



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

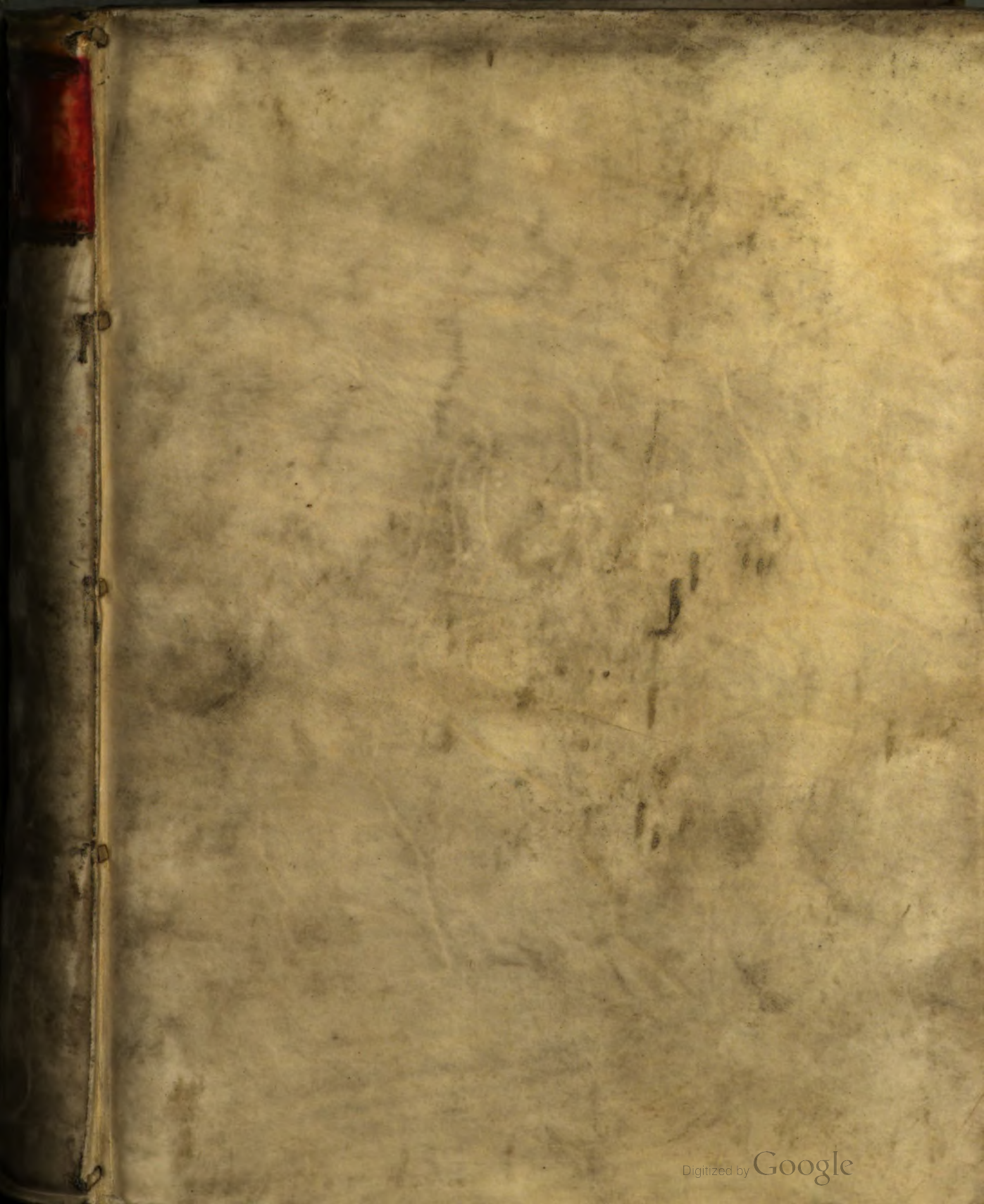
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



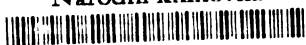
F. VII. 290

*F VII.
290.*

Národní knihovna ČR
Historické fondy

F VII 290

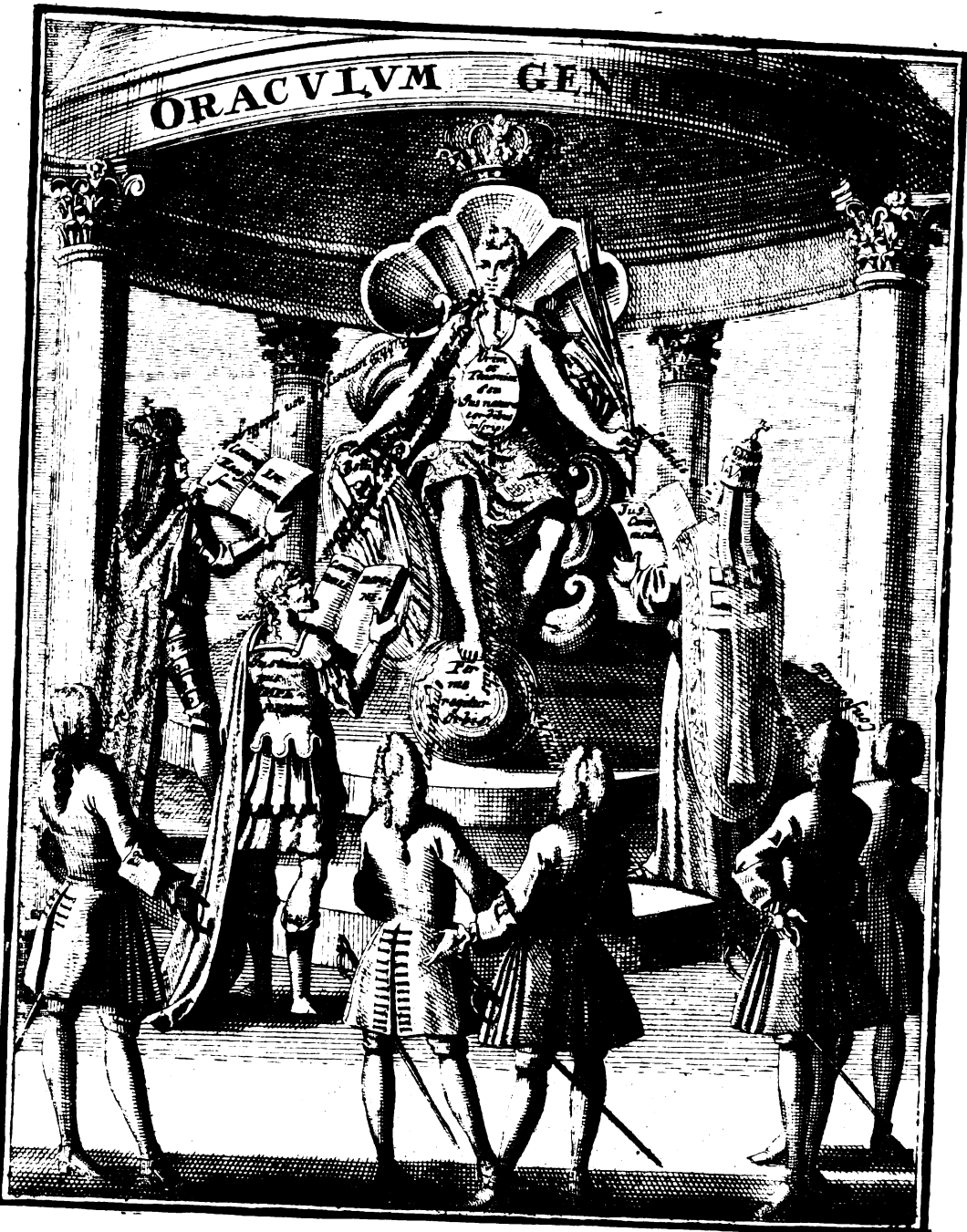
Národní knihovna



1003612743

Manuscript Catalogue Bibliothecae
Comitum Hungarorum

ORACVLVM GEN



Dem
Hochgebohrnen Herrn,
G E R A D

Friedrich
Heinrich/

Des Heiligen Römischen Reichs Grafen
von Seckendorff/

Herrn auf Oberzenn/ Meuselwitz/ Schnauder-
Hähngen und Mumsdorff 1c. 1c.

Der Röm. Kaiserl. und Königl. Catholis. Majest.
würcklichen Feld-Marschall-Lieutenant und Obri-
sten über ein Regiment zu Fuß;

Dann
Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl.
Durchl. zu Sachsen

Hochbestallten General-Lieutenant und Gou-
verneur der Stadt Leipzig und Bestung
Pleissenburg.

Meinem Gnädigen Reichs-Grafen und Herren.

Hochgebohrner Reichs-Graf/

Gnädiger Graf und Herz !



D oft der vielen überzeigenden
 Merkmale einer ganz besondern
 hohen Gnade/welche Eu. Hoch-
 Gräfl. EXCELLENZ mir
 unverdient angedehet lassen/und

DEIN venerablen Rahmen diesem gering-
 schät-

X 3

schätzigen Wercke vorzusetzen mich veranlasset/
 durch fast alltägliche Wiederhohlung erinnert
 werde / bescheide ich mich mehr als zu wohl/
 daß selbige genugsam zu rühmen nicht capable,
 vielweniger zu ersehen im Stande mich befin-
 de / sondern nur mit einer tiefen Ehr, Furcht/
 und respectueusen Devotion veneriren muß.
 Es haben Eu. Hoch: Gräfl. Excellenz
 sowohl bey einer auswärtigen mächtigen Pui-
 sence, als auch einem gewissen considerablen
 Reichs: Glied mich nicht nur in Adresse gese-
 zet; Sondern auch auf verschiedene hohe Mi-
 nistres einen so gnädigen als gar erwünschten
 Repos mir gemacht / ohnerachtet es lediglich
 an D^N hohen Gnade mir schon hätte ge-
 nug seyn können. In Erwegung dessen /
 habe vor gegenwärtigen geringschätzigen fœ-
 tum ingenii keinen mächtigern Protectorem
 finden können / als Denjenigen / welcher des-
 sen Ubrheber bisanhero so gnädig als effectif
 patrociniert hat / dessen mich annoch um so viel
 desto mehr versichere / als ich weiß / und der gan-
 zem

gen Welt bekannt/wie Eu. Hoch-Gräfl.liche
 Excellenz bey Dero aufhabenden hohen Po-
 sten dennoch die Studia, so wol an andern jedes-
 mal in Consideration genommen / als auch vor
 Sich in besondern Berth gehalten. Sie ha-
 ben hierinnen den Character der grösten Feld-
 Herren / welche auf einer Seite einen wachsa-
 men General / auf der andern aber einen
 Staats-kundigen und gelehrten Ministre dar-
 gestellt / und vermittelst dieser zwey raren / und
 selten in einer Person zusammen treffenden
 Qualitäten dasjenige / was par coup d' Epé
 nicht hat ausgemacht werden können / gar öf-
 ters par coup de Plume zu Werck gerichtet /
 mithin die Warheit des Symboli des grossen Ca-
 saris ; ex utroque, in Ihrem Exemple bestätiget.
 Und dieses ist auch die Ursache / warum
 gleich bey dem Wieder-Eintritt Eu. Hoch-Gräfl.
 Excellenz aus denen glücklichen Sicilianis-
 schen Kriegs-Expeditionen in diese Lande viele
 Gelehrte ihren Recurs zu einem so grossen Ken-
 ner reeller Wissenschaften fast um die Bette

genommen/ und in die Zahl Dero getreuesten
 Clienten enrolirt zu seyn begehret/ unter deren
 Anzahl auch meine Wenigkeit gewesen/ so dabe-
 ro dieses geringe Buch zu Dero Füßen leget/
 und demjenigen Platz unter Dero unterthänig-
 en Clienten Ihr noch ferner zu gönnen bittet/
 welchen Eu. Hoch-Gräfl. Excellenz mir
 einmal einzuräumen gnädig geruhet. Sollten
 andere Dero Verehrer etwan an diesem und je-
 nem mich übertreffen/ so soll doch kein einziger
 unter allen denenselben seyn/ welcher es mir an
 unterthäniger Devotion gegen die hohe Person
 Eu. Hoch-Gräfl. Excellenz zuvor thun
 soll/ massen ich mich auf das äußerste picquieren
 werde/ in der That zu erweisen/ daß ich sey
 Hochgebohrner Reichs-Graf/

Gnädiger Graf und Herz

Euer Hoch-Gräfl. EXCELLENZ

Freitag den 1. Martii 1722

unterthäniger Diener

D. Adam Friedrich Blasen.

Vorrede.

Geliebter Leser ꝛc.



Sint dem Grotius denen Gelehrten die Nutz-
 barkeit des vernünftigen Rechts gewiesen/
 und die Grund-Sätze desselben zugleich dar-
 gelegt; haben die Leute sich mit vollem
 Ernst auf diese in alle Facultäten einschla-
 gende Wissenschaft appliciret / so daß man-
 cher / wenn er die ungeheure Menge von Systematibus, Tracta-
 ten / Dissertationen und pièces volantes, welche in dieser Dis-
 ciplin in einem noch nicht gar völligen Seculo geschrieben
 worden seyn / betrachtet / fast auf die Gedanken gerathen
 solte / es wäre alles dergestalt erschöpft / daß darinnen
 zu schreiben wenig mehr übrig seyn könne. Alleine ich
 hoffe nicht ungleich zu urtheilen / wenn ich sage / daß es da-
 mit amoch sehr öde aussehe / und man eines vollkomme-
 nen Systematis &c. um so viel weniger sich rühmen könne /
 als die Scribenten fast mehrentheils die Principia und Ge-
 neralia heraus zu setzen / beschäftigt gewesen. Und ob
 wohl diese Arbeit im geringsten nicht vergeblich gewesen /
 vielmehr muntern Köpfen das weitere Avancement viel
 leichter gemacht: So ist doch nicht wenig zu verwundern /
 daß biß anhero so gar wenige sich bemühet / das Jus nauræ
 recht zu detailliren und in kleine Stücke zu zerlegen / das
 ist / in Application auf die vorkommenden Handel einzler
 Menschen / absonderlich aber die unter freyen Völkern je

und allezeit fast häufig obwaltenden Stritigkeiten zu bringen / wodurch doch dasselbe erst sein völliges Leben bekommt / und in seiner natürlichen Schönheit sich darstellt. Denn gleichwie die Bürgerlichen Gesetze fast auf jedwedem Objectum dergestalt applicable seyn / daß man nach Anleitung derselben v. g. vom Finger-Recht / vom Klingel-Beutel / von Post und Wege-Saulen die schönsten conclusiones hat eliciren können / absonderlich aber durch Beurtheilung derer fast wunderlich durch einander lauffenden Menschlichen That-Handlungen weit lebhafter erscheinen / als sie in blossen compendiis sich antreffen lassen: Also ist auch die Vernunft und das daraus entspringende Recht / von einer solchen ungeheuren extendie, daß sich von einem jedwedem objecto Menschlicher Actionen nach der Vorschrift desselben urtheilen lässet. So bekommt man auch bey und unter der Application der vernünftigen Gesetze auf die Fülle der Welt eine ungezähligte Menge ganz besonderer Conclusionen, Distinctionen und Limitationen, welche die variirende Umstände darreichen / worauf ein anderer / welcher von oben herunter zu philosophiren / und mit erdichteten casibus sich zu behelffen gewöhnet ist / aus eigener meditation nimmermehr verfallen kan. Zugeschweigen / daß es sehr pauvre und mager aussieht / wenn man mit dem Exemple zweyer auf ein Bret durch Schiffbruch gediehener Leute / oder mit einem auf einem Stege im Weg sitzenden Blinden seinen Lehren des vernünftigen Rechts ein Ansehen zu geben / und selbige dadurch zu illustriren sucht / da doch fast wenig Sätze im vernünftigen Rechte sich finden werden, die nicht
mit

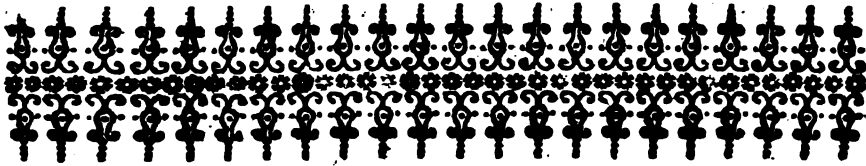
mit denen aller schönſten Fällen der Welt exemplificirt/und circumſtantiert werden könten/ falls man nur die Augen auf die Welt richten/und die Menſchen in ihren Actionen beobachten will. Abſonderlich aber ſind unter Völkern überaus viele curieuſe Diſputen vorgefallen / ſo daß ich glaube/ es ſeye faſt kein einziger richtiger Grund-Satz im Völker-Rechte/ welcher nicht ſeine Erläuterung aus denen Geſchichten bekommen könnte. Ich habe nach der Zeit/ da ich mit dieſem Buche ſchon fertig geweſen / die Böhmiſche Geſchichte/ welche auch nächſtens unter dem Namen des Juris publici Bohemici im Druck erſcheinen werden/durchgearbeitet/und dabey gelegentlich auf dieſen Controverſien, ſo zwiſchen denen Böhmen und ihren Königen/oder auch denen benachbarten fremden Staaten über verſchiedene Principia und Concluſiones Juris naturæ ehemals obgeſchwebet/ reflectirt/ſo bin ich erſtaunet/ was vor charmante meditationen des vernünftigen Rechts einem die einzigen Böhmiſchen Geſchichte darreichen/ auf welche ein von hiſtoriſchen Wiſſenſchaften entblöſter faſt nimmermehr gerathen mögen/ und bin daher auf dieſen Schluß gefallen/ daß keiner ein lebendiges Jus naturæ, vielweniger ein Welt-brauchbares Völker-Recht zu Markte bringen werde/welcher nicht ein genauer Kenner der böhmischen Geſchichte iſt/ und aus denenſelben dasjenige / was unter Menſchen und Völkern diſputable worden / heraus klaubet. Man ſolte nicht meynen/ mit was vor gekünſtelten Argumenten/ ſo man nimmermehr von dem angelehrten und uncultivirten Alterthum vermuthen kan/ die Völker bey entſtandenen Zwiſtigkeiten ihre oft ſchlim-

me Sachen zu beschönigen wissen / welche gar vielmal
 auch dem besten Meister des vernünftigen Rechts zu
 thun machen können. Die Deducenten/welche die Souver-
 rainen zur Verfechtung ihrer Gerechtsame gebrauchen /
 sind mehrentheils die habiliten Köpfe und größten Staats-
 principis und Regeln des vernünftigen Rechts zu ma-
 chen/und die subtilsten glaucomata aus allen Winkeln der
 Welt zu Hause zu suchen wissen/ daß es Noth hat/wenn
 einer der nicht wol gefattelt ist/sich daraus finden will. Zum
 Beweis / will ich nur den einzigen Disput , der zwischen
 Frankreich und Spanien der Renuaciation halber auf Gro-
 nen entstanden/allhier aufstellen/ und einen solchen/ der sich
 mit seiner Wissenschaft *de primo Juris naturæ principio* und
 der Regel *de pactis servandis* oder *neminem lædendo* so gar
 viel einbildet/auf den *factum auctorem*, welcher unter dem
 Namen des Jils Moris geschrieben/und von mir im ersten
 Buche p. 150. widerleget worden ist/verweisen/der ihm mit
 seinen Argumenten gewiß den Kopf warm genug machen /
 und dabey zu der Erkenntnus bringen wird / daß etwas
 mehr als die Doctrin *de principio &c.* zu einem reellen und
 Welt-üblichen *Jure naturæ* erfordert werde. Es hat man-
 cher/der das *Jus naturæ* von oben herunter studirt/das ist /
 aus zu meditiren, und alle *Conclusiones* durch sein *primum*
principium oder durch seine definition und *axiomata* von
 selbst zu finden vermeynet/einen grossen Dünckel von sei-
 ner Wissenschaft des vernünftigen Rechts / wenn er aber
 an solche *particulaire* und *subtil circumstantionirte contro-*
versen kommt; so wird er seine Schwäche erkennen/und in
 seinem

keinem Gewissen überzogenet werden / daß ihm vom Jure
 naturæ annoch ein grosses und weit mehr abgehe / als er
 vor sich und ohne Zuthuung der Geschichte und lectur
 nimmermehr finden und acquiriren wird. Diesen Fehler
 habe nun durch dieses ganze Buch zu zeigen / und dabey
 Anleitung zu geben gesucht / wie man seine in dieser Discipulin
 erlangte Erkenntnis lebendig und Welt-üblich machen
 soll. Sind mir die Meditationes nicht gleich durch Gutgera-
 then / so denke / daß man einmal nicht so aufgeräumt sey / als
 das andere / auch nicht in allen Doctrinen gleiche Erfahrung
 und Einsicht habe. Scheinet dir dem ohnerachtet das
 Buch incomplet zu seyn / so wisse eines theils / daß diese
 Discipulin vor dem Ende der Welt aus ob erzehlten Ursachen
 nicht complet werden wird / andern theils will ich zu frieden
 seyn / wann dasjenige / was hier in diesen Buche vor Aus-
 gen liegt / ein gelindes Urtheil von Vernünftigen be-
 kommt / die ich inzwischen der Zeit zu erwarten bitte. Denn
 da arbeite ich angeregter massen die Teutschen Reichs-
 Lande auf dem Schlag des bald zu erscheinenden Juris
 publici Bohemiæ durch / und zeichne mir vorbedächt-
 lich die besten ins Jus naturæ laufende Controversien aus /
 welche ich per modum supplementorum, mittheilen werde.
 So bin ich auch Willens / das Jus publicum universale unter
 dem Namen des Rechts der Souverainen zu ediren / wel-
 ches / weilen es aus der Welt genommen / usuellen Gelehr-
 ten verhoffentlich Satisfacção thun / und an den Tag le-
 gen soll / daß ich was eigenes zu mediren gewohnet bin.
 Wie man denn bey Durchblätterung dieses Buchs schon
 erkennen kan / daß ich anderer Gedanken mich fast wenig
 be-

bedient/ober wo es ja geschehen/ es fideliter angezeigt/ mit
 hin mit anderer Leute Federn mich nicht zu schmücken ge-
 trachtet/welches ich auch in einer von dem bon sens herrüh-
 rigen Disciplina nicht nöthig habe. So wird man mich auch
 des Excesses nicht beschuldigen können/ welchen die meisten
 Naturalisten dadurch begehen/ daß sie mit ihren Meditati-
 onen sich allzuweit von S. Göttlicher Schrift entfernen/und
 nicht eine geringe Gloire darinnen zu suchen scheinen/ daß
 sie die Grund-Lehren des Christenthums wandend zu ma-
 chen und gleichsam zu unterminiren auf das äußerste sich
 picquiren. Ich bin zwar auch keiner von denenjenigen/
 der da glaubt/daß das wahre Jus naturæ denen Göttlichen
 positiv-Gesetzen und denen Præceptis Christianismi wider-
 spreche: ich halte dennoch aber dafür / daß man sich bey
 seinem vernünfteln in der Mittel-Strasse zu halten/ und
 zu Soulagirung seines eigenen Gewissens auch um mehre-
 rer Sicherheit willen nicht leichte eine contradictionem ap-
 parentem zwischen der Vernunft und der Heiligen Schrift
 zu verursachen habe. Wegen der in dieses Buch einge-
 schlichenen Druck-Fehler wirst du in sine Nachricht
 finden/und mich dahero excusiren.





Vorbereitung.

S. 1.



Man lernt eine Sache noch einmahl so gern / wann man von der Nutzbarkeit derselben versichert seyn kan; angesehen nicht nur die ganze Welt auf ihren Eigen-Nutzen aussen ist / sondern auch ein jeder kluger Mensch eine Sache nach ihrem Gebrauch und Zweck zu ermessen pfelet.

Warum man von dem Nutzen einer Disziplin den Anfang zu machen.

S. 2.

In Erwägung dessen habe ich mir vorgesehet / eine kurze Betrachtung von dem Nutzen des vernünftigen Rechts voraus zu schicken / ehe ich die Gesetze desselben selbst in der Ordnung darlege.

S. 3.

Einem Theologo ist solches Recht der Vernunft zum Verstandniß der Heil. Schrift unentbehrlich; ferner wählen vieles in die Sacra mit eingeflossen / welches aus dem vernünftigen Recht entlehnet / oder besser zu reden / wiederhohlet worden / mithin seine Deutung ex principiis domesticis empfangen muß.

Einem Theologo dient das Jus Naturae 1.) zu Erklärung der H. Schrift.

S. 4.

Vernunft und Schrift haben einen Gesetz-Geber / Gott / und können daher einander nicht widersprechen / sondern müssen durch vernünftige Erklärungen in eine Harmonie gebracht werden / im Fall sie dem äußerlichen Ansehen nach / einander entgegen zu seyn scheinen. Hat nun ein Theologus kein vernünftiges Recht erlernt / so nimmt er die Worte der Heil. Schrift ohne einige Einschränkung und Unterscheidung / so / wie sie da liegen / an / und schreyet die vernünftigsten Sätze vor un-

Ursachen dessen.

A

Christlich

Christlich und dem Göttlichen Wort zuwider aus / welche doch öfters in ihrem gesunden Verstande mit diesem gar wohl accordiren.

S. 5.

Exempel
vom
Schmal-
taldischen
Kriege/
welchen die
Theologi
erst mißbil-
liget

Die Sache mit einem Exemple zu erläutern / so ist aus Hortleders Tom. II. Libro I: seiner Handlungen und Ausschreiben bekannt / wie die berühmtesten Theologi des 16. Seculi, Johannes Brentius, Johannes Bugenhagen, Philippus Melancton, und Doct. Luther selbst / sich heftig wider das Schmaltdische Bündnis gesetzt / und die gewaffnete Defension wider den Kayser aus der Ursache anfänglich mißbilliget / weil in Heil. Schrift alle Unterthanen ohne Unterscheid zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit / falls selbige auch wunderlich sey / angewiesen würden.

S. 6.

Nachmahle
aber appro-
piret.

Alleine / nachdem die Rechts- und Staats- Verständigen denen Herrn Theologis hinwieder zu bedenken gaben / daß die Teutschen Fürsten alsofort entbunden würden / so bald ein Kayser die beschwornen Capitulationes, allen Erinnerungen ungeachtet / zu violiren fortfahre / oder sonst dem Herkommen zuwider / der Stände Gerechtfame mit offenbahrer Gewalt unterdrücke / in vernünftiger Anmerkung / daß solches nicht nur die natura pactorum mit sich bringe / sondern auch vom Kayser Jodoco, dessen Constitution hievon beym Goldast. in Const. Imp. zu lesen / denen Ständen einmahl vor allemahl sine crimino rebellionis, wie die Worte lauten eingeräümet worden: So gaben die Herren Theologi und D. Luther selbst alsofort nach / und limitirten ihre angeführten Sprüche dahin / daß selbige nur von blossen Unterthanen verstanden werden könnten / wie solches die verschiedenen Theologischen Bedencken beym Hortleder c. I. L. II n. 1. gar deutlich besagen.

S. 7.

Noch ander
re Exempel.

Zu geschweigen / was vor treffliches Licht die Lehre von Mord / Ehebriuch / und sonderlich von der Gewalt eines Fürsten in Geistlichen Sachen / aus dem vernünftigen Recht bekommt / ohne welches man aus denen General- Sätzen der Heil. Schrift oft ungleiche Schlüsse folgern würde.

S. 8.

2.) In Predigten.

Auf der Cankel ist einem Theologo das vernünftige Recht vollends unentbährlich; eines Theils: weil die heutige Welt in die moralischen Predigten sich sehr verliebet; andern Theils: weil ein roher Welt-

Welt = Mensch / dergleichen die meisten doch seyn / nicht zu frieden ist / daß ein Priester seine vorhabende Sätze mit 1. oder 2. Sprüchen oder locis parallelis beweiset : sondern er will in Sachen / die aus der Vernunft sich herschreiben / oder doch aus selbiger begrängt und eingeschränkt werden müssen / ein gründliches Urtheil und Concilirung mit der gesunden Vernunft / welche er in solchen Dingen / unter den Gehorsam des Glaubens gefangen zu nehmen / sich nicht verbunden zu seyn achtet / vor dem Kopf haben.

§. 9.

Ein Jurist braucht es ebenfalls auf gar verschiedene Art / wovon Caroccii Disputation de usu Juris Nat. in Statu civili nachzulesen ist. Es werden aus denen Rechts = Gelehrten nicht lauter Advocaten oder Gerichts = Halter / sondern es giebt auch Leute darunter / welche demmahleins zu Entscheidung derer Streitigkeiten grosser Herrn gebraucht werden sollen / so fast einzig und allein aus dem Vernunft's Recht debattiret werden müssen. Souveraine Prinzen lassen sich nicht nach dem Justinianischen Gesetzen richten / und läßt es verzweifelt ungesalgen / wann man in solchen wichtigen Sachen mit dem Bartolo oder Baldo aufgejogen kommet.

Ein Jurist braucht es 1.) In Entscheidung der Streitigkeiten souverainer Prinzen.

§. 10.

Wahr ist es / daß die Brocardica des Römischen Rechts öfters einen gar guten Grund in der Vernunft haben ; allein alsdenn gelten selbige in solchen Controversien nicht als Civil = Gesetze / sondern als vernünftige Schlüsse / welche keiner Autorität oder Verpflichtung vonnöthen haben.

Was das Jus Romanum in solchem Fall helfen kan.

§. 11.

Zu unserer Zeit hat man diese Wahrheit / Gott Lob! vollkommen erkannt / und hat angefangen / die Controversien der souverainen Herren / nach denen Gesetzen der Vernunft zu beurtheilen / welches zu beweisen / ich mich / statt vieler hundert Schriften / nur auf des Herrn geheimen Raths Thomasi Jurisprudenciam judicalem , welche ex Instituto hiervon handelt / und an verschiedenen wichtigen Streitigkeiten die Probe macht / wie auch auf des Herrn Buddei Dif. de Testamento Caroli II. und auf meine Disquisitionem Juris Naturæ & Gentium , de justo Gyllenburgii & Goerzii Arresto , beruffen will.

Proben und Exemples der Decisionen.

§. 12.

Samt be-
fern Ver-
ständniß
des Juris
Publici,

Wer das Jus Publicum Teutschlandes und anderer Länder studiren will / und verstehet das Jus publicum universale, oder die vernünftigen officia imperantium & civium nicht / welche ein Stück des vernünftigen Rechts seyn / der wird schlechte Progressus in solchem Studio machen.

§. 13.

Erster Be-
weiß davon

Nur ein oder anders geringes Exemple zu geben / so ist unter denen Publicisten occasione der Abdication Kayser Carls des V. ein Streit entstanden: Ob ein Kayser / ohne derer Stände Willen / Cron und Scepter niederlegen könne? welcher aus keinem andern Grunde / als der Lehre de pactis, beantwortet werden kan / mit deren Zuziehung hingegen die Frage sich gar leicht erledigen läffet / wie Obrecht in einer besondern Dissertatione de Abdicatione Caroli V. erwiesen.

§. 14.

Anderer
Beweiß / an
dem Exem-
ple eines
Vicarii im
Reiche.

Gleichergestalt ist ein Streit: ob ein Vicarius im Reiche nur dasjenige / was in der gälbenen Bulle specificiret ist / verrichten könne? oder; ob er alles dasjenige / was ein Kayser zu thun Gewalt hat / ausgenommen diejenigen Dinge so sich von der Kayserlichen Person nicht trennen lassen / üben möge? Die bloßen Civilisten nehmen hierinnen ihr Corpus Juris zur Hand / und bringen pro ratione decidendi den Legem an / daß ein Mandatarius mehr nicht / als ihm speciel anvertrauet / verrichten möge: da hingegen Herr Hof-Rath Grübner in seiner gelehrten Dissert. de controversiis quibusdam circa vicariatum gar wohl urgiret / daß die Vernunft einem Vicario in casibus non exceptis alles Pouvoir einräume / welches ein Principal; dessen Stelle der Vicarius vertritt / würde gehabt haben; woraus die Controversum Vorthail der Reichs-Vicarien / welche sich an das Brocardicon Justinianicum nicht kehren wollen / benzeleget werden kan und muß.

§. 15.

3.) Wel-
len es in
Subsidium
in foro re-
cipiret ist.

Ferner so ist das Jus Naturz in unsern foris in subsidium recipiret / wie Stryck, in Praef. ad usum modernum, mit mehreren erwehnet / dergestalt / daß ein Richter / in Ermangelung der Positiv- Gesetze / nach der Billigkeit die Partheyen aus einander setzen muß.

§. 16. We

§. 16.

Wo aber Gesetze da seyn / heist es : *lex ut ut dura, tamen secundum eam pronuntiandum* ; wodurch jedoch einem Richter die Freyheit nicht benommen ist / daß er solche Härte der Gesetze nicht an seinen Obern berichten / und um Milderung derselben anhalten könne / welches / ohne ein vernünftiges Recht erlernt zu haben / nicht wohl geschehen mag. Dann ob wohl einem jeden die natürliche Billigkeit und die Vernunft angeboren : so sieht man doch aus alltäglichen Exempeln / wie solche Richter / welche das natürliche Recht negligiret / eine *cerebrinam aequitatem* im Kopfe haben / welche von der vernünftigen Billigkeit oft gar sehr abweichet. So ist auch solchen Leuten die Vernunft durch das *Corpus Juris* und die Römischen Flosculos dergestalt verdorben / und das natürliche Licht so sehr verbunckelt / daß bey Entschcheidung der Römischen Rechte von diesem fast wenig oder nur ein Funke mehr anzutreffen ist. Exemple wollen zwar in solchen Dingen nichts beweisen / doch will ich mich auf den Herrn Thomasium beruffen / welcher in seiner Vorrede *ad Jurisprudentiam divinam* bezeiget / daß ihm sein *Jus Naturæ* bey seiner langen Praxi gar viemahl aus der Noth geholffen.

Das ist wann die Gesetze schweigen / oder nach dem Billigkeit in *compositio* seyn

§. 17.

Zulezt dient einem Juristen das vernünftige Recht am allermeisten zu Erklärung der Römischen und anderer bürgerlichen Gesetze. Dann gleichwie es nicht anders seyn kan / als daß die Civil-Gesetze vieles aus der Vernunft behalten müssen / wie dann der Imperator §. ult. *J. de J. & J.* selbst gestehet : *Jus civile collectum esse ex rationibus naturalibus, gentium, atque civilibus* ; Also müssen nothwendig diejenigen bürgerlichen Gesetze / so aus der Vernunft erborget / aus derselben beurtheilet / begründet / erweitert und erleuchtet werden ; sintemahlen die beste Erklärung *ex principiis domesticis* fließt. Siehe Eisenhardts *Diff. Helmst. 1676. de usu principiorum moralium in jure civili.*

4.) Zu Erklärung der bürgerlichen Gesetze.

§. 18.

Wann ein Theologus in geistlichen Controversien ein Juristisch Wort oder Regul v. g. *de termino peremptorio* brauchet / so muß der Gegentheil die Erklärung dessen nicht in dem Lateinischen Lexico, sondern in der Rechts-Gelehrsamkeit suchen. Gleichgestalt muß auch ein Juriste diejenigen Dinge / welche aus dem vernünftigen Rechte in

die Civil Gesetze unvollkommen / oder allzu general eingeflossen / aus dem Jure Naturæ suppliren und restringiren / wie wir in criminalibus, und sonderlich in der Lehre de imputatione, alle Tage sehen. Vide Gerhard. in Programmata de ratiocinio Ictorum.

§. 19.

Waram Steirit usum Juris Nat. zu Jena An. 1683. lesen kan / können einen schon die Historie eine Lust erwecken / das Jus Naturæ zu erlernen. Bevor man aber zu einer gründlichen Erörterung derselben gelangen kan / ist wohl nöthig, daß man die Geschichte dieser Disciplin untersucht; eines Theils: damit man den Iudem materialium, und was jeder von Zeiten zu Zeiten beygetragen / daß diese Disciplin in gegenwärtigen Zustand gediehen / erlernen; andern Theils: damit man im Vertrauen der Wahrheit um so viel mehr gestärket werde / je mehr falsche und ungegründete Meinungen und Vorgeben derer Lehrer des verminstigen Rechts man in der Historie dieser Disciplin erblicket / und solcher gestalt opposita juxta se setzen kan.

§. 20.

Scriptores Historiæ J. Ehe wir aber zur Historia Juris Naturæ gelangen können / müssen wir wohl zuvörderst dererjenigen mit 2. Worten gedanken / welche selbst dergleichen Historias verfertigt.

§. 21.

Gröning. Der erste ist Johannes Gröning, ein Doctor in Wismar / welcher Bibliothecam juris gentium geschrieben / Hamburg. 1703. und denen Officiis Puffendorffii eine Historiam Juris nat. præmittiret / so aber von gar schlechtem Gewichte / wie solches auch Herr Gundling in einem Programmata de vita Epicuri bemercket.

§. 22.

Præleus Etwas bessers hat es Præleus in seinen Teutschen Anmerkungen über den kleinen Puffendorff gemacht / in welchen man sonderlich die Principia Hobbesii, gar fein zusammen gefasset / antriff.

§. 23.

Ludovici. Jedoch sind alle beyde mit der Delineatione historiæ Juris divini des Herrn Jacob. Frid. Ludovici, eines berühmten Hallischen Rechts Lehrers nicht zu vergleichen; welcher nicht nur gar seine Nachrichten von

von denen Controversis Thomasia, dessen Schüler er gewesen / zusammen getragen ; sondern auch von seiner mit dem jüngern Herrn Coccejo von dem Principio Juris Naturæ, dem Voluntate divina, gehaltenen Controverse eine ausführliche Erzählung seiget.

§. 24.

Am allerbesten hat es der Herr Joh. Franciscus Buddeus gemacht, welcher eine seine Historiam Juris Nat. anfänglich an des Vitriarii Institutiones Juris Nat. angehängt / nachgehends aber dieselbige um ein merkliches verbessert / und seinen Selectis Juris Nat. & gentium einverleibet.

Buddeus.

§. 25.

So ist auch die Vorrede, welche der Herr Thomasia vor den Deutschen Grotium gemacht / nicht zu vergeßen ; sitemahl in selbiger viel seine historische Nachrichten / das vernünftige Recht betreffend / mit eingeschlossen.

Thomasi.

§. 26.

Gleichwie auch des Herrn Barbayrac's Vorrede vor seine Version des Puffendorff's hier von ihm Nachricht / besonders von denen Allen / ertheilet.

Barbayrac.

§. 27.

Endlich möchte auch des Genalischen Professoris, Herrn Stollers / Heidnische Moral hieher zu rechnen seyn / in welcher er dasjenige / was die Heidnischen Philosophen von dem vernünftigen Rechte gerouft und gelehret / gar sehr abgehandelt.

Stolle.

§. 28.

Die Geschichte des vernünftigen Rechts selbst anbelangend / wolten wir / um guter Ordnung willen / dieselbige in III. Capita eintheilen. Das Erste soll davon handeln / wie es mit dem Jure Nat. unter denen Heiden ausgesehen. Das Andere soll den Zustand desselben unter den Scholasticis erörtert ; und das Dritte soll zeigen / was es nach diesen bis auf unsere Zeiten vor ein Ansehen damit gewonnen.

Eintheilung des künftigen Capitels.



Das

Das
Erste Buch.
 Von der
Historia des vernünftigen Rechts.

Das I. Capitel.
 Von dem
Jure Nat. unter den Hevdnischen Philosophen.

§. 1.

Wie reden
 hier nur
 vom syste-
 matischen
 Jure Nat.



Ann wir hier von denen Geschichten des vernünftigen Rechts reden / so verstehen wir dasselbe nur bloß von dem systematischen Jure Naturz, und so ferne dasselbe eine Disciplin ist / nicht aber / so fern es die Menschen von Natur wissen / oder gleichsam mit auf die Welt bringen. Denn sonst würden wir die Historiam Juris Nat. von Adam anfangen / und durch alle Zeiten vor und nach der Sündfluth durchführen müssen ; weilen alle diese Menschen das angebohrne vernünftige Recht besessen.

§. 2.

Das Un-
 gebohrne
 können wir
 nicht wissen.

Alleine dasselbige würde uns wenig helfen / weil wir doch keinen Menschen ins Herz und in den Verstand sehen können / vielweniger so viel historische Nachricht übrig haben / daß wir die Gradus der Erkänntr nütz / welche ein jeder durch das angebohrne Licht von vernünftigen Gesezen gehabt / solten specificiren können. Hingegen kan man davon schon besser reden / was einer / der ein Jus Naturz geschrieben / oder gelehrt / oder sonst in Büchern hinterlassen / vor Erkänntr nütz und Merita in diesem Studio gehabt / weil man die Schriften bey solchem Raisonnement zum Grunde legen kan.

§. 3. Wie

S. 3.

Wir reden aber wiederum nicht von solchen Büchern/ in welchen das Jus Naturæ nicht mit Vorsatz tractiret / sondern nur ein und anderer dahin gehörender Lehrsag mit eingemischet wird ; andern Falls wir die Bücher Mosis und andere Stücke der Heil. Schrift vor allen andern nennen müßten / weilien selbige nicht nur die ältesten / sondern auch voller vernünftigen Geseze seyn. So aber können wir gleich einen Sprung auf die heydnischen Philosophen thun / unter denen Plato und Aristoteles fast zu erst in die Augen fallen.

Die Rede ist von demjenigen / so das Jus nat. ex instituta geschrieben.

S. 4.

Es hat zwar keiner von beeden ein systematisch Jus Naturæ in seinen Schriften hinterlassen / ob gleich einige ohne Beweis vorgeben wollen / daß des Aristotelis Jus Naturæ verlohren gegangen. Sie haben aber doch die Moral, deren ein Stück das Jus Naturæ ist / in eine systematische Ordnung gebracht / und dadurch / daß sie principia prima der ganzen Moral gesezt / denen Nachkommen / und sonderlich denen Stoicis, Gelegenheit gegeben / daß sie die Principia des vernünftigen Rechts mehr untersuchet.

Warum Plato und Aristoteles hieher gerechnet werden.

S. 5.

Des Platonis Principium war die Gleichwerdung Gottes/welche er in einem thätigen Willen sezte; da hingegen Aristoteles solche Gleichwerdung in der Speculation oder Theorie zu bestehen vorgab.

Des Platonis und Aristotelis Lehren.

S. 6.

Beede kommen darinn überein / daß sie erkannten / der Mensch könne in der Welt nicht glückseliger und vollkommener werden / als wann er dem vollkommensten Wesen / dem summo enti oder Gott selbst / gleich werde.

Worinn beede überein kommen.

S. 7.

Darinnen aber giengen sie von einander ab / worinnen solche Gleichheit oder Gleichwerdung bestehen sollte.

Worinn sie differiren.

S. 8.

Plato, welchen die Liebe zur Wahrheit antrieb / und der in dem Umgange derer Jüden vieles gelernt / sezte solche in der Heiligkeit und Gerechtigkeit / das ist / in Erfüllung des Göttlichen Willens / so viel er als ein Heyde aus dem blossen Lichte der Vernunft davon erfennen

Platonis Erfüllung des Willens Gottes.

B

Fennen

kennen fonte / welche Philosophie mit der Lehre des alten und neuen Testaments gar genau überein trift / wann wir den Glauben an Christum ausnehmen / wovon der Heyde nichts hat wissen können.

§. 9.

Aristotelis
Specula-
tio.

Aristoteles hingegen / welcher seinem Lehrmeister dem Platoni-
zu widersprechen sich sehr picquirte / gab vor / man müste GOtt in
der Allwissenheit und Weisheit gleich zu werden suchen / welches
eben die Lehre ist / womit der Teuffel die Evam verführt. Denn da
braucht er unter andern argumentis suavoriis im I. Buch Moſis am III.
v. 5. auch diese Expression : welches Tages ihr von dem Baum des Er-
kündniſſes eſſet / so werden eure Augen aufgethan werden / und
werdet seyn wie GOtt / und wissen / was Gut oder Böse ist.

§. 10.

Wann
des Aristo-
telis Specu-
lation mehr
als des Pla-
tonis Prin-
cipium In-
grets ge-
funden.

Allhiezuweilen nun die meisten Menschen eine groſſe Begierde zur
Allwissenheit und Weisheit plaget / über dieses der mehreste Theil der
Menschen nicht gerne etwas thut / so kam ihnen des Platonis Principium
sehr sauer / des Aristotelis seines aber / weil alle Theorie in otio aus-
geübet werden kan / vielleicht an / daher daffelbige auch viel eher An-
hänger und Assclas fand / ohnerachtet es weder dem Staat zuträglich
noch in der Wahrheit gegründet war.

§. 11.

Des Pla-
tonis thät-
licher Will-
le ist dem
Staat zu-
träglich. Ser.
Aristotelis
Theorie
macht un-
schig.

Dem zu geschweigen / daß eine Republique viel glückseliger /
wenn sie eine Menge Leute hat / welche sich redlicher Thaten befließen
gen / und ihre Wissenschaft andern zu Dienst in die reelle Übung brin-
gen ; als wann sie speculativische Köpfe hat / welche hinter den Ofen
sitzen und grübeln wollen / in Affairen aber nichts nütze seyn : so ist ohn-
schwer zu begreifen / daß ein Mensch mit seinem Nachsinnen der grossen
und stupenden Weisheit Gottes nicht einmahl nahe / vielweniger
gleich kommen mag / sondern durch solches Studium sciendi immer je
mehr und mehr unruhig wird / je mehr er die engen Gränzen der
menschlichen Wissenschaft erblicket.

§. 12.

Objectio
wider des
Platonis
Principium

Man kan zwar eben dieses / daß die Menschen in der Heiligkeit
und Gerechtigkeit GOtt auf keine Art gleich werden mögen / mithin
der finis propositus eitel und vergeblich sey / wider des Platonis Prin-
cipium

pium einwenden : alleine dasselbige behält doch dieses hierinnen wiederum zum voraus / daß wider diesen Mangel in Heil. Schrift ein Mittel / das Verdienst Christi / verordnet / womit alle diese Gebrechen ergänzt und gehoben werden können ; welches zwar Plato , als ein Heyde / nicht wissen mögen : da hingegen zu des Aristotelis Unwissenheit zu gelangen / weder in der Vernunft / noch ausserhalb derselben / ein Mittel zu finden ist.

§. 13.

Ein mehrers von dieser grossen Philosophen Moralischen Erkenntnis kan man aus ihren Schriften / und neben diesen aus Zentgrafs Dissertation de Philosophia Platonis , und aus Rachelii , Professoris zu Kiel / und nachmahls Hollsteinischen Gesandten auf den Frieden zu Wien / wegen gelehrten Dissertation de Jure Naturæ & gentium , sonderlich aber aus seinem Commentario ad Ciceronis officia erlernen / in welchen letztern er des Aristotelis ratiocinia Juris naturæ gar fein zusammen getragen.

Wo mehrere Nachricht hier von zu finden.

§. 14.

Der Epicurus setzte zum primo principio der moral die Wollust / mit welchem Worte er die innerliche Belustigung über die Tugend / oder die wahre Gemüths - Ruhe benennete / welche von des Platonis amore & assimilatione Dei als effectus à causa differirt / oder besser zu reden / eine natürliche Folgerung von einem thätigen und tugendhaften Willen ist. Man lese nur des Herrn Thomasi seine Sitten - Lehre / und erwege die daselbst zum Grund gesetzte vernünftige Liebe / oder ruhige Belustigung des Gemüths / so wird man eine zünliche Harmonie mit des Epicuri wahrer Meynung antreffen.

Epicuri Wollust / wie sie von Platone differirt.

§. 15.

Allein seine Schüler haben ihm seinen Sinn verdrehet / und eine fleischliche Wollust daraus gemacht / wodurch sie des Epicuri gar vernünftige Lehre in grossen Miß - Credit gesetzt.

Seine Schüler haben ihn verkehrt.

§. 16.

Wohin zu noch kam / daß die Stoische Grandezza und Ernsthaftigkeit sich viel besser vor die grossen Staats - Leute schickte / welche daher sich an das Wort Wollust hiengen / und des Epicuri Lehren verwarfen / v. u welcher Art die meisten Römischen Rechts - Lehrer waren.

Wahrheit des Epicuri Philosophie nicht auffotzen.

§. 17.

Das Rö-
mische
Recht hat
viel aus der
Stoischen
Philoso-
phie,

Daher man auch im Römischen Recht viel Spuren antrifft / welche der Epicurischen Philosophie zu tort verordnet; wovon ich allhier nur dieses anführen will : daß die Römer alle servitutes voluptatum v. g. in eines andern Garten spielen zu dürfen / verbothen / und nicht gelten lassen wolten. Vid. Titium in Diss. de servitute in faciendo consistente.

§. 8.

Warum
Epicuri
Lehre von
der Elerien
nicht gebil-
iget wor-
den.

Diesen Haß behielte die Epicurisch Philosophie nicht allein zur Zeit der ersten Römischen Juristen / sondern auch bey ersten angehenden Christenthum und Kloster = Leben / weilen die Stoische Apathia sich besser mit der Strenge der Kloster = Regeln und denen Castigationibus des Fleisches reimete / als des Epicuri vermeynete fleischliche Wollust; bis endlich neuerer Zeit ein berühmter Frankos / Petrus Gassendus, aufgestanden / und Epicurum von diesem Schand = Flecken in einer besondern Schrift : de Vita Epicuri, befreyet; mit welcher des Herrn geheimen Rath Gundlings Programma, worinnen er ein Collegium über den Hobbesium intimirt / zu verknüpfen.

§. 19.

Die Stoici
haben die
meisten Me-
riten in Jure
Nat. unter
den Alten.

Die meisten Meriten in Jure Naturæ unter denen Alten haben wohl die Stoici, welche dasselbe als eine besondere Disciplin tractirten. Nur was von ihren Lehren zu gedenken : so setzten sie zu einem Principio Juris Naturæ die Geselligkeit oder Socialität; worinnen sie zwar eines Theils Recht hatten / der Grund aber / worauf sie diesen Satz baueten / oder die Ration, woraus sie diese Conclusion folgerten / war ihr falsches Principium, daß Gott die Anima Mundi sey / dessen Stie-der die Menschen unter andern auch mit ausmachten. Wenn nun die Menschen einander aufreiben und beunruhigen wolten / oder dürfften : so würde die ganze Machine über den Hauffen fallen; wie Herr Buddeus in Diss. de erroribus Stoicis solchen Schluß gar wohl bemercket.

§. 20.

Distinguir-
ten das Jus
Naturæ in
Physicum
& Morale.

Const distinguirten sie das Jus Naturæ in Physicum und Morale; Jenes war die Verordnung der Natur / oder die Physicalische Ordnung / in welchem Verstande Juris Naturæ war / daß die Sonne in 24. Stunden um den Erboden lieffe / dergleichen Acception Connor in seinem Tractat de Legibus Naturæ suspensis, oder de miraculis, hat / in

in welchem Sensu es auch in denen Institutionibus Pr. de J. N. G. & C. genommen wird / wenn es denen Thieren eingerümet und beschrieben wird / quod Natura illud omnia animalia doceat. Das Jus Naturæ morale aber ist dasjenige / was wir eigentlich Jus Naturæ nennen.

§. 21.

Über dieses lehrten sie / ein Mensch müsse ohne Passion seyn / und der Leib sey nur ein Ergastulum. Daher sie glaubeten / ein Mensch könne bey der allergrösten Marter ruhig und vergnügt seyn / welche Lehre Herr Thomasius in seiner Sitten-^{Die Apathia der Stoiker-}Lehre gründlich widerleget.

§. 22.

Ihre Haupt-Lehre aber war / daß sie vorgaben / der Zweck des Menschen sey *convenienter agere*, welches einige von der Conformität der Actionen / und daß man einmahl wie das anderemahl *agere* / erkl. re von dem Zweck des Menschen ware : *convenienter agere*, und Lassens mit der *Natura communi*, dem Deo, verstanden wissen wolten; noch andere aber von der *Convenientia cum natura propria* auslegten.

§. 23.

Der ersten Meinung war *Zeno* zugethan / dessen Gedanken hier von Seneca Ep. 34. also expimirt: *Hunc in te finem prospicio, si perseveraveris & incubueris & id egeris, ut omnia facta dictaque tua inter se congruant ac respondeant sibi, & una forma percussa sint. Non est enim hujus animus in recto, cujus acta discordant. Pro- fice exin & ante omnia hoc cura, ut constes tibi: Quoties experi- ri voles, an aliquid actum sit, observa, an eadem velis hodie, quæ heri.* Die andere Explication, da man es de *natura communi* er- klähret / ist des *Cleantis* seine / wie Laertius L. 7. 89. ausdrücklich be- zeuget; der letztern Meinung aber ist *Chrysippus*, Cicero und andere zugethan gewesen / wie Herr Mag. Dornfeld in einer Diff. de fine homi- nis Stoico gar wohl erwiesen hat. ^{verschie- dene Mey- nungen ih- rer Philoso- phen,}

§. 24.

Ob nun wohl diese Meinungen alle drey einen Schein haben / wel- che de *Lipsum* in *Introduct. ad Philos. Stoicam* L. 2. *Disp. 16.* ver- fähret / daß er in diese Worte ausgebrochen: *O in cælo nata, atque illuc profecta verba! O ego tecum Epictete sic afficiar! ut aufim ad DEum sublati oculis dicere &c.* so laufen sie doch allesammt auf die

Stoischen Fröhner hinaus / daß die Seele eine *particula aure divina*, und Gott die *anima mundi* sey / wie abermahl Herr Mag. Dozfeld in cit. Diss. gar wohl gewiesen.

§. 25.

Widerlegung
ihres
semper
idem.

Denn wenn man die erstere Meynung / welche das semper idem in allen Actionibus zum Grunde hat / ansieht / so müste auch ein böser Mensch / welcher einmahl wie das anderemahl seinen bösen Affecten conform agit / das ist / in seiner Bosheit semper idem ist / dem Fini hominis gemäß agiren. Es meynet zwar Seneca Epist. 76. diese Objection falle dadurch über den Hauffen / weil niemanden das Böse einmahl wie das anderemahl gefallen könne: Allein die Erfahrung weist hierinne gerade das Gegentheil aus / daß Menschen eitele Ehre und Reichthum zu ihrem Ziel in der Welt gesetzt / und zu Erlangung desselben bis an ihr Ende gleich durch agiret.

§. 26.

Widerlegung
der
Meynung /
welche vor-
gab / der
Zweck des
Menschen
sey: der Na-
tur conform
agiren.

Will man die letztere Meynung daß der Mensch seiner Natur conform agiren müsse / annehmen / und dadurch sothane Objection ablehnen / so fällt man immer besser darein / weil der menschliche Wille und Natur dergestalt verderbet / daß dieselbe mehr zum Bösen als Guten geneigt / daß man also / wann man seiner Natur und Inclination nach agit / wiederum nicht wissen kan / ob man auf dem Weg der Tugend ist oder nicht. Sie suchen sich dardurch zu helfen / daß sie die Natur durch die Vernunft erklären / und diese ihr beygefallen / wie Lipsius in introd. ad Philos. Stoicam L. 2. Disp. 17. zeigt: Allein wenn man sie fragt / was denn das sey: *rationem sequi*? so geben sie allemahl zur Antwort / daß es so viel heisse / als: *naturam imitari*, so daß man in einen Circul dadurch geräth. Sequitur autem, schreibt Seneca Epist. 66. *ratio naturam. Quid autem est ratio? Naturæ imitatio.* Will man sich mit dem Zusatz helfen / daß man eine gesunde Vernunft verstehe / so sagt man wieder etwas / welches de novo erkläret und sein Licht anderswo herhohlen muß. Nach der Stoicer Meynung kan zwar die Vernunft nicht anders als vollkommen und gesund seyn / weil die Seele nach ihrer Lehre eine *particula auræ divinæ* ist: allein alsdenn gründet sich diese Explication auf ein falsch Principium, von dem man keinen Beweis herholen kan.

§. 27.

Endlich steht auch die Meynung von der natura comūni auf schlech- Wider-
 ten Fuß / massen bekandtermassen die Stoici unter der natura communi legung der
 Deum verstanden / von welchen sie einen solchen Concept hatten / daß rerjenigen /
 man ihm keinen Willen zuschreiben kan / sitemahlen sie ihm pro igne welche es
 & materia subtilissima hielten / von welcher kein Wille und Verstand vonder Na-
 sich prædiciren läßt. Es läuft also mit ihrer natura communi endlich tura com-
 wieder auf eines jeden Menschen eigene Seele hinaus / welche die Men- muni, oder
 schen mit einander gemein haben / und welche / bey allen zusammen ge- Gott aus-
 nommen / den Deum, oder die communem naturam ausmachtet; allein geben wolk-
 alsdann steht dasjenige im Wege / was wir allweil von dieser falschen ten.
 Hypothesi der menschlichen Seele erwehnet haben.

§. 28.

Man mag sich also hinvenden / wo man will / so hält der Stoicker Auf was
 Lehre keinen Stich / wann man sie nach ihren principiis domesticis Art der
 ansiehet; wenn man sie aber aus der Stoischen Philosophie, das ist / Stoicquor
 aus ihrem Nexu herausnehmen / und nach dem Laut der Worte be- Lehre pal-
 trachten / das ist / einen andern Concept von der Natur des Men- siren könn-
 schen und von Gott formiren will / so ist nichts vernünftigers / als dem
 göttlichen Willen / und der uns angeschaffenen Natur / in Dingen / wo
 wir sie nicht corrupt zu seyn erkennen / conform agiren.

§. 29.

Endlich ist noch zu bemerken / daß des Ciceronis Officia, welcher / ob Ciceronis
 wohl nicht als ein blosser Sectarius, dennoch mehrertheils denen Stoic- Officia.
 cern cum iudicijs folget / eines derer Haupt-Bücher von dem Stoischen
 Jure naturæ seyn / welche wir haben. Das andere bestehet mehrertheils
 in denen Lehren / welche aus denen alten Stoischen Ictis in das Corpus
 Juris getragen und excerptet worden seyn.

§. 30.

Ein mehrers kan man hievon finden in Abrege Philosophie des Remissio-
 Stoiques, und des Kuhnii Diss. de socialitate Puffendorffii ex Philoso- ad Autho-
 phia Stoica desumpta, soer zu Straßburg gehalten / worbey nur dieses res..
 anzumerken / daß die Stoicker zwar die Socialität gelehret / selbige aber
 vor ein primum principium, so wie es Puffendorf gethan /
 nirgends angegeben haben.

Das

Das II. Capitel.

Von dem Jure Naturæ zu Zeiten derer Scholasticorum.

Schola-
stische Phi-
losophie in
Teutschland
sängt sich
mit Friede-
rico II. an.



Nachdem das Römische Reich in Occident zu Grunde gieng / und die barbarische Völker solche Lande behaupteten / hörten auch fast alle gute Wissenschaften in dieser Gegend auf / wie man bey dem Conring in Dissertationibus de Antiquitatibus Academicis lesen kan. Hier ist davon nur so viel zu mercken / daß von denen Zeiten Caroli M. an die Gelehrsamkeit mehrentheils unter denen Geistlichen und in denen Klöstern geblieben / und in ein wenig Latein, samt einigen Canonibus Conciliorum bestanden. Von der Philosophie wußten sie wenig oder gar nichts / bis endlich Kaiser Friederich der II. um das Jahr 1220. ihnen die Aristotelische Philosophie in die Hände spielte.

S. 2.

Beweis
dessen.

Denn da ließ er / wie Petrus de Vineis, so Cansler bey ihm gewesen / in L. III. Epist. 69. bezeuget / denn Aristotelem, so man bis anhero nur Griechisch und Arabisch / in welche letztere Sprache ihn die Mauri übersehet / und mit nach Spanien gebracht / gehabt hatte / in das Lateinische übersehen / und der Universität zu Bononien übergeben ; wie davon in diesem Schreiben bey dem Petrus de Vineis c. 1. zu lesen. Von dieser Zeit an rechne ich die Scholastische Philosophie, sintemahlen man damahls mit grossem Eifer die Aristotelische Philosophie zu studiren angefangen.

S. 3.

Warum
die Schola-
stici das Jus
Nat. negli-
girt.

Wieweil nun Aristoteles, wie bereits oben erwehnet / kein Jus Naturæ hinterlassen / so wurde diese Disciplin auch sehr wenig oder gar nicht cultiviret / bis endlich das Licht der Vernunft die Leute überzeugte / daß ein solches Recht der Vernunft in denen Herzen der Menschen verborgen läge / auf welche Gedanken sie das Römische Recht / so gar öfters des Juris Naturæ Erwähnung thut / mochte gebracht haben.

S. 4.

§. 4.

Gleichwie aber so wohl die Juristen als Mönche ihre Köpfe mit lauter Metaphysicatischen Terminis, Grillen und Abstractionibus angefüllet / nach welchem Maß, Stabe sie alle Dinge in der Welt abmessen wolten: als machten sie auch aus dem Jure Nat. ein bloßes Lust- & Gesechte; wie also fort aus ihren Lehr- & Sätzen erwiesen werden kan.

Warnung
ihre Jus Nat.
nichts nu-
ße.

§. 5.

Nur einiger davon zu gedenken / so statuirten sie *actus per se bonos & turpes*, daß ist / wann man gleich fingiren wolte; daß kein vernünftiges Gesezte in der Welt / so würde doch alles dasjenige gut oder böse seyn; was numehro gut oder böse ist.

ihre Acta.
per se ho-
nesti &
turpes.

§. 6.

Allein man siehet nicht nur das Gegentheil aus der Instanz der bürgerlichen Handeln / allwo alles dasjenige indifferent und zugelassen ist / oder deutlicher zu reden / vom Richter nicht gestrafft wird / was die bürgerlichen Gesezte nicht ausdrücklich verboten / dergestalt / daß keine *actio civiliter justa aut injusta* ohne ein Civil-Gesezte concipiret werden kan; sondern es leget sich auch alsofort aus der Natur der Sache an den Tag.

Widerle-
gen sich per
instanciam
& naturam
rei.

§. 7.

Denn da ist eine jede Sache in der Welt alsdann erst just / wann sie mit ihrer norma überein kommt / dergleichen in körperlichen Sachen Gewicht / Maß und Elle seyn. Ein Ducate oder Thaler ist just an Schrot und Korn / wann er nach der vorgeschriebenen Münz-Regel geschlagen / und sein richtig Gewicht und Feine hat. Also spricht man auch / wenn ich einem etwas nachmesse / es sey richtig / just oder recht / wann es mit der Elle zutrifft.

Justom est
conveniens
cum nor-
ma.

§. 8.

Wann dann nun die *Norma actionum humanarum* einzig und allein das Gesezte ist / und aber *sine norma* keine *justitia rei & actionis* kan concipiret werden: so folget ohne sonderlichen Zwang / daß ein *actus per se*, h. e. *sine respectu ad legem* oder *abstrahendo à lege* nicht könne recht oder unrecht / just oder injust, richtig oder unrichtig seyn.

Die Nor-
ma der
menschli-
chen Thät-
ten ist das
Gesezte.

§. 9.

Worzu noch dieses kommt / daß bey jedem *actu circumstantia physica* und *moralis* sich finden / deren jene den *actum indifferent* las- sen /

Ohne
circum-
stantiis mo-
ralibus kan

man einen
Actum
nicht beur-
theilt.

fen / diese aber böse oder gut machen. Also kan ich nicht sagen / ob ein gescheneher Todtschlag böse sey oder nicht / wann einer weiter nichts / als das bloße Factum physicum erzehlet / oder ich einen solchen Erschlagenen auf der Gassen liegen sehe ; da hingegen ich schon besser davon urtheilen kan / wenn ich die Intention, Occasion, Ursachen und andere dabey vorgesehene Dinge weiß. Quis est, schreibt Cicero pro Milone, qui, quoquo modo quis interfectus sit, puniendum pudet, cum videat aliquando gladium nobis ad occidendum hominem ab ipsis porrigi legibus

§. 10.

Moralität
der Cir-
cumstan-
zen kommt
aus dem
Gesetze.

Gleichwie nun solche Circumstantia morales ihre Moralität durch das Geseze bekommen / oder besser zu reden / gegen das Geseze gehalten und daraus beurtheilet werden müssen / ob sie einen Actum zu verwerffen oder zu billigen qualificiret seyn : So folgt wiederum ganz natürlich / daß ohne das Geseze kein Urtheil von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Handels gefället werden kan.

§. 11.

Puffendorff
ist indiffe-
rentissimus.

Dieses war nun auch die Meynung des berühmten Puffendorffii mit seinen Actibus per se & physice indifferentibus, worwider die Scholastici sich so eifrig setzten / und ihm die Schuld beymessen / daß er hierdurch alle Blasphemien und Morde indifferent mache; da doch seine Meynung nur auf die blossen Actus physicos geht / welche keine Blasphemie, Mord oder dergleichen Delictum ausmachen.

§. 12.

Lex Dei
aeterna.

Eine andere Meynung derer Scholasticorum, welche aber mit der vorhergehenden genaue Freundschaft hält / war / daß sie vorgaben / die Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes sey dem lieben Gott in der Schöpfung instar legis gewesen / nach welchem Modell er eine Sache so und nicht anders machen können.

§. 13.

Ursprung
deser Mey-
nung.

Sie stellten sich hierinnen Gott als einen Mechanicum vor / welcher nach einer ausgedachten oder vorgeschriebenen Idée seine Sachen verfertiget. Daher sie nachgehends den Schluß machten / daß / weil Gott seine Heiligkeit in allen seinen Geboten pro norma, oder / wie sie zu reden pflegen / pro lege aeterna gehabt / so müste folgen / daß die Actus der Menschen ohne ein anders und besonderes Geseze böse oder gut / das ist / cum sanctione Dei convenientes oder nicht seyn müßten.

§. Gleich-

§. 14.

Alldieweil wir aber von der Heiligkeit Gottes keinen andern Begriff und Wissenschaft haben / als welchen uns Gott durch das Gesetz der Offenbarung und der Vernunft gemacht ; über dieses viel Widerlegung dieses Meynung-
 Præcepta Juris Naturæ so beschaffen / daß Gott denenelben eine Obligation geben können oder nicht / mithin in respectu ad sanctitatem Dei indifferent seyn : So fällt dieser lex Dei æterna , in so fern er denen actibus citra legem durchgehends eine Moralität geben soll / ebenfalls über den Haufen.

Das III. Capitel.

Von dem Jure Naturæ neuerer Zeiten.

§. 1.

E hat zwar die Scholastische Philosophie noch nicht aufgehört / sondern der Aristoteles hat noch hin und wieder seine heimlichen und öffentlichen Anbeter / zumahlen in den Catholischen Klöstern : allein die Reformation Lutheri hat doch derelben einen solchen Stoß gegeben / daß man deren Ende / wo nicht gänzlich / dennoch großen Theils / in die Zeiten der Reformation setzen / und mit selbigen auch einen neuen Periodum der Historiæ Juris naturæ anheben kan. Dem ob wohl Lutherus und seine Coxtanei eigentlich kein Jus naturæ geschrieben / auffer was Melancthon auf eine unvollkommene Art in seiner Ethic gethan : so finden sich doch gleich nach der Reformation Leute / welche das Jus naturæ besser cultivirten. Von welcher Zeit dieses anzurechnen.

§. 2.

Der erste unter selbigen war Justus Benedictus Winkler / ein Schüler Melancthonis , welcher quinque libros de Jure Cæli schrieb / und in selbigen das Jus Naturæ , obwohlen sehr unvollkommen / dennoch auf eine ganz neue Art / vortrug / davon man das Excerpt in Herrn Georg Bayers Schediasmate autorum juridicorum lesen kan. Allein die Zeiten waren noch zu dunkel / und das Licht der Gelehrsamkeit war noch nicht so aufgangen / als im vorigen Seculo , in welchem das lumen Winklers Jus Cæli.
 Mundi

Mundi, der grosse Grotius, auf das Theatrum trat / und sich eine unsterbliche Merite in Jure Naturæ machte.

§. 3.

Grotii An-
fang.
Dessen
Mare libe-
rum.

Von Geburt war er ein Holländer / gebürtig aus Delft / und wurde anfänglich Syndicus zu Antwerpen. Allda controvertirte er mit Seldeno. de mari libero & clauso, davon er das erstere in Faveur seiner Landsleute / soden Heringsfang auf denen Englischen Küsten behaupten wolten / vertheidigte.

§. 4.

Sein
Patron war
Barnesfeld.

Zu seinem Patron erwählte er sich den berühmten Staatsminister, Olden Barnesfelden, welche Clientel ihn aber aus dem Lande brachte; Denn weil Barnesfeld wider den Prinzen von Oranien Partie machte / suchte der Prinz auf alle Weise ihn und seinen Anhang zu stürzen / damit sie seinem Vorsatz nicht zu wider seyn könnten.

§. 5.

Wie er ge-
führt wor-
den.

Die Gelegenheit hierzu nahm er von der Religion / unter welchem Mantel die meisten Politici ihre Kunstgriffe zu verstecken pflegen. Denn als Barnesfeld sich zu der damals neu aufstehenden Arminianer Secte schlug / welche ihren Namen von einem Leidnischen Professore Arminio hat / brachte es der Prinz dahin / daß diese Secte durch die Sentenz des Staats öffentlich verdammt / und Barnesfeld, deme noch andere Verbrechen wider den Staat bemessen wurden / seinen grauen Kopf lassen / Grotius aber / als ein Anhänger / und der selbst der Arminianer Secte in Faveur seines Patrons bengetreten war / ins Gefängniß wandern mußte.

§. 6.

Sein in
Bell & Pa-
cis.

Alein er flohe daraus durch Hülfe seiner Frauen / wie davon die Historie bekandt ist / und begab sich nach Frankreich / allda er nicht nur seine Apologiam pro se & Barnesfeldo schrieb / sondern auch auf Anrathen des berühmten Peirescii sein Jus belli & pacis verfertigte / deme er beswogen diesen Hofetitel gab / damit denen Hofleuten das Buch desto eher in die Hände gerathen mögte.

§. 7.

Hi nur
ein Jus Gen-
tum.

Nun konte zwar das Jus Naturæ nach diesem Methodo in die Officia, so die Menschen zu Kriegszeiten / und in diejenigen / so sie in Frieden gegen einander zu üben haben / allerdings gar süglich eingetheilt

eingetheilet werden / weiln das ganze menschliche Leben im Krieg oder Frieden vollbracht wird : Allein es scheint aus der genauern Betrachtung des Grotianischen Buchs / daß er mehr die *Officia gentium* und ein *Jus gentium*, als völliges *Jus Naturæ* schreiben wollen / weiln er die Privat- *Negotia* und das *Jus publicum* universale so sparsam berührt / hingegen in denen Pflichten der Völker gegen einander / welche in Kriegs- und Friedens- Handlungen sich äussern / desto sorgfältiger ist / womit er auch seinen vorgefesten Zweck erreichet.

§. 8.

Denn ob er wohl viel Arminianischen Sauerteig mit einfließen lassen / wovon sich ein ungeübter Leser vorsüchtig zu hüten hat / auch über dieses denen Scholasticis zu Gefallen / welche damahls noch zimlich herzu scheten / und nicht gar auf einmahl vor den Kopf gestossen werden durften / noch viele Lehren / als da sind *de actibus per se honestis & turpibus* ; *it. de jure gentium voluntario universali*, behalten : So fand es doch so starken Beyfall / daß auch der berühmte Richelieu, welcher weder in der Staats-Kunst noch in der Gelehrsamkeit einen neben oder über sich leiden konnte / auf Grotium dieser halben eine Jalousie warf / und ihn heftig zu drücken suchte.

Dieser Fehler und Application.

§. 9.

Diesem Verdruss wentsgehen machte er sich nach Hamburg / von dort nach Schweden geruffen / und en qualité eines Ambassadeurs nach Frankreich geschicket wurde / das Interesse der Cron Schweden an Französische Hofe zu observiren.

Grotius kommt in Schwedische Dienste.

§. 10.

Allein denn Grotius sag das Bücher-Schreiben einmahl in dem Kopf / war zu er auch besser / als zu Affairen / geschickt war / daher er statt seiner Gesandtschaft abzumarten / stets in der Bibliothec lag / und endlich gar einen *Commentarium* über die Bibel schrieb / welcher zwar denen Theologis wegen seiner Subtilitat und heimlichen Biffs viel zu schaffen gemacht // ihm aber wenig Ehre erworben.

Schreibt einen *Commentarium* über die Bibel.

§. 11.

Denn da pflegt man noch jetzt / wenn man deren theoretisch Gelehrten Ungeschicklichkeit in Affairen und Praxis exemplificiren will / sich mehrentheils auf des Grotii Gesandtschafts-Verwaltung zu berufen.

Bücher-Schreiben nicht zu Affairen.

§. 12.

Verhoff
 ist das In-
 teresse sel-
 ner Cron
 nicht.

Discom-
 mandirt
 sich bey der
 Königin.

Alldieweil nun durch ihn dem Schwedischen Interesse schlecht gerathen ward / zumahlen weil er dadurch / daß er einen Reformirten Priester / dem Richelieu zu Troß / gegen welchen er die Picque noch immer in seinen Herzen hegte / sich hielt / diesen grossen Minister wider sich ent-rüstete / daß er ihm auf alle Weise contracarrirte : So rüste ihn Och-senstirn / der damahls Interims-Regente war / zurücke / allda er sich noch mehr bey der Königin selbst / die ihn doch / als eine gelehrte Dame, wegen seiner Erfahrenheit in Wissenschaften zuvor wohl leiden können / disre-commandirte / als er sie in seiner Audienz mit dem blossen Titel, Ma-dame, anredete. Denn ob sich wohl die Königin zu Frieden gab / als man ihr remonstrirte / daß solches in Frankreich der Gebrauch / und nat *ikox* zu verstehen sey : So legten es ihm doch die klugen Hof-Teute vor einen Staats-Fehler aus / von welcher Zeit an sein Credit noch mehr fiel / so / daß er sich / Schweden zu verlassen / gezwungen sahe.

§. 13.

Stirbt
 zu Klostoc.

Ist kein
 Atheist ge-
 wesen.

Er machte sich demnach auf den Weg nach Hamburg / wurde aber durch Sturm auf die Mecklenburgischen Küsten verschlagen / all-da er zu Klostoc ausstieg / und in eine heftige Krankheit verfiel / wes-wegen er den berühmten Theologum Quistorpium zu sich kommen ließ / gegen dem er ein demüthiges und Orthodoxes Glaubens-Bekändtniß that / und als ein guter Christ verstarb ; weswegen ihn auch gemeldeter Quistorpius in einer besondern Epistel wider diejenigen / so ihn vor einen Atheisten und Keger ausschrien / defendiret.

§. 14.

Seine
 mehresten
 Schriften.

Unter seinen Schriften sind die bekanntesten seine Origines Ame-ricanorum, 2.) die Annales Belgici, so von Anfang des Niederländi-schen Krieges bis 1609. gehen / und den Stylum Taciti so gut / als es noch niemahlen ein anderer præstret / imitiren. 3.) de Antiquitate Reipubl. Batav. 4.) Mare liberum. 5.) de veritate religionis Christianæ. 6.) Commentarius über die Bibel / welchen Calovius widerleget. 7.) Flo-res ad Institut. Justinian. 8.) Jus belli & Pacis, welches eigentlich zu unserm Instituto gehörig. 9.) De Jure Imperii circa facta. Amster. 1668. in 12. 10.) De Imperio Principum circa facta. Paris. 8. 1647.

§. 15. C.

§. 15.

So oft ein Haupt-Gelehrter auf das Theatrum tritt / fängt sich mit demselben eine neue Scena an / das ist / der ganze Schwarm hängt sich an seine Lehren und Schriften / und verändert solche in seinen eignen Nutzen. Da werden Compendia daraus gemacht / Commentarii darüber geschrieben / und die meisten Disputationes aus denselben zusammen getragen / welches Regiment ein solcher großer Gelehrter oft ein ganz Viertel eines Seculi führet / bis wieder ein anderer auf die Bühne tritt. Was sind die Platonischen / Aristotelischen / Stoischen und andere Secten anders / als Periodi solcher Leute / dergleichen man auch neuerer Zeiten in Jure Naturæ antrifft.

Worum über manch Buch so stark commentirt wird.

§. 16.

Dem da fieng sich mit unserm Grotio ein neuer Periodus an / in welchem die Gelehrten weiter nichts thaten / als über des Grotii Buch lesen / disputirten / commendirten / selbiges in Compendia und Tabellen brachten / und endlich gar ins Französische übersetzten. Dieses dauerte so lange / bis der große Puffendorff austrat / welcher zwar des Grotii Buch wegen seiner Tiefsinnigkeit und Zierrath denen Leuten nicht gar aus den Händen gebracht / dennoch aber der meisten Augen auf sich gefehrt / wie wir denn Commentarios, Compendia und Übersetzungen von seinem Buche haben.

Application auf Grotium.

§. 17.

Des Grotii Commentatores anbelangend / so ware der erste Henricus Boecler, welcher aber nicht weiter als bis auf das andere Buch kommen. Jedoch haben wir verschiedene schöne Disputationes von ihm.

Dessen Commentatores waren:
1.) Boecler.

§. 18.

Des Johannis Tesmar sein Commentarius, welcher in Folio vorhanden / hat wenig realité in sich. Hinten daran ist noch ein anderer / welcher des berühmten Ulrici Obrechets Namen führet / ebenfalls aber wenig reelles in sich faßt : wie denn der ganze Context und Vortrag / welcher mit ganzen Syllogismis und grossen flatschen Deutsch / wider dieses berühmten Mannes Gewohnheit / angefüllet / gar wahrscheinlich darleget / daß solches bloße Privat-Dictata seyn / welche etwann einen Gewäntschichten Buchdrucker in die Hände gerathen / und zu Verkleinerung des Autoris heraus gegeben worden.

2.) Tesmar.
3.) Obrecht.

Steb

§. 19.

4.) Osiander,

Gleichergestalt hat Osiander in Eübingen darüber commentiret / jedoch wenig mehr gethan / als daß er gewiesen / wo Grotius in Theologicis gestrauchelt / und von dem Aristotele abgegangen.

§. 20.

5.) Ziegler.

Des berühmten Zieglers Commentarius tractiret viel seine Sachen / ob er schon denen Principis derer Scholasticorum hin und wieder zu sehr inhärrt.

§. 21.

6.) Becmann.

Endlich hat Herr Becmann in Frankfurt aus allen diesen Commentariis das Beste zusammen getragen / und wo Puffendorff dissentiret / mit angemerket / und dergestalt Grotium cum notis variorum edit / welches der beste und brauchbarreste Commentarius ist. Des Gronovii, Simonis a Felden, Velthemii und anderer zu geschweigen.

§. 22.

Deffen
Compendiatores
sind
1.) Guilielm
Grotius,

Unter die Compendiatores Grotii gehört erstlich sein eigener Bruder Guilielmus Grotius, der aber so geschickt nicht ware / aus seines Bruders schönen Werke ein sauberes Compendium zu verfertigen / vielweniger einen solchen Zusatz zu thun / welcher eines Excerpti würdig wäre. Jedoch hat er verschiedene seine Remarques aus denen Römischen Antiquitäten und der Historia Jaris Civilis mit unterstreffen lassen / in welchem Studio er eine gute Erkänntniß hatte / wovon er in seinem Buche de vitis Ictorum in ff. extantium die Probe erwieisen.

§. 23.

1.) Kulpa.

Ziel besser hat es der vortrefliche Württembergische Ober : Rath Georgius à Kulpis, als er noch zu Gießen docirt / gemacht / welcher in 15. Disputationibus den Grotium in Compendio geliefert / und überall des Grotii Gedanken mit gelehrten Meditationibus vergesellschaftet / so daß es fast den Rahmen eines Commentarii führen kan; wie denn ehemahls über dieses Buch auf Universitäten starck gelesen worden ist.

§. 24.

3.) Hennig.

Der berühmte Brandenburgische Gesandte zu Regensburg Justus Henniges, dessen gelehrte Meditationes ad Instrumentum Pacis, wie auch de Jure Legatorum, der gelehrten Welt bekandt genug seyn / hat in seiner Jugend den Grotium mit guter Meditation ins kleine gebracht.

bracht / und über die von Grotio vorgetragenen Materien hin und wieder ein gelehrtes Judicium gefällt. Zu wünschen wäre / daß dieser gelehrte Minister nach der Zeit / da er seine Studia durch so viele Affären lebendig gemacht / Gelegenheit oder Zeit gehabt / seine Arbeit aufs neue unter die Feder zu nehmen / so würden diese ersten Gedanken seiner Jugend ein ganz ander Ansehen bekommen haben.

§. 25.

Die Deutlichkeit anbelangend / hat Grotium keiner netter in ein Compendium gebracht / als Schefferus, welcher bey dem Schwedischen Grafen de la Gardie Hofmeister war / und diesem zu Gefallen den Grotium in Fragen setzte / wovon die Gelehrten allemahl das Urtheil gefällt / daß es Grotius, wann er auch nach Art des Puffendorffs aus seinem eigenen Buche ein Compendium gemacht / nicht besser hätte treffen können. Des Simonis Grotii Erotematici zu geschweigen.

§. 26.

Endlich ist hier des Antonii Courtin, welcher Staats-Secretarius in Schweden war / Übersetzung ins Französische zu gedenken / von welcher aber der berühmte Barbeyrac in seiner Französischen Übersetzung des grossen Puffendorffs nicht allzuwohl urtheilet. Adde Beieri Schediasma Auctorum Juridicorum. Von denen Tabellen-Machern des Grotii, dem Mullero ꝛc. will ich hier nichts gedenken / weilen deren Arbeit schlechten Beyfall gefunden.

§. 27.

Des Grotii Aemulus war Job. Seldenus, ein berühmter Engländer / welcher schon vormahls mit Grotio de Mari libero & clauso controvertirt. Als nun Grotius de Jure Naturæ & Gentium, oder de Jure Belli & Pacis schrieb: und Seldenus sahe / daß es Grotius so gut gemacht / daß vor ihm auf diese Art in Jure Nat. wenig Ehre zu erjagen mehr übrig sey : So ergrieff er ein ander Institutum, und suchte mit erstaunender Mühe aus den alten Rabbinen und Jüdischen Geschichten heraus / was die Juden vom Jure Naturæ gelehret / und wie sie es damit in ihren Foris gehalten / welches Buch er Jus Naturæ & Gentium secundum disciplinam Ebræorum nennete. Gleichwie er nun ein Mann von weitläufftiger und confuser Lectur war : also ist ihn auch dieses Buch jämlich verworren und undeutlich gerathen.

§.

§. 28. Je

§. 28.

Rügen dies
ses Buchs.

Thomasius
hat in sei-
nem Con-
cubinatu.
es stark ge-
braucht.

Jedoch muß man gestehen / daß es nebst andern feinen Sachen ein feines Licht von der Praxi Forensi derer Jüden giebt / welche in verschiedenen Stellen der Heil. Schrift die Erklärung darreicht. Nur ein Exempel davon zu gedenken: So hat Herr Thomasius in seiner Disput. de Concubinatu aus dem Seldeno gar deutlich gewiesen / daß in der Jüdischen Republic der Concubinatus auch unter denen Privatis erlaubt gewesen / und in foris darauf gesprochen worden / bey welcher Praxi die ersten Christen / nach seiner Meynung / geblieben; welche Praxin Forensium Judæorum er hernachmahls zur Interpretatione usuali derer in Heil. Schrift befindlichen Stellen vom Matrimonio macht / und um so viel mehr darauf zu fussen vermeynet / weilen weder die Propheten noch Apostel solchen usum fori verworfen / oder reprochiret. Nun läßt man zwar solche Meynung disfalls an seinen Ort gestellet sehn / remarquiret aber doch dabey / wie des Seldeni Buch in verschiedenen wichtigen Controversien / so die Collisionem Juris Naturæ cum sacris litteris apperenter talem betreffen / gebraucht werden kan / wovon wir unten bey den Legibus positivis universalibus an dem Dicto Deuter. XXIV. 1. eine Probe erwiesen haben.

§. 29.

Herr Bud-
deus hat es
in Compen-
dium ge-
bracht.

Es hat daher dasselbige der berühmte Herr Buddeus, als er noch Professor in Halle war / in ein Compendium gebracht / und an des Vitriarii Institutiones Juris Naturæ & gentium mit andrücken lassen.

§. 30.

Seine Leh-
ren.

Seine Lehren betreffend / so setzt er die 7. Præcepta Noachi pro Fundamento Juris Naturæ, dieselben sind:

- 1.) על עורה צורה de cultu externo.
- 2.) על ברכת השם de maledictione nominis sanctissimi.
- 3.) על שטיכות דמים de effusione sanguinis f. homicidio.
- 4.) על גילוי ערוות de revelatione turpitudinum ex concubitu.
- 5.) על חוצל de furtu & rapina
- 6.) על הדינים de iudicibus seu Magistratu civili.
- 7.) על אבר מן החי de membro animalis vivi non comedendo.

Epicuris
darüber.

Denen Guilielmus Grotius noch 2. de Sabbatho & de parentibus colendis, hinzugesetzt. Allein zu geschweigen / daß weder Moses, noch ein Scriptor coævus dieser Noachischen Geseze gedenket / sondern die ganze Sache aus denen fabelhaften Rabbinen sich herschreibt: So würde

würde dieses / wann es auch wahr wäre / kein Jus Naturæ seyn / sondern ein Positivum , welches theils neue in der Vernunft unbekante Gesetze gegeben / theils aus der Vernunft einige Dinge widerhohlet hätte.

§. 31.

Diesem ist an die Seite zu setzen der berühmte Thom. *Hobbesius* , *Hobbesius* , welcher mit seiner spitzigen Philosophie denen Gelehrten Gelegenheit zu tiefem Meditationibus gegeben ; wie denn Puffendorff gar gerne gestehet / daß er seine besten Meditationes und Wahrheiten des Hobbesii scheinbahren Sophismatibus zu danken. Ich habe sein Leben / Genie , und Lehren in meinem metidirenden Eccletico P. 1. Med. 2. welches Journal ich in Jena / bey meinen angehenden Magister - Jahren / geschrieben / und / wie ich nun erkenne / verschiedenes ungründliches / aber auch manche seine Gedanken / so mir noch jetzt gefallen / in sich enthält / mitgetheilet / und will es aus selbigen anhero widerholen / weil ich nichts daran auszusetzen finde.

§. 32.

Demnach war Hobbes von Geburt ein Engelländer / und erblickte 1588. den 5. April zu Malmesburg / einem Orte in der Landschaft Wiltonien / ein Stück der Provinz Westsex , in Britannien / zu erst des Tages - Licht. Der Vatter war ein armer Priester / so wenig mehr gelernt hatte / als ein Evangelium zu disponiren. Hobbesii
Batters
land.

§. 33.

So bald er in der Lateinischen und Griechischen Sprache eine zünftliche Fertigkeit erlanget / so er schon im 14. Jahr seines Alters vor sich gebracht / schickte ihm der Vatter nach Oxarth auf die Academie , daselbst er bey 5. Jahren seine meiste Zeit auf die Erlernung des Aristotelis und der Scholasticorum barbarische Geheimnisse gewendet. Besonders excolirte er die Logique und Physique des Aristotelis ; hatte sich auch eine solche Capacité darinnen zu wege gebracht / daß er mit einem exercirten Aristotelico auf gut logicalisch Regeln zu wechseln sich wohl schwerlich solte gescheuet haben. Seine
Academi-
schen Stu-
dia.

§. 34.

Dieser seiner Geschicklichkeit halber trug ihm der Graf von Devonien / Guilielmus Cavendish , Baron von Hardwick / das Gouvernement über seinen ältesten Sohn auf / denselben durch Frankreich und Italien Wird Hof-
meister bey
dem Gra-
fen von De-
vonicum

Italien zu begleiten / auf welcher Reise er die Französische und Italiänische Sprache in Kurzem begrieff.

§. 35.

Kommt
wieder
nach Eng-
land.

So bald er wieder nach Engeland mit seinem Untergebenen re-tournirte / begunte er seine Studia zu mustern / und befand / daß er die Lateinische und Griechische Sprache zimlich ausgeschwigt. Und weil mit dem Sauerteig der Aristotelischen Philosophie bey Vernünftigen wenig Estim zu erjagen / suchte er die Sprachen unter der Bank wieder hervor. Daher er die Historicos und Poëten fleißig laß / auch den Thucididem 1628. ins Englische übersezt / vielleicht / damit er seinen Mit-Bürgern die Thorheit des Democratischen Regiments wolte vor Augen legen.

§. 36.

Kommt
in dem
Herrn von
Clifton.

Mittlerweile sturb sein Principal, und da beehrte ihn 1629. der Herr von Clifton, ein vornehmer von Adel aus Northumberland / zum Hofmeister über seinen Sohn / selbigen durch Franckreich zu begleiten. Dieses nahm er an / und machte sich selbige Reise über des Euclidis Elementa, dessen Methodus demonstrativa ihn wohl anstunde / und dessen er hernach in der Moral sich gebrauchte.

§. 37.

Wird wie-
der Hof-
meister bey
seinem er-
sten Prin-
cipal.

Nach vollendeter Reise verlangte ihn die Wittve vom Hause Devonien zum Gouverneur über ihren andern Sohn / weil er die Schliche durch Franckreich und Italien wuste / denselben anzuführen. Als er nun mit demselbigen nach Paris kam / und daselbst eine zeitlang verweilen wolte / sieng er an / die Physique auf eine andere Manier, als er zeit-hero gethan / zu studiren / weswegen er mit dem gelehrten Pater Marino Merfeno conferirte.

§. 38.

Seine Cor-
respondenz
mit Gelehr-
ten.

Und ob er schon Anno 1637. wieder nach Engeland revociret wurde / unterließ er doch nicht / durch Briefe von ein und andern Physicallischen Haupt-Strücken sich mit ihm zu besprechen / wie er denn auch gute Freundschaft mit Petro Gassendo, Renato Carthesio, und in Engeland mit dem berühmten Groß-Canzlar Francisco Bacone de Verulamio, Harveo und andern pflegte.

§. 39.

Retirirt
sich aus En-
geland.

Mittlerweile hatten die Schotten nach Ausjagung der Bischöffe die Waffen wider den König ergriffen / und wurden von denen Engli-schen

schen Ministern / so sich Presbyterianer heissen / souteniret. Dannhero wurde Anno 1640. das berühmte Parlament convocirt / und Hobbes, als ein durchtriebener Gast / sahe aus politischen Ursachen gar wohl / daß es in Engelland alles bund übergehen / und daß man mit denen / so Königl. Parthey hielten / garstig umspringen würde / beschwogen nahm er in der Zeit sein Adieu, und begab sich nach Paris / um allda procul à Jove, procul à fulmine sich mit Merfeno in der Phytique zu balsgen. Und weil er nicht anders als mit der Feder zu kriegen gelernet / so suchte er auch vor diesesmahl an seinen aufsässigen Landesleuten sich zu revanchiren / und schrieb Anno 1646. sein Buch de Cive, worinn er die Königl. Hoheit wider die Widrig. Gesinneten mit starcken Beweissthütern zu behaupten getrachtet.

Schreibt sein Buch de Cive.

S. 40.

Zu gleicher Zeit hatte der Prinz Wallis, zusammt denen / so Königl. Parthey hielten / weil das Parlament in Engelland überall Meister spielte / nach Paris sich retiriren müssen ; Dieser begehrete / daß Hobbes ihn in denen Mathematischen Wissenschaften unterrichten mögte / welches er auch über sich nahm / und die ihm übrig gelassenen Stunden auf sein Buch / so er hernach unter dem Titul Leviathan der gelehrten Welt bekandt gemacht / wendete. Nach Auslegung derer Jüden soll Leviathan, welches Wort in der Bibel vorkommt / einen ungeheuren Fisch bedeuten : Allein Hobbes hat Gleichnuß, weise einen unformlichen Politischen Staat damit beehret. Sein Zweck ist weder nichts anders / als die Cron auf dem Haupte seines Königes zu befestigen / und denen Widrig. Gesinneten den Ungrund ihrer Sache durch ein ordentliches Raisonement vor Augen zu legen.

Informirt den Prinz Wallis.

S. 41.

So bald aber dieses Buch einigen Englisch. gesinneten Geistlichen in Frankreich in die Hände gerathen / und diese sahen / daß er mit der Religion nicht gar zu sauber verfahren / auch in vielen der Könighen Hoheit in Frankreich zu nahe getretten ward / brachten sie es dahin / daß ihm der Französische Hof untersaget wurde. Wannhero er sich gezwungen sahe / nach Engelland zu kehren / daselbsten er die übrige Lebenszeit im Hause Devonien in der Stille zubrachte.

Wußt sich aus Frankreich retiriren.

S. 42.

In übrigen war seine Intention mit seinem Cive, daß er die Königl. Athoritat behaupten mögte ; und da mußte er freylich die grosse

Schlüssel zu seinem Gefahr Cive.

Gefahr des Status libertatis vorstellen / und wie ein seines Oberhäupts beraubter Staat nothwendig müste zu Grunde gehen. Dannenhero handelt der erste Theil de libertate : Hernach mußte er die Gemächlichkeit und Nutzbarkeit der Regierung repräsentiren / um seinen Landesleuten solche beliebt zu machen / deswegen handelt das andere Stück de Imperio. Und weil der Streit zwischen Engelland und dem König die Religion meist betraf / so suchte er zu behaupten / wie einem Regenten allerdings eine ungemessene Gewalt über die Religion zustehe / dannenhero handelt das dritte Stück de Religione.

§. 43.

Seine
ganze
Lehre.

Sonst laufft seine ganze Philosophie in seinem Cive da hinaus :
 1.) Alle Menschen sind einander gleich. 2.) Denn sie haben alle gleiche Kräfte und Vermögen / einander zu schaden. Hat gleich mancher eine Stärke zum Voraus / so ersetzt es in einem andern der Verstand und die Geschicklichkeit. 3.) Auch haben sie gleichen Willen einander zu schaden. 4.) Doch liebe ein jeder sein Leben. 5.) Und sey daher verbunden und befugt / selbiges zu maintainiren. 6.) Wannhero ihm auch die Mittel / solches zu erhalten / wohl müssen gestattet werden. Denn man ja keinen Zweck ohne die behörigen Mittel erhalten könne. 7.) Welches aber solche Mittel seyn / möge nun ein jeder selbst urtheilen / und nehmen / welche er wolle. Alldieweil nun der Menschen Wille nur auf des andern Untergang gedente : 8.) So pflegten die Menschen meist solche Mittel zu erwählen / die einen andern beleidigen. 9.) Es seyn auch solche ganz legitim. Denn zu Legitimierung der Mittel der bloße Wille schon genug sey. 10.) Dannenhero sey im Leben aufer der Republicque einem jeden vergönnet zu thun / was und wider wem es ihm nur beliebt / und 11.) sey diese Art zu leben nicht viel besser / als ein Bellum omnium in omnes. Weil beyso gestalten Sachen / wo ein jeder sich zuweignen Befugniß hat / was er nur will / es nicht leicht anders geschehen kan / als daß zum öftern ihrer viele auf ein Ding fallen / und es dergestalt Zwistigkeiten unter ihnen setze. 12.) Allein dabei werde der Conservation eines jeden nicht gar zu wohl gerathen / die doch die Natur denen Menschen so theuer anbefohlen. Wolte demnach ein jeder seinem Wohl rathen : 13.) So müsse er von seinem habenden Recht etwas fahren lassen / und mit andern in Friede und Ruhe zu leben sich bequemen. Dannenhero setz er zum Principio: *Quærenda Pax, ubi haberi potest; ubi haberi non potest, querenda sunt bella auxilia.*

§. 44. Wie

§. 44.

Wie weit dieses Principium von des Puffendorffii Socialitæz differirt / und was an selbigen auszufehen / solches ist in Lib. II. c. 3. hinten zu lesen. Hier haben wir nur zu erwegen / daß der Grund / woraus er solches hergefolgert / (worauf doch allerdings bey einer Doctrin muß regardiret werden / wie auch der Herr Buddeus in seiner Dissert. de erroribus Stoicorum erwehnt /) zimlich falsch sey.

Wie es von Puffendorff differirt.

§. 45.

Denn daß er Num. 3. saget : Alle Menschen haben gleichen Willen einander zu schaden / und auch gleiches Vermögen und Befugniß / thäten es auch / ist dem / was meist geschicht / ganz zuwider gesprochen ; weil doch immer ein Schwerdt das andere pflegt in der Scheide zu halten. Allein er hat vielleicht den damahligen Zustand von England vor Augen gehabt / da alles bund über Eck gieng / wie ich schon oben angemerket.

Objectio 1. wider seine Principia.

§. 46.

Wiemohl ich ließe mich noch endlich bereden / er habe der Wahrheit nicht sehr gefehlet in diesem Stücke : Ich wolte auch wohl zu Gesfallen mit glauben / daß der status naturalis ein bellum omnium in omnes de facto sey / daß er aber solches aus dem Canone : Jus ad finem dat jus ad media zu rechtfertigen und zu legitimiren gedenket / solches will mir durchaus nicht in den Kopf.

Objectio 2.

§. 46.

Ich gebe zwar zu / daß man sich conserviren müsse ; ich bekenne auch / daß man Befugniß haben müsse zu denen Mitteln / so wir zu unserer Conservation benöthiget : Daß aber mit eines andern Untergang sein Aufnehmen suchen ein unumgängliches Mittel unserer Erhaltung sey / daß kan ich nicht glauben. Noth ist / wo man nicht anders kan / ubi non nisi unâ viâ res expediri potest. Nun kan man aber ohne des andern Schaden seinem Wohl eben so gut / ja noch besser / rathen / als wann man einen andern zu Schaden bringt : Dann ein anderer wird uns solches wieder so machen ; dannenhero ist jenes eben keine dringende Noth / und muß der Canon nach Geständniß aller so heißen : Jus ad finem dat jus ad media necessaria. Ob nun wohl Hobbes ihn eben so gesetzt / so hat er doch in der Application des necessarii zimlich vergessen. Viel besser hätte Hobbes, wenn man ihn gefragt / welches

Beweis der andern Objectio.

des die benöthigte Mittel unserer Erhaltung wären/geantwortet : dieß so unser Verstand davor erkennt; nicht die/ so dem Willen belieben. Denn der Verstand ist gebunden / und muß das vor wahr halten / was er vor wahr erkennt. Nun haben wir eine potentiam propinquam assentiendi principiis Juris naturæ bey uns / und wird der Verstand unvermuthlich erkennen / daß ohne eines andern Schaden jeder sich erhalten solle / denn ja Gott ebenso wohl dem andern das Conserva anbefohlen/ als uns / und nicht wollen wird / daß man demselben zuwider leben soll / da mans anders haben kan. Es gestehet ja Hobbes endlich selbst / daß das bellum omnium in omnes kein recht Mittel der Conservation sey / und müsse man denselbigen renunciiren ; wie kan er es nun aus der Conservation justificiren / und vor ein nothwendiges Mittel ausgeben / wann es überhaupt keines ist ? Von nothwendigen Mitteln aber ist hier die Frage.

S. 47.

Seine Ad-
versarii.

Es erhob sich dieserhalben wider ihn der ganze Schwarm der Halb-Gelehrten / und suchte / ihren Zorn an ihm auszulassen. Besonders fielen die Engelländer Esquadrons- weise darüber her / das entflammete Feuer bey Zeiten zu tilgen. Doch wenige haben etwas mehrers praktirret / als daß sie Hobbesium unverständiger Weise gelästert. Besonders meinete Samuel Strimesius in Teutschland ihm ein rechtes zu versetzen. Wiewohl er mehr ein neu Systema dem Hobbesio entgegen gesetzt / als daß er seine Sätze besonders refutirt. Ich will dannenhero den Gisbertum Coquium , Richardum Cumberlandum , Franciscum Julium Chioppium , Johannem Bramballum , Guilielmum Pike , Robertum Scharrokium , mit Stillschweigen übergehen / weil es zu weitläufig / dasjenige zu eröffnen / was mit Raïson darwider zu erinnern hätte / und will nur einen Auszug von des Strimesii seinem Lehr- Sätzen communiciren / um zu sehen / wie nahe er der Wahrheit kommen.

S. 48.

Strimesii
de Strin.

Er gab zu Franckfurth an der Ober ex instituto heraus Praxiologiam apodicticam, seu Philosophiam Moralem demonstrativam, Pythagorologia Hobbesii oppositam. Er handelt darinnen von der Natur und Beschaffenheit der Tugend. Wenn wir die Sache nach dem Winkel- Maasse derer / so die nothwendigen Verpflichtungen anderer Menschen nur des Tituls des vergünstigen Rechts hauptsächlich würdig

würdig schätzen / beurtheilen / wird Strimesius viel zu thun bekommen / wann er behaupten will / er habe gar recht in Jure Naturæ von der Tugend geredet.

§. 49.

Alleine / weil ich davor halte / daß die Defensores des Juris Naturalis stricte sic dicti demselben einen Titul beygelegt / der anderen Pflichten mit eben solchem Rechte gebühret / und aber die Regula der innerlichen Tugenden mit unter die Pflichten gehören : so dürffte Strimesius wohl etwas gnädiger davon kommen. Es ist ja eben so vernünftig / die Pflichten gegen Gott / gegen seinen innerlichen Ruhestand / gegen andere Menschen / aus Liebe thun / als vernünftig es ist / niemand nicht beleidigen. Es ist auch eben so recht als dieses. Denn ein Ding nicht mehr recht seyn kan / als das andere. Ein Band ist ein Band / wann es gleich nicht so starck als das andere bindet. Die Pflichten aber der Liebe sind eben / als die Pflichten der Nothwendigkeit / ein Zaum und Band des menschlichen Willens. Warum sollen nun die Officia erga alios necessaria mehr das vernünftige Recht heißen / als etwann die Officia interna, oder der Tugend. Es hat daher Herr D. Rüdiger gar recht / daß er in seinem Jus Naturæ ein Capitel de Virtute eingerückt.

Wie
beständig.

§. 50.

Ich hielte davor / man ließe Officia erga alios necessaria bey ihren alten Nahmen / und verschonete die Officia humanitatis mit dem Titel des Decori. Denn vor eines ist die Distinction inter pium, honestum, justum, Decorum nichts neues. Wir haben schon längst inter Officia erga DEum, nos & alios distingürt / und die andern in interna & externa, die letzteren aber in necessaria & humanitatis entschieden / nur daß man das Kind mit andern Nahmen getauft / und denen Worten mehrere Bedeutung contra finem Sermonis aufgelegt / so uns nur lauter Verdrüßlichkeit verursachen. Denn zu geschweigen / daß wir dadurch auf den Irrthum gerathen können / als wann die Officia Justi nur allein obligirten / da hingegen die andern von geringerer Verbindlichkeit wären : So hat der Herr Thomasius selbst sich mit dem Wort des Decori verwirret. Denn in seiner Dissertatione de Statuum Imperii potestate legislatoria contra jus commune meynet er / die Staaten vermöchten wider die Principia decori, so ferne sie zum J. N. gehören / Gesetze zu geben / und selbige zu verändern / weil das Decorum selbst

Die Di-
stinction
inter pi-
um, justum,
decorum &
honestum
ist nicht
raffstem.

E

verän-

veränderlich nach denen unterschiedenen Völkern wäre. Er führet zu dem Ende des Cornelii Vorrede an / da er spricht : non eadem omnibus honesta esse , atque turpia. Ich will des Herrn Thomasi eigene Worte hieher setzen : Jus naturæ , spricht er / strictè dictum , i. e. quoad principia justæ , est immutabile , nec ulla gens reperietur , quæ legibus aut moribus aliquid eidem contrarium publice receperit : e. g. interfectio hominum innocentum ad libidinem aliorum hominum , furta , rapinæ , injuriæ , violatio pactorem , cum communis omnium ratio dicitet , talibus criminibus admittis non posse consistere civitatem. Et hoc intuitu etiam stultum esset quærere : an Status Imperii possint Leges contra Jus Naturæ ferre , quia stultum esset præsumere , quod unquam Status Imperii voluerint , vel in posterum velint , tale quid in Republica sua introducere. At Jus Naturæ laxius dictum , principia decori comprehendens , variat inter gentes ob variantes circumstantias , & quod uni Genti decorum est , apud aliam pro non decoro , rursus apud aliam indecorum habetur. Dignissima est eam in rem *Emilii Probi præfatio vitis Excellentium Imperatorum præmissa* , quæ tota huc apponatur. *Non dubitare plerosque , qui hoc genus scripturæ leve & non satis dignum summorum Virorum personis judicent , cum relatam legent , quis Musicam docuerit Epaminondam , aut in ejus Virtutibus commemorari , saltasse eum commode , aut scienter tibiis contasse. Sed hi erunt fere , qui expertos litterarum Græcarum nihil rectum , nisi quod ipsorum moribus conveniat , putabunt. Hi , si didicerint , non eadem omnibus esse honesta atque turpia , sed omnia Majorum institutis judicari : Non admirabuntur , nos in Græcorum virtutibus exponendis mores eorum secutos. Neque enim Cimoni fuit turpe , Atheniensium summo Viro , sororem Germanam habere in matrimonio : quippe cum ejus cives eodem atererentur instituto. At id quidem nostris moribus nefas habetur : Laudi in Græcia ducitur adolescentulis , quam plurimos habere amatores. Nulla Lacedæmoni tam est nobilis vidua , quæ non ad scenam eat mercede conducta. Magnis in laudibus tota fuit Græcia ; victorem Olympiæ citari. In Scenam vero prodire , & populo esse spectaculo , nemini in eisdem gentibus fuit turpitudini , quæ omnia apud nos partim infamia , partim humilia atque ab honestate remota , ponuntur. Contra ea pleraque nostris moribus sunt decora , quæ apud illos turpia putantur ; quem enim Romanorum pudet , uxorem ducere in convivium ? aut cuius materfamilias non primum locum tenet ædium , atque in celebritate*

britate versatur? quod multo fit aliter in Grecia; nam neque in convivium adhibetur, nisi propinquorum; neque sedet, nisi in interiore parte adium, quæ gyneconitis appellatur, quo nemo accedit, nisi propinqua cognatione conjunctus. Hic vero rogo, ne vitio nobis veritas, quod totam hanc præfationem, vel omnibus pueris notam, hic exscripserimus. Multa nobis proponuntur in pueritia & tenera ætate, quæ adultiores facti tanquam res leviores contemnimus, & tamen si ea in adultiore ætate diligentius expendamus, sæpeprehendimus, quod eorum paucissima, vel plane nihil, intellexerimus. Expende verba Probi, vel, si mavis, Nepotis, & cogita nostra tempora, ac senties, eadem & nobis esse dicta. Annon & hodie sunt, qui indignum honestorum Virorum personis judicant, tantum abest, ut inter Virtutes commemorari sint passuri, saltasse aliquem commode, scienterque tibiis cantasse? Annon sunt, qui expertes bonarum litterarum & genuinæ eruditionis nihil rectum putant, nisi quod ipsorum moribus conveniat? Annon sunt, qui discere nolunt, non eadem omnibus esse honesta atque turpia, sed pleraque majorum institutis judicari? Annon nostro seculo acriter de incestu lineæ collateralis disputatum fuit in utramque partem, utrum ad injustum universale, an saltem ad indecorum pertineat? Annon de moralitate & turpitudine Scenicorum & scenas frequentantium hodiernum eruditorum, vel qui eruditi esse cupiunt, scripta in utramque partem differunt? Annon multi ea, quæ apud nos partim infamia, partim hæmilia atque ab honestate remota ponuntur, ubique pro talibus habenda esse, & ne Principum quidem summorum, sed suo saltem arbitrio, subesse clamant? Uti autem nolumus in origines hujus erroris nunc inquirere, quænam videlicet sit causa, cur nihil à quibusdam putetur esse rectum, nisi quod ipsorum moribus conveniat; Ita sufficit, quod per hæcenus dicta ostenderit, quæstionem de Potestate statuum legislatoria contra jus Naturæ non esse otiosam. Scilicet, etsi communiter dicatur indistinctè, Principem nihil posse contra Jus Naturæ, nos tamen in ea opinione sumus, Principes multa posse contra Jus Naturæ cerebrinum, in auctoritatibus saltem Doëtorum, aut moribus quorundam populorum fundatum, non vero in communibus justitiæ regulis. Et enim Princeps uti omnis decori & omnium morum in Republica autor & director est: ita maxime interest Principum, hanc assertionem diligenter studiosæ juventuti inculcare, quia contraria doctrina, quod Princeps cum consilio suo

in Republica non habeat judicium de justo & honesto in genere, sed quod quædam classes justii & honesti sint, in quo Principes & ejus Ministri dependeant ab opinione & decerto alterius Collegii, sive in eadem Republica, sive extra eandem; hæc doctrina, inquam, est primarium fundamentum Papatus, & mysticæ captivitatis Babylonicæ, ex qua per Dei gratiam majores nostri opera primorum reformatorum exierunt.

§. 51.

Warum
der Mab-
ne des De-
cori nicht
zu dulden in
Jure Natu-
ræ.

Allein wer siehet nicht offenbahrllich aus denen Exemplis des Cornelii, daß er von dem Decoro Politico, von der Mode und particulier-Sitten eines Volcks rede. Diese sind freylich nach dem Unterschied der Völcker unterschieden / und bestehen in eines jeden Volcks Gutachten / vermögen deswegen auch geändert zu werden; sind aber keine Pflichten der Liebe / wie der Herr Thomasius subsumirt. Doch dieses hat alles seinen Ursprung aus der Belegung derer Officiorum humanitatis mit dem Titel des Decori. Zwar sind einige / welche das decorum in politicum & naturale entscheiden / als da ist / Ephraim Gerhard in seinen Principiis justii. Allein der Zehende siehet diese Distinction nicht / und da ist es leicht / daß er in den Irrthum des Herrn Thomasi verfalle / der doch aus dem blossen Nahmen derer officiorum humanitatis könne vermieden werden. Dannhero halte ich vor gut / daß man die officia erga Deum, erga nos &c. wohl unterschiedete / doch mit dem obscuren Nahmen des pii, justii, decori, honesti, verschonete. Es ist wohl wahr / daß das justum in jure naturæ besonders zu attendiren / weil es einem Juristen die meiste Dienste thut: Allein man muß es nicht eben separatim tractiren / denn sonst bleibt die herrliche Lehre von der Verwandtschaft derer Officiorum und von der Subordination derselben weg / welches doch der Grund ist der vortrefflichen und anders kaum zu entscheidenden Lehre von der Collisione officiorum, die auch in foro humano gar oft muß in Betrachtung gezogen werden. Mit einem Worte: ich habe nichts darwider einzuwenden / als daß die Nahmen des justii, decori, honesti nicht neue / und obscurer / als die alten Nahmen derer Officiorum necessitatis & humanitatis seyn / zc. Und befürchte ich / wenn man das justum zum Jure Naturali *κατ' ἐξουσίαν* machet / man möchte auf den Irrthum fallen / die andern Officia hätten nicht eben eine so starcke Obligation, als die Officia justii da doch die Pflichten gegen Gott und uns noch stärker obligiren. Denn die Officia justii müssen denen andern in collisione weichen / und
wenn

wenn es an ein Reissen geht / daß wenigstens eines von diesen zwey Ban-
den reissen muß / so zerreißen die Officia justi, als das schwächste Band/
am ersten vor den Officiis erga DEum & nos.

§. 52.

Derohalben hat Strimecius nicht unrecht / daß er in dem vernün-
ftigen Rechte die Natur und Indolem der Tugend ausgemacht / ob man
wohl diese Lehre ihrer Weirläufigkeit halber hernach in einer besondern
Disciplin abhandelt / dessen ohnerachtet aber sie ein Stuck des vernünf-
tigen Rechts bleibet.

Conclu-
sion: daß
Strimecius
recht habe.

§. 53.

Sonst läuft seine ganze Philosophie da hinaus: die Tugend ist ein
habitus intellectivus, bestehend in der Übereinstimmung unsers Thun und
Lassens mit der gesunden Vernunft. Deutlicher: sie ist eine Beflies-
senheit und Übung / sein Thun und Lassen nach dem Gesetze anzustellen /
die gesunde Vernunft sey ein Abdruck der ewigen Vernunft und Geset-
zes in Gott. Welche ewige Vernunft Gottes in der Weisheit und
Liebe (in der Vollkommenheit der Erkenntniß und Willens) bestehe /
und mit einem Wort amor intellectualis heißen könne. Derselben sey
die rohe Erhaltung sein selbst zuwider. Und habe Hobbes gefehlet /
daß er etwas zum Grunde des vernünftigen Rechts gesetzt / so mit ein-
ander wider das vernünftige Recht vorstößt. Welches auch seine geweis-
sete Wege hat / wie wir es schon oben dargethan / nur daß man es nicht
anders als mit saurer Mühe aus der Amore intellectuali wird darthun
können.

Dessem
Lebes.

§. 54.

Dingegen sey sein primum principium Amor intellectualis, das
einzig wahre / mit welchen die Meinungen derer Philosophen, der
Stoicorum, Peripateticorum, Scholasticorum, Cartesianorum, und
die Heil. Schrift selbst genau übereinstimmen.

Strimecius
Principium
J. N.

§. 55.

Im übrigen handelt er die Lehre von der Tugend secundum qua-
tuor causarum genera ab Wie weit er endlich mit seinem primo prin-
cipio kommen dürfte / kan ein jeder leicht judiciren / der nur weiß / daß
das Wesen und Eigenschaften Gottes / aus welchen doch die Amor in-
tellectualis soll erkannt werden / denen Augen unserer Vernunft zim-
lich verborgen / wo nicht die Heil. Schrift ans hätte zum Tubo gebie-
net / etwas mehreres durch sie zu erblicken. Das Principium J. N. aber
muß aus der Vernunft seyn. Zu dem ist falsch / daß die Vernunft in

Widerle-
gung des
den.

allen nothwendig übereinstimme / mit der Weisheit und Liebe Gottes. Wir haben Gesetze in vernünftigem Rechte / die zwar der Weisheit und Heiligkeit Gottes nicht zuwider / doch aber auch nicht so beschaffen sind / daß sie dieselbige nicht anders anordnen können. In seiner Diss. de origine morali hat er dieses nur wiederhohlet / was er dort gesagt / nur daß er den Hobbium etwas härter darinn angegangen. Er will ihm zum Atheisten machen / so nach aller Geständniß wohl ein bißgen zu viel geredt. Er will behaupten / daß die Heyden den Stand der Unschuld aus der gesunden Vernunft gewußt / welches aber der Herr Thomasius in Inst. Jur. div. L. I. c. 2. wiederleget.

§. 56.

Lambertus Velthuyfen,

Wider seine Feinde haben Hobbium unterschiedene vertheidiget / worunter Lambertus Velthuisius, ein Niederländischer Medicus, billig oben anstehet. Er setzte den Zweck aller Dinge zum Grunde des vernünftigen Rechts. Und weil derselbe die Erhaltung sein selbst erfordere : so habe es mit dem Conserva Hobbii seine Wichtigkeit. Allein Hobbisius verstunde die Erhaltung mit anderer Untergang / welche Velthuyfen aus dem sine creaturarum und hominis schwerlich behaupten wird. Sonst aber hat Velthuyfus zimlich raisonable philosophirt / wie wir unten bey dem principio primo gezeigt haben.

§. 57.

Im übrigen will ich noch zum Beschluß versichern / daß des Hobbii Buch voller der schönsten Lehren / obgleich grobe Fehler mit unterlaufen / und soll man dieses ingenieuse Buch nicht so unter die Bank stecken / und verachten. Es ist nichts so schlimm / es kan auch nugen. Und gewiß / es kan einem die schönste Materie zum meditiren geben / zumahl da man der Wahrheit noch nicht so sehr vergewissert wird / wenn man die Falschheit des Gegensages nicht erblicket. Der Herr Puffendorff giebt es selbstzeugniß / daß er dem Hobbio viel zu danken. Nun aber sehen des Puffendorffs Grund: Sätze denen Hobbianischen zimlich unähnlich / daß man wohl urtheilen muß / Puffendorff meyne / er habe von dem Hobbio Gelegenheit bekommen / der Sache nachzudenken / und hinter die Wahrheit zu kommen. Und ob wohl Puffendorff und der Herr Thomasius ein unsterbliches Lob und Danck in Jure Naturali verdienet : So haben wir doch eben noch nicht zu triumphiren / daß wir über den Berg hin wären. Es giebet im Jure Naturæ vieles zu bedenken / und gewiß / es siehet hin und wieder noch gar wüste

aus!

aus / daß ein jeder Ursache genug hat / der Sache näher nachzusehen / zu welchem Zweck aber Hobbes die vortreflichste Gelegenheit geben kan.

§. 58.

Mit bessern Success hat sich Samuel Puffendorff in das Jus Naturæ gemengt / dessen Leben mit vielen Umständen an den ins Teutsche übersetzten Monzambano angedruckt / auch von Herrn Joh. Peter Ludewigen in einer besondern Oration, welche unter seinen neulich heraus gekommenen Reden die letzte ist / beschrieben worden: Von Geburt war er ein Sackse aus dem Dorfe Fleh / unweit Chemnitz / allda sein Vater ein armer Priester war. Seine Schul-Studia hat er in der Fürsten-Schul zu Grimme gefast / allda er schon eine vortrefliche Force in der Lateinischen Sprache erlangt / welche er hernachmahls in seinen Controversen dergestalt wohl gebraucht / daß man nicht leichte eine picquantere und beifendere Expression bey einem Gelehrten neuerer Zeiten antreffen wird. Die Probe deren haben wir noch an seiner Eride Scandica übrig / welche an sein Jus Naturæ & Gentium angedruckt / und seinen Satyrischen Geist und Schreib-Art zur Genüge erweist.

Samuel
PuffendorffSeine
Schul-Sen-
dia.

§. 59.

Auf der Universität Leipzig studirte er anfänglich Theologiam, von dar er sich aber nach Jena wandte / allda ihm der berühmte Mathematicus Erhardus Weigel zu erst unter den Fuß gab / daß man die Moral Methodo Mathematica tractiren könne.

Seine
Universi-
tät - Fam.

§. 60.

Nach absolvirten Studiis machte er sich auf den Weg nach Schweden / allda sein Bruder Elias Puffendorff bereits in großem Ansehen lebte. Er kam aber nicht weiter als nach Coppenhagen / allwo ihm sein Bruder bey dem Schwedischen Gesandten anfänglich als Hofmeister über die Kinder / und / bey erfolgter Veränderung / als Secretair unterbrachte.

Seine
Vedie-
nung.

§. 61.

Als nun zwischen der Cron Dänne-marc und Schweden damahls Differentien entstanden / und der Schwedische Resident zu Coppenhagen arrestirt wurde / bekam Puffendorff Zeit und Gelegenheit / seine Elementa juris naturalis methodo mathematica zu verfertigen. Er dedicirte dieselbe den damahls gelehrten Churfürsten von der Pfalz / Carl Ludewigen / welcher dafür nicht nur ein sehr gnädiges Hand-
Schrei

Wird
Professor in
Heidel-
berg.

Schreiben Lateinisch an ihn ergehen ließ / welches in besagter Lebens-
Beschreibung an dem Monzambano zu lesen / sondern auch nach-
gehends ihm zum Professore juris naturæ & gentium nach Heidelberg
vocirte / welches die erste Profession dieser Discipulin auf Teutschen Aca-
demien war.

§. 62.

Sein Mon-
zambano.

Er lebte daselbst 7. Jahr / und schrieb unter den Nahmen Severi-
ni de Monzambano, gleichsam als wenn er aus dem in Venetianischen
Territorio liegenden Städtein gleiches Nahmens gebürtig wäre / das
Buch de Statu Reipublicæ germanicæ, welches ein grosses Lermen in
der Welt machte.

§. 63.

Was er
darinnen
lehrt.

Denn da waren die Gebrechen des Teutschen Reichs in selbigen
vortreflich abgeseildert / ob er sich wohl darinnen vergehet / daß er
Teutschland ein Corpus monstrosum und formam reipublicæ irregu-
larem nennet.

§. 64.

Teutsch-
land ist eine
Res publi-
ca.

Denn obwohlen an dem / daß in dem Aristotele keine Art der Re-
publique zu finden / zu welcher Teutschland gebracht werden könne: so
ist genug / daß Teutschland / wenn einige Gebrechen gehoben / aller-
dings so eingerichtet / daß der Finis rerumpublicarum, welcher die ein-
zige Regel hierinnen ist / in Teutschland bey gegenwärtiger Form erhal-
ten werden kan.

§. 65.

Die
Teutschen
Territoria
sollen Feu-
da oblata
seyn.

Die Lehre / daß die Teutschen Territoria feuda oblata wären / wel-
che er in diesem Buch zu erst aufgebracht / hat vielen Widerspruch und
Liebhater gefunden / wie sich denn Thomasius und Hertius in öffentli-
chen Disputationibus bald zu todt darüber gezancket,

§. 66.

Anfänglich gab man es dem berühmten Boineburg, einem gewe-
senen Chur-Mayntzischen Minister / wie auch dem berühmten Helm-
städtischen Professor Conring Schulb / so aber beederseits diese Impu-
tation durch Schreiben ablehnten.

§. 67.

Der Autor
wird con-
struirt.

Alldiemeilen aber Puffendorff nicht nur in Gesellschaften das Buch
eifrig defendirte / sondern auch verschiedene Dissertationes, als da ist /
de

de forma reipublicz germanicz, hielte / welche mit dem Monzambanischen Principiis genau harmonirten / und in seinen Exercitationibus Academicis, welche einen Band in Octav ausmachen / noch zu finden seyn: Über dieses die Wildfangs - Sache in Faveur des Hauses Pfalz wider Maynz / und andere darinnen debatiret ist: so fiel man nicht unrecht auf die Gedanken / es müste dieses Buch ein Pfälzer gemachet haben.

S. 68.

Die meisten fielen daher auf die Gedanken / als wenn sein Bruder / Elias Pufendorf, welcher damahls Königlich Schwedischer Ambassadeur in Frankreich war / die Polken geschniyt / und Samuel selbige verschossen. Allein sie thaten ihm hierinnen / so viel seinem Bruder betraf / unrecht / sintemahlen er ganz allein Autor vom Buche wäre / ausser was etwann der Churfürst Carl Ludvvig selbst / welchen der Herr Ludvvig in Germania Principelib. 5. c. 1. S. 30. und sonderlich in angeführter Oration, aus geheimen Nachrichten das allermeiste zuschreibet / daran gemacht haben mag.

S. 69.

Doch dem sey wie ihm wolle / so ist aus seiner Apologia zu ersehen / daß er weder in Heydelberg noch zu Lunden sich zu diesem Buch bekennen wollen. Nach der Zeit aber hat er es guten Freunden offenbahret / wie es denn nunmehr unter seinem Nahmen / jedoch castigiret / in allen Buch - Läden lieget / und haben die berühmtesten Männer Thomasius, Culpisius, Titiüs, und andere / darüber commentirt / ist auch neulich eine Teutsche Verflon davon heraus kommen.

Pufendorf hat sich leghlich darin bekennet.

S. 70.

Dieses Buch war nicht die geringste Ursache / daß er Heydelberg verließ / und sich auf die Academie nach Lunden begab / allda er Præmieur - Professor wurde. Seine erste Arbeit war / daß er die Einleitung zur Historie der meisten Staaten schrieb / worinnen er nicht nur eine grosse historische Wissenschaft / sondern auch einen vortreflichen Teutschen Stylum erwies / welchen man noch allen jungen Leuten zum Muster giebet.

Wird Professor zu Lunden. Seine Einleitung zur Historie.

S. 71.

Hierauf machte er sich an sein Jus Naturæ & gentium, welches er zuvörderst der Schwedischen Regierung zur Censur überkieferte / die es auch approbirte.

Sein Jus Nat. & Gen.

§. 72.

Index
Novitat um
darwider.

Hingegen wolten die Lundenischen Theologi, und sonderlich Josua Schwarz / Prof. Theol vor Bosheit bersten / daß sie das Buch nicht hatten censiren sollen. Sie practicirten es dahero / daß sie die einzeln Bogen / ehe es noch ganz fertig wurde / aus dem Druck bekamen / aus welchem Josua Schwarz einen indicem novitatum heraus zog / und der Theologischen Facultät überreichte.

§. 73.

Allein die Gescheutesten wolten sich nicht meliren / daher einige nur sich vor dem Riß stellten / und den Indicem novitatum durch einen zu Stockholm sich eben aufhaltenden Theologum einigen Grossen überreichen ließ / davon aber der Effect dieser war / daß ein scharffer Königlicher Befehl an die Facultät einlief / den Indicem nicht zum Vorschein zu bringen / und Pufendorfen in Ruhe zu lassen.

§. 74.

Becmann
ist ihm
dencken.

Dem obnerachtet aber unterstund sich Nicolaus Becmann, ein Professor Juris zu Lunden / den Indicem in Teutschland drucken zu lassen / welches ihm aber so übel bekam / daß er öffentlich relegirt wurde / und Schweden verlassen mußte / nachdem der Index vom Scharfrichter verbrandt worden war.

§. 75.

Josua
Schwarz
ldugnet.

Josua Schwarz, der dieserhalben auch zur Rede gesetzt wurde / weissen er der erste Autor vom Indice war / behauptete / daß es mit seinem Wissen nicht geschehen / sondern der Index ihm entwendet worden / welche Entschuldigung ihm damahls zwar losbrachte: doch mußte er auch kurz darauf anderer Ursache halber das Land räumen.

§. 76.

Pufen-
dorf defen-
dirt sich in
seiner Apo-
logie.

Bey so gestalten Sachen war Pufendorf zwar ein baar Feinde los: alleine der Index konte bey Unverständigen in Teutschland und andern Landen seine Reputation sehr schwächen / daher er sich genöthiget fand / zu Rettung seiner Ehre / seine Apologiam zu schreiben / welche Anno 1674. zum erstenmahl herauskam / und mit einer sehr satyrischen Schreib Art verfertiget ist. Hinten daran ist der index novitatum Schwarzii, aus welchem man sehen kan / wie fideliter man excerptirt.

§. 77. Ob

§. 77.

Ob nun wohl Pufendorf sich redlich verantwortet / auch durch Beyhülffe des Schwedischen Hofes wider seine Feinde in Schonen siegte : konte er doch nicht verhindern / daß nicht der Index in Teutschland einigen Beyfall gefunden / wie dann das Buch auf Angeben des berühmten Schertzer und Alberti in Leipzig von Hofe aus confiscirt wurde.

Das J. M. & G. wird in Sachsen confiscirt.

§. 78.

So fieng auch Gesenius, ein Superintendent zu Barleben / unter dem Nahmen Christiani Vigilis , mit Pufendorf Handel an / indem er ihn Schuld gab / er sey der Autor des Monzambano und des Buchs de Polygamia, welches unter dem Nahmen Sinceri a Wahrenberg heraus gekommen war. Alleine Pufendorf lehnte dieses theils in seiner Apologia, Theils in andern Schrifften / von sich ab.

Gesenius controvertirt mit ihm.

§. 79.

Hierauf kam Alberti in Leipzig / welcher ehemahls Pufendorffs Stuben-Gesell gewesen war / und schrieb sein Jus Naturæ Orthodoxum darwider / in welchem er den Statum Integritatis zum Grunde und Principio des ganzen vernünftigen Rechts setzte / und nun Pufendorffs Lehre auf einmahl über den Haufen zu werfen gedachte / zumahlen da er das Glück hatte / daß sein Buch von dem berühmten Seckendorf approbirt wurde / welcher in einer Epistel nicht gar zu wohl von Pufendorff gesprochen.

Pufendorffs Streit mit Alberti.

§. 80.

Allein / so bald Pufendorff solches zu Handen kam / fertigte er Seckendorff damit ab / daß er von solchen Dingen zu urtheilen nicht capable wäre / worinnen er ihm aber wohl ein wenig zu viel that. Des Alberti seine Philosophie aber überliesse er andern Judiciis, bey welchen sie auch wenig Beyfall gefunden. Denn weilten viele Dinge / e. g. das Eigenthum / aus denen Passionen der Menschen / und der Unzufriedenheit herkommen / mithin in Statu integritatis nicht werden gewesen seyn : So werden auch diejenigen Præcepta und leges Naturæ unbekannt gewesen seyn / welche v. g. auf sothanes Eigenthum sich gründen / als da ist / du sollst nicht stehlen / und dergleichen.

Mit Seckendorffs.

§. 81.

Unter diesen Schul-Gezänke wolte die Schwedische Regierung: Pufendorf nicht gerne versauern lassen / daher sie selbigen nach Hof nach Hof berufte / gerufen.

berufte / und ihm die Schwedische Historie zu beschreiben anvertraute / welches er auch mit solcher Geschicklichkeit erwies / daß er in kurzem seinen Commentarium de rebus Suecicis , worinnen des Gustavi Adolphi Thaten und die Schwedischen Sachen bis auf die Abdankung der Königin Christina zu finden / wie auch das Leben Caroli Gustavi , welches letztere jedoch erst nach seinem Todt heraus kame / verfertigte / wodurch er sich den Nahmen des größten Historici erworben / wie man denn bis anhero Tacitum , Thuanum und Pufendorfen beständig für die größten Meister unter den Geschicht - Schreibern gehalten. Obwohl einige an ihm tadeln / daß er sich allzuparthenisch aufgeführt / und gegen die Dähnen / Sachsen und Oesterreicher seinen Haß blicken lassen. Selbst der Schwedischen Geistlichkeit wolte dieses Buch nicht ansehen / welche ihn daher auf alle Weise anfeindete.

S. 82.

Indessen hatte doch diese große Geschicklichkeit dem Berlinischen Hofe Appetit gemacht / daß der damalige Churfürst / Friedrich Wilhelm / Pufendorf nach Berlin rufte / welcher auch / ob ihm schon der König in Schweden baronisirt hatte / aus Besorge / er möchte die Schwedischen Sachen entdecken / gerne behalten wolte / dennoch aus obberührten Ursachen um seine Dimission bath / und nach Berlin gieng / allda er den Character eines Staats - Ministers / und die Brandenburgischen Geschichte zu beschreiben bekam.

Wird nach
Berka be-
ruffen.

S. 83.

Beschreibt
die Thaten
Friedrich
Wilhelm
des Gros-
sen.

Solches präkirte er in kurzer Zeit in seinen bekannten Gestis Friederici Wilhelmi. Alldiweilen er aber im Herzen noch immer gut Schwedisch war / die Chur - Brandenburgischen Geschichte aber dasset Zeit mit denen Schwedischen eine genaue Connexion hatten : mochte er in diesem Buch seinen Affect so genau nicht bergen / wo hinzu noch kam / daß er verschiedene innere Geheimnisse des Brandenburgischen Hofes darinnen entdeckt.

S. 84.

Bekommt
Verdrus
bestwegen.

Und obwohlen das Buch zuvor die Censur passirt / hatten doch die Censores solches so gleich nicht regardirt / daher der Hof übel auf ihn zu sprechen war / und lieber gewolt / daß das Buch nicht publiciret worden wäre. Wie man denn anfänglich Willens gehabt / die Exemplaria wieder zusammen zu kaufen / welches aber nicht practicable ware ; daher man einmahl zufrieden seyn / und die Distraction geschehen lassen

fen musste. Ist also falsch / daß einige meynen / man hätte die erste Edition nicht mehr / sondern eine castigirte davor bekommen. Wie denn auch unwahr ist / daß Pufendorf sich wieder auf den Weg nach Schweden gemacht / und auf selbigem gestorben / sintemahlen er in Berlin gestorben und begraben liegt.

§. 85.

Von seinen Schriften haben wir 1.) die Elementa. 2.) den Monzambano. 3.) seine Einleitung zur Historie, über deren 12. Capitel vom Pabst neulich Herr Thomasius besonders commentirt. 4.) Sein Jus Naturæ & Gentium, welches Hertius neulich mit Notizen versehen. 5.) seine Schônischen Streitschriften / oder Eridem Scandicam. 6.) seine Exercitationes Academicas. 7.) seine Historiam Gustavi Adolphi. 8.) Caroli Gustavi 9.) und Friderici Wilhelmi haben wir bereits angeführt. Er hat aber auch noch verschiedene andere geschrieben / als da ist: 10.) Jus feciale divinum, ein klein Büchlein in Octav, und 11.) de habitu religionis Christianæ ad statum, worüber der bekannte Helmsfättische Professor, Herr D. Krels. commentirt.

§. 86.

Endlich hat er auch die Officia hominis & civis geschrieben / welches nichts anders / als ein Compendium seines grössern Wercks ist. Bis anhero hat man darüber auf Universtitäten gelesen / und Titius, Werner und Herr Lehmann, ein Jenaischer Professor, haben darüber Anmerkungen gemacht / davon des Letzten seine die besten seyn. So hat auch Proelæus dasselbige ins Teutsche übersetzt / und Notendarein gemacht / welche aber gar passable seyn. Der Herr Commissions-Rath Roder alhier hat es neulich in Fragen gebracht / und mit mehrern erklutert / dessen Merita bey dem ersten Anblif des Buchs einem Leser von geübten Sinnen gleich in die Augen fallen.

§. 87.

Singegen hat der berühmte Tübingische Theologus, Adamus Andreas Hochstetter, in seinem Collegio Pufendoriano so wohl diesem Buche / als auch dem grössern Pufendorfschen Werke ein vortreffliches Licht angezündet / und hin und wieder sehr gelehrte Meditationes mit einfließen lassen / welche dem Buch auch keinen geringen Beyfall unter denen Gelehrten gemacht.

§. 88.

Sein bester Commentator ist Christianus Thomasius, ein Mann / dessen heime

Matth Thom-
masius,

dessen Ruf in der gelehrten Welt so groß ist / als seine Meriten. Sein Vater war der berühmte Jacobus Thomasius, Professor Eloquentiae in Leipzig / und Rector bey der Thomas-Schule daselbst / welcher durch seine Schriften sich den Ruhm eines perfecten und vernünftigen Aristotelici zuwege gebracht.

§. 89.

Klagt/
daß er von
seinem Va-
ter wenig
gelernt.

Alleine eben dieses bedauert dessen Herr Sohn Christianus, in seiner Vorrede über die Institutiones Jurisprudentiae divinae, weil er solchergestalt von seinem Herrn Vater wenig reelles, sondern meist solche Dinge erlernt / die er hernachmahls wieder vergessen müssen.

§. 90.

Seine
Academi-
schen Jah-
re.

Seine Academischen Studia prosequirt er zu Franckfurth an der Ober / von dannen er aber / wie er in gedachter Vorrede selbst gesteht / einen leeren Kopf und Beutel mit nach Hause brachte. Jedoch brachte er es durch Vorschub seiner Patronen dahin / daß er kunte Doctor werden; worauf er anfieng zu practiciren und zu lesen / welches letztere ihm mit zimlichen Applausu von statten gieng.

§. 91.

Macht sich
durch seine
scharfen
Oppositio-
nes viel
Feinde.

Allbieweilen er aber in Disputationibus sehr scharf ware / und anderer Leute Schriften nicht nach dem Prajudicio autoritatis, sondern nach seiner Vernunft / betrachtete / trug er den Titul des Momi davon / welches ihm aber desto mehr anspornte / von denen gemeinen Irrthümern abzuweichen.

§. 92.

Etliche
seiner
Schriften.

Den Beweis davon lieferte er in seinen Disputationibus Lipsien-sibus, deren wir ein ganz Volumen zusammen gedruckt haben / wie auch in seinen Institutionibus Jurisprudentiae divinae, welche anfänglich in Octav zu Leipzig heraus kamen. So schrieb er auch seine Anmerkungen ad Strauchium & Huberum, mit welchen er sich in der Juris Prudentia civili trefflich legitimirte / und die Objection refutirte / quod ars haberet ignorantem osorem.

§. 93.

Seine
Teutschen
Monate.

So war er auch der erste / welcher Teutsche Monate schrieb / und die Schriften der Gelehrten censirte / worinnen er gar bald den berühmten Tenzel zum Amulo bekam. Allbieweil sich aber Tenzel bey aller Gelegenheit an ihm zu reiben suchte / und doch an Judicio und satyrischen

tyrischer Schreib , Art ihme nicht bekam / ob er wohl mehr historische Wissenschaft und Nummismatische Gelehrsamkeit besaß / spielte Thomasius überall den Meister.

S. 94.

Inzwischen gruben ihm seine Feinde eine Grube / daß er gar aus Leipzig mußte. Denn als damahls wider die Pietisten und heimlichen Conventicula , welche sich in Leipzig einschleichen wolten / vom Consistorio allerhand Verordnungen ergiengen / und Herr Thomasius auf Anfragen diesen Proceß in einem unter seinem Nahmen darüber verfertigten Responso inprobirte / wurde solches bey Hof dergestalt übel aufgenommen / daß er bey nahe in Arrest gekommen wäre / wann er sich nicht in Zeiten retirirt.

Wußt sich aus Leipzig retiriren.

S. 95.

Er gieng demnach nach Hall / allwo damahls noch keine Universität war ; alldieweil aber eine zimliche Anzahl Studenten ihm zu hören nachzogen / und er dabey einen guten Nutzen mit seinen Collegiis bey denen Hallischen Stadt-Kindern stiftete : Etabliert er daselbst nicht nur einen feinen Applausum , sondern Churfürstliche Durchl zu Brandenburg suchten auch von dieser Gelegenheit zu profitiren / und legten die berufene Friederichs-Universität an / welche durch den Herrn Thomasium und den berühmten Stryck , den Churfürstliche Durchleuchtigkeit dahin berufen / gar balde in solch Aufnehmen kam / daß sie keiner einzigen Sächsischen Academie am Flor und Anzahl derer Studenten etwas nachgiebt.

Sieht nach Halle.

Siebt Gelegenheit zur Universität daselbst.

S. 96.

Nachdem nun Thomasius , welchem mit Recht ein grosses Antheil der Stiftung dieser Academie zuzuschreiben ist / solchergestalt in Churfürstlicher Protection sich sahe : fieng er an in verschiedenen harten Schriften wider den berühmten Theologum Carpvovium , welchen er vor das vornehmste Werkzeug seines Leipzigerischen Verdrusses hielt / sich zu verantworten / auch sonst öffentlich die Spenerische und Französische Parthey zu nehmen / welche man (aus was Grund / laß ich mich unbekümmert /) der so genannten Pietisterey beschuldigte.

Schreibt wider Carpvovium in Leipzig.

S. 96.

Er defendirte demnach D. Spenern wider Hector Gotfried Matsum in Coppenhagen / und Friedrich Mayern in Hamburg / deren jeder seine Schrift ihme zu Coppenhagen verbrennen ließe / worüber er sich

sich

sich heftig ereiferte; dieser aber in Predigten und Schriften ihn auf alle ersinnliche Art anschwärzte. Allein er fertigte beide mit guter Gelegenheit empfindlich ab / und zwar den letzten in seiner Schrift / von der Erkenntnis der Menschen / welche er ihm par Raillerie dedicirte / von welcher Zeit an ihnen fast der Nibel/sich ferner an ihm zu reiben/vergieng.

S. 98.

Sein
Avance-
ment.

Durch diese und dergleichen Troublen stieg er immer nach und nach in die Höhe / bis endlich der Hof zu Berlin seine Meriten und Erudition in solche Consideration zog / daß man ihm den Character eines Königlichen geheimen Raths / und Directeurs der ganzen Academie beplegte / welche Station er auch noch jezo / nebst der Premier-Professur, und dem Ordinariat in der Juristen - Facultat, mit sonderlichem Ruhm verwaltet. Man hat ihm zwar verschiedentlich / und / so viel mir wissend ist / nach Tübingen / Leipzig und andere Academien verlangt / allein die Liebe zu dem Orte und denjenigen Soverainen / allwo er sein Glück gemacht / hat ihm allemahl zuruck gehalten.

S. 99.

Seine
Schriften.

Unter seinen vielen Schriften sind wohl diejenigen die vornehmsten / welche ich in der Ordnung / wie sie mir befallen / hieher setzen will.

S. 100.

Seine In-
stitutiones
Jurispru-
dentiae di-
vinæ.

1.) Seine Institutiones Jurisprudentiæ divinx kamen / wie gesagt / zu Leipzig anfänglich in Octav heraus. Jezo aber hat man sie vermehrter in Quart, und sind wegen ihrer admirablen systematischen Ordnung meines Erachtens zur Zeit das beste Jus Naturæ. Wie der Titel selbst, ausweist / ist er denen Principiis Pufendorfanis nachgegangen / so daß dieses Buch gar wohl ein Commentarius über Pufendorhium heißen kan. Derer vielen Particulier - Gedanken zu geschweigen : so hat er in selbigen die utramque poly gamiam jure naturæ licitam behauptet / die gradus prohibitos aus dem jure Naturæ hinaus gesucht / und sonderlich das Jus positivum divinum universale aufgesucht / welches vor ihm noch niemand anders gethan. Er hat zwar nach der Zeit in seinen Fundamentis Juris naturæ & Gentium dasselbige wieder über den Hauffen zu werffen / und blosser Consilia daraus zu machen gesucht / auch sonst die principia pii, honesti, justi, atque decori &c. von einander besser unterschieden / als er in der Jurisprudentia divina gethan : Allein es urtheilen die meisten vernünftigsten Gelehrten / daß diese selbst gemachten Objectiones das Jus divinum positivum nicht darnieder werfen können.

2.) Seine

§. 102.

2.) Seine Annotationes über des Strauchii Exercitationes, wie auch seine Scholia über des Huberi Præcautiones, mit welchem er selbst noch darüber in Streit und Wechsel-Schrift gerieth / haben ihn den Nahmen eines guten Juristens zu wege gebracht / wie man denn würflich in selbigem legale Wissenschaft von Rechts-Sachen antrifft. Es wundert mich daher / daß viele Leute aus Unverstand von ihm glauben / und vorgeben dürfen / daß er die Jurisprudenz selbst nicht wohl verstehe; welches Præjudicium meist daher entstehet / weil er nach der Zeit bey dem Studio Juris Romani so sehr auf die Römischen Antiquitäten gedrungen / und den Usam practicum universalem des Juris Justiniani in seinen Dissertationibus, &c. de exiguo ff. Usu, de actionibus personalibus, item, de larva legi Aquiliae detracta, und in seinem Usu practico institutionum, oder/im Commentario ad Institutiones wider diejenigen angefochten / welche das Jus Romanum mit Stumpf und Stiel recipirt und applicabile zu seyn vorgeben. Wo hinczu noch kommt / daß er immer an der Billigkeit des Juris Romani verschiedenes auszusetzen gefunden / und endlich mit seinen Herrn Collegem gar auf das Institutum, ein neu Corpus Juris zu machen / gefallen / wovon er sich doch letztlich in einer besondern Dissertation de Difficultatibus novi corporis Juris condendi wieder losgesagt. Diese und andere dergleichen in dem Jure Romano und dessen Application ad statum Germaniae vorgenommenen Reformationen haben ihn bey unfundigen Leuten in den Concept gesetzt / als wann er die innersten und wahren Geheimnisse der Römischen Jurisprudenz nicht eingesehen / oder die Süssigkeit und Gründlichkeit derselben nicht geschmecket / sondern sich bloß auf das Fabeln gelegt / da doch solche Leute aus seinen Comentaribus ad Huberum & Strauchium, und aus seiner langen Praxi Forensi, so er in Leipzig exercirt / gerade des Gegentheils überzeigt werden können.

Seine Annotationes ad Strauchium.

§. 103.

3.) Sein Volumen Dissertationum Lipsiensium hält verschiedene Philosophische und Juristische Materien in sich / worunter die de criminè Magiæ das meiste Aufsehen gemacht / welche Materie er hernachmahls in seinem Tractat von Wesen des Geistes und in tr. von Heren-Proceß noch mehr ausgeführt / worüber er verschiedene Controversenten bekommen. Den Monfr. Wächtern, welcher unter einem erdichteten Nahmen wider das Wesen des Geistes etwas unhöflich schrieb / hat

Sein Volumen Dissertationum Lipsiensium.

hat er unter dem Nahmen des Jucundi de Laboribus mit gleicher Münze bezahlt. Den jüngern Herrn Professor Camerarium zu Tübingen aber / welcher auf eine modeste Art sein Wesen des Geistes widerlegt / hat er allemahl vor einen raisonnablen Antagonisten gehalten. Inzwischen hat seine Lehre viel Beyfall gefunden / und den Königlichen Hof zu Berlin bewogen / daß der Heren Proceß / vermöge Königlicher Befehle / durch alle Brandenburgische Lande sehr eingeschränkt und limitiret worden ist. So sind auch denen Gelehrten hierinnen ein wenig die Augen aufgegangen / daß sie nicht mehr alles Fabel-Werck so schlecht weg glauben / sondern behutsamer verfahren.

§. 104.

Deutschen
Monate.

4.) Seine Deutschen Monate sind das erste Deutsche Journal, mit welchem sich das Journal - Seculum anahoben / so bis auf unsere Zeiten gewähret. Man hat zwar vor dem schon die Acta Eruditorum Lipsiensia nebst einigen Französischen Journalen gehabt; alleine nach des Herrn Thomasi Deutschen Monaten ist der Journal - Geist in die Gelehrten erst recht gefahren / so daß des Journal - Schreibens fast kein Ende mehr war / welches dadurch größten Theils unterstützt wurde / daß sich verständige Gelehrte öfters durch ihre Affecten verleiten lassen / über die Censuren der Journalisten sich zu erzürnen / und auf selbige zu antworten.

§. 105.

5.) Die Logique gab er anfänglich unter dem Titel der Philosophie Aulicæ heraus / womit er den Grotium zu imitiren suchte / welcher unter dem Titel Juris belli & pacis sein Buch denen Hof - Leuten in die Hände brachte. Nachmahls aber hat er ihr den Titel der Vernunft - Lehre gegeben / und selbige besser ausgepußt.

§. 106.

6.) Seine Præcognita ad Jurisprudentiam sind ein zimlicher Quart-Band / und zeigen / was ein Juriste zur Jurisprudenz mitbringen müsse / und auf was Art / wie auch mit was Præcaution, er solche zu erlernen: Wiewohl die Herren Theologi mit verschiedenen Dingen nicht wohl zu frieden seyn wollen.

§. 107.

Seine
Præcogni-

7.) Sinegen sind seine Cautela circa Præcognita Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ mit desto mehrerem Applausu aufgenommen worden. Man sieht daraus / wie nöthig auch einem Juristen / wenn er mehr als
den

den gemeinen Schlandrian verstehen / und die Jura Episcopalia eines Evangelischen Landes Fürsten aus dem Grunde einsehen will / die Kircken - Historie ist.

ta ad Juris-
prudentiam
Ecclesiasti-
cam.

§. 108.

8.) Seine Delineatio Historiæ Juris welche anfänglich an des Hottomanni Anti-Tribonianum angehängt war / nunmehr aber in seinen Navis Jurisprudentiæ Anti-Justinianæ mit schönen Anmerkungen erläutert worden / zeigt einem die Nothwendigkeit und die Application der Römischen Antiquitäten bey dem Studio Juris, und hatte Gelegenheit gegeben / daß man nach der Zeit die Römischen Antiquitäten in höhern Werth gehalten / und auf Universitäten entweder absonderlich profitirt / oder doch in Collegiis miteinfließen lassen. Und gewiß / wenn man die Sache vernünftig betrachtet / so ist es sehr abgeschmackt / wenn man den Sensus eines legis ff. ex Antecedentibus & consequentibus, und ex locis parallelis, oder aus andern Gesetzen gleich durchmachen will / da doch eine große Anzahl der Gesetze auf dem Zustand von der Römischen Republick sich gründet / welchen man daher aus dem Fundament kennen muß ; worzu keineswegs genug ist / daß man etwann wisse / wer der Prætor und Tribunus plebis gewesen / oder in wie viel periodos man die sata Jurisprudentiæ eintheilen könne / sondern man muß ex Historia Romana den Staat von Rom und dessen Verfassung / wie auch die Occasiones legum und primam intentionem legislatoris aus dem Fundament kennen / wenn man einen geschickten Interpretem legum Romanarum agiren will. Specielere Proben davon hat der Herr Thomasius in seinen Dissertationibus de Hominibus propriis, de Successione Testamentaria, de origine testamentorum, de Lege decemvirali, de jure consuetudinis, de Patria potestate &c. und verschiedenen andern geliefert / und wäre zu wünschen / daß derselbe die Navis Jurisprudentiæ Justinianæ und Post-Justinianæ continuirt / oder auch seine große Wissenschaft in Antiquitatibus Romanis in ein recht Systema und Ordnung gebracht / da man jeho alles in denen Navis und Dissertationibus Stück weise zusammen klauen muß. Es hat zwar leztlich der Herr Professor Hofmann allhier / welcher eine gute Wissenschaft in dergleichen Dingen besitzt / einen Commentarium über des Herrn Thomasi Delineationem Historiæ Juris geschrieben / worinnen verschiedene schöne Sachen seyn. Ich glaube aber doch / daß es Herr Thomalius viel besser / und mit mehrerer Application ad Leges Romanas würde prækirt haben / wenn er selber hätte Hand anlegen wollen.

Seine Delineatio Historiæ Juris, und seine Navis Jurisprudentiæ Anti-Justinianæ.

§. 109.

Seine Ju-
rispruden-
tia Judicialis.

9.) Seine Jurisprudentia Judicialis ist ein kleiner Tractat in Quarto, und zeigt / wie man das Jus Naturæ in decidendis Controversiis Gentium soll brauchen können. Er hat an einigen wichtigen Controversien v. g. von dem Arrest des Moscovitischen Gesandten in England / ic. die Probe gemacht / und dadurch die Leute auf die Applicationem juris Naturæ gewiesen. Es ist wahrlich nicht genug / daß man ein Geschwåg de primo juris naturæ principio hermachen / und ein neues etabliren / oder aus selbigem die beständtesten Conclusiones herleiten könne : Sondern man muß auch ad Controversias gentium gehen / welche rationibus hinc inde conquisitis enucleirt, und aus einander gesetzt werden müssen / worzu das Principium Juris Naturæ so nöthig eben nicht ist / wie wir unten mit mehrern zeigen wollen.

§. 110.

Seine Ju-
rispruden-
tia Consultatoria.

10.) Die Jurisprudentia consultatoria, oder die Klugheit sich und andern wohl zu rathen / ist ein Stück aus der Prudence, welches aber / meines Erachtens / etwas zu theoretisch gerathen. Die Klugheit / welche nach der Situation einer Affaire gebraucht / und nach Befindung der Umstände eingerichtet werden muß / läßt sich nicht in solche Præcepta Generalia abfassen / sondern besteht aus einer resoluten Meditation, so einer bey einer Sache hat / und aus einer Aufmerksamkeit auf anderer Menschen Thun und Lassen / deren Exempel und Fehler uns zur Nachahmung und Lernung dienen müssen. Man hat auch ein Buch von der Klugheit zu leben in teutscher Sprache / welches des Herrn Thomasi Nahmen führet : Es hat aber immer geheissen / daß es nicht seine Arbeit sey / welches man auch bey Lesung desselben fast glauben sollen. Alldieweilen er aber es jezo wieder auflegen lassen / und Anmerkungen darüber gemacht : so fällt diese Objection von selbst hinweg.

§. 111.

Seine
Sitten-
lehre.

11.) Seine Sittenlehre hat ihm den Nahmen eines Christlichen und raisonnablen Moralisten zuwege gebracht / angesehen er die raisonable Liebe zum Principio seiner Sittenlehre gesetzt / und überall die Harmonie seiner Conclusionen mit der heiligen Schrift / welche gleichfalls den Innbegrieff aller Tugenden in der Liebe Gottes und des Nächsten setzet / gewiesen.

§. 112.

12.) Hingegen hat er es mit seiner Dissertation de Concubinato Seine Dis-
sertation de bey denen Herren Theologis wieder sehr verdorben / sintemahlen er Concubi-
natu. sich darinnen zu zeigen bemühet / daß der Concubinatus de praxi forensi Judzorum, wie auch unter denen ersten Christen üblich und erlaubt gewesen / und weder im alten noch im neuen Testamente verboten worden. Es hat sich wider diese Lehre der Herr Abbt Breithaupt in einer besondern Dissertation de Concubinato a Christo & Apostolis prohibito gesetzt / dessen argumenta pro und contra wir in der doctrina matrimoniali hinten untersuchen wollen.

§. 113.

13.) Sein Commentarius über das 12. Capitel Pufendorffii vom Sein Com-
mentarius
über das 12.
Cap. Pu-
fendorffii. Papst hätte ihm balde Verdruß gemacht / weilen man es als eine Ver-
stossung wider den Westphälischen Frieden ansehen wolte. So wol-
ten auch unsere Theologi, weilen er von der Ohren-Beichte etwas zu
frey gesprochen / damit nicht zu frieden seyn.

§. 114

14.) Sein Commentarius über des Cankler Ofsens Testament Sein Com-
mentarius
über Ofsen
Testament. de emendanda Jurisprudencia & nãvis academicis, welches er nur noch
neulich heraus gegeben / ist ihm so gut nicht gerathen / als seine andere
Schriften / und disrecommendirt sich durch die vielen Erzehlungen aus
dem Schuppio und mal a propos angebrachten Digressionen / welche
beede vor die Ernsthaftigkeit eines so grossen Gelehrten und nunmehr
betagten Mannes sich nicht wohl schicken wollen. Jedennoch muß man
gesehen / daß sie den Verfall der Academien / und deren wahre Ur-
sachen aus dem Grunde erkennt ; wie man denn aus dem Effect sie-
het / daß nach den Principiis dieses Buchs gar verschiedentlich bey Hã-
sen agirt wird.

§. 115.

Von seinen vielen Disputationibus und andern Schriften trift
man einen Catalogum in der neulich zu Jena von Herrn Friedrich
Gottlieb Struven aufs neue heraus gegebenen und vermehrten Biblio-
theca Juudica des Lippenii im Register / voce Thomasius, an, wohin ich
vor diesemahl verweisen will.

§. 116.

Ferner sind hier auch des Herrn D. Andreæ Rüdigers Merita Ju-
ris Naturæ zu betrachten / welche in seinen Institutionibus Eruditionis Rüdigers

L. 2. P. 2. Das Jus Naturæ, gleichwie alle andere Disciplinen/ secundum Methodum Mathematicæ æmulam tractiret / von dem er in der Vorrede gemeldten Buchs also urtheilet. De Methodo nihil magno-
pere dicam : id solum addam : nec mea est, nec pure Mathematica ;
sed rectæ rationis : Nam adde, deme, *ordinem inverte*, semper te in-
tricam, & in manifestam *satis absurditatem* abduci, videbis : unde patet,
nihil unquam vel dici vel scribi cum ratione posse, quin vel palam, vel
tectè hac utaris methodo , adeoque exulare à cognitione veritatis
Methodum arbitrariam, quam alibi habere locum posse, cõcedo.

§. 117.

Allein dieses scheint mir aus verschiedenen Ursachen ein wenig zu
viel gesaget zu seyn / welche ich allhier in der Kürze anzeigen will.

§. 118.

Wie der
Methodus
selbst be-
schaffen.

Der Methodus selbst ist dieser : Zum voraus schickt Herr Doct.
Rüdiger allemahl die Definition, als den Grund aller übrigen Medita-
tionen ; hernach setzt er die Divisiones, worauf er die Definition und
Division in verschiedene Axiomata zerlegt / aus welcher er hernachmahls
Schlüsse und Consectaria folgert / denen er zu Ende Scholia beyfüget /
in welcher er denen Consectariis Limitationes und Grenzen setzet / dies
selbigen deutlicher erkläret / oder nach Befindung der Sachen / wenn
etwann das Consectarium durch verschiedene Ideas intermedias aus
dem Axiomate gefolgert ist / die ferneren Ursachen / warum er also ge-
schlossen / anzeigt / und sonst verschiedene Remarques in die Scholia
bringet.

§. 119.

Der Me-
thodus ist
nicht zu ver-
weisen / aber
auch nicht
so sehr zu
erheben.

Ob ich nun wohl diesen Methodum keinesweges verwerfe / wenn
er auf gehörige Art gebrauchet wird : So kan ich ihm doch auch die Elo-
gia, so ihm Herr D. Rüdiger giebt / nicht eingestehen / vielweniger dafür
halten / daß selbige der einzige und wahre Weg zur Weißheit zu gelan-
gen sey / ohne welchem man gleichsam in der Finsterniß herum tappe /
zu geschweigen / daß noch verschiedenes an diesem Methodo ermangelt.

§. 120.

D. Rüdiger
præmittirt
1. Selbst die
quæstio an
sit? der quæ-
stioni quid
sit?

Denn vor eines giebt Herr D. Rüdiger in seiner Logique pag. 59.
selbst zu / daß die quæstio an res sit? der quæstioni quid sit? bey der
definitione reali allemahl præmittiret werden müsse / daß also der An-
fang nicht allemahl von der Definition gemacht werden darf.

§. 121. 500

§. 12.

So dann räumt Herr D. Rüdiger wiederum p. 62. in der Logique, wenn er von denen Regulis eine Definition ausfindig zu machen handelt / selbst ein / daß man zu einer richtigen und wahren Definition durch Præmeditation gelangen / und allerhand Wahrheiten und Materialien von der zu definirenden Sache zu Hauße tragen müsse / ehe man ein solch Gebäude aufführen könne.

2.) Oeffnet er / daß man zu einer richtigen Definition durch Præmeditation gelangen müsse.

§. 122.

Man gehe nur in sich / und mache bey sich selbst eine Probe einer Definition von einer Sache / die etwas nachdenklich ist / so wird man der Wahrheit dieses Sages gar deutlich überzeuget werden.

§. 123.

Wie nun mein Verstand hierinnen zu procediren hat / und nothwendig procediren muß / wenn er nicht in allerhand Irthümer verfallen will: also hat derselbe bey andern vernünftigen Menschen auch zu verfahren.

§. 124.

Voraus der natürliche Schluß erfolgt / daß ein Docente, Scribent, und wer sonst mit andern Menschen in Discursu zu thun haben will / sich nach dem Verstand der Menschen hierinnen zu accommodiren / und dieser sehr natürlichen Art zu procediren dadurch hülfliche Hand zu bieten habe / daß er die Gründe und Ursachen seiner Definition anzeige / ehe er einen andern selbige aufdringen will.

§. 125.

Ich kan ja nimmermehr prætendiren / daß ein anderer verständiger Mann meiner Definition ohne einige Erklärung und Legitimation so schlechter Dings glauben soll / ich müste mich dann zum Præceptor über die ganze vernünftige Welt aufwerfen wollen / welchen Herr Rüdiger von denen Schülern in seiner Logique p. 28. vollen ben bemessen wissen will; sondern es ist raisonable, und der Natur des menschlichen Verstandes gemäß / daß ich denenjenigen Leuten / mit welchen ich zu thun habe / meine Meditationes und Gründe sage / welche mich zu einer solchen Definition gebracht.

§. 126.

Es hat dieses so wohl bey einem Zuhörer / als vernünftigen Leser / den Nutzen / daß ich durch sothane gründliche Præmeditation immer eine

ne Wahrheit nach der andern von ihm gewinne / und eingeräumt bekomme / bis ich deren so viel bespamman habe / daß ich eine Definition formiren kan / welche er also dann ohne fernere Weigerung seines Verstands Beyfall geben muß.

§. 127.

Oder will ich ja die Definition prämittiren / so muß ich sie doch immediate darauf in kleine Stücke zerlegen / und jedes Wort / so ich darinne gebraucht / legitimiren und beweisen / ehe ich Folgerungen daraus ziehen kan / widrigen falls mich ein anderer einer Fallaciz beschuldiget / daß ich ab eo, quod adhuc in quaestione est, argumentire.

§. 128.

Mit der Sensione externa und interna will es nicht gethan seyn / weilen ich solcher gestalt mit zwey Worten alle Definitiones in der Welt beweisen könnte / welches gewiß ein schön Kunst - Stück / und recht conpendieuser Handgrif in der Erudition wäre.

§. 129.

Will Herr Rüdiger hierauf repliciren / daß er die Legitimation seiner Definitionen seinem Auditorio und Privat - Lectionibus reserviret habe : So muß ich mir zwar solches gefallen lassen / weilen einem jeden frey stehet / wie viel er schreiben und im Sinne behalten will.

§. 130.

Er muß aber auch alsdenn nicht sagen / daß dieser Methodus, so wie er da liegt und steht / das ist / ohne Legitimation einer gesetzten Definition, der einzige Weg zur Wahrheit zu gelangen / und selbige andern zu lehren sey.

§. 131.

So dann brauch ich oft zum Beweif einer Wahrheit nicht eine ganze Definition, sondern nur ein einzig Stück oder Axioma von der Natur einer Sache. Wenn mir nun ein anderer solches einräumet / oder ich solches deutlich demonstriren kan / brauche ich mich in den Streit einer ganzen Definition nicht einzulassen ; sondern mir ist genug / daß ich so viel von meiner Sache erwiesen / als meine Conclusion daraus zu folgern hinlänglich ist.

§. 132.

Voraus der natürliche Schluß sich ergibt / daß ich ohne eine ganze Definition gar ofte eine Wahrheit finden und demonstriren kan.

kan / mithin des Herrn D. Rüdigers Methodus , welcher allemahl von der ganzen Definition anfängt / nicht der einzige und unumgängliche Weg / zu einer Wahrheit zu gelangen / seyn müsse.

S. 133.

Ja es würde in angegebenen letzten Falle sehr unflug gehandelt seyn / wann ich mich mit einem andern in einen Streit über eine ganze Definition einlassen wolte / welche viel mehrern und weitläufigern Disputen unterworfen ist / als wenn ich einer einzigen Wahrheit oder essential Idée meines vorhabenden Definiti mit ihm zuvörderst ausmache / woraus ich den quætionirten Satz beweisen kan.

S. 134.

Endlich kan ich nicht von allen Dingen Definitiones haben / sondern ich muß zu frieden seyn / daß ich ein und andere gewisse Wahrheiten / oder auch wohl nur gar Wahrscheinlichkeiten von einer Sache weiß / woraus ich Schlüsse ziehen kan / denen ein anderer Beyfall zu geben schuldig ist / wenn er sie nicht zu widerlegen vermag / weil wir es in dieser menschlichen Schwachheit nicht anders haben können.

S. 135.

Ich möchte doch den Herrn D. Rüdiger eine Reichs-Historie oder nur eine Genealogie schreiben sehen / und die Welt urtheilen lassen / wie es klappen würde / wenn er den Tamerlan definiren und dividiren wolte.

S. 136.

Was die Axiomata anbetrifft / so er setzt / sind selbige eine recht eckelhafte Wiederholung / statt dessen in die Definition nur Numern eingeschoben werden könnten ; jedoch darüber wird so wenig als über den ganzen Methodum kein Krieg entstehen. Ich bin zwar ein Liebhaber von einem ordentlichen Vortrag : bin aber denen Leuten Spinnefeind / welche so ein groß Wesen aus dem Methodo machen / welcher doch gar sehr variret / und öfters auf ein bloßes Belieben ankommt. Man kan manchmahl die Sache auf 3. 4. und mancherley gang gültige Arten dividiren / dergestalt / daß eine Division so natürlich als die andere ist. Wenn ich den Thaler in 4. Orts-Thaler / in 3. 8. gl. Stücker in 2. halbe Thaler oder in 12. doppelgl. eintheile / habe ich eben so recht / als wenn ich 24. gl. sage.

S. 137.

Wir wollen daher lieber des Herrn D. Rüdigers Realitæt beleuchten / zu welchem Ende ich dem Leser zu Gefallen ein Stück aus seinem Jure

5

ne Wahrheit nach der andern von ihm gewinne / und eingeräumt bekommen / bis ich deren so viel bepfahm habe / daß ich eine Definition formiren kan / welche er also dann ohne fernere Weigerung seines Verstands Beyfall geben muß.

§. 127.

Oder will ich ja die Definition præmittiren / so muß ich sie doch immediate darauf in kleine Stücke zerlegen / und jedes Wort / so ich darinne gebraucht / legitimiren und beweisen / ehe ich Folgerungen daraus ziehen kan / widrigen falls mich ein anderer einer Fallaciz beschuldiget / daß ich ab eo, quod adhuc in quæstione est, argumentire.

§. 128.

Mit der Sensione externa und interna will es nicht gethan seyn / weilen ich solcher gestalt mit zwey Worten alle Definitiones in der Welt beweisen könnte / welches gewiß ein schön Kunst - Stück / und recht conpendiöser Handgrif in der Erudition wäre.

§. 129.

Will Herr Rüdiger hierauf repliciren / daß er die Legitimation seiner Definitionen seinem Auditorio und Privat - Lectionibus reserviret habe : So muß ich mir zwar solches gefallen lassen / weilen einem jeden frey stehet / wie viel er schreiben und im Sinne behalten will.

§. 130.

Er muß aber auch alsdenn nicht sagen / daß dieser Methodus, so wie er da liegt und steht / das ist / ohne Legitimation einer gesetzten Definition, der einzige Weg zur Wahrheit zu gelangen / und selbige andern zu lehren sey.

§. 131.

So dann brauch ich oft zum Beweis einer Wahrheit nicht eine ganze Definition, sondern nur ein einzig Stück oder Axioma von der Natur einer Sache. Wenn mir nun ein anderer solches einräumet / oder ich solches deutlich demonstriren kan / brauche ich mich in den Streit einer ganzen Definition nicht einzulassen ; sondern mir ist genug / daß ich so viel von meiner Sache erwiesen / als meine Conclusion daraus zu folgern hinlänglich ist.

§. 132.

Woraus der natürliche Schluß sich ergibt / daß ich ohne eine ganze Definition gar ofte eine Wahrheit finden und demonstriren kan.

kan / mithin des Herrn D. Rüdigers Methodus , welcher allemahl von der gangen Definition anfängt / nicht der einzige und unumgängliche Weg / zu einer Wahrheit zu gelangen / seyn müsse.

S. 133.

Ja es würde in angegebenen letzten Falle sehr unklug gehandelt seyn / wann ich mich mit einem andern in einen Streit über eine ganze Definition einlassen wolte / welche viel mehrern und weitläuftigern Disputen unterworfen ist / als wenn ich einer einzigen Wahrheit oder essential Idée meines vorhabenden Definiti mit ihm zuwiderst ausmache / woraus ich den quaxtionirten Satz beweisen kan.

S. 134.

Endlich kan ich nicht von allen Dingen Definitiones haben / sondern ich muß zu frieden seyn / daß ich ein und andere gewisse Wahrheiten / oder auch wohl nur gar Wahrscheinlichkeiten von einer Sache weiß / woraus ich Schlüße ziehen kan / denen ein anderer Beyfall zu geben schuldig ist / wenn er sie nicht zu widerlegen vermag / weilten wir es in dieser menschlichen Schwachheit nicht anders haben können.

S. 135.

Ich möchte doch den Herrn D. Rüdiger eine Reichs-Historie oder nur eine Genealogie schreiben sehen / und die Welt urtheilen lassen / wie es klappen würde / wenn er den Tamerlan definiren und dividiren wolte.

S. 136.

Was die Axiomata anbetrifft / so er setzt / sind selbige eine rechte eckelhafte Widerhohlung / statt dessen in die Definition nur Numern eingeschoben werden könnten ; jedoch darüber wird so wenig als über den ganzen Methodum kein Krieg entstehen. Ich bin zwar ein Liebhaber von einem ordentlichen Vortrag : bin aber denen Leuten Spinnefeind / welche so ein groß Wesen aus dem Methodo machen / welcher doch gar sehr variret / und öfters auf ein bloßes Belieben ankommt. Man kan manchmahl die Sache auf 3. 4. und mancherley ganz gleichgültige Arten dividiren / dergestalt / daß eine Division so natürlich als die andere ist. Wenn ich den Thaler in 4. Orts-Thaler / in 3. 8. gl. Stücker in 2. halbe Thaler oder in 12. doppelgl. eintheile / habe ich eben so recht / als wenn ich 24. gl. sage.

S. 137.

Wir wollen daher lieber des Herrn D. Rüdigers Realitxt beleuchten / zu welchem Ende ich dem Leser zu Gefallen ein Stück aus seinem Jure

Jure Naturæ anatomiren will / damit derselbe sehen kan / wie viel er sich im Jure Naturæ sowohl von dem Rüdigerischen Methodo , als auch von der Realitat zu versprechen habe.

S. 138.

Ich will das andere Capitel aus dem L. 2. P. IV. S. III. nehmen / welches de officio gentis erga legatos handelt. Er definirt den Legatum : quod sit persona, quæ ab uno Principe ad alterum mittitur cum iuribus & obligationibus Principis sui ad legationem necessariis & utilibus ob negotia publica; wider welche Definition ich nachfolgendes einzuwenden habe :

S. 139.

Erstlich muß das Wort Persona von einer persona morali genommen werden / weilen oft zwey und mehr Personen nur einen einzigen Gesandten ausmachen / wie wir unten im Capitel von Gesandten zeigen wollen.

S. 140.

So dann kan ich nicht begreifen / warum Herr D. Rüdiger sett : legatus mittitur ab uno Principe, da doch ein Systema Fœderatorum Principum, dergleichen zum Exempel die Teutschen Stände ohne dem Kayser sind / neben den Kayserlichen Gesandten auch die Ihrigen schicken können und mögen. Vid. Ludvwig. de Jure adlegendi Ordinum Imperii.

S. 141.

Will Herr D. Rüdiger sagen / sie repræsentirten alsdann eine gesammte Republicque : So ist ja erstlich dieses ohne dem Kayser nicht wahr ; so dann frage ich : ob denn das Churfürsten Collegium alleine / welches Gesandten zu schicken / vermöge der Teutschen Reichs Gesetze / Zug und Macht hat / auch eine Republicque ausmache ? wie auch : ob 3. 4. Allirte Souverainen / dergleichen die grosse Alliance wider Frankreich letztlich war / auch eine Republicque seyn ? welche doch gar öfters en semble einen Gesandten / das Negotium der gesammten Alliance zu tractiren abgeschickt haben. Will man diese grosse Societæt pro persona morali ausgeben : so kan ich doch nimmermehr sagen / daß sie Princeps sey.

S. 142.

Dors dritte sett Herr D. Rüdiger : Legatus mittitur ab uno principe, welche Expression, oder Wort / nicht adæquat und dabey sehr obkur ist.

S. 143. Denn

§. 143.

Denn erstlich weiß ich nicht / wie die Republique Holland / die Schweizerischen Cantons / die Deutschen Reichs - Städte / ein Princeps heißen können / welche doch ohne Zweifel Gesandten schicken können / und alle Tage schicken. Princeps heißt in meinem Lexico ein Fürst / ein König und souverainer Regente. Von einem souverainen Staat aber / oder von einer Republique, habe ich solches nicht finden können. So wird auch ein appanagirter Fürst / ein König und Herr ohne Land ein Princeps genannt / gleichwie es auch im Gegentheile freye und unterthänige Republiken giebt.

§. 144.

Von welchen nun Herr D. Rüdiger das Wort Princeps verstehe / kan ich nicht wissen. Will er sagen / daß er alle souverainen Republiken unter dem Vocabulo Principis verstehe / so kommt er wieder nicht aus / weilen es zu enge gesprochen heist.

§. 145.

Denn ob der Wienerische Hof die Deutschen Reichs - Städte vor souveraine Republiken wird passiren lassen / daran zweiffle ich gar sehr ; wie ich denn auch daran zweiffle / daß die Städte solches pretendiren solten : gleichwohl gesteht so wohl der Kayser / als alle auswärtigen Puißancen denen Städten sowohl en semble, als jeden ins besondere / das Recht / Gesandten zu schicken / ein / wovon ich hier einige Beispiele anführen will.

§. 146.

Wicquefort dans les Memoires touchantes les Ambassadeurs schreibet pag. 94. En l'an 1626, arriverent à Londres deux deutes de Hambourg, qui s'appellent Lundsmann & Brandt, & se faisoient donner la qualité d'Ambassadeurs pour leurs domestiques : mais après que l'on eut examiné leurs letters de creance, l'on n'y trouva rien d'approchant, si non, que le mot *ablegarimus* avoit donné lieu à l'erreur, ou la Cour meme fallit de tomber ; aus welchen Worten der natürliche Schluß erfolget / daß man sie vor Abligatos oder Envoyés tractiret hat / und vielleicht wohl gar / wann das Wort Ambassadeur in dem Creditiv gestanden hätte / vor Ambassadeurs hätte passiren lassen.

§. 147.

Daß der Städte Gesandten bey dem Westphälischen und Nimwegischen Friedens - Schluß gewesen / und von auswärtigen Cronen

dafür tractiret worden seyn / ist bekannt. Conf. Londorp. Acta Publica Tom. II, L. 3. p. 108. c. 43. allwo es heist : Es dringet der ehrbaren / frey- und Reichs- Städte Rätthen / Botschaften und Gesandten nicht wenig zu Herzen. Adde omnino Völker in Diss. de Jure legationum Civitatum Imperii.

§. 148.

Doch darauf könnte allen Falls zur Antwort dienen / daß sie in hoc passu allerdings souverain wären ; ob man ihnen gleich den Titel der souverainen Republicquen nach der Welt- üblichen Mund- Art nicht belegen könne. Ich muß dahero auf eine andere Instanz bedacht seyn.

§. 149.

Denn da können auch Könige und Prinzen ohne Land / wenn sie von selbigen / es sey mit Recht oder Unrecht vertrieben worden seyn / nach der gesunden Vernunft und allem Welt- Brauch / weilen ihnen doch das commercium mit Menschen und Völkern offen bleiben muß / und sie keine Unterthanen anderer Regenten worden / sondern in statu naturali gleich ganzen Völkern bleiben / Gesandten an andere schicken / welche so gar von ihren Feinden dafür erkannt und gehalten werden müssen.

§. 150.

Also hat das Teutsche Reich verschiedenen Gesandten nicht sowohl den Character und die Jura legati disputiret / als dieselbe zu der Wahl Caroli VI zugelassen seyn wolten / als daß sie selbige zu solchem negotio inhabil zu seyn erkläreten.

§. 151.

Selbst Kayser Sigismund hat die Gesandten des Friderici mit der leeren Tasche / welcher doch von ihm in die Reichs- Acht gethan / und aller Würden und Lande processu Germanis ordinario privirt war / auf dem Concilio zu Constanz zugelassen / und ihnen die Jura legatorum praestiret / worzu er auch von der gesunden Vernunft angefirenget wurde / wie wir unten zeigen wollen.

§. 152.

Wie vielmahl sind Könige von Land und Leuten vertrieben / und andere von ihren Feinden auf den Thron gesetzt gewesen / dainoch aber das Jus mittendi legatos ihnen von ihren eigenen Feinden nicht verweigert worden / noch werden können / weilen sonst kein Mittel zu einem Frieden und Communication zu gelangen / übrig ist / im Fall kein tertius Mediateur

Mediateur seyn will / oder ich mich ganz und gar seiner Discretion zu überlassen nicht sicher genug achte.

§. 153.

Und wie oft geschicht es / daß Souveraine ihre Regierung niederlegen / dergleichen Exemple wir an Carl den V. haben / welche deswegen keine Unterthanen ihrer Successoren werden / sondern in statu naturali verbleiben / und unter diesen stillschweigenden / ja oft ausdrücklichen Bedingungen in andere Reiche sich begeben / wie wir an der Königin Christina sehen.

§. 154.

Wer wolte nun in der Welt sagen / daß solche keine Gesandten schicken könnten / oder daß deren Gesandten nicht zu admittiren / und wenn sie admittiret / nicht eben so inviolables, als andere / wären? da doch bey ihren Gesandten alle die rationes naturales militiren / welche bey denen Gesandten der Republicken vorfallen.

§. 155.

Denn da haben selbige sowohl die Officia humanitatis zu forbern / als eine ganze Republicque, woraus einige die Admission der Gesandten ermessen wollen. Und ob sie wohl mit Waffen einem Volk nichts schaden können / so sind doch ihre Officia wegen ihrer Autoritat oft so heilsam / und ihre Feindschaft wegen der Allianzen / Connexion und Blut-Verwandtschaft mit andern Staaten oft dergestalt schädlich und besorglich / daß wir auf solche eben so viel Regard, als auf einen ganzen Staat zu machen haben. Endlich muß ihnen ja das commercium mit Völkern so wohl / als einem ganzen Volk / offen gelassen werden.

§. 156.

Es sieht also Herr D. Rüdiger, in was unendliche Disputaten und Verwirrungen er durch sein Wort Princeps gerathen / wesswegen ich hier ein anders an dessen statt suppeditiren will. Denn da wird ein Gesandter viel accurater beschrieben / wenn ich sage: es sey eine Person / welche ein oder mehr souveraine Staaten / oder wem sonst der Brauch der Völker solches Recht eingestanden / zc. schicket. Denn daß der Brauch souverainor Völker hierinnen eine Obligation producire, solches habe ich unten Lib. I. Cap. II. de Jure gentium gewiesen / welches hier um so viel mehr statt findet / weilien die Gentes, wenn sie v. g. gächteret und mit rechtmäßiger Gewalt vertriebener Fürsten Gesandten annehmen / ihnen eo ipso die jura legatorum einräumen /

§ 3

worinnen

vorinnen ein anderer Gesandter eines würcklichen Souverainen nichts Voraus hat / weilen er ante exceptionem noch kein Gesandten-Recht von mir prztendiren kan.

§. 157.

Hierdtens sagt Herr D. Rüdiger : ein Legatus werde ad alium Principem geschickt / welches zwar mehrentheils / aber nicht allemahl wahr ist. Denn wie oft geschichts / daß 2. und mehr Souverainen ihre Gesandten an einem dritten Orte zusammen schicken / da man nicht sagen kan / daß einer seinen Gesandten zum andern schicke. Also kan ich nicht sagen / daß die Potentaten ihre Gesandten aneinander schicken / wannsie Ambassadeurs auf den bevorstehenden Braunschweigischen Friedens-Congress abordnen / sondern sie schicken selbige in tertio loco zusammen / theils die Kosten zu vermeiden ; theils aber auch deswegen / weilen keiner geringer als der ander seyn / und seinen Gesandten an den andern abordnen / oder aber den Rahmen nicht haben will / daß er bey dem andern etwas bitte / oder gar Friede suche.

Siehe nun
ten.

§. 158.

Was des Herrn D. Rüdigers sein Zweck anbelanget / welchen er denen Gesandtschaften setzet / daß nemlich ein Gesandter ob negotia publica geschickt werde : so ist derselbe nicht ohne Fehler. Denn erstlich möchte ich wissen / wie ein geächteter Teutscher Reichs-Fürst / oder ein mit Recht vertriebener Regent / und noch mehr ein solcher / welcher Cron und Scepter niedergeleget und renunciiret / propter negotia publica, welche ihm nichts mehr angehen / Gesandten schicken könne / da doch Welt-üblich / auch in denen Regeln einer gesunden Vernunft gegründet / daß man denen Gesandten von solchen Herren alle Jura legatorum widerfahren läffet / wie ich unten mit mehrern erweisen will.

§. 159.

So möchte ich auch wissen / ob Herr D. Rüdiger auch dasjenige pro negotio publico, oder / welches einerley ist / statum publicum concernente halte / wenn ein Wahl- König einen Gesandten schickt / welcher seinen Kindern in fremden Territoriis Land- Güter kauffen soll / welche sie nach seinem Tode besitzen können / dergleichen Exemple wir an denen letzten Pohlenischen Prinzen des Königs Sobiesky haben ? Einen Patrem agit hier ein solcher König wohl / aber nicht einen Regenten / weilen eine solche Republicque mit solchen Land- Gütern nichts zu thun hat.

§. 160. Es

§. 160.

Es ist auch solcher Gesandter kein titularius, wie Herr Thomasus in Institut. Jurispr. div. L. 3. c. 3. meynet / massen das Jus Naturæ einem solchen / wann er vor einen Gesandten angenommen worden / exacto alle Jura und privilegia legatorum eingeseht / und ihn hierinn denen andern gleich seht.

§. 161.

Endlich ist des Herrn D. Rüdigers gesetzter Finis gar sehr impracticable, wenn wir die Augen auf die Welt richten. Denn da sagt mir ein Gesandter auf den Gränzen nicht allemahl / weswegen er komme / oder schickt mir das Creditiv zum Voraus zu / sondern er will erst angenommen seyn / ehe er mir sagt / warum er komme. Habe ich ihn einmahl angenommen / so muß ich ihm die Jura legatorum widersahren lassen / wann sich gleich im Ausgang fände / daß er nur ein negotium domesticum seines Souverainen / so den Staat nicht concerniret / zu tractiren habe / oder wohl gar einen Friedens: Schluß und andere iutragliche Sachen zu verhindern / und ins Weite zu spielen gekommen sey / das ist / niemahls im Sinn und in Instructione gehabt habe / negotia publica mit mir zu tractiren. Denn das ist nicht allemahl die wahre Vollmacht / welche ein Gesandter dem Staat / zu welchem er geschickt wird / vorzeiget ; ist ihm auch nicht schuldig / seine geheime Instruction zu weisen. Ja wenn ein Gesandter nur deswegen / weil er negotia publica tractiret / die Securitate zu genießen / und solcher Finis die Norm seyn sollte / würde diese Sache sehr unsicher werden / und in Effectu wenig ausmachen / weil es ein leichtes wäre negotia publica vorzuschügen / und dennoch dabey keinen rechten Ernst zu zeigen // mithin alle Tractaten zu Wasser zu machen.

§. 162.

Die Worte cum juribus & obligationibus principis sui ad legationem necessariis & utilibus, sollen die Repräsentation ausdrücken / sind aber gewiß auch sehr undeutlich.

§. 163.

Was die Divisiones des Herrn Rüdigers anbetrifft / so theilt er die Legatos in ordinarios und extraordinarios ein / wider welche Distinction ich nichts einzuwenden hätte / wann sich nicht der Herr Rüdiger hinten in dem Scholio I. in der Explication dieser Distinction vergienge // allda er schreibet : Ordinarius legatus vulgo audit lingua Gallica:

un Resident ; extraordinarius autem tam Ambassadeur , tam Envoyé , quos inter magis nominalis est differentia , quàm realis : Es scheint / als wenn er solches dem Herrn Thomasio , welchem er in diesem Capitel ohne des mehrentheils gefolget / nachgeschrieben / welcher in Instit. Jurispr. div. L. 3. c. 9. §. 9. eben also distinguirt ; allein diese Distinctiones sind voll starcker Fehler. Denn erstlich giebt's auch ordinair Ambassadeurs / daß also Resident nicht allein ein legatus ordinarius ist. Vors andere ist ein Resident ein ordinair Envoyé , und bekommt alles Tractament , das sonst ein Envoyé hat. Drittens ist der Unterschied zwischen einem Ambassadeur und Envoyé reel genug / weilen sie im Ceremoniell und Tractament gar sehr differiren. Man kan den Unterschied hinten im Capitel de legatis suchen / allda man mehr als bloße differentias nominales finden wird / ich müste denn nicht verstehen / was nominalis & reale sey. Ich will indessen Zeugnisse von solchen Leuten aufstellen / welche selbst Gesandte gewesen. Der berühmte Französische Ambassadeur Monsr. Callier schreibt dans la Maniere de negociateurs avec de souverains pag. 52. seq. Also : On peut diviser les negociateurs en deux especes , du premier & du second ordre ; ceux du premier ordre sont les Ambassadeurs extraordinaires , & les Ambassadeurs ordinaires ; ceux du second ordre sont les Envoyez extraordinaires , & les Residens. Les Ambassadeurs extraordinaires reçoivent quelques honneurs & quelques distinctions , que n'ont pas les Ambassadeurs ordinaires. Les Ambassadeurs extraordinaires des Couronnes sont logez & defrayez en France trois jours durant par ordre du Roi dans l'hotel des Ambassadeurs extraordinaires ; les Ambassadeurs ordinaires ne sont point logez , ni defrayez par le Roi , ils ont d'ailleurs les mêmes honneurs & les mêmes privileges , que les Ambassadeurs extraordinaires. Herr Leibniz schreibet de suprematu pag. 28. Adjectitio honore distinguuntur Ministri publico nomine missi in Legatos , & Abligatos. Illos vocant Ambassadeurs , hos Envoyés. Ambo rursus ordinarii vel extraordinarii habentur. Residens autem nihil aliud est , quam ablegatus ordinarius , Envoyé ordinaire , alioquin frustra alios vocabimus Envoyés extraordinaires , si nullibi sint ordinarii , qui illis opponuntur. Adde Culpis de Legatis.

§. 164.

Vors andere distinguirt Herr Rüdiger den Legatum in primum und Secundarium ab / welche Distinction ohne Erklärung etwas
equivoc

equivoc ist. Denn da pflegen grosse Herren öfters zwey Personen zu einer Gesandtschaft zugleich zu brauchen / und sie in weiter nichts zu unterscheiden / als daß der eine primus oder primarius, und der andere secundus oder secundarius ist. In vorigem Seculo ist auf dem Friedens Congress zu Nienmøgen viel Streit gewesen / ob mandenen Legatis secundis derer Churfürsten gleiches Tractament, als denen primis, geben solte / welcher Streit aber nunmehr beygeleget ; da hingegen man noch streitet / ob die Churfürstlichen Gesandten denen Legatis oder Commissariis secundis weichen sollen. So dann heist auch ein Ambassadeur ein Legatus primarius, oder Gesandter vom ersten Range ; und ein Envoyé, ein Secundarius, oder Gesandter vom andern Range : wie dann die Worte Secundarius und Primarius bey dieser Distinction viel usueller seyn / als bey der ersten / in welcher man mehrertheils primus und secundus sagt. Viel deutlicher ist also / wenn man an statt primarius und secundarius, primi und secundi ordinis sagt : Doch dieses letztere möchte allen Falls nicht viel zu bedeuten haben ; der nachfolgende Fehler aber ist etwas remarquabler. Denn daß Herr Rüdiger einen Plenipotentiarium indefinitæ instructionis nennet / solches kan aus dreyerley Ursachen nicht statt finden : 1.) Weilen eines Plenipotentiarü Mandat doch allemahl auf Christliche billige Weege restringiret ist. 2.) Weilen nach heutigem Welt-Brauch durch die gewöhnliche Clausul, womit die Plenipotentiarü unterschreiben / und die Rathabition ihrer Principalen ausdrücklich per modum conditionis sich ausbedingen / die Vis des Plein - Pouvoirs wieder enerviret wird / mithin ein Plenipotentarius nach dem Stylo Gentium fast eine bloße Titulatur worden ist. 3.) Weilen Herr D. Rüdiger die Instruction mit dem Mandat vermischet. Es kan ein Plenipotentarius, worzu er durch sein Mandatum cum libera wird / ein absolutes Mandat, und dannaoh eine sehr gemessene und limitirte geheime Instruction haben / gleichwie er auch ein gemessenes Mandat, und eine ungemessene Instruction besitzen kan / und deswegen dennoch kein Plenipotentarius heist / weilen man die Denomination von einer Sache nicht nehmen kan / welche ein Gesandter nicht publiciren darf. Es ist also der Character eines Plenipotentiarü nicht nach der Lexicalischen Bedeutung / sondern nach dem Welt-Brauch zu ermessen / und in Jure Naturæ als ein hypotheticum institutum humanum zu supponiren / wann man von solchen Gesandten reden will. Aus welchem allen erhellet / daß des Herrn Rüdigers Beschreibung eines Plenipotentiarü

varii nicht nach dem Welt-Brauch eingerichtet / sondern aus dem Lexico genommen sey. Will er hierwieder einwenden / daß einem jeden frey stehe / die Worte zu nehmen / wie er wolle / welcher Excuse er sich nothwendig gebrauchen muß / wenn er die hin- und wieder in seinem Buch von dem Welt-Brauch abweichende Acceptiones vocabulorum verantworten will : So gebe ich zur Antwort / daß dieses eben der große Fehler unserer Philosophen sey / wodurch jungen Leuten seltsame und von dem Welt-Brauch abgehende Concepta in den Kopf gesetzt werden / daß sie hernachmahls bey Affairen nichts nütze seyn / und in hundertley Verwirrung der Dinge gerathen. Es müssen alle raisonnables Philosophien / welche man auf Universitäten dociren will / so eingerichtet seyn / daß man sie in der Welt wieder brauchen kan / welches nicht practicable / wann ich unübliche Significationes verborum mache. Denn da kan ich mit einem nicht zwey Worte reden / ich muß erst in jedem Wort und Concept , den sonst kein Welt-Mann disputiren wird / mit ihm mich vergleichen / und dergestalt schröckliche Umschweifse brauchen. So viel mag eine Weile genug seyn / weil der Leser schon aus diesem zur Säuge ersehen kan / wie accurat der Herr Doct. Rüdiger definiret / dividiret und schliesset. Es ist eine treffliche Accurateffe / wann in einer Definition fast kein Wort richtig ist / und die Divisiones voller Mängel seyn. Doch deswegen willich ihm nicht alle Merita in Jure Naturæ absprechen. Es hat mir seine Lehre von denen Principiis liciti / wie auch von denen Officiis humanitatis gar wohl angefallen / wie ich denn die letztere größtentheils behalten / welches ich hier / wie auch bey der Sache selbst geschehen ist / erinnern wollen / weil ich neulich in einer Vorrede gelesen / daß Herr D. Rüdiger böse worden / daß ihn ein gewieser Mann nicht allegiret hat. So kan ich auch nicht läugnen / daß nicht feine und recht schöne Confectaria in dem Capite von Gesandten zu finden seyn / nur daß sie nicht alle aus seinen 2. Axiomatibus fließen / welches man gar leichte aus dem / was ich hinten vom Gesandten gelehret habe / erkennen kan.

§. 165.

Herr Hof-
Rath Gric.
Iners Jus
Nat.

Der Herr Hof-Rath Griebner hat neulich unter dem Titel der Principiorum Jurisprudentiæ naturalis ein seines Werkgen geschrieben / welches sich verschiedener Ursachen halber selbst recommendirt. Er theilt es in vier Bücher ab / und handelt in dem ersten die Præcepta Juris Naturæ in specie , in dem andern das Jus publicum universale , in dem dritten das Jus Gentium , und in dem vierten das Jus privatum universale

universale ab / nachdeme er in denen Prolegomenis von dem Jure in Genere, &c. item de Jure Nat. ejusque Principio in Genere geredet hat.

§. 166.

Er hat sich hierinnen nach dem vierfachen Nutzen des vernünftigen Rechts gerichtet / welches nicht allein einzele Menschen gegen einander zu gewissen Pflichten anweist / sondern auch die Unterthanen gegen die Obrigkeit / und diese hinwiederum gegen jene verbindet / wie auch die Völker zu ihrer Schuldigkeit gegen andere antreibt / und endlich den Schlüssel und den Grund zu denen Bürgerlichen Gesezen darreicht.

Grund des
nat. Rechts

§. 167.

Die Theses sind zwar etwas kurz / es hat aber der Herr Author nicht nur eine gründliche Meditation blicken lassen / sondern auch das Beste aus denen berühmtesten Naturalisten zusammen gesucht / und in solche Ordnung gebracht / wie die häufigen Citata alsofort ausweisen. So hat auch der Herr Autor bey seiner Meditation immer ein Auge auf die Welt gehabt / und nicht allein seine Lehrsätze Welt-üblich und practicable eingerichtet / sondern auch dieselben mit denen unter Völkern gangbahrtsten Controversien erläutert / worinnen ihm seine grosse Historische Wissenschaft secundiret hat.

Seine Me-
rken im Ju-
re Naturæ

§. 168.

Sonderlich aber hat er den Einfluß des Juris Naturæ in die Jura Civilia, und den Schlüssel zu einem gründlichen Ratiocinio juridico im vierten Buche gewiesen / womit er sich vor allen andern eine schöne Merite im Jure Naturæ gemacht.

Zeigt den
Einfluß des
Juris Nat.
in die Jura
Civilia.

§. 169.

Er handelt im ersten Capitel de Jurisprudentia privata universali, ejusdemque usu, das ist / wie weit eines Fürsten potestas legislatoria sich erstrecke / worauf man bey Gesez- Gebungen seine Absicht zu richten / welches Geseze dem andern vorzuziehen / welches Geseze der Billigkeit näher trette / und endlich / wie man zuletzt seinen Regress zum Jure Naturæ zu nehmen habe / wann die burgerlichen Geseze stille schweigen. Das andere Capitel handelt de legibus Justis & Injustis, und de finibus legislatoriae potestatis ; das dritte davon / was das vernünftige Recht von Pactis weiß / oder wie weit die Lehre und Regeln der Bürgerlichen Rechts- Gelehrsamkeit in der Vernunft gegründet seyn: welche Verwandnuß es auch Cap. 4. & 5. von dem wieder zu ersehenden

Was er im
vierten
Buch tra-
girt.

Schaden / und dem Eigenthum / wie auch cap. 6. de Jure Successionum hat. Endlich handelt er im 7. Capitel de eo, quod Juris naturæ in processu est und Cap. 8. von Straffen.

§. 170.

Worin
ich in mei-
nem J. N.
von diesem
Methodo
abgegan-
gen.

Ich habe diese Lehren aus habenden Ursachen hin wieder an ihren gehörigen Orten zerstreuet / dasjenige / was er Capite tertio tractirt / in der Lehre de Pactis, die Erkennung des Schadens in dem Capitel von der Beleidigung / die Doctrin vom Eigenthum aber in einem besondern Capitel unter den Officiis hypotheticis vorgetragen / worinnen ich nicht verstossen zu haben denke / weil der Methodus ein arbitrar Ding ist / womit es auf jedwedes Belieben ankommt. Wenn einer nur eine Sache sein deutlich und gründlich / dabey aber auch was Gutes vortragt / kan man ihn zu Gefallen leicht einen Methodum mitmachen.

§. 171.

Herr Ke-
schenbergs
Jus Natu-
re.

Gleichergestalt ist Herr Carl Otto Kechenbergs Jus Naturæ / so er in Quarto edirt / wohl zu gebrauchen / weil in darinnen die Lehren des vernünftigen Rechts auf richtige Gründe gesetzt / und in einer angenehmen Deutlichkeit vorgetragen seyn. Er setzt die Amorem hier zum Principio Juris Naturæ, worwider er sich zwar hat vorwerffen lassen müssen / daß man nicht Ursache habe / den Menschen die Selbst-Liebe / welche ohne dem mehr als zu tief ins Herz gewurzelt / zu inculciren: allein diese Objection widerlegt sich alsofort dardurch / daß er der Selbst-Liebe genaue Gränzen gesetzt / und sie in die Schranken einer ordentlichen und vernünftigen Liebe verwiesen.

§. 172.

Ephraim
Gerhardts
Delineatio
Juris Nat.

Herr Ephraim Gerhard hat in Jena Delineationem Juris naturæ, s. de principiis justii publicirt / worinnen er den Fußstapffen des Herrn Thomasi nachgeht / und die Principia Justii, decori, pii atque honesti bergestalt voneinander absondert / daß er die ersten nur allein mit dem Titel des Juris Naturæ stricte sic dicti belegen will / wovon wir in unserem Jure Naturæ an verschiedenen Orten gesprochen haben. Sonst ist das Büchelgen von gar guten Nutzen / wie dann der Autor ein Mann von gesunder Meditation war. Er lebte anfänglich als Privat-Doctor in Jena / und hatte den Titul eines Weinmarischen Regierungs-Advocaten / wurde aber nachgehends als Professor Juris nach Altdorf geruffen / allda er vor kurzem gestorben ist.

§. 173.

§. 173.

Herr Joh. Franciscus Buddeus hat in seiner Philosophia practica Lib. II. das Jus Nat. auf eine angenehme und leichte Art tractirt / und damit einen sonderbahren Ästim erworben / daß man biß anhero über dieses Buch auf verschiedenen Universitäten seiner Gründlich- und Deutlichkeit halber gerne gelesen hat.

Herr Bud-
deus,

§. 174.

Er setzt 3. Principia Juris Nat. nach den dreyerley Officiis. Denen Pflichten gegen Gott giebt er das Deum cole, denen gegen uns / das Temperanter vive; und denen gegen andere Menschen / das socialischo. Er hat zwar hierinnen verschiedenen Widerspruch gefunden / kan aber aus demjenigen / was wir unten von der Unnöthigkeit eines Primi Juris Nat. Principii geredet / gar wohl defendirt werden.

Seht 3.
Principia J.
Nat.

§. 175.

So ist er auch einer von denenjenigen / welche das Jus Gentium am besten abgehandelt haben / wovon man in andern Büchern wenig besonders tractirt findet.

Hat das
Jus Gen-
cium am
besten tra-
ctirt.

§. 176.

In seinen Selectis Juris Nat. & Gentium, welches ein Fascicul seiner kleinen Schrifften des Juris Naturæ ist / hat er eine Historiam Juris Naturæ præmittirt / welche zur Zeit unter allen noch die beste gewesen. In denen Dissertationibus de Testamento Caroli II. worüber er Streit mit einem Franzosen bekommen / wie auch in der de Expeditionibus crucigeris, hat er die Application des Juris naturæ ad facta & controversias gentium gewiesen / und solcher gestalt eine Probe aus dem Jure naturæ Judiciali gemacht.

Seite Se-
lecta Juris
Nat. & Gen-
tium.

§. 177.

So hat auch Herr Kestner in Hinteln ein J. N. & G. geschrieben / welches zwar kurz ist / deswegen aber doch seine Meriten hat / und nach denen Thomasianischen Lehr: Sätzen meist eingerichtet ist.

Herr
Kestners
Jus Nat. &
Gentium.

§. 178.

Des Herrn Prof. Bruckners in Jena sein Specimen Juris Nat. worinnen er eine Description des Juris Naturæ verfaßt / und An. 1715. von ihm edirt worden / ist mir noch nicht zu Gesichte kommen / weswegen ich auch nicht davon urtheilen kan. Ich habe ihm aber gar öftters publice zu Jena über den Grotium lesen hören / und seine gründliche Wissen-

Herrn
Bruckners
Specimen
Juris Nat.

Wissenschaft in diesem Studio gar wohl distinguiren können / daß ich also nicht zweifle / es werde auch in diesem Werkgen / welches die neue Lippenische Bibliotheca Juris p. 304. citirt / etwas Gutes und nütliches enthalten seyn.

§. 179.

Herrn Fleischer's J. N. & G.

Gleich jezo da ich dieses schreibe / kommen mir Herrn Johann Laurentii Fleischers / eines Hallischen Professoris, Institutiones Juris Naturæ & Gentium in die Hand / welche / wie der Titel lautet / nach denen Principiis des Herrn Thomasi eingerichtet seyn / welches auch also fort erhellt / wann man nur die Lehre de Obligatione interna & externa, de lege pag. 136. & an Jus Naturæ sit lex aut Consilium paternum, nebst vielen andern gegen des Herrn Thomasi bekannte Observationem 26. in denen Observationibus Hallensibus, und diese Fundamenta Juris Nat. & Gentium hält. Wie weit aber diese Meynung des Herrn Thomasi Stich halten / solches habe ich in gegenwärtigem Buche weitläufig gezeigt / wohin ich vor dieses mahl remittire. Sonst ist in dem Buche eine feine Lectur, auch jezuweisen ein eigener Gedanke / daß also an der Nützbarkeit desselben gar nicht zu zweifeln ist.

§. 180.

Herrn Wolffs J. N.

Des Herrn Hof = Rath Wolffs Jus Naturæ, oder / wie er es nennet / vernünftige Gedanken von der Menschen Thun und Lassen / ist Anno 1720. zu Halle heraus kommen / und in denen Lateinischen Actis eruditorum im Monat Januario 1721. recensirt worden / welches Excerptum, ob es gleich etwas lang ist / ich / ohne etwas hinzu zu thun / hieher setzen will: Celeberimus Autor, schreiben die Herren Autores derer Actorum, opus dividit in quatuor partes, quarum prima philosophiam practicam universalem; secunda, officia hominis erga se ipsum; tertia, officia erga DEum; & quarta, officia erga alios complectitur. Jungit theoriæ praxin, ita, ut præter scientiam morum una jus naturæ ethicum, actionem humanarum in statu naturali normam, explanet. Utramque ex principiis metaphysicis, quæ constanter citat, continuo nexu deducit, utriusque rationes sufficienter a priori reddens. Utitur enim eadem methodo, qua in methaphysicis usum esse in Actis anni superioris pag. 371. diximus. Philosophiæ practicæ universalis ideam dedimus in Actis Anno 1719. p. 124. eum ejus rationes prælectionum recenseremus. Continentur in eadem fundamenta omnis Theoriæ, ac praxeos moralis. Theoriæ fundamentum

fundamenta sternuntur cap. 1. & 2. praxeos vero cap. 3. & 4. Capite
 nimirum primo moralitas actionum liberarum, obligationis, legis,
 poenæ, præmi, beatitudinis seu summi boni, felicitatis, virtutis,
 vitii, infirmitatis, humanæ notiones explicantur, & tum principium
 juris naturalis, tum generalia, de summo bono, felicitate ac virtu-
 te, eorundemque appositis, principia demonstrantur. Actiones
 liberas varietate status interni pariter atque externi discernit, qui eas
 necessario, partim etiam contingenter, subsequitur, atque inde ipsa-
 rum turpitudinem ac honestatem naturalem æstimat, quam ante de-
 cretum legislatoris habent, & quæ legislatorem sapientem ad fe-
 rendum leges determinat. Cum notissimum sit, voluntatem non
 appetere, nisi bonum, nec averfari, nisi malum; ex eodem funda-
 mento demonstrat, cur fieri non possit, ut actiones per se honestas
 averfetur, qui eas distinctè cognoscit; aut in casu simili per se turpes
 appetat. Obligationem definit per connexionem motivi cum actio-
 ne, atque differentiam legum à diversitate obligationum arcessit. Nemp-
 pe lex naturalis est, quatenus motivum cum actione connectitur
 ab ipsa rerum natura: lex divina, quatenus motivum naturali con-
 tradistinctum cum actione connectitur à Deo: lex denique humana,
 quatenus motivam cum eadem amectitur ab hominibus. Facile
 apparet, actionum per se honestarum vel turpium motiva esse,
 quæ eas in statu hominum sive interno, sive externo consequuntur
 bona, vel mala. Judicantur autem bona, quæ statum perficiunt,
 hoc est, consensum in eodem seu harmoniam conservant: est enim
 perfectio consensus in varietate. Mala è contrario reputantur, quæ
 statum imperfectiorem reddunt, hoc est, dissensum in eodem pari-
 unt. Atque hinc intelligitur regula actionum normandarum gene-
 ralis, quam in Actis An. 1719. p. 124. commemoravimus, quod actio-
 nes nostræ sint dirigendæ ad summam status cum nostri, tum alio-
 rum perfectionem. Lex Nostro est regula, juxta quam actiones no-
 stras dirigere obligamur. Ut vero appareat, quomodo una eadem-
 que regula & lex naturalis & divina & humana esse possit, exem-
 plo id edoceri consultum ducimus. E. g. Ebrietatem esse vitandam,
 & lex naturalis est, & divina, & humana. Adest obligatio naturalis,
 quatenus eam plurima consequuntur mala, sive statum mentis, si-
 ve corporis, sive denique externum spectes. Adest divina, qua-
 tenus Deus eum fecit ordinem, ut fortunæ varias subinde adver-
 sitates experiantur ebriosi, & quatenus in sacro codice ventura post
 hanc

hanc vitam ipsis comminatur mala. Adest denique civilis, quatenus ebrietati mulcta decernitur à magistratu civili. Mala cum actionibus connexa dicuntur poenae: unde vi principiorum theologiae naturalis ostenditur, quomodo necessariae actionum humanarum consequentiae, tum etiam fortuna adversa, in poenarum numero locum habeant. Summum bonum constituitur in progressu non impedito ad majores in dies perfectiones, & felicitas definitur per statum voluptatis constantis; voluptatis praedominium insigne gaudium est, ut nuper in recensione Metaphysica jam monnuimus. Habitus actiones legi naturali conformes edendi virtus est: impotentia naturalis actiones legi naturali conformandas infirmitatis humanae fert nomen. Ad impotentiam autem naturalem refertur, quicquid pro ratione circumstantiarum status nostri, quem natura nobis concessit, vires nostras excedit. C. 2. Doctrina de conscientia proponitur. Praeter receptas conscientiae in rectam & erroneam, certam, probabilem ac dubiam, antecedentem & consequentem, theoreticam & practicam, theoretice practicam & practice practicam distinctiones, quos perspicue explicat, conscientiam ulterius distinguit in completam & incompletam, itemque in liberam & servam. Incompleta locum habet, si non singulae circumstantiae singulares expenduntur: completa vero in loco opposito. Serva est, quae sensibus, imaginatione atque affectibus impeditur; libera vero in statu opposito. Distinctionum usus apparet inter alia in decidenda quaestione, utrum homo contra conscientiam agere possit, nec ne. Ostenditur, fieri non posse, ut contra conscientiam practice practicam agamus, si fuerit completa & libera, interdum etiam si incompleta & libera fuerit. Conscientiae ortum ad rationem refert Autor, atque adeo brutis eandem denegat, utpote ratione carentibus. Imprimis etiam docet, quomodo lis dirimatur, quinam, conscientiam habeat rectam. Explicat praeterea varias loquendi formulas, qua de conscientia passim occurrunt: v. g. quid significetur, quando conscientia dicitur dormire, evigilare, sopiri, mordere, & ita porro & hac occasione varia ad praxin tendentia tradit. Notatu quoque dignum est, quod peculiaris obligatio à conscientia derivetur, cujus intuitu lex naturae *lex quoque conscientiae* recte appelletur. Cap. 3. exponitur modus ad summum bonum perveniendi. Quae nam hic problemata solvantur, in Actis 1719. p. 125. jam commemoravimus. Traduntur autem hic praxeos principia generalia, per quae in casibus specialibus redditur ratio. Do-

ccet

est finem ultimum actionum humanarum esse perfectionem status nostri cum interni, tum externi, atque adeo nihil esse committendum, nec omittendum sine fine, fines vero particulares huic ultimo instar mediolorum subordinari debere, nimirum ut propior continuo sit medium remotioris. Atque hinc in specie enascitur notio *perfectionis vite humane*. Nimirum cum perfectio in genere dicat consensum in varietate, imperfectio dissensum; perfectio vite humane in actionum internarum & externarum, hoc est, perceptionum ac appetituum mentis & motuum corporis consensu; imperfectio in horum dissensu consistit. Unde vero consensus atque dissensus æstimeretur, hic distinctius exponere non licet. Monstrat Autor, quanta ingenii ac iudicii vis, quotnam aliz animæ dotes hic requirantur. Ubi de motivis agitur, inter alia docetur, quid sit cognitio viva, quid mortua. Viva nempe cognitio est, quæ sit motivum voluntatis, atque adeo vel convictione, vel persuasione minimum nititur: mortua e contrario est, quæ motivi vicem subire nequit, atque adeo convictione, vel persuasione, minimum nititur: mortua e contrario est, quæ motivi vicem subire nequit, atque adeo convictione, vel persuasione, minimum plenaria caret. Probat hinc utilitas theoriz morum demonstrativæ, quæ Autoris in præsentem libro scopus est. Commendatur exemplorum usus ad cognitionem vivam acquirendam, cumque ostendatur, ad virtutis exercitium vitiorumque fugam apprime necessariam esse, ut propositi simus memores, data agendi occasione, quodnam in ceremoniis momentum situm sit, docetur. Definiuntur ceremoniæ per signa eorum, quorum in proposito exequendo memores esse debemus: ex qua definitione tum methodus discernendi ceremonias rationales ab inutilibus atque absurdis, tum methodus illas inveniendi deducitur. Impedimenta vite honestæ à sensibus, imaginatione atque affectibus Autor derivat, atque imprimis operam daridebere monet, ut sensus, imaginatio atque affectus cum ratione ad eundem finem conspirent, quo dominium in sensus, imaginationem atque affectus obtinetur, exempla & ceremoniæ commendantur. Cap. IV. regulæ generales conjectandi hominum mores occurrent. Monet Autor, vim Methodi à nonnullis qui eam ex lectionibus MSC. publicare ac exemplis illustrare conati fuerunt, non satis fuisse perceptam. Nititur autem passim passionibus, partim actionibus observatis, ex quibus principia deducantur, unde unus quisque bonum ac malum discernere solet. Nimirum cum affectus

ex confusa boni malique repræsentatione oriuntur; objectum affectus loquitur, quomodo idem repræsentetur, ac inde colligitur, quidnam bonum, quid malum judicetur. Et eodem modo se res habet cum actionibus. In utroque casu ad enthymema invenitur propositio major. Conclusio hæc est: Cujus hoc objectum vel hanc actionem judicat bonam vel malam. Minor vero: Objectum vel actio est istiusmodi. Additur Major: quod est istiusmodi, Cujus judicat bonum vel malum. Enim vero cum non modo affectus, verum etiam inprimis actiones simulare liceat, de simulationibus quoque agitur, & quomodo detegantur, disquiritur. Physiognomiam sumo nisi fundamento, ex harmonia, quæ inter mentem ac corpus intercedit, Autor probat: in dubio tamen relinquit regulas ab Autoribus traditas, cum non constet, quibusnam observationibus superstructæ fuerint. Monet autem, ex physiognomia tantum judicium fieri posse de inclinationibus naturalibus, nequaquam autem de actionibus prævia educatione, institutione, consuetudine cum aliis, ex ratione profluentibus. Agit etiam hac occasione tam de vultu, quam de gestibus, ac inprimis discrimen inter liberos atque coactos intelligibili modo explicat, observans simul, esse aliquam scientiam, sed adhuc in desideratis, quæ harmoniam vultus ac gestuum cum inclinationibus naturalibus & quomodo coactiis attemperentur, explicet. Quoniam bruta, ea præsertim, quæ in libertate naturali vivunt, inclinationes naturales parum mutant, istam physiognomiæ partem meliorem judicat, quæ similitudine Corporis humani cum brutis nititur, nisi ultra harmoniam vultus ac gestuum cum inclinationibus naturalibus progrediatur. Atque hinc etiam aliquid tribuit lineamentis faciei.

Part. II. c. 1. De officiis erga se ipsum in genere differit, ubi inter alia inculcat, ea non esse disjungenda, nisi necessitas obstet: quo in casu docet, quomodo vi principiorum generalium Methaphysicæ, quæ alibi stabilivit, exceptio fieri debeat. Commendat etiam cognitionem sui aliorumque ad studium in officiis erga se atque alios proficiendi, & discrimen inter bona animi, corporis ac fortunæ, iisdemque opposita mala explicat. Cap. II. Officia erga intellectum prolixè expendit, & theoris praxes jungit. Occurrunt hæc primum generalia de cognitione ac ignorantia, ubi & ostenditur quomodo ad acumen & profunditatem perveniatur, sive cognitionem à priori, sive alteram, quæ fit à posteriori, spectes. Succedunt habitus intellectus practici, intelligentia, ars demonstrandi, scientia,

ars inveniendi, ars observandi, ars experimentandi, ingenium, Sapientia, prudentia, & ars in genere. In singulis differit Autor de mediis atque signis, & imprimis scientiam artis ab ipsa arte distinguit, illamque ad Philosophiam refert tanquam partem, etiam si artes ipsae non nisi manuarum fuerint. Cap. III. Officia circa voluntatem enucleat. Primum hic a priori demonstrat, voluntatem non posse perfici, nisi mediante intellectu, cum motiva, unde pendet, in cognitione viva boni malique consistant, & ad eam fabulas pariter atque exempla commendat. Cetera media, quibus inflectendis animis locus esse solet, qualia v. g. sunt poenae & castigationes, non voluntatem perficere, sed actus tantummodo externos sufflaminae. Distinguit nimirum etiam respectu actionum bonarum statum libertatis a statu servitutis: Illi convenire perseverantiam in honore, huic non item. Docet deinde, quomodo bona vera & apparentia discernantur, cur consuetudinum adeo difficilis sit mutatio, quoniam sint voluntatis perficiendae media, quomodo affectus regantur, quomodo sedentur, quomodo denique sub imperium rationis subjungentur, ut fiant actionum bonarum committendarum & malarum omittendarum motiva. Tandem ostendit quomodo ex perfectione voluntatis virtus enascatur, & hinc porro felicitas consequatur. Cap. IV. officia circa corpus expendit. Inquirat sub initium in obligationem vitae conservandae, atque varios casus aucthoritatis distinguens per motiva, in nullo eam licitam pronunciat. Ad corporis deinde perfectionem digreditur, in quorum numero sanctitatem, integritatem membrorum & corporis ad varios motus positusque ac gestus aptitudinem esse contendit. Cumque corpus cibo ac potu conservetur, quoniam in illo capiendo, in hoc habuendo observari debeant, docet. Atque ita ad temperantiam eique opposita vitia delabitur. Primam hic habendam esse rationem fanitatis, (quem in finem regulas quasdam generales commendat,) alteram appetitus, tertiam status. Atque his iisdem principiis utitur ad stabiliendas regulas circa vestitum & domicilium. Quod regulas attinet, quae ad decorum referri solent, eas cum in hac materia, tum etiam in ceteris ex consensu vultus, sermonis ac gestuum cum interno statu mentis derivat, e. g. quoniam in capiendo cibo ac potu temperantes esse debemus, ultima vultus ac gestuum ratio in temperantiam resolvitur debet, & ita porro. Hac quidem conformia sunt non modo notioni perfectionis vitae humanae, verum etiam

principiis generalibus de rerum perfectionibus. Unde apparet, non novis opus esse principiis ad decorum stabiliendum, sed ex ipsis regulis honesti atque justii regulas decori tanquam rivulos ex fontibus profluere. Progreditur Autor Cap. V. ad statum externum, quo refert opes; honores & fortunam tam prosperam, quam adversam. Invenies itaque hoc loco, quæ de opibus parandis, conservandis, ritèque administrandis, de divitiis ac paupertate, de labore & otio, de avaritia, prodigalitate, parsimonia, sorditie, animo sorte sua contento, oscitatione, diligentia, pigritia, honore, laude, vituperio, modestia, ambitione, humilitate, contumelia, calumnia, animo abjecto, patientia, impatientia, fortitudine, timiditate, aliisque huc spectantibus virtutibus ac vitiis, tenenda sunt.

Pars tertia officiis erga Deum destinatur, de quibus in genere Autor tractat c. 1. Sunt autem ista officia actiones, quorum motiva sunt perfectiones divinæ. Unde ante omnia agnitionem Dei inculcat, & mediâ naturalia, quæ ad eam conducunt, Philosophus describit. Pium Sensu ecclesiastico vocat, qui omnes suas actiones dirigit ad gloriam Dei: id quod fieri docet, quando earum motiva, præter ea, quæ in status nostri mutatione inde consequuntur, fiunt attributa divina, & quæcunque aliæ veritates theologiæ naturalis. Quodsi enim insuper accedant motiva ex theologia revelata, ab opere redemptionis desumpta, virtus inde nascitur Christiana, cujus adeo à Philosophica differentia innotescit. Ex his fundamentis demonstrat, pietatem virtutes in universum omnes ad gradum sublimiorem evehere, & eorum exercitium, cum augeat motiva, facilitate. Ostendit etiam præstantiam virtutis Deistæ præ virtute Athei, virtutis Christianæ præ virtute philosophica. Cap. II. in specie de amore Dei tractat, quæ in voluptatè ex felicitate Numinis per ipsius attributa innotescente percepta consistit. Ostendit autem gradum amoris non tam à magnitudine, aut, si mavis, multitudine cognitionis, quam à certitudine ejusdem pendere: quo major assensus, eo flagrantior amor. Ad quæstionem, an Deus sit amandus, quia nobis bene facit? respondet: amorem Numinis ex agnitione beneficiorum necessario consequi, nec tamen ideo cum dici posse intercessatum, cum beneficia sint amoris motiva, non finis. Amat Deus, quia benefacit, non ut benefaciat: quod posterius tantum locum habet intuitu hominum, ubi simulare datur. Ex amore Dei C. 3. deducit timorem Dei filialem seu animi sollicitudinem nil quicquam admittendi volunta-

lontati ipsius adversum, itemque reverentiam ac venerationem Numini. C. IV. Fiduciam erga Deum delineat, quæ in læditiâ de bono à Deo obtinende consistit, & ex agnitione omniscientiæ, sapientiæ, omnipotentis ac bonitatis divinæ resultat: ubi dubiis satisfacit, quæ de bonitate divina moveri solent: Huc etiam refert animum regimene divino contentum, qui à consideratione optimi nexu rerum in universo pendet. Atque hic præstantiam Christianismi præ religione naturali monstrat. Cap. V. de invocatione Numinis & gratiarum actione more suo differit. Invocationem ad statum mentis internum refert, cui exterius respondet oratio. Definit adeo istam per desiderium beneficiorum divinorum, ad quæ vi attributorum divinorum adspiramus: unde liquet, invocationem Numinis oriri, ubi quis expendit, in beneficiorum divinorum numero haberi omnia bona animi, corporis ac fortunæ, imo ipsas etiam adversitates atque pœnas, quaternus vel medium boni obtinendi, vel remedium adversus malum avertendum existunt. Orationem vero definit per colloquium cum Deo de statu mentis nostro ob beneficia divina vel accepta, vel obtinenda. Non sufficere invocationem, sed ei jungendam esse orationem, prolixè adstruit. Primum enim à priori ex natura mentis & corporis atque harmonia inter utramque substantiam intercedente demonstrat, fieri non posse, ut à sincera Numinis invocatione se jungatur oratio. Deinde ostendit, multos per orationem obtineri fructus, quos per invocationem solam consequi non licet. Etenim orans prodest aliis suo exemplo, quo ad similem Numinis invocationem incitantur ac inflammantur; auget oratio devotionem, hoc est, attentionem ad objecta precum; incendit ardorem in precando, hoc est; affectuum cum precibus jungendorum vehementiam: largitur usum affectuum salutarem in committendo bono & omittendo malo. Singula Philosophus ex natura mentis & corporis physicè decorat: neque enim alia in Philosophia locum habent, nisi quæ per vires naturales mentis ac corporis fieri possunt. Precum formulis hunc usum concedit, ut in memoriam revocent, quæ ad invocationem Numinis necessaria sunt, ut devotionem conservent & quandoque augeant, ut etiam subinde ardorem in precando inflamment. Atque hinc de formulis precum rite concinnandis & utendis regulas derivat. Precum utilitates, quæ physice consequuntur, sunt pietas, animi tranquillitas, felicitas, confirmatio in bono: quæ singula demum ex ipsis rerum notionibus à priori demonstrantur. Cap.

VI. denique de cultu Dei externo agit Autor, qui in actibus externis, Dei gratia patris, consistit. Refertur huc oratio, institutio de rebus divinis, & lectio cum in finem instituta, cum ceremoniis, conventibus sacris, aliisque huc spectantibus.

Parti tandem quartæ sive ultimæ officia erga alios cedunt. Autor Cap. I. denuo exponit, quæ ad officia hæc in genere spectant, ubi inprimis amoris mutui indolem delineat. Nimirum cum in actionibus omnium hominum simul sumtis spectari debeat perfectio totius generis humani, ideo inculcat, 1.) nos non obligari ad succurrendum alteri in iis casibus, ubi ipsemet sibi sufficit; 2.) obligari tamen, quandocumque in nostra potestate positum deprehendimus, quod in sua non habet. Has regulas voluntati quoque divinæ conformes evincit, exemplis illustrat, & quæ ad usum facilitandum conferunt, superadit. Inter motiva amoris mutui potissimum refert, quod eo vigente, felicitas generis humani vigeat, floreque. Cum in amore amicitia, in odio inimicitia fundetur, de utraque generalia tradit. Agit etiam de modestia, de superbia, de mansuetudine, de contemptu, de læsionibus ac damni alteri dato, aliisque materiis agnatis. Cap. II. de officiis erga amicos & inimicos ex professo tractat, ubi etiam de grato ac ingrato animo, de mansuetudine, de vindicta, de inculcata tutela, de magnanimitate, de crudelitate, de pace ac bello, aliisque huc spectantibus, tam theoretice quam practice agit. Progreditur Cap. III. ad dominia rerum, quorum necessitatem postquam sufficienter destruxit, & indolem distincte explicavit, ea tradit, quæ furta, prædas & fraudes concernunt. Explicat deinde modos acquirendi & transferendi rerum dominia una cum legitimo eorum usu. Ubi de pecunia, de mercede, de permutatione, emtione & venditione, locatione & conductione, commodato, deposito, mutuo, pignore, hypotheca, fideiussionibus, donationibus, eleemosyna, liberalitate, beneficentia, misericordia, & spectantibus huc aliis argumentis, tum quæ theoriam, tum quæ praxin attinent, exponuntur. Tandem Cap. IV. præcipit Autor, quæ ad officia circa sermonem & pacta atque contractus referuntur. Invenias hic quæ de mendacio, falsiloquio, veracitate, taciturnitate, contestationibus, juramentis, promissionibus, pactis & contractibus quibuscumque in genere, atque de justitia tenenda sunt. Obstat prolixitas, quo minus speciminis loco quædam specialiora in medium afferamus, præsertim cum non comode recen-

de recenseantur, quæ concinna brevitate inter se firmiter connectuntur.

§. 181.

So hat auch Herr Kemmerich in seiner Academie der Wissenschaften / Parte. II. einen Entwurf vom Jure Nat. & Gentium gemacht / welcher seiner Deutlichkeit und Kürze halber jungen Leuten gar gut den ersten Concept von dieser Disciplin geben kan.

Herr Kemmerich's J. Nat.

§. 182.

Des Herrn Hof. Rath Joh. Balth. Wernhers Positiones ad usum Juris Nat. & Gentium, sahnt seinen Notis ad Puffendorffii Officia, zeigen an, daß er den Grotium und Puffendorffium fleißig gelesen und dabey wohl erwogen habe / sind aber beyde etwas kurz. Hingegen hat er in seiner Dissertation von Repressalien gewiesen / daß er / wann er sich ausdehnen will / eine Materiam Juris Naturæ gar gründlich heraus sehen und zusammen fassen könne.

Herr Hof Rath Wernher,

§. 183.

Der Herr Ordinarius Mencke allhier hat Anno 1689. ein Gymnasium Polemicum Juris Universi in verschiedenen Dissertationibus edirt / davon die ersten dreye von Controversiis Juris Naturæ handeln: Es sind zwar deren wenige / weiln damahls das Jus Naturæ noch nicht so cultiviret und so zweifelhaft gemacht worden war: alleine sie sind mit einem deutlichen Stylo und einem guten judicio discretivo vorgetragen; so trift man auch eine schöne Lecture der besten Naturalisten / dasiger Zeiten / darinnen an. Zur Probe / und damit der Leser von dem übrigen Inhalt urtheilen könne / will ich einige Theses daraus hieher setzen. §. 12. Dissert. I. Leges Civiles non saltem justis ex causis cædis impunitatem concedunt, sed etiam privati jus interficiendi delinquentem tribuere queunt; tum enim manus privati est manus judicis, prudenter tamen determinanda esse talia privatorum jura, ne delinquendi ansam præbeant, æquo animo largius. §. 15. Dissertat. 2. Quælibet respublica sua gaudet auctoritate, & ad aliam Remp. relata in conventionibus suis Naturæ & Gentium jure utitur, non Jure Romano, nisi hoc in iis, quæ Jus Romanum Juris Gentium esse dicit, inter eos populos receptum esse probetur.

Herr Luth. der Mencke.

§. 184.

Vitriarius hat Institutiones Juris Naturæ & Gentium geschrieben / welche Herr Buddeus in Halle wieder auflegen lassen. Sie enthalten

Vitriarius.

ten überaus seine Sachen in sich / und hat man ehemahls auf Univerſitäten darüber geſehen.

§. 185.

Mußig

In Herrn Mußigs Licht der Weiſheit ſteht auch ein Jus Naturæ, welches nach den Principiis des Herrn Buddei eingerichtet / und in Fragen / teutſch / gar ſein vorgetragen iſt.

§. 186.

Titius

Des Titii Einleitung zum Natur- und Völker, Recht iſt ein kleines Büchelgen in Octav, hat mir aber deswegen überaus wohl gefallen / weil es den Kern von Materien vorträgt / und die Sätze mit ſchönen Exempeln aus denen Controversiis Gentium erläutert.

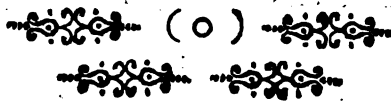
§. 187.

Sitte.

Gleich jezo da ich ſchließen will / kommt mir Johann Gottfried Sitens Prodrömus einiger unter der Preſſe ſich befindenden Obſervationum Juris Naturæ in die Hände / worinnen er an 5. Fragen die Probe macht / welche mehrentheils wider den Modum concludendi des Herrn Rüdigers gerichtet ſeyn.

§. 188.

Endlich iſt noch eine ſchreckliche Menge von Diſſertationen und Tractaten verſchiedener Auctorum übrig / welche allerhand Speciel Materien des Juris Naturæ abhandeln / und wegen ihrer Menge beſonders allhier nicht durchgegangen werden können. Man wird aber einen groſſen Theil derer in dieſen Buch excerptirt / refutirt und erläutert finden / dahero zu Ende dieſes Werks einen Catalogum derer ſelben ordine Alphabetico, ſo viel derer mir nemlich bewußt ſeyn / liefern will; jedoch hat es damit nicht die Meynung / als wann alle dieſe Schriften die Materien ex instituto bloß nach dem Jure Naturæ abgehandelt hätten / ſondern es haben manche nur incidenter eine Protherie aus dem Jure Naturæ gemacht / andere haben durch das ganze Werk das Jus Naturæ mitgenommen / andere aber haben bloß das Jus Naturæ tractirt.



Das

Das
Andere Buch.
 Von dem
Jure Naturæ insgemein.

Das I. Capitel.

Von dem Gesetze insgemein.

§. 1.

Wenn man keinen Begriff von einem Gesetze überhaupt hat: so weiß man auch nicht, was das Gesetze der Natur sey / mag auch desselben Schlüsse und Verordnungen nicht verstehen / weswegen wir in diesem Capitel zeigen müssen / was und wie vielerley ein Gesetze sey.

Man muß wissen was ein Gesetz ist

§. 2.

Nach dem Grotio L. 1. c. 1. §. 9. ist ein Gesetze / welches obligirt dasjenige zu thun / was recht ist. Allbiweil aber in dieser Beschreibung ein rectum und bonum ante legem supponirt und mit selbigen auf die Actus per se honestos & turpes abgezielt wird / mag solche Definition gar nicht stehen.

Grotii Beschreibung ist nicht gut.

§. 3.

Vielmehr kan man ein Gesetz beschreiben / daß es sey ein Befehl eines Ober / Herrn / welcher die Unterthanen verbindet / daß sie nach seinem Willen leben sollen. Diese Beschreibung zu legitimiren / wollen wir sie aus einander legen / und von Stück zu Stück betrachten.

Befehle Definition.

§. 4.

Daß ich das Gesetz lieber einen Befehl oder Befehß / als ein Decret. Declaration oder Signification genennet / darzu hat mich hauptsächlich bewogen / daß es das Genus proximum ist / dahingegen die andern

Explicatio generis in Definitione

bern alle viel weiter um sich greiffen / und mehr Concepta in sich fassen. Denn da heist Decretum, welches Herr Buddeus in Part. 2. Phil. Pract. gebraucht / auch eingeschloffene Entschliessung meines Willens / dieses oder jenes vorzunehmen / ohne daß ich solches Befehlsweise jemand auflegen kan / oder will. Declaratio wird auch von einer Erklärung gebraucht / weswegen auch Palthenius solches Wort / welches er erst in seiner Diff. de obl. ad Sancti pœnal. §. 5. gesetzt / in den Additamentis ad Diff. an leges naturæ sint strictæ leges dictæ? ad §. 2. wieder verworfen / und Significationem oder eine Andeutung dafür annimmt / welches mir aber auch gar zu weitläufig vorkommt / indem dasselbige auch eine Bedeutung eines Wortes heißen / und sonst von allerley modis declarandi animi senfa gebraucht werden kan. Da hingegen das Wort Befehl auf weiter nichts als auf ein rechtmäßiges oder unrechtmäßiges Geheiß / das ist / auf ein Geseze / und einen ungerechten Zwang oder Ansinning quadrirt / von welchem wir in gemeinen Leben Sprichwortsweise sagen / daß einer zu befehlen / wir aber zu thun und zu lassen haben. Es obijcirt zwar Palthenius cit. loc. daß ein Geseze deswegen kein Befehl oder iustus definitet werden könne / weil ein Geseze nicht nur befehlet / sondern auch gebiethet. Allein diese Objection fällt hinweg / wenn wir das Wort Befehl / wie es im gemeinen Leben genennet wird / sowohl in Sensu negante als ajente nehmen. Denn da wird oft v. g. denen Soldaten bey Lebensstraffe / dieses oder jenes zu unterlassen / anbefohlen / gleichwie auch dasjenige überhaupt ein Königlich Befehl heist / wenn gleich in selbigem etwas untersaget wäre.

§. 5.

Das ein Geseze von einem Rath unterschieden.
 Durch das Wort Befehl entscheidet sich ein Geseze also fort von einem bloßen Rath / welcher Unterscheid allerdings gar genau zu beobachten / weil Herr Thomasius aus den vernünftigen Gesezen ein Consilium paternum oder väterlichen Rath machen will / dessen angegebene Ursachen wir in folgenden examiniren müssen. Um nun solches besser bewerkstelligen zu können / wollen wir hier den eigentlichen Unterscheid eines Gesezes und bloßen Rathes weiter untersuchen.

§. 6.

Worinn der Unterscheid besteht.
 Der Haupt Unterscheid wird gemeinlich darinn gesetzt / daß ein Geseze Folge zu leisten verbindet / da hingegen ein Rath einem allemahl die Freyheit lasse / ob man es thun wolle / oder nicht / das ist / wie die Juristen sagen : Consilium non obligat. vide Schacher diff. de Consiliis

filii non fraudulentum nulla obligatione. Allein diese Regel muß mit Unterscheid angenommen und erkläret werden.

S. 7.

Wenn mir einer einen Rath giebt / der billig oder vernünftiger Rechts ist / bin ich allerdings denselben anzunehmen schuldig / weilen ich überhaupt zur Billigkeit verbunden bin : allein derselbe obligirt mich alsdann nicht als ein Rath / sondern als ein Præceptum morale, worzu ich / ohne daß mir es ein anderer angerathen / wäre verpflichtet gewesen.

Ein billiger Rath obligirt zur Folge Warum?

S. 8.

Hieraus folgt per modum contrariorum noch weiter / daß ich einen unbilligen / ungerechten und bösen Rath zu verwerfen schuldig bin / weilen ich den Inhalt desselben an und vor sich / und ohne des andern Rathen / zu unterlassen oder zu stehen verbunden gewesen.

Ein böser Rath ist zur Unterlassung Warum?

S. 9.

Es will dahero nichts helfen / daß man sich in Dingen / da man seine eigene Vernunft hätte können brauchen / und seiner Obliegenheit eingedenk seyn sollen / mit dem Angeben des Rathgebers / oder auch damit entschuldiget / daß man sich verführen lassen. Wieweniger kan diese Entschuldigung zu statten kommen / wenn man etwas gar redlich und weißlich zu Rathen singulari pacto versprochen und geschworen / in welchem letztern Fall schon ein geringeres und unkluges Versehen eines zur Straffe gereichen kan / weilen man sich eben dadurch / daß man sich eines solchen Amtes oder Handels unterzogen / dessen unterwürfig gemacht.

Entschuldigung / daß ein anderer was gerathen hilft nicht.

S. 10.

Derer geringern Exemples, so man von verführten Kindern / welche sich immer mit dieser Excuse löshelfen wollen / nehmen könnte / zu geschweigen. So finden sich verschiedene wichtige in denen Geschichten / da einem grossen Minister zu Ausführung eines Bescheids, v. g. eines Friedens / Schlusses / zc. ein anderer der ihm an Gewalt entweder gleich oder aber geringer und subalternirt gewesen / zur Beyhülffe zugeordnet worden / welcher conjunctim mit ihm zu agiren / oder auch von jenes Befehl zu dependiren instruiret worden. Wenn nun ein solcher Beygeordneter oder auch Subalterner seine moralischen verfahren und begangene Fehler damit entschuldigen wolte / daß es ihm der andere gerathen / oder gar geheissen / hat solche Entschuldigung in jurlichen offenbaren Unbilligkeiten bey vernünftigen Souverainen nicht angenommen werden.

Exemples an denen Logics, ad juris an Legations Subalterni

von dem 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

den wollen noch können; vielweniger hat der obriste und erste Minister, damit / daß ihn der andere hintergangen und durch üblen Rath verführet/sich entschuldigen mögen/wovon wir ein Exempel in den neuen Sächsischen Geschichten haben.

S. 11.

Ein Rath
kann auch in-
different
seyn.

Ich kan aber auch einem einen Rath geben von indifferenten Sachen / v. g. wie er diesen oder jenen Processum chymicum machen / wie er glücklich zum Stylo gelangen / und wie er eine jede indifferente Sache wohl anfangen soll.

S. 12.

Ein Rath
hat seine
Obligation
und Mora-
litas ex Le-

Aus welchen dreysachen Unterschieden eines Rathes man gar deutlich sieht / daß ein Rath nicht vor sich obligiret / sondern seine Obligation und ganze Moralitas aus dem Gesetze herhohlet / mithin vom Gesetze darinn unterschieden bleibet / daß er per se nicht obligirt.

S. 13.

Thomasi
Definitio
Consilii
wird refu-
tirt.

Es hat daher der Herr Thomasius in der 27. Observ. Tom. 6. Observ. Hallensium ganz unrecht / wann er S. 4. den Rath definiret / daß er persuadire / und wann er persuadirt habe / obligire: eines theils / weilien die Persuasion keine Obligation machen kan / sintemahlen man auch mit Schein-Gründen eine ungleiche Sache persuadiren kan: andern theils / weilien die wenigsten Menschen ein Consilium zuvor erst mit dem Verstande panderiren / sondern selbigen gleich und strickt nachgeben.

S. 14.

Rath und
Pflicht der
väterlichen
Consilio-
rum bey den
Emanci-
patis.

Es haben zwar dieses die Consilia paterna zum voraus / daß ich weissen der von der väterlichen Gewalt noch überbliebenen Dankbarkeit und Ehrerbietung allerdings schuldig bin / im Fall ein Vatter mir nicht übel und unvernünftiges rätchet, desselben Rath anzunehmen / weilien sothane Folge eben keine geringe Probe meiner schuldigen Dankbarkeit und Ehrerbietung anzeiget. Allein auch diese Obligation steckt nicht in dem Consilio, sondern kommt durch den Legem darzu / welcher denen Kindern dankbar und ehrerbietig zu seyn anbefehlet.

S. 15.

Bev demer
so noch in
väterlicher
Gewalt
sind.

So lang ich aber gar noch in väterlicher Gewalt lebe / bin ich schuldig / alles dasjenige / was ein Vatter mir nur Raths-weise heist / und doch Befehls-Weise hätte auflegen können / als ein völliges Gebot anzusehen / und denselben nachzuleben; weilien ein Vatter mir es ja

aus

ausdrücklich per modum eines Befehls / und unter Bedrohung / in jüngeren können / deswegen aber unterlassen zu haben billig geglaubt wird / weilen die Regeln der Klugheit lehren / daß ein Vatter in seinen Geboten / nach Befindung der Umstände / die gelindeste Art zu reden zu nehmen hat / daß also unter einem solchen Consilio paterno ein wahrhaftiger Befehl verborgen steekt.

§. 16.

Auf gleiche Art trägt oft die weltliche Obrigkeit ihre Befehle Rath des Rathes weise vor / entweder weil das Ansehen ihrer vornehmen Unterthanen dergleichen glimpflichen Vortrag erheischt / oder weil sie noch nicht Zeit zu seyn erachtet / mit Bedrohungen los zu brechen / sondern erst den freywilligen Gehorsam ihrer Bürger probiren will / nach Art eines klugen Praeceptoris, welcher wohlgezogenen Schülern vieles ihrer Generositè anheim giebt / welches er übelgezogenen ausdrücklich anbefehlen müste.

Nach des
Obrigkeit
obligirt
als Lex.

§. 17.

Also pflegt man auch in weltlichen Gerichten an die Reos monitoria ergehen zu lassen / worinn sie erinnert werden / von einer Beleidigung zc. abzustehen ; deren Überschreitung zwar an sich keine Straffe verur- sacht / sondern nur weitere Verordnung nach sich zieht / indessen aber eine Obligation zu pariren mit sich führen / ob sie gleich mit keiner Straffe versehen : sintemahlen die Unterthanen den Gehorsam ohne Straffe / Bedrohung schuldig seyn / als welches nur ein Mittel in Fall der Verweigerung / nicht aber ein Essentiale Obligationis ist ; deswegen muß man nicht gleich sagen / eine solche Erinnerung sey kein Befehl / da sie nicht nur die Consequencias Legis zur Folge hat / sondern auch an sich interne obligirt / weilen sie sonst ohne Zweck seyn würde / welches wir doch nicht sagen mögen / weilen es eine Repetitio legis, und mithin eine Obligatio ist.

Exempla
an den Mo-
nitoris.

§. 18.

Auf der andern Seite kan sich ein Rathgeber selbst vergehen / wann Fehler des er etwas in Befehlen Verbottenes anrätzet / weilen er auf solche Art mit Theil an dem Verbrechen nimmt / und zur causa morali wird. Vide Olearii diss. de Consilio in alterius injuriam non mutando.

Rathge-
bers.

§. 19.

So kan auch einer / der zum Rathgeber angenommen worden / dadurch sich vergehen / wenn er einen übel ausschlagenden Rath entweder boshaftiger Weise / oder nur aus Unflugheit giebt / sintemahlen

Gefahr
des Staates
man

Raths und
Ministri.

man einen solchen um klugen Raths halber angenommen. Und mag sich auch ein solcher Rathgeber und Minister damit nicht entschuldigen, daß sein Souverain seinen Rath vorher approbiret und nachgegangen/ weilen eines grossen Herrn sein Fehler einem boshaften Minister nicht kan zu statten kommen: sintemahlen ein Herr/ wann er den Betrug oder Unwissenheit gewußt/ nicht nachgefolget oder solche Rathschläge gebilliget haben würde.

§. 20.

Wilderung
der obigen
Regel.

Jedoch muß eines solchen Rathgebers Dumm- oder Bosheit/ und daß er ein malitieußer Urheber solcher unglückseligen Rathschläge/ welche öffentlich wider den Staat lauffen/ gewesen/ am Tage liegen. Denn falls er bona fide gerathen/ und sein Consilium nicht alsofort den ersten Anblick eine Unklugheit und Poibleße hat/ mag ihm der unglückselige Erfolg seines Raths nicht beygemessen werden/ eines Theils/ weil die Menschen nicht alle Dinge zum voraus sehen können/ und die Klugheit in Wahrscheinlichkeiten und Conjecturen besteht/ deren Gegenheil auch wahr seyn kan; andern Theils aber/ weilen solcher Gestalt ein Minister mit seinem Rath heraus zu gehen/ und dem Staat zum besten etwas auszudenken/ sich scheuen würde/ wenn er auf den Fall eines widrigen Erfolgs keine Sicherheit zu gemessen hätte.

§. 21.

Officia de-
rer Con-
sultorum.

Endlich kan auch ein solcher/ welcher Consilia zu geben/ Profession macht/ als da sind Advocaten/ allerding den Schaden zu ersuchen angehalten werden/ wenn er aus Unverstand ein nachtheiliges Consilium gegeben: angesehen ein solcher Mensch/ der von einem Kunst- erfahrenen einen Rath/ in selbige Kunst gehörig/ verlanget/ die Kunst mehrentheils nicht verstehet/ und daher den Grund oder Ungrund eines solchen Raths so genau nicht zu examiniren vermag/ sondern der Vorschrift des Rathgebers oder Künstlers/ welcher hierinnen allen Glauben vor sich hat/ billig nachgeheth. Mit diesen und andern obbemeldten Unterscheid nun muß der Lex. 2. ff. de Mandat. angesehen und erkläret werden/ wann es heist: nemo ex Consilio obligatur, etiam si non expedit ei, cui dabatur, quia liberum est cuique apud se explorare, an expediat sibi consilium.

Andere

Differenz
eines Con-
sillii und Ge-
setzes.

§. 22.

Endlich differirt auch ein Gesetz und Consilium noch darinnen/ daß ein Gesetz von einem Befehlshaber und Ober- Herren herkommen müsse/ ein Rath aber von einem der mir gleich/ oder wohl gar mein Unterthan ist/ gegeben werden kan.

§. 23. Ein

§. 23.

Ein solcher Befehl aber muß promulgiret / oder denen / so dar- nach leben sollen / kund gethan werden. Nam ignoti nulla cupido ne- que formido. Wohinzu einiger massen kommt / daß die menschliche Natur überhaupt dergestalt beschaffen ist / daß der Verstand / so daher gar recht des Willens Auge genennet wird / vorhergehen / das ist / ei- ne Sache erkennen und begreifen muß / wenn der Wille etwas thun soll / in welchem Stuf der Mensch von denen Thieren abgethet / welche mehrentheils ex instinctu , oder aus einem Triebe / agiren.

Ein Gesetz muß promulgirt seyn.

§. 24.

Nun giebt es zwar auch Menschen / welche ohne Verstand in den Tag hinein leben / und sich gleichsam durch den bloßen Trieb moviren lassen; allein die Wissenschaft und Erkändtnuß dessen / was sie thun / bleibt doch bey solchen Actionibus nicht ausgeschlossen / ob sie wohl keinen distincten Concept oder raisonnablen Begriff von ihrem Thun und Lassen haben. Und gesetzt / man könne auch so gar dieses letztere von ihnen sagen: so mag doch diese muthwillige Verläugnung der menschlichen Art zu handeln sie nicht ausser Schuld setzen / oder von dem Gesetze befreyen / welches sie hätten wissen können.

Wollen alle Actiones dazumachen die Erkändtnuß voraussetzen.

§. 25.

Jedoch muß ein Gesetz so promulgiret seyn / daß die Unterthanen es begreifen mögen / aus welchem Grunde die allzugrosse / und durch keine vernünftige Erklärung zu hebende Dunkelheit eines Gesetzes die Unterthanen des Ungehorsams entschuldiget / falls sie entweder angestanden / einem Gesetze zu folgen / oder in der Action selber des rechten Weges und der wahren Meynung des Gesetzgebers verschlet haben.

Die Unterthanen müssen ein Gesetz verstehen können.

§. 26.

Ben so gestalten Sachen kommt es mir sehr wunderlich vor / daß in Teutschland ein Bürger und Bauer / welcher von seinem Handwerk und Ackerbau sich ernähret / und kaum seine Mutter Sprache recht versteht / nach denen Lateinischen Gesetzen der alten Römer leben / und in Gerichten sich richten lassen soll.

Unbilligkeit / daß die Teutschen Lateinische Gesetze haben.

§. 27.

Will man es gleich damit entschuldigen / daß ein solcher zu seinen Verrichtungen / wann anders selbige vor dem Gerichte bestehen sollen / einen

Objection wird beantwortet.

einen Advocaten und Rechts-Verständigen / deren wir ja genug haben / zu nehmen habe : So fällt doch die Unthunlichkeit dieses Angebens nicht nur von selbst in die Augen / sondern es bleibt auch dabey noch allemahl die Objection übrig / daß die Römischen Gesetze mit so vielen von dem gemeinen Begrieff der Menschen abweichenden Fiktionen und Grillen angefüllet / daß ein gemeiner Mann sich nicht darein finden kan / sondern lediglich der Discretion eines Advocaten sich überlassen muß / dessen Treue und Wissenschaft er nicht allemahl versichert ist.

§. 28.

Arten der Promulgation sind vielerley.
 Auf wie viel Arten nun die Menschen etwas zu wissen bekommen können / auf so viel Art kan auch ein Befehl promulgiret werden ; weil es gleich viel ist / auf was vor Art der Zweck der Gesetze erhalten wird. *Sehe Espens diff. de Promulgatore Legum, Bruxell. 1712.*

§. 29.

Wann nun in einem Lande durch die Fundamental - Gesetze kein besonderer Modus promulgandi beliebt : so stehet es dem Regenten frey / welchen er erwählen will. *Vid. Dn. Menz. in Diff. de actionum humanarum Norma improprie lex dicta.*

§. 20.

Species derselben.
 Die besondern Arten der Promulgation zu erzehlen : so geschicht es bey bürgerlichen Gesetzen mehrentheils in Schriften / wenn ein Gesetz angeschlagen und ins Land publiciret wird. Oft läßt man etwas von der Kanzel verkündigen / oder sonst austruffen. Vielmahl geschichts auch / daß man durch Zeichen seinen Willen kund thut / dergleichen man im Feld durch Trompeten und Pauken-Schall / Canonen-Schüsse oder andere verglichene und bekandte Zeichen zu thun pfeget. Dahin gehört auch / wann man durch vorgezogene Schlag-Bäume / oder andere Welt-übliche Zeichen einen Weg verlegt / und selbigen dadurch zu frequentiren verbiethet. Gleicherstalt gehört auch die Promulgatio Juris Naturæ hieher / sintemahlen selbiges nicht durch die Vernunft / als welche nur das medium cognoscendi ist / sondern an der menschlichen Natur zu lesen ist / wie wir unten mit mehrern zeigen wollen.

§. 31.

Promulgatio tacita.
 Endlich macht auch die stillschweigende Approbation dessen / welcher die Potestatem legislativam hat / eine Promulgation, weilen als dardings wahrscheinlich ist / daß er dasjenige wolle / was er öfters gesehen

hen / gelitten / und wenn es vor ihn gelanget / nicht verworfen / oder wohl gar gebilliget hat.

§. 32.

Auf diesen Gründe beruhet nun in denen bürgerlichen Gesetzen Hat Statt das Recht und Verbindlichkeit der Gewohnheiten / woraus sich ihre den Gewohnheiten. Requirita alsofort ergeben.

§. 33.

Es muß nemlich eine Sache oft geschehen seyn / andern Falls ein Es muß eb Stillschweigen eines Ober-Herrn eher eine Connivenz oder Indul- ne Sache genz, als ein Beyfall oder Beliebung / heissen mag / welche aus ver- Öfter ges schiedenen Actibus viel sicherer geschlossen werden kan. sehen seyn.

§. 34

Vors andere müssen solche Actus vor dem Angesichte eines Ober- Der Ober- Herrns / und nicht im Winkel / geschehen seyn / weilen ich nicht sagen kan / Herr muß daß einer eine ihm unwissende Sache billige oder gut heisse / wdrauf es es wissen. doch bey der Gewohnheit lediglich ankommt. Es sind drey ganz ver- schiedene Dinge / eine Sache gar nicht wissen / zu einer Sache stillschwei- gen / und zu derselben seine stillschweigende Bewilligung geben / welche daraus präsumirt wird / wann ein Ober-Herr etwas vielmahl gese- hen / gelitten / und / wenns vor ihn gelangt / geschehen lassen.

§. 35.

Alldieweilen aber ein Ober-Herr nicht überall selbst seyn / noch Ober muß alles verrichten kan / sondern durch seine Regierung / Apellations-Ge- in hohen richte / Hof-Gerichte und dergleichen hohe Judicia, denen Untertha- Gerichten nen Recht sprechen / und verschaffen läffet / und denenelben die juristi- geschaffen. schen Dinge anheim giebt : so wird etwas / so von diesen Ober-Rich- tern geschiehet / und von ihnen durch öfteres Zulassen gebilliget wird / bil- lig vor dem Angesicht des Ober-Herrn geschehen zu seyn geglaubet / und vor eine Gewohnheit gehalten / weilen angeführte Gerichte in die- sem Fall den Ober-Herrn repräsentiren / und etwas von der Potesta- te legislatoria participiren / welches man von niedrigen Gerichten / v. g. Amt-Leuten / Burgermeistern und dergleichen nicht sagen kan.

§. 36.

Woraus so dann die natürliche Folgerung sich ergibt / daß bloß Actus extra se actus extrajudiciales, welche niemahls vor niedern Gerichten discepti- judiciales ret / oder durch Urthel-Sprüche befestiget / vielweniger in hohen Ju- machen lei- diciis, so den Landes-Herrn repräsentiren / ventilirt worden seyn / ne Gewohn- heiten.

ne Gewohnheit ausmachen können / es sey denn ein status democraticus, wo die potestas legislativa bey dem gesammten Volk beruhet / da es dann gleich viel ist / ob ein Volk etwas zu verordnen expresse zusammen kommt / oder durch den Gebrauch und viele Actus bewilliget / weilen doch lediglich hierinnen alles auf ihren Willen ankommt ; welches der Ictus in L. 32. §. 1. ff. de LL. selbst bekennet / wenn er spricht : Nihil interest, voluntatem populus suffragio declarat, an rebus ipsis & factis.

§. 37.

Römische
Definition
der Ge-
wohnheit.

Und aus diesem Grunde wird die Gewohnheit im Jure Romano recht definiert / daß sie in moribus diuturnis consensu utentium comprobatis bestehe / weilen man zu Rom anfänglich hierinn ein statum democraticum hatte / da das gesammte Volk an der potestate legislativa mit Theil nahm / von welchen Zeiten diese Definition sich her schreibt.

§. 38.

Folgerun-
gen dersel-
ben.

Woraus so dann die andern Conclusiones, so im Jure Romano vorkommen / daß nemlich eine Gewohnheit actibus extrajudicialibus introductet werden könne / und zugleich einen ältern legem contrariam aufhebe / sich von selbst ergeben / weilen solcher usus utentium mehrentheils in actibus extrajudicialibus bestunde / und es auf das Volk ankam / ob es ein Gesetz so oder anders abschaffen wolte.

§. 39.

Actus ex-
trajudicia-
les sind ein-
gehorsam / wann
sie den Ge-
setz zuwider
der seyn.

Da hingegen im Statu Monarchico oder mere Aristocratico alles bloß auf die Approbation des Ober - Herrns ankommt / und solcher gestalt die Extrajudicial - Actus eines Volks keinen legem machen können / vielweniger ein Gesetz aufheben mögen / sondern es sind und bleiben dieses letztere vielmehr Ubertretungen des Willens des Ober - Herrns / wann es auch hundertmahl in unverrucker Ordnung geschehen wäre.

§. 40.

Unterge-
richte könn-
en keine
Consequen-
tiales Legi-
Contrarias
einführen.

Ja ich halte dafür / daß nach der Einrichtung / die wir in unsern Teutschen Fürstenthümern haben / nicht einmahl dasjenige / was in judiciis inferioribus, und durch die Sprüche der Schöffen - Stühle und Facultäten zu einer Gewohnheit worden / ein vorhergehendes Gesetz aufheben können / weilen ein Landes - Herr solchen Gerichten und Collegiis weiter nichts als das Recht / die Gesetze zu interpretiren / und ad casus zu appliciren / nicht aber die Gewalt selbige zu bessern und zu ändern

ändern eingeräumet hat / sondern die potestatem legislativam vor sich und seine höhern Judicia behält. Ein anders ist es / wann solche Urtheil / Sprüche und actus judiciorum inferiorum an denen obersten Gerichten oder Landes Regierungen / zc. gebilliget und bestätiget werden / sintemahlen diese den Principem immediate repräsentiren / und das Recht / ein Gesetz zu bessern und zu ändern / nomine Principis bestigen und üben.

§. 41.

So raisonable nun diese Lehre von der Gewohnheit ist / so sehr wird doch in unsern Judiciis privatis, und noch mehr von denen Juristen in ihren Schriften darwider gesündigtet / welche bey unserm statu monarchico die Actus extrajudiciales eine Gewohnheit induciren zu können lehren / und selbige wohl gar wider alle Menschen Vernunft vor so kräftig ausgeben / daß sie ein vorhergehendes ausdrückliches Gesetz ändern könne.

§. 42.

Zwischen dem Kayser und den Teutschen Ständen geht solche Lehre wohl an / weilen ohne die Stände kein Gesetz gegeben werden kan. Denn das muß allerdings ein Gesetz seyn / und ein anderes vorhergehendes aufheben / was die Stände in Angesicht derer Kayser und des Reichs thun / und diese sehen und zulassen / sintemahlen hier aller dererjenigen Willen vorhanden ist / deren Consensus ad expressam legem erfordert wird.

Bei dem Reichs Observanz geht es an daß Actus extrajudiciales ein Gewohnheit machen.

§. 43.

Aus diesem Grunde nun lassen sich die Observantien und Herkommen / so v. g. nach der Zeit der güldenen Bulle zuwider begangen und eingeführet worden / gar wohl defendiren / wie Brunnemann in Diff. de mutatione A. B. und ich in meiner Reichs - Historie unter Carl den IV. mit mehrern gezeiget.

Exemple hiervon.

§. 44.

Aus diesem Discurs von der Consuetudine ersiehet man nun ganz deutlich / daß keine Consuetudo Juris in statu civili kan concipirt werden / wenn wir nicht einen Ober - Herren supponiren / sintemahlen eine jedwede Obligatio von einem Superiore oder Imperante herkommt. Wann dann nun dergleichen unter denen Völkern nicht zu finden / angesehen selbige einander hierinnen alle gleich seyn : so folgert Herr Thomasmus in seiner Diff. de Jure consuetudinis, daß es unter den Völkern

Ob unter den Völkern verbindliche Gewohnheiten seyn:

keine verbindliche Gewohnheiten gebe. Allein wir wollen in folgenden Capitel zeigen / daß hierinnen zwischen dem statu civili und naturali / in welchem letztern die Völker leben / dennoch ein grosser Unterschied zu halten sey / und die pacta tacita oder stillschweigende Bewilligung allerdings denen Gewohnheiten der Völker eine Verbindlichkeit geben können.

S. 45.

Ein promulgirtes Gesetz obliegt auch die Nachkommen.
 Wenn nun solcher Gestalt ein Gesetz promulgirt ist / so obligirt es alle diejenigen Unterthanen / welchen es zu wissen gethan worden / oder die es selbst erfahren können. Daher auch die Nachkommen dererjenigen / welchen ein Gesetz zu erst promulgirt worden / allerdings daran gehalten seyn / weilen ein solches Gesetz ja öffentlich einmahl vor allemahl da lieget / und sie darnach hätten fragen können.

S. 46.

Welches auch in Lexibus traditis statt findet.
 Und falls auch ein solch Gesetz nicht aufgeschrieben würde / wie wir denn von alten Zeiten her viel dergleichen Gesetze haben / welche anfänglich ausdrückliche Gesetze gewesen / nunmehr aber zur Gewohnheit worden : So ist doch ein jeder wieder verbunden / derer Gesetze und Gewohnheiten sich zu erkundigen / so daß ihm seine Unwissenheit nicht entschuldigen kan.

S. 47.

Unwissenheit der Promulgation, wenn sie entschuldiget.
 Jedoch können sich auf andere Art Fälle ereignen / daß eine solche Unwissenheit der Promulgation zur Entschuldigung dienen kan / als da ist / wann die Promulgation vor wenig Stunden oder Zeit geschehen / und ich zu selbiger Zeit nicht gegenwärtig gewesen / bey meiner Ankunft aber aus Unwissenheit mich alsofort daran versündige. Also / wann zum Exemple ans schwarze Bret geschlagen würde / es soll kein Studenten = Diener einen Degen tragen / welches doch bisher vergönnt gewesen / und es käme ein Studenten = Diener / so bisher und zur Zeit der Promulgation weggewesen / von seiner Reise zurück / so könnte man ihn nicht straffen / wenn er gleich selbigen Tag den Degen ohnwissend trüge / weilen die Zeit noch nicht hinlanget / daß er dergleichen erfahren / oder von selbstem darnach zu fragen darauf fallen können.

S. 48.

Ob es einen Reisenden entschuldiget.
 Aus gleichem Grunde halte ich dafür / daß ein Reisender / der eine kurze Zeit in einem Territorio sich aufhält / nicht nach dem Rigueur der Landes = Gesetze zu straffen sey / wenn er wider selbige sich versündigt / und

und nicht gewußt / daß so eine harte Straffe darauf gesetzt gewesen
 Denn ob es wohl an dem / daß delinquiren überhaupt verboten: so
 mag ihm doch solche Unwissenheit einer härtern Straffe nicht zugerech-
 net werden / weil es sich nicht schickt / daß man nach der Straffe eines
 Delicti, so man vorhat / fraget / falls er nur ein Civis momentaneus
 ist. Also wenn v. g. ein Passagier auf der Leipziger-Messe / welcher aus
 einem solchem Orte her wäre / wo man ein Delictum nicht mit dem
 Schwerdt / sondern mit Geld straft / dergleichen Delictum begienge /
 und / daß er nicht gewußt / daß in Sachsen die Todes- Straffe darauf
 stehe / erhärten könnte / so hielte ich aus solchem Fundamento dafür /
 daß ihm die poena ordinaria zu erlassen wäre / es sey dann ein Crimen,
 dessen Straffe das Jus divinum positivum universale determiniret
 hat: wovon wir einen Casum beym Philippi in usu practico nachsehen
 können.

S. 49.

Es gehöret aber auch / wie es aus der Definition erhellet / ein Zu einem
 Ober-Herr zu einem Gesetze / welchem man lateinisch mehrentheils Gesetze ges-
 per Imperantem, oft auch per Superiorem, zu geben pflegt; bey wel- bört ein
 chem letztern man sich jedoch zu hüten hat / daß man nicht die Superiori- Ober Herr
 tatem ordinis, dignitatis, & imperii vermischet. Jene ist / wenn man
 der Ordnung nach einem vorgeht / ohne daß man höhern Standes ist;
 diese aber / die Superioritas dignitatis, bestehet in dem Unterscheid des
 Standes und der Würde; Die Superioritas Imperii aber ist / wann
 einer dem andern zu befehlen und zu gebieten hat.

S. 50.

Es scheint zwar diese Distinction nicht werth zu seyn / daß man sie Beweis
 groß hier anmerkt / eines Theils / weil sie schon der Herr Thomafius der Distin-
 in seinem Institut. Jurispr. divina hat; andern Theils aber / weil es tion inter-
 eine vor sich in die Augen fallende Sache ist / und die Exemples davon Superiori-
 im gemeinen Leben alle Tage vorkommen: wie wir in der Schule se- ritatem Impe-
 hen / alwo ein Bürgers Sohn über einen Grafen sitzen und prior or- rii dignita-
 dine, aber nicht superior dignitate & imperio seyn kan; allein ich muß tis & ordi-
 sie deswegen hier anführen / weil auf dem Kyßwictischen Frieden so nix:
 gar gekrönte Häupter mit dieser Distinction sich beholfen / wie Herr Lu-
 devvig in tr. de auspicio regio p. 59 anmerket / welche üble Application
 dieser Distinction Boecler in einer besondern Diff. de S. Romano Impe-
 rio widerlegt hat.

§. 51.

Warum ein Oberherr zu einem Gesetze erfordert wird.

Das ein solcher Oberherr zu einem Gesetze erfordert wird / erhellet eines Theils daraus / weil sonst niemand seyn würde / der ein solches Gesetze maintainirte / und der Verbindlichkeit eine Kraft gäbe / in welchem Fall ein Gesetze seine Wirkung verlieret. Jedoch braucht solche Maintainirung derer Gesetze nicht eben durch äußerliche Zwangs-Mittel zu geschehen / noch bey jedem Gesetze eine besondere Drohung und Straffe geordnet zu seyn : sondern es ist genug / wenn die Unterthanen des Oberherrn Gewalt und Macht wissen / und befürchten müssen / welches man obligationem internam nennen kan / wovon wir hernachmahls gründlich handeln wollen.

§. 52.

Oberherr ist nicht allemahl Autor legis.

So ist auch eben dieses keine Folge / daß / weilen ein Oberherr zu einem Gesetze erfordert wird / das Gesetze eben von ihm inventiret seyn / oder ursprünglich von ihm herrühren müsse / wie man das Exemple an denen fremden legibus receptis und verschiedenen Stadt-Statutis / wie auch mehrentheils denen Innungs- Articulis wahrnimmt / worzu ein Landesfürst zwar die Obligation hergiebet / da hingegen die Materialia sich ganz anders woher schreiben. Endlich ist allhier zu bemerken / daß im Fall die parentes an der potestate legislativa mit Theil nehmen / oder umgekehrt / die leges eben diejenige seyn / die pariren sollen / sothane leges mehrentheils per pactum constituiret werden / wovon wir das Exemple an dem Römischen Reiche sehen / dessen Fundamental-Gesetze alle Pactsweise / wie verschiedene Reichs-Abschiede reden / gemachet werden. Wohin ich auch das Jus Gentium voluntarium rechnen muß / welches die Gentes Pactsweise durch stillschweigendes Zulassen unter sich einführen / und dergestalt zwar Autores hujus legis seynd / die Obligation desselbigen aber aus dem Gesetze der Vernunft de pactis servandis entborgen müssen.

§. 53.

Wora durch einer eine Oberherrschafft erlange.

Eine solche Oberherrschafft kan man nun auf vielerley Art erlangen. Bey Gott ist der Grund und die Ursach der Universal-Herrschafft über das ganze menschliche Geschlecht / daß alles von Ihm ursprünglich sich herschreibt / und Er / vermöge seiner Göttlichen Allmacht damit seines Gefallens schalten und walten kan / ohne daß ihn jemand daran zu hindern vermag. Diese vollkommene Dependenz aller Menschen producirt bey ihnen eine Verpflichtung / denen göttlichen Geboten

Gebotten zu gehorsamen / weiln wir ja nur / so lange es ihm gefällt / leben / mithin auch unser Leben nach seinem Gefallen einrichten müssen / wenn wir den allgewaltigen Herrn nicht beleidigen wollen.

§. 54.

Bei einem Vater ist die Ratio seiner Ober- Herrschaft über die Kinder die Obligation, welche ihm das Gesetz der Vernunft auferlegt / Kraft welcher er seine Kinder zu erziehen und zu ernähren gehalten ist. Soll nun solches von statten gehen / und der Zweck erreicht werden / so müssen die Kinder hinwiederum schuldig seyn / den Vater in billigen Dingen zu gehorsamen / andern Falls der Vater sonst von dem Thun und Lassen der Kinder nicht Rechenschaft geben kan. Es reden daher so diejenigen / welche die väterliche Gewalt und Herrschaft aus der väterlichen Natur herschreiben / nicht accurat, angesehen die Natura parentis nur / so zu reden / die Promulgations- Tafel ist / woran wir / vermittelt der Vernunft / des Vatters Obligation gegen die Kinder / und dieser hinwiederum gegen den Vater lesen können ; sondern es schreibt sich solche Herrschaft aus der Vernunft her / und ist gleichsam eine potestas delegata, oder anvertraute Herrschaft / wovon man Gott Rechenschaft zu geben hat.

Grund der natürlichen Oberherrschafft.

§. 55.

Ferner wird zu einem Gesetze auch einer erfordert / dem es gegeben und vorgeschrieben werden soll / über welchem der Gebieter nothwendig das Recht der Herrschaft haben muß / wann er ihm anders gehorchen soll. Ich sage mit Fleiß das Recht der Herrschaft / damit man nicht meyne / die blossе Macht und Gewalt / einem zu zwingen / seye genug / daß man eines Befehlen pariren müsse.

In einem Gesetze gehört einla- terthan.

§. 56.

Eine andere Frage ist / was denn vor Subjecta unter denen Creaturen sich finden / welche Gesetze fähig seyn / oder denen man Gesetze vorschreiben könne / welches nicht eher beantwortet werden kan / als bis man um die Requisita und unumgänglichen Qualitäten eines Unterthanen richtig worden ist. Dieselben sind / daß derselbe einen Verstand und freyen Willen haben müsse. Jenem / damit er wissen und verstehen könne / was er thun solle / cum ignota nulla formido fit ; diesem aber / damit das Gesetze nicht ohne Zweck sey. Denn wann der Wille nicht frey / so wäre eine Thorheit / etwas zu befehlen / welches ich ohne das thun müste / und noch abgeschmackter / etwas befehlen / welches ich gar nicht thun könnte.

Requisita eines Unterthanen.

§. 57. Wird

§. 57.

Objection. Wider die Nothwendigkeit des Verstandes bey einem / der pariren soll / wollen zwar einige einwenden / daß derselbe nur bey menschlichen Gesezen / welche nicht anders als durch eine Promulgation und Kundthuung zu des gehorchenden Wissenschaft gebracht werden können / nicht aber bey denen Göttlichen erfordert werde ; sintemahlen Gott nach seiner Allmacht statt dessen einen Trieb in die Natur presgen / und denen / so gehorchen sollen / anerschaffen können / welcher sie dasjenige zu verrichten stimulare / so derselbe von ihnen verlange.

§. 58.

Wird beantwortet.

Also sey ein Gesez der Natur / daß man durch Essen und Trinken den Leib erhalten / und durch den Benschlaff das menschliche Geschlecht fortpflanzen solle / welches man aus Trieb der Natur verrichte / wann man gleich keine Vernunft habe / wie wir solches an rasenden und sinnlosen Menschen sehen. Allein hierauf ist gar leicht zu antworten / daß solche Actiones , wann sie nicht von der Vernunft dirigirt / sondern von Sinnlosen verrichtet werden / mehr physicalische als moralische Bewegungen seyn / eines Theils / weil die Freyheit / ob sie es thun und lassen wollen / nicht von ihnen dependiret / sondern nach denen Trieben und Impetu der Natur / das ist / Zwangs weise / verrichtet werden / angesehen sie nicht wissen / was sie thun oder lassen wollen ; andern Theils / weil man in Ermangelung der Vernunft den Gebieter nicht kennet / mithin / was man thut / nicht aus Gehorsam oder Absicht auf den Befehl / sondern entweder motu quodam mechanic , oder impetu duce verrichtet / welches keine ratio moralis heissen kan. Vide infra.

§. 59.

Thiere haben kein Recht der Natur.

Aus diesem Grunde sieht man nun / daß die Thiere kein vernünftiges Recht haben / weil sie von keinem Gesez Gederwissen / mithin nach dessen Willen sich nicht richten können. Und ob man gleich bey ihnen einen Trieb ad pactum & venerem antrifft / auch eine Neigung zu ihren Jungen sieht / so sind doch solches keine moralischen Actiones , sondern mechanische oder bloß physicalische Verrichtungen / wie essen / trinken / schlaffen und Wachen seyn / so jedoch einer Direction der Vernunft / wo solche vorhanden / allerdings unterworfen sind. Adr. Beiers diss. an & quatenus jus naturæ cadat in bruta. Jen. 1664.

§. 60.

In was Verstand

Gleichwie man aber auch den ordentlichen Lauf der Natur legem naturæ nennt / auf welchen Schlag man sterben legem naturæ exsolvere , oder

re, oder der Natur die Schuld bezahlen / ausspricht : welche Bedeutung aber nicht moralisch / sondern nur physicalisch ist : also kan man den Thieren in diesem Verstand einem Legem naturæ wohl einräumen. Die Physici und Medici gebrauchen sich dieses Wortsdurchgehends / wenn sie de ordine naturali reden / in welchem Verstande Lex naturæ ist / daß die Sonn in 24. Stunden um den Erdboden herum laufft. Am allermeisten aber gebrauchen sie sich der Expression, wenn sie von Wunderwerken reden / welche sie Dispensationem oder suspensionem legis naturalis nennen / unter welchem Titel ein berühmter Engelländer, Connor, einen ganzen Tractat geschrieben.

§. 61.

In gleicher Bedeutung haben es nun auch die alten Stoici genommen / wenn sie denen Thieren ein Jus Naturæ zugeschrieben / und daß solches der Mensch mit denen Thieren in Beyschlaf / in der Liebe gegen die Jungen / und dergleichen gemein habe / vorgegeben. Denn obwohl der Beyschlaf / Neigung gegen die Kinder / zc. und andere dergleichen Handlungen bey dem Menschen von der Vernunft dirigiret werden können : So haben sie doch auch vieles Physicalisches in sich / oder sind / besser zu reden / an sich blosser Actus physici und natürliche Triebe / welche auch ohne die Vernunft verrichtet werden können / wie wir bereits dergleichen an denen Furiosis bemerket.

§. 62.

Hierwieder wenden nun wieder andere ein / daß die Thiere allerdings einige Vernunft oder Verstand hätten / zum wenigsten so viel besäßen / daß sie nach solchem ihre Actiones dirigiren könnten / mithin allerdings Befehls-fähig wären. Ob nun wohl nicht zu läugnen / daß ein Mensch einen Hund oder andere Thier / durch Disciplin und Kunst ziehen kan / daß er auf einen Wink parirt / und seine Befehle verrichtet / mithin ein Thier allerdings (legis humanæ capax) der menschlichen Befehl und Befehle in so weit fähig ist : So besitzen sie doch nicht so viel Wissenschaft oder Verstand / daß sie die Befehle des natürlichen Befehls-Gebers erkennen / und nach seinen Willen solten agiren können / sondern sie handeln nach ihrem Triebe auf eine Physicalische Art ; welche Mahnen ich der Sache bewegend belege / weil das Befehle allhier ermangelt / ohne welche kein Actus moralisch genennet werden kan.

Ob die Thiere so viel Verstand haben / als zu einem Befehlsgehört.

Thiere ha-
ben Sin-
nen.

§. 63.

Am allerbesten könnte man zwar diese Objection von Thieren und deren Vernunft loß werden / wenn man mit dem Herrn Thomasio es halten wolte / welcher in seiner Vernunft-Lehre denen Thieren gar keine Sinney eingestehen will / und solches damit beweist / daß man nichts höre oder sehe / woran man nicht denke / welches Proprium hominis / wie es Carthesius nennet / man denen Thieren nicht einräumen könne / Intemahlen die Gedanken eine innerliche Rede wären / welche ohne die äußerliche nicht concipiret werden könne. Allein gleichwie dieses Raisonement durch das Exemple der tauben und stummen Menschen / welche ohne die äußerliche Rede öfters die künstlichsten und vernünftigsten Actiones verrichten / sich selbst widerlegt / aus welchem Exemple fernerhin der Schluß erwächst / daß man ohne Worte / und durch bloße Ideen denken könne / wodurch die Beschreibung von Gedanken des Herrn Thomasio / welche ab eo, quod fit ut plurimum, nur genommen ist / über den Hauffen fällt : Also sehe ich nicht / wie man denen Thieren die Gedanken per ideas / und folglich die äußerlichen Sinnen absprechen könne.

§. 64.

Was man sonst aus der Heil. Schrift zu Behauptung des Juris Naturæ brutorum fürbringt / und von dem Geseze / daß die Thiere in crimine Sodomiz mit verbrant werden müssen / vor Beweise herhohlet / davon hat Pufendorf in J. N. & G. lib. I. c. 3. §. 2. 3. gehandelt / wozu ich remittire / weil es überhaupt ein Stük von schlechten Gewichte ist.

§. 65.

Es bleibt demnach dabey / daß bey einem Unterthan eine Vernunft erfordert werde / nicht als wann der Verstand ein Gesez litze / sondern weil der selbige ein unumgängliches Mittel ein Gesez zu erkennen ist / dessen wir jedoch beraubt werden können / davon die erste Gattung die Naserey oder Furor ist.

§. 66.

Furo-
r oder Naserey

Dieser bestehet darinnen / daß ein Mensch gewaltsamer Weise mit schlagen / schmeißen und dergleichen agit / so daß es gefährlich ist / mit ihm umzugehen / weswegen man solche Leute / Unglüt zu verhüten / auch mehrentheils an Ketten zu legen pflegt Gleichwie aber solche Naserey ihre Interdicia hat / zu welcher Zeit dergleichen Leute bey voller Vernunft seyn : also kan man ihnen auch dasjenige gar wohl zurechnen / was

was sie bey solchen Interstitiis gethan / niewohl man vor die raptus extraordinarios eben nicht gut seyn kan, Horn. disp. de Poenis furiosorum. Witteb.

§. 67.

Diesem Furori ist die Wahnsinnigkeit oder insania mentis nahe an die Seite zu setzen / welche sich darinnen distinguiert / daß solche Leute zwar närrisch und im Verstande verrückt seyn / jedoch aber friedlich mit sich handthieren lassen. Alldieweil aber dieselbe verschiedene Gradus hat / so daß öfters solche wahnsinnige Leute von Dingen sehr vernünftig urtheilen / auch wohl gar gelehrte negotia expediren : So hat man bey der Imputation und Beurtheilung ihrer Thaten genau auf solche Gradus und Umstände zu sehen / nach deren Befindung man ihnen eben nicht alles zu gute gehen zu lassen hat. Denn weil man gleichwohl mit solchen Leuten in menschlicher Gesellschaft leben / und sie so lange sie freundlich sich gebärden / daraus zu verstopfen nicht Ursach hat : So müssen sie sich auch schiedlich und der Socialität gemäß erweisen / widrigen Falls man sie durch Coercition gar wohl dazu anhalten kan.

Wahnsinnigkeit.

§. 68.

Sie sind also allerdings der Befehl in so weit fähig / daß sie zwar Unterthanen seyn können / aber nicht wohl regieren mögen. Denn zu einem Unterthanen mag einer leicht gebraucht werden können / zu einem Regenten aber gehört schon mehr Verstand / weilen einen solchen ein ganzer Staat zu gouverniren anvertrauet wird. Es hat dahero ein Volk auch so gar in Successions- und Patrimonial- Reichen die Herrschaft eines wahnsinnigen zu decliniren allerdings Fug und Ursache / weil die Natur ihn selber dazu ungeschickt gemacht / welche physica impossibilitas so wohl ihn / als die Unterthanen / aller Obligation entbindet. Dergestalt ist gar weißlich in der güldenen Bulle Caroli IV. Tit. 25. versehen / daß keiner / der ein Narr / oder seiner Sinnen beraubet ist / ein Churfürstenthum soll regieren können. Stryck in dist. de dementia & Melancholia.

Sind zu Oberherren nicht geschickt.

§. 69.

Eben dergleichen läst sich auch von der Simplicitate mentis oder der Einfalt sagen / welche öfters bey Menschen so groß ist / daß sie denjenigen Leuten / so verrückt im Kopfe seyn / in vielen Stufen gleich kommen / und die allergeringsten Dinge zu fassen nicht capaces seyn. Diese Leute mögten zu Unterthanen endlich noch gut genug seyn / wenn man

Einfalt oder Dummheit des Menschen.

man ihnen nur die Subtilitäten / und was etwas hoch ist / will zu gute gehen lassen ; zu Regenten aber sind sie so wenig geschickt / als jene. Daher man selbigen / wann sie zur Regierung gelangen sollen / allerdings ein Ministerium zuordnen / und durch selbiges die Negotia ohne und wieder ihren Befehl tractiren lassen kan / dergestalt daß sie nur das äußerliche Schema repräsentiren / und die Befehle in ihren Nahmen expediret werden.

§. 70.

Ja wenn die Einsalt eines Regenten / der anfänglich noch zimlich leidlich gewesen / gar zu groß werden will / so daß allerhand übele Folgerungen zu besorgen / können dessen Unverwandten und Successores selbigen wohl gar in leidliche Verwahrung bringen / und der Erbfolge bey dessen Leben sich unterziehen / dergleichen Exemple wir in der Würtembergischen Historie haben. Deut als Graf Heinrich / Herzog Eberhards mit dem Barte Bruder darüber / daß ihn Herzog Carl zu Burgund auf den Berge gegen Mümpelgard über / den Commandanten zur Übergabe zu zwingen / zu enthaupten drohete / blödes Verstandes wurde / und solche Bödigkeit von Tage zu Tage sich mehrte / ließ man ihn endlich nach Nürach in leidliche Verwahrung bringen / und seinen Sohn Ulrichen zur Erbfolge im Herzogthum / mit Genehmigung des Kaisers / gelangen / welcher auch geraume Zeit bey des Vaters Lebzeiten regieret / wie Crasius in Annalibus Suev. L. 10. P. 7. e. g. berichtet. Die Ursache solcher Verfahren steckt in der Lehre de pactis, und in der Natura & fine rerum publicarum, wovon wir hinten eür mehrers gedenken wollen.

§. 71.

Unwissenheit oder ignorantia invincibilis.

Per naturam humanam.

Das andere / so den Verstand der Befehle unfähig macht / ist die Unwissenheit / im Fall sie unvermeidlich ist / welches auf gar verschiedene Art geschehen kan. Oft ist eine Sache per naturam rei ohnwendlich zu wissen / dergleichen die der Natur verborgene Dinge seyn. Also wäre sehr unverständlich / wenn man von einem Philosopho die Unwissenheit / oder von einem Theologo pretendiren wollte / daß er die Geheimnisse des Glaubens mit der Vernunft solte ermessen können / so unvermuthig als es wäre / wann jemand von mir fordern wolte / daß ich den Augenblick / da ich dieses schreibe / solte wissen können / was zu Constantinopel auf dem Markte passire.

§. 72.

Per Prudentiam & legem.

Eine andere Art der unvermeidlichen Unwissenheit ist / da ich eine Sache zu wissen wohl möglich machen kan / es verbieten wir aber solches theils die Befehle / theils die Regeln der Klugheit.

§. 73.

§. 73.

Ein großer Herr will nicht haben / daß man dasjenige / was in seinem geheimten Cabinet berathschlaget und geschlossen wird / erfahren solle / wesswegen man die Råthe und Secretarios auf die Verschwiegenheit verpflichtet. Wenn man nun einem Gesandten oder Agenten imputiren wolte / daß er eine solche Sache hätte wohl wissen können / weil er mit großen Ministern alle Tage umgienge : So kan sich derselbige allerdings damit entschuldigen / daß er alle Behutsamkeit und eheliche Mittel / es zu erfahren / angewendet / einen Minister aber darum zu befragen oder zu bestechen / habe die Billigkeit nicht zugelassen.

Das erste Exemple davon.

§. 74.

Auf gleiche Weise ist denen Schöpfern / Stühlen und Facultaten verboten / daß sie die Urtheil / bevor sie in denen Gerichten / wo sie hingehören / publiciret worden / niemanden communiciren / besonders wenn es peinliche Urtheil seyn / da zu besorgen steht / daß ein Inquisite / welcher etwann ein sicher Geleit erhalten / vor der Zeit ausziehen mögte / wann er den schlimmen Inhalt des Urtheils vor der Publication erfahren solte. Wenn man nun von einem Advocaten fordern wolte / daß er den Inhalt eines Urtheils von dem Rechts = Collegio wohl hätte erfahren können : so muß demselben zu statten kommen / daß die Befehle / darnach zu fragen / verbiethen.

Das andere Exemple.

§. 75.

Noch ein ander Exemple zu geben : so lassen die Regeln der Jagd = Kunst nicht zu / daß einer zu nahe auf ein Wildprät / daß er schießen will / gehe / weil es ihm sonst ausreißt. Wann nun ein Jäger bey früher Dämmerung etwas hinter einem Busch erblickte / so er vor einen Hasen hielt / und selbiges ex justa distantia schösse / nachmahls aber befände / daß es des Edelmanns liebwerther Hund sey / so konte dem Jäger solches nicht imputiret werden / weil die Jäger = Klugheit nicht zuläßt / die Sache zuvor zu nahe zu untersuchen. Siehe Schroeters diff. de ignorantia. Jena.

Das Dritte.

§. 76.

Aus der Unwissenheit und Unbedachtsamkeit entspringet der Irrthum / welcher dahero gleich der Unwissenheit selber vel vincibilis, vel invincibilis, wie auch vel efficax, vel concomitans ist / wovon man die Erklärung in aller Compendiis antrifft. Siehe Strauchis, Sturmii, und Weisii diff. de errore. Ich will mich dahero dabey nicht aufhalten.

R 3

101

ten / sondern statt dessen die Lehre vom Gewissen / welche die Naturalisten bey dieser Gelegenheit mehrentheils mitzunehmen pflegen / alhier mit einzufügen.

S. 77.

Beschreibung eines Gewissens. Demnach ist ein Gewissen ein vernünftiger Schluß / vermöge welchen man sein Thun und Lassen nach dem Gesetze examiniret / und die daher zu gewartende Straffe oder Belohnung sich vorstellt / welches so dann eine Freude oder Angst verurfsachet. Diese Beschreibung zu legitimiren / wollen wir sie von Stück zu Stück durchgehen.

S. 78.

Beweis des Genetivis der Definition. Daß wir gesetzt / das Gewissen sey ein Vernunft-Schluß / solches läßt sich alsofort daher erweisen / wenn man ein ganz Gewissen zusammen nimmt / oder deutlicher zu reden / den modum procedendi bey einem Gewissens-Fall untersucht / und wie es damit zugehe ansieht / welches aus dem nachfolgenden erscheinen wird. Hier machen wir nur das Confectarium, daß das Gewissen nicht etwann ein Wurm / oder ein beißendes Ding / oder ein je ne sai quoi sey / welches des Menschen Herz verunruhe / wie sich etwann das gemeine Volk einbildet.

S. 79.

Gewissen hat 3. Propositiones. Gleichwie nun zu einem Syllogismo allemahl 3. Propositiones der Major, Minor und Conclusio gehören / also ist bey einem Gewissen statt des Majoris allezeit ein Gesetze / welches eine Sache worüber man sich ein Gewissen machen soll / gebiethen oder verbiethen muß. Es beweiset solches die Conclusion eines solchen Gewissens oder Syllogismi, welche allemahl was Gutes oder Böses / das ist / Straffe oder Belohnung ominirt / so ein Gesetze präsupponirt. Also wenn einem sterbenden Menschen sein Gewissen aufwachet / und ihn / wie wir reden / anklagt / oder besser zu reden / wenn ihm seine Vernunft sein böses Leben vorhält / und ihm die ewige Pein andeutet : so heist das nichts anders / als sein Thun und Lassen den göttlichen Gesetzen nicht conform befinden / und dahero vor der in den Gesetzen verordnete Straffe sich fürchten.

S. 80.

In indifferenten Sachen ist kein Gewissen. Hieraus erfolgen nun zwey andere Confectaria, welche im gemeinen Leben gar öfters dienen. Das erste ist / daß man in indifferenten Sachen / so das Gesetz weder gebiethet noch verbiethet / kein Gewissen sich zu machen habe / worwider die Pietisten sich vergehen / welche über solche Dinge / die nicht anders als durch den Brauch und Mißbrauch gut

gut und böse werden / sich ohne Unterscheid ein Gewissen machen. Ein solches Gewissen heist billig ein absurd Gewissen / indem es tausend absurde Folgerungen mit sich bringt. Da wollen solche Ehoren bald keinen Degen zum Zeichen der Ehre tragen / gleichsam als wann die Signa seines Standes zu tragen vom Geseze verboten sey / und ein König unrecht thue / wann er Cron und Scepter trage. Bald wollen sie über das Haar / Budern / und den äußerlichen Zierath der Kleidung / welche oft aus vielen Ursachen ein gar demüthiges Herze auf das kostbarste tragen kan / sich zu todt ärgern / eben als wann mit und unter den verbotenen Hoffarth alle Keinglichkeit und Kostbarkeit der Kleider untersagt und aufgehoben wäre / und der König wie der Bauer hergehen müste. Wann solche Leute vernünftig erwegeten / daß der größte Theil der Menschen an das Neusserliche und Eiuwliche sich hiengen / und fast nicht anders als durch äußerlichen Splendeur zu einer Hochachtung gegen ihren Regenten gebracht werden mögen / so würden sie schon so indistinct nicht reden / verschiedener anderer Ursachen / so einen äußerlichen Zierath anrathen können / zu geschweigen.

§. 81.

Das andere Confectarium ist / daß man sich über ein Geseze / so man nicht weiß / kein Gewissen machen könne; woraus ein anderer Schluß erfolgt / daß derjenige / so viel Geseze weiß / und tieffe Wissenschaft davon erlangt / viel ein schwerer Gewissen / als ein anderer habe. Denn ob wohl die Ignorantia Juris nach dem gemeinen Brocardico niemand entschuldiget / so ist doch zwischen solcher Ignoranz dieser Unterscheid billig zu halten / daß man die Subtilitates und Apices Juris Civilis. und im vernünftigen Recht die alia particularen Conclusiones von Leuten / welche so ausdrücklich sich darauf nicht gelegt / nicht fordern möge. Vid. infra.

§. 82.

Der Minor bey einem Gewissen ist das Factum, so man gethan. Es ist aber nicht genug / daß man das Geseze wisse / und ein Factum gethan habe / sondern man muß auch solches gegen das Geseze halten / und nach selbigem examiniren / und die Conclusion davon auf sich machen. Diejenigen / so solches nicht thun / oder doch die Conclusion nicht gehen / sondern selbige vor inapplicabile auf sich halten / haben kein Gewissen. Also / wann ein Dieb gleich weiß / daß derjenige / so siehlet / gehendet werden soll / und von sich überzeuget ist / daß er gestohlen / so hat er dennoch oft kein Gewissen / weil er sich damit tröstet / man henge die

ge die Diebe nicht eher / als bis man sie habe / und habe er noch Zeit genug / sich zu bekehren.

§. 33.

Hieraus erfolgt nun auch ein anderer Schluß / daß es einem auf gewisse Maasse frey stehet / ob er sich ein Gewissen machen wolle / oder nicht / weilen es ja bey einem jeden steht / ob er sein factum ad legem ex- oder nicht / aminiren und subsumiren will / oder nicht. Jedoch leidet solches eine Exception in denjenigen Fällen / wo sich die Conclusion selber macht / oder vor Augen schwebt / als da ist / wenn der Dieb zum Galgen geführt / und der Sünder von der Welt abgefordert werden soll / mithin die üble Consequenz seiner Thaten vor Augen sieht. Da entsethet wieder Willen eine Angst / eine Neue und Todtes - Furcht / welche man ihm nicht anders als durch Bekehrung und Vorstellung eines größseren Gutes / so er zu gewarten hat / versüssen mag.

§. 34.

Aus angeführter Regel folget fernerhin diese Cautel, daß man auf eines andern Gewissen sich eben nicht viel zu verlassen habe / weilen es te auf eines viel lahme Entschuldigungen giebt / so die Conclusion verhindern. Vor aus so dann von selbst sich ergibt / daß man lieber seine Sachen durch Beweis vor Gerichte vertreten und ausführen solte / im Fall man damit durchzulangen vermeynt / als daß man alles auf das andern Gewissen ankommen lasse.

§. 35.

Die dritte Proposition dieses Syllogismi ist / wie wir bereits præjudirt haben / die Conclusion, welche das Factum verdammt oder gut heißt / mithin dem Actori Gnade oder Ungnade / Straffe oder Belohnung andeutet / worauf dann entweder eine Furcht und Zagrüß / oder eine Frölichkeit und Zufriedenheit erfolgt / nachdem man etwas Böses oder Gutes zu gewarten hat.

§. 36.

Gleichwie nun solches letztere Regungen des menschlichen Willens seyn / welche ihren Einfluß in das Geblüt haben / und in denselben eine Bewegung verursachen ; Also entsteht dabey ein Herzklopfen / Wallen des Geblüts / Scham - Röthe / oder auch eine Munterkeit / welches jedoch nur Effectus des Gewissens seyn. Biemohl der gemeine Mann aus Unverstand und Ignoranz derer Dinge / so vorhergehen / diese Wirkungen vor das Gewissen selber hält / und demselbigen eine wunderliche Natur zuignet.

§. 37. Die

§. 87.

Diese Betrachtung des menschlichen Gewissens reichet uns nun die Eintheilung desselben dar. Von der majori propositione, oder dem Befehl / den Anfang zu machen : So weiß einer dasselbige und dessen Sinn und Meynung entweder gewiß / oder er conjecturirt nur ex regulis hermeneuticis, so das Gegentheil öfters auch zulassen : gleichwie er auch sein Factum gewiß oder nur wahrscheinlich / und cum formidine aliqua oppositi, dem Befehle gleichförmig / oder nicht / zu seyn urtheilet. In jenem Fall heist es conscientia certa, in diesem aber probabilis, welches wiederum zweyerley ist.

Das Gewissen wird eingetheilt.

In certam & probabilem.

§. 88.

Entweder die Argumenta pro sind so stark / als die Argumenta contra, so heist es ein zweifelhaftes Gewissen / von welchem der Apostel Paulus sagt : Ein Zweifeler werde das Reich Gottes nicht beschauen / das ist / bey einem zweifelhaften Gewissen soll man keines von beyden thun. Die Ursache dessen ist diese / daß man bey einem solchen zualen Zweifel sich auf den Hazard stellet / wider den Willen des Befehls Gebers zu handeln / welches einen Contemptum Legislatoris mit sich führet / so an sich schon strafbar ist. Siehe Bardi Conclusiones Morales de Conscientia dubia & scrupulosa. Franck, 1633.

Die probabilis ist wider vol dubia.

§. 89.

Alein diese Regel gehet nur an / wo aus zweyen eines gethan oder unterlassen werden soll. Im Fall aber die Sache darauf ankommt / daß einer eine That entweder verrichten oder lassen muß / kan man nicht sagen / daß man keines von beyden thun solle / sintemahlen man per naturam rei eines von beyden thun muß / in welchem Fall ich dafür halte / daß einem solchen weißenden die freye Wahl zu thun oder zu lassen heimgegeben sey / wie bereits Grotius L. 2. c. 23. §. 2. bemerkt / welchen locum Puffendorf in. J. N. & G. lib. 1. c. 3. §. 8. in seine gehörige Gränzen gewiesen.

Exoptio.

§. 90.

Wiewohl die Fälle sich gar selten ereignen / daß die rationes pro und contra so gar zual seyn solten / sondern sie hängen mehrentheils auf eine Seite mehr als auf die andere / welches conscientia scrupulosa heist / wovon die DD. des vernünftigen Rechts die Regel setzen / quod scrupulus evellendus sit, oder daß man dasjenige zu verwerffen habe / wo die wenigsten Gründe sich befinden.

Vol scrupulosa.

D

§. 91. Gleich

§. 91.

Die Pro-
babilität ist
nicht alle-
mahl vera.

Gleichwie aber die Probabilitäten so beschaffen / daß das Gegen-
theil gar öfters auch seyn kan ; über dieses einem eine Sache oft sehr
probable vorkommt / deren Gegentheil der andere wahrer zu seyn glau-
bet / nachdem einer / in eine Sache tieff einzusehen / Verstand und Ver-
lehrsamkeit besizet : also folget nicht allemahl / daß diejenige Conscien-
tia , so einem probabilissima scheint / und nach welcher er zu agiren sich
gegründet genug zu seyn erachtet / eben vera & recta conscientia sey ;
sondern er kan sich bona fide geirrt und in seiner Meynung selbst betro-
gen haben.

§. 92.

Conscien-
tia proba-
bilis wird
der vera
nicht recht
opponirt.

Dahero Conscientia vera oder recta der probabili nicht eben entge-
gen gesezet / und mit der certa vor eins ausgegeben werden kan / wie
solches Pufendorf in J. N. & G. L. I. c. 3. §. 5. gethan / und von Thoma-
sio in Institutionibus Jurisprudenz divinz L. I. c. 1. reprehendirt
worden ist / in Erwägung / daß einer durch einen probablen Schluß
auch die Wahrheit treffen kan / ja in solchen Dingen / welche wir nur
probable wissen / und doch an sich nicht anders seyn können / nothwen-
dig treffen muß. Also hat ein heydnischer Philosophus nur wahrschein-
lich gewußt und darthun können / daß Gott von Ewigkeit her / wie
auch / daß die Seele unsterblich sey / da wir hingegen aus der H. Schrift
unterrichtet werden / daß solches gewiß und per rei naturam nicht an-
ders seyn könne.

§. 93.

Mit solchem Unterscheid nun ist die Distinction inter conscientiam
veram & falsam anzusehen / wobey ich nur diese Remarque noch mache /
daß ein Conscientia, so einem probabiliter vera scheint / in der That aber
falsch ist / ihn alsdenn nur imputiret werden könne / wenn er in culpa
ist / daß er die Sache nicht besser gewußt.

§. 94.

Conscien-
tia antece-
dens & con-
sequens.

In Ansehung des Minoris, welchen wir bereits eines theils auch in
vorhergehenden / jedoch auf eine andere Weise betrachtet haben / ist ein
Gewissen vel antecedens, vel consequens, nachdem das Factum ent-
weder noch geschehen soll / oder bereits vollbracht worden ist.

§. 95.

Mala &
bona.

Endlich ist ein Gewissen böse oder gut / nachdem die Conclusion
das Factum vor Gesez mäßig oder strafbar erkläret. Derer ver-
schiedenen

schiedenen Regeln / so man de Conscientia giebt / zu geschweigen / welche Grotius, Pufendorf und Thomasius cc. II. bereits recensiret und untersucht haben. Adde Robert. Sanderson de Conscientia ejusque obligatione. Cöthen. 1674.

§. 96.

Nach langen Umschweiffen kommen wir nun endlich zu dem Willen / als dem andern Essential - Stück und Qualitatz eines solchen / der einen Unterthanen soll abgeben können. Gleichwie aber der Wille verschiedene Operationes hat / also müssen wir selbige zuvörderst auseinander legen / und dabey sehen / welche von denenselben einem Gesetze unterworfen seyn oder nicht.

Zum Ge
seh gehört
auch der
Wille.
Dessen
Operatio-
nes und Co-
mites seyn

§. 97.

Dasß vor dem Willen eine Erkänntuß vorher gehen müsse / welches man mit der Regul ignoti nulla cupido illustret / davon ist bereits oben gedacht worden. Adde Georg. Mich. Heber de jure ignotorum Witteb. 1686. Hier ist dabey noch anzumerken / daß der menschliche Verstand eine Sache / welche der Wille begehren oder verwerfen soll / erst guthessen oder approbiren müsse / nach welchem Concept sich also dann der Wille neiget.

§. 98.

Wiewohl es vielmahl geschieht / daß jemand eine Sache vor sich oder garstig erkennt / und doch weder haben mögte / noch auch vermeiden. Also gefällt uns öfters eine Kleidung an einer Person / welche ich deswegen eben nicht gleich zu haben verlange. Diesen Actum könnte man Reflexionem intellectus nennen / welcher aber zu unsern Vorsehen nicht gehört / weil er nichts von Willen in sich faßt / angesehen damit öfters eine Operation des Menschen sich endiget.

1.) Reflexio
intellectus.

§. 99.

Ein anders ist / wann auf die Erkänntuß in dem Willen ein Verlangen entsteht / eine Sache entweder zu haben / oder derselben sich zu duffern / womit sich auch wiederum ein ganzer Actus endiget. Also wenn ein Knabe mit seinem Præceptorum spazieren geht / und andere seines gleichen Ball spielen siehet / hat er ein innerliches Verlangen / selbst mitzumachen / welches er aber nicht blicken lassen darf / sondern suppressiren muß / womit seine Operation in so weit sich terminiret.

2.) Appetitio.

§. 100.

Im Fall man aber solches Verlangen zur Wirkung kommen läßt / so ergeth der fernere modus procedendi also : Ist der Mensch

3.) Ratio
cultivi-

ad intel-
lectum.

cultiviret und gebessert / so wird er auch auf die ersten Regungen seines Willens nicht gleich zu fahren / sondern sich zuvorderist nochmahls bey seinem Verstande Raths erhohlen / oder mit dem Hrn. Thomasio in Institut. Jurispr. divinz zu reden / das Objectum dem Verstande zu fernerer Überlegung / ob es nützlich oder schädlich / honett oder schändlich / practicable oder ohnmöglich sey / zurück schicken / welches ein jeder vorsichtiger Mensch zu thun pfleget. Daher hat Sallustius gar recht / wann er den Rath giebt : priusquam agas consulto , & ubi consulueris , maturo facto opus est. Da hingegen ein ungebesselter und unvorsichtiger Mensch oft gleich auf dem ersten Appetit seines Willens einplumt / in dem Fortgange aber öfters viel unüberwindliche Difficultäten und andere Dinge antrifft / so er gar leichte zu vorher sehen können.

§. 101.

4.) Der
Vorsatz.

Hierauf erfolgt nun bey einem Menschen die Vollführung seines Verlangens / da er sich vorsetzt / die Sache zu erlangen / die dazu behülfflichen Mittel zuvorderst auffucht / auch selbige zu seinen Zwecken anwendet. Wann er endlich den Zweck erlangt / so delectirt er sich daran / welches man Fruitionem zu nennen pfleget / das also bey einer vollkommenen menschlichen Action verschiedene Operationes sich ereignen : Erstlich das Verlangen etwas zu haben oder zu meiden.

5.) Con-
sultatio.

6.) Appli-
catis me-
diorum.

7.) Fruitio.

2.) Die Resolution oder der Vorsatz etwas zu erlangen. 3.) Die Bemühung nach den Mitteln oder Consultatio. 4.) Die Anwendung derselben oder Applicatio, und endlich 5.) die Belustigung des erhaltenen Zwecks / oder Delectatio, davon die dritte und vierte Proxeris genennet wird.

§. 102.

Genauer
de Betrach-
tung des
Appetit.

Der Appetitus, als die erste Regung des menschlichen Willens steht nicht in meinen Kräften / selbigen zu verhindern / davon den Beweis ein jeder in seinem Busen trägt. So viel kan einer wohl / das er die Gelegenheit vermeidet / wo er weiß / das solche Objecta ihm aufstossen werden / worüber sein Wille sich bewegen könne / so das der Appetitus in so weit allerdings Gesetz-fähig ist. Im Fall aber einem wider Verschulden eine Sache aufstößt / welche seinen Willen bewegen kan : so mag er nicht verhindern / das sich sein Wille darüber nicht regen sollte.

§. 103.

Wie weit
er des Ge-
setzes sähig.

Da nun das Gesetz eine Freyheit erfordert / dasjenige / was es von einem verlangt / thun oder lassen zu können : so erfolgt / das der Appetit

petit oder erste Regung des Willens keine Vorschrift des Gesetzes leidet / so viel die Vernunft darinn erkennen kan. Daher der Stoicorum Lehre sehr impracticable ware / daß sie die Affecten mit Stumpf und Stiel ausgerottet wissen wollten / angesehen alle Affecten ihren Anfang mit dem Appetitu machen / den man zu dirigiren nicht vermag. So viel steht wohl in unserm Belieben / daß wir eine solche aufsteigende Begierde unterdrücken / und nicht zur Wirkung kommen oder nicht ausbrechen lassen können.

§. 104.

Und wann mir recht ist : So ist das der Sinn des Apostels Pauli selbst / wenn er schreibet : Ich wußte nicht / (nemlich aus der Vernunft /) Lehre des Apostels hier von. daß die Lust (i. e. der bloße Appetitus nach etwas) Sünde sey / wann mirs das Geseze nicht gesagt hätte / (das ist / die Offenbarung vom Fall Adams / oder das neunte und zehende Gebott / welches lautet : Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Weibs / Knecht / Magd oder Vieh / 2c.) Wie denn die Vernunft nach oben angegebenen Gründen von den neunten und zehenden Gebot nichts weiß / es sey dann / daß man die Gelüstung cum effectu nehmen wollte / wie etwann Cicero in Lib. I. c. 8. Offic. schreibet : Ex alterius bonis si quis sibi appetit, violabit jus humanae societatis, allwo das Wort societas gar deutlich weist / daß das Wort appetere in einer Ausführung eines Verlangens besten solle.

§. 105.

Zwar will der junge Herr Coccejus in seiner Resolutione dubio- Coccejus dissentit. rum circa Juris nat. principia, p. 13. behaupten / daß die Vernunft gar wohl von der Lust / daß sie böse sey / wisse / mithin das Dictum des Apostels von dem Geseze der Natur zu verstehen sey. Solches zu beweisen / bringt er erstlich einige Stellen aus den Heydnischen Autoribus her / welche beweisen sollen / daß es den Heyden schon bekandt gewesen. Also schreibt Sallustius de Bello Catilin. daß der ersten Menschen Leben sine cupiditate gewesen / welches Tacitus 3. Anal. 26. vetustissimi sine mala libidine agebant, giebt / und Cicero Lib. I. de fin. schreibt : quæ cupiditates inanes sunt, his parendum non est, deme er des Ovidii Expression des Geiges amorem sceleratum habendi beygesellt. Quid? multi, fährt Herr Coccejus weiter fort / Philosophi omnium vitiorum substantiam in habitu animi vitioso, id est, in cupiditate & effectu ita agendi posuerunt. Et sic in universo jure tota criminum ratio in animo & cupiditate constituitur, nec delictum sine affectu delinquendi committitur. §. pen. J. de Oblig. quæ ex del. Unde furtum non fit, si

Wirdre-
sultirt.

fit, si quis putet, Dominum consensurum, quia affectus furandi cessa
L. 46. §. 7. ff. de Furt. Hinc & ipsius furti forma constituitur in perpe-
tua & constante voluntate injuste agendi. Allein hierwider dient zur
Antwort / daß wir deswegen die Cupiditates in der Vernunft böse und
gut nennen / weil sie der Ursprung böser Actionen seyn / nicht aber
daß sie in sich böse / oder dem Gesez oder Natur zuwider wären / wel-
ches / weil wir sie nicht dirigiren können / impossible ist. Es wird also
in allen angeführten Stellen die cupiditas cum effectu genommen /
nicht aber so fern eines Menschen Action sich damit terminirt / in wel-
schen letztern Verstand man sie angegebener Ursachen halber vor Gesez
ähig nicht angeben können. Was nun nicht Gesez-fähig / dasselbe
ist auch weder böse noch gut / weil es dieses ein Ausfluß des Gesezes ist.

§. 106.

ODD
strafft den
bösen Ap-
petitum.

Aus diesem Grunde nun kan auch kein weltlicher Richter den blo-
ßen Appetitum straffen / eines theils / weil er selbigen nicht weiß ; an-
derntheils / weil ein Mensch / wann er auch gleich seinen Appetitum
kund thäte und ausplauderte / selbigen nicht zu verhindern vermag.
Allein Gott strafft solches an den Menschen als ein Ueberbleibsel vom
Fall Adams / und nimmt den bloßen Appetit vor die wirkliche Sün-
de ; wohin auffer Streit das Dictum Christi zieht / wenn es heist :
Wer ein Weib ansieht / ihr zu begehren / der hat schon die Ehe gebro-
chen in seinen Herzen ; hingegen heist es bey denen Juristen : Mera vo-
luntas non producit effectum legis, welches wir jedoch mit Unterscheid
verstehen müssen / das ist / wir müssen die erste Regung des Willens nicht
mit dem Vorsatz vermischen. Jene hat zum Wahlspruch : ich möchte
ern ; dieser aber : ich will in Ernst. Alldieweil aber das Letzte eine
Bedrohung und Sorge in sich heget / es mögte die Sache zur Ausfüh-
rung gelangen ; über dieses eine solche Resolution zu fassen in eines je-
den Belieben stehet : so ist dieselbe allerdings Gesezfähig / mag auch
gar / wann sie kund worden / vor weltlichen Gerichten gestraft wer-
den ; wohin also das Sprüchwort zu deuten ist :

Si desint vires, tamen est

laudanda
culpanda

 voluntas.

§. 107.

Nähere
Betrach-
tung der
Consulta-
tion.

Die dritte Operation, oder die wirkliche Bemühung um die Mit-
tel, den Finem exequiren zu können / ist dem Geseze schon mehr unter-
worfen, weil sie sich die Action hierdurch an zu äußern fängt / und den
Willen zu gehorsamen oder zu widerstreben an den Tag leget.

§. 108. Es

§. 108.

Es ist daher ein Stuf der Prudentia legislatoria, daß ein Befehl-Geber nicht nur directo einen Finem oder Handlung verbiethet / sondern auch den Unterthanen die Media abschneidet / oder selbige durch die Befehle ihnen schwerer und sauer machet; hat er solches ausdrücklich nicht gethan / heist doch die Regel / qui vult finem, vult etiam media ad finem necessaria; & qui improbat finem, improbat etiam media, solches prazumiren, und vor ausdrücklich verbotten halten. Wer nun dem ohnerachtet um solche Mittel sich bemühet / und seinen Willen dadurch deutlich äuffert / derselbe hat schon dafür zu repondiren / wenn gleich die That darauf nicht erfolgte.

Solche Bemühung ist strafbar.

§. 109.

Ja es ist solche Bemühung um die Mittel oder Consultatio öfters von solchen Kräften / daß sie vor die That selbst genommen werden kan / und dem andern / wider welchen sie gerichtet werden sollen / ein Recht giebet / daß er sich widersetzen und es vor eine würlliche Beleidigung annehmen kan. Wir sehen solches gar deuthlich unter denen Völkern an den Kriegs-Praparatorien. Wenn eine benachbarte Puissance wirbt / und grosse Kriegs-Anstalten macht / zu der wir uns nichts Gutes zu versehen haben / und allen vernünftigen Umständen nach gewiß versichert seyn / daß es uns gelten werde / können wir wohl das prävenire spielen / und nicht nur Gegen-Anstaltungen machen / sondern auch wohl gar unsern Feind / ehe er sich noch völlig in Positur gesetzt / auf den Hals rücken / und dergestalt einen grossen Krieg / den wir zu besorgen gehabt / in seiner ersten Blüte ersticken. Vide infra. Adde Joh. Vallent. Schmidii diss. de Proposito in mente retento nihil operante. Lips. 1712.

Wird öfters vor die That selbst genommen.

§. 110.

Es ist aber damit gar sicher und sorgfältig umzugehen / weilen die Kriegs-Praparatorien gleich vielen andern Mitteln so beschaffen seyn / daß sie zu gar verschiedenen Entzwecken angewendet werden können; welche Regul auch gegen die Unterthanen observiret werden muß / im Fall die Media nicht so beschaffen / daß sie den Finem nothwendig mit sich auf dem Rücken tragen.

Cautelen hierbey.

§. 111.

Also ist im Heil. Römischen Reiche verbotten / daß man Alliancen und Conspirationen wider den Kayser und das Reich anrichten soll / welches nicht anders als durch Correspondenz oder Zusammenschickung

Exempeln hiervon.

lung und Convente geschehen kan: deswegen aber sind die correspondirende Stände und deren Zusammenschickungen nicht alsofort vor solche Conspirations - Mittel anzusehen / und deshalb unvergönnt / wie Kayser Friederich der III. argumentirte; angesehen durch selbige andere der Stände Wohlseyn betreffende Dinge abgehandelt werden können / welches zu thun ihnen jedesmahl unverwehrt gewesen. So viel ist wohl wahr / daß ein Gesetz - Geber solche Mittel / welche zu einem Zweck gebraucht werden / oder eine üble Consequenz haben können / ob sie gleich auch zu andern Absichten unschuldig angewendet werden mögen / verbiethen / mithin den Gebrauch samt den Mißbrauch untersagen könne / welches wir in den Privat - Bet - Stunden / oder den so genannten Pietisten - Conventiculis sehen. Denn obwohlen die selbige einen gar unschuldigen und löblichen Zweck haben können / so lauft doch die Republicque auch allerhand Gefahr dabey / welche zu vermeiden sie die Leute lieber in die öffentlichen Gottes - Häuser weist.

S. 112.

Nähere
Betrach-
tung der
Applica-
tion.

Die Vierdte Operation ist die Applicatio mediorum, oder die Verrichtung der That selber / welche gleich der vorigen dem Gesetz völlig unterworfen ist / und zusamment der consultatione Proeresis heist. Wannhero Rachelius in Diss. de J. N. & G. mit unserer Meynung gar wohl harmonirt / wenn er die Proeresin alleine vor Gesetz - fähig ausgiebet. Jedoch giebt es auch verschiedene Exceptiones, da die Consultatio und Applicatio, oder mit einem Worte die Proeresis vom Gesetze eximirt wird / wovon wir hier etwas zu gedenken haben.

S. 113.

Von der
Furcht.

Das Erste / welches dem Willen eine Entschuldigung wider das Gesetz darreichet / ist die Furcht / weilen selbige den Willen seiner Freyheit beraubet / so daß man eine solche Ubertretung so wenig als eine Ignorantiam invincibilem vor ein contemtum legis halten kan. Es heist zwar sonst: coacta voluntas est etiam voluntas: Allein er hat doch den hinlänglichen Effect nicht / daß man einen solchen Zwang nach dem Gesetze richten könne / wovon hier eigentlich die Frage ist. Man giebt dahero die Regula gar gerne zu / so wenig als man läugnet / daß falsche Münze auch Münze sey / protestirt aber darwider / daß selbiges nicht den Effect hat / als wann man vor seine gezwungene That dem Gesetzgeber zu repondiren habe.

S. 114. Nur

S. 114.

Nur ist der Streit/ wie die Furcht beschaffen seyn müsse / wann sie vom Gesetz eximiren soll. Der Herr Thomasius in seinen Institut. div. Wie die Furcht beschaffen seyn müsse.
 L. 1. c. 1. expedirt sich hier ganz kurz und spricht / es müsste *metus injustus ex parte inferentis*, und *justus ex parte patientis* seyn / das ist / derjenige / der durch Furcht etwas von mir erzwingt / muß darzu kein Recht haben; und ich / der ich mich fürchte / muß mich nicht ohne hinlängliche Raison fürchten. Welche Regul zwar alles / was von der Furcht gesagt werden kan / kurz zusammen faßt / in applicatione aber auf die Casus sehr viele Disputen noch zurük läßt / und sonderlich diesem Scrupel gebühret / wer / wann / und wie einer ein Recht den andern in Furcht zu jagen habe / und welche Art der Furcht vor gegründet und hinlänglich gehalten werde / oder nicht. Solches nun sein deutlich aus einander zu setzen / wollen wir erstlich erwegen / welches *justus metus ex parte inferentis* sey / woraus sich alsdamm ergeben wird / was *injustus* heiße. Hernach wollen wir sehen / welches eine zulängliche Furcht sey / oder nicht.

S. 115.

Demnach ist die erste Gattung einer gerechten Furcht auf Seiten des Inferentis, wenn eine Obrigkeit Krafft ihres Obrigkeitlichen Amtes Erste Art der gerechten Furcht ex parte inferentis.
 Fug und Macht hat / etwas von mir zu erzwingen. Denn wie ich das selbige auch ohne Zwang wäre zu thun schuldig gewesen / also kan ich mich um so viel destoweniger beschweren / wann ich es aus Ungehorsam zur Force habe kommen lassen. Also wann eine Obrigkeit ihre Decrete wieder mich zur Execution bringet / mag mich die Entschuldigung einer Furcht nach diesem darwider nicht schützen / sondern ich muß dem gethanen Versprechen Parition leisten. Diesen Satz mit einigen Exempeln zu erläutern / so mag ein arretirter Schuldner oder Delinquent sein Wort nicht wieder zuruck nehmen / wann er im Carcer die Zahlung zu einer gewissen Zeit zu thun versprochen / oder sonst etwas loco poenae zu ertragen sich anheischig gemacht. Ein ander Exemple giebt Puffendorf in J. Nat. & G. L. 3. c. 6. §. 11. daß nemlich die Soldaten / welche ein Herr dem andern zu Hülffe schickt / und ihm / damit er ihrer Treue desto mehr versichert seyn können / zu schwören zwinget / sich dieses Exdes mit der Entschuldigung / daß sie darzu gezwungen worden / nicht entbrechen können / welches jedoch in einem und andern Fall noch seine Exceptiones leidet. Aus eben diesem Fundamento hat ein Vatter das Recht / seine Kinder mit väterlicher Züchtigung dahin anzuhalten / was

was zu der Kinder wahrer Besserung und Nutzen gereichet und erfordert wird. Vide Willenbergs diff. de metu reverentiali.

§. 116.

Anderer Art. Die andere Gattung der gerechten Furcht ist / wann ich einen / der mich weiter nichts angehet / und dem ich weiter nichts zu befehlen habe / dasjenige zu thun zwingt / was die Geseze von ihm erfordern / wozu mich in statu naturali die Vernunft / in civili aber / falls nemlich die Hülffe der Obrigkeit cessirt / das Wohl der Republicque verbindet. Also kan ich wider einen unruhigen Potentaten / ob ich gleich von ihm nichts zu befahren habe / er mir auch directo nichts sonderliches gethan / mit demjenigen / der von ihm angefallen worden / gar wohl in Alliance treten / und ihn zu einem Frieden mit Gewalt der Waffen zwingen helfen. Und ob wohl in statu civili die Maintenirung der Geseze eigentlich ein Vorbehalt der Obrigkeit ist / mithin allerdings ein Eingriff in dieses regale seyn würde / wenn ich einen in Sachen / wo man der Obrigkeit Hülffe haben kan / mit Gewalt dem Geseze gemäß zu leben / als da ist v.g. mich zu bezahlen / forciren wolte : so giebt es doch Fälle / wo periculum in mora, als da ist / wenn einer den andern attackirte / da ich denn denselben zu Observirung der Geseze / und zu Unterlassung unrichtmäßiger Gewalt allerdings zwingen kan.

§. 117.

Wenn man einem ein unrechtmäßiger Weise abgendsbigtes Versprechen zu halten schuldig se. Ja es giebt Fälle / da mir einer ein gezwungenes Versprechen halten muß / welches ihm abjundthigen ich von ersten Anfang her kein Recht gehabt. Also kan ich einen ungerechten Feind mit Gewalt zu einem Frieden zwingen / welchen er unter den Vorwand / daß ich ihn gezwungen / nicht umstossen kan / weil er ohne diesen ruhig zu seyn wäre schuldig gewesen. Alldiemeilen aber sehr disputable ist / wer einen rechtmäßigen Krieg hat / oder nicht : über dieses denen elenden Überwundenen Feinden Mittel der Errettung vom Untergang übrig gelassen würde / wenn man das Principium statuiren wolte / daß man einen mit ungerechter Gewalt erzwungenen Frieden nicht halten dürfte : So halte ich allerdings dafür / will es auch hinten in der Doctrin de pactis mit mehrern erweisen / daß pax metu injusto extorta zu halten sey. Eben aus diesem Grunde muß auch rebellischen Unterthanen ein Friede gehalten werden / wie Herr D. Evers, mein ehemahls gewesener werther Auditor, unter dem Praesidio des Herrn Böhmers in einer Diff. de exceptione metus-injusti gar fein ausgeführt / und von mir in der Lehre de pactis mit mehrern erwähnt werden soll.

§. 118.

Drittens / ist justus metus ex parte inferentis, wenn ich jemand zu etwas zwingen / worunter sein wahrer Nutzen versiert / welchen zu befördern er mich bestellt / oder davon sonst ein Schaden auf die menschliche Gesellschaft und den statum civilem reduciren könnte. Also wenn mich einer zu seinen Medicum erfordern läßt / oder auch wohl andere / die seine Sachen dirigiren / oder ihm zu befehlen haben / mich darzu erheischen / und derselbe wolte aus Unsinnigkeit oder auch wohl aus caprice keine Arzney zu sich nehmen / so könnte ich ihn selbige allerdings mit Gewalt eingwingen / oder wenn es v. g. ein Beinbruch oder Wunde wäre / ihm Hände und Füße binden lassen / es sey denn / daß er eine Diffidence gegen meine Geschicklichkeit hätte / und sich meine Person particulier nicht wolte aufdringen lassen. Wiewohl auch diese Limitation zu cessiren scheint / wenn kein anderer als ich zu bekommen / das periculum gleichwohl aber in mora wäre.

Die dritte Art.

§. 119.

Gleichgestalt könnte ich einem Furioso, der auf der Straßen mit blossen Degen herum wütete / gar wohl den Degen mit Gewalt nehmen / weiln sowohl ihm / als anderen Menschen / groß Unglück daraus erwachsen kan. Ein illustre Exemple haben wir ohnlängst an der grossen Quadruple - Alliance gehabt / wozu die Interessirten eine gewisse Potenz zwingen wolten / und wozu der Schaden / der davon auf den Ruhestand von Europa fließen können / ihnen allerdings Recht gegeben hat. Siehe Lehmanns bilancem Europæ.

§. 120.

Hingegen ist nun metus injustus ex parte inferentis 1.) wenn mich einer zu einer von dem Gesetze verbotenen That forciren will / der mich doch von einem Gesetze nicht dispensiren kan. Diesen zu Folge wäre es injustissimus metus, wenn ein Edelmann den andern / oder ein Unterthan den andern zwingen wolte / daß er sich mit ihme duelliren sollte. Dahero ich dafür halte / daß ein solcher / welcher aus Furcht vor dem presentissimo periculo, welches er durch Zuthuung der Obrigkeit nicht ablähnen können / mit dem Provocanten in ein ordentliches Duell, wo es doch noch auf das Certamen armorum ankommt / sich einliesse / wider ein Duell - Mandat nicht gesündigt habe / weiln ex parte inferentis kein jus metum incutiendi, auf seiner Seite aber metus justus, qui cadit in constantem virum, und die er durch Hülffe der Obrigkeit nicht entfliehen mögen / vorhanden ist. Aus gleichem

Metus injustus ex parte inferentis, Die erste Art.

Grunde kan eine Obrigkeit nicht zu Ubertretung der Göttlichen Gebote nicht forciren / weiln keinem sterblichen Menschen zusiehet / weder vor sich selbst / noch durch andere Menschen den Allmächtigen Herr zu beleidigen / von welcher zärtlichen Materie wir unten in Doctrina de collusione officiorum ein mehrers handeln wollen. Ein anders ist / wann es ein weltlich Geseze ist / welches die Obrigkeit ihres Gefallens aufheben und dispensiren kan / und eben dadurch / da sie sich darwider handeln heist / oder zwinget / dasselbige zum wenigsten intuitu mei aufhebt / oder mich davon exemirt. Also haben wir wohl ehe Exemples, daß hohe Landes-Obrigkeiten vornehmen Subditis dem Duell-Mandat unbeschadet / ihre Strittigkeiten durch den Degen auszuführen / unter Verlust Ehre und Reputation anbefohlen / durch welches Gebot solche Unterthanen in den Statum naturalem gekommen / allwo die Waffen einem jeden gegen seinen Beleidiger nach Befindung der Umstände erlaubt seyn.

§. 121.

Die andere Art Die andere Art einer ungerechten Furcht ist / wann die Obrigkeit mit dem Zwange die Gränzen ihres Amts überschreitet / welches auf gar verschiedene Art geschehen kan. 1.) Von demjenigen / was eine Obrigkeit wider ehrbare Sitten und die Göttlichen Geseze mit Gewalt befiehet / ist bereits gedacht / solle aber hinten mit mehrern ausgeführt werden. 2.) Kan eine Obrigkeit / wann sie zumahl nicht absolut herrscht / nichts befehlen / was öffentlich wider den Staat / und mehr eine Feindseligkeit / als eine Vorsorge vor die Republique anzeigt ; gleichwie sie auch dasjenige / was die Unterthanen ihr in Vergleich / Capitulationen / und wie es Nahmen haben mag / genommen und abgeschnitten / mit Gewalt nicht üben kan. Also haben wir wohl eher Exempel in Teutschland / daß die Teutschen Stände denen Kaysern / wann sie die Capitulationen überschritten / und absolut herrschen wollen / die Waffen / ohne den Nahmen der Rebellen davon zu tragen / entgegen gesetzt / worinnen ihnen die Constitutio Jodoci beym Goldtzt / welche solches sine crimine rebellionis, wie die Worte lauten / erlaubt / zu statten kommen muß. Ein anders ist bey absoluten Regenten / von welchen die Unterthanen schon etwas mehr pertragen müssen / wenn er nur nicht in einem offenbaren Feind des Staats degenerirt. Vielweniger können die Unterthanen sich ihm widersetzen / oder wenn es geschehen / sich mit der Exceptione metus injusti ex parte inferentis loswickeln / wenn der Princeps etwas erzwinget / das keinem Nutzen

Nutzen hat / wie erwann Herr D. Evers pag. 11. meynet / wem er schreibt : *Secunda limitatio est, quando mandata Principum supra vires sunt ejus, cui actio imperatur, aut nullam plane afferat utilitatem.* Denn zu geschweigen / daß es den Unterthanen in Hypothesi meistens sehr schwer fällt / den Nutzen eines Gesetzes zu penetriren / und es überhaupt nicht klug gethan / wann man denen Unterthanen das Urtheil von Gesetzen anheim geben wolte : Über dieses es in rebus humanis so beschaffen / daß man nicht allemahl den intentirten Nutzen erreichet ; endlich der bloße Nutzen nicht von der Wichtigkeit ist / den Gehorsam zu denegiren : So kan ich nicht sehen, / wie man dieses metum justum cum efficacia nennen will. Und obwohl Pufendorf de Officio Hominis & Civis L. 1. c. 2. §. 8. schreibt : *Supervacuum esse, aliquem constringere, si nulla in quenquam utilitas exinde proveniat :* So ist doch ein *Supervacuum* oder unfluge Sache keinesweges von dem Effect, daß sie denen Unterthanen Ursache zu Verweigerung des Gehorsams geben / und nach verweigerter *Paritio exceptionem metus injusti ex parte parentis* darreichen sollte / von welcher metu injusto wir doch hier eigentlich reden. 3.) Gehört hieher / wenn eine Obrigkeit ohnmögliche Dinge mit Gewalt von denen Unterthanen erzwingen will / dergleichen die Gewissens = Zwänge seyn / angesehen es ja nicht in dem Belieben der Unterthanen steht / was sie glauben wollen / oder nicht. Es ist solches mehr eine *res intellectus*, welcher sich durch Gewalt nicht aufbürden läßt / sondern mit Argumentis muß überwunden werden. 4.) Ist eine solche *injustus metus*, wann eine Unter = Obrigkeit in der anvertrauten Execution mehr Gewalt gebraucht / als ihr gegeben und befohlen worden / oder sonst nicht *Process-* mäßig verfähret. Von jenem ein Exemple zu geben / so ist bekant / daß ein Delinquent, wenn er gleich auf der Tortur bekennet hat / dennoch absolviret wird / und mit der *Exceptione metus injusti* sein Bekändtniß revociren kan / wann ein Richter in der Tortur, in dem in Urtheil vorgeschriebenen gradu, excedirt hätte. Also gilt auch nichts / wenn ein Richter *sine ordine judiciario*, und *extra judicium*, jemand mit Gewalt zu etwas forciret / wie Brunnem. ad L. 3. §. 1. *de eo quod metus causa*, bemerket. 5.) Endlich gehört auch noch hieher / wenn ein Vater eine Tochter mit Schlägen und anderer ungebührlichen Härte zur Ehe zwingt. Denn obwohl einem Vater das Wohl der Kinder zu dirigiren obliegt / und selbiger in Verweigerungs = Fall die Schärffe brauchen kan : So will ich doch solches deswegen auf die Ehe nicht appliciren lassen, weil die

Liebe und Affection, als der rechte und redlichste Grund der Ehe / mit Force nicht erhalten werden kan / mithin ein Vatter einer Ohnmäglichkeit sich anmaßt / dergleichen Gewalt weder die Vernunft noch bürgerlichen Gesetze demselben einräumen / sondern ihm vielmehr ausdrücklich untersagen.

§. 122.

Die dritte Art.

Letztlich ist eine ungerechte Furcht ex parte inferentis, wenn jemand mir etwas mit Gewalt abdringt / daß ihm nicht zugehört; dahin gehören nun die latrocinia gentium, und ungerechten Kriege / welche diesen Nahmenbillig en gros führen. Vid. infra. So dann gehören hieher die latrocinia privata, und in statu Civili die Concussiones, welche daher eine kräftige Exceptionem vor Gerichten abgeben.

§. 123.

Pufendorfs Objection wird refutirt.

Es will zwar hier / wie auch in den oben angeführten Regeln / Pufendorf in J. N. & G. L. 3. c. 6. §. 11. distinguiert wissen / ob derjenige / mit dem ich zu thun habe / mir sothane Furcht selbst einjage / oder ein Dritter solches thue. In diesem letztern Fall soll das Versprechen mich gegen demjenigen / welchem ich es gethan / allerdings obligiren / weil er keinen Fehl dabey begangen / der ihn hindern könne / daß er mich nicht sollte verbindlich machen können. Allein ich kan nicht finden / wie ein gezwungener Wille / der Zwang mag herkommen wo er will / eine actionem moralem begehen / und eine Obligation dem dritten soll machen können. Es werden hieraus viel hundert absurde Schlüsse folgen / deren Unbilligkeit jedem in die Augen fällt. Also würde der Duc d'Anjou ein Recht zur Spanischen Krone durch das Testament Caroli II. bekommen haben / weil er nicht er / sondern Portocarero, den König / auf Befehl Ludwigs des XIV. forcirt / wobey wir nur fingiren müssen / daß der Duc d'Anjou nichts davon gewußt habe. Es würde folgen / daß wann ein Tertius, der weder Vatter noch sonst was ist / ein Mädchen zu einem Ehe-Verlöbniß forcirt / selbige gegen den Bräutigam verbindlich seyn müste. Anderer Absurditäten zu geschweigen.

§. 124.

Metus injustus ex parte patientis.

So sehet es nun mit der Metu injusto ex parte inferentis aus; Metus injustus aber ex parte patientis ist / wie es die Römischen Rechte gar vernünftig beschreiben / wodurch ein standhafter Mensch aus dem Circul der Gelassenheit gebracht werden kan; welche General-Expression die Jura Romana in verschiedenen Special-Conclusionen determiniren.

Die

Die erste ist / daß die *Leges Civiles de doli mali & metus except.* sagen / eine solche *metus*, qui cadere possit in constantem virum, sey z. E. *timor servitutis*, welches heut zu Tage dahin sich appliciren lasse / wenn jemand v. g. solche Documenta mir zerreissen wolte / wodurch ich meine Freyheit von der Leib- Eigenschaft beweisen könnte. Falls man nun solches zu vermeiden einem solchen etwas zu geben verspreche / oder sonst aus sothaner Furcht nach seinem Willen wider ein Gesetz handelte / könnte man mit der *Exceptione metus* gar wohl sich schützen. Von gleicher Wirkung soll seyn / wann man mit Bedrohung des Stupri, mit Schlägen / angethaner Pein / wie auch mit Bedrohung des Todes und durch wirkliches Gefängniß zu etwas gezwungen wird. Dahert man auch den Vers hat :

Erste Satsung derselben.

Excusat carcer, Status, mors, verbera, Stuprum.

§. 125.

Hingegen soll *metus vanus* seyn / wann mich jemand durch angedrehte Beschimpfung und *Vexationes* zu etwas nöthiget / oder ich sonst aus Regard vor eines Autorität, wie auch aus Reverence, und endlich aus falscher Meynung / als wann eine Gefahr schon vor der Thür wäre / so doch noch weit entfernet ist / mich zu etwas bewegen lasse / wovon man den *Titulum ff. ex quibus caus. maj. den Brunne mannum*, wie auch Bergers *Diff. de restitutione in integrum ob reverentiam* it. und Herrn D. Euars angeführte *Diff. p. 27.* nachlesen kan. Allein alle diese angeführte Dinge sind so indistincte nicht anzunehmen ; Intemahlen unter diesen letztern Ursachen nicht nur viele seyn / welche den Regeln einer gesunden Vernunft nach / an Wichtigkeit nach Befindung der Umstände / den ersten / so wir pro metu iusto gehalten / befolgen / und so gar in *criminalibus* zur hinlänglichen Entschuldigung dienen / sondern auch verschiedene mit unterlauffen / welche zum wenigsten einen Civil- Handel über den Hauffen stossen können. Also kan auch ein Mädchen nicht nur deswegen von einer versprochenen Ehe wieder abtreten / weilen sie mit Furcht der Defloration darzu gezwungen worden / sondern es langt solche Zusage unkräftig zu machen schon hin / wenn ein anderer durch Bedrohung einer bloßen eclatanten Beschimpfung sie dazu forciret hätte / angesehen sie hierunter niemanden beleidiget / indem sie kein Gesetz violirt / und der andere ein Versprechen ihr abzunöthigen kein Recht gehabt. Da hingegen wenn sie durch die Bedrohung eines sothanen Schimpfs sich zu einem Ehebruch oder andern großem

Metus vanus.

grossen Crimine hätte verleiten lassen / sie damit nicht loskommen dürf-
te / in Erwegung / daß ihr die Göttliche und menschliche Geseze lieber
seyn sollen / als wie solche Bedrohung eines Schimpfs / welchen ihr /
accuratè zu reden / kein Privatus anthun kan. Und ob es gleich heist:
Calumniare audacter; semper aliquid haeret: so kommt doch die Un-
schuld von sich selbst mehrentheils an den Tag / daß man derowegen
nicht Ursach hat / die Geseze zu violiren. Aus welchen allen so viel er-
scheinet / daß man einen genauen Unterscheid zu machen / ob einer / der
etwas aus Furcht gethan zu haben vorwendet / ein würlliches Geseze
übertretten / oder nur durch einen indifferenten und sonst ihm frey stehen-
den Actum eine Obligation contrahirt / oder zu Übertretung eines
Gesezes sich ins künfftige anheischig gemacht. In jenem Fall muß man
schon genauer die Gränzen der Furcht criticirey / und einen grössern
Grund der Bedrohung erfordern als bey diesen / wovon ich unten in
der Doctrin de moderamine, it. de collisione officiorum, wo dieses
eigentlich hingehöret / handeln will.

§. 126.

Exemple.

Zum Exempel / da jemand / welcher mit Versagung des H. Abend-
mahls und der Dehung / zu Unterzeichnung eines Testaments / das ist /
eines Civil Negotii forcirt wird / welches aus angegebenen Gründen
keinesweges bestehen mag; eines theils / weil es Tortura conscientia,
und eine Furcht einer Seelen = Gefahr ist / welche einen sterbenden und
sonst standhaften Mann allerdings aus dem Circul der Gelassenheit
bringen kan; andern theils / weil zu Verrichtung eines Negotii, wobey
kein Gesez übertreten worden / ein geringerer Zwang schon hinlangte.
Bey welcher letzterer Assertion ich nur noch dieses hinzusetzen muß / daß
einer / der durch geringere Communicationes zu einem Civil - Han-
del / welcher grosse Revolutiones und gar viel Blut = Vergiessen nach
sich ziehen kan / sich zwingen lassen / zwar durch sothanes Nachge-
ben gegen die menschliche Gesellschaft sich vergeht / dennoch aber dem
andern dadurch kein Recht machet / daß ein solcher Handel bestehen
müsse.

Wie der
Zwang von
der Furcht
differirt.

§. 127.

Von der Furcht pflegt man insgemein die Coactionem oder den
Zwang zu unterscheiden / welcher darinnen besteht / daß man eines Glied-
er mit Gewalt zu etwas braucht; da hingegen die Furcht nur in Be-
drohung / oder in angethanener Pein besteht. Der Unterschied de-
ren zeigt sich darinn / daß einer / so ex metu agit / doch voluntarie etwas
thut

thut / da hingegen ein Coactus ein blosses Instrumentum physicum ist. Also wenn ich einen mit Gewalt die Hand führe / daß er wider seinen Willen schreiben muß / oder einen die Treppe hinab stoß / daß er auf den andern fallen und selbigen beschädigen soll / so hat er gar nicht voluntarie gehandelt ; da hingegen wenn ich ihn unter Bedrohung des Todes zu schreiben forcirt / er dennoch voluntarie agirt hat / ob wohl solcher voluntas einen Actum gültig zu machen nicht hinlangt. Es ist daher die Coactio dem Anblick nach zur Excusation einer Handlung viel unschuldiger als die Furcht / weil dabey gar kein Wille mit unterlaufft. Jedoch muß dabey der Unterscheid gemacht werden / ob man sich den Gewalt eines andern durch seine Stärcke und Kräfte nicht hätte entreißen können / welches sonderlich zu attendiren / wenn mich einer ein Geseze zu violiren gezwungen. Also wann ein Frauenzimmer die Schande und Straffe der Hurerey zu vermeiden / den Zwang oder Coactionem vorschüzen will / muß sie sich des Stupratoris nicht haben erwehren können / welcher Casus fast schwer zu glauben ist / wenn ein Stuprator weiter keine Gewalt als die blossen Hände adhibirt : es sey dann / daß er durch langes Anhalten ein schwaches Weibsbild dergestalt fatigiret / daß ihr die Kräfte zu wehren entgehen.

§. 128.

Ferner sezt der Schlaf und Traum den Mensch auffer Stand / daß er Vernunft und Willen nicht gebrauchen kan / weswegen ihm auch dasjenige / was er im Schlass oder Traum begangen / nicht zugerechnet wird. Also wann einer mondsichtig oder sehr schlaftruncken wäre / und im Schlass etwas redte / oder vornehme / welches sonst wider die Geseze / müste ihn solch vitium naturæ allerdings entschuldigen / gleichwie auch v. g. ein unzüchtiger Traum keine Verantwortung macht / weil der menschliche Wille dabey gar nicht concurrirt / sondern die Natur bloß mechanisch operirt. Ein anders ist / wenn einer Schuld daran hat / daß ihm ein Traum entsteht / oder dieses und jenes Objectum en particulier ihn vorkommt. Also wenn jemand des Tages über mit unzüchtigen Gedanken umgegangen wäre / und es reichte ihm die sich exonerirende Natur im Traum dasjenige Frauenzimmer dar / so er am Tage unbefugter Weise begehrt / so würde allerdings seine Schuld hierdurch grösser werden. Eine gleiche Verwandtnuß hat es mit dem Schlasse / welcher eines Theils der menschlichen Direction unterworfen ist. Denn da ist ein solcher allerdings straffällig / welcher eine Sache zu bewachen hingestellet wird / und sich den Schlaf belieben lässet /

Schlaf und Traum werden nicht imputirt.

es sey dann / daß er die Natur nicht mehr zwingen kan / welches jedoch unter Menschen schwerlich zu beurtheilen / und daher / wo kein großPræjudicium daraus erwachsen / so gar genau nicht zu nehmen ist. Siehe Herrn Prof. Friesens Diss. de Jure dormientium. Item Thomasi diff. de Jure Circa Somnium & Somniis. Gerh. Feltmann de Somno, Bremæ. 1711.

S. 129.

Eine Sache / so da-
 Ge / so da-
 S. 129. bes-
 fähiget / muß
 möglich
 seyn.
 Die Im-
 possibilitas
 physica.

Endlich muß eine Sache / so das Geseze befehlet / möglich seyn / welches auf zweyerley Art ermangeln kan. Einmahl: wenn es über die Kräfte der menschlichen Natur steigt; das anderemahl: wenn ein anderres und stärkeres Geseze es verbietet. Jenes heist alsdann *Impossibilitas physica*, dieses *moralis*. In beeden Fällen wäre unvernünftig / von einem etwas begehren / was er nicht thun könnte / auch an solcher Unvermögenheit nicht Schuld wäre; und etwas verlangen / was ihm von einem solchen verboten / dessen Befehle er höher zu respectiren hat. Also ist ein Soldat alle Gefahr Leibes und Lebens über sich zu nehmen schuldig / wo nur ein Casus oder eine einzige Möglichkeit übrig ist / den befohlenen Zweck zu erlangen. In Fall man aber ein Regiment Infanterie commandiren wolte / bey Belgrad durch die Donau zu setzen / oder mit der Reuterey eine unbeschossene starke Festung forciren wolte: so würden die Soldaten solches zu thun nicht schuldig seyn; und hat man wohl eher Exemples, daß / wenn ein Obrister ein Regiment offenbahr zur Schlachtbank führen wollen / und die Subalternen solches deutlich gesehen / sie sich demselbigen widersezet / und nachmahls von dem Chef darum gelobet worden seyn / daß sie dem Herrn die Leute confervirt. Die *Impossibilitas moralis* zeigt sich darinn / wenn ein Vatter / dessen Befehle allemahl denen Gesezen des Souverainet nachgehen müssen / einem Sohn etwas gebiethen wolte / welches Gott oder die Landes-Herrn entweder directo verboten / oder sonst wider ein sothanes Geseze auf ein und die andere Art anstieffe. Gleicher Gestalt ist ein Soldat entschuldiget / wann er etwas thut oder unterläßt / was ihm der Ober-Officier geheissen / obgleich der Corporal das Gegentheil verlangte / weilens dieses Willen jenem subalternirt ist. Gleichwie aber des Obristen Officiers und des Ober-Herrn Wille und Befehl entweder ausdrücklich / oder præsumirlich ist / das ist / aus der Vernunft / der Billigkeit / und der General Obligation gar wohl geschloffen werden mag: Also kan ein Soldat und Officier sich gar wohl des Gehorsams eines vorgesezten weigern / ja wohl gar demselben mit Gewalt

walt resistiren / wann er merkte / und gewiß prsumiren könnte / daß dessen Befehle des Obristen Befehlshabers Willen und wahren Interesse offenbahr zu wider. Also ist aus den Geschichten bekannt / daß / als ein Capitain den Fürsten Ragozky aus dem Gefängniß entzwischen lassen / und einem Sergeanten / damit er den Ragozky nachfolgen / und zugleich selber entzwischen könnte / das Interims - Commando bey der Wache auftragen wollte / der Sergeant, als er die Karte gemercket / sich dessen nicht nar geweigert / sondern auch den Capitain in Arrest genommen. Gleicher Gestalt finden sich Exemples in dem letzten Kriege / daß rebliche Officers / wann sie gemercket / daß ihre Obristen untreu worden / und entweder zum Feinden übergehen / oder die Leute in der Feinde Hände spielen wollen / von ihnen abgesetzt / und ihren Befehlen hierinnen nicht gefolget / wovon wir in der Doctrina de Collisione officiorum ein mehrers vernehmen wollen.

§. 130.

Endlich hat man auch die Trunckenheit unter die Dinge zu zehlen / welche den Menschen des Befehles unfähig machen : weilen sie die Menschen der Vernunft und des Willens beraubet / welches die Principia actionis moralis seyn : Woraus zugleich erhellet / daß wir hier von der Summa ebrietas reden / und nicht von einem sogenannten kleinen Spitzgen / bey welchen man Verstand und Willen gar wohl brauchen kan. Die Lehre von der Trunckenheit gehört zwar eigentlich unter die Pflichten gegen sich selbst / allwo auch gezeigt werden soll / wenn sie an sich culpable oder nicht : Allein hier müssen deren Effectus, oder was ein Mensch in der Trunckenheit thut / considerirt werden / welches am besten geschehen kan / wenn wir sie in volentem & involentem theilen. Keine ist / wann jemand wissentlich und aus freyen Willen sich vollsäußt. Diese aber / wenn jemand entweder die Force des Getränkes nicht weiß / und darüber unbemerkt sich berauscht / oder aber dazu gezwungen wird; welches entweder durch eine starke Gewaltthätigkeit geschieht / als da ist / wenn man es einem eingießet / oder ihn sonst unter harten Bedrohungen dazu forciret / oder aber nur durch geringeren Zwang / dessen er sich zur Noth noch erwehren können / als da ist mit harten Schimpfbworten / mit Verschließung der Thüre / mit Andeutung der Ungnade / oder was dergleichen mehr ist. Nach diesem Unterscheid sind auch die Imputationes derer in der Trunckenheit begangenen Thaten gar verschiedentlich. Die wissentliche und freywillige Trunckenheit ist zwar an sich ein strafbares Laster / und von der Vernunft gar sehr verbotten / weilen man

Die Trunckenheit macht des Befehles unfähig.

Wird eingetheilt in volentem und involentem.

Die wissentliche Trunckenheit

heit wird in
bürgerli-
chen Gese-
zen nicht
gestraft

sich dadurch in den Stand setzt / allerhand Übertretungen des Ge-
setzes zu begehen. Die bürgerlichen Gesetze aber lassen selbige mehren-
theils so ungestraft passieren / wenn ein solcher Trunkener sich nur stille
verhält / weilen sie zufrieden seyn / wann nur der äusserliche Ruhestand
erhalten wird.

§. 131.

Ist un-
recht.

Allein wann man erwägt / daß die äusserliche Ruhe allerdings hie-
bey hazardirt wird / und von einem Trunkenen allerhand dem Publico
gefährliche Dinge verübet werden können / ob sie gleich nicht wirklich
gethan werden / ein Regente aber schuldig ist / alle Mittel abzuschnei-
den / welche die Leute zu Übertretung des Gesetzes probabler Weise
verleiten können : So mag und soll ein Regente / vermöge der ihm ob-
liegenden Vorsorge pro salute publica, allerdings die bloße Trunkenheit
auf das schärfste verbieten.

§. 132.

Sonder-
lich bey
Soldaten.

Bei denen Soldaten kommt noch dieser besondere Umstand hin-
zu / daß dieselbigen alle Augenblick eines Commando gewärtig seyn
müssen / dessen sie durch die Trunkenheit unfähig gemacht worden. Da-
her sie solche zu aller Zeit / sonderlich aber wenn ein Feind in der Nähe
steht / zu vermeiden haben. Es ist auch hierunter zwischen einen gemei-
nen Soldaten und Officier kein Unterscheid / sintemahlen der letztere
noch eher allemahl bereit seyn muß / und bey bevorstehender Bataille
das Commando zu führen hat / welches bey er manglenden Verstande
gewiß sehr schlecht von statten gehen wird / wie wir davon das traurige
Exemple in den letzten Französischen Kriege gesehen. Ein anders / ist ei-
nen Soldaten zu Ermunterung der Geister und Stärkung des Muths /
welcher allemahl grösser ist / wann man einen Kleinen Zummel im Rypse
hat / etliche Glässer Wein oder Brandtwein austheilen / welches
die Officier bey bevorstehenden Bataillen mit guten Success gar öfters
gethan.

§. 133.

Contra-
re. so in der
Trunken-
heit ges-
chlossen
worden /
goltten nicht

Mit solchem Unterscheid nun ist eine freywillige Trunkenheit an-
zusehen / welche dahero überhaupt kein begangenes Laster entschuldigen
kan. Jedoch kan sie auch dem andern kein zu machen / wenn ich
in solchem Stande etwann mit ihm contrahirt hätte ; eines Theils weil
len praesumptio d. li bey dem andern mit unterläuft ; andern Theils aber /
weilen ein solcher Actus vom Gesetze mir freygestellt / und ob ich ihn
thun oder lassen will / anheim gegeben wird / welcher Freyheit mich eine
sothane

sothane Trunkenheit beraubet. Daher auch in den bürgerlichen Rechten solche Contracte, als da sind Rauffe / Schenkungen / u. welche in Trunkenheit geschehen / nicht gelten / ich mag mich gleich freywillig betrunken haben / oder nicht.

§. 134.

Ein anders ist es mit der unwissenden Trunkenheit / welche so gar vom Verbrechen entschuldiget. Die erste Gattung derselben wäre / wenn jemand die Stärke des Getränkes nicht kennet / und selbiges ordentlicher Weise zu sich nimmt / dergleichen die Trunkenheit Noā war / welcher die Force des Weins nicht wuste. So ist auch das Exemple in den Geschichten aus Olearii Reise: Beschreibung bekannt / daß ein Moscovitischer Abgesandte / welche Nation sonst den Brandtwein gut vertragen kan / und denselbigen ordentlicher Weise zu trinken pfleget / am Schwedischen Hofe sich unwissend in Brandtwein / welchen er so stark niemahls gekostet / betrunken / und allerhand üble Dinge in der Trunkenheit angericht / da er doch mehr nicht als ein ordentliches und weniges von Brandtwein zu sich genommen.

Unwissen-
de Trunken-
heit.
Erste Gat-
tung der
selben.

§. 135.

Eben dahin gehört es / wenn man einen zu berauschen v. g. Brandtwein unter das Bier gießt / und er solches nicht anmerket / welches wohl geschehen kan / wenn er v. g. zuvor ein Glas Wein getrunken hat. Wann nun ein solcher nicht mehr Bier zu sich nähme / als er ordentlicher Weise zu trinken gewohnt ist / und darüber wider sein Verschulden trunken würde / könnten ihn die in solcher Trunkenheit begangene Delicta nicht zugerechnet werden.

Andere
Gattung.

§. 136.

Am allermeisten aber findet diese Entschuldigung bey der Ebrietas coacta statt / welche auf Universitäten gar nicht seltsam ist. Ja ich halte dafür / daß einer / der durch eine geringere Furcht / dergleichen ich bereits erzehlet habe / zur Trunkenheit sich forciren lässet / zwar darinn einen Fehler begeht / daß er sothaner Furcht nachgegeben / dennoch aber die in solcher Trunkenheit wider seinen Willen begangene Fehler und Delicta nicht sehr zu verantworten hat ; eines theils / weil er bey dem Trunk weiter nichts als eine Culpam begangen / daß er sich deren nicht genugsam erwehrt / welche culpa keinen effectum dolum produciren kan / dergleichen doch ein Delictum seyn muß ; andern theils / weil ein von einer Person begangener nicht allzugroffe Fehler /

Ebrietas
coacta.

welcher den Effectum malum, dergleichen hier das aus der Trunkenheit erfolgte Delictum ist / nicht eben auf den Rücken trägt / und den man zuvor nicht wissen können / au contrair, wann man es gewußt / vermieden haben würde / bey den Effect kleiner wird / und sich dergestalt diminuirt / daß / wann ein Verbrecher das Delictum bereuet / und nicht ratihabirt / derselbe von der Ubertretung des Gesetzes losgezehlet werden kan. Also würde ein fremder Cavallier, welchem bey Hof auf des Regenten ausdrücklichen Befehl scharf zugetrunken / und mit hohen und vornehmen Gesundheiten / so er Ehren halben nicht wohl ausschlagen können / unter vielen Persuasionen zugesetzt worden / von einem in solcher Trunkenheit begangenen Delicto losgezehlet seyn / ob er gleich den Fehler begangen / daß er sothaner Nöthigung Platz gegeben / und nicht lieber mit Hindansehung der hohen Gnade des Regenten derselben sich entschüttet.

§. 137.

Was eine
Verbin-
dung sey.

Diese angeführten Qualitäten machen nun einen Unterthanen einer Obligation oder Verbindung innerlich fähig / wovon wir hier etwas eigentlicher handeln müssen. Es ist aber eine Verbindlichkeit eine durch rechtmäßige Befehle mir auferlegte Schuldigkeit / demselben gehörige Folge zu leisten.

§. 138.

Ein Befehl hat
zum Correlato eine
Obligatio.
Erste Ur-
sache.

Aus welcher Beschreibung alsofort erhellet / daß rechtmäßige Befehl und Obligatio correlata seyn / deren keines ohne das andere stehen kan / oder deren eines das andere involviret / und mit sich auf den Rücken bringt: Denn da würde ein solcher Befehl ohne Wirkung seyn / und den vorgesezten Zweck nicht erreichen / wann die Unterthanen nicht verbunden wären / demselben nach zu leben / sondern ihrer Freyheit anheim gegeben wäre / ob sie es wolten thun / oder nicht.

§. 139.

Die an-
dere.

Es würde derselbe in einen blossen Rath degeneriren / dessen eigentliche Natur nach oben ausgeführten Gründen eben diese ist / daß dem Rath fragenden frey bleibet / dem Rath nachzugehen oder zu verwerfen. So dann bringt es die Intention des Gesetzgebers mit sich / welcher wir uns gemäß zu bezeigen / vermöge derjenigen Ursachen / in Kraft welcher er die Herrschaft über uns führet / pflichtig seyn / daß also der Zweck des Gesetzes / die Intention des Legislatoris, und sonderlich die iusta imperandi causa, solche Obligation gebühret; womit dererjenigen Meynung über den Hauffen fällt / welche den Ursprung der Obligation

gation von denen Zwangs-Mitteln / deren man sich in Verweigerungs-Fall gebraucht / herhohlen. Jedoch folget daraus / daß alles Geseze einen verbindlich machet / nicht gleich / daß alle Verbindlichkeit vom Geseze herrühren müsse / welches dahero noch besonders be- wiesen werden muß / wenn anders die oben gesetzte Regul / quod lex & obligatio sint correlata perpetua, veste stehen soll. Dieser Beweis steht nun darinn / daß die Obligation eine Parition und Folge nach sich ziehen soll / welches ohne einen Befehlshaber und Geseze nicht begrieffen werden kan. So dann präsupponirt auch deswegen die Obligation einen Befehlshaber / weilien jemand da seyn muß / welcher die Obligation zum Effect bringe / oder vor dem der Obligatus so viel Regard haben muß / daß er der Obligation Folge thue / angesehen es sonst anerley heißen würde / gar nicht obligirt seyn / und so obligirt seyn / daß das Gegentheil zu thun völlig frey verbleibe. Agnoscere, schreibt daher Palthenius in diff. de lege Naturæ proprie sic dicta §. 9. gar recht / superioritatem alicujus, & quod ex ea sunt Imperii Jus, id ipsum est suam simul subjectionem atque ad præcepta perficienda obligationem confiteri, cum citra manifestam contradictionem hæcce separari nequeant. Posito enim jure & lege, non potest non *vi relatorum* & actualis obligatio in subjectis poni.

§. 140.

Es entspringt aber solche Obligation entweder mittelbahr aus dem Geseze / oder aber mediante pacto & facto, welche vor sich keine Obligation hätten / wenn ihnen das Geseze solche nicht darreichte / das ist / die Pacta wären nicht verbindlich / wenn das Geseze nicht gesagt hätte / quod pacta sint servanda. Von jedem ein Exemple zu geben / so sind alle Menschen unmittelbahr durch das Geseze der Vernunft / du sollt niemand beleidigen / dahin verbunden / daß sie alle unrechtmäßige Gewalt unterlassen sollen / da ich hingegen v. g. zu Bezahlung einer Schuld deswegen vom Geseze angestrenget werde / weilien ich mit dem andern contrahirt habe.

Die Obligation kommt vel mediate, vel immediate aus dem Geseze.

§. 141.

Es ist daher ein falscher Concept, den viele Occasione des Römischen Rechts / welches das Jus ad rem nur ex obligatione entsprungen zu seyn lehret / sich in den Kopf gesetzt / ob müßten alle Obligationes ex contractu oder ex delicto entstehen / da doch das ganze Jus in re und auch das Jus personarum obligationes in sich faßt / sintemahlen ein Jus, wie wir bald zeigen wollen / die Obligation zum Correlato hat. Denn

Die Obligation entsteht nicht allemahl ex contractu aut delicto, da

da hat ja das Eigenthum allemahl eine Verbündlichkeit bey sich / oder besser zu reden / das Jus domini verbindet die andern Menschen / daß sie mich an den freyen Gebrauch meiner Sache nicht hindern sollen / gleichwie auch die väterliche Gewalt in Befehl und Gehorsam besteht.

§. 142.

Das Jus Romanum wird dieser halber censirt / und der Consensus fictus præsumtus verworffen.

Das Römische Recht begehrt zwar den Fehler etwas selten / angesehen sich Derter finden / da die Obligatio des Juris personarum, & Juris in re gar deutlich angezeigt wird : jedennoch aber hat es sich verhalten lassen / an vielen Orten Fisiones Juris zu machen / und einem consensum ex lege præsumptum zu erdichten / welches alsdann gar nicht nöthig ist / wenn man die Verbündlichkeit unmittelbahr ex lege herhohlen kan. Also ist etwas seltsames / daß man die negotiorum gestionem vor einen quasi contractum ausgiebt / und einen consensum à lege præsumptum fingirt / da doch das Gesez / quod nemo cum alterius damno locupletior fieri debeat, die Obligation zur Restitution unmittelbahr darreicht. Ein mehrers hiervon soll unten in der Lehre de consensu ausgeführet werden.

§. 143.

Ein Unterthan muß wissen / daß derjenige sein Ober-Herr sey / so ihm etwas befehlet / oder muß ihm doch dafür halten.

Aus diesem angegebenen erhellet ferner / daß einer / der gehorchen soll / nicht nur eine Erkändnuß von demjenigen / was er thun soll / haben / sondern auch zugleich wissen müsse / daß es die ernstliche Intention und der Befehl desjenigen sey / welchem er zu gehorsamen sich schuldig erachtet ; Denn wenn mir einer was befehlet / der mein Ober-Herr nicht ist / oder wenn auch mein Ober-Herr etwas von mir nicht Befehlsweise verlangt / sondern es lediglich meiner Generosität anheim giebt / weilen etwann seine Potestät zu befehlen sich so weit nicht erstreckt ; als da ist / wenn ein Fürst Geld von mir borgen wolte : So kan ich es thun / und kan es bleiben lassen / das ist / ich bin nicht obligirt zu pariren / gleichwie auch dasjenige keine Parition heissen mag / wenn ich thue / was der Befehlsgeber will / ohne daß ich seinen Willen weiß / oder es en regard auf ihn gethan haben solt. Aus welchen allen der natürliche und ungezwiffelte Schluß erfolget / daß zu einer Verbündlichkeit eine Erkändnuß des Ober-Herrns und der Intention desselben erfordert werde. Alldieweilen nun die Thiere solche Erkändnuß von dem Befehlsgeber der vernünftigen Gesezen nicht haben / so ergiebt sich von selbst / daß sie des Juris Naturæ nicht fähig seyn / wovon wir oben bereits geredet haben.

§. 144. Die

§. 145.

Die verschiedenen Gattungen der Verbindlichkeit anbetreffend/
 so haben wir selbige bereits abgetheilet in *mediatam & immediatam*, Eintheilung der
 nebst welcher Distinction wir allhier noch verschiedene andere zu consi- Obligatio-
 deriren haben. Nach dem Unterschied der Geseze wird sie eingetheilet nen in divi-
 in *divinam positivam, naturalem, atque civilem*, davon die Erklärung nam posi-
 gar leichte / und nur dieses dabey zu bemerken ist / daß öfters eine Sa- tivam, na-
 che in denen bürgerlichen Gesezen gut geheissen wird / welche das ver- turalam &
 nünftige Recht vermirft / und hingegen etwas von der Vernunft zuge- Civilem,
 lassen wird / so die bürgerlichen Geseze einschränken und verbieten.
 Von jedem ein Exemple zu geben / so ware anfänglich im *Jure Romano*
 die Verfassung gemacht / daß ein *Contractus dolo elicitus* mußte gehalten
 werden / bis der *Prætor* die *Exceptionem doli* außbrachte / da je-
 doch dieses noch überblieb / daß ein solcher *Contractus dolosus* eine
 Action gab / welche *Exceptione doli* elidirt werden mußte : da hingen-
 gen die Vernunft einen solchen Contract gleich vor null und nichtig er-
 kläret. Wiewohl das Römische Recht gar wohl damit zu entschuldigen
 ist / daß das vernünftige Recht eine Sache alsofort in *conscientia*
 vor null erklären könne / weilen es dem Herzens - Kundiger und Ge-
 wissens - Beherrscher zum Gesezgeber habe / dahingegen eine weltliche
 Obrigkeit alle Leute mit denen ungerechtesten Klagen anhören / und dem
 Gegentheile seine *Exceptiones doli* zu beweisen auferlegen mußte / ob er
 gleich an sich recht habe; in Erwegung / daß solches ja ein weltlicher
 Richter nicht wissen könne. Zu Erläuterung des andern mag dieses
 Exemple genug seyn / daß im Römischen Rechte die *pacta nuda* zwar
jure naturæ, aber nicht *jure civili* obligiren; oder / daß die Weiber nach
 denen Gesezen der Vernunft ihre Bürgschaften zu halten verbunden
 seyn / dahingegen die bürgerlichen Geseze ihnen die *Exceptionem SCi*
Vellejani darreichen. Im Fall aber eine Sache zugleich von der Ver-
 nunft und denen Civil - Gesezen gebotten wird / so heist es *Obligatio*
mixta.

§. 146.

Eine andere Eintheilung der Obligation ist / wenn man sie in *inter-*
nam und *externam* theilt / welche Distinction wir etwas genau betrach- In inter-
 ten wollen / weilen sie in vielen Controversiis des vernünftigen Rechts nam und
 gebraucht werden kan. Wenn wir nach dem *Fundamento* der ganzen externam.
 Distinction uns umsehen / so treffen wir dasselbige an den unterschied Fundament
 denen Zwangs - Mitteln an / welche einen Unterthanen dem Geseze dieser Di-
stinction.
nachzule-

R

nachzuleben bewegen sollen / und wodurch ein Gesetzgeber die Unterthanen im Fall der Verweigerung zum Gehorsam anhalten kan. Denn: da giebt es gewisse Gesetze / zu deren Beobachtung die Menschen durch nichts anders angehalten werden / als durch die Überzeugung des Gewissens / oder durch die innerliche Hochachtung und Respect. welchen sie gegen den Gesetzgeber haben / welchen zu beleidigen sie billig Bedenken tragen ; diese Gattung heist obligatio interna. Da hingegen eine äusserliche Obligation diese ist / welche durch äusserliche Zwangsmittel secundiret wird / so mehrentheils in dreyerley Arten / oder in 3. verschiedenen Gradibus bestehet..

§. 147.

Dreyerley Arten der äusserlichen Zwangs Mittel/ deren die erste die Nullitas Negotii. Der erste und geringste Gradus, welcher die Menschen etwas zu thun antreiben kan / ist / daß im Fall der Übertretung ihre Actiones null seyn / welches doch die Menschen nicht gerne haben wollen / sintemahlen sie mehrentheils mit der Intention einen Effect zu erlangen / und von ihren Actionibus die Würkung zu genießten / agiren. Wann sie nun in ihren Gedanken damit fehl schlagen / und der ganze Handel deswegen ohne Kraft ist / weil sie denselben nicht nach der Vorschrift der Gesetze eingerichtet / ist ihnen dieses kein geringer Zwang / daß sie / im Fall sie solches voraus wissen / nach dem Gesetze ihre Sachen anstellen / oder wenn sie den Schaden bereits empfunden haben / solches nicht leicht wieder wagen..

§. 148.

Die andere / die Erstesung des Schadens mit Geld. Der andere Gradus des äusserlichen Zwanges ist / wenn ich einen Schaden verursachten Schaden mit seinen Mitteln zu bezahlen / durch äusserliche Mittel anhalte / welche in statu Civili die Gerichte sind ; oder ihn seines Verbrechen halber degradire / oder andere zu gewartende Vergnüglichkeiten denegire..

§. 149.

Die dritte aber die Leibes Straffe ist. Ob die Gesetze der Vernunft nur interne obligiren. Der höchste Grad des äusserlichen Zwanges aber ist / wenn einer ein Verbrechen an seinem Leibe büßen soll / wovon sich die Menschen am allermeisten fürchten / und von der Übertretung des Gesetzes dadurch sich abhalten lassen. Diese äusserlichen Obligationes nun sollen nach des Herrn Thomasi Meynung nur bey denen menschlichen Gesetzen sich finden / da hingegen er den Göttlichen nur eine bloße Internam zuschreibet. Alldieweil nun die innerliche nicht so in die Augen fällt / als die äusserliche / ob sie gleich bey denenjenigen / welche einen hohen Respect

Respect gegen die Göttliche Majestät haben / dergleichen doch alle sterbliche Menschen von Rechts wegen haben solten / von weit grösserer Force, als die äusserlichen Zwangs-Mittel sind / Herr Thom. mausius be- jahrt es. sintermahlen durch diese weiter nichts als der Verlust eines zeitlichen Vermögens / oder Ungemach des Leibes / durch jene aber eine unbeständige Unruhe der Seelen / und Furcht vor den allgewaltigen Rächer zu befahren stehet ; zu geschweigen / daß die äusserliche Obligation den innerlichen Willen zu zwingen eigentlich gar nicht capable ist : So nennt sie Herr Thomas Welche Meinung durch Tho- les wider- legt wird. obligationes improprias, & imperfectas, da hingegen die Obligationes externæ, oder / welches bey ihm einerley ist / die Obligationes Civiles wahre / eigentliche und vollkommene Verbindungen seyn solten. Allein diese Meditation, so scheinbahr sie auch ist / vermischt die Sachen gewaltig unter einander / welche wir hier deutlich auseinander lesen und in etliche Theile einschliessen wollen.

§. 150.

Thef. I. Eine jedwede Obligatio Civilis hat auch eine naturalem Theof. I. oder moralem bey sich ; eines Theils : weilien die Gesetze der Vernunft der Obrigkeit / so mir Macht zu befehlen hat / zu gehorsamen ausdrücklich anbefohlen ; andern Theils : weilien die Furcht vor der weltlichen Straffe ebenfalls eine innerliche Wirkung bey dem Willen und Affecten hat.

§. 151.

Thef. II. Es giebt aber auch Obligationes Civiles, welche nur in Theof. II. ternæ seyn / und durch keine äusserliche Zwangs-Mittel secundiret werden / sondern bloß die Hochachtung und den Respect, welchen die Unterthanen gegen die Obrigkeit tragen sollen / zu probiren abzielen / wovon wir oben §. 17. de Consiliis gehandelt / und hier nur mit dem Exemple der Monitorien und Executorien erweisen wollen.

§. 152.

Thef. III. Die Distinction inter Obligationem internam & externam Theof. III. ist nicht von der Essentia obligationis, sondern nur von einer zufälligen Sache / das ist / denen Zwangs-Mitteln hergenommen / ohne welche die Unterthanen dennoch obligirt seyn / auch öfters würklich den Gesetzen nachleben. §. 17.

§. 153.

Thef. IV. Man vermischt den Gehorsam mit der Obligation ; Theof. IV. Jener kan freylich ohne Zwangs-Mittel nicht erhalten werden : diese aber

aber entspringt so gleich aus dem Gesetze / und verpflichtet die Unterthanen auch ohne Zwang zu pariren / welche zwey Dinge in obiger Distinction confundiret werden.

§. 154.

Thef. V. V. Thef. Es giebt in Jure Naturæ viel Gesetze / welche alle 3. Gradus der äusserlichen Obligation haben. Denn gleichwie ein *pactum metu extortum*, ein *Contractus dolosus*, und *enormissima læsionis* in Jure Civili die Nullitæt involviret: also trägt es auch selbige in Jure Naturæ auf den Rücken mit sich. Ein *matrimonium physice impossibile* ist ebenfalls nach beeden Rechten null und nichtig. Gleichergestalt ist auch im Jure Naturæ die Ersetzung eines Schadens gebotten / und in Verweigerungs-Fall durch Gewalt der Waffen zu suchen erlaubt. Will jemand einwenden / daß vor solchen Zwang ein stärkerer sich nicht sehr fürchten werde / mithin in solchem Fall die Obligation *inefficax* werde: der sehe sich nur in weltlichen Gerichten um / so wird er dergleichen Instantien ebenfalls gar viel finden. Denn zu geschweigen / daß die Prozesse leider wie ein Glücks-Topf seyn / und dem schlupferigen Kriegs-Glück gewiß sehr nahe kommen / welches zwar grossen Theils von der verderbten Rechts-Gelehrsamkeit herrühret; theils aber auch *per Imbecillitatem Naturæ* nicht anders seyn kan: so sieht man gar wohl / wie wenig sich oft die Reichen / Vornehmen und angesehenen vor den Zwang d r Gerichte / und die Ersetzung des Schadens fürchten / in Erwägung daß sie entweder einen Armen durch langes Anhalten der Prozesse zu fatigiren / oder doch zum wenigsten die Execution und den Effect schon zu verhindern sich getrauen / wodurch es geschieht / daß die bürgerlichen Klagen mit der natürlichen Gewalt oft einerley Effect, das ist / gar keinen haben.

3. Jure Naturæ sind alle 3. Arten des Zwangs vorhanden.

Beweis vom ersten Grad des Zwangs.

Beweis vom andern Grad.

§. 155.

Zu dieser Gattung der natürlichen Straffen gehören diejenigen Ungemächlichkeiten / welche man sich durch Ubertretung der natürlichen Gesetze nothwendig zuzieht. Denn da folgen demjenigen / welcher seinem Verstand und Willen zu bessern unterlassen / tausend Verdrücklichkeiten auf dem Fusse nach. Er bleibt ein elender Sclav seiner Affen / welche ihn in beständiger Unruhe unterhalten / so daß er niemahls zu einer wahren Zufriedenheit gelangen kan / welches gewiß Straffe genug ist. Sein Verstand bleibt mit *Præjudiciis* umnebelt / welche ihn in vielerley üblen Dingen verleiten / und allerhand Ungemach verursachen / wann er auch noch in so grossen Ehren sässe. Lebet einer infocial,

Forterer Beweis davon.

cial, findet er seine Straffe alsofort darinn / daß ihm andere Menschen allen Verdruss hinwegwiederum anthun. Hält er nicht Wort / verliethret er seinen Credit, und hat bey niemanden einige Treu und Glauben / welchen der größte Monarche und Capitaliste nicht entbähren kan.

§. 156.

Endlich giebt es in Jure Naturz, und in denen übrigen Legibus positivis, allerdings auch Leibes-Straffen / als da ist v. g. die üblen Krankheiten bey der Hurerey und Debauchen, Gefahr einer Übersallung von andern die ich beleidiget habe / und bey dem Kriege die Furcht vor einem gänzlichen Untergang. Derer Judiciorum DEI occultorum zu geschweigen / welche man auch mit der Vernunft erkennen kan. Man wird gewisse Familien sehen, worunter keiner auf einen grünen Zweig kommen kan / er mag es auch machen wie er will; da hingegen anderen alles von statten gehet. Man observire nur / wie wunderbahrlich Gott manchen Menschen und Volk / wenn die Noth am größten ist / durch Mittel errettet / welche aller Menschen Begrieff übersteigen / mithin die Göttliche Direction augenscheinlich anzeigen. Vid. M. Jerichovii Diss. de Justitia DEI punitiva, allwo dieses alles gar fein ausgefertiget ist. Gaman wird finden / daß in gewissen Familien hereditair- Krankheiten seyn / welche / ob sie bloß à causis physicis herrühren / ich diejenigen beurtheilen lasse / welche unsere bisherige Meditation recht begriffen haben.

Beweis vom dritten Grad.

§. 157.

Es wendet zwar Herr Thomasi hier wieder / und zwar sonderlich wider das erste Exemple von Krankheiten ein / daß solches keine Leibes-Straffe heißen könne / weil es eine unzertrennliche Connexion mit dem Delicto habe / und mehr vor ein Consequens necessarium, als eine Straffe anzusehen sey / sintemahlen die Straffen von dem arbitrio dessen / der mit solche auflegen könne / herrührten / wie wir an den bürgerlichen Gesezen wahrnehmen.

Des Herrn Thomasi Objection.

§. 158.

Allein wann man dagegen erwegt / daß die venerische Krankheiten nicht eben allemahl und necessario auf eine Debauche folgen / über dieses Gott bey der ersten Anordnung der menschlichen Natur so freye Gewalt die natürlichen Straffen und Folgerungen seines Gefallens einzurichten gehabt hat / als immer ein Souverain in der Welt haben mag: So siehet man wohl / daß die Objection des Herrn Thomasi wenig bedeutet;

Wird widerlegt.

bedeutet; besonders wann man darneben betrachtet / daß viele andere Straffen in Jure Naturæ sich finden / als da sind / die Furcht vor Ueberfallung von dem / welchen ich nachdrücklich beleidiget / welche bloß von dem Arbitrio eines andern dependiren / und nicht eben necessario erfolgen / sondern auch aussen bleiben können: worinnen sie mit denen bürgerlichen Straffen wiederum überein kommen. Denn gleichwie v. g. ein Dieb bey Unternehmung eines Diebstahls in der Hofnung steht / es werde nicht auskommen / oder er werde nicht ertappet werden können / wie er denn auch gar öfters durch seine List den Galgen entfliehet / welches in effectu so viel gesagt heist / daß die weltlichen Straffen eben keine natürliche Connexion mit dem Delicto haben: Also geschicht es auch in denen vernünftigen Verbrechen / wann nemlich ein Beleidigter das angethane Unrecht verschmerzt / worauf es einer gar öfters loswagt / zumahl wann er etwas auf seine Kräfte zu trauen hat. Wiewohl wir eben hier nicht alles auf das Ubel / so ein Beleidiger von dem beleidigten Theile zu befahren / zu bauen / und die ganze Straffe des Legis Naturæ in diese Grängen einzuschließen / sondern auch ein grosses dem Judicio DEi occulto übrig zu lassen haben / welche in der Welt sich gar augenscheinlich zeigt.

§. 177.

Die Straffen des Jure Nat. bleiben oft aussen / zeigen sich aber auch öfters gar deutlich.

Wahr ist es / daß es vielen ungerechten Menschen nach ihrem Wunsch in dieser Welt ergeht / deren Straffe bis an jenem Tag aufbehalten bleibet. Es ist aber auch nicht zu läugnen / daß man Gottes Hand nicht auch öfters augenscheinlich in dieser Zeitlichkeit an einen Menschen sehen solte / welches der tägliche Welt-Lauf gar deutlich an den Tag leget. Wer dieses Läugnen wolte / müste alle Providentiam divinam über den Hauffen werfen / und wider alle Wahrheit läugnen / daß nicht die Hand des HErrn bey denen menschlichen Verrichtungen mit im Spiele sey / und oft einen Menschen hart rühre. Am allerwenigsten kan solches ein Christe thun / welcher in der H. Schrift ausdrücklich an den Decalogum, welche doch mehrentheils vernünftige Geseze seyn / die Commination mit angehängt findet / daß Gott solche Sündenstraffen und an den Kindern bis ins dritte und vierdte Glied rächen wolle. Alldieweil wir nun solches in der Welt täglich wahrnehmen: so schließen wir ganz vernünftig / daß Gott auch in dieser Welt die Verbrechen wider die vernünftigen Geseze ausserordentlich straffe / welches ein jeder Verbrecher zum wenigsten hazardiren muß. Gesez
nun

num / daß viele in der Welt ohne Straffe durchlaufen : so können sie doch / vermöge dessen / was gesagt ist / nicht versichert seyn / daß Gottes Hand sie nicht züchtigen werde / welches allein genug ist / sie von vielerley Bosheit abzuhalten: Geschieht es nicht / so hat dieses das Jus Naturæ mit dem weltlichen Gesezen wiederum gemein / daß viele der zeitlichen Straffe entrinnen / und der ewigen vorbehalten werden / welche zwar die Vernunft nicht erkennen / aber auch nicht negiren kan / mit ihm auch dieserhalben allerdis in Furcht stehen muß.

§. 160.

So ist auch die Demonstratio pœnz naturalis à priori nicht zu verwerten ; denn da folget daraus / daß Gott etwas von uns verlange / ganz natürlich / daß er seinen Willen wider die Widerspenstigen und Übertreter schon maintainiren werde / widrigen Falls ein solcher Will ohne Wirkung wäre / welches webr. mit der Allmacht Gottes noch mit dessen Vollkommenheit concordirt: Gesezt nun / wir könten die Distributionem Pœnarum naturalium in dieser Welt nicht finden / so versichert uns doch diese Demonstration gar deutlich / daß die Straffen sich aussen bleiben können / womit ein vernünftiger Mensch / und der ein Vertrauen zu der Allmacht Gottes hat : ohne fernere Untersuchung und Critisirung zu frieden ist / und vor sich den Hazzard nicht waget / in die göttlichen Straf- Gerichte zu verfallen: Beweis: à priori, daß im Jure Naturæ Straffen seyn müssen.

§. 161.

Palthenius in seiner Diss. An. leges naturæ sint strictæ & propriæ: dicte leges? schreibt hiervon ad §. 9. folgender Gestalt: Nimirum actiones legi naturali adversæ certis malis naturalibus ex connexionem causarum divinitus instituta fluentibus, vindicantur: Atque illud puto ostendi haud difficultur posse. Quamquam enim non ita Legem naturæ DEUS tulerit; ut præcise semper aut generatim malò malè sit, aut speciatim pro singulis delictis singulares pœnz judiciali inter homines: more inferantur; univèrsim tamen à DEO frequentius perpetrata ejusdem generis facta naturali lege adversa puniri, nisi negata experimentorum fidè negari nequit. Hactenus enim pro pœna naturali rectè accipitur morbus atque debilitas corporis; quam e. g. ebriosus sibi accessit, cum id utique non minus à DEI naturæ rerum autoris constitutione pendeat, ut vini illa intemperantia hos similisque effectus producat, quam quod ex certa carnificis actione jussu Judicis suscepta hoc vel illud doloris genus in damnati corpore oriatur. De singulis actionibus Legi naturali repugnantibus ipse vir Consult. sententiam nostram firmat;

Des Palthenii Zeugnis hier-von.

firmat, dum §. 11. irrequiem animi pro naturali sceleris effectu & valde quidem homini molesto verèque ipsius felicitati adverso habet. Atque ut anxietas animi actionem pravam sequatur, id haud dubie à divina constitutione pendet; quæ non alio consilio facta credi potest, quam ut pœnæ ea loco esset, aut saltem in vago illo metu futuræ pœnæ indicium inesset. Illa autem constitutione naturæ quid opus erat, si utrum bene an secus homo ageret, perinde Creatori Deo foret? Equidem si lex N. aut uni soli homini esset lata, aut violatio ejus soli patranti noxios effectus produceret, dubio fortè locus esset, utrumne consilii magis quam legis proprie dictæ indolem eadem haberet. Sed posito magno hominum numero, respectuque actionum habito, quæ non tam patranti, quam aliis nocent, dici prius cum ratione nequit. Si enim e. g. interdictum illud de cæde vitanda non alia nisi illa suasoria ratione niteretur, ne sc. ex vindicta superstitem jure quodam talionis mea vicissim cædes consequatur, nulla certa illius vis foret, ubi vindictæ metus non est, aut idoneæ eidem vires opponi possunt, nec quicquam ergo Adamum, quo minus pro lubitu Eam interficeret, prohibebat, aut si occisoris curam consilii talis suggestione DEus gerit, an credi idem potest, ad injuriam atque contentum Creatoris id non pertinere, si quis vitam, quæ pro constitutione corporis ad 40. annos produci debebat, 20. annis contractiorem fortiatur, si egregiæ ipsi concessa dotes incassum pereant, si ipsius curæ commissi præsidio divinitus datæ intempestive exuantur. Si autem his omnibus rebus Creator offenditur, offensæ huic excercendæ dandus est locus, quem si alia omnia desint, continuus ille vindictæ atque talionis metus occupabit, uti Caini exemplum docet. Atqui odium illud, quod in animis propinquorum justo dolore concitatis enascitur, illa miseratio innocentæ, quæ aliorum hominum mentes vehementer afficit, illud ipsum jus talionis, quod omnes licitum agnoscunt, ab auctore naturæ Deo est, quibus omnibus opus non erat, si ad eundem, quid homines delirarent, non pertineret. Sed dicis: non omnes Actiones legi naturali adversas hunc habere effectum, ut pœna ejusmodi naturali locus sit. Resp. In humano quoque foro non omnibus delictis pœnam esse constitutam, quod ipsum ad abrogandam Principi legislativam potestatem nequaquam valet. Si instes: multos esse homines, qui impune per omnem vitam naturæ legem violent, præterquam quod incertus pœnæ metus, dum improborum animos excruiat, pro pœna rectè habeatur, id tamen ad evertendam Numinis reverentiam

revorentiam non magis facit, quam quod inter homines non è vestigio velut in flagranti delicto deprehensis reis poenæ inferantur, cum post hanc vitam aliud adhuc spacium exerendæ Creatoris offensæ pateat. Cui asserto nequicquam id repugnat, quod vitæ futuræ status à ratione hominis sibi relicta, qualem in præsentî argumento supponere oporteat, non agnoscat. Quamquam enim concedam vitæ futuræ statum à mera ratione, seposita tantisper revelatione divina, certis invictisque argumentis non posse demonstrari, id tamen vicissim nobis concedendum est, nec illud certò ac invictè per rationem hominis sibi relictam ostendi posse, quod post hanc vitam alia vita non supersit, sed continuè cum corpore mens intereat, unde fatendum est, naturaliter æque saltem esse dubium, utrum alia defunctos vita maneat, nec ne. Atqui illa incertitudo sufficit, ad metum qualemcunque, qui firmandæ legis N. obligationi inserviat, animis hominum ingenerandum. Res ita in foro divino habet, quemadmodum in humano: in foro humano semper ferè incertum est, utrum v. g. furi suspendii poena sit subeunda, hanc enim si certa sibi instare crederet, alienæ rei manum haud puto admoveret; Cum vero æque facile fieri posse, quò furtum perpetraturus est, videat, ut lateat, quam ut deprehensus suspendii poenam patiat, hinc inter spem metumque fluctuans satius tandem deprehendit, à furto abstinere, quam victimam debere carnifici. Quod ad alterum disquisitionis membrum attinet, de poenis sc. arbitrariis violatoribus Legum N. immittendis, ei hic illic dispersis observationibus tuis satisfacisti, dum rectè negas, ad constitutionem & essentiam Legis sanctionem poenalem externam pertinere, & per varia calamitatum genera, quæ cum admissò delicto necessariam connexionem non habent, divinitus in homines animaduerti ostendis.

§. 162.

Eine solche Verbindlichkeit hört durch verschiedene Weise auf. Arten wie
 Einmahl wenn ein Gesetz vom Gesetzgeber ganz und gar zurück genomm- eine Ver-
 men und aufgehoben wird / welches jedoch wiederum mit Unterscheid bindlichkeit ein Ver-
 anzunehmen ist. Denn von dem vernünftigen Recht geht solches nicht aufhöret bindlichkeit
 an / weil sich dasselbige auf die menschliche Natur gründet / und ohne 1.) Wenn
 dasselbige die menschliche Natur nicht bestehen kan / mithin den legem ein Gesetz
 naturæ mutiren nichts anders heißen würde / als die menschliche Natur geber das
 zurück nehmen und aufheben. Woraus sich also: tergiebet / daß es Gesetze
 eine Contradiction sey / die menschliche Natur lassen / und doch gleich- abrogirt,
 wohl das Gesetze der Natur zurück nehmen. Wozu noch kommt / daß zweyerley



Welches
von denen
Gesezen
der Ver-
nunft nicht
gesagt wer-
den kan.

Bernerer
Beweis
derselben.

woeyley streitende Willen in Gott zu statuiren eine Blasphemie seyn würde / welches doch geschicht / wann wir sagen wollen / daß Gott stante & posita humana natura das Gegentheil des vernünftigen Gesezes gebiethen oder selbiges aufheben könne.

§. 163.

Gleichwie nun dieses von dem ganzen vernünftigen Rechte in Ansehung der ganzen menschlichen Natur richtig ist / also bleibt dasselbige auch von jedem einzelnen Geseze der Vernunft wahr / weilen ein jedes derselben sich entweder auf die ganze oder doch ein Stück der menschlichen Natur fundiret / und daher Theil gegen Theil zu rechnen / seine Richtigkeit behält. Also würde / wann v. g. das einzige Geseze de pactis servandis aufgehoben werden könnte / ein groß Theil der menschlichen Natur und Nothdurft / das ist / ein groß Stück des menschlichen Ruhestandes / wie auch der Erhaltung eines jeden Leibes und Seele abgehen / und dahin fallen / welches Gott stante sic humana natura aus oben angegebenen Gründen nicht wegnehmen kan. Es hat dahero Pufendorf gar recht / daß er wieder Zentgraffen die Unveränderlichkeit des vernünftigen Rechts vertheidiget / ob gleich diese Lehre anfänglich ein zimlich Aufsehen machte / welche jedoch schon von denen Römern erkannt worden ist / wie der §. ult. J. de Jure Nat. G. & C. ausweist.

§. 164.

Objection
von den en
Kindern
Israël wird
refutirt.

Die Objection, daß die Juden denen Aegyptiern ihre Gelder / Geschirre zc. auf göttlichen Befehl entwendet / will hierwider nichts thun / angesehen die Menschen in Ansehung Gottes über gar nichts ein Eigenthum haben / sondern nur bloße Fruchtnießer seyn / dessen sie Gott durch Feuer / Wasser / Feinde / also auch durch ausdrücklichen Befehl entsetzen und solche Güter andern austheilen kan. Und gesetzt auch / es schicke sich hieher / so wäre dieses doch noch keine völlige Aufhebung des Gesezes / sondern eine Dispensatio oder exemptio particularis, welche jedoch vom Jure Naturæ auch nicht gesaget werden kan.

§. 165.

Nur weltlicher
Regent kan
das Jus
Naturæ et
was besch-
len.

vielweniger kan man ein weltlicher Regent etwas wieder das vernünftige Recht gebiethen / oder das geringste Geseze derselben aufheben. Es hat zwar Herr Thomasius in seiner Diss. de Jure statuum leges condendi contra Jus commune §. 32. & 33. unter dem Jure Naturæ strictè dicto oder denen principiis justii & decori distinguiren / und von diesen letztern behaupten wollen / daß sie mutable wären / und von weltlicher

weltlicher Obrigkeit aufgehoben werden könnten. Allein ein anders ist/ einem Gesetze der Vernunft keine Actionem civilem geben/ ein anders/ dasselbige aufheben / davon das Erstere einem Gesetzgeber aus gar verschiedenen Ursachen belieben kan / unter welchen nicht die geringste ist / daß ohnmöglich alles vor weltlichen Gerichten ausgemachet werden kan/ sondern vieles der blossen Generosité anheim gegeben werden muß/ woran die Leute ihren Gehorsam gegen die vernünftigen Gesetze exerciren können. Also hatten die Jura Romana dadurch / daß sie denen patris nudis keine actionem in foro erlaubeten / selbige aus Generosité und natürlicher Obligation zu halten / eben nicht verbothen / sondern vielmehr dem pudori naturali überlassen ; daß man dahero dem Römischn Rechte unrecht thut / wenn man es hierinnen einer Ungerechtigkeit beschulbiget.

Herr Thomasius discutirt.
Wird aber widerlegt.

§. 166.

Von denen weltlichen Gesetzen hingegen hat es um so viel weniger Zweifel / daß selbige einem Regenten aufzuheben frey stehen / weilen demselben alles dasjenige zu veranstalten obliegt / und zustehet / was die Nothdurft und das Wohl der Republicque erheischet / wohin die Regel : Salus publica suprema lex esto, abziehet. Wann denn nun die weltlichen Gesetze in allewege das Wohl der Republicque, oder das wahre Interesse des Staats zum Endzweck haben / solches aber sich gar öfters verändert / dergestalt / daß heute einem Staat etwas schädlich wird / was ihm gestern noch nützlich gewesen / so würde der Zweck der Republicque nicht erhalten werden / wenn ein Souverain die Gesetze nicht aufheben wolte / oder nicht sollte aufheben können / welche nicht mehr e republica zu seyn scheinen.

Weltliche Gesetze kan ein Gesetzgeber aufheben.

§. 167.

Und ob wohl das Interesse ultimum, oder der finis ultimus der Republicquen/ allemahl einerley und also beständig ist ; so sind doch bestoßgen diejenigen menschlichen Gesetze / welche sich auf solches beständiges Wohl gründen / nicht immutabel, weilen der Finis zwar immer einerley bleiben / die Media aber variable und verschieden / das ist / immer eins besser als das andere / oder auch gleich gültig seyn können / nachdem etwann die Umstände solches erheischen. Gleichwie nun die menschlichen Gesetze nichts anders als Mittel / den Zweck der Republicquen zu erlangen/ seyn / also wäre ein groß Unglück / wenn man nicht an denselben bessern / ändern und mutiren sollte können / nachdem es etwann die Situation derer Reiche / die veränderten Zeiten und andere Politischen Ursachen

Des Herrn Reichs Hof Rath Junkers erste Objection hier wider.

Ursachen erheischen / sintemahlen ja dadurch dem Wohl der Republicque nicht zu wehe / sondern eher gütlich geschieht. Ein anders wäre es / wenn ein menschlich Geseze könnte erdacht worden / welches einen solchen unzer trennlichen Nexum mit dem ultimo fine & interesse perpetuo rerum publicarum hätte / daß mit Aufhebung desselben auch der finis reipublicæ ultimus über den Hauffen fielen. All die weilen aber diejenigen Geseze / welche anaagebener Natur und Qualitat haben / nicht menschlich / sondern vernünftig / göttlich und universal seyn / angesehen der ultimus finis aller Reipublicquen einerley / nemlich das wahre Wohl eines Staats / und salus publica ist / welcher Zweck allen Reipublicquen durch das Geseze der Vernunft angewiesen wird : So folget / daß zwar die leges publicæ particulares , wie sie genennet werden / nicht aber die universales , unveränderlich seyn.

§. 168.

Andere
Objection
auf dieselben.

Und ob man wohl öfters bey menschlichen Gesezen den Zusatz und die Clausul findet / daß selbige unveränderlich gelten und bleiben sollen. So hat es doch damit nicht diese Meynung / daß ein Gesezgeber selbige nach Befindung der Umstände nicht sollte aufheben können / sondern es ziehet nur dahin ab / daß selbige nicht leicht und ohne Ursache sollen immutiret werden mögen. Es bringet solche Erklärung die Natur eines Imperantis mit sich auf den Rücken / vors erste / weilen derselbe als ein Mensch nicht alle Fälle zum voraus sehen kan / welche eine solche dem ersten Anfang und Anblick nach ganz weise Verordnung unnütze und unthulich machen können ; andern Theils / weilen seine Gewalt sich so weit nicht erstrecket / daß er ein Geseze in dem Verstande / daß es ewig währen sollte / also verclausuliren mag / welches doch durch Veränderung der Läuuffte dem Staat schädlich werden kan.

§. 169.

Dessen In-
sicht von
der gülden
nen Bulle.

Diesem entgegen hat demnach der Herr Reichs Hof Rath / Baron von Lyncker. in seiner Diss. de fontibus Decisionum illustrium behaupten wollen / daß die güldene Bulle Caroli IV. deswegen ein unveränderlich Geseze sey / weilen es sich auf das Interesse perpetuum Germaniæ gründe / und noch darzu gleich Anfangs mit der Formul : Decernimus , & presenti Edicto Imperiali perpetua valituro. sancimus , vor alle Veränderungen verwahret sey.

§. 170.

Remission
auf die.

Allein diese Objection hat nicht nur bereits Brunnemann in einer Dissertation de mutatione A. B. mit einigen Gründen wiederleget / sondern

bern ich habe auch in meiner Reichs-Historie unter Carl den IV. gründlich darauf geantwortet / und noch dabey gezeiget / daß die Kayserliche Capitulation Josephi die Möglichkeit der Veränderung ausdrücklich im Munde führe / welche Rationes mit demjenigen / was ich hier angeführet / zu verknüpfen seyn.

Reichs-Historie.

§. 171.

Endlich ist hierbey noch dieses zu gedenken / daß ein Regente auch die Privilegia, welche intuitu tertii eine Obligation geben / wieder aufheben könne / wenn Salus reipublicæ selbiges erfordert / wovon wir unten umständlicher handelt wollen: statt dessen allhier nur noch dieses zu merken ist / daß solche Gewalt / Gesetze zu mutiren / nach der unterschiedenen Einrichtung derer Republicuen zu ermessen / und mit Consens aller derjenigen geschehen muß / welche an der potestate legislativa mit Theil nehmen. Aus welchem Grunde z. E. die Deutschen Reichs-Gesetze nicht anders / als mit Zuthung derer Stände / welche durch den Westphälischen Frieden S. 2. solches recht fest gestellet / vom Kayser vorgekommen werden kan.

Wenn ein: Regent Privilegia aufheben könne.

§. 172.

Die andere Art eine Verbindlichkeit aufzuheben / ist die Dispensation, welche zwar das Geseze im übrigen in seinem vigore läßt / den noch aber einen und den andern en particulier von der Obligation desselben eximirt / welches aber vor der That geschehen muß: denn nach vollbrachter That heist es eine Begnadigung oder Pardonirung / von hinten in der Doctrin de Jure aggratiandi gehandelt werden soll.

Von der Dispensation als der andern Art eine Verbindlichkeit aufzurichten.

§. 173.

Gleichwie nun die Dispensation der anfänglichen General-Intention des Legislatoris zu wider / diesen und jenem die Obligation des Gesezes / welche ihn ausser diesem obgelegen / abnimmt: Also folget unwidertreiblich / daß derjenige / so solches will thun können / entweder der Gesezgeber selbst / von welchem kein Zweifel / daß er dispensiren könne / weilen er so gar das ganze Geseze aufzuheben vermag / oder aber in dessen Nahmen ein Mandatarius seyn müsse. Eines Theils / weilen sonst ein Gesezgeber der Wirkung seines Gesezes nicht versichert wäre / mithin auch davon nicht repondiren könnte; andern Theils aber und hauptsächlich / weilen kein anderer mit eine Obligation abnehmen kan / die er nicht aufserleget / in Erwägung / daß eine solche Obligation mit einer Straffe oder Zwang verknüpfet ist / welche ich von niemand anders / als von einem Gesezgeber zu erwarten habe.

Wer die Dispensation können.

§. 3.

§. 174.

§. 174.

Objection
von denen
Comitibus
Palatinis.

Zwar findet sich / daß v. g. die Teutschen Landes - Fürsten sich biß-
her gefallen lassen / daß der Kayser durch seine Comitibus Palatinos ve-
niam etatis ertheilet / und legitimiret / welches nichts anders als di-
spensiren / oder von denen Gesezen / daß niemand vor dem 21. oder 25.
Jahr vor Majorenn, und alle auffer Ehe gebohrne Kinder vor unrecht
sollen gehalten werden / eximiren heist : woraus einige zu erweisen
gedenken / daß niemand das Jus dispensandi haben könne / welcher die
potestatem legislativam nicht besizt. Allein wenn man im Gegentheile
erweget / daß das Jus dispensandi, es mag es haben wer da will / allemahl zu
dem τὸ κρείον gehört / welches hernachmahls verschiedentlich ausgehei-
let werden kan : So folget / daß diese Objection mir nicht zu wider ist /
sintemahlen ich nicht läugne / daß nicht in einer Republicque das τὸ κρείον
also getheilet werden könne / daß einer das Jus leges ferendi, der ande-
re das Jus dispensandi habe / sondern es geht mein Verweiß dahin / daß
ein anderer / welcher von dem τὸ κρείον nichts besizet / oder davon nichts
anvertraut erhalten / sich der Dispensation keinesweges zu unterziehen
habe.

Antwort
darauf.

§. 175.

Ob die
Römischen
Päbste in
die Göttli-
chen Geseze
dispensiren
können.

Aus : ben diesem Grunde wird verworffen / daß die Römischen
Päbste das Recht in die göttlichen Positiv und natürlichen Geseze zu di-
spensiren sich zuschreiben / eines Theils / weil sie weder die Gesezgeber
derselben selbst seyn / noch auch ihren gerühmten Vicariat beweisen kön-
nen; andern Theils / weil Gott selbst in legem naturæ nicht dispensi-
ren mag / in Betrachtung / daß Dispensatio eine mutatio legis in in-
dividuo ist / dergleichen wir oben überhaupt der göttlichen Natur zuwi-
der zu seyn erwiesen. Man siehet daher gar leichte / mit was Effect der
Pabst König Heinrichen den IV. von dem Edict zu Nantes lossprechen
können / zu dessen Festhaltung ihn das Gesez der Natur / so von keinem
Unterscheid unter Rechtsglaubigen und Ketzern weiß / indistincte ver-
bindet. Es haben auch solches die Europäischen Catholischen Potent-
zen hin und wieder gar wohl erkannt / und die Animosität des Römi-
schen Stuhls detestiret : Wie denn Kayser Carl der V. durch den Päbste-
lichen Nuntium sich nicht wolte bewegen lassen / Doctor Luthern Treue
und Glaube zu brechen / welchen Vestigiis sein Herr Bruder Ferdinand
inhärirte / und denen Päbstlichen Protestationen / Dispensationen und
Annulationen ungeachtet / den einmahl zugesagten Religions - Frieden
fest hielte : dergleichen man auch an dem Westphälischen Frieden an-
trifft.

§. 176.

§. 176.

Von dieser Dispensation ist jedoch die restrictive - Erklärung eines Gesetzes gar wohl zu unterscheiden / welche darinn von jener differirt / daß die Interpretation zeigt / wie ein Gesetz auf diesen oder jenen Casum sich gar nicht erstrecke / da hingegen bey der Dispensation das Gesetz zwar den Casum trifft / selbiger aber per Dispensationem davon eximiret wird. Gleichwie aber die Interpretatio authentica nicht nur die sicherste ist / in Erwägung / daß ein jeder / der ein Gesetz selbst gegeben / am besten wissen kan / was er unter dieser und jener Rechts - Art verstanden / sondern auch / indem sie öfters von der Doctrinali abgeht / und durch einen Macht - Spruch dem dubieusen Gesetze einen Verstand giebt / oder doch der Erklärung zu folgen Befehls - weise auferlegt / eine wirkliche Species novae legislationis ist : So folgt / daß niemand ein Gesetz Befehls - weise interpretiren könne / als der es entweder selbst gegeben / oder dem solches Recht von dem Legislatori speciel anvertrauet ist.

Von der Dispensation differirt die Interpretatio restrictiva und Authentica.

Wer die letztern machen könne.

§. 177.

Die Sache mit Exempeln zu erläutern / so kan der Kayser kein Reichs - Gesetz allein Befehls - weise erklären / weil die Stände mit von der potestate legislativa participiren / welche noch darzu sich solches Recht ausdrücklich in dem Osnabrückischen Frieden §. 8. gaudeant, reserviret und festgestellt : Hingegen findet man vor diesen Frieden / daß das Recht / die Reichs - Gesetze zu erklären / der Reichs - Cammer eines Theils anheim gegeben worden / welche doch die potestatem legislativam nicht besitzt ; Und ob sich wohl Exemples genug finden / daß die Camera die Interpretation von dem Reiche gesucht / wie davon Herr Doct. Hoffmann in seiner Dissert. de ratione interpretandi legis imperii pag. 59. eines de Anno 1577. anführet : So mag doch dieses der Cammer ihr durch die Reichs - Abschiede ausdrücklich bestätigtes Recht nicht schmälern / sondern nur so viel erweisen / daß die Cammer in sehr dubieusen Fällen die Sache damahls ans Reich gelangen lassen können / und nunmehr nach dem Westphälischen Frieden bringen müsse. Gleichergestalt findet sich in denen Teutschen Territoriis / daß die Landes - Herren ihre Amt - Leute und Richter an die Urthel - Sprüche derer Rechts - Collegiorum weisen / mithin eo ipso denenselben das Jus die Gesetze Befehls - weise zu interpretiren einräumen / weil dasjenige allerdings ein Befehl ist / wovon ich nicht abgehen kan. Noch deutlicher aber treffen wir die Sache bey den Römern an / bey welchem die

Exemples hiervon.

die Praetores das Jus interpretandi leges halten / obgleich die potestas legislativa bey dem ganzen Volke bestunde. Wobey aus der Prudence dieses allhier zu bemerken ist / daß es mehrentheils gefährlich / wenn die interpretatio imperativa von einem andern / als der die potestatem legislativam besitzt / gelübet wird / davon das traurige Beispiel / leider / in der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit am Tage liegt. Denn weilen die Praetores unter der Interpretation ihre Anmaßung der Potestatis legislativae zu verdecken suchten / und es doch nicht gerade heraus sagen dürffen / so mußten sie Fictiones und allerhand Umschweiffe gebrauchen / welche in denen Römischen Rechten eine unsägliche Confusio angerichtet. Siehe hinten in Capite de Interpretatione.

§. 178.

Von der
Collisione
legum.

Bestlich hört auch die Obligatio eines Gesetzes durch die Collisionem auf / von welcher Hertius eine Dissertatio de collisione legum geschrieben hat. Alldiweilen er aber mehr auf die collisionem legum civilium als naturalium gesehen / so habe ich die Materie de collisione legum naturalium s. officiorum in einer besondern Dissertation in Genia ausgeführt / wovon ich allhier das Excerptum nebst einigen Zusatz liefern muß / weilen diese Materie eine der wichtigsten in Jure Naturae ist.

§. 179.

Derowegen ist eine Collisio legum, wenn zwey Gesetze dergestalt Was sie in einem Casu zusammen stoßen / daß ich beyde zugleich nicht vollbringen kan / sonder innothwendig eines hindan setzen muß. Es nennet zwar Hertius citata Dissertatione auch dasjenige Collisionem legum, wenn ein vorhergehendes Gesetz durch ein nachfolgendes entweder ganz / oder doch zum Theil / aufgehoben wird. Alldiweilen aber dieses von dem vernünftigen Rechte / welches allemahl unveränderlich ist / nicht gesagt werden kan / sondern einzig und allein auf die Positiv-Gesetze quardirt, und eher eine Mutatio legis als Collisio heißen kan: so haben wir diese Gattung in unsere Definition bestwegen nicht einschließen können / weilen wir bereits in der Doctrin de mutatione legis davon gehandelt haben.

§ 180.

Terminien
gibt
es auch in
legibus ci-
vilibus.

Jedoch hat es nicht die Meynung / als wann es nicht auch solche Collisiones legum, wie wir sie definirer / in den Civil-Gesetzen geben sollte; denn wenn ein Princeps an einem Orte verordnet / daß einem / der diese oder jene That verrichten würde / eine Ehren-Säule gesetzt werden

den sollte / an einem andern Orte aber überhaupt gebotten hätte / daß
 Keiner Frau eine Ehren-Säule gesetzt werden sollte: So würde solches
 Collisio legum heißen / wenn eine Frau die obengesetzte That verrichtet
 hätte, welche Collisio per interpretationem authenticam oder do-
 ctrinalem alsdenn gehoben werden müsse. Vide Thomasmum in der
 Vernunft-Lehre cap. 3. Zu geschweigen / daß die menschlichen Gese-
 ze aus anfliebender menschlicher Schwachheit sich öfters / wo nicht abso-
 lute, dennoch in casu contradiciren / welches alsdenn die Natur der oben
 beschriebenen Collisio hat. Alldieweil aber auch diese letztere Gat-
 tung in der Doctrin de Interpretatione abgehandelt werden wird: so
 bleibet uns nur hier die Collisio legum naturalium übrig / welche wir
 in folgende Regeln einschließen wollen.

§. 181.

Die erste Haupt-Regel ist: Wenn 2. vernünftige Geseze zu-
 sammen stoffen / deren eines des andern Conclusion ist / oder deren ei-
 nes aus dem andern fließet: so muß dasjenige / so sich als eine Conclu-
 sion verhält / dem andern / so seine Ratio ist / nachgeben und weichen.
 Denn da ist es mit solchen Gesezen dergestalt beschaffen / daß sie nicht
 an und vor sich / sondern wegen ihrer Ration und Ursache gelten / und
 ihre Obligation aus selbiger erborgen. Das ist / Jus naturæ non ta-
 bulis incisum, aut litteris depictum, à ratione humana concatenata
 conclusionum serie dicitur, ut lex naturalis non propter se, sed
 propter rationem suam, tantumque valeat, quantum ipsius potest
 ratio, wie ich solches in meiner Disquisitione J. N. & G. de Gyllerbur-
 gii & Goerzii Arresto exprimirt habe. So bald nun die Ratio mit der
 Conclusion collidirt / so verliert die Conclusion ihre rationem, pro-
 pter quam oder vi cuius sie doch obligirte; da es denn heißt: Cessan-
 te ratione legis, cessat legis dispositio.

Die erste
 Regel von
 der Colli-
 sion der
 vernünfti-
 gen Geseze.

§. 182.

Ehe ich noch ad inductionem schreite / und diese Regel in appli-
 catione zeige / muß ich den expressiven locum des Wesenbecii aus
 seinen paratitlis de J. & J. n. 15. hieher setzen: Sunt quidam, schreibt er /
 gradus principiorum & conclusionum moralium, in quibus si quan-
 do usu venit, ut sibi obstant, inferior superiori cedat, necesse est:
 v. g. Lex naturæ est: non occides; altera est: defende tuam tuorumque
 vitam. Si grassator igitur viatorem prætereuntem invadat, non va-
 lebit prior illa lex tanquam inferior, sed cedit huic, quæ defensionem
 præcipit, & cui illa lex inest.

Wesenbe-
 cii Testi-
 monium
 hiervon.



§. 183. Es

§. 183.

Die erste
Regelgrän-
det sich auf
die Subor-
dinationem
officiorum.

Es kommt demnach bey dieser Regel darauf an / daß man die Subordinationem officiorum, und wie eines aus dem andern fließe und demonstriret werden müsse / wohl inne habe / wobey en passant eine Remarque entspringt / daß es eben kein arbitrair und gleichgültig Werk sey / wie man im Jure Naturæ procedirt / und folgert / oder eines aus dem andern herleitet. Allbiweilen nun die Subordination erst nach der Lehre de primo principio abgehandelt werden wird / so mag man es daselbst nachlesen / und nach Anleitung der selben sich selbst Special-Regeln formiren / wovon ich nur mit ein und andern Exemple hier vorgehen will.

§. 184.

Proben
diervon.

Also müssen die Pflichten gegen uns und andern Menschen denen gegen Gott weichen / weil die Ratio aller Socialitæts- und Conservations-Pflichten endlich auf den göttlichen Willen / oder deutlicher zu reden / auf das Officium erga DEum : was Gott in der Vernunft gebotten / soll man thun / hinaus lauft / mithin die Officia erga se & alios denen Officiis erga DEum subordinirt seyn. Ein Exemple aus denen Pflichten erga alios zu geben / so heist es zwar regulariter: pacta & foedera sunt servanda, weil die Nothdurft der menschlichen Gesellschaft also erfordert ; wenn aber v. g. die Geselligkeit unter Menschen ein anders erheischt / so bin ich dieses und jenes Versprechen zu halten nicht schuldig ; z. E. Es hat ein Wirth der Gäste Degen und Gewehr aufgehoben / und versprochen / selbiges einen jeden nach seinen Gefallen / und wann ers fordern würde / wieder zu geben. Wenn aber Streit unter den Gästen entstände / und einer oder der andere forderte sein Gewehr / so wäre er nicht mehr schuldig sein Versprechen zu halten / sondern könnte das Gewehr / Unglück zu verhüten / zurück behalten / weil die Socialitet durch Haltung dieses Pacti würde Gefahr leiden / welche doch sonst die Ratio ist / daß man Pacta halten soll. Siehe Lehmann de Balance Europæ.

§. 185.

Exemple
von der
Raifon de
Guerre.

Also ist auch das gemeine Wohl und die Nothdurft eines Staats das primum Principium aller andern Obligationen und Befehle / so Imperantes und Cives gegen einander zu beobachten haben. Dieses gemeine Wohl bringt nun auf den Rücken mit sich / daß ein Regent schuldig sey / einen jeden en particulier bey seinem Haus und Hof zu schützen / und vor aller Gewalt zu vertheidigen. Wenn aber

der Fall sich ereignet / daß das Wohl der Ubrigen nicht anders als mit Sacrificirung einiger erhalten werden kan / so fällt die Ratio, warum dieser und jener en particulier zu schützen/ über den Hauffen / und Salus publica erfordert gerade das Gegentheil / welches man nach heutigem Welt-Brauch unter dem Titul der Raison de guerre verkauft / Kraft welcher man den fernern Einbruch und die ferneren Progressen eines Feindes zu verwehren / einen Theil seiner eigenen Unterthanen ruinirt und verwüestet / wovon wir das Exemple nur noch neulich in den letztern Nordischen Kriegen gehabt.

§. 186.

Die andere Regel der Collision heist uns ad nobilitatem Objecti oder auf die Wichtigkeit der Sache sehen / und lautet also : Diejenige Pflicht ist vorzuziehen / welche das wichtigste Objectum gebietet. Denn da heist es allemahl in moralibus, daß eine sonst gute Sache / wenn ich durch deren Erhaltung eine viel bessere und wichtigere verliere solte / zu einer bösen und verbottenen wird. Also würde ich zu Erhaltung meines Lebens schuldig seyn / mir ein Bein oder Arm ablosen zu lassen / da ich sonst zu Erhaltung meiner Glieder so wohl Recht / als Obligation habe. Gleichergestalt müssen in collisione die Pflichten / so ich zu eines andern Gemächlichkeit beyzutragen verbunden bin / denen Officiis justis weichen / weilien diese die Nothdurft / als ein viel wichtigeres und größers Gut / zum Fundamente haben, Woraus in applicatione erfolgt / daß ich unter zweyen Bettlern / oder auch wohl unter meinen Kindern denjenigen am meisten zu helfen schuldig bin / welchen ich am nothwendigsten und preßhaftigsten zu seyn erachte / im Fall ich allen auf gleiche Weise zu helfen nicht im Stande bin.

§. 187.

Die dritte Regel ist : wenn 2. Gesetze collidiren / so muß dasjenige weichen / welches in Favorem dessen disponirt / der an der Collision Schuld ist. Also muß bey dem moderamine das neminem laede weichen / weilien der Aggressor Schuld an der Collision ist. Falls selbiger auch in Irthum solches thäte / so bliebe es doch eadem decisio, quia error in dabo imputatur erranti.

§. 188.

Endlich hat man auch auf den Numerum Obligationum zu sehen / ob man in collisione nicht gegen einen mehr Obligationes als gegen den andern habe : Also bin ich meinem Vatter viel mehr als meinem Bruder

ber / und noch mehr als andern Menschen verbunden / sintemahlen ich meinen Vatter nicht nur alle Pflichten der Menschheit schuldig bin / sondern ihm auch ob generationem , und wegen der vielen erzeigten Wohlthaten / so er mir durch die Erziehung und Alimentation erwiesen / verbunden lebe. Woraus so dann die natürliche Folgerung sich ergibt / daß ich einem armen / alten und preßhaften Vatter eher hülfliche Hand leisten muß / als andern armen Leuten / im Fall ich alles zugleich zu bestreiten nicht im Stande bin. Also bin ich meinem Vatterlande mit weit mehrern Pflichten verwandt / als andern Republicanen. Wenn nun der Regent meines Vatterlandes Avocatorien ergehen läset / so bin ich schuldig denselben zu folgen / und meinem Vatterlande eher / als einem andern zu dienen / wenn ich denselben mit Pflichten annoch verhaftet bin / und doch vom Kriege einmahl Profession mache / woyon wir unten mit mehrern handeln wollen / weisen auch noch andere Rationes allhier mit unterlauffen / so einige Exceptiones verursachen.

§. 189.

Von dem Rechte oder Befugniß / als dem Correlato Obligatio- nis. Exceptiones von dieser Regel.

Das Correlatum der Obligation ist auf der andern Seiten eine Befugniß / oder ein Recht / welches derjenige bekommt / gegen welchen ich eine Obligation trage / und seinen Ursprung / gleich der Obligation selbst / vom Gesetze hat. Gleichwie aber Gott keinem Gesetze unterworfen / also kan ich auch eigentlich nicht sagen / daß ihm aus dem Gesetze ein Recht oder Jus zuwächst / von den Menschen die Obligation zu erheischen / so er ihm durch das Gesetze auferleget / sondern wir müssen solches eher mit dem Nahmen der göttlichen Allmacht und Allgewaltigkeit benennen / welche nach denen Præceptis der Vernunft sich hierinnen nicht ausmessen läset / so wenig / als ich von Gott in dem Verstande / wie wir die Gerechtigkeit und Tugend definiren / selbige prædiciren kan / ob gleich die Heik. Schrift / unserer Schwäche des Verstandes zu Gefallen / dieser Mund - Art sich gebrauchet. Vid. Thomaf. Instit. Jurispr. div. L. I. c. I. Wohin;u noch dieses kommt / daß eine jedwede Obligation dem Unterthanen ein Jus oder Befugniß macht / selbiges Folge zu leisten und zu pairen / welches Recht und Macht ein sterblicher Mensch zwar gegen andere Menschen / nicht aber gegen den allgewaltigen Schöpfer allegiren kan.

§. 190.

Fernere Exception.

Gleichergestalt hat Adam von Gott ein Recht bekommen / der ganzen Welt sich zu gebrauchen / welches Recht aber keine Obligation zum

zum Correlato hat / sintemahlen Gott keiner Obligation, Kraft seiner göttlichen Natur / fähig ist / von den übrigen Creaturen aber dieselbige gleichfalls nicht gesagt werden kan / weilen sie legis non capaces seyn. Befetz nun / daß Gott keinen Menschen mehr als den Adam erschaffen hätte : so würde Adam ein Jus besessen haben / welches keine Obligation zum Correlato gehabt hätte. Noch deutlicher siehet man solches an Furiosis und Kindern / von welchen ein Negotiorum Gestor seinen Aufwand wieder fordern kan / mithin gegen sie ein Jus hat. Allein wer wolte sagen / daß sie zur Wiederersekung obligirt wären / da sie gar keine Obligation wegen gänzlicher Ermangelung des Verstandes weder immediate ex lege, noch durch den Consensum fähig seyn. Aenderer Exemples, so wir hinten ausführen wollen / zu geschweigen / welche zeigen / daß eine Obligatio seyn könne / welche kein Jus zum Correlato und Contra habe.

§. 191.

Allhierweilen aber dieses nur Exceptiones à Regula seyn / und wie die Ausführung weist / gar singulairer Circumstantien erfordern / als bleibt es im übrigen bey der Regel / daß die Obligatio ein Jus zum Correlato habe / weilen die allermeisten Obligationes, wie die Induction ausweist / damit verknüpft seyn / woben wir es auch lassen / und statt der übrigen Critique alhier die gemeine Regel / daß ein jeder seinem Juri renunciiren könne / beleichten wollen / weilen in der neulichen Spanischen Successions Sache / da sich das Haus Oesterreich unter andern auch auf die Renunciation der Spanischen Princeßin und Gemahlin Ludwigs des XIV. von Frankreich steifte / viel Streit über diese Regel entstanden / und verschiedene Schriften ans Licht gekommen seyn.

Lehre von der Renunciation.

Wird in der Spanischen Successions Sache ge-

stritten.

§. 192.

Man hat auf Seiten der Könige von Frankreich defendiren wollen / daß kein Souverain männlichen oder weiblichen Geschlechts weder vor sich noch vor seine Nachkommen auf eine Crone oder Erbfolge in einem Reiche renunciiren könne / welches Principium der Erz-Bischoff von Ambrun in seinen auf Königlichen Befehl anstatt eines Manifests herausgegebenen Tractat des Droits de la Reine tres Chretienne sur divers Etats de la Monarchie d'Espagne am ersten in Faveur des Königs Ludwigs des XIV. zu behaupten gesucht / als dieser Anno 1667. ohnerachtet der Renunciation seiner Gemahlin die Niederlande in Anspruch nahm. Diese Principia hat nachgehends der bekandte Französische

Historie und Verlauf dieses Streits.

zöfische Advocad Aubery in seinem Tractat des Droits du Roi sur l'Empire wieder aufgewärmet / und verfochten. So lange nun diese Philosophie Teutschland eigentlich nicht angangen / hat man sich wenig um deren Wiederlegung bekümmert. Nachdem aber neuerer Zeit nach Abgang Königs Caroli des II. in Spanien der König von Frankreich / Ludwig der XIV. aus diesem Grunde seinem Enkel die Spanische Monarchie zusprach / und in seinem Anno 1700. herausgegebenen Manifest dieses Principium hautement sich eigen machte : hat sowohl das Haus Oesterreich in seiner Defense du Droit de la Maison d'Autriche, als auch einige Privat - Scribenten diese Sache nach der Vernunft untersucht / unter welchen letztern Herr Johann Franciscus Buddeu. billich oben anzusetzen / welcher in einer besondern Dissertatio de Testamento Caroli II. welche in seinen Selectis Juris Naturæ & Gentium zu finden / diese Lehre widerleget / worüber er in einer Dissertation de Philippi V. Successione von einem Franzosen in Paris angefochten worden / worauf aber die Antwort in besagten Selectis zu lesen.

§. 193.

Fernerer
Verlauf.

Am aller subtilsten ist dieser Streit in denen neulich Französisch heraus gekommenen und von Herrn Schmaufen ins Teutsche übersetzten Briefsen eines unter dem Nahmen Filz Moriz verborgenen Anonymi ventiliret worden / welche ausser Zweifel auf Befehl des Herzogs von Orleans publiciret worden / weilen in selbigen die Renunciation des Duc d'Anjou gründlich behauptet / und dessen Recht zur Französischen Crone in Zweifel gezogen und disputiret worden. Es scheint zwar / als wann diese wichtige Frage eigentlich in das Jus Publicum universale gehörte / und bis zu Abhandlung derer Officiorum Imperantium und Civium müste verspahret werden : Allhierweilen sie aber eine so genaue Verwandtniß mit denen General - Principiis de Renunciatione hat / ohne welche die ganze Sache nicht zu debattiren ist / so kan ich mich nicht entbrechen / die ganze Materie, das ist / so wohl die Generalia, als auch die Specialia der Renunciation allhier zusammen zu nehmen.

§. 194.

Beschreibung
der
Renuncia-
tion.

Demnach ist eine Renunciation eine Absagung eines Rechts / so mir aus einem Gesetze sonst zugestanden hätte ; welche Beschreibung wir hier von Wort zu Wort legitimiren wollen.

§. 195.

Warum
eine Renua-

Erstlich haben wir eine Renunciation eine Absagung oder Losfassung genennet / welchen Concept sie mit verschiedenen andern Thaten der

der Menschen gemein hat. Also sagen wir in der H. Tauffe dem Teufel und allen seinen Werken ab: Gleichwie auch das eine Absagung ist / wenn jemand etwas verredet oder verschwöret / was ihm die Geseze verbiethen / von welcher Absagung ich doch nicht prædiciren kan / daß es eine Abdicatio oder Lossagung von einem Rechte sey / sintemahlen ich einem Geseze zu widerstreben regulariter kein Recht habe. Eine solche Lossagung oder Absagung geschieht nun entweder ohne / oder vermittels eines Vergleichs oder Pacti.

S. 196.

Genes geschieht in verschiedenen Fällen: Erstlich wann einer gegen Gott ein Gelübde thut / daß er etwas thun oder lassen will / welches sonst die Geseze in sein freyes Belieben gestellt / oder aber / wenn einer eine Sache wegschmeißet und Preis giebt / wodurch er seines Rechts sich verzeihet. Endlich kan auch die menschliche Gefälligkeit erfordern / daß einer seines Rechts sich begeben / welches so viel ben demselben wirken soll / daß er / ohne es durch Vergleiche sich abnöthigen zu lassen / seines Rechts von selbst sich entsaget. Am allermeisten aber pflegt es zu geschehen / daß solche Renunciaciones von einem per pacta bedungen und erhalten werden / das ist / sie geschehen Pactisweise durch Lossagung und Annehmung / oder per duorum in idem placitum consensum, und haben mithin die völlige Naturam pactorum, weil die Definitio Pacti auf sie quadriret. Also kan ich mich durch ein n Kauf / Tausch / Schenkung / zc. meines Rechts verzeihen / daß ich sonst zu einer Sache gehabt hätte. Diesem zu folge wollen wir diese Gattung der Renunciation als ein Pactum ansehen / in welcher Betrachtung verschiedenes dabey zu remarquiren ist.

Auf wie vielerley Art solche Absagung geschieht.
Geschicht mehrertheils mediante Pacto.

S. 197.

A. Erstlich entspringt eine Regul / daß ich alles dessen mich müsse lossagen können / was ich sonst per Pactum verlihren kan / weil die Renunciatio ein ausdrückliches Pactum selbst ist.

Erste Grundregel von dem Verzicht durch Pacta.

S. 198.

B. Ein Pactum hört auf verbindlich zu seyn / und ich bin demselben schuldig zu renunciiren / wenn die Ursache und Endzweck desselben cessiren / oder gar das Gegentheil erfordern: sintemahlen in collisione die Conclusion der Rationi, als dem legi superiori, weichen muß. Also trägt ein Volk einem Regenten und seinen Nachkommen die Succession allemahl mit der Absicht auf / daß es durch sothane Regierung den Ruhestand

Audere Grundregel hiervon.

Ruhestand und salutem publicam erhalten will. Wenn nun die Regierung eines Regenten / und die Succession einer Familie dem Staat den Untergang bringen will : so cessirt dieses Pactum von selbst / und die Regenten sind schuldig / ihres Regiments sich zu enthalten / und ihr Recht fahren zu lassen / oder können von dem Volk als offenbahre Verrathen verworffen werden : Denn in Collisione muß des Principis Vortheil und Interesse dem Wohl des Staats weichen / weilen ein Fürst um der Republicquen halber ist. Non enim respublica propter Principes sunt, sed Principes propter respublicas. Muß ein Fürst vor dem Staat im Felde sein Leben wagen / warum nicht denselben zu Dienst seines Rechts zu regieren sich enthalten.

§. 199.

Dritter
Grund.
Satz.

C. Wenn alle diejenigen darein consentiren / mit welchen ein Pactum errichtet worden ist / so kan selbiges auch per Renunciationem wieder aufgehoben werden / weilen es heist : Pacta mutuo dissolvuntur dissensu, welcher Dissensus eine Renunciatio ist.

§. 200.

Die vierte
Regul.

D. Wenn die Socialität von einem Pacto abzugehen erheischt / bin ich selbigen zu renunciiren schuldig / weilen die Pacta in Collisione der Socialität als der Rationi weichen müssen / und ihre Obligation verlieren / mithin meine Rechte / so ich aus sothanen Pacto erlanget hätte / über den Hauffen fallen.

§. 201.

Die fünfte
Regul.

E. Gleichwie die Pacta vel expressa, vel tacita seyn / also kan auch die Renunciatio entweder expresse oder tacite geschehen. Tacite geschieht sie, nach einiger Meynung / in der Prescription, oder wenn einer ein Factum thut / welches entweder die bürgerlichen Geseze oder der gemeine Welt-Brauch vor ein Zeichen eines Dissensus oder Nichtwollens halten / wenn er gleich das Gegentheil im Sinne hätte / weilen dieses die Natur eines Consensus taciti also mit sich bringt. Denn wenn das was helfen könnte / daß man anders dächte / als die Zeichen sonst genommen werden / so würde kein Mensch bey dem Consensu tacito mehr gesichert seyn / mithin aller Nutzen der Contractuum tacitorum über den Hauffen fallen.

§. 202.

Exemple
hiervon.

Also ist in Frankreich ein Geseze / daß kein fremder zur Crone gelangen kan. Alldieweilen sienn diejenigen / so sich in fremden Landen / ohne wieder nach Frankreich zu kommen / aufhalten / vor Fremde halten /

halten / und durch öffentliche Befehle erklären : so folget ganz natürlich / daß ein Prinz vom Geblüte / wenn er ausserhalb sich auf beständig niederläßt / auf sein Erb-Recht zur Krone stillschweigend renunciire / weilen dieses durch die Französischen Befehle selbst zu einem Signo diffensus declariret worden ist. Wie wir dann das Exempel in den Französischen Historien haben / daß Herzog Carl von Lothringen bloß dieferhalb durch Hugonem Capetum von der Cron = Folge ausgeschloffen worden / wie Mezerai mit verschiedenen Historischen Beweiß-Gründen erhärtet.

§. 203.

F. Ferner folget / daß weilen ein Pactum keinen ungerechten Zwang zuläßt / eine solche Renunciacion auch ohne unrechtmäßigen Zwang seyn müsse / dessen Gränzen wir bereits oben untersucht.

Die sechste Regel.

§. 204.

G. Gleichwie man auch per Pactum nicht allzusehr laediret seyn muß / weilen selbiges einen Dolum supponiret / welcher einen Contract null machet : also muß auch bey der Renunciacion keine solche enormis laesio seyn.

Die sieben-
de Regel.

§. 205.

Die andere Idee in der Definition ist die Absagung eines Rechts / Occasione dessen wir wieder verschiedene Sätze bekommen.

Aus dem
Recht/wort
auf man
bey einer
Renunciacion
Ver-
zicht thut/
fleist die
achte Re-
gel.

H. Erstlich bringt die Natur der Sache mit sich / daß ich mich von keiner Sache losmachen könne / woran ich nichts zu sagen habe / oder zum wenigsten pretendire. Denn da läßt man mehrerer Sicherheit halber auch denselbigen renunciiren / welche sich eines Rechts anmassen / und selbiges doch aus keinem Befehle erweisen können.

§. 206.

I. Und gleichwie ein Recht entweder gegenwärtig oder erst zukünftig / das ist / so beschaffen ist / daß ich es entweder schon besitze / oder erst erlangen soll / also kan ich auch so wohl auf gegenwärtige als zukünftige Sachen Verzicht thun. Von jenem haben wir das berühmte Exemple Caroli V. welcher seinem Bruder die Oesterreichischen Lande / so er doch schon wirklich besaß / abtrat ; von dem andern aber sieht man alltäglich Exemples an denen Renunciacionen der noch zu hoffenden Erbschaften.

Die neun-
te Regel.

§. 207.

K. Weiter ist schon oben bemerkt worden / daß viel Jura und Rechte so beschaffen seyn / daß sie eine Obligation zugleich involviren

Die zeh-
de Regel.

U

ren und mit sich auf den Rücken tragen / als da ist / die Patria Potestas, welche war ein Recht gegen die Kinder macht / daß sie uns gehorsamen müssen / hingegen aber auf der andern Seiten eine Obligation involvirt / daß man die Kinder ernähren und erziehen muß. Eine gleiche Verwandniß hat es mit denenjenigen Rechten / welche mir ein anderes unter Bedingug einer gewissen Last oder Oneris ferendi gegeben / das ist / per pactum reciprocum & bilaterale aufgelegt / als da ist die Übertragung einer Regierung und dergleichen. Gleichwie ich mich nun einer Obligation von selbst nicht entledigen kan : also kan ich auch einem solchen Rechte nicht renunciiren / mit welchem die Obligation unzertrennlich verknüpft ist. Dergestalt kan ein Vater / so lange die Obligatio alimentandi & educandi währet / der Patriæ potestati nicht renunciiren : gleichwie auch ein Regent vor sich und ohne Consens sein Recht zu regieren nicht niederlegen kan. Alldieweilen aber ein Pactum aufhört verbindlich zu seyn / wenn alle diejenigen zu Frieden seyn / die es gemacht : so folget / daß solche Abdication und Renunciacion mit Genehmhaltung eines Volks und der andern Interessenten allerdings statt haben müsse.

Die erste
Regel.

§. 208.
L. Endlich weilen mein Recht allemahl aus dem Gesetze kommt / so folget / daß ich auch per renunciacionem nicht mehr weggeben kan / als mir die Gesetze zugemessen haben.

Die zwölfte
Regel.

§. 209.
M. Eine Renunciacion geschieht in favorem tertii : Wenn nun der Tertius nicht mehr existirt / hört auch meine Renunciacion auf / quia cadente causa, cadit effectus. Also wann eine Tochter vom Vater reichlich ausgesteuert wird / und dieserhalben / damit die Brüder nicht nöthten zu kurz kommen / renunciiret : so kan sie doch erben / wann die Brüder gestorben seyn. Gailius 2. O. 148. n. 10.

Applica-
tion dieser
Regeln auf
den Spani-
schen Suc-
cessions-
Streit.

§. 210.
Aus diesen unwiderleglichen Gründen nun / welche ex Natura partorum & Juris fließen / dünkte ich alle diejenigen Subtilitäten zu widerlegen / welche in denen Brieffen des Fürk Morik und sonst von denen Franzosen zu Verweisung des Principii, daß keine Renunciatio eines Königes auf Cronen gelten könne / angeführet werden. Die Probe davon zu liefern / so wollen wir die Argumenta derjenigen zuförderst anhören / welche vorgeben / daß der Herzog von Anjou weder vor sich / noch vor seine Descendenten auf die Cron Frankreich renunciiren könne. Dieselben sind nun diese:

1) De

Objectio-
nes.

1.) Der wahre Nutzen und Interesse eines Regenten geben eine unbetrügliche Regel / von der man niemahls abweichen muß. Denn die / so regieren / sind dergestalt zu ihren Vortheil gleichsam von dem menschlichen Stande ausgenommen / daß sie gar nicht wie die übrigen Menschen sich mit solchen Bestande und ohne Vorbehalt verbindlich machen können. Ihre Verbindungen haben allezeit einen verdeckten Verstand / der nicht eher / als durch besondere Umstände der Zeit / ausgemickelt und an dem Tag gebracht wird. 2.) Ein Versprechen / so einem Regenten eine vor Augen schwebende Noth abgedrungen / ist nicht verbindlich. 3.) Ein Versprechen / so ein Regent wider die Grundsätze des Landes gethan / hat keine Kraft. Nun ist aber in denen Reichen / welche patrimonieell und erblich seyn / das Jus succedendi ein Grund-Gesetz des Reichs. 4.) Was der gemeinen Wohlfarth des Volks zuwider / dasselbe ist ein Fürst zu halten nicht schuldig. 5.) *Quilibet princeps tenetur, & in sua coronatione jura regni sui & honorem coronae illibata servare juravit, hinc illicitum est, si praestitit de non revocandis alienationibus hujusmodi juramentum & propterea penitus non observandum. c. intellecto 33. de Jurejurando.* 6.) *Juramenta, quae fiunt in damnum dignitatis, non juramenta, sed perjuria censenda, unde qui praestitit, sua autoritate potest venire contra ea, & revocare: sprich die Glossa.* 7.) Eine Renunciation auf eine Erbe hat den Verstand / daß einer nicht succediren wolle / so lange ein anderer Erbe vorhanden / der ihm sonst vorgegangen wäre / und ist daher nichts anders / als eine Versicherung / daß man mit Gewalt sich vor der Zeit nicht auf den Thron bringen wolle. 8.) Das Materiale eines Versprechens sind die Worte / das Formale die Intention. Ohne diese letztere können die ersten nicht binden / wie Lopez ausdrücklich schreibt. Nun sey ja nimmermehr zu glauben / daß einer / der auf eine Erbe renunciire / die wahre und würfliche Intention haben werde / sich valide zu obligiren. 9.) *Si quid forte incautius nos jurare contigerit, quod observandam pejorem vergat in exitum, illud consilio salubriora mutandum novimus. Cauf. 22. qu. 4. c. 16.* 10.) Die Könige werden gebohren uns zu regieren / und ihre Herrschaft so weit zu erstrecken / als nur möglich / also ist ihnen niemahls erlaubet / aufrichtig zu renunciiren auf Länder / die sie besitzen können. 11.) Ein jeder Handel / welcher die Liebe / so von der ordentlichen Natur eingegeben wird / unterdrückt / ist ungerecht. Nun ist aber der Natur / der Selbst-Liebe der Liebe gegen die Kinder zuwider / wenn einer vor sich und seine De-

scendenten einer Krone absagen wollte. 12.) Das Recht zu regieren ist mit dem Geblüte unzer trennlich / und wird dem Leben mitgetheilt / und nicht anders als durch den Tod wieder genommen. Denn so schreibt Molinæus ad Consuetud. Paris. tit. 1. §. 8 gloss. 3. num. 8. Quotiescunque regni Successio defertur ex lege, antiquissima consuetudine, quod quasi Jure gentium obtinuerit, illius Successio defertur Jure sanguinis & perpetuæ consuetudinis. 13.) Lopez schreibt: Filius non capit regnum à Patre, sed à genere & primis instituentibus regnum, seu consuetudine, ex quo infertur, quod non possit à patre exheredari quoad successionem regni, welches doch in der That geschehen würde / wenn ein Vatter / per renunciationem auf das Reich / seinen Kindern dasselbige entziehen könnte. 14.) Ein Erb-Reich ist nichts anders, als eine Substitutio perpetua. Gleichwie nun einer von einer Erbschaft / die er nur per fideicommissum oder substitutionem hat / zum Nachtheil des Substituti nicht disponiren kan / also mag auch eine Renunciation eines Regentens seinen Posteris nichts schaden. Tali Casu, schreibt abermahl Lopez L. 10. Tit. 26. p. 4. qu. 25. & 26. Fatendum videtur, non posse regem derogare vinculis & substitutionibus majorum, cum non possit Princeps rescribere contra ea, quæ sunt Juris naturalis & gentium, sunt enim immutabilia. 15.) Eine Renunciation ist ob enormem læsionem allerdings ungültig / weil sie ein pactum ist / ein Pactum aber überhaupt diese Exception admittirt. 16.) Der Erz-Bischoff von Ambrun schreibt in dem Tractat des Droits de la Reine très chretienne sur divers Etats de la Monarchie d'Espagne p. 129. Edit. Paris. de anno 1667. Das Band / wodurch die Königliche Nachkommenschaft an das Scepter verknüpft wird / und welches denselben gleichsam eine natürliche Verbindlichkeit und Schuldigkeit auflegt / daß jeder in der Successions-Ordnung dieselben annehmen muß / ist so stark und feste / daß keine von denen / so in dieser Ordnung geböhren werden / sich aus eigener Macht davon losmachen / noch sich dem Befehl seines Vatterlandes / welche ihn zu dem Amt der Regierung und Königlichen Würde ruft / entziehen kan. Die Ursache dessen ist / weil das Grund-Gesetz eines Staats eine beyderseits kräftige und dessen Nachkommen auf der einen / und den Unterthanen und ihren Nachkommen auf der andern Seiten / vermittelt einer Art eines Contracts / der die Fürsten zu regieren / und die Unterthanen zum Gehorsam anweist / stiftet / und also kein Theil allein / oder wenn es ihm gefällt / sich von der solennen Verpflichtung / einander beyzustehen,

hen/ loswickeln kan. Die Macht zu regieren ist eben so wohl eine Dienstbarkeit in gewisser Maasse/ als die Pflicht zu gehorsamen: und es ist unstreitig / daß diejenige / so im Privat-Stande geböhren werden / Kraft ihrer Geburt/ nicht mehr verbunden sind/ dem Staat zu dienen und unterthänig zu seyn/ als die Prinzen vom Königlichen Geblüte/ vermöge ihrer Geburt schuldig sind/ ein jeder nach seiner Ordnung zu gebieten und zu regieren. 17.) Und p. 138. extendirt er es noch weiter/wenn er schreibet: Die Natur kan die Renunciacion nicht leiden. Denn weil die Königreiche nicht wegen Erbschaft / sondern wegen dem Rechte des Geblüts auf dem nächsten fallen / so kan niemand auf dieselbe Verzicht thun / es sey durch was vor eine Ache es wolle. Allermassen die Rechte des Geblüts die Rechte der Natur seyn / welche nicht können veräußert / noch durch Verzicht auf emige Weise abgetreten werden. Die Gerechtigkeit ist auch darwieder / alldieweil die Succession in Königreichen ein ganz publiques Recht ist / welches den Nutzen der Unterthanen ganz offenbahr angehet; indem Gott denen Königen die Cronen nicht um ihrer selbst Willen gegeben / sondern die Völker zu regieren / welche nicht ohne Haupt seyn können / dergestalt / daß weil keine Verträge gegen das / was das publique Recht angehet / statt haben / nichts auf der Welt null und nichtiger ist nach allen Gesezen/ als dergleichen Renunciacionen. Die Religion kan solches ebenfalls nicht zugeben/ weil das Recht zu Scepter und Cron nicht zu verkäuflichen Dingen gehöret / die nach denen verschiedenen Bewegungen des Interesse und der Unbeständigkeit der Privat-Personen verhandelt werden können; sondern es ist eine Art eines Priesterthums und eines ganz heiligen Berufes / wodurch ein geistliches / eheliches und unauslößliches Band zwischen dem Fürsten oder der Fürstin und ihren Staat gestiftet wird / und welches als ein schätzbares Theil der Göttlichkeit der von dem Himmel auf die Erde herabgestoffen / jederzeit die Unveränderlichkeit seines Ursprungs bey sich behält / und keine andere Spharam zu seiner Bewegung hat / als die Spharam des Himmels / in welche es Gottes Hand gesetzt / das ist / die Person / welcher Gott diejenige Oberherrschafft mitgetheilet / die einen Theil mit ihm selbst ausmachet.

§. 211.

Mit diesen Gründen haben nun bisher die Franzosen sich zu vertheidigen gesucht / worunter einige gewiß von solchen äußerlichen Glanze seyn / daß sie einen / der nicht wohl gesetzt ist / die Augen verblenden können. Allein wenn man sie an den rechten Probier-Stein anstreicht /

Widerlegung dieser Argumente

streicht / findet sich die Schwäche und der Ungrund derselben gar bald / welches zu beweisen / wir einen Numerum nach dem andern vor uns nehmen wollen.

§. 212.

Widerlegung des ersten Satzes / daß ein Regent wider sein Interesse nicht handeln könne. Verschiedener Verstand dieser Objection.

1.) Der erste Satz hält verschiedene medios terminos in sich / woraus man beweisen will / daß ein Regent nicht renunciiren könne. Der erste ist der Nutzen und das Interesse des Regenten / welchen zuwider er nicht pacificiren mögen. Allein dieses kan verschiedenen Verstand leiden. Entweder der Nutzen eines Regenten / und das Interesse desselben wird vom Wohl der Republicque abgesondert / und als ein Interesse proprium & domesticum oder privatum angesehen / welches dem Wohl der Republicque entgegen gesetzt wird / und in collisione obtiniren soll ; oder es soll so viel heissen / als das Wohl und die Nothdurft der gesammten Republicque, oder es soll einen Privat-Nutzen bedeuten / welchen ein Prinz mit und neben der Erhaltung des gemeinen Wohls sich und seiner Familie machet.

§. 213.

Des Fürsten Privat-Interesse muß dem bono publico nachgehen.

Im ersten Verstand heist es deswegen nichts geredt / weil in collisione, und wenn das Privat-Interesse des Prinzens der Nothdurft des Staats entgegen gesetzt wird / der Privat-Nutzen dem allgemeinen weichen muß / sintemahlen die Prinzen der Republicque halber / und nicht diese jener wegen da seyn. So dann ist der endliche Finis und ultima ratio, daß ein Prinz regiert / mithin durch die Regierung seinen Nutzen schaffen kan / das gesammte Wohl des Staats / welches dahero als eine ratio & lex superior in collisione dem Privat-Nutzen eines Fürsten vorgezogen werden muß / wenn wir anders nicht die Unterthanen und die Republicquen zu Slaven machen / und ihr zeitlich Wohl / nebst allem was sie seyn und haben dem Eigen-Nutzen der Fürsten sacrificiren wollen / welches doch der wahren und ersten Intention der Uebertragung des Regiments Schnur stracks zuwider ist / wodurch doch ein Prinz das Recht zu regieren erlanget / und selbiges selbst zur Norm aller seiner Actionen eo ipso angenommen hat / da er sich zum Regiment verstanden.

§. 214.

Wird bewiesen aus dem Ursprung der Republicquen.

Es ist ja nimmermehr zu glauben / wann wir die Republicquen von einem ordentlichen Pacto und freywilligen Auftragung herführen wollen / daß ein Volk seiner so gar uneingedenk gewesen seyn sollte / und sein ganzes Wohl der Discretion eines Fürsten überlassen / das ist / seine Nothdurft dem Privat-Interesse des Fürstens nachgesetzt haben / welches

welches / wann es geschehen / nicht einmahl bestehen könnte / in Erwägung daß ein Volk seiner in so weit nicht mächtig ist. Vide infra. Auf das andere wollen wir ad numerum 4. antworten.

§. 215.

Auf das Dritte aber dienet / daß ein bloßer Neben / Nutzen eines Regentens der Verzeihung und Pacificirung am allerersten fähig sey / wir müßten denn des Carneadis und Machiavelli Principium annehmen / welche nur dasjenige was nützlich ist / vor gerecht halten / mithin eine solche schändliche und seinen eigenen Nutzen zuwiderlauffende Renunciation vor ein der Gerechtigkeit widerstrebendes Pactum ausgeben. Allein dieses Principium würde alsdann allen Treu und Glauben unsicher machen / die Pacta unter denen Menschen aufheben / eines Theils weil ein anderer nicht allemahl wissen kan / was wir nützlich oder schädlich : andern Theils / weil eine Sache / so mir anfänglich zuträglich gewesen / durch ein superveniens und zufälliges Euenement schädlich werden kan / daß also ein großer Hazard und Unsicherheit in einem Pacto bliebe / welche die Menschen / so lange sie sich mit Gewalt und Schwerdt / oder sonst auf andere Weise helfen können / Pacta zu machen / und dadurch die Streitigkeiten zu terminiren abhalten würde. Anderer unsäglicher Inconvenientien zu geschweigen / so sich aus diesen Machiavellismo von selbst ergeben / und bereits von Grotio angezeigt worden seyn / auch unten von uns mit mehrern ausgeführet werden sollen. Wahr ist es / daß die meisten Souverainen heut zu Tage mehrentheils nach diesem Principio agiren : Allein dieser Verfall und Contraction mag die Gesetze der Vernunft nicht ändern.

Warum ein Fürst auf seinen Neben-Nutzen verzichtet thun könnte

§. 216.

Der andere Medius Terminus des ersten Numeri ist / daß die Souverainen / so viel die Verbindung per Pacta betreffe / von dem menschlichen Stande ausgenommen wären / mithin nicht renunciiren könnten / welcher Satz / wenn er zur ratione haben soll / daß die Souverainen wider ihren Nutzen nicht pacificiren sollen können / aus dem vorhergehenden über den Hauffen fällt / weil es so denn heist : cadente causa , cadit effectus Im Fall er aber absolut und ohne Absicht / ob ein Pactum einem Prinzen nütze oder schade / stehen / und so viel heißen soll / daß ein Princeps von der Regula Juris naturæ de pactis servandis ganz und gar exempt sey / so läuft er nicht nur wider die allgemeine Regel des vernünftigen Rechts / daß / quoad obligationem legum naturalium necessitatem

Daß die Souverainen die Pacta eben so wohl als andere Menschen halten / huldigen / bewiesen.

necessitatem humanam concernentium, alle Menschen einander gleich seyn / sondern er würde auch die Fürsten geringer als die Bauern machen / welche valide contrahiren / und mit denen andern Menschen dieferhalb sicher pacificiren können / da hingegen mit einem Fürsten sich kein Mensch in pacta einlassen würde / als diejenigen / welche er darzu lockte und hernach betröge.

§. 217.

Machiavell-
s Lehre die-
von.

Dem da heist / die Fürsten von dem lege de pactis servandis aus- nehmen / nichts anders / als was Machiavallus sagt : Princeps debet omni ex parte fidei frangere, & alios data fide fallere ; dergleichen höllische Principia einen Souverain so unanständig als schädlich seyn ; statemahlen andere Gentes, wann sie dieselben bey einem Prinzen merken / mit ihm niemahls pacificiren / sondern ihn immer mit Waffen belagert und umzingelt halten / und wo sie seiner mächtig werden können / ihm kein Mittel vom Untergang sich zu retten / welches doch sonst die Pacta und Friedens- Schlüsse seyn / übrig lassen.

§. 218.

Wiederle-
gung des 2.
Numeri,
daß ein
Prinz eine
abgezwun-
gene Re-
nunciacion
zu halten
nicht schul-
dig sey.

2.) Der andere Numerus giebt zum medio termino die Noth und den Zwang an / welcher eine solche Renunciacion soll ungültig machen können. Ob einen wohl der Zwang und Furcht / wie oben bereits gelehret worden / von allen Gesetzen entbindet / mithin auch in der Renunciacione zu statten kommen muß ; so ist doch derselbe nicht nur in die oben angeführten Gränzen der justii & injusti metus zu weisen / welcher in casu praesenti von dem Herzog von Anjou sich nicht findet / sondern es hat damit bey einem Souverain auch noch diese besondere Beswandtnis / daß er so gar ein von einem unrechtmäßigen Feind abgedrungenes Versprechen halten muß / wovon wir die Ursachen oben gründlich ausgeführet haben.

§. 219.

Wiederle-
gung des
3ten / daß ein
Prinz wider
die Reichs-
Gesetze
nicht hand-
len / mithin
nicht re-
nunciiren
darf.

3.) Die dritte Ration, daß ein wider die Grund- Gesetze des Reichs gethanenes Versprechen nicht gelte / hat einen grossen Schein / ist aber in Applicatione mit mancherley Distinction anzunehmen. Denn erstlich haben die Grund- Gesetze eines Reichs allemahl die Conservacion eines Volks zum Zweck. Gleichwie es aber mit denen Menschen beschaffen ist / daß sie nicht alle Fälle zum voraus sehen können ; also kan es gar leichte geschehen / daß ein Reichs- Grund- Gesetze der Erhaltung des Staats Schnur- strafs zuwider wird / und de. Republi- que,

que, im Fall man darauf bestehen wolte / entweder den gänzlichen Untergang bringen / oder sie doch in unsäglichen Schaden setzen würde. In diesem Fall hört ein solches Befehl auf verbindlich zu seyn / weil es als ein natürliches Pactum auf Rationibus beruhet / und salutem publicam zum Endzweck hat. *Causa vero cadente & sine reipublice al' ut requirente cadit etiam legis Dispositio, wie oben in doctrina de officiorum collisione gründlich erwiesen worden.*

§. 220.

Ich kan nicht umhin den schönen Locum des berühmten Stryk aus seiner *Diss. de via facti, Principibus Imperii permiffa, p. 51. §. 10.* hieher zu setzen / welcher zwar von einem andern Casu redet / aber doch mit mir aus einerley Principiis schliesset. *Sed quid dicendum, fagter de illis territoriis, ubi Principes per recessus Provinciales tributa exigere pro lubitu nequeunt, nisi convocatis statibus provincialibus, ab iisque impetrata certa summa, an ibi quoque accisam invitis & relictantibus is imponere possit? Sicut quidem hæc pacta Leges fundamentales provincie, ad quas in susceptione regiminis sese Princeps quoque obligavit, ut hinc sine necessitate ab iis discedere non possit. Quod si tamen videat, usitato contribuendi more salvam conservari non posse Provinciam, & Status provinciales magis privata quam publica utilitate abrepti, suffragiis suis eam comprobare nolint, via facti neglecto horum consensu accisam introduci posse à Principe nullus dubito. Salus enim populi Principibus suprema lex est, & quæ huic fini inserviunt, per translationem Imperii Subditi quoque in eos contulerunt. Nec resistunt illa ratione Jura Statuum Provincialium & cum his inita pacta: Nam hæc ex necessitate promovendi salutem publicam, perpetuam recipiunt limitationem.* Die Principia, die er hieher führt / sind denen meinigen conform; nur daß wir in Casu noch strittig seyn würden / obnemlich die Accise eben eine solche Sache seye / ohne welche Salus publica nicht bestehen könne.

Stryk's Te-
stimonium
hieraon.

§. 221.

Aus eben diesem Fundament folgt ohne einigen Zwang / daß ein Souverain, wenn auch gleich in einem Reiche die Successio ein Fundamental-Befehl seyn sollte / dennoch demselbigen zuwider auf die Cron renunciiren / und die Succession absetzen könne / im Fall ein Staat vor der auswärtigen Gewalt von Untergange nicht anders beschreyet werden kan. Darvörder thut nichts / daß man der auswärtigen Gewalt nicht eben nachzugeben schuldig sey / im Fall sie nicht gerecht & zimtemahlen

Dem
Staat zum
Beßen kan
ein Prinz
allerdings
renuacii-
ren.

wählen ex duobus malis minimum zu erwählen ist / und entweder die Reichs - Grund - Gesetze gebrochen / oder der ganze Staat der Gefahr eines sichtbaren Untergangs oder grossen Schadens exponiret werden muß, in welchem Casu die gesunde Vernunft allemahl das erstere arrätchet. Ausser diesem Fall der Collision, und wenn sonst ein Prinz ohne Noth wider die Reichs - Grund - Gesetze sich gegen jemand / wer der auch sey / obligirt / mag solche Verbindlichkeit freylich nicht gelten / weilen solches zu thun nicht in der Gewalt eines Regenten gestanden / und sein Pouvoir sich so weit nicht erstreckt hat / wovon Herr Ludwig in Diss. de obligatione successoris gar wohl gehandelt / und hinten in der Lehre de Legibus fundamentalibus von uns mit mehrern soll geredet werden.

§. 222.

Applicatio
ad casum
vom Duc
d'Anjou.

Doch den sey allem wie ihm wolle / so schickt sich dieses / was in Numero 3. angeführt wird / gar nicht auf den Casum, da der Duc d'Anjou auf die Cron Frankreich renunciiret. Denn vor eins ist die Gewalt / wodurch er von Engelland und denen Äürten zu solcher Renunciation genöthiget worden / anderer gerechten Ursachen zu geschweigen / deswegen ganz Gesez - mäßig und recht / weilen sie die Balance von Europa zum Zweck hat / und vorbauen wollen / daß beide Cronen nicht zugleich auf ein Haupt gerathen / welches ganz Europa in Bewegung setzen könnte. Vid. Lehmann de Balance Europæ. und infra. Vors anders findet sich in Frankreich gar kein Grund - Gesetze / welches der Duc d'Anjou vor sich anführen könnte / sondern es streiten selbige vielmehr wider ihn. Denn obwohlen die Succession des Geblüts durch die Reichs - Grund - Gesetze fest gestellet ist : So ist doch im Gegentheil wiederum eine andere Gewohnheit und Gesetze in solchem Reiche vorhanden / daß kein Fremder zur Crone gelangen / und daß ein Prinz vom Geblüt sein Recht zur Crone soll vorziehen können. Denn da finden wir in denen Französischen Geschichten / daß Hugo Capetus von den Ständen deswegen auf den Französischen Thron gesetzt / und Herzog Carl von Lothringen ausgeschlossen worden / weilen / wie Mezerai ausdrücklich berichtet / dieser Prinz sich zu lange in einem fremden Lande / ohne wieder nach Frankreich zu kommen / aufgehalten. Es ist diese Gewohnheit um so viel desto eher vor ein gültiges Reichs - Fundamental - Gesetze zu halten / weilen es die gesamten Französischen Stände ohne Contradiction des Herzogs von Orleans / wie Mezerai meldet / also decretiret / dessen Gültigkeit und Force König Ludwig der XIV. selbst gar wohl erkandt /

erkannt / und dahero den Duc d'Anjou aus diesem Grunde zu sich nach Frankreich entboth / um daselbst eine Zeitlang sich aufzuhalten / und der Jura succedendi nicht zu verzeihen / wie das Königliche Patent de Anno 1713. ausdrücklich besaget. Endlich ist auch hierbey noch dieses zu erwegen / daß die Reichs- Grund- Gesetze / so die Succession reguliren / keinen wider seinen Willen nothwendig und unvermeidlich zur Regierung zwingen / sondern nur beruffen / welches von nöthigen und zwingen ganz offenbahr unterschieden ist. Siehe Herr Schmausens Anmerkungen über Filz Morizens Brieffe / pag. 63.

S. 223.

4.) Die vierte Ratio gründet sich auf die Wohlfarth des Volkes / welcher zuwider ein Fürst nichts verheissen möge. Ob nun wohl diese Ration in Thesi ganz raisonable und vernünftig ist: so leidet sie doch nicht nur gewisse Limitationes, welche wir aber bis hinten verschahren wollen / weil sie zu unsern Zweck nicht dienen / sondern es ist auch genau zu distinguiren unter den Gradibus salutis publicæ. Denn wenn durch ein Pactum eines Fürsten ein Stück des Wohls von einem Staat zwar verlohren geht / ein größerer Grad und Stücke desselben aber eben dadurch conservirt wird / so kan ich nicht sagen / daß ein solch Versprechen eines Principis dem Saluti publicæ zuwider sey / sondern es ist eher dem Wohl der Republique convenable, weil in collisione aus zweyen Ubeln das Geringsste eher ein Bonum als ein Malum ist.

4.) Daß eines Prinzens Renunciation nicht allemahl dem Wohl des Staats zuwider sey.

S. 224.

Gesetz nun / es wäre ein Stück des Wohls der Republique von Frankreich / daß die Succession in ihrer Ordnung bleibe / und der Duc d'Anjou zur Crone gelange: so wurde doch durch Absagung und Renunciirung auf dieses Recht der Französische Staat eines weit größern Malheurs oder Unglücks enthoben / welches dieses war / daß die Alliirten / so damahls die siegende Waffen in den Händen und dem Französischen Reiche das Messer an die Kehle gesetzt hatten / ohne eine solche Renunciation die Waffen nicht aus den Händen gelegt haben würden / welches dem ohne das damahls enervirten Frankreich / wo nicht zum gänzlichen Untergang / dennoch zu einem traurigen Nachtheil gereichen können. Wiewohl man eigentlich nicht sagen kan / daß ohne Betrachtung der übrigen Umstände die Succession eines Prinzens / in dessen Ermanglung man schon einen andern weiß / einem Staat eben unumgänglich sey / und dessen Glück und Unglück darauf bestehet /

Daß die Renunciation des Herzogs von Anjou der Crone Frankreich sehr heilsam gewesen.

sintemahlen man Gott Lob Menschen genug hat / welche zu regieren geschickt seyn / und dieses Principium nur eine Lehre ist / so aus der Ambition und Herrschsucht der Regenten herfließt.

§. 225.

Der Eyd
der Prinzen
ist der Re-
nunciacion
nicht un-
wür-
der.

5.) Was Num. 5. von den Eyden / welche die Potentaten mehrtheils bey Antretung ihrer Regierung / die Rechte des Reichs und der Crone zu conserviren / schweren müssen / angeführet wird / solches ist auffser dem Fall der Collision und der Noth auffser Streit. Im Fall aber ein Reich nicht anders erhalten werden kan / als daß man eine Provinz zu Erhaltung der übrigen weggiebet / oder zu solchem Ende der Succession renunciirt / so wird dieses mein Malum zu etwas Gutes / und mag eher vor ein Mittel / die Gerechtsame der Crone zu erhalten / als selbige zu mindern angesehen werden. Wohinzu noch kömmt / daß dadurch eben die Rechte der Crone nicht geschwächt werden / wenn eine Linie von einem Stamm vor sich und seine Descendenten auf die Erbfolge renunciirt / sintemahlen das Jus Successionis in übrigen bey der Familie in richtiger Ordnung bleibt / und nur eine einzige Person mit ihrer Nachkommenschaft expungirt / oder eximirt wird / welches den Legem & ordinem succedendi so wenig mutiret / so wenig als ich sagen kan / daß eine Dispensation einen Legem aufhebe / welche doch nur einer oder etlichen Personen wider das Gesez zu handeln erlaubet / und im übrigen dasselbige in seinem Vigore läßet.

§. 226.

In dem
vom Kaiser
Joseph/
wird dem
von Ajo-
selbst.

Auf solche Weise hätte auch des Kaisers Josephs Majestät Ihr Erbsrecht auf Spanien nicht abtreten können / wenn dadurch die Rechte der Crone verändert würden. Will man objiciren / daß zwischen einer freywilligen und gezwungenen Renunciacion ein grosser Unterscheid sey. So gerathen wir wieder in Circulum, und ich muß antworten / was ich ad Num. 2. geantwortet habe.

§. 227.

6.) Daß ein
Eyd / so wie
der die Eh-
re sey nicht
gehalten
werden
dürfte / wird
widerlegt.

6.) Was Num. 6. aus der Glossa von Eyden stehet / wodurch ein-ner seine Würde und Ansehen schwächt / dasselbige ist gar sehr cum grano Salis anzunehmen. In dubio, und wenn der Verstand eines Pacti zweydeutig / ist wohl wahr / daß man die mildeste Erklärung zu nehmen / welche eines Würde und Ansehen am wenigsten präjudicirt / weisen am allerwenigsten präsumtlich ist / daß er seiner Würde zum Nachtheil werde pacificiret haben. Ja wenn es die Dignitatem Imperii betrifft / ist

ist ein Staat die Pacta eines Fürsten nicht anders zu halten schuldig / als so ferne er damit in den Schranken seines Pouvoirs geblieben / oder / wo er ausser denselben schreiten wollen / wird die Einwilligung des Staats dazu erfordert. Gleichwie aber allhier nicht die Rede ist von der Würde und Dignität eines Reichs / sondern von Niederlegung einer Crowne / oder von der Renunciacion der Dignität eines Regentens / durch dessen Absagung und Renunciacion der Würde einer Republicque nichts abgeht / angesehen Frankreich Frankreich bleibt / obgleich der Duc d'Anjou darauf renunciiret. Also mag auch die angeführte Glossa auf unsern Casum nicht gezogen werden.

§. 228.

7.) Die Beschreibung oder Auslegung / so man Num. 7. von der Renunciacion gemacht / ist gar sehr schlecht gerathen / angesehen bey solchem Verstande der Sache gar keine Renunciacion vonnöthen wäre / weil ein jeder Prinz ohne das zu warten schuldig ist / bis die Cron Folge an ihn kommt / zu geschweigen / daß die Expressionen in der Renunciacion des Herzogs von Anjou mehr als zu nachdrücklich und deutlich seyn / daß es ohnmöglich ist / den angeführten Sensus mit selbigen zu combiniren.

7.) Die Beschreibung der Renunciacion, so Num. 7. gegeben wird / wird widerlegt.

§. 229.

8.) In dem 8. Numero kommt man vollends auf das rechte Principium, welches allein capable ist / alle Officia Sermonis, zu sammt Treue und Glauben aus der Welt zu bringen. Wer wolte mit einem Menschen pacificiren / wenn das was hülfe / daß einer anders denke / als er rede ? Auf solche Art wäre kein Pactum auf der Welt zu machen. Was machten denn die Befehle der Rede im Jure Naturæ, welche ausdrücklich befehlen / daß man in Pactis mit ungleichen und auf Schrauben gesetzten Reden niemand betrügen / viel weniger mit andern Gedanken illudiren soll. Es würde auf solche Weise / und wenn die reservationes mentales expressioni externæ contrariæ was helfen solten / alle Sicherheit bey denen Pactis aufhören / und die Verträge würden zu nichts anders als zum Mittel ehrliche Leute zu betrügen werden / welches der menschlichen Geselligkeit Schurzstrafs zuwider wäre.

8.) Einen Prinzen hilft es nichts / wenn er in Pactis anders denkt als er redt.

§. 230.

9.) Der Num. 9. angegebene Canon soll entweder so viel heißen / daß man wider sein Interesse nichts verheissen könne / oder er soll den Verstand haben / daß ein Versprechen nicht zu halten sey / welches auf

9.) Widerlegung der 9. Objection.

einer Seite einen grossen Nachtheil nach sich ziehe. Im ersten Verstand ist es schon ad Num. 1. widerlegt worden. Die andere Interpretation findet / wie ich schon öfters erwehnet / in collisione nicht statt / weil ein kleineres Ubel / wurdurch ich ein grösseres vermeide / ein wirkliches Bonum ist / und vor schädlich und nachtheilig nicht ausgegeben werden kan.

§. 231.

Die 10.
Objection
wird wider-
legt.

10.) Das in Num. 10. angeführte Argument fällt alsofort über den Haufen / wenn man erwägt / daß von Natur die Menschen einander alle gleich / und keiner ein König geböhren werde / sondern durch Pacta und Impositiones hominum solches Recht in und mit der Geburt erlange. So ist auch das nicht wahr / daß ein König darzu geböhren sey / sein Reich so weit zu extendiren / als er könne / und möglich sey. Denn wenn ein jeder König solches Rechte hätte / und auch in Übung bringen / das ist / durch Krieg und andere beliebige / oder / wie es heist / mögliche Wege ausüben wolte / so würde des Hobbesii bellum omnium in omnes in effectu heraus kommen / und der Degen das grösste Jus seyn.

§. 232.

Daß ein
Regent
wird
der seine
natürliche
Liebe
gegen
seine
Kinder
der nicht
renunci-
ren könne
wird
wider-
legt.

Das 11. Argument ist zwar etwas scheinbahr / kan aber alsofort destruiret werden: Erstlich / weil die Eigen-Liebe / wie wir hinten zeigen wollen / ein solcher unordentlicher Affect ist / daß er ohnmöglich ein Principium moralitatis abgeben / oder so schlechtweg gebilliget und verworffen werden kan. Dahero man auch aus selbigem generatim keinen Schluß ziehen / und seinethalben eine Action ohne Zuthuung der Umstände nicht billigen noch verworffen kan. Das andere Momentum der Liebe gegen die Kinder / welche einer bey einer solchen Renunciation auffser Augen setzt / aubetreffend : So retrotrahirt die Nichtbeobachtung desselben eigentlich keinen Handel unter Menschen / sondern giebt nur denen Kindern wider den Vatter zu queruliren Unlaß ; und gesetzt auch / daß solches wäre / so möchte doch dieses in presenti quæstione nichts helfen / weil die Liebe gegen die Kinder und die Meinigen dem Wohl des Staats hintennach zu setzen ist / im Fall beede collidiren / sintemahlen ich so gar Leib und Leben vor dem Staat aufzusetzen schuldig / der ich mir doch näher als meinen Kindern bin.

§. 233.

Fortsetzung
Beweis

Endlich ist auch noch dieses zu erwegen / daß meine Kinder das Recht nicht von mir / sondern nur durch mich / als durch eine Causam sine

fine qua non erlangen / und im übrigen ihr Recht vom Volke haben. Dahero ich ihnen durch meine Renunciation das Reich nicht so wohl nehme / oder vergebe / als daß ich nur wider causa sine qua non oder causa occasionalis bin / warum sie nicht succediren können. Und gesetzt auch / ich vergäbe meinen Kindern das Reich / so werden sie doch dadurch noch nicht ausser Stand gesetzt / in der Welt zu leben / wenn ich ihnen nur so viel gebe und lasse / daß sie honnet in der Welt leben können. Ein Vatter ist seinen Kindern eben keine Erone zu lassen schuldig / sondern sie müssen mit der Standesmäßigen Alimentation und Education zu frieden seyn / und mögen sich mithin nicht beschweren / wenn ein Vatter eine Erone veräußert und derselben renunciiret / welche er ihnen zu lassen eben nicht schuldig gewesen. Will man vorwenden / daß sie schon ein Jus quæsitum darauf hätten / mithin ein Vatter solche Renunciation in Odium ihrer nicht vornehmen könne : So kan man nur dasjenige nachlesen / was ich ad Num. 12. geantwortet habe.

§. 234.

12.) Daß das Recht zu succediren mit dem Geblüte verknüpft sey / und von selbigen nicht getrennet werden möge / ist wohl schwerlich physice, sondern moraliter zu verstehen / das ist / die Reichs Grundbesitze eines Landes haben das Recht zu succediren in einer Familie befestiget / und nach Ordnung der Geburt eingerichtet Gleichwie aber die erste / wahre und endliche Intentio und Absicht dessen auf das gemeine Wohl eines Staats abgeziehet gewesen / sintemahlen dieses der Finis aller Republicquen seyn muß / mithin bey Anrichtung aller Republicquen primus Intentione seyn soll / oder zum wenigsten præsumiret wird : also hört auch nothwendig solches Recht zu succediren auf / so bald es dem Staat und dessen Conservation Schur-strafs jurwider ist / welches geschehen kan / wenn benachbarte Potenzen mit Waffen gegen einen Staat zu rafen nicht aufhören wollen / als bis sie eine Branche vom Thron gebracht haben : in welchem Fall zwar der Staat ein Jus bekommt / daß die Branche, so andern Falls ein Recht gehabt hätte / cediren muß / Die Aggressores aber dadurch eben kein meliorem causam bekommen / als sie vor sich haben.

Daß das Recht zu succediren nicht mit dem Geblüte verknüpft sey.

§. 235.

Wiewohl auch das allhier noch zu erinnern / daß ein noch ungebohrner Erbe kein Jus quæsitum auf eine Erone haben könne / weil es heist / quod non entis nulla sint prædicata : Wohinzu noch kommt / daß

Ein ungebohrner Prinz kan kein Jus

quæsitum
auf eine
Erone ha-
ben.

daß es ja bey mir steht / gar mit einander nicht zu heyrathen und keine Kinder zu zeugen / woran ich auch keine Sünde begehe / weilen der Ehestand nicht individualiter obligirt / es sey denn / daß ein Successions- Streit dadurch verhindert werden könne. Oder / wenn ich ja heyrathe / so steht es mir ja wiederum frey / ob ich will eine ordentliche Ehe machen / oder nur ein matrimonium inæquale anrichten / da meine Kinder meinen Stand und Nahmen nicht führen / mir auch in meinen Reichern nicht succediren / welches letztere in denen mehresten Reichern die Fundamental - Gesetze determiniren. Gleichwie mir nun in solchen Fällen frey steht / ob ich meinen Kindern die Qualitat zu erben geben will / so folgt ohnstreitig / daß das Erb - Recht nicht so schlechthin im Geblüth stecken / sondern von meinem Willen eines Theils dependiren muß / nach welchen mir / wie bereits erwiesen / nothwendig frey stehen muß / daß ich sie durch Renunciaciones eines solchen Rechts kan unfähig und inhabiles machen / wenn sie gar noch nicht in rerum natura seyn. Und ob ich wohl einen Sohn durch Enterbung eines Reichs nicht berauben kan / so ist doch davon kein Schluß auf die Renunciacion , sintemahlen jenes von Kindern redet / die schon in rerum natura seyn / und ein jus quæsitum haben / diese aber nur auf posteros , so noch kommen sollen / sich bezieht. Denn im Fall die Kinder schon geböhren seyn / und annos discretionis haben / daß sie consentiren oder dissentiren können / achte ich selbst nicht davor / daß ein Vatter ohne ihre Bewilligung und Befragung in ihren Nahmen renunciiren könne / es sey denn / daß Salus publica in collisione solches erheische / in welchem Fall der lex naturæ den Consensum der Kinder immediatè suppliret. In Fall aber keine solche Noth vorhanden / ist der andere Theil mit denen Kindern besonders zu handeln / und von selbigem eine propriam Renunciacionem zu nehmen allerdings schuldig / es sey dann / daß sie noch klein seyn / da man jedannoch nach ihren erlangten Jahren mit ihnen dieserhalb zu pacificiren hat.

§. 236.

14.) Der Numerus 14 setzt die Substitution zum medio termino, und will daraus erweisen / daß ein Prinz so wenig / als ein Privatus. der ein Gut nur Jure Substitutionis hat / vor seine Successores auf eine Erone renunciiren könne. Gleichwie aber die Termini und Arten zu testiren aus dem Römischen Rechte auf die Reiche / so schlechtweg nicht appliciret werden können : also muß auch hier die Sache mehr vernünftig als Römisch angesehen werden / da sich denn die üble Consequenz leicht

Daß die
Lehre von
der Substi-
tution hier
nicht
quadrire.

leicht finden wird. Bey der Römischen Substitution muß derjenige/ so die Substitution gemacht hat / gestorben seyn / sonst hat sie noch keinen Effect : In Reichem aber lebet der Substituens, welches kein anderer als das gesammte Volk ist / beständig / und kan daher in solche Obligation dispensiren / und ändern / so lange einer die Erone noch nicht in Händen hat. Wann dann nun in einer Substitution derjenige / welchen ich substituire / nicht eher ein Recht erlangt / als bis ich aufhöre / meinen letzten Willen zu mutiren / und sterbe / bis dahin deren letzte Wille ambulatoria ist : So folgt unwidertreiblich / daß ein Volk / welches gar nicht stirbet / in perpetua habilitate mutandi substitutionem bleibe / mithin eines Principis posterii ein schwaches Recht haben würden / wenn wir es aus den Substitutions - Regeln ermessen wolten ; zu geschweigen / daß / wenn auch die Substitutio in dem Verstand / wie die Adversarii sie angeben / hier applicable sey / so würde doch die ganze Force dieser Successionis per Substitutionem weichen müssen / wenn sie mit dem Wohl der Republicque offenbare collidirte / wie wir in casu presentii bey der Cron Frankreich finden.

§. 237.

15.) Die Enormis laesio ist wohl so etwas geredt / weil sie einen Dolum præsumirt ; Alldieweil aber die Determination dieser Sache aus denen Civil-Rechten dependirt / indem die Jura naturalia den Grad der Laesion nicht definiren ; über dieses und hauptsächlich aber keine Laesio genennet werden kan / wenn ich zu Erhaltung meiner Republicque, vor welche ich so gar Leib und Leben aufzusetzen schuldig bin / mein Erb-Recht und Cron-Folge dahin gebe / und auf eine ungewisse und noch weit aussehende Succession renunciire / sintermahlen / wie öfters erwehnet / ein minus malum in collisione ein bonum ist : So folget / daß diese Sache hier gar nicht applicable sey / gleichwie sie auch da nicht statt findet / wenn einer freywillig Cron und Scepter niederleget / ohne etwas anderes davor zu bekommen / sintermahlen alsdenn ihme / als einem scienti & volenti kein Injuria und Laesio angethan wird.

§. 238.

16.) Was endlich der Bischoff von Ambrun vor Motiven in Num. 16. & 17. anbringt / dieselben sind gar leichte zu widerlegen. Denn was er erslich de pacto inter Principem & Rempublicam sagt / welches ein jeder von beeden ohne des andern Willen nicht abgehen oder renunciiren könne / dasselbige ist extra collisionem auffer Zweifel oder renunciren könne / dasselbige ist extra collisionem auffer Zweifel

9

sel/

fel / soll auch hinten in dem Jure publico universalis, occasione des Exempels Caroli V. mit mehrerem ausgeführt werden. In Fall aber die Nothdurft und Conservation der Republicque solches erfordert / das ist / wenn ein sieghafter Feind nicht ehe ablassen will / als bis ich Cron und Scepter niederlege / so bin ich mein Interesse dem Wohl der Republicque nach; setzen schuldig / wenn auch schon Reichs- Gesetze darwider wären / oder solches verböthen / und die Republicque hingegen ist schuldig mich loszugeben. Jenes: weiln das Interesse eines Souverainen der Republicque subordiniret ist / und in collisione cum salute publica alle Grund- Gesetze weichen müssen; dieses: weiln ein Staat ex duobus malis minimum zu erwählen verpflichtet ist.

§. 239.

Widerlegung der andern Ratio.

Das andere ist / daß er das Recht des Geblüts / oder das Jus succendi das Recht der Natur nennet / welches unveränderlich sey. Allein man siehet hier gleich / daß er das Jus Naturz oder den legem naturalem mit der Natura physica, welche denen Menschen das Geblüte giebt / vermischt. Denn moraliter hat kein Mensch das Recht zu succediren von Natur / ob er es gleich mit der Geburt überkommt / sondern es rühret ex pacto originali her. So wenig ich sagen kan / daß ein Edelmann von der Natur zum Edelmann gemacht sey / in Erwägung / daß alle diese Dignitäten impositiones humanae seyn: so wenig kan ich auch sagen / daß einer von Natur ein König / oder Successor eines Landes sey; sondern es kommt damit auf das Pactum Originarium und die Fundamental- Gesetze eines Reichs an / durch welche solches Recht an eine Familie übertragen worden. Gleichwie aber alle Pacta consensu eorum, quorum interest, wie auch die Grund- Gesetze eines Reichs mit Zuthung sämtlicher Interessenten / oder so darein zu sprechen haben / geändert und aufgehoben werden können: also siehet man wohl / daß dieses Ratiocinium ein lusus in terminis ist. Zuletzt bringet der Erz- Bischof noch einen geistlichen Flosculum an; und will die Könige gar zu Ehen machen / deren Band daher unzertrennlich seyn soll; dessen Ungrund einem jeden gleich in die Augen fällt.

§. 240.

Der erste Endzweck der Republik.

Nach langen Umschweiffen kommen wir wieder in den Weg / und zwar zu dem ersten Endzweck aller Gesetze / welcher ist / daß die Unterthanen nach dem Willen des Gesetzgebers leben sollen / als welches die erste Absicht eines Legislatoris ist. Es muß zwar derselbe auch wohl zu Frieden seyn / wenn die Unterthanen nach der ihnen beywohnenden Freyheit

Freiheit des Willens wider sein Befehl handeln / und solcher gestalt lieber in seine Straffe verfallen / als gehorsam seyn wollen : dem ohnerachtet aber bleibet sein Befehl ein Befehl / und behält seine Verbindlichkeit ; Woraus alsofort erhellet / daß der Gehorsam oder die Partion nicht zum Wesen / sondern nur zum Endzweck eines Befehles gehört / weil er primus in intentione legislatoris und ultimus in executione der Unterthanen ist. Durch und neben diesen Gehorsam kan zwar ein Legislator noch weitere Absichten haben / als da sind bey den Republicquen das gemeine Wohl / im Befehle der Vernunft die zeitliche Glückseligkeit / und in denen Præceptis Christianismi die ewige Seeligkeit : Alldieweil wir aber allhier vom Befehle überhaupt reden / so haben wir auf diese particular fines in der Definition nicht sehen können / sondern einen Finem nehmen müssen / welcher allen Befehlen gemein ist.

§. 241.

Derselbe ist nun / daß die Unterthanen des Befehlgebers Willen thun sollen / das ist mit einem Worte / die Gerechtigkeit. Denn dieselbe ist eben die Ubereinkommenschaft unseres Thuns und Lassens mit dem Befehle. Wenn ein Stück Leinwand / ein Saß Wolle / ein Faß Wein / so viel wiegt und hält / als angegeben wird / das ist / mit der Elle / dem Gewichte und Maasse / so / wie vorgegeben worden / übereintrifft : so heist es just ; woraus / wie auch aus allen andern Inductionen / wir sehen / daß man ohne Norm nichts just nennen kan / dergestalt / daß justum gar recht conveniens cum norma gegeben und definiert wird. Alldieweil nun die norma actionum humanarum einzig und allein das Befehl / oder der voluntas superioris ist : So folget / daß die Gerechtigkeit des menschlichen Thuns und Lassens eine convenientia actionum humanarum cum lege sey. Durch welche Beschreibung alsofort der Scholasticorum Lehre de actibus per se honestis & turpibus antecedenter ad voluntatem divinam oder ohne Absicht auf ein Befehl / darnieder fällt / als welche ein Normatum sine norma der Natur der Sache zuwider fingiret. Justum und injustum sind vocabula relativa, welche ohne Absicht auf die andere connexe Idée so wenig begriffen werden können / als wenn ich ein Portrait wohl getroffen / das ist / mit dem Original wohl concordirend nennen / und doch das Original per fictionem wegwerffen wolte. Es kan kein Ding ein Normatum selbst und zugleich auch Norma seyn / oder die Norm in sich halten.

Beschreibung der Gerechtigkeit.

§. 242.

*Distinction
inter Justitiam uni-
versalem &
particularem,*

Gleichwie aber derer Gesetze gar vielerley seyn / also kan auch eine That auf verschiedene Art recht und dem Gesetze convenable seyn. Wann dieselbe mit dem menschlichen Gesetze übereinstimmt / heist sie vernünftig oder naturaliter justa; dahingegen / wann sie mit den bürgerlichen Gesetzen übereinkommt / sie justitiam civilem hat / oder civiliter justa heist / welchen Nahmen sie behält / wenn sie gleich dem vernünftigen Recht zuwider wäre. Denn da geschiehet es gar öfters / daß die bürgerlichen Gesetze etwas gutheissen / ja wohl gar gebiethen / so die Vernunft nicht eben billiget / welches gescheide Juristen / so die menschliche Schwachheit kennen / gar gerne gestehen / und mit der Regel: Summum Jus est summa Lexpe injuria an den Tag legen. Im Fall aber unser Thun und Lassen nach allen Gesetzen sowohl denen Göttlichen als Menschlichen richtig und untadelhaftig ist: So heissen unsere Actiones ex omni parte oder universaliter justz, und wir besitzen Justitiam universalem, woraus die so berufene Distinction inter justitiam universalem & particularem erwächst / deren Verstand und verschiedene Erklärung wir auseinander legen wollen / wann wir nur zuvor noch einige andere Dinge / so darzu dienen / angemerkt haben werden.

§. 243.

*Preparatoria
in deren
Erklärung.*

*Beweis,
daß das
kein rechter
Behorsam
sey / was
man nicht
gerne thut.*

Das Erste soll seyn / daß ad actionem naturaliter justam nicht genug sey / daß sie äußerlich mit dem vernünftigen Gesetz übereintreffe / sondern sie muß aus einem willigen Behorsam hergestossen seyn / weil Gott / als der Herzenskundiger das Innerste der Menschen penetriret / und bey einer Action das Herze ansieht. Zu Erhaltung des äußerlichen Ruhestands und der menschlichen Geselligkeit scheint es zwar genug zu seyn / wenn die Menschen nur verträglich leben / und die Gesellschaft nicht turbiren / sie mögen es nun aus Liebe zum Gesetze / oder aus Furcht vor anderer Menschen Resistence und andern politischen Ursachen thun. Allein da Gott der Executor legum naturalium ist / welcher durch äußerliche Gleisnerey sich nicht trompiren läßt; überdieses der Behorsam eine Erfüllung der Intention des Gesetzgebers ist / welche in den Göttlichen und vernünftigen Gesetzen nicht allein in der blossen Erhaltung der menschlichen Geselligkeit / sondern auch in der Verehrung und Verherrlichung der göttlichen allgewaltigen Herrschaft bestehet: So folget ganz natürlich / daß derjenige denen göttlichen Befehlen und Willen kein Genüge geleistet / welcher aus Neben- Absichten oder nur zufälliger Weise / und nicht zu Erfüllung des göttlichen Willens

lens / die göttlichen Gesetze beobachtet. Die Wahrheit dieses Satzes kan man am allerdeutlichsten an denen Atheisten erkennen : Wie will man sagen können / daß eines Atheisten Thun und Lassen mit dem göttlichen Gesetz oder Willen übereintreffe / da er keinen Gesetzgeber und Gesetze der Vernunft agnosciret / sondern nur aus Interesse gefällig lebet ! Wie will man sagen / daß er Gehorsam leiste / da er keine göttliche Herrschaft über sich erkend't / sondern nur nach seinen Gutdünken und in contemptum legislatoris agitret.

§. 244.

Bei den weltlichen Gesetzen kan freylich ein Legislator nicht mehr verlangen / pretendiret auch ordentlich Weise nicht mehr / als daß die Leute nur äußerlich und bürgerlich nach denen Gesetzen einhergehen ; eines Theils / weilen solches schon genug zu seinem Zweck ist / indem er nicht sowohl die Verehrung seiner Hoheit und Herrschaft / als die haltung des Staats zum endlichen und höchsten Endzweck hat ; andern theils / weilen er mit allen weltlichen Mitteln den innerlichen und wahren Gehorsam von den Unterthanen zu erhalten nicht vermögend ist / hin über solche Kräfte nichts pretendiren kan.

§. 245.

Aus diesem Fundament nun theilt sich die Gerechtigkeit in die innerliche und äußerliche ein. Jenes ist eine Vollbringung des Willens eines Gesetzgebers / so aus einem wahren Gehorsam herfließt ; Dieses aber ist nur eine äußerliche Ubereinkommenschaft unseres Thun und Lassens mit dem Gesetze. Jene wird von Grotio *Justitia personarum*, diese aber *Actionum* genannt. Jene verlangt Gott bey den göttlichen und vernünftigen Gesetzen ; mit dieser aber ist die menschliche Gesellschaft zu frieden. Jene kan nicht der *Finis internus* eines weltlichen Gesetzgebers seyn / weilen er nicht in *potestate legislatoris* ist / und durch alle weltliche Mittel nicht erhalten werden kan / daß ein Regent nicht einmahl wissen mag / ob einer gerne oder ungerne nach den weltlichen Gesetzen lebet. Jene ist dem Priester denen Leuten bezubringen und durch kräftiges Lehren einzubinden anbefohlen ; diese aber kan der Juriste mit Galgen / Schwerdt und Rad selbst behaupten. Jene begreift den Concept der Tugend mit in sich / und fließet aus einen gebesserten Willen / diese aber nimmt mehrentheils ihren Ursprung à *formidine poenz*. Auf jene quadriert das proverbium : *Oderunt peccare boni virtutis amore* ; auf diese aber zielt der Vers : *Oderunt peccare mali*

li formidine pœnæ. In jenem Verstande nahm Aristoteles die Gerechtigkeit / und beschrieb die Justitiam universalem eine bestieffentliche Ubereinkommenschaft unseres Thuns und Lassens mit allen göttlichen und weltlichen Befehlen / von welcher man wohl sagen kan : Justitia in sese virtutes continet omnes, sintemahlen sie den conceptum virtutis zugleich mit involvirt. Jene definiert der Imperator in Institutionibus, quod sit constans & perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi, und giebt sie zum Fine Jurisprudentiæ an / da doch nur die Externa der Finis internus der weltlichen Regierung ist / und die Interna nur zufälliger Weise und ohne eigentliche Intention des Gesetzgebers erhalten wird. Auf solche Art ist es nun zu verstehen / wenn die Juristen inter justitiam universalem und particularem, internam und externam distinguiren.

§. 246.

Verstand
dieser Di-
stinctionen
bey denen
DD. Juris
Nat.

Hey denen Naturalisten aber hat die erste Distinction der Justitiæ universalis und particularis gar eine andere Bedeutung / welche bestwoegen anzumerken / damit man die Schriften derselben ohne Hinderung lesen kan. Puffend. in J. N. & G. begreift unter der Justitia universali beydes die Officia Justi & decori, oder wie sie andere nennen / die Officia perfecta & imperfecta, unter der particulari aber meynt er nur das bloße Justum, oder die Officia erga alios perfecta. Sonst distinguiren die Icti die justitiam civilem oder particularem wiederum in commutativam und distributivam ein. Jene soll seyn / da man ohne Ansehen der Person verfährt / und proportionem Arithmeticam zu observiren hat. Diese aber die Distributiva soll ein Ansehen der Person oder Respectum personarum zulassen / und proportionem Geometricam supponiren. Allbiweilen nun in Contracten und Delictis kein Respectus personarum sey / und v. g. ein Edelmann den Kauf sowohl halten muß / als ein Bauer / so soll dieses ad justitiam commutativam gehören : da sie hingegen die Austheilung der Tribute, Ehren = Stellen und onerum ad distributivam rechnen / wo man die Dignitäten derer Personen und deren Mittel unterscheidet. Also muß freylich einer der 10000. Rthlr. in Vermögen hat / zehenmahl mehr Steuer geben / als einer der nur 1000. besizet.

§. 247.

Die Di-
stinction in
Justitiam

Ob nun wohl dieses alles einen zimlichen Schein der Vernunft hat : so ruhet es doch auf gar schlüpferigen Gründen. Denn vors erste läßt sich nicht alles in moralibus nach dem mathematischen Circul ausmessen

ausmessen / und die Onera Reipublicæ werden mehrentheils nach einer ganz andern Norm eingerichtet / wie solches etwann die Einrichtung der Republicque. das alte Herkommen / auch wohl die menschliche Schwachheit und Caprice, welcher man in rebus politicis viel indulgiren muß / erfordert. Vors andere leiden alle Dinge in der Welt / wobey Personen concurriren / auf gewisse Maasse ein Ansehen der Person / auf gewisse Maasse nicht. Also wenn etwas unter ein Regiment ausgetheilt von einem grossen Herren geschenkt wird / bekommt freylich der Capitain nach Proportion mehr / als der Musquetier. Es kan aber auch ein Fürst eine Belohnung / Schenkung oder so etwas auf eine gewisse That setzen / welche der Vollbringer bekommt / er mag seyn / wer er will. Wenn man nun den Respectum personarum, oder wie es Struv. in Jurisprudencia Lib. 1. Tit. 1. §. 7. giebet / die æqualitatem Respectivam zum Fundamento der Distinction setzen wolte / so würde man sie auf einen sehr schlüpferigen Grund bauen / und eine solche veränderliche Norm etabliren / Kraft welcher ein Actus bald zur commutativa, bald zur Distributiva gerechnet werden müste.

distributivam & commutativam wird verstanden.

§. 248.

Wie man denn auch solches wirklich unter den Juristen wahrnimmt / Die Juristen sind selbst wegen dieser Distinction nicht einig statemahlen sie in der Lehre von Straffen sich harte zerjanken / ob nicht alle Straffen zur Commutativa gehören / da denn die Gescheidesten unter den Straffen distinguiren / worinnen das Geseze expresse determinirt und decidirt / und unter denenjenigen / so dem arbitrio judicis überlassen. In diesen letzteren wollen sie den Richter auf die Personen zu sehen / und v. g. einen Edelmann anders als einen Bauern zu straffen obligiren : In jenem aber soll ein Richter gleich durch gehen müssen. Ob nun wohl an dem / daß v. g. in dem göttlichen Positiv - Geseze / wer Menschen Blut vergießt / kein Unterscheid der Person gehalten wird : So weist doch die alltägliche Erfahrung / daß die bürgerlichen Geseze in andern delictis, die Jure divino positivo nicht determinirt seyn / allerdings die Personen auch so gar in determinirten Straffen distinguiren / oder deutlicher zu reden, bey Determinirung der Straffen auf den Stand regardiren / dergestalt / daß zwar ein Richter nach einmahl determinirter Straffe nicht wieder davon abgehen kan / dennoch aber dieselbe vom Ober - Herrn gleich von Anfang her nach der respectiva æqualitate oder Respectu personarum ausgehetet und distribuiret werden. Also wird in dem Duell - Mandat denen adelichen Personen die Straffe des Schwerdts / denen bürgerlichen aber

aber der Strang gefest / mithin in determinatione pœnarum auf die Person gesehen. Es ist daher nicht wohl geredt / wenn man vorgiebt / daß die determinirten Straffen deswegen nicht mehr ad justitiam distributivam gehörten / weil dem Richter kein Ansehen der Person dabey mehr übrig gelassen / da doch dieselben / wenn sie klug verfasst seyn / vom ersten Anfang her cum respectu personarum eingerichtet und verordnet seyn / mithin allerdings ad justitiam distributivam gehören. Man siehet indessen hieraus / wie streitig die ganze Distinction in applicatione wird / deren Nutzen doch gar gering ist : sintemahlen keine einzige Controvers zu erdenken / welche / wenn sie anders zu debattiren ist / aus andern Gründen nicht viel sicherer und besser als aus diesen schlipferigen und disputablen Grunde sollte beygelegt werden können. Eine gleiche Bewandniß hat es mit des Grotii Justitia explettrice und attributrice , womit dieser grosse Mann doch durch sein ganzes Buch um sich wirft.

§. 249.

Wie vielerley ein Gesetz sey.
 Aus diesem hoffe ich / soll man deutlich genug erkennen / was ein Gesetz sey / nach welchen Begriff man so gleich zu einer andern Frage / wie vielerley nemlich ein Gesetz sey ? gelanget. Ich will die Divisiones legum erstlich in einer kurzen Tabell vorstellen / hernachmahls aber etwas specieller durchgehen.

- Artender Gesetze.
- Demnach sind die Gesetze entweder
1. Göttlich / welche GOTT zum Gesetzgeber haben / und wiederum abgetheilet werden
 1. in solche / so die ewige Seeligkeit betreffen / und præcepta Christianismi heißen / und
 2. solche / so da nur auf das zeitliche Wohl derer Menschen abzielen / welche nach dem Unterscheid der Promulgation wiederum zweyerley seyn:
 - A. diejenigen / so in der Heil. Schrift promulgiret seyn / und anders nicht hätten erkannt werden mögen / heißen leges divinæ positivæ, und sind wiederum vel
 - a.) Universales, so das ganze menschliche Geschlecht angehen / oder
 - b.) particularis, so nur die blossen Jüden obligirt haben / welche pro diverso Objecto wiederum abgetheilet werden in
 - a) ceremoniales, so den äußerlichen Gottesdienst derer Jüden reguliren / und
 - b) foren-

β) forenses, nach welchen ihre bürgerliche Streitigkeiten haben entschieden werden müssen.

B. Die andere Gattung der göttlichen Gesetze sind diejenigen / so durch die Vernunft promulgiret worden / und Jus Naturae heißen / welches wieder seine besondere Abtheilung hat.

a.) Was ein Volk gegen das andere nach dem Lichte der Vernunft zu beobachten hat / heist Jus Gentium.

b.) Was Unterthanen gegen die Obrigkeit / und diese gegen jene in allen Republicken zu thun pflichtig seyn / wird Jus Publicum universale genannt; da hingegen

c.) die Pflichten der einzelnen Personen gegen einander Jus Naturae in specie heißen.

II. Die menschlichen Gesetze sind / welche von Menschen herkommen / und entweder

1.) die Gentes unter einander durch die recipirten Gebräuche verbinden / und Jus Gentium voluntarium genennet worden / oder

2.) den Statum Publicum nach den besondern Umständen und Form eines Staats reguliren / welches Jus Publicum heist / und fast so vielerley ist / als Staaten in der Welt seyn.

A. In Teutschland heist es Jus Publicum Romano - Germanicum, und beruhet

a.) auf den Reichs, Grund, Gesetzen / als da sind:

a.) Die güldene Bulle.

β.) Die Reichs, Abschiede.

γ.) Der Land, Friede.

δ.) Der Religions, Friede.

ε.) Der Westphälische Friede.

ζ.) Die Capitulationes.

η.) Und andere Reichs, Verfassungen.

b.) oder auf dem Herkommen im Reiche.

B. In Frankreich besteht der größte Theil desselben in Legge Salica.

C. In Engelland beruhet es größtentheils auf den Test und andern Verfassungen.

D. In Pohlen heißen es Pacta Conventa.

E. Und in den absoluten und despotischen Monarchien ist der bloße Wille des Souverainen ein solch Gesetz.

3.) oder

3.) oder aber zu Entscheidung der bürgerlichen Streitigkeiten gegeben werden / und nach Unterscheid der Republicken gar verschiedlich seyn.

A. In Frankreich ist es der Codex Ludovicianus.

B. In Schweden / der Codex Carolinus.

C. In Teutschland aber

a.) die Gewohnheiten eines jeden Orts.

b.) die Statuta eines Orts.

c.) so dann die Landes-Gesetze.

d.) und nach diesen in

α.) Feudal - Sachen das Jus Feudale Longobardicum.

β.) In Matrimonial- und Process - Sachen &c. das Jus Canonicum.

γ.) In Subsidium aller deren das Jus Justinianicum.

δ.) Und endlich zuletzt das Jus Naturæ.

§. 250.

Diese Tabelle gründlich zu legitimiren / müssen wir hier die Singula membra durchgehen / und von denenjenigen / von welchen in Zweifel gezogen wird / daß sie Gesetze seyn / solches erweisen. Das erste sind also die göttlichen / und zwar die Præcepta Christianismi, von deren Natur und Eigenschaft wir die Herren Theologos wollen handeln lassen / weilen ich den Hazard nicht laufen mag / etwas zu beurtheilen / wobey ich des rechten Weges etwann verfehlen könnte. Man weiß wohl ex historia litteraria, wie übel es denen meisten Juristen gelungen / wenn sie in Theologische Sachen sich mischen / und die Geheimnisse des Glaubens nach denen Regeln der Vernunft dijudiciren wollen. Ich habe daher in diesem Buch / so viel möglich / derjenigen Controversien mich enthalten / welche in die Theologie und Glaubens-Articul mit einschlagen / habe auch in der Vorrede offenherzig contestiret / daß ich alles dasjenige vor nicht geschrieben halte / und hiermit revociret haben will / was auf ewige Weise denen Articulis fidei Christianæ zu wider seyn könnte.

Von denen
Præceptis
Christianis-

§. 251.

Jus divi-
num positivum uni-
versale,

Ich schreite daher alsofort zu den andern Gattungen der göttlichen Gesetze / deren das erste das Jus divinum positivum universale ist / welches der Herr Thomasius in seiner Instit. Jurispr. divin. zu erst gelehrt / in den Observat. Hallens. T. 6. observ. 27. aber auch zuerst wieder

wieder über den Hauffen geworffen / bey welcher Meynung er auch hernachmahls in seinen Fundamentis Juris Naturæ & Gentium verharret. Wiewohl er nun diese seine letztere Meynung durch allerhand Schein-Gründe gar plausible gemacht ; so hat mich doch die Force der Gegen-Argumenta bewogen/bey der ersten Meynung zu verbleiben/bey welcher auch die mehresten Gelehrten annoch halten. Damit ich aber nicht ohne Grund solches zu thun angesehen werden möge / will ich allhier die Ursachen meiner Meynung anzeigen / das ist / die Requisite legis an denen positivis universalibus erweisen / und hernachmahls des Herrn Thomasi Objectiones widerlegen.

§. 252.

Demnach ist das erste Requisite eines Gesetzes / daß es Befehlsweise gegeben / und nicht in das freye Belieben der Unterthanen gestellt / oder ein blosses Consilium sey / welches / wie oben erwiesen / an sich gar nicht obligirt. Solches bey dem lege divina positiva zu erweisen / wollen wir die Haupt-Capita desselben durchlauffen / und per inductionem demonstriren.

*Justitiam
Consilium.*

§. 253.

Das erste Positiv-Gesetz / welches zwar mit dem Fall Adams aufgehört hat / ausser diesem aber / und wann der Fall Adams nicht erfolgt wäre / alle Descenten des Adams obligirt hätte / mithin lex positiva universalis gewesen wäre / ist das Verbot / von dem Baum des Erkändtnusses Gutes und Böses nicht zu essen. Daß dieses Befehlsweise und nicht als ein blosses Consilium von GOTT gegeben worden sey / zeigt erstlich die Expression ; welche GOTT bey der Promulgation gebraucht / indem er spricht : wenn ihr davon essen werdet / soit ihr des Todes sterben ; welche Expression ein Imperium und Heheiß anzeigt ; wiewohl ich eben darauf nicht viel bauen will / weilen im Grund-Text nur das Futurum steht : man nun welches nach der Hebräischen Mund-Art so wohl imperative : ihr solt / als auch Prophezeungsweise : ihr werdet / ausgelegt werden kan / mithin die Sache noch nicht ausser allen Zweifel setzt : zumahl wann wir dabey erwegen / daß die Eva in ihrem Discours mit der Schlangen die Worten so GOTT zu ihr von dem Baum des Guten und Bösen geredt haben soll / gar gelinde periphrairt / und es mehr vor eine Warnung als vor einen Befehl angiebt / wenn sie sagt / GOTT habe gesagt : Ihr solt nicht von dem Baum essen *nonne forte moriemini*, daß ihr nicht erwan oder casu (welches Warnungsweise klingt) sterbet.

*Beweis
per indu-
ctionem
von dem
Baum des
Erkänd-
nisses.*

S. 254.

Objection
des Herrn
Thomasi
wird wider-
legt.

Woraus der Herr Thomasius, wie auch daß in dem Garten ein Baum des Lebens gewesen / welcher die Sterblichkeit wieder curiret / und ewig lebend gemacht / schliessen will / daß in dem Baum des Erkändtnusses eine solche Kraft gesteket / welche den Menschen sterblich gemacht / oder verursacht / daß er nicht ewig leben möge / welche Meynung schon Helmontius Oper. Lat. edit. de A. 1648. p. 648. & in german. Edit. Tract. vom langen Leben p. 1162. vor ihm gelehret. Es sey dahero das Geseze von dem Baum des Erkändtnusses nicht zu essen mehr ein natürlich als Positiv-Geseze / weilen es in der Natur des Baums gegründet / und bey dem Menschen aus dem *Lege naturali de semetipso conservando* sich von selbst ergeben habe. Gesezt nun / man räume ein, daß der Tod eine natürliche Connexion mit den Früchten des Baums und deren Genießung gehabt / so können doch die übrigen Folgerungen gar nicht stehen / wenn wir die scharfe Execution ansehen / welche Gott dieserhalben über Adam und Eavam ergehen lässet / da er sie dieserhalben aus dem Garten treibet / den Acker versuchet / die Frau unter des Manns Gehorsam giebt / und ihre Geburt mit Schmerzen verknüpft. Denn gleichwie diese Straffen keine natürliche Connexion mit dem Essen von dem Baum haben können / wenn man gleich zugeben wolte / daß schon eine natürliche Straffe / der Tod nemlich / darauf gehasset / mithin das Essen *jure Naturæ* verboten gewesen wäre :

S. 255.

Also sieht man wohl / daß diese *Promulgatio divina*, weilen sie neue Straffen nach sich zieht / keine bloße *Repetitio Legis Naturæ*, oder nur ein guter Rath zu nennen sey / dessen Ubertretung gewiß so grosse Folgerungen nicht nach sich ziehen kan. Falls der angebrohete Todt vor keine *pœna positiva* gehalten werden will / so müssen doch die übrigen davor angesehen werden / wodurch ein Geseze der Natur zu einem *Lege positiva* wird / wie wir von dem Geseze *de non occidendo* / und / *de non adulterium committendo* sehen / welche beede der Vernunft bekandt seyn / deswegen aber unter die Positiv-Geseze gerechnet werden / weilen sie Gott in *H. Schrift* mit determinirten Straffen versehen. Wiewohl die angeführten Gründe noch lange nicht beweisen / daß der Tod eine *naturalis consequentia* des Essens / viel weniger / daß dieses Verbott ein blosses *Consilium* gewesen / weilen das Gegentheil aus andern *Dictis* der *H. Schrift* alludeutlich in die Augen fällt.

fällt. Denn wenn es in neuem Testament heist : Der Tod sey durch eines Menschen Sünde in die Welt kommen : so erhellet alsofort / daß die That des Adams und Eva keine Ubertretung eines Consilii, sondern eines Gesetzes gewesen / dessen Uberschreitung eigentlich eine Sünde oder Verbrechen ausmacht / so nach dem Dicto den Tod zur Belohnung gehabt.

§. 256.

Das andere allgemeine Positiv-Gesetz ist die Heftigung des Sabbath / welche Herr Thomafius zu den Legibus positivis particularibus der Jüden rechnet / und sich statt des Beweises auf das Spencersi Tract. de Legibus Hebræorum ritualibus beziehet / dessen Haupt-Grund darinn bestehet / daß Gott in den zehn Gebotten solches nur denen Jüden offenbahret und anbefohlen. Allein / wann man im Gegentheil aus dem II. Cap. Genes. erwegt / daß Gott alsobald nach vollbrachter Schöpfung den siebenden Tag geheiliget / welches nichts anders heißen kan / als den Menschen zu seynen und zu heiligen anbefohlen hat ; so folget / daß solches Gesetz nicht nur die Jüden / sondern alle Menschen angehen müsse / weilen damahls noch keine Jüdische Republicque gewesen / sondern denenjenigen promulgiret worden / welche alle Menschen repräsentiret haben.

Beweis von der Heiligung des Sabbath.

§. 257.

Gleiche Objectiones macht er wider die poenam capitale des Todschlags / welche er in der bekandten Dissert. de Jure Principis circa homicidia weitläufiger ausgeführet / und mit Präjudiciis erläutert. Denn da will er das Hebräische Futurum : יָדוּ es wird wieder vergossen werden / bloß von einer Warnung und Abmachung eines zugewartenden Übels erklären / mithin ein bloß Consilium daraus machen / da doch bekandt / daß die Hebräischen Futura durchgehends auch Significatiōnem Imperativam haben. So viel ist wohl wahr / daß wir aus dem blossen Futuro unsere Meynung / daß nemlich die Rede Befehlsweise vorgetragen sey / auch nicht erweisen können / sondern aus andern Gründen darthun müssen ; allein deswegen kan von dem Futuro kein argumentum pro contraria sententia genommen werden / weilen es beydes bedeuten kan.

Beweis von der Strafe des Todschlags

§. 258.

Es ist daher wiederum nicht wohl geschlossen / wann Herr Thomafius in §. 55. angeregter Observation deswegen die Herrschaft des Mannes über das Weib zu einem blossen Consilio machen will / weilen

Von der Herrschaft des Mannes

im Grund: Fert das Futurum *dominabitur* stehn. Es müssen die andern Umstände darzu genommen werden / welche / wie wir also bald zeigen wollen / den ernstlichen Willen Gottes bey diesen Gesetzen gar deutlich an den Tag legen. Eben dieses muß ich auf die Application der Phrasis antworten / wenn er die Redens: Art / daß die Übertreter ausgefilget / aus dem Volke ausgerottet werden solten / welche Levit 18. die Straffe des Incestus ausdrückt / *de occulto Dei judicio* erklärt / welches ich alles gründlicher darthun will / wenn ich erst von der Promulgation dieser Positiv - Gesetze werde geredt haben. Denn da wenden einige darwider ein / daß dieselbige nicht allen Menschen / wie etwann die vernünftigen Gesetze / publiciret worden / mithin auch nicht alle obligiren könten.

§. 259.

Daß die Leges positivae universalis esse non possunt Promulgation haben.

Allein hierauf ergiebt sich die Antwort alsofort / wann man erwägt / daß diese Gesetze den Adam und Noach publiciret worden / welche das ganze menschliche Geschlecht repräsentiret / und solche auf ihre Nachkommen fortzupflanzen wären schuldig gewesen / gleichwie auch die Nachkommen in Beybehaltung derselben sorgfältig seyn sollen. Wenn ein Gesetzgeber einmahl ein Gesetze promulgiret hat / ist er nicht schuldig / den Nachkommen solches zu repetiren / sondern dieselben müssen sich darnach richten lassen / weil es ihre eigene Schuld ist / daß sie sich nicht um die Gesetze bekümmert / und nach selbigen gefragt. Es leidet auch dieses keinen Abgang bey den Gewohnheiten / oder auch denen *Legibus traditis*, weil die Gesetze durch Tradition eben so wohl, als durch Aufschreibung / fortgepflanzt werden können / wie ich in meinen Grund: Sätzen L. I. c. I. §. erwiesen. Endlich hat ja Gott in H. Schrift selbige zum Überfluß noch aufzeichnen lassen.

§. 260.

Wollen sie mit der H. Schrift einen Promulgation haben.

Gleichwie nun kein Mensch in der ganzen Welt mit seiner Exception, daß ihm die in Heil. Schrift aufgezeichneten Glaubens: Regeln und Mittel der ewigen Seeligkeit nicht verkündiget und publiciret worden wären / durchkommen wird / welches die Lehre aller Theologorum ist: Also kan auch diese Exception wider die *Leges positivae universalis* nichts helfen / weil selbige mit denen *Præceptis Christianismi* auf einerley Art promulgiret worden. Das dritte und vierde Requisite eines Gesetzes / daß nemlich ein Ober: Herr und Unterthan dazu gehören / fällt bey unserer vorhabenden Frage gar deutlich in die Augen / weil niemand läugnen wird / daß Gott aller Menschen Ober: Herr sey /

sen / und Leges Positivae Universales geben könne / nach welchen alle Menschen zu leben haben. Nur das muß bewiesen werden / daß Gott solches gethan / und wirklich geschehen sey / welches wir bewiesen haben werden / wenn wir zeigen / daß die angeführten Gesetze eine Obligationem legalem und universalem haben / worinnen der höchste Punct der Controvers besteht.

§. 261.

Von dem Verbott / die Früchte des Baums des Erkandtnisses Gutes und Böses nicht zu essen / habe ich solches daraus bewiesen / weil eine Poena positiva, nemlich die Versuchung des Aclers / und die Herrschaft des Mannes über das Weib (wovon ich unten weiter reden will) darauf erfolget / deren Effect sich auf das ganze menschliche Geschlecht erstrecket hat. Daher ist nur noch übrig / daß ich es an den andern auch darthue.

Daß diese Gesetze Obligationem legalem haben.

§. 262.

Das erste / so ich vor die Hand nehmen will / soll die in H. Schrift auf den Todtschlag gesetzte Straffe des Todes seyn / wortwider von Herrn Thomasio in angeregter Observation, sonderlich aber in seiner Dissert. de Jure Principis Evangelici aggratiandi homicidas eingewendet wird / daß die Wieder-Vergießung des Mörders Blut keine ordentliche Straffe sey / sondern nur zu denen Judiciis Dei Occultis gehöre / weilen damahls / als dieses Gezehe dem Noah gegeben worden / noch keine Republicque gewesen / mithin denen Regenten zur Richtschur nicht vorgeschrieben worden seyn könne / sondern bloß von den Göttlichen Strafgerichten zu verstehen sey / weilen in statu naturali, dergleichen bey dem Noah sich fand / kein Mensch den andern zur Straffe ziehen können. Wdhinzu noch kommen / daß der Mann nach dem Herren Gottes David II. Sam. XIV. zweymahl einen vorfeglichen Todtschlag dispensiret / welches er / wenn ein Universal-Gesetz dagegen vorhanden gewesen / nicht würde gethan haben.

Solches wird von der Poena Capitali Homicidii bewiesen.

§. 263.

Allein ich will hier wieder nachfolgende Positiones zu bedenken geben: 1.) Es giebt in statu naturali allerdings Straffen / sintemahlen die Straffen des vernünftigen Rechts / welche ein Mensch von dem andern nimmt / poenae proprie sic dictae seyn / und von denen Civilibus in keinem essentiel-Stück differiren / wie wir oben bereits erwiesen haben.

Theses contra Thomasium. Im Statu naturali giebt Straffen.

§. 264.

Alldieweilen nun das Jus Naturae die Menschen auch aufferhalb der Republicquen verbindet / so folget / daß es allerdings in statu naturali

li Straffen gebe. Es werden auch dadurch die Menschen einander nicht ungleich / oder bekommen eine Herrschaft über einander / sintemahlen sie die Straffen nicht als Legislatores von einander nehmen / sondern nur Executores des Willens Gottes sind / welchem kein sterblicher Mensch die Herrschaft über das menschliche Geschlecht absprechen wird.

§. 265.

Gott kan
auch Posi-
tiv-Straf-
fen in Statu
Naturali
verordner.

2.) So kan ich auch nicht sehen / warum Gott in Kraft sothaner Herrschaft über und neben denen natürlichen Straffen nicht noch positiv-as poenas soll verordnen können / welche die Menschen in statu naturali gegen einander als Instrumenta exequiren müssen.

§. 266.

Beweis an
dem Exem-
ple Cains.

3.) Daß aber solches von Gott würklich geschehen sey / erhellet nebst unserm vorhabenden Dicto noch deutlicher / wenn wir die Geschichte des Cains zu Hülfe nehmen wollen. Denn da deutet ihm Gott an / daß er solte flüchtig seyn müssen auf Erden. Er verflucht ihn / treibt ihn aus dem Lande / und giebt ihn jedermann zu tödten preis. Es will zwar der Herr Thomasius dieses auf das Jus Naturæ deuten / in welchen Gott schon denen Menschen solche Todtschläge wiederum zu tödten erlaubt / aber nicht gebotten. Allein wenn man ansieht / daß Cain ausdrücklich bekennet / Gott triebe ihn heute aus dem Lande / und dabey erweget / daß das Jus Naturæ nicht von heute / sondern von Anbeginn des menschlichen Geschlechts sich herschreibt ; über dieses das Factum Cains / wenn hier nur von der blossen poena naturali die Rede wäre / alles dieses schon auf den Rücken mit sich gebracht / mithin Gott dieser Execution wider Cain gar nicht vonnöthen gehabt : so sieht man wohl / daß Gott in und durch diese Execution was positives verordnet / oder doch in selbiger auf ein vorhergehendes Positiv - Gesetz sich gegründet.

§. 167.

Das Jus
Naturæ ge-
bietet die
Pœnam Ca-
pitalem
nicht.

4.) Denn daß einige vorgeben wollen / es sey die Todes - Straffe auf den Todtschlag schon in dem vernünftigen Gesetze præceptive verordnet / massen billig sey / daß einer eben dasjenige wieder lasse / was er einem andern genommen / und die Gleichheit der Menschen gleiche Vergeltung erfordere / dasselbige fällt schon dadurch über den Hauffen / daß Gott solchen Falls den Cain nicht hätte pardoniren können / weil die Leges naturales præceptivæ indispensabiles seyn.

5.) Aus

§. 268.

5.) Aus diesem allen kan das dem Noah gegebene Geseze nunmehr viel deutlicher verstanden werden; denn zu geschweigen / daß die Expression, daß des Mörders Blut wieder vergossen werden soll / allzu offenbahr den göttlichen Ernst angeigt / mithin vor ein blosses Consilium nicht genommen werden kan: so erhellet aus des Cains Historie / daß Gott hierinnen etwas positives verordnen / und Kraft dieses Befehls denen andern Menschen auferlegen wollen; einen muthwilligen Todtschläger nach vorher gepfogener Untersuchung / es sey in statu naturali, oder in der Republicque, wieder umzubringen. Es ist also dieses dem Noah gegebene Geseze demselben nicht zum erstenmahl gegeben worden / sondern schon zuvor von Gott verordnet gewesen / mithin nur ein repetita lex, welches der ganze Context des IV. Cap. Gen. noch deutlicher ausweist. Denn da wiederhohlet Gott nach der Sündfluth den Segen / welchen er schon den Adam gegeben hatte / wann er zu dem Noah und seinen Söhnen spricht: Seyd fruchtbar und mehret euch / und erfüllet die Erde. Er übergiebt dem Noah und seinen Nachkommen aufs neue das Dominium über die in der Welt zu seiner Nothdurft brauchbaren Dinge / wenn er spricht: Alles was auf dem Erdboden krecht / und alle Fische im Meer / seynd in eure Hände gegeben.

Beweis/ daß die Poena Capitalis ein Positivum sey.

§. 269.

6.) Die Vernunft determiniret bey dem Todtschlag keine Todesstraffe / sondern befehlet die Sache nach denen Umständen zu ermessen / da denn verschiedene Dinge verursachen können / daß die menschliche Gesellschaft einen Mörder leichter als den andern zu tractiren hat. Sonderlich aber kan innerhalb der Republicque der Dienst eines solchen Mörders so groß seyn / und seine Gegenwart so unentbährlich / daß die Mitglieder des Staats ihm einen solchen Todtschlag übersehen müssen / welche Neben- Consideration aber durch dieses göttliche Positiv- Geseze plat weggeworfen worden.

Die Vernunft determinirt keine Straffe.

§. 270.

7.) Denn da wird zur Ratione solches Gesezes angegeben / daß der Mensch zum Ebenbilde Gottes erschaffen / welche Ratio auf alle Menschen gleich durchquadrirt / und dergleichen Neben- Betrachtung nicht leidet / sondern mit der Straffe gleich durchgegangen wissen will.

Beweis daß in der Poena Capitali kein Unterschieden der Person gesehen.

§. 271.

8.) Kommt auch noch die Wiederhohlung des neuen Testaments hinzu / welche diese Interpretation befestiget / denn da heist es Matth. XXVI. 52. Wer das Schwerdt nimmt / der soll durchs Schwerdt sterben.

Beweis
aus dem
neuen Te-
samment.

ben. Lutherus hat es zwar unfommen gegeben / welches des Herrn Thomasi Meynung de judicio Dei occulto favorisiren könte; Allein in Grund-Text steht: αποθανένται, morientur, von αποθνήσκω morior. Noch expressiver lautet der Locus Apocal. XIII. 10. Wer mit dem Schwerdt tödtet / δει αυτον εν μαχαίρα αποθανείναι, illum oportet gladio occidi, der muß durchs Schwerdt getödtet werden. Gleichwie man nun von dem neuen Testament nicht sagen kan / daß es nur die Jüden angehe: also ist auch dieses torquiren vergebens. Zum wenigsten halte ich dafür / daß Fürsten / weilen sie es hierinn mit der allmächtigen Majestät zu thun haben / sich bloß deswegen aller Dispensation zu enthalten / weil die Sache streitig und in Heil. Schrift so deutlich nicht exprimirt ist.

§. 272.

9.) Daß die Mörder vielmahl solcher Straffe entfliehen / das geschieht auch bey den Civil-Gesetzen / und machet ein Gesetze nicht schwächer / als es ist.

§. 273.

Von ver-
bottenen
Eben we-
gen Blut-
Schande.
Beweis/
daß die
Gradus
prohibiti
nicht juris
universalis.
positivi
sunt.

Was von den Gradibus prohibitis Levit. XVIII. gesagt wird / darin bin ich mit dem Herrn Thomasio einig / daß selbige keine Leges positivæ universales seyn / weilen selbiges in der Vernunft nicht befanndt / und nicht allen Menschen / sondern nur dem Jüdischen Volk publiciret worden / dessen besonderer Beherrscher Gott war. Es zeiget solches nicht nur der Introitus des XVIII. XIX. & XX. Cap. wenn es heist: Gott habe Mosen befohlen / daß er denen Kindern Israel andeuten solle / sondern es weist es auch der 26. Vers des XX. Capitels / allwo Gott ausdrücklich sagt: Daß er hierinn sein Volk von denen andern Völkern absondern wolle: וְיִשְׂרָאֵל וְעַתָּה וְעַתָּה ut essetius mei, daß sie sein eigen Volk seyn solten: Wo hingu noch kommt / daß in besagten 3. Capiteln viel Præcepta hin und wieder untermengt seyn / welche alle Theologi in die Jüdische Republique allein verweisen.

§. 274.

Objection
wird wider-
legt.

Es steht zwar in versu 24. Cap. XVIII. daß Gott dieserhalber die Völker aus dem Lande Canaan ausgetrieben habe / woraus einige schliessen wollen / daß solche Sünden / weilen sie nach dem Zeugniß des Herrn Thomasi in Jurispr. divin. nicht wider das Jus Naturæ seyn / wieder ein allgemeines Positiv-Gesetze seyn müsten / welches dem ersten Menschen mußte seyn promulgiret worden / weilen sonst Gott die Heyden dieserhalben nicht austreiben und vertilgen mögen. Allein da werden in besagten Capitel viel andere Sünden erzehlet / welche offen-

bare

bahr wider das vernünftige Recht seyn, worauf alsodenn die Worte von der Austreibung der Heyden gezogen werden können / als da ist v. 20. daß man eines andern Weib nicht beschlaffen soll / v. 22. daß man mit denen Thieren nicht soll concumbiren / weilen es eine Confusion der Natur sey / wie der Hebräische Grund-Text v. 24. redet / wenn es heist : מִן־כָּל־בְּהֵמָה confusio hoc est. Will jemand den ersten Sag dieses Periodi läugnen / daß nemlich die Sodomie mit Vieh und Menschen andern Geschlechts nicht wider das Jus Naturz sey / so bleibt doch das Adulterium übrig / und ich wil denselbigen hinten in der Doctrina Matrimoniali gründlich antworten / hier aber nur dasjenige zu bedenken geben / was der Apostel Paulus Rom. I. hiervon bezeiget : Denn nach dem er bewiesen / daß Gott denen Heyden durch die vor Augen schwebende Structuram mundi sich offenbaret / und ihnen den Cultum divinum anbefohlen / schliesset er / daß / weilen sie solches nicht gethan / sie in viel Sünden wider die Natur und Vernunft verfallen wären / indem ihre Weiber den ordentlichen und natürlichen Gebrauch des Bescchlaffes in einen solchen / der wider die Natur / verwandelt ; gleichwie auch hinwiederum die Männer den natürlichen Gebrauch der Weiber verlassen / und gegen einander selbst entbrannt.

S. 275.

Hingegen ist von der Primava Institutione Matrimonii und der unter selbiger verbottenen Trennung der Ehe und Polygamie, wie auch von der Herrschaft des Mannes über die Frau desto deutlicher / daß es Juris Positivi Universalis sey. Was die ersten beiden / die Ehe- Scheidung und Polygamie anbetrifft / so meynet zwar Herr Thomazius, es wären deswegen keine Leges Positivæ, weilen man schon aus der Vernunft erkenne / daß es besser / commodor, und eine Anzeigung eines unvollüstigen Gemürhs sey / wenn man nur eine Frau habe / und mit selbiger ohne Trennung beständig aushalte. Allein diese Rationes falliren erstlich in gar sehr vielen Fällen / woraus nothwendig erfolget / daß alsdenn die Polygamie und Ehescheidung nicht verbotten wären / weilen die vernünftigen Geseze nur propter rationes suas obligiren. Also wenn eine Frau unverträglich / und mehr darauf bedacht / daß sie den Mann peinigen / als erquicken will / wenn man keine Kinder / oder doch keine tüchtige mit ihr zeigen kan / da doch v. g. der Familie oder auch dem Staat / welcher in groß Blut- Vergießen gesezt werden kan / sehr viel daran gelegen : So fallen diese obgesezten Rationes wegen eines größern zu vermeidenden Übels bey dem Divortio hinweg. So dann

Daß die Ehe- Scheidung und Polygamie Juris divini positivis universalis sey.

macht auch das noch lange kein Geseze aus / daß eine Sache commoder, nützlicher und dergleichen sey / wo nicht dasselbige durch ausdrückliche Befehle zum Geseze gemacht ist / welches bey der Primava Institutione geschehen.

§. 276.

Beweis
davon.

Daß man *Præcepta Virtutis* zu Gesezen machen könne / wird niemand läugnen. Dahero die ganze Sache darauf ankommt / daß ich erweise / daß diese Dinge in der Primava institutione zu einem wirklichen Geseze geworden. Um worwider wir / so viel die Ehescheidung betrifft / also fort den Herrn Böhmer in *Diff. de Jure Principis circa sacra* zum *Adversarium* bekommen / dessen Gründe wir daher beleuchten müssen.

§. 277.

Böhmeri
Argumenta
in contra-
rium.

Nachdem er die Praxin der alten Juden und ersten Christen von der Ehe-Scheidung erwiesen / kommt er pag. 23. auf unsere vorhabende Controvers, welche er erstlich *rationibus generalibus*, so wider das ganze *Jus divinum positivum* gerichtet seyn / hernachmahls *rationibus specialibus*, so nur die Ehe-Fremmung angehen / zu debattiren sucht. Die *Generalia* haben zwar bereits oben ihre Abfertigung erlangt / wir wollen sie aber hier nur mit 2. Worten repetiren. Erstlich sagt er / sey es eine *Contradiction*, wenn man einem Legem *universalem positivam* nenne / welchen Concept schon Herr Coccejus in *Resolutione dubiorum à Jacobo Frid. Ludovici motorum* pag. 9. gehabt. Allein ich kan nicht sehen / wie man die Universalitat der Heil. Schrift überhaupt salviren will / wenn man die *universalem promulgationem positivam* derselben durch die Propheten / Aposteln und die aufgezeichneten Bücher nicht zum Grunde setz.

§. 278.

Werden
widerlegt.

Ich bleibe dahero bey meinen obigen Schluß / welcher dieser war : Wenn die Heil. Schrift und die in selbiger enthaltene Lehren des Glaubens und Christenthums alle Menschen obligiren / dergestalt / daß an jenen Tage keiner *αναπολόγητος*, oder unentschuldiget seyn solle / wie die H. Schrift redet : die Glaubens-Lehren aber aus der Vernunft nicht erkandt werden mögen / sondern durch die Verkündigung und Schrift unter die Völker haben müssen gebracht werden : So folget ganz natürlich / daß wider die *Promulgation des Juris positivi universalis*, als welches einerley *Promulgation* mit den Glaubens-Regeln

Regeln hat / nichts eingewendet werden kan : Zu geschweigen / daß dieses denen ersten Menschen / so das ganze menschliche Geschlecht repräsentirt / publiciret worden / welche es per traditionem auf ihre Nachkommen fortpflanzen sollen und können / sintemahlen man in großen Reichen gar viel Geseze hat / welche von tausend Jahren sich herschreiben / und doch bloß in der Tradition bestehen / welche so fallax, wie sie Herr Böhmer macht / nicht ist / zumahl wenn man die Deutlichkeit der gegenwärtigen Sache consideriret.

§. 279.

Hieraufschreitet er auf die Ehe- Scheidung in specie, und zwar anfänglich zu dem loco Gen. II. v. 24. wo es heist: daß zwey ein Fleisch seyn sollen / Explication des loci Genes. II. v. 24. 2c. Die erste Ration, so er angiebt / warum die Primava Institutio kein Gesez seyn könne / ist diese / daß bey derselben viel Dinge vorkaffen / welche wir nimmermehr imitiren können. Denn da wären die ersten Eltern nackend gegangen / Gott habe sie unter freyen Himmel selbst und ohne Priester / ohne vorhergehende Verlöbniß / ohne Einwilligung der Eltern / und ohne Mahlzeit / Klang und Gesang copuliret / welches alles uns keine Norm geben könne. Allein hierwieder wird eingewendet / 1.) daß die Externa Matrimonii von denen Internis zu entscheiden. 2.) Daß dasjenige / was bey der Primava Institutione per Naturam Rei nicht seyn können / als da ist der Consensus parentum, deswegen nicht ausgeschlossen oder verworfen werde / so wenig als daraus / wenn man keine Eltern hat / heutiges Tages erfolget / daß der Consensus Parentum überhaupt nicht nöthig sey. 3.) Was durch die Primavam institutionem nicht eingeführt worden / kan wohl durch ein ander sowohl positiv - als vernünftiges Geseze hinzugesetz worden seyn / dergleichen der Consensus Parentum wiederum ist. 4.) Endlich reden wir hier nicht von dem facto primavae institutionis, sondern von dem Præcepto, das Gott gegeben / wenn er spricht : Darum wird ein Mensch Vatter und Mutter verlassen / und an seinem Weibe hängen / und werden zwey ein Fleisch seyn : in welchen Worten 3. Geseze stecken.

§. 280.

A. Daß man einem Weibe mehr Liebe und Pflicht schuldig sey / Was in die und dieselbe in collisione noch vor den Eltern zu bedenken habe / weil sie von dem Fleisch des Mannes genommen / und daher mit ihm ein Fleisch seyn sollen / welches Ratio facti ist / und wir citra revelationem nimmermehr haben wissen können / gleichwie auch die ganze Sache / daß der Mann em loco stecke.
 Na 3 sein

sein Weib mehr als seine Eltern lieben soll / aus der Vernunft nicht anders / als durch weite Umschweiffe / und doch nur halb erkandt werden mag. Denn wenn man considerirt / daß die Obligation, so ich meinen Eltern schuldig bin und bleibe / von der Natur herrührt / dahingegen die matrimonialis per Pactum beginnet : So sehe ich nicht / wie ich durch diese letztere der ersten derogiren / und mich einem Weibe so hingeben kan / daß die erste Obligation in collisione solle weichen müssen / von welcher ich per pacta zu disponiren nicht vermögend bin. Da hingegen die Ratio sich gleich findet / wenn wir aus der H. Schrift hören / daß Gott von Anfang her solches also verordnet / und die eheliche Obligation der kindlichen vorgesezt / ehe die Menschen noch Kinder gesetzt / oder ehe noch eine kindliche Obligation in der Welt gewesen. B. Vorse andere folgt aus diesem göttlichen Gesez / daß die Ehe unzertrennlich / und C. daß die Vielweiberey und Männerey verboten seyn soll.

§. 281.

Andere
Objection
des Herrn
Böhmers.

Die andere Objection des Herrn Böhmers ist, daß in dem angegebenen Dicto sich nichts finde / welches ein universal - positiv - Geseze ausmachen könne / sondern es wäre nur eine Regel der Tugend und des Decori oder utilis, wodurch nimmermehr alle Trennungen und darunter auch diejenigen verboten seyn können / da ein Matrimonium seinen Finem verliert.

§. 282.

Responso
prima.

Worauf zur Antwort dienet / 1.) daß Gott freylich / durch dieses Gebot diejenigen Modos dissolutionis matrimonii nicht hat aufheben wollen noch können / welche Juris Naturæ præceptivi seyn / als da sind erstlich alle Matrimonia propter nimis angusta interiora, morbum fonticum antecedentem, sterilitatem nulla, so dann die Trennung wegen eines furoris, morbi perpetui supervenientis, item wegen gebrochener Treue durch den Ehebruch und Desertion, wie auch / wenn ein Ehestand zur Hölle wird / welche das Jus Naturæ von selbst annullirt / und vernichtet / sondern es will nur Gott diejenigen Arten der Trennung hierdurch restringiren / welche sonst per naturam pactorum in der Contrahenten freyes Belieben gestellet seyn / als da ist die Aufhebung mutuo dissensu, ohne daß die Contrahenten davon Ursache anzugeben haben / wovon wir weiter reden wollen. Vermittelt dieser Distinction erhellet gar deutlich / daß die Objection des Herrn Böhmers / als wenn nemlich durch angegebenes Præceptum auch so gar diejenigen Ehen / bey welchen der Finis Matrimonii unmöglich worden / nicht aufgehoben werden könnte / hier gar nichts thue,

§. 282.

§. 283.

2.) Wors andere habe ich schon in vorhergehenden gezeigt / daß Responso
 allerdings was positives in diesem Præcepto ist / weilen die Vernunft secunda.
 von einer stärkeren Liebe gegen die Frau als gegen die Eltern nichts
 weiß.

§. 284.

3.) Weil Gott Rationes positivas und rationi incognitas braucht / Tertia.
 hat Er allerdings was positives und mehr gebiethen wollen / als in der
 Vernunft beandt. Daß aber in diesem Præcepto Rationes positivæ
 stecken / weisen die Worte selbst aus / wenn es heist : Man wird sie
 Männin heissen / darum / daß sie von Manne genommen ist. Dar-
 um (ecce rationem Juri Naturæ incognitam) wird ein Mann seinen
 Vatter und seine Mutter verlassen / &c.

§. 285.

4.) Endlich erhellet auch solches gar deutlich aus dem Matthæo Responso
 XIX. allwo Christus die wahre Explication dieses Textus giebt. Die quarta auf
 Sache recht deutlich zu begreifen / wollen wir den Statum Controver- dem Matth.
 sizæ in diesem Text zwischen Christo und denen Pharisæern ist / XIX. Ex-
 erst recht formiren. Deuter. XXIV. v. 1. steht : Wenn ein Mann ein plicatio Hi-
 Weib nimmt / und hat ihr beygewohnt / ובריה & maritus ejus sc. factus storica die-
 est, und es geschiehet / daß sie keine Gnade vor seinen Augen findet / weil ser Stelle.
 er bey ihr eine Bißis gefunden hat / welches letztere in dem Grund-Text
 ובריה gegeben wird / so kan er ihr einen Scheide- Brieffe geben.

§. 286.

Dieser Locus hat unter denen Jüden viel Streitens gemacht / so Streit
 daß sie sich in 2. Secten oder Meinungen darüber zertheilet haben / über den
 welche zwar alle beide darinn überein kommen / daß das Divortium ei- locum Gen.
 ne causam haben / und der Mann eine redliche Ursache / warum er ein XXIV.
 Weib nicht mehr leiden wolle / müste angeben können : Darinn aber
 waren sie unterschieden / welche Ursachen vor sufficient zu halten oder
 nicht / weilen das Hebräische Wort ובריה gar verschiedentlich ausgebeu-
 tet werden kan. Die Versio des Pagnini giebt es : quod invenerit in
 ea turpitudinem aliquam , mit welchen die LXX. Interpretes consenti-
 ren / welche es exprim ren : ὅτι εὗρηται ἐν αὐτῇ ἀχρεον καὶ αἴμα , turpe
 facinus, eine unaußändige That. Die Vulgata giebt es : Fœditatem
 aliquam , dahingegen die propria significatio des Hebräischen Wortes
 so viel heist / als propter nuditatem aliquam , denn da kommt dasselbi-
 ge eben

ge ebenfalls Gen. II. vor / wenn von den ersten Eltern gesagt wird / daß sie nackt und bloß gewesen.

§. 287.

Entstehen
n. Secten
darüber.

Diese Zweideutigkeit der Hebräischen Expression trennte die Juden in 2. Secten / deren eine den Schamai zum Urheber hatte / welcher nur die wichtigsten Ursachen zulassen wolte ; die andere aber die Hillelianische hiesse / welche um jedweder auch geringer Ursache willen das Divortium permittirten / mit denen es die Pharizzer Secte hielte. Inzwischen sieht man / daß hier die Rede sey von einem Lege Forensi, welchen Moses denen Juden in Statu Theocratico vorgeschrieben / und welchen die Jüdischen Obrigkeiten zu maintainiren und in foris darnach zu pronunciren schuldig waren / um dessen Erklärung die beeden angegebenen Secte sich zanketen.

§. 288.

Eigentli-
cher Ver-
stand dieser
Stelle.

Es ist also hier nicht die Rede davon / ob es nicht besser und gottseeliger sey / wenn ein Mann die Schwachheit seines Weibes mit Gedult erträgt / und ob es nicht eine mehrere Contenance und Keuschheit anzeige / wenn er etwas verschmerzt / sondern es ist die Frage / in welchen Fall vor denen Jüdischen Gerichten die Ehe soll können geschieden werden oder nicht. Wenn nun die Pharizzer Matth. XIX. den HERRN Christum fragen : Ob ein Weib um allerley Ursachen *κατά τὰς αἰτίας*, von sich scheiden könne / welches der Hillelianer Meynung war / dahingegen die andere Secte dafür hielte / daß es nur *κατά κακὰ αἰτία*, wegen schlimmer und wichtigen Ursachen willen geschehen könne : So folgt / daß sie von dem HERRN Christo eine Interpretationem Legis Moisaicae Juridicam haben wollen / und nicht darum mit ihm gestritten / was tugendhafter oder gottseeliger sey / sondern eine Quæstionem Juridicam moviret.

§. 289.

Periphrasis
des loci.

Worauf Christus antwortet / daß / wenn man nach der ersten göttlichen Verordnung und der Primæva Institutione gehen wolte / man in Gerichten / (denn davon ist die Rede /) gar keine Ehescheidung zulassen solte / es sey denn um solcher Ursachen willen / um welcher das Jus Naturæ die Ehen vor null erkläret. Was Moses damahls zugelassen / dasselbige habe pro statu temporis indulgendo geschehen müssen. Jetzt aber solle man wieder nach dem ersten Gesetz nach der primæva Institutione gehen / in welcher gar keine andere Trennung erlaubt / als wel-

☩

Daß das Jus Naturæ, so Gott nicht aufheben können / angebe. Er verwirft also in effectu aller beeder Secten Meynung / und weist sie auf die Primævam Institutionem, nach selbiger in Gerichten zu verfahren. Denn davon handelt die ganze Controvers, lehren auch die Regeln der gesunden Hermeneutique, daß eine ganze Rede / so in einem Context fortlaufft / secundum materiam substratam interpretiret werden müsse / so lange nicht offenbar in die Augen fällt / daß der Redende à Scopo habe deslectiren / und auf eine ganz andere Sache verfallen wollen. Wenn er auf der Pharisäer Frage hätte wollen antworten : die Regeln einer guten Contenance und Gottseeligkeit wollen haben / ein Mann soll allerhand harte Ursachen verschmerzen / und derselben halber zur Ehescheidung nicht schreiten : so wäre es gar nicht ad rem geantwortet gewesen / und die Pharisäer würden dabey nicht acquiescirt / und den legem Mosis, welcher dieser Responzion gar nicht zuwider gewesen / objiciret haben.

§. 290.

Denn da ist ausgemacht / daß man obstinaten Leuten / welche die Regeln einer gottseeligen Tugend nicht üben wollen / in weltlichen Gerichten / weilen man das Innerste des Herzens nicht prüfen kan / sondern daselbst nur dasjenige richtet / was die äußerliche Gesellschaft turbirt / ofthülffliche Hand reichen muß / welches Herr Böhmer selbst zugeibt. Also muß man einem / welchem ein Rock oder Mantel mit Gewalt genommen worden / wenn er klagt in Gerichten / wieder darzu verhelffen / ob gleich in der Heil. Schrift steht / daß man solche Gewaltthätigkeit und angethanes Unrecht verschmerzen soll. Es muß daher eine weltliche Obrigkeit / um nur den äußerlichen Ruhestand zu erhalten / in foro viel Actiones verstaten / wovon die Regeln einer Christlichen und gottseeligen Tugend die Partheyen abmahnen / in welchem Puncto der Richter nicht unrecht thut / sondern diejenige Parthey / welche die Tugend nicht üben will. Denn wenn wir statuiren wolten / daß ein Richter in solchen Fällen / wo das Christenthum die Tugend und Gedult dem partilasse recommendirt / keine Klage annehmen und das Böse nicht straffen solte / so würden wir die Bösen und die Ledentes treisse und boshaftig machen / und der Bosheit alle Thüren öfnen / bey welchen Principiis die Republique nicht ein Jahr bestehen könnte. Es lehret daher die menschliche Nothdurft die richterliche Hülfe von denen Præceptis Virtutis wohl zu unterscheiden / und mag jene dieser zuwider nicht ausgegeben werden / wann sie dererjenigen Leute Klagen annimmt / welche

Beweis
davon.

welche ihr angethanes Unrecht nach den Regeln des Christenthums nicht ertragen wollen.

§. 291.

Applica-
tion des
Beweises.

Aus diesem Grunde nun war des Moses seine Zulassung der Ehescheidung in denen Gerichten denen Regeln der Tugend nicht zuwider / sondern es blieb dem ohngeachtet das Præceptum Virtutis, daß ein jeder Mann sein Weib und sein Unglücke mit Gedult tragen sollte / alle- mahl in salvo. Wenn nun der HERR Christus denen Pharisäern ex Præceptis virtutis & patientiæ pie geantwortet / und die primævam Institutionem zu diesem Ende angezogen hätte: So hätten ja die Pha- risäer ihm den Legem Mosaicam, welcher den Regulis Virtutis gar nicht zuwider / nicht opponiren können; vielweniger hätte Christus darauf antworten können NB. daß es von Anfang her nicht also ge- wesen. Was hätte Christus nöthig gehabt auf die primævam Institu- tionem in einer Quæstione Juridica zu weisen / wenn er nur Præcepta Virtutis internæ lehren wollen? Wir haben ja selbige bey uns in unserem Busen und in unserer Vernunft / ohne die Primævam Institutionem zu wissen; und was wäre das vor eine Antwort / wenn wir auf eine Quæ- stionem Juris, ob ein Gesetz so oder so zu verstehen sey / antworten wol- ten / die Christliche Gedult erfordert ein weit anders / da wir alleweil gewiesen / daß die Leges aus Noth öfters etwas wider die Gedult der Menschen permittiren müssen.

§. 292.

Neue Ob-
jection des
H. rrr
Böhmers.

Zwar objiciret Herr Böhmer hier wieder / daß Christus gar oft von juristischen Fragen abstrahire / und statt der Antwort an zu mo- ralisiren fange / welches zu beweisen er sich auf den locum beyh Luca am XII. 13. beruft / allda Christus denenjenigen / welche von ihm ver- langt / daß Er zwey um eine Erbschaft streitige Brüder auseinander setzen sollte / zur Antwort giebt / daß ihn niemand zum Richter über sie gejet / statt dessen er sich zum Volk wendet / und über den Casum an zu moralisiren fängt.

§. 293.

Antwort
darauf.

Allein die Ratio differentiæ ist hier gar deutlich: indem sie hier das Richter - Amt von ihm zu exerciren verlangten / welches seine Feinde vor einen Eingrieff in die weltliche Gerichte ansehen können / da hin- gegen die Pharisäer von ihm eine Interpretationem Juris haben und mit ihm controvertiren wolten / vielleicht aus der Absicht / ihr ad silentium

zu bringen / oder zu überwältigen / welches ein Exercitium des Verstandes ist / und jedem im Staat zu thun und zu lassen frey stehet.

§. 294.

So will auch das nichts ausmachen / daß Herr Böhmer objiciret / Christus sey kein Legislator, sondern Lehrer / sientemahlen hier die Rede nicht von einem neuen Gesetze / sondern nur von der Interpretation des Mosaischen / und der allgemeinen Obligation des durch die primæva Institutionem publicirten Positiv - Gesetzes ist. Eine andere Frage ist / was Christus versteht / wann er sagt / daß sich niemand von seinem Weibe *in id est rursus conjugatus* scheiden soll / ob solches von der blossen Hurerey / und also exceptive, oder exempliative und von allen gleichen und grössern Verbrechen auszulegen sey / wovon wir unten in der Doctrina matrimoniali mit mehrern reden wollen. Allhier ist mir genug / erwiesen zu haben / daß die primæva Institutio das Divortium Gesetz weise verboten / und Christus selbst solches vor ein Gesetz angegeben, indem er aus selbigem die Decision einer Quæstionis Juris herhohlet.

fernere
Objection
des Herrn
Böhmers
wird beant-
wortet.

§. 295.

Alles dieses nun in eines zusammen genommen, erhellt ganz deutlich / daß die wider das Jus divinum positivum universale gemachten Objectiones die Sache nicht über den Hauffen werffen können / und daß die erstere Meynung des Herrn Thomasi die beste bleibe.

Conclu-
sion, daß ein
Jus Div. Pos.
Universale
sey.

§. 296.

Nach langen Umschweiffen komme ich endlich auf das willkührliche Völker - Recht / welches ich oben zur ersten Gattung der menschlichen Gesetze gemacht / und nunmehr von denen Objectionibus liberiren muß. Beym ersten Anblick wird man zwar dafür halten / daß mir der Bewiß schwer halten dürfte / nachdem Pufendorf, Thomasius und andere Lehrer des vernünftigen Rechts dasselbige mit so stattlichen Gründen verworfen : Allein ich will mir nur das Ende meiner Beweise zu erwarten ausbitten / alsdenn sich zeigen wird / wer recht habe oder nicht.

Von dem
Juro Gen-
tium vo-
luntario
oder dem
willkührli-
chen Völ-
ker - Rechte.

§. 297.

Zuforderst aber muß ich mein willkührliches Völker - Recht beschreiben / daß es diejenigen Gebräuche seyn / welche bey verschiedenen Völkern durch langen Brauch zu Rechte gediehen / und sie unter sich als ein verbindliches Recht gelten lassen.

Beschrei-
bung dessel-
ben.

§. 298.

Herr Thomasius ob-
 ject / daß
 es unter
 Völkern
 keine ver-
 bindliche
 Gewohn-
 heiten gebe.

Wider das Erste / daß ich es Gebräuche oder Gewohnheiten ge-
 nennet habe / wendet der Herr Thomasius alsofort in seiner Diff. de
 Consuetudine Juris ein / daß es unter Völkern keine Consuetudines Ju-
 ris, sondern nur Facti gebe / weilen unter Völkern kein weltlicher Ober-
 Herr sey / der solche Gewohnheit durch seinen Beyfall bestätigen könne /
 worauf doch alles bey einer Gewohnheit ankomme. Allein hierwider ist
 verschiedenes zu bedenken; denn erstlich schickt sich das Suppositum,
 so der Herr Thomasius von der Consuetudine macht / daß selbige nem-
 lich durch einen Ober-Herrn bestätigt seyn müsse / nur auf den Sta-
 tum Monarchicum und Aristocraticum, nicht aber auf den Democra-
 ticum, wo die Befehlenden auch zugleich die Gehorchenden seyn / und
 durch stillschweigende Admision, und mit einem Wort / usu utentium,
 einer Sache eben die Verbindlichkeit geben können / welche sie würde
 gehabt haben / wenn sie in öffentlichen Comitii verglichen worden wä-
 re. Es definiert daher der Imperator in Institutionibus die Consuetu-
 dinem Juris aus dem Statu Democratico der Römischen Republicque
 gar recht / quod sint mores diuturno utentium usu comprobati.
 Die sem Statui Democratico kommt die Societas derer Völker am al-
 lernächsten / bey welchem es demnach gleich viel ist / ob sie expresse mit
 einader pacificiren / oder durch stillschweigende Bewilligung etwas ein-
 gehen.

Diese
 Objection
 wird beant-
 wortet.

§. 299.

Weilen
 die Völker
 durch Pacta
 tacita sich
 gegen ein-
 ander obli-
 giren kön-
 nen.

Zum wenigsten kan ich nicht sehen / warum Völker durch still-
 schweigende Bewilligung / oder per consensum tacitum, sich nicht solten
 zu etwas verbindlich machen können / so lange man den Consensum ta-
 citum pro valido modo obligandi hält / und nach den Regeln einer ge-
 sunden Vernunft halten muß. Es braucht es daher nicht einmah /
 daß ich bey denen Gentibus einen statum Democratico similem fingire /
 sintemahlen der Consensus tacitus in allen Negotiis, so durch eine ex-
 presse Bewilligung gemacht werden können / eine Verbindlichkeit pro-
 duciret; es ist dahero genug / daß niemand ein Recht hat / diesem
 Consensui tacito als ein Ober-Herr zu contradiciren. So viel ist wahr /
 daß ein jedes Volk vom Anfang her / und wenn eine solche Sache unter
 Völkern auffkommen will / dissentiren und denselben sich opponiren kan /
 welches so viel würket / daß ein solch Volk durch die übrigen darzu nicht
 obligirt werden kan / aber auch die daher entspringenden Emolumenta
 nicht zu genießen hat.

§. 300. Sol

§. 300.

Solches desto deutlicher zu verstehen / muß ich einem richtigen Concept von consensu tacito formiren / welchen ich beschreibe / daß er sey eine verbindlich machende Erklärung des Willens / welchen man durch Zeichen oder dadurch thut / daß man zu einer Sache schweigt / da man hätte reden sollen / oder da niemand zu unserm Präjudiz uns wissend etwas vornimmt.

Digressio vom Consensu tacito derselbe wird definiert.

§. 301.

Durch diese Beschreibung distinguirt sich der Consensus tacitus von der Nachahmung / welche keine verbindlich machende Erklärung des Willens ist / sintemahlen da niemand vorhanden / der von mir ein Jus zu erlangen suchte / und meine Erklärung vor einen Consensum Patitium annehmen könnte / worauf es doch hauptsächlich bey einer verbindlichen Erklärung ankommt. Es sind nicht alle Negotia so beschaffen / daß mein Consens mich allemahl verbindlich machen sollte / sondern es müssen dieselben Naturam pactorum haben.

Definirt von der Nachahmung.

§. 302.

Es vergeht sich dahero der Imperator in Institutionibus, daß er die Sitten und Nachahmungen der Völker zum Jure Gentium macht / welche ein Volk dem andern abgelehnt und nachgemacht / ausgiebt : da es doch einem Volk allemahl frey verbleibet / solche Dinge / die es von andern Völkern angenommen / wieder abzuschaffen / weilen es durch sothane Nachahmung gegen niemand declariret / daß es an etwas gehalten seyn wolle / auch niemand vorhanden gewesen / welcher sich ein Jus bey einem solchen Volk gesucht.

Justinianus seinem Jure Gentium censirt.

§. 303.

Also ist aus dem Tacito bekandt / daß die Teutschen anfänglich gar nichts von Testamenten gewußt / auch von Kauf Contracten keine Wissenschaft gehabt / da sie noch kein Geld und pretia rerum hatten / welches doch ein Essential- Stücke bey einem Kaufe ausmacht. Nachdem aber die Teutschen solches bey denen Römern gesehen und die Bequemlichkeit der Sache wahrgenommen / haben es anfänglich die von den Römern überwundene Teutschen angenommen / von denen es hernachmahls die übrigen Völker / Könige und Herzoge gelernet / und bey sich introduciret. Wer wolte aber so einseitig seyn / und sagen / daß dieselbigen Teutschen Fürsten und Völker nicht mit eben solcher

Exemple hiervon.

Freiheit das Testiren wieder verbiethen / und die Pretia Rerum wieder abschaffen können / als sie selbige aus freywilligen Belieben / ohne jemand dadurch verbindlich zu werden / angenommen.

§. 304.

Objection
wird beantwortet.

Will jemand objiciren / daß der Kauf-Contract als ein Pactum eine natürliche Verbindlichkeit habe / denselben gebe ich zur Antwort / daß wir hier nicht von der Verbindlichkeit eines gemachten Kauf-Contracts disputiren / sondern nur von der Nachahmung des Geldes / und einer Art zu contrahiren. Contrahiren überhaupt ist sowohl verbindlich als nöthig / allein deswegen folget nicht / daß man nicht diese oder jene Art zu contrahiren in einer Republicque entbehren und wieder abschaffen könne. Man sieht also hieraus / daß der Imperator in denjenigen Dingen größtentheils sich irret / welche er ad Jus Gentium rechnet / davon einige in das Jus Naturæ andere aber nur zu den blossen Imitationibus gentium gehören.

§. 305.

Unterscheid
des Consensus taciti vom
Stillschweigen.

So entscheidet sich auch der Consensus tacitus gar leicht vom Silentio oder dem blossen Stillschweigen / da nemlich jemand schweigt / der eben nicht antworten oder reden müssen. Also wenn jemand zu mir sagte : ich solle ihm 100. Thaler schenken / so kan er aus meinem Stillschweigen nicht argumentiren / qui tacet consentire videtur, weil ich ihm zu antworten nicht schuldig bin.

§. 306.

Application
dieser
Lehre auf
die Völker.

Alldiemeilen es nun unter Völkern einmahl dahin gediehen / und der Brauch zu handeln nicht allein dieser ist / daß ein / zwey / oder drey Actus vor ein Signum eines Consensus gehalten werden / sondern auch eine stillschweigende Zulassung v. g. in Ceremoniel alsofort zur Folge und zu einem beständigen Recht ausgedeutet wird / welches andere von gleichem Stande hernachmahls billig Jure fordern : So hat ein Volk ohne Protestation nichts zuzulassen / oder muß zu Frieden seyn / wenn die andern solche Zulassung vor ein Signum taciti Consensus & declarandi animum perpetuum annehmen ; denn da hat es mit solchen Dingen eben die Bewandniß / als mit den Mucken / wodurch man ein stillschweigendes Ja andeutet / und dadurch eben so valide contrahiren kan / als wenn man ausdrücklich Ja gesaget hätte. Fragt man nach dem Ursprunge dieser Sache / so kommt dieses ganze Ding aus dem Brauche her / welcher eben so wohl das Kopf / Schütteln oder eine

ne andere Mine pro signo affirmandi annehmen können / als man das Nucken davor acceptirt. Eben also wird bey Ehe-Verlöbnußen das Stillschweigen einer Braut vor einen Consens angenommen / weilen allhier ein Negotium tractiret wird / welches sie hauptsächlich angeht / und worunter ihr Präjudicium versirt. Auf gleiche Weise ist unter den Völkern zu einem Brauche gebiehen / worauf sie feste halten / daß / was einem v. g. in Ceremoniel ordentlich eingeräümet worden / dem andern gleichen Standes auch gegeben werden muß / will man anders nicht Querellen anrichten / und allerhand üble Suiten befahren.

§. 307.

Aus diesen allen sieht man nun 1.) daß unter Völkern ein Consens Consensus tacitus seyn könne, 2.) Daß selbiger sowohl verbindlich mache staria auf dem bishe- als in Privat-Negotiis, und 3.) daß die Völker vor eine stillschweigende dem bishe- Bewilligung halten / was ein ander in Ceremonien ihn passiren und rigen Dis- zuläßt. cours.

§. 308.

Ich muß daher auf das andere Membreum der Thomasianischen Das unter Objection fortschreiten / welches darinn bestund / daß unter denen Gen- denen Völk- tibus kein Ober-Herr sey / welcher denen Gebräuchen eine Verbind- ern kein lichkeit gäbe / worauf gar sehr leichte zu antworten ist. Wer denen Ober-Herr Pactis expressis derer Völker eine Verbindlichkeit giebt / der giebt sie sey / wird nothwendig auch denen tacitis, welches die Gebräuche der Völker eben beantwore- seyn. Nun giebt Gott durch die Regulam Juris Naturæ de pactis ser- ter. vandis denen pactis expressis derer Völker die Obligation; also auch denen tacitis.

§. 309.

Auf welches Argument wir objicirt werden wird / daß solcher Das das gestalt / da Gott der Legislator dieses Juris Gentium sey / dasselbige Jus Gen- ad Jus divinum und zwar entweder ad positivum oder naturale gehö- tium Vo- ren müsse / weilen wir keine andere Species Juris divini haben als diese luntarium / worauf wieder gar sehr leichte zu antworten ist. Wir müssen nur un- keine spo- ter dem materiali und formali eines Pacti einen Unterscheid machen. cies Juris Dieses ist die Obligation, welche einem Pacto das Esse giebt / jenes aber divini sey. ist der Inhalt eines Pacti, welcher aus einem Arbitrio und Vergleich herrühren / und der Vernunft unbewußt seyn kan. Z. E. Der Westphälische Friedens-Schluss ist ein Pactum, so die meisten Europäischen Völker unter sich errichtet / und welches ex Jure Naturæ seine Verbindlichkeit hat; Wenn aber jemand sagen wolte / daß der NB. Inhalt des

des Westphälischen Friedens Juris Naturæ sey / denselben würde ich grausam auslachen. Gleichergestalt haben die bürgerlichen Gesetze / welche ein Princeps in einer Republicque giebt / ultimato alle ihre Obligation aus dem Jure Naturæ oder Jure Publico universali, welches die Unterthanen dem Gesetze zu gehorsamen befiehlt; wer wolte aber deswegen sagen / daß das Jus Civile einer Republicque ad Jus Naturæ gehöre. Eben also geschieht es intra Rempublicam, daß eine Stadt / Collegium oder Innung ihre Statuta oder Ordnungen von dem Principe confirmiren lassen / welche deswegen des Fürsten Gesetze nicht heißen können / ob gleich derselbe die Obligationem Civilem darzu hergegeben.

§. 310.

Gott ist zwar Oberherr des Juris Gentium, deswegen aber bleibt es doch eine Species Juris humani. Wann denn nun die Gewohnheiten und Bräuche der Völker arbitrarisch Sachen / welche aus der Vernunft nicht mögen NB. determiniret werden / in sich enthalten / ob sie gleich als Pacta tacita ihre Verbindlichkeit ex Jure Naturæ empfangen: So fällt der Schluß ganz natürlich / daß Gott zwar der Superior hier sey / und die Obligation darzu hergebe / das ist das formale Juris Gentium ex Jure naturali, das Materialia aber aus dem Arbitrio der Völker sich herschreibe / und daher Juris humani sey. Wiewohl ich mich mit demjenigen / welcher dieses Jus der Obligation halben / lieber ad Jus divinum gerechnet wissen will / nicht eben zanken mag / wenn er mir nur zugiebt / daß die Materialia Juris Gentium, oder der Inhalt desselben / aus der Vernunft nicht mag gefolgert und erkandt werden / sondern daß man selbige aus den Geschichten und Factis der Völker erlernen müsse, so wenig als man die Contenta des Westphälischen Friedens ausphilosophiren wird.

§. 311.

Zeugniß Grotii hier von. Est enim, schreibt daher Grotius de J. B. & P. L. I. c. I. §. 14 gar recht / Jus Gentium, ut recte notat Dio Chrysothomus, *εὐρημα βίου καὶ χρόνου*, repertum temporis & usus. Atque in eam rem maxime nobis usum præbent illustres annalium conditores.

§. 312.

Beweis / daß dieses Jus Gentium nicht zum Decore gehöre. Andere objiciren wider diesen Gebrauch derer Völker / daß selbige nur ad decorum gehörten / und mehr eine Klugheit und Höflichkeit als Verbindlichkeit sey / wie solches der Mahme eines willkührlichen Völkers Rechts mit sich auf den Rücken bringe. Allein denenselben ist gar leichte zu antworten / indeme man sie nur auf den Consensum pactitium

tium führen darf / welche diese Gewohnheiten haben. Gesezt nun / sie fundirten sich in den Regeln einer Klugheit und Höflichkeit / so ist doch nichts neues / daß blosse Höflichkeiten per pacta expressa und tacita zu einem Recht gedeihen und verbindlich werden können.

§. 313.

Aus diesem Grunde nun kan ein Volk dasjenige Ceremoniel oder Prædicat, welches durch den heutigen Weltbrauch eine Würde oder Function auszudrucken recipiret worden ist / als ein Recht von einem andern fordern / im Fall es diejenige Dignität zc. mit Rechte besitzt / der ein solch Prædicat zc. durch den Brauch eigen worden. Quatenus Actus, schreibt Brunnem. in Examine Jur. Publ. p. 153. gar wohl / gestus & verba circumscribunt ex genio præsentis sæculi certam honoris quantitatem, ad exprimendam personæ conditionem, valorem & functionem. v.g. Titulus excellentiæ legatorum: eatenus suo jure omnem apparatus ceremoniarum sibi vindicare possunt, quibus res ipsa per Ceremonias indigitata, tanquam facultas moralis, competit. Welchem dasjenige noch hinzu zu setzen / was Furstnerius in Tr. de Jure suprematus c. 34. davon schreibt: allwo er sich zu zeigen bemüht / daß diese Ceremonien eine blosse Höflichkeit seyn.

Was was Grund ein Volk ein gewieses Ceremoniel vom andern fordern möge.

§. 314.

Es kommt also alles mit einander darauf an / daß ich erweise / daß die Völker per pacta tacita dergleichen Gewohnheiten errichtet. Daß solches angehen könne / und falls es geschehen / seine Verbindlichkeit habe / solches ist zur Gemüthe erwiesen; daß es aber wirklich geschehen sey / dasselbige ist noch dar zu thun. Ehe ich aber solches noch præstiren kan / muß ich zuvor eine andere wichtige Objection aus dem Wege räumen / welche daher genommen wird / daß keine allgemeine Gewohnheiten unter den Völkern seyn könnten / weisen ja die Völker einander nicht alle kennen / über dieses fast kein einziges Caput Juris Gentium Voluntarii ist / darinn alle Völker einstimmen solten. Selbst Hugo Grotius, welcher dieses Jus Gentium am meisten defendirt / schreibt c. l. quod vix ullum jus reperiat in extra jus naturale, omnibus Gentibus commune.

Objection, daß das Jus Gentium nicht universal seyn könne.

§. 315.

Worauf zur Replic dienet / daß ich hier von keinen allgemeinen Gewohnheiten / sondern nur von einem Jure Gentium particulari rede / wie ich denn oben in der Definition ausdrücklich nur von verschiedenen Völkern

Die Antwort worauf ist / daß

Ec

Völkern

Das wir
hier nur
von einem
Jure Gen-
tium parti-
culari re-
den.

Völkern Erwähnung gethan. Welches nun dieselben seyn / solches ist eine neue Frage / auf welche ich lieber etwas zu enge / als zu weitläufig antworten will. Ich will nemlich regulariter die Europäischen Völker angeben / und dabey erinnern / daß der Numerus Gentium fast nach jeder Materie dieses Völker-Rechts variirt / und in mancher Sache auch aufferhalb Europa sich erstreckt / in mancher aber enger als Europa ist / welches so dann unter die Exceptiones à Regula gehört.

§. 316.

Die Ge-
schichte sind
hierbey das
beste Mi-
tel

Man muß daher die Geschichte der Europäischen Völker zu Hilfe nehmen / in welchen man den Numerum Gentium bey jedweder Materie per inductionem, und dadurch sonderlich / daß man bey jedweden Volke untersucht / ob es diesen oder jenen Gebrauch mit gehalten oder nicht / heraus calculiren kan. Da man dann beym zusammensummiren finden wird / daß in denen meisten die sämtlichen Europäischen Völker überein treffen / daß also die Europäischen gesammten Völker pro Regula bleiben.

§. 317.

Schwä-
rigkeiten
dieser Di-
sciplin.

Inzwischen sehet man / daß es ein großer Kenner der Europäischen Historie seyn / und eine starke Lectur sammt einem Judicio discre-tivo haben müsse / welcher diese zur Zeit noch unter dem Staube be-graben liegende Disciplin heraussuchen / und in eine Ordnung bringen wolte. Was Grotius hin und wieder / und sonderlich L. 3. c. 3. mit eingestreuet / dasselbige ist ein weniges / und noch darzu mit so vielen Dingen untermischt / welche entweder ad Jus Naturæ gehören / oder doch vor gar keine Gebräuche der Völker ausgegeben werden können. Es solte dahero derjenige dem Publico einen ungemeynen Dienst thun / welcher diese bis hieher unbekante Disciplin zusammen suchte / so die Academisten jungen Leuten durch ihre alberne Lehre de Jure Gentium voluntario profusus non dabili ganz aus dem Kopfe gebracht.

§. 318.

Herrn Pub-
lugs Pla-
gen über
den Negle-
ctum des
Juris Gen-
tium Vo-
luntarii.

Herr Ludwig in der Erläuterung der güldenen Bulle / und in seinem Tractat de Jure allegandi ordinum Imperii c. 4. kan sich sehr darüber ereiffern / daß man diese Lehre so unerörtert liegen lassen. Neque enim, schreibt er in besagtem Tractat, vel nunc poenitet sententiae proditæ aliis, hæc nempe solemnium ac ceremoniarum genera satius esse inter jura referre, quam in numero decori reponere, unde cuiusvis impune liceat recedere. Imo tempelive Joh. Georg à Culpis atque

atque eodemquoque iudicio Collega noster, Jacobus Brunnemannus, in Diff. de Jure Ceremoniali circa legatos, adverterunt hanc Juris publici partem, quæ hætenus inter desideria fuerit multorum, doctrinæ nostræ tandem ætate utiliter inferendam. Eadem de causa id ego in votis habeo, ut siue Gentium, siue naturæ jurium constitutores solennes Principum ceremoniarum usus sibi è scriptoribus historicis familiares redderent. Hætenus enim ignota hujus eruditionis fuerunt nostra Academica &c.

§. 319.

Und in der Dissertation de auspicio regio schreibt er hinten loco der Corollarien hiervon also: Gentium Jure innixi sumus omne fundamentum Dissertationis. Hoc enim contra doctrinam Hobbesianam aliorumque à Jure Naturæ primario, quod vocant, omnino existimamus distinguendum. Quæ Philosophia Grotiana est, quam novis rationibus firmat vir excellens, Iustus Vtricus Huberus. Utinam vero systema Juris Gentium nobis esset è consuetudinibus ac voluntatibus populorum plene & rationibus adjectis contextum. Sed hæc Philosophia aulica hætenus fuit; quæ nondum venit ad umbras Scholarum. Ab homine ergo Scholastico frustra iudicium expectes tantæ rei congruum. Boineburgii, Seckendorffii, Förstnerii exornare hanc spartam potuissent, in cujus rei conatu, quod ex ore habeo summi quondam viri, Culpisium fata nuper prævenierunt. Herr Böhmer in Jure publico universali schreibt p. 215. lit. L. hiervon also: Si mores gentium consideramus, admitto eosdem, inter quos tales vigent, sed ex moribus harum vel illarum gentium aliæ non obligantur. Mores enim sunt producti vel ex pactis expressis, vel, quod plerumque fit, tacitis, dum scilicet alter populus sua patientia consentit in prærogativam alterius Gentis. Et ita fere factum, ut prout populus alterius ope indigerit, alteri ex regulis prudentiæ cesserit. Sic fere olim, primum dabant locum omnes Reges Reipublicæ Romanæ, ubi adhuc libera & popularis erat, quæ prærogativa ad Imperatores transiit, & ex communi consensu gentium duravit in nostris Imperatoribus. Ergo evidens est, Rempublicam Democraticam nullo jure posse inferiorem censeri aliis civitatibus, si abstrahamus à pactis vel expressis vel tacitis. Ex post facto vero obtinuit, ut prærogativam Reges ad se traherent, ex potentia, qua pollebant, cui cum se alii respublicæ opponere non poterant,

Ein andes
Testimonium
eben demselben.

runt, potius cedere, quam hostem alterum habere voluere. Unde factum, ut pactis fere tacitis prerogativa illa sit determinata.

§. 320.

Beweis,
das solche,
Gewohnheiten
wirklich
unter Völkern
vorhanden.

Endlich ist noch übrig / daß ich Exempla von diesen Gebräuchen der Völker anbringe / und an denselben beweise / daß die Gentes wirklich per pacta tacita denselben eine Verbindlichkeit gegeben. Solches hoffe ich prazirt zu haben / wann ich erweise / daß die Völker sothane Gewohnheiten unter sich vor ein verbindliches Recht ausgeben / gegen einander davor anziehen / und in controversiis davor halten und agnosciren / welches einzige allen Streit zu heben capable ist. Denn da kommt es ja bey einem Pacto tacito oder expresso lediglich auf den Willen der Contrahenten an / welche dem Negotio eine Gestalt geben können / wie sie wollen / daß also ihr bloßer Wille sie obligiren mag. Dieses zum Fundamento gesetzt / wollen wir ad specialia schreiten.

§. 321.

Das erste
Exemple
vom General
Steinbock und
von Altenu.

Es ist bekant / daß neuerlicher Zeit der General Steinbock die Stadt Altenu wegbrannte / welches von denen Nordisch-Allirten vor ein Factum angesehen wurde / so wider der Völker Brauch / unter welchen es durch langes Herkommen beliebt worden / einen offenen Ort / dergleichen Altenu war / auffer gewissen Fällen mit Feuer nicht zu verwüsten / im Fall er Brandschatzung zu erlegen erböthig ist. Nach dem Jure Naturæ steht zwar einem jeden kriegenden Theile frey / seinem Feinde auf alle erfindliche Art Abbruch zu thun / worunter die Verwüstung eines Landes größten Theils mit zu rechnen ist : Allein nach dem Jure Gentium haben die Europäischen Völker aus verschiedenen Considerationen / solchem ihren Rechte / so viel die offenen Plätze betrifft / bis auf wenige Fälle / renuociert / und denen Kriegen hierinn eine Maaße gesetzt.

§. 322.

Wird in
Conradi-
Gorio bes.
hauptet.

Es rühten daher Sr. Excellenz der Königl. Pohlnische Herr General-Feld-Marschall, Graf von Flemming / dem Steinbock dieses Factum in einigen an ihn abgelassenen und in der Europäischen Fa-ma befindlichen Schreiben als eine Beleidigung des Völker-Rechts und Überschreitung des Krieges-Brauchs auf / worvor es Steinbock selbst in seinen Antworts-Schreiben ausdrücklich passiren ließe / und nur damit sich zu excusiren suchte / daß es nicht auf seine sondern auf des General Wellings Ordre geschehen / und über dieses in Altenu ein Dänisch

nisch Magazin gewesen / welches die Schweden par raison de guerre ruiniren müssen. Doch dem sey wie ihm wolle / so sieht man indessen gar deutlich / daß diese Völker / welches die Schweden / Dähnen / Pohlen / Moscoviten und Sachsen waren / dieses angeführte Chapitre vor ein verbindliches Recht angegeben / und unter einander selbst agnosciret / welches allein genug ist / dasselbige zum wenigsten ins künftige zu einer verbindlichen Gewohnheit unter diesen Nordischen Völkern zu machen.

S. 323.

Eben dieses hat Oesterreich und Spanien im vorigen Seculo wider die Franzosen gar scharf urgiret / als dieselben in der Pfalz auf eine gar unmensliche Art haufeten. Man kan zwar bey diesen letztern Factodieses Punctum Jaris Gentium nicht so wohl unterscheiden / weilien die Franzosen vieles in selbigen Einfall mit unterlauffen lassen / welche dem Gegentheile zur Exaggeration Gelegenheit gegeben / so daß man die Læfiones unserer angegebenen Gewohnheiten besonders und a parte zu urgiren nicht Gelegenheit gefunden : Inzwischen stekt es doch mit unter den Querelen der Pfälzer und des Teutschen Reichs / wie man aus denen Gravaminibus gar deutlich lesen kan / daß also auch unter diesen Völkern sothaner Kriegs - Brauch vor ein verbindliches Recht angezogen und gehalten wird.

Ein andes Exemple von der Tyranney der Franzosen in der Pfalz

S. 324.

Noch ein deutlicher Exemple zu geben ; Es ist das Königliche Tractament, welches einem Könige in seiner Person oder in seinen Gesandten widerfährt / durch langen Brauch dergestalt regulirt / und zu einem Rechte gebiehen / daß man einem Könige / den man davor sonst erkandt / solches ohne Beleidigung nicht denegiren kan. Ein gleiches Recht hat die Crow Preussen bey andern Europäischen Potenzen erlangt / so bald sie selbige vor ein Königreich erkandt und angenommen. Gleichwie es nun mit allen Königreichen und überhaupt allen Würden und Dignitäten unter denen Völkern auf das Erkennen und Annehmen aufommt / und davon seinen Ursprung hat / daß die Gentes einander eine geraume Zeit davor gehalten und tractiret : Also folget unvvertreiblich / daß alle unpartheyische Potenzen eodem jure, als der König von Preussen es pacto expresso von Frankreich fordern kan / von einander dasjenige Ceremoniel, Character und Tractement fordern können / welches ein jeder nach seiner Würde unter den Völkern nach heutigigen Weltbrauch hergebracht. Aus diesem Fundamento kan ein Kö-

Noch ein Exemple,

niglicher Gesandter Jure pretendiren / und sich es vor eine Beleidigung / oder ein merkliches Zeichen einer Hostilität annehmen / wenn ihm mit bedekten Haupte Audienz zu haben von einem solchen Souverain verweigert werden wolte / welche bis daher seinem Principal allemahl vor einen König erkannt / und andern Königlichen Ambassadeurs solches ohne Weigerung eingestehet und zukommen läst / wie denn solche Dinge von denen Völkern in denen Kriegs-Manifesten gar hoch angesehenet / und mit unter die *Causas belli minores* gerechnet worden.

§. 325.

Was vor
Capita et
gentlich zu
diesem Jure
Gentium
gehören.

Auf solchen Gründen beruhet nun mein angeführtes *Jus Gentium Voluntarium*, welches von des Imperatoris seinen darinn abgeht / daß es nicht von *moribus Gentium* und Nachahmungen redet / sondern von verbindlichen Gewohnheiten und Gebräuchen / welche sie *pacto tacito* unter sich eingeführet / und NB. als ein Recht gelten lassen / worauf alles miteinander ankommt. Von dem Grotius ist es darinn unterschieden / daß Grotius auch ein allgemeines Völker-Recht statuiret / und über dieses in *Applications ad Casus* oder in Erzählungen derjenigen *actionum*, so ad *Jus Gentium* gehören sollen / gar sehr irret. Ich rechne hauptsächlich dahin 1.) Den Kriegs-Gebrauch oder Kriegs-Manier. 2.) Das Gesandten-Tractement. 3.) Das Ceremoniel derer Völker überhaupt. 4.) Die *Præcedenzen* der Könige und Republicquen. 5.) Das Recht eines Kayfers *Concilia* zu convociren / und daß derselbe nicht nur den Vortritt bey allen Europäischen Völkern hat / sondern auch das Recht Könige zu creiren durch geraume Zeit behauptet. *Ludvvig de auspicio Regum.*

§. 326.

Dieses Jus
Gentium
ist mutabile.

Denn gleichwie ein solcher Gebrauch unter denen Völkern durch ihr Belieben eingeführet wird : also kan er auch *usu contrario* aufgehoben werden / wenn derjenige darzu schweiget / und es geschehen läst / dessen *Præjudiz* hauptsächlich darunter versirete. Es ist daher dieses *Jus Gentium Voluntarium*, wie alle *Jura humana* an und vor sich *mutabile*, bleibt aber deswegen so wohl ein *Jus*, als alle bürgerliche Geseze / welches durch den *Principem* wieder aufgehoben werden kan.

§. 327.

Endlich solte ich nun auch von dem *Jure publico humano* und denen bürgerlichen Gesezen einer jeden Republicque reden / und zeigen / daß sie Geseze wären. Alldieweil aber selbiges eines Theils von selbst

in die Augen fällt / anders Theils aber ins Jus Naturæ nicht gehöret / endlich auch von mir in meinen Grund - Sätzen L. I. c. I. weitläufftig / so viel unser Teutschland betrifft / abgehandelt worden : So will ich solches allhier vorbeystreichen lassen / und statt diesen mich zu dem andern Capitel wenden.

Das II. Capitel.

Vom Jure Naturæ in specie.

§. 1.

Nachdem wir nun in dem ersten Capitel die Lehre vom **Das das** Gesetze überhaupt ins Reine gebracht / und viel Re- **Jus Naturæ** quisita eines Gesetzes heraus gesucht : So wird es **wirkliche :** nöthig seyn / die Application dessen allen auf das Jus **Gesetze ha-** Naturæ zu machen / und daß selbiges ein wirkliches **be.** Gesetze sey zu zeigen.

§. 2.

Demnach war das erste Requisiteum eines Gesetzes / daß es von **Das das** einem Gesetzgeber sich herschreibe / welches Herr Mag Menz in einer **Gesetze der** besondern Diss. de norma actionum humanarum vocabulo Legis non **Bernunft** appellanda, dem vernünftigen Rechte absprechen wollen / dessen Dispu- **von einem** tation wir allhier excerptiren und beantworten müssen ; wobey ich mir **Gesetzgeber** nur dieses ausbitte / daß derselbe / weil er sonst mein guter Freund läugnet **herkommen** ist / dasjenige / was ich hier pro bono publico schreibe, nicht ungleich **Herr Menz,** ansehen wolle.

§. 3.

Die ganze Disputation läuft endlich da hinaus / daß zwar dem **Jandolt** Menschen die Noth und seine Natur lehre / wie er in der Gesellschaft **der Menzi-** zu leben habe / und sey solche menschliche Nothdurft und **Natur die** Norm / wornach er vermittelst einer gesunden Vernunft sein Thun und **Disputation,** Lassen anzustellen ; daß aber **Wott** dem Menschen durch die Vernunft **oder status** Gesetze weise solches zu thun anbefohlen / solches möge aus der Ver- **controver-** nunft nicht erwiesen werden / sondern es sey genug / daß **siz,** **Wott** den Menschen so geschaffen / daher wisse / was zu seinem besten diene ; wol- **le** er nun solches nicht in acht nehmen / möge er den Lohn seiner **Wort-** heit von ihm selbst empfangen. Er läugnet also nicht / daß ein **Wott** sey. **Er**

Er läugnet nicht / daß Gott der allgemeine Beherrscher der Menschen sey. Er läugnet nicht / daß Gott in seiner Herrschaft der Menschen sattsam kundiret sey. Er läugnet auch nicht / daß Gott denen Menschen etwas anbefehlen könne / wie er denn die Leges positivae der S. Schrift einräumet : Allein das läugnet er / daß Gott etwas durch die Vernunft Befehlsweise gebotten. Solchen Satz zu beweisen geht er erstlich remotivè, und widerleget die Argumenta, welche Grotius, Hobbes und andere / den Legem Naturæ zu beweisen / oder / daß Gott von denen Menschen in der Vernunft etwas haben wolle / anbringen.

§. 4

Das
von dem
menschi-
chen Ver-
stand und
Willen auf
einen Le-
gem Natu-
ræ zu
schließen/
läugnet
Dr. Meaz.

Das erste Argument; woher sie schliessen wollen / daß der Mensch ein Befehle der Natur habe / ist von dessen Verstand und Willen / worinnen er vor denen Thieren vieles zum Voraus hat / hergenommen. Sie setzen nemlich / weilen der Mensch so viele Gaben und Prærogativen des Verstandes und Willens habe / so habe er auch ein vernünftiges Befehle. Ob nun wohl wahr ist / was Herr Mag. Menz darwider urgiret / daß dieses gar keine Folge sey : So folget doch aus der habilitate intellectus & voluntatis so viel / daß der Mensch legis capax sey / und ein Befehle per naturam suam admittite / welches der Herr Mag. Menz §. 13. daher ohne Ursach läugnet. Sed jam dudum deserta, schreibt er / hæc sunt ab aliis, & partim explosa, qui ex intelligendi potentia & volendi arbitrio aptitudinem ad legem inferunt. Es erhellet ja das Gegentheil aus der Instanz vom lege divina positiva und civili gar zu deutlich / welche dergleichen aptitudinem bey denen Menschen præsupponiren. Allein das ist wahr / daß ex aptitudine recipiendi legem, oder daraus / daß einer eines Befehles fähig ist / nicht folget / daß er deswegen dieses oder jenes Befehle habe.

§. 5.

Das von
der Mei-
nung des
Menschen
zum Bösen
auf die Exi-
stentiam
Legis Natu-
ræ geschlos-
sen werden
können / läug-
net Herr
Meaz.

Eben also sey auch keine Folge / daß der Mensch deswegen einen Legem Naturæ haben müsse / weilen er von Natur zum Bösen geneigt / und ohne eine Befehle die Socialität nicht observiren würde. Es sey hierzu genug / daß Gott den Menschen also geschaffen / daß er die Societät zu erhalten geschickt sey / und vor sich nöthig erkenne; was sey nöthig / ihm solches per modum legis zu befehlen? Endlich sey auch dieses kein Schluß / daß derjenige eben gleich einen Legem habe / wer einen brauche oder benöthiget sey. Es könne Gott hierzu nichts obligiren oder bewegen.

§. 6. Al

§. 6.

Allein mich deucht/Pufendorffs Schluß sey ganz richtig / weilen die bloße und sich selbst gelassene menschliche Natur / wie sie Herr Menz setzt / zu Erhaltung der menschlichen Societet nicht zulanget. Ja wenn alle Menschen tugendhaftig wären / und aus freyen Willen thäten / was der Vernunft und der menschlichen Natur conform , so wäre es nicht nöthig / ihnen solches durch Gesetze einzuschärfen. Alldiweilen aber die Menschen nicht nach dem Triebe und der Vorschrift ihrer Vernunft leben / sondern der größte Hauffe derselben zuwider agiret : so ist allerdings nöthig gewesen / solches Befehlsweise ihnen einzuschärfen / und durch andere Reflexiones und Mittel / das ist / durch einen Respect gegen das allmächtige Wesen / und eine Furcht vor dessen Zorn von ihm zu erhalten.

Wird aber behauptet.

§. 7.

Das aber GOTT solches wirklich gethan habe / solches muß aus seinem andern Grunde / und zwar also bewiesen werden: Wir erkennen aus der Vernunft und an denen Creaturen / das GOTT ein allweises Ens sey; Nun ist aber eine Unflugheit/ sine sine etwas thun / und bey einer Verrichtung nichts wollen / daher man auch sagt : Quicquid agis, prudenter agas, & respice finem. Oder: Quicquid sine sine est, illud est imprudentia. Derohalben hat GOTT mit dem Menschen einen Finem haben und auch wollen müssen / das solcher Finis erhalten werde. Solchen Finem legt nun die Natur Gottes und des Menschen an den Tag. Die Natur Gottes / weilen derselbe ein Ens felicissimum & benignissimum ist / und nichts unglückliches schaffen oder in Unglück stecken lassen kan. Die Natur des Menschen legt eben solchen Finem an den Tag / weil der Mensch ein unendlich Verlangen zur Glückseligkeit hat.

Das GOTT wirklich durch die Vernunft per modum legis etwas von den Menschen verlangt / wird erwiesen.

§. 8.

Hierwider objicürt zwar Herr M. Menz pag. 35. Quid DEUM adstringit, ut lege quasi teneatur, hanc hominum tædiosam vitam meliorem facere? Voluit DEUS esse homines, sed voluisse felices, quid jubet? Imo voluisse ad felicitatem propriam cogere, quid suadet? Allein die Responßion findet sich leichte / wenn man erwägt / das niemand wider seine Natur agiren kan. GOTT hat den Menschen müssen glückselig schaffen / und da er aus solcher Glückseligkeit durch eigenes Verschulden verfallen / wieder müssen aufhelfen / oder solche Mit-

Antwort auf Herrn Menzons Objection hierwider.

tel schaffen / deren sich der Mensch gebrauchen können / weil es die Gütigkeit und Barmherzigkeit Gottes nicht anders zuläßt / die wir auch aus der Vernunft erkennen mögen.

§. 9.

Instanz
von der
Theologia
naturali.

Wenn wir die Art ex natura divina und der geschehenen Schöpfung auf den Willen des lieben Gottes zu schließen / nicht agnoscirent / so werfen wir in effectu alle Theologiam naturalem und Pflichten gegen Gott / welche ex natura Dei & hominis gefolgert werden, über den Hauffen / worwider zwar Herr Mag. Menz selbst gleich beym Eingang protestiret / weil er wohl gesehen / daß solche Folge richtig sey / wenn er die Officia in Deum einräumet / gleichwohl aber in Effectu wieder läugnet / was er einmahl zugegeben. Woraus der natürliche Schluß folget / daß Gott den Menschen zu dem Ende erschaffen / daß er soll glücklich seyn / auch solchen Zweck erhalten wissen wolle. All dieweilen aber der Wille und die Geneigtheit zu ungleichen und widrigen Mitteln / welche der Mensch ergreift / diesem Zweck in Wege steht: so folget ganz natürlich / daß da Gott den Menschen glücklich wissen wolle / er auch verlange / daß er dasjenige / was ihm daran verhindertlich / meide / und dasjenige / was ihm darzu beförderlich / thue. Quicunque enim vult finem, vult etiam media ad finem perducentia. Es hat zwar der Herr Mag. eben diese Regel aus dem Pufendorf angeführet : Er hat aber / wie aus dem / was ich hier bengebracht / zu sehen / selbige noch nicht genug aus dem Wege geräumt.

§. 10.

Instanz
von dem
Judicio Dei
occulto.

Vors andere weiß ich nicht / ob wir nicht das Judicium Dei occultum, welches wir doch so deutlich aus der Erfahrung sehen / zusamment aller göttlichen Providenz läugnen / wenn wir sagen / daß sich Gott um die Negotia hominum nicht mehr bekümmere / und sie einmahl so geschaffen / daß sie ihr bestes verstehen. Zum wenigsten folgt aus diesem Principio, daß Gottes Hand unter denen Völkern / welche nach der blossen Vernunft agiren / und keine Revelation haben / nicht zu erkennen sey / da wir doch seine Gerichte aus denen Geschichten an dergleichen Völkern vor Augen sehen / welche mehr als zu deutlich zeigen / daß Gott dasjenige von denen Menschen wolle / was ihnen die gesunde Vernunft sagt.

§. 11.

Inconvenienzen

Ferner würde aus diesem Grund, Sake folgen / daß einem jeden Menschen frey stehe / ob er social leben / und seiner Natur conform agiren

agiren wolke / oder nicht ; woraus sodann sich ergiebet / daß die andern Menschen sich nicht über ihn zu beschweren / wenn er wider die Socialitz agitert / weiln er suo jure & suo periculo solches thut / oder / wie der Herr Mag. Menz redet, den Lohn seiner Thorheit an sich selbst empfahe. Es müßten daher die andern zufrieden seyn / wenn einer mit seinem Schaden und Verdruß insocial seyn wolte / und hätten kein Jus ihme zu widerstehen. Denn wo kein Geseze ist / und der Geseztheil keine Obligation hat etwas zu unterlassen / da ist auf der andern Seite auch kein Jus, solches zu verwehren.

§. 12.

Wollen wir vollends die Heil. Schrift zu Hülfe nehmen / welche in dieser Sache / da die Rede ist / was der liebe Gott gethan und gewolt / oder nicht / allerdings das beste Zeugniß geben kan / so ist die Sache klar am Tage. Denn da spricht ja der Apostel Paulus Rom. II. v. 14. daß die Völker / welche kein (geoffenbahrtes göttliches) Geseze haben / von Natur dasjenige thun / was dem (geoffenbahrten) Geseze gemäß ist / da sie doch dergleichen Geseze nicht haben / sondern sich selbst ein Geseze seyn : denn sie zeugeten gar deutlich / daß ihnen das Geseze ins Herz geschrieben. Mit welchen Worten der Apostel einen jeden auf sein eigenes Gefühl weist. Ich weiß zwar gar wohl was über diesen Locum vor Streit entstanden, und wie die Phrasis, daß das Geseze ins Herz geschrieben sey / hat interpretiret werden wolten : Allein darinn sind sie doch alle einig / weist es auch der Text genugsam aus / daß Gott per modum legis etwas von denen Heyden auch außershalb der Heil. Schrift / welche in den vorhergehenden Vers gar deutlich von dem Geseze der Vernunft separiret / und selbigen contradistinguiret ist / verlange und haben wolte. Da wir nun Christen seyn und der Heil. Schrift vollkommene Authoritzat benlegen / so müssen wir ja allerdings glauben / wenn Gott selbst bezeuget / daß er dasjenige / was die Natur und die gesunde Vernunft dem Menschen anbefiehet / ihm als ein Gesez auferlegt habe / und darnach gelebet wissen wolte.

Beweis
wider Dra.
Meenzen
aus der H.
Schrift.

§. 13.

Wohinzu noch kommt / daß viel Exemples in der Heil. Schrift Gott vorgefunden / da Gott die Völker dieserhalber zur Straffe gezogen / wenn sie wider den legem natur gehandelt. Denn zu geschweigen / was Paulus c. 1. von dahingebn redet ; so will ich nur den bekanttesten Locum Levit XVIII urgiren / da es heist : Gott habe die Heyden um aller dieser Sünden willen / worunter auch viele seyn / so wider die ge-

te ja die
Heyden
nicht straf-
sen können
wenn der
Lex Nata-

es kein Ge-
setz gewe-
sen/welches
doch Gott
nach dem
Zeugniß
der Heil.
Schrift ge-
than.

sande Vernunft streiten / ausgetrieben / welche ihm NB. alle ein NB. Greuel wären : Ergo muß ja Gott NB. wollen / daß die Menschen solche unterlassen sollen. Mit diesen Gründen mögen auch die übrigen Schlüsse des Herrn Mag. beantwortet werden / welcher sich zwar pag. 16. schon selbst recolligirt / und einen legem socialitatis tacito consensui innixam statuiert. Er hat nemlich gar wohl gesehen / daß er ohne Obligation mit der bloßen menschlichen Wissenschaft oder Natur bey demjenigen / so derselben conform zu agiren sich verweigern / nicht auskommen würde / und daher die Obligation aus einer stillschweigenden Bewilligung hergeholet. Allein wie kan eine solche stillschweigende Bewilligung ohne Gesetze eine Obligation machen ? Cum pacta per se non obligent, sed obligationem suam à lege accipiunt.

S. 14.

Daß aus
der Nei-
gung des
Menschen
zur Sociali-
tät kein
Schluß ad
Legem Na-
turæ sey/
längnet Hr.
Menz.

Hierauf urgiret er ferner wider Pufendorfen / daß aus der Neigung des Menschen zur Socialität kein Gesetze der Natur involviret werden könne / weil ja die Neigung oder der Wille des Menschen ein Theil des Menschen selbst sey / mithin dessen Gesetze nicht seyn möge. Allein es ist Pufendorfen nicht in den Sinn kommen / zu sagen / daß die Neigungen zur Socialität dem Menschen ein Gesetze sey / sondern daß Gott durch diesen anerschaffenen Appetitum socialitatis gar deutlich an den Tag gelegt / daß Er wolle / die Menschen solten dessen sich als ein Mittel zu ihrer Glückseligkeit gebrauchen. Es fließt dieser Schluß aus einer General-Regel / daß derjenige / welcher mit ein nöthiges Mittel darreicht / einen Zweck zu erlangen / allerdings wollen wird / daß ich solches Mittel anwenden solle. Nun wird wohl kein Mensch läugnen / daß Gott dem Menschen den Appetitum socialitatis anerschaffen ; wird auch niemand in Abrede seyn / daß derselbe ein Mittel zur zeitlichen Glückseligkeit des Menschen sey.

S. 15.

Illustration
vom Nat.
ter.

Ein Vater bemühet sich von Anfang dahin / wie er seinen Sohn in Künsten / Wissenschaften und allen denenjenigen unterrichten lasse / wodurch er dermakinst glücklich werden kan. Er macht solcher gestalt den Sohn geschickt / daß er verstehet und weiß / was zu seinem besten dienet. Wer wolte aber sagen / daß der Vater nicht wolle / daß der Sohn solche Qualitäten wohl anwende / und sein Glück damit mache ? Au contrair, ein redlicher Vater kan nicht anders wollen / als daß sein Kind den Zweck erreiche. Und ob er wohl nach getrennter väterlicher Gewalt

Gewalt / oder wann er den Sohn kourniret hat / mit Gewalt den Sohn nicht mehr darzu anhalten kan / so bleibt doch sein Wille / Wunsch und Verlangen vor wie nach / daß sein Sohn mögte glücklich werden / und seiner Qualitäten sich darzu bedienen. Eine gleiche Verwandtschaft hat es nun mit dem lieben Gott. Derselbe hat den Menschen qualificirt gemacht / daß er weiß / was ihm gut oder schädlich ist. Er hat ihm so zu reden emancipiret / und in die Welt hergeset / sein Glück selbst zu machen. Wer wolte aber sagen / daß Gott nicht wolte / daß der Mensch glücklich seyn möge / und die ihm gegebene Vernunft und durch selbige bekandten wahren Mittel zu solchen Zweck adhibire / da wir doch aus der Vernunft erkennen / daß es Gott mit denen Menschen recht wohl meyne / und eine Liebe gogen dieselben habe / so die menschliche weit übersteiget.

§. 16.

Eine andere Frage ist / ob Gott den Menschen mit Gewalt darzu zwingen wolle / daß er nach der Norm der Natur agire / welche wir in folgenden beantworten wollen. Mir ist allhier genug / daß Gott solches wolle / und durch die Vernunft an den Tag gegeben habe; Ob er es aber cum efficacia wolle / das ist / wider die Renitentes mit Gewalt behaupten wolle / solches ist eine Controvers / so sich in dem Streit de Obligationis naturalis gradu & poenis naturalibus schickt / welche ich oben gründlich ausgeführet. Man darf also nur das letztere mit dem ersten verknüpfen / und wo ich allhier zu demonstriren aufgehört / dort anfangen / und solchergestalt die beiden Meditationes zusammen hängen / so wird es seine Richtigkeit haben: Denn allhier habe ich erwiesen / daß Gott durch die Vernunft etwas wolle / dort aber habe ich dargethan / daß sothanes Wollen alle Requisite Legis habe: Dahero hoffe ich / es soll erwiesen genug seyn / daß das Jus Naturæ ein Gesetz sey.

Zusammenfassung des bisherigen Discurses.

§. 17.

Ich will daher den Herrn Mag. Menzen allhier fahren lassen / und nur auf die Instanz / so er durchgehends von denen Thieren macht / welche auf solche Art und wenn unsere Argumenta à Natura statt finden solten / vermöge ihrer Natur ja auch ein Geseze haben müssen / wie auch darauf / daß er pag. 38. meynet / Pufendorf verfallen mit seiner Beschreibung von des Menschen insocialer Natur auf des Hobbes bekümm omnium in omnes noch dieses antworten: daß die Thiere aus einer andern Ursache / nemlich propter defectum rationis, keinen Legem admitti-

Reine Objection des Herrn Menzen wird beantwortet.

Ob 3

admitti-

admittiren / mithin hierinn dem Menschen ungleich seyn / und daß ein Unterscheid unter dem bello omnium in omnes de Jure & de facto zu machen sey. Genes defendirt Hobbes, wie ich oben in der Historia Juris Naturæ unter seinem Leben gezeigt / dieses aber meint Pufendorf, und mit ihm alle neueren Naturalisten / welches auch gar vernünftig ist. Denn wenn wir die Malice derer Menschen ansehen / so können wir nicht anders schließen / als daß in statu naturali weit mehr Streit / Zwistigkeit und Unglück / und nachmahlen gar ein ganzer Wirrwald / (welches das bellum omnium in omnes de facto ist) als in statu civili, welches wir aber deswegen nicht gesetzmäßig und gut heißen / welches jedoch Hobbes thut / so denen Leuten in statu naturali ein veritable Jus lædendi omnes zuschreibt / welchen man intrando in rempublicam, ob majus bonum, renunciiren mußte.

§. 18.

Objection Endlich ist allhier noch zu erinnern / daß deswegen / weil die des Herrn Naturalisten de principio Juris Naturæ sich sanken / die Promulgatio Menzens Juris Naturæ nicht eben unzulänglich und vitiös sey / wie der Herr Mag. wider die Promulgationem Juris Naturæ §. 41. 2c. meynet. Wir müssen einen Unterscheid unter denen Generalioribus und Specialioribus Juris Naturæ machen. In jenen sind sie meist emig / ob sie wohl in diesen dissentiren. Wenn diese Objection statt wird beantworte / so müste die Heil. Schrift selbige ebenfalls leiden / weil fast kein Caput darinnen ist / worüber sich die Religionen nicht gezanket / und alle Kegeren aus der Heil. Schrift bescheiniget werden. Selbst die bürgerlichen Gesetze müsten aufhören Gesetze zu seyn / weil fast keine Thesis ist / darüber die Juristen nicht streiten und disputiren.

§. 19.

Herr Menz durch die ganze Disputation urgiret / und zugegeben / daß er nemlich **contradict** die Normam actionum humanarum nicht läugne / sondern ihr nur die **sich** vim legis abspreche / da er doch aus ihr allhier ein schlipfrig / ungewiß / **oder läugnet** fruglich, und in effectu nichtiges Ding macht. Denn alle die **in effectu** Objectiones die er hier de incertitudine legis naturæ formiret / leidet seine **Normam** norma actionum humanarum ebenfalls / woraus sich gar deutlich zu **Actionum** Tage legt / daß er nicht nur allen legem naturæ, sondern auch in effectu **Humana-** alle Regel des menschlichen Thuns und Lassens enervirt / und die ganze menschliche Gesellschaft und alle zeitliche Glückseligkeit dem variablen **rum.** Goût der einzeln Menschen anheim giebet / welches in der That nichts **andere**

anders heisset / als die Menschen ohne Gesetz und Norm wie das Vieh in die Welt hinein jagen.

§. 20.

Die Heil. Schrift ist zu weltlichen Controversien unter Völkern nicht Regels genug / weil dieselbige eigentlich nicht das Zeitliche / sondern das Ewige zum Zweck hat / und daher ganz andere Regeln inculciret / welche deswegen aber die Gesetze der Gesellschaft nicht aufheben / noch denenselben contrair seyn. Falls wir nun das Gesetz der Vernunft wegschmeissen / und alles auf die Norm der H. Schrift verweisen wolten / so würde die menschliche Gesellschaft nicht einen Augenblick bestehen können / im Fall die Bösen nach der Heil. Schrift nicht agiren wolten.

§. 21.

J. E. Christus lehret / man soll alles mit Gedult ertragen / und der Gewalt nicht widerstehen. Wenn wir nun diese Regel in statu naturali, wo keine Obrigkeiten seyn / welche die Bosheit straffen / und die Frommen schützen und erhalten können / so indistincte zur Norma actionum humanarum externarum brauchen wolten / da sie doch nur eine Norma actionum internarum ist ; so würden die Bösen solche Gedult der Frommen mißbrauchen / und mit ihrer Gewalt dahin sich erheben / daß sie die Frommen mit Stumpf und Stiel ausrotteten / welches sie gar leicht effectuiren könnten / weil die Frommen nach denen Praeceptis Christi zur Patience angewiesen werden. Da hingegen / wenn wir das Jus Naturae zur Hilfe nehmen / wir sehen / daß uns Gott die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft / und jeden die Erhaltung sein selbst anbefohlen / mit dessen Zuziehung wir gar leicht erkennen / daß Christi Lehre nur von der innerlichen Tugend : nicht aber von denen Actionibus , so die Societät und den äußerlichen Ruhestand turbiren / rede / welches wir nicht erkennen / wenn wir dem Juri Naturae alle Obligation absprechen.

§. 22.

Denn wenn die menschliche Natur ohne Befehl von Gott / und ohne / daß es Gott haben wolte / eine Norm der actionum humanarum seyn sollte / wie Herr Mag. Menz setzt : so würde folgen / daß der göttliche Wille / so uns in Heil. Schrift offenbahret worden / im Fall er dunkel oder weitläufig vorgetragen / aus denen Regeln der Vernunft nicht dürfte limitiret / distinguiret und in seine gehörige und wahre Gränzen gebracht werden / weil die Heil. Schrift obligire / die Vernunft

die heilige
Schrift
dem Men-
schlichen
Befehle
weise auf-
legt sey /
das Jus Na-
turum aber
nicht.

muß aber nicht / mithin die Vernunft der Heil. Schrift weichen mü-
ße / welches in effectu so viel gesagt / als wenn diese beiden lumina
wirkliche Contradictiones hegen könnten / aus welchem gefährlichen
Principio viel tausend unbeschreibliche Absurditäten erfolgen würden ;
denn da würde man alles nach den Buchstaben der Heil. Schrift rich-
ten müssen / und keine Conciliation der Schrift mit der Vernunft wehe
suchen dürfen / weil jene Gottes Wille / diese aber nicht sey / und
dahero ohne Widerspruch weichen müßte / über welches Principium
nichts absurders und gefährlicher in der Welt erdicht werden kan : da
hingegen wenn wir Gott zum Gesetzgeber des vernünftigen Rechts se-
hen / welches Er / wir wir bisher zur Gnügen erwiesen / auch ist : so sol-
get ganz natürlich / daß das Recht der Vernunft der Heil. Schrift in
der That nicht contradiciren könne / weil wir zweyerley streitenden
Willen in Gott nicht statuiren können / sondern es müssen die schei-
nenden Contrarietäten der Vernunft und der Heil. Schrift durch In-
terpretationes und vernünftige limitationes gehoben werden / welchen
die Heil. Schrift auch gar gerne admittiret / weil sie in Worte ein-
gewickelt / welche eher einer Zweydeutigkeit / als die simplen Ideen der
Vernunft unterworfen seyn.

§. 23.

Worüber
Promulga-
tion eines
Gesetzes.

Demnach wäre erwiesen / daß Gott der Gesetzgeber des vernünf-
tigen Rechts sey / worauf wir auf das andere Requisiteum Legis die
Promulgation / schreiten / welche alhier zwar durch die Vernunft ge-
geschicht. Gleichwie aber die Vernunft jedesmahl ein Subjectum oder
Principium cognoscendi haben muß / daran sie den Voluntatem des
Gesetzgebers erkennet / welches bey menschlichen Gesetzen die Scriptura
und gegebenen Zeichen seyn : also ist bey denen vernünftigen Gesetzen
die Natur Gottes und des Menschen die Gesetz-Tafel / woran der gött-
liche Wille gleichsam geschrieben steht / und durch die Vernunft
erkandt und geschlossen werden muß. Man gehe nur dem Modum de-
monstrandi bey denen Doctoribus Juris Naturæ durch / so wird man
sehen / daß sie das Haupt-Gesetz social zu leben / aus dem Appetitu
innato, der Miseria humana &c. und dem Fine hominis generali, und
mit einem Worte: ex natura humana demonstriren / wozu sie zwar die
Vernunft als ein Mittel brauchen / nicht aber als die Promulgation
selbst tractiren.

§. 24. §.

§. 24.

So wenig als ich nun sagen kan / daß die Vernunft das Principium Promulgationis der heiligen Schrift und der weltlichen Gesetze sey / ob ich gleich durch die Vernunft / und mit deren Beyhülffe den Verstand der Schrift und der Gesetze allequiren und überhaupt erkennen muß : so wenig kan ich sagen / daß die Vernunft das Principium Promulgationis des vernünftigen Rechts sey / oder daß durch die Vernunft das vernünftige Recht promulgiret worden sey / sondern ich muß sagen / daß dasselbige durch die Natur Gottes und sonderlich des Menschen uns kund gethan worden / wodurch wir gar viel gewinnen.

Die Vernunft ist nicht die Promulgation des Jus Naturæ.

§. 25.

Dem weilen die Natur Gottes und des Menschen allemahl einverley bleibet / so folget unwidertreiblich / daß das Jus Naturæ eine beständige / immerwährende / allgemeine / stets vor Augen schwebende / gewisse und auch deutliche Promulgation habe / welches letztere sonderlich daher erscheint / weilen die Natura Humana etc. in simplen Ideen besteht / welche niemahlen so vielen Mißdentigkeiten und Dunkelheiten unterworfen / als die Promulgationes durch Worte / welche neben denen Ideen, so sie bedeuten / auch noch varias acceptiones admittiren.

Muß die-
ser Lehre.

§. 26.

Und auf solche Art können wir denenjenigen gar leichte begegnen / welche deswegen dem Juri Naturæ eine ungewisse und zweifelhaftige Promulgation zuschreiben / weilen nicht einmahl die Gelehrten in denen Sätzen des vernünftigen Rechts einig. Denn zu geschweigen / daß der Streit unter denen Doctoribus Juris Naturæ am allerwenigsten von denen Gesetzen der Natur selbst / sondern nur mehrentheils de methodo demonstrandi, das ist / de Juris Naturæ Principio, wie auch von der Stärke der Obligation ist / da hingegen fast alle in den generalibus übereinkommen : so macht die Uneinigkeit derer Gelehrten hierinnen wohl eine variable Interpretation, aber nicht eine schlüßfertige Promulgation : so wenig als ich solches von dem menschlichen Gesetz / und sonderlich von der Heil. Schrift / sagen kan / deren offenbahresten Sätze durch die Bosheit derer Ausleger / welche alles nach denen Principiis ihrer Secte torquiret / in Zweifel gezogen / und widrig ausgelegt worden seyn.

Daß die Promulgatio Juris Naturæ ungewiß sey / wird refutirt.

§. 27.

Die DD. Affect, und Begierde groß zu werden / und ändern zu contradiciren / aus welchem Fundamento die meisten Streitigkeiten entstehen / vorgeht / und mit scheinbahren / in sich aber nichtigen Rationibus verfleistert / dasselbige mag nicht gleich von der Promulgatione des vernünftigen Gesetzes gesagt werden.

§. 28.

Es hat dahero Herr Mag. Menz wieder sehr unrecht / wenn er pag. 40. cit. diff. schreibt : Legem Naturæ, quæ à DEO per rationem ipsam promulgata esse perhibetur, (welches aber falsch ist /) si ad hæc conferamus, videtur in ea aliquid latere, quod possit movere scrupulum : sic enim tam varii sunt in constituendo fundamento, ut pene nullibi liceat pedem figere; nam quod alius magno apparatu adstruxit, eodem conatu destruit alius; alius quæ legis naturæ præceptis accenset, alius in eorum censum venire eat inficias, atque tantum abest, ut clare sit proposita autoris legis voluntas, ut fere omnes sibi pro arbitrio fingant. Si quis negat se capere, an aliquid lege mandatum vel vetitum sit, his per longas demum demonstrationum series convinci potest; Imo taliter est comparata, ut non nisi eruditi intelligant, quæ verè præcepta sint, & quomodo ab avertis præjudiciis differant, ignari vero agant quidem ad regulas legis, sed neutiquam, quod ita imperatum sibi cognoscant, sed quod è suo commodo aliter agere nequeant. Quæ si contendantur cum sapientissimi legislatoris sanctissima bonitate, ego vereor, ne iniqui in eum sint, qui ab eadem leges societatis humanæ necessario repetendas, ducunt. Quomodo enim conciliari hæc poterunt, velle DEum, ut exactè ad earum legum normam actiones suas mortales exigant, & sub poenæ comminatione perficiant, quas (leges) an ipse rogaverit, & quis earum sensus sit, non disertè edictum sit, sed per divinationem & perplexas eruditorum disputationes, quibus evolvendis pauci pares sunt, discendum est.

§. 29.

Welchem Raisonnement ich nachfolgende Theses entgegen setze / welche mehrentheils aus dem vorhergehenden fließen :

Thes. I. Alle diese Objectiones, welche von der varia interpretatione der Gelehrten hergenommen seyn / leidet des Herrn Magistri norma actionum humanarum auch / welche er durch die ganze Disputation

Theses Wi-
der diese
Objection
des Herrn
Menzend.
Thesis I.
Hrn. Menz.

ation defendirt / woraus sodann erfolgen müste / daß seine eigene Norma ein wichtiges / schlipfriges und in effectu unnützes und unbrauchbares Ding sey.

zens Norma wäre auch nichtig und zweifelhaftig.

§. 30.

Thef. 2. Die menschliche Vernunft wird falsch vor die Promulgation des vernünftigen Rechts angegeben / aus welchem Irrthum freylich die übrigen Schlüsse folgen müssen.

Die Vernunft ist nicht die Promulgations Ursel.

§. 31.

Thef. 3. Daß die Gelehrten in constituendo fundamento Juris Naturæ, wodurch man insgemein das Primum Principium versteht / uneinig seyn / solches ist nur ein Streit circa Methodum, und macht die Sache selbst nicht zweifelhaftig / so wenig als dadurch das Jus civile variable wird / wenn es einer Methodo Mathematica, der andere Rudigeriana, der dritte per quatuor causarum genera, und der vierdte nach seiner eigenen vorgetragen Caprice wissen will.

Der variable Methodus macht eine Disciplina nicht zweifelhaftig.

§. 32.

Thef. 4. Wenn die Gelehrten streiten / ob etwas zum Jure Naturæ gehört oder nicht / und einer es läugnet / der andere affirmiret / ist es das meiste mahl mehr ein Wort- als Real- Streit / oder es ist nur der Zank de Gradu Obligationis. Also wenn sie sagen / die Pflichten gegen Gott und die Pflichten der Humanitet, gehören nicht zum Jure Naturæ; oder wann Thomasius spricht: das ganze natürliche Recht obligire nicht als ein Befehl / sondern als ein Consilium paternum, so sprechen sie ihm deswegen die Obligation nicht ab, sondern nehmen das Wort Befehl nur enger oder stricker, als es ein anderer thut.

Mehrentheils freiten die Gelehrten nur um den Grad der Obligation im Jure Naturæ.

§. 33.

Thef. 5. Wenn auch wirklich ein Streit über einen und den andern Præcepto selbst entsteht / und demselben alle Obligation abgesprochen wird: so sind dasselbige specialissimæ Conclusiones, dergleichen wir oben ein Exemple an der Regel / ob man auf Cronen renunciiren könne / gewiesen; dahingegen die Principia generaliora allemahl in salvo bleiben. Befest auch / daß einer oder der andere aus Bosheit die offenbahresten Principia geläugnet / und über den Hauffen zu schmeissen getrachtet: so ist doch selbiges mehrentheils aus eitelem Affect oder Staats-Interesse; wie wir beyrn Hobbesio sehen / hergestoffen / welches so wenig die Deutlichkeit und Wichtigkeit des vernünftigen

Die DD. lehren oft nach ihrem Intercesso.

gen Rechts destruiren kan / als deswegen die Heil. Schrift in nothwendigen Glaubens- Sachen nicht sollte deutlich seyn / weilen die Sectiones zu Bescheinigung ihrer Irrthümer die allerdeutlichsten Sprüche mißbrauchet und enerviret. Es bleibt dieser Secten ohnerachtet bey denen Theologis abermahl ein richtiger Satz / daß die H. Schrift / in so weit als es zur Seeligkeit nöthig / klar und deutlich sey.

A Dissensu
interpre-
tum ad in-
certitudi-
nem Legis
ist kein
Schluß.

Vom Jure
Nat. Systematico ist
kein Schluß
auf das In-
naturum hier-
inn zu ma-
chen.

§. 34.

Thef. 6. Es ist dahero à dissensu interpretum ad incertitudinem Legis kein necessairer Schluß / weilen die Interpretes nicht allemahl nach der Vernunft / sondern nach dem Affect interpretiren.

§. 35.

Thef. 7. So ist auch ein grosser Unterscheid inter Jus Naturæ Systematicum seu doctrinale, und dem naturali oder inartificiali zu machen. Denn so wenig ich sagen kan / daß der Mensch keine richtige Vernunft zu schliessen habe / weilen die Logiquen- Schreiber in der Logica artificiali und der Ausfindung derer verschiedenen Arten zu demonstrieren / differiren : so wenig kan ich dem Väter die Capita generalia Juris Naturæ absprechen / welche ihm so natürlich / als die angebohrne Logique seyn.

§. 36.

Ein Mensch
weiß immer
mehr vom
Jure Nat.
als der an-
dere.

Thef. 8. So viel ist wahr / daß ein Mensch immer mehr und tieferer Erkändnuß von dem vernünftigen Recht hat als der andere / weilen er etwann eine subtilere Vernunft besitz / und über die General-Sätze des vernünftigen Rechts damit hinaus langten kan : Allein daraus folgt nicht / daß deswegen die Promulgatio legis obscur, variable und nichtig sey / weilen ich sonst auf gleiche Art schliessen müste / daß das Königlich Polnische Duell-Mandat nicht deutlich sey / weilen immer ein Juriste eine mehrere und tiefere Wissenschaft und Erkändnuß desselben hat / als der andere.

§. 37.

Ein jedwe-
der weiß so
viel Leges
Nat. als er
braucht.

Thef. 9. Es hat ein jedweder Mensch so viel Jus Naturæ, als er zu seinem Zweck nothwendig braucht; und brauchen wir zu denen Præceptis generalioribus, v. g. daß ein Versprechen nicht vergeblich zu brechen / keinen Weissager- Geist / sondern die Hottentotten wissen es so gut / als die Professores Juris Naturæ & Gentium.

§. 38.

Harmonie
der Heil.

Thef. 10. Wenn ich das erste und andere Capitel an die Römer lese / so treffe ich eine accurate Harmonie mit diesen meinen Sätzen an.

Der

Der Apostel klagt nicht über die Promulgation des vernünftigen Rechts / Schrift sondern er sagt ausdrücklich / daß es Gott denen Heyden satzsam an der Creatur / worunter auch die Natura Humana ist / offenbahret / und ins Herz geschrieben / das ist / durch und an der menschlichen Natur promulgiret. Allein über das *συνλογισθῆναι*, conspurciren und böshafte Verdrehen beschwehret er sich / wodurch die Heyden vermittelst ihres pro und contra disputirens alle vernünftigen Geseze enerviren und in Zweifel setzen.

§. 39.

Thef. II. Daß Herr Mag. Menz hier schreibet / die Menschen hätten die Præcepta Moralia nicht deswegen zu observiren / weil Gott selbige ihnen anbefohlen / sondern weil ihr Nutzen solches von ihnen erheische / und darunter versire / solches ist die veritable Lehre des Carneadis, wovon wir oben bereits gedacht haben.

Herrn Mag. Menzens Lehre coincidirt mit des Carneadis Sect.

§. 40.

Es bleibt demnach dabey / daß die Vernunft das Medium cognoscendi, die göttliche und menschliche Natur aber das Principium Promulgationis, oder die Gesez Tafel sey / woran das vernünftige Recht geschrieben. Es wendet zwar hierwider D. Alberti in seinem Fundamentis Juris Naturæ orthodoxis und seiner Nachfolger ein / daß sowohl die menschliche Natur / als auch die menschliche Vernunft nach dem Fall Adams verderbet sey / mithin aus selbiger das Jus Naturæ nicht sicher hergeleitet werden könne / weil wir ohne eine heileres Licht allemahl in Furchten stehen müssen / daß unser Schluß verkehrt und verderbet sey.

Objection; daß die menschliche Natur verderbt sey.

§. 41.

Allein darauf hat Pufendorf bereits geantwortet / daß die Vernunft zwar in Geheimnissen des Glaubens / nicht aber in weltlichen Sachen / so die zeitliche Glückseligkeit betreffen / verderbet sey: Daß zweymahl 3. sechs sey / solches wissen wir jeho so gewiß / als im Stand der Unschuld; dem ich noch hinzu setze / daß Gott dem Menschen nach dem Fall so viel Vernunft übrig lassen müssen / als seinem Zweck / wegen ihn Gott in der Welt bleiben lassen / zu erhalten vonnöthen gewesen. Denn da Gott den Zweck / warum er dem Menschen von Anfang her geschaffen / daß nemlich selbiger zeitlich und ewig glücklich seyn soll / nach dem Fall / wie zuvor / will / welches wir nicht allein aus dem bey dem Menschen übrig gebliebenen sehnlichen Verlangen nach beederley Glückseligkeit / sondern auch daraus / daß Gott ein Mittel

Wird von Pufendorf beantwortet / dem noch einige Argumenta adjungirt werden.

die vorige Glückseligkeit wieder erlangen zu können / an seinen Sohn zu senden versprochen / und gehalten / erkennen : so folget unwider- treiblich / daß er auch dem Menschen so viel Mittel übrig gelassen haben muß / als diesem Zweck zu erlangen nöthig seye. Da nun die Heil. Schrift die Mittel zur ewigen / nicht aber zur zeitlichen Glückseligkeit ex instituto darreicht : so müssen selbige dem Menschen anderswo- her bekannt seyn / welches durch nichts als durch die Vernunft gesche- hen zu seyn / die menschliche Natur an den Tag leget. Eben dieses leh- ren wir ausdrücklich in der Formula Concordia, Art. de peccato originis, p. 640. In externis & hujus mundi rebus, quæ rationi subjecta sunt, relictum est homini aliquid intellectus, virium & facultatum : und die Augspurgische Confession selbst bekennet Art. 18. Humana volun- tas habet aliquam libertatem ad deligendas res rationi subjectas.

§. 42.

Straffen
in denen
vernünfti-
gen Ge-
hen.

Von der Obligation des Juris Naturæ, und der darauf gesetzten Straffe / habe ich schon oben / da ich mit dem Herrn Thomasio zu thun gehabt / weitläufig gehandelt. Deme ich allhier nur noch dieses hinzufüge / daß diejenigen / so wider das vernünftige Recht handeln / nothwendig desjenigen Zwecks verlustig werden / den das vernünftige Recht intendiret / als da ist in denen Pflichten gegen Gott die Freund- schaft mit Gott / in denen übrigen die Erhaltung seiner und der mensch- lichen Gesellschaft / dessen Verlust gewiß an sich Straffe genug ist.

§. 43.

Conclu-
sion, daß
das Jus
Nat. wahr-
re Gesetze
habe.

Der Endzweck dieses vernünftigen Gesetzes gehet nur auf dieses Zeit- liche / weilen die Vernunft von dem Ewigen nichts distinctes begreift / und diesen Finem ein besonder Gesetz / nemlich die Heil. Schrift / occu- pirt / und sich zueignet. Aus welchen allen man gar deutlich sieht / daß alle oben erzehlte Requisita Legis bey dem vernünftigen Recht zusammen treffen. Es bleibet demnach dabey / daß die vernünftigen Gesetze wahr- re Gesetze seyn / und ist in diesem Capitel nur noch übrig / daß wir uns um die besondere Significatus und Eintheilungen desselben bekümmern / damit man wisse / was man eigentlich darunter verstehe / und wie viel man ins künftige in diesem Buche zu hoffen.

§. 44.

Das Jus
Nat. Physi-
cum ist

Was die Medici und Physici darunter verstehen / wenn sie sagen / es sey Legis Naturæ, wenn die Sonne in 24. Stunden um den Erdbö- den herum lauffe / davon ist bereits oben geredet / gleichwie auch der gar zu weitläufige Significatus der Stoicker bereits wiederleget wor- den

den

den / welche auch denen Thieren ein gemeinschaftliches Jus Naturæ tri-

auch das
Stoicum,
ist schon er-
klärt.

S. 45.

Wir nehmen also lieber die andern Significationes vor die Hand /
davon die erste des Herrn Cocceji seine seyn soll. Dieser hat sich an
das Wort Natura gehalten / und weilien solches naturam naturantem
oder Gott hauptsächlich und principaliter bedeutet / so hat er alles das,
jenige zum Jure Naturæ gerechnet / was Gott dem Menschen anbefoh-
len / es sey nun durch die Vernunft oder die Heil. Schrift geschehen.
Seine eigene Worte lauten hiervon in seinen Resolutionibus dubio-
rum circa hypothesin de Principio Juris Naturæ pag. 9. und 10. also:
Cum Jus Naturæ, ipsa verborum proprietate, nihil aliud sit, quam
quod à Natura constitutum est, non potest dubitari, quin ea voce
natura non creata, sed creans, id est, DEUS intelligatur; quod &
prolixius expositum est in Tractatu de vero Juris Naturæ principio,
Part. 1. Quæst. 33. §. 2. Ejusdem ergo Naturæ creantis jus erit,
quod omnes homines obligaret, sive NB. *verbis*, sive opere ipso id de-
claretur, ut utrumque adeo Jus Naturæ,

Cocceji
Significa-
tion des
Juris Nat.

S. 46.

Allein diese Meinung hat bey denen Gelehrten wenig Approba-
tion gefunden; eines Theils: weilien es wider die wahre Bedeutung des
Worts Jus Naturæ ist / sintemahlen / wenn man dasselbige mit andern
Synonymis, welche nach der Welt- üblichen Mund- Art eben dieses
ausdrucken sollen / als da sind das vernünftige Recht / das Gesez der
Vernunft ꝛ. item das angebohrne Gesez, recipiirt / alsobald in
die Augen fällt / daß das Wort Natur von der menschlichen Natur zu
nehmen sey / mithin das Jus Naturæ so viel als ein Gesez heiße / welches
der Mensch durch die bloße Vernunft an seiner Natur lesen und erken-
nen kan; andern Theils: weilien hierdurch das Licht der Vernunft und
der Gnade / die Ratio und Revelatio, die Regeln der Christlichen Zu-
gend und der dufferlichen menschlichen Nothdurft / und mithin verschie-
dene besondere Disciplinen unter einander geworffen werden / welche
ganz besondere Gränzen und Principia cognoscendi haben.

Wird ver-
worfen.

S. 47.

Etwas enger hat es Strimelius in seiner Praxiologia apodictica seu
Philosophia Morali demonstrativa Pythanologia Hobbesii opposita
genommen / und die Geseze der Offenbahrung zwar weggelassen / gleich
wohl aber die Lehre von der Jugend und mit einem Wort die ganze Mo-
Jure Nat.

Strimelius
begreift die
Jugend mit
unter dem
Jure Nat.

221

ral mit hinein genommen / wie wir aus dem Excerpto, welches ich oben in dem Leben Hobbess geliefert / sehen können. Nun ist zwar nicht zu läugnen / daß wir nicht auch zur innerlichen Tugend durch die Vernunft sollen obligirt seyn / sowohl als uns selbige zur äusserlichen Geselligkeit verbindet / gleichwie auch dieses wahr / daß die Vernunft uns Flug zu leben anbefiehet:

§. 48.

Alleine wenn wir alle diejenigen Disciplinen mit zum Jure Naturz ziehen wollen / welche uns das Jus Naturz zu erlernen auferlegt: So müssen wir die Logique, Politique und gar die Physique dahin rechnen. Denn da ist ebenfalls ein Præceptum der Vernunft / daß wir unsern Verstand sollen bessern und cultiviren / und unsern Leib nebst dem was um und neben uns ist / welches bereits uns die Logique und Physique lehret / erkennen lernen / damit wir zur Erhaltung der menschlichen Geselligkeit desto geschickter seyn mögen. Gleichwie aber dieses die Disciplinen / welche wir guter Ordnung halber eben gesondert / sehr unter einander werfen würde: also geht es auch deswegen nicht wohl an / weilen angegebene besondere Disciplinen mehr den Modum des Præcepti Juris Naturz: Du solst dieses oder jenes lernen und beobachten / ausführen / als selbst Præcepta Moralia lehren. Also lehret die Logique wie man dem Præcepto Juris Naturz de colendo intellectu soll ein Venüge thun. Die Phytic macht den Menschen geschick / daß er mit seinem Leibe / welchen zu erhalten ihn die Vernunft anbefohlen / behutsamer umzugehen weiß. Die Politic führet die Art und Weisen aus / wie man künlich und bequem denjenigen Zweck erlangen soll / welchen uns das Jus Naturz hat vorgeschrieben. Z. E. Das vernünfftige Recht befiehet / einem jeden Mitgliede der menschlichen Gesellschaft seine Dienste und Geschillichkeit zu offeriren: Wie er aber solches machen und ob er auf dem Markt treten und es ausrufen / oder was vor glimpfliche Mittel er erwählen soll / solches lehret ihn die Politic, dergestalt / daß selbige dem Modum caute & securè procedendi cum officiis Juris Naturz, und was wir sonst vornehmen / darreicht.

§. 49.

Gleichergestalt führt auch die Sitten-Lehre den Modum aus / wie wir zu einer wahren Tugend gelangen können / wozu uns das Jus Naturz obligirt. Vide Infra. Sie betrachtet die Natur und Eigenschaft der Tugend / wie auch die Natur und Schwäche des menschlichen Willens / und thut gute Vorschläge / wie er sich zur Tugend anzuwehnen

Welche Lehre zwar nicht eben falsch ist; dennoch aber besser. Ordnung halber die Lehre von der Tugend in einer besondern Disciplin tractirt.

wohnen soll. Aus dieser Ursache / und weisen die angeführte Disciplinen mehr den Modum implendi præcepta Juris abhandeln / und darneben viel bloffe Theorien tractiren / hat man sie billig von vernünftigen Recht abgefondert / und in besondere Grenzen verwiesen / und nur diejenigen Præcepta im Jure Naturæ übrig behalten / welche uns solche der Societät und unserer eigenen Erhaltung zu gefallen cultiviren heiffen.

§. 50.

Noch enger hat es dahero Pufendorf in seinen Officiis, und Herr Buddeus, wie auch Herr Thomafius in Institut. Jurispr. div. nebst vielen andern vor und nach ihnen gethommen / sintemalen sie nur die Pflichten gegen Gott / sich selbst und andere Menschen darunter verstanden / welches jedoch andern wieder zu weitläufig geschienen. Pufendorf selbst hatte schon zuvor in seinem Jure Naturæ & Gentium die Pflichten gegen Gott gar auffen gelassen / nachmahls aber in die Officia hominis & Civis, auf Befehl der Königlich Schwedischen Regierung mit eingerufft / dabey aber ausdrücklich bekennt / daß selbige eigentlich zum Jure Naturæ nicht gehöreten / weilien sie aus seinem Principio Juris Naturæ directè nicht flossen. Udiemeilen nun eine besondere Disciplin, die Theologia naturalis nemlich / vorhanden ware / wohin man die Pflichten gegen Gott verweisen konte: So apprehendirten die Doctores diese Meynung / worunter Proeleus in seinen teutschen Anmerkungen über den kleinen Pufendorf auch war.

Pufendorf nimmt das Jus Nat. pro Officiis erga DEum, & alios.

§. 51.

Endlich haben sich einige gefunden / welche nur die Officia erga alios perfecta deswegen zum Jure Naturæ gerechnet wissen wolten / eines theils / weilien auf diese allein in foro geklagt wird / mithin selbige einen Juristen am nöthigsten seyn; andern Theils / weilien sie mir im Verweigerungs-Fall ein Recht geben / einen andern darzu zu zwingen / und also nebst der innerlichen Obligation, welche der Respect des Befehlbers bey uns produciret / auch einen äufferlichen Zwang admittiren. Unter diesem Schein sind die Officia imperfecta, oder die Pflichten der Commodity und Liebe aus dem Jure Naturæ hinaus gewiesen / und mit dem Nahmen des Decoris belegen worden / welcher Meynung die meisten beygepflichtet. Der erste / so solche auf die Bahn gebracht / war der Herr Thomafius in seinen Fundamentis Juris Naturæ & Gentium, alwo er die Officia pii oder erga DEum; honesti, oder die Præcepta Virtutis; Decoris, oder Officia imperfecta, und Justitiae, oder Officia er-

Einige wollen nur die Officia perfecta jus Jus Naturæ gerechnet wissen.

ga alios perfecta genau distinguiert / und jeden ein besonderes Principium constituirt / deme Herr Ephraim Gerhard in seiner Delineatione Justi &c. nachgefolget. Soll ich davon meine Gedanken entdecken: So will ich nachfolgende Theses darwider zu bedenken geben:

§. 52.

Theses wider diese Lehre.

Thes. 1. Der Streit ist nur de Methodo,

Thes. 1. Der Streit gehet nicht so wohl die Sache selbst, als nur die Methode und Lehr- Art an / welche die Sache nicht varirt. Darinn sind alle angeführten Naturalisten einig / daß die Vernunft Gottes zu verehren anbefohlen: Nur darinn streiten sie / ob man es als eine besondere Disciplin tractiren / oder ins Jus Naturæ rechnen solle.

§. 53.

Thes. 2. In Methodo aber können wir auf verschiedene Art alle beide recht vortragen.

Thes. 2. Es gemahnet mich nicht anders, als wie mit dem Streit unter denen Handwerken / da v. g. die Zeugmacher nicht leiden wollen / daß die Leinweber Rasch machen; Nur darinn ist der Unterschied / daß diese Dinge durch die Landes, Gesetze oder lange Gewohnheiten und Handwerks, Brauch determiniret seyn / dahingegen der Zank im Jure Naturæ keine Normam hat / sondern nur auf das Arbitrium derer Scribenten ankommt. Will man die gesunde Vernunft zur Norm setzen / so wird sich finden / daß eine Parthey so viele Raison als die andere hat / welches in Sachen den Methodum betreffend / nicht anders seyn kan / weil man eine Sache auf vielerley Art vortragen und eintheilen kan / daß es einmahl so gut als das anderemal ist. Also wüßte ich nicht / wer unter dreynen besser eintheilet / wenn einer den Thaler in 4. Ort / der andere in 3. Drittel / und der andere in 2. halbe Rthlr. abtheilete.

§. 54.

Nach dem Beystand oder vi Voecis gehören die Pflichten gegen Gott zum Jure Naturæ.

Thes. 3. Diesen Satz zu beweisen / will ich nachfolgendes anführen. Wenn wir das Wort Jus Nat. in seiner natürlichen Bedeutung / welche die Sprache mit sich bringt / nehmen wollen / wie solches auch geschehen muß: So sehe ich nicht / wie wir die Pflichten gegen Gott und die Officia decori dieses Tituls berauben wollen. Denn da fließen ja dieselben mit denen Officiis justii aus einerley Fundament, nemlich der Vernunft / sie sind gebotten / sie sind ein Gesetze sowohl als diese / und haben ihre Promulgation sowohl an der Natura humana als jene. Es ist ja eben so NB. vernünftig / und eben so NB. recht / Gott verehren / als vernünftig und recht es ist / niemand beleidigen. Warum sollen denn jene Pflichten nicht zum Recht der Vernunft /

munft / oder natürlichen Recht gehören / als diese? Der differente Gradus Obligationis, wenn ja auch einer da wäre / macht die Sache nicht different, cum gradus & modus non variet rem. Ein Mensch ist ein Mensch / er mag groß oder klein seyn / und ein schwach Seil ist nicht weniger ein Seil, als ein starkes.

§. 55.

Thef. 4. Wiewohl eben noch nicht ausgemacht / ob die Pflichten des Justi stärker binden / als die gegen Gott. Ich halte gerade das Gegentheil davor / weil das Justum in collisione weichen muß / das ist / wenn von diesen 2. Vinculis eins reißen muß / so muß es das Justum seyn. Gleichwie nun das Schwache dem Stärkeren weicht / das schwache Band eher reißet / als das Stärkere : also kan ich nicht finden / warum man das Justum bloß deswegen allein des Nahmens des Juris Naturz würdig schätzen will / weilen man in Verweigerungs-Fall etwann Gewalt brauchen / und in foro Civili Klage erheben kan.]

Die Ob-
cia gegen
Gott ob-
bligiren
noch stärker / als das
Justum.

§. 56.

Thef. 5. Wiewohl auch dieses letztere noch nicht durchgehends richtig ist. Denn die Gerichte innerhalb der Republicque verstaten nicht allemahl actionem in foro, sondern überlassen es der Generosité beeder Partheyen. Wir haben das Exemple bey denen Römern an denen pactis nudis, die produciren im Jure Naturz eine so firme Obligation als die solennia oder vestita; gleichwohl war weder eine Klage / noch ein Privat-Zwang zu Rom in diesem Casu verstatet. Es ist also gefehlet / wann wir das Justum deren von Decoro und Pio distingui- ren wollen / daß jenes actionem in foro produciren müsse. In statu naturali giebt auch die Violatio Justi nicht gleich die Waffen in die Hand; denn sonst müste ein Volk wegen Nichthaltung eines geringen Pacti, dessen Obligation jedoch eben so wohl ad justum gehört / als eines wichtigen / mit einem andern einen Krieg ansfangen können / oder unter ein- zeln Menschen die Fehden erlaubet seyn / welches einer nimmermehr wird legitimiren können. Vide Infra.

Das Jus-
tum pro-
ducirt nicht
allemahl
actionem
in foro,
oder die
violentiam
im Statu
Naturali.

§. 57.

Thef. 6. Daß einem Juristen das Justum mehr nuget / als das Decorum, das thut nichts zur Sache / weilen das Jus Naturz nicht vor die Juristen alleine ist.

Das Jus
Nat. ist
nicht alleins
vor die Ju-
risten.

§. 58.

Schönliche
Raison,
warum
man das
Jus Naturæ
so kurz ge-
macht.

Thef. 7. Die beste Raison, warum man bis daher das Justurn gerne alleine zum Jure Naturæ gemacht hätte / ist / weil es so dann das Jus Naturæ sein kurz wird / und man in Collegiis desto eher damit fertig werden kan.

§. 59.

Ursachen/
warum die
Pflichten
gegen Gott
und die Of-
ficia hone-
sti & de-
cori in Jure
Naturali zu
erklären
kon.

Thef. 8. Dahingegen ich dafür halte / daß man die Officia p̄i, justi atque, decori allerdings zusammen zu nehmen / und deren Subordination zu zeigen hat / weil ohne dieses Mittel die herrliche und unentbärlliche Lehre de collisione horum officiorum nicht begriffen werden kan / wie ich oben dargethan.

§. 60.

Der Rah-
me des De-
cori macht
Mißver-
ständ.

Thef. 9. Endlich habe ich auch bey dem Rahmen des Decorum die- ses zu erinnern / daß er viel zweydeutiger / als das Vocabulum der Pflichten der Gemäglichkeit ist. Denn da heißen auch die Moden in Kleidungen / und überhaupt der äußerliche Wohlstand das Decorum, welches aber keine Officia seyn / sondern zur Politique gehören. Der Herr Thomasius selbst hat diese Confusion nicht vermeiden können / welche er wohl würde gesehen haben / wenn er bey dem Rahmen derer Officiorum imperfectorum geblieben wäre. Denn da setzt er in seiner Diss. de Statuum Imperii potestate legislatoria contra jus commune: die Stände in Teutschland könten wider die Principia Decorum des Juris Naturæ Gesetze machen / und selbige verändern / welches zu beweisen er sich auf des Cornelii Worte / non eadem omnibus honesta esse atque turpia; beruffet / allda doch offenbahr von dem Decoro Politico geredet wird. Denn da handelt Cornelius von der Musique, welche bey denen Griechen im grossen Estim, bey denen Römern aber in grosser Verachtung gestanden.

§. 61.

Das Jus
humanum
ist nicht
mehr ein
Gesetz/als
das Jus
Nat.

Thef. 10. Will man sagen / daß deswegen das justum lex stricte dicta sey / weil es denen menschlichen Gesetzen am nächsten komme: So mögte ich von jemand erst bewiesen haben / ob das Jus humanum mehr ein Lex popria sic dicta, als das Divinum sey. Denn nachdem ich oben erwiesen / daß alle Requisita Legis sich bey dem Jure Naturæ finden: so kan ich nicht zugeben / quod Lex humana magis sit Lex, ac divina. Au contrair, die menschlichen Gesetze haben ultimato ihre Kraft von dem vernünftigen / und sind also nicht einmahl so proprie als jene

jene / Geseze zu nennen / quia propter quod quid tale est, illud magis est tale. So sind auch die Geseze der Vernunft weit älter / als die menschlichen / daß daher diese von jenen ihr Muster geborget / und ihre Benennung von jenem nur entlehnet.

§. 62.

Thef. II. Inzwischen will ich die Distinction inter Jus Naturæ late sic dictum, & stricte, nicht über den Hauffen werfen. Ich will auch keinen Menschen deswegen gram werden / wenn er das Jus Naturæ nur bisherigen pro justo nehmen will ; sintemahlen ich niemand wehren kan / wie viel oder wenig einer lehren und schreiben will ; Es muß aber deswegen nicht gleich einer argumentiren / daß derjenige das Jus Naturæ nicht versteht / welcher mit ihm nicht gleich einerley Principium und einerley Signification des Worts hat ; wenn man nur nicht auf den Irrthum verfällt / daß die Officia erga DEUM &c. keine Geseze seyn / und nicht obligirten / oder des Nahnens des Vernünftigen Rechts nicht werth wären. In dieser Absicht und mit diesem Vorbehalt will ich selbst allhier in diesem Buche das Jus Nat. in dem engern Verstande nehmen / und die Pflichten gegen Gott weg lassen / die Officia humanitatis aber und das iustum abhandeln / weilien mir sonst das Buch zu stark werden würde.

Temperament der Lehre.

§. 63.

Nebst dieser Distinction hat man noch verschiedene andere / die wir auch beleuchten müssen. Denn da distinguiert man inter Jus Naturæ præceptivum und permissivum, welches letztere so viel heist / als alles dasjenige was das Jus Nat. nicht gebiethet / und verbiethet. Also / sagen sie / seyn die Testamenta Juris Naturæ permissivi, und nicht præceptivi, weilien mir nirgends im Jure Nat. Testamente zu machen weder gebotten noch verboten sey. Es haben aber verschiedene wider dieses Jus Permissivum etwas einwenden wollen / und zwar hauptsächlich dieses / daß das Jus permissivum statt finde / wo das Jus Naturæ nichts gebiethet und verbiethet / das ist / aufhöre zu disponiren / welches eine Contradiction sey. Wie könne das ein Jus oder Lex genennet werden / wo der Lex aufhöret / oder sich nicht hin extendirt ? Es käme eben heraus / als wenn ich sagen wolte / das Jus Saxonicum Electorale Præceptivum bestehe in Corpore Juris Saxonici, das Permissivum aber sey dasjenige / so nicht darinnen begriffen. So sey es auch eine sehr schlechte Antwort / wenn wir auf die Frage / ob etwas vernünftigen Rechts sey / mit Ja replizieren / und dasselbige so expliciren wolten / daß das vernünftige Recht solbiges

Die Distinction inter Jus Nat. permissivum und præceptivum ist nicht zu verwerfen.

biges weder gebiethe noch verbiethe. Es würde eben heraus kommen / als wenn mich einer fragte / ob Wien dem König in Frankreich gehörte / oder ob es Juris Gallici sey / und ich wolte mit Ja antworten / und dieses zur Raison angeben / daß der König in Frankreich über Wien nichts zu gebiethen und zu verbiethen habe. Es sey zwar an dem / daß ein Gesetz eo ipso, da es etwas verbietet / das nicht Verbottene frey lasse / allein deswegen könne man ein solch Gesetz nicht in Legem permittentem & prohibentem eintheilen. Es sey und bleibe ein Gesetz / ob es gleich zweyerley Effectus habe / daß es nemlich etwas verbiethe zc. und eo ipso das nicht Verbottene geschehen lasse.

S. 64.

Werden
beantwortet.

Allein alles dieses erweist in effectu nicht mehr / als daß das Wort Jus Naturæ permissivum nicht stehen / und dem præceptivo nicht wohl contradistinguiret werden könne / indem eben der Lex præcipiens auch der permittens ist. Die Sache selbst aber wirft es nicht über den Hauffen: sntemahlen das Silentium Juris Naturæ, oder die Permissio Legis Naturalis den vortreflichen Effect hat, daß ein anderer mich an einem Actu, welchen das Jus Naturæ mir weder gebotten noch verboten / nicht turbiren darf. Also ist die Freyheit eine von Natur mir angebohrne Sache / welche mir das Jus Naturæ bey gewissen Umständen zu verkauffen frey läffet. So lange ich aber solches gutwillig nicht thue; kan mich ein anderer an dem Gebrauch meiner Freyheit nicht hindern. Noch ein deutlicher Exemple zu geben / so ist die Tisch-Zeit vom Jure Naturæ nicht vorgeschrieben / sondern es ist mir frey gelassen / ob ich um 12. oder um 11. Uhr will decken lassen. Jedoch hat auch ein anderer kein Recht / welcher solches nicht etwann jure singulari über mich acquiriret / als da ist ein Herr über den Knecht / mir daran zu verhindern / oder mir darinne vorzuschreiben. Wor- aus so viel erhellet / daß dasjenige / was das Gesetz der Vernunft nicht gebiethet / und auch von andern Gesetzen nicht verboten ist / mir ein Jus erga alium machet / ne me in libero ejus actus exercitio turbet, welches Jus, weil es mir à Lege naturæ permittiret und eingeräumet wird / daher wohl Jus Naturæ permissivum heißen kan. Allein alsdenn ist das Wort Jus Naturæ præceptivum mit diesem kein Equivocum, weil hier bey dem præceptivo das Wort Jus einen Complexum legum naturalium, bey dem permissivo aber eine Facultatem bedeutet / zc. Daß also die Distinctio inter Jus Naturæ præceptivum & permissivum nach dieser Auslegung eine Distinctio in duas species

Und die
gegenseitige
Wep-
nung wird
behaupfet.

non æquivocas wäre / welches wider die Regeln der Logique von der Distinction verstoffet. Ich bleibe dahero dabey / daß zwar die Distinction nicht wohl gegeben sey / dennoch aber die Permissio Legis Naturæ als ein würflicher und reeller Effectus , welcher etwas in recessu habe / anzusehen sey.

§. 65.

Noch andere theilen das Jus Naturæ oder die Præcepta desselben in affirmativa & negativa ein / wovon sie die Regel haben / daß die Præcepta affirmativa occasionem agendi, das ist moralem & physicam possibilitatem erforderten / da hingegen die negativa omni tempore obligirten. Allein die ganze Distinction stehet auf sehr schwachen Grunde / wenn man ansieht / daß aus einer Propositione affirmativa gar leichte eine negativa und contra gemacht werden kan. Denn ob ich sage / man muß ein Versprechen halten / oder ob ich spreche / ein Versprechen muß man bey Leibe nicht brechen / so ist beydes einerley. Ob ich sehe: Nemo est lædendus, oder Jus suum cuique tribuendum, so werde ich in effectu einerley geredt haben / gleichwie auch dieses auf eins hinaus läuft / ob ich sage: Eine Frau soll ihren Mann nicht verlassen / oder ob ich es ausspreche / eine Frau soll ewig mit ihrem Manne aushalten. Die oben angegebene Regel anbetreffend / so quadriret es auf die Præcepta negativa sowohl / als auf die affirmativa, daß man occasionem agendi haben müsse; Denn wo kan einer stehlen / wenn er im Gefängniß in Ketten und Banden sihet / und keine occasionem peccandi hat / da doch das Præceptum: du sollst nicht stehlen / ein negativum ist. Ich weiß wohl / was die Naturalisten mit dieser Distinction haben wollen: Allein / alles was sie darunter suchen / kan aus andern Gründen viel besser und sicherer decidiret werden / wie ich in nachfolgenden zeigen will.

Die Distinction der Befehle der Vernunft in affirmativas & negativas ist sehr schlüpferig.

§. 66.

Viel besser ist die Eintheilung da man das Jus Naturæ in Jus Gentium, Jus publicum universale, & Jus Naturæ strictè sic dictum dividirt. Das Jus Gentium tractirt die Pflichten / so ein Volk dem andern nach dem Lichte der Vernunft schuldig ist / und differirt vom Jure Nat. als Pars à toto, oder vom Jure Naturæ strictè dicto durch das bloße Subjectum, welches hier die singuli homines, dort die Völker seyn. Deutlicher zu reden / ist das Völker-Recht nichts anders / als eine Applicatio regularum Juris Naturæ ad statum gentium. Also wenn es im Jure Naturæ heist / die Societäten hören auf / wenn ein Socius stirbet / weilen man bey solchen Gesellschaften auf die Dextertät der Personen

Viel besser ist die Distinction in Jus Gentium,

Allienetn hören mit dem Tode

etnes Sou-
verainen
regulariter
auf solches
wird inci-
denter be-
hauptet.

zu sehen pflaget : So heist es in Applicatione ad statum Gentium, die Bündnisse / welche 2. Souverainen einen gewissen Krieg auszuführen zu machen / hören ordentlicher Weise / und wenn kein anderes nicht bedingungen / mit dem Tode eines von beyden Fœderatis auf. Denn ob es wohl heist : Princeps non moritur : So ist doch keine geringe Præsumption, daß man sein meist Absehen auf die Dexteritatz einer Person gehabt ; indem es ein grosser Unterscheid ist / ob man einen kriegerischen Herrn / oder einen Friedliebenden und furchtsamen Fürsten zum Bundsgenossen zu Ausführung eines Desseins hat. Es pflegen daher die Potentaten / wenn sie wollen / daß ihre Bündnisse eines und des andern nicht zerrissen werden sollen / vor sich und ihre Erben oder Nachfolger zu contrahiren / aus welchem Fundamento die grosse Alliance zwischen dem Kayser / Holland und Engeland wieder Ludwigen den XIV. nicht aufgehoben werden konte / ob gleich Kayser Leopold starb ; was die Engländer bey dem Tode Josephi thaten / solches kam aus einem andern Fundamento her. Hingegen liefert man bey dem Londorp. A. P. Tom. IV. etliche schöne Brieffe von Churfürsten Johann Georgen den I. von Sachsen an die Königin Christina von Schweden / worinnen er zeiget / daß das Bündniß zwischen ihm und König Gustaven Adolphen durch dieses Todt getrennet worden sey / mit hinzugesetzter Raifon, daß alle Bündnisse grosser Herren / wo es auf die Person grossen Theils mit ankomme / in dubio vor personell zu halten seyn.

§. 67.

Ein ander
Exemple
vom Mo-
deramine
inter Gen-
tes.

Ein ander Exemple zu geben / so haben wir ein Principium Juris Nat. daß man zum Moderamine greiffen könne / so bald man sich nicht anders mehr rathen kan. Wenn wir dieses in singulis betrachten / so kan sich einer dadurch helfen / wenn er einem solchen aus dem Wege geht / den er auf sich loß gehen siehet / und gewis weiß / daß er ihn attackiren wird. Alldieweil aber die Völcker emander nicht ausweichen können : so fällt in Applicatione ad statum Gentium der Schluß ganz anders / und zwar dergestalt / daß ein Volk einen andern / von welchem es einen Anfall gewis versichert ist / entgegen gehen / und dasselbe zu erst attackiren kan / wenn es dadurch einen Vortheil sich zu machen getrauet. Aus diesen beeden Exempeln siehet man nun / daß es mit der Application der Principiorum Juris Nat. ad statum Gentium eine ganz besondere Sache sey / welche nicht so leichte / und daher nicht so obenhin anzusehen / als man es insgemein thut / sondern es ist diese Lehre wohl werth / daß man sie im Jure Nat. entweder ganz besonders tractirt / oder doch bey jedwedem

jedwedem Haupt - Sage mit einstreuet. Das Erstere hat Herr Buddeus gethan / welcher an jedes Caput die Application derer vernünftigen Gesetze auf die Völker in einem besondern Capitel mit angehängt / welches an seiner Philosophia Practica mir sonderlich wohl gefallen hat / weil ich es bey keinem andern so zusammen genommen angetroffen.

§. 68.

Das andere Membrum unserer vorhabenden Division war das Jus publicum universale, oder die Officia Imperantium und Civium. Denn da sind gewisse Sätze der Vernunft, welche alle Regenten und Untertanen / sie mögen vor eine Regierungs-Form haben / was sie wollen / gemein seyn / worunter einer der vornehmsten ist / quod salus publica suprema lex sit, angesehen diese der Zweck aller Republicken ist / welchen zu erhalten / einer jeden Regierung obliegt. Es fließet hieraus eine andere Conclusion, daß nemlich die Reiche nicht der Fürsten halber / sondern die Fürsten der Reiche halber da seyn / welche Regel Churfürst Maximilian der Erste von Bayern seinem Sohn Ferdinando Maria in seinem beym Adelzreiter befindlichen Testament gar theuer einbindet. Memento, sagt er / fili, non esse republicas propter Principes, sed hos propter illas esse constitutos. Diese Pflichten nun sind von Puffendorfen und Thomasio zuletzt genommen und in ihren Juribus Naturalibus besonders tractiret worden. Andere aber haben es vor werth gehalten / sie besonders vorzunehmen / wie denn Herr Böhmer eine sehr schöne Introduction ad Jus publicum universale geschrieben hat / welchen Huberus de Jure Civitatis, und sonderlich Hertius de Jurisprudentia universali, Sect. II. allwo er eine Pædiam Juris publici universalis sistiret / welcher auch / so viel den Nahmen des Juris publici universalis betrifft / denselben fast zum ersten gebraucht / bezugefellen ist. Das Ubrige alle heist Jus Naturæ privatum, dessen Præcepta wir in künftigen Capiteln zusamt dem Völker - Recht und Jure publico universali sehen werden. Bevor wir aber noch zur specialen Ausführung gelangen können / müssen wir erst die Summam Juris Naturæ, oder den General - Satz und das primum Principium ausmachen und betrachten.

Das andere Membrum der Distinction ist das Jus Publicum universale



Das III. Capitel.

De primo Juris Naturæ principio.

§. 1.

Partitio
capitis,



Es ist fast keine Lehre im Jure Naturæ, worüber mehr ge-
zantzt worden ist / als über die Doctrin de primo prin-
cipio, daher wir solche etwas gründlicher untersuchen
müssen. Besserer Ordnung halber wollen wir unsere
ganze Betrachtung in 3. Stücke abtheilen / davon das
erste die eigentliche Bedeutung des Worts / das andere die Requisite
eines primi Principii, das dritte aber die verschiedenen Meynungen ver-
rer Scribenten abhandeln soll.

§. 2.

Princi-
pium ef-
fendi,

Das Erste zu bewerkstelligen müssen wir einen kleinen Spazier-
Gang in die Methaphysic thum / allda man dreyerley Principia: effendi,
fiendi und cognoscendi antrifft. Ein Principium effendi ist nichts an-
ders / als die Causa efficiens, wovon eine Sache ihren Ursprung nimt.
Es will zwar Herr Coccejus in seinen Resolutionibus dubiorum circa
primum Principium p. 19. von dieser Definition nichts wissen / und mey-
net / es sey sehr absurd, wenn man den Homerum und Virgilium die Prin-
cipia effendi ihrer Gedichte nennen wolte / deme er noch pag. 21. hin-
zu setz / daß Aristoteles und die besten Metaphysici von diesem Princi-
pio und Act zu reden nichts wüsten. Allein Herr Jac. Frid. Ludovici
bezeuget in semen Dubiis, so er dem Herrn Coccejo über sein Princi-
pium Juris Nat. communiciret / daß die Scholastici in der Controvers,
quod sanctitas divina sit principium effendi Juris Naturæ, dieses Wort
also genommen / deren zu Folge er es auch ausdrücklich de causa effi-
cente definiret / und in der Controvers mit dem Herrn Coccejo gebraucht
hat. Gesezt nun / es wäre diese Bedeutung des Worts Principii effen-
di nicht recht antique: so ist mir doch wenig daran gelegen / sondern
ich bin zu frieden / wenn man mir hier jugiebet / daß selbiges von einigen
Gelehrten pro causa efficiente gebraucht worden sey / welches man an
dem Exemple des Herrn Ludovici nicht läugnen kan.

§. 3.

Princi-
pium sen-
di:

Ein Principium fiendi aber eines Dings ist dessen Causa materia-
lis, nach welchem Muster Fleisch und Bein des Menschen Principium
fiendi seyn.

§. 4. Ein

§. 4.

Ein Principium cognoscendi aber ist eine Sache / so mich auf et- was anderes weist / oder mir etwas anderes andeutet / und zu erken- nen giebt / est res, per quam cognosco alteram. Wann solches eine einzle Idee ist / so auf eine andere deutet : so heist es Principium cognoscendi incomplexum, bergleichen alle Signa seyn. Also wenn ich ein Wein- Zeichen aushänge / so ist dasselbige ein Principium cognoscendi incomplexum, (oder besser zu reden ein Zeichen /) das Wein in demselben Hauße gesendet werde. Gleicher gestalt ist der Trommel- schlag der Soldaten ihr Principium incomplexum cognoscendi voluntatem ihres Officiers.

§. 5.

hingegen ist ein Principium cognoscendi complexum eine solche Proposition, woraus eine andere stieffet / oder aus welcher ich andere schliessen und erkennen an. Also sind allemahl die Præmissa in einem Syllogismo die Principia cognoscendi complexa der Conclusion, weilen diese aus jenen gefolgert und geschlossen wird. Gleichwie ich nun eine jedwede Idee gar leicht in eine Proposition oder Enunciation ein- fassen kan : also ist auch aus jedem Principio incomplexo ein Complexum zu machen / wenn man selbiges in einer Proposition vorträgt. B. E. Das Weinzeichen ist ein Principium in complexum, woraus ich erkenne / das in einem Hauße Wein seil ist : Wenn ich aber eine Proposition formire / und sage : Wo ein solch Wein- Zeichen hängt / da ist Wein zu verkauffen : so ist diese Proposition ein Principium cognoscendi complexum, woraus ich gar leicht erkennen und involviren kan / das Wein in einem solchen Hauße zu verkauffen sey.

§. 6.

Ein solches Principium cognoscendi complexum ist nun öfters so beschaffen / das es zwar viel andere Conclusiones gebühret / oder produciret / selbst aber aus einem andern Satz bewiesen werden kan / alsdann heist es principium cognoscendi complexum secundum. Wenn es aber selbst aus keinem andern demonstrirer werden kan / selbst aber die andern Conclusiones generiret / so heist es Principium cognoscendi complexum primum, welches wieder mit Unterscheid an- zunehmen ist. Denn wenn eine Regel so beschaffen / das zwar alle andere in der Welt aus ihr herstieffen / sie selber aber wegen ihrer Deutlichkeit und Sinnlichkeit mehr palpable als demonstrable ist : so heist sie Principium

Absolute **tale.** pium cognoscendi primum absolute tale, wovon einige die Regel: nihil potest simul esse & non esse, andere die Regel / was in die äusserlichen Sinne offenbar incuriret / halten wollen. Und von diesem Principio oder Principiis (denn ob deren nur eines oder viele seyn / ist unter denen Gelehrten noch streitig) hat man die Regel / daß man contra negantem principia nicht disputiren solle / wovon die Raifon am Tage liegt / weisen man ein solch indemonstrable Principium nicht weiter beweisen kan / sondern nothwendig dabey subsistiren muß.

§. 7.

In suo gene- **re tale,** Wenn aber eine Regel oder Principium so beschaffen / daß aus selbiger alle Conclusiones einer ganzen Disciplin fließen / selbiges selbst aber aus keinem andern / so in dieselbe gehört / demonstriret werden kan / ob es wohl sonst höhere und weitere Demonstrationes admittiret / das selbige heist Principium cognoscendi complexum primum in suo genere tale, dergleichen wir hier verstehen / wenn wir de Principio Juris Nat. reden.

§. 8.

Principium **J. N. wird** **definit.** Demnach ist ein Principium Juris Nat. primum eine solche Proposition, aus welcher alle Gesetze der Natur / und nichts anders / geschlossen werden können: oder wie ich es in meiner Diff. de Collisione Officiorum §. 6. definiret: Est summa Juris Naturæ, seu propositio, ex qua Juris Nat. omnes nec aliz conclusiones rectè demonstrari possunt.

§. 9.

Warum **es ein Sum-** **ma heist.** Daß ich es eine Summam genennet / solches habe ich deswegen gethan / weil dasselbige / wie in der Rechen- Kunst die Summa aller vorhergehenden kleineren Zahlen in sich fasset / alle Conclusiones und leges Naturæ in sich begreiffet / und gleichsam in einer Summa liefert. Deutlicher zu reden / so kommt / wenn man alle Leges Naturæ zusammen summiret / endlich dieses Principium heraus. Gleichwie nun eine Summa nicht mehr und weniger in sich fassen muß, als da steht / widrigen falls der Calculus nicht recht gezogen heist: Also muß auch ein solch primum Juris Principium nicht mehr und nicht weniger in sich begreifen / als zum Jure Naturæ gehört. Alldieweil aber die Gelehrten das Jus Naturæ bald enger / bald weitläufiger machen / wie ich oben gezeigt / also siehet man wohl / daß auch diverse Summen oder Diversa Principia heraus kommen müssen / welches wir alsobald zeigen wollen.

§. 10. Nur

§. 10.

Nur eins habe ich hier noch anzumerken/ daß zwar ein Principium effendi von einem cognoscendi incomplexo unterschieden sey / wie wir bereits gewiesen / dennoch aber geschehen könne / daß eben dasselbige Ding / woraus ich ein anderes erkenne / oder welches ein Signum eines andern ist / auch zugleich dessen *Causa efficiens* sey / welches in effectu so viel heist/ als daß ein Principium cognoscendi incomplexum auch desjenigen Dinges / welches ich daraus erkenne / Principium effendi seyn könne. Also ist das Feuer ein Principium cognoscendi des Rauchs / weiln das Feuer / ob wohl nicht allemahl / dennoch mehrentheils Rauch macht ; gleichwohl aber ist es auch die *Causa efficiens*, oder auch das Principium effendi des Rauchs. Noch ein deutlicher Exemple finden wir zwischen Vater und Kind. Wenn ich das Wort oder die Idee eines Vatters ansehe / oder höre / so schliesse ich allemal daraus / daß derselbe ein Kind haben müsse. Weiln nun der Vater auch *Causa materialis* eines Kindes / das ist / weiln das Kind sein eigen Fleisch und Blut ist : so ist er zugleich Principium cognoscendi und effendi einer Sache. Hieraus ersiehet man / daß diese beeden Dinge einander eben nicht zu opponiren seyn / dergestalt/ daß eines das andere ausschliesse / welches doch Herr Ludovici gethan / wann er dem Herrn Coccejo opponiret / daß der *Voluntas DEi* das Principium effendi *Juris Naturæ* sey / und daraus folgert / daß es deswegen nicht das cognoscendi Principium seyn könne. Will sich jemand daran stossen/ daß Herr Ludovici nicht von dem Principio incomplexo rede : so gebe ich zur Antwort / daß aus einem incomplexo gar leicht ein complexum werden kan. Ob ich sage / *Voluntas DEi* ist das Principium / woraus ich das ganze *Jus Naturæ* herleiten und schliessen kan / oder ich mache eine Proposition daraus / und sage : was Gott durch die Vernunft unumgänglich will / zc. dasselbige ist *Juris Nat.* so ist es einerley. Siehe im übrigen die Vorrede über den fünften Theil meines meditirenden Ecclesiæci, allda ich gegen den Autorem der unpartheyischen Gedanken über die Journale solches weitläufiger behauptet habe.

Ein Principium cognoscendi kan zugleich ein Effendi eben derselben Sache seyn.

§. 11.

His præmissis wollen wir hier die Frage aufwerfen / ob es nöthig sey / ein solches Principium *Juris Naturæ* zu haben / wie wir es hier beschrieben. Diejenigen / so es bejahen / führen an / daß der Haupt-Nutze des vernünftigen Rechts dieser sey / daß aus selbigen die Controversien souverainer Prinzen und Völker sollen debattiret werden.

Ob ein Principium *Juris Nat.* nöthig sey.

Erster
Nutzen des
Principii,

Wenn man nun kein certum & indubitatum fundamentum habe / worauf man in Verneinungs-Fall provociren / und wobey man endlich inder Controvers assistiren müsse : so würde dieser Zweifel schlecht erhalten werden. Dahingegen wo man ein primum Juris Naturæ Principium auf festen Fuß gesetzt / man mit der Demonstration, ob etwas Juris Naturæ sey / oder nicht / auf einmahl fertig werden und besser fortfommen könnte / indem man nur die propositionem dubiam mit dem Principio connectire / und an diesen Probier-Stein anstreichen dürfte. Denn wenn eine Proposition aus einem solchen Principio fließet / so falle das Urtheil auf Seiten derer / welche behaupten / die questionirte Propositio sey Juris Naturæ, weilen aus dem Principio anders nichts als Leges Naturæ fließen können / und sollen / wie wir bald wissen wollen. Wo hingegen die Conclusion dem Principio zuwider / so falle der Ausschlag auf die andere Seite. Wann endlich die streitige Conclusion mit dem Principio gar keine Verwandtschaft habe / noch auch demselbigen zu wider sey / so heisset die Frage Jure Naturali indifferent, oder Juris Naturæ permixti.

§. 12.

Anderer
Nutzen.

So dann diene das Principium zur Systematischen Ordnung des Juris Naturæ vortreflich / weilen es gleichsam der oberste Ring sey / an welchem die andern Conclusiones alle als an einer Kette in schönster Ordnung hiengen. In meiner Diss. de Collisione Officiorum habe ich mich §. 7. also davon erklärt : Conducere ejusmodi habuisse principium eidemque immorari, duobus potissimum constat argumentis. Primo, ut ex eo, quid Juris Naturæ sit, quidue non, nobis innotescat, habeamusque, quo nitamur in hac questione gravissima & utilissima, fundamentum. Sunt quidem Jura naturalia nobis innata : Sunt tamen homines, quod sæpissime contingit, ejus furfuris, ut contra meliorem scientiam aliquid Juris Nat. esse prorsus abnuant. Quo casu deducendi illi sunt ad primum Juris Nat. principium, quod ob evidentiam negare nequeunt : Deinde ad nexum Jurisprudentiæ naturalis systematicum constituendum comparatum est, & ut ratio exinde reliquis conclusionibus constet. Id enim saltem scimus, cujus rationem non ignoramus. Welche Gedanken ich in dem dritten Theil des Ecclesiastici §. 2. und 3. wiederhohlet.

§. 13.

Warum
ein Princip. habe ich gefunden / daß angegebene 2. Nutzen auch ohne ein Principium erhalten

erhalten werden können / mithin dasselbe so unumgänglich eben nicht sey. Was die erste Ursache anbetriß/ daß nemlich die Frage: ob etwas vernünftigen Rechts sey / oder nicht / vermittelt eines primi Principii beigeleget werden müsse : solches kan ich eben nicht finden. Das wenigstemal streitet man von solchen Sätzen des vernünftigen Rechts/ so unmittelhahr mit dem Principio connectiren / als da sind die Regeln / nemo lædendus, pacts sunt servanda : sondern der Streit ist fast allemahl über specielle und weit entfernte Conclusiones, welche durch intermedias aus dem Principio hergeholet werden müssen. Wer mir nun die oberste und deutlichste Conclusionem, intermediam, v. g. quod nemo sit lædendus, läugnet/ derselbe läugnet mir auch wohl mein ganzes Principium, wenn es noch so deutlich und richtig von mir demonstriret würde / daß ich also mit dem Principio so wenig/ als mit einer Conclusionem intermedia von ihm erhalte.

Juris Nat. eben nicht nöthig sey.

Erste Ursache.

§. 14.

So dann habe ich allemahl erst die präjudicial Quæstion mit einem auszumachen / wenn ich über eine Frage mit ihm in Streit gerathe / und aus einem Principio primo demonstriren will / ob nemlich mein Principium das rechte sey / welche so intricat und weitläufig ist / daß hundert Gelehrte sich darüber gezanket / und noch darüber zanken werden : Wie man denn in privat Discursen mehrentheils auf den Streit de primo Juris Naturæ principio verfällt / weilten bey einer aufgeworffenen Frage / im Fall man Principia prima statuiret / nothwendig der ganze Streit sich endlich dahin resolviren muß ; welcher Disput so viel Zeit wegnimmt / daß man auf die vorhabende Frage gar nicht wieder kommen kan. Ich habe dergleichen gar sehr viel gesehen / daß die geringsten speciell Conclusiones in Privat-Discursen endlich auf einen Streit de primo Principio hinaus gelauffen seyn / welchen man ganz und gar hätte überhoben seyn können. Denn was braucht man eben diejenige Proposition, woraus man demonstriren will / pro primo Principio auszugeben / da doch zu einem Vorhaben genug ist / daß mir sie der andere vor eine bloße veritatem Juris Naturæ oder pro lege naturali passiren läffet / welches ich ihm in Verneinungs-Fall ohne ein Principium Juris Naturæ zeigen kan / und muß / so wohl / als ich solches der Socialitz auf Begehren zu thun schuldig bin.

Andere Ursache.

§. 15.

3. E. Ich gerathe mit einem in Disput, ob Churfürst Johann George der I. von Sachsen mit Recht von der Schwedischen Alliance

Exemple hiervon.

im dreyßig-jährigen Kriege deswegen habe abtreten können / weilen der König Gustav Adolph bey Lützen todt geschossen worden. So darf ich den andern nur fragen / ober das pro lege naturæ halte / daß die Pacta zu observiren seyn? Spricht er nein / so kan ich ihm weisen / daß die Nothdurft der menschlichen Gesellschaft solches erfordere / und unumgänglich erheische. Will er mir auf das noch nicht zugeben / daß das eben Juris Naturæ sey / was die menschliche Geselligkeit unumgänglich erfordere : so gehe ich mit ihm auf die naturam humanam, und diejenigen Gründe / woraus solches zu beweisen ist / biß ich ihn convinciret habe. Ob ich nun wohl die Socialität hier nenne / so gebe ich sie doch nicht vor ein Principium Juris Naturæ, sondern nur vor eine Wahrheit des vernünftigen Rechts an / welches zu meinem vorhabenden Zweck hinlänglich ist. Mir ist bey meiner vorhabenden Frage wenig daran gelegen / ob die Socialität das Principium Juris Naturæ adæquatum sey / und ob aus selbiger alle Leges Naturæ fließen / sondern ich bin zu frieden / wann mir einer das Socialis esto nur pro lege aliqua naturali hält / ob er es gleich nicht vor das Principium will passiren lassen. Will er jenes nicht thun / kan ich ihn dessen überführen / ohne daß ich mich mit ihm über den Streit de primo principio einlasse. Habe ich es nun dahin gebracht / daß er mir zugiebt : Socialis esto sey ein Befehl der Natur / ober mir es gleich vor kein Principium primum hält / welches ich auch nicht verlange / so involvire ich weiter : Ergo pacta sunt servanda, das ist : was du consentiret hast / must du halten. Will er mir bey dieser Regel excipiren / daß metus, coactio und ignorantia &c. die Pacta unverbindlich machen / mithin meine Regel nicht universell sey : so gebe ich zur Antwort / daß ich diese Exceptiones alle zugebe / weilen sie demjenigen, was ich weiter folgern will / nicht zuwider seyn / wenn er mir nur im übrigen die Regel de pactis servandis einräumet / welches er zu Folge des Schlusses aus der Socialität thun muß.

§. 16.

Weitere
Folgerung.

Hierauf folgere ich weiter : Ergo bin ich nicht obligiret / ein Pactum zu halten / wenn weder ich / noch derjenige consentiret / welcher mich einem andern per pacta obligat machen können. Ergo, fahre ich weiter fort / höret die Verbindlichkeit der Pactorum auf / wo der Consensus sich endiget. Ergo hören die Pacta auf / eines theils wann der Casus existiret / worauf man consentiret ; andern theils / wenn ein Fall sich ereignet / welchen ein jeder Mensch bey einem Pacto zu præsupponiren und zu excipiren geglaubet wird. Wann denn nun / wie ich bereits

reits oben angeführet / ein grosses und fast alles darauf ankommt / wie die Haupter einer Alliance beschaffen seyn / wenn zwey in Gesellschaft kriegen wollen. Sintemahlen allda ein grosses auf die Dexterität / Ansehen / Courage, und Fama eines Ober-Haupts ankommt : So ist ganz vernünftig / daß einer intuitu Personæ, fama, fortunæ &c. eine Alliance mit einem Souverainen gemacht zu haben geglaubet wird / wann er mit einem solchen in Gesellschaft getreten / welcher dergleichen Qualitäten gehabt. Wenn nun ein solcher stirbet / so terminiret sich des andern sein Consens, oder es existiret ein Fall / welchen er tacite excipirt zu haben præsumiret wird / westwegen auch das Bündniß cessiret. Atqui der König Gustav Adolph war eine solche Person ; E. war Churfürst Johann Georg I. bey dem Bündniß nach seinem Tode zu bleiben nicht schuldig.

§. 17.

Noch ein Exemple zu geben / weisen dieses noch einigen Disput haben möchte / welcher unten weitläufiger soll widerleget werden / so kan ich mit einem in Streit gerathen / ob ich eine gefundene Sache ihrem rechten Eigenthums-Herrn restituiren soll / wenn selbiger sich findet. Diesen Satz kan ich mit einem ausmachen / wenn ich sage : nemo cum alterius damno locupletior fieri debet ; die Raison ist / weil niemand zu beleidigen ; aus welcher Ration die erste Regel ihre Gränzen und Limitationes empfängt. Will er mir das auch nicht einräumen : So begränze ich diesen Satz ferner aus der Socialität und andern Gründen / ohne daß ich selbige pro Principio Juris Naturæ ausgeben.

Ein ander Exemple.

§. 18.

Hieraus siehet man / daß ich in Controversien und Demonstrationibus, ohne ein Principium primum zu haben / fortkommen kan / wenn mir einer nur zugiebt / daß socialis esto ein lex naturæ sey / ob er gleich nicht einräumet / daß es das Principium primum sey : So kan ich ja allemahl so gut daraus demonstriren / als wenn er mir eins pro primo principio agnosciret / welches ich lange so leichte und kurz nicht beweisen kan, als ich darthum mag / daß Socialis esto ein Gesetz des vernünftigen Rechts sey. Denn zu einem primo Principio gehören weit mehr Requisita, als zu einem lege naturæ. Wenn ich beweisen will / daß die Socialität des Juris Naturæ Principium sey : so muß ich allemahl erst zuvor erweisen / daß socialis esto selbst ein Lex Naturæ sey ; diejenigen Gründe nun / welche ich / dieses letztere zu erweisen / gebraue

Hervor
Beweis.

h

che

che / und gar deutlich und leicht seyn / darf ich nur aus der Controvers: an socialitas sit primum, principium heraus nehmen / und die übrigen Requisita socialitatis, ob es adæquat sey oder nicht, nur fahren lassen / so kan ich einen Hauffen Mühe ersparen / und dennoch meinen Zweck erhalten / weilen ich aus der Socialität / wenn ich sie vor einen legem naturæ halte / eben so viel demonstriren kan / als wann ich sie pro primo Principio ausgabe. Dieser Nahme machet sie weder weitläufiger noch enger / weder fruchtbarer noch steriler an Conclusionen / als sie an und vor sich ist.

§. 19.

Widerlegung der andern Raison.

Es kommt dahero alles auf die andere Raison an / welche man die Nothwendigkeit des primi Juris Naturæ principii zu erweisen angiebt / daß nemlich der Systematische Nexus des Juris Naturæ besser fließe / wenn ein primum Principium zum Grunde gesetzt werde. Allein ich kan nicht sehen / warum ein Systema eben nur eine Proposition zum Grunde haben müsse. Die Raison, welche ich in meiner Diss. de officiorum collisione, und sonderlich in dem Eclectico P. 3. §. 10. pag. 195. angegeben habe / daß nemlich ein Systema ein Subsidium des menschlichen Verstandes sey / welcher so beschaffen / daß er viel Dinge auf einmahl nicht fassen und begreifen könne / sondern je einzeler man anfanget / je convenabler es demselben sey / ist von schlechtem Gewichte / wenn man considerirt / daß / wenn man auch 3. 4. und mehr Principia einer Disciplin machet / man doch selbige nicht auf einmahl ausschüttet / sondern dem Verstande eben so einzelen und nur nach einander vorleget / als wenn man von einer einzigen Proposition den Anfang machet. Ich sehe daher nichts in der Welt / was mich moviren sollte / daß ich ein Principium Juris Naturæ vor ein unumgänglich Ding im Jure Naturæ halten sollte / in welcher Meinung wir auch Herr Hofrath Grübner betritt / welcher in seinem Jure Naturæ gar kein Principium zum Fundament setzt / sondern bloß demonstriret. Will man sagen / es sehe besser aus / und lasse sich jungen Leuten besser vortragen : So weiß ich nicht / ob man Ursache hat / deswegen sich in solch weitläufig und intricat Gedancke de primo Principio einzulassen / womit man junge Leute mehr confundiret / als erbauet.

§. 20.

Und wenn es auch etwas wäre : So ist doch der ganze Streit de Methodo, welcher allemahl ein arbitrar Ding bleibet / und sich keine gewisse Regeln geben läßt. Ich bin keinen Controversien grämer / als

als welche de Methodo geführt werden / weil es meist Wort, Krä-
 mereyen seyn / und auf einen Lufum ingenü hinaus lauffen / worbey
 die Realität sehr vergessen wird. Es ist dahero eine grosse Thorheit/
 ich mag nicht sagen Narzheit / wenn die Leute sich so schrecklich um das
 primum Principium janken / und denjenigen fast vor keinen ehrlichen
 Kerl im Jure Naturæ wollen passiren lassen / der etwann ein ander Prin-
 cipium als sie hat. Da ist allemahl die erste Frage / was hat der Au-
 tor vor ein Principium im Jure Naturæ. Wenn man nun sieht / daß
 es nicht die Socialitas, oder ein ander solch Ding ist : so wirft man ein
 solch Buch gleich hin / und ermisset alle Conclusiones, und specielle
 Ausführungen / welche doch aus denen Intermediis, ohne Zuthun des
 Principii, vortreflich gerathen seyn können / nach dem Principio. Man
 steht nehmlich in dem Präjudicio, das primum Principium sey der Brunn/
 woraus alle Conclusiones fließen. Wenn nun der Brunn verderbet
 sey / könne er auch kein gut Wasser geben. Allein mein lieber Freund/
 deswegen ist ein Brunn nicht gleich verderbet / wenn er zu weit oder
 zu eng ist / sondern es ist gut / wenn nur gut Wasser darinnen ist. Also
 ist auch wenig daran gelegen / ob eine Proposition ein primum und ad-
 quatum Principium Juris Naturæ, das ist / ob sie weder zu enge noch zu
 weit sey / wann ich nur aus selbiger / als aus einen vernünftigen Gesetze/
 demonstrieren kan. Wenn ich spreche : die Socialität ist nicht das pri-
 mum Juris Naturæ Principium : So spreche ich deswegen nicht gleich/
 Ergo ist die Socialität / oder das Socialis esto kein Gesetze der Natur
 und Principium demonstrationis im Jure Naturæ. Spricht ein ander
 : wir müssen von der Socialität nicht an zu demonstrieren fangen / son-
 den wir wolten den Voluntatem DEI zum ersten Grund : Stein legen :
 So lasse ich mir auch dieses gefallen / weil ich ja von dem Willen Got-
 tes alsofort auf die Socialität kommen kan durch 2. oder 3. Conclusio-
 nes intermedias. Es mag also einer ein Principium Juris Naturæ ha-
 ben / was er vor eins will / wenn es nur eine vera Propositio und ein
 Lex Naturæ ist / welches ich aus denen Criteriis, die wir hernachmahls
 anzeigen wollen / gleich erkennen kan / so kan ich aus selbigem demon-
 striren / und meine vorkhabende Frage erweisen. Je breiter es ist / je
 lieber ist mirs : weil ich mich nicht besorgen darf / mein Satz stecke
 nicht drinne. Falls es aber zu enge ist / da bekomme ich freylich ein Di-
 sput mit ihm / welcher aber endlich dahinaus lauffen wird / was Jus
 Naturæ eigentlich sey / wovon wir bereits oben geredet.

§. 21.

Die Re-
quisita ei-
nes Primi
Principii,

Damit man aber indessen doch wisse / worauf der Streit de pri-
mo Principio ankomme / und eine Norm habe / wornach man die diffe-
renten Meinungen derer Doctorum beurtheilen könne : so wird nö-
thig seyn / daß wir die Requisite eines primi Principii auffuchen. Denn
da können wir darnach die diversn Principia alsofort examiniren / und
worinn ein jeder gefehlet / beurtheilen. Wir wollen also unsern vorher-
gehenden Grund Sätzen Gewalt anthun / und die Nothwendigkeit des
primi Principii supponiren / da denn dasselbige nothwendig nachfol-
gende Requisite haben müste. Wenn wir die oben angeführte Be-
schreibung des primi Principii Juris Naturæ , daß nemlich selbiges eine
Proposition sey / woraus alle Geseze der Vernunft / und nichts mehr /
hergeleitet werden können / zum Grunde setzen / so habe ich die Requi-
sita alsofort beyfammen.

§. 22.

Das erste
Requisitum
ist / daß es
müße wahr
seyn.

Denn da folget gleich / daß ein solch Principium müße wahr seyn /
weilen sonst keine Wahrheiten daraus gefolgert werden können / quia
ex falsis regulariter nihil verum sequitur. Gleicher gestalt muß dassel-
bige evident seyn und in die Augen fallen ; denn da soll es der letzte
Grund und Richter seyn / der allen Streit in vernünftigen Recht de-
battiren könne. Soll solches geschehen / so muß dasselbe so deutlich
und offenbahr seyn / daß es nicht kan in Streit gezogen werden / zu dem
sollen alle andere Conclusiones daraus demonstriret werden können.
Demonstriren aber heist einer Proposition ein Licht aus einer andern
holen / wenn sie jemand vorher dunkel geschienen. Soll nun eine Pro-
position einer andern ein Licht geben / so muß sie dasselbige selbst haben /
und deutlicher seyn als die vorige. Denn sonst heist es : Obscurum
per æque obscurum expositum. Alldieweilen nun das primum Prin-
cipium allen Conclusionibus ein Licht geben / selbst aber aus keiner an-
dern soll demonstriret werden können : so folget / daß es evidentissi-
mum seyn müße.

§. 23.

Das zwey-
te / daß es
müße deut-
lich seyn

Ferner muß es aus eben diesem Grunde primum seyn / das ist /
aus keinem andern Principio Juri Naturæ proprio demonstriret wer-
den können. Denn weilen eine Proposition, so der andere zum Be-
weiß dienet / allemahl deutlicher ist oder seyn soll / als die bewiesene : so
folget / daß je höher eine Proposition ist / je deutlicher selbige sey. Al-
ldieweilen nun die prima die höchste ist / so muß auch selbige die deutlich-
ste

seyn / welche man alsdann zu nehmen hat / weil sie den mit dem primo Principio intendirten Nutzen am süglichsten præstiret.

§. 24.

Nicht weniger muß ein solches Principium adæquat seyn / es muß
 4.) Es muß
 adæqua-
 tum seyn.
 fen nicht mehr / und auch nicht weniger Conclusiones daraus folgen /
 als ins Jus Naturæ gehören. Denn es soll daraus die Frage können
 debattiret werden / ob eine Sache Juris Naturæ sey oder nicht. Wä-
 re nun das Principium nicht adæquat , das ist / es wärd mehr oder
 weniger Conclusiones darinne begriffen / als ins Jus Nat. gehören :
 so würde der andere leicht excipiren können / die streitige Thesis sey
 vielleicht auch eine von denen / so zu viel in dem Principio stecken. Zu-
 dem heist es ja ein Principium Juri Naturæ proprium, welchen Nah-
 men es nicht behaupten könnte / wenn es nicht adæquat wäre. Denn
 wie kan ich einer Disciplin eigen seyn / wenn andere mich auch mit ge-
 mein haben. Ein Knecht / der einem andern Herrn auch dienen muß /
 kan ein alleiniger und eigener Knecht nicht heissen. Und gleichwie keine
 eine Mutter von solchen Kindern heissen kan / welche sie nicht gebohren
 hat : also kan ein Principium nicht Proprium Juri Naturæ heissen / wenn
 nicht alle Conclusiones daraus fließen. Zu geschweigen / daß das pri-
 mum Principium das letzte Appellations = Gerichte seyn soll / vor wel-
 chem alle Streitigkeiten des vernünftigen Rechts geendiget werden sol-
 len. Wenn nun nicht alle Conclusiones daraus fließen / das ist / vor
 dasselbige nicht gehören : so werde ich mir überall die Exceptionem
 incompetens fori vorwerffen lassen müssen.

§. 25.

So muß dasselbige auch unum, das ist / eine einzige Proposition
 seyn, weil ich aus einer Proposition viel besser soll demonstriren kön-
 nen / auch über dieses der nexus systematicus Juris Naturæ sich besser
 ordnen läßt; welche beide Rationes aber zimlich schwach seyn / daß man
 eben deswegen einen andern nicht zu vertegern hat / wenn er mehr als
 ein Principium sehet.
 5.) Es muß
 unum seyn.

§. 26.

Endlich muß es auch aus dem Lichte der gesunden Vernunft seyn. 6.) Auf
 Denn das Jus Nat. ist eine philosophische Disciplin, welche die Grän-
 zen der Vernunft allerdings genau halten muß. Anbey ist der große
 Nutzen des primi Juris Naturæ Principii, daß man in Debattirung-
 der Streitigkeiten / besonders unter Völkern / sich desselben soll bedie-
 nen /
 6.) Auf
 aus der
 Vernunft
 seyn.

nen können. Alldiweilen aber nicht alle Völker die Heil. Schrift annehmen / oder doch nicht gleich ausdeuten : so kan ich mit selbiger auch in Controversiis Gentium nicht fortkommen / sondern ich muß aus der Vernunft mit ihnen sechten. Dieses sind nun die 6. Requisita, ut sit unum, verum, evidens, adæquatum, primum, & ex ratione innotescens. Dahingegen Herr Thomasius in Instit. Jurispr. div. Lib. 1. c. 4. nur 3. Herr Kulpisius in Collegio Grotiano Exerc. 1. §. 4. nur 4 und der Herr Buddeus in Philos. Pract. P. 2. c. 4. S. 1. §. 19. deren nur 5. haben.

§. 27.

Carnodes
Principium
wird wider
legt.

Nach diesem Muster wolten wir nun die verschiedenen Principia derer Auctorum examiniren / davon der erste Carnodes seyn soll / welcher nach dem Zeugniß Ciceronis alles vernünftige Recht gesaugnet / und im übrigen den blossen Nutzen und Interesse der Menschen zur Norma actionum humanarum gelegt / nicht daß ihnen darnach zu leben Geseßweise obliege / sondern daß ihr Trieb und Natur sie dazu bewege. Is ergo, schreibt Grotius de J. B. & P. L. 1. c. 1. von ihm / cum suscepisset justitiæ, hujus præcipue, de qua nunc agimus, oppugnationem, nunquam invenit argumentum validius isto : Jura sibi homines utilitate sanxisse varia pro moribus, & apud eosdem pro temporibus sæpius mutata. Jus autem naturale est Jus nullum. Omnes enim & homines & alios animantes ad utilitates suas natura ducente ferri : proinde aut nullam esse justitiam, aut si sit aliqua, summam esse stultitiam, quoniam sibi noceat alienis commodis consulens. Er statuiret also zwar ein Jus omnibus hominibus commune:

§. 28.

Der Nor-
vus seiner
Verwundung.

Allein er will nicht zugeben / daß solches von Gott denen Menschen in der Vernunft auferleget sey ; sondern die Nothdurfft und Nütlichkeit haben denen Menschen gelehrt / dergleichen unter sich gelten zu lassen. Er sezt aber das Particulier- Interesse eines jeden zur Regel des allgemeinen / dergestalt / daß dieses letztere in collisione jenen weichen müsse ; weilen eines jeden Utilität eben die Ratio und Motiv sey / warum er den gemeinen Nutzen befördern helffe. Er nennt daher die Justitiam, da einer mit seinem Schaden das gemeine Wohl besorgen müsse / eine große Nartheit / und gehet blatter Dings nach dem Vers :
Utilitas justi prope mater & æqui.

§. 29.

Coar-
niendießer.

In dem ersten Satz / daß nemlich dem Menschen an der Vernunft nichts Geseßweise anbefohlen sey / sondern dieselben aus dringender

gender Noth und ihrem Interesse dasjenige gegen einander observire-
 ten / was man Jus Naturæ nennet / ist Herr Mag. Menz in Diss. de nor-
 ma actionum humanarum pag. 41. mit ihm emig / wenn er schreibt:
 (Homines) agunt quidem ad regulas rationis, sed neutiquam quod
 ita imperatum sibi cognoscant, sed quod è suo commodo aliter agere
 nequeunt. Ob er aber das Commodum commune oder cuique pro-
 prium meyne / und also auch darinne mit dem Carneade übereintrefte /
 dasselbige hat er in der Disputation nicht ausgedruckt. Dem sey nun wie
 ihm wolle ; so ist im vorhergehenden Capitel erwiesen worden / daß
 Gott allerdings durch die Vernunft etwas von dem Menschen haben
 wolle / daher ist hier nur noch übrig zu erweisen / daß es nicht die bloße
 und eigene Utilität sey / welche Gott dem Menschen zur Norm aller
 unserer Actionen gesetzt.

Lehre mit
 Herrn Men-
 zens Princi-
 piis.

§. 30.

Dasselbige kan nun erstlich deswegen nicht seyn / weil ein ander-
 er nicht allemahl wissen kan / was mir nützlich oder schädlich / und da-
 her aller Handel unter denen Menschen sehr unsicher wäre / weil ein-
 ner / der mit mir contrahiret / allemahl besorgen müste / daß ich unter
 dem Vorwand / daß mir ein Handel schädlich sey / von meinem Verspre-
 chen abweichen werde. Man würde daher keinen Handel machen kön-
 nen / welcher künftig erst zu erfüllen / und darinnen die beeden Partheyen
 einander nicht in den Händen hätten / daß sie in Verweigerungs- Fall
 durch die Zurückhaltung einander forciren können. Es ist zwar mit der
 Bosheit derer Menschen so weit gekommen / daß die Gentes fast al-
 lein nach dieser Regel des Carneadis, das ist / nach ihren eigenen Inte-
 resse agiren / und daher auf noch unerfüllte Versprechung einander
 nicht weiter trauen / als es à intérêt ist : Allein diese Cautel, mit einem
 Volke nicht anders zu contrahiren / als daß man es in die Hände be-
 kommt / und auf die übrigen Versprechen nicht viel zu bauen / ist eine
 Regel der Klugheit / welche aber diejenigen ihrer Obligation nicht ent-
 bindet, welche ihren Verheissungen nicht besser nachkommen / sondern
 nach ihrem bloßen Interesse ermessen.

Erste Rai-
 son wider
 Carneadem

§. 31.

Vors andere würde folgen / daß / wenn meine Utilität die Norm
 meiner Actionen wäre / ich Macht und Gewalt haben müste / durch
 die mir von Natur verliehenen Kräfte meinen Nutzen von denen andern
 Menschen / es sey mit Gewalt oder List zu suchen / welches Principium
 den

Andere
 Raïson
 contra Car-
 neadem.

den Diebstahl / Raub und Gewalthätigkeit gutheißt / und mithin allen Frieden aus der Welt verbannet. Es würde bey so gestalten Sachen das Jus positum in viribus heraus kommen / und am Ende des Hobbesii bellum omnium in omnes entstehen. Will man wider diese Consequenz objiciren / daß die Menschen / und sonderlich ganze Völker / bey allem Jure Naturæ, und aller Befehle ohnerachtet / ihre Kräfte und Vortheil zum Fundamento ihrer Actionen dennoch setzen / und doch kein bellum omnium in omnes entstehe / weilensimmer ein Schwerdt das andere in der Scheide halte / und die Schwächern doch noch immer / wenn sie Compagnie machten / Kräfte zur Resistance, fänden / daß also bey diesen Principiis desHobbesii bellum omnium in omnes nicht zu befahren sey : So gebe ich zur Antwort / daß nicht alle Völker und Potentaten nach ihrem puren Interesse und zu Erweiterung ihrer Reiche / Macht und Ansehen agiren / sondern / Gott Lob! noch viele gefunden werden / die ihre Verheißungen und Bündnisse nicht zu Mitteln andere zu bevortheilen / noch ihre Kräfte andere zu unterdrucken / sondern zu ihrer eigenen Erhaltung und Beschüzung gebrauchen / und daher gern zu frieden seyn / wann andere gegen sie in Ruhe sitzen / welche Glorie man dem Durchlauchtigsten Oesterreichischen-Hausse fast vor allen zum voraus lassen muß ; wobey es sich auch so wohl befunden / daß es bey diesen Principiis veritable groß geworden / worunter man die Hand des Gerechtigkeit liebenden und belohnenden Schöpfers nicht undeutlich erkennet.

§. 32.

Objection
wid beant-
wortet.

So dann wollen doch die meisten Gentes und Souverainen in ihren Thaten den Schein der natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit haben / daher sie nicht leichte was vornehmen / was sie nicht mit solcher Schminke bekleistern können / ob sie gleich in Herzen und in der That ein eigennütziges Wesen zum Principio haben. Wie man denn aus denen Geschichten / und dem täglichen Weltbrauch wahrnimmt / daß / wenn ein Volk alle natürliche Billigkeit bey seinen Actionibus ausser Augen setzet / die andern solches gleichsam zur Straffe ziehen / und wohl gar andere Völker / welche hierzu nicht mit Hand anlegen wollen / mit Gewalt darzu nöthigen / dergleichen wir fast ein Excmple an den neulich ergangenen Kriegs- Expeditionen / und zu dem Ende errichteten Alliance sehen.

§. 33.

Dritte Endlich ist auch das wahre Interesse von dem falschen zu unterscheiden, deren jenes das Justum zum Fundament hat. Denn da ist alles honestum

der Carneadem,
dem,

honestum zugleich und in effectu auch utile ; dahingegen die bloße Utilitas ohne das iustum oder in oppositione iusti nur eine utile praesens ist / welches viel anders Ungemach / und weit größeren Schaden nach sich ziehet / mithin ineffectu und in Comparation gegen das / was man bey einer solchen ungerechten Eigenmüßigkeit verliethet / mehr schädlich als nützlich ist. Also wenn gleich ein Volk durch offenbare Friedensbrüche sich einen gegenwärtigen Vortheil machet : so verliethet es doch bey andern Völkern seinen Credit, und macht die andern sich zu beständigen Aufsehern / so daß sie dasselbige gleichsam beständig mit Waffen belagert halten / und es vieler andern Vortheile / welche es ex Commercio der menschlichen Gesellschaft hätte haben und genießen können / berauben. Diese und andere Umstände machen nun / daß das bellum omnium in omnes unterbleibet / und die irraisonablesten Völker mit ihren Desseins zurücke halten ; da hingegen wenn alle Völker gleich irraisonables und ihren Eigen = Nutzen mit anderer Schaden zu suchen bedacht und befugt wären / dieselben viel leichter / wo nicht in einen allgemeinen Wirrwald / dennoch in unendliche Zerrüttungen gerathen würden / welchen zu verhüten eines jeden particulier Interesse jedoch erheischet. Man kan also den Effect, daß die Völker gegen einander sich in Gränzen und an sich halten / nicht von den bloßen Kräften herleiten / obwohlen selbige als ein Mittel wider die Bosheit da seyn müssen ; sondern man muß die angegebenen Umstände darzu nehmen.

§. 34.

Zum wenigsten steht die menschliche Gesellschaft bey den wahren Principiis Juris Naturae viel fester / fährt auch ein jedweder bey seinem privat-Interesse in effectu viel besser / als wenn wir den bloßen private-Nutzen und das Schwerdt zum Rechte machen / wornach die Völker ihre Actiones anzustellen haben / daß also auch dieses schon hinlänglich ist / warum die Völker bey der Justitia naturali mit Schwerdt und Waffen zu halten / und die ungerechten Conatus, dieses oder jenes zu reprimiren haben. Gesezt nun / daß aus des Carneadis Principio nicht eben necessario ein bellum omnium in omnes erfolge ; so zieht es doch vielerley andere gefährliche und einem jeden en particulier nachtheilige Suiten nach sich / welche genug seyn / daß die Völker solchem Principio renunciiren / und ihre Actiones nach einer gemeinen Harmonie und Geselligkeit einrichten. Es ist also des Carneadis Principium erstlich keine Wahrheit ; vore andere ist es auch nicht adequat, sintemahlen

Vortheil
unserer Lehr-

Si

allo

alle Regeln der Klugheit und der Arglistigkeit nebst vielen offenbahren Ungerechtigkeiten daraus fließen / derer andern Fehler zu geschweigen.

§. 35.

Der Scholasticorum Principium.

Derer Scholasticorum ihre Actus per se honesti & turpes, oder ihre Perseitas, welche sie zum Principio Juris Naturæ machen / ist bereits oben in der Historia Juris Naturæ, und in dem Lib. I. Capite II. §. 5. als falsch und unwahr verworfen worden / deme ich hier nur noch hinzufüge / daß es sehr obscur sey / indem man ja keine Regel hat / nach welcher man wissen kan / was per se gut oder böse sey. Will man die Sanctitatem Dei æternam zur Norm angeben / wie Thomas de Aquino 1. 2. qu. 93. & 94. gethan / so hat man obscurum per æque obscurum erkläret / eines theils / weilen wir aus der Vernunft keinen völligen und zulänglichen Concept en detaille von der Heiligkeit Gottes haben; andern Theils / weilen / wie ich oben Cap. cit. erwiesen / viele Præcepta Juris Naturæ sich finden / welche gegen die Heiligkeit Gottes sich indifferent verhalten / und aus selbiger weder nothwendig folgen / noch auch selbiger zuwider seyn / daß also auch diese Norm inadæquat in defectu wäre.

§. 36.

Grotii Principium Juris Nat.

Hugo Grotius hat 2. Principia Juris Naturæ gesetzt / das eine woraus man das Jus Naturæ à priori demonstriren / und das andere / aus welchem man selbiges à posteriori soll erkennen können. Zu jenem setzt er die Socialität / wovon wir bey Pufendorfen reden wollen; zu diesem aber die allgemeine Ubereinstimmung aller Völker / oder den concertum gentium. Esse autem, schreibt er L. I. c. 1. §. 12. aliquid Juris naturalis, probari solet tum ab eo, quod prius est, tum ab eo, quod posterior. Quorum probandi rationum illa subtilior est, hæc popularior. A priori, si ostentatur rei alicujus convenientia aut disconvenientia cum natura rationali ac sociali: à posteriori vero, si non certissima fide, certe probabiliter admodum juris naturalis esse colligitur id, quod apud omnes gentes, aut moratiores omnes tale esse creditur. Nam universalis actus universalem requirit causam: talis autem estimationis causam vix ulla videtur esse, posse præter sensum ipsum communis qui dicitur: Hesiodi est dictum à multis laudatum:

Non etenim penitus vana est Sententia, multi

Quam populi celebrant.

Τὸ κοινῆ φαινόμενα πιστὰ, quæ communiter ita videntur, fida sunt, ajebat Heraclitus, statuens λόγος τὸν ζυγὸν optimum esse veritatis

κρίτησιον

περίγλω. Aristoteles spricht: *potentissima probatio est, si in id, quod dicimus, omnes consentiant.* Et Cicero *I. Tusc. Ep. 117. In re consensu omnium Gentium Jus Naturæ putanda est.*

§. 37.

Ob nun wohl nicht zu läugnen / daß die Übereinstimmung oder die Bestimmung derer Völker in Gesellschaft anderer Beweis: Gründe eine kleine Probabilität machet / sintermahlen die Völker ja auch die Vernunft gehabt / die wir haben / mithin aus einerley Principiis mit uns schliessen: So kan doch solcher *Consensus Gentium*, wenn er wider die *Regulas* und *Gesetze* der Vernunft ist / oder von einer Sache redet / wovon ich keine *Rationes* weder pro noch contra in der Vernunft antrefse / sondern nach der Vernunft indifferent ist / nichts gelten: und zwar im ersten Fall deswegen / weilien der *Consensus* aller Völker das göttliche *Gesetze* der Vernunft nicht ändern noch aufheben kan: im andern Fall aber deswegen / weilien die Völker auch gefehlet / und nur einander nachgeleyret haben können / dergleichen wir gar viele *Casus* haben. Wo hinzu noch kommt / daß die Völker auch in *Regeln* der Klugheit und der Tugend einig seyn / und consentiren können / daß also aus diesem *Principio* noch mehr andere *Conclusiones* stießen / und selbiges inadæquat in excessu oder zu weitläufig ist / daß ich also nicht gesichert bin / ob ein solcher gemeiner *Consensus* der Völker nicht von der *Prudence* oder Tugend zu verstehen sey. Über dieses kennen wir nicht alle Völker / giebt auch viele Dinge / darinn die Völker uneinig seyn / daß man so viel *Meynungen* pro als contra aufstellen kan.

Wird wir
berlegt.

§. 38.

Will man sagen / daß es von denen *moratoribus* und wohlgesitteten nur zu verstehen / und schon genug sey / wenn wir deren *Consensus* beybringen können: So gebe ich zur Antwort / daß es sehr schwer sey / den *Consensum*, ich will nicht sagen aller / sondern nur der *Europäischer* Völker / von jedweder *Materia* oder *Quæstione* des *Juris Naturæ* zusammen zu bringen / wem zumahlen die *Casus* noch gar nicht vorgefallen seyn; daß also der *Consensus Gentium* auch ein *Principium* inadæquatum in defectu wäre / welches mich bey vielen *Quæstionibus* durch ein *Stillschweigen* verlassen würde. Wo hinzu noch kommt / daß es eine zweiffelhafte Frage / welches die *Gentes* *moratiores* seyn / und ob nicht die *barbaresten* Völker ob *ignorantiam vitiorum* & *luxus* die tugendsamsten und wohlgesittesten Völker seyn / wie der Herr *Thomasius* hin und wieder urgiret. Aus welchen allen der *Schluß* fällt /

Objection
wird refutirt.

daß der *Concentus Gentium*, wenn er von einem *lege naturali* aufzu-
bringen ist / zwar mit und neben andern Gründen eine Sache wahr-
scheinlicher machet / ein *Principium Juris Naturæ* aber wegen seiner Un-
sicherheit / Mangels und Weiräufigkeit oder *Inadæquation* gar nicht
seyn könne / in Erwägung / daß bey diesem *Principio* die meisten *Con-*
clusiones Juris Nat. würden unerörtert liegen bleiben.

§. 39.

Hobbesii
Principium.

Von dem *Principio* des *Hobbesii* habe ich in der *Historie Ju-*
ris Naturæ geurtheilet; Ich will daher hier nur etwas / so viel
hieber gehöret / widerholen / und noch einiges hinzu thun. Erst-
lich ist falsch; daß *Hobbesius* zum *primo Juris Naturæ principio*
setze / daß im *statu naturali* alles vergönnt sey / wie ihm doch die
meisten aufbürden. So viel ist wahr / daß er sein *Principium pri-*
mum auf diesen Grund bauet / und es daraus herleitet / er setzt es
aber deswegen nicht zum *Principio*, sondern er hält davor die *Regel* :
Pax querenda est, ubi haberi potest; ubi vero haberi nequit, bellum præ-
ferendum. Er schließet nemlich also : Von *Natur* haben zwar die
Menschen *Macht* und *Recht* zu thun was sie wollen ; Alldiweilen aber
die menschliche *Gesellschaft* nicht bestehen könnte / wann sich die *Menschen*
ihres *Rechts* bedienen wolten : so lehret die *Nothdurft* / daß sie sich der
Friedsamkeit befleisigen. Die letztere *Proposition* ist wahr / stießet auch
theils *per accidens* aus der ersten / angesehen man ein größeres *Ubel* zu
vermeiden ein geringes *Bonum* fahren lassen soll. Allein die erste *Pro-*
position, daß die *Menschen* in *statu naturali*, und von *Natur* / *Recht*
und *Macht* einander zu schaden / oder zu thun und zu lassen was sie wol-
len / haben / ist falsch. Es ist mit des *Hobbesii Principio Juris Nat.*
als wie mit derer *Stoicorum* ihrer *Socialität* beschaffen. Daß die *So-*
cialität ein *Gesetz* der *Natur* sey / auch *positis ponendis* ein *Principium*
Juris Nat. abgeben könne / dasselbige ist wahr : Allein das *Fundament*,
woraus die *Stoici* diese *Conclusion* herleiten / nemlich daß *Quod* die
Anima Mundi sey / ist falsch / wie wir in der *Hist. Juris Nat.* gezeigt
haben. Man kan also nicht sagen / daß des *Hobbesii Principium Ju-*
ris naturalis nicht eine *Veritas* sey / ob es gleich ein falsch *Fundament* hatz
allein man findet viele andere *Dinge* daran aussetzen / welche ihm den
Titul eines *primi Principii* absprechen.

§. 40.

Wird ver-
worfen.

Denn da ist dasselbige allzu enge / und also *inadæquat in defectu*,
hergestalt / daß nicht alle *Conclusiones* daraus folgen. Denn da kan

ja einer mit geringe und wenige Beleidigungen anthun / welcher wegen ich zum Waffen nicht gleich greiffen mag. Gleichwohl beschwere ich mich / daß ich nicht Ruhe und Friede vor ihn haben könne / sondern er mich hin und wieder zu necken suche. Es giebt daher Fälle / da man nicht Friede haben kan / und dennoch auch nicht gleich zu dem Schwerdte greiffen darf. Will jemand objiciren / daß solche geringe Beleidigungen den Frieden nicht eben aufheben / mithin einer bey und unter selbigen gar wohl Friede behalten könne : so gebe ich zur Antwort / daß alsodann diese Beleidigungen gar nicht unter das Principium Hobbesii gehören / noch aus selbigen adjudiciret werden können / weilen sie den Frieden nicht aufheben / und daher nicht hinlängliche Ursache zum Kriege geben. Gleichwohl erkennet ein jeder leicht / daß auch solche Beleidigungen der Vernunft und dem Rechte der Natur zu wider seyn / wie wir hinten zeigen wollen / daher er nicht anders schliessen kan / als daß des Hobbesii Principium zu enge sey.

S. 41.

Noch ein Exemple zu geben / so sehe ich nicht / wie man aus diesem Principio den Streit entscheiden will / wem ein Schatz / den einer auf eines andern Grund und Boden gefunden / zustehet. So wohl der Finder als der Grund-Herr wollen Recht darzu pretendiren / und können darüber gar leichte in Zank gerathen / welchen zu verhüten des Hobbesii Principium zwar anrath / und einem jeden nachzugeben gebeyt / wer aber unter beeden nolens volens weichen soll / dasselbige macht es nicht aus. Wiewohl wenn ich Hobbesii Institutum und Absicht / so er mit seinem Buche gehabt / ansehe / kan ich nicht glauben. daß Hobbes ein Principium vors ganze Jus Naturæ hat setzen wollen. Seine Absicht war / die unruhigen Engländer zur Ruhe zu weisen / und die damaligen Englischen Troublen zu mißbilligen / zu welchem Zweck ihm genug war / ein solch Principium zu etabliren / woraus er so viel Conclusiones folgern konnte / als er zu seinem Vorhaben vornsthen hatte. Ob das ganze Jus Naturæ daraus hergeleitet werden könne / darum hat er sich so wenig bekümmert / als er Willens gehabt / ein ganz Jus Naturæ zu schreiben.

Probatio
ab Exem-
plo, s. per
inductio-
nem.

S. 42.

Man thut daher dem Hobbesio unrecht / wenn man sein Principium taxiret / und allerhand Requisita daran desiderirt / da er doch nicht mehr gesucht / als ein Principium ad finem suum sufficiens zu setzen. Er hatte es mit rohen Leuten und unruhigen Köpfen zu thun / wel-

Hobbes
wird auf
gewisse
Masse de-
sirendt.

che mit lauter Violenz agirten / denen er daher nicht viel von der *mutua benevolentia* oder guten Gewogenheit / so die Menschen gegen einander zu tragen haben / noch von der fried samen Geselligkeit vorschwägen dürfte / sondern den *statum belli* abmahlen / und in gehörige Gränzen weisen / das ist / wenn man zu selbigen schreiten könne / anzeigen mußte.

§. 43 .

Proelei
Testimo-
nium hier
von.

Eben dieses hat schon Proeleus in *Diss. de diversorum Juris Nat. principiorum origine* vor mir gesehen / welcher Sect. 2. §. 45. hiervon gar wohl also schreibt : *Hobbesii hypothesis ejusque recta cognitio de mutuo metu, de bello omnium in omnes, de cessione Juris sui, & refrananda cupiditate ad possidendas res omnes insignem præstat utilitatem illi, cui cum hominibus ferocibus, instabilis & perfidi ingenii, atqui suis cupiditatibus solum explendis inhiant, vivendum est. Exinde enim quisque cognoscit, & promte demonstrare potest, ejusmodi hominibus in statu naturæ non multum esse fidendum, sed vi obsistendum, adeoque maxime circumspicere oportere, an aliquis potentiâ istorum potentiæ superior sit. Quod nisi fuerit, frustra ab iis justitiam, fidem, æquitatem, aut jura sibi debita expectabit. Frustra enim ipsis occinet aliquis voluntatem DEI, frustra prædicabit mutuam benevolentiam, frustra socialitatis custodiam. Hæc enim omnia feri homines impunè aspernantur, nisi ipsis potentiâ obsisti possit. Nulla enim hypothesis aut principio convincuntur, quam illo, quod metuendus sit potentior, qui ipsis malum præsens possit infligere. Atqui si ipsis argumentum à metu desumptum opere ipso statim ostendatur, cupiditates suas in omnia refranare coguntur, & obtinebitur ab ipsis, quod nobis debetur. Hæc hypothesis Hobbesiana hodie se muniunt, eamque exercent omnes Imperantes, tum qui in statu naturali vivunt, tum qui in civitate aliàs sunt superiores. Reges enim & Principes etiam in pace de bello cogitant, & quia nunquam non vicinis diffidunt, perpetuum alunt militem, ut ipsos potentiæ & virium terrore à cupiditate audendi quippiam contra eos retrahant. Utpote qui probe intelligunt, necessum hic contra ipsos socialitatem quam fastidiunt, mutuam benevolentiam quam vident, DEI Voluntatem quam in statu naturæ plerumque ignorant, in sui defensionem allegari. Consulantur experientia & inprimis negotia Gallica. Idem hodie Jure faciunt & prudenter quidem Rectores civitatum, scientes, quod plebis imperitiæ & tumultuantis animi nec voluntatis divinæ & mutux benevolentix commendatione*

datione per præcones sacros, nec socialitatis demonstratione per Doctores facta compescantur, quare præsidio militari civitatem sibi reddunt obnoxiam, atque sic Jura sua metu justæ potentie à civibus obtinent. Welches Raifonement gewiß sehr gründlich ist / angesehen man dergleichen Friedens- häßige Menschen nicht besser von gewaltsamen Dessen abhalten kan / als wenn man ihnen sein Recht / mit Gewalt sie in Schranken zu halten / vor Augen leget / das ist / wie es Hobbes giebt / ihnen die Feigen weist / und die Klinge zeigt / im Fall sie nicht Friede halten wollen. Und mit dergleichen Principiis mußte Hobbes allerdings damahls wider seine Engländer sechten / nicht daß er deswegen seinen Schatz pro principio universi Juris Naturæ hätte halten wollen.

§. 44.

Des Pufendorffii seine Socialität ist eines von denen brauchbaresten und in publicquen Controversien und überhaupt dem Staat nützlichlichen Principiis, sintemahlen die Leute angemahnet werden / dem Dienst derer Menschen und dem Publico sich zu sacrificiren. Obes aber das primum Juris Naturæ Principium sey / woraus alle andere Conclusiones und Leges Naturæ herfließen / dasselbige ist eine andere Frage / welche zu bejahen ich mich noch nicht überwinden können: Ich weiß zwar wohl / daß dieses Principium die meiste Approbation gefunden / und gleichsam das Bürger- Recht unter denen Gelehrten erlangt / von welcher Station ich auch selbiges nicht vertreiben will: Allein daß man alles mit demselben connectiren und daraus herleiten will können / was zum Jure Naturæ gehört / dasselbige kan ich nicht ersehen.

Des Pufendorffii Socialität wird gelobet.

§. 45.

Ich will hier nicht urgiren / daß die Pflichten gegen Gott daraus directo nicht fließen / welche doch / wie wir oben dargethan / ohne Reflexen können zum Jure Naturæ gerechnet werden / weilen ich weiß / daß Pufendorf nicht mehr / als die officia erga alios hat lehren wollen; sondern ich will hier nur anführen / daß die Officia erga se durchgehends der Socialität nicht subordiniret werden können / wie ich weiter unten weitläufig erwiesen habe / mithin unrecht sey / daß man keine Officia gegen sich statuiren / sondern sie vor bloße Officia erga alios promiscue ausgeben will. Über dieses habe ich unten erwiesen / daß die Socialität noch einen andern Legem Juris Naturæ über sich habe / nemlich die Officia mutue conservationis, mithin keine Propositio prima sey.

Es aber kein Principium Juris Nat. Weiteres nicht primum.

§. 46. Co

§. 46.

2.) Nicht
ad æqua-
tum ist.

So dann ist leicht zu erweisen / daß nicht alle officia erga alios, die man doch sonst zum Jure Naturæ rechnet / daraus fließen / oder deutlicher zu reden, daß nicht alle Quæstiones officiorum erga alios daraus debattiret werden können. 3. E. Daß mir ein ex ignorantia invincibili gethanes Versprechen zu halten nicht schuldig sey / fließet aus der Socialität gar nicht / oder doch durch hundert Umschweiffe : da hingegen der Beweis ohne die Socialität gleich vor Augen lieget. Denn da darf ich nur die Regel annehmen / quod ad impossibilia nemo obligetur, und in der Application urgiren / daß eine ignorantia invincibilis eben so viel als ein impossibile, oder so man nicht wissen können / heiße : so bin ich mit meiner Demonstration richtig. Will jemand die General-Regel in Zweifel ziehen : so kan ich sie ihm durch äußerliche und sinnliche Dinge gleich palpable machen / und auch aus der Natura obligationis & voluntatis humanæ erweisen / nach welcher es sehr unflug und hart wäre / etwas unter Straffe zu befehlen / was einer gar nicht præstiren könne / dergleichen man von Gott / als dem Legislatore, hier ohne Blasphemie nicht sagen möge. Woraus man ersiehet / daß die Demonstration hier ex natura obligationis & voluntatis geht / und aus der Lehre de lege in genere hergeleitet werden muß / so daß ich nicht sehen kan / was es vor einen Nexum mit der Socialität hat. Ein anderes Exemple habe ich schon bey dem Principio des Hobbessii von einem Schatz / welchen einer auf des andern Acker von ohngefähr findet / gegeben. Wenn ich da aus der Socialität demonstriren will / wem der Schatz gehöret / so werde ich viel Umschweiffe haben / da hingegen ich ex natura dominii kurz davon komme. Wiewohl mir jemand objiciren dürfte / daß die natura Dominii ihre Limitation und Gränzen eben aus der Socialität empfangen / mithin endlich doch alles auf dieselbe hinaus lieffe : Dahero ich auf dieses Exemple so viel nicht trauen / auf das Erstere aber um so viel mehr bauen kan / weil die Natura Legis & actionis in genere nach der Socialität nimmermehr reguliret werden kan / weil jene viel weiter hinauf steigen / als diese.

§. 47.

Fernerer
Beweis
hier von.

Endlich wenn ich alles gethan / was der äußerliche Ruhestand erfordert / oder die Socialität erheischt / bin ich dennoch nicht versichert / daß meine Actiones dem Gesetzgeber gefällig gewesen / weil zu einer Action auch das innerliche / nemlich die Intention und Absicht gehöret / welches hier um so viel mehr darzu genommen und attendiret werden muß / weil

ten

len man es nicht mit einem menschlichen Befehlsgeber / der mit dem Exterieur zu frieden seyn muß / sondern mit dem Herzenskündiger / und der das Innere ansieht / zu thun hat. Allein auch diese Objection wird nicht viel ausmachen / weilen die Socialität nur die Pflichten der Menschen gegen einander betrifft / welche von einander nicht mehr verlangen können / als daß einer nur social lebe / es geschehe aus was Gemüth es wolle / welches zu richten sie billig Gott anheim geben / weilen sie davon nicht urtheilen können.

§. 48.

Hingegen ist diese Objection desto stärker / welche man diesem Principio macht / wenn man ihm die Obscurität Schuld giebt ; dann da ist aus dem blossen Wort Societas und Socialitas noch nicht deutlich / ob man die ganze menschliche Gesellschaft / oder nur diejenigen Menschen meint / um die man wirklich lebet. Das letztere kan nicht angehen / weilen ich sonst denen Indianern keine Pflichten schuldig seyn würde / so lange ich in Leipzig wohne / woraus erfolgen würde / daß ich durch Brieffe ihnen alles Unheil anrichten dürfte. Will man also das erstere ergreifen / und die ganze menschliche Gesellschaft verstehen ; so sehe ich wieder nicht , wie v. g. daß ich einen prügele / der ganzen menschlichen Gesellschaft zuwider sey / und selbige aufheben soll.

Die Socialität ist obscur.

§. 49.

Es antwortet zwar hierauf Sibrand in Diss. de Princ. J. N. c. 4. §. 4. Quicquid ita comparatum est, ut, si ab omnibus aut fieret, aut omittetur, universo generi humano pereundum foret, id Jure Nat. omnibus & singulis præceptum atque prohibitum censi debet. Allein ich kan den Schluß dieser Regel nicht finden / indem ja nicht einerley ist / was alle zugleich nicht thun dürfen / und was einer nicht darf. Ich sehe nemlich nicht / wie das schließet : Was alle zugleich nicht thun dürfen / das muß ein jeder en particulier unterlassen. Wie oft geschiehts / daß im Felde bey Leib- und Lebens- Straffe verboten wird / daß nicht mehr als einer aus einem Zelte die Nothdurft zu hohlen ausgehen soll ? durch welches Gebot allen zugleich zu gehen untersaget / dennoch aber einem erlaubet ist. Ja es würde aus diesen Regeln folgen / daß der Coelibat wider das Jus Nat. sey / und daß ein jeder auf den Ackerbau sich zu legen habe / weilen / wenn es alle unterlassen wollen / das menschliche Geschlecht untergehen würde / welches auch bereits Herr Sibrand in J. N. c. 4. n. 36. urgiret.

Sibrands Antwort wird widerlegt.

RF

§. 50. Wie

§. 50.

Die Socialität wird von mir behauptet.

Wiewohl ich auch dieser Objection renunciiren will / weilen ich / wie oben dargethan / dafür halte / daß nicht eben nöthig / ein Unicum und Adæquatum Principium Juris Nat. zu haben. Genug / daß die Socialität eine fruchtbahre Mutter vieler tausend Schlüsse und das brauchbahreste Principium ist / welches man in Controversien adhibiren kan. Ich will daher selbiges auch hier in meinem Buche nicht als Principium primum, sondern als eine nützliche Wahrheit und reichen Legem Naturz annehmen / aus welchen ich demonstriren werde. Jedoch werde ich mich nicht obligiren / alle meine Conclusiones mit selbigem zusammen zu hängen : sondern es wird dem Leser und mir genug seyn / daß ich bey jeder zeige / daß sie ins Jus Naturz gehöre / welches ich auch von der Socialität zuförderst selbst thun werde. Ich verleihe also in effectu nichts. Denn wenn die Socialität das würfliche und adæquateste Principium wäre / so bekäme ich ja in effectu eben so viel Conclusiones, da ich es vor einen Legem Naturz annehme / als ich hätte / wenn ich es pro Principio agnoscirte.

§. 51.

Herrn Prof. Lehmanns Principium.

Vor diesem habe ich zwar auch ein Principium Juris Nat. statuiret / welches ich in meiner Diss. de Officiorum collisione, und in meinem Eccleſtico Part. III. legitimiret / und dieserhalber auch hier recensiren muß / weilen ich die Principia hier criticire. Vor Zeiten habe ich mit dem Herrn Professor Lehmann in Jena gestritten / ob es meine Invention oder die Seinige sey / sintemahlen er eben dieses Principium in seinen Anmerkungen ad Pufendorhium, it. in seiner Balance, und in der Vorrede über ein Tractätgen von Gesandten: Rechte beliebet. Und weilen ich sein Discipul gewesen / so wolte es ihm scheinen / als wenn ich solches aus seinen Collegiis erlernet. Nun kan ich aber mit Wahrheit schreiben / daß ich solches damahls aus seinen Collegiis noch nicht gehört hatte / sondern durch eigene Meditation darauf gefallen war; Nachdem ich aber / wie du aus diesem Buche siehest / von keinem Principio, und also auch von diesem nichts mehr halte; so will ich dem Herrn Professor die Ehre der Erfindung gar gerne gönnen / und noch dazu bekennen / daß ich ihm sehr vieles in Studiis zu danken habe.

§. 52.

Wird re-
solvirt.

Ich will also dasselbe ohne sonderliche Veränderung hieher setzen / und den Leser davon judiciren lassen / weilen ich selber von diesem Streit aus angegebenen Ursachen nichts halte. Ich habe gesetzt: Was der Wille

Wille Gottes durch die Natur und Zweck dererjenigen Dinge / wo- mit der Mensch in dieser Zeitlichkeit umgeheth und zu thun hat / unum- gänglich erfordert / dasselbige soll man thun / und was diesem zuwider ist / dasselbige soll man lassen. Ich will hier nur anzeigen / was mich auf dieses Principium gebracht hat.

§. 53.

Die erste Ursache war / weil ich dafür hielte / die Pflichten gegen Gott gehörten auch mit zum Jure Naturæ, konten aber doch gleichwohl aus der Societät allein nicht gefolgert werden / weil auf solche Art aller vernünftige Gottesdienst interessiret worden / und Gott propter socialitatem zu verehren seyn würde / da doch selbiger um sein selbst willen anzubeten und zu verehren. Alldiweilen ich nun meinetes es müste ein Principium primum par force statuiret werden / so konte ich mit der Socialität nicht mehr zu frieden seyn. Allein nachdem ich erkandt / daß der Zaum ein Unicum & Adæquatum Principium ein eitel und unnöthig Ding sey; so kan ich bey meinem weitläufigen Concept des Juris Nat. bleiben / nach welchem ich auch die Pflichten gegen Gott hinein rechne / und dennoch die Socialität behalte / nicht als wenn ich aus selbiger die Pflichten gegen Gott herleiten wolte / sondern weil es die brauchbarste Regel in den Pflichten gegen andere Menschen ist / welche ich dermahlen allein tractire.

Die erste Gelegen- heit zu diesem Prin- cipio.

§. 54.

Das andere / so mich auf angeregtes Principium gebracht / war / Die andere daß ich sahe / daß in Jure Civili die ultima ratio der voluntas legisla- rissen / bey welchem man zu subsistiren habe / welches ich auch deswegen vor billig befand / weil der Wille des Gesetzgebers die erste Quelle aller Gesetze ist. Alldiweilen ich nun sahe / daß alle diese und andere Rationes, welche den Voluntatem Principis in Civil - Gesetzen zum primo Principio erklären / sich auch auf den Willen Gottes in Jure Naturæ schiften / so vermeinete ich Raïson zu haben / daß ich selbigem pro Principio annähme.

Occasion.

§. 55.

Alldiweilen ich mich aber vor denen Objectionibus fürchtete / so man dem Herrn Coccejo gemacht / über dieses bey dem Volunrate Prin- cipis in denen Civil. Gesetzen wahrnahm / daß derselbige nicht so schlechtweg vor ein Principium Legum Civilium gehalten werden konte / weil

Warum die Pro- mulgation mit in die- sen

len nicht alles / was ein Fürst will / ein Geseze ist / sondern denen Unterthanen als ein Geseze muß promulgiret seyn : so erkandte ich wohl / daß man dem göttlichen Willen einen Zusatz geben müsse / welcher nichts anders als die Promulgatio Juris Naturæ seyn könnte Gleichwie nun nach angeregter Meditation das Principium Juris Civilis hiesse / daß alles das jenige ein bürgerlich Geseze sey / was der Princeps ausdrücklich befohlen / oder stillschweigend gebilliget : Also mußte nun das Principium Juris Naturæ heißen / daß alles dasjenige zu thun sey / was Gott durch die Natur und Zweck befohlen / welche beede Dinge würkliche die Gesez-Tafel des vernünftigen Rechts seyn / wie wir oben erwiesen haben.

§. 56.

Warum
die Natur
der Dinge
darinnen
sieht.

Ich war zwar anfänglich willens / den Zweck allein hinzusetzen. Allein daran hinderte mich / daß Gott keinen Zweck hatte / dessen Pflichten gegen ihn ich doch gerne mithaben wolte. Ich mußte daher die Natur darzu nehmen / welches ich auch deswegen that / damit ich nicht mit dem Lambertho Velthuysen , welcher auch den Zweck statuiret / coincidiren mögte. Warum ich aber nicht die Natur allein gesezet / unter welcher ja der Zweck auch mit begriffen ist / sintemahlen die causa finalis wo nicht ad essentiam . dennoch ad naturam rei , oder wie die Metaphysici reden / wo nicht ad causas internas , dennoch ad externas gehöret / solches kan ich nicht ersehen. So weit brachte mich die Analogia oder die Comparaison mit dem Jure Civili.

§. 57.

Warum
das Wort
unumgäng-
lich darin-
nen sieht.

Allein ich sahe hier wiederum ein neu Obstatulum , indem ich regardirere / daß Gott an die menschliche Natur ein mehrers als die Geseze geschrieben / sintemahlen die Regula der Tugend und Klugheit an selbiger sich ebenfalls finden. Daher ich mich resolviren mußte / durch einen Zusatz zum wenigsten die Regula der Prudence von meinem Principio auszuschließen / welches das Wort unumgänglich war Denn weil ich sahe / daß die Prudence nur zeige / wie man aus vielen Wegen den kürzesten und besten erwählen müsse / dahingegen das Geseze einen Weg aus verschiedenen zu wandeln en general und ohne eine specielle Vorschrift gebiethet : so meynete ich / den wahren Unterschied zwischen der Klugheit und dem Jure Naturæ in den unumgänglichen gefunden zu haben.

§. 58.

Was mich
bewogen

Die Gelegenheit zu diesem Satz gaben mir die Fälle der Welt / aus welchen ich sothane Regel machte : Also stellte ich mir einen Menschen

sehen vor / welcher Ordre habe an einen Ort zu reisen / ohne daß ihm der Weg vorgeschrieben sey. Da hielt ich die Ordre vor das Geseze / ^{dieses Wort} ^{hin} die Tour aber / die ein solcher zu nehmen habe / überließ ich der Klugheit / ein zu se- Auf gleiche Weise stellte ich mir einen Ministre vor / welcher zu Ausfüh- rung eines Dessenins abgefertiget wird. Diese Abfertigung und Anbe- sehlung etwas ins Werk zu richten / hielt ich vor ein Geseze / und mit- hin vor unumgänglich : da hingegen die Art und Weise seinen Zweck zu erreichen / und das Anbefohlene ins Werk zu richten / ich vor Klugheit achtete. Alldieweilen nun der Arten etwas zu incaminiren gar ver- schiedentlich / und eine so gut als die andere seyn kan : So hielt ich den Methodum nicht vor unumgänglich / sondern vor arbitrair , und eines jeden Nachsinnen anheim gestellet / wie weit er darinn mit seiner Ver- nunst reichen könne. Mit denen Regeln der Tugend ein gleiches zu thun / und sie durch ein Wort auch auszuschliessen / vermeynete ich , nicht nöthig zu seyn / weil ich sie vor eben so gute und starke Geseze als die Pflichten gegen Gott halte / wozu mich nachfolgende Raisons be- wogen :

§. 59.

1.) Daß ohne die Pflichten gegen Gott / und ohne die Officia ^{Warum die} ^{Geseze der} ^{Zugend} ^{der} ^{humanitatis} ^{der} ^{Mensch} ^{dennoch} ^{nothdürftig} ^{subsistiren} ^{könne} / und diese nur zu besserer und bequemerer Subsistence dienlich seyn. Alldie- ^{so} ^{wohl} ^{als} ^{die} ^{gegen} ^{Gott} [/] ^{ic.} ^{Officia} ^{Ju-} ^{ris} ^{Naturae} ^{seyn.} ^{Die} ^{erste} ^{Ursache.} weil ich nun eben dieses bey denen Praeceptis Virtutis antreffe / welche wann sie von denen Menschen observiret werden / das zeitliche Wohl auf das höchste treiben können : so sehe ich nicht / wie ich mir mit dem Worte unumgänglich wider die Regulas Virtutis gerathen.

§. 60.

2.) Müssen wir Gott auch ohne den angegebenen Nutzen und propter se verehren : das ist / wir müssen ja die Pflichten gegen Gott wegen des blossen Befehls verrichten / ohne daß wir einen zeitigen Nu- ^{Die} ^{andere} ^{Ursache.} ^{hen} ^{davon} ^{zu} ^{prätendiren} ^{haben} / weil wir durch das Leben und die Dependence schon genug / und zum wenigsten so viel bekommen ha- ben / als solchen Gehorsam zu produciren vonnöthen ist / welches alles ich auch bey denen Regeln der Tugend antreffe / und daher auch in die- sem Stück keinen Unterscheid sehe.

§. 61.

3.) Endlich erkenne ich wohl / daß die Pflichten gegen andere ^{Die} ^{dritte} ^{Ursache.} ^{Menschen} / und die Officia erga nos eines theils so beschaffen seyn / daß

die andern in Verweigerungs-Fall sie mit Gewalt von einem fordern können / welches ich so wohl wiederum bey denen Officiis erga DEUM und denen præceptis Virtutis regulariter, das ist / ausser in so weit es die Geselligkeit erfordert / nicht antreffe / welche nur durch innerliche Obligation und Respect gegen GOTT erhalten werden müssen. Ich sehe also wohl / daß die Pflichten gegen GOTT und die Præcepta der Tugend überall mit einander lauffen / und einerley Obligation, nemlich die internam haben / welche sich bey denen Præceptis Justitiae zwar auch befindet / dennoch aber mit einem äusserlichen Zwang noch vergesellschaftet ist. Es ist daher nicht unvernünftig / wenn man diese letztere Officia separiret und besonders tractiret / daß man sie aber allein vor ein Jus und Legem ausgeben will / dasselbige will mir diese Stunde noch nicht in den Kopf.

§. 62.

Warum
das Justum
nicht allein
Lex Naturæ
sep.

Der Gradus obligationis, und die Art dieselbige zu exquirere / macht keinen Unterscheid / vielweniger aus einem Gesetze ein bloß Consilium oder unkräftig Ding : sondern es giebt nur verschiedene Membra in der Divisione Obligationis ab. Ich bleibe also nochmahls dabey / daß die Pflichten gegen GOTT / und die Præcepta der Tugend / unter welche ich auch die Officia imperfecta oder humanitatis rechne / ebenfalls obligiren / und uns durch die Vernunft zu verrichten anbesohlen seyn / mithin ad Jus Naturæ gehören / ob wohl der Unterscheid derselben von denen Officiis Justitiae gar merklich ist / und diese allerdings besonders tractiret werden müssen. Auf solchen Gründen beruhet nun mein damahliges Principium. Alldieweil ich aber von dem ganzen Gezänke aus oben angegebenen Ursachen nicht viel halte / über dieses mir vorgesehet / in diesem Buche nicht mehr als die Pflichten des Justitiae abzuhandeln / welches mir ja frey steht : so kan ich mein Principium allhier nicht mehr brauchen / sondern werde mich des Pufendorfianischen nicht als eines primi Principii, sondern als einer Wahrheit bedienen / und nach selbigem demonstriren.

§. 63.

Cocceji
Principium
wird wider-
legt.

Der Herr Coccejus hat den Willen GOTTES zwar ebenfals zum primo Principio, aber auf eine ganz andere Art / gesehet. Er nimmt das Jus Naturæ pro omni Jure divino, es sey revelatum oder rationale, weil er das Wort Naturæ pro natura naturante oder GOTT genommen / da es doch eigentliche den Verstand hat, daß es ein Recht seyn soll / so aus der Natur GOTTES und des Menschen durch die Vernunft hergeleitet werden muß.

§. 64. Die

S. 64.

Diesen Voluntatem DEI oder Naturæ zu erkennen / giebt er 6. Fundamenta oder Criteria an / deren das Erste ist / daß Gott vieles von seinem Willen mit Worten oder in Heil. göttlicher Schrift offenbahret. Allein auf solche Art gehören alle Præcepta des Christenthums v. g. wer da glaubet und getauft wird / der wird selig / zu sammt dem Jure divino positivo universali, welches er zwar nicht statuiret / zum Jure Naturæ, wodurch das Licht der Vernunft und Gnade / die Præcepta der Theologie, und die Philosophie unter einander geworfen werden / um deren eigentliche Distinction und harmonische Concili- rung die Gelehrten biß anhero so eifrig sind bemühet gewesen / nach dem Grotius den ersten Vorsatz darinn gefaßt.

Die erste
Raison des
Herrn Coo-
ceji wird
refutirt.

S. 65.

Vors andere soll der Wille Gottes aus denen Motibus und Trie- ben / so der Mensch bey sich empfindet / geschlossen werden können / weilen Gott ihm solche nicht vergeblich angeschaffen haben würde. Ob nun wohl nicht zu läugnen / daß dieses Argument in gewissen Stücken gar wohl schließt / auch von denen besten Naturalisten / jedoch mit un- gleichen Success gebrauchet worden ist / wie denn Pufendorf und Gro- tius ex appetitu ad socialitatem das Principium: socialis esto, formiret haben: so ist doch dieser Grund wiederum gar trüglich / und dabey gefährlich / weilen wir gar viele unordentliche und irraisonable Triebe bey uns nach dem Fall Adams empfinden / welche uns gar natürlich scheinen / und ohne eine andere Norm von dem guten und wahren Triebe nicht erschieden werden können. Es referiret sich daher dies- ses Principium auf eine andere Regel und Richtschnur / welche in die- sem Zweifel der Sache den Ausschlag geben muß / wie solches alles schon Herr Wernher in possit. ad usum Juris Nat. in foro civili, pos. 14. und Herr Thomæus in Diff. de insufficientia fundamentorum defi- niendi causas matrimoniales wieder Velthuyfen urgiret / wovon wir hernach vernehmen wollen. Will man die unschuldigen Triebe von denen bösen distinguiren; so muß solches durch Behülfe des Gesetzes geschehen / daß also der Instinctus anders woher seine Moralität em- pfangen muß / mit in selbst kein Principium cognoscendi legis naturæ seu voluntatis divinae seyn kan. Will man sagen / daß es diejenigen Triebe nur seyn / welche uns angebohren / und wir gleich nach der Ge- burt empfinden / wie Herr D. Kohahard in Diff. de Jure Nat. ejusque principio

Die an-
dere.

Principio setzt: so fällt zur Antwort / daß wir auch solche Triebe zu indifferenten Sachen haben / als da ist / der Appetit zu niedlichen Speisen ; zu geschweigen / daß viel Triebe erst bey mannbahren Jahren sich äussern / als der Bey Schlaf / welche daher anders begränzet werden müssen.

§. 66.

itte. Drittens / sollen die Actiones des Schöpfers / wenn nemlich Gott etwas verrichtet / woraus zu ersehen / daß Er solches auf eben die Art gethan wissen wolle / ein fundamentum concludendi abgeben / welches wiederum wahr / aber zu weitläufig ist. Denn da hat Gott den Menschen unter andern in Verstande auch eine Kraft angeschlossen / daß er eine Sache klug und glimpflich anzufangen vermag ; deswegen aber gehört die Klugheit en detail nicht zum Jure naturali, obgleich einige General-Obligation darzu vorhanden. Hingegen ist der Schluß richtig / und auch zum Jure naturali gehörig / daß / weiln Gott die Menschen dergestalt geschaffen / daß sie ohne die Societät nicht bestehen können / dieselbige einer friedlichen Geselligkeit sich zu befließen haben.

§. 67.

Die vierdte.
ie.

Das vierdte ist der Finis, welcher denen Actionibus eine Norm geben soll / was man / solchen Zweck zu erlangen / nothwendiger Weise zu thun habe / in welchem Punct mein oben angegebene Principium ebenfalls übereintrifft. Denn da ist allerdings wahr / daß der Finis in moralibus pro norma steht / und man v. g. die Officia matrimonialia, parentum & liberorum / zc. nicht besser als aus dem Zweck / welchen Gott mit der Ehe und der väterlichen Gewalt intendiret / schliessen kan. Wie denn die Naturalisten in ihren Raisonnement mehrentheils diesen Modum concludendi brauchen

§. 68.

Proelei
Einwurf
wird wider,
zyl.

Es will zwar Proeleus in Diff. de origine principiorum Jur. Nat. S. 2. §. 65. hierwider einwenden / daß man aus dem Zweck wohl affirmativè, aber nicht negativè, schliessen könne / wobey er zum Exemple angiebt / daß man aus dem Zweck wohl die Officia se conservandi, als da sind die Pflichten zu essen und zu trinken / zc. aber nicht dieses Verbot / du sollst nicht stehlen / folgern möge : Allein wer allhier dasjenige widerhohlet / was ich oben gesaget / daß nemlich aus denen Negativis gar leichte affirmativæ propositiones gemacht werden können / wo-

von

vor sich die Probe an den angegebenen Exemple findet / welches unter der affirmativa begriffen ist : man soll jedweden das Seine lassen ; über dieses erweget / daß ein Zweck allerdings auch prohibitions involviret / angesehen ich v. g. gar wohl schliessen kan / daß eine Frau den Mann die eheliche Pflicht nicht versagen solle / weil der Zweck der Ehe die Kinderzeugung unter andern ist / derselbe wird den Ungrund dieser Objection von selbst erkennen. So viel ist wahr / daß wir nicht überall den wahren und völligen Zweck wissen / welchen Gott mit einer Sache intendiret / und daher mit diesem Grunde nicht überall auskommen können / welches aber auch Herr Coccejus nicht will / indem er ja diesem Fini noch 5. andere Gründe adjungiret / von welchen allen wir ein mehreres beyrn Velthuysen gedenken wollen.

S. 69.

Was er fünffstens von denen mediis necessariis saget / dasselbe Die fünfte hat mit dem Fine einerley Ration, weiln mich ein von Gott intendirter Zweck nicht nur denselben zu suchen obligiret / sondern mir auch ein Recht zu denen nöthigen Mitteln giebet / ja zu selbigen mich verbindet / quia jus ad finem dat jus ad media. &c.

S. 70.

Das letzte ist die natura DEI perfectissima, welche allerdings ein Die sechste gut Mittel ist / die Pflichten gegen Gott und allerhand andere daraus zu folgern / sintemahlen 3. E. ganz natürlich schließt / daß wir uns vor der Ubertretung der göttlichen Befehle und der Beleidigung des Schöpfers deswegen zu hüten haben, weiln Gott gerecht ist / und per naturam suam das Böse nicht ungestraft lassen kan / auch wegen seiner Allmacht zu straffen wohl vermag / welches wir auch aus der Vernunft erkennen können. Es sind also des Herrn Cocceji angegebene Fundamenta cognoscendi voluntatem DEI zwar mehrentheils wohl als gegründete Wahrheiten anzusehen / haben aber angezeigter massen andere Mängel / warum sie zusammen genommen kein Mittel / das Jus Naturæ daraus zu folgern / abgeben mögen / in Erwegung / daß weit mehr als das J. N. daraus zu inferiren.

S. 71.

Aus diesem allen ersiehet man gar deutlich / daß das Principium Herrn D. Herrn D. Johann Friedrich Rohnhards / welcher in seiner Diff. de Ju- Kohnhards re Naturæ ejusque principii den ins Menschen Herz geschriebenen Principium Willen Gottes zum Fundamento Juris Naturæ setzt / und selbigen 1.) trift mit aus dem angebohrnen Triebe / 2.) ex actionibus divinis. 3.) ex fine, Cocceji überein 4.) ex mediū necessitate, und 5.) ex Natura DEI geschlossen wissen will.

in dem meisten mit dem Herrn Cocceja überein treffe / in einigen aber von ihm abgehe.

§. 72.

Differirt
aber auch.

Wie in es
+ t. pat.
s. in t. a. u. c.

Denn da hat Herr D. Kohnhard dieses besonders / daß er den von Gott ins Herz geschriebenen Willen / Coccejus aber ganz generatim den Willen Gottes zum Principio machet / durch welchen Zusatz Herr D. Kohnhard zwar die göttlichen positiv - Gesetze ausschließet / darneben aber sich in allerhand Dificultatzen verwickelt / welche den Credit seines Principii schmälern. Denn da ist etwas seltsames / wenn man das primum Juris Naturæ Principium, welches die allerdeutlichste und von aller betrüglichen Schminke freyeste Proposition seyn soll / in Tropis und Metaphoris vortragen will / wohin die Expression, daß der Wille Gottes denen Menschen ins Herz geschrieben sey / allerdings gehört; sintemahlen das Gesetze der Vernunft denen Menschen in und durch die Vernunft kund gemacht wird / welche besage eines jeden eigenen Gefühls ihre Operationes im Kopf oder Gehirn und nicht in des Menschen Herzen verrichtet.

§. 73.

Die Lehre
des Apo-
fels kan
nicht zur
Entschuldi-
gung ge-
braucht
werden.

Will sich Herr D. Kohnhard damit entschuldigen / daß der Apostel Paulus selbst die Expression gebraucht: so ist der Unterscheid dieser / daß Paulus von keinem primo Principio Juris Naturæ mit denen Römern discurret / sondern einen Lehrer und Redner abgiebt / der die Römer befehren und im Glauben stärken will / welches mit Tropis und Figuren / so ad captum und nach denen Präjudiciis vulgi eingerichtet seyn / öfters viel eher erhalten wird / als wenn man noch so demonstrativisch verführe. Gesezt auch / Herr D. Kohnhard will sich mit der Expl cation helfen / daß er hierunter den in der Vernunft geoffenbahrten Willen Gottes verstanden: so geräth er mit denjenigen in Streit / welche nichts als die Pflichten gegen andere Menschen / vor das Jus Nat. wollen passiren lassen / mit welchen aber gar leichte auszukommen ist; gleichwie es auch mit denjenigen keine Noth haben wird / welche ihm vorwerfen / daß Gott von dem Menschen auch Tugend und Klugheit haben wolle / mithin die Ethic und Politic zum Jure Naturæ gehören müste / sintemahlen er zur Antwort darauf ertheilen kan / daß wir zur Tugend und Klugheit allerdings eine General - Obligation bey uns haben / ob gleich die Ausführung theils unserem Gutdünken und Generosité überlassen, theils auch in beiondern Disciplinen tractiret werden müsse. Hingegen wird er auf die Objection, welche ich wi

Der des Herrn Cocceji Principium gemacht / und ihm mit selbigen gemein seyn / desto schwerer antworten können / welches ich ihm zu bedenken anheim gebe.

§. 74.

Der berühmte Holländer Lambertus Velthuysen hat zum Principio den von Gott in der Schöpfung intendirten Zweck gesetzt / und daraus erstlich auf die conservationem sui, weilen Gott wolle / daß der Mensch leben solle / und denn weiter auf die andern Præcepta Juris Naturæ geschlossen. Hierwider hat Herr Thomasius in seiner Diss. de insufficientia fundamentorum definiendi causas matrimoniales verschiedenes einwenden wollen / und zwar erstlich / daß man den von Gott in der Schöpfung intendirten Zweck nicht allemahl finden könne / in Erwägung dessen er dem Principio die Obscurität die Schuld giebt. Ob nun wohl nicht geläugnet werden kan / daß uns ein vieles von der Natur Gottes / von der Natur und Zweck des Menschens und aller anderen Creaturen verborgen : so ist doch hinwiederum wahr / daß wir auch verschiedenes deutlich und gewiß wissen / worunter eins der vornehmsten ist / daß der Mensch leben und subsistiren soll.

§. 75.

Jene verborgene Erkänntniß sezt Velthuysen bey Seite / und nimt den Endzweck nur diejenigen fines hominis & creaturarum, welche wir gewiß wissen / und die er das Jus Naturæ daraus zu folgen hinlänglich zu seyn erachtet. Wie er denn aus dem einigen fine hominis, daß derselbe leben und sich conserviren soll / die Pflichten der Menschen allesammt herführet / daß also Herrn Thomasi seine Objection ihn gar nicht trifft / oder doch nicht treffen kan / wenn sich Velthuysen in diesen angewiesenen Grenzen hält. Genug daß wir so viel fines hominis & creaturarum wissen / wornach wir unser Thun und Lassen einrichten können.

§. 76.

Die andere Objection des Herrn Thomasi ist / daß Velthuysen die Abende von dem innerlichen und von Gott angeschaffenen Triebe nicht sicher auf die Conservation schliessen könne / weilen der Mensch auch unordentliche und böse Triebe in sich habe / welche man von den Guten nicht wohl unterscheiden könne / daß daher diese Art zu argumentiren etwas gefährlich sey. Eben dergleichen Objection habe ich dem Herrn Coccejo oben gemacht / wann er die angebohrnen Triebe zum Principio cognoscendi Juris Naturæ sezt / und derselben noch dieses hinzugefügt:

fügt: daß man zu Unterscheidung der bösen und guten Triebe noch eine andere Norm haben müsse. Dieses ist nun die Natura hominis rationalis, benebst der Natur / Eigenschaft und Intention des Schöpfers / nach welchem Maas = Stabe wir die bösen und guten Lüste / so viel ins Jus Naturæ gehört / deutlich ausmessen können. Denn da ist nimmermehr zu glauben / daß Gott in der Schöpfung Urheber einer solchen Begierde seyn / und selbige dem Menschen anerschaffen haben werde / welche seiner übrigen Intention, so Er mit dem Menschen hat / ganz zuwider ist: Gleichwie auch diejenigen Begierden und Triebe nicht böse seyn können / welche cum natura hominis essentiali, das ist / rationali, eine nothwendige Verbindlichkeit haben; sintemahlen das Wesen des Menschen durch den Fall nicht verändert und böse worden / sondern nur die Accidentia, wie die Adversarii des Flaccii behauptet haben. Also wenn ich sehe / daß Gott ein höchst glückseliges Wesen ist / so kan ich wohl schliessen / daß der uns angebohrne Trieb zur Glückseligkeit zu gelangen ein natürlicher und solcher Trieb sey / woraus wir den Willen und die Gewogenheit Gottes schliessen können. Aus gleichem Fundament hat Pufendorf und Grotius aus dem Appetitu Socialitatis gar wohl auf das Præceptum: socialis esto, geschlossen / weilien Gott ein Gott des Friedens ist / und dieser Appetit mit der Natura hominis rationali überaus wohl überein kommt / indem der Mensch gar deutlich begreiffet / daß Gott anderer Menschen Conservation so wohl als die seinige wolle. Mit einem Worte / es ist die Demonstratio à motibus oder von denen angebohrnen Trieben ein solch Argument, welches mit und neben andern etwas ausrichtet / allein und vor sich aber so stark nicht beweiset / weilien ich es erst aus dem andern legitimiren muß. Wenn Pufendorf die Socialität ex natura hominis rationali demonstriret hat / so löst sich das Argument von dem Appetitu socialitatis wohl darzu nehmen / ausser diesem man wenig damit ausrichten würde / weilien es eben aus der natura hominis rationali legitimiret werden muß.

§. 77.

Wenn denn nun Velthuyzen den Finem hominis zum Haupt-Fundament setzet / nach welchem allerdings und gar wohl die Begierden und Triebe beurtheilet werden können / sintemahlen diejenigen alle böse seyn / welche den Zweck des Menschen zu wider seyn: so kan ich nicht sehen / wie ihm Herr Thomasius Schuld geben kan / daß er keine Norm hätte / wornach er die Triebe ermessen / und die Bösen von denen Guten unterscheiden könne.

§. 78 Mit

§. 78.

Mit bessern Rechte kan man ihm obijciren / daß / da Gott keinen Zweck habe / die Pflichten gegen Gott aus seinem Principio nicht gefolgert werden könnten / als welche ex natura hominis rationali nur Stückweise und per indirectum fließen / da hingegen ex natura DEI dieselbigen viel besser und gründlicher geschlossen werden können. **J. E.** Wenn ich sage / der Mensch habe Gott zu fürchten / weil er von Gott geschaffen / so stringire ich nicht so scharf / beweise auch nicht so kräftig / als wenn ich ex natura DEI die Ration angebe / daß Gott ein allgewaltiger Herr sey / welcher nach seiner Gerechtigkeit nicht geschehen lassen kan / daß man Ihn beleidige &c. So dann scheint es auch / als wenn Velthuysen unter den von GOTT intendirten Zweck nur die bloße Conservation des Menschen gemeynet / weil dieses die einzige Conclusion ist / so er aus dem Fine ziehet / und aus selbiger die übrigen alle herleitet. Allein auf diese Art / und wenn Er den finem hominis mit der Conservation recipiret / würde man ihm / wie gesagt / obijciren können / daß die Pflichten gegen Gott aus der Conservation nicht gefolgert werden können / weil Gott auch um sein selbst willen zu verehren. Im Fall Er aber nur die Pflichten gegen uns und andere Menschen zum Jure Naturæ machen will / kan man seine Philosophie passiren lassen / wenn er die Conservation der Socialität nicht durchgehends subordiniren will.

Bester
Objection
wider Vel-
thuysen.

§. 79.

Des Hobbessii stärkster und raisonablester Antagonist war Richardus Cumberland , welcher des Hobbessii bello omnium in omnes die mutua benevolentiam entgegen setzte / und das Commune bonum zum obersten Gesetze machte. Ob nun wohl aus diesem Principio wider die Pflichten gegen Gott nicht fließen ; so ist es doch deswegen weit nobler , als des Pufendorfs Socialität / weil die Benevolentia etwas innerliches ist / und aus einem rechten wahren Wohlwollen der Liebe herfließet : da hingegen derjenige schon social genennet werden kan / welcher die äußerliche Gesellschaft nicht turbiret / er mag nun selbiges aus gutem oder bösem Gemüthe thun. Alldiweilen aber ein Mensch dem andern nicht ins Herze sehen / mithin die Pflicht der Benevolentiz , die er doch zu fordern Recht und Zug hat / von dem andern nicht exigiren und erzwingen kan ; so müssen wir in dieser Zeitlichkeit solche Interna Gott überlassen / und damit zu frieden seyn / wenn die Menschen social leben / und einander die mutuelle Conservation wis-
berfahren

verfahren lassen. Bey so gestalten Sachen behält des Pufendorffii Socialität in denen Händeln der Welt dennoch überall die Oberhand / welches auch schon Proeleus cit. Diff. erkandt.

§. 80.

Des Alberti Status integritatis

Des Alberti Status integritatis hat zwar einen sehr orthodoxen Schein / hält aber in effectu keinen Stich. Wir wollen erstlich die Argumenta hieher setzen / so man diese Sentenz zu behaupten anbringet :

- 1.) Alles was ein Überbleibsal vom Ebenbild Gottes ist / dasselbige hat sein Fundament im Stand der Unschuld / quia pars fundatur in toto, & cognita parte cognoscitur totum : Nun ist aber das Jus Naturæ ein solch Überbleibsal. E.
- 2.) Was da eine Norm honesti & justi ist / dasselbige ist das Fundament des Juris Naturæ. Atqui, der Status integritatis ist eine solche Norm, weilen in selbigen nichts als actiones honestæ & justæ verichtet worden wären. E.
- 3.) Endlich bringen sie an / daß allerdings dasjenige das Principium und Fundamentum Juris Naturæ seyn müsse / woraus alle Geseze der Natur demonstriret werden können. Atqui der Status integritatis ist also beschaffen / daß alle Præcepta des vernünftigen Rechts daraus demonstriret werden können / wie Alberti in Compend. J. N. P. 2. L. I. c. I. §. 53. erweist.

wird mit
derlegt.

§. 81.

Erster Betrachtung

Allein diese Rationes fallen über den Hauffen / wenn man 1.) betrachtet / daß die Menschen im Stande der Unschuld mit Gott von Angesicht zu Angesicht ungegangen / mithin viel positiv - Geseze von Gott empfangen / welche wir von denen natürlichen durch keine andere Norm als die Vernunft unterscheiden können. Woraus erhellet / daß nicht nur der Status integritatis inadæquatus in excessu sey / sondern auch endlich alles auf die Vernunft hinausläuft / welche Objection bereits Pritius in Diff. de Principio Juris Nat. pag. 29. gesehen.

§. 82.

Anderer.

2.) Vors andere haben wir in dem statu corrupto viel instituta humana, welche die Bosheit der Menschen / oder auch die Indigentia und Nothdurft induciret / als da ist / das Eigenthum / welches aus denen Passionen der Menschen / dem Geiz / dem Hochmuth und der Boslust begönnen / wie wir unten zeigen wollen. Allbiweilen nun selbige in dem Stande der Unschuld nicht würden gewesen seyn / so können wir auch

auch nicht sagen / daß man ein Eigenthum würde gehabt haben ; woraus so dann der fernere Schluß erfolget / daß die Pflichten / so wir circa rerum dominia haben / als da ist / du sollst nicht stehlen / welches Gesetz das meum und tuum præsupponiret / in statu integritatis nicht gewesen sey / und aus selben nicht möge geschlossen werden.

§. 83.

Drittes.

3.) Ein ander Exemple giebt Pritius c. Diff. von der Liebe und denen Pflichten der Kinder gegen die Eltern / welche wir aus dem Stande der Unschuld nicht herleiten können ; eines theils / weil die ersten Eltern im Stande der Unschuld keine Kinder gezeuget / und wir daher diese Pflichten nicht wissen können ; andern theils / weil die väterliche Gesellschaft in dem Stand der Unschuld eine ganz andere Gestalt als jezo würde gehabt haben / da sie mit vielen Ungemach verknüpft / welches ebenfalls seine Pflichten produciret.

Es fällt daher alles das / was in denen obigen 3. Argumenten pro statu integritatis vorgebracht worden / aus angegebenen Ursachen über den Hauffen / welches man leicht abnehmen kan. Wohinzu noch kommt / daß wir gar zu wenig vom statu integritatis wissen / an bey aus diesem Fundamento mit denen Gentibus nicht streiten können / welches doch der eigentliche Nuz des Juris Naturæ ist / weil nicht alle Völker die Heil. Schrift agnosiren.

§. 84.

Herrn Pritii Principium

Herr D. Pritius in Diff. de Primo J. N. Principio setzt zum Fundament des ganzen Juris Naturæ : Ita te habe , ut finis se habet , ad quem à Deo creatus es : oder thue und lasse alles dasjenige / was der Zweck zu thun und zu lassen erfordert / welchen Gott mit dir in der Schöpfung intendiret hat. Dem äußerlichen Ansehen nach scheint er mit dem Lambertho Velthuysen einerley zu meinen / in der That aber differirt er gar sehr von ihm.

§. 85.

differirt von des Velthuysen seinem.

Dem da setzt er zum Zweck / welchen Gott mit dem Menschen intendirt / daß Gott über den Menschen sich erfreuen oder arbitrarie sich delectiren wolle / welches er also demonstriret : DEUS sey ein Ens perfectissimum ; Ergo sey es sich selbst genug / und habe keiner Sache vomöthen / welche von aussen zu seiner Perfection hinzukommen müsse. Höchst vollkommen und glücklich aber könne kein Ding genennet werden

den / wenn es nicht Verstand und Willen habe ; Jenen / damit es seine Glückseligkeit erkenne ; diesen / damit es daran sich ergötzen könne / worinn eigentlich die Glückseligkeit bestehe. Ein solch Ens nun könne nicht anders als seiner Natur convenable agiren / anerkennen seine Natur glücklich ist / welches cessiren würde / wenn es derselben zuwider agiren wolle oder könnte. Ergo habe Gott mit der Erschaffung des Menschen nichts anders intendiren können / als daß Er an diesem Geschöpfe sein Wohlgefallen habe ; woraus also fort das Principium erfolge : Der Mensch hat alles dasjenige zu thun / woran Gott seinen Wohlgefallen hat / und das Widrige zu lassen / das ist / der Mensch hat sich seinem Zweck convenable aufzuführen. Hieraus folgert er nun die andern Pflichten gegen Gott in nachfolgender Ordnung.

§. 86.

Der Mo-
dus con-
studendi
des Herrn
Princi.

Die Pflichten gegen Gott müssen wir bewegen thun / weilien Gott den größten Wohlgefallen daran haben müsse / wenn wir Ihn lieben und ehren. Die Pflichten gegen uns müssen wir bewegen thun / weilien wir sonst die Pflichten gegen Gott und andere Menschen zu verrichten vermögend zu seyn aufhören würden. Die Pflichten gegen andere aber wären wir bewegen zu thun schuldig / weilien Gott mit denen andern eben den Zweck intendire / den er mit mir intendiren wolle. Daher wir jene nicht beleidigen und Gott seines Zwecks berauben dürfen.

§. 87.

Objection
wider die
selben.

Allein aus diesem Principio fließen hernachmahls alle Regeln der Tugend und der wahren Klugheit / als an welchen Gott so wohl ein Wohlgefallen haben muß / als an denen andern Pflichten. So dann muß man dasjenige / was Gott wohlgefället / zu erkennen / noch eine andere Norm haben / woraus erfolget / daß dieses Principium obscur sey / und weiters Licht bedürfe. Endlich werden auch die Gesetze der Offenbarung nicht sattfam dadurch von denen natürlichen entschieden / weilien Gott an der Vollbringung derselbigen auch ein Wohlgefallen hat. Die Wahrheiten an sich selber anbetreffend / oder die Art zu schließen / so ist selbige nicht unrecht ausgedacht / und kan allerdings hin und wieder als ein Principium morale gar wohl gebraucht / und mit unserm edificio morali , so wir unten aufgebauet / in eine Harmonie gebracht werden.

§. 88. Proclus

§. 88.

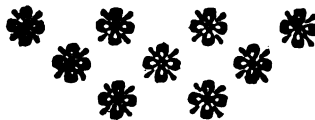
Procleus in seiner Diss. de unico, vero & adæquato Juris Naturæ Principio, und in den Noten über den kleinen Pufendorf, setzt die Conservationem seiner selbst zum Principio, worinnen er den Hobbesium imitiret zu haben vorgiebt / welcher die cessionem Juris sui ob metum interitus sui zum Fundament des Juris Naturæ setzt. Allein wir wollen unten Cap. de ædificio morali zeigen / daß die Socialität der Conservationi sui nicht subordiniret werden könne / sondern aus denen Pflichten / die ich einem andern zu leisten schuldig bin / entspringen / wovon man den eigentlichen Verstand c.L. lesen kan ; weswegen ich mich allhier auch nicht aufhalten will.

§. 89.

Gleichwie ich auch Herrn Rechenbergs Principium, die Amorem sui, welche von dem conserva teipsum nicht weit differiret / aus eben diesen Ursachen zu refutiren nicht nöthig achte / weilen selbiges aus dem unten gesetzten ædificio morali sich von selbst widerleget / deme ich nur noch dieses hinzu setzen will / daß man eben nicht nöthig habe dem Menschen die amorem sui groß zu inculciren / weilen wenig Menschen davon abzugehen Lust haben. Wiewohl diese Objection nicht viel machen wird / weilen Herr Rechenberg nicht von der verkehrten Selbst-Liebe / sondern davon redet / was ein Mensch zu thun habe / wenn er es wahrhaftig und in der That mit sich selbst wohl meyne / welches zu lehren und zu zeigen / allerdings höchst nöthig ist / weilen die Menschen mehrentheils hierinn des rechten Weges verfehlen / und eine sich schädliche Selbst-Liebe ergreifen / weilen sie ihnen dem ersten Anblick nach sehr utrüglich in die Augen fällt.

§. 90.

Nach diesem Modell werden sich nun die übrigen Principia deræ Autorum gar leichte widerlegen lassen / so daß ich nicht nöthig haben werde / die Ausführung selber zu machen.



M m

Das

Das IV. Capitel. De Aedificio Juris Naturæ.

§. 1.

Nothwendigkeit dieses Capitels.



Je Doctores Juris Naturæ lassen diese Lehre insgemein hinweg / da doch sehr nöthig ist zu wissen / wie die General-Principia auseinander fließen / und einander subordiniret seyn. Ich will daher in diesem Capitel die in dem Buche hin und wieder zerstreueten Grund-Sätze in eins zusammen nehmen / und ein ganzes ordentliches moralisches Gebäude davon errichten.

Der erste

Grund:
Satz ist:
Conserua
te ipsum.

§. 2.

Wann wir die Natur des Menschen ansehen / finden wir an selbiger gar deutlich geschrieben / daß der Mensch sich selbst erhalten solle.

§. 3.

Erster Beweis / daß dieses von der Vernunft anbefohlen sey.

Dem erstlich hat er das Leben sich selber nicht gegeben / sondern er besitzt es aus Gottes Gabe und durch Gottes Willen. Daher soll er auch / so lange es Gottes Wille ist / das ist / so lange es ihm Gott durch den ordentlichen Lauf der Natur oder andere verhängte Zufälle nicht abfordert / dasselbige sich selbst nicht nehmen / sondern vielmehr / den göttlichen Willen zu befördern / zur Erhaltung desselben alles beitragen.

§. 4.

Der andere Beweis.

Eben dieses zeiget die dem Menschen von Gott verliehene Vernunft an / welche / wenn er sich derselben behörig bedienen will / ihn glückselig machen kan. Alldieweil ihm nun Gott / welcher selbst das höchst glückseligste Gut / solche gegeben : so schmeiet er dadurch allerdings zu wollen / daß dem Menschen wohl seyn solle / worunter er dem Menschen stillschweigend die Erhaltung sein selbst anbefiehet. Herr Rüdiger exprimirt solches in seiner Philosophie Lib. I. Introduct. §. 3. gar wohl / wenn er schreibt : *Concessa soli homini ratione testatus est DEUS se velle, ut omni homini verè bene sit. Ne vero miraculose hominum utilitatem subinde promoverè debeat ipse, vult, ut sibi profit homo.*

§. 5. Schen

S. 5.

Sehen wir ferner die Structuram Corporis humani an / und die Der dritte
 physicalische Ordnung und Einrichtung der Theile des menschlichen Lei- Beweis.
 bes : so finden wir eine vortrefliche Harmonie derselben / sintemahlen
 einem jedwedem Gliede von der Natur eine solche Function angewiesen
 worden / welche zu Erhaltung der ganzen Machine abzielet / mithin die
 Intention des Schöpfers gar deutlich an den Tag leget.

S. 6.

Es bezeuget solches anbey der von Gott dem Menschen anerschaf- Der vierde
 fene Trieb und Begierde / sich zu erhalten / welcher deswegen vor unor- te Beweis
 dentlich und böse nicht angesehen werden kan / weilen er dergestalt na- von dem
 türlich / daß er sich auch ohne sonderliche Direction der Vernunft aus- anerschaffe-
 fert ; sintemahlen der Mensch / wenn er v. g. fallen will / unverse- nen Triebe
 hens / und ohne daß er daran denkt / die Hände vorschlägt / mithin mehr zur sein
 physicalisch als moralisch agiret / wie aus der Natur einer Actionis Selbst-
 moralis gar leicht zu ersehen. haltung.

S. 7.

So dann ist dieser Trieb deswegen ursprünglich Gott zuzuschrei- Ursachen
 ben / weilen wir selbigen an allen anderen lebendigen Creaturen antref- warum die
 fen / welche doch des Befehles unfähig seyn / und dahero von Natur kei- ser Trieb
 nen bösen Triebe haben können. etu Argu-
 ment seyn
 könne ?

S. 8.

Sonderlich aber ist die Begierde zur Erhaltung sein selbst bey dem Fünfter
 Menschen deswegen von Gott herzuführen / weilen die sein selbst Er- Beweis.
 haltung das einzige und unumgängliche Mittel ist / wodurch Gott sei-
 nen mit dem Menschen intendirten Zweck erlangen kan. Denn da ist
 die Intention Gottes mit dem Menschen diese gewesen / daß Gott ei-
 nen Wohlgefallen an demselben haben wolle / wie wir in dem vorherge-
 henden Capitel bereits erwiesen / welches Zwecks ein Mensch durch sei-
 ne Destruirung Gott nicht berauben darf / sondern denselben auf alle
 Weise zu befördern schuldig ist. Cum Finis, schreibt abermahl Rüdiger
 p. 454. Schol. I. gar wohl / absque unico medio obtineri plane
 non possit, sicubi unicum adest medium, etiam hoc ad justitiam spe-
 stat. Adde Seine Logique cap. 15. de ratiocinatione practica.

S. 9.

Wenn wir vollends die 5. Schrift darzu nehmen / finden wir sol- Sechster
 ches gar deutlich darinnen bestättiget ; indem Gott den Menschen erst Beweis.
 M m 2 dergestalt

dergestalt geschaffen / daß er ewig leben sollen / nachmahls aber den Tod als eine Straffe der Sünde verordnet / welchen der Mensch dierherhalten sich nicht selbst anthun kan / sondern wie die Natura Poenz erfordert / von Gott erwarten muß. Denn so wenig ein Mensch in Civil-Straffen der Obrigkeit vorzugreifen befugt ist / so wenig kan derselbe vor der bestimmten Zeit / und ehe ihm Gott abfordert / den Todt sich acceleriren / wovon wir unten bey der *avoxuſen* ein mehrers handeln wollen.

§. 10.

Der Mensch hat ein Recht zu denen Mediis Conervandi.

Soll nun ein Mensch sich erhalten / so muß er nothwendig ein Recht zu allen demjenigen Mitteln haben / ohne welche solcher Zweck und auferlegte Befehl nicht erhalten werden mag. Adde omnino Rüdiger in der Logica c. XV. de ratiocinat. practic.

§. 11.

Ergo muß sen ihm andere Menschen Officia practica.

Alldieweil nun ein Mensch ohne Zuthuung anderer weder von der ersten Klugheit an / noch auch bey erlangten Jahren / vielweniger in hohen Alter solches entweder gar nicht / oder doch nicht wohl praktiren kan : so folgt / daß andere Menschen ihm nicht nur an seiner Erhaltung nicht hinderlich / sondern auch alles beyzutragen schuldig seyn müssen / was darzu erfordert wird.

§. 12.

Objection wird beantwortet.

Will man objiciren / daß ein Mensch ausserhalb der Gesellschaft auch leben könne / und man ex societate mehr verderbe / als Gutes genieße ; so ist dasselbe in unerzogenen Kindern und Alten unmöglich / oder ein groß Wunder / wann ein solcher Mensch auffommt / bey den Erwachsenen aber höchst beschwerlich / und bey einfallenden Krankheiten wiederum ohnmöglich ; zu geschweigen / daß die Erwachsenen deswegen in der Gesellschaft zu bleiben haben / daß sie andern Menschen wiederum die Dienste praktiren können / die sie empfangen / und jene zu ihrer Noth durst gebrauchen. Wo hinzu noch kommt / daß die von Gott verliehene Kräfte andern zu dienen schon hinlänglich seyn / uns zur societät zu obligiren / wenn gleich meine Dienste in individuo nicht eben absolut nöthig wären.

§. 13.

Ergo muß ich anderen Officia practica.

Ferner weilen andere Menschen eben die Natur als ich / und dergestalt mit mir einerley Rationes haben ; so bin ich ihnen / Kraft ihrer Natur / wieder schuldig / dergleichen Officia zu praktiren. Denn eben das

Das Fundament, so ich habe, diese Pflichten von ihnen zu fordern / das selbe haben sie an ihrer Natur ebenfalls gegen mich hinweg. Woraus der natürliche Schluß erfolgt / daß ich mich in Exhibirung der Pflichten gegen andere überall nach meiner Conservation zu reguliren / und auf selbige ein Auge zu richten habe / mithin mein Conserva die Norm, und die Pflichten gegen andere das Normatum seyn.

§. 14.

Gleichwie ich ihnen aber billig die sonst schulbigen Pflichten verweigere / wenn sie mir die meinigen vorenthalten / weil ich sonst kein ander Mittel habe / in Verweigerungs-Fall sie darzu anzustrengen : Also bin ich um so viel desto eher schuldig / ihnen ihr Recht widerfahren zu lassen / wenn sie sich in denen mir schulbigen Pflichten willfährig erzeigen / sitemahlen dieses zu bequemerer Ausübung unserer reciproquen Pflichten den Weg bahnet / und raisonnables Gemüther viel williger zu Ausübung der mutuellen Pflichten macht.

solches soll ich desto williger thun / wenn andere Menschen die schulbigen Pflichten mir willig leisten.

§. 15.

Wenn ich nun andern Menschen tägliche Pflichten leisten soll / so muß ich um sie seyn / gleichwie ich mich auch zu ihrer Gesellschaft halten muß / wenn sie mir die schulbigen Pflichten thun sollen : woraus der Schluß erfolgt / daß die Socialität ein Mittel sey / die mutuellen Pflichten ausüben zu können.

Ergo muß ich in Societate leben.

§. 16.

Alldieweil nun solche Gesellschaft ohne eine friedliche und schiebliche Geselligkeit nicht bestehen könne / über dieses die Beleidigung eines andern / denen Pflichten / welche ich zu seiner Erhaltung bezutragen schuldig bin / Schmutzstrafs zuwider ist ; zu dem die anderen durch sothane Beleidigung von der Leistung deren mir schulbigen Pflichten abgesehret werden / und abzugehen ein Recht bekommen : so folgert, daß die Menschen gesellig und verträglich in der Gesellschaft zu leben haben / welches man sonst social zu nennen pfeget.

Ergo soll man social leben.

§. 17.

Hieraus sieht man, daß die Socialität nicht das oberste Officium der Menschen gegen einander sey / sondern aus der mutuellen Conservation, so sie einander schuldig seyn / und nach eines jeden eigener Erhaltung reguliret werden müssen / wie auch aus der Pflicht / Kraft welcher die Menschen sich zusammen zu halten / oder einander sich nicht zu

Die Socialität fließt aus dem Conserva recipium.

äußern verpflichtet seyn / hergeleitet werden müsse / womit es zuletzt auf das Conserva teipsum hinaus lauft.

§. 18.

Welches
Pufendorf
unwissend
selbst ge-
sieht.

Wenn man die Art und die Gründe ansieht / woraus Pufendorf und andere ihre Socialität etabliren / so wird sich finden / daß sie in der That eben dieses sagen / ob sie es wohl in conclusionibus nicht wollen das Wort haben. Denn wenn Pufendorf de Off. H. & C. L. 1. c. 3. §. 7. daraus daß der Mensch ein Animal sui conservandi studiosissimum, per se egenum, sine auxilio sui similitum, servari impotens, ad mutua commoda promovenda maxime idoneum sey / schliesset / daß der Mensch social leben solle / so möchte ich wissen / was das anders ge- redt heiße / als was wir gesagt.

§. 19.

Beweise
Pflichten
gegen uns
selbst
sich
aus der So-
cialität.

So viel ist wahr / daß gewisse Pflichten / so ich an mir und gegen mich zu üben habe / aus der Socialität sich folgern lassen / oder besser zu reden / von wegen der Socialität zu thun mir obliegen. Denn weil ich schuldig bin / andere conserviren zu helfen / und alles beyzutragen / was ich zu ihrer Erhaltung / und zur menschlichen Geselligkeit zu thun vermag ; so folgt ohne Zweifel / daß ich mich nicht nur zum Diensten der andern zu conserviren / sondern auch dergestalt zu habilitiren habe / daß ich die mir obliegenden Pflichten ihnen nach denen von Gott mir verliehenen Kräften nachdrücklich und reell könne angedeyen lassen.

§. 20.

Deswegen
aber sind
die Officia
erga nos
der Socia-
tät nicht
subordi-
nirt.

Allein daraus muß man nicht gleich schließen / als wenn deswe- gen die Pflichten gegen uns aus den Pflichten gegen andere sich ergäben / und mit selbigen subordinirt wären / welches in effectu so viel heißt / als daß die officia erga nos ultimato nichts anders als officia erga alios seyn.

§. 21.

Beweis
davon.

Denn zu geschweigen / daß ich mit sothanen Pflichten allerdings an mich halten kan / wenn die andern mir die Meinigen zu erweisen saumselig seyn / welches in effectu so viel geredt / daß ich meine Conserva- tion bey Exhibirung der andern Menschen schuldigen Pflichten überall vor Augen und zur Nächstschur haben müsse / das ist / wenn sie nicht zu meiner Conservation dienen / zu thun nicht schuldig bin : so bleibe ich mir ja die Pflichten meiner Erhaltung schuldig / wann gleich andere Menschen mich aus ihrer Gesellschaft stießen / und sich meiner äußer- ten / oder ich durch Unglück aus der menschlichen Gesellschaft / ohne Hof-
nung

nung in selbige wieder zurgelangen / v. g. auf eine Insel geworfen würde : sintemahlen ich die oben gemeldeten Rationes, mich zu conserviren / an meinem Leibe und Natur auch ausserhalb der menschlichen Gesellschaft mit mir herum trage.

§. 22.

Da hingegen aus der gesetzten Thesi folgen würde / daß ein solcher Mensch sich weiter keine Pflichten mehr schuldig sey / quia cessante in officiis naturalibus causa & ratione, cessat etiam legis Obligatio, woraus man weiter involviren könnte / daß einem solchen sich zu tödten frey gelassen sey.

Gefährlichkeit der gegenseitigen Thesen.

§. 23.

Welches alles mit denen oben angegebenen rationibus semet ipsum conservandi nicht stehen kan / welche sich auf keine menschliche Gesellschaft referiren / sondern aus der Intention des Schöpfers und dem angeborenen natürlichen Triebe sich herschreiben / und auch ausserhalb der Gesellschaft übrig bleiben.

§. 24.

Und was hat denn Adam vor Pflichten der Socialität zu thun gehabt / ehe Gott die Evam schuf? Wer wolte wohl sagen / daß Adam zu solcher Zeit kein Jus Nat. gehabt / oder doch die Officia erga se in Absicht auf die zukünftige Socialität geübet / da es in Gottes weisen Rathschluß gestanden / ob er den Menschen alleine lassen / oder ihme mehrere zugesellen wolten.

Insufficienz auf den Gegenstand.

§. 25.

Will man vollens die Heil. Schrift darzu nehren / so concordirt selbiger mit meiner Lehre admirable. Denn da setzt Christus / wenn Er spricht : Man soll seinen Nächsten lieben als sich selbst / die Officia erga se ausdrücklich zum Fundament und Modell / wornach wir die Pflichten gegen andere einrichten sollen. Er spricht nicht / daß man den Pflichten oder der Liebe seines Nächsten seine eigene Pflichten nachsetzen soll / sondern er setzt diese beyden Officia dergestalt gegen einander / daß die Officia erga me das Muster und Norm der Pflichten gegen andere seyn solle.

Beweis meiner Lehre ex iustis.

§. 26.

Noch deutlicher expliciret er sich / wann Er spricht : Was du willst / daß die Leute thun sollen / das thue ihnen auch / welches in effectu nichts anders geredt heisset / als : Was du die andern Leute /

fernerer Beweis.

Kraft

Kraft deiner Natur zu thun schuldig seyn / und du daher Jure von ihnen fordern kannst / auch wegen des angebohrnen Triebes zu deiner Erhaltung gerne von ihnen verlangest / dasselbige bist du ihm hinwiederum ob eadem causas zu thun verbunden.

§. 27.

Beweis
von den
stärkern
Trieb sich zu
erhalten.

Hierzu kommt noch / daß wir einen weit stärkern Trieb zu unserer eigenen Erhaltung in uns empfinden / als wir gegen andere Menschen haben. Wenn wir denn nun den Trieb einmahl zur ratione concludendi oben gesetzt haben / worinne uns Pufendorf und alle Socialisten bestimmen : so kan nicht sehen / warum dieses Argument hier nicht obtiniren soll.

§. 28.

Objection,
wie man
aus der So-
cialität die
Officia er-
ga nos gut
folgern
kann /
wird beant-
wortet.

Dem ist gar nicht zuwider / daß man auch inferire kan / *socialis esto ; ergo conserva teipsum*, mithin die Socialität eine Ratio unserer Conservation und zugleich ein Lex superior zu seyn scheint / denn die Conservation subordiniret wäre / und in collisione weichen müste. Denn da ist zu wissen / daß alle Leges und Conclusiones particulares im Jure Naturz (dergleichen die Socialität ist) eine rationem particularem eines legis superioris oder Principii (dergleichen das *Conserva teipsum* ist) abgeben können / dergestalt / daß ein solches Principium aus allen Legibus Juris Naturz als eine Conclusio particularis erfolget. Also ist der Schluß ebenfalls richtig / wenn ich sage / es ist ein Gesetz der Vernunft / daß ein Vater seine Kinder erziehen und ernähren soll / ergo ist er sich selbst zu conserviren schuldig.

§. 29.

Beweis /
daß das
Conserva
nur parti-
culariter
aus der So-
cialität
fließe.

Denn da ist ganz natürlich / daß ich weder social leben / noch Pa-
ta halten / noch meine Kinder versorgen / noch sonst eine natürliche
Pflicht verrichten kan / wenn ich nicht lebe / und die mir schuldigen Pflich-
ten meiner Erhaltung / als das Fundament aller andern / gegen mich exer-
cire. Ich schliesse daher gar richtig / wenn ich involvire : *Socialis esto* ,
ergo hast du dich der Socialität zu Diensten zu conserviren ; gleichwie
auch der Schluß richtig ist : du sollt deine Kinder erziehen ; Ergo , mußt
du dieses verrichten zu können dich conserviren .

§. 30.

Wichtig-
keit dieser
Objection.

Es ist daher dieses gar keine Objectio , wenn man daraus / daß
das *conserva teipsum* auch aus der Socialität fließe / den Satz über den
Hauffen werfen will / daß die Socialität der Conservation subor-
diniret sey ; sondern man hat bey der Subordinatione Officiorum da-
hin

Sin zu sehen / ob eine Conclusio universaliter aus einer Thesi fließet / das ist / neben und über der Thesi keine Ration mehr hat. Denn wo dieses letztere ist / da kan ich nicht sagen / daß die Conclusio bloß um der Thesi willen da sey / oder aus selbiger adæquate und universaliter folge / sintemahlen / selbige wenn sie neben der Thesi, auch noch andere Rationes hat / auch um selbiger willen da ist / mithin aus einer solchen Thesi nur particulariter folget.

§. 31.

3. E. Ich schliesse gar richtig : die Vernunft hat befohlen / gegen andere Menschen Pflichten der Humanität und Liebe zu üben / Ergo will sie auch haben / daß wir in so weit social seyn sollen / sintemahlen die Pflichten der Liebe ein Stück der Socialität seyn / und ohne dieselben nicht geübet werden können. Wer wolte aber deswegen sagen / daß die Officia humanitatis die einzige Raison der Socialität wären / und daß diese jenen subordiniret seyn. Au contrair, weil die Socialität noch aus mehrern dergleichen legibus particularibus als eine Conclusio fließet : so sieht man / daß sie aus jedweden derselben nur particulariter folget.

Instanz.

§. 32.

Audieweilen nun das Conserva te ipsum neben und über der Socialität auch noch andere Rationes hat / welche unter der Socialität nicht begriffen seyn / wie wir bereits gezeigt haben / sintemahlen dasselbe auch ausserhalb der Gesellschaft übrig bleibt und statt findet : So folget ganz ungezwungen / daß das Conserva te ipsum, wenn es aus der Socialität inferiret wird / nur eine particularis conclusio, mithin der Socialität nicht subordiniret seye / sondern vielmehr ein General-Principium der Socialität abgebe / aus welchem diese letztere universaliter folget.

Applicatio-
tion der In-
stanz.

§. 33.

Denn da hat es mit diesem Ratiocinio practico diese Beschaffenheit / daß wenn ich eine solche Conclusio, welche aus einer Thesi nur particulariter, oder zum Theil folget / umfahre / und zur Ratione eben derselben Theses setze / diese letztere universaliter und ex omni parte aus sothaner Conclusio tanquam ex principio fließet. Also da ich oben involviret habe / man habe einestheils oder unter andern deswegen social zu leben, weil man dem andern die schuldigen Versprechen leisten müsse : so kan ich per inversionem gar richtig schliessen / daß die Versprechen durchgehends um der Socialität willen zu halten seyn. Sinegen wäre falsch geschlossen, wenn ich particulariter involviren wolte / die Pacta wären unter andern und theils deswegen zu halten / weilen es die Socialität

Fernerer
Beweis ex
naturā ra-
tiorinii
practici.

erfordere / Antemahlen die Socialität *Unica ratio aller pactorum* ist / nach welcher sich diese letztern ganz und gar nach Beständniß aller Socialisten reguliren müssen. Auf gleichen Schlag wäre sehr falsch geschlossen / wenn ich inferiren wolte / man müste durchgehends und ganz allein deswegen sich conserviren / damit man die Pflichten der Socialität praktiren könne / oder weil es die Socialität also erfordere / da doch oben bereits erwiesen / daß das wahre Conserva teipsum auch außerhalb der Gesellschaft seine Rationes behält / und bestehen bleibt. Ich lehre demnach aus diesen Gründen den Schluß um / und sage: die Socialität sey unserer selbst eigenen Conservation, oder doch zum wenigsten der mutuellen Conservation, welche die Menschen einander schuldig seyn / subordiniret / wovon man den Modum concludendi in §. 17. lesen kan.

§. 34.

Exemple
Hieron.

Die ganze Sache mit einem deutlichen Exemple zu erläutern / will ich ein Exemple aus dem Jure publico nehmen. Ist es nicht wahr / die thesis: Ein Kayser ist die Wahl-Capitulation als ein pactum zu halten schuldig / ist ein Principium, unter welches ich alle Articul der Capitulation als conclusiones und consecutaria rangiren kan. Denn da kan ich involviren / ergo hat er dieses zu thun / ergo hat er jenes zu beobachten. Wenn mir nun einer läugnete / daß die Kayserliche Wahl-Capitulation von einem Kayser durchgehends gehalten werden müsse: So müste ich zuorderst die general principia daß ein Kayser so wohl als andere Menschen die Pacta zu halten schuldig sey / und daß die Churfürsten Jug und Macht haben / einen Kayser Pacta - weise in Rahmen des gesamten Reichs zu obligiren / etabliren / und mit selbigem per inductionem demonstriren / das ist / alle Sätze der Wahl-Capitulation durchgehen / und von jedem in specie darthun / daß der Kayser darzu verbunden sey; da ich denn bey jedwedem Articul der Wahl-Capitulation zur Conclusion bekommen würde: Ergo ist der Kayser in diesem Stück stricte nach der Wahl-Capitulation zu leben schuldig.

§. 35.

Nur ein Probe davon zu machen / so steht in der Carolinischen Wahl-Capitulation, daß ein Kayser denen Churfürstlichen Gesandten vor denen Gesandten der Republicquen an seinem Hofe den Rang gönnen wolke. Wenn nun ein anderer spräche / in diesem Punkte sey der Kayser die Wahl-Capitulation zu halten nicht schuldig / weil die auswärtigen Republicquen schon ein Jus quæsitum hätten / welches ih-

nen

nen die Chur-Fürsten durch eine sothane eigenmächtige Vorschrifft/ohne eine Nullität zu begehen / nicht nehmen könnten. Nun sey ja eine offenbahre Nullität und moraliter impossible, einen dritten durch dergleichen Pacta von seinem erlangten Rechte vertreiben wollen / mithin sey der Kayser an diesen Articul nicht gebunden. Demselben gäbe ich zur Antwort / daß die Republicquen noch kein Jus quæsitum hätten / angesehen der Rang und Præcedenz bey souverainen Staaten aus nichts anders als aus Pactis oder einen beständigen Brauch reguliret und hergeleitet werden muß/welchen man nicht urgiren/oder vor sich anführen kan wenn eine beständige Contradiction dessen / wieder welchen ich einen solchen Vortritt durch die actus exercitos erlangen will/vorhanden ist. Denn da gründet sich die Obligation eines sothanen Brauchs auf die stillschweigende Bewilligung des andern / welche bey einer offenbahren Contradiction nicht præsumiret werden kan. Alldieweil nun Geschicht-kundig / daß die Republicquen weder Pacta noch den Usum hierin vor sich allegiren können/ sintemalen/ so viel den letztern betrifft/ bekant ist / daß so gar in vorigen Zeiten / wie man aus dem Exemple des Herzogs von Bayern und der Venetianer bey dem Concilio Tridentino sieht / die Teutschen Herzoge denen Republicquen den Rang streitig gemacht / zu welcher Zeit von denen Chur-Fürsten eine Contradiction gar noch nicht nöthig gewesen / welche jedoch so wohl damals/ als nach der Zeit / besage der Actorum publicorum, so bey dem Westphälischen und Riemwegischen Friedens-Schluss ergangen / eysrig interponiret und fortgesetzt worden: so folget / daß die Republicquen eines erlangten Rechts sich nicht rühmen können / sondern denen Chur-Fürsten allerdings frey gestanden / in dieser unausgemachten Sache bey dem Kayser per pacta sich zu prospiciren.

§. 36.

Ich mache dahero den Schluss / daß in so weit / und so viel diesen Punkt betrifft/ der Kayser die Capitulation zu halten allerdings schuldig sey. Wenn ich nun dergleichen Proceduren mit den übrigen Articula der Wahl-Capitulation vornehme / so bekomme ich überall diese Conclusion, aber niemals universaliter, sondern allemahl particulariter, das ist / so viel jedweden Articul betrifft. Wenn ich darnach mit allen Articula fertig bin / so kan ich wohl zusammen summiren / und den General-Schluss daraus machen. Ergo ist der Kayser die ganze Capitulation zu halten schuldig: Demnach wäre die Thesis: der Kayser ist die Wahl-Capitulation zu halten schuldig / das Principium, wodurch

er zu allen Articulis en particulier obligiret wird / und woraus ich die Obligation aller Articuli involviren kan / zugleich aber auch eine Conclusion, welche Stückweise aus jedem Articulo folget. Man wird mich also verhoffentlich wohl verstehen / wenn ich schliesse / weil das conservare seipsum nur Stückweise aus der Socialität folget / sitemalen dasselbige noch bey mehreren thesibus, so der Socialität nicht subordiniret seyn / v. g. bey dem: Deum cole: eine conclusionem particularem abgiebt: so ist die Socialität kein Principium der Conservation, sondern es muß gerade umgekehrt / und das conservare seipsum zum Principio und ratione des Socialis esto gesezet werden.

§. 37.

Summa
der haeste-
aus dicto-
rum.

Damit ich nun den ganzen Discurs in eins zusammen fasse: So sind wir uns außerhalb der menschlichen Gesellschaft aus besondern und uns anbefohlenen Rationen zu erhalten schuldig. Allerdie wir aber auch andern Menschen Officia zu leisten haben / welches außer Gesellschaft nicht geschehen kan: so sind wir auch um dieser willen uns zu erhalten verbunden: daß also unsere Conservation auf gewisse Masse die Officia erga alios zur Raison hat / auf gewisse Masse nicht; welches auch Hr. Hofrath Griebner erkannt zu haben scheint. Denn da schreibt er Lib. I. c. 3. §. 1. in J. N. Officia hominis erga seipsum frustra ex socialitatis studio deducuntur, cum etiam extra societatem & nullo habito ad societatem respectu, obligent. Itaque & minus recte ad præcepta Juris Nat. erga alios referuntur, cum sibi quisque arctius quam aliis obstringatur. Conf. Beyer c. 12. Pof. 1. Subordinanda socialitati esse, quod Thomasius affirmat L. 2. c. 2. §. 3. Facilius admitte potest, modo observes, officia erga alios perinde subordinanda esse iis, quæ nobismetipsis debemus.

§. 38.

Warnung
daß Conser-
va der So-
cialität
nicht weicht.

Es kan also eine Pflicht neben und ohne die Socialität noch ihre bindige Rationes haben / welche uns zu selbiger anstrengen. Wenn nun eine solche Pflicht mit der Socialität collidirt / kan ich daraus / daß die Socialität lex superior und ratio sey / nicht gleich schliessen / daß meine Pflicht weichen müsse / weil sie nicht von wegen der Socialität allein / sondern auch noch auf diesen von anderer Ursachen wegen obligirt / welche stärker als die Socialität seyn können.

§. 39.

Dem
obhuerachtet

Denn da findet alhier in diesem Falle die Ursache / daß ein Befehl der Vernunft nicht propter se, sondern propter rationem suam obligiret

ligire / mithin cadente causa, welches in collisione geschicht / aufhöre verbindlich zu seyn / nicht statt ; sintemalen die Pflichten gegen uns außerhalb und neben der Socialität auch noch ihre besondere Rationes behalten / welche ihnen die Obligation darleyen.

bleiben die Regel der Collision.

§. 40.

Und was würden wir vor absurde Schlüsse bekommen / wenn wir die Socialität zur einzigen Raison der Pflichten gegen uns setzen / und diese jener subordiniren / oder in collisione nachsetzen wolten.

Demonstratio ab absurdis.

§. 41.

Es würde folgen / daß ich bey dem Moderamine allemahl zu förderst drauf zu sehen hätte / ob derjenige / so mich attackiret / der Socialität nützlicher als ich wäre / weil ich mich nicht propter conservationem meam, sondern der Societät zu gefallen wehrete.

Das erste Absurdum bey dem moderamine,

§. 42.

Hieraus würde ferner folgen / daß ich / wenn ich es nicht gewiß wüßte / daß der Aggressor weniger nütze / als ich / ich mich nicht wehren dürfte / weil ich das Wohl der Societät nicht in Gefahr setzen darf / und ein zweyfelhafter in contemptum legis agiret.

Das andere absurdum,

§. 43.

Es würde folgen / daß diejenigen / so Meriten gegen andere Menschen haben / in so weit alles impune und ohne Widerstand thun / und andere Menschen wie Hunde halten könnten / wodurch wir der Tyranny die Thüre öfneten / da doch das Gesetz der Natur die Menschen zuequal zu halten verlanget.

Das dritte absurdum.

§. 44.

Es würde folgen / daß 10000. Mann gegen eine Armee von 50000. Mann sich nicht wehren dürften / weil an 50000. Mann der Societät mehr gelegen / als an 10000. sintemalen viele mehr als einer ausmachen.

Das vierte absurdum.

§. 45.

Will man hier objiciren / daß man dabey zu observiren habe / ob die 50000. injustam belli causam hätten / sintemalen als denn der Societät an ihnen nicht so viel gelegen / als an 10000. Friedfertigen : so gebe ich zur Antwort : (1.) Laßt sich von den Soldaten und Subalternen, von welchen hier die Rede ist / gar nicht decidiren / wer justam belli causam hat oder nicht / kan auch würclich in se dubieus seyn. 2.) Sodann bleibt eine Gesellschaft dennoch eine Gesellschaft / wenn gleich einige davon abgehen / daß also die Socialität, wenn ich nicht die mutuellen Pflichten / so die Menschen einander schuldig seyn /

Objection wird beantwortet.

und woraus die Societät und Socialität fließet / zum voraus setze / ders gleichen Anfall vor sich zu unbilligen allein nicht hinlangt. 3.) Endlich kan einer im übrigen gar social seyn / und ein ruhiges Mitglied abgeben / wenn er gleich etwan einmahl einen solchen Excess begienge / und einen attaquirte. 4.) So kan auch der Casus gar vielmal geschehen / daß v. g. einer / der coacte ebrius ist / einen andern wieder Wissen und Willen attaquiret / von dem ich nicht sagen kan / daß er ein unnütz Mitglied der Socialität sey.

§. 46.

Ad novam
objectio-
nem respon-
det.

Will man sagen / in dubio sey potior conditio aggressi : so antworte ich / daß diese Regel nicht passiren kan / wenn wir über die Socialität nicht noch ein ander Principium annehmen : sintemalen ich nicht befügt bin / bey solcher Unwissenheit die Societät in Gefahr zu setzen / weilen ich den Hazard laufen müste / daß der Aggressor eines der nöthigsten Mitglieder seyn könne. In welchem Fall ich die Societät in grossen Schaden setzen könnte / worauf ich es nicht wagen darf / weilen in dubio agiren / einen Contemptum legis & legislatoris involviret.

§. 47.

Die Socialität hat noch ein ander Principium über sich.

Anderer ungehliche üble Sitten zu geschweigen / welche wir unten hin und wider zeigen wollen. Ich bleibe daher dabey / daß wir über die Societät und Socialität noch ein höher Principium annehmen müssen / welches nach obigen Sätzen dieses ist : Was die mutuelle Conservation erfordert / dasselbe soll man thun. Denn weilen ein jeder sich schuldig erkennt / der Erhaltung seiner selbst sich zu befließen / worzu ihm andere Menschen deswegen hülfliche Hand zu biethen haben / weil ohne Sie solche Erhaltung nicht geschehen mag ; andere Menschen aber eben die Natur als wir haben / mithin eben dergleichen Pflichten hinwiederum von uns fordern können : so entstehen daraus Officia reciproca, welche man gar wohl die Pflichten der mutuellen Conservation nennen kan : woraus so dann der Schluß erfolget / daß Natura hominis socialis und rationalis nicht einerley / sondern diese letztere vielmehr als jene begreife.

§. 48.

Hrn. Thomasi Rationement fällt ex disweg.

Es will zwar solches Herr Thomasius in Institut. Jurispr. div. L. I. c. 4. §. 52. seq. mit aller Gewalt behaupten / langt aber mit seinen Rationibus nicht durch / welches ein jeder leicht erkennen wird / welcher sein Rationement nur gegen dasjenige / was wir bereits angeführet / halten will. Er schließet also : Ratio hominis in cogitatione consistit. Cogitare est connectere terminum cum termino, Propositionem cum

Propo_z

Propositione, quod posterius *rationari* vocatur. *Rationari* vero non possumus, nisi per *verba*, eaque vel in mente retenta, vel ore prolata, unde & λόγος est vel ἐνδιὰ λόγος vel προφορὰς; Verba autem, ut infra videbimus, profluunt ab impositione hominum in eadem Societate viventium. Porro, quicquid dicant Carthesiani, infantes à nativitate prima non cogitant, sed aptitudine saltem cogitationum pollent. Ferè autem hæc aptitudo absque consortio hominum in actum non poterit deduci. Nam quæ in Historiis de hominibus inter feras educatis legimus, ea profecto ejusmodi homines nihil fere distasse à bestiis referunt, vel certe inter bestias aptitudinem illam cogitandi parum fuisse promotam. Ut multa paucis contraham: *Ratio absque sermone non est, sermonis extra societatem nullus est usus, nec ratio citra societatem se exerit.* An ergo errabimus, si dixerimus, aptitudinem illam, quæ in hominibus ante rationis exercitium est, nihil esse aliud, quam inclinationem, cum aliis hominibus rationandi: Sane omnis aptitudo ad actum, tanquam ad finem, tendit. Igitur dum hominem rationalem dicimus, idem est, ac si dicemus *socialem*. *Socialitas* vero est inclinatio communis, toti humano generi à DEO indita, vi cujus desiderat vitam cum aliis hominibus beatam & tranquillam. Cur vero tranquillam? quia in statu turbulento quæ tali non rationamur. Vita autem hæc tranquilla in actum deducta dicitur *Societas*: cujus contrarium, ipsis Peripateticis fatentibus, est *dissidium*. A posteriori autem sententiam nostram probamus, quoniam *homo cirra societatem non potest esse beatus*. Non dicam hic de miserâ summâ illâ, in quâ infantes forent constituti absque consortio humano. Etiam in *adultis* vita foret misera, si non essent homines alii, qui ipsorum necessitatibus subveniunt. Quid quod? ad cujusvis propriam provoco conscientiam, etiamsi fingamus, aliquem eâ felicitate gaudere, quam de *Psyche* Poetæ fabulantur, si tamen omni societate humana foret destitutus, annon potius optaturus esset in Societate humana vivere, & istis Sensuum delectationibus carere. Adde, quod si accurate velis loqui, nulla citra Societatem *sensuum delectatio* futura sit: Per inductionem id hoc loco probare velle prolixum foret. Desideramus exemplum, in quo regula data fallat. Ipsi *misanthropi*, si extra societatem constituti forent, essent miseri. Nihil quippe deprehenderent, in quo odium suum excolere possent. Ipsi *librorum belluones*, & qui nunquam minus solos se putant, quam si non sint soli, *miserissimi forent, libris destituti*. At libros unde acciperent, si socie-

tas

tas hominum non foret. Pone extingui reliquos homines, quid libri prodesse, si non possent ostendere aliis, quid in hoc vel illo autore displiceat, &c. Quod si dicta ex historia status integri velis confirmare, habemus testimonium divinum, omni prudentiæ, etiam Salomoneæ, longe majus. Erat Adamus cæterâ felicissimus. Carebat sociâ. *Non esse bonum*, pronuntiabat divina Sapiencia, *hominem esse solum*. Manet itaque inconcussum: naturam hominis *rationalem* eandem esse quam *socialem*. Et consequenter per convenientiam cum natura rationali intelligi convenientiam cum Socialitate hominis.

§. 49.

Wie das
Modera-
mien aus
unserer Do-
ctrin stieft.

Aus diesem Grundsatz kan ich das Moderamen alsofort decidiren/ und darf dem Attaquirten nicht so viel Meditationes de socialitate, welche die Socialisten theils selbst vor unmöglich erkennen / auf den Hals bülden / sonder ich gebe ihm zur eingigen ratione decidendi diese Regel/ daß weilen der Aggressor ihm die schuldigen Pflichten der Conservation versage / er auf dessen Conservation hinwiederum bedacht zu seyn nicht schuldig sey/ wovon die Ratio oben zu lesen.

§. 50.

Die Socia-
litæ wird
als ein Prin-
cipium de-
monstrandi
behalten.

Aus diesem allem erhellet nunmehr die Ratio, warum ich des Puffendorffii Socialitæ oben vor kein sufficientes Principium erkandt. Alsdierweilen aber die wenigsten Streitigkeiten im Jure Naturæ so hoch hin- auf steigen / daß man über die Socialitæ noch ein ander Principium zu suchen hätte / sondern das meiste aus der Socialitæ sich debattiren läßt / so kan man dieselbige wohl behalten / und so viel daraus herleiten / (aber bey seibe nicht mehr,) als daraus stieft / weilen sonst verkehrte Schlüsse entstehen.

§. 51.

Die übrigen Objectiones, so man mir machen könnte/ als da ist v. g. wo denn die Obligation herkomme / sein Leben vorß Vaterland aufzugeben / und in Hungers Noth dem andern zu gefallen sich schlachten zu lassen / will ich an ihren Ort beantworten / wenn ich von den Pflichten gegen uns selbst handeln werde.

§. 52.

Warum ich
das Edifi-
cium natu-
rale mit den
Conserva-
tionen
angefaugen.

Endlich sieht man wohl, daß ich in diesem Capitel nur den nexum und das Edificium der Pflichten gegen uns und andere zeigen wollen/ denn wenn ich die Pflichten gegen Gott auch mit hätte nehmen und das Jus Nat. in meiner gewöhnlichen weitläufigen Signification nehmen wollen/

wollen / hätte ich mein *Edificium* höher anfangen müssen und das *Conser-
va teipsum* nicht zum obersten Ring in der ausgeführten Kette ma-
chen dürfen.

§. 53.

So darf man auch nicht denken / daß ich deswegen das *Conser-
va teipsum*, oder die mutuellen Pflichten der *Conservat'on*, zum *primo*
Juris Nat. Principio setze / weilen ich von dem ganzen Streit de *primo*
principio nichts halte / wie ich mich bereits gar deutlich erklärt habe.

Daß das
*Conser-
va*
mein *Prin-
cipium pri-
mum juris*
nat. nicht
sey.

Das V. Capitel.

Von denen Pflichten gegen sich selbst

§. 1.

Herr D. Rudiger will in seinen *Institutionibus Philosophicis*
die Pflichten gegen uns aus zweyerley Ursachen nicht passi-
ren lassen. Einmal weilen sie der *Socialität* subordiniret/
mithin eher Pflichten gegen andere Menschen wären. Vord
andere / weilen dem Brauch zu reden zu wieder gesprochen
sey / wenn man eine Pflicht von dem *objecto*, an welchem sie sich endi-
get / benennen wolte / dieweil mehr die Benennung von demjenigen ge-
schehen müsse / welcher ein Recht habe die *Obligation* von mir zu for-
dern. Nun könne aber einer von sich selbst keine Pflichten fodern / das
ist / ein *Jus* haben / und auch zugleich dasselbige zu vollbringen obligiret
seyen.

Hr. D. Rüdiger's Uebersetzung von denen Pflichten gegen sich selbst.

§. 2.

Allein nachdem wir diese *Subordination* bereits oben in *Capite de*
edificio morali wiederleget haben : so wird die andere *Objection* nun
so viel desto leichter zu beantworten seyn / weilen dieselbe die *Subordination*
eines theils zur *Raison* hat / das ist / überall zum Grunde setzt / daß andere
Menschen ein solch Recht haben / die Pflichten meiner *Conservation* von
mir zu fordern / um welches willen ich solches bloß und allein zu thun schul-
dig sey. Nebst diesem aber gründet sie sich auch auf den falschen *General-
Concept* der *Obligation*, daß nemlich diese allemal ein *Jus* bey einem
andern verursache / und zum *correlato* habe. Denn so schliesset Hr. D.
Rüdiger pag. 450. und 461. *Jus ab alterius obligatione obtineri debet.*
E. nulla datur obligatio hominis erga seipsum, welchen Satz er in dem

Wird widerleget.

Scholio ad t. p. 466. dergestalt erläutert: *Obligatio, uti usus docet, erga illum est, qui habet Jus exigendæ actionis, non erga eum, in quem terminatur actio, cum sepe in eum terminatur, qui æque obligatus est ac alter. v. g. si magistratus obligatur ad infligendam malis poenam, nemo poterit usus suffragio dicere, quod magistratus malis ad infligendam poenam sit obligatus. Cum ergo obligatio Juris naturæ sit socialis, jus semper est in socialitate, adeoque in aliis, & non in ipso obligato.*

§. 3.

Gründe
meiner
Meinung.

Allein in dieser Folgerung stecken verschiedene Fehler; denn vor
eines ist falsch, daß ein Jus allemahl bey einem andern eine Obligation
præsupponiret; sientemalen Adam von Gott die Erlaubniß oder das
Recht über die Welt zu herrschen / und der Thiere zu seinem Nutzen sich
zu gebrauchen überkommen hat / da doch niemand in der Welt war / der
ihm zu solchem Jure wäre obligirt gewesen. Denn weder Gott noch
denen Creaturen läßt sich eine Obligation zuschreiben. So dann ist auch
falsch, daß eine Obligation einem andern allemal ein Jus mache / wie wir
solches an denen Pflichten gegen Gott sehen / zu welchem der Mensch
dem lieben Gott verpflichtet und obligiret ist / da man hingegen vor
Gott nicht sagen kan / daß er ein Jus habe von denen Menschen solches
zu fordern / wie wir bereits oben erwiesen. Es ist also falsch, daß Jus
und Obligation beständige correlata seyn; gleichwie auch dieses nicht ge-
gründet ist / daß eine Obligation den Nahmen haben müsse von demjeni-
gen / welcher solche von mir zu fordern ein Recht hat. Denn da nennen
wir gewisse Pflichten *Officia* gegen Gott / nicht als wenn Gott ein Jus
hätte solche von uns zu fordern / sondern weil sie sich in Gott tanquam
objecto terminiren. So haben wir auch allerdings Pflichten gegen die
andern Creaturen / derselben v. g. nicht zur Grausamkeit zu mißbrauchen /
oder ohne Ursache zu martern / da doch die Thiere solches von uns zu for-
dern kein Jus haben / Gott aber dieses Concepts gar nicht fähig ist.

§. 4.

Fernere
Wachen.

Es ist daher falsch, daß der *usus loquendi* die Lebens Art / daß
es Pflichten gegen uns selbst gebe / nicht leiden könne / da vielmehr das
Gegentheil / und daß es der beständige Brauch also zu reden sey / am
Tage liegt / mithin die Rüdigerische Art zu reden hierinn ganz unüblich
ist. Wiewohl ich darum zu streiten nicht groß Ursach habe / weil es auf
ein bloßes Wort Gezäncke hinaus läuft / denn wenn ich erhalten habe /
daß die Pflichten gegen uns der Socialität nicht subordiniret / und dar-
neben

neben eingeräumet bekomme / daß solches würckliche Pflichten seyn / so ist mir im übrigen wenig daran gelegen / ob man sie Pflichten gegen Gott / oder gegen sich selbst nehmen will. In jenem Fall müste man die Pflichten gegen Gott ab objecto, in quo terminantur, wieder abtheilen in officia erga Deum in specie, und in officia in me ipsum. Nur dieses kan ich nicht einräumen / daß die officia erga nos Pflichten gegen andere Menschen genennet / das ist / der Socialitzet gänzlich subordiniret und sacrificiret werden / wie ich oben mit mehrern erwiesen. Ich kan daher ro die Redens: Artz nicht einräumen / quod obligatio Juris Naturæ sit socialis, & quod jus semper sit in societate, weilen ich das Principium vor falsch halte / daß natura hominis rationalis und socialis einerley sey / aus welchem doch dieser Rüdigerische Satz eines theils herfließet.

§. 5.

Endlich steht mir auch das Exemple nicht an / so Hr. D. Rüdiger von dem Magistrat giebt / sintemalen kein Zweifel ist / daß wenn ein Delinquent sein Delictum erkennet / und aus Triebe des Gewissens die verdiente Strafe mit Verschmähung der angebotenen Gnade selbst verlangt / dergleichen Exemples eben nicht rar seyn / der Richter schuldig sey / ihm die dictirte Strafe wiederfahren zu lassen / es sey denn / daß die Umstände dem Staat zum Besten ein anderes erheischen / welche Variationes circumstantiarum deswegen die Befehle nicht ändern und aufheben.

Dr. Rüdiger's Exemple wird widerleget.

§. 6.

Es bleibet demnach dabey / daß es Pflichten gegen uns selbst geben / welche auch ausserhalb der menschlichen Gesellschaft uns verbinden / und die Autoallesamt unter der Regul conserva teipsum begriffen seyn. Denn da fließet alsofort aus diesem Satze / daß man seinen Leib erhalten solle / woraus sich wiederum ein neues ergiebet / daß man sich nicht selbst umbringen dürfe. Die Ursachen dieses Satzes sind neben der bereits angegebenen auch noch diese / damit wir Gott die schuldigen Pflichten abstaten / und auch andern Menschen die officia debita wiederfahren lassen können. Es hat also die Regul / daß man sich selbst nicht tödten solle / dreyerley Rationes, welche oft alle drey beysammen seyn / oft aber auch einzelen cessiren können. Erstlich soll man sich deswegen nicht tödten / damit man anderen Menschen die schuldigen Pflichten prästiren könne; so dann soll man es deswegen nicht thun / weil uns Gott das conserva teipsum, besage unferer eigenen Natur und Triebes / so theuer anbefohlen; endlich aber auch deswegen nicht / damit wir Gott die Pflichten / so wir ihm schuldig seyn / liefern können.

Warum thiric verobotten.

§. 7.

Autochiria
bleibet
auch außer-
halb der Ge-
sellschaft
verbotten.

Wieweil wir nun auch außerhalb der menschlichen Gesellschaft/ in Fall uns nemlich die andern Menschen aus ihrem Consortio ohne Rai- son jagen / oder einer durch Fatalität auf eine wüste Insel verschlagen wird/ unsere Natur / so uns die Conservation einschärft/ behalten / auch über dieses dem lieben Gott seine Pflichten schuldig bleiben : so folget/ daß wir in solchen Fällen dennoch uns zu tödten nicht Macht haben / welches aber diejenigen ausdrücklich statuiren müssen / welche die Pflicht der Conservation vor bloße Officia erga alios ausgeben/ und so ganz und gar der Socialität subordiniren. Denn weilen solcher gestalt die Socialität die höchste und mithin die einzige Ratio unserer Conservation wäre / so folgte ganz natürlich / daß wir uns zu conserviren nicht mehr verbunden seyn müssen / wenn die Societät aufhöret / sintemalen in moralibus kein Lexum sein selbst willen/ sondern von wegen seiner Ursache obligirt/ quacadente auch seine Obligation dahin fällt. Vide supra.

§. 8.

Hr. Rüdiger
Meinung
hier
von.

Es gestehet auch solches Hr. Rüdiger pag. 481. gar deutlich / wenn er schlieset : Autochiria, qua jus Societatis leditur, omnino est illicita. At vero autochiria, quajus Societatis nullatenus leditur, solo rationis lumine illicita haud concipi potest. Denn ob er wohl zu diesem letztern die Condition, si cruciatus & ignominia mortis evitari possint, hinzusetzt : so sieht man doch daraus / daß er per figuram primam ex oppositione subjecti geschlossen zu haben selbst bekennet / gar deutlich/ daß dieses eine bloße ampliatio oder ratio ulterior sey / ohne welche dennoch der Satz wahr bleibe / angesehen sonst per oppositionem subjecti geschlossen zu haben nicht anzugeben werden könnte / weilen diese Conditio in dem vorhergehenden Satz / dem der andere opponiret ist / nicht enthalten.

§. 9.

Dessen
Objection
ward beant-
wortet.

Will Hr. D. Rüdiger sich damit helfen / daß er vorgibt/ ein solcher auf eine Insel verschlagener Mensch müsse sich deswegen dennoch erhalten / weilen es ja noch wohl möglich sey / wieder in die menschliche Gesellschaft zu gelangen : So gebe ich ihn dasienige zur Antwort/ was er pag. 487. selbst schreibt : in dergleichen Fällen sey eins so möglich als das andere / überhaupt aber habe ein kluger Mensch nicht nach der Possibilität / sondern nach der Probabilität zu agiren. Im Fall nun mehr Wahrscheinlichkeiten sich hervor thun / welche mich in der Meynung stücken/ daß ich in die menschliche Gesellschaft nicht wieder gelangen werde / als

por

vor die gegenseitige Opinion vorhanden seyn / so habe ich vermöge dieses eigenen Rüdigerischen Principii keine Ursache mehr / auf die Societät zu reflectiren / oder deren zu Gefallen zu agiren / sondern ich bin aller Pflichten gegen die Societät, mithin auch meiner eigenen Conservation, als einer Pflicht gegen andere Menschen / quit und ledig / und kan ich mich selbst meines Gefallens tödten. Will man sich damit loswickeln / daß man in solchem Fall um der Pflichten gegen Gott willen sich conserviren müssen : So replicire ich, daß Hr. D. Rüdiger einmal die Pflichten gegen uns ganz und gar der Socialität subordiniret / und sie zu bloßen Pflichten gegen andere Menschen gemacht hat / mithin durch dieses Refugium sich nicht retten könne.

§. 10.

Zu dem ist dieses Principium ein solch gefährlich Ding / weilen ein Mensch/im Fall er etwann sehr kräncklich und gebrechlich ist / leichtlich auf die Gedanken gerathen / und durch allerhand Probabilität sich überreden kan / daß er der Societät nicht sonderliches mehr nütze / mithin sich selbst zu tödten Fug und Macht habe / dergleichen trauriges Exempel wir wohl eher gehabt. Dahingegen ein Mensch von dergleichen Versuchungen befreuet seyn würde / wenn man die Pflichten gegen uns nicht zu bloßen officiis erga alios macht / sintemalen also dann nach oben angeführten Gründen noch verschiedene Ursachen übrig bleiben / welche uns unsere Conservation befehlen / ob wir gleich der Societät nichts mehr nütze seyn.

Gefährlichkeit des Rüdigerischen Principii

§. 11.

Eben dieser Satz bleibet wahr / wenn ich gleich meinen Tod in kurzen vor Augen sähe / und dabey erschreckliche Schmerzen und grausame Todes-Parter auszustehen hätte. Denn ob es wohl ein kleiner Unterscheid zu seyn scheint / ob ich etliche Stunden und Tage eher sterbe oder nicht / über dieses in solchem Fall die Möglichkeit vor solchen Ubel errettet zu werden / deswegen nichts machen kan / weilen ich nicht secundum possibilitatem zu agiren schuldig bin / sondern der Probabilität nachgehen mag : So gehen doch diese Regeln deswegen in gegenwärtigen Fällen nicht an / weil diese Möglichkeit errettet zu werden / das aller letztere ist / das ich von Gott in der Zeitlichkeit pretendiren kan / welches ich daher allerdings zu erwarten habe / wenn ich mich andernfalls des Lasters nicht theilhaftig machen will / daß ich an der Allmacht Gottes gezweifelt habe.

Der selbst auch wegen bewußten Todes und Partes nicht erlaubt.

§. 12.

Die Regel des Hrn. Rüdigers: Sapiens non debet agere secundum possibilitatem wird limitirt.

Die Sache etwas gründlicher zu verstehen / will ich die Regel: Sapiens non debet agere secundum possibilitatem, sed ad minimum secundum probabilitatem, ein wenig zerlegen / und in ihre gehörige Grenzen weisen. Es geht nemlich diese Regel nicht durchgehends bey denen Gesezen an / denn im Fall ich mit meinen Obern zu thun habe / muß ich nicht nach der Probabilität, sondern nach der Possibilität gehorsamen. Ein Soldat darf mit seinem General nicht raisoniren / und sich gegen denselben entschuldigen / daß die ihm anbefohlene Sache wahrscheinlicher Weise nicht angehen werde / sondern er muß es verrichten / wenn es nur auf einige Weise possible ist / und sollte es ihm Leib und Leben kosten. Eben also ist es auch bey andern Obrigkeiten. Denn obwohl ein Souverain seine Bürger ohne Noth nicht wie die Soldaten tractiren und commandiren kan: So bleibt es doch in denenjenigen Fällen / worinnen er ihnen befehlen darf und kan / richtig / daß die Unterthanen nicht raisoniren / sondern thun müssen / was possible ist / Z. E. Der Lands-Herr befielet / daß man fremder Bücher sich zu enthalten / oder daß man kein Franz-Geld mehr nehmen soll: So muß der Unterthan nicht raisoniren / ob es practicable, dem Staat zuträglich / und probabiler thulich sey / sondern er muß thun / so viel ihm possible ist. Denn wenn wir die Geseze der Oberherrn dem Raisonement der Unterthanen anheim geben wolten / wird gewiß der Gehorsam sehr schlecht erhalten werden.

In gehor- den muß man das möglichste thun.

§. 13.

sonderlich wenn es bey dem Oberherrn steht die Sache möglich zu machen.

Es bleibt dieser Satz um so viel desto eher richtig / wenn die Möglichkeit und Thulichkeit der Sache in des Oberherrn Kräften / und noch mehr / wenn sie gar in seinem bloßen Belieben besteht. Da wir nun hier in unsern vorhabenden Fall es mit Gott / als unserm Obersten Herrscher / zu thun haben / dessen Allmacht alles vermag / und in dessen bloßen Belieben steht / einen solchen armen Menschen durch verschiedene Wege von dem bevorstehenden / obwohl menschlichen Ansehen nach ziemlich wahrscheinlichen Untergang zu erretten: So ist ein solcher Mensch nicht nach der Probabilität / sondern nach der Possibilität zu gehorsamen schuldig. Alldieweilen nun die Pflichten unserer Conservation uns obligiren; so behalten sie auch solche Obligation, so lange ein casus possibilis vorhanden / welcher nicht nach unsern geringen menschlichen Verstande zu ermessen / sondern vielmehr zu erwarten ist / weil wir die Grenzen der göttlichen Allmacht nicht übersehen können.

§. 14.

§. 14.

Aus diesem Grunde fällt nun auch die erste Objection, daß es nemlich ein kleiner Unterschied sey/ ob man etliche Tage eher sterbe oder nicht/ über den Haufen / weilen man in Ansehung der göttlichen Allmacht niemals gewiß wissen kan / ob der Todt gewiß erfolgen werde. Man sehe nur die Exemples in der Welt an / so wird man finden / daß Menschen/ die alle Barbierer und Doctores vor verlohren geachtet / und die allert menschlichen Ansehen nach nicht haben leben können / dennoch wieder zu rechte kommen seyn. Es hat nur noch neulich der gelehrte Medicus, Hr. D. Schacher allhier in einem Programmate einen casum von einem Soldaten angeführet / welcher in die Seite mit einem Bajonet dergestalt gestochen worden / daß das Duodenum mitten durch zerschritten gewesen / und alle Barbierer und Feldscherer ihn vor weide-wund gehalten / und deswegen nicht curiren wollen; dennoch aber ist derselbe/ durch bloße Hülffe der Natur/ dergestalt wieder zu rechte gekommen / daß das Orificium des Eingeweidés an das Loch des Stichs angewachsen/ und solchergestalt durch selbiges die Excrementa heraus gegangen / daß der Mensch leben können/ wie ich den selbst gesehen. Ist der Casus vollends dieser / daß der Todt und Marter von einem Tyrannen zu erwarten steht / so kommt es ja nur bloß auf den Willen eines einzigen Menschens an / welcher an und vor sich gar flexible ist / und von Gott gar leichte zu bessern Gedanken gelenkt werden kan.

Antwort auf die erste Objection.

§. 15.

Endlich habe ich bereits oben erwehnet / daß Gott auch in dieser Zeitlichkeit seine Straf-Gerichte auf ein und andere Art an diesem Menschen so / an einem andern aber anders übet / denen ein Mensch sich so wenig als ein Delinquent in der Republicque zu entziehen hat. Alldieweilten nun kein einziger Mensch capable ist / nur die bloße Præcepta der Verzunft zu halten : so versirt er allemal in conditione poenæ, mag sich auch nicht beschweren / daß er auf solche Art härter gestraft werde / als andere noch viel böfsere Menschen / weilen er die zukünftigen und nach diesem Leben zu gewartende Strafen nicht wissen / mithin auch nicht negiren kan / vielmehr zu der Gerechtigkeit Gottes das Vertrauen haben muß / daß derselbe allerdings in denen Strafen eine Proportion halten / und mit denenselbigen gleich durchgehen / das ist / nichts ungestrafft lassen werde.

Fernere Ursache / warum einer sich nicht tödten soll.

§. 16.

Nach diesen Principiis nun kan man die besondern Quæstiones und Arten des Selbst-Mords gar leicht ermessen / und beantworten /

verschiedene Arten des Selbst-

**Mords
worden ver-
worfen.**

worin wir allhier mit einigen Exempeln vorgehen wollen. Wenn ein ner das Podagra oder unerträgliche Stein-Schmerzen hat / ist er solche zu ertragen schuldig. Gleichergestalt mag ein gefährlich bleßter Soldat von seinen Cammeraden nicht begehren / daß er ihn vollends abhelfen soll / gleichwie auch dieser aus Mitleiden / und den andern von der Marter zu helfen / es zu thun nicht vermag. Aus gleicher Ursach soll man einem Sterbenden das Rissen nicht unter den Kopf wegziehen / den Todt zu facilitiren / weil es gar viel Fälle giebt / daß Leute etliche Tage in den letzten Zügen gelegen / und dennoch wieder aufkommen seyn. Es hat von dieser Sache Quæstelius Anno 1678. zu Jena eine Disputation gehalten / welche den Titul führet / de pulviniari morientibus non subtrahendo, allwo man mehrere Casus finden kan. So läst sich auch aus oben angegebenen Gründen gar leichte beurtheilen / ob ein Medicus recht und wohl thue / daß er einen Sterbenden / bey dem fast keine Hoffnung des Lebens mehr übrig ist / mit Sterbe-Pulvern aufhalte / oder ob es nicht viel besser sey / daß er der Natur ihren Lauf lasse.

§. 17.

**Ein un-
nützlich
sich zu tode
studiren ist
ein strafbar-
er Selbst-
Mord.**

Endlich ist auch eine Art des Selbst-Mords / wann Gelehrte an unnützen / und weder sich noch der Welt dienlichen Grillen und Wissenschaften / als da sind die Chiromantie und Punctier-Kunst / zc. sich ungesund und wohl gar zu tode studiren. Ja ich halte davor / daß niemand schuldig sey / sein Leben zum Dienst anderer Menschen offenbahr hinzugeben / weil ich ihm zwar Pflichten / mir aber auch meine Conservation schuldig bin / welche jenen nicht subordiniret ist / sondern neben denenselben / wo nicht theurer / dennoch eben so scharf von der Vernunft mir anbefohlen ist. Also bin ich nicht schuldig / wenn 2. auf der Strasse Handel haben / und der eine Noth leidet / diesen legtern mit offenbahrer Gefahr meines Lebens beizuspringen / wenn ich ihn gleich hätte retten können. Diejenigen / welche die Pflichten gegen uns der Socialität subordiniren / geben zwar diese Conclusion aus der Ursache auch zu / weil ich eben so wohl ein Membrum der Socialität bin / als der Nothleidende ; im Fall aber der Nothleidende der menschlichen Gesellschaft nützlich und nöthiger als ich wäre / soll ein jeder mit Verlust seines Lebens demselben beizuspringen schuldig seyn.

§. 18.

**Warnung
man einem
Landesherrn**

Also wenn mein Landes-Herr von jemand angefallen würde / und ich könnte ihn retten / soll ich solches mit Hazardirung meines Blutes zu Landesherrn thun pflichtig seyn. Ob ich nun wohl diese Conclusion an sich selbst nicht

nicht läugne; So steift sie nach meinen Grund-Sätzen dennoch aus einem ganz andern Grunde/ oder steift sich auf andere Ursachen/ nemlich darauf / daß ein jedweder eben dadurch / daß er in der Republicque lebet / und in selbige sich begeben / sich anheischig gemacht / das gemeine Wohl / welches durch die Erhaltung des Regenten nicht wenig befördert wird / mit seinem Blute verfechten zu helfen / mithin solche Obligation, seinem Principem zu defendiren / ex pacto und nicht immediate ex socialitate herkommt.

§. 19.

Denn im Fall dieses letztere wäre / müste ich einen andern Landes-Herrn / der mich sonst nichts angehet / eben so wohl mit Darsetzung meines Lebens zu defendiren pflichtig seyn / weilen an dessen Erhaltung der menschlichen Gesellschaft so viel / ja nach befinden der Umstände / und wenn sein Staat groß ist / wohl noch mehr / als an meinem / gelegen seyn kan / welche letztere Conclusion aber nicht leichte ein raisonabler Mensch billigen wird. Denn sonst würde folgen / daß wenn v. g. der grosse Mogol von jemand betriegt würde und Noth lidte / die Schweden oder die Engelländer hinein zu schiffen / und ihn mit Waffen zu secundiren schuldig wären / in Fall die nah geseffenen Potenzen ihrer Pflicht hierin nicht eingedenk seyn wolten. Es würde folgen / daß ein jedes Volk indistincte in alle Kriege sich mischen / und den unschuldig Nothleidenden mit Hazardirung seines eigenen Untergangs retten müste; da hingegen / nach meinem einmal oben fest gestellten Principio, ich einen andern mit meinem Untergange nicht ehe zu defendiren schuldig bin / als bis mir aus des Nothleidenden Unterdrückung selbst Schaden und Gefahr zu wachsen kan / alsdann es billig heist: tunc tua res agitur, paries cum proximus ardet. Nach diesem Principio sieht man auch die raisonablesten Völker beständig agiren / da hingegen man mit den erstern sie in alle Händel / und fast in ein beständig bellum omnium in omnes wickelt.

Objection wider diejenigen / welche diese Obligation aus der Socialität herleiten.

§. 20.

Ich kan nicht umhin / bey dieser Gelegenheit denenjenigen / welche die officia erga nos der Socialität subordiniren / einen Irrthum vorzurücken / welchen sie gar ofte begehen / und vielerley seltsame Folgerungen dadurch zur Welt bringen. Sie vermischen nemlich das Wohl einer Republicque mit dem Wohl der ganzen menschlichen Gesellschaft / welche 2. Dinge gar sehr von einander differiren / und nicht einmal einander beständig subordiniret seyn. Denn da ist allerdings dem Wohl einer Republicque sehr gerathen / wenn sie durch rechtsame Wege und Mittel

Irrthum der Socialisten.

zu einer solchen Macht gelangen kan / daß sie alle andere vor sie fürchten / und dahero sie unturbiret lassen müssen ; dahingegen durch ein solch übermäßiges Wachstum / wodurch die Balance unter den Völkern dahin fällt / und ein sothanes mächtiges Volk aus der Waagschale gesetzt wird / denen übrigen Völkern / und sonderlich denen benachbarten / und schwachen / nicht wohl gerathen ist. Denn obwohl ein rechtmäßiges Wachstum bey einem Heranwachsenden nicht eben gleich einem Willen / andern dadurch zu schaden / ausmachtet : So ist doch die Bosheit der Menschen / und wie schwer der Versuchung / durch seine Kräfte andern zu schaden / zu widerstehen sey / mehr als zu bekannt / daß daher dabey andere Völker billig in Sorgen stehen / und lieber sähen / daß solche über wichtige Macht unterbliebe. Ja ich halte dafür / daß andere Völker ein Recht haben / sothanen grossen Anwachs durch allerhand Mittel zu verhindern. Denn ob ich wohl schuldig bin / dem andern sein Recht zu gönnen / und ihn so gar zu selbigen auf alle Weise beförderlich zu seyn ; so hört doch solche Obligation auf / wenn ich Gefahr dabey laufe / in Leiden und Noth / und endlich gar zum Untergang gebracht zu werden / weilen mir die Pflichten meiner Conservation , wo nicht höher / dennoch eben so stark / als die Pflichten gegen andere Menschen anbefohlen seyn. Ein anderes ist es / wenn eine solche grosse Macht das einzige Mittel wäre / wodurch ein heranwachsender seine Conservation behaupten könnte : sintemalen er in diesem Fall so viel Recht / solches zu defendiren / und mit Gewalt zu maintainiren / als ich solches zu verhindern hätte / bey welchen Umständen sein eigen Jus billig das potius wäre / in Erwägung / daß eine grosse Macht bey andern nicht eben nothwendig ihren Untergang involviret / wovon wir unten in Cap. de justis belli causis gründlich handeln wollen.

§. 21.

Erörtern
der Regel:
alio in-
terven-
iendo con-
sumor.

Um nun wieder aus diesem Umwege in das Geleise zu kehren / so ist das alio interveniendo consumor gar glimpflich zu verstehen / und zu limitiren. Denn da kan ich pacto mich verpflichtet haben / mein Wohl des andern seinem nachzusetzen / welches aber nicht ehe geschehen mag / als biß ich selbst meine Conservation aus diesem Pacto nicht flüchtig erhalten können. Also weilen in statu naturali wegen der Bosheit der Menschen wenig Sicherheit ist ; so hat einem jeden sein eigen Wohl und Conservation angerathen / um mit gemeinen Kräften die hereindringende Gewalt desto besser abtreiben zu können. Geschieht es nun / daß einer dabey selbst Leib und Leben verlieret / so ist doch solches nicht um sein selbst

selbst willen geschehen / weilen die Erhaltung der gesamten Republicque auch seine eigene / als eines Mitgliedes / ist. Es ist dahero ein jedweder in der Republicque, vermöge dieses Pacts, wozu ihm seine selbst eigene Conservation angetrieben / mit Darsetzung Leibes und Lebens / das gemeine Beste verfechten zu helfen schuldig. Alldiemeilen aber nicht allemahl nöthig ist / daß die gesamte Republicque die Waffen ergreife: so muß der Ausichuß und die Anzahl der Individuorum entweder durch das Loos und andere dergleichen Mittel ausgemacht / oder die Wahl demjenigen anheim gegeben werden / welchem vor die gemeine Nothdurft zu sorgen in der Republicque obliegt.

S. 22.

Und weilen bey bevorstehender gemeiner Noth einer Republicque viel besser gerathen / und die Gefahr süglicher abzulehnen ist / wenn die- Solde-
ten Stand
wird defon-
dirt. jenigen / so darzu gebraucht werden sollen / es willig und gerne thun / auch dabey in Waffen geübet seyn: so steht allerdings einem jeden frey / zum Heerzuge von selbstn sich zu offeriren / und desto geübter in Waffen zu werden / ganz und gar Profession vom Soldaten Leben zu machen. Es ist dahero der Soldaten Stand ein dem bono publico sehr zuträglicher Stand / und sind diejenigen nicht so verächtlich zu halten / welche aus vernünftiger Überlegung ex professo sich darzu begeben / sondern sie sind in desto größern Ehren zu halten / weilen sie dem Wohl der Republicque zu Dienste alles dasjenige aus freyen Willen hazardiren / was ihnen in der Welt am liebsten seyn kan. Wohin zu noch dieses kommt / daß weilen die Ehre ein starker Sporen ist / die Leute zu tapfern Thaten anzufriechen / der Soldaten Stand allerdings mit sonderbahren Vorzuge von einem Regenten versehen / und tapfere Thaten nicht allein mit einem guten Range / sondern auch mit andern Belohnungen vergolten werden sollen. Auf dieses Principium gründet sich nun der Rang der Officierer und Soldaten / und überhaupt des Adels / weilen derselbe zum Degen gebohren / und zum Kriegs Wesen in unsern Teutschen Reiche / dem ersten Ursprung nach / angeleget worden / wovon wir unten die Exceptiones und den Verfall untersuchen wollen.

S. 23.

Eadem ratio ist es nun auch außerhalb der Republicque in Ansehung Ob man
extra rem-
publicam
sein Leben
der Gesell- der ganzen menschlichen Gesellschaft. Denn weilen die Erhaltung der gesamten menschlichen Gesellschaft auch meine eigene mit ist: so bin ich allerdings pflichtig / bey der menschlichen Gesellschaft zu halten / und derselben zum besten Leib und Leben aufzusetzen. Woraus per modum

schaft zu ge-
fallen zu ha-
zardiren
schuldigen.

contrariorum die natürliche Folgerung sich ergibt/ daß ich nicht schuld-
dig/ bey der Gesellschaft zu verbleiben/ und dieselbige defendiren zu helfe-
fen / wenn ich meine Sicherheit ohne diesen Hazard zu laufen / erhalten
kan; vielweniger mag ich obligiret werden / aus einem sicheren Orte
mich zu begeben / und/ die Gefahr vieler andern abzuwenden / herbey zu
laufen / welches in Effectu eben das heist / was ich bereits oben zum Fun-
damento gesetzt habe; tunc tua res demum agitur, paries cum pro-
ximus ardet, worinn der Status naturalis vom civili differiret. Denn
da muß in Civitate ein jeder bey der Fahne halten / und in dem Staat
verbleiben / wenn er sich gleich durch eine Retirade in Sicherheit setzen
könnte/weilen er darzu sich einmal anheischig gemacht / und dadurch das
Recht und die Freyheit/die Modos, sich zu conserviren/ nach seinem Be-
lieben sich zu erwählen / verlohren hat / weilen die erste Motiv, welche
mich in die Republicque zu gehen angetrieben hat / eben so wohl meine
eigene Conservation, als wie in Statu naturali in Ansehung der ganzen
Gesellschaft ist. Zum wenigsten bleibt meine Conservation allemahl ex-
cipirt / wenn ich gleich aus andern Motiven dergleichen über mich ge-
nommen hätte/weilen ich meiner Conservation in favorem anderer ab-
solute zu renunciiren nicht mächtig bin.

§. 24.

Limita-
tion dieser
Lehre.

So viel steht wohl in meinem Vermögen/ daß ich verspreche/bey
der Republicque und der ganzen menschlichen Gesellschaft zu halten / und
Guth und Blut bey ihr NB. zu hazardiren / weilen dieses in effectu meine
eigene Conservation ist / und ich in Statu naturali dergleichen vor mich
ebensals hätte thun müssen. Alleine das steht mir nicht frey / andere
wahrscheinlich zu erhalten, den Tod/ ohne einige Exception und Hazard,
auf unsehbare Art über mich zu nehmen / indem ich einem Juri das mit
einer Obligation verknüpft / dergleichen das Jus semetipsum conser-
vandi ist / in favorem anderer deswegen nicht renunciiren kan / weilen
es mir stärker/als die Pflichten gegen andere Menschen/anbefohlen/ mit-
hin in Collisione vorzuziehen ist. Wohinzu noch dieses kommt / daß es
alsdenn nicht einmal eine rechte Collision zu nennen / wenn mein Todt
gewiß ist / die andern aber auch ohne meinen Todt noch auf andere Art
hätten können erhalten werden.

§. 25.

Applica-
tion dieser
Lehre ad
Casus.
Casus I.

Aus diesen Principiis nun sind die in der Welt vorkommende Fälle
gar leichte zu entscheiden / worin ich hier mit Exempeln vorgehen will.
Demnach wäre ein Volk nicht schuldig / zu Erhaltung der gesamten an-
dern

bern Völkern / wenn sie auch alle drauf gehen solten / herbey zu eilen / im Fall dasselbige so sicher sässe / und von der Natur dergestalt defendiret und geschüzt würde / daß die gemeine Noth und die Gewalt / so die andern darnieder geworffen / es niemals nicht treffen könnte. Vielweniger ist ein Volk Pacta zu halten schuldig / wenn es seinen gänzlichem Untergang dabey zu befahren hätte; aus welchem Fundamento die Engländer lechtlich von der grossen Alliance wieder Frankreich abzutreten / Recht zu haben vermeineten / weil sie sich einbildeten / daß nunmehr nach Thro Kayserl. Majest. Josephs Todt / die Gefahr vor sie eben so groß wäre / als wenn Spanien und Frankreich bey einem Hause verbliebe. Ein anders ist es / wenn ich durch Haltung eines Versprechens nur eine Incommodité über mich zu nehmen / oder sonst einen Schaden zu besorgen habe / welches keinesweges hinlanget / dem andern das gegebene Wort nicht zu halten / weil sonsten in Pactis keine Sicherheit seyn würde / wenn die bloße Eigennüßigkeit zum Grunde aller Versprechen geleyet würde. Es ist daher ein grosser Unterscheid / wenn ich spreche / ein Pactum / das meinen Untergang auf den Rücken / oder doch ziemlich wahrscheinlich mit sich bringt / obligirt mich nicht; als wenn ich sage: meine Utilität sey die Regel / wornach ich mich in Haltung der Versprechen zu richten / worvon wir unten ein mehrers ausführen wollen.

§. 26.

Alhier will ich nur noch das Exemple des Römischen Generals anführen / welcher aus der Carthaginenser Gefangenschaft mit Parole Casus II. and unter theurerer Verheissung / denen Römern nichts zu entdecken / gelassen wurde / dennoch aber / nachdem er denen Römern alle Geheimnisse der Carthaginenser offenbahret hatte / in die Gefangenschaft wieder zurück gieng / und den gewiß zu gewartenden Todt erlitt. Denn da hat derselbe hierin wider die Pflicht / so er sich selbst schuldig gewesen / gehandelt / daß er wieder zurücke gegangen. Denen Römern hat er zwar die Gefahr wohl offenbahren müssen / weil er ihnen mit weit ältern Pflichten und Verheissungen als denen Carthaginensern zugethan / mithin in Odium der Römer / denen Carthaginensern etwas zu versprechen / nicht mehr mächtig gewesen: daß er aber wieder in die Gefangenschaft kehren / und den ihn bevorstehenden gewissen Tode in den Rücken eilen müssen / darzu ist das denen Carthaginensern gethane Versprechen ihn zu forciren nicht hinlänglich gewesen / weil ich mit meinem Untergange einem / der mein Oberherr nicht ist / mein Versprechen zu halten / nicht schuldig bin.

§. 27.

Limita-
tion.

Ein anders ist es / wenn einer auf Cavalier-Parole losgelassen wird / und in der Gefangenschaft keine Gefahr seines Lebens zu erwarten hat. Denn da muß derselbe deswegen wieder zurück kehren / weilen sonst ke in Volk dergleichen Gefangene beurlauben würde / wenn sie wieder zu kehren nicht schuldig wären.

§. 28.

Recher-
che.

Singegen ist ein jedwedes Mitglied der Republique schuldig / sich zum Geißel geben zu lassen. So ist auch ein solcher / welchen die Natur mit hinlänglichen Geschick und Kräften versehen / vor andern pflichtig / dem Staat zu Diensten hinaus zuzurufen / und durch einen Zwengkampf einen Krieg / der sonst mit seiner Republique entstehen können / bezuzulegen / wovon wir das Exemple in der Römischen Historie an denen Gebrüdern der Horatier lesen.

§. 29.

Ob ein
Regent den
Krieg bey
gelegenen
Duelliren
kühne und
wagt.

Ja in Fall 2. Kriegenbe Völkler einen solchen Streit durch einem Duell / zwischen den 2 Regenten auszumachen uigirten / ist ein jeder Souverain schuldig / sich NB. zu hazardiren / weilen ihm das Wohl der Republique so wohl / ja noch mehr / als einem andern Mitgliede / zu befördern obligirt. Ein anders wäre es / wenn der Tod gewiß vor Augen stünde / dergleichen wir in der Römischen Historie an dem Curtio lesen / welcher sich der Requiblique zu Dienste in den Pfuhl stürzte / in der That aber etwas that / worzu er weder verbunden noch befugt war. Allein im ersten Fall begehe ich nicht mehr Hazard, als in öffentlicher Bataille, sintemalen es eben so possible und probable, ja noch viel mehr wahrscheinlich ist / daß ich ehe in einem Duell werde davon kommen / als in einer Bataille, weilen ich in jenem meiner Dexterität und Fermité der Faust viel besser brauchen kan / als in dieser.

§. 30.

Ein Sol-
dat ist ver-
bunden hin-
aus zu re-
iten.

Aus gleichem Fundamento stehet einem jeden Soldaten frey / wenn dsters bey angehenden Bataillen ein oder mehr feindliche Personen an eine Armée hinan gejaget kommen / und unter dieselbige Feuer geben / oder sonst in Felde herum braviren / hinaus zu reiten / oder zu gehen / und mit selbigen sich herum zu schlagen. Denn das ist wohl einerley / ob die Armée Haufenweise oder Mann vor Mann sich schlagen : wohinzu noch kommt / daß auch durch Abgang einzelner Personen einem Feinde ein Abbruch geschieht / welchen zu thun ein jeder Soldat nach vermögen pflichtig ist. So hätte sich es ja auch ein Soldat müssen gefallen lassen /

wenn er dazzu von seinem General commandiret worden wäre / warum soll er sich nicht selbst dazzu offeriren können ? Wiewohl hierunter ein General auf die Possibilität zu sehen / und einen solchen hinaus zu commandiren hat / von welchem er persuadiret ist / daß er den Feindlichen gewachsen / welche Qualität also dann auch bey demjenigen praesupponiret wird / welchen wir alhier freywillig und ohne Commando, jedoch mit Erlaubniß seines Officiers, dazzu obligirt haben. Denn im Fall einer sich nicht capable dazzu erachtet / ist er hinaus zurucken deswegen nicht schuldig / weil er ohne Commando dasjenige zu thun eben nicht obligiret ist / was einem andern Geschicktern obgelegen hätte.

§. 31.

Endlich will alhier vonnöthen seyn / die Objection aus dem Weg zu räumen / daß ein jeder Bürger seiner Conservation ja absolute per pactum renunciret / wenn er verspreche / der auf die Verbrechen gesetzten Todes-Strafen sich zu submittiren / welchen Einwurff zu beantworten wir etwas distincte verfahren müssen. Wenn Gott in heiliger Schrift durch die universal Gesetze eine Todes-Strafe auf ein Verbrechen gesetzet / dergleichen bey dem Mord und Ehebruch sich findet / ist jedweder Mensch schuldig / dieselbe Strafe über sich zu nehmen / weil Gott ja frey stehet / ob er ihn auf diese oder auf andere Arth aus dieser Sterblichkeit abfordern wolke. Denn weil des Menschen Leben überhaupt in Gottes Hand stehet / dergestalt daß er denselben von der Schildwache nach seinem Gefallen abfordern kan ; so ist kein Zweifel / daß derselbe auf die Verbrechen Todes-Strafen verordnen könne. In diesem Fall nun haben die Delinquenten die Todes-Strafe aus Parition gegen ihren allgewaltigen Schöpfer über sich zu nehmen / und ist nicht vonnöthen / daß man eine Renunciationem conservationis suæ statute / oder auf ein ander dergleichen Principium verfallt welches alhier deswegen gar nicht Platz hat / weil ein Mensch in Ansehung Gottes kein Jus hat / dem er renunciren kan.

Objection, daß ein Bürger seiner Conservation in Favorum der Republic absolute renunciret wird beanwortet.

§. 32.

Eben dieses findet sich auch auf gewisse Masse bey denen Bürgerslichen Todes-Strafen / wann die weltliche Obrigkeit gewisse Verbrechen zu belegen pflegt. Denn gleichwie ich in dem Moderamine inculpatæ tutele das Jus dem andern zu idden / nicht aus seiner Renunciation, sondern vermöge und in Kraft der mir anbefohlenen Conservation bestimme : also bedarf es bey solchen Todes-Strafen / in welcher ein Verbrecher durch seine dem Staat und andern Menschen sehr schädlichen That verfallen

Es bedarf gar keines Renunciation.

fallen/gar nicht eine Renunciacion zu fingiren/sondern es ist genug/das die andern durch sothane Beleidigung / welche ihnen durch ein solch Delictum zugefüget worden/ eben als wie bey dem Moderamine, vermöge ihrer Conservation, Recht den andern zu tödten bekommen dessen Execution sie in diesem Fall der Obrigkeit überlassen. Wenn man das Fundament und die Obligation, sothane Todes- Strafe über sich zu nehmen / aus dem bloßen Pacto und Renunciacion auf seine Conservation wolte erhöhen / so würde folgen / daß ein solcher ungestraft allen Unfug in der Republicque anrichten könnte / welcher weder expresse noch tacite denen Strafen sich unterworfen / und dergestalt auf seine Conservation niemals renunciiret / sondern durch beständige Protestation, den Strafen nicht unterwürdig zu seyn / sich verweigert / gleichwohl aber in der Republicque leben und deren Schutz genießen wolte; denn weilten expressa contradictio allen Consensum tacitum ausschlieset : so könnte ich nicht sagen/ daß ein solcher Mensch die oben gesetzte Renunciacion geleistet.

S. 33.

Schluß
aus denen
bisherigen
Argumenten.

Dieses alles in eins zusammen zu nehmen / so ist das Fundament, warum ich die bürgerliche Todes- Strafen über mich zu nehmen habe/ mein eigenes Factum und böse That/ welche denen andern/ vermöge der ihnen anbefohlenen Conservation, ein Recht mich zu tödten giebet/ denn ich mich so wenig entbrechen / und worüber ich mich so wenig beschweren mag / als wenn mich Gott von dieser Zeitlichkeit durch den Tod abfordert ; denn da Gott denen andern mit und durch diese scharf anbefohlene Conservation das Recht mich zu tödten gegeben / im Fall ich ihrer Conservation zu wider bin / muß ich mir solche göttliche Verordnung allerdings gefallen lassen / und mag mich derselben durch List und die Flucht nicht entbrechen / sondern bin aus Partion gegen die göttliche Allmacht/ so mich ihres Befallens von der Welt abfordern kan / schuldig / nach gethanenen Versprechen mich freywillig darzu zu sistiren. Damit ich nun wieder auf die Frage komme / ob jemand seiner Conservation renunziiren könne ? so erhellet hieraus nunmehr mehr als zu deutlich / daß ein jeder in allen denen Fällen den Tod über sich zu nehmen versprechen könne / in welchen er ihn auch ohne Versprechung und Renunciacion zu leiden wäre schuldig gewesen. Alldieweil nun gezeigter massen solches bey den bürgerlichen Todes- Strafen sich findet : so mag zwar in solchem Fall eine Renunciacion und Verpflichtung denen verdienten Todes- Strafen sich zu unterwerffen wohl angehen / sie ist aber deswegen nicht das Fundament der Todes- Strafen / daß man in Er-

mangel

mangelung einer solchen Renunciacion nicht mit der Todes- Strafe wieder einen solte verfahren können. Es producirt also ein solch Pactum oder Renunciacion keine neue Obligation, sondern nur eine kräftigere und mehrere / und bleibet es dieser Objection ohnerachtet beyder einmal oben festgesetzten Regel / daß man ein Pactum zu halten nicht schuldig sey / welches unsern Untergang mit sich bringet / es sey denn / daß wir den durch das Pactum versprochenen Untergang und Tod schon ohne dieses über uns zu nehmen wären pflichtig gewesen / in welchem Fall jedoch die Obligation nicht so wohl ex pacto, als aus denen fundamentis præsuppositis herzuholen.

§. 34.

Zur Erhaltung des menschlichen Leibes gehört hauptsächlich die Beschützung unsers Lebens wieder der andern unrechtmäßigen Anfall / welches Moderamen inculpatæ tutelæ heißt / dessen Moralität aus nachfolgenden Gründen zu ermessen / welches ich mit Fleiß bis hieher verspart habe / weil ich nun in eadem serie in diesem Capitel fortgehen kan. Erstlich haben wir schon oben in dem Capitel de ædificio morali gezeigt / daß einer den andern die ihm sonst schuldigen Pflichten per modum repressaliarum & pænæ gar füglich vorenthalten kan / wenn er ihm diejenige verweigert / so er zu thun schuldig war / sintemalen dieses ein gutes und zulängliches Mittel ist / die andern Menschen zu denen mir schuldigen Pflichten anzustrengen / und von aller Beleidigung abzuschrecken. Alldieweil nun derjenige / so mich ohne Ursach attackiret / mir dieseligen Pflichten / so er zu meiner Conservation bezutragen schuldig ist / verweigert / so bin ich ihn wiederum keine Pflichten weiter schuldig / mir aber bleibe ich in solchem Fall zu meiner eigenen Conservation beständig obligiret / wodurch ich ein Recht bekomme / meine Erhaltung mit seinem Untergang / wenn es nicht anders seyn will / zu behaupten / quia jus ad finem dat jus ad media. Ja ich bin so gar obligirt / dasselbige zu thun / weil ich aller Pflichten gegen dem andern frey und loß werde / mir aber zur Conservation, mithin auch zu den necessariis mediis verhaftet bleibe / daß also schon aus diesem Fundamento das Moderamen nicht unter die bloßen Licita, sondern unter die Præcepta gehöret.

Von der Nothwehr.

Erkeltersache war, um sie vergönt.

Ja gar gebotten.

§. 35.

Die andere Ursach steckt in der dritten Regel der Collision, wovon wir bereits oben gehandelt / denn da heißt es / daß in collisione dersjenige Lex billig weiche / welcher in favorem dessen / so an der Collisione Schuld

Die andere Ursach.

ist / disponiret. **W**äbiereilen nun hier bey dem Moderamine die 2. Le-
ges: *neminem læde, und/ Conserva vitam tuam, collidire/ deren einer*
nothwendig übertreten werden muß : so folget / daß vermöge angegebener
Regel der erstre/ *Neminem oder/ Alterum non læde, weichen müsse/*
weilen er in Favorem des Aggressoris disponirt / welcher diese Collision
eben verursachet. Und gesetzt auch / er wäre nicht Schuld daran / son-
dern thäte es aus Irrthum / oder gezwungener Trunckenheit / so bleibet
es doch einerley Decision, weilen in dubio der Irrthum billig dem Ir-
renden zu imputiren ist/ und schaden muß. *Thomas. Instit. Jurispr. div.*
L. 1. c. 1.

§. 36.

Die dritte
Ursache.

Beym
Moderami-
ne ist nicht
darauf zu
sehen wer
der Repu-
blique nüt-
licher.

Die Haupt-Ursache aber ist / weilen die Pflichten der Socialität/
wie wir oben in dem Capitel de *Ædificio morali* gründlich gezeigt ha-
ben / der Conservation subordiniret seyn / mithin derselben in *collisio-*
ne weichen müssen. Aus welchem letztern Grunde/ auch die Distinction
der Socialisten über den Haufen fällt / welche den Ungefallenen achtung
geben heissen / ob der Aggressor dem Staat nütlicher sey/ als er / oder
nicht ; *sintemalen die Socialität/ als der Lex inferior, sich nach meiner*
Conservation reguliren muß : zu geschweigen / daß solche *Meditationes*
ob einer nütlicher ist / als ich / theils wegen der angebohrnen Selbst-Lie-
be / welche fast einem jeden Menschen höhere Gedanken in den Kopf se-
set/ als er mit seinen Kräften praktiren kan : theils aber auch wegen der
Consternation , worinnen sich ein solcher Aggressor befindet / fast nicht
practicables seyn.

§. 37.

Oder mer-
kehrer sey.

Es findet diese Distinction dahero aus diesem letzten Grunde so
wenig Platz / so wenig als es angehen kan / daß einige Pietisten darauf zu
sehen heissen / ob der Aggressor ein unbefehrter / ich aber ein befehrter
Mensch / mithin ehe im Stande sey / meine Seele in Gottes Hand zu
liefern / dahingegen des andern seine gerade zum Teuffel fahren würde/
dessen Verantwortung ich nothwendig auf mich laden müste. *Denn zu*
geschweigen / daß die Præcepta Christianismi dasjenige / was sonst Juris
Naturæ præceptivi ist / nicht ändern und umkehren / oder aus einem
Præcepto ein Licitum machen können / welches doch diejenigen statuiren
müssen / welche auf diese Distinction gesehen wissen wollen : *vid. Dn.*
Gribner. J. N. p. 70. So würde/ was einzelnen Menschen hierunter oblie-
get / auch ganze Völcker angehen / und hieraus der absurde Schluß er-
folgen / daß die Christen wider die Anfälle der Türcken sich nicht wehren
dürftent

Dürften / damit dieser ihre Seelen nicht in die Hölle geliefert werden mögten. Man sinne der Sachen nur weiter nach / so wird man finden / daß alle diese Dinge ungegründet und dabey sehr impracticables seyn. Besiehe indessen Hr. Buddei Theologiam moralem. add. Müller in consil. Theol. de homicid. & pœn. homicid. Dn. Gribner in J. N. p. 20.

§. 38.

Auf diesen Gründen beruhet nun das Moderamen inculpatæ tute-^{Distin-}tz, welches im übrigen eine andere Gestalt in statu naturali, oder auf-^{tere Be-}serhalb der Republicque, als es in Civili hat / bekommt. Diese desto ^{trachtung} deutlicher zu verstehen / wollen wir bey dem Moderamine in jedem Statu ^{des Mode-}raminis, diese 3. Fragen erwegen : 1.) Westwegen man das Moderamen er- greifen könne / 2.) Wenn es sich ansange / 3.) und wie lange es con- tinuire.

§. 39.

Ehe wir noch zu Entscheidung der ersten Frage gelangen können /^{Über im} müssen wir erst zusehen / welche Menschen in statu naturali leben oder nicht; ^{statu natu-} wie auch / ob der Status naturalis wirklich in der Welt zu finden sey. ^{rali lebe.} Demnach leben in Statu naturali die Völcker / welche gegen einander betrachtet Personas morales repräsentiren / so mit weiter keinem Nexu, als mit dem Bande der Gesellschaft verknüpffet seyn. Ehe man noch Republicquen gemacht / haben nothwendig alle Menschen in Statu naturali gelebet / welcher jedoch durch Errichtung der Staaten unter eingelen Personen noch nicht aufgehöret. Es hat hiervon Hr. Prof. Ienichen eine besondere Diff. geschrieben / welche de statu subditorum naturali heist / und diese Materie gar gelehrt abhandelt. Demnda finden sich Republicquen, in welchen die Unterthanen / sonderlich aber die vornehmen Stände eines Landes / in gewissen Dingen ihre natürliche Freyheit sich vorbehalten haben / in welchen Stücken sie also dann in Statu Naturali verbleiben.

§. 40.

Ein deutlich Exemple davon hat man an denen Teutschen Stän-^{Exemple} den / welche in vorigen Zeiten / so viel die Selbst. Hülffe in angethanen ^{von denen} Beleidigungen und Verweigerungen der schuldigen Pflichten betrifft / ^{teutschen} der Kayserl. Majest. sich niemals unterworfen / sondern ihre Fehden und ^{Ständen.} Privat-Hülffen oder Vindictas durch beständigen Brauch sich reservi- ret / bis sie endlich des Handels selbst müde worden / und besser zu seyn erachtet haben / wenn sie diesem ihren Vorbehalt und Rechte renunciir- ten / welches sie durch den Anno 1495. eingeführten Land-Frieden / so

Das **Recht** wird **defendirt**. viel die weltlichen Handel betrifft / auf ewig gethan. Ich kan dahero nicht sehen / mit was Grunde man die Teutschen Fehden vor dem errichteten Land-Frieden so indistincte verwerffen / und vor unzulässliche Gewalt ausgeben will. Denn obwohl viel Mißbrauch mit untergelaufen; über dieses auch der Status naturalis intra rempublicam und unter der Obrigkeit zu cessiren scheint: so erhellet doch aus bereits angeregtem daß allerdings der Status Naturalis in ein und andern Stücken auch intra remp. verbleiben kan / im Fall die Unterthanen nicht absolute, sondern nur conditionirte Bürger seyn / dergleichen die Teutschen Stände ohne Streit darstellen. Siehe Hortleder T. 2. L. 2. Conf. 1. &c. Ja es ist auch nach aufgerichteten Land-Frieden das Faust- und Repressalien-Recht unter denen Teutschen Ständen übrig geblieben / wenn die Sache die Religion betrifft / welche von keinem Rechts-Collegio entschieden werden kan. So hat auch Brunnem. in Diss. de Fortalitiis behaupten wollen / daß ein jeder Stand sich selbst Recht schaffen könne / wenn die Reichs-Judicia die Sachen allzulange verzögerten / indem er solcher gestalt seiner Hülffe durch den Land-Frieden beraubet würde / welches Argument die Evangelischen Stände noch letztlich in Causa Palatina in ihrer heraus gegebenen Deduction gebraucht.

S. 41.

Um welscher Ursache willen man im Statu Naturali zur Noth Wehre greifen könne.
Erstlich wenn die Beleidigung mein Untergang betriff.

Was nun die Haupt-Frage an sich selbst anbelanget / um wos willen man nemlich in Statu Naturali zum Moderamine schreiten könne / so ist hiervon dieses zu wissen: Es ist bereits oben erwiesen worden / daß die andern Menschen Kraft meiner Natur mit Pflichten zu leisten schuldig seyn / so viel ich deren zu meiner Erhaltung von Nöthen habe; Ja sie sind gar schuldig / auf alle Weise meine Gemächlichkeit / gleichwie ich hinwiederum die Ihrige / zu besördern. Im Fall sie mir aber solches zu thun verweigern / ist kein ander Mittel übrig / als daß ich sie darzu mit Force anstrenge. Es ist dahero in Statu Naturali jedweder Mensch und Volk sein selbst eigener Executor und Rächer: quia jus ad finem est jus ad media necessaria. Gleichwie aber die Verweigerung von gar unterschiedener Art seyn kan / also hat man auch verschiedene Grade des Zwangs zu gebrauchen / in welchem Stück die Executio Naturalis der Executioni Civili beikommt / welche auch in unterschiedlichen Graden geschicht. Ist die Verweigerung derer mir schuldigen Pflichten so beschaffen / daß ich meinen gänzlichen Untergang draus zu befahren / kan ich ohne alle Weitläufigkeit zur gewaltsamen Defension schreiben / und sothane Zundthigung eines andern / sette es auch mit seinem Unter-

Untergang seyn / von mir ablehnen / weisen mir meine Conservation viel theurer anbefohlen ist / als die seine / und ich kein ander Mittel meiner Erhaltung vor mir sehe.

§. 42.

Ist aber die Beleidigung so beschaffen / daß mir zwar ein ziemlich Präjudiz und Schaden daraus zuwachst / der gänzliche Untergang aber eben dadurch noch nicht zu besorgen stehet: so muß ich gelindere Gradus des Zwangs brauchen / das ist / ich muß den andern seiner Pflicht erinnern durch Vorenthalt ein und anderer Gegend / Pflichten und Re-pressalien / als da ist die Sperrung der Commerciens / Vorenthalt derjenigen Vortheile / so er von mir sonst zu genießten gehabt / wie auch durch allerhand Bedrohungen ihn auf andere Gedanken zu bringen suchen. Gleichwie aber in bürgerlichen Sachen derjenige / welchem die Execution der Befehle anbefohlen / die Grade des Zwangs schärft / und wohl gar um geringerer Sachen willen den äußersten und höchsten Grad des Zwangs ergreift / im Fall der Delinquente auf die ersten Gradus nicht pariret / und der Execution mit Gewalt widerstrebet; nicht als wenn zwischen einer solchen geringen Beleidigung und den äußersten Grad des Zwangs eine Proportion sey / sondern weisen er durch fernere Widerseßlichkeit und rebellische Entgegenstellung den Regenten mit Leib und Gut verfallen ist / und nicht so wohl wegen des ersten Verbrechens / als wegen der vorselichlichen Renitenz und Opposition gestraft wird; also kan der beleidigte Theil in Statu Naturali auch um geringerer Beleidigung willen / wenn er nach aller angewandten Mühe und gebrauchten glimpflichen Mitteln sein Recht von dem andern nicht erhalten kan / zur Gewalt und Härte schreiten / wenn auch bey fernerer Resistance des andern Untergang dabey zu besorgen wäre.

Wenn die Beleidigung gering ist / muß ich andern Gradus gebrauchten.
Man kan aber auch ad extrema greifen.

§. 43.

Demn da ist hierinnen zwischen dem Statu Civili kein Unterscheid. Wenn die Menschen gutwillig thäten / was sie einander zu thun schuldig seyn / wäre es keiner Republicquen vonnöthen gewesen. Alldieweil sie aber aus Bosheit einander ihre Pflichten verweigert / und nach geschehener That in Statu naturali bey ermangelender Execution es ins Fäustigen hinein gelachet: so hat die Nothdurft / und die Hofnung schleunigere Execution zu haben / die Menschen gezwungen / in Republicquen zusammen zu treten. Es ist daher in Statu Naturali, so viel die Officia Naturalia betrifft / kein Mangel an dem Rechte / selbige von andern zu exequiren / sondern nur an der Force. Wo nun selbige bey

Welches bemessen wird.

dem beleidigten Theile vorhanden ist; müssen ihm nothwendig alle die Wege und Grade der Execution offen stehen / welche seine Pflichten von andern zu erlangen hinlänglich seyn. Im Fall und bey geringen Beleidigungen die ersten Gradus Admonitionis und Repressalium nicht hinlänglich wollen / die Satisfaction und Reparationem damni zu erlangen; sondern der Beleidiger durch gewaltsame Widersetzung und Gegenstellung die Beleidigung immer mehr und mehr häuft: so bekommt der beleidigte Theil so wohl / als in statu civili, ein Recht / die gewaltsamsten Zwangs- Mittel zu ergreifen, massen sonst sein Recht ohne Würkung seyn würde / welches eben so viel hiesse / als ganz kein Recht das Seinige wieder zu fordern haben.

§. 44.

Fernerer
Beweis.

Der Status naturalis differirt in diesem Stück von dem Civili nur darinn / daß ich in diesem per pactum mich zu etwas verpflichtet / was ich in jenem ohne Versprechen ausser dem zu thun bereits schuldig bin. Woraus der Schluß erfolget / daß ein beleidigter in statu naturali, so viel die natürlichen Pflichten betrifft / alles das Recht wider den andern haben muß / welches ein Imperans, welchen die andern die, ihnen in statu naturali zugestandene Execution aufgetragen / in statu civili per pactum & nexum subditi-um erlanget. So wohl als nun ein Regent / v. g. wenn er einen um Schulde willen / oder andern geringen Sachen halber / v. g. daß er einen andern geschimpft / in Arrest will bringen lassen / im Fall derselbe sich denen Abgeordneten und Häschern gewaltig widersetzte / und mit Gegenwehr sich losreißen wolte / ein Recht bekommt / einen solchen rebellischen Menschen / solte es auch mit seinem Untergang seyn / zur Raison zu bringen: so wohl mag einer in statu naturali nach gebrauchten gradibus admonitionis und fernerer Verweigerung der schuldigen Satisfaction auch in geringern Beleidigungen die Gewalt zu Hand nehmen / welches alhier um so viel desto eher angehet / weil man im statu naturali ohne das von andern nicht viel zu leiden hat / indem sonst die böshaftigen Menschen unsere Gedult mißbrauchen / und bey aller Gelegenheit sich an uns zu reiben suchen.

§. 45.

Des Herrn
Thomasi
Besfall
hiervon.

Demnach ist der Satz des Herrn Thomasi, welchen er hiervon in Instit. Jurispr. divinæ L. 2. c. 1. §. 97. macht, gar richtig / wenn er schreibt: *Qui in statu naturali vivunt, illi quamcunque injuriam etiam minimam violenter, & si aliter eam evadere nequeant, etiam cum intere- cione adversarii repellere justè possunt, deme er noch §. 99. hinzufügt:*

Laso

Laeso adversus hostem in statu naturali jus competere in infinitum, und ledentem nullum habere jus officia socialitatis à me expetendi.

§. 46.

Aus diesen Gründen halte ich dafür / daß die gewaltsame Defloration und Beraubung der Jungferschaft / wie auch eine Maul- & Schelle und angethaner Schimpf / *præmissis gradibus admonitionis* ein hinlänglich Recht in statu naturali zur Gewalt gebe / wenn auch des andern Untergang damit verknüpft seyn sollte / welches doch Herr Hof- Rath Grübner in J. N. pag. 72. und Herr D. Rüdiger pag. 480. L. 2. P. 2. S. 7. c. 2. lit. p. läugnen. So viel ist wahr / daß weilen das Kriegs- Glück ungleich / und vielleicht ich den andern nicht gewachsen bin / mithin aus der gewaltsamen Abnöthigung der mir schuldigen Pflichten meinem Staat ein grösser Ubel / als die Beleidigung selbst ist / zu wachsen könnte / ich viel besser eine solche geringe Beleidigung zu Verhütung grösseren Übels so lange verschmerze / bis ich etwann gelegentlich zu meiner Satisfaction kommen kan. Allein alsdann ist ein solcher *Laesus* nicht übler oder schlimmer dran / als ein Imperans, dessen ungehorsame und aufrührische Unterthanen ihm zum Haupte gewachsen / daß er sich nicht wagen darf / die Execution wider sie ergehen zu lassen / aus Beyforge / er mögte dabey succumbiren / sondern er muß vor dieses mahl *conviviren* / und der Zeit erwarten. Gleichwie aber dieser letztere Umstand denen Unterthanen kein Recht zur Beleidigung giebt / oder sie von der Satisfaction entbindet / vielweniger das Recht des Imperantis der Execution sich zu bedienen vermindert / oder austilget : also hebet auch eine solche kluge Verschmerzung und Tolleranz im statu naturali das Recht / eine Satisfaction mit Gewalt zu fordern / nicht auf / sondern verschiebt selbige nur bis auf bequemere Zeit. Es ist auch hierinnen kein Unterscheid unter einer bereits empfangenen Beleidigung / und einer noch bevorstehenden / wie etwann Herr Grübner pag. 72. will : sintemahlen diese letztere abzulehnen / ich noch mehr Recht haben muß / als vor jene die Satisfaction zu fordern / weilen es allemahl besser und vernünftiger ist / gar nicht beleidiget und beschädiget seyn / als die Ersetzung des Schadens erst wieder *prætendiren* / und erlangen müssen.

Application dieser Lehre.

§. 47.

Die speciele Conclusionses und Limitationes hiervon wollen wir in der Lehre de Jure Belli zeigen / und hier *ad statum civilem* gehen / in welchem das Moderamen durch die Obrigkeit dergestalt limitirt ist / daß / wenn ich durch Hülffe der Obrigkeit gesichert seyn / und der

Wenn das Moderamen intra Rempublicam

cam statt
findet.

mir zugesügte Schaden und Beleidigung durch eben dieselbige wieder ersetzt und gut gemacht werden kan / ich zu solchem *Moderamine* weder *in ipso actu* noch nach gescheneher That zu greiffen befugt / sondern vielmehr schuldig bin / dergleichen *reparable* Beleidigung mir von dem andern anthon zu lassen / und hernachmahls durch Hülffe der Obrigkeit die *Satisfaktion* dafür zu suchen : wo ich aber durch Hülffe der Obrigkeit keine *Reparation* haben kan / mithin diese *Exception cessirt* / bleibt es bey dem *statu naturali*.

§. 48.

Warum
ich die
Nothwehr
gebrauchen
kan/im Fall
mich einer
massacriren
will.

Nach dieser Regel / welche ihren Grund in dem *Pacto Subjectionis* hat / lassen sich nun die *speciele* Fragen gar leicht entscheiden. Denn wenn mich jemand *attaquirte* / und mich *massacriren* wolte / so würde es gefehlt seyn / wenn ich mit meinem *Moderamine* auf die Hülffe des *Magistrats* warten oder der *Reparation* mich getrösten wolte / massen mir niemand das Leben wieder geben kan. Und gesetzt auch / der andere *intendire* eben nicht / mich gar zu tödten / sondern sey nur *Willens* / mich ein wenig zu zeichnen / und mir einen *Affektions* Stich oder *Circumflex* , wie man sagt / über die Nase zu geben ; so kan ich doch solches mit seinem Untergang von mir ablehnen ; eines Theils / weil ich ja nicht wissen kan / was der andere im Sinne führet ; andern theils / weil ich / wenn er es gleich zuvor *declariret* hätte / daß er mich nur zeichnen wolle / darauf nicht trauen darf / massen die Bosheit der Menschen nicht allein groß ist / sondern auch einer die Hiebe und Stiche nicht an der Sehnur hat / mithin dafür nicht gut seyn kan / wie seine *Intention* gelingen werde / besonders da es gar geschwinde um eines Menschen Leben zu thun ist.

§. 49.

Wann ein
ner die
Glieder zu
mutiliren
sücht.

Aus gleichem Grunde kan einer das *Moderamen* ergreifen / wann man ihm ein Glied von seinem Leibe abschneiden oder hauen wolte / *sintemahlen* solches durch keine Mittel zu ersetzen ist. Ich habe den *Casum* erlebt / daß ein *Cavallier* in einem Gasthof einen Fremden in seiner Stube antrifft / welche er verschlossen zu haben geglaubet / in der That aber offen gestanden ; Allhierweilen er nun den andern vor einen *Spiz* *Ruben* hielte / der sich doch damit entschuldigte / daß er sich verirret habe / auch würklich sonst ein *honest home* , war : so greift er geschwinde nach dem Beile / und will mit *Behülffe* seiner Kerl dem Fremden die Finger abhacken. Der Fremde bittet / er soll ihn mit Frieden lassen ; allein er dringet immer stärker auf ihn los / bis er sich genöthiget

get findet / vom Leder zu ziehen / und dem Cavallier den Degen in die Rippen zu stoßen / daß er todt zur Erde fiel. Nun wurde er zwar in Arrest gebracht / wurde aber durch verschiedene Rechts = Sprüche aus eben der angegebenen Ursache losgesprochen.

§. 50.

Ich halte dafür / daß / wenn mich einer mit einem blossen Stock ohne Degen / oder wohl gar nur mit denen blossen Fäusten attackiret / ich solchen mit gewissen Umständen / wenn ich ihn nicht anders los werden kan / zu tödten Zug und Recht habe : dean da kan ich nicht sehen / warum ich mich einem andern / welcher mit dem Stocke oder der Faust vielleicht über mich Herr werden könnte / dahin geben / und die Gefahr / daß er mich übel zurechtet / lauffen soll. Man kan mit einem kleinen Stock und mit der blossen Faust einen so wohl todt oder doch zum wenigsten dergestalt zu Schande schlagen / daß er Zeit Lebens daran zu flauben hat. Gleichwie ich nun wegen eines Gliedes das Moderamen ergreifen kan / also kan ich nicht sehen / warum bey einer Attaque mit blossen Fäusten ich der Gefahr übel zurechtet und zu Schande geschlagen zu werden nicht soll vorbeuen dürfen. Es ist dahero sehr einfältig / daß die Scholastici paritatem armorum erfordern.

1.) Wann mich einer mit den blossen Stock oder Fäusten attackirt.

§. 51.

Eine andere Frage ist / ob ein Mädgen ihre Keuschheit mit des andern Untergang defendiren könne? Daß solches in statu naturali angehe / daran ist nicht der geringste Zweifel / wie wir bereits erwiesen. Ob es aber in statu civili auch Platz habe / daran will einiger Zweifel vorfallen. Herr Thomasius raitoniret in seinen Institut. Jurispr. div. L. 2. c. 2. §. 114. also : Die innerliche Keuschheit ist eine Tugend / so mir niemand nehmen kan / die äußerliche Keuschheit des Leibes aber ist ein bonum reparabile / darum ist das Moderamen einem Mädgen nicht ver gönnt : Der Verlust der äußerlichen Keuschheit bestehet in einer Caprice und Imagination, oder zum höchsten in einem Verlust eines guten Nahmens unter denen Leuten. Bey Vernünftigen kan ihr solchen der Richter ersetzen / wenn er den Zwang public machet / massen einem solchen Frauenszimmer kein verständiger Mann etwas imputiren wird / an die Unverständigen aber und an deren Urtheil hat man sich nicht zu kehren. So ist auch der Eckel unserer Zeiten so groß nicht / daß sie nicht sollte einen Mann bekommen / gleichwie auch die Objection der Herren Theologen nichts ausmacht / wenn sie sprechen / daß ein solch Mädgen in Gefahr der Seelen sey / und Sünde begebe /

Ob ein Mädgen ihre Keuschheit zu defendiren sich derselben gebrauchen könne. Negatur à Thomasio.

Affirmatur à Theologis.

Kr.

dem

Dem es fast nicht möglich / daß sie aus solchem unvergönnnten Beyßschlaß
 Deren nicht eine unvergönnnte Lust und Empfindung haben sollte / welche abzu-
 Argumente lehnen sie Zug und Macht habe. Denn wenn man dargegen erweget/
 Wichtigkeit daß diese Titillatio corporis & sensuum wider ihren Willen geschicht/
 wird gesetz- und mehr physicalisch als moralisch ist : so fällt sothane Objection hin-
 weg.

§. 52.

Dem ohnerachtet aber bleiben noch viele Gründe übrig / welche
 Wird mit mich das Gegentheil / daß nemlich ein Mädchen ihre Keuschheit mit Ge-
 stärkern Ar- walt also defendiren könne / stariren heissen. Denn ob mir wohl die
 gumenten. innerliche Keuschheit nicht genommen werden kan ; so ist doch sehr
 behauptet. schwer zu glauben / und noch schwerer zu beweisen / daß ein Mädchen
 gezwungen worden sey / sintemahlen man bey solchen Dingen niemand
 zusehen lässet / oder einen Zeigen admittet. Gleichwie nun ein Rich-
 ter nicht nach der Partheyen Erzehlungen / sondern secundum probata
 zu pronanciren hat / welches das lazarische Frauenszimmer / als Klägerin /
 herbey schaffen muß : so sieht man wohl / wie grosse Gefahr ein solch
 Frauenszimmer lauffe / den Schandfleck einer Hure und Canaille auf
 dem Hals zu behalten / welcher sie um alle ihr zeitliches Glücke bring-
 en kan. Und gesetzt auch / der Richter könnte bey vernünftigen ihr
 diesen Macul abnehmen ; so haben wir doch in der Welt nicht nur auf
 der Vernünftigen / sondern auch auf der Unvernünftigen / deren die
 meisten seyn / ihr Urthel zu sehen / weilen eben durch dieser ihren Un-
 verstand mein zeitliches Glücke wider verschulden verlohren gehet /
 wovon wir in folgenden §§. ein mehrers gedanken wollen. Was man
 von dem Eckel unserer Zeiten sagt : so ist wohl wahr / daß viel Men-
 schen sich nicht daran kehren / es ist aber auch wahr / daß es ein Glück
 ist / wenn ein solch Mädchen einen Mann bekommt / in welchen Hazard
 sie sich zu stürzen nicht Ursach hat. Zum wenigsten ist wahrscheinlich /
 daß sie außer diesem Fall leichte und besser unterkommen werde / sie mag
 im übrigen reich oder arm seyn / welchen Schaden ihr keine weltliche
 Obrigkeit ersetzen kan / weilen er nicht in blossen zeitlichen Gütern be-
 steht / auch nach selbigen nicht ermessen werden kan. Es bleibet dem-
 nach dabey / daß ein solch Mädchen sich mit Gewalt der Nothzüchtig-
 ung entschütten kan / es sey dann / daß andere Mittel hinlangen wol-
 ten / als da ist das Schreyen und Hülffe ruffen / wo Menschen vor-
 handenseyn / und die Gewalt ihr solches nicht verbiehet. Siehe Fal-
 ckner de eo quod iustum est circa lesionem pudicitiae.

§. 53. Ein

S. 53.

Ein anders scheint es mit einer Ehe = Frau zu seyn / welche nun einmahl employet ist / und hierunter nichts als die Ungnade ihres Mannes befürchten zu haben scheint / welchen ein Richter zu Fortführung der Ehe zwingen kan. Alldieweil aber auch hier die difficillima probatio des Zwangs / welche der Frau obliegt / übrig bleibt / in deren Ermangelung die Frau den Schandfleck des Ehebruchs und Hurerey auf dem Halse behalten kan / welches ihr sowohl bey dem Richter als ihrem Manne / und sonst an ihrem guten Leimund in der Welt sehr nachtheilig seyn kan ; über dieses der Richter einen Mann wohl zur Continuirung der Ehe / nicht aber zur Fortsetzung einer vertrauten Eignigkeit zwingen mag / wodurch eine solche Frau ein groß Theil ihrer zeitlichen Glückseligkeit und Vergnügens auf eine irreparable Art verliert : so kan ich nicht ersehen / warum einer Ehe = Frau die violenta defensio pudicitiae nicht ebenfalls vergönnt seyn sollte.

Das Madama ist auch einer Ehe = Frau zu ergreifen vergönnt ihre Pudicitiam zu defendiren.

S. 54.

Wann wir ferner die zeitlichen Güter nach oben gesetzter Regel betrachten wollen / so kommen nachfolgende Conclusiones heraus. Wann mich ein Strassen = Räuber auf der Strassen anfällt / wo ich anderer Menschen / vielweniger der Obrigkeit Hülffe nicht haben kan / und mir mein Geld und Sachen abfordert / bin ich ihm solches zu geben nicht schuldig / sondern kan es mit seinem Untergang defendiren / im Fall ich mich capable zu seyn erachte. Falls ich aber den Hazard nicht wagen will / kan ich meinem Juri wohl renunciiren / und das bey mir habende ihm geben / nicht als wenn es mir am Rechte ermangelt / sondern weil mir die Kräfte fehlen / das Meinige zu behaupten / und ich aus zweyen Ubeln das Kleinste erwählen muß. Wäre ich aber einen solchen an Macht überlegen / oder hätte Gefellen bey mir / auf die ich mich verlassen könnte / möchte ich das Meinige wider Gewalt wohl mit Gewalt defendiren / weilsonsten mein Jus inefficax seyn würde. Wohinzu andere noch diese Ursach fügen / daß ich nicht wissen könnte / was ein solcher Strassen = Räuber intendire. Denn ober wohl nur eine bloße Reuter = Zehrung forderte / wäre ich doch nicht gesichert / daß er nach Empfang derselben mir nicht noch eins verseye / weilsonden dergleichen Leute mehrentheils Raub und Mord mi einander verknüpfen.

4.) Das ich wider einen Strassen = Räuber das Madama inculpate ergreiffen könnte.

S. 55.

Gleichergestalt kan ich nicht sehen / warum ich einen nächtlichen Dieb nicht soll darnieder schieffen können / im Fall er mir mit dem Meinigen flüchtig werden will / sintemahlen mir die Obrigkeit den Schaden

5.) Wider einem nächtlichen Dieb.

den nicht ersetzen kan / wenn ich den Dieb nicht zu bekommen / und das Factum ihm nicht zu beweisen weiß. Wenn ein Dieb noch darzu mit gewafneter Hand einbricht / oder mit Gewehr kommt / hat es um so viel desto ehr seine Nichtigkeit / weilen ich aus seinem Habit alsobann seine böse Intention schon sehen kan. Ein anders ist es / wenn ich den Dieb kenne / oder 'er mir noch nichts gestohlen hat / sondern noch vor der That flüchtig wird / oder ihn sonst auf andere Weise versperren und anhalten kan. Wiewohl / im Fall er vor der That flüchtig wird / und ich ihn so blatter Dings will abfahren lassen / derselbe seine böse Intention so ungeändert dahin nehmen / und die Republique ihr Interesse dabey verlieren würde / als welcher höchlich daran gelegen / daß das Böse gestraft werde. Ja ich halte dafür / daß / weilen die Diebe auf die in denen bürgerlichen Gesetzen auf den Diebstahl verordnete harte Straffen sich dennoch nicht kehren / in Hofnung / es werde nichts kommen / allerdings nöthig sey / etwas zuzulassen / wovor sie sich zu aller Zeit fürchten müssen / dergleichen Mittel die privat Relittence ist / welche par Hazard zu des Diebes Untergang gedeyen kan.

§ 56.

Wenn der Diebstahl nicht allzu gering ist.

So viel ist wohl an dem / daß man um sehr geringen Diebstahl halber nicht gleich zu solchen Extremis greiffen / oder die Relittence ausdrücklich auf eines solchen Diebes Untergang / der noch nichts oder doch ein geringes gestohlen / richten soll / sondern es ist genug / wenn man demselben nur ein Zeichen anzuhängen intendirt / dabey man jedoch vor dem Ausgang nicht allemahl gut seyn kan. Itaque, schreibt Herr Griebner p. 73. gar wohl / *defensio etiam cum invaloris caede licita est, ad hanc tamen non properandum, quousque turbator alia ratione in ordinem redigi potest.* Also pflegt man gar wohl denen Obst- Dieben in Gärten mit Flinten aufzupassen / und sie mit Schrotten zu bewillkommen / dergleichen man auch denenjenigen thut / welche bey der Erndte das Korn auf dem Felde ausdreschen und stehlen. Add. Mulleri Diss. de occasione turis nocturni.

§ 57.

Ob in Sittlichen Positiv- Gesetzen gegriindet.

Endlich läßt sich diese Conchusion auch à posteriori demonstriren ; denn weilen einen nächtlichen Dieb zu tödten in den Gesetzen der Hebräer Exod. XXII. 2. erlaubt ist ; so erwächst daraus die Præsumption, daß es im Jure Naturæ nicht verboten seyn könne / weilen Gott der Urheber sothaner Positiv- Gesetze ist / welche wider das Gesetze der Vernunft nichts gebotten haben wird / wie denn Grotius de J. B. & P. L. 1. überhaupt dieses vor einen Nutzen der Jüdischen Gesetze ausgiebt / daß man aus solchen auf die *permissioem Juris Naturæ* schließen könne.

§. 58.

S. 58.

Endlich ist noch die Frage: ob man um einer Maulschelle oder einer andern harten Beschimpfung willen / als da ist / wenn einer mit einer Caratsche oder Spieß: Ruthe gepeitscht / oder mit dem Spanischen Rohr geprügelt / oder auch mit Nasen Stübern und Schillingen/der gleichen Exemples man auf Universitäten erlebt hat / wie auch mit harten Schimpf: Worten tractiret wird / zum Moderamine greiffen könne? Worauf die meisten mit Nein antworten. Herr Hof-Rath Griebner schreibt pag. 72. Ob leve damnum v. g. ob alapam acceptam naturali non minus quam civili Jure illicita est occisio, sed ad declinandam eam in naturali statu amplior defensionis favor & major injuriam repellentis licentia est; in welchen Worten eine Distinction steckt / ob die Injurie schon geschehen sey / oder erst geschehen soll / zu welcher ich noch eine andere setzen will. Es hat nemlich der Welt. Brauch gewisse Leute / als da sind die Geistlichen / Schul. Leute / Professores, Doctores 2c. von allen solchen Schimpf eximirt / und ausgenommen / dergestalt / daß man ihnen es nicht sonderlich vor übel hält / wenn sie dergleichen mit Gedult über sich ergehen lassen. Da hingegen einer von Adel / sonderlich aber ein Officier, Zeit seines Lebens ein geschlagener Mensch ist / wenn er dergleichen leiden wolte,

Das das Moderamen um einer Maulschelle 2c. erlaubt sey / wird bewiesen.

S. 59.

Dem da ist es einmahl unter Officieren und denen von Adel dahin gebiethen / daß man mit solchen Leuten keine Dienste thut / selbige sehr verächtlich hält / und bey aller Gelegenheit prostituiret. Und obwohl solches nur die Unvernünftigen thun / deren Unverstand man nachzugeben keine Ursache zu haben scheint; so bleibt doch der Effect überall dieselbe / daß ein solcher prostituirter Officier Zeit Lebens unglücklich wird / welches zu verhüten einem jeden obliegt. Freylich kömmt das Unglück / so uns in der Welt wider Verschulden begegnet / mehrtheils von denen Bösen her: allein ich kan nicht finden / warum ich deswegen selbiges nicht von mir soll ablehnen können. Es heist also nichts geredt / daß man dem Unverstand der Leute hierinnen nachgeben soll / sitemahlen man daraus vielerley empfindlichen Verdruß zu erwarten hat. So lange nun grosse Herren durch solche Befehle solche üble Consequenzen unter dergleichen Leuten nicht abschaffen können / welches sie nimmermehr zu thun vermögend seyn: Kan ich nicht finden / wie ein solcher Aggrius zu verdeden / wenn er dergleichen angebrohete Injurien mit gewaltsamer Resistence decliniret. Man hat zwar bißhero in denen meisten Deutschen Provinzen sehr scharffe Duell - Mandata

Wahrheit so aus solchen Träumen erwächst.

data gehabt / welche alles dieses abzuschaffen intendiret haben ; allein man hat dadurch nicht mehr erhalten / als daß viel Duelle verhütet / und die Bosheit scharf gestraffet worden / dem Beleidigten aber hat durch alle solche Straffen zu seinem Verlnst nicht wieder geholfen oder der Schaden ersetzt werden können / welches kein gering Malheur vor denselbigen ist. Denn ob mir wohl ein anderer durch Schimpfen und dergleichen harte Injurien meiner Ehre nichts nehmen kan ; widrigenfalls die Ehre eines jeden ehrlichen Mannes der Discretion brutaler Leute unterworfen wäre : so hat doch die Erdultung eines solchen schimpflichen Tractaments andere Würkungen / und übele Folgerungen / welche zu verhüten ein jeder redlicher Mann alle Kräfte anzustrengen hat. Die wahre Ehre besteht in der Hochachtung / welche andere Menschen in Ansehung meiner Meriten / oder von wegen des von der Obrigkeit mir verliehenen Standes gegen mich zu tragen schuldig seyn. Dieser Obligation kan sich niemand von selbst entschütten / so lange ich mich durch andere Ubelthaten derselben nicht selbst unwürdig mache / widrigenfalls meine Ehre auf anderer Leute Gutdünken ankommen / und nach ihrem Plaisir mir heute gegeben / und morgen genommen werden könnte : hingegen bleiben andere übele Suren von Erdultung solcher Beschimpfungen allemahl übrig. Oft sind die Regenten selbst / ohnerachtet sie Duell - Mandata gegeben / dergestalt gesinnet / daß sie von einem solchen Menschen nichts halten / welcher sothane Beschimpfung eingestekt. Ist der Beschimpfte ein Officier / wollen andere keine Dienste mehr mit ihm thun / und die Subalte neu wollen ihm fernere nicht parieren. Und ob gleich durch scharfe Befehle verhindert werden kan / daß die andern dessen sich so offenbahr nicht merken lassen dürfen : so tragen sie doch solches bey sich im Herzen / welches gar viele üble Consequenzen gebühret. Denn zu geschweigen / daß die Hochachtung und der Estim gegen einen solchen Geschimpften bey denen andern fällt / und die Liebe gegen selbigen cessiret / wovon die Effecten in gar verschiedenen Gelegenheiten sich äussern / welches kein Souverain in der Welt verhindern mag / sintemahlen derselbe das Innerliche des Herzens nicht discipliniren kan / und die Leute die Connexion ihrer Actionen ihm nicht sagen : so muß ein solcher Zeit seines Lebens viel tausenderley Verdruß / welche per indirectum dieserhalber von dem andern auf ihn sich derivirt / einfressen / und wohl gar der ferneren Beförderung ermangeln / massen oft die Vorgesetzten selbst von dergleichen Præjudiciis nicht befreyet sind. So lange demnach ein Souverain durch seine Befehle den Leuten die Præjudicia nicht aus dem Kopf bringen und die übeln

len Saiten/ so ein Beschimpfter zu befahren / nicht verhindern kan: mag er auch das Moderamen von wegen solcher Beschimpfungen nicht verbiethen / massen ein Beleidigter bey Erdultung der Beschimpfung einen Schaden erleidet / welchen ihm kein Souverain in der Welt ersetzen kan / noch will.

§. 60.

Es ist ein sehr ungegründetes Raisonement, wenn man schliesset/ Ungrund
des Schlußes / daß
man den
von bösen
Leuten muß
angethane-
nen Schade
den nicht zu
estimiren
habe.
daß man denjenigen Schaden nicht zu estimiren habe / welchen uns die Bösen durch ihr übles Urtheil zufügen. Die Frommen und Vernünftigen schaden uns niemahlen / sondern allemahl die Bösen. Es gemahnt mich solches Raisonement nicht viel besser / als wann man schliesse wolte / daß man einen Dieb immer stehlen lassen sollte / in Hoffnung/ er oder andere Leute werden so raisonnables seyn / und das Gekohlene wieder bringen. Eben deswegen hat uns die Natur Kraft zur Defension gegeben / daß wir uns des Verdrusses / den uns die Bösen wider Verschulden anthun / entschütten sollen können. Im Fall nun die Obrigkeit mir den Verdruß nicht abnehmen kan / welches bey angethanen Beschimpfungen weder quoad rem, v. g. wenns Schläge seyn/ noch quoad effectus practicable ist: so bleibt mir mein Recht / durch Gewalt derselben mich zu entladen / allerdings in salvo. Es ist auch bey solchen Leuten / welche von Degen und Pistolen Profession machen/ kein grosser Unterscheid / ob die Injurie bereits geschehen sey / oder nicht/ weiln nach geschehener Injurie sowohl / als wenn selbige würcklich noch in ipso actu geschieht / alle üble Saiten übrig bleiben / im Fall ein Beschimpfter die angethanener Injurien nicht selbst wiederum rächet. Hat er sie durch gewaltige Subtiltence alsosort und in der ersten Hitze abgelehnet / ist ihm solches um so viel desto eher zu gute zu halten / weiln man die ersten Modus nicht allemahl repmitiren kan. Hat er aber die Beschimpfungen eingestekt / und nicht stante pede sich Satisfaction genommen / will es ihm nicht helfen / wenn er durch die Obrigkeit sich Hülffschaffet / woer sich nicht alle oberzehlte Saiten auf den Hals laden will. Glückselig ist freulich derjenige / welchen dieser irraisonable Weltbrauch von sothane Beschimpfungen und Saiten eximiret hat. Wer aber denselben unterworfen ist / denselbigen mag das Vita & fama pari passu ambulante bey sothane harten Beschimpfungen / sonderlich bey Nasenstüheren / Spiekruthen / und dergleichen / allerdings zu staten kommen / und halte ich nicht dafür / daß ein solcher eines Excessus Moderaminis zu beschuldigen/ wenn er den Aggressorem auf frischer That dieser halben erdödet hätte. Was die Civil - Geseze hierinnen anders disponiren

poniren / lasse ich an seinem Ort gestellet seyn / weilen ich allhier als ein bloßer Naturaliste von Dingen urtheile / und dadurch selbigem nichts derogire.

§. 61.

Wenn sich das Moderamen an fange? (L.) in Statu naturali à motu ju- ra. Da man das Prävenire spielen muß.

Die andere Frage bey dem Moderamine war/ wenn sich selbiges anhebe / worauf wiederum distinguendo geantwortet werden muß. Denn in Statu Naturali hebt sich à justo metu an; eines theils / weil Völker einander nicht ausweichen und entlaufen können; andern theils / weil das Kriegs-Glück sehr ungewis / weshalben man der Zeit und Gelegenheit sich bedienen muß / da es denn heist : melius est prævenire, quam præveniri. Am allerstärksten aber ist die Ursache / daß man in Statu Naturali keine Obrigkeitliche Hülfe hat / wodurch man den Ubel vorbeugen könne / sondern man muß durch seine eigene Kräfte sich helfen / da dann die Regeln der Klugheit befehlen / daß man das Ubel ja nicht zu nahe kommen lassen / sondern demselben entgegen gehen / und in der Ferne begegnen soll / weilen man sonst allerhand Ungemach davon auszustehen hat.

§. 62.

Rathen hiervon.

Denn da wird / wenn man v. g. warten will / bis ein Feind uns angreift / der Sitz des Krieges in unsere Lande gespielt / da man hingegen durch ein kluges Prävenire denselben in des Feindes Land eröffnen und transferiren kan. Man kan durch sothanes Mittel / wenn es zu rechter Zeit gebraucht wird / einen grossen Krieg in der ersten Blüthe ersticken / wenn man einen unversehens / und da er sich noch nicht gnugsam in Stand gesetzt / über den Hals kommt. Man kan nicht glauben / wie viel beym Kriege / besonders im Anfang / die Eyl thut / sintemalen die Feinde sich dessen nicht versehen / und entweder nicht gnugsam auf ihrer Hut seyn / oder doch nicht alle Kriegs-Requisita besammeln haben. Es können auf solche Art oft bey Eröffnung einer einzigen Compagne so viel Progressen gemacht werden / daß ein Feind viel Feld-Züge damit zu thun hat / ehe er das Verlohrne wieder recuperirt.

§. 63.

Exemples hiervon.

Was hat Alexandern den Grossen so groß gemacht / als daß er mit einer Hand voll tapferer Soldaten denen Feinden allemahl über den Hals kam / welchem Exemple die Franzosen / so ohne das von Natur das Lob einer Hurtigkeit haben / im jetzigen und vorigen Seculo nachgefolget seyn / wobey sie sich sehr wohl befunden ; denn weilen es bekant ist massen mit denen Reichs-Kriegen / ehe die Stände darzu resolviren / und

und das Nöthige herbey schaffen / gar langsam hergeheth / hat Frankreich allemahl / entweder durch List oder durch Gewalt par avance so viel Progressen machen können / daß man hernachmals nur derselben halber etliche Feld-Züge mit ihnen certiren müssen.

§ 64.

Es muß aber / wie ich bereits erfordert / metus justus seyn / das ist / ^{Gränzen} ich muß / wo nicht gewiß / dennoch wahrscheinlich wissen / und zum Vor- ^{der Metus} aus sehen / daß ein Feind mir anders keine Satisfaction des angethanen ^{justi.} Schadens thun werde. Im Fall die Beleidigung noch nicht geschehen / sondern erst zu besorgen steht / muß ich aus probablen Conjecturen sehen können / daß die angestellten Kriegs-Präparatorien mir gelten sollen / und der andere mich überfallen werde. Auf den bloßen Ruf ist hierinnen nicht zu trauen / sondern es müssen Probabilitäten vorhanden seyn / welche mich das Prävenire spielen heissen. Allbiweilen nun die Probabilitäten so beschaffen seyn / daß neben und bey denenselben das Contrarium auch stehen / und man sich irren kan ; so wäre einen solchen / welcher aus redlichen Conjecturen vor einen besorglichen Überfall den andern angegriffen / in der Meinung sich aber betrogen / nichts zu imputiren / wenn er nur als ein kluger Mensch conjecturirt. Also pflegt es gar oft zu geschehen / daß ein Souverain grosse Kriegs-Präparatorien macht / und um seinen Feind einzuschläfern / aussprengen läßt / daß es nicht ihm / sondern diesem oder jenem gelten sollte / welches wahrscheinlich zu machen / er falsche Marche thut / und allerhand Touren spielt. Im Fall es nun em solcher Souverain mit solchen Simuliren etwas zu bundmachtet / daß derjenige / gegen welchen er einen Krieg nur simuliret / in Sorgen stehen muß / es möge Ernst werden / und solches aus verschiedenen Umständen muthmaset / muß er sich gefallen lassen / wenn man ihm hierin vorbeugt / ob gleich seines Herzens Meinung / uns zu bekriegen / nicht gewesen wäre / sintemalen derselbe von einem andern nicht mehr pretendiren kan / als daß er nach der Apparence agire.

§ 65.

Eine solche Prävention nun heist ein Bellum Offensivum, welches ^{Bellum of-} von einer offensiven und defensiven Compagne zu distinguiren ist. ^{fensivum,} Wenn man die Sache nach der Gerechtigkeit ermesen wolte / würden ^{was es sey.} alle Kriege defensive seyn müssen / weiln niemand ohne Beleidigung / sie sey geschehen oder bevorstehend / zum Kriege schreiten soll / daß also der Beleidigte allemahl in Statu Defensionis steht. Allein die Benennung eines Belli Offensivi und Defensivi ist von dem ersten Angriff der ^{Unde de-} ^{clarat.} Waffen

Waffen hergenommen / dessen Gerechtigkeit aus angegebenen Regeln zu ermessen ist. Wiewohl sich oft Fälle ereignen/ da es dubieus ist/ wer offensive oder defensiva krieget / weilen oft zwey Partheyen zugleich gegen einander ausrücken.

§. 66.

Darret
wenn auch
gleich der
Aggressor
defensive
gehen muß.

2.) In Sta-
tu Civili,
wenn ich
der Obrig-
keit Hülf
nicht haben
oder sonst
nicht aus-
weichen
kan.

Im übrigen bleibt ein Krieg ein Bellum Offensivum, wenn der Aggressor gleich die nachfolgenden Compagnen allesamt defensive agirte/ welches sich nach dem Kriegs- Glücke gar oft zu changiren pfleget.

§. 67.

Im Statu Civili aber / und wenn man unter Obrigkeit lebet/ hebet sich das Moderament alsdenn erst an / wenn ich mich der Gewaltthätigkeit eines andern nicht mehr entbrechen / und der Obrigkeit Hülf nicht getrüsten kan / wovon ich bereits im vorhergehenden etwas gedacht. Also wenn ich in einer Thüre / oder nahe dabey stehe / soll ich hinein springen / wenn einer auf mich zugegangen käme ; Wenn mein Feind noch eine Gasse weit von mir entfernt wäre / soll ich ihm aus dem Wege gehen / es sey denn / daß mich mein Weg nothwendig dahin trüge / und ich nicht wohl umgehen könnte. Also wenn ein Officier an einem Ort commandiret würde / und er müste gleich / daß ihm sein Feind an einen gewissen Ort / den er vorbey muß / aufpasse / hat er nicht Ursache deswegen zurück zu bleiben.

§. 68.

Fälle, wo
ich auszu-
weichen
nicht schul-
dig bin.

Auf Universitäten ist die üble Mode eingerissen / daß öfters besoffene oder brutale Leute die Gassen durchgewest kommen / und indistincte vor sich herschreyen. Im Fall ich nun solchen Leuten nicht süg- lich ausweichen kan / entweder weilen mich mein Weg nothwendig dahin trägt / oder ich schon so nahe bin / daß ich durch eine Retirade ihm die Suspicion einer Furcht beybringen würde / und die Gefahr zu laufen hätte / daß sie mich einholen dürften / kan ich gar wohl meines Gangs fortgehen / ausser diesen ich mich zu retiriren habe. Aus eben dieser Ursache bin ich auf einen freyen Platz v. g. auf dem Markte oder offenen Felde nicht schuldig zu laufen / weilen ich nicht wissen mag / ob ein anderer nicht stärker als ich laufen / und mir in der Nach- Eyl allerhand Gefahr zufügen kan. Im Fall ich aber zu Pferde wäre / oder mit einem Lahmen zu thun hätte / und solchergestalt muthmaßlich mit einer Retirade mich hätte retten können / bin ich allerdings schuldig solches zu thun.

§. 69.

Was die letzte Frage anbetrifft / wie lange ich nemlich mit einer Noth-Wehr anhalten kan: so mag ich selbige in Statu naturali so lange continuiren / bis ich meinen Feind in den Grande sehe / daß er mir nicht mehr schaden kan. Den selben gar darnieder zu legen / ist nicht ehe billig / als bis ich auf keine andere Weise Sicherheit mehr haben kan. Also wenn ich mit einem Feind zu thun habe / der von solcher Reputation ist daß er nicht leicht einen Frieden ohne Ursach bricht / und erbiethet sich zum Frieden und hinlänglichen Satisfaction, schaff Guaranteurs, giebt Barrieren, oder ist bereits in einen Stand gebracht / daß ihm die Lust / sich ferner an mir zu reiben / wohl vergehen wird: so habe ich den angebotenen Frieden allerdings zu acceptiren; da hingegen / wenn ich mit einem Feinde zu thun habe / der seine Verheissungen und Eydschwüre nur zu Mitteln brauchet / andere zu betrügen / und wenn ich den Rücken kehre / den Frieden zu brechen gewohnet ist; über dieses auf keine andere Art mich vor ihn sichern kan / mag ich gar wohl ad excidium gentis und zu Ausrottung eines solchen Volks schreiten / oder wenn der Regent die Schuld hat / selbigen dethronifiren.

Wie lange das Mo-
deramen
dauere?
1.) In Sta-
tu naturali
usque
ad excidium
gentis vel
dethronifa-
tionem
Principis,

§. 70.

Demn obwohl alle Reiche auf Pacten beruhen / und solcher gestalt ein Regent die Exone nicht andere / als Consensu mutuo, oder recedendo à pacto, das ist / durch Überschreitung der Regiments-Norm / nicht aber durch gewaltsamen Zwang / welcher allen Consensum aufhebt / verlichren zu können scheint: so gibt sich doch ein solcher Regente durch einen ungerechten Anfall mit Leib und Gut / samt allen was er hat und ist / der Discretion eines Feindes in so weit preis / daß er aus selbigen zu seiner Sicherheit heraus nehmen mag / was er am dienlichsten darzu vernünftiger Weise erachtet. Es ist auch eine feindliche Republique sothane Dethronifation ihres Souverainen / als das einzige Mittel / wodurch der Angefallene zu seiner Sicherheit gelangen kan / zu hindern nicht befugt / sondern auf alle Weise zu befördern / und ihren Souverainen loß zu geben / schuldig / um dadurch den Exfer dem Beleidigten zur hinlänglichen Satisfaction zu helfen / zu bezeigen / widrigen Falls ein solcher / ohne ihren Consens zu haben / zu einer solchen Dethronifation schreiten kan / weilen alsdenn die Gesetze der Vernunft einen Consens suppliciren / welchen sie einer Republique anbefehlen / selbige aber wiederrechtlich verweigert. In solche Gränzen schließt nun die Vernunft die Dethronifation ein / welche Requisita, ob sie bey allen Dethronifation jederzeit zu finden gewesen / wir alhier nicht untersuchen sollen.

Was es mit
der Dethroni-
fication vor
eine Be-
schaffenheit
habe.

S. 71.

2.) In Statu civili, so lange die Attraction dauret.

Im Statu civili aber / hört das Moderamen auf / wenn der andere aufhört mich zu attackiren / steckt seinen Degen ein / geht seiner Wege / oder retirirt sich vor meiner Resistance. und mit einem Wort / wenn ich vor seiner Aggression in Sicherheit bin. Denn da bin ich ja in keiner Noth mehr / weder gegenwärtig noch ins künftige / in demalen ich diesem letztern durch die Obrigkeit verbürgen kan / indem ich es anzeige / und einen solchen zur Strafe ziehen lasse. Kenne ich ihn nicht / so scheint es auch nicht / als wenn er mich ex instituto wird attackiret haben / vielweniger / daß er mir künftiz weiter aufpassen werde / daher ich ihn schon ziehen lassen kan / ob er gleich ungestraft bleiben sollte : massen die Strafe in Statu Civili der Obrigkeit zuständig ist / in deren Regalia ich nicht einzugreifen habe. Man darf also einen / der mich angreift / nicht verfolgen / wenn derselbe von uns abläßt und austreift / weilen da die Noth / und mithin die Collisio officiorum aufhört. Bierwohl wenn ein Aggressor in diesem oder andern bereits erwählten Fällen einen Excess begienge / wird ihm solcher zur ordinairren Strafe nicht ausgelegt / sondern nach Befindung der Umstände / nur ausserordentlich mit Gefängniß oder Geld = Busse bestrafft / weilen man in solcher Confusion gar leichte sich vergehen / und nicht alles so genau und accurat haben kan.

S. 72.

Von Essen und Trinken. Regeln die dabei zu beobachten.

Zu Erhaltung des menschlichen Leibes / gehört Pactus und Venus, woraus alsofort zweyerley Besetz. fließen. Das erste heist : Halte im Essen und Trincken eine gute Mase / und gebrauche dich derselben nicht zum Untergang des Leibes / sondern zu dessen Erhaltung. Gleichwie aber der Leib auch dadurch nicht wenig erhalten wird / wenn man nach gethauer Arbeit denselben durch allerhand Erquicklichkeiten wiederum erquicket / und refraichiret / in demalen derselbe zu fernerer Arbeit noch einft so geschickt gemacht wird : Also kennen solche Erquickungen / sie mögen nun im Essen und Trincken / oder in Belustigung der übrigen Sinnen bestehen / nicht mißbilliget werden / sondern sie gehören vielmehr unter die gebothenen als verbothenen Dinge.

S. 73.

Eine Veränderung ist dem Menschen zur Erhaltung

Wenn ein Gelehrter Tag vor Tag scharf meditiren und sitzen / und dabei durch Spazier gehen / Besuchung unschuldiger Gesellschaft / und andere dergleichen Abwechselungen / sich nicht wieder recolligiren wolte / so würde er es nicht lange antreiben / sondern gar balde auf der

der Nase liegen / wodurch er wider alle Pflichten sowohl gegen sich als gegen seine Familie und andere Menschen in effectu verstößt. Lauter Seria zu tractiren ist unmöglich / und der menschlichen Gesundheit höchst schädlich / sondern man muß eine Abwechselung darinn haben. Wenn man nach scharfer Meditation, ohne vorher in Gesellschaft gewesen zu seyn / zu Bette sich leget / schläft man die ganze Nacht unruhig / und ist des andern Tages zu allen Diensten incapable. Dahingegen die Besuchung einer Gesellschaft die vorigen Ideen vertreibt / und das Gemüth wieder aufmuntert / wodurch man zur Arbeit wieder geschickt wird. Wies wohl hierinn nicht alle Menschen einerley Naturell haben. Mancher hat sein Vergnügung an der Einsamkeit / em anderer an bauen / noch ein anderer an etwas andern. Genug daß der General / Es richtig bleibt / daß die Recreations und Erquickungen der Lebens - Geister eine vergönte und theils anbefohlene Sache sey.

§. 74.

Die Application dieses Befehls / und die Ausübung desselben / mag ein jeder nach seinem Naturell machen. Ist einer sanguinischer Complexion, sucht er seine Vergnügung und Erfrischungen in Geniesung frischen Obsts / in Besuchung der Gärten / in unschuldigen Umgange mit Frauenzimmer / in ungewinsüchtigen L^o hombre oder Billard - Spiel / Besuchung der ehrbahren Opern und Comædien und dergleichen. Ein Geld - Geiziger zehlt davor sein Geld einmal durch / oder besucht seine Aeltern und Wiesen.

Application dieses Regel,

§. 75.

Es ist dahero sehr einfältig / wenn man alle Menschen hierinnen über einen Leisten spannen und nach seinem Naturell ermesen will. Genug wenn sie die Recreations reine / und auf eine unschuldige Art üben / und die dabey gar leichte mit einschleichende Sünden vermeiden. Denn da ist nicht zu leugnen / daß diese Erfrischungen mit vielerley Versuchungen vergesellschaftet seyn / deren sich zu erwehren schwer ist. Sie sind so insinuant, und dem Fleische so angenehm / daß wollüstige Gemüther gar leichte darenin sich verlieben / und das Nöthige dabey aus den Augen setzen kennen. In diesen Falle werden sie wie alle andere unschuldige Dinge per accidens zu Lastern / vor welche man die Jugend / welche denen Versuchungen noch nicht resistiren kan / und gar leichte sich einnehmen läßt / sonderlich zu warnen hat.

Es haben nicht alle an einerley Sache ihr Vergnügen.

§. 76.

Wenn sol-
che indiffe-
rente Ver-
gnügungen
böse wer-
den.

Um nun auf den Schluß zu kommen / so ist ein Spazier = Gang / ei-
ne Besuchung einer fröhlichen und ehrbaren Gesellschaft / in welcher man
eine Pfeife Toback rauchet / und ehrbare Discurse führet / ein ungewinn-
sichtiges Spiel ꝛc. und was dergleichen mehr ist / eine an und vor sich in-
differente Sache / welche nur durch den Mißbrauch gleich allen andern
Dingen böse wird / daß dahero die Pietisten unrecht thun / wenn sie sol-
che Dinge indistincte vor böse ausschreyen. Ein anders ist Narren-
deutung treiben / dergleichen nach dem Apostel Christen nicht geziemet ;
ein anders aber ist / durch allerhand ingenieuse Discurse und ehrbare
Erzehlungen eine Gesellschaft aufmuntern / und fröhlich machen. Sie
wollen zwar haben / man soll sich in dem HErrn freuen / und in Gesell-
schaft nichts anders thun / als beethen ; allein alles dieses / so nöthig / christ-
lich und billig es auch zu seiner Zeit ist / sind dennoch lauter Seria / wodurch
der obgesetzte Zweck in die Länge indistincte nicht erhalten wird.

§. 77.

Delicate
Speise sind
nicht sünd-
lich.

Ich kan demnach nicht sehen / warum man die Speisen und Trank /
wenn man es anders bezahlen kan / nicht soll appetitlich / und nach dem
Gutgeschmack einrichten dürfen / da doch solches nebst der nochdürftigen
Unterhaltung des menschlichen Leibes auch zur Erquickung und Fröhlich-
keit dienet ; wohinzu noch kommt / daß Gott eine solche angenehme Em-
pfindung / welche aus appetitlichen Essen und Trinken entsethet / nicht
umsonst in unsere Zunge und Gaumen wird gelegt haben / vielweniger
wird jemand behaupten / daß solcher Geschmack und Appetit aus dem
verderbten Sünden = Fall sich herschreibe / da wir ihn doch bey dem er-
sten Eltern im Stand der Unschuld antreffen.

§. 78.

Ein jeder
soll seinen
Cörper ken-
nen.

Solche Erhaltung des menschlichen Leibes durch Essen und Trin-
ken desto süglicher bewerckstelligen zu können / ist nöthig / daß ein jeder sei-
nen Cörper kenne / damit er wisse / was demselben zuträglich sey oder
nicht. Man hat nicht allemal Medicos zur Hand / die einem sagen / was
man thun soll / sondern man muß sich vielmal selbst rathen können : so
ist auch ohnmöglich von Medicis in allen Stücken Vorschrift nehmen zu
können / es müste denn ein grosser Herr seyn / dem der Leib Medicus
nicht von der Seite käme. Es ist dahero ein jedweder Mensch schuldig /
wenn er es haben kan / sonderlich aber ein Gelehrter / einige Erkänntniß
aus der Physique und Anthropologie , sich bey Gelegenheit anzuschaffen /
und die Kräfte und Schwäche seines Leibes / aus genauer Observanz zu
erfo-

erforschen / welches einer auch ohne grosse Studia, durch genaue Obacht kan / weilen es Dinge seyn / so aus der Vernunft dependiren. Die Regel und der Lex Naturæ hierinnen ist ohne Streit richtig / wie es aber practicable zu machen / solches muß ein jeder nach seinen Umständen er-messen und aussinnen / indem sich nicht einerley Modi allen Menschen vorschreiben lassen.

§. 79.

Und weilen die Trunkenheit den menschlichen Körper in den Grund rainiret / über dieses der Vernunft auf eine Zeitlang beraubet / wodurch ein Mensch nicht nur dem Vieh gleich wird / sondern auch in einen solchen Zustand sich begiebt / darin er wieder vielerley Geseze verstossen kan: so ist dieselbe dem vernünftigen Rechte zu wieder. Sie entschuldiget dahero nicht von dem darin begangenen Verbrechen / ob sie wohl einen im Trunk geschlossenen Contract null und nichtig macht / weilen contrahiren eine Sache eines freyen Beliebens ist / dahingegen die Trunkenheit einen freyen Consens verhindert.

Trunkenheit ist contra Jus Nat.

§. 80.

Gleichwie aber bey einem kleinen so genandten Iesuiter Rauschgen oder wie man es zu nennen pfleget / bey einem Spitzgen oder Ansay / alle diese Ursachen sich nicht befinden / sintemalen dasselbige die Vernunft nicht aufhebet / sondern nach Geständniß derer Medicorum, eine rechte Arzney ist: Also mag dasselbige auch unter die in der Vernunft verbessene Dinge nicht gerechnet werden / noch einen Contract zernichten. Der Wein erfreuet des Menschen Herz / und geschiehet es gar leichte / daß ein einziger Trunk / den man auf die Hitze thut / einem wider Willen den Rest giebt / so daß man gar leichte / zumahl wenn man in frölicher Gesellschaft und bey Ehren Belagen ist / zu einem solchen Ansay kommen kan.

Von welcher einlecher Ansay zu unterscheiden.

§. 81.

Über dieses ist es bey den Höfen dahin gediehen / daß man einem nicht anders eine Ehre anthun zu können verimeynet / als wenn man ihm praß zu trinket / dessen sich zwar einer / der vor dem Wirth keinen Regard haben muß / entbrechen kan / im Fall er aber dessen Subaltern, oder ihm sehr ungleich ist / sich nicht allemahl entladen mag. Denn da werden nicht nur so vielerley Gefundheiten bey Tafeln getrunken / welche nlan nicht wohl ausschlagen mag / und werden / in Verweigerungs-Fall / uns bald hinein gezwungen. Ist giebt der Fürst seinen Cavallieren Ordre / nach

Wasserdunsten ist an Höfen zu einer Ehre worden.

nach geendigter Tafel denen Fremden zu zutrinken / welche oft so importun auf einen zusehen / daß man ihrer loß zu werden gerne Bescheid thut.

§ 82.

Ein Gesandter muß trinken können.

Am aller meisten aber pflegt man einem Gesandten zuzusehen / um von demselbigen in der Trunkenheit die Geheimnisse zu erfahren. Hat nun ein solcher nicht die Habilité, daß er etwas vertragen kan / so verlehret er bey dem Regenten oft die Grace und den Zutritt / wodurch er denen Negotiis seines Principalen ein vieles schaden kan. Um dieses Vorfalls willen soll nun ein Gesandter ein Mann seyn / der etwas vertragen kan / damit man ihn auf diese Arth nicht ausforsche / sondern allen alles möge werden können. Von der gezwungenen und unwillkürlichen Trunkenheit / dergleichen Noa hatte / haben wir schon oben in der Doctrin de voluntate gehandelt.

§. 83.

Der Besc̄laf ist im Jure Nat. erlaubt /

Das andere Geseze / so man gegen seinen Leib zu observiren hat / heist: Gebrauche dich des Besc̄lafs nicht zu des Leibes Ruin und Untergang / sondern zur Gesundheit / welche durch dessen mäßigen Gebrauch nicht wenig befördert wird.

§. 84.

welches von denen formalen Ehen nicht weiß.

Es sind dahero alle venerische Debouchen / welche allerhand garstige Krankheiten nach sich ziehen können / gänzlich verboten / und führen in Jure naturæ den Nahmen der Hurerey: Wenn dergleichen Ehen einmahl errichtet seyn / kan das vernünftige Recht wohl hypothetice davon urtheilen / und selbige nach der Lehre de Pactis vor verbindlich erklären: daß es aber die Ehen gebiethen / und als die einzige Art des Besc̄lafs recommendiren solte / solches will sich nirgends finden / man mag die Socialität oder die mutuellen Pflichten und Erhaltung sein selbst zu Hülfe nehmen. Es kommt also hierin alles lediglich auf die göttliche positiv-Geseze an / wovon wir hinten in der Lehre vom Ehestand ein mehrers ausführen wollen.

§. 85.

Von Exercitiis.

Hier mag genug seyn / wenn wir zum letzten Præcepto gegen unsern Leib machen / daß ein jeder schuldig sey / denselben so viel thulich / durch Exercitia und andere Weisen / dergestalt zu cultiviren / daß er nicht allein sich der Gewalt eines Anfalls entschütten / sondern auch bey andern Menschen ein Wohlgefallen und Gunst gegen uns erwecken möge / wodurch wir die Leute zur Freundschaft und Liebe gegen uns dergestalt

gestalt anlocken/ daß sie uns die schuldigen Pflichten noch einst so gerne leisten. Wenn ein Mensch wohl gewachsen / und dabey durch die Tanz- und andere Künste / seinen Leib wohl formalisirt hat/ ist er noch einst so insinuant, sonderlich aber bey Frauenzimmer / welches auf diese Tende- leyen sieht.

§. 85.

Gleichwie nun einer durch eine gute Mariage öfters in der Welt sein Glück machen muß: also thut ein solcher nichts unrechtes / wenn er die ihm von Gott verliehenen Leibes- Gaben dergestalt in ein Geschick bringet / daß sie jedweden gefällig seyn / zum wenigsten in diesem Stück nichts an ihm ausgeseket werden kan.

Wodurch
einer heut
zu Tage sich
glücklich
machen kan.

§. 86.

Gleicherweise hat ein Frauenzimmer aus eben diesen Gründen Raïson, die von Gott ihr verliehene Schönheit zu conserviren / und den Leib wohl zu faconiren / sintemalen dadurch bey dem Manns-Volk ein sonderbahrer Estim erhalten / und gar öfters ein Appetit zu einer Mariage bey einem erwecket wird / welcher auffer diesem schwerlich würde angebissen haben. Schönheit ist eine von Gott verliehene gute Waare / und ist allein capable, ein sonst armes Frauenzimmer zu verkaufen / und an einen honorablen Mann zu bringen / westwegen man selbige wohl zu conserviren / und nicht unter den Kleidern zu verbergen Ursach hat.

Ein Frauen-
zimmer ist
schuldig ih-
re Schön-
heit zu con-
serviren.

§. 87.

Eine Waare/ die verkauft werden soll / muß ausgelegt / und so viel nicht in denen Gesetzen verbotnen / gezeiget werden. Alldieweil wir nur in den göttlichen Positiv-Gesetzen weiter nichts finden/ als daß Gott dem Adam und der Eva Schürze gemacht; die Vernunft aber nur die Pudenda, wegen des Eckels zu verbergen heist: So kan ich nicht finden/ warum ein Frauenzimmer nach der Mode, und wo weniger Eckel sich nicht sollte entblößen dürfen.

Und Tan
ihre Brüste
ohne Ver-
gerais sehen
lassen.

§. 88.

Der andere Theil des Menschen ist die Seele / deren Cultivirung zu Unterhaltung des zeitlichen Lebens / und Ausübung der uns obliegenden Pflichten unumgänglich erfordert wird. Gleichwie aber dieselbe aus Verstand und Willen besteht; also hat man auch auf die Cultur beeder zu sehen. Die Perfectionirung der Verstandes / oder die Cultura Ingenii, wovon Hr. Buddeus in seinen Selectis J. N. & G. eine ganze Disp. geschrieben / bestehet darinn / daß wir die uns obliegenden Pflichten verstehen lernen / und die uns von der Natur verliehenen Gaben zu Erlernung solcher Künste / wozu wir geschickt seyn / und womit wir

Von der
Cultivi-
rung der
Seele.

Und zwar
,) des Ver-
standes.

selbst zu Unterhaltung des zeitlichen Lebens / wie auch andern Menschen nützlich seyn können / anwenden,

§. 89.

Alle Men-
schen kön-
nen nicht
einerley
Profession
lernen.

Gleichwie aber die Verstands Gaben der Natur bey allen Men-
schen nicht einerley seyn: also sieht man auch wohl / daß hierunter immer
einem mehr als dem andern obliegt / und die Menschen in Erkennung
ihrer Pflichten / und Erlernung der Künste / nicht nur verschiedene Gradus
haben / sondern auch in diesem letztern alle zu einerley nicht gehalten wer-
den können: zu dem gibt es Wissenschaften / welche von gleicher Nutz-
barkeit seyn / und dabey auch gleiches Geschick erfordert / daß also ein
Mensch gar öfters hierin seine Wahl behält. In dem ist auch die Nei-
gung der Menschen so divers, daß einer immer zu was anders Lust hat /
als der andere / welchen Affect man indulgiren muß / weilen nach dem
bekannten Sprüchwort: Lust und Liebe zu einem Ding alle Mühe und
Arbeit geringe macht.

Neigung
gen der
Menschen
sind divers.

§. 90.

In Er-
greifung ei-
ner Profes-
sion ist ei-
nem auf ge-
wisse Weise
stets Wahl
zu lassen.

Wenn demnach ein Mensch in Ergreifung einer Profession nur dies
ses in Obacht nimmt / daß er eine nützliche / und worinn er die Kräfte sei-
nes Verstandes hinlänglich employiren kan / erwählt: so haben diejeni-
gen / welche seine Actiones zu dirigiren ihm vorgefetzt / aller dings seinem
Affect nachzugeben. Im Fall aber seine Neigung von diesem zwey Re-
quisitis abweichen / und auf eine unnütze / und vor sein Ingenium allzu-
geringe oder allzuhohe Profession fallen wolte: mögen seine Vorgesetz-
te ihm allerdings daran hinderlich seyn / und seinen Willen hierin
brechen.

§. 91.

Wie weit
sich hierin
die Gewalt
der Eltern
über die
Kinder er-
strecke.

Man sieht hieraus / wie weit die Gewalt der Eltern / Vormünder
und anderer Vorgesetzten geht / ihre Kinder und Pfleg-Befohlenen zu
Erlernung gewisser Künste zu zwingen / und anzuhalten / und daß es sehr
unvernünftig gehandelt sey / wenn Eltern ihre Kinder oft noch in der
Wiege / und ehe sie die Gaben derselben distinguiren können / zum geist-
lichen Stande / oder einer andern gewissen Profession wiedmen / und
nachmals wider ihren Willen zwingen. Es solten solche Eltern erstlich
diejenigen Jahre erwarten / da man die Gaben eines Kindes erkennen
und untersuchen kan / als denn sie mit Zuziehung anderer verständigen Leute
im Fall sie solches selbst nicht verstehen / ein Scrutinium Ingeniorum
anstellen / und ihre Kinder zu demjenigen halten / worzu sie selbige am
capablesten zu seyn erachten.

§. 92.

Ja man sollte solche Leute über die Gymnasia und Schulen bestel-
 len/welche bey den jährlichen Examinibus ein solch Scrutinium Ingenio-
 rum anstellten / und die zum studieren untüchtig/ wie auch diejenigen / so
 keine Lust darzu haben / abweisen / und die Eltern zu andern Gedanken
 disponirten. Es müssen nicht eben alle geschickte Köpfe studieren / sin-
 temalen man in verschiedenen andern Professionen eben so raffinirte Leu-
 te als zum studieren braucht; wohin zu noch kommt / daß man bey dem
 Studieren den Hazard laufen muß / ob man auch an die rechten Lehrmeis-
 ter kommen/ und den rechten Weg trefen werde/ welchen viele capables
 Köpfe wieder ihr Verschulden verfehlen.

In Gym-
 nasis sollen
 die Ingenia
 wohl exa-
 minirt wer-
 den.

§. 93.

Wahrhaftig gelehrt werden ist ein Glück/ welches von einem Ha-
 zard dependiret/ wie und worzu man nemlich von seinem Lehrmeister an-
 geführet wird / und glückt es unter hundertten kaum zehnen / daß sie ihren
 Irrthum nachgehends erkennen / und einen andern Weg zu ergreifen
 sich resolviren.

Recht ge-
 lehrt wer-
 den/ ist was
 rares.

§. 94.

Allein so läßt man alles in den Tag hinein studieren / wovon die Re-
 publique zweyerley unumgänglichen Schaden hat. An denenjenigen/
 welche von Natur geschied seyn/ und democh in ihren Studieren zu kei-
 ner wahren Gelehrsamkeit gelangen / bekommt sie malicieuse Betrüger/
 welche man in der Theologie Irr-Geister/ in der Jurisprudenz Zungen-
 drescher/ und in der Medicin Storger und Rodomandaden-Macher nen-
 net / welche sämtlich durch allerhand Hilfers-Grife die Wahrheit ver-
 lehren / und der Republicque vielerley Schaden zufügen. Das andere
 ist eine Foule von ungeschickten Leuten/ welche aus Mangel des Verstan-
 des nichts gelernet haben/ und doch gleichwohl von der Republicque ho-
 netter als wenn sie Handwerke gelernet / ernehret seyn wollen. Diese
 suchen durch Patronen/ und allerhand andere Connexionen/ sich in die
 Aemter hinein zu schwingen / welche sie auch endlich redlichen Gelehrten
 vor dem Maul wegschnappen/ aber/ leider Gottes! hernachmals nicht
 gehörig versehen können / woraus dem Staat wiederum allerhand In-
 commoda zuwachsen. Ausser diesem aber sieht es ein wahrhaftig und
 gründlich Gelehrter nicht ungern / daß viel Stümpler seyn/ weil er sol-
 cher gestallt über eine grosse menge Menschen/ so sich Studirende nennen
 eminiret/ und selbige übersehen kan.

Schaden
 der Repu-
 blique von
 denen Fals-
 Gelehrten.

§. 95.

Schlüß
so daraus
folgen.

Aus diesen allen fließen nun verschiedene Schlüsse / welche in dem Welt-Lauf gebraucht werden können. Erstlich erkennt man / wie übel diejenigen handeln / welche dem Müßiggang sich ergeben / ihr Talent vergraben / und entweder gar nichts lernen / oder doch ihre gelehrten Wissenschaften andern nicht genießen lassen / sondern auf ihren Gütern und Häusern laziren / und ihre Zeit mit specularen zubringen / da sie doch bedenken solten / daß sie nicht allein um ihrer selbst willen / sondern auch zum Dienst anderer Menschen mit allen ihren Kräften erschaffen seyn. Es sind ohnedem der Künste so viel / und der menschlichen Jahre so wenig / daß man das nulla dies sine linea sich allerdings recommendiret seyn lassen soll / wenn man anders den Zweck erreichen will. Wiewohl es eben nicht nöthig ist / daß man in allen Wissenschaften eine Vollkommenheit erlanget / sondern es ist genug / wenn man mit dem von der Natur anvertrauten Talent nach Möglichkeit wuchert / und in ein und anderer Wissenschaft / nachdem die Kräfte zureichen / sich gründlich habitiret.

§. 96.

In allen
Wissenschaften
den Meistern
zu seyn ist
nicht möglich.

Es ist fast jede Disciplin so beschaffen / daß sie einen ganzen Mann erfordert; daher es eines theils ohnmöglich ist / in allen Wissenschaften gleich durch versirt seyn / andern theils aber eine Nartheit ist / dergleichen zu präctiren sich nur unterfangen und vornehmen wollen. Es ist genug / wenn man in einer oder der andern Disciplin ein Meister ist / und von den übrigen nützlichen nur so viel weiß / als zu Verständniß seiner vordnöthen / und zum gemeinen Leben hinlänglich ist / daß ihn nur andere nicht drinnen verkauffen können. Wiewohl die Ingenia hierinnen so different, und manche so vortreflich seyn / daß sie in verschiedenen Disciplinen zugleich excelliren können / dergleichen wir an Samuel Puffendorfen sehen / welcher der größte Historicus und Moraliste seiner Zeit gewesen. So viel aber bleibt allemahl wahr / daß die Polymathie und noch mehr die Pansophie ein unmöglich und thöricht Ding sey / welche die Leute endlich dahin bringt / daß man von ihnen in omnibus aliquid & in toto nihil sagen kan.

§. 97.

Disciplinen
welche von allen
Studierenden
erlernt werden
müssen.

Es gibt zwar gewisse Studia, welche als ein Instrument der andern angesehen / und daher von allen Studierenden erlernt werden müssen / dergleichen die Logique ist; gleichwie es auch verschiedene Disciplinas principales omnibus communes und æque necessarias gibt / dergleichen das Jus Naturæ, die Sitten-Lehre / und die Klugheit ist: Allein es ist nicht

nicht eben nöthig / daß man in jedweder die größte Perfection erlanget / sondern es ist schon genug / wenn man so viel davon gelernt / als zu bessern Verstandnis der Haupt- Disciplinen / und zum selbst eigenen Gebrauch im Leben hinlänglich ist.

§. 98.

Wir verfallen bey dieser Gelegenheit auf die Controvers, ob alle und jede Menschen die Logique zu erlernen gehalten seyn? Von welcher Materie M. Clauswitz allhier A. 1713. und 1717. zwey Disputationes gehalten / deren die erste de obligatione hominis circa sensus externos ad veritatis cognitionem adhibendos; die andere aber quaestio: an homines omnes & singuli ad studium Logicæ artificialis obligentur, heist. In der letzten explicirt er sich pag. 9. hiervon also: Si intentioni divina congruere actiones hominum humanæque dici debeant, omnia quidem sic peragenda sunt, ut non nisi prævio intellectus decreto de convenientia illarum cum lege, quidquid voluntas concupiscit & averfatur, exequamur. Si vero ita de convenientia actionis cum lege judicare debet intellectus, necesse est, ut nexum propositionis practicæ, quæ actionem dirigit, cum suo principio perspiciat, cui quidem deprehendendo opus est, ideas quæ has propositiones ingrediuntur, illorumque & fundamentalium idearum subordinationem nosse, quod sine definitione earum saltem mente facta fieri nequit. Tale vero judicium de convenientia actionis cum lege ferre non poterit intellectus, cui habitus cognoscendi verum deest. Etsi enim facultas cognoscendi verum homini sit congenita, quam nonnulli Logicam naturalem dicunt, hanc tamen eam esse, ut viam, quæ ad veritatem ducit, invenire quidem, facilius vero ad avia deflectere & pro Junone nubem, pro veritate errores amplecti possit, experientia rerum magistra nos conducet. Hæc vero facultas intelligendi, quæ de convenientia actionis cum lege recte judicat, ea non erit, qua à regia ad veritatem perveniendi via aberramus: Erit ergo facultas, quæ recta via incedit; ut quamdiu usui crebriore facultas intelligendi confirmata non est, rectam ad veritatem viam ita quidem tenere non poterit, ut de convenientia actionis cum lege tuto judicare possit. Est igitur non nisi facultas intellectus nostri, quæ veritatem recta via sapius confectando satis confirmata est, cui de convenientia actionis cum lege judicium possit permitti: Sed facultatem ita confirmatam habitum cognoscendi verum dicimus. Facultas hæc ita confirmari non poterit, ut recta via ad veritatem prompta incedat, nisi ideam veri fal-

Ob alle Menschen die Logique lernen sollen.

Sententia Clauswitzii

sique, & modorum, quibus verum obtinemus, & in errores prolabimur, quantum satis est, teneamus. Ast ut has ideas ita teneamus, in ordinem antea redactas esse oportet, quod sine attentione quadam ad ea, quæ in animo geruntur, & ope judicii, factum esse non poterit. Hæc si jam brevibus complecti velimus, res eo redit, *hominem modo, qui creaturæ rationali convenit, agere non posse, nisi prævio intellectus de convenientia actionis cum lege judicio: judicium tale non nisi ab intellectu, habitu cognoscendi verum pollente elici posse: habitum vero accedente ad exercitationem attentione quadam animi ad ea, quæ in intellectum nostro geruntur, acquiri.* Ex quibus denique concludimus: homines omnes, quos eo, quo creaturæ rationali convenit modo, agere in officiis obeundis Deus vult, obligari, ut tali quidem habitu cognoscendi verum adhibita, quæ requiritur ad id, animi attentione intellectum instruant.

§. 99.

In quantum logica artificialis officii cuiusvis hominis recte obeuntis inserviat specialius declaratur.

Ast propterea non est, inquis, ut omnes regulas logicæ acroaticas discant, & habitu ex Praxi secundum illas instituta acquisito polleant. Pergis enim: hominem in contemplatione & usu variarum rerum occupatum hac Exercitatione, habitum cognoscendi verum acquirere, quo idoneus reddatur ad veritatem recte cognoscendam, et si nunquam ex Compendio logicæ didicerit, quid ad demonstrationem & probabilitatem, & sic porro requiratur. Quod quidem facile do, *posse scilicet hominem usu quoque rerum vulgari habitum in cognoscendo vero adipisci*, hominesque inveniri egregia facultate naturali præditos, qui majorem sæpe hac ratione acquisiverunt in cognoscendo vero alacritatem, quam ii, qui vel debiliore facultate naturali præditi, habitum præeuntibus regulis compararunt, vel facultate naturali satis quidem pollentes, regulis vel inutilibus vel falsis habitum cognoscendi verum corruerunt. Ea enim est, fateor, intellectus imprimis vegeti ratio, ut, licet actu quem dicunt reflexo attentionem suam non satis experiatur, observet, quid verum, quid falsum sit, imo regulas homines hujus ingenii ex praxi sua sibi ipsi præscribunt, mente scilicet theses quasdam tenent, quæ viam, quam intellectus noster in cognitione veri feliciter terit, declarant, sed theses has nullo quidem nexu Systematico, quo ab iis, quæ priora sunt, ad ea, quæ ex his consequuntur, quodlibet ad classem suam referendo progredimur, conjunctas tenent, & propterea sic vel maxime in cognitione veri secundum regulas suas agant, ipsi, quod ita agant, non tam clare sentiunt. At vero tam solida tantaque cum certitudine habitus

habitus cognoscendi verum non acquiritur usu vulgari regulis formati & praxi ad illas instituta, quam si regulæ quas acroaticas dicere possis, & solidæ & quæ in praxi incommode deduci possint, cæteris paribus totum negotium dirigant.

§. 100.

Die andere Kraft der Seelen ist der Wille / dessen Besserung uns mit verschiedenen Gründen anbefohlen. Denn vor eins ist bekandt / daß die Uebermasse in Zorn / Furcht / Schrecken / Traurigkeit und allen andern Affecten, den menschlichen Körper ruiniren ; dahingegen der maßige Gebrauch derselben / das Geblüthe erfrischet / und die Gesundheit erhält. Über dieses macht die Unbändigkeit derer Affecten uns insocial, und wendet der Menschen Gemüther von uns ab ; dahingegen ein gelassenes / sonderlich aber ein tugendfames Wesen / aller Menschen Augen und Hochachtung auf uns zieht / und sie zu Leistung derer uns schuldigen Pflichten williger machet. Uns selbst machen die ungezügelter Affecten zu Verrichtung unserer Pflichten ganz ungeschickt / und verleiten uns zu vielen unvernünftigen / und wider die Befehle anstosenden Excesse. Zu geschweigen / daß ein gebesserter Wille alle menschliche Fälle mit Gelassenheit erträgt / und sein Gemüth in Ruhe hält / welches die größte Glückseligkeit in dieser Sterblichkeit ist ; da hingegen ein ungebesserter Mensch / und Slave seiner Affecten, in beständiger Gemüths Unruhe lebet / und in Glück und Unglück sich nicht fassen kan.

2.) Von der Cultivirung des Willens. Wird von den Affecten verhindert.

§. 101.

Hieraus erfolget der Schluß / daß die Cultur des menschlichen Willens / das ist / die Bezeichnung und Ausgütung der Affecten, und Erhaltung der Tugend / von der Vernunft gar theuer anbefohlen sey / mit hin allerdings zum Jure Naturæ gehöre. Es haben dahero diejenigen nicht unrecht / welche diese Officia erga se interna, mit dem Titul des Honesti belegen / und zum Jure Naturæ late sic dicto gerechnen. Aldies weilen aber diese Lehre ihrer Weitläufigkeit halber zu einer besondern Disciplin hat müssen gemacht werden / welche die Ethic oder Sittenlehre heißt : so pflegen die meisten Naturalisten die Ausführung dahier zu verweisen / denen wir vor dieseßmal auch nachfolgen wollen.

Ist vom Jure Naturæ nachdrücklich geboten.

§. 102.

Nur dieses muß ich alhier noch anmerken / daß man nicht in dem Irrthum verfallt / als ob man diese nirgends anders als in Collegiis Ethicis, und von einem Academischen Docenten lernen könne / welche ist nichts weniger / als practische Morallisten seyn / und daher mit ihrer bloßen Col-

Führung derer Affecten wird nicht aus bloßen Col-

legis, sondern aus einer guten Erziehung erlernet.

bloßen theoretischen Grillensfängerey in dem Willen der Auditorum wenig fruchten : Au contrair, man lernet die Bezähmung seiner Affecten, und ein tugendsames Wesen / durch eine kluge Erziehung und Umgang mit klugen und wohlgearteten Menschen viel besser / als wenn man den besten Professorem moralium sine moribus darüber lesen hört. Man trifft daher Leute an / welche nicht studiret haben / in der Welt aber herum geworfen worden seyn / und unter Menschen mit ofenenen Augen gewandelt haben / welche viel tugendsamer / und viel eher Meister ihrer Affecten seyn / als diejenigen / so die Ethic bey dem besten Philosopho 2. und mehrmal durchgehört haben.

§. 103.

Was Noth eigentlich seyn.

In diesem Capitel pflegen die Naturalisten insgemein / von den casibus necessitatis überhaupt zu handeln / welche zu erklären sie sich sehr ängstigen / und mit verschiedenen Distinctionen zu helfen suchen. Ich hofe der Sache damit den Ausschlag zu geben / wenn ich gewisse Regeln etablire / nach welchen die Casus gar leichte zu debattiren seyn werden / wenn ich nur zuvor erst angemerket haben werde / daß Noth eigentlich dasjenige heiße / ubi non nisi una via periculum evadi potest, wo kein ander Mittel mehr übrig ist / der Gefahr zu entgehen.

§. 104.

Von denen Casibus necessitatis erste Regel.

Reg. I. Die erste Regel soll seyn : Meine Conservation habe ich überall denen Pflichten gegen anderen Menschen vorzuziehen / es sey denn / daß mir mein Befehlshaber oder Souverain einen Hazard meines Lebens / dem Staat zum besten / geböthe / deme ich hierinnen zu pariren / vermöge meines gethanen Versprechens / schuldig bin. Die Wahrheit und den Grund dieser Regel habe ich bereits oben cap. de Edificio morali untersucht und feste gestellet / wohin ich mich vor diesesmal beziehen will.

§. 105.

Andere Regel.

Reg. II. Gleichergestalt müssen die Pflichten gegen andere Menschen denen gegen mich weichen / wenn mich ein natürlicher Fall in Noth bringt / weilien jene diesen oft erwiesener maßen subordiret seyn.

§. 106.

ritte Regel.

Reg. III. Bringt mich aber die Force eines andern in Noth / so kan ich dieselbe entweder mit Force wieder vertreiben / und da habe ich Zug und Macht zu restituiren / bin auch nicht schuldig / in des andern sein Begehren zu gehellen. Im Fall mir aber seine Gewalt zu starck ist / so daß ich dieselbe auszuhalten mich nicht im Stande sehe / entweder weilien es mir

mir an Kräften ermangelt / oder weilien mich die Natur mit solcher Courage nicht versehen / daß ich mich gegen den Aggressorern auszukommen getraute : so producirt solche Aggressio bey dem Angefallenen metum iustum , und auf Seiten des Aggressoris injustum , wovon wir bereits oben erwiesen / daß sie entschuldiget / und die Imputation eines aus solcher Furcht gethanen Facti verhindert. Dahero mir nicht beggemessen werden mag / wenn ich aus Furcht vor dem Tode oder anderer grossen Gefahr / dem andern zu Willen bin / sondern es retundirt die Schuld vielmehr auf den / der mich forciret.

§. 107.

Zwar meynet der Hr. Thomafius, man solle der Bosheit der Menschen nicht willfahren / in contemptum Dei ein Gesetz zu übertreten / und hätte David die Schau-Brodte nicht essen dürfen / wenn ihm Saul solches bey Lebens-Strafe auferlegt. Allein vor eins / hat ein solcher Coactus nicht die Intention, den Gesetz-Geber zu beleidigen / oder zur Verachtung desselben etwas zu begehen / sondern seine Action ist nur ein actio externa, an welcher der freye und ungebundene Wille ermangelt. Wie denn ein solcher innerlich die besten Gedanken haben / und sein Gebeth zu Gott abschicken kan / daß derselbe sothane gezwungene Action vor keine Beleidigung aufnehmen wolle / welches hier um so viel eher statt findet / weilien man es in Jure Naturæ mit dem allwissenden und allsehenden HErrn zu thun hat / welcher nicht die äußerliche Handlung / sondern das Herze und die Intention ansieht / welche denen Actionibus die Moralität geben muß. Ein anders ist es mit der weltlichen Obrigkeit / welche ins Herze nicht sehen kan / und dahero nach denen äußerlichen Actionen urtheilen muß.

Einwurf des Herrn Thomasi wird beantwortet.

§. 108.

Nach diesen Regeln können die vorkommenden Casus gar leicht entschieden werden ; Also wenn ein Landes-Herr mir den Sabbath auf gewisse Arth zu entheiligen auferlegt / würde ich solcher per Reg. III, thun müssen / weilien justus metus, wie auch / daß ich keine wahre Intention das göttliche Geboth zu übertreten habe / mich satsam excusirt. Das Exemple der Juden bey denen Maccabæern, da sie lieber ihr Leben ließen / als Schweinen Fleisch essen wolten / ist nicht allein wider die Vernunft / sondern steht noch darzu in einem Buche / welches die Theologi selber nicht überall entschuldigen.

Sabbath entheiligen kan ich auf Befehl des Fürsten thun.

§. 109.

Einen
Straßen-
Räuber
willfabren.

So würde man auch alles dasjenige thun können/ was ein Stra-
ßen- Räuber mit Gewalt von uns prztendirt/ weilen nicht uns/ sondern
ihm solches zu imputiren ist. per Regulam III.

§. 110.

Dictum:
wer mich
verläugnet/
wie es an-
zunehmen.

Die Exemples der Märtyrer sind heroica, so unsern Verstand
übersteigen / und das Dictum, wer mich verläugnet vor den Menschen/
den will ich auch verläugnen vor meinen himmlischen Vater / kan nicht
anders als von dem Fall / wenn es um zeitliche Ehre und Güther willen
geschicht / nicht aber wenn ich es zur Erhaltung meines Lebens thue/ vere-
standen werden.

§. 111.

Eines Ty-
rannen Be-
fehl muß
ich vollzie-
hen.

Wenn mir ein Tyranne einen unschuldigen Menschen zu tödten
befähle / oder sonst ein Factum turpe, mit Bedrohung des Todes / von
mir begehrte / so thäte ich solches / und ließ es ihm per eandem Reg. III.
verantworten / wie Herr Thomasius in Instit. Jurispr. div. ebenfalls
schließet.

§. 112.

Man soll
lieber ein
Glied als
das Leben
verliedren.

Wenn jemand geschossen / oder durch den kalten Brand / oder s. v.
die Franzosen angegrifen wird / daß er ein Glied ablösen lassen muß/
wenn er das Leben erhalten will / ist er solches per Regulam II. zu thun
schuldig / weilen er zu Erhaltung seines Lebens viel stärkere Obligation
hat / als zur Erhaltung eines einzelnen Gliedes / wenn auch gleich dessel-
ben Ablösung ihm eine Deformität verursachen sollte / weilen ihme nichts
so lieb / als sein Leben seyn solle.

§. 113.

Sebarthe-
Glieder in
Fall bestis-
ser lasto-
sen nicht
zu cachiren.

Also auch / wenn jemand an einem Gliede sich beschädigte / welches
der Wohlstand zu weisen sonst verböthe / wäre es eine unverständige
Scham / wenn man die Barbierer oder Medicos nicht darzu lassen wol-
te ; aus welchem Fundamento das Exemple jener gewissen Kayserin
höchst zu improbiren / welche an der weiblichen Scham sich beschädiget/
und aus Scham sich nicht beichtigen lassen wollen / so daß sie lieber dare-
über gestorben. per Regulam eandem.

§. 114.

Lieber tod-
te Körper
essen als
Hungers-
sterben.

Wenn die Hungers- Noth so groß wäre / daß man todte Körper
und Pferde- Fleisch essen müste ; wäre doch dieses gegen die Erhak-
tung des menschlichen Lebens noch viel zu wenig. per Reg. eand.

§. 115,

§. 115.

Wenn 2. durch einen Schiffbruch auf ein Bret kommen / welches wahrscheinlicher Weise nicht mehr als einen tragen könnte / kan ich mein Leben zu erhalten / den andern hinunter stossen / weilen meine Pflichten stärker sind / als das neminem laede. Uldierweilen er aber auch die Obligation gegen sich hat : so hat er nicht nur gleiches Recht gegen mich / sondern kan mir auch mit Gewalt resistiren / in welchem Fall es darauf ankommt / wem die Natur mit den meisten Kräfften und Geschickte begabet / und solcher gestalt potioris conditionis gemacht hat. Es gilt dahero in diesem Fall das teutsche Sprichwort : Wer den andern vermag / der steckt ihn in den Sack / als eine Rechts-Regel und Ratio decidendi.

§. 116.

Eben also kan ich einen zurückhalten / wenn er auf einen solchen Bret angeschwommen käme. Ich kan bey einer Retirade die Thür hinter mir zuschliessen / und den andern draussen lassen / wenn er gleich das Leben darüber einbüßen müste / wenn mir dadurch nur gerathen wäre. So kan ich auch auf der Flucht einen auf einem engen Steig oder Pals sitzenden Blinden oder Kind ins Wasser stossen / wenn ich dadurch mich retten kan / weilen / gegen meine Conservation zu rechnen / alle Pflichten gegen andere Menschen aufhören.

Rothe
nige andere
Exemple
hievon.

§. 117.

Wenn ich in Hungers-Noth begriffen bin / und die andern wollen mir aus Caprice nicht aushelfen / so kan ich stehlen / und ihnen den Uberschuß mit Gewalt nehmen / massen sie mit denselben mir zu dienen schuldig seyn. Im Fall sie es aber selbst nothdürftig brauchen / ist billig der Possessor potioris conditionis zu schätzen / und ich muß das Nachsehen haben.

Im Hungers-Noth kan ich etwan das überflüssige stehlen.

§. 118.

Andere Casus zu geschweigen / welche nach diesem Modell gar leicht entschieden werden können / wie denn alle Fälle der Collision hieher zu ziehen sind / wovon wir die Regeln oben etabliret.

Das
Dritte Buch
 Von denen absoluten Pflichten gegen andere Menschen.

Das I. Capitel.
 Daß man niemand beleidigen soll.

S. 1.

Principium der
 Officiorum
 organica.



En denen Pflichten gegen andere Menschen setzen wir zum Principio oder zur Grund-Regul / daß ein jeder zur Conservation anderer Leute alles beytragen solle / was er ohne Verlust und Nachtheil der Beleidigen thun kan / welchen Satz wir bereits oben legitimiret haben.

S. 2.

Nemo est
 laedendus.

Hier folgern wir nun ferner daraus / daß / weil die Vorenthaltung solches schuldigen Beytrags eine Beleidigung heist / man andere auf keine Weise beleidigen soll / woraus so fort erhellet / daß diese beyden Praecepta in effectu einerley heissen / und sich reciprociren lassen. Eben als wie die Regel suum cuique tribue mit dem neminem laede coincidirt / in Erwegung daß ich allemahl das suum cuique über schreite / wenn ich jemand beleidige / das ist / ihm die schuldige Pflicht versage. Nur daß die Regel suum cuique die Sache nicht so genau determiniret / als wie unser obgesetztes Principium , welches die Conservation anderer Leute zur Norm sezet / wornach wir unsere Schuldigkeit zu ermessen.

S. 3.

Warum es
 in einen be-
 sonder Ca-
 pitel hier ab-
 gehandelt
 wird.

Solcher gestalt wäre es wohl nicht nöthig / ein besonder Capitel von dem neminem laede zu machen / weil es genug zu seyn scheint / daß es überhaupt gesagt worden / massen es en detail in den übrigen Capiteln derer Pflichten gegen andere Menschen wieder vorkommt : Alldieweil

ken aber vieles bey der *Laxione generatim* gesagt werden kan : so wird nöthig seyn / dieselbige hier zu erwehnen / und zugleich die *Repartition* derer übrigen *Capitel* darnach zu machen.

§. 4.

Demnach ist eine *Beleidigung* eine *Vorenthaltung* der dem andern schuldigen *Pflichten*. Gleichwie ich aber nicht nur zur nothdürftigen *Erhaltung* / sondern auch zur *Gemächlichkeit* anderer Menschen einen *Beitrag* zu thun habe / wovon wir unten ein mehreres gedenken wollen : also theilen sich auch die *Pflichten* alsofort in *officia commoditatis & necessitatis* ab / deren jene ein besonderes *Capitel* ausmachen / diese aber in verschiedene *Stücke* sich wieder zerlegen lassen.

Was eine Beleidigung sey. Wie viel jeder die Pflichten erga alios seye.

§. 5.

Herr *Thomasius* nennt die letztern *Officia iusti*, und jene *Officia decori*, welche *Benennung* wir schon oben verworfen / auch zugleich angezeigt haben / was es vor *Beschaffenheit* mit dem *Zwange* / womit ich die *Officia necessitatis* von dem andern *exigiren* kan / hat. Denn weiln zur *Erhaltung* des Menschen verschiedene Dinge erfordert werden / deren eines / wenn es *verweigert* wird / einen Menschen wohl nicht ganz ruiniert / dennoch sehr *unglücklich* machen kan / da hingegen ein anders so *beschaffen* / daß durch *Vorenthaltung* desselben das ganze menschliche *Wesen* über den *Hauffen* fällt / mithin gewisse *Gradus* in diesen Dingen sich finden : so ergiebt sich von selbstn / daß auch in denen *Zwangs-Mitteln* gewisse *Grade* beobachtet werden müssen / von welchen wir bereits im vorhergehenden *Capitel* gehandelt haben.

Sein Recht zu erhalten sind gewisse Grade in den Zwangs-Mitteln zu gebrauchen.

§. 6.

Alldieweiln ich aber auch den andern zu *Abtragung* der mir schuldigen *Pflichten* der *Humanität* im Fall der *Verweigerung* dadurch *zwingen* kan / daß ich ihm die *Gegen-Pflichten* der *Liebe* vorenthalte : Also sieht man wohl / daß die *Officia necessitatis* den *Zwang* nicht eben zum *Voraus* haben / sondern nur in *gradu coercionis* differiren / welches nach der bekandten *Regel* *gradus non variat rem* nicht so wohl die *Essentiam rei* als nur die *Accidentalia* verändert.

Esche haben sich so wohl bey denen *Officis humanitatis*, als *necessitatis*.

§. 7.

Es sind daher die *Officia humanitatis* eben sowohl *Officia perfecti* und *iusta*, als die *necessaria*, weiln bey ihnen alle die *Requisita* anzu-treffen seyn / so bey dem *Iusto* sich finden. Denn ob ich wohl einen andern um einer solchen *Verweigerung* einer *Liebes-Pflicht* nicht eben gleich todt schlagen / mithin den äußersten *Grad* des *Zwangs* nicht als sofort brauchen kan : So ist doch dieses bey denen *Officiis necessariis* eben

Ursach dessen.

eben nicht anders / sintemahlen ich einem einer Lüge halber / so er mir aufgehetet / eben nicht gleich massacriren darf / so wenig als ich eine Frau zu denen mir schuldigen Pflichten mit Degen und Pistolen anhalten kan.

Officia necessitatis

werden überschritten / wenn ich einen andern weit geringer halte / als mich.

Wenn ich sie bey andern in Miß. Credit sehe.

Wenn ich ihr an ihrer Ehre angreiffe.

Wenn die Pacta nicht halte.

Die Eydschwüre violire.

Inden Gebrauch ihres Eigenthums hindert.

Mit dem Gelde ihren Antheil nicht

§. 8.

Diese Officia necessitatis können wiederum auf verschiedene Art verweigert und dadurch der andere beleidiget werden. Also beleidige ich denselben / wenn ich ihn nicht eben so wohl und gut vor einen Menschen als mich halte / sondern mich zur Ungebühr über ihn erhebe.

§. 9.

Ich beleidige ihn / wenn ich ihm allerhand Mißtrauen bey andern erwecke / und den Zunder des Mißtrauens oder die Semina Discordiarum austreue / mithin zu Unterbrechung der geruhlichen Gesellschaft allerhand Gelegenheit gebe.

§. 10.

Ich beleidige andere Menschen / wenn ich sie an ihrer Ehre angreiffe / und auf eine oder die andere Weise ihnen daran Abbruch thue.

§. 11.

Ich beleidige sie / wann ich das gethane Versprechen nicht halte / und sie auf solche Art aufsehe.

§. 12.

So kan ich mich auch mit der Rede auf gar vielerley Art wieder sie vergehen / wie auch durch Nichthaltung der Eydschwüre sie nachdrücklich laediren. Hierwieder, hat zwar die Vernunft ein Mittel dargebracht / und gewisse Regeln gegeben / nach welchen ich eines andern seine Rede und Schwüre auszulegen habe : sie wollen sich aber nicht allemahl daran kehren / sondern fügen einander fast in diesem Stücke die meisten Beleidigungen zu.

§. 13.

Gleichwie auch das keine geringe Beleidigung ist / wenn man einem andern an dem Gebrauch seines Eigenthums verhinderlich ist / oder dasselbe ihm vorenthält.

§. 14.

Und weilien das Geld und rerum pretium einmahl das Mittel ist / wodurch die Menschen einander aus allerhand Nothdurft helfen können / so soll ein jeder auch behdrig damit umgehen / und einen andern hierunter auf keine Weise beleidigen.

§. 15. Nicht

§. 15.

Nicht minder ist das eine Beleidigung / wann ich meinen Ehe- Gemahl die schuldigen Ehe- Pflichten verweigere. Wie auch, wenn Kinder ihren Eltern und diese hinwiederum jenem das Gehörige nicht widerfahren lassen.

Pflichten
der Ehe,
Leute und
Kinder ges-
gen die El-
tern sind
nicht zu
übergehen.
Herr und
Knecht könn-
en einan-
der beleidig-
gen.

§. 16.

So sind auch Herr und Knecht einander gewisse Pflichten schuldig / deren Verweigerung wiederum eine besondere Art der Beleidigung ausmacht.

§. 17.

Endlich sind die *Officia Imperantium & civium* übrig / deren Vor- enthaltung von grosser Wichtigkeit ist.

**Imperan-
tes & Cives.**

§. 18.

Nach diesem Modell haben wir nun die *Capita* unsers *Juris Naturae* abgefasst / so das erste de *Læsione in genere*; das andere / de *æqualitate servanda*; das dritte / von der Ungleichheit der Menschen; das vierde / de *socialitate conservanda*; das fünfte, de *pactis* und so fort in der Ordnung handeln soll.

**Series Ca-
pitulum hujus
Hri.**

§. 19.

Will jemanden diese Eintheilung nach denen verschiedenen Arten der *Læsion* nicht gefallen / derselbe sehe nicht auf dieses hülsen Werk / und verwerfe den Kern wegen der Schalen / das ist / die Sache wegen des *Methodi*. Vielleicht lege ich ihm in denen Capiteln selbst desto mehr Realität vor / daß er dieses schon dabey wird vergessen können. Es eckelt mich in der Welt nichts mehr / als wenn sich die Leute so sehr um den *Methodum* zanken / und der eine seinen *pro divina*, der andere aber den einzigen Weg zur Weisheit zu gelangen ausgiebt / in der Sache selber aber alle Tritte und Schritte stolpert. Ich weiß zwar gar wohl / daß die *Naturalisten* sonst das *Præceptum de non lædendis aliis* in viel engern Verstand nehmen / und denen Beleidigungen / so die Menschen einander durch Nichtachtung derer *Pactorum*, der Pflichten der Liebe / der Rede, des *Eigenthums* / der Ehe *re. contradistinguiren*: Ich weiß aber auch wohl / daß sie in der Ausführung so thanen *Præcepti* von der Beleidigung ihrer selbst mehrentheils vergessen / und in *effectu* eine solche Betrachtung von der *Læsion* liefern / welche auf alle andere erzählte Gattungen *quadriret*; daher ich es lieber gleich von Anfang her bekennen / und in dem *Capite de læsione* eine *General - Speculation* von der *Læsione* überhaupt und deren Eintheilung anstellen wollen.

**Streit de
Methodo
ist von kei-
ner Wich-
tigkeit.**

§. 20. Sol

§. 20.

Wie viel auch noch übrig seyn / verschiedene andere Abtheilungen der Lætion zu
 lerley die consideriren. Denn da kanich einen andern entweder vorseßlicher Wei-
 Beleidigung sey. se / oder nur aus Versehen beßidigen / welches in effectu und in der
 Imputation gar ein grosses differirt. Solches desto gründlicher zu ver-
 stehen / wollen wir die Lehre de culpa ein wenig weitläufiger ausführen.

§. 21.

Definitio, Demnach ist ein Versehen eine unvorsichtige Unterlassung desje-
 was eine nigen / was ich nach dem Befehle der Gerechtigkeit und Klugheit zu
 Culpa sey. thun wäre schuldig gewesen. Solche Definition zu legitimiren wollen
 wir sie von Stück zu Stück durchgehen.

§. 22.

Deren Erstlich habe ich gesagt : es seye eine unvorsichtige Unterlassung/
 Genus wird das ist / eine Nachlässigkeit / so ohne Vorsatz geschicht , wodurch sich
 legitimiret. ein Versehen von einer vorseßlichen Ubertretung oder von dolo distin-
 guirt. Diese Gränzen hat der Brauch zu reden gesetzt / worwieder
 sich aber die Scribenten auf verschiedene Art vergehen ; denn weilien das
 Wort Culpa in seiner lexicalischen Bedeutung durch das teutsche Wort
 Schuld unter andern exprimiret wird / welches jedoch vielerley Ho-
 monymien unterworfen / massen es nicht nur von einer Pflicht und de-
 bito pecuniario genommen / sondern auch von allen vorseßlichen und
 unvorseßlichen Verbrechen gebraucht wird / in welchem Verstand ein
 jeder vorseßlicher Verbrecher eines Delicti schuldig zu seyn gesaget
 wird : so versehen es einige darinn / daß sie eo ipso, da sie von der cul-
 pa in significatione juridica und technica reden wollen / an welcher die culpa
 allen Vorsatz und Prozeßin ausschließet / vieles aus der significatione
 Lexica dieses Wortes einmischen / mithin in effectu dasjenige / was sie
 doch Kraft ihres instituti distinguiren sollen / mit einander verwirren/
 woraus hernach verschiedene übele Consectaria sich ergeben.

§. 23.

Burgund Diesen Mischmasch begehet Nicolaus Burgund de periculo & cul-
 vermisch pa, cap. 1. n. 6. wenn er sich von der Culpa Ictorum zu schreiben vorseßet/
 Significa und doch in der Ausführung überall die Regel mit unterwirft : in omni
 tionem cul- dolo inesse culpam, welche wohl in significatione lexica, aber nicht
 pæ techni- technica passiren kan / weilien der Ictorum culpa dem dolo allwege con-
 Lexica. tradistinguirt wird / mithin nach den Regeln einer gesunden Logic un-
 ter seinem Opposito nicht stecken kan. Es käme eben heraus / als wenn
 ich sagen wolte / die Thiere würden in vernünftige und unvernünftige
 abgethen

abgetheilet / und wolte doch hernachmals sagen / daß bey denen Brutis oder unvernünftigen Thieren auch einige Vernunft anzutreffen sey / bey welchem Schluß das Wort Vernunft in zweyerley Bedeutung erscheint. Einmal so ferne es dasjenige bedeutet / was der menschliche Verstand vor denen unvernünftigen Thieren ganz allein und besonders hat ; das anderemal aber / so ferne es auch diejenigen Operationes des menschlichen Verstandes begreift / welche der Mensch mit den Thieren einigermaßen gemein hat.

§. 24.

Und ich weiß nicht / ob nicht Hr. D. Rübiger in seinen Institutionibus Erudit. pag. 468. eben diesen Fehler begehet / wenn er die Culpam dem Lobe opponiret / und jene hernachmals wieder in culpam in specie und proærefin abtheilt; in denen Consectariis und Scholiis aber bald von der Culpa in genere, bald von der Culpa Ictorum und deren Eintheilung promiscue redet. Allein es ist desselben Art also / daß er / wenn er von Dingen reden will / welchen der Weltbrauch gewisse Bräuzen und Bedeutungen angewiesen / immerfort ein Maul voll aus dem Lexico darzu nimmt / und die Significationes Etymologicas mit denen Usualibus vermischt / wodurch die Leute viel unbrauchbare Consectaria in die Köpfe kriegen. Siehe oben.

Solchen Fehler begeht auch Hr. Rübiger.

§. 25.

Wenn ich gesagt habe / daß ein Versehen eine Unterlassung sey / so verstehe ich nicht / eine Unterlassung einer That / sondern einer schuldigen Pflicht / welche so viel die That oder das Factum betrifft balde durch eine Verrichtung / balde aber durch eine Nichtthung / non Factum, oder Unterlassung geschehen kan. Also wenn ich einen belüge / habe ich / so viel das Factum betrifft / etwas vollbracht und committiret / in Absicht aber auf das Geseze / welches solches zu thun mir verbiethet / die schuldige Parition eo ipso, da ich die Lüge begangen / unterlassen. Die Ursache aber / warum ich die Culpam durch eine Unterlassung eines schuldigen Gehorsams definirt / ist / weil dieselbe imputiret wird / die Imputatio aber allemahl eine Unterlassung des schuldigen Gehorsams oder Disconvenientiam cum Lege præsupponiret.

Die Unterlassung einer schuldigen Pflicht wird hier verstanden.

§. 26.

Demnach besteht ein Versehen zwar allemahl in Unterlassung meiner Schuldigkeit / so viel aber die Ausübung solches Versehens betrifft / kan selbiges vel committendo vel omittendo geschehen. Also ist ein Vatter an des Kindes böser That schuld / wenn er es hat süglich verhinderet.

Culpa wird begangen vel committendo vel omittendo.

bern können / und solches aus Nachlässigkeit nicht gethan: gleichwie er auch darin wieder die Befehle verstößt / wenn er in seiner Zucht excediret / mithin durch ein untersagtes Factum den schuldigen Gehorsam unterläßt. Ein Staats-Minister begehet ein grosses Versehen / wenn er seine Instruction überschreitet / und etwas auf seine Hörner nimmt / worzu er ein Speciel Mandat vonnöthen gehabt hätte / von welcher Materie man beyin Schöpffer in Diff. de culpa lata Ministri Status cap. 2. n. 3. ein mehrers nachlesen kan.

§. 27.

Culpa, so nach dem Befehle zu beurtheilen / wird hier verstanden.

Durch das in der Definition befindliche Wort Befehle / legt sich alsofort an den Tag / daß ich hier nicht von einem Versehen in indifferenten Dingen rede. Denn da kan ich mich zum Exemple versehen / wenn ich in der Absicht in mein Haus zu gehen in Gedanken in meinem Garten komme. Ich kan in der Ankleidung eines vor das andere aus Versehen ergreifen / welches eben so gut als das andere ist: anderer vielfältigen Fehler zu geschweigen. Ich rede hier vom Jure Naturæ, und einfolglich auch von einem Versehen / das in das Jus Naturæ gehöret. Alldieweilen nun dasselbige aus Befehlen besteht / so habe ich nothwendig das Befehle zur Norm setzen müssen. Ich rede nemlich von einer Culpa, wodurch mir oder andern ein Nachtheil entsethet. Wann denn nun das Befehle der Vernunft allen Schaden und Nachtheil / den ich mir und andern anthue / verbietet: so folgt ganz natürlich / daß das Befehle eben die Richtschnur sey / wornach ein solches Versehen beurtheilet werden muß.

§. 28.

Wie die Culpa könnte eingetheilt werden.

Man könnte dahero gar füglich inter culpam Facti & Juris, seu inter morale & naturale distinguiren / oder sonst ein paar neue terminos aussinnen / wodurch dieser Unterscheid exprimiret werden könnte: Alldieweilen ich aber kein Liebhaber von den Worten / sondern von der Realität bin: so will ich diese Mühen denen Bind- und Wort-Machern überlassen / welche sich freuen / wenn sie die allerdeutlichsten Sachen in ein paar ungebräuchliche und in sothaner Signification niemand bekante Terminos einkleiden können.

§. 29.

Die Unterlassung eines verbotenen Facti ist keine Culpa.

Soll nun das Befehle ein Versehen declariren; so folget / daß eine Unterlassung eines Facti uns nicht könne als eine Culpa angerechnet werden / wenn uns das Befehle selbiges nachgelassen / oder zu thun untersaget hat / welches auch der L. 169. ff. de R. J. zum Theil haben will / wenn er spricht: ejus nulla culpa est, cui parere necesse fuit.

§. 30.

Also mag einer Frau nichts schaden / daß sie die Præscription des von ihrem Manne verkauften Fundi dotalis bey Lebzeiten eines Mannes nicht interrumpiret hat / massen ihr die bürgerlichen Gesetze ein Still-schweigen hierin nachlassen. L. 30. C. de Jur. dot.

Exemp'te de silencio uxoris circa præscriptionem fundi dotalis.

§. 31.

Und gleichwie einem immer mehr Gesetze vorgeschrieben seyn / als dem andern / theils weil er durch besondere Versprechen sich zu mehrerley Dingen anheischig macht / dergleichen sich bey denen Officianten findet; theils auch / weil ihm die Natur mit mehrerer Vernunft und Einsicht in die natürlichen Gesetze ausgerüstet; also kan er auch nach Befindung dieser Umstände mehrere Versehen begehen / werden ihm auch selbige immer höher angerechnet / als dem andern.

Es kan immer ein mehr Versehen begehen/ als der andere.

§. 32.

Hierzu kommt noch / daß die Vernunft auf vielerley Art die Ausübung der natürlichen Gesetze der Klugheit deren Gehorchenden überlassen / und die genaue Beobachtung derer Umstände und Zufälle ihnen hierunter anbefohlen. Alldieweil nun die Natur die Talente und Gaben des Verstandes hierinnen gar verschiedentlich ausgetheilet: also siehet man wohl / daß man in diesem Stücke nicht alle Menschen über einen Leisten schlagen / vielweniger solche Regeln setzen könne / wornach die Größe des Versehens ohne Unterscheid ermessen werden könne.

Die Ausübung der natürlichen Gesetze ist der Klugheit der Menschen überlassen.

§. 33.

Es ist dahero nicht allzuwohl gehandelt / wenn die Rechts-Gelehrten die Culpam in latam, levem & levissimam eintheilen / und die erste von sehr groben Versehen; die andere von solchem / welche ein vorsichtiger Haus-Vatter nicht würde begangen haben; die dritte aber von einer geringen Uberteilung / welche ein sehr kluger und weißlicher Haushalter vermieden haben würde / auslegen. Denn da sind erstlich diese Concepte sehr schlüpfrig / sintemal man denenselben keine Terminos setzen noch sagen kan / wo der Fleiß eines klugen Haus-Vatters sich anfängt und endiget / woraus nichts anders als sehr vielerley Zweifel und Uneinigheit unter denen Rechts-Gelehrten entstehen kan. Wobey auch noch dieses in Erwegung kommt / daß die wenigsten Gelehrten / welche doch in Foro civili diese Gränzen determiniren sollen / einen Begriff von der Haushaltungs-Klugheit haben / sintemalen / nach dem gemeinen Sprüchwort / die Gelehrten die schlechtesten Haushalter seyn. Daher es denn kommt / daß nach dem unterschiedenen Grad der Klugheit / welche

Ungrund der Divisionis Culpæ in latam, levem & levissimam.

ein Urthels-Versasser in Haushaltungs-Sachen besizet / die Entscheidung der Fälle von denen Schöppen, Stühlen und Facultzten so verschiedentlich gerathen / wovon ich bereits die Probe an einem Exemple in meinen Grund-Sätzen der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit gewiesen / pag. 197.

§. 34.

Culpa lata und levissima lauft auf eine Possibilitat hinaus.

Wenn man ferner die Beschreibung der Culpaz levissimaz und lata betrachtet / so lauft es mit beyden auf die Möglichkeit hinaus. Denn da ist Culpa levissima, wenn man dasjenige unterlassen / was doch nach denen Regeln der Klugheit zu thun noch wohl möglich gewesen wäre; dahingegen Culpa lata eine Verabsäumung dessen ist / was gar leichte und offenbahr möglich und thunlich gewesen. Alldieweil aber derer Possibilitaten / sowohl nach der Zahl / als nach denen Graden / eine unendliche Menge seyn / so sieht man wohl / daß diese ganze Distinction auf Schrauben steht.

§. 35.

In jedwedem negotio ist alle culpa zu prästiren.

Endlich weilen die Vernunft das neminem laede ohne Distinction gebiethet / ein durch Versehen zugesügter Schaden aber würcklich eine Überschreitung dieses natürlichen Gesetzes ist / angesehen ein jeder nach allen seinen Kräften schuldig ist / des andern Schaden zu verhüten / und auf keine Weise ihm selbigen zuzufügen. So folget ganz natürlich / daß einer nach der Vernunft in jedwedem Negotio alle Culpam zu prästiren habe / wobey jedoch auf seine Capacität und Geschicke zusehen / weilen man von einem nicht mehr fodern kan / als er zu prästiren capable ist / und begriffen hat / oder doch zum wenigsten wäre schuldig gewesen.

§. 36.

Und ist nicht nach dem Nutzen / den einer aus dem negotio hat / zu ermes sen.

Daß man die Præstationem culpaz darnach ermessen will / ob einer von einem Contract habe Nutzen gehabt oder nicht / heist in Effectu nichts anders / als die Officia humana interessirt machen / und nicht so wohl nach der Schuldigkeit / als nach dem utili ermessen. Wenn ich von einem Officio alius prästirto zugleich auch Nutzen habe / bin ich zwar durch zwey vincula, nemlich durch die Conservationem propriam, und die Socialität obligirt / mithin stärker gebunden; allein es ist auch eins von diesen beeden Vinculis schon hinalänglich / mich darzu zu obligiren / worzu sie mich alle beide verbindlich machen. Duo vincula plus ligant, sed plus & minus sunt saltim gradus rerum, qui ipsam rem & obligationis naturam non variant. Zu dem sind ja alle Pflichten / so ich dem andern

andern leiste/ mit einem eigenen Nutzen vergesellschaftet / und haben ultimo meine eigene Conservation zum Zweck / daß ich also niemals sagen kan / daß in einem Contract nur einer den Nutzen habe/ ich müßte denn den Nutzen auf eine Capernaitische und sichtbare Arth verstehen wollen / welches aber in so weit keinen Effect produciren kan.

§. 37.

Ich halte dahero von der Distinction inter culpam lætam , levem & levissimam in Ersehung eines Schadens nichts/sondern mache die General-Regel : Ein jeder ist schuldig allen möglichen und in seinen Kräften stehenden Fleiß anzuwenden / des andern Schaden zu verhindern / und wenn er ihm durch sein Versehen dergleichen selbst zugefüget / ihm solchen zu ersetzen. Doch hat der andere dabey nicht allzu rigoureux zu verfahren / sondern einen einfältigen oder armen hierunter aus Generosität etwas nachzusehen und zu indulgiren.

§. 38.

Die übrigen Eintheilungen der Schadens und der Lætion betref- Damnum
fend : so kan ich einem positive und privative Schaden zufügen. ist vel pri-
Positivum ist / wenn ich einen um etwas bringe / welches er schon würcklich vativum &
besüßet. positivum. Privativum aber ist / wenn ich einen um etwas bringe/wozu er
gute Hoffnung gehabt. Z. E. wenn ich einem eine trachtige Kuh todt
steche / so bringe ich ihn ja auch ums Kalb. Mit dieser Distinction vel dire-
incidirt eine andere / wenn man das Damnum in directum & indire- ctum & in-
ctum , quod committitur in fructibus & consequentiis, eintheilet. directum.

§. 39.

Man hat aber hierbey Achtung zu geben / ob einer solche Sache gewiß und höchst wahrscheinlich oder nur positibler Weise zu hoffen gehabt Grund der
hätte. Hat er es es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich zu erwarten letzten Di-
gehabt / als da sind die Früchte des Feldes und des Viehes : so muß ich stinction.
ihm auch solch Damnum privativum oder indirectum ersetzen/ weil es
ihm würcklich durch mich abgehet.

§. 40.

Will man objiciren / daß bey der summa probalitate dennoch pos- Objectio
sibilitas oppositi sey : so dienet zur Antwort / daß wir in dieser mensch- wird beant-
lichen Schwachheit mehrentheils mit der summa probabilitate zu frie- wortet.
den seyn/ und selbige der Gewisheit gleich halten müssen. Dahingegen
wenn die Hoffnung ungewiß/ oder doch nur in geringen Grad wahr-
scheins

scheinlich / daß ist / sehr vielen Fällen unterworfen / und fast auf eine bloße Possibilität hinaus läuft : bin ich solchen Schaden zu ersetzen nicht verbunden / weil der andere auf diese Urth etwas gewisses vor was ungewisses bekommen / und solcher gestalt mit meinem Schaden reicher werden würde / welches die Vernunft verbietet.

S. 41.

Wird mit
einem Ex-
emple er-
läutert.

B. E. Wenn ich im Frühling einem ein besäet Feld zu schanden reite / oder jage / bin ich solchen cum Fructibus percipientis zu ersetzen schuldig / weil es höchst probable, daß er Früchte vom Felde erndten werde. Wenn sich aber der Casus ereignete / daß nach der Zeit / durch eine allgemeine Überschwemmung / oder durch ein Wetter Schaden / die ganze Gegend / wo der Acker lieget / zu Grunde gegangen / und kein einziger Haus- Wirth etwas davon bekommen / wäre es sehr unbillig / wenn ich die Früchte bezahlen sollte / oder der andere / falls ich schon gezahlet / das Geld behalten dürfte ; sintemalen er solcher gestalt mit meinem Schaden reicher werden würde. Aus welchen Exempel zugleich erhellet / daß öfters der Ausgang einer Sache den Grad der Probabilität erst declariren muß.

S. 42.

Mehrere
Exemples.

Hierher gehört nun auch / daß ein Todtschläger nicht nur die Strafe ausstehen / sondern auch aus seinem Vermögen des entlebten Weib und Kinder Standesmäßig ernehren und erziehen muß. Gleicher gestalt ist einer / der einem andern die Hand / womit er zeither sein Brod verdienen müssen / abgehauen / schuldig / demselben die Alimenta zu reichen / gleichwie auch ein Ehebrecher das Kind ernehren muß / welches er mit eines andern seiner Frau gezeuget hat / in Ermangelung dessen / die Frau billig gehalten ist / die Alimentation aus ihren proproen Mitteln / wenn sie deren hat / zu bestreiten. Endlich ist auch gar billig / daß ein gewaltsamer Stuprator einer Jungfrau den Kranz bezahle / welches geschieht / wenn er sie nimmt oder dotiret.

S. 43.

Damnum
ist vel præ-
sens vel
imminens.

Weiter ist ein Damnum, vel præsens vel imminens, welches letztere / weil es wirklich noch nicht geschehen / zwar nicht ersetzt werden darf : jedoch ist vernünftiger / daß mir ein anderer / von welchem ich sothanen Schaden zu befahren habe / Sicherheit gebe / oder Caution præstire / an welcher ich mich erholen kan / wenn der Fall sich ereignen sollte. Denn da bin ich nicht eben schuldig / den Fall zu erwarten / sondern ich kan durch allerhand Mittel vorbeugen / und die Erzeugung des Schadens oder meine

Erhöhe

Erhöhung mir leichter machen / worzu mich die Vernunft durch das Conserva anstrengt.

§. 44.

Dahin zielel nun in Jure Civili die Actio damni infecti, da ich meinen Nachbar beklage / daß er ein haufälliges Gebäude / woraus mir ein Schaden zuwachsen konte / entweder wegreiße / oder mir Cautio bestelle / den Schaden / wenn er erfolgen solte / mir zu ersetzen / wovon der Tit. 2. Lib. 49. ff. nachzulesen ist.

Actio de damno infecto,

§. 45.

Eben dieses kommt in statu naturali unter Völkern vor / wenn zwey kriegende Parthenen zu einer Zeit mit einander Friede machen / da die eine vor einen künftigen Anfall noch nicht genug gesichert ist. Denn da muß solche Sicherheit den andern durch Guarantien / Barrieren / Demolitiones oder andere zulängliche Mittel prästiret werden / wiedrigen Falls er noch nicht schuldig ist / mit mir einen Frieden einzugehen.

Cautio in statu naturali wie sie zu prästiren.

§. 46.

Es meynen zwar einige / daß solche Cautio der beleidigte Theil nur zu fordern habe / weiln der ungerechte Aggressor den Schaden durch sein Verschulden empfangen und noch zu gewarten hat ; damnum vero, quod quis sua culpa sentit, jure sentire videtur. Alldieweiln aber ein Friede das Ende alles künftigen Schadens seyn soll : so hat zwar ein Aggressor den erlittenen Schaden zu erdulden / vor den zu besorgenden aber eben so wohl / als der Læsus, Sicherheit zu fordern / weiln ein Læsus nach gemachten Frieden so wenig Recht / als der Aggressor zur Zufügung eines Schadens hat.

Es so wohl dem Aggressori als in leisten.

§. 47.

Herr Ludovici exprimiret das erstere in seiner Dissert de limitibus defensionis in Bello defensivo pag. 25. gar fein / wenn er schreibt : Ubi vero quis malam intentionem ad executionem perduxit, ut revera alteri von leve damnum illatum sit, & dum ab utraque parte bellum æquo tamen adhuc Marte geritur, in statum pacis cum læso redire vult, non satis erit, verbis forte falacibus pœnitentiam declarare, sed & reparationem Damni dati & expensarum, quas læsus in bellum, alterius malitiâ suscitatum, impendit, restitutionem, simul quoque sufficientem pro futura læsi securitate & firma pacis pignore cautionem offerre Aggressor tenebitur. Non tamen læsus hic nimium rigidus sit, sed amore pacis multa, imprimis ratione sumtuum, de ju-

Faksimilium Hrn. Ludovici.

re suo remittat, si præsertim alii pro lædente intercedant, fidemque suam ad majorem læsi securitatem interponere parati sint.

§. 48.

Kan auch
von einem
mit dem ich
noch nicht
in Felde lie-
ge / gefor-
dert wer-
den.

Eben dergleichen Caution kan ich fordern / wenn ich mich von ei-
nem andern / mit dem ich noch nicht in Kriege liege / eines Ubersalls sehr
wahrscheinlicher Weise besorge / wovon ich bereits oben gedacht / und
unten ein mehrers erwähnen / hier aber nur des Herrn Ludovici Wort-
te wieder allegiren will / welche die Sache geschickt ausdrucken : *Quan-*
primum alterum erga nos hostili animo esse, eumque omnia, quæ ad
bellum gerendum necessaria sunt, comparare cognoscimus, simulque
manifesta habemus indicia, ejusdem intentionem esse, quod tali appa-
ratu noxam nobis inferre velit; tunc certè haud expectare tenemur, donec
iste re ipsa damnum nobis aliquod intulerit, sed optimo jure hoc molien-
tem in ipso apparatu opprimere possumus, siquidem nemini vitio verten-
dum, qui invasionem potius avertere, quam hostem in proprios fines re-
cipere mavult, & locum hic invenit vulgatum dicterium: melius esse præ-
venire, quam præveniri. Nec ideo is pro aggressore habendus erit, quia
adhuc in defensionis terminis manet, quamvis prudenti celeritate usus, al-
terum malam suam intentionem tardius exequentem præoccupaverit,
Interim in re tanti momenti nimis suspicionibus minime indulgendum est,
ne arma arripiantur, antequam liquidis argumentis de animo alterius con-
stet, alias enim facile, qui nunquam nobis nocendi intentionem habuit,
injuste invaderetur. Mala autem intentio non statim ex virium potentia
præsumenda, cum iis innocenter quis uti possit, nec statim nocere vult,
qui nocendi vires habet; ast ubi quis viribus nocendi instructus & haud
amico erga nos animo se ad bellum parat, non vero constat, quem bello
petere decreverit, inde omnino justa nobis metuendi causa nascitur. Uu-
de hac rerum conditione Princeps de securitate sua suorumque sollicitus
prudenter milites conscribit, arma cæteraque instrumenta bellica compa-
rat, cives in armis exercet, urbes munit, foedera cum amicis, & quorum
interest se non opprimi, facit, atque omnia adhibet media, quo in omnem
paratus sit eventum: interim tamen talis metus rei adhuc incertæ jus non-
dum dat vi alterum aggrediendi, cum cogitationes & præsumptiones no-
stræ nos adhuc fallere possint. Quid ergo consilii? Postulanda erit cau-
tio de non offendendo, v. g. ut ille, à quo nobis metuimus, unum alterum-
ve fortalitium in finibus nostris situm nostrò præsidio & custodia tradat,
quale quid Belgæ foederati ante exortum præsens bellum à Duce Andega-
vensi, aut si mavis, à Rege Galliæ prætendebant. Quam cautionem si
dare recuset alter, eo ipso hostilem erga nos animum satis prodit, ut ul-
terioris

terioris certitudinis causa eventum expectare jam imprudentis esset, unde nobis ipsis cautionem parare licet.

S. 49.

Es ist dahero das Principium ganz unvernünftig/ welches die Fran- Krieg und
 zosen bey dem Rostwickschen Frieden dem Reiche wegen der Anforde- Mitleiden
 rung des zu ersetzenden Schadens zur Antwort gaben: Betreffend aber schickten sich
 die Damna. so wäre solches ein Delastre (oder Unglück) des Krieges / & nicht zusam-
 que la guerre & la Compassion ne marcheroient pas ensemble d. i. Krieg und men / ist ein
 Mitleiden schickten sich nicht zusammen / und müste man den Schaden falsch Prin-
 im Kriege auf beeden Theilen compensiren. Siehe Fritsch ad Iultrum. cipium.
 Pac. Risvyc. p. 140.

S. 50.

So viel ist wohl wahr / daß ein Læsus, im Fall der Aggressor einen Bey einem raisonablen
 raisonab'len Frieden anbietet / die Ersetzung des Schadens aus Liebe Frieden soll
 zum Frieden nicht eben so hoch zu treiben / noch alle Kleinigkeiten anzu- der Læsus
 rechnen Ursache hat: Allein dieses minus malum, welches zu Vermei- feinen
 dung eines größern von dem Læso eligitet werden muß / und würtlich Schaden
 zu etwas Guten wird / hat seinen Ursprung von der Caprice und Bos- nicht so
 heit des Aggressoris, welcher einem Læso die gehörige Satisfaction vor- hoch aufse-
 enthält / und dadurch / daß es ein Læsus aus Generosität verschmerzen ken
 muß / kein mehreres Recht zu solcher Denegation erlangt.

S. 51.

Wenn beede kriegende Partheyen / welches gar oft kommen kan / Compen-
 gegen einander starke und gleiche Gravamina gehabt / mithin jedwede satio des
 gerechte Ursache zum Kriege zu haben vermeynet / mag man wohl auf Schadens
 die Compensation dringen / in Ansehung / daß keiner sagen kan / wer Læ- hat statt
 sus oder Aggressor injustus sey. Alldieweilen nun die kriegenden Thei- wann beyde
 le mehrentheils ihrer Sache eine Farbe der Gerechtigkeit anstreichen / Partbeyen
 und den Schein Rechters vorzuhängen wissen: so sieht man wohl / war- gleiche Gra-
 am in praxi Gentium, allwo die bloße Vernunft der Schied- Richter gen einan-
 hierinnen ist / mehrentheils de facto compensiret werden muß / es sey der haben.
 denn / daß der Læsus den Vortheil der Waffen in Händen habe / und
 sich selbst Satisfaktion verschaffen könne.

S. 52.

Ferner lehrt die Vernunft / daß man einen Schaden ersetzen soll / Wenn man
 zu welchen man doch nicht die geringste Gelegenheit gegeben / wenn ein Dam-
 man sich per pactum singulare darzu anheischig gemacht. Also muß num casus-
 ein Pächter den Wetter-Schaden / und casus fortuitos prästiren / wenn le zu erse-
 er solches in den Pacht- Brief hat setzen lassen. Aus gleichen Grunde gen (Schad-
 er solches in den Pacht- Brief hat setzen lassen. Aus gleichen Grunde gen (Schad-

bin ich einen Schaden zu ersetzen schuldig / wenn ich dafür gut gesagt oder cavirt / ob ich gleich den Schaden selber nicht verursachet noch die geringste Gelegenheit darzu gegeben habe.

§. 53.

Welche in Kriege der Schaden allein trifft können von ihren Mitgliedern Compensation fordern.

Indieweilen nun der innerliche Nexus Rerum publicarum dieser ist / daß die Mitglieder desselben einander mit Gut und Blut wider auswärtige Gewalt beyzustehen / und einander beschützen zu helfen / wie auch die Last des Krieges gemeinschaftlich zu tragen versprochen : so folget ganz natürlich / daß diejenigen / welche bey bevorstehender Gefahr sich vor die Spitze stellen / oder die der feindliche Überzug eigentlich trifft / im Fall sie an dem Feinde sich nicht erhohlen können / von ihren übrigen Mitgliedern einen Beytrag des erlittenen Ruins zu fordern haben / eines Theils / damit dem Publico zum Nachtheil kein brauchbares Mitglied der Republicque durch solchen Ruin gar abgehe; andern Theils / damit der Schaden / so aus einem Kriege entstanden / gleich ausgetheilet werde / und nicht einer alles / der andere nichts contribuire.

§. 54.

Der Staat der rechtmäßige Suchen wegen Indemnification.

Es haben dahero die Teutschen Stände nicht unbillig wegen des in letzten Französischen Kriege erlittenen Schadens beyhm Reiche um Indemnification angesuchet / welche man ihnen um so viel desto eher wiederfahren zu lassen auch versprochen hat / weilen man dererjenigen Lande in Händen hatte / von denen sich der Schade meistens herschriebe.

§. 55.

Vorstädter wenn ihnen ihre Häuser weggebrannt worden / sind zu indemnificiren.

Gleichergestalt können die Vorstädter / wenn ihnen ihre Häuser bey bevorstehender Belagerung par Raison de guerre von dem Commandanten weggebrannt worden seyn / von denen in der Bestung / welchen sie zum besten sacrificiret worden seyn / billig einen Beytrag zur Wiederaufbauung fordern.

§. 56.

Die Mitglieder einer Republic müssen einander auch andern Schaden tragen helfen.

Ja wenn schon der Schaden von keinem Kriege / sondern von Mißwachs / Brand / Überschwemmung und andern natürlichen Fällen herkäme / sind doch die übrigen Mitglieder der Republicque schuldig / einer Stadt / Dorf oder Ort / so dergleichen erlitten / wieder aufzu helfen / worzu ein Fürst im Lande Auflage thun kan. Außerhalb der Republicque ist solches der Generosité und der Compassion eines jedern zu überlassen / in der Republicque aber kommt ex pacto ein stärkerer Vinculum hinzu / welches näher und fester bindet.

§. 57. End

S. 57.

Endlich muß ich auch einem andern seinen erlittenen Schaden ersetzen / wenn ich reicher dadurch worden bin / sintemalen die Regel *nemo cum alterius damno locupletior fieri debet*, in der Vernunft gar wohl gegründet ist. Aus dieser Ursache muß ich einem *Negotiorum Gestori* seine aufgewandte Unkosten wieder geben / wenn ich es ihm gleich nicht geheissen / noch die geringste Gelegenheit darzu gegeben habe. Ja es ist billig / daß ich ihm dieselben wieder gebe / wenn gleich meine Sachen dadurch nicht gebessert worden seyn / oder mir etwas durch seinen Aufwand zugewachsen / weilien doch seine Intention gut gewesen / und diese Wiederersekung ein Mittel ist / die Leute anzuspornen / daß sie sich gerne anderer Menschen Schaden zu verhüten / und deren Sachen ungeheissen zu verrichten gebrauchen lassen / dahingegen / wenn einer den Hazard laufen muß / ob er etwas ausrichten und seinen Aufwand nach diesem Erfolg wieder bekommen werde oder nicht / sich 10. mal besinnet / ehe er in anderer Leute Handel sich menget.

Inde ma-
tatio hat/
ferner sta tt
wenn ich
durch eines
andern
Schaden
reicher
worden.

S. 58.

Weiter kan ich einem einen Schaden *committendo* zufügen / wenn ich v. g. einen mit Krieg überziehe ; *omittendo* aber / wenn ich aus Bosheit oder Versehen dasjenige unterlasse / was ich doch hätte thun sollen / als da ist / wenn ich die versprochene Kriegs- Hülfe und Mannschaft einem entweder gar nicht / oder doch nicht zu rechter Zeit zuschicke / da er sich doch Kraft unseres Bündnisses darauf verlassen.

S. 59.

So kan ich auch einen *vel mediate vel immediate* lediren. *Immediate* : wenn ich es selber thue ; *Mediate* : wenn ich durch andere Menschen / oder durch mein Vieh ihm Schaden zufüge. Das erstere / nemlich durch andere Menschen / geschieht / wenn ich 1.) andere darzu dünge / als da ist / wenn ich *Emissarios* ausschicke. 2.) Wenn ich jemand etwas rathe / heisse oder zeige / wodurch einem andern ein Schaden geschieht / in welchem Fall ich *Causa moralis* heisse / wovon wir alsobald ein mehrers gedenken wollen. 3.) Wenn ich meine Leute / so meiner *Disciplin* untergeben / nicht gehörig in Zaum halte / sondern aus Verschulden geschehen lasse / daß einem andern Schaden zugefüget werde. Durch mein Vieh aber kan ich einen andern schaden / wenn ich dasselbige nicht einstelle / oder wenn es Schaden zu thun gewohnt ist / nicht anzeige und gehörig verwahre. Also wenn mir meine Schwein aus meinem Hofe laufen / und meines Nachbars Garten umwühlen / item , wenn ein

Lesio ge
schieht vel
immedia-
te, vel me-
diata.
Hominibus
mediantibus.

ein beifiger Hund die Leute von freyen Stücken anfällt / und ich ihm Feinen Weiß-Korb anlege / oder selbigen im Hause behalte / oder an die Rechte schliesse : bin ich den Schaden zu ersetzen schuldig / wovon in Jure Romano der Lex Aquilia vorhanden.

§. 60.

Damaum
est vel cum
lucro alte-
rius con-
junctum,
vel sit sine
lucro.

Nicht weniger ist ein Unterscheid unter einem Damno, davon derjenige/ so mir es zufügt/ einen Nutzen hat/ und demjenigen/ wodurch ihm nichts zuwächst. Denn da sagen einige / das Damnum cum lucro conjunctum sey viel grösser / als das andere/ weilen hier 2. Regeln zusammen concurriren / welche den Schaden ersetzen heissen. Die eine ist : daß man niemanden beleidigen ; die andere / daß niemand mit des andern Schaden reicher werden solle. Allein ich halte nicht dafür/ daß dieses so indistincte angeht. Denn da ist ja ein weit grösserer Muthwille / wenn einer aus Bosheit / ohne etwas davon zu genießen oder zu haben / dem andern das Seinige verderbt und ruiniret / als wenn er es ihm des Profits halber stiehlt. Das letztere kan deswegen ehe excusiret werden / weilen die Sorge vor das zeitliche Leben und Unterhalt / welches mehrentheils die Absichten eines Diebstahls sind / eine gar natürliche und gute Sache ist / worzu man sich alhier nur der unrecchten Mittel bedient ; dahingegen im ersten Fall weder die That / noch auch die Intention und der Endzweck gut ist / wenn nemlich der Schaden dolose oder muthwilliger Weise / den andern zu schabernaken / zugefüget worden.

§. 61.

Schaden
wird einem
zugefügt/
entweder in
Gesellschaft
oder außer
derselben.

Gleicher gestalt kan ich jemand entweder allein / oder in Gesellschaft anderer Schaden zufügen / und zwar dergestalt / daß ich mehr oder weniger dabey gethan / als die andern / oder doch denenselben gleich bin / nach welchen Unterscheid die Ersetzung des Schadens geschehen muß.

§ 62.

De causa
principalis
& instru-
mentali.

So richtig nun diese Sache an sich selbst ist / so üble Schlüsse folgen doch daraus / wenn man sie in die Metaphysische Distinction inter causam principalem & instrumentalem einleidet. Denn da ist falsch / daß eine Causa instrumentalis allemahl die minus principalis sey / massen dieselbe oft vielmehr zum Effect beyträgt / als die Causa principalis. Nach dem Effect aber / und wie viel einer darzu contribuiret / muß eben ermessen werden / ob einer mehr oder weniger als der andere dabey gethan / und entweder Causa principalis, oder minus principalis heissen könne. In vielen Fällen trifft es ein / daß das Instrument zugleich Causa

minus

minus principalis ist / dergleichen wir an einem Scharfrichter sehen / welcher durch die Execution einer Strafe lange so viel und gutes nicht verrichtet / als der Magistrat, so einen solchen Delinquenten zur Strafe condemniret. Ein Medicus, welcher die Urney verordnet / thut bey der Restitution eines Kranken ein weit mehreres / als eine alte Frau / so dem Patienten nach der Vorschrift des Medici die Urney eingibt. Dagegen ein General, wenn er mit Prudence und Bravure ein grosses Dessen ausführet / und eine glorieuse Victorie erhält / ein weit mehreres darzu contribuiret / als der Souverain, welcher ihm die Ordre zum schlagen gegeben. Denn wenn wir den Effect ansehen : so ist der Republic und der menschlichen Gesellschaft weit mehr gedienet mit Leuten / die etwas löbliches klug ausüben / als mit Leuten / so etwas löbliches rathen. Die ersten sind dem Effect viel näher als die andern / und haben daher von demselben weit mehr / als diese zu participiren. Ich sage aber mit Fleiß / die etwas klug ausführen / das ist / nicht als ein blosses todtes Werkzeug sich bey einer Action verhalten / sondern verschiedenes von den Ihrigen hinzu thun / und die Schwierigkeiten / so bey einer Ausführung sich zeigen / mit Klugheit überwinden.

§. 63.

Nach diesem Unterscheide ließe sich die *Causa instrumentalis* in *mortuam & vivam*, oder *puram & mixtam* eintheilen / unter welcher letztern ich verstehe : wenn derjenige / dem etwas geheissen / gerathen oder befohlen wird / bey der Ausführung vieles von dem seinigen mit untermischt / welches ihm den Ausgang einer Sache / oder den Effect mehr als den Rath / oder Befehlgeber zueignet. Demnach macht der Vertrag zu dem Effect einer Action einen zur *Causa principali* oder *minus principali*. Allieweilen nun die *Causa moralis* oft ein mehreres zu einer Sache conferiret als eine *instrumentalis* ; oft aber diese mehr als jene / nach dem sie nemlich viel *admixta* hat : so siehet man wohl / daß es nicht accurat geredet sey / wenn man die *Causam moralem indistincte pro principali*, und die *Instrumentalem ohne Unterscheid pro minus principali* ausgeben will.

Causa instrumentalis kann in *vivam & mortuam, puram & mixtam* getheilet werden.

§. 64.

Nach diesem Maß · Stabe können wir nun die Richtigkeit und Unrichtigkeit der Sätze und Conclusionen / welche die Naturalisten bey der *Causa morali* machen / gar leicht ermessen / wovon wir die Probe an dem Hrn. Thomasio machen wollen / welcher in seinen Institut. Jurispr. div. L. 2. c. 4. §. 40. hiervon also schreibt : *Ut vero quis teneatur ad damnandum*

Schluß so der Dr. Thomasio aus der *Causa morali* folgert.

damnum refarciendum tanquam causa sociâ, necesse est, ut revera causa damni fuerit, & momentum attulerit ad totum damnum aut ejus partem.

§. 65.

Qui tantum occasionem damni dedit, & restitutionem non tenetur.

Igitur ubi quis ad ipsum actum, quo damnum fuit datum, realis aliquid operæ non contulit, neque ut iste fusciperetur, antecederet effecit, neque in partem emolumenti venit, is, licet occasione istius actus aliquo peccato obstringatur, ad restitutionem tamen damni non tenebitur. Huc pertinent, qui v. g. alienis malis lætantur, qui perpetratum damnum laudant, excusant, qui, antequam fiat, optant, dum fit, favent, aut assentantur.

§. 66.

Was dem Hrn. Thomasio Gelegenheit dazu gegeben.

Diese Limitation zu sehen hat dem Hrn. Thomasio ohne Zweifel Gelegenheit gegeben / daß man diese Dinge gemeinlich ad causam moralem alicujus effectus rechnet / welchen Rahmen sie doch gar nicht überschreiten können. So viel ist wohl wahr / daß ein solcher / welcher sich über des andern Schaden freuet / und die geschene That lobet / vor sich einen Fehler begehret / indem er durch das erstere seine böse Neigung zu Schaden / und sein insociales Gemüth bloß giebet / durch das andere aber die Verbrecher zu mehrerer Bosheit encouragiret : Allein zur That selber hat er nichts beigetragen / und mag daher keine Causa derselben heißen / wenn anders die Definitio causæ, quod producat effectum, gelten soll.

§. 67.

In restitutione damni ordine procedendum esse.

Ex his, fährt Hr. Thomasio fort / qui impari gradu damnum dederunt, primo ad refarciendum damnum obligantur illi, qui principaliter id produxerunt, his deficientibus ii, qui concurrerunt.

§. 68.

Ist in Thea richtig / allein er verstößt in der Application,

Dieser Satz ist wieder richtig / allein die Application, so der Herr Thomasio macht / verstößt wieder unsere oben gesetzte Meditation. Adeoque, schreibt er / primo loco teneatur, qui imperio aut alio modo ad necessitatem accedente, ad factum impulerat. Patrator facinoris, cui ministerium detrectare non licuit, instrumenti saltem rationem habebit. Qui citra necessitatem ad facinus accessit, ipse primo loco tenebitur, tum ceteri, qui ad facinus aliquid contulerunt.

§. 69.

Denn da ist falsch / daß der Befehlgeber allemahl *Causa principalis* einer That sey / wie wir bereits erinnert. Die andere Clausul, wenn nemlich einer mit Gewalt / deren Grängen wir oben beschrieben / zu einem Facto gezwungen wird / möchte wohl stehen bleiben / weil ein solcher / als ein gezwungener / kein *factum morale*, sondern nur ein *physicum* begehrt / mithin keiner Imputation fähig ist.

Welches daher bewiesen wird / 1.) Daß ein Befehlgeber nicht allemal *causa principalis*.

§. 70.

So ist auch der andere Satz / daß ein *Patrator facinoris* ein bloßes Instrument sey / grund falsch / wie ebenfals dargethan worden. Es scheint zwar daraus / daß der Hr. Thomasius die Condition hinzugesetzt / wenn der *Patrator* das *Ministerium* nicht detrectiren könne / als wenn er einen gewaltsamen und mit harten Bedrohungen würklich vergesellschafteten Befehl präsupponire : Allein der Vorsatz oder das Antecedens weist aus / daß / da er einen bloßen Befehlgeber zur *Causa principali* ohne Unterscheid macht / er auch den *Patratorem* ohne Unterscheid pro *causa minus principali* declarire.

2.) Daß ein *Patrator facinoris* nicht allezeit *causa instrumentalis* sey.

§. 71.

Denn wenn ich die Thesin : *primo loco tenentur, qui imperio aut alio modo ad necessitatem accedente ad factum impulerunt*, aus einander lege / und in 2. Sätze abfasse / so bekomme ich nachfolgende Propositiones : *Primo loco tenentur, qui imperio ad factum impulerunt*, item, *qui alio modo, ad necessitatem accedente, ad factum impulerunt*, durch welchen letztern Satz / und sonderlich durch das Wort *alio*, er das *Imperium* pro *necessitate* declariret / mithin den *Patratorem* von aller Imputation frey spricht / da doch ein Unterscheid zu machen / ob der Befehl mit einem hinlänglichen Zwang vergesellschaftet gewesen oder nicht. In jenem Fall fällt alle Imputation hinweg / in diesem aber ist wiederum zu distinguiren / ob der *Patrator*, oder aber der Befehlgeber mehr zum Effect contribuiret / welches man an der Ausführung und dem Verlauf der Sache gar wohl ermessen kan / nach welchem Unterscheid bald der *Patrator*, bald aber der Befehlgeber zur *Causa principali* wird.

Hr. Thomasius wird zersetzet und verworfen.

§. 72.

In Handeln aber / worzu viele in gleichem Grad concurrirt / ist es schon anders beschaffen. Man muß nemlich distinguiren / ob der *Actus* *dividuus*, oder *individuus* sey / das ist / ob sich unterscheiden lassen / was ein jedweder bey der Sache gethan oder nicht. In jenem

Wie es bey *Delictis*, wozu alle im gleichem Fall

den Grad concurrenz/ besessen. Fall muß ein jeder dafür büßen / was er begangen hat ; in diesen aber werden sie billig alle gleich gestraft / und müssen den Schaden jedem an particulier ersetzen / jedoch so / daß / wenn einer bezahlet / er pro rata an denen andern sich erholen kan / theils / damit er nicht vor alle büße ; theils auch / da mit nicht / wenn singuli zahlen müßten / der andere reicher werde. Nach dieser Grund-Regel lassen sich nun die Exemple gar leicht beurtheilen.

§. 73.

Wird mit einem Ex-ample illustrirt.

Also wenn ihrer 4. deren einer ein Pistohl / der andere einen Palasch / der dritte einen Stoß-Degen / und der vierdte einen blossen Stock führete / mit jemand anders Händel bekämen / und denselben massacrirten : so müste bey der Section untersucht werden / ob der Schuß / der Stich / Hieb oder Schlag lethall gewesen / nach welchem Umstande derjenige / welcher solches Instrument geführet / davor büßen muß.

§. 74.

Ist dabey darauf zu sehen / ob sie sich ex instructo dazu verschworen.

Wiewohl mir hiebey raisonable scheint / daß man zuvörderst einen Unterscheid zu machen hat / ob die Viere zu solchem Ende sich verschworen / und verglichen / oder nicht. Denn da scheint höchst wahrscheinlich zu seyn / daß in jenem Fall / und wenn sie alle viere ihn ex pacto attackiren / das Dessen würde ausgeführet und der Aggressus massacrirt worden seyn / wenn gleich v. g. der Schuß ihn nicht getödet. Ich halte daher ganz vernünftig zu seyn / daß man bey solchen Umständen die Conspiranten / wenn sie wirklich bey der Action mit Hand angelegt / ohne Unterscheid gleich durch straffe / und zu Ersekung des Schadens anhalte.

§. 75.

Wird mit einem Ex-ample aus dem Jure publico bewiesen.

Also wenn fünf Teutsche Fürsten sich verbünden / wider den Kayser / ohne Ursachen / die Waffen zu führen / so werden sie alle fünf / ob gleich einer nur 2000. der andere aber 6000. Mann Trouppen darzu geben / gleich durch nicht alleine der Felonie schuldig seyn / sondern auch / so viel den Schaden betrifft / einer vor alle stehen / und nachgehends an den andern sich erholen müssen / auch bey der Austheilung des Schadens die Proportion des Beytrags nicht sonderlich würden urgiren können.

§. 76.

Daß ein Schaden den ich zu ersetzen von

Endlich ist bey dieser Distinction noch dieses zu bemerken / daß ein Schaden / den ich ersetzen soll / durch meine Bosheit oder mein Versehen geschehen seyn muß / woraus der Schluß sich ergiebet / daß ich einen solchen Schaden zu ersetzen nicht schuldig bin / welcher einem andern durch

durch jugerwachsen / daß ich mich meines Rechts bedienet. Also wird ein anderer keine Ersetzung von mir fordern können / wenn ich ein neu Gebäude aufzuführen / mein Haus abreisse / wodurch ich verursache / daß des Nachbars Haus sich senket / oder sonst einen Riß bekommt : ein solcher Schade ist ein blosser Zufall / welcher keine Imputation producirt / sondern wovon es heist : Casum sentit Dominus. So wenig ich nun Wind und Wetter Schaden zu ersetzen schuldig bin / so wenig kan ich darzu angehalten werden / woben ich keine Schuld habe / wie wir oben bey der Lehre von menschlichen Willen und der Obligation bereits gezeigt haben.

*weil er
Fähigkeit
oder Verfa-
den berech-
ten mag.*

§. 77.

Zuletzt ist noch dieses zu regarairen / daß ein zugefügter Schaden nicht nur ersetzt werden muß / sondern auch wohl noch eine Straffe nach sich ziehet. Wenn ich mich expresso pacto zu etwas anheischig gemacht / kan mein blosses Versehen mir eine Straffe zuwege bringen / wie wir an den Ministern sehen / welche oft geringer Versehen halber zur Straffe gezogen werden. Sonst aber ist nur der blosser Dolus straf- sällig welches in foro civili mehrentheils gar schlechten Effect hat; weilens den Dolum zu beweisen / es eine sehr schwere Sache ist.

*Wenn ein
Versehen
über die Er-
setzung und
strafällig
ist.*

Daß II. Capitel Von der Gleichheit der Menschen.

§. 1.

Dieses Capitel zum erstenmahls durchmeditirete / fiel ich auf die Distinction inter essentialia und accidentalia Hominis, und wolte jene zum Grund der Gleichheit legen / weilens ich wahrnahm / daß alle Menschen einander darinnen gleich kommen. Allein ich fand bey fernerer Überlegung / daß die Menschen auch viel Accidentalialia gemein haben / welche diese und jene gemeinschaftliche Pflicht produciren. Ich habe mich auch dahero resolviren müssen / sowohl die Essentialia als Accidentalialia durchzugehen / und worinne die Menschen einander gleich seyn / wie auch was daraus vor gleiche Pflichten entspringen / zu untersuchen.

*Von der
Methode
die in die-
sem Capitel
observirt
wird.*

§. 2.

Die Essentialia des Menschen ergeben sich alsofort / wenn man ihn gegen andere in der Welt befindliche Dinge hält; Gegen das Nichts

*Essentialia
hominis
sub / (1.)*

Daß er ein
Mensch sey.

gehalten / findet sich / daß der Mensch ein Ens oder ein etwas sey / wor-
aus sogleich die Unbilligkeit erhellet / welche diejenigen begehen / so ande-
re Menschen aus Hochmuth oft vor so gering halten / daß sie selbige nach
ihrer Redens- Art vor gar nichts æstimiren.

S. 3.

2.) Wel-
ches ein
Cörper
hat / von
welchen die
Seele wohl
in unter-
scheidet.
Welche
nicht den
ganzen
Menschen
ausmacht.

Gegen die Geister gehalten / sieht man / daß der Mensch ein Cor-
pus habe / welches ehe in die Augen fällt / als dasjenige / was in selbigen
Cörper steckt. Jedoch wenn man die Würkung dieses innerlichen We-
sens oder der Seelen genauer ansieht / findet sich / daß selbige ohnmöglich
von einem Cörper / wenn er auch noch so subtil sey / verrichtet werden könn-
ne / woraus wir schliessen / daß die Seele eines ganz andern Wesens seyn
müsse. Was sie aber eigentlich sey / und worauf es mit ihrem Wesen
beruhe / davon können wir uns keinen Concept machen / weilen wir
überhaupt aus der Vernunft und mit unsern Sinnen das Wesen eines
Geistes nicht begreifen können. So viel erkennen wir wohl / daß die
Seele ein weit edleres Wesen als der Leib sey ; wir können aber
deswegen nicht sagen / daß sie den ganzen Menschen allein ausmache /
und der Leib nur ihr Gehäuffe sey / worinnen sie sich enthalte / weilen wir
nicht wissen / ob die Seele nach dem Tode übrig bleibe / und ob dieselbe
ohne den Leib einen Menschen darstellen könne. Au contrair die Ver-
nunft heißt uns so lange bey demjenigen bleiben / was sich uns bey dem
Menschen am meisten repräsentiret / massen man von einer Sache / des-
ren eigentliches Wesen uns unbekandt / nicht sagen kan / daß dieselbe das
Wesen eines Menschen allein ausmache. Es ist dahero der Stoicorum
Lehre / daß die Seele nur der Mensch / und der Leib nur das Ergastu-
lum derselben sey / ganz unvernünftig / wie denn auch die daraus gezo-
genen Schlüsse / da sie den Leib so gar negligirten und Preiß gaben / ge-
rade wider das vernünftige Recht seyn.

S. 4.

Gebrech-
liche Leute
soll man
nicht verzi-
ren.

Gegen die bloßen Cörper gehalten findet sich / daß ein Mensch ei-
ne animam vegetativam hat / welche bey ihm das Wachsthum und an-
dere dergleichen Actus dirigirt. Im Fall nun des Menschen Wille das
bey nichts versehen / sondern zufälliger Weise ein Gebrechen der Natur
sich an einen Menschen äussert / ist es unvernünftig / wenn man es ihm
vorwerfen will. Denn vor eins kan er nichts dafür ; so dann ist solcher
Vorwurf der menschlichen Gefeelligkeit Schnur- straks zuwider / weilen
solche Leute sich über nichts mehr erzürnen / als wenn man ihnen ihre Ge-
brechen vorrückt. Woraus der fernere Schluß erfolget / daß man
dem ohngeachtet / solchen Leuten die Pflichten der Menschheit widerfahr-

ren

ren lassen soll / weilen das Gewächse einen weder mehr noch weniger zum Menschen macht.

§. 5.

Doch deswegen können solche Leute nicht in allen andern Stücken gleiche Pflichten pretendiren. Ein gesunder und gerader Mensch ist, wenn sonst die andern Dinge gleich seyn / einem gebrechlichen / lahmen / doch darinne ungleich / welcher daher in diesem Stücke sich glücklicher zu schätzen hat. So kan ich auch nicht sehen / warum man einen wohlgewachsenen Menschen einem ungestalteten *ceteris paribus* nicht vorziehen und höher halten soll : Ein schönes / wohlgebildetes und dabey verständiges Frauenzimmer ist ja wohl mehr Liebe und Hochachtung werth / als eine buckelichte Dirne mit 20. Fontanellen und einen stinkenden Odem / wenn sie gleich sonst am Verstande der andern gleich wäre. Selbst die Natur macht uns solche Menschen / wenn sie zumahl eckelhaftig seyn / zuwider / daß man ihnen zwar die Pflichten der Menschheit widerfahren läßt / zu einem Umgang sie aber nicht admittiren kan. Wenn denn nun der Umgang eine Pflicht ist / welche zwar niemand in individuo, wohl aber alle generatim obligirt : so folgt / daß solche Menschen weniger Pflichten zu fordern haben / weilen durch erwehnten Eckel und natürliche Unförmlichkeit / wie auch andere Ungemächlichkeiten ein jedwedes Individuum Ursache des Umgangs sich zu weigern bekommt / mithin die *Obligatio generalis inefficax* wird.

Jedoch sind andere *NA. ceteris paribus* besser als sie.

Lection vor die Sieger.

§. 6.

Hält man ferner einen Menschen gegen ein Thier / so zeigt sich der Unterscheid in der Seele und Vernunft / welche zwar nach ihren Graden bey den Menschen differirt / im Wesen aber überein kommt / und die Menschen von dem Viehe distinguiret. Hieraus haben die kriegenden Partheyen eine Lection zu nehmen / daß ob sie wohl über der Überwundenen Leib und Leben ein Recht bekommen / sie dennoch mit selbigen als mit Menschen und nicht mit Bestien umzugehen / mithin alle Grausamkeit / welche ihren Zweck nicht mehr und nicht weniger befördert / zu unterlassen haben / in vernünftiger Anerwegung / daß man nicht mit wilden Thieren / sondern mit Menschen und seines gleichen zu thun hat. Kommts vollends / daß man einen Feind darnieder wirft / und Leute zu Kriegs- Gefangenen macht / erinnert uns diese Gleichheit und der Status *humanitatis* allerwege / daß man die Gefangenen und Sclaven nicht wie Vieh tractire / und zu hundert in Ställe treibe / oder zu solcher Arbeit anstrengen / die kaum ein Vieh ausstehen und verrichten kan / sondern sich der Menschheit erinnere / und selbige in ihren Tractament vor Augen habe.

312

§. 7. Gleich

§. 7.

Vor die Leib, Her, ten gegen ihre Leibeigene. Gleichergestalt bekommen die Leib, Herren hieraus eine Lection, daß sie ihre Leibeigene nicht viehisch halten / und mit unmenſchlichen Prü- geln und Strapazzen biß aufs Blut ausmergeln / welches ein Vernünftiger nicht einmahl mit ſeinem Viehe thut / wie denn die Heil. Schrift auſſer Streit dahin dahin zieleet / wenn ſie ſpricht : Der Gerechte erbar- met ſich auch ſeines Viehes.

§. 8.

Der die Officierer gegen ihre Subalternen. Sonderlich aber hat ein Officier dieſes zu beobachten / welchen die ſcharfe Kriegs, Disciplin und ſein ſtrenges und abſolutes Comman- do gar leicht dahin verleiten kan / daß er ſeine Untergebene unmenſch- lich und barbariſch gleich dem Viehe tractiret / nicht erwegend / daß ſel- bige ſowohl/als er/Menſchen ſeyn/und die Pflichten der Menſchheit von ihm zu fordern haben.

§. 9.

Ratione Fortunæ omnes ho- mines va- riis caſibus expoſiti. Hält man endlich die Menſchen gegen einander ſelbſt / ſo findet man / daß ſie alle denen Veränderungen des Glücks unterworfen / ob gleich einer mehr / der andere weniger Unglücks, Fälle zehlen kan. Wor- aus alſoſort erfolget / daß keiner auf ſein Glük allzuviel bauen / noch vor dem Todt ſich glükſelig ſchätzen / vielweniger die andern Menſchen in ihrem Unglük verlachen oder darüber ſich freuen ſoll / in vernünftiger die daraus Erwegung / daß es ihn auch wohl treffen / und heute mir / morgen dir / heiſſen kan.

§. 10.

Ratione Naturæ corruptæ omnes ad mala ſunt proclives. So viel die Boſheit betrifft / ſind alle Menſchen geneigt / mit an- dern Leuten Schaden ihren Vortheil zu machen / ob ſie ſich gleich durch andere Externa von der Ausübung abwendig machen laſſen / woraus ſo dann die Lehre erfolget / daß man in Dingen / das Intereſſe betreffend / nicht viel zu trauen oder Gelegenheit zu geben habe. So iſt auch kein Menſch ſo gering / daß er uns nicht ſchaden könne : woraus die bekannte Regel entſpringt / daß man ſeinen Feind niemahls zu geringe halten / vielweniger in der Meinung / der andere werde uns nichts ſchaden kön- nen / denſelbigen beleidigen ſolle. Hobbeſius hat dieſes in ſeinem Ci- ve gar wohl erwogen / nur daß er ſich darinn vergangen / daß er dieſe æqualitatem malitiæ humanæ zum Grunde des ganzen Juris Naturæ ge- ſetzt. Es ſtimmt auch die Heil. Schrift damit überein / wenn ſie ſagt : daß der Menſchen Dichten und Trachten von Jugend- auf böſe ſey.

§. 11.

Zu geschweigen / daß die Menschen in andern Accidentalibus, als Ratione nativitatis &c. omnes sunt aequales. da ist in der Geburt / in der Erziehung / Nahrung / Verdauung / Sterben und dergleichen einander gleich seyn / und darinn einander nichts vorzuwerfen haben. Es verursachet diese Gleichheit unter den Menschen einen Trost in ihren vielerley Unglück / sintemahlen der Bauer und der geringere sich immer damit soulagirt / daß der Fürst und der König so wohl als er sterben muß / welches einen vernünftigen Menschen schließlich sterben lernen soll. Da hingegen der Todt ein weit unerträglicher Ding seyn würde / wenn reiche und vornehme Leute durch ihren Stand sich davon loskauffen könnten. Trost / so daraus folgt.

§. 12.

Endlich sind auch die Menschen darinn einander gleich / daß sie alle frey / das ist / ausser einem bürgerlichen Regiment von Natur gebornen worden. Ich sage mit Fleiß ausserhalb eines bürgerlichen Regiments / weiten die Menschen mehrentheils in die väterliche und mütterliche Gewalt alsofort durch ihre Geburt gelangen / mithin ihre vollkommene Freyheit nicht haben. Omnes homines nascuntur extra imperium civile.

§. 13.

Daß die Menschen jezo mehrentheils innerhalb der Republique leben / solches kommt a pacto her, und ist von Anfang her nicht also gewesen / würde auch ohne dieses Pactum nicht also seyn / wie wir hinten in der Doctrin von dem Imperio civili weisen wollen. Hieraus folgt nun der Schluß / daß ohne ein solches Pactum keiner des andern seine Freyheit in Anspruch zu nehmen und einer Herrschaft sich über ihn anzumassen habe. Imperium civile rührt ex pacto.

§. 14.

Hat gleich einer diese und jene Gaben vor andern zum voraus / welche ihm einige Hochachtung zuwege bringen / so machen ihn doch selbige noch keine Herrschaft über andere Menschen. Hierwider vergehen sich aber diejenigen / welche, wann sie vornehmer Geburt seyn / und über andere Menschen dem Stande und Glücke nach eminiren / allen Leuten / die geringer seyn als sie / befehlen wollen / welche ihren Befehl jedoch nicht anders als aus Höflichkeit und politischen Maximen zu re-
specturen schuldig seyn. Und nicht von der Gostresigkeit der Gaben vor andern Leuten. Oder von vornehmer Geburt.

§. 15.

Noch mehr aber vergehen sich diejenigen Souverainen / welche andere Völker vor slavisch halten / und dahero eine Prætion über sie zu herrschen formiren / welches des Aristotelis seine Servitus Naturæ Souveraine sollen war,

auf andere
freie Völ-
ker keine
Erstension
machen.

war. Er wußte nemlich keine andere Mittel, des Alexandri große Be-
gierde zu Conqueren zu beschleunigen, als daß er die Macedonier zu ge-
bohrnen Regenten / und alle andere Völker zu Sclaven machte. Ein
jedes Volk hat so viel Verstand / es mag so barbarisch seyn / als es will /
daß es sich erhalten und leben kan / ohne daß es der andern Völker
Herrschaft darzu bedarf. Ob es so commode und glükseelig als culti-
virte Nationen lebet / dasselbige ist eine andere Sache / wovon nicht die
Klügeren / sondern sie selbst zu sorgen haben.

§. 16.

EinTer-
tius kan ein
Volk / so
sich selbst
aufreiben
will / sub-
jugiren.

So viel will ich wohl zugeben, daß / wenn ein Volk unter sich in
Uneinigkeit gerieth / und einander unter sich selbst aufzureiben trachte /
ein Tertius sich darzwischen schlagen / und sie allesammt unter das Joch
werfen könne / im Fall kein besser Mittel / sie zu zähmen / übrig ist. Denn
da steht einem jedweden nach seinem Vermögen frey / die anderen Men-
schen / wenn sie boshafter Weise ihrer Pflichten nicht eingedenk seyn
wollen / mit Gewalt darzu anzuhalten / und wann es nicht anders seyn
will / ihnen ein Gebiß ins Maul zu legen / damit sie nur vom gänzlichen
Untergange gerettet werden.

§. 17.

Exemple
von denen
Pohlen.

Aus diesem Fundamente sind in vorigen Zeiten die benachbarten
Potentaten der Republicque Pohlen / wenn selbige es ein wenig zu bund
gemacht / und unaufhörlich gegen einander selbst mit dem Schwerdte
gewüthet / wohl eher auf den Vorsatz gerathen / mit zusammen gesez-
ten Kräften ihnen die Geselligkeit zu lernen / und wann es nicht anders
seyn könne / eine andere Regierungs Art ihnen zu machen / worzu sel-
bige um so viel desto eher befugt gewesen / weiln ihr eigen Interesse dar-
unter verliert / indem Pohlen an dem Erb Feind des Christlichen Na-
mens gränzet / und durch sothane Troublen ungeschickt gemacht wird /
zur gemeinen Nothdurft der Christenheit etwas reelles beyzutragen.

§. 18.

Gleichheit
der Men-
schen wird
aus der
Schrift be-
wiesen.

Nehmen wir vollends die H. Schrift dazu / so finden wir / daß
vor Gott kein Ansehen der Person sey / sondern alle Menschen an je-
nem Tage gleich durch Rechenschaft von ihren Thaten geben müssen.
Gott will den Bauer sowohl als den Fürsten seelig haben / und Chri-
stus ist vor diesem nicht mehr als vor jenem gestorben.

§. 19.

General-
Regel / so

Aus diesen allen fließt nun eine General Regel dieses Inhalts:
In allen denjenigen Stücken, worinn andere Menschen von Natur
die

dir gleich seyn / mache sie dir nicht ungleich. Der Herr Thomasius hat es gegeben : *Alium hominem tanquam aequae hominem tracta*, welches mir aber deswegen nicht gefallen will / weil die Menschen nicht nur in Dingen / so die menschliche Natur und Wesen anbetreffen / sondern auch in verschiedenen *Accidentalibus* gleich seyn / und gleich tractiret werden müssen / welches mit den Worten : andere als Menschen zu tractiren / nicht exprimiret wird / sitemahlen selbige nur die *Essentialia*, nicht aber die *Accidentalia* ausdrucken.

so auf den
nen Praes-
dentibus
fließet.

§. 20.

Hingegen habe ich auch nicht segen können / daß ein Mensch den andern in allen sich gleich achten / und sowohl in *essentialibus* als *accidentalibus* gleiche Pflichten leisten soll / weil die Menschen in vielen *accidentalibus* ungleich seyn / und daher auch diejenigen Pflichten / welche aus sothanen *Accidentalien* entspringen / nicht mit einander gemein haben. Zu besserer Erklärung dieser Sache will ich ein besonders Capitel daraus machen / und von der Ungleichheit der Menschen reden.

In denen
meisten ac-
cidentalibus
sind die
Pflichten
erga alios
ungleich.
Transitio
ad caput se-
quens.

Das III. Capitel.

Von der Ungleichheit der Menschen und dem vernünftigen Range.

§. 1.



Je meisten Naturalisten haben dieses wichtige Capitel in ihren Büchern gar ausgelassen / worzu sie der falsche Schluß verführet / als wenn die *Differentia hominum accidentales*, oder die Dinge / worinnen die Menschen unterschieden seyn / deswegen keine sonderbahre Pflichten produciren / weil sie die Gleichheit der Menschen in *Essentialibus* und deren daraus fließenden Pflichten nicht aufheben und verändern könnten. D. Thomaf. *Instit. Jurispr. div. L. 2. c. 2. §. 15.* D. Griebner in *Jure Nat. L. 1. c. 4. §. 2. n. 5.*

Warum
dieses Ca-
pitel von
den meisten
ausgelassen

§. 2.

Ob nun wohl an dem / daß die Menschen / wie oben erwiesen / eine gemeine Natur / und mithin so viel die *Essentialia* betreffen / gemeinschaftliche Pflichten haben : so ist doch deswegen kein Schluß / daß / da sie einander in *Accidentalibus* ungleich seyn / nicht solten ungleiche *accidental-*

Die Men-
schen haben
ungleiche
Accidental-
pflichten.

tal - Pflichten haben können : massen ja diese jene nicht aufheben noch auf einige Weise mindern.

§. 3.

Beweis
hiervon.

Ich kan ja einem andern alle Pflichten der Gleichheit wiederfahren lassen / ihn in allen als einen Menschen tractiren und halten / und dennoch gegen selbigen eine mehrere Hochachtung und Dankbarkeit haben / als gegen einen andern / welcher diesen in weiter nichts / als in der Menschheit gleich kommt. Wir sehen ja solches alltäglich / daß neben und bey dem Civil - Range / welcher die Menschen ungleich macht / und diverse Pflichten ihnen auferlegt / dennoch die Officia aequalitatis humanae unverändert bleiben.

§. 4.

Vor auf
solche be-
ruhen.

Noch deutlicher wird sich solches an den Tag legen / wenn ich erst gezeigt haben werde / was vor Pflichten aus denen unterschiedenen Qualitäten / so die Menschen haben / entspringen / welches ich von ersten Ursprung und aus denen Gründen herbohlen muß.

§. 5.

Daß die
Ungleich-
heit ratio-
ne acciden-
tialium von
Fall her-
rühre wird
a priori de-
monstrirt.
Vollkom-
menheit
was sie sey.

Demnach setze ich zum Voraus / daß die Ungleichheit in Accidentalibus so wohl in guten als bösen erst durch den Fall unter die Menschen kommen sey / welches ich nachfolgender gestalt erweisen kan. Denn daß im Stande der Unschuld alle Menschen einander würden gleich gewesen seyn / solches bringt diejenige Vollkommenheit mit sich / welche denen ersten Menschen in solchem Stande benaeleget wird. Denn vollkommen ist dasjenige Ding / so nicht allein alle wesentliche Stücke hat ; sondern auch über dieselben alle diejenigen zufälligen guten Dinge besitzt / so die Natur seines Geschlechts admittiret und zulasset.

§. 6.

Ist nur
einerley ;
Unvollkom-
menheit
mancher-
ley.

Was man nun von der Gleichheit saget / daß viele Krümmen / aber nur eine Gleiche sey / daselbe kan man auch der Vollkommenheit beylegen / daß dieselbe allezeit einerley / die Unvollkommenheit aber von vielfältiger Art sey. Denn weil die Vollkommenheit in allen bestehet ; alles aber sich nicht mehren noch verringern läset : so folget von selbst / daß die Vollkommenheit jedesmal nur einerley seyn müste.

§. 7.

Es ist noch
ein Unter-
scheid / zwis-
schen des

Jedoch will ich noch einen Unterschied machen / unter der Perfectione hypothetica oder in suo genere tali, und der absoluta ; welche alle Vollkommenheiten aller Dinge in sich fast. Deswegen sie ein Ausbund und

Extract

Extract aller Vollkommenheit heißen kan / und ist ihre wahre Beschreibung/ daß sie alle gemeine Vollkommenheiten aller Dinge in sich begreiffet / und dadurch von allen andern Dingen in der Welt unterschieden wird.

absoluten und hypothetischen Vollkommenheit.

§. 8.

Von dieser kan man wohl sagen / daß sie nur einmal in der Welt sey. Denn eins kan nur seyn / so durch alle Vollkommenheiten von allen Dingen unterschieden wird. Wäre noch eins / so auch alle Vollkommenheiten hätte : so wäre es dadurch nicht von allen unterschieden / sondern hätte solches mit denen andern gemein.

Eine absolute Vollkommenheit ist nur einmal in der Welt.

§. 9.

Alleine solche allerhöchste Vollkommenheit meine ich hier nicht / da ich von denen Menschen rede / sondern ich meine nur die Hypotheticam und in humano genere talis, dergleichen denen Menschen im Stande der Unschuld beygeleget wird / und sage/ daß solche Perfectio keine Ungleichheit leide.

Hier ist die Rede von der Hypothetica perfectione.

§. 10.

Demnach da die Menschen einander gleich würden gewesen seyn ; so würde man nichts von Obrigkeit und Unterthanen/ Knecht und Herr/ und andern Dingen gewußt haben / so die Menschen unter einander ungleich machen. Die väterliche Gesellschaft würde mehr in einer Ehrerziehung bestanden haben. Denn eine Unterthänigkeit würde auf eine menschliche Unvollkommenheit abgezielet haben / deren der Stand der Unschuld nicht fähig. Daß die Kinder wirklich klein gebohren seyn worden / solches hätte allenfals keine Ungleichheit und Unvollkommenheit unter ihnen verursacht / weilien die Größe und Kleine des Leibes einen weder mehr noch weniger zum Menschen macht / auch an sich ein ganz indifferent Ding ist. Die Ungleichheit der Menschen in der Bosheit würde im Stande der Unschuld vollends gar nicht gewesen seyn / weilien derselbe aller Bosheit unfähig ist.

Welche keine Obrigkeit und Unterthanen admittiret.

§. 11.

Dergestalt ist alle Ungleichheit/ so bey den Menschen vorjeho anzutreffen / erst nach dem Fall begonnen. Denn da die Menschen durch denselbigen von dem höchsten Gipfel der menschlichen Glückseligkeit herabgestürzet worden / sind sie immer einer tiefer als der andere in die Unvollkommenheit gefallen/ welche daher nach ihren Gradibus secundum

Die Unvollkommenheit der Menschen hat gewisse gradus.

U a a

majus

majus und minus differeret / wovon man den Beweis gar leicht per inductionem liefern kan. Denn da ist einer immer verständiger und geschickter als der andere / welcher Unterschied bey den Menschen auch unterschiedliche Pflichten produciret.

§. 12.

Ein Geschickter hat mehr Pflichten zu fordern / als ein Ungeschickter. Denn weil die Vernunft / wie wir oben bereits erwiesen / einem jedweden Menschen auferleget / denen andern mit allen seinen Kräften zu dienen; und aber berührter massen immer einer mehr Kräfte und Geschicke als der andere hat: so folgt / daß ein Ungeschickter und Unverständiger von einem Geschickten mehr Pflichten zu fordern hat / als dieser von ihm hin wiederum nicht begehren kan. In Ermangelung sothaner Kräfte bleibt er ihm zum wenigsten eine Ehrerbietung / Dankagung / Hochachtung und Estim schuldig; eines theils / weil alle Gutthaten mit Reverence und Hochachtung zu erkennen seyn; andern theils / weil in Ermangelung reellen Dancks solches die natürlichsten Mitteln seyn / denen Leuten die Pflichten abzulocken / und daß sie gern auf alle ersinnliche Arth uns dienen / anzuspornen.

§. 13.

Beweis hiervon. Und was hat man geringers in der Welt / womit man den andern sich dankbar erweisen könne / als wenn man in Ermangelung anderer Mittel sich ihnen zu aller Hochachtung anheischig macht / auch selbige in der That leistet. Indem sind alle von Gott verliehene Leibes- und Gemüths-Gaben / so wohl von demjenigen der sie besizet / als auch von andern Menschen in hohen Werth zu halten. Alldieweil nun hierinnen eine Ungleichheit unter denen Menschen sich findet / so folget von selbst daß auch eine Ungleichheit in der Hochachtung entstehen müsse.

§. 14.

Geht bey ganzen Völkern nicht an. So richtig nun dieser Schluß unter eingelen Menschen ist / so wenig geht er doch unter ganzen Völkern an / weil selbige in diesen Stück gar nicht wie einzelen Menschen in Vergleich gebracht werden können / massen dieselben aus Gliedern verschiedener Güthe bestehen / welche wegen der Menge und Diversität in keinen Anschlag gegen einander gebracht werden können. Ist gleich oft etwas gutes / welches ein Volk vor andern zum Voraus besizet / und in die Augen fällt: so kan doch ein anderes / dem dieses ermangelt / allemahl dagegen was anders aufbringen / womit es compensiren kan / daß bahero aus diesem Fundamento die Prærogative der Völker nicht ermessen werden kan.

§. 15.

§. 15.

Ich will die Worte hierher setzen / womit ich die Sache in meinem Opere de Jure præcedentia exprimit habe / welches ich schon verschiedne mahl publice versprochen / und auch künftig liefern werde: Nimirum, ut dicam quid res sit, omnis præcedentia gentium pactis inter se innititur, & mutuo consensu, citra quem omnes merito habentur æquales. Dicas quidem, nos supra multo conatu evictum dedisse, homines inter se esse naturâ suâ & jure inæquales, alterumque altero ipso naturæ jure digniorem. Sed vix est, ut hæc ad gentes rite applicentur. Facilius sane homo cum homine contenditur, quam gens cum gente, quippe quæ variarum dignitatum & pretii membra sub se complectitur, ita ut individua non unius sint valoris, sed ex diversis inæqualis pretii membris consistant. Difficillimum hinc est, quæ gens sit morator, quæque plures virtute meritisque præstantes ostendere viros queat, cujusque potiora sunt rerum gestarum momenta discernere. Quin si in propatulo gentis cujusdam fortitudo sit & celebritas, alia non æque fortis & bellicosa ad morum culturam, urbanitatem rerumque omnium abundantiam jure quodam præcipui provocabit. Fortitudo enim supponit vitæ genus incultum, & agreste, rerum ad vitam commodam facientium penuriam & defectum. Sic quæ gentem extollit fortitudo, alia ratione deprimat iterum & contemptui exponit. Qua ratione etiam cum reliquis comparatum est. Valde enim dubium est, quæ comitior, quæ cultior gens, an illa quæ luxuriis & vitiis plus indulget, an quæ in simplicitate & vitiorum ignorantia (hæc enim fere conjuncta videbis) degit. Aristotelis enim servi natura tales figmentum sunt ad colorandam Alexandri causam excogitatum. Verbo, Deus prudenti consilio rem ita distribuit, ut si qua gens quoddam majoris præ altera dignitatis momentum allegare possit, altera statim habeat, quod jure possit opponi. Hinc infinitæ illæ præcedentiarum lites, hinc tot ambiguar & lubricæ pugnar, si gentes allatis ad decidendum fundamentis utuntur. Rectius sane ad pacta sive expressa sive tacita seu per longum usum constituta confugiunt, quibus facilius res expediri potest. Si quid enim est, cum dictis fundamentis, non nisi imperfectam tamen obligationem producant, quæ per pactum in perfectam transit & plenariam.

Raisonnement aus meinem Opere de Jure præcedentia.

§. 16.

Es mag dahero dieses Argumentum à præstantia in Entscheidung der Præcedenz-Streitigkeiten souverainer Völker nichts helfen / kan aber desto sùglicher unter einzelnen Menschen gebraucht werden.

Bei Völkern ist à præstantia kein Argument zu nehmen.

§. 17.

§. 17.

Objection,
daß ein Flu-
ger Mann
aus Demuth
allen
Vorzug zu
decliniren
habe.

wird be-
antwortet/
und ihr
Ungrund in
einen
Exemple
gezeigt/

Unter-
scheid zwis-
schen der
Præntion
und Declina-
tion des
Vorzugs.

Zwar objicirt man / so wohl wider dieses Argument, als auch den Rang überhaupt / daß ein verständiger Mann allen Vorzug vor andern Menschen aus Demuth zu decliniren / und die von Gott ihm verliehene Gaben so hoch gegen andere Menschen nicht anziehen habe / mithin der auf dieses Argument gebauete Vorzug und Rang mit den Regeln einer Tugend nicht stehen könne. Allein dem ohnerachtet bleibt bey dem andern allemahl die Obligation, mir solchen Vorzug freywillig zu gönnen / obgleich die Lehre von der Tugend denselben ängstlich zu suchen verbietet. So wenig als eine Schildwach durch ein andermal das Gewehr zu präsentiren frey wird / daß der Officier es vor diesesmal decliniret: so wenig wird einer der schuldigen Hochachtung entlediget / welche ein anderer ein oder andermahl decliniret. Au contrair derselbe behält aller solcher Declinirung ohngeachtet das Recht / dem andern im Fall der Unterlassung dadurch anzuhalten / daß er ihm ein und andere Pflichten versagt / widrigen Falls sothane Obligation ohne Wirkung seyn / und derjenige / so solche Hochachtung zu fodern hat / den Schöpffer selbst beleidigen würde / wenn er das ihm anvertrauete Talent und Gaben zu Ehren des Schöpfers von andern nicht in gebührender Hochachtung halten ließe. Die Demuth, womit ein Verständiger solche Verehrung declinirt / hat nur die Absicht / daß / da er diese Pflichten allenfalls auch ohne Belohnung zu thun schuldig gewesen wäre / die Hochachtung nicht ihm allein / sondern demjenigen / welcher ihn mit solchen Gaben ausgerüstet / gelte / welchem er durch seine Declinirung nichts vergeben kan. Ein anderes ist dahero eine Verehrung decliniren / ein anderes in Verweigerungs-Fall solche präntiren / welches mit Vorenthaltung allerhand Pflichten allerdings geschehen kan; eines theils / weiln solche undankbare Menschen ferneren Gutthaten sich unwürdig machen; andern theils aber / weiln unter solcher Verehrung oder Hochachtung nicht unsere Ehre allein / sondern auch Gottes Ehre verliert / welche wir ehe zu verherrlichen als vermindern zu lassen haben.

§. 18.

Rang wird
von Puffend.
falsch unter
die Officia
imperfecta
gezogenet.

Ich kan dahero nicht sehen / wie Puffendorf in seiner Diff. de exemptione hieraus ein Officium imperfectum machen kan / da ja alle behörige Zwangs-Mittel von der Vernunft suppeditiret werden / die Pflichten der Hochachtung und Verehrung von andern zu erzwingen. Es ist ja nicht eben nöthig / daß man gleich mit Waffen und Gewalt mi-

Be

ſie die Execution thun können / ſintemalen ja viele Officia perfecta ſeyn/
welche dieſen Effect noch lange nicht produciren / wie wir unten mit meh-
reren zeigen wollen.

§. 19.

Die Urfache / welche ihn zu ſo thanen Irrthum verleitet / iſt, daß er **Was ihn**
daſür gehalten / die Ehre beſtehe in der Meinung / ſo ein anderer von mir **dazu verlei-**
habe / welches eine Operatio intellectus, mithin keinem Geſetze unter- **tet.**
worffen ſey. Sed hoc jus præcedentiæ, ſchreibet er / à natura constitu-
tum eſt imperfectum ſaltim, nec facultatem concedit cogendi: quia
honor in opinione honorantis conſiſtit, quam quis de honorato ha-
bet, lubricoque omnia nituntur fundamento.

§. 20.

Allein ſolches Raifonnement fällt bereits aus obigen hinweg / und **Deſſen**
wird ſich noch mehr erlebigen / wenn wir unten gezeigt haben wer- **Reinung**
den / daß es mit der wahren Ehre nicht auf die Caprice anderer Leute / **wird abge-**
ſondern auf die Vorſchrift der Vernunft ankomme / welche ſich durch **holſen.**
die äußerlichen Zeichen der Hochachtung und Verehrung zu Tage legen
muß / wovon ein anderer in Verweigerungs-Fall zu repondiren hat.
Denn gleichwie der Irrthum in deutlichen Præceptis Juris Naturæ nicht
entſchuldiget / alſo kan er auch hier / wo alles ſo klar in die Augen fällt / den
Verſtand und Willen von der Imputation nicht frey ſprechen / noch von
der behörigen Strafe befreyen.

§. 21.

Gleichwie aber die Zeichen der äußerlichen Verehrung bey denen **Bey einer**
Völkern nach dem Gebrauch changiren: alſo hat ein jeder dererjenigen **Verehrung**
ſich zu bedienen / welche in der Republicque oder an dem Orte Herkom- **muß man**
mens ſeyn / weilen ſonſt der andere nicht vergewißert ſeyn kan / daß er ſei- **ſich der ge-**
ne Schuldigkeit verrichte. **wöhnlichen**
Zeichen be-
dieneu.

§. 22.

Aus dieſen angegebenen Gründen erhellet alſofort / daß diejenigen **Wer ei-**
Pflichten erſt ins Werk gerichtet werden müſſen / wovor einer eine Hoch- **nen Rang**
achtung und Eſtim ſtatt der Dankſagung will prætendiren können / wor- **will præ-**
aus der fernere Schluß erfolget / daß diejenigen / welche die Natur zu **tendiren**
ſo thanen Pflichten geſchickt gemacht / ſelbige aber nicht ausüben / ſolcher **können / muß**
Hochtung nicht nur nicht fähig / ſondern noch dazu wegen Unterlaſſung **die Officia**
ſtraf-fällig und culpables ſeyn. Valor, ſchreibt Puffendorf gar recht / **ſchon præ-**
non ex eo quod quis debet, ſed quod quiſque facit, æſtimandus. Au **ſtirt haben.**
contrair einer der löblichen Thaten ſich beſleißiget / und dem Nächſten

nach seinen Kräften dienet / ist viel höher zu halten / als ein anderer / welcher vor diesen viel Gaben zum Voraus besitzt / selbige aber nicht exercirt.

§. 23.

Mehrere
Fundamen-
ta des
Rangs.

Es kommt daher mit dem natürlichen Range hauptsächlich auf die Meriten an. In Fall aber dieselbe der Sache den Ausschlag nicht geben wollen / welches verschiedener Neben-Ursachen halber geschehen kan: sind noch andere Fundamenta da / wornach öfters der Vorzug ermessen werden kan. Wir wollen doch selbige allhier ein wenig beleuchten / um uns derselben in Entscheidung der Prærogativ-Streite hernachmals gebrauchen zu können.

§. 24.

Unter Völkern wird das Alter sonderlich urgirt.

Das erste / welches sonderlich die Völker hoch zu urgiren wissen / wenn sie ihren Vorzug gegen einander behaupten wollen / ist das Alter / welches sie deswegen pro ratione decidendi angeben / weilten nach dem gemeinen Canone derjenige potior jure ist / welcher prior tempore gewesen / deme noch die Regel: qui habet primum esse, habet primum fieri hinzufügen ist.

§. 25.

Welches Argument unter Privat-Leuten besser als unter Völkern geht.

Ob nun wohl dieses Argument unter Privat-Personen allerdings was ausmacht / und daher ein älterer Rathsherr / ein älterer Doctor, ein älterer Edelmann / und ein älterer Bruder einem jüngern vorgeht: so schließet es doch unter Völkern gar nicht; eines theils / weilten man das Alterthum derselben so genau nicht wissen noch ausmachen / andern theils / weilten durch die bloße Zeit einen Volk kein Vorzug vor dem andern zuwachsen kan / wenn es selbigen zuvor nicht gehabt.

§. 26.

Objection wird beantwortet.

Will man sagen / daß ein Volk / so ehe gewesen / den Platz und Vorzug ja eher occupiren können: so gebe ich zur Antwort / daß ein neueres nicht eben schuldig sey / dasselbige zu agnosciren.

§. 27.

Die Völker können von denen andern / die von ihnen abstammen / keinen Vorzug fordern.

Eben so wenig folgt es / wenn ein Volk deswegen über das andere einen Vorzug haben will / weil es von ihm herkommt / und per modum coloniz ausgegangen / wie wir an den Franken und Engelländern sehen / welche der Deutschen Nachkömmlinge seyn. Man sucht zwar dieses Argument damit zu bestärken / daß man auf das Exemple von Vatter und Sohn sich berufft / deren jener vor diesen den Vorzug behält: Allein wenn man dargegen erwägt / daß man eigentlich nicht sagen kan / ob die

die Eltern oder die Kinder in die Colonien gegangen / oder ob nicht / wie es zu geschehen pfeget / und zu präsumiren ist / ein ganzer Schwarm von Eltern und Kindern zusammen sich complotiret / über dieses das Juristen Brocardicon de accessorio & principali wohl auf Ruh und Raib / aber nicht auf souveraine Völker / welche durch nichts als durch ihr Belieben an einander verbunden / und daher durch ihr blofes Belieben wiederum in verschiedene Partes principales sich zertheilen / und auseinander gehen können / sich appliciren läffet : so steht man die Schwäche dieses Arguments gar balde. Non enim solum, schreibt Hr. D. Hoffmann in Diss. de Fundamento decidendi controversias præcedentiæ illustrium, pag. 36. demonstratio antiquitatis apud pleasque gentes res est obscura, multisque dubiis involuta : verum etiam, si illa doceri possit, nullum tamen præcedendi jus tribuere potest, cum ex temporis diuturnitate nulla in reliquis respublicas accrescat eminentia ; nullo enim tempore majus aliquid jus in alias civitates independentes accidit, nullus nascitur titulus, cur in recentioribus rebus publicis prorogativam aliquam exigere possit, quæ sua principia & natales nulla ratione ab antiquiori civitate repetunt.

Objectio von Vater und Sohn wird abgelehnt.

Hr. D. Hoffmanns Raisonnement hies von.

§. 28.

Hingegen ist unter Privatis, sonderlich aber in der Republicque, bilig / daß man denen emeritis cæteris paribus den Vorzug vor denenjenigen gönnt / welche noch in Diensten stehen : weilen doch dieses nach gethanen Diensten oft das einzige ist / was man davon übrig behält : Zu geschweigen / daß solches zu redlichen Diensten und Verrichtungen gar sehr anspornet / und nicht zu ersehen ist / warum derjenige nicht ehe einen Vorzug haben soll / welcher löbliche Thaten schon verrichtet / als welcher selbige noch thun soll.

Denen Emeritis gehört vor anderen der Vorzug.

§. 29.

So ist auch dieses gar vernünftig / daß derjenige den Vorzug vor mir behält / welcher den Rang vor einen solchen hat / der mich an selbigen übertrifft / welches man insgemein mit der Regel : Si vinco vincentem te, multo magis te vinco, zu geben pfeget / wovon Hr. Stryk eine ganze Dissertation gehalten. Nur muß in der Application dieser Regel nicht gefehlet / und die verschiedene personæ morales, so einer in civitate repræsentirt / nicht confundirt werden. Denn da kan einer ein Geheimder Rath / und auch zugleich ein Professor seyn / wenn ich nun diese Regel péle melle gebrauchen wolte / so würde ich den Schluß bekommen / daß ein Professor, welcher in Actibus Academicis über einen solchen

Derjenige ge hat vor mir den Vorzug der ihn vor einen höhern hat.

chen Professor, der zugleich heimlicher Rath ist / geht / auch aufferhalb desselben über ihn gehen müste / welches doch Grund: falsch seynd würde. Eben dieser Distinction hat man vonnöthen / wenn man die Comparaison derjenigen auswärtigen Cronen / welche zugleich Teutsche Provinzen besitzen / mit andern Teutschen Ständen machen will. Vid. Menochium L. 10. C. 992. n. 71.

§. 30.

Wie die Professionen zu rangiren. Endlich ist auch dieses ein Argument, die verschiedenen Professionen zu rangiren / welches à nobilitate & necessitate objecti genommen ist. Es schreibt dieser Coccejus in Diss. de potestate Statuum circa dignit. §. 14. gar recht : Quo plus quis ad conservandam salutem publicam confert, eo majore dignus est honore & existimatione, dem Stryck beytritt / wenn er im usu moderno ff. Tit. de Senator. §. 11. schreibt : Tanto quis dignior in Republica, quo majori cura publicæ salutis promotioni incumbit. Hoc sane argumento nihil rationi magis consentaneum vidi unquam.

§. 31.

Rang unter Völkern kommt aus einer stillschweigenden Bewilligung. Das allerstärkste Argument unter Völkern ist wohl in solchen Fällen die Possessio, und der lange Brauch und Herkommen / welchem man allerdings eine Obligation zugestehen muß. Es meynet zwar Herr Thomasius in Diss. de Jure consuetudinis, daß unter Völkern keine consuetudines Juris wären : Allein ich habe bereits oben das Gegentheil gezeigt / und will hier nur mit 2. Worten so viel hinzusetzen / daß Völker durch stillschweigende Bewilligung / und durch Zeichen sowohl / als Privat-Leute / sich obligat machen können / sintemahlen dadurch der Consens declarirt werden mag. Nun ist aber ein bekandtes Zeichen / welches unter Völkern Welt: üblich worden / daß man dadurch seinen Consens declariret / wenn man vor seinen Augen etwas etlichemahl in Præjudicium nostri passiren läffet / und darzu stille schweiget.

§. 32.

Raisonnement hier von aus dem Jure præcedentis. Sane, hab ich mich in meinem opere de Jure præcedentis explicirt ; Universus Gentium nexus & tota societatis humanæ machina corrue-ret, si huic non indulgeretur argumento, à possessione longissima desumpto. Plurimæ enim terrarum & provinciarum occupationes injustis innituntur initiis, & macula laborant, quam temporis abstergit diuturnitas, Certe universalis facienda esset restitutio, si possessio jus nullum conciliet. Mit dem dasjenige zu verknüpfen / was Herr D. Hoffmann hiervon pag. 33. cit. loc. setzt / wovon ich den ganzen Context hieher setzen will. Gens, quæ nullius imperio obnoxia, & ob omnibus pactis libera

libera est, nullum superiorem, excepto Deo, agnoscit, nullam legem habet, quam quæ omnium hominum lex est universalis, & ad cujus observantiam omnes in hoc universo obligantur. Ille populus, ea Respublica ita se erga alias Respublicas atque gentes gerat, ut omnium læsionem evitet, & mutua humanitatis Officia alteri genti & Respublicæ exhibeat, ac reciproca expectet. In hac plena libertate atque independentia gratulabitur sibi, quod quævis alia gens & Respublica nihil ab illa postulare & exigere queat, quod ex generalibus humanitatis principiis urgere nequeat. Inde videbit gentium à se non dependentium æquale jus, nullum alterius in alteram imperium legitimum; ipsi ea licita esse, quæ alteri licent, & ad quamcunque majorem felicitatem legitimo aspirare modo non esse nefas: Eam habet majestatem, quam omnes aliæ Respublicæ; cum libera sit, ejusque potestas à nemine, nisi à DEO, dependeat. Ex ea independentia & æquali jure fluit infallibilis conclusio: Naturâ omnes gentes esse liberas ac independentes, ita esse æquales, ut nulla ab altera aliquid exigere possit, quod alteri reciprocè præstare nolit.

- - - Certum itaque est, jure originario nullam gentem alteri debere præcedentiam, illam vero, quam hodie observari attendimus, ex solo usu atque longæva possessione originem traxisse, ad illam autem obtinendam non parum contulisse rationes, quas superioribus §. examina-
navimus, quæ tanquam causæ suasoriæ considerari possunt, ex quibus, gens ut genti cedat, commota forte fuit. Potuerunt igitur gentes à prima institutione atque libertate recedere, potuit uni aut alteri prærogativa concedi, non quidem necessitate legis aut juris, sed libera voluntate ac concessione: quæ enim solo facto atque potentia, aut ex humanitate descendit & indulta est prærogativa, nullam producere potuit obligationem & aliquod jus in alium transferre: hinc de isto præcedentiarum genere nobis hic sermo non est. Res igitur evenisse hunc in modum nobis videtur: inceperunt gentes aliquem in suis conventibus constituere ordinem, ni fallimur, concilia primum præbuere in orbe Christiano occasionem: Approbarunt eum sessionis & præcedentiæ ordinem, ultro se submiserunt, eodem quoque in aliis conventibus usæ: adest hic consensus, & adfuit aliquando expressus, aliquando tacitus, si alteri sine controversia prior datus fuerit locus. Inde Jus ipsi quæsitum & ex hoc consensu præcedendi facultas derivata fuit: quæ cum semel agnita, ii, qui sponte cesserant, jam non resilire & antiquum ordinem infringere poterunt. Hæcque est ratio, cur in controversiis præcedentiarum ad usum atque observantiam provocetur, imo exempla plus valeant, quam rationes, quarum infirmitatem superius demonstravimus. Sane

si quod est præcedentiæ fundamentum, illud est, quod in consensu gentium quærendum nobis videtur, cum aliud, quod perfecte obliget, nesciamus, salvo tamen rectius sentientium iudicio, quibus nostras non obrudimus opiniones, sed informationem melioremque doctrinam expectamus.

§. 33.

Die Menschen suchen einen Vorzug zu erlangen durch Debauchen.

Neben diesen Gründen / welche doch noch einigen Schein der Vernunft haben / wissen aber die Menschen noch verschiedene Neben-Motiven zu allegiren / welche ihnen einen Vorzug machen sollen / womit es jedoch mehrentheils auf ihre Passiones ankommt. Denn da suchet einer sich durch Debauchen vor andern hervor zu thun. Er macht durch Aufgang und Depenken, daß die Leute auf ihn sehen / und ein Sanguineus carellt ihn deswegen / damit er bey ihm etwas zu schmarnen finde / ein Melancholicus aber deswegen / daß er seinen Profit an ihm machen und sich an ihm bereichern könne. Ein unverständiger und der gemeine Pöbel / so die Sache nicht nach ihren Grunde erwegen / und bloß an dem äußerlichen Splendeur hängen bleiben / verwundern sich über ihn / und denken wunder / was vor eine Trefflichkeit darunter begraben läge / zumahlen wenn ihm andere Menschen ums Maul herum gehen. Solches merket nun ein solcher Debauchen-Macher / und brüfket sich einft so groß / in Meinung / alle Welt solle ihn so verehren / als es diejenigen thun / so ihr Interesse dabey finden.

§. 34.

Durch Prahlerey.

Ein anderer / so es einem solchen / wegen Ermangelung derer Mittel / nicht nachzuthun vermag / oder doch nicht will / gebrauchet sich der Prahlerey / vor andern Menschen sich eine Hochachtung zuwege zu bringen. Ist er einer von Adel / so prahlet er mit der Menge seiner Ahnen / und der Uelte seines Geschlechts : Ist er ein Gelehrter / so schneidet er mit seiner Weisheit auf / und wie er von diesem oder jenem vornehmen Mann sey im ret worden : Ist er ein Officier und Soldate / so ist er bey allen Schlachten und Treffen voran gewesen / und hat jedesmahl die größte Ehre davon getragen : Ist er ein Handwerks-Mann / so prahlet er mit seiner Wanderschaft / wie er so viele Länder durchgestrichen / und von allen Städten die Wahrzeichen herzusagen wüfte. Es gelingt auch solchen Prahlern oft / wenn sie es nicht allzugrob machen / daß Unverständige ihre Meriten erheben / und sie in ihren Gedanken höher schätzen als andere.

§. 35.

Durch

Noch andere wollen eine solche Erhebung durch Pracht in Bauen /
in

in Gärten / in Kleidern / in Spendagen bey Frauenzimmer sich zuwege bringen / und sind vergnügt / wenn nur einer oder der andere sich daru^{mancherley} ber verwundert / und ihr Beginnen gut heist. ^{Pracht.}

§. 36.

Andere suchen sich eine Erhebung und Vorzug vor anderen Men- ^{Durch} schen durch Grausamkeit und Bravour. Ist ein solcher ein Regente/ ^{Grausam-} so zieht er denen Unterthanen das Fell über die Ohren / und gebraucht ^{keit und Bra-} seiner Obrigkeitlichen Gewalt / sich fürchterlich zu machen. Er heget ^{vour.} pro Symbolo : Oderint, dum metuant. Wie man der Unterthanen Lie- be soll zuwege bringen / davon weiß er nichts ; Er macht sich die größte Gloire daraus / daß er viele Schätze gesammelt / und seinen Nachkom- ^{Durch} men ein ehrliches vorgespahret. Ist er ein Soldat oder Officier / so ^{große} hält er vor seinen größten Ruhm / von dem Feinde einen Profit zu ziehen. ^{Schätze.} Ist er ein Juriste , so suchet er darinnen eine Ehre / einen Process zu ver- ^{Durch} jögern / und denen Clienten das Geld aus dem Beutel zu practiciren / ^{Kunst solche} und denket wunder / was er vor eine vortrefliche Geschicklichkeit besä- ^{zu gewin-} se / und was vor einen Vorzug er vor andern verdiene. Gewinnet er ^{nen.} oft einen Process, und glüket ihm eine Finde, so achtet er sich deswegen vor den geschicktesten Advocaten von der Welt / und hält anderer Studia vor tod^t gegen seine Hilfers Griffe. Ist er ein Richter / so suchet er sei- ^{Durch} nen Ruhm in Schärffe / und dispensiret nicht ehe / als bis man ihn dar- ^{Schärffe.} rum flehet.

§. 37.

Noch andere wollen ihrer Gottseeligkeit halber einen Vorzug ^{Durch} vor andern Menschen haben / und verachten selbige neben sich / wel- ^{Gottseelig-} ches der geistliche Hochmuth heist. Derselbe ist eine ungegründete Er- ^{keit.} hebung über seinen Neben-Christen / welcher gleichfalls sich äußerlich ^{Der Geist-} vielfältig verrathet / und ist ein um so viel gefährlicher Gift / um wie ^{liche Hoch-} viel eher er sich in die Herzen auch dererjenigen einschleichen kan / die es ^{muth wird} würllich mit Gott redlich meynen. Denn weil solche Leute öfters die ^{beschrieben.} Welt nicht kennen / und nicht wissen / daß ein Ding pro diversitate cir- cumstantiarum moralium bald böse bald gut seyn kan ; so schreyen sie al- les indistincte vor böse aus. Ja es kan ein Ding absolut betrachtet oft böse seyn / welches in collisione mit einem grössern Ubel würllich etwas Gutes wird.

§. 38.

Ich will ein Exemple aus der Materia substrata von Praecedenz- ^{Praecedenz-} Streit nehmen : wenn derselbe aus einer Passion herrühret / ist er frey- ^{Streit ist} lich vor Gott verwerflich. Allbiweil aber die äußerliche Praecedenz ^{bald gut/} bald gut/ ^{bald böse.} einen

einen grossen Einfluß in das Zeitliche und in die Domestica hat / welche auch ein Christ sich angelegen seyn lassen muß / will er der göttlichen Ver-
ordnung folgen / und nicht auf unmittelbare Schicksale hoffen : so
kan ich nicht ergründen / warum sich ein Christ in solchen Fall nicht
weigern soll / wann ein anderer ihm seinen gehörigen Rang will par for-
ce streitig machen. Nichts destoweniger werden solche Präcedenz-
Streite indistincta von denenjenigen vor Böse ausgegeben / welche kei-
nen Unterscheid zu machen wissen.

§. 39.

In der
Republique
sind oft
sündliche
Fehler zu
toleriren.

Noch ein Exemple zu geben : so sind oft Fehler in einen Staat
eingeschlichen / welche in der That was sündliches in sich hegen. Weil
sie aber ohnmöglich ohn Untergang und Kränkung der gemeinen Ruhe
können gehoben werden ; so muß man / ein grösser Ubel zu vermeiden / sel-
bige beybehalten und passiren lassen. Allein solche Staats- unverständi-
ge Christen seuffen und schmähen oft ohne Raison darüber. So oft sie
nun von andern / die wohl Gott von Herzen meynen / dergleichen toleriren
sehen / halten sie selbige vor gottlos / und achten sich besser und from-
mer / welches der wahrhafte ob wohl gutgemeynte geistliche Hochmuth
ist. Ich hielte dafür / ein solcher unerfahrer und unpolitischer Christe
(welches Wort in ihren Ohren gar übel klingen dürfte / bey Verständi-
gen aber gar gut wird angenommen werden /) suspendirte lieber in sol-
chem Fall sein unzeitiges Judicium.

§. 40.

Der geist-
liche Hoch-
muth findet
sich bey kei-
nen die sol-
ches nicht
wissen.

Will man nun solchen geistlichen Hochmuth carpiren / so können es
diejenigen / bey welchen er herrschet / nicht glauben / daß sie in solchen
Wahn und Irrthum bestehen / nicht wissende / daß der geistliche Hoch-
muth auch wieder Willen und Meynung bey einen Wohlmeynenden sich
einschleichen könne / welches doch aus angegebenen seine merkliche Rich-
tigkeit hat.

§. 41.

Der rech-
te Grund
dasselben.

Soll ich den rechten Grund des geistlichen Hochmuths mit einem
Worte heraus sagen : so schreibt sich derselbe insgemein aus einer Ver-
absäumung der vernünftigen Weisheit her / und daß ein solcher die Hän-
del der Welt nicht gegen einander hält / und ihren Grund untersucht.
Eben daher entspringet nachgehends das absurde Gewissen solcher Leute.
Denn weil sie nichts nach der Intention dessen / der es thut / und
nach denen Circumstantiis moralibus ermessen : so machen sie sich in-
distin-

distincte ein unzeitiges Gewissen aus Dingen / welche doch nach Unterscheid derer Umstände so unschuldig seyn können / als wenn ein anderer eine Weile davor ein Vater Unser betet. Wiewohl ein Vernünftiger wird sie leicht entschuldiget halten. Denn es sind solche insgemein Pietisten par innocence, oder Leute / so in Einfalt ihres Hergens und Verstands Gott dienen / von welchen ich wirklich mehr halte / als von allen andern Maul-Christen. Aller Fehler frey seyn / ist ein ohnmöglich Werk. Allein es schleichen sich unter dem Nahmen derer Pietisten Leute ein / so einen ganz andern Entzweifel haben. Einige sind Pietisten par raison d'Etat, die den Mantel nach dem Wind hängen / und sich in die Zeiten zu schiken wissen : Andere sind Pietisten par Melancholie, welche den Kopf hengen wie ein Schmidt / und zu aller Freude sagen : Du bist toll. Endlich gibt es auch Pietisten par desperation, bey welchen allen der geistliche Hochmuth zum schändlichsten Laster wird / weil er alsdenn nicht mehr aus einer Unschuld herfließt.

Mancherley Satzung der Pietisten.

§. 42.

Von denen andern Umständen / als Stand / Alter / Reichthum und Armuth &c. will ich gar nicht reden / wie dieselben ein Mittel abgeben / eine Hochachtung vor andern zu suchen. Ich will vielmehr subsumiren / daß die Passiones und Laster derer Menschen meist der veritable Grund sind / daß einer wieder Meriten und Verdienst vor andern einen Vorzug pretendiret / der bey einem Verständigen in der Hochachtung weit unten an stehet. Nichts desto weniger siehet man / daß diese umgekehrte Ordnung ehe in der Welt reussiret / weil die Quelle / woson sie sich herzschreibet / die Passiones derer Menschen / in viridi observantia sind. Allein mit diesen Gründen können wir hier nicht sechten / sondern müssen die Rationes des vernünftigen Rangs aus der Vernunft herhohlen / da sich denn die Praecedenz und Dignität der Stände gar deutlich finden wird.

Die Passiones der Menschen sind der Grund / einen unrichtigen Vorzug zu pretendiren.

§. 43.

Den Anfang wollen wir von den Regenten machen / welche deswegen vor allen andern im Staat den Vorzug behalten / weil sie das Wohl der Republicque zu besorgen haben. Denn wenn solches geschehen soll / müssen die Unterthanen Gehorsam leisten. Die Gesetze sind die Stütze eines Reiches : Gesetze aber involviren Obligationem und Gehorsam : solcher Gehorsam ist mit einer Unterthänigkeit verknüpft / welche ex amore devotionis & timore zusammen gesetzt. Daher der Kayser Joseph sich gar wohl zum Symbolo erwehlet : Amore & timore.

Regenten / warum sie im Staat den Vorzug haben.

Was Amor devotionis

re. Solche Amor devotionis ist nicht anders/als eine Ergebenheit und tiefer Respect gegen den / so uns zum besten herrschet und regieret / daß also ein Prinz allerdings vor allen seinen Unterthanen einen weit größern Respect und Ehrerbietung zu prä tendiren hat. Zu dem gebiethet die Klugheit / darob zu halten/weilen/wenn die Person eines Fürsten evilesciret / seine Befehle und Befehle zugleich mit in Verachtung gerathen wodurch das Wohl des Staats Noth leidet.

§. 44.

Ob der Regenten Anverwandte den nächsten Rang nach ihnen prä tendiren können.

Eine andere Frage ist / ob die Prinzen / so keine Regierung haben / sondern der Regenten Anverwandten sind / dem nächsten Rang nach dem Regenten zu prä tendiren haben. Die Geschichte derer vorigen Zeiten sagen nicht dazu / und berichten / daß die Anverwandten Prinzen des regierenden Herrns unter dem Titul derer jungen Herren öfters denen vornehmsten Ministern an selbigen Höfen haben nachtreten müssen. Obrecht in prodromo rerum Alfatiarum p. m. 261. schreibt hiervon : Alfatia igitur ex formula regionum , quæ bello Alemanico partæ sunt , in Pagos & Comitatus divisæ sub Merovingis : plures tamen , si recte arbitror , comites quam comitatus habuit , sive moris jam tum fuit , quod multis indicis mihi comperiisse videor , ut Ducum filii , etiam nullius muneris publici administratione onusti , Comitum dignatione & titulis æstimarentur , sive necessitudini affinitatique regis tributum est , ut qui alterutra præcellerent , isthoc veluti caractere à promiscua nobilitate discernerentur. Juncker in der Anleitung zur Geographia media P. 2. c. 15. n. 10. dem Giovanni in Germania Principe beysschictet / wenn er schreibt : Utinam Principes apenagiati ad tempora medii ævi respicerent. Certissimus enim sum , ea , quibus nunc tument , illos sibi non adrogaturos esse. Scilicet olim apenagiati nomine *jungberrorum* appellati sunt , nec quicquam Principum. Unde certissimum est , eosdem quondam cujusvis ordinis comitibus loco dignitatis ac honoris cessisse. Nam post demum à quibusdam familiis jure quodam præcipui constitutum est , ut principum filii apenagiati comitum loco haberentur. Hodie cum nomina , insignia , titulos & schemata dignitatis alia sibi sumant apenagiati , quæ principibus tantum regentibus competierunt olim : Sie lassen sich Durchlauchtigst nennen / führen Titel und Wappen denen regierenden Herren gleich / non sine dedecore & principum familiarum , & principatum ; idem fere etiam fastigium honoris adfectant , in quo ejusdem gentis principes regentes sunt constituti. Me consultore , primariis

mariis aulae ministris merito apenagiati hodieque posthabentur ; cum olim comes regens in itu ac reditu eis fuerit praelatus. Sed adolescentiae illorum ambitio inspiratur a rerum ignavis , quam frustra impugnaveris disputando. In miscellaneis meis locus de dignitate & praecedentiae jure apenagiatorum instructissimus est , ut prelum expectet opusculum hujus argumenti.

§. 45.

Heutiges Tages aber ist es durch Gewohnheit und Anmassung dahin geziehen / daß die Anverwandten derer Regenten nicht alleine den Titul des Reichs führen ; sondern auch den nechsten Rang nach dem Fürsten vor allen Ministris nehmen. Mit was vor Grund/ist leicht zu urtheilen. Die Spes successionis ist nicht allemahl bey solchen vorhanden / und wenn es auch wäre / so kan doch eine weite Hofnung zur Folge kein solches Vorrecht geben / es sey denn / daß einer der nechste Successor sey / welchen man als die aufgehende Sonne allerdings schon zu verehren hat.

ist nach dem heutigen Gebrauch zu affirmiren.

§. 46.

Allein die Obrigkeit kan das Regiment nicht alleine führen ; sondern muß sich verständiger Leute bedienen / in welche sie ihre Hoheit leget / und durch welche sie ihre Autorität exerciret.

Ein Regente brauchet Bediente.

§. 47.

Der selben sind nun zweyerley Gattungen / Staats- Bedienten/ und Hof- Bedienten. Jene sind diejenigen / so an dem Bau des gemeinen Bestens mit Hand anlegen / als da sind die geheimbten Rätthe/ Hof- und Justitien- Rätthe. Diese aber sind die / so des Fürsten Person bedienen. Wie nun das Wohl der Republicque der Person des Principis vorzu ziehen ist / angesehen ein Prinz der Republicque halber / und diese nicht seinetwegen da ist / so denke ich nicht unrecht zu urtheilen / wenn ich sage / die Staats-Ämter sind denen Hof- Ämtern nach Proportion vorzusetzen. Ich sage nach Proportion, und meyne damit so viel / daß die vornehmste Hof- Charge, der vornehmsten Staats- Charge nachgeben muß / und daß die andere Staats- Charge vor der andern Hof- Charge den Vorzug habe. Also ist es vernünftig / daß ein geheimter Rath den Rang vor dem Hof- Marechal, Cammer- Herren / Ober- Jäger- Meister und allen denen habe / welche unter den Hof- Bedienungen den ersten Rang begleiten. Eben also / da die Hof- Rätthe und Rätthe vom andern Range in denen Staats- Bedienungen sind /

Welche zweyerley Gattungen sind/ Staats- Bedienten und Hof- Bediente. Deren Rang.

so

so gehen ihnen billig die Cammer- und Hof- Junkern nach/ welche unter denen Hof- Bedienungen die andere Sorte ausmachen / und so geht es mit der Comparaison weiter fort.

S. 48.

Nothdurft
geht vor
dem Zierrath.

Sonst ist die Nothdurft dem Zierrath vorzusetzen. Ein kluger Haus- Vater kauft erst das Nöthige/ und hernach das Zierliche ; hingegen eine pralende Dirne bekümmert sich hauptsächlich um den äußerlichen Staat / und gehet indessen ohne Hemde. Derohalben sind die Nemter / so die Nothdurft und Erhaltung eines Staats betreffen / denen weit vorzusetzen / welche nur auf den Staat und Zierrath gerichtet.

S. 49.

Warum
ein Fürst ein
neuen Staat
zu formiren.

Es ist nicht ohne / daß Regenten eine äußerliche Figur in Pracht und Kleidung von sich machen : Denn der gemeine Mann nur vor dem eine Hochachtung hat / was in die Augen fällt / weil sein schwacher Verstand nicht tief und auf das innere sehen kan. Auch admittiren die andern Potentaten ein Volk öfters nicht zu Conferenzen / wo seine Gesandten sich nicht Standesmäßig nach dem Laufe der Welt aufführen. Solcher Schwachheit zu gefallen muß ein Prinz wohl einen Exterieur formiren. Doch bleibet es allemahl bey der gemeinen Vernunft- Regel : die Nothdurft gehet vor den Zierrath.

S. 50.

An Hb.
fen geht die
Zierrath
vor die
Nothdurft.

Alleine wie verkehrt es in diesem Stücke hergeht / solches lehret die alltägliche Erfahrung. Ein Cammer- Junker / Hof- Junker zc. welcher zu weiter nichts als zum äußerlichen Staat da ist / muß oft von solchen Leuten mit der rechten Hand beehret werden / welche würklich die Last der Republicque tragen helfen.

S. 51.

Musican-
ten-Rang.

Gehet man weiter auf die ebenfalls zum Staat und äußerlichen Belustigung abzielenden Hof- Musicanten : so gestehe ich zwar gar gerne / daß ihre Kunst nicht zu verachten / aber auch keiner andern Wissenschaft vorzusetzen / welche das nöthige der menschlichen Glückseligkeit befördern hilft. Nichts destoweniger brüsten sich solche Leute / daß man vielmahl keinen Unterscheid unter einen Musicanten und einen Rath oder Secretair machen kan : und habe ich wohl ehe Exemple erlebt / das Capell- Meister / Componisten und dergleichen Virtuosen, den Rang vor den Secretairen haben / und mit den Rätthen roulliren wollen. Will man

man objiciren / daß die Wissenschaft eines grossen Meisters in der Music, allerdings sehr schwer und groß sey: so gebe ich zur Antwort / daß nicht die Schwürigkeit einer Profession, sondern nur der Nutzen derselben der Grund ihres Ranges sey.

§. 52.

Auf eben solchen Schlag geberden sich öfters die Pauker und Trompeter. Und wenn man nicht den Vogel an den Federn / und den Rang Trompeter an den Flügeln kennete / so solte man Stein und Bein schwören / es stecke ein groß Thier dahinter / so hoch weiß sich oft ein solcher Mensch zu bezeigen / und bedenket nicht / daß nur noch vor weniger Zeit die Trompeter eine von den geringste Sorten der Menschen waren: Sine temalen sie mit unter diejenigen gezehlet worden / welchen man levis notz maculam anflebete. Vid. Berger in Diss. de levis notz macula.

§. 53.

Kommt es nun mit dem natürlichen Vorzuge oder Range auf die Meriten und Ausübungen derer Pflichten an: so kan ich das Recht vor andern Menschen einen Vorzug zu fordern denenjenigen keinesweges zu theilen / welche zwar viele Gaben zum Voraus besitzen / und daher o an deren Menschen mit mehrern Pflichten zugethan sind / dieselben aber nicht üben.

§. 54.

Demn weil ein solcher die ihn von Gott verliehene Dona nicht in Wirkung bringt / und zu ihrem Zweck gebrauchet / so mag er sich auch des daher entstehenden Nutzens mit nichten zu erfreuen haben. Zu dem Kommt noch dieses / daß der Mensch ein Bonum relativum ist / welchem die Natur solche Gaben zum Nutzen und Gebrauch anvertrauet / nicht aber / daß er dieselben vergraben / und seine Hülfe andern Menschen versagen soll. Aus diesem Grunde sind die puren Theoretici aller Hochachtung unwürdig / es mag sie auch der heilige Aristoteles so hoch halten als er will. Der Verstand ist des Willens Auge / und sollen wir deswegen viel erkennen / daß wir viel thun mögen.

§. 55.

Allein dahin hat man keinen mugharen Docenten und Professorem Academicum zu rechnen / welcher seine Wissenschaft öfters dem Staat zu viel größern Nutzen übet / als einer / der in Gerichten versiret / und sich nur *εφορ* einen Practicum nennet: sondern es sind nur dahin zu zehlen diejenigen theoretisch und curios-Gelehrten / welche ihre mughare Wissenschaften

Wiese Sa
ben obae
Meriten ma
chen keinen
Vorzug

Beweis
hiervon.

Die bloß
sen Theo-
retici sind
keiner
Hochach-
tung wür-
dig.

Wer un-
ter die Zahl
derselben zu
rechnen sey.

etc

fenschaften

senschaften besitzen / womit keiner oder doch sehr weniger Nutzen zu schaffen.

§. 56.

Die prä-
zendiren
den Vorzug
vor allen an-
dern.

Exemple
eines Pro-
fessoris

Nichts desto weniger merket man alltäglich an / daß solche Grillens-
fänger / die dasjenige wissen / was andere Leute nicht wissen mögen / noch
sollen / wunder denken / was sie vor vortrefliche Leute sind. Man sehe
sich nur ein bißgen in Historia litteraria um / so wird man klare Spuren
davon antrefen. Ein Professor in Jena ließ sich / nachdem er 30. Jahr-
re die Metaphysic studiret / einen Stuhl auf den Markt tragen / nahm
einen eisernen Scepter in die Hand / mit denen gravitätischen Worten :
Ego sum Rex. Mancher Stümper / dem etwa das Latein ein wenig
vom Maule fließet / und einige Practiquen erlernet / einen andern / der
wohl viel geschickter als er / in Disputiren zu überböheln / vermeinet sich
dadurch aller Leute Hochachtung erlanget zu haben / da ein vernünftiger
sich über seine Thorheit erbarmet. Aus eben solchen Grunde denke ich
mit dem Herrn Thomasio nicht Unrecht zu thun / wenn ich die Critique
und ihre Anbeter in Septimam Classem logire.

Rang der
Criticorum

§. 57.

Der Vor-
zug erstre-
bet sich
auch auf die
Nachkom-
men.

Diesemnach kommt es mit dem natürlichen Vorzuge auf selbst ei-
gene Meriten. Jedennoch ist nicht ohne / daß man die Menschen zu
loblichen Beginnen zu encouragiren die Früchte ihrer Thaten auch auf
ihre Nachkommen redundiren läßt : Denn wir nach demjenigen am
meisten uns bemühen / was nicht allein uns nützen / sondern auch un-
sern Nachkommen / und denen wir mit zärtlicher und väterlicher Liebe
zugethan / kan zustatten kommen. Nichts aber ist in der Welt / so die
Menschen mehr anspornen kan / als wenn sie von ihrem Thun eine Gloi-
re und Ruhm erndten können.

Der alte
Adel hat
den Vorzug
vor dem
neuen.

Doch hat
ein Adeli-
cher ohne
Meriten kei-
nen Vorzug
vor einem
meritirten
Mann bür-
gerlichen
Standes.

Auf solchen Grunde beruhet nun der Vorzug des Adels / und wei-
len es heißt : duo vincula plus ligant, quam unum : so hat ein alter Edel-
mann billig einen Vorzug vor einem neuen / weil doch präsumirlich ist /
daß er mehr Vorfahren werde anführen können / so sich um den Staat
und andere meritirt gemacht.

§. 59.

Jedoch hat keiner von Adel / der zu dem von seinen Vor-
Eltern ihm angeerbten Vorzug nicht selbst eigene Verdienste hinzusetzet / über
einen solchen sich zu erheben / welcher mit selbst eigenen Meriten sich le-
gitimiren kan / er mag sonst bürgerlichen oder Bauern Standes seyn.

§. 60.

§. 60.

Ich halte es in diesem Stück mit dem Hrn. von Lohenstein / welcher in der Parentation des Herrn Hoffmanns Walbau gar verständig urtheilte: Der Adel ist eine Nulle / wo die Zifer der Tugend nicht dabey steht / gilt sie nichts; wo aber diese hinzu kommt / gilt sie desto mehr.

Compara-
ison des
Adels mit
einer Nulla.

§. 61.

Es ist daher auch gut / daß man die Herren von Adel denen Bürgerlichen in Bedienungen vorziehet / wenn beide einander in Meriten gleich seyn; In Fall aber ein Bürgerlicher hierin emirirt / ist es unbillig / demselben einem ungeschickten Edelmann hinten nachzusetzen. Man nimmt den Bürgerlichen dadurch die Gelegenheit ihre Dona anzuwenden / und ihre Talenta zu verwuchern / worzu sie allerdings die Ver-
munst verbindet. Dergestalt hat es schlechterdings ein Prinz zu ver-
antworten / welcher denen Bürgerlichen alle Gelegenheit verschlieset / die von Gott auferlegten Pflichten nach dem Maas ihrer Gaben auszu-
üben / und dem Staat damit zu dienen.

Warum
einer bür-
gerlichen
Standes
mit Meriten
einem Edels-
mann ohne
Meriten
vorzuziehen
sey.

§. 62.

Wie umgekehrt es aber in diesem Stück in der Welt aussieht / ist leider mehr als zu bekannt. Kein ehlicher Kerl kan mehr ein Officier werden / wo er nicht einer von Adel ist / ohnerachtet mancher Edelmann nicht eine Corporalschaft commandiren kan. Es muß mir ein jeder erfahrener Soldat Zeugniß geben / daß ihm bey dem Anfang einer Bataille ganz anders zu Muthe ist / als wenn er bey dem Glas Wein sich erfreuet. Wie kan es nun anders seyn / als daß junge Officier in Trefsen durch Furcht und Bittern in Confusion ihres Verstandes gerathen / und ihr Commando nicht auszuführen / geschweige denn eine kluge Finte auszusinnen wissen. In vorigen Seculo war die Ursach derer ungemeynen Progressen / die Frankreich gegen Holland machte / keine andere / als daß die Herren Staaten die Bestungen und Officier - Chargen ihren Söhnen anvertraueten / welche junge unerfahrne Leute waren / so den Krieg nicht verstanden.

Das Ge-
genheil da-
von wird
observiret,
Schaden
der davon
in Kriege
zu gewar-
ten.

Exemple
hiervon.

§. 63.

Es ist solches Ubel nicht allein in der Milice, sondern auch in Civil-
Bedienungen eingeschlichen / daß die von Adel alle Chargen besetzen. Sie wollen alle propre leben / und lehren daher alle Möglichkeit vor-
Bedienungen zu erlangen. Weil nun die Ordinair - Bedienungen nicht zureichen wollen / so ersinnen sie täglich neue Chargen / oder eignen
sich die bürgerlichen Bedienungen unter einem andern Nahmen zu / wie ein.

Adelichen
sich in die
bürgerli-
chen Be-
dienungen
ein.

wir an dem Exemple der Amts- Hauptmannschaft sehen. Nun kann zwar ein Edelmann eben so geschickt als sein anderer dazu seyn: Alldies weilen es ihm aber mehrentheils nur darum zu thun ist / daß sie den Profit davon ziehen / und die Arbeit durch Actuarios und Adjunctos versehen: so siehet man wohl/ wie unbillig solches gehandelt sey.

§. 64.

Warum die Litterati den Rang vor andern zu fordern.

Doch dem sey wie ihm wolle; Ich wende mich wieder zu denenjenigen Chargen / wodurch man das Wohl der Republicque in Bau und Besserung erhält. Wobey ich in Betrachtung ziehe / daß weil die Obrigkeit solche Aemter nicht selbst versehen / sondern durch andere bestellen muß / niemand aber dazur am geschicktesten ist / als die Litterati, diese daher ihren Faveur und Vorzug vor andern herleiten können. Sie helfen den Regiments- Stab führen / und schicken sich zum Dienst der Republicque vor allen andern an / darum müssen sie auch von jenes Splendeur mit participiren / und vor denen nach Proportion den Vorzug haben / welche nur in Mehr- Stände leben.

§. 65.

Woher sie ihre Privilegia erhalten.

Es haben solches die Kayser und andere wohl erwogen / und daher den Studirenden so viel Privilegia ertheilet / welche man ihnen wie leider geschieht / nicht abschneiden sollte. Jedoch ist auch nicht ohne daß unter dem grossen Haufen derer Studirenden viele mit unterschleichen / ja ich will sagen die meisten / welche nichts weniger als den Titel und Faveur eines Litterati verdienen. Daher man in seiner innerlichen Hochachtung billig einen Unterscheid machet unter einen / der auf Universitäten gewesen / und einen der das feimige gelernt.

§. 66.

Strenge Lebens- Art der Studirenden.

Viele thun auf Academien nichts anders / als daß sie sich durch die Welt saufen / schlagen und huren. Wenns hoch kommt / lernen sie rabbuliren / einen Terminum verstehen / und den Schlandrian dabey / damit wollen sie hernach die Welt stürmen. Allein dieses alles vermag nicht dem Vorzug eines verständig Gelehrten vor einen Stümper aufzuheben. Ein solcher Reel / der über schreiben / lesen und decliniren / wenig mehr gelernt / mag den Titel eines Gelehrten mit nichten behaupten / es müste denn die Ratio denominationes ab Frymologia genommen werden / weiß er mit denen Litteris ober mit dem A, B, C, auf die gemeinste Art umzugehen weiß / und daher den Rahmen eines Litterati sich zueignen wolte. Dahin rechne ich auch billig diejenigen / so ihre Rechte und Melein weder halb noch gar verstehen.

§. 67.

§. 67.

Ich mache also 3. Sorten derer Gelehrten. Die eine Gattung: ^{Dreyerley} ^{Sorten der} ^{Gelehrten.} sind diejenigen / so sich zur Litteratur mit dem Munde bekennen / aber nichts gelernet haben. Diese sollte man vielmehr andern zum Abscheu mit der größten Verachtung straffen / als sie derer Privilegien theilhaftig machen. Die andere Gattung sind die Halb-Gelehrten / so den gemeinen Schlenzardin verstehen / auch wohl in die gemeinsten Stücke der Erudition sich zu finden wissen. Die letztere Gattung aber sind die Haupt-Gelehrten / welche man billig in grossen Ehren zu halten / um so viel weniger es der selben giebt / und um wie viel mehr Nutzen dieselben im Staat schaffen können.

§. 68.

Ich verstehe aber hier nicht solche / so in pedantischen und curien- ^{Die Pragma-} ^{tisch Ge-} ^{lehrten sind} ^{allen andern} ^{vorzuzie-} ^{hen} den Studii den Grund erlangt haben : sondern ich meine vernünftig und pragmatisch Gelehrte / deren Studia eben so applicable als gründlich seyn. Solche sollte man so zu reden auf den Händen tragen, und ihnen allen Vorschub thun, dem Staat zu grossen Nutzen sich vollkommen zu machen.

§. 69.

Mein wie contrair es hierinnen in dem gemeinen Lauf der Welt geht / solches liegt am hellen Tage. Das Reich derer Pedanten ist in Furcht und Zittern / es mögte durch diese ihr ohne dem schwacher Grund erschüttert und ihre Blöße entdecket werden. Darum arbeiten sie Tag und Nacht / daß solche Haupt-Gelehrte nur auf Universitäten bleiben / und bey Leibe nicht zu Hofe gezogen werden. Denen aber / so sich zu einer rechten Solidité anlassen / suchen sie bey Zeiten die Flügel zu beschneiden / daß sie sich nicht über sie können empor schwingen. Dem Regenten machen sie weis / ihre Gelehrsamkeit bestünde nur in Subtilitäten / und wäre nicht nach dem Nutzen des Staats eingerichtet. Man könne daher solche Leute in Affairen nicht brauchen / als welche nicht aus Büchern / sondern aus der Experience erlernen werden müssen.

§. 70.

Nun will ich zwar nicht in Abrede seyn / daß einer durch die lange ^{Objection} ^{wird aus} ^{dem Wege-} ^{gerannt.} Erfahrung es nicht dahin bringen könne / daß er in präxi einem Haupt-Gelehrten es weit zuvor zu thun vermag. Aber es ist doch auch nicht ohne / daß wenn man einen Haupt-Gelehrten eben dergleichen Affairen unter die Hände giebt / und sie durch Hülffe der Zeit zu eben solcher Erfahrung kommen läset / sie weit mehr als jene vermögen / zumahl wenn es Leute sind / so die vernünftige Moral und Historie pragmatisch

verstehen / und nicht eben hinter dem Ofen aufgewachsen seyn. Ich will also nur so viel sagen / daß ein Haupt und pragmatischer Gelehrter in sehr hohen Werth zu halten sey / ob er wohl die Gelegenheit nicht gehabt / durch die Erfahrung seine Lacunas zu ergänzen.

§. 71.

Ein Schulmeister muß einen Academischen Dozenten nachgehen.

Aus diesem Grunde nun hat ein blosser Gelehrter / und der nicht im Nunte ist vor andern Menschen einen Vorzug zu fordern. Weil aber solche Wissenschaft niemand unserer Zeit aus den Fingern sauget / sondern von denen Docenten Anleitung erhält / so sind die Lehrer billig in hohen Werth zu halten / jedoch wiederum mit Unterscheid. Einer / so denen Studirenden auf Schulen den ersten Grund lernet / muß einen Academischen Dozenten / der darauf bauet / und die Leute vollends zum Dienste der Republicae fertig macht / nachgehen.

§. 72.

Unterschied der Academischen Dozenten.

Die Academischen Dozenten aber sind darinne wieder unterschieden / daß einige ordentlich zum lehren salarirt / andere aber nur darzu privilegiert seyn. Jenes sind die Professores, dieses aber die Doctores und Magistri, wiewohl einige Professuren so beschaffen sind / daß sie wenig Hochachtung verdienen. Wannhero auch die / so selbige profitiren / wenig Hochachtung zu pretendiren haben.

§. 73.

Was von der Metaphysique zu halten.

Die Metaphysique ist an sich selbst ein schlechtes Ding / sie ist ein Wörter Buch / und philosophisch Lexicon, woraus man die Vocabula lernet / die gelehrten Sachen kürzlich und obscur auszusprechen. Man muß sie nur um der Schwachheit der Menschen lernen / weil die Leute Ehren gewesen sind / und in solcher Sprache zu schreiben Belieben getragen. Sie ist dahero in solchen Schriften / welche auch sonst noch so gelehrt / einem Brum-Eisen nicht unähnlich / welches delicaten Ohren bey einer schönen Mulique nur verdrücklich ist.

§. 74.

Rang eines Methaphysici.

Vor diesem hiesse sie zwar Regina Discipularum, und summa sapientia, welches Lob ihr a nobilitate objecti, da sie von Gott nach dem Licht der Vernunft eigentlich urtheilete / konte beygelegt werden: Nach dem man aber aus der Lehre de Deo eine besondere Disciplin gemacht / so ist sie eben dadurch des behörigen Ruhms beraubet worden / und ein Professor Metaphysices sitzt in meinem Gehirn weit unter einen vernünftigen Moralisten und andern Docenten.

§. 75. Eben

S. 75.

Eben dieses darf ich wohl von der Poesie sagen : denn dieselbe ist zwar vermögend / das Gemüthe zu ergötzen / und gehört ad elegantiora Raisonnement von Studia ; ist aber überhaupt eine Sache / dabey man sehr leicht in eine der Poesie, Pedanterie verfallen kan / wo nicht sehr cautè dabey gegangen wird. Sie erfordert zwar einen hohen Geist / ist aber nur eine Sache vor solche Gemüther / so mehr die Schalen als den Kern lieben. Dergestalt von Rang ist ein gelehrter Poete, wo er sonst von seiner andern Wissenschaft keine der Poeten. Hochachtung zu gewarten hat / einem pragmatischen Dozenten / und der solche Dinge lehret / so durch das ganze Leben nutzen können / weit nachzusehen.

S. 76.

Sollich von denen Scylisten reden / so deucht mich / es sey mit ihnen gleichfalls nicht anders. Einer / der den Ciceronem aus seinem von Rang Kopfe wieder könte auslegen lassen / und in dem der Cornelius Nepos den. und Julius Cæsar noch lebt / wird / wenn er sonst keine reelle Wissenschaft besitzt / vor einen solchen geachtet / der noch weit von dem wahren Wege der Gelehrsamkeit entfernt.

S. 77.

Sprachen sind nur Mittel / Weisheit zu erlernen / und andern wie- Rang der der beyzubringen. Wer nun dabey stehen bleibet / und nicht sonst von bloßen Pro- der durch Sprachen erlernten vernünftigen Weisheit sich mag einen fessoren Ruhm herhohlen / derselbe wird nicht uneben unter den Gelehrten in Lingua- septimam classem logiret. rum.

S. 78.

Allein wenn man den Lauf der Welt anseheth / so bilden sich oft Schaden keine mehr ein / als dieser Schaum von Professoren : Zumahl wenn der daher solche Creti und Plebi, Araber und Macedoner, die Justiz zu verwalten entsteht / bestellet werden. Da denket die Grammatique und Oratorie, weil sie die wann solche Leute soll reden lernen / sie müsse das Maul alleine haben : Wo durch Justiz ver- sie nichts anders ausrichten / als daß sie vernünftig Gelehrten walten sol- geben / daß sie sich ihren Versammlungen subtrahen / alsdann denn len. die Justiz den größten Kummer und Noth leiden muß. Und siehet man wohl eher Clagenfurtsche Urthel / da man die Diebe erst hängt / hernach examinirt. Kommts vollends gar / daß die Metaphysique, Grammatique, und der Stylus den Academischen Regiments- Scepter in die Hände bekommen / da mögte sich ein Vernünftiger über ihr Verfahren vollends freuzigen und segenen.

S. 79. Doch

§. 79.

Doch dem sey wie ihm wolle: so kan man *ceteris paribus* den Vorzug so wohl derer Professoren/ als Doctoren ab Objecto machen. Der Theologus führt die Seele zur ewigen Glückseligkeit an. Der Juriste lehret / wie die Menschen ihre *Actiones* anzustellen haben / wenn sie zusammen in Staat wollen leben können. Der Medicus suchet den Leib im Stande zu erhalten / und wo derselbe gestrauchelt / ihn wiederum aufzurichten. Der Philosophus reichet den Grund dar / wodurch man zu dem allen gelangen muß / und lehret anbey vernünftig zu leben. Daß man also die Philosophie keinesweges vor eine bloße Facultatem Instrumentalem anzusehen : sondern sie lehret allerdings etwas / welches man ohne der übrigen Facultäten zum besten des Staats vortreflich brauchen kan.

Der Rang der Professoren und Doctoren ist von ihrem Objecto her zu holen.

§. 80.

Verlanget jemand dessen einen Beweis / so will ich eine kleine Induction machen : Die Historie ist eine philosophische Disciplina, und muß in deren größten Händeln der Welt sich bald zum Lehrmeister / bald zum Richter brauchen lassen. Denn sie muß bald weisen / wie dieser oder jener Fall anzugreifen sey / welches sie mit Zuthuung der politischen Regeln an dem Exemple anderer Leute zeigt: bald ist sie Schiedsmann / und thut den Macht / Spruch in Controversen grosser Herren.

Die Philosophie ist eine bloße Disciplina Instrumentalis. Beweis (S. 1.) an der Historie. 2.) An der Moral.

§. 81.

Die Moral ist das vortreflichste Mittel / in Conversation mit Menschen wohl auszukommen / über welches in der Welt fast kein grösser Gut ist. Denn durch Conversation wird der Mensch ein Mensch. Ist das Principium wahr: *Nihil est in intellectu, quod non antea fuerit in sensu* : so ist ein Mensch eine Bestie, wo er ausser der menschlichen Gesellschaft erzogen wird / worauf schon Pufendorf gezelet / wenn er den *Statum naturalem* abschiltet. Darum muß man diejenige Lehre hochhalten / so uns nicht nur weist / wie wir mit andern Menschen verträglich leben sollen / sondern auch die Welt / uns selbst / und andere Menschen kennen / vor ihrer List und Naturell uns zu hüten / und sich nach ihnen anzuschicken / mit einem Worte / uns vernünftig conversiren leret. Ist gleich nicht die Philosophie *de pane lucrando* im ersten Anblick: so macht sie doch durch eine genaue Folgerung den Menschen bey andern angenehm und zeitlich glückselig.

Philosophie macht den Menschen glückselig. Rang der Facultäten überhaupt.

§. 82.

Demnach schäme ich mich nicht / eine andere Ordnung der Facultäten zu machen / als sie überall im Schwange ist. Denn ich sehe / weil

weil die Glückseligkeit des Leibes nicht so viel ist / als die Glückseligkeit der Seelen : müssen dieselbe nach der allgemeinen Lehre der Moralisten in collisione als ein minus bonum dem Wohl der Seelen nachgeben muß. Die Theologie aber / Philosophie, und Rechts-Gelehrsamkeit der Seelen Wohl befördern helfen : so muß die Medicin diesen letztern in collisione weichen.

S. 83.

So dann ist die ewige Glückseligkeit der Seelen weit kostbarer / Von Rang als die Zeitliche / darum behält die Theologie vor der Philosophie und der Theolo-Jurisprudenz den Preis. Diese aber vertragen sich dergestalt mit ein- gischen Fa- ander / daß die Jurisprudenz der Philosophie weicht. Der Herr Pro- cultät in- fessor Wallich in Jena / welchen seiner Erudition und Fleisses halber sonderheit 2.) Der sehr estimire / seht in einer Dissertation de Peregrinatione Ciceronis, in Juispru- einem Corrolorio, die Philosophie gar deswegen über die Theologie, denz und weil die Offenbarung ein Supplementum der Vernunft sey. Ich will Philoso- vor diesesmahl zu Frieden seyn / wenn man nur der Philosophie den Vor- phia. zug vor der Jurisprudenz zugestehet. Denn die Jurisprudenz siehet nur auf die Gerechtigkeit in dieser oder jener Republic. Die Philoso- phie aber lehret die allgemeine Gerechtigkeit. Die Jurisprudencia ist nur hypothetica, und hat zum Principio : Sic volo, sic jubeo, sit pro ratione voluntas : Und wenn der Princeps heute saget : Ich will ein son- der Jus machen : so hat es mit der Juristen ihrer Weisheit ein Ende. Dem Philolopho aber kan der Prinz seine Vernunft nicht nehmen.

S. 84.

Eben aus diesem Grunde wolte Pufendorf, welcher Professor J. N. & G. zu Heidelberg war / denen Professoribus Juris Civ. in Heidel- des Puffen- berg den Rang nicht lassen. Er argumentirte : Weil das Jus Naturæ dorf's / was in der ganzen Welt gelte / das Jus Civile aber nur ex receptione, so mü- um er denen ste ein Professor J. N. & G. dem Rang vor jenen haben. Zwar mögte Professori- man mir entgegen setzen / die Rechts-Gelehrsamkeit habe nicht weni- bus Juris Civ. den ger die allgemeine Gerechtigkeit zum Grunde / und wären die Civil- Rang streng Geseze aus dem vernünftigen Rechte und der Moral genommen ; sol- tig gemacht ches heist aber nur so viel geredt : Die Rechts-Gelehrsamkeit kan der Philosophie nicht entbähren / wohl aber diese jener. Darum ist die Philosophia noch ehe eine Disciplina principalis, als die Jurisprudenz, und allen Splendeur, den die Jurisprudenz hat / bekommt sie daher / wenn sie vernünftig eingerichtet / und mit der wahren Moral vergesellschaftet ist. Demnach ist ein purus putus Jure Consultus, der den Grund der Rechte / das ist / die vernünftige Moral und Jus Naturæ nicht zugleich besitzt.

besiget / einem Philosopho allerdings in der Hochachtung nachzusetzen / obgleich der heutige Lauf der Welt contrair ist.

§. 85.

Was un-
ter der Phi-
losophie
verstanden
werde.

Jedoch wird jeder leicht sehen / daß ich unter der Philosophie hier nicht die Grammaticque, Metaphysique, Stylum, Oratorie, und Poësie etwann verstehe: sondern ich meine die vernünftige Moral, und andere wichtige philosophische Wissenschaften. Denn andere Dinge alle sind des Rahmens der Philosophie keines weges würdig.

§. 86.

Rang den
die Wer-
nunft unter
denen Ge-
lehrten
macht.

Ist vor
zeiten auf
Univer-
sitäten

drücklich
gewesen.

Woher
er jetzt un-
schickl.

Die Vernunft macht also unter denen Facultäten diese Ordnung / daß der Doctor Theologiae voran gehet / dem folgt der Doctor Philosophiae oder Magister / hinter demselben geht der Doctor Juris, und dem begleitet der Doctor Medicinæ, welche Ordnung man auch in vorigen Zeiten auf denen Universitäten antrifft / wie man denn noch heutiges Tages ein Überbleibsal davon in dem Stylo cancellariz sieht / welcher an verschiedenen Orten an die Universitäten also eingerichtet ist / daß die Magistri denen Doctoribus vorgesezt werden!

§. 87.

Alein jetzt ist alles hierin ungekehrt / wovon die Ursache diese ist / daß die Philosophie noch vor weniger Zeit in gar elenden Zustande war. Wer einen guten Syllogisum machen / die undecim virtutes Aristotelis auf den Fingern herzehlen / und von den quatuor formis reram publ. etwas plaudern / und wenns hoch kam / ein wenig Latein konte / der durfte sich kühnlich zum Magister Philosophiae angeben. Es ist auch noch nicht anders / wer etliche 30. Gulden kan anwenden / und sonst nur verspricht / daß er künftig wolte fleißig seyn / derselbe wird Magister Philosophiae. Und habe ich wohl ehe von Professoribus gehört / man machte nicht die Leute zu Magistris Philosophiae, daß sie es schon wären / sondern erst werden wolten. Daher die vielen Magistri nostri und Animalia disputacia entstehen / welche freylich solcher Hochachtung nicht würdig seyn. Doch davon muß man einen Lehrmeister der vernünftigen Weißheit unterscheiden / welcher mit seiner Wissenschaft allerdings allen bloßen Juristen den Rang ablaufen mag.

§. 88.

Ursprung
woher die
Philoso-
phie zur un-
tersten Fa-

Der ganze Ursprung aber / daß die Philosophie zur untersten Facultät ist gemacht worden / kommt daher: Anfanglich massete sich der Papistische Clerus allein der Philosophie an / woher es auch gekommen / daß die Theologie am meisten mit denen metaphysischen Distinctio-

nen und Subtilitäten verbunkelt worden ist. Die Juristen bemühten sich um nichts weniger / als um die Philosophie / sondern vermeynten mit ihrem Jure gnug zu thun zu haben. Nachdem aber die Philosophie ein klein wenig excolirt wurde / und die Juristen sahen / daß dieses Studium allerdings einen Nutzen schafen könne / so fingen sie auch an selbige mit zu lernen. Von der Zeit an wurde die Philosophie ein allgemeines Studium, und man merkte / daß es eine besondere Facultät sey. Weil sich nun die andern Facultäten schon eingerourzelt hatten / so wolte keiner dieser Facultät weichen / sondern sie mußte den un- tersten Platz einnehmen / und die Doctores Philosophie mußten denen andern Doctoribus nachgeben / ob schon der Gradus Magistri älter ist / als der Titulus Doctoris.

§. 89.

Eben dieses / daß der Clerus sich meist der Philosophie angemast / ist der veritable Ursprung / der vor diesem stark jetzt aber noch so ziemlich bräuchlichen Gewohnheit / daß meist nur die Theologi Magistri Philosophiz wurden. Woher eine andere Gewohnheit entstanden / daß / weil die meisten Theologi sich lassen zu Magistris machen / die Bauren in gemein ihre Priester Sr. Magister nennen / sie mögen den Gradum haben / oder nicht / und hingegen sich wundern / wenn sie hören / daß ein Juriste Magister ist.

Warum
sollt nur
die Theo-
logi Magi-
stri wese-
den.

§. 90.

Mich hingegen deucht / es habe der Jurist die vernünftige Weisheit so nöthig / ja noch nöthiger / als der Theologus, und dürfte sich deshalb nicht scheuen / wenn er selbige gründlich erlernet / daß er mit Recht ein Meister der vernünftigen Weisheit heißen könne / ob er schon den Titel eines Magistri nicht hat.

Ein Jurist
hat die Phi-
losophie
noch nöthi-
ger / als ein
Theologus.

§. 91.

Ehe man noch die Wichtigkeit der Aristotelischen und Scholastischen Philosophie erkannt / haben Könige und Fürsten in Magistrum zu promoviren nicht angestanden : So bald man aber die Schwachheit dieser Grillen merkte / fiel auf einmal der Ruhm der Philosophie. Jetzt da es mit derselben ein ganz ander Aussehen gewonnen / und der Nutzen derselben unentbählich / sucht man sie billig aus der Verachtung wieder hervor.

Der Zeit
ten haben
Könige
und Für-
sten in Ma-
gistrum
promovi-
ret.

§. 92.

Aus solchem Grunde sind sie so echte Doctores als andere / wie sie denn auch Doctores Philosophiz per Romanorum Imperium proclama-
D d d z

Magistat
Philoso-
phie wese-
mairet

den Döcto-
rin gene-
ret.

miret werden. Sie genießen auch billig alle Privilegia Doctorum. Wer derhalben diesen Titel mit der That besiget / hat sich dessen so hoch zu erfreuen / als kein Doctor Juris und Medicinæ.

§. 93.

Rang der
Doctorum
unter Civil-
Bedienten.

In solchem Range stehen nun die Doctores unter sich / was sie aber vor Comparaison gegen die Hof- und Kriegs- Bedienten haben / solches läßt sich aus der Vernunft so schlechterdings nicht determiniren / sondern muß aus denen Bürgerlichen Gesetzen gesucht werden / da sich denn in den Reichs- Gesetzen findet / daß ein Doctor den Platz über einen Rath hat / wie ich in meiner Reichs- Historie gründlich dargethan.

§. 94.

Unter Mi-
litair-Be-
dienten.

Gegen Militair- Bediente aber zu rechnen / so ist die Zeit nicht eben gar zu lange / da man noch stritte / ob der Obriste über dem Doctor den Rang habe. Vid. Harprecht in Comm. ad Inst. ad Tit. de Jure person. Heutiges Tages möchte ich das keinen Obristen sagen / er würde mich trefflich auslachen. Es hat gnug zu thun / wenn der Doctor den Rang über den Hauptmann behaupten will.

§. 95.

Doctores
welche den
Titel er-
kauft / sind in
dem Rang
von denen
andern zu
distingui-
ren.

Doch dürfen sich dieses Vorrechts diejenigen Doctores nicht erfreuen / welche den Doctor- Titel vorß Geld und zum Zierrath erkaufte / in der That aber solchen nicht meritiren. In gemeinen Leben läßt sich zwar diese Distinction nicht thun / weilien vor die Facultaten alleinhalt Präsumtion ist ; die Vernunft inculciret aber solchen Unterscheid gar sehr / und will einen Meister von einem Stimpler unterschieden wissen.

§. 96.

Rang der
Geistlichen
ist herzu-
hohlen ab
objecti no-
bilitate.

Damit ich auch die Geistlichen nicht vorbehey gehe / so haben dieselben so wohl ob nobilitatem, als auch ob difficultatem objecti, eine große Hochachtung bey andern Menschen zu präzendiren. Ein Priester lehret Gottes geoffenbahrtes Wort. Ein Philosophus lehret zwar auch Gottes Wort / aber nur aus dem Lichte der Vernunft. Der Juriste lehret des Fürsten Wort. Der Theologus lehret / was ewig Nutzen schafen kan : die andern alle / was zeitlich uns kan glückselig machen.

§. 97.

2.) à mu-
neris diffi-
cultate, er
muß seyn
A.) ein Mo-
raliste.

Zu dem kommt noch / daß der Priester ein schweres Amt hat. Er muß ein exacter Moraliste seyn ; denn sonst kennet er die Menschen nach ihren Passionibus nicht / und weiß selbigen nicht zu begegnen. Er vermag den Leuten nicht vernünftig ins Herze zu reden ; Denn er weiß nicht / wo es ihnen wehe thut. Er kennet die Proceduren des menschlichen Willens nicht / und vermag auch selbige nicht zu corrigiren. Schreibt ihn gleich

gleich die Heilige Schrift darinn viel vor: so sind es doch mehr Mittel/ den Zustand der Menschen zu verbessern/ als daß sie weisen sollte/ wie man solche Arzneyen künstlich und zu gehöriger Zeit anwenden soll. Hierzu kommt noch dieses/ daß die moralischen Predigten einen tiefen Ingress finden/ und durch solche so wohl denen Gelehrten als Ungelehrten Zuhörern Satisfaction gegeben werden kan.

§. 98.

So muß auch ein Priester ein des Staats verständiger Mann seyn; denn die Religion ist ein Vinculum Reipublicæ, und ein heimlicher Des- Mantel/ alle Politische Staats- Sachen darunter zu verkaufen. Es ist auch solches nichts unvergönntes/ wenn sonst nur die Sache selbst/ so mit der Religion bemäntelt wird/ unschuldig ist. Eine gute Sache kan wohl zu einem guten Zweck gebraucht werden. Und man weiß/ daß kein Ding bey dem gemeinen Mann größern Ingress findet/ als was unter dem Schein einer Gottgefälligen Sache verkauft wird.

B.) Ein Staats- Verständiger.

§. 99.

Wenn die alten Römer eine wichtige Sache wolten vornehmen/ mußten allemal die Auspicia vorgehen. Die Priester mußten aus dem Vogel- Flug urtheilen / ob das Vorhaben denen Göttern gefällig wäre. Denn sie hielten die Vögel / weil sie oben in der Luft schwebten / vor Ausleger des göttlichen Willens. Weil nun die Priester aus denen Patriciis waren; so hielten sie es mit der Noblesse, und gaben vor Gottgefällig aus/ was der Noblesse gefällig war. Kam es/ daß die Patricii muthmaßeten / die Comitia mögten nicht gut ablaufen/ so gaben sie denen Priestern nur einen Wink / daß sie aus dem Vogel- Flug mußten urtheilen / die Sache wäre denen Göttern mißfällig / damit wurden die Comitia auf eine gelegener Zeit aufgeschoben / bis die Patricii die Sache anders eingefädelt hatten.

Die Römer hielten das Volk unter den Schein der Religion in Gehorsam.

§. 100.

Ob nun wohl ein Priester mit seinem Priester- Amte der Obrigkeit nicht in allen zu gefallen seyn soll / sondern nur in dem / was gut und heylsam: so kan man doch selbigen in denen größten Staats- Affairen auf der Canzel / und in Versammlungen nützlich brauchen. Es ist keine gute Sache / so nicht aus Heil. Göttlicher Schrift kan recommendiret / und vor den Willen Gottes ausgegeben werden. Alldieweil nun solches bey denen Leuten viel tiefern Ingress findet / wenn es etwas heilig vorgetragen wird: keiner aber/ so des Staats nicht verständig / die Staats- Fauten/ von dem was heylsam/ entscheiden kan: so muß ein Priester ein des Staats verständiger Mann seyn.

Ein Priester ist in den größten Staats- Affairen zu gebrauchen.

D d d 3

§. 101.

§ 101.

Die Christliche Religion hat nichts in sich / daß dem Staat zu wider ist.

Wolte er sich ein Gewissen machen / Politische Sachen unter einer geistlichen Decke zu verbergen. : so bedenke er nur / daß die Christliche Religion nichts in sich habe / so dem Politischen Staat zu wieder läuft / sondern vielmehr denselben auf alle Art und Weise befördern helfe. Puffend, de habitu Relig. ad statum, & in cap. 12. seiner Einleitung.

§ 102.

Warum ein Priester einen ansehnlichen Rang haben müsse.

Ja es rath die Klugheit / daß ein Princeps die Priester im Staat mit einem ansehnlichen Range auch bestwegen verseehe / damit sie Autorität zu reden haben / und durch solche diejenigen Leute bewegen können / welche an das äußerliche sich hängen. Daraus siehet nun ein jeder leichte / was ein rechter Priester vor ein vernünftiger und gelehrter Mann seyn müsse / und das sich solches Vorzugs kein Postillen-Neuter und Prædicante zu erfreuen.

§ 103.

Priester dürfen nicht alle von einerley Gelehrsamkeit seyn.

Gleichwie aber der Unterscheid derer Gemeinden hierin sehr groß ist: Als bedürfen auch die Priester nicht alle von einerley Beschicklichkeit zu seyn. Jedoch behalten sie allemahl nach Proportion ihren Vorzug aus obgesetzten Gründen vor den andern / wenn sie ihrem Amte wohl vorzustehen wissen. Aber ach / wie wenig trifft man so wohl unter denen hohen als niedrigen Priestern Moralisten an. Man möchte oft die Ohren zustopfen / wenn auf der Cangel ein Moralischer Punct vorkommt / darüber ein vernünftiges Urtheil und Raisonnement soll gefällt werden / da wissen solche Homileten wenig mehr anzugeben / als : dort steht auch / in diesem oder jenen Capitel liest man eben dieses. Ich weiß zwar gar wohl / daß Christus keine Hochgelehrten / sondern Fischer, Knechte und gemeine Leute zu Priestern und Aposteln gebrauchet; allein es war auch damahls die Einrichtung der Religion noch so nicht / als anjeko. Die Gelehrsamkeit war damahls in so schlechten Stande / daß sie wenig zur Predigung Gottes Worts beytragen konnte.

§ 104.

Berühmte Priester giebt wenig.

Dergestalt bleibts dabey / daß ein vernünftiger Priester eine theure Sache / aber auch eine rare Sache sey. Man reiset wohl viel Meilen / und trifft keinen solchen an. Von Staats-verständigen Priestern / welches die Hof, Prediger / Superintendenten und Priester in vornehmen Städten billig seyn solten / will ich vollends gar nicht reden / denn deren trifft man noch weniger an. Der Ursprung mag vielleicht daher seyn /

seyn / weil die Prinzen und Regenten noch wohl wissen / und auch alle Tage sehen / was vor grossen Schaden die Staats-verständige Priester in dem Pabstthum ihnen zugefüget / daher sie sich fürchten / es möchte ihnen jeko nicht besser gehen. Allein dasselbe war nur in Pabstthum zu besorgen / weil die Clerisey daselbst einen besondern Körper ausmachet / der dem Politischen sich stets entgegen stellet.

§. 105.

Daher kommts nun / daß man denen Priestern in Staats-Sachen ^{Woher die Priester sich nicht dürfen in Staats-Affären mengen.} del sich zu mengen / verbietet / daher sie auch von solchen Sachen wenig pragmatisches Urtheilen können. Man siehet es vielfältig bey Hofe / wenn die Priester die Staats-Fauten auf der Kanzel dem Fürsten Staats-Fauten machen / dessen Ursachen sie nicht wissen. Man muß von dem Effect einer Sache nicht ehe urtheilen / als bis man die Ursache weiß. Das geschiehet aber selten / daß man die Priester in das Staats-Cabinet gucken läffet / und ihnen die Staats-Arcana entdeckt.

§. 106.

Aus diesen angeführten Gründen nun hat ein Priester einen grossen Vorzug und Hochachtung zu pretendiren / welche er in Verweigerung-Fall zu Behauptung seines Amtes auch wohl suchen kan / wie denn Horn in Tr. de Jure Præc. Qu. 1. mit verschiedenen Rationibus und Præjudiciis erwiesen / daß ein Priester gar wohl um den Rang streiten könne. ^{Ein Priester kan um seinen gehörigen Rang streiten.}

§. 107.

Gehe ich weiter fort auf die Kaufmannschaft / so ist dieselbe das fünfte Element im Staat / und ist eben dasjenige / so denselben vollkommen glücklich machet. Sie verschaffet nicht allein das Nöthige / sondern besorget auch hauptsächlich das Bequeme. Nicht jedes Land hat sein Nothdurft hervor / sondern die Kaufmannschaft und Handlung ersetzt solche. Die Bürger und Unterthanen werden dadurch in einen Stand gesetzt / daß sie Steuer und Gaben abtragen können. Wie viel 1000. Menschen haben ihre Nahrung im Staat von der florirenden Kaufmannschaft / so keine Kaufleute sind. ^{Raisonnement von dem Nutzen der Kaufmannschaft überhaupt.}

§. 108.

Wird derselbe zur See getrieben / so ernehren sich viel 1000. von Schiffbau / andere / daß sie zu Schiffe dienen; andere / daß sie Seile / Seegel-Fächer / und andere darzu gehörige Dinge verfertigen. Ich will nur das Exemple vom Herings-Fang in Holland nehmen. ^{Zur See.} Wie viele

viele haben ihr Brod davon / daß sie selbige fangen : Andere holen das Salz aus Norwegen oder Portugal : andere salzen sie ein : andere bereiten die Fässer dazu : nachgehends kommen sie erst unter die Kaufleute / welche sie vertreiben.

§. 109.

Zu Lande.

Ist die Kaufmannschaft zu Lande : so sind viele / so sich vom Fuhrwerk nähren / und die Gast- Wirthhe von denen Fuhrleuten. Die Posten tragen noch zweymahl so viel ein / als ohne Commercia. Anderer hundert Dinge und Nutzbarkeiten zu geschweigen. Wannhero auch alle Staats- Verständige darauf dringen / daß man nach Möglichkeit die Commercia im Lande etabliren soll.

§. 110.

Wie die
Commercia zu
etabliren.

Solches kan nicht besser geschehen / als wann man die Kaufmannschaft mit grossen Privilegiis versieht / die Leute dazu anzulocken. Wenn man ihnen einen honetten Rang und Platz im Staat anweist / und sie von öffentlichen Ehren- Aemtern / dazu sie etwann geschickt sind / nicht ausschliesset. Dadurch locket man Kauff- Leute und Künstler ins Land / so demselben einen Nutzen schaffen. Dergestalt ist die Kaufmannschaft allerdings eine Ehlims- würdige Sache.

§. 111.

Was zu ei-
nem geschick-
ten Kauf-
mann erfor-
dert werde.

Es ist auch nicht etwann ein Ding / das jedermann treiben kan / welcher nur Geld hat. Ein recht verständiger Kauffmann muß die Beschaffenheit aller Länder wissen / was dieselben ausgeben oder ermangeln. Er muß unter denen Dingen eine Comparaison anstellen können / welches das Beste trägt. Er muß eine Erfahrung haben / was jedes Volk liebt / und muß dem Genie kennen / um daraus zu urtheilen / ob seine Wahren dürften da oder dort angenehm seyn oder nicht. Er muß wissen / ob ein Volk solche Wahren auch anders woher und um wohlfeilern Preis haben kan / als er es ihnen läffet. Er muß hurtig in seinen Verkehrungen seyn / und lieber einen kleinen Profit und desto öfter nehmen. Er muß an solche Orte seine Wahren bringen / wo er kan bessern Kauf geben / als andere : hundert andere Dinge zu geschweigen / welche zu einem geschickten Kaufmann erheischet werden.

§. 112.

Was man
ihnen vor
einen Rang
zu geben.

Daß die Kauffmannschaft so wenig eine Sache ist / die jeder erlernen kan / als die Litteratur, ist daraus leicht zu ersehen. Bey so gestalten Sachen ist nicht halb recht / daß ein Kaufmann einem jeden Nahmens- Gelehrten und Land- Junker muß bey uns den Rang geben. Wir schließen

schließen die Kauf- Leute von Ehren- Aemtern aus / und hat es Noth / daß man sie bey ihren Privilegien noch schützt.

S. 113.

Wir schwächen durch die viele Zölle und Auflagen die *Commercia* und schrecken die Ausländer ab. Soll ich den Grund des alles ernde- Die Kaufmannschaft muß vielen nachgeben:
 ten : so sage ich / die Ursache liege daran / daß wir in Teutschland die Kaufmannschaft in vorigen Zeiten nicht recht verstanden / und nur vor kurzem erst recht gelernet : Die Haupt- Ursache aber stieft in der üblen Einrichtung der Teutschen Republicquen. Denn ehe noch die Städte in Teutschland gebauet waren / wußten die Teutschen nichts von Handlungen und Gewerbe / sondern der Degeu und Ackerbau ware ihre Profession. Nachdem man aber zu Henrici Aucapis Zeiten anfieng mehr Städte zu bauen, und selbige mit Bauren umgab / so zogen die Ausländer dahin ein / und jeder Edelmann mußte seiner Bauren einige hergeben / und in die Städte ziehen lassen. Diese fiengen zuerst an / in Teutschland die Handwerker und *Commercia* zu treiben.

S. 114.

Weil nun solches zuerst eine Sache derer Fremden und Lassen war: Erste Ursache desselben.
 so wolten die von Adel nicht mit angreifen / und wurde die Kaufmannschaft vor ein *Negotium* der geringern Sorte der Menschen und Bürgerlichen gehalten. Solches ist nun nach der Zeit geblieben / bis endlich eine Gewohnheit daraus worden / daß einer seinen Adel verliert / welcher die Kaufmannschaft ergreift : welchen Irrthum König Ludovicus XIV. aus Frankreich durch ein Mandat abzuschaffen gesucht / in welchem er jedem von Adel die Kaufmannschaft ohne Verlust ihres Adels zu treiben erlaubet.

S. 115.

In solchen verachteten Stande war die Kaufmannschaft in Teutschland / als die Litteratur sich einschlich / welche / weil sie viele Privilegia erhielt / und pro methodo nobilitandi erkandt wurde / vor der Kaufmannschaft den Platz nahm / daß sie also bey uns in zimlicher Erniedrigung noch ist. Und vielleicht ist nebst jetzt erzehlter Antiquität auch mit Ursache daran / daß wir die Vortreflichkeit der Kaufmannschaft hin und wieder noch nicht recht erkennen / und sie noch nicht recht verstehen. Allein wir sind darinn zu negligent, wir ziehen die Künstler nicht mit Privilegien an uns. Wir lassen unsere Leute nicht darnach reisen / daß sie denen Ausländern ihre Vorthail ablerneten. Wir halten nichts von Manufacturen / dadurch sich doch Frankreich und andere

in die Höhe gebracht. Wir greiffen den Künstlern nicht mit Vorschub unter die Arme, oder nehmen sie an.

§. 116.

Nutzen der
Manufactu-
ren.

Ich düncke, man hätte den Nutzen derer Manufacturen und Künstler an denen Hugenotten gesehen. Vor deren Zeiten mußten wir die Castor-Hüte / gewirkten Strümpfe / die gold- und silberne Dresseen und Gewürke aus Frankreich holen / da sie uns brav ums Geld schmiereten. Jetzt / nach dem die Manufacturen in Leipzig errichtet / und auch von den Hugenotten in Preussen sind gekünstet worden / können wir in Teutschland solches eben so gut machen / als die Franjosen.

§. 117.

Wie solche
anzüch-
ten.

Wir müssen also die Künstler aus Frankreich und Holland mit Privilegien an uns ziehen / oder ihnen ihre Griffe ablernen lassen. Wir müssen etwas daran spendiren / daß unsere verständigsten Handwerker und Künstler zu andern Völkern reisen / und was neues observiren und ins Land bringen / wenn wir selbst keine Inventiones machen wollen / und können. Allein / so sind wir nicht allein so faul / daß wir unsere Wahren nicht einmahl selber gerne ausführen / sondern wir lassen sie die Fremden ungearbeitet und roh holen. Wir sind Debauchanten / und wenn ein Handwerksmann des Tages 4. oder 8. Gr. verdienet / versäuft er deren wieder 2. oder 3. Daher können wir auch nicht so guten Kauf geben als andere Nationen / und ihre Wahren sind allemahl besser / als unsere / denn sie spendiren Fleiß daran. Daher sie uns überall den Markt verderben.

§. 118.

Warum sie
in Teutsch-
land nicht
so stark flo-
riren.

Die größte Ursach aber / daß die Commercias in Teutschland nicht als in andern Ländern floriren / ist wohl / daß selbiges in so viel kleine Staaten vertheilet / so nicht recht zusammen halten / und nicht von den Kräften sind / einzle Commercias zu etabliren. Daher kommts nun auch / daß / da wir die Würdigkeit der Kaufmannschaft nicht recht verstehen / wir die Kauf- Leute auch nicht zu aktiviren wissen.

§. 119.

Woher sie
in neuen
Republi-
quen in so
großen
Berüh-
mte.

In andern Republicquen / welche zumahl neuerer Zeit angerichtet worden / als die Kaufmannschaft in größern Flor war / hält man mehr auf Kauf- Leute / und das nicht ohne Ursache. Ihre Prinzen und Regenten entblöden sich nicht die Manufacturen zu dirigiren / und den größten Kaufmann in ihrem Lande zu agiren. Von welchem Splendeur die ganze Kaufmannschaft participiret.

§. 120. End.

§. 120.

Endlich komme ich auf die Handwerke und Künste / unter denen-
selben eine Ordnung zu machen. Ich mache eine General - Regul / daß
die Professionen und Künste / so zur Nothdurft abzielen / billig allen denen
vorsehen seye / welche nur zur Commodité dienen. Bon dem Rang der Handwer-
Allerweil mir te.
nun ein Stuf Brod / ein Schuh und Kleid zc. weit nöthiger / als etwann
eine zierliche Peruque , silberne Uhr / oder goldener Ring : so denke
nicht unrecht zu thun / wenn ich ceteris paribus einem / so den Ackerbau
treibet / item / einen Schneider und Schuster : einen Peruquen - Ma-
cher / Uhr - Macher und Goldschmied vorseh. Die alten Römer hiel-
ten viel mehr auf die Agricultur , daß sich auch ein Römischer Bürger-
meister nicht schämte / nach niebergelegtem Amte zum Zeit - Vertrieb
den Pflug in die Hand zu nehmen.

§. 121.

Die ersten Deutschen machten es auch nicht anders / und waren sie
nach Beständnis des Taciti nur Acker - Leute und Jäger. Wie der Ackerbau in
Berach-
Nachdem sie ung kom-
aber in denen Kriegen mit andern Völkern viele Überwundene bekom-
men / welche ihre Arbeit und Ackerbau versehen mußten ; kamen sie
aus der Gewohnheit / und der Ackerbau kam nach der Zeit in Berach-
tung / als eine Sache / so nur vor die Bauern und Unterthanen der
Deutschen / das ist / deren von Adel / gehöre.

§. 122.

Eben so gieng es mit den Handwerkern. Solche waren anfangs Woher die
Handwer-
lich in Deutschland gar nicht Mode : als aber die Städte erbauet wur-
den / mußten die von Adel Leute hergeben / so in die Städte zogen / die
Handwerke zu treiben. Weil es nun anfänglich dergestalt eine Sache
und Handthierung derer Lassen oder Freylassen war ; so wolte kein Inge-
nus selbstige ergreifen ; welche Verachtung ihnen nachgehends blieben /
und noch anlebet. Dergestalt hat jede neuere Profession und Kunst
über den armen Landmann / Haus - Vater / Schneider und
Schuster &c. den Platz genommen / welche es bestwe-
gen nicht gleich merittet.



Das IV. Capitel. Von der menschlichen Geselligkeit.

§. 1.

Die Societät ist kein primum Principium Juris Nat.



Als die Socialität und Societät kein Principium primum aller Pflichten gegen andere Menschen sey / dasselbe haben wir schon oben erwiesen. Wir haben aber allemal dabei gesagt / daß sie dennoch eine Wahrheit des vernünftigen Rechts verbleibe / welche viel andere Schlüsse gebühret. In dieser Absicht wollen wir sie nun hier betrachten / und nach unsern einmahl festgestellten Principiis die Demonstration also formiren :

§. 2.

Die Menschen sind schuldig sich in die Societät zu begeben.

Die Menschen sind Kraft ihrer Natur einander die Pflichten einer mutuellen Conservation schuldig ; sollen selbige ins Werk gerichtet werden / müssen sich die Menschen in Gesellschaft zusammen halten / woraus eine Obligation sich in die menschliche Gesellschaft zu begeben herfließet. Will solches jemand nicht thun / sondern sich der Gesellschaft der Menschen mit Fleiß äußern / handelt er daran nicht nur unrecht / sondern bleibt auch dem obnerachtet denen Menschen zu den Pflichten mutueller Conservation verbunden.

§. 3.

Haben ante Societatem eine Obligation gegen einander.

Woraus so fort der Schluß erfolgt / daß die andern Menschen ante Societatem initam gegen einander ein Jus haben / und auch solches behalten / wenn schon der andere der Gesellschaft sich entzöge. Es ist dahero falsch / wenn der Herr Thomasius in Jurisprud. divina, L. I. c. I. §. 100. zur Grundregel setzt / daß außer der menschlichen Gesellschaft kein Mensch gegen den andern ein Recht habe.

§. 4.

Pflichten können außer der Geselligkeit nicht ausgeübet werden.

So viel ist wohl wahr / daß außerhalb der Gesellschaft keine Pflicht gegen den andern ausgeübet werden kan / mithin extra Societatem die Ausübung des Juris und des Officii debiti cessiret. Allein von der cessirenden Ausübung ist deswegen kein Schluß / daß auch das Recht an sich cessiren müste.

§. 5.

Definitio Juris des

Es ist dahero die Definition, welche Hr. Thomasius l. c. §. 82. von dem Jure setzt / daß man nemlich solches nur von einem Menschen / der mit dem Geselligkeit nur in

Gesellschaft lebet / zu fordern habe / nicht richtig / angesehen auch auf- Herr Tho-
 ser der Gesellschaft sothane Forderung übrig bleibt. masi ist

§. 6.

Wobeyweilen aber die menschliche Gesellschaft / wenn die Men- nicht rich-
 schen sich nicht schieblich und freundlich geberden wollen / nicht bestehen Die Men-
 kan / noch die andern schuldigen Pflichten ins Werk gerichtet werden schon müs-
 können : so folget / daß ein jeder Mensch in der Gesellschaft verträglich sen in der
 sich aufzuführen / und alles dasjenige zu vermeiden habe / was die Ge- Societät
 sellschaft aufheben kan. Ja er ist so gar verbunden / alles das zu un- friedsam la-
 terlassen / was die Gesellschaft nur bloß turbiren kan / wöllen in solchen ben.
 Turbis viel Pflichten / so die Menschen sonst einander wären schuldig
 gewesen / nothwendig unterbleiben / welche zu befördern er doch ex
 murua conservacione wäre schuldig gewesen.

§. 7.

Aus diesen beeden Grund - Sätzen folgen nun verschiedene ande Schlüsse so
 re Special - Conclusiones , davon wir die notablesten allhier anführen aus obigen
 wollen. fließen.

§. 8.

Aus der ersten / nemlich aus der Obligation ad ineundam societa- 1.) Das
 tem , folget / daß das Einsiedler Leben gerade wider das Jus Naturæ sey / Einsiedler-
 weil ein solcher Mensch nicht nur anderer sich entziehet / und die ihnen Leben ist wie
 schuldigen Pflichten der mutuellen Conservacion ihnen versagt / sondern der das Jus
 auch verursacht / daß die Menschen die ihm wiederum schuldigen Nat.
 Pflichten nicht ins Werk richten können.

§. 9.

Will ein solcher objiciren / daß der menschlichen Gesellschaft an Objectio.
 einer einzeln Person nichts gelegen sey / und er / nachdem er erwachsen /
 anderer Leute Officia nicht mehr brauche : derselbe bestimmet zur Ant-
 wort / daß er aufferhalb der Collision die Pflichten anderer nicht los
 werde / vielweniger dererselben sich selbst entschütten / noch andern Leu-
 ten seine Vices und Officia auf den Hals werfen könne / sondern seine von
 Gott verliehene Kräfte zu dem gehörigen Zweck zu emploïren habe.
 Gesezt auch / daß die andern Menschen seiner nicht nothwendig bedür-
 ften / so zeigen doch die von Gott verliehene Kräfte andern zu dienen
 gar deutlich an / daß er sein möglichstes thun solle , wider welchen Zweck
 und Intention er handelt / wenn er der Geselligkeit sich entziehet. Es
 ist genug / daß ihm Gott durch Verlehnung sothaner Kräfte diese O-
 bligation auferlegt / und hat ein sterblicher Mensch nicht darnach zu
 fragen /

fragen / ob seine Dienste andern Menschen unumgänglich seyn oder nicht. Siehe oben das *Edificium Morale*.

§. 10.

2.) Misan-
tropia,

Eben hierwider vergeheth sich auch ein solcher / welcher zwar unter den Menschen bleibet / und nicht eben in den Wald läuft / dennoch aber der Menschen sich dergestalt äuffert / daß man ihn kaum kan zu sehen bekommen / vielweniger sonst eine Pflicht von ihm erhalten mag / welches man unter den Gelehrten die *Misanthropiam* nennt.

§. 11.

Man findet weder in der Vernunft noch in der Heil. Schrift Spuren / daß Gott mit Unterlassung derer andern Menschen sonst schuldigen Pflichten / und mit Aeufferung der menschlichen Gesellschaft sich wolte gedienet wissen / vielmehr zeigen die von Gott verliehenen Kräfte / anderen Menschen zu ihrer Erhaltung Beytrag thun zu können / gar deutlich an / daß niemand solcher Obligation, unter was Schein es wolte / sich entziehen könne / welches in diesem Fall um so viel desto richtiger bleibt / weiln Gott in der menschlichen Gesellschaft / und neben der Verrichtung der übrigen Pflichten / eben so gut / ja noch besser / als in dem Closter und in der Zelle gedienet werden kan.

§. 12.

Falsche
Rechnung
von Got-
tesdienst.

Es rühret solches von der falschen Caprice her / als wenn das nur ein Gottesdienst wäre / wenn man Gott unmittelbar lobet und anbetet / da doch die Vernunft lehret / daß dem lieben Gott durch Exhibirung derer andern Menschen schuldigen Pflichten eben so sehr gedienet / und sein Lob und Nahme verherrliget werde / als durch jenes. Ich weiß dahero nicht / ob nicht diejenigen Pietisten hierinn sich vergehen / welche bloß auf das Gebet sich legen / und anderer Dinge sich gänzlich äuffern.

§. 13.

4.) An
dern Leuten
Händel zu
Gew. ist wt.
der das ver-
nünftige
Recht.

Aus der andern Regel / daß man nemlich schiedlich und gottseelig sich in der Gesellschaft verhalten solle / folgt alsofort / daß diejenigen sehr unvernünftig handeln / welche an andern Leuten Händel suchen / wobey sie noch darzu wider die Geseze der mutuellen Conservation un- mittelbar verstoßen.

§. 14.

5.) Wie
auch aller-
ley Miß-
trauen an.

Gleichwie auch diejenigen darwider fehlen / welche allerhand Zün- der des Mißtrauens unter denen Menschen austreuen / und dadurch die Verträglichkeit zernichten. Es giebt gewisse Leute / welche sich eine Gloire und Klugheit daraus machen / wenn sie die Menschen in einander hegenn

hagen / und Factiones anstiften können / welches Ubel sonderlich an Hd. ter den
fen eingerissen ist. Menschen
erwecken.

§. 15.

Da doch / Kraft dieser Grund - Regel / ein jeder vielmehr schuldig Ohne sch
ist / den Frieden unter den Menschen zu befördern / und alles Miß- nen Sch
trauen aus dem Wege räumen zu helfen. Es hat daher ein jeder alle- den ander
mahl die freundlichsten Anschläge zu geben / und / wo es möglich / und oh- teute Feind
ne seinen Schaden geschehen kan / die Feindseligkeiten anderer be- seligkeiten
legen und dieselbigen unter sich vertragen zu helfen. Mit seinem Scha- beyzulegen
den aber in anderer Leute Handel sich zu mischen / und einen Mediateur ist jedes
in solchen Fällen abzugeben / wo einer Gefahr lauffen könnte / selbst das schuldig
Beste davon zu tragen / ist kein Mensch schuldig / weilen die Pflichten
gegen mich denen gegen anderen Menschheit in Collisione vorgehen.

§. 16.

Gleichergestalt handeln diejenigen Leute wider diese Regel / wel- 2) In der
che ohne Zank nicht leben können / dergleichen man öfters unter denen kändigen
Weibern findet / welche nicht gesund seyn / wenn sie sich des Tages nicht Zank leben.
zum wenigsten einmahl herum gezanket haben.

§. 17.

Ja es verbindet uns sothane Geselligkeit darzu / daß wir ein klei- Ein kleines
nes Unrecht / wenn es weiter nicht zu ändern ist / und wir keine Satisfa- Unrecht soll
ction bekommen können / verschmerzen / und dieserhalber mit dem Be- man ver
leidiger nicht ewig zürnen sollen / welches die Heil. Schrift sagen will / schmerzet
wenn sie spricht / daß man die Sonne über seinen Zorn nicht soll unter-
gehen lassen. Jedoch hat es damit nicht die Meinung / daß man alles
erdulden und vertragen müsse / welches diejenigen doch lehren / welche
das Dicitum : Gott allein die Rache / ohne Grund dahin erklären /
daß man von dem andern wegen angethanen Unrechts und Schaden
nicht Satisfaction suchen soll.

§. 18.

Wenn man die gesunde Vernunft ansieht / so ist diese Revange, Revange
welche ein Beleidigter sucht / eben die Straffe / welche Gott auf die eine Straff
Beleidigungen gesetzt / weilen sonst die Menschen davon sich nicht wür- se Jurisdik
den abhalten lassen / und das Verboth / andere zu beleidigen / bey rohen
Welt- Menschen / welche auf die Judicia Dei occulta nichts halten / oh-
ne Wirkung seyn würde. Woraus der fernere Schluß erfolget / daß
ein solcher / indeme er die Satisfaction und Revange von dem Beleidiger
sucht / nichts anders thut / als die von Gott gesetzte Straffe exequiret /
und die Vices Gottes hierunter als ein blosses Werkzeug vertritt / mit
hüt

hin Gott in sein Reich, Schwerdt so wenig, als der Scharf-Richter in das Schwert der Obrigkeit eingreift.

§. 19.

7.) Pacta
violant.

Endlich geschieht auch der menschlichen Gesellschaft zu weh, wenn man die Pacta nicht hält / oder sonst die einem andern schuldigen Pflichten nicht widerfahren läßt. Alldieweil aber dieses alles weitläufige Doctrinen seyn / welche darzu die Societät nicht unmittelbahr / sondern nur mediate angehen / so pflegt man selbige gar wohl in besondern Capiteln abzuhandeln.

Das V. Capitel.

Von Pacten oder Vereinigungen.

§. 1.

Der Mensch ist nicht im Stande die nöthigen Sachen zu schaffen.



Es ist zwar die menschliche Natur dem gemeinen Sprichwort nach mit wenigen vergnügt / und gebraucht nicht eben viele Dinge zu ihrem Unterhalt ; Jedoch kan auch dieselben sich nicht allemahl ein jedweder schaffen / nicht daß ihm die Natur nicht genugsame Kräfte dazu verliehen / sondern weil die Bosheit derer Menschen nebst allerhand natürlichen Fällen ihme daran verhinderlich seyn können. In der Republicque, allwo man verschiedene Stände einführen muß / welche die Republicque regieren / und dahero auf ihre Nothdurft weiter nicht besorget seyn können / sondern von anderer Leute Hand und Ackerbau sich nähren müssen / hat es vollends nicht seyn können / daß ein jeder sich zu erhalten selbst hinlänglich sey.

§. 2.

Wieweniger sich die zur Bequemlichkeit dienende Dinge zu procuriren.

Wieweniger mag ein jeder ohne Zuthuung anderer Menschen alles dasjenige vor sich herbey schaffen / was zur Bequemlichkeit des menschlichen Lebens dienet / welches gar leichte zu glauben ist / wenn man nur nachdenken will / wie sauer es einem werden solte / wenn er seine Küche mit zinnernen / Kupfernen und andern zur Bequemlichkeit dienenden Gefäßen durch seine eigene Hand versehen wolte. Gleichergestalt findet sich unter Völkern / daß die Natur ein Volk öfters mit etwas vor andern zum Voraus versehen / etwas ihme aber versagt / welches doch zum Lebens-Unterhalt ziemlich nöthig ist / wie wir an dem Exemple der Holländer

Holländer sehen / welche ihr Korn / Holz und Ealz alle aus Pohlen /
Norwegen und Portugall holen müssen.

§. 3.

Ob nun wohl ein jeder Mensch zu Beförderung des andern Wohl-
seyns verbunden ist / so kan er doch nicht allemahl wissen / was einem
andern fehlet / daher der andere ihn seine Nothdurft entdecken / und die
Hülfe von ihm verlangen muß. Ja wenn er es auch gleich weiß / was
ihm fehlet / so hat er doch nicht allemahl dasjenige / womit ihm geholfen
ist. Hat er es ja / so ist er nicht schuldig es weg zu geben / wenn der an-
dere etwas besitzt und wissen kan / welches jener bedarf / sondern dieser
ist schuldig / ihme solches dafür zu geben / welches also dann an und vor
sich ein Pactum ist / und ohne Pacto nicht geschehen kan.

Ob er
die Pacta
entfich an.

§. 4.

So giebet es auch gewisse Pflichten / welche ich zwar von andern
Menschen zu fordern habe / das Individuum aber durch besondere Ver-
einigungen oder Vergleiche determiniret werden muß. Also ist das
weibliche Geschlecht einer Manns Person zum Verschlaß verbunden /
die Personen aber in individuo / welche es thun sollen / müssen durch
Vergleich ausgewacht werden / weilen sonst 1000. üble Suiten entstehen
würden / welche die menschliche Gesellschaft incommodiren könnten.

Pflichten
so durch
Pacta mit-
ten deter-
minirt wer-
den.

§. 5.

Oft wolte man besserer Sicherheit halben gerne einen noch genauer
vinculiren / und diejenigen Pflichten / welche er uns nur aus Generosität
schuldig / und Pflichten der Liebe heißen / Rechts weise von ihm fordern
können / welches wiederum nicht anders als durch Pacta geschehen kan.
Denn wie will ich einen Menschen zu meinem Diener bekommen / welchen
ich die Officia humanitatis Befehls weise abfordern kan / als durch ein
Pactum / es sey nun tacitum oder expressum?

Pflichten
der Liebe
kan man
vermüge
der Pacto-
rum Rechts-
weise von
einen for-
dern.

§. 6.

Endlich wollen kluge Menschen auf künftige Zeiten sich gerne pro-
spiciren / und sich dieses und jenes Hülfe gerne versichern / oder gewiß
wissen / ob sie sich seines Beystandes zu versichern haben oder nicht.

Durch
Pacta kan
man sich auf
künftige Zei-
ten prospici-
ren.

§. 7.

Alldieweilen nun alles dieses nicht anders als durch Pacta gesche-
hen kan; so sieht man wohl / daß die Pacta ein heylsam Mittel seyn / die
mutuellen Pflichten gegen einander üben zu können / welche daher von
der Vernunft sehr hoch privilegiret / und von allen Betrug befreuet
seyn. Es sind dieselbigen gar öfters das einzige Mittel / wodurch Men-
schen

Schluss-
der and ob-
gen folgt.

schen ihr Recht von einander erhalten / und auf einander bringen können / daher sie auch durch die Regel: qui probat finem, probat media necessaria, ihre Obligation bekommen.

§. 8.

Die Nothwendigkeit der Pactorum ist aus der mutualen Conservation beser zu demonstriren/ als aus der Socialität. Und auf solche Art läßt sich die Nothwendigkeit derer Pactorum, und die Obligation derselben, aus der mutualen Conservation viel beser erweisen / als wenn ich hierin die Socialität zum einzigen Grunde nehme / sintemalen dadurch / daß einer etwann ein und andermal ein Pactum nicht hält / die ganze menschliche Gesellschaft nicht eben turbiret / wohl aber derjenige / welchem ich ein Versprechen nicht halte / an seinem Rechte beleidiget wird / welches zu thun mir die Vernunft durch die individuelle Conservation theuer verbietet.

9.

Objection der Socialisten. Es wissen zwar die Socialisten dieser Objection dadurch zu begegnen / daß sie sagen / wenn jeder also denken / und es also machen wolte / würde in Effectu die Socialität über den Haufen fallen: Alleine dieser Fiction, welche als ein Impossibile nichts wirken kan / hat man bey dem Modo demonstrandi, den ich gebrauche / gar nicht nöthig.

§. 10.

Transitus ad promissionem. Jedoch ist dadurch eben noch nicht erwiesen / daß deswegen gleich alle Versprechen indistincte gehalten werden müsten. Daher es nöthig ist / die Lehre von Versprechen zu zerlegen / welches wir nach Anleitung der Definition thun wollen.

§. 11.

Was ein Versprechen sey? Wir wollen die gemeine Beschreibung behalten / daß ein Versprechen sey / wenn zwey oder mehr über etwas dahin einig werden / daß sie einander zu etwas verbunden seyn wollen.

§. 12.

Definition des Versprechens wird zerlegt. Das erstere ist demnach / daß zum wenigsten zwey Personen zu einem Pacto erfordert werden; bey welcher Gelegenheit sich der Zweifel ereignet / ob es eben Menschen seyn müssen / oder ob man nicht auch mit Gott pacificiren könne. Wenn ich den obigen Discurs hier wiederhole / daß die Pacta ein Mittel / die mutuelle Conservation von andern zu erlangen seyn sollen; so sehe ich nicht / wie ich aus diesem Grunde eine dem lieben Gott gethanene Verheißung ein Pactum will nennen können / weiden dieselbe hier kein Mittel ist / wodurch Gott zu seiner Conservation von uns etwas verlangt.

Magur,

§. 13.

§. 13.

Nehme ich die Socialität / so sehe ich wiederum nicht / warum ich ein solches Votum ein Pactum nennen / und ihm Obligation soll zuschreiben / weilen der Socialität weder durch dessen Haltung noch durch Nichthaltung etwas abgethet oder zuzuwächst.

*Societas
erkennt ein
Votum vor
kein Pactum.*

§. 14.

Am allermeisten aber hält mich ein Gelübde ein Pactum zu nennen zurücke / weil ich ja nicht weiß : ob Gott mein Gelübde annehmlich ist / oder nicht ohne Acceptation aber kein Pactum concipiret werden kan. Ist es eine Sache / so ich ohne des zu thun schuldig bin / so kan ich mich gegen die Göttliche Majestät durch nichts stärker obligiren / als ich vor schon verbunden bin / weilen Gott in allen Ihme schuldigen Pflichten das vollkommenste Recht hat.

*Ein Votum
kan kein Pa-
ctum heis-
sen / weil ich
von dessen
Acceptation
nicht ver-
sichert bin.*

§. 15.

Daher ist in diesem Fall ein Versprechen vergeblich / und noch darzu der Göttlichen Majestät despectirlich / denn ein solch Versprechen zeigt an / daß ein Mensch entweder muß ungehorsam gewesen seyn / oder doch dergleichen zu thun in Gedanken geführt haben / welches beydes die Göttliche Majestät beleidiget.

*Ein Vo-
tum der ob-
ne den schul-
digen Pflich-
ten / ist der
Göttlichen
Majestät
despectir-*

§. 16.

Man bedenke nur / wie lächerlich es seyn würde / wenn ein Knecht darüber erst lange mit mir pacificiren oder die Versicherung / daß er dasjenige thun wolle / mir geben wolte / was ich ihm befohlen habe / und er ohne weiteres Versprechen flugs stante pede ins Werk zu richten wolte schuldig gewesen.

*Wird mit
dem Exem-
ple eines
Knechtes il-
lustriret.*

§. 17.

Betrefend das Gelübde einer in Gesetzen verbotenen Sache / so bin ich ohne dem nicht schuldig / dasselbige zu halten / weilen Gott seinen Dissensum und Mißfallen ausdrücklich in denen Gesetzen declariret hat. Also ist eine sehr thörichte Sache / wann jemand deswegen / weilen er von einigen betrogen worden / einen Freund mit etwas wenigen Geld / so er doch gar füglich und ohne Schaden seiner Conservation entbehren kan / aus der Noth zu helfen / verreden wolte. Dieses letztere zu thun / ist er Gewissens halben pflichtig / von welcher Obligation er sich durch ein Gelübde nicht entbinden kan. Wie soll ein solcher nothleidender Freund dadurch sein Recht verliehren / daß die andern ihn betrogen haben / besonders wenn er etwann dabei unflug verfahren / und durch die äußerlichen Schemata das Geld sich hat ablocken lassen.

*Ein Ge-
lübde einer
verbotenen
Sache bin
ich zu halten
nicht schul-*

§. 18.

Ein Vo-
tum einer
indifferen-
ten Sache
weiß ich
nicht/ ob es
werde von
Gott ac-
ceptiret
werden.

Ist es eine indifferente Sache / welche er Gott gelobet / kan er nicht wissen / ob selbige Gott angenehm sey oder nicht / weilien die Menschen von Angesicht zu Angesicht mit Gott nicht umgehen / und seinen Willen hierüber besonders nicht vernehmen mögen. Im Befehle der Vernunft finde ich davon auch keine Determination: So weiß ich ja nicht / ob es Gott gefällig oder nicht / und ob er sothanes Versprechen von mir acceptiret / oder nicht.

§. 19.

Ob ein
Gelübde zu
halten sey
oder nicht/
muß man
aus der
Schrift er-
kennn.

Ich halte dahero dafür / daß aus dem vernünftigen Rechte nicht zu erkennen sey / ob man ein Gelübde zu halten habe / oder nicht / sondern man muß hierinnen seine Zuflucht zu der Heil. Schrift nehmen / welche das Fasten als eine Gott-gefällige Sache recommendiret / und überhaupt die Regel sezet / daß man seine Gelübde Gott halten solle / welches jedoch dahin zu limitiren / daß man weder gebotene noch verbotene Dinge dem lieben Gott gelobe / wovon wir die Gründe bereits angeführt.

§. 20.

In einem
Pacto wird
regulariter
omnium
consensus
erfordert.

Wenn mehr Personen als zwey seyn / so ein Pactum mit einander errichten wollen / muß nothwendig aller emmüthige Bewilligung da seyn / es sey denn / daß sie eines andern besonders sich verglichen; massen außer einen sothanen Speciel- Vergleich die Gleichheit der Menschen hierinnen die unanimia vota erfordert.

§. 21.

Exception
hervon.
Wird mit
eign
Exemple
bestärket.

Wenn demnach in Collegiis und Reichs- Versammlungen nicht durch ausdrückliche Vergleiche / oder durch das Herkommen / die Plurima ausdrücklich beliebt worden / werden die Unanimia erfordert. Ja wenn auch gleich in ein und andern Fällen / oder auch wohl durchgehends bis anhero die Plurima gebraucht worden wären / wäre aber nicht ausdrücklich verglichen / daß selbige in Sachen / so etwann künftig entstehen / und bis anhero denen Votis noch niemahls submittiret worden / gelten solten / müste es billig bey der natürlichen Art per unanimia zu schliessen verbleiben.

§. 22.

Evangel.
schen Stän-
de präten-
diren / daß
die Reichs-

Aus diesem Fundamento nun prätendirten die Evangelischen Stände auf dem Reichs- Tag zu Speyer / Anno 1529. gar mit guten Fug / daß die Majora in denen Differentien zwischen denen Catholicken und Evangelicis nicht gelten könnten. Denn da war die Evangelische Religion

Religion dem Exterior nach erst kurz vorhero durch Lutheri Reformation begonnen / und bis anhero kein Objectum comitale gewesen / dahero auch in selbiger die in Reich sonst gebräuchlichen Plurima nicht eben vordrucken können. Wiewohl außser diesem schon zuvor sich vielerley Fälle finden / da man auf Reichs Tügen per amicabilem compositionem gehandelt / mithin die Majora eben nicht durchgehends gebraucht worden seyn / zu geschweigen / daß die Religion gar kein Objectum pacificabile ist / welches die Evangelischen Stände in ihrer bey Müllern in Historia der Evangelischen Stände Protestation p. 108. beschiedlichen Schrift / selbst erkannt / wenn sie sich gegen das Reich dahin vernehmen lassen: „ Das die Religions. Sachen sich mit mehrern „ Stimmen nicht ausmachen lassen / in Ansehung der mehrere Theil „ den mindern zu Gottes Ungehorsam nicht verbinden / noch selbigen „ um sein zeitliches und ewiges Wohl votiren könne. „

giond.
Streitig
seiden durch
die Plurima
Vota nicht
sollen aus
gemacht
werden.

§. 23.

Es haben auch die Evangelischen Stände endlich erhalten / daß diese Passus in dem Passauischen Vergleich mit eingerucket worden; bey dem Westphälischen Frieden aber haben sie es dahin gebracht / daß besondere Casus, in welchem die plurima vota auf Reichs Tügen nicht gelten / sondern die sola unanimis compositio statt finden solle / §. 52. Art. 5. mit eingerucket werden müssen.

Der Westphälische Friede bedeutet drey besonderer Fälle / welche nur durch die Unanimia können ausgemacht werden.

§. 24.

Ja wenn sachtliche Sachen auf Reichs Tügen vorkommen / oder der mächtigen Stände Hülfe und Beytritt zu etwas erfordert wird / wenn es gleich keine Sache ist / so in dem Westphälischen Frieden von denen Plurimis eximiret worden / verfährt man doch auf Reichs Tügen aus Prudence gar öfters per unanimia, und amicabilem compositionem, um die üblen Sitten / welche in solchen Fällen aus denen Plurimis, so de Jure doch gelten müssen / zu besorgen wären / zu vermeiden.

Auf Reichs Tügen werden öfters noch andere Fälle per unanimia entchieden.

§. 25.

Es schreibt dahero Furstnerius in Tr. de Suprematu c. 48. gar wohl / wenn er spricht: Videtur hodie res in imperio nostro eo prope modum rediisse, ut in causis gravioribus, unde periculum reipublice creari possit, amice transigatur potius, quam multitudine calculorum prætracte insistatur.

Testimonium Furstnerii.

§. 26.

Eben dieser Modus per unanimia zu schliesen / ist bekantlicher massen in der Pohlnischen Königs. Wahl gebräuchlich / wie denn Se. Königl. Majest.

Dieser Modus ist bey der Pohlnischen Wahl

Der Pö-
lige Wahl
blich.

Majest. in Pohlen / in ihrem Anno 1709. publicirten Manifest aus-
drücklich bekennen / daß die Contradictio und Protestation eines einzi-
gen Edelmanns und Land - Botzens in Pohlen einen ganzen Reichs-
Tag zu zerreißen vermögend sey.

§. 27.

Es aber
sehr lang-
sam und
gefährlich.

Es ist zwar an dem / daß dieser Modus so viele Köpfe unter einen
Hut zu bringen sehr langsam / und dabey oft sehr gefährlich ist ; wie denn
dieserhalber von denen Teutschen Reichs - Täggen die Franzosen zu sagen
pflegen : Germani saepe conveniunt, sed raro conveniunt. Dem
ohnerachtet aber bleibt es doch der natürliche Modus zu schließen / wel-
chen / im Fall man sich nicht eines andern vergleichen / die Regula de
aequalitate servanda ausdrücklich verlangt.

§. 28.

Deswegen
in den mei-
sten Colle-
giis abge-
schafft.

Gleichwie aber ein jedweder seines habenden particulier Rechts/
besonders wenn der Gebrauch desselben ihm mehr schädlich als nützlich
seyn will / sich begeben kan : also siehet man / daß die Unanimia in Col-
legiis meistens abgeschafft seyn ; In Schöppen - Stühlen und
Facultäten / wie auch andern Collegiis, pflegen die Landes - Herren/
oder auch das Herkommen in jedwedem Collegio die Plurima anzufüh-
ren / da denn dem Vorsitzenden oft ein mehreres Recht und doppeltes
Votum, oft aber auch nur ein gleiches / gegönnet wird.

§. 29.

Von dem
modo einen
Bischof zu
erwählen
nach dem
Jure Canon.

Aus dem Jure Canonico ist bekannt / daß / wenn 2. Postulandi zu
einem Bischofthum concurriren / derjenige zum Bischofthum gelanget/
welcher 2. Drittel Stimmen der Capitularen zum Voraus hat / dahin-
gegen ein Eligendus / das ist : der noch kein Bischofthum besitzt / in col-
likone mit einem Postulando / das ist : welcher schon anderswo Bischof
ist / mit einem Drittel Stimmen / wenn gleich der Postulandus die Pluri-
ma hätte / obtinirt.

§. 30.

Exemple
hieron.

Wir haben das illustre Exemple in vorigen Seculo an dem Ery-
Bischofthum Eßln / zu welchem 2. Candidaten / Prinz Clemens von
Bavern / und der Cardinal / Fürst Egon von Fürstenberg sich fanden.
Beede waren zwar schon anderwärts Bischöfe / jener zu Regensburg/
und dieser zu Straßburg. Prinz Joseph Clemens aber hatte dieses
vor dem Cardinal zum Voraus / daß er durch ein Päpstliches Breve
Eligibilitatis zu einem Eligendo erklärt wurde / mithin nur ein Drittel
Stimmen gegen 2. Drittel gebrauchte / welches Recht zu dispensiren
die

die Catholicken dem Päpstlichen Stuhl einräumen. Daher er auch mit 9. Stimmen den Cardinal von Fürstenberg / welcher von den 24. Capitularen 13. Vota hatte / ausschloß / und zum Thur. Fürstenthum gelangte / wie solches in dem Bücher Cabinet im 9ten Eingang der 5ten Fortsetzung pag. 739. weitläufiger ausgeführt worden.

§. 31.

Das Objectum eines Pacti muß erstlich ein etwas seyn / weilen die Pacta Mittel seyn sollen / unsere Conservation zu befördern / welchem Effect kein bloßes Nichts haben kan. Es mag aber dasselbige etwas in was Körperlichen oder Unkörperlichen / als da ist in Tituln / Rechten und Freundschaft bestehen. Ja es kan der bloße Consens ein solch Objectum abgeben / wie wir daran sehen / wenn einer dem andern verspricht / daß er im Votiren mit ihm consentiren / und eben darauf votiren wolte / wo er hinstimmen würde. Mit einem Wort / es kan eine jedwede Sache / welche etwas zu unserer Conservation und Ausübung derer schuldigen Pflichten beyzutragen geschickt ist / ein Objectum Pacti seyn.

Von dem Objecto eines Pacti, solches muß bestehen A. in etwas.

§. 32.

Daß sie in diesem und jenem Pacto wirklich solchen Beitrag thun / ist eben nicht nöthig / sondern es ist genug / daß sie die Habilidad hat. Denn da kan ich nicht sehen / warum ein solch Pactum nicht sollte bestehen können / wovon beede Parthenen in Effectu keinen Nutzen und keinen Schaden haben / sondern ihnen indifferent ist / ob sie gleich einen Vortheil von Anfang her intendiret haben.

Und ist genug / wenn solches ab initio habile ist.

§. 33.

Ich kan mit einem einen Tausch treffen / und wunder denken / was ich dabei gewinnen will / welche Absicht der andere auch hat. In Effectu aber kan sich finden / daß von solchem Tausch keiner keinen Vortheil noch Schaden gehabt.

Exemplo hiervon.

§. 34.

Es ist dabero falsch / was Hr. D. Rüdiger L. 2. P. 2. S. 1. c. 4. pag. 497. in die definitionem pacti gesetzt hat / daß nemlich eine Sache / so denen Paciscentibus indifferent sey / kein Objectum pacti seyn möge. Es könnte zwar dieser Satz stehen / wenn man die Habilidad einer Sache / welche selbige zum menschlichen Leben beyzutragen hat / in genere darunter verstehen will. Allieweilen er sich aber pag. 504. in Schol. 1. dahin erkläret / daß ein jedwedes Pactum einer Parthey zum wenigsten nützlich oder schädlich seyn mußte / wenn er spricht: Neque demum res paciscentibus

Hr. Rüdigers Meinung, daß ein Objectum Pacti keine indifferentes Objectum seyn könnte / ist falsch.

ribus plane indifferens objectum pacti esse potest, quoniam jus acquiri nullum potest, cum *omnis ratio obligandi naturalis in utilitate hominum posita.* So habe ich diesen Satz nicht passiren lassen können.

§. 35.

Schmeckt
nach des
Cicero's
Philosophie.

Ja ich habe noch dabey zu erinnern gefunden / daß die Worte / *quod omnis ratio obligandi naturalis in utilitate hominum bestehe* / wenn sie aus der Connexion heraus genommen und nicht *sobrie* betrachtet werden / gar sehr nach des Carneadis Philosophie schmecken / und dahero wohl etwas deutlicher hätten gesetzt werden können.

§. 36.

Und ist
ganz im-
practicable.

Endlich glaube ich / daß die Application der Rüdigerischen Regel: *quod pacta de rebus plane indifferentibus non obligent*, wo nicht gar impossible, dennoch sehr impracticable sey. Denn da giebt es so viel Arten der Nutzbarkeiten / und des Vortheils / welche emer aus einer Sache sich macht / daß es fast nicht möglich ist zu sagen / daß einem eine Sache gar nichts nuge und schade. Die bloße Delectation daran / ein accidenteller Zufall / der mir selbige nützlich machen kan / nebst vielen andern Kleinigkeiten / mögen schon vor Nutzen gerechnet werden / daß dahero fast ohnmöglich ist / einen überführen wollen / eine Sache sey ihm ganz indifferent. Es ist dahero diese Regel / wenn wir die *Negotia humana* damit dirigiren / und derer andern ihre *Pacta* vor unkräftig nach selbiger erklären wollen / ganz inapplicable, weil eine bloße Belustigung pro utilitate passiren muß / und solcher gestalt keiner des Indifferentissimi überführt werden kan.

§. 37.

Kan auch
die Pacif-
scentes in
Conscientia
zur Wieder-
gabe nicht
obligiren.

In Conscientia kan diese Regel die *Pacifcentes* zur Wiedergabe auch nicht obligiren / eines theils / weil es eine *Caprice* ist / daß ein anderer mir eine solche Sache wieder abfordert / oder wiedergeben wolte / weil nach Hrn. Rüdigers Meinung die *Obligatio* nur ex utilitate hominum herkommt / welche bey indifferenter Sache nicht ist.

§. 38.

Warum
indifferente
Dinge sich
gar wohl
zum Obje-
cto Pacto-
rum schi-
den.

Woll jemand eine solche Belustigung eine *Caprice* nennen / so kan ich nicht finden / warum ich mich an einer Sache / die dem andern nichts schadet / sondern so wohl auf meiner Seite / als auf des andern seiner / indifferent ist / nicht soll ergehen können. Es sind ja indifferente Sachen zur Ergehung am allergeschicktesten / weil die Gesetze die Ergehung zu lassen / und so gar öfters gebiethen / die indifferenten Dinge aber

von

von solcher Ergöhung nicht ausgenommen / welche dahero unter die Licita gerechnet werden müssen : massen alles dasjenige / was das Geseze nicht verbietet / frey und erlaubt verbleibet. Es ist dahero diese Rüdigerische Regel gar kein Fundamentum decidendi controversias pactorum.

§. 39.

Wenn Herr D. Rüdiger ein Juriste wäre / so glaubte ich / die Lehre der Juristen hätte ihn darzu verführt. Denn da lehrt Brunnemann ad L. 2. ff. de Aqu. & Aquæ pluv. n. 9. und Schöpffer in Compend. ff. Tit. de pactis n. 54. daß die Exception : non interest, alle Actiones ausschliesse; welche Regel sonst gar gut ist / in applicatione aber auf die indifferenten Pacta ganz inapplicabile wird. Denn wenn die Juristen sollen Calus formiren : so folgern sie daraus / daß einer dem andern nicht versprechen könne / daß er nicht wolle durch sein eigen Haus oder Garten gehen / oder seines Fundi sich nicht gebrauchen ; item : daß er seine Sache nicht verkauffen wolle ; welche Fälle doch keinesweges indifferent seyn. Denn da kan dem andern daran gelegen seyn / daß ich durch den Garten nicht gehe / weil er mich erwann Gebrechen halber nicht sehen kan oder will. Er kan es wohl mit mir meynen / und meine Sachen gerne nicht verschleibert wissen. Es kan ihm von meinem Vater oder Freunde anbefohlen seyn / auf meine Sachen ein genaues Auge mit zu haben / und mir dieselben conserviren zu helfen / woraus ich mir eine Merite mache : anderer hunderterley Fälle zu geschweigen / welche alle diese Casus aus der Indifferenz setzen können.

Exceptio non interest läßt sich auf die indifferenten Pacta nicht appliciren.

§. 40.

Wolte man sie gleich nach aller Möglichkeit limitiren / und ingendo dahin qualificiren / daß sie indifferent seyn sollten ; so würde es doch deswegen nicht angehen / weil der andere seinen Gefallen daran haben kan / daß ich v. g. eine Sache behalte / item : daß ich ihm zu Gefallen etwas unterlassen muß / wodurch ihm sonst nichts zuwächst / welches Gefallen schon genug ist / eine Sache aus der Indifferenz zu bringen.

Das bloße Plaisir sey eine Sache aus der Indifferenz.

§. 41.

Ein anderes ist es / wenn jener von meiner Belustigung Schaden hat, in welchem Fall selbige eher ein Caprice heissen kan / und so hoch nicht urgirt werden darf. Denn da wäre gerade wider die Schuldigkeit / Kraft welcher ein jedweder Mensch nach allen seinen Kräften dem andern in seiner Conservation besörderlich zu seyn verbunden ist / wenn einer auf einem solchen Pacto bestehen wolte / welches ihm gar nichts nützet / den andern aber in grossen Schaden bringt.

Soll ich des andern Schaden kein Objectum Pacti seyn.

S. 42.

Fengung
des Herrn
D. Rüdiger
ders hier
von.

Es schreibt daher Herr D. Rüdiger c. 1. p. 501. gar recht: Pactum, quod contra utilitatem alterius paciscentis est, si alteri non noceat rescissio ejus, jure rescinditur. Er citiret daselbst des Ciceronis Officia Lib. I. c. 10. allein ich kan in den ganzen Capitel diese Proposition nicht finden / man müste denn die Worte: Nec promissa igitur servanda sunt ea, quae sint iis, quibus promiseris, inutilia, nec si tibi plus noceant, quam illi profint, cui promiseris, davor nehmen wollen. Allein diese seltznen zielen nicht auf den Fall / da mir eine Sache gar nichts nuzt / den andern aber schadet / sondern nur darauf / wenn ein Vergleich mir zwar Nutzen schafft / jedoch nicht so viel / als er dem andern Schaden verursacht / welches eine ganz neue Frage ist. Wenn man die Regel / daß niemand mit des andern Schadenreicher werden soll / hierinnen zu Hülfe nimmt / und das Befehl / daß ein Mensch dem andern sich nicht ungleich machen und lassen soll / in Beobachtung ziehet / läßt sich leicht schließen / daß auch ein solches Pactum nicht bestehen könne.

S. 43.

Fundamen-
tum 1.) Jur.
Nat. wenn
die Pacta in
rescindis
von.

Alldieweilen aber die Determination des Nutzens und Schadens nach dem Geldwerth geschieht / welchem Dinge keine so gar genaue Schranken gesetzt werden mögen / massen der Werth der Sachen durch die allergeringsten Zufälle variiret / und vielmahl in der blossen Opinion der Menschen besteht / so sieht man wohl / daß man zu unendlichen Disputen würde Anlaß geben / wenn man die Pacta um jedweder Läsion willen wolte rescindiren lassen. Daher nur in palpablen oder handgreiflichen Bevortheilungen / sie mögen nun aus Bosheit oder Unwissenheit in Vergleichen geschehen seyn / die Pacta aufzuheben seyn / das Ubrige aber eines jedweden Unflugheit und Unerfahrenheit zu imputiren ist.

S. 44.

2.) Jus Ci-
vile erlaubt
es: ob læ-
sionem ul-
tra dimi-
diem.

Ist aber
sehr impra-
cticable.

In Jure Civili wird propter læsionem ultra dimidium ein sothanes Pactum vernichtet. Alleine es haben schon andere angemerket / daß dieses fundamentum decidendi gar sehr impracticable sey / weilens der Werth der Sachen nach so vielen Umständen variirt / daß man den Terminum der Helfte öfters nicht finden kan. Pro Defensione Juris Romani bringt man an / daß man zu Beförderung der Commercen kleine Schäden in pactis hätte passiren lassen / und nur die größten mißbilligen / und durch die Befehle hintertreiben müssen ; daher das Jus Romanum gar wohl fast die größte Läsion heraus genommen / und selbige auf die Helfte gesetzt. Allein alle diese Fines können erhalten werden / wenn wir statt des Dimidii

midii jedwede Läsionem enormen und palpabilem setzen / und das Ubrige eines jeden Conscience anheim geben / welche jedwede Beworthelung und Zufügung des Schadens mißbilliget.

§. 45.

Dahin ist jedoch nicht zu rechnen / wenn jemand / der Profession von Handlungen und Profit machen machet / durch allerhand ehrliche Kunst, Griffe einen Gewinnst von mir suchet / und erlanget; anseheben ich eo ipso, da ich mit ihm handele / in solchen Gewinnst wissentlich und ausdrücklich willige / weil ich weiß / daß er Gewinnsts halber mit mir handelt. Es ist daher ein Unterscheid zwischen einem honetten Gewinnst / und einer Schinderey oder enormen Betrug zu machen.

Um eines honetten Gewinnst willen ist kein Pactum zu rescindiren.

§. 46.

Vors andere muß ein solches Objectum von denen Gesezen nicht verboten / oder sonst natürlicher Weise inhabil dazu seyn. Also weil in Civil - Gesezen verboten ist / die res sacras, als da sind die Kelche / Kirchen - Bücher / und dergleichen / ausser dem Fall der Noth zu verkaufen / so sind diese Dinge auch ausser diesem Fall kein Objectum vendibile. In der Vernunft ist das Vollauffen verboten / daher ein solch Pactum, da ihrer 2. einander versprechen / sich voll zu sauffen / nicht gültig seyn kan. Die Ursache sothaner Regel ist / weil alle Obligation vom Geseze herkommt / ein solch Pactum aber / so dem Geseze zuwider errichtet / keiner Assistentia Legis, welches eben dadurch beleidiget worden / sich getrüsten kan.

Das Objectum eines Pacti muß nicht verboten seyn.

§. 47.

Hierzu kommt noch dieses / daß / weil Paeta machen / in jedwedem Belieben steht / der natürliche Schluß sich ergeben würde / daß im Fall ein Pactum de ro lege prohibita gelten sollte / ein jedweder Macht und Gewalt haben müste / von dem Geseze sich selbst zu entbinden / und dessen Kraft durch Paeta zu enerviren. Eine solche durch das Geseze verbottene Sache wird deswegen moraliter impossibile genannt / weil sie aus angegebenen Ursachen nicht practiret werden darf.

Ursache dessen.

§. 48.

Im Fall aber dennoch einem ein solch Pactum turpe gehalten worden wäre / ist die Frage: ob der andere den dafür versprochenen Lohn zu geben schuldig / wie wir an dem Exemple der Zuren sehen / welche ihren Leib um Gewinnst willen wider das Verbott dargeben. Die Lehrer der Civil - Geseze sprechen ja darzu / und setzen unter andern die Ursache darinn / daß solches doch noch ein Soulagement vor die Straffe / welche sie zu erleiden hat / sey. Allein diese

Der Hunten Lohn nach dem bürgerlichen Rechte

diese Raison will nicht zulangen / wenn man erweget / daß das Geseze dadurch eine solche Dirnemit der einen Hand straft / mit der andern wieder belohnet / mithin die Straffe mindert und versüßt / da doch die eigentliche Absicht einer Straffe ist / daß selbige weh thun soll. Wenn vollends ein Geseze eine Straffe determiniret hat / muß selbige nicht gemehret noch geringert werden / weilens das Geseze / wann es gewolt / schon selbst eine grössere oder geringere Straffe darauf würde gesetzt haben.

§. 49.

Nach den
natürlichen
Rechten.

Im Jure Naturæ findet solches um desto mehr statt / weilens daselbst die Straffen wenig determiniret seyn / sondern mehrentheils auf den Zufall und den Ort / den mir ein Beleidigter wieder erweist / ankommen / woraus so viel erfolget / daß der andere von einem verbottenen Pacto mir keinem Vortheil widerfahren lassen darf / weilens dieses unter andern ein Mittel ist / die Leute / welche Gewinnst halber solche Pacta machen / davon abzuhalten.

§. 50.

Schlüsse so
aus der ob-
gen Regel
folgen.

Eine Sache
kan nicht
zweymahl
zugleich
verkauft
werden.

Zweyerley
Verlöbniß-
se gelten
nicht.

Wenn man nun aus dieser Regel / daß Pacta, welche von verbottenen Dingen errichtet seyn / nicht gelten können / subsumiren will ; so bekommt man nachfolgende Schlüsse : Ergo kan ich dasjenige / was ich einem einmahl verkauft / nicht noch einmahl verkaufen / weilens ich ihm dadurch eigenmächtiger Weise das Recht / welches ihm die Geseze durch den Kauf eingeräumt haben / nehmen würde.

§. 51.

Aus eben der Ursache können zweyerley Verlöbniße nicht bestehen / weilens der Leib / den ich in der andern Verlöbniß zum ehlichen Benschlaf verspreche / in so weit nicht mehr meine, sondern durch die erste Verlöbniß bereits an einen andern weggegeben / mithin kein Objectum pacificabile mehr ist.

§. 52.

Eines an-
dern Sache
kan ich
nicht ver-
kaufen.

Exemple
von Fendo.

Eben dieses ist die Raison, warum ich eines andern Sache nicht verkaufen noch versehen kan / weilens nemlich dieses Effectus dominii seyn / welche das Geseze demjenigen in seinen freyen Betrieben gestellt / dem die Sache gehört. Wenn ich mich nun derselben anmasse / so greife ich in des andern sein Recht ein / und begehe eine durch die Geseze verbottene Sache. Alldieweilens nun ein Feudum in so weit nicht mein eigen / noch mir mit dem Pouvoir übergeben ist : so kan ich auch selbiges ohne Bewilligung des Lehns- Herrn nicht verkaufen.

§. 53. Gleir

§. 53.

Gleiche rgestalt da ein jedweder Unterthan geschworen und ange-
lobet hat / oder doch schuldig ist / dem Staat nicht zu turbiren / sondern
das Bonum publicum zu befördern : so ist dasjenige kein Objectum pa-
cti bey Privat-Leuten / welches dem Staat auf einige Weise Eingrief-
thum kan / oder demselben zu wider ist. Woraus so dann erfolget/das
Conspirationen/ wenn sie auch mit noch so theuren End , Schwüren ge-
sehen wären / ungültig und ohne Kraft seyn. Vieler hundert an-
dern Fälle zu geschweigen / welche hier deswegen nicht ausgemacht wer-
den können / weiln derer Dinge / so das Geseze gebotten oder verbot-
ten / unendlich viele seyn.

Exemple
hiervon.

§. 54.

Ich will demnach die fernere Subsuntion einem jeden überlassen/
und statt derselben allhier dieses bemerken / daß ein Pactum nach göttli-
chen Geseze verbindlich / nach menschlichen aber verbotten seyn könne.
Also sind die pacta successoria in dem Römischen Recht regulariter ver-
botten / wie aus dem L. 15. c. de pact. und L. 33. §. 1. ibid. erhellet / in
der Vernunft aber kan ich nicht finden / warum selbige selten verwerf-
lich seyn. Westwegen auch unsere Teutschen Rechte / welche mehrer-
theils ihren Ursprung der Billigkeit zu danken haben / dieselben gelten
lassen / wie wir denn deren gar viele Exemples unter Teutschen Stän-
den haben.

Ein Pactum
so nach dem
göttlichen
Geseze ver-
bindlich/
kan auch
denen Ci-
vil - Gese-
zen verbot-
ten seyn.

§. 55.

Ferner giebt's solche Dinge / welche die Natur und die Ohnmög-
lichkeit zu denen Pactis untüchtig gemacht / als da ist der menschliche
Verstand / welcher etwas zu glauben / davon er das Gegentheil über-
redt ist / nicht obligiret werden kan. Es läßt sich solcher Beyfall nicht
durch Geseze und Befehle erzwingen / sondern muß durch Argumenta
erhalten werden / welches die Logici mit der Regel / daß der Intellectus
necessarius sey / ausdrucken wollen. Solche Necessitas bleibt / es mag
der Verstand richtig schliessen / oder einen Irrthum begehen / wovon
ein jeder den Beweis bey sich selbst fühlen kan. So viel mögen die Ge-
seze dabey wohl thun / daß sie dergleichen Irrthümer des Verstandes
zu lehren / und auszubreiten / oder sonst den Staat und die menschliche
Gesellschaft damit zu turbiren verbiethen können / einen solchen Men-
schen aber wegen eines solchen Irrthums / woran er nicht schuldig ist /
zu straffen oder denselben abzulegen zwingen wollen / übersteigt alle
menschliche Kräfte.

Dinge
welche die
Natur zum
Pactis un-
tüchtig ge-
macht.

§. 56.

Ob die
Atheisten
zu bestraf-
fen.

Aus diesem Grunde nun wollen einige die Atheisten / welche ihren Irrthum nicht öffentlich kund geben / auch von dem Rechte der Vernunft gänzlich entschuldiget halten. Allein weilens Gott sich gar deutlich an denen Geschöpfen geoffenbahret hat / und fast ohnmöglich / daß jemand an dessen Existenz wahrhaftig sollte zweiffeln können ; so ist entweder solcher Atheismus theoreticus gar nicht dabilis, oder wo es ja dergleichen Leute geben sollte / sind selbige dennoch an ihrem Irrthum Schuld / weilens sie selbst durch reiffe Überlegung und Ergreifung derer ihren Verstand zu überzeugen dienlichen Mittel nicht haben verhindert. Wenn ein Kinde in einer Schule einen Grammaticalischen oder andern Irrthum hat / welchen er / wenn er hätte wollen auf die Lectiones Achtung geben / ohnmöglich würde haben behalten können ; so ist er solcher Nachlässigkeit halber allerdings straffällig / und der Irrthum mag ihm impu- tirt werden / ob man ihn gleich mit Ruthen und Stecken nicht kan aus dem Kopfe bringen / sondern durch Berweis-Gründe ihm benehmen muß. Also sind auch solche Atheisten / weilens die Verhinderung ihres Irrthums gar leicht gewesen wäre / diesermwegen strafbar / können auch des Nachtheils halber / welchen dieser schändliche Irrthum unter den Menschen anrichten kan / im Fall die weltliche Obrigkeit dahinter kommen mag / gar wohl am Leibe gestraft werden : Den Irrthum selbst aber ins künftige abzulegen / muß der Priester oder andere vernünftige Menschen von ihrem Verstande durch Gründe erhalten.

Affirmatur.

§. 57.

Doch soll
die Strafe
nicht ca-
pial seyn.

Wiewohl wenn man erwegt / daß der täglichen Erfahrung nach die gelehrtesten und verständigsten Menschen sothanen Versuchungen unterworfen seyn / und eben durch die allertiefsten Untersuchungen eine Zeitlang wider ihren Willen in solchen Irrthum verfallen können ; so hat eine weltliche Obrigkeit mit solchen Menschen / wenn sie in übrigen schiedlich leben / und ihren Irrthum nicht sonderlich blicken lassen / mehr Mitleiden zu haben / als mit Feuer und Schwerdt wieder selbige zu wüthen. Ich halte dahero vor höchst unbillig / daß man in Civil-Gesetzen so indistincte auf den Atheismum die Todes- Straffe gesetzt hat / in Erwägung / daß solcher Irrthum des Verstandes selten oder gar niemahls aus einer Malice, sondern bloß aus einer Nachlässigkeit / oder / daß man in der Untersuchung der Existenz Gottes des rechten Weges verfehlet herkommt.

Nach des-
sen.

§. 58.

Es ist nicht allemahl darauf zu sehen / was ein Versehen vor eine Wirkung

Wurfung hat / gestalt ein Hausvater / der in seinem Hause aus Versehen Feuer hat auskommen lassen / worüber eine ganze Stadt weggebrant ist / eben so wohl / und noch eher als ein Mordbrenner / welcher ein einzeln Haus weggebrant / am Leben gestraft werden müste. Es will dahero die Größe des Schadens / welchen dieser Irrthum des Atheismi unter denen Menschen anrichtet / nicht zulangen / eine so gar harte Straf darauf zu setzen / obwohlen die dabey mit unterlaufende Negligence und andere Fehler allerdings einiger Strafe fähig seyn.

§. 59.

Ja wenn auch ein solcher seinen Irrthum äußerlich blicken läset / und unter andern Menschen austreuet / glaube ich doch nicht / daß die Todes-Strafe darauf zu setzen sey / eines theils / weil der Schaden so groß nicht ist / den ein solcher verursacht; massen die Existenz Gottes an sich so deutlich ist / und die meisten Menschen selbst durch die Präjudicia wieder den Atheismum dergestalt verwahret seyn / daß er wenige seiner Meynung wird überreden können; andern theils / weil solche Ausbreitung seines Irrthums mehrentheils nicht malitieußer Weise / sondern nur tecke durch seine Thaten / oder durch Consequentien / und Folgerungen geschicht / welche er / so lange er in Irrthum steckt / fast nicht verhindern kan. Ich hielte dahero dafür / daß auch ein offenbahrer Atheiste, und der sich seines Irrthums bloß giebt / in der Republic nicht am Leben zu strafen / sondern nur zu züchtigen / und in Zucht-Häusern so lange einzusperren sey / big ihm von denjenigen / welche dazu geschickt seyn / und ex professo darauf geleet / der Irrthum benommen worden sey.

Wie man mit ihnen in verfahren.

§. 60.

Nach diesen Grund-Regeln muß nun auch das Recht eines Fürsten zu reformiren limitiret werden / damit selbiges nicht in einen unvernünftigen Gewissens-Zwang degenerire. Der Glaube ist eines theils auch ein Werk des Verstandes / welcher mit gekieselten Aposteln und Pistolen sich nicht zwingen läst. Wir wollen von dieser vortreflichen Materie, wie auch von denen Inquisitions-Gerichten in Spanien / und den Juramenten, welche die Unterthanen oft über die Religion ablegen müssen / in dem Recht eines Fürsten mit mehreren reden / und die Sache ein wenig tiefer untersuchen.

Wie weit sich das Recht eines Fürsten zu reformiren erstreckt.

§. 61.

Endlich auf gewisse Maasse giebt gewisse Sachen / welche die bürgerlichen Gesetze zu verpacificiren verboten haben / als da sind in Juramento Romano

Res Sacrae sanctae religionis sind

Nach dem
Jure Rom.
kein Obje-
ctum paci-
ficabile.

Romano die res sacræ, sanctæ & religiosæ, welche deswegen pro rebus extra commercium humanum positæ gehalten wurden / weil sie denen Göttern geheiliget waren / wie ich in meinen Grund-Sätzen ange-merket.

§. 62.

Das
Haupt- Re-
quisitum ei-
nes Pacti
ist der Con-
sensus.

Das Haupt- Werk bey einem Pacto ist / daß die contrahirenden Partheyen über etwas einig werden müssen / das ist / einer muß dasjenige belieben / was der andere von ihm verlangt. Es bringt solches der Concept eines Pacti, so wie man ihn insgemein formiret / mit sich / welches in diesem Fall Beweises genug ist / weil nach obgeführten Beweisi die Vernunft die Pacta in solchen Concept, welchen ich supponiret / gut heist / und vor verbindlich erkläret.

§. 63.

Divisio pa-
ctorum in
expressa &
tacita.

Alldieweil aber die Menschen ihren Willen und Gedanken ein-ander nicht an der Stirne ansehen können / so müssen sie nothwendig dieselben einander kund thun / welches entweder mit ausdrücklichen Worten durch den Mund und die Feder / oder aber mit Zeichen und Werken geschieht. Jenes heist alsdenn ein ausdrückliches / dieses aber ein stillschweigendes Versprechen / welches so verbindlich als jenes ist / weil alle Essentialia Pacti dabey vorhanden / und der Modus seinen Willen zu erklären nur variiret / welcher die Substantiam rei nicht ändert noch aufhebt.

§. 64.

Worauf
ein Pactum
tacitum be-
steht.

Es obligirt aber ein solches Zeichen und Factum nicht an und vor sich / sondern weil es einen Willen andeutet / worinnen es mit der Rede bey denen Pactis expressis einerley Natur hat. Es muß daher ein solches Zeichen und Factum seyn / welches einen Willen wirklich andeutet / dergleichen eine Sache auf vielerley Art werden kan. Einige Dinge sind durch den Brauch zu Zeichen gewisser Dinge / oder daß man dieses oder jenes dadurch wolle / angenommen worden / welche daher eben so gut / als die Rede / zu Erklärung unseres Willens geschickt seyn / massen die Worte ihre Bedeutung ebenfalls durch den Brauch haben.

§. 65.

Exemples
einiger Zei-
chen / so ei-
nen Willen
anzeigen.

Also ist das Kopf- Schütteln ein Zeichen der Verneinung / das Nicken aber ein Zeichen der Bejahung. Unter Völkern wird dasjenige / wenn ein Volk dem andern ohne Widerspruch ein Ceremoniell und Tractament etlichemal giebet / und wiederfahren läst / vor ein Zeichen gehalten / daß es künftig beständig bey solchem Ceremoniell verbleiben

bleiben wolte / wie ich aber mit mehreren erwiesen. Gleicher gestalt ist Ringe wechseln in gewissen Fällen ein Zeichen / daß man einen heyrathen wolte. Wenn nun eine Zusammenkunft ausdrücklich zu dem Ende angesetzt würde / daß zwey Personen Verlöbniß haben wolten / und die Jungfer wolte etwann aus Schamhaftigkeit nicht ja sagen / gäbe aber dem andern einen Ring / oder Walschak / so wäre die Verlobung allerdings kräftig und verbindlich / wie dann das gemeine Sprüchwort heist: Ist der Finger beringet / so ist die Jungfer bedinget.

§. 66.

Gleiche Verwandniß hat es mit denen andern Factis, welche ebenfalls durch den Brauch Zeichen gewisser Dinge worden seyn. Also wenn einer in dem Gast-Hof Essen und Trinken fordert; so muß er solches bezahlen / wenn er gleich nicht ausdrücklich solches versprochen / noch sonst dazu sich anheischig gemacht / weilen man in Gast-Höfen nichts zu verschenken pfeget. Ein anderes ist es / wenn er bey einem guten Freund einkehret / und mit selbigen isset und trinket / derselbe kan nichts dafür verlangen / weilen man insgemein umsonst die Gast-Freyheit zu üben pfeget / es sey denn / daß einer einem Freunde gar zu lange über dem Tische bleiben wolte / in welchem Fall die Billigkeit / daß niemand mit andern Schaden sich bereichern soll / erheischet / daß er einige Zeit bezahle / welches durch das Arbitrium determiniret werden muß.

*Exemplum
einstiger ver-
bindlicher
Factorum.*

§. 67.

Also wenn ein Befreundter zu mir käme / und ich räumte ihn eine Stube / welche ich eben jeko leer stehen hätte / sonst aber zu vermietthen wäre gewohnt gewesen / ein: Er bliebe mir aber 5. 6. und wohl mehr Jahre über dem Tische / stürbe auch wohl gar in meinem Hause; so könnte ich allerdings / wenn ich ihm gleich aus Höflichkeit nichts gesaget / diese Zeit ihm anrechnen / und wäre genug / daß ich ihm den Tisch etwann ein Viertel Jahr und die Stube / die Zeit / da sie ohne das hätte leer stehen müssen / zu gut gehen lasse.

§. 68.

Also auch wenn ich einem ein Haus auf ein Jahr abmiethe / und ich bliebe über die Zeit / ohne es ihme zu rechter Zeit aufzukündigen / sagen / so wird solches vor ein Zeichen genommen / daß ich die Miethe wieder behalten will. Es kommt demnach bey denen Zeichen und Factis darauf an / was sie bey dem Weltbrauch bedeuten / welcher nach denen Orten und Landen oft gar sehr variirt / und daher genau attendiret werden muß.

§. 69.

In wel-
chen Fällen
ein bloßes
Stillschwei-
gen eine Af-
firmation
angeiget.

Endlich kan auch ein bloßes Stillschweigen ein Zeichen einer Bescheidung seyn / wenn nemlich 1.) einer gefragt wird / und zu antworten wäre schuldig gewesen / solches aber nicht thut ; oder 2.) wenn er etwas geschehen läßt / welches er entweder / weilen es die Gesetze befohlen / oder weilen der Brauch in solchen Fällen ein bloßes Stillschweigen pro Consensu hält / verhindern und widersprechen sollen und können.

§. 70.

Exemples
derselben
aus dem
Jure priv.

Von jedwedem ein Exemple zu geben : so wird in Verichten dafür gehalten / daß einer dasjenige geschehe / worüber er gefragt wird / selbiges aber nicht beantwortet / da er doch solches zu thun wäre schuldig gewesen. Wenn ein Frauenzimmer denen fleischlichen Anmuthungen eines Amanten nicht widerspricht / sondern darzu entweder stillschweigt / oder zwar mit Worten protestiret / in übrigen aber sehr leicht mit sich umgehen läßt / mithin ipso facto dem andern ohne sonderliche Weigerung zu Willen ist / dieselbige mag sich mit einer Nothzüchtigung wohl schwerlich entschuldigen können / massen die Gesetze hierunter eine weit größere Gewalt erfordern / und von einem Frauenzimmer alle mögliche Resistence erheischen.

§. 71.

Aus dem
Jure Gen-
tium.

Von dem letztern habe ich schon oft das Exemple gegeben / daß unter den Völkern Herkommens / und durch den Brauch einmal eingeführet ist / daß dasjenige Stillschweigen / wenn ein Volk in seinem Angesicht ein Ceremoniell wider und gegen sich passiren läßt / und selbiges dem andern ohne Protestation etlichemal giebet / vor ein Zeichen einer Bewilligung gehalten wird.

§. 72.

Von denen
Zeichen der
Affirma-
tion ist auf
den Welt-
brauch zu
sehen.

Es ist also wiederum darauf zu sehen / in welchen Fällen der Weltbrauch das bloße Stillschweigen zu einem Zeichen der Bewilligung gemacht / außer welchem Casu, der nicht eben gar zu häufig vorkommt / ein bloßes Stillschweigen kein Zeichen des Consensus abgiebt. Mit solcher Restriktion nun muß die Regel : qui tacet consentire videtur, oder keine Antwort ist auch eine Antwort / erklärt werden. Denn da bin ich einem / der mich um ein Geschenk anspricht / zu antworten nicht schuldig / hat auch sonst der Brauch dieses Stillschweigen nicht zu einem Signo gemacht / daher er aus meinem Stillschweigen keine Verbindlichkeit und Bewilligung erzwingen kan.

§. 73.

§. 73.

gehören demnach die Fälle / wo ein bloßes Stillschweigen nach dem Brauch eine Bewilligung andeutet / weilen deren die wenigsten seyn / zur Exception, und die übrigen machen die Regel aus / daß nemlich ein bloßes Stillschweigen keine Bewilligung anzeige. Gleichwie nun in Dubio allemahl die Præsumption vor die Regel ist / und die Exception ausdrücklich erwiesen werden muß: also wird auch ein Stillschweigen / im Fall es dubieus, ob der Brauch es zu einem Bewilligungs-Zeichen gemacht / oder nicht / zur Regul gerechnet / weilen man in solchen Zweifel / daß der Casus zur Exception gehöre / nicht beweisen kan / und daß er zur Regul gehöre / nicht satzsam bewiesen werden darf.

Ein bloßes Still-
schweigen
macht regula-
riter keine
Bewilligung aus.

§. 74.

Zu diesen zweyen Gattungen des Consensus, nemlich zu dem expresso und tacito, setzen die Juristen insgemein noch die dritte Consensum hinzu / welchen die Befehle im Fall der Verweigerung / oder wenn sonst die natürliche Billigkeit dasselbige erheischt / suppliren. Also wenn ein Vater aus Caprice in einer Tochter Heyrath nicht willigen wolte / und doch keine rechte Ursache seines Nichtwollens angeben könnte / pflegt das Consistorium, welches hierin die Stelle des Befehlers vertritt / den Consensum zu suppliren / welcher vor des Vaters Consens gilt / und dahero consensus parentis præsumtus von einis gen genennet wird.

Wenden
den
præsumto.
Exemple
von dem
Consensu
patris.

§. 75.

Am allermeisten aber kömmt solches Supplementum legis vor / wenn die Billigkeit einen Consensum erheischt. Also wenn ich des andern seiner Sache / wiewohl ihm unwissend / mich unterziehe / und zu seinem Nutzen etwas aufwende / welches in Jure negotiorum gestio heist / verlangt die Regul / daß niemand mit des andern Schaden reicher werden soll / daß er mir meine aufgewandten Kosten wiedergebe / wenn er gleich niemahls drein consentiret / und sich damit entschuldiget / daß er mir es nicht geheissen.

Wenden
der
Negotio-
rum gestio-
ne.

§. 76.

Aus eben dieser Ursache ist ein Mündel schuldig / dem Vormund dasjenige wieder zu geben / was er Zeit, während der Minder-jährigkeit zum Nutzen desselben aufgewendet. Wenn einer eine Erbschaft antritt / ist allerdingß billig / daß er die Schulden des Verstorbenen bezahlt / weilen er sonst mit und durch der Schuldener Schaden einen größern Gewinnß

Wenden
der
Tutelas ad-
ministratio-
ne.

haben / und reicher werden würde. Im Jure Civili heissen dieses alles quasi contractus, dahingegen der Consensus expressus und tacitus einen verum contractum ausmacht.

§. 77.

Wie nach
des Herrn
Thomasi
Meinung
der Con-
sensus pra-
sumtus von
dem tacito
unterschie-
den.
Differenzia
prima.

Es soll dahero nach des Herrn Thomasi Meinung in Instit. Jurisprudent. div. L. 2. c. 6. §. 24. der Consensus presumtus von dem tacito in nachfolgenden differiren : 1.) Ratione personae soll der Unterscheid seyn / daß einer / der nicht expresse consentiren kan / auch nicht tacite consentiren mag / wie wir an dem Exemple derer Furiosorum und Kinder sehen. Der Consensus presumtus aber findet sich bey ihnen / weil sie in negotiorum gestione den Schaden und Aufwand so wohl als ein anderer ersetzen müssen. Allein wenn man betrachtet / daß Kinder und Furiosi gar keiner Obligation fähig seyn; so sehe ich nicht / wie man ihnen hier eine Obligation ad restitutionem belegen will. So viel ist wohl wahr / daß der andere ein Jus hat / seinen Aufwand wider zu fordern / allein ein Jus hat nicht allemahl eine Obligation zum Correlato, wie wir oben bereits erwiesen.

§. 78.

Secunda.

So dann soll ein Consensus tacitus nur diejenigen / welche ein Factum gethan / obligiren / da hingegen der presumtus statt findet / wenn einer gleich gar nichts verrichtet. Alldieweil ich aber oben erwiesen / daß auch ein blosses Stillschweigen ohne Facto einen Consensum tacitum jezuweilen ausmache; so sieht man wohl / daß diese andere Differenz auf schwachen Füßen steht.

§. 79.

Tertia.

Drittens sollen sie darinn unterschieden seyn / daß kein Consensus tacitus statt hat / wenn ich expresse mich des Gegentheils erkläret habe; da hingegen der presumtus von Lege suppliret wird / wenn ich gleich vom Anfang her darwider protestiret hätte. Also wenn einer / in dem er eines andern seiner Sache sich ungeheissen unterziehet / gleich protestiret / daß er den von ihm dardurch verursachten Schaden zu ersetzen nicht gehalten seyn wolle / würde ihm doch solches nicht helfen können.

§. 80.

Grund
Dieser Dif-
ferenzien.

Allein alle diese Differenzien fallen hinweg / wenn man erwägt, daß der Consensus presumtus eigentlich gar kein Consensum sey; welches der Herr Thomasi selbst in effectu gesteht / wenn er spricht : In consensu presumto obligatio immediatè (h. e. sine omni consensu) venit ex lege, in tacito lex mediante consensu obligationem operatur, (h. e. in presumto contractu consensus fingitur, in tacito verè adest. Ich kan aber nicht

nicht sehen / warum ich einen Consensum fingiren will / da ein Lex un- mittelbar eine Obligation darreicht. Es ist ja die Regel : Quod ne- mo cum alterius damno locupletior fieri debeat, in angegebenen Fällen v. g. in negotiorum gestione zu Ersetzung des Aufwands schon hindäng- lich / und verbindet denjenigen / dessen Sachen ohne seinen Consens ge- bessert worden / warum soll ich denn einen Consens bey ihm fingiren. Die Befehle obligiren die Leute / wenn sie gleich nicht darein consentiret haben / ausser diesen es schlecht damit bestellet seyn würde. Es sind als- so die Quali Contractus des Römischen Rechts eigentlich gar keine Con- tractus, und der Consensus praesumptus ist ein Figmentum inutile, und ei- tele Brille / welches aber den Leuten sehr tief im Gehirne steckt.

§. 81.

Ferner muß ein Consens von dem andern angenommen werden, weilen es ohne diese Annehmung sonst keine Vereinigung heissen kan / dergleichen ein Pactum doch seyn soll. Ist das Objectum pacti etwas / so er mir ohne Pacto nicht schuldig wäre / so mag ich solches durch mei- ne bloße Anforderung wider seinen Willen von ihm nicht erhalten / wei- len sonst die Anforderung der Menschen ohne Ende werden / und im Fall der Verweigerung unendliche Gewaltthätigkeiten und Unruhen entstehen würden / welche zu verhüten das Jus Naturae sich angelegen seyn läffet. Betrifft es aber eine Sache / so er mir ohne Pacto schon schuldig wäre, und ich per pactum ihn nur näher darzu vinculiren will : so erlange ich meinen Zweck vollends gar nicht / wenn ich seine Bewilli- gung nicht erwarte / weilen ich das Recht ohne des andern Consens die Sache von ihm zu fordern ohnmittelbar und aus dem Befehle schon habe / mithin selbige kein Pactum oder novum vinculum ausmachen kan / sondern dasselbige ist / wenn der andere sich darzuverstanden.

Der Con- sensus muß von dem andern angenommen werden.

§. 82.

So lange als der andere in mein Begehren nicht gewilliget / ist es noch kein Pactum, sondern es heissen bloße Tractaten oder Anstimmun- gen / welche mich dahero vor der Annehmung nicht verbindlich machen können ; es sey denn / daß ich die erste Anfrage gethan / und mir der an- dere auf mein Begehren etwas offerirt / da denn meine Frage / wenn ich sie nicht ausdrücklich widerwuffen / noch zu wahren scheint / und die Stelle der Acceptation vertritt. Nur daß die Antwort nicht mehr und nicht weniger als die Frage begreiffe / weilen einem nicht allemahl gelegen ist / daß mir einer mehr oder weniger schenke oder verkauffe. Ausser diesen Fällen muß die Acceptation allerdings dazu kommen.

Wellen ohne dem- selben kein Pactum ge- macht wird

S. 83.

Exemples
hiervon.

Also wenn jemand bey einem Vater um ein Mädgen Ansuchung thut / und der Vater nähme sich Bedenk = Zeit / sieht dem Freyer allerdjings frey / ob er wieder nachfragen will, oder nicht. Wenn ich einem ein Geschenke offerire / und er sagt nicht ja / oder acceptiret es nicht stante pede, bin ich ihn solches zu geben ferner nicht schuldig.

S. 84.

Ob die
Kirche mit
Recht hier
inn einen
Vorjug vor
andern ha
be.

In Civil-Rechten ist zwar ausgemacht / daß / wenn einer der Kirchen etwas gelobet / oder zu schenken gegen einen dritten / wer der auch sey / sich verlauten läßt / selbiger dabey verbleiben muß / weilien die Kirche semper in voluntate acceptandi zu seyn geglaubet wird / und überall Jura favorabilia hat. Wie mir denn ein Exemple bekant / daß einer / der auf der Bier-Bank vielleicht nicht mit ganzen Ernst der Kirche etliche hundert schenken zu wollen sich gerühmet / selbige bezahlen müssen / ob er gleich als ein Mittel-Mann ein groß Theil dadurch ruiniret worden : allein wenn ich den Grund der Sache ansehe / so schmesket solch Ding gar sehr nach dem Papstthum / und kan ich nirgend finden / welch Gesetze der Billigkeit die Kirche von der allgemeinen Lehre de pactis ausgenommen. Daß die Kirche erhalten werden muß / daraus folget nur so viel / daß eine ganze Gemeinde gleich durch und nach Proportion zu Erhaltung derselbigen etwas beizutragen schuldig ist / nicht aber / daß ein verlohrenes Wort gleich eine Verbindlichkeit induciren müsse.

S. 85.

Von denen
Schriftlichen
Tractaten.

Hierher gehören auch die Tractaten / wenn man nemlich mit einander noch nicht in allen Puncten einig ist / oder die Sache noch nicht zu Papier gebracht und unterschrieben worden / da man sich doch ausdrücklich in Schriften zu contrahiren verglichen. So langenun noch der geringste Punct, oder auch in letzten Fall die Unterschrift fehlet / ist ein solch Pactum nicht verbindlich / weilien noch keine Einigkeit des Willens / und Meynung sich verbindlich zu machen da ist.

S. 86.

Woher es
komme / daß
oft Frie
dens, Tra
ctaten zer
nichtet wer
den.

Aus diesem Grunde zerschlagen sich oft Friedens- Tractaten um ein und anderer Puncte willen / da man doch bereits in vielen Sachen einig worden ist / welche dadurch ihre Verbindlichkeit verlieren / weilien die Sache zusammen genommen werden müssen / massen dieses eben einen Frieden machen heist / wenn man alle Zwistigkeiten hinzu legen suchet / es sey denn daß das Gegentheil / und daß man sich nur über einige

nige Dinge vergleichen wolke / nicht ausdrücklich zum voraus verabre- det worden.

§. 87.

Eine solche Acceptation, und überhaupt ein Pactum, kan so wohl durch Brieffe als Mandatarios geschehen / weilen dieses alles richtige und sichere Modi seinen Willen zu declariren seyn / und es gleich viel ist ob ich meinen Willen so oder auf eine andere Art erkläre. Die Lehre von Mandatariis überhaupt will hinten in der Doctrin de contractibus tractiren / hier aber will ich sie nur betrachten / so ferne man durch sie mit andern pacificirt.

Die Acceptation kan auch geschehen durch Mandatarios.

§. 88.

Die Natur der Sache bringt alsofort mit sich / daß ein Mandatarius mehr nicht versprechen könne / als wozu ich ihm Vollmacht gegeben / weilen dasjenige / was er darüber verspricht / nicht mein / sondern sein Wille ist / mithin mich nicht obligiren kan / weilen die Pacta bloß ex voluntate propria obligiren / und ein anderer mir wider meinen Willen nichts aufbürden kan. Wenn das angienge / daß ein Mandatarius mehr oder weniger thun / und die Gränzen eines Mandats überschreiten könnte / würde niemand solcher Gefahr halber leicht durch Mandatarios contrahiren / mithin der grosse Vortheil / welchen die menschlichen Negotia durch dieselben haben / denen Menschen entzogen werden.

Welche ihr Mandatam nicht überschreiten dürfen.

§. 89.

Aus diesem Grunde erhellet ferner gar deutlich / daß / wenn ein Regente etwas mehrers verspricht / als ihm ex formula Reipublicæ eingeräumt worden / und zu thun frey stehet / solches weder den Staat / noch den Successorem obligiren könne / wenn ein Prinz in Sachen der Reipublicæ betreffend / nichts anders als ein Mandatarius ist / und im Namen der Reipublicæ contrahiret / massen ihm dieselbige das gemeine Wohl zu besorgen aufgetragen.

Wenn ein Regent seine Gränzen überschreitet / ist die Reipublicæ nicht obligiret.

§. 90.

Gleichwie aber nach dem Unterscheid der Republicquen sothane Auftragung auf gar verschiedene Art und mit verschiedenen Limitationen zu geschehen pfeget / indem in einem Reich die Macht eines Fürsten immer mehr oder weniger als in den andern durch die Capitulationes oder Fundamental-Gesetze eingeschränket ist : Also hat ein Prinz / und derjenige / so mit ihm pacificiren will / auf solche Vorschrift / und wie weit sein Pouvoir hierinne geht / genau zu sehen : es sey denn / daß einer mit einem Fürsten nicht als einen Regenten / sondern als einen Hauß / Vater oder andern Menschen contrahirt / in welchem Fall man einem Fürsten das Recht

In Pacis mit Fürsten hat man auf deren Capitulationes zu sehen.

Recht sich verbindlich zu machen nicht absprechen kan / anderer Gestalt man ihn deterioris conditionis als andere Menschen und den geringsten Bauer machen würde. Also wenn ein König in einem Wahl, Reiche seinen Kindern / welche mit der Republicque nichts zu thun haben / zu Hauße oder in andern Ländern Land, Güter aus seinem Beutel ankauft / mag solcher Contract allerdings bestehen / und nach seinem Tode seine Kinder obligiren / ob er gleich als König ohne der Stände Consens sonst gar nicht contrahiren könnte.

§. 91.

Worauf
man in ab-
soluten
Reichen zu
sehen.

In absoluten Reichen / und wo ein Fürst weiter keine Norm als die Vernunft hat / ist nur darauf zu sehen / ob ein Contract, den man mit ihm macht / der Vernunft und dem bono publico nicht zuwider / sintes mahlen die Regula / salus publica suprema lex esto, die Richtschnur ist / welche ein Fürst in allen seinen Actionen vor Augen haben muß / es sey denn, daß durch sothanen Contract, welcher dem Staat dem ersten Anblick nach schädlich wäre / ein größeres Ubel verhütet worden / mithin in effectu mehr nützlich als schädlich sey.

§. 92.

Wie es das
bey mit der
Lectio zu
halten.
Ein Fürst
muß dem
andern
auch einen
Profit gön-
nen.

Was die Größe des Schadens anbetrifft / ist darauf wohl nicht zu sehen / massen ein sehr geringer Schaden / welchen ein ganzer Staat und das Bonum publicum leiden soll / den Nutzen eines Privati, oder wer sonst mit ihm contrahirt / nachzusetzen ist. Hieher gehöret aber nicht derjenige Profit, welchen einer / der mit einem solchen Fürsten contrahirt / aus einem Contract nach Kaufmanns Art oder auf redliche und Welt-übliche Weise hat / massen ein jeder deswegen contrahirt / daß er will einen Profit davon haben / und die Vernunft solche Contracte eines leidlichen Vortheils halber nicht mißbilliget. Wenn wir bey Regenten solches nicht zulassen wolten, würde niemand mit ihm contrahiren / noch bey seinem Contract gesichert seyn / weil eine jedwede Sache zufälliger Weise ein Increment bekommen / und im Werth höher steigen kan / welchen Vortheil die Republicque, wenn sie die Sache behalten / genossen hätte / und daher würde vindiciren wollen.

§. 93.

Ursach des-
sen.

Zu dem würde ein jedweder mit Fürsten zu contrahiren auch deswegen anstehen / weil er solcher gestalt gewiß wüßte / daß er aus sothanen Contracten keinen Profit haben könnte / um welches willen die Leute doch contrahiren und Gewerbe treiben / durch welches schädliche Principium derer Republicquen fast alle Gelegenheit abgeschnitten wird / in der Noth sich zu helfen. Es müssen auch einzelne Republicquen hierinnen nicht

nicht besser seyn wollen / als das ganze menschliche Geschlecht / welches diese Contracte, wo ein leidlicher Profit gemacht worden / Kraft des Juris Naturz wieder sich muß gelten lassen.

§. 94.

Aus diesen Principiis ergiebet sich alsofort / daß ein Prinz auch wohl gar etwas verschenken könne / massen dieses ebenfalls ein Mittel ist / das Wohl der Republicque zu befördern / und die Republicque, wenn es solchen Leuten geschenkt wird / deren Meriten sie doch auf andere Arth hätte recompensiren / oder wenn sie noch nicht geschehen / von ihnen erlangen müssen / in Effectu nichts verliethret. Falls aber ein Regent in solchen Schenkungen dependiren / und die Cron-Güter an Unwürdigen verschenken wolte / könnten nach obigen Principiis selbige von einem Successore allerdingß wieder eingezogen werden / aus welchem Grunde neuerer Zeit die grosse Piesländische Reduction der Cron-Güter legitimet worden.

Wie weit sich eines Fürsten Donatio- nen erstreckten.

§. 95.

In Reichen / wo Fundamental-Gesetze seyn / ist die Frage / ob ein Fürst denenselben zu wieder etwas versprechen könne / wenn es die Noth von ihm erheische / und die Republicque dadurch konserviret werde / oder Nutzen ziehe ? welche wir schon oben in der Doctrin de renunciacione beantwortet haben / und unten bey der Lehre von Fundamental-Gesetzen mit mehreren betrachten wollen. Es ist diese Frage noch neuerer Zeit von denen Spanischen Ministern occasione der Renunciacion des Duc d' Anjou auf Frankreich / welche sie wider die Französische Gesetze zu seyn ausgeben / auf die Bahn gebracht werden.

Ob er den neuen Fundamental-Gesetzen zu wieder / etc was versprechen könne.

§. 96.

Am allersichersten handelt man in solchen und auch in denen andern erzehlten Fällen / wenn man ein Reich selbst mit consentiren und mit unterschreiben läßt / wie wir bey dem Rysvvikischen Frieden sehen / in welchem die Franzosen urgirten / daß die Teutschen Stände mit unterschreiben möchten ; dahingegen diese begehrtten / daß in der Französischen Unterschrift zugleich des Französischen Reichs gedacht werden sollte.

Wie man bey solchen Versprechungen am sichersten zu gehn habe.

§. 97.

So hat auch König Franciscus der andere von Frankreich denen Schweigern auf ihr Unsinnen / daß er seines Vaters Schuld bezahlen mögte / die Antwort gegeben / daß er nicht seines Vaters Erbe / sondern ein Successor regni sey / so sich nicht mit unterschrieben habe / welches

Exemple Franc. II.

Wes zwar in solchen Schulden, Sachen / die in des Königs Pouvoir allerdings gestanden haben / unerheblich ist / dennoch aber in Effectu unser Principium in sich begreift.

§. 98.

Souveraine lassen das Reich nicht gerne einen Contract mit unterschreiben. **Wiewohl in absoluten Reichen die Souverainen nicht dran wollen / und es vor nachtheilig rechnen / wenn sie ihres Staats in einer Unterschrift eingedenkt seyn wolten / aus welchem Fundamento die Franzosen bey dem Kayserlichen Frieden sich auch weigerten / wie es sich denn nicht auch allemahl schiekt / daß ein bloßer Privatus, nebst der Unterschrift des Fürsten / auch den Consens der Stände verlangen wolte / weil die Contracte nicht allemahl von der Wichtigkeit seyn.**

§. 99.

Einem solchen Contract muß ein jeder Nachfolger halten. **Wenn nun ein Contract also qualificiret ist / muß selbigen ein Nachfolger im Reich allerdings halten / weil er nomine der Republicque geschlossen / die Republicque aber nicht stirbet / sondern ihn als Successorem zum Ausführer ihres Willens erklärt / welches statt findet / wenn auch schon ein Successor Jure belli succedirte / und ein Volk subjugirt hätte. Hr. Ludewig statuirt zwar in seiner Diff. de Obligatione Successoris in principatus, p. 37. c. 4. das Gegentheil / wenn er schreibt : Si princeps non in formulam reipubl. pristinam succedit, verum bello aut vi subactum populum recipit in potestatem, res publica a factis nominibus jam nunc liberata esse videtur. Allein wenn ich hierwider erwege / daß ein solcher Victor einer Republicque wohl ihre Jura, aber nicht ihre Obligationes nehmen kan / über dieses der Tertius so mit der Republicque contrahirt / durch derselben Factum sein Recht ja nicht verlihren kan : so sehe ich nicht / wie Hr. Ludewig fortkommen will.**

Hr. Ludewigs Meinung / daß ein Successor belli daran nicht gebunden sey. **Wird widerlegt.**

§. 100.

Im welchem Fall ein Regent an die Fassa seines Antecessoris nicht gebunden. **Im Fall aber ein Staat zum Reichs Grundgesetz hätte / daß die Facta ihres Regenten allemal mit seinem Tode erlöschten solten / dergleichen wir von denen Römern bey Suetonio in vita Titi Flavii Vespasiani c. 8. lesen / daß Tiberius die Ordnung publiciret / daß die Beneficia, so ein Kayser künftig geben würde / die Successores nicht anders binden solten / als wenn sie selbige gut geheissen : so mag ein solcher / der dergleichen von einem solthanen Regenten erhalten / auch nicht mehr pretendiren / weil das Gesetz ihm solches deutlich genug prophezehet / mit ihm er sich auf mehr nicht Rechnung machen können.**

§. 101.

§. 101.

Gleichwie aber hier in diesem Fall Tiberius aus freyen Belieben sothanes Geseze publiciret / welches die Nachfolger desselben / weilen sie die potestatem legislatoriam so absolut als er überkommen / allerdings entweder ganz aufheben / oder doch dispensiren mögen ; also sieht man wohl / daß / wenn ein Römischer Kayser diesem Geseze zu wieder / einem dennoch versprochen / daß seine Successores ihme das Beneficium lassen sollten / und dieses Gesezes / daß es in diesem Fall nicht gelten solle / dabey wohl noch gar ausdrücklich Meldung gethan / solch Beneficium vom Successore dem Besizer allerdings müsse gelassen werden.

Exception
hiervon.

§. 102.

Ein anderes ist / wenn ein Regent die Gewalt Geseze zu geben und zu ändern nicht vor sich allein besitzt / sondern mit denen Ständen getheilt über ; denn da kan eine sothane exceptio a regula , welche ein Prinz in einen Vergleich oder Privilegium eigenmächtig gesetzt / wenn die Stände darein nicht gewilliget / keine weitere Wirkung haben / als er am Regiment ist. Ja wenn das Geseze solche Contracte und Privilegia überhaupt verbiethet / mögen solche / wie wir schon bereits erwiesen / auch bey Lebzeiten eines solchen Regenten nicht gelten. Ein mehrers hier von wollen wir hinten in der Lehre de privilegiis handeln. Also da in den Wahl Capitulationen verbothen / daß ein Kayser ohne Bewilligung der Chur Fürsten x. keinen neuen Zoll mehr verleyen soll / kan solch Privilegium , welches wieder diesen Legem Imperii ertheilet / heutiget Tages keinen Effect haben / wenn der andere es gleich mit Gelde und Titulo oneroso erlanget hätte.

Wie weit sich die Privilegia eines Regentes / der mit den Ständen zugleich regiert / erstrecken.

Exemple aus dem Jure publico.

§. 103.

Die übrigen Fragen von Mandatariis , als da ist / ob ein Reichs Vicarius dergleichen sey ? ob man Matrimonia durch Mandatarios machen könne ? Item : was vor Dinge bey Buchhaltern / Kaufmanns Dienern / Laquayen &c. und dergleichen Leuten zu beobachten / welche im Nahmen ihrer Herren etwas verkaufen oder holen ; wie auch von Gesandten / und deren Instruction , und endlich von denen Römischen Brillen in dieser Doctrin überhaupt / will ich unterhandeln.

Remissio ad inferiora.

§. 104.

Soll nun jemand consentiren können / muß er Verstand und Willen haben / wovon wir zwar oben generatim bereits gehandelt / hier aber dasjenige was die Lehre de pactis davon participirt , etwas speciel-

Requisita Consensus sind Verstand und Willen.

ler anzeigen müssen. Bey denen Kindern / Furiosen und sehr Trunke-
nen befindet sich gar kein Verstand / daher sie auch nicht consentiren/
mithin nicht pacificiren können. Was von dem Consensu praesumpto
dieser Leute von andern gesagt wird / solches ist alleweile als eine eitele
Brille verworfen / und unmittelbar ad legem reduciret worden. Al-
so wenn Eltern ihre Kindr einander in der Wiege verloben / mag sol-
ches die Eltern gegen einander ad interesse wohl obligiren / die Kinder
aber bindet es nicht eher / als wenn sie nach erlangtem Verstande dar-
einwilligen. Alldieweil nun solcher Wille an und vor sich allein ge-
mug ist / eine Ehe zu machen / also sieht man wohl / daß zur Sache nichts
thut / ob die Eltern zuvor oder jetzt erst einander ihre Kinder versprochen
hätten.

§. 105.

Warum
man einen
Terminus
majorenni-
tatis setzen
müßte.

Nur ist in der Vernunft die Zeit und der Terminus unangese-
macht / wenn einer zu seinem Verstand kommt / sintemalen die Men-
schen hierinnen nicht von einerley Talent seyn / und mancher langsam/
mancher aber Zeit seines Lebens nicht klug wird. Oft ist ein Knabe von
15. bis 16. Jahren geschieder / als ein anderer von 20. Jahren und dar-
über. Dieses zu beurtheilen erfordert es nicht nur Zeit / sondern auch
Umgang und Untersuchung. Alldieweil nun ein Richter seine Unter-
thanen nicht alle kennen kan / und diese Special-Untersuchung sehr viel
Weiläufigkeit und Wartheyligkeit verursachen würde : so haben die
bürgerlichen Geseze sich resolviren müssen / der Majorennität einen ge-
wissen Terminum zu sezen / welcher bey denen Sachsen das 21te / in
Jure Romano das 25te Jahr ist / worinnen es auf das bloße Arbitrium
ankommt / nur daß ich glaube / der Terminus von 25. Jahren sey ein
bißgen zu weit hinaus geworfen : massen die Menschen vor dieser Zeit
gar sehr vielfältig ihr eigen Gewerbe anfangen / und mehrentheils so viel
Vernunft erlangen / daß sie verstehen / was gehandelt wird.

§. 106.

Welcher
nach den
größten
Theil der
Menschen
eingetrich-
tet.

Nun pffegen sich aber kluge Geseze niemahls nach dem wenigsten
theil zu accommodiren / sondern sie richten sich allemahl nach den mei-
sten / wenn gleich jene die wenigsten dabey zu kurz kommen solten. Denn
da kan es nicht anders seyn / als daß bey solchen Determinationen oft
einer leiden / und sich vor verständig erklären und halten lassen muß/
da er es doch nicht ist / welches ein Zeichen unserer menschlichen Schwach-
heit ist / und unter die Regel summum Jus summa laepe injuria gebö-
ret. Ich pffege dieses immer die nothwendige Ungerechtigkeiten zu nen-
nen!

nen / deren viel das bürgerliche Recht gar oft unumgänglich begehen muß / wenn es im übrigen seinen Zweck erhalten will. Von denen Furiosen und Trunkenen habe ich schon oben die Ursachen angeführt / wenn und warum sie nicht ad contractus gehalten seyn.

§. 106.

Ich will dahero auf die andern Dinge / welche den Verstand und Willen des Consensus unfähig machen / und von der Obligatione, so ex pacto kommt / lossprechen / fortfahren / worunter das erste der Irrthum ist. Ich will hierinnen des Herrn Thomasi Meditation nachgehen / welche er in seinen Institut. Jurispr. div. L. 2. c. 6. §. 38. von dem Irrthum gemacht / und will hin und wieder meine Gedanken mit einmischen. De efficacia erroris, schreibt er / in contractibus intricatam questionem fecerant leges Romanae, partim quod de hac materia quotidianam quamvis, non sub peculiari titulo fuerit ex asse tractatum, sed regulæ de eo sub variis capitibus negligenter sparsæ fuerint; partim etiam quod Juris consulti, ex quibus Pandectæ sunt compositæ, frequenter à se differerint. Unde tot distinctiones inter errorem circa personas & objectum contractus, tum inter materiam rei & ejus formam, de qua contractus initus; item, si rei ex duabus materiis constet, utrum hæc materiæ sint per confusionem quasi unitæ ac separatim existant, vel facile separari possint, denique inter essentielle pacti & ejus accidentalialia.

Von demjenigen Eth den / welche dem Consensum verhin dern.
Von dem Errors, auf wie vielerley Art derselbe begangen worden.

§. 107.

Die Sache durch Exemples etwas deutlicher zu machen / so wäre das ein Error in der Person / wenn ein Diener / durch welchen ein anderer bis anhero von mir auf Conco holen lassen / auf eben desselben Nahmen etwas von mir holete / und doch von dem Herrn schon weg wäre. Dieser Fall will sich durch die bloße Distinction inter errorem in persona & in re nicht ausmachen lassen / sondern man muß distinguiren / ob derjenige / auf dessen Nahmen der Diener fernere geholet / an meinem Irrthum Schuld seye / oder nicht. Wenn er es nicht also fort / da er seinen Diener weggethan / solches an den Orten wo er durch diesen Diener auf Conco hohlen lassen / ansagen läßt, ist er allerdings Schuld daran / und hat mir durch solchane Nachlässigkeit Gelegenheit zu meinem Irrthum gegeben / da ich gemeiner / der Diener sey noch bei ihm. Dahingegen wenn er durch seinen Diener niemahls bey mir te borgen lassen / es mir zu imputiren ist / daß ich dem Diener eine Sache gegeben / und nicht durch den Meinigen ihn begletter lassen. Es kommt also hierbey

Exemptis des Irrthums.

auf die Regel an / ob der andere aus Nachlässigkeit / oder wohl gar aus Bosheit mich zu meinem Irrthum verleitet.

§. 108.

Also wenn eine Weibs-Person sich vor eine reine Jungfer öffentlich ausgiebt / und überall dafür sich gerühmt / oder ihr Vermögen entweder gegen mich / oder doch bey andern Leuten / durch die es mir zu Ohren gebracht wird / groß angiebet / und mich dadurch mit ihr mich zu verloben verleitet / mag solches Verlöbniß mich nicht binden / weilien wir sonst der Bosheit der Menschen Thür und Thor öfnen würden. Im Fall aber eine ihre Courtoisien nicht eben heimlich hält / und einen etwann begangenen Fehltritt hin und wieder bereuet / und davon Zeichen giebet / oder auch wenn sie ihr Vermögen nur cachet / und andere Leute ohne ihr Anstiften sie vor reich ausschreiben / mag ich mir impuriren / daß ich nicht behutsamer gegangen / zum wenigsten kan sie nichts dafür / daß ich geirret habe.

§. 109.

Von der
Distinction
inter erro-
rem circa
essentialia
& acciden-
talia pacti.

Es will also in diesem Fall / welcher zur Distinction inter errorem qui essentialia, & inter eum, qui accidentalia pacti concernirt / gehret / diese Distinction an und vor sich wieder nichts helfen / sondern muß wieder auf die Regel / ob der andere Schuld an meinem Irrthum sey / oder nicht / gesehen werden. Es ist daher mit diesen Distinctionen der Sache nicht geholfen / sondern es müssen andere Fundamenta diese Dinge zu entscheiden gesucht werden / welche der Herr Thomasius gar gut ausführig gemacht / wenn er ferner schreibet : Quemadmodum autem non est hujus loci explicare Jus Romanum, abstrahendo à Legibus civilibus, putem æquitati naturali convenientissimum esse, si in materia promissorum repetamus regulam jam supra incalcatam : Errorum in dubio semper nocere debere erranti.

Quod error
nocere de-
beat erran-
ti.

§. 110.

Ratio Re-
gula.]

Cum enim in promissionibus quilibet sensa animi sui alteri declarare debeat, causa vero contrahendi, objectum item, de quo contrahitur, & persona, cum quâ contrahitur, ad naturam pactorum in genere nihil faciant, nulla subest causa, cur alteri error meus, ad quem ille nec dolo nec culpa concurrat, magis imputari debeat, quam mihi : Accedit, quod si alteri error meus præjudicaret, facile daretur occasio ad reservationes mentales, quæ, ut ab aliis fufius deductum, turbant omnia pacta atque promissiones.

§. 111.

Wird weis-
ser ausge-
führt.

Der Grund dieses Satzes erhellet alsofort / wenn man erwägt / daß

daß die Befehle der Vernunft alle Bosheit und Nachlässigkeit / wodurch dem andern geschadet wird / mißbilligen / mithin demjenigen / welcher selbige begangen / billig zur Straffe den dadurch verursachten Schaden auf den Hals wecket / und ein sothanes Negotium vor null erkläret / welches / wie ich oben erwiesen / auch ein Grad der natürlichen Straffe ist. Nur ist hierbei ein genauer Unterschied zu machen / ob einer / der mit mir contrahiret / wirklich Schuld an meinem Irrthum sey / das ist / etwas begangen oder unterlassen / welches er doch thun oder nicht thun sollen / oder ob er nur die bloße Gelegenheit und causa occasionalis gewesen. In diesem Fall mag ich ihm nichts imputiren / weilen eine Occasion geben / nicht alsofort ein Versehen oder Culpa ist / andern Falls ein schön Braumünner / welches sich gebührend aufführet / alles mahl in culpa seyn mußte / daß der andere eine böse Begierde zu ihr bekommt / welche zu verhindern nicht in ihren Vermögen gestanden.

§. 112.

Limito tamen, fährt Herr Thomafius fort / inter axioma, nisi circumstantia illa, in qua erravi, expresse promisso per modum conditionis fuerit adjecta. Tum enim alter, cum quo pactus sum, justam de me conquerendi occasionem non habet.

Limitatus regula: si conditio fuerit adjecta.

§. 113.

Distingui equidem ab eruditis in hac materia solet, inter promissa gratuita, & pacta mutua. De promissis gratuitis hæc formatur regula: Ubi in promissione aliquid tanquam conditionem supposuerim, citra cuius intuitum promissurus non fueram, naturaliter promissionis nulla erit vis, quia promissor consenserit non absolute, sed sub conditione, quæ non apparente, promissio nulla sit,

Quæ, si non apparet, promissionem in pactis gratuitis irritam reddit.

§. 114.

Sed si promissor hanc conditionem mente retinuerit, nos quidem putamus, sibi eum imputare debere, cur non expresserit. Unde etiam si ego falso nuncio persuasus, mea negotia abs te bene fuisse gesta, eoque nomine tibi quid promiserim, me teneri puto, ubi falsum id deprehendero. Modo tuus dolus non concurrerit ad siliendum meum promissum. Tunc enim casus plane huc non pertineret. Sicut nec huc pertinet casus de milite, qui falso accepto nuncio de morte filiorum, in testamento extraneum heredem instituit, quoniam ultimarum voluntatum quoad interpretationem alia est ratio, quam promissionum.

Si vero non exprimitur, necet promissionem.

§. 115.

In promissis mutuis autem distinguitur, utrum ad paciscendum quis per errorem fuerit motus, an error circa rem, de qua pactus in intuitu

Quid in promissis

mutuis ob-
tineat se-
cundum
sententiam
DD.

est, versetur. Circa prius itidem dispiciendum esse, an res adhuc sit integra, hoc est, utrum nihil adhuc ex contractu sit præstitum, an minus, si v. g. jam res promissa fuerit exhibita. *Illo casu æquum esse, ut facultas pœnitendi mihi concedatur, præsertim ubi præ me tulerò, quæ me causa ad pacificandum impellat. Re vero non integra errantem rescissionem negotii non posse urgere, nisi quantum alter ex humanitate velit indulgere.*

§. 116.

Dr. Tho-
masi.

Nos contra, etsi res sit integra, errantem pœnitere non posse arbitramur, v. g. si Patrifamilias falsus nuncius afferatur, equos ipsius domi periisse, idque ille præ se ferens, hoc est, venditori narrans, alios emiat, etiamsi hic emtor ante traditionem equorum & solutionem nuncium falsum deprehendat, contractum servare debet. Fuit enim narratio ista de causa impulsivâ contractus, quæ nisi per modum conditionis inseratur pacto, est extra negotium. Nam poterit paterfamilias equos emere tam qui jam alios habet, quam qui non habet.

§. 117.

De errore
circa ipsam
rem.

Quod vero ultimo affertur, si error in promisso mutuo contigerit circa ipsam rem, de quâ convenitur, pactum vitari non tam ob errorem, quam quia legibus pacti non fuerit satisfactum, paululum obscurius dicitur, cum non constet, quomodo istæ Leges pacti, quæ hic afferuntur, ab errore sint distinctæ. Neque opus videtur hac observatione ad definienda exempla ejus gratia adducta. Verum est, si professus sum, me servum emere coquendi peritum, & traditus mihi fuerit etiam citra culpam venditoris coquendi imperitus, vanus est contractus; aut si ab altero Davum emi, & is citra culpam Syrum mihi exhibuit. Sed hic in promptu causa est, quia circumstantia, in qua fuit erratum, promisso per modum conditionis fuit inserta.

§. 118.

Von dem
Dolo bey
den Pactis.

Auf den Dolum zu kommen / so ist derselbige in pactis eine solche Sache / welche die Vernunft liberam misbilliget / massen derselbige ihrer Intention zuwider die Pacta zu Mitteln / andere zu betrügen / macht / da doch hierdurch die Menschen / ihrem Wohl zu rathen / auf vielerley Weise intentioniret seyn. Es versündigt sich dahero ein solcher / welcher in pactis thätlich und malitiosus verfähret / gerade wider die Vernunft / welche dahero solche Bosheit ausdrücklich zu anthen befehlet / damit der Verbrecher selbige nicht ungestraft begehen möge.

§. 119.

Dese
Strafe

In bürgerlichen Gesetzen ist zwar weiter nichts verordnet / als das

daß sie ein solches Pactum vor null declariren / die Vernunft aber hat nach dem
noch über dieses vielerley andere Straffen darauf gesetzt. vernünftli-
gen Recht.

§. 120.

Denn zu geschweigen / daß ein solcher seine Treue und Glauben unter Menschen verlieret / und diejenigen / so mit ihm contrahiren sollen / zu secularisiren / alle Clauseln aus allen Winkeln der Welt zusammen suchen muß / welches / wenn ein solcher mit andern Menschen nothwendig pacificiren hat / gewiß Unglücks genug ist: so ist nicht unbillig / daß die Betrogenen einen solchen diese seine Bosheit / mit Vorenthaltung ein und anderer Pflichten und sonst auf ein und andere Weise wiederum empfinden lassen.

§. 121.

Sonst distinguiert Herr Thomasius in Instit. Jurisprud. divin. L. 2. Distinction
c. 6. §. 49. beym dolo, ob er von demjenigen, mit welchem man contra- des Herrn
hired hat / herrühre. In diesem letztern Fall soll das Factum terti dem Thomasi
jenigen / mit welchem ich contrahirt / nichts schaden können / weil er beym dolo
dazu nichts contribuiert / es sey denn / daß er mit ihm colludirt / und ihn
in solchem Betrug angereizet. Im Fall aber der Betrug von dem an-
dern / mit welchem ich pacificiret / herkommt / steht mir frey / ob ich den
Contract vor null erklären oder halten / und nur die Ersekung des Scha-
dens von ihm fordern will. Deme thut nichts / daß wir oben von der
Furcht das Gegentheil statuirt haben / weil ein Betrug selten ohne
mein Versehen und Unvorsichtigkeit ist / mithin die Pacta hierdurch gar
schlüssferig gemacht werden / wenn man solche Pacta nicht halten wolte.
Die Römischen Rechte distinguiern / ob ein solcher Betrug mich zu Distinctio
contrahiren verleidet / oder ob er nach der Zeit erst hinzu gekommen: Jutis Ro-
Allein es hat schon Herr Thomasius bemerkt / daß dieses eine Grille mani ist die
der Römischen Rechts. Gelehrsamkeit sey / welche man / den Unterschied ne bloße
inter contractus bonae fidei & stricti juris zu zeigen / erfunden. Grille.

§. 122.

Was endlich von der Gewaltthätigkeit und Zwang von denen Na-
turalisten in dieses Capitel eingemischt wird / dasselbige haben wir in Translatio,
parte generali cap. 1. weitläufig genug abgehandelt / daß wir vor die-
sesmahl die Mühe überhoben seyn könnten / wenn wir nicht verspro-
chen hätten / von dem mit Gewalt erzwungenen Frieden und zugesagten
Verheissungen alhier ex professo zu handeln / worinn wir den Herrn
Böhmer in Diss. de exceptione metus injusti zum Vorgänger haben.

Das viel
Dinge / so
in theoria
richtig / in
der Appli-
cation falli-
ren.

Wird er,
wiesen 1.)
an der Di-
stinction de
culpa lata,
levi, & le-
vissima.

§. 123. Ehe wir aber diese streitige Fragen debattiren können / müssen wir zu vorderst das Principium, daß viele Dinge in theoria oder in generalioribus sive in thesi richtig seyn / welche in praxi oder in specialioribus und in hypothesi, oder in der Application auf die Welt-Sachen gar nicht brauchbar und thunlich seyn / auf festen Fuß setzen. Man sehe nur / wie schön im Jure Civili die Distinction inter culpam latam, levem, & levissimam klingt / da man die erstere ein grobes / die andere ein Mittel-Versehen / und die dritte eine Nachlässigkeit / welche ein kluger Haus-Vatter verhindert haben würde / zu nennen pfleget. Allein wenn man sich mit dieser Distinction in Welt-Sachen waget / und nach selbiger die Handel der Menschen entscheiden will / wird sie deswegen ganz unbrauchbar / weil man einem groben und mittel Versehen keine Grenzen setzen / noch wissen kan / wo jedes anfängt / oder aufhört / zu geschweigen / daß ein grosses dabey darauf ankommt / wie klug oder dumm der Urthelsprecher ist / massen jener viel behutsamer in seinen Sachen zu gehen pfleget / mithin einen jedweden geringen Fehler vor ein grosses Versehen hält ; dahingegen der letztere / weil er selbst so tieffe Einsicht in Sachen nicht hat / die größten Fehler schon etwas gelinder taxiret / wie ich solches bereits in meinen Grund-Sätzen der bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit Lib. III. cap. 12. und oben in der Lehre de culpa mit mehreren ausgeführet habe.

§. 124.

3.) An der
Lehre / daß
in gewis-
sen Fällen
die culpa
lata et
laebet sey.

Eben diesen Schicksal muß ich denenjenigen subtilen Philosophen Schuld geben / welche den Selbst-Mord in gewissen Fällen / da einem nemlich ein langsamer und ungerechter Todt gewiß bevorstehe / nach dem vernünftigen Recht erlaubet zu seyn vorgeben. Denn wenn man solche Leute mit Instantien und Exempeln von der Allmacht Gottes die Menschen von Tode zu erretten / angreift / so sind sie kaum capaces, mit allen ihren philosophischen Figmentis einen solchen Casum zuwege zu bringen / geschweige denn / daß sie deren aus dem gemeinen Leben solten aufstellen können.

§. 125.

4.) An der
Lehre von
dem mit un-
gerechtem

Gleiche Verwandtnis hat es nun auch mit denenjenigen Frieden / welche ein Volk dem andern durch ungerechte Waffen abgendschiget. Wenn wir dieselbigen nach den oben von der Furcht gegebenen Grund-Regeln examiniren wollen / wird ohne grossen Zwang der Schluß erfolgen / daß selbige an sich null und nichtig seyn / weil in justus metus ex parte

ex parte inferentis, indem der Aggressor kein jus mich zu zwingen gehabt / und justus ex parte patientis sey / weilen die Force, so ein Ueberwinder mit Schwert und Feuer braucht / stark genug ist / ein sonst tapferes Volk zu intimidiren. Allein wenn wir mit dieser Theorie in die Kriegs-Händel hinein laufen / werden wir alsobald finden / daß selbige unter souverainen Völkern nicht applicable sey.

§. 126.

Denn wie ist unter selbigen auszumachen / wer rechtmäßige Ursache zum Kriege habe oder nicht / da mehrentheils beide Partheyen gegen einander ein Haufen würtllich gegründete Beleidigungen anzuführen / und ihre Sachen in ihren Manifesten so treflich zu coloriren wissen. Wer soll hiervon das Judicium fällen? Die Partheyen selbst können solches nicht thun / weil niemand selbst Richter in seiner eigenen Sache seyn mag. Andere Völker mischen sich entweder nicht gerne in solche Händel / oder werden doch von den kriegenden Partheyen nicht drum ersucht / in welchem Fall keine von beeden obligiret ist / eines tertii decusum anzunehmen. Ein anderes ist / wenn ein Tertius als Schieds-Richter von beyden Partheyen erwahlet wird / dergleichen wir ein Exemple zwischen der Herzogin von Orleans und Chur-Pfalz in vorigen Seculo gehabt / welche endlich auf den Römischen Pabst compromittirten / auch dessen Laudum approbirten.

§. 127.

Es schreibet dahero der Hr. Thomasius in Institut. Jurisprud. divin. Lib. II. c. 6. §. 69. hiervon gar artig: Etni enim victus persuasus sit de justitia armorum suorum, moraliter tamen istud certum dicitur, quod & aliis possit ostendi, cum non esse & non apparere hic fere pro Synonimis habeantur. Hierzu kommt noch / daß solchergestalt / wenn ein durch ungerechter Gewalt erzwungener Friede nicht zu halten wäre / den nothleidenden Ueberwundenen kein Mittel mehr übrig gelassen wäre / vom Untergang sich zu retten / massen kein Ueberwinder ein solch Versprechen annehmen würde / von dem er versichert wäre / daß es der andere zu halten nicht verbunden sey.

§. 128.

Perpetuz sic inter gentes existerent turbæ, nec ulla unquam foret de urbe aut exercitu detento compositio, nulla pacis transactio, quæ sub isto titulo rumpi non posset, atque adeo tranquillitas publica turbaretur, schreibt der sinnreiche Spanier Saavedra in seinem Symbol. polit. 99 gar wohl / welches Hr. Böhmer in besagter Dissertation

Dr. Böhmers Meinung hiervon / wird Böhmig hierher gesetzt.

tation pag. 62. also exaggerirt : Quomodo securus esse posses, quia hodie promissa cras vel quovis tempore iterum à debitore rescinderentur? Profecta bella bellis cumularentur, paxque ac tranquillitas inania essent vocabula. Conf. Grot. Lib. 3. c. 19. §. 11. Non finirentur certamina, nisi cum internecione alterius partis, eo quod non pro amico sed hoste perpetuo habendus mihi esset, quem pacem vix initam statim data occasione scio rupturum. Cum enim jure belli hostem tam diu prosequi liceat, donec hostis maneat, amicitia autem, quæ ideo tantum offertur, ut interea spatium concedatur, vires paulisper colligendi, vera amicitia non sit, sequitur, arma non prius deponendi jus habere victorem, donec totali tuo interitu securitatem suam procurasset. In hostem enim, quousque talis manet, omnia licita sunt. Quis autem tam sibi foret inimicus, ut ipse interitus sui existeret causa? Quo ipso turbulentissimus rerum futurus esset status, omnisque de pace spes evanesceret.

§. 129.

Expedi generi humano, ut bella finiantur.

Jam vero expedit omnino generi humano, & ad ejus conservationem utique necessarium videtur, ut non tantum actus hostiles ad tempus suspendantur, sed & semina bellorum funditus extirpentur, id quod pacificationum verus finis est, vel esse debet. Quomodo autem, schreibt Dr. Böhmert pag. 63. weiter/ pax reduci potest, si per istam exceptionem, non nisi ad arbitrium læsi liquidam resiliendi à pactis bellicis facultatem permittere velles? Frustra hic opponis injustitiam armorum. Eo ipso enim dum pactus es, jus, quod hæctenus in re tua habebas, in adversarium transtulisti, sicque effecisti, ut quod hæctenus nullo munitus jure vel possedit, vel ad quod adspiravit, ab isto momento jure possideat, pariter ut jure civili fit in transactionibus. Uti enim in judiciis dubius rerum eventus gravem à lite discedendi præbet causam, hincque transactio quasi de re dubia ob timorem litis valet : ita etiam in bellis propter dubiam Martis aleam & armorum metum inita pacta firma dijudicanda sunt, seu jure seu injuria bellum fit susceptum. Manet itaque hoc, cum inter gentes deficit iudex, lites earum dirimens, hujusque vicem gladius subit, necesse esse, ut in eo acquiescant, quod Martis alea decidit. Puffend.

Hæc concluditur in decisione Martis gentibus ef-

L. 2. c. 8. §. 1. in fin. Vehementer namque foret absurdum, in arenam descendere, inque armorum consentire decisionem, deinde vero re ex voto non succedente, ac Martis fortuna alteri, licet injusto in-vasori, victoriam decernente, de vi injusta conqueri velle. Even-

tum

tum enim martis esse ancipitem pariter, ut ludi, nemo non scit. Si itaque huic rem tuam committere oportet, quo jure postea, re male gesta, multa de injustitia victoris verba faceres? Non magis sic de injuria tibi facta conqueri licet, quam si quis ex condicto in duello pugnans vulneratur. Puffend. Lib. 3. c. 1. §. 7. adeo ut qui hic succumbit, applicare sibi debeat illud Plauti Amphit. Act. 1. Scen. 1. *Ut lubet, quod tibi lubet, fac, quoniam pugnis plus vales:* Et recte iterum Seneca; Thebaid. v. 329.

Quodcunque mars decernit, exæquat duos,
Licet impares sint, gladius & spes & metus.
Sors cœca versat.

§. 130.

Allein die Comparaison zwischen der Transactione civili, und dem Kriege / wie auch / was er davon sagt / daß einer sich über einen abgezwungenen Frieden deswegen nicht beschweren könne / weil er einmal in die Decisionem per arma consentiret / will mir nicht zulänglich deuchten / weil bey der Transactione civili man noch den Richter zum Hinterhalt hat / im Fall der andere zur Billigkeit sich nicht verstehen will / angesehen wir hier nicht nur von dem Casu reden / wo der Aggressor die Waffen noch in Händen / das ist / die Decisionem des Schwerds noch zum Hinterhalt gehabt / und es gutwillig darauf ankommen lassen / sondern auch davon / wenn der Aggressor in justo metu versiret / das ist / von dem andern dergestalt überwunden und in die Enge getrieben worden / daß er weiter durch das Schwerd sich nicht helfen können / sondern einen Frieden par force eingehen müssen. Woraus so gleich der Unterscheid zwischen einer Transaction und sothanen erzwungenen Frieden sich ergiebet / massen eine Transaction keinen Zwang leidet / andern Falls sie null und nichtig seyn würde.

Wie die Transactione civilis von dem Kriege differire.

§. 131.

Eben dieses muß ich von dem andern Raisonement sagen / angesehen einen bekriegten Theile nicht allemahl frey gelassen wird / ob er zum Waffen greifen will oder nicht / sondern es dringt oft der andere mit so irraisonabler Gewalt auf ihn los / und forciret ihn dadurch / daß er keine gültlichen Mittel annehmen will / daß er nothwendig sich wehren muß und zum Degen greiffen muß.

Es steht allezeit frey ob man kriegen wolle oder nicht.

§. 132.

Resp. ad
principia
contraria:
quorum
primum, ne-
gans fidem
hereticis
servandam,
Pontificiis
commune,

Singegen ist dasjenige / was Hr. Böhmer §. 13. 2c. weiter un-
theilet / desto besser / wenn er schreibt: Ex dictis manifeste constare ar-
bitror, erronea omnino pacique ac tranquillitati publicæ maxime ad-
versa esse illa principia, quibus, neglecto profus discrimine status
nat. & civilis, statuitur, exceptionem nostram in utroque aequè esse
admittendam, fidemque pactis datam quandoque revocare licere.
Inter hæc principia famosissimum est illud *de fide hereticis vel diver-
sa religionis hominibus non servanda*; dogma à plurimis in Romana
Ecclesia assumptum, defensum, impium vere & ipsi Principum salutem
periculosum. Cum enim HENRICUS IV. a perditissimo illo RAVAL-
LIACO seculi superioris anno 10. esset occisus; (Vid. *Memoires du
DUC DE SULLY T. 2. p. 413. seqq. LUDOLPH Schau; Bühne ad h. A.
p. 318.*) Jesuitæ eo processisse dicuntur impudentiæ, ut publicis ser-
monibus scriptisque proferre non dubitarint, *licere hoc cuivis subdito*,
si Magistratus hærescos labe esset infectus, teste *van DISSINGAU in der
Information von der Anatomia c. 3. p. 46.* quin imo hoc factum *meri-
torium* credendum esse tradunt WILH. ROSSÆUS, TH. BOZIUS alique.

§. 133.

Non etiam
Muhamme-
danis.

Fallit itaque PAUL. RICAUTUS, quod *Muhammedanos* quoque
perverissimæ hujus doctrinæ defensores facit, ad Alcoranum eorum
provocans, per cujus LL. ipsis integrum esse dicit, foedera cum infi-
delibus, adeoque juxta eos cum hæreticis inita, pro lubitu violare.
Vid. *de stat. Imp. Ottom. l. 1. p. 297.* Contrarium namque disertè in
ipso Alcorano legi, rectius observat AUTOR *notarum in RICAUTUM*,
ideoque inter ea, quæ falso Muhammedanis imputantur, retulit ADR.
RELANDUS *de relig. Muhammed. L. 2. p. 167.* Et quem fugit illud
AMURATHIS II. votum, cum A. 1444. ab VLADISLAO I. Hung. ac Pol.
Rege, eoque Christiano, datam contra fidem apud Varnam, jussu
EUGENII IV. Pontif. (Vid. *orat. legati Pontificii perfidiam suadentem
apud BONFINIUM, Dec. 3. l. 6. p. 457.*) improvisus invaderetur, (Vid.
LEWENCLAW *in Pandect. Turcic.*) quod falsitatem illius imputatio-
nis luculenter arguit.

§. 134.

Refutatur
ista doctri-
na, & qui-
dem 1.) ex
ratione na-
turali.

Est quippe hæc doctrina omnibus naturalis rationis regulis ad-
versa, ideoque ne quidem inter gentes unquam probata. Rescindit
namque omne Socialitatis vinculum, omnemque contrahendi occa-
sionem, vel offensos reconciliandi rationem penitus impedit; cum
econ-

e contrario nulla res vehementius Respubl. contineat, quam fides. Quodsi autem servanda est fides, illa cuivis homini, *sine ulla exceptione* religionis, vel alius cujusdam respectus, est servanda. Non enim respicit promissa fides conditionem personæ, cui promittitur, sed *promittendis*, cui competit id agere, quod probum virum decet, quicumque ille sit, quocumq; agit; sufficit enim in contrahendo pacto ipsos æque ac nosmet homines esse, nec ex humana societate expellendos, aut jure humanæ naturæ privandos esse, licet aliter de Deo sentiant. Id quod probe quoque observans Imp. CAROLUS V. datam in Comitibus Wormatiensibus 1521. *Luthero* fidem, contra clamores Clericorum, quibus erat stipatus, exactissime duxit servandam. Notissima hac de re sunt illius verba, cedro omnino digna: *Weil D. Luther sich auf unser Kayserlich Wort und versprochen Gelaid hiehero begeben; als wollen wir in keinen Weg gestatten/ daß ihm das geringste Leid zugesüget werde. Dann wenn schon Treu und Glauben von der ganzen Welt vertrieben seyn solte/ will es sich doch gebühren/ daß derselbe noch bey einem Kayser gefunden werde.* SLEIDAN. lib. 3. Et sane cum inter diversæ religionis homines communio est non solum Juris Nat. sed & civilis, cur inter eos humanæ non intercederent obligationes?

§. 135.

Ipse sacer codex præbet exempla foederum pactorumve diversæ religionis inter homines factorum. Sic v. g. *Abraham* paciscitur cum *Abimelech*; ejusdem nominis Rex etiam cum *Isaac* foedus mutuo juravit. Pariter *Jacobus* cum idololatriæ *Labano* paciscitur, & totus *Israelit.* populus cum *Gibeonitis*. In iisdem quoque sacris litteris passim violationes ejusmodi pactorum deprehendes punitas, huculentissimo judicio, Deo quam maxime placere datam indistincte servare fidem. Conf. *van DISSINGAU* l. 3. c. 3. in fin. add. *LEHMANN* de P. rel. lib. 3. c. 39. *quest.* 12. p. 363. seq. Nec sine providentia ejus factum existimarem, quod modo de clade *ULADISLAI* apud *Varnam* memoravi.

§. 136.

Quæ cum ita sint, ipsi prudentiores *Pontificii* absurditatem dogmatis hujus intelligentes, non potuerunt non illud detestari, licet in *Concil. Constantiensi* art. 2. sess. 15. fuerit stabilitum. Egregie *BODINUS* de Rep. l. 5. c. 6. si, inquit, *fidem infideli & heretico* frangere fas est, dare nefas est: si vero fidem dare jus est, datam servare oportet.

Et

Et Cardinalis OSSATUS l. 3. ep. 87. p. 371. de foedere Gallorum Regis cum Regina Angliæ inita (vid. THUAN. l. 116. p. 753. cujus rupturam Papa Clemens IX. suavit,) ita : le Pape, dit il, me dit, que le serment avoit été fait à un heretique, & que sa Majesté avoit fait un autre serment à Dieu & à lui Pape. Mox p. 376. subnectit judicium hoc : Vous voguez, comme, encore que le Pape age l'ame bonne, neanmoins la baine, qu' il porte aux heretiques le transporte si avant, qu' il se laisse échapper du bouche, bien que sous le nom d' autrui des maximes pernitiennes & indignes de tout homme de bien. Plerique quoque Moralistarum inter Pontificios hanc damnarunt doctrinam. vid. LAYMANN. Theol. mor. l. 2. tit. 3. c. 12. n. 15. ubi expresse asserit, nec per autoritatem Pontificis solvi posse pactum publicum, quod cum hereticis inière catholici. Alii integris contra absonam hanc doctrinam clamantur scriptis. Sic pro fide hereticis servanda pugnarunt HERIB. ROSWEIDUS, Lojolz discipulus, in pec. libello Mogunt. 1707. recus. Antvv. 1610. 8. & ROB. SCHWEERTIUS Antvv. 1609. 8. aduersus elenchum DAN. PLANCII. Spectant huc quoque tradita à NATAL. ALEXANDRO in his Eccles. sec. XV. & XVI. diss. 7. T. 8. edit. in fol. p. 495. seqq. ANT. ARNOLDO in Apologia pro Catholicis contra AUTOREM de la politique du lerge de France, T. I. c. 22. p. 433. seqq.

§. 137.

4.) Ex
Protestan-
tium scrip-
tis.

Ex Protestantibus illi se opposuerunt JAC. SCHULTES, Advocatus Lipsiensis in pec. tr. de fide hereticis servanda, subjecta ipsius tractati de præludiis justitiæ ac juris 1660. edito, & PET. BÆLIUS dans réponses aux questions d'un Provincial T. 1. c. 9. seq. Egregie quoque hoc argumentum tractavit VFFELMANNUS, Prof. olim Helmstad, in tr. de jure, quo homo homini obligatus c. 7. §. 11. seq. ad quæ lectorem remittimus.

§. 138.

Verba
Bohmeri
de bello
Schmalkal-
dico, de
eius justiti-
a à non-
nullis du-
bitatum.

Hierher gehöret auch/ was Hr. Böhmer in besagter Diss. p. 103. von Schmalkaldischen Krieg saget : Belli hujus justitiam ratione protestantium in dubium vocabant non pauci, (vid. scripta apud HORTL, T. 2. l. 1.) quin imo inter ipsos Protestantes permulti hærebant, (inter quos ipse MELANCTON apud HORTL. T. 2. l. 1. MATT. RAZENBERGER ibid. c. 13. alique apud GOLD, Pol. imp. P. 31.) num arma essent adversus Cæsarem, si eos invaderet, capienda ? quam in rem & Theologorum & Politicorum conquirebantur consilia, quorum plerique id defendebant, asserentes, iustam conscientie libertatis de-
fensionem

ensionem adeo esse naturalem, ut nullis illi derogari posset legibus. GOLD, l. c. Et recte; nam licet juxta monitum PAULI ad Rom. XIII. superiori sit obtemperandum, illud tamen ulterius, quam jus superioris permittit, extendi nequit; Jam vero coactio circa fidem nullo jure Superiori competere, jam supra fufius c. 1. §. 6. seqq. fuit ostensum.

Sed rectius defenditur.

§. 140.

Notum est illud, impune obsequium denegari ei, qui supra jurisdictionem vult jus dicere. L. fin. ff. de Jurisd. Egregia sunt hanc in rem verba Bugenbaggii (qui primus ex theologis defensionem religionis contra Cæsarem admisit) apud Hortl. l. c. p. 64. n. 1. seqq. quæ huc apponere lubet: Der Kayser / sagt er / ist nicht Richter / oder Ober / Herr in dieser Sache / sondern GOTTes Wort: In dem / daß er Kayser ist / wollen wir ihm in allen Dingen gehorsamen / noch mehr / denn andere / und wie Christus lehret: gebet dem Kayser / was des Kayfers ist; aber in den Stücken / die GOTT zu gehören / ist er nicht Kayser / noch Ober / Herr; Er soll es auch nicht begehren; Er ist auch nicht dazu von uns angenommen; niemand hat ihn darin gebuldiget; wir wollen ihn auch gerne berichten / so er uns als ein Christen / Herr hören will. Denn Christus sagt dazu: gebet GOTT / (nicht dem Kayser) was GOTT gehöret; darum soll er sich erkennen für einen Kayser / und nicht für einen Mörder; für einen Christen / Herrn / und nicht einen Verfolger des Evangelii. Mox pergit n. 7. Wenn aber der Saul wäre zugefahren / und hätte das Volk mit Gewalt wollen dringen von GOTTes Wort / zur Abgötterey / und derowegen angefangen zu hauen und zu morden / ich halte / Samuel hätte ihn selbst erstochen / oder sich gewaltig mit dem Volk wider ihn gewehret; wie wir auch lesen im Buch der Maccabeer, daß die Juden sich mussten leiden und gedulden / wenn Heidnische Könige über sie regierten / aber wenn dieselben anfiengen sie zu dringen von GOTT / und zwar zur Abgötterey / achteten die Juden / daß jene nicht mehr wären ihre Ober / Herrn; darum wehreten sie sich / und schlugen getrost darein / und GOTT half ihnen &c.

Ratio additur, quia obsequium si impune denegatur. qui supra Jurisdictionem vult Jus dicere.

§. 141.

Profecto si sensus esset Apostoli, quod Christianos etiam in causis fidei oporteret superiori obedire, qui potuisset ipsemet suo exemplo

Quod ipse Paulus Exemplo

suo probavit.

emplo contrarium probare ; quoties enim non neglexit interdictum Magistratus & in annunciando Evangelio strenue perrexit ; ipse PETRUS coram Synedrio *judicate*, inquit, *num fas sit, hominibus magis obedire, quam DEO*, conf. PUFENDORF *de habitu rel. Christ.* §. 6. & *in dedicatione*, add. egregium consilium apud HORTL, l. 1. c. 5. & 6.

§. 141.

2.) Jure quoque humano rescriptum Principis contra Jus divinum nihil valet.

Jure quoque humano diserte cautum est, quod rescriptum principis contra jus divinum sit ipso jure nullum. L. fin. 6. *si contra Jus*. Cum itaque Cæsar juberet, ut veræ, quam Lutherus monstraverat, religioni nuncium mitterent Principes Protestantes, & ad ritus Pontificiorum superstitionos reverterentur, hocque armis ab iis impetrare contenderet ; quid magis justum, quam ut arma armis repulserent ? Manet namque hoc : *Cæsari parendum, sed usque ad aras*. PUFENDORF l. c. ALB. GENTILIS *de jure Bell.* l. 1. c. 9. Rev. RECHENBERG. cit. diff. §. 9. seqq. §. 17. seq. & §. 21. 32. conf. SYRING de P. R. c. 3. in fin. ubi in hunc modum magnum Ictum refert consultuisse civitati Hagenaviensi, cum binis rescriptis religionis exercitio Cæsar eam interdixisset. Exhibet istud consilium 1566. datum LEHM. de P. R. l. 3. c. 47.

§. 142.

3.) Jus Nat. vult, ut lex : obtempera superiori, post panatur illi : obtempera Deo.

Quoties itaque hæc duo præcepta *obtempera DEO* ; & : *obtempera superiori* inter se pugnant, posterius cedere debet priori. Id quod Juri Nat. omnino conformè est, utpote juxta quod in collisione duorum officiorum fortius superat semper minus forte. GROTIUS lib. 1. cap. 1. §. 10. ZIEGLER ad LANCELL : l. 1. tit. 2. sic v. g. parentes non sunt lædendi : Sed si fiunt hostes patriæ, impune læduntur. L. 35. de relig. & sum. fun. Degenerato itaque Imp. ex patre patriæ in hostem, nexus, quo alias ei erant obstricti, optimo jure liberabantur Protestantes. HORTL, c. 2.

§. 144.

4.) Protestantes partem constituunt Imperii.

Accedit, quod maxime circa hanc rem attendendum, Remp. Imp. esse mixtam, cujus partem Protestantes quoque constituunt, hincque Cæsari non licere pro lubitu agere, imprimis in *causis religionis*, ad quos, ut supra §. præc. jam monui, neutiquam quadrat, ut quod major pars ordinum Imp. sancivit, paucis quibusdam rescindere non liceret. conf. BURGOLD, l. c. P. 2. d. 5. per tot. CONRING *ad Lampad.* P. 3. c. 21. §. 13. SCHILTER de P. R. c. 3. §. 15. seq. HUGO *de statu rel. germ.* c. 3. §. 47. Rev. RECHENB. cit. diff. §. 17. §. 21. seq.

seq. ZENTGRAF *de libert. relig.* §. 2. His omnibus spretis, cum nihilominus Cæsar arma contra Protestantes arripere, non poterant non se defendere. Dei enim agebatur causa.

§. 144.

Demonstrato itaque, reſta arma contra Cæſarem Pontificiosque fuiſſe arrepta, eo quod religionis intuitu in naturalem ſoluti eſſent ſtatum, nullaque amplius durante bello, jure & vinculo, per ſe patet, contra factam & 1552. transactionem Paſſavienſem indeque ſecutam Auguſt. Vind. a. 1555. pacem religioſam exceptionem metus injuſti locum habere neſtquam poſſe, ſed huc omnino applicanda eſſe, quæ præc. cap. de liberis gentibus tradidi. Vana itaque fuit temeritas quorundam Pontificiorum, qua conventionem hanc publicam impugnare, catholicosque inde obligari neſtquam poſſe publicis ſcriptis clamabant, quorum præcipuos hic recensere lubet.

Hinc contra pacem religioſam ſecutam inepte exceptio metus injuſti, oppoſitus.

§. 145.

Maximas turbas ciebat quidam nomine FRANCISC. BURCARDI, Cancell. Colonienſis abutens *autonomiâ ſua, ſive von Freyſtellung mehretley Religion.* München 1586. 93. & 1601. 4. Verum libri autorem putant alii A. GAILIUM, alii A. ERSTENBERGERUM. vid. PETR. RIBADENEIRA l. i. de Princip. c. 16. f. 182. alii utrumque. Conf. WAHR. ab EHRENBACH de FOEDER. l. 2. c. 2. p. 222. CONRING *ad Lampad.* alii *Jesuitas* Colonienſes ejus autores faciunt, vid. PLACCIUS Th. An. & Pf. p. 145. Quisquis ſit, ſcriptum hoc magno excipiebatur à Catholicis applauſu. Fruſtranea tamen iſta eſſe juba, ex proteſtantibus multi oſtenderunt. Quæ Saxones illi appoſuerunt, extant ſub tit. *Des K. R. Reichs Augapfel/* contra quod ruruſus promulgabatur aliud: *Wer hat das Kalb ins Aug geſchlagen? de Domorein* van DISSINGAU & A. B. de GODENTIIS ſcriptis autori autonomiæ oppoſitis vid. STRUV. in Bibl. Jurid. c. 14. §. 38. ubi & de aliis pacis impugnantibus *Sciopio & Jeſuitis Diligenſibus.* His adde OSTERMANNUM in diſp. com. 8. G. F. de BUCKIſCH, & Ern. de EUSEBIIS, contra quem tamen vid. CONRING infra §. 17. cit. & ex iſſis catholicis *Car. a LOBKOWITZ in pace S. J. R. licita* Viennæ 1649. tertium edita, f. Agedum, examinemus eorum argumenta.

Scriptores Pontificii eam impugnant.

§. 146.

Præcipuum eſt, quod vi metuque ab Imperatore & ſtatibus Catholicis eam dicunt extortam. At qui vel levi rerum tunc temporis

Quorum argumenta refutantur

r.) Quod
metu in ju-
sto sit ex-
orta,

ris gestorum notitia tinctus est, falsitatem illius asserti facile intelliget. Quis enim nescit potentiam Cæsaris, qui prostratis Protestantium firmis-
simis fulcris, veluti triumphator Augustam Vind. intravit, testibus ipsis
catholicis THUAN. l. 4. JOVIUS l. 45. hist. in f. add. imprimis GEORG.
SCHERER f. 101, ubi in Cæsarem invehitur, quod victoria sua non me-
lius fuerit usus, sicque concludit: *Denn da Ihro Majestät die
Victorie proseguirt / und den Religions & Frieden nicht wieder ange-
siehet / würde es viel besser um die Catholische Religion stehen.* Sic
namque Saxon. Elect. Hassiæque Landgravius tenebantur captivi. THUAN.
l. 21. Nec minus potentiam ipsius veritæ potentissimæ imp. civitates
præter Bremam & Magdeburgum ad unum omnes defecerant. SYRING.
de P. R. c. 2. p. 23. LEHM. l. 3. c. 35. p. 342. *clementia imperialis Securi-
tatem suam acceptam ferentes*, verba sunt ADAMI, itidem scriptoris catho-
lici, in *Rel. Hist. de pac. West.* p. 3. Qui itaque Cæsaris animum metus oc-
cupare potuit? Qui pacta extorqueri poterant illi, qui non incolis tan-
tum, sed & exteris regibus erat formidabilis? Tantum abest, ut ab
exiguo Protestantium numero ad incitas fere redactò, ac omni subsidii
spe prorsus orbato cogi potuisset? Opponis arma & exercitum Mauri-
tii Sax. Electoris, quem A. 1552. pro liberatione Hassi, (cui data se-
mel de liberatione fides turpiter postea denegabatur, Rev. RECHENB.
cit. diss. §. 27. & THUAN. l. c.) & impedienda, quam Cæsar affectabat,
Monarchia, eduxit, HORTI. l. c. l. 5. c. 4. n. 23. BURGOLD. l. c. P. 1. d. 1.
§. 37. seqq. Sed num fidem meretur, Catholicos, ubique ferme, uti mo-
nui, victores, ac multitudine istum longe superantes, illius metu per-
cussos pacem iniisse! Profecto fuisset hic metus admodum vanus, nec
dignus, qui attenderetur. Ut taceam, MAURITIUM biennio ante istam
pacificationem A. 1553. in prælio ad Sivershusam in Duc. Luneb. con-
tra Albertum Brandenb. pugnantem post acceptum grave vulnus occu-
buisse. Thuan. l. 12. p. 357. Quis autem, armis A. 1555. quo pax transi-
gebatur, undique depositis, vis sive metus locum invenire poterat? Ut
itaque potius dicendum, moram ipsius Pontificis in congregando con-
cilio, eoque in Germania, quemadmodum Cæsari & ordinibus pro-
miserat, in causa maxime fuisse, ut, alia commodiori controversias Re-
ligionis decidendi via deficiente, ad hanc pacificationem descenderint.
Sed finge, Arma Protestantium quid contribuisse ad istam pacem, me-
morianque forsan refricuisse Cæsari angustiarum, quibus Oenoponti se
viderat constitutum, ex dictis tamen in præc. cap. sufficienter constat, pa-
cis condiciones fere semper invitis dari, & à victoribus vi ac metu acci-
pi, ut, quod dici solet, *minima de malis. Raro namque aquis ac integris*

vitiis

viribus ad pacem pervenitur; FOERSTNER. *ad ann. Tac.* p. 245. Jam vero rectè ad Principes Protestantes applicanda tunc fuisse, quæ alias ad liberas gentes omnes, constat argum. traditorum in §. 11. Sed cur tot verborum ambagibus Protestantium causam peroro? Inspiciant modo dissentientes acta publica, hanc pacificationem quæ præcessere apud LEHM. de P. R. l. 1. per tot. & nisi præjudiciis plane obcæcati sint, confiteantur necesse est, *deliberatis animis* pacem esse compositam. Legant insimul ipsas pacis tabulas, illis constabit, non *vi aut metu, & luculenter, sed libero* belligerantium *consensu* tranquillitatisque amore illam esse conditam. Quid enim clarius esse potest, quam verba §. 13. *Solche nachdenkliche Unstherheit aufzuheben/ der Stände und Unterthanen Gemüther wieder in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen ic. haben wir uns mit den Chur, Fürsten ic. und sie sich mit uns vereiniget und verglichen.* Ne dicam in omnibus ferme infecutis comitiis illam pacificationem esse confirmatam. Vid. R. J. de Anno 1557. §. 8. 59. §. 5. 66. §. 6. 82. §. 9. 94. §. 8. 1613. §. 4. & 1641. §. 55. Quid quod ipsi status Catholici in declarat. sua ad MAXIM. II. Ratisbonæ 1576. confessi sunt, pacificationem istam *unanimes consensu* omnium & sine omni distinctione *absolute* fuisse *ratificatam*. Qui itaque metus amplius obuerti potest, qui, si adfuisset, jam pridem per liberum consensum *ex post facto* fuisset ratificatus, juxta tradita in §. ult. c. 2. Consensus hic repetitus denuo est per pacem Westph. ubi per Art. 5. §. 1. *Pax religiosa in omnibus suis capitulis unanimi Imperatoris, Electorum, Principum & Statuum consensu rata habetur. Non attentata cujusvis sive Ecclesiastici sive politici intra vel extra Imperium quocumque tempore interposita contradictione vel protestatione, que omnes inanes, & nibili declarantur.* l. §. 50. & novissimis capitulationibus §. 2. ubi fufius hæc deprehendes. Cæterum conf. præter jam adductos SCHUZ IUM vol. 2. d. 4. §. 11. lit. A. CARPZ. de L. R. G. c. 3. sect. 6. n. 10. NORDERMANN. *de Jure Princip.* concl. 27. lit. A. LIMN. *jur. publ.* l. 1. c. 13. n. 19. add. imprimis WURMSER *ex jur. publ.* §. 2. ubi FR. BURCARDO & OSTERMANNO solide respondet.

§. 148.

Porro validitatem pacificationis religiosa dubiam facere tentant, ex eo, 11.) Quod quod juxta illos Evangelici sunt *hæretici, quibus fides non fit servanda.* At hæreticis facile hanc imputationem in Evangelicos deprehendo injectam, nunquam non fit servanda *vera* vero probatam; quod si sufficeret, eadem facilitate illa in eos retorqueri posset, quin imo etiam non levibus demonstrari argumentis. *Clament quidem, nostram doctrinam esse diabolicam, ecclesiam synagogam satanæ,*

na, nos esse novatores, deceptores, impostores, fures, & quid non? (vid JAC. MORONESA Monachus Cælestinus in *vita Lutheri* apud GOLDAST *polit. imp. p. 25.* ubi nefandis Lutherum prosequitur convitiis.) Verba hæc sunt, fuerunt, eruntque prætereaque, nihil, quamdiu nil probetur. Centies ac millies evomant hoc virus in Evangelicos, sola tamen ista inculpatione *heretici* non fient, sed manebunt caluminae, donec modis legitimis dictoria sua probaverint. Prodeat in scenam, qui vere dicere possit, doctrinam nostram ex *S. codice* unquam esse refutatam, quod tamen fieri deberet, cum illa norma sit, ex qua vera religio omnisque hæreseos convictio demonstrari debet. Sed nec imposterum hoc unquam futurum, spem habemus tam certam ac indubitam, quam certa sunt ac immutata ipsamet sacra oracula hoc in Codice contenta. Judicium sane malæ causæ est, quod pontificios non semel pœnituerit, ex sacro hoc fonte nobiscum in arenam descendisse. Conf. testimonia ipsorum hac de re exhibentem LUD. de MONTES PERATO in *vindic. pac. Osnab. §. 8. n. 45. seq.* Lux namque ille est, omnes illuminans tenebras: hinc auctoritatem illius vilipendere cæperunt, qui non rationibus sed convitiis certandum esse credidere; quid quod nonnulli eo prolapsi sunt protervia, ut S. Scr. ceu peritiosam, istis temporibus ex ecclesia plane exterminandam, duxerint, vid. DIETERICI *instit. catech.* HUTTER aliosque ad locum *de S. Scr.* Meras itaque has esse calumnias manifestam est. Sed pone hæreticos nos esse, num ideo data nobis deneganda erit fides? vid. quæ pluribus pro demonstranda absurditate illius dogmatis disserui cap. præc. §. 13. Hoc tantum addo, cum Evangelici nunquam pro hæreticis ab Imperatore sint declarati, sed potius per pacem Relig. approbati, nil nocere iis posse istam imputationem certum est; tantum abest, ut inde exceptio contra validitatem pacificationis ibique stabilitam libertatis conscientiam, locum invenire possit. Conf. pluribus *justi* MAYERI quæst. *Suntne Protestantes Jure Casareo heretici, contra sanguinarium Casp. SCIOPII classicum sacrum: Arg. 1621. 4.*

§. 148.

Principium
quo contra
fidem re-
bellibus da-
tam excep-
tio metus
à non nul-
lis statui-
tur, refuta-
tur,

Don der Treu und Glauben / welchen man rebellischen Unterthanen zu halten / schreibt Herr Böhmer wiederum gar fein / wenn er sagt: Porro nec approbanda erit illa nonnullorum doctrina, quæ *rebellibus civibus fidem* de impunitate vel aliis quibusdam à Civitatum Reoribus datam, opposita dein exceptione metus, recte denegari posse autumant. Vid. quæ contra illam disseruit GRASWINCKELIUS. Nam licet nullus inficias eam, inferiori armis cogendi superiorem jus non facile competere. Vid. fufius GROTIUS l. 1. c. 4. ibique TESMARR; PUFEN-

PUFENDORF. l. 7. c. 8. §. 5. *seqq.* Attamen cum rebelles plerumque injuriam à Principe vel Reip. factam prætexunt, difficilis Jurplurimum est inquisitionis, uter litigantium majus habeat jus. Idque magis, quod sæpius liquido non constat, quænam Reip. sit forma; utrum status sit pure Monarchicus, an modus saltem administrandi talis sit? qua de re in primis disputatum fuit seculo superiori in motibus Bohemicis ac Anglicis; ut itaque non semper sit evidens, uter ex belligerantibus in ejusmodi *civili bello* sit superior, uter inferior? Quis enim hæc ad oculum demonstrabit! Quisnam judex determinandus? Num Princeps, an perduelles qui dicuntur? Neuter sane. Nemini enim in propria causa judicium ferre licet. Sed pone, in confesso esse, Monarchiam obtinere in civitate; attamen non erit & tunc Principi grassandi licentia in vitam & fortunas civium pro lubitu, adeo ut nulla suboriri posset subjectis conquerendi causa de exactionibus immodicis, rapinis, aliaque crudelitate à Principibus, absoluta potestate gaudentibus, quæ exerceri ut plurimum solet. Nam aut data est illimitata potestas Principi à populo *sponste*; id tamen factum esse sub hac conditione, naturalis distirrat ratio, ne in odium ac oppressionem suam illa abuteretur, uti quondam CALIGULA optans, *ut populo Romano una esset cervix.* SUETON. in *vita ejus.* TACIT. *Ann. Lib. 6.* Quis enim sponste sibi hostem pararet? Aut bello hæc potestas fuit acquisita, & tunc *hominibus* se imperare memorasse debet, quos lædere sine causa ipsum naturæ jus vetat. Graviter COLBERTUS: *Si le sujet, dit il, est ainsi dans l'obligation d'une fidelité parfaite envers le Souverain, le Souverain de son côté ne doit pas les traiter comme un esclave; il ne faut le charger qu'à proportion des besoins de l'état: Autrement ou il succombe sous les poids, dont il l'accable, ou il regimbe contre l'éperon, ainsi, qu'il arrive à ces chevaux, qu'on veut dompter tout d'un coup, sans les accoutumer insensiblement à la correction. Voyés son testam. polit. ch. 5. fol. 250.* Quamvis autem jure destituantur subjecti, per vim saniorum sibi reddendi ejusmodi dominum, competit tamen illis potestas, per *preces*, quid efficere queant, tentandi. Quod si vero frustra omnibus tentatis, justus dolor ad arma tandem convolare suaserit, in modo ipsi peccasse dicendi sunt. At, quomodo res restituenda? Respondeo: aut *per vim* in ordinem sunt redigendi, aut *per pacta* conjunctio eorum cum Domino tentanda. Prius si succedat superiori, videat, quid de iis statuat; sin posterius, ipsa negotii natura ostendit, Regem rebellibus gratiam delicti facere, nec obtentu rebellionis semel remissa pacta irrita reddi, hacque exceptione annullari posse. PUFENDORF l. 8. c. 8. §. 2. Aliter sane non video, quomodo, salva Principum salute, sit statuendum

statuendum. Quid enim fieret, si exceptioni nostræ hic locum concedere velles? Num putas, rebelles oblatam reconciliationem, pacisque factæ restitutionem unquam esse accepturos, si in fide danda tuto se confidere non posse scirent? Neutiquam. Potius securitati suæ consulturi, eoque Principem suum persequerentur, donec ipsum penitus delevisent, sicque tragaedia Anglicana sæpius luderetur. Jam vero ab amentia parum alienus videretur, qui in tale periculi genus, contra omne Jus, quod sibi debet, se ipsam conjicere vellet. Quid enim ex non servata subjectis fide provenerit mali, testantur Hispaniæ, Galliæ, Pannoniæ, Angliæ, aliarumque gentium monumenta. Frustra hic obvertis, Principem ramen habere jus, rebelles puniendi subditos. In promptu enim est responsio, habere quidem illud jus, si per vim eos ad officium redegerit; non vero, si semel concessa impunitate, injuriam sibi illatam remisit, ac totalem promiserit amnestiam, quam promissionem, si post arma à subditis deposita frangere non dubitaret, scelus scelere rependeret, eoque ipso efficeret, ut parum in simili casu ipsi confiderent. Quomobrem approbare neutiquam possum CAROLI, Ducis Burgundiæ factum cum *Gandarenfibus*. Hi enim eum scriptos ipsi offerent articulos, quibus omnia ab ipso reposcebant ablata per bellum à Patre, interque alia, ut singula opificum civitatis collegia sua haberent vexilla, uti consueverant, quorum summa 72. faciebat; metu periculi præsentis assensus est postulatis, & privilegia, quæ vellent, dedit, ne, cum in Leodios moveret, hostem domesticum à tergo relinqueret, & ita distraheretur viribus. Verum constituerat apud animum, si victor reverteretur, optimis remediis eos ad sanitatem reducturum, quod etiam eventus approbavit. Vid. *COMIN. l. 2. c. 5. f. 106. seqq.* Enimvero cum semel fidem dederat, aut servanda ipsis, aut plane non danda fuisset, potiusque eo laborandum, ut vi eos in ordinem redegisset. Ut itaque male potius, quam bene, Principibus consuluisse LIPSIUM dicerem, ita *lib. 6. c. 4. polit. n. 39. seqq.* Principem suum alloquentem. *Da verba, quoniam verba apud eos plurimum valent; offer blanda, imo ambigue promitte; quid refert, facile mox irrita facies, quæ per seditionem expresserint.* Rectè proin refutatus est à Commentatoribus ad eum THOMSONO & LOCENIO. Eadem cum Lipsio Philosophia est BOXHORNII in *Instit. polit. l. 1. c. 14. §. 19.*

§. 450.

Quod ex
septimo me-
tus injulti

Endlich ist auch dasjenige, was Herr Böhmer pag. 47. von einem Frieden / den ein gefangener Feind zusaget / urtheilet / gar wohl gegeben : *Progredior, heist es / ad refellendam istam nonnullorum doctrinam*

Strinam, quæ exceptioni nostræ in statu naturali locum omnino facit, quoties *pacificatio à victo in carcere detento fuerit expressa*. Nam supra §. 7. jam fuit monitum, inter liberas gentes præcise ac distincte determinari non posse, uter belligerantium iustas ac iniustas habeat causas; quis itaque certo demonstrari potest, justene detineatur custodia, an iniuste, tum quæstio ista præjudicialis nondum ad liquidum fuerit deducta? Porro cum ob defectum iudicis, controversias qui decidat, gentes liberatas armorum decisioni submittere necessum habeant, per se patet, illas in quemcumque, dum illa capiunt, consentire belli eventum, ac per consequens etiam in carcerem. Habent namque se bella instar *judiciorum*, & uti sententiæ iudicis tribuitur effectus *rei iudicata*, quæ pro veritate accipitur, etiamsi naturalem in debitore absoluto obligationem non extinguat. L. 60. de *condic. indeb.* ita quoque bellum citra disquisitionem de *interna iustitia* ex communi gentium consensu pro unico lites, alias nunquam cessaturas, terminandi remedio habetur. Quod si itaque martis alea alteri licet iniuste belligeranti victoriam decernat, alterumque eo redigat, ut captus pacem, qualem victor præscribit, accipere è re sua ducat, quænam, quæso, causa subesse potest, ut ab illa magis resiliere se posse credat, quam privatus quisquam à re iudicata? Id quod eo verius, quia ipse Deus, cujus providentiæ & victorias regit, te in talem voluit redigi statum, cujus voluntati repugnare sine crimine non licet. Vide de hoc themate fusius & erudite admodum agentem Perillustrem L. B. de DANCKELMANN in Dissert. anno 1718. habita de *pacis & mandatis principis captivi*.

§. 150.

Quibus ita præmissis haud erit difficile iudicare de exemplis in rerum annalibus quæ prostant, ubi pacta sub prætextu *merus iniusti* fuerint violata. Quem fugit foedissimum illud pacifragium FRANCISCI I Galliarum Regis, quod dimissus è custodia, qua post cladem prope Ticinum 1525. acceptam, Madriti à CAROLO V. detinebatur, committere non dubitavit. Examinemus illud, rationumque levitates ad oculum patebunt. Scilicet negabat FRANCISCUS promissis stare se obligari, quod in carcere, adeoque coactus, illa fecisset. Jam vero nil consentui magis esse contrarium, quam vim ac metum. Vid. qui eandem pro excusando rege afferunt rationem BLONDELLUS *pres. apol.* GUICCIARDIN. *Hist. Ital. Lib. 17.* quo etiam collineant tradita à MACHIAVELLO de *Rep. l. 3. c. 42. l. 6. 18. de Princip.* ad quæ tamen legi merentur CORINGII *animadvertiones* p. 166. seq. Verum enim vero illud est *πρωτόν ψεύδος*. Quis enim probari poterat, bello à CAROLO V. gestum fuisse iniustum, & per

Sequuntur
Exempla
violatarum
pactionum
sub merus
iniusti ob-
tentu,
Francisci I.
Examina-
tur Racio.
Francisci
pro defen-
sione illius
pacifragii.

M m m

consequens

(6)

consequens etiam ejus detentionem ? Supra enim §. 7. ostensum fuit, quam difficile de justitia ac injustitia armorum inter gentes judicium sit ferendum. Mirum itaque ejusmodi quid proferri, quæ quidem vulgo imponere licet, peritioribus non æque. Cum enim armorum decisioni litem cum Cæsare FRANCISCUS submisisset, in quemcunque eventum eum consensisse quis non intelligit? Cur itaque postea de metu conqueritur? Non minus frivola erant querelæ de duro carcere, quemque effugiendi propositis ut subscriberet conditionibus permotum se ajebat. Nam præterquam quod contrarium legas apud ipsum BELICARIUM, Scriptorem Gallum, lib. 18. comm. rer. gall. p. 562. ad d. A. 1525. ac Guicciardin. l. 16. p. 560. affirmantes, cum justo stipatum præsidio, quoties lubuerit, Mula infidentem arce Madritia egredi potuisse; frustra tamen ita rupta excusatur fides. Pone squalidissimo, eoque, quo vilioris alias conditionis homines custodiuntur, fuisse conclusum Regem; num: ideo habebat, quod jure conquereretur? Quomodo enim hostis, hostili animo nondum deposito, quodam quasi jure exposcere recte potest, quæ vix conceduntur amicis? Conf. ill. Dn. Gundlingius in *Diss. de efficient. mensuris* Sc. c. 2. §. 24. Nam respectus dignitatis, qua Franciscus eminebat tantummodo inter suos aliquid valoris habebat, non inter gentes, inter quas nulla obtinet personarum dignitas, uti in civitatibus; adeo ut *Franciscum* ne quidem jure conqueri potuisse existimarem, si, ut vilissimus miles captus fuisset habitus, aut etiam durior; cum ab eo obtentio pacis atque tranquillitatis, ob cujus reductionem bella gerantur, multum dependeret.

§. 151.

Ratio 3. Frustra provocabatur ad Christianorum leges, quasi hæ non permetterent, bello captos custodia detineri. GUICCIARDIN. l. 17. p. 622. add. AUTOREM Scripti apud GOLDAST. *Polit. Imp.* p. 863. Ubi enim hac de re ullam in Sacris Pandectis vestigium? Si vero Christianis bella gerere ac armis arma propulsare nusquam est prohibitum, quemadmodum ex dicto *Matth. V. 39.* falso statuere placuit BÆLIO, qui ipsis integrum non esse diceret, hostium capita seu Principes in potestatem redactos tradere carceri, eosque longioris captivitatis imagine terrere, ut, quod sine cruenta sanguinis humani effusione obtineri nequit, obtineatur pactionibus eorum, qui carceris tædio lassitandem de pace magis serio cogitant. Dn. GUNDLING. l. c. §. 20. in *ß. Adde ex sacris litteris locum 1. Cor. VII. v. 21. & imprimis 2. Petr.*

ll. 19.

II, 19. ubi expresse asserit Apostolus, *servum fieri ejus, à quo vitus est.* Quamvis autem servitus *privata* inter Christianos moribus fuerit sublata, mansit tamen consuetudo captos bello custodiendi, donec persolutum sit pretium. GROTIUS l. 3. c. 7. §. ult. add. TEXTOR *Syn. Jur. Gent. c. 18. n. 54.* & DD. *ad tit. ff. de statu hom. Mea proinde facio illa COVARRIÆ de matrim. P. 2. c. 3. §. 4. n. 21. Captum, inquit, in bello justo pro sua redemptione honestum & moderatum pretium promittentum, non eximi ab obligatione ob eam causam, quod metu captivitatis dicat se pretium commississe. Nam timorem captivitatis fuisse justum, nec illatum ad promissionem, sed ex promissione timorem, quem aliunde habuerit, ablatum esse. Quæ & recte ad Franciscum applicantur ab ALB. GENTILI de J. B. lib. 3. c. 14. & TEXTOR l. c. §. 56. Mirum autem, dum captos facere Christianorum repugnare legibus, existimavit FRANCISCUS, illum ad bellum provolasse, hocque modo literam cum Cæsare terminari voluisse. Et dubito sane, quin si conversis rebus CAROLUM cepisset, custodiam ejus illicitam credidisset. Tam faciles sumus ad improbandos aliorum actiones, & ad laudandas easdem, quoties nostrum inde dependet commodum.*

§. 152.

Sed videbatur aliquam præ se ferre *speciem* illud argumentum Regis, quo se sui fuisse juris negabat, adeoque sine autoritate & consensu populi valide contrahere non potuisse. Qua ratione & GROTIUS Franciscum defendere voluisse constat ex ejus lib. 1. c. 3. §. f. & l. 3. c. 2. §. 2. ibique HENNIGES, itemque GUCCIARD. lib. 16. §. 18. cum quorum traditis conveniunt sequentia AUTORIS *des discours merveilleux de Catherine de Medicis pag. 125. Les Rois, dit il, lorsqu'ils sont prisonniers, ne peuvent rien faire d'autant, qu'on presume toujours, que leurs volonté est captivée avec leur personne &c.* ubi exemplis dicta comprobatur. Pari rationi Franciscum defendere allaboravit BODINUS *de Rep. l. 5. cap. 7. p. 931. BELCAR. l. 18. p. 573. BACHOV. ad Trentl. V. I. D. 6. §. 7. lit. A. DAV. BLONDEL. in PRÆFAT. APOL. Conf. & CHASSANÆUM de gloria mundi P. V. Confid. 89. At vero licet ne quaquam inficias eam, ubi populi consensus ad validitatem actus alicujus, tanquam necessarium requisitum, ac causa sine qua non, exigitur, sine ejus adhibitione legitima nil fieri; unde erat, quod pop. Rom. pacem à Manlio ni fallor cum Carthaginensibus factam ratam habere nollet, ducemque illis vinctum traderet. VELLEJ. l. 2. Nam *injussu populi nego*, inquit POSTHUM. apud LIVIUM, *quicquam sanciri posse, quod populum teneat.* Attamen & hoc argumentum præ-*

Ratio 4.

Refes

ter rem hic fuisse adductum, palam est. Quamvis enim Parlamentum, quo totus Galliarum populus tunc representabatur, expresse in hanc Regis pacificationem non consensisset, permittendo tamen, ut armis invaderet Cæsarem, tacite etiam probasse censendum erit, ut, sorte ita jubente, pacem qualemcunque, metu licet adactus, faceret. Quem tacitum consensum ex eo quoque elici posse arbitrator, quod Galli, non ignari, Madriti quid ageretur, protestatione sua illam non impedire tentarint, quod facere illis convenisset, si regis, tanquam civiliter mortui, actibus nolissent obligari, juxta illud: *qui tacet, consentire videtur*. Accedit, quod maxime ad elidendum hoc argumentum facit, Franciscum accepta Sacra Eucharistia jurato promississe, si *ratibabitionem padorum à regni ordinibus impetrare non posset*, NB. *in Caroli potestatem, ubicunque terrarum esset, rediturum*. Conf. qui pacificationis condiciones exhibent, HEUTERUS *rer. Austr. l. 9. c. 4.* SLEIDANUS *l. 6. p. 146.* BELCOV. *l. 18. p. 569.* GUICCIARD. *l. 16. p. 610.* THUAN. *l. 1. p. 17.* add. *historia captivitatit Francisci I.* haud ita pridem edita autoribus PRUDENT, DE SANDOVAL, & LUD. DE CABRERA ex hisp. lat. translata. Mediok. 1715. 8. lib. 3. §. 4. VARILLAS *Hist. de Francois I T. 2.* aliique, ut adeo pro foedissima Regeque indignissima ruptura merito haberi debeat. At vero respondet BACHOV. *l. c. &* hoc fortasse sapit iniquitatem, magnos principes perpetuo carceri mancipare, imprimis inter Christianos principes. Sed non video, cur id non æque Christianis liceret principibus ac gentilibus, cum, uti jam monui, bella ipsis neutiquam sint prohibita, ac per consequens nec eorum effectus, custodia licet longissima, dummodo ea intendatur pacis reductio. Alii dicunt præcedere *juramentum Rhemis à rege in unctione præstitum, ne quid de regno alienaret*, ideoque illud posteriori juramento tollere eum non potuisse. Sed respondeo, hoc juramentum illum non prohibebat, redire in carcerem, quod Carolo promiserat.

§. 153.

Ratio 5.

Resp.

Denique neutiquam toleranda videtur ista Francisci philosophia, qua, datis obsidibus, à promissa fide se liberatum existimabat, hoc argumentum contra GRANVELLAM, legatum Cæsareum argens. Nam quotusquisque nescit, illos pariter, ut fidejussores ac pignora in majorem pactis accedere securitatem, illa autem nequaquam tollere. Quomodo enim accessorium principalem evertere obligationem potest? vid. DD. *fusus ad tit. de fidej.* itemque de pignor. Ut merito

merito mirer, magnum alias virum, BODINUM, & hoc urgere argumentum non dubitasse. Caterum non nego, tutius multo fecisse Carolum, si ante FRANCISCUM non liberasset, quam à Parlamento sibi promissa subscribi passus fuisset. At, qui Cæsar, fidei semper observantissimus, tantas fraudes vel conjectura saltem percipere poterat? Imprimis cum *iterata promissione* priorem, Madrito jam profectus, ad crucem in via obviam corroborasset, Carolumque eo securiorem reddidisset. Notabilis hac de re est narratio ALPH. VILLOÆ, scriptoris Hispani in *vita Caroli V.* l. 2. f. 71, cujus verba apponere lubet, ex WERLHOFIO, qui ea exhibet in *Diff. de pass. liber. gent.* §. 25. *Rispose il Re Francisco, che egli haueua sermissima volonta di conservar inuolabilmente quella pace, & amicitia tra loro fata, & che attenderebbe realmente aquel che haueua promesso in Madrid senza alcun fallo, & cosi il giurò douanti un croce, che tronarono per la via. Et all' hora Imperadore replicando disse; Il medesimo vi prometto & giuro io, d' esserui buon fratello & amico, & d' attendervi, a quante per mia parte vi è stato promesso; Et dall' altro canto vi dico, ch' io vi riputarò huomo vile & indigno Principe, se non m' attenderete a qualche m' hauete promesso. Et con questo abbracciandosi strettissamente, tolsero comiato l' un dall' altro.* *Add. hist. captivit. lib. 3. p. 178.*

Francisco iterata promissio Madrito jam profecti.

§. 154.

Dubium itaque non est, quin, si vel maxime hanc cautionem adhibuisset Cæsar, FRANCISCUS tamen aliis sub pretextibus fidem frangere quæsiuisset. Ex omnibus enim circumstantiis clare apparet, cum data opera CAROLUM fallere voluisse. Sic namque priusquam subscriberet propositis conditionibus, coram Notario & testibus clanculum *protestatus* est, se, quicquid agat, non nisi coactum agere, ideoque nullius fore effectus; vid. istam protestationem in *recueil des traittés de Paix*, T. 2. p. 107. ibique *pratut.* Ut tamen haberet, quod diceret pacifragus Rex, has rationes à SELVA, supremæ Gallorum curiæ Præside, communicatas, adducere ipsi placuit, quorum ipsos cordatores Gallos pudet. Gravier Bodinus de Rep. l. e. p. 93r. *Miror ego, inquit, non erubuisse, Principem tanti Senatus, quo nullas toto terrarum orbe est illustrior, non modo juris fecialis imperitum hominem testem laudare, (adduxerat quippe SELVA Zabarelam Cardinal, in Consiliis suis in genere fatentem, ratam non haberi, quod in eo genere vi metuque foret gestum.) sed etiam ejus tam ineptis argumentis se manire.* Omnium optime fecisset Carolus, si com-

Propositi- tum ejus fallendi Cas- sareum.

¶ ¶ ¶

filium

filium GATTINARÆ Cancellarii secutus, prius promissa præstari sibi curasset, quam regem dimisisset; quo ipso fraudibus ejus prævenire potuisset. JOVIUS in *vita Ferdinandi Davala* l. 7. p. 882. add. HEUTER *lib. 9. c. 5.* Prudentius namque semper est, adstringere debitorem ad præstandum in potestate nostra adhuc constitutum, quam in dimissi libertate confidere velle. Rara quippe fides est inter homines, ubi cogi ea nequit. Conf. circa hoc argumentum GOLDAST. in *stat. ac resc. imp.* T. 1. p. 104. ubi in utramque partem argumenta pro & contra hanc conventionem Madritianam profequitur, add. HOTTOM. *quest. illustr.* 7. STRAUCH, *Diff. exol.* 1. §. 11,

§. 155.

Novum
exemplum
paoifragi
Johannis,
scil. regis
Cypr.

Alia exem-
pla Pontifi-
cum.

Aliud exemplum Principis, pactis in carcere initis obligari se posse negantis, exceptionemque metus injusti obvertentis, præbet JOHANNES Cypri Rex; hic enim à Genuensibus captus, dataque obside filio, liberatus, omnia postea non dubitavit revocare. Vid. BODIN. l. c. Mirum autem est, Pontifices quoque, ejusque sacras satellites, singularem vitæ sanctitatem morumque integritatem præ aliis affectantes, non dubitasse, pacta ejusmodi irrita pronuntiare, sicque exceptioni nostræ locum etiam in statu nat. concedere. Sed fecerunt id tunc maxime, cum vel propria ageretur res, sicque quod omnem contra rationem est, simul rei ac judices existebant: vel quandoque amicorum. Novum quippe non est, apud sanctos hos viros calum dari pro amico.

§. 156.

Paschalis II.

Ne autem frustra hæc dixisse videar, agedum exemplo uno vel altero fidem dictorum corroborebo. Profecto, si quod est, quod attentionem quandam mereatur, inque admirationem rapere animos, præjudicii vacuus, possit, illud est PASCHALIS II. Constat inter omnes, Præsules Romanos, ad dilatandam potestatem suam omnem moventes lapidem, in aliis eo maxime contendisse, ut Imperatoribus confirmandi episcopos Germaniæ Italiæque jus extorquerent. Quantæ hac de re imperatoribus ante HENRICUM V. cum iis non intercesserunt controversiæ? quas huc recensere prolixum foret. Examinemus in præsentem modo memorati PASCHALIS exemplum. Hic laceffito diu ob eandem causam HENRIGO V. (vid. PET. DIAC. *lib. 4. c. 33. § 35.* MEIBOM. in egregia *diff. de jure episcop. imperat. à Pontificibus per vim adempta*) ab eo coronæ accipiendæ gratia in Italiam cum exercitu profecto, Romæ in tumultu, quem dissidia investituræ excita-

excitarant, anno 1111. capitur una cum Patribus purpuratis & reliquis amicis, PET. DIAC. c. 39. VITERBIENS. SIGB. GEMBLAC-VRSPERGENSIS ad d. A. conventionemque facta, quicquid petiit Cæsar, promissit, vid. OTTO FRISING. l. 7. c. 14. qui tamen valde huic facto Cæsaribus irascitur. ALBERIC. ad d. A. 1111. ubi pacificationem Papæ exhibet, & ex eo GOLDAST. Tom. uno, p. 255. Vix tamen imperatore cum copiis domum reverso, omnia revocare sub *obtentu metus iniusti* Papa coepit. Quis tantas fraudes, inter gentes ne quidem auditas, in homine, Christi vicarium qui se profitetur, unquam cogitasset? Vix sine stupore quis legere potest, pacificationem istam sacræ ecclæ confirmatam nihilominus rumpere non dubitasse hunc sanctum virum, imprimis, si perpendas verba in actu contractionis divise inter se & Imp. hostiæ emissa: *Sicut pars ista, inquit, vivificæ corporis divisa est, ita divisus sit à regno Christi ac Dei, quicumque pactum istud dirumpere tentaverit.* PET. DIAC. l. 4. c. 40. aut, quemadmodum SIGB. GEMBLACENSIS tradit: *Domine imperator, hoc corpus Domini, natum ex Maria virgine, passum in cruce pro nobis, damus tibi in confirmationem veræ pacis inter me & Te.* O insignem, & nefandam perfidiam! Quis crederet, tantum scelus à toto concilio, quod ideo in Laterano 1112. convocabat Pontifex, potuisse approbari, ubi ad unum omnes pacta hæc ceu metu extorta, irrita pronunciare non erubuerunt. Unicum quod deliberantes hæsitare paulisper faciebat, erat, quod promissis juramentam accessisset. Sed & hoc dubium tandem removit GERHARDUS, Episcopus Engolismensis, pactum, quo HENRICO investitura episcoporum suorum à Papa erat concessum, propter metum pro irrito esse declarandum existimans, ob additum tamen juramentum Pontificis, Imperatorem excommunicatione non esse prosequendum. Hoc namque simul promiserat Papa, ne ob hanc investituræ concessionem in imperatorem fulmen excommunicationis vibraret, PET. DIAC. lib. 4. c. 40. aliique supra citati. Sed & hic fidem sefellit Papa, excommunicando eum non solum in hoc, sed & in sequenti concilio eodem Anno Viennæ habito, cujus decretum exhibet PITHOEUS in *observat. ad Juonis epistolam* p. 758. itemque Anno 1116. in concil. lateran. vid. URSBERG. ad d. A. Conf. LABBEI *Bibl. T. 2. p. 249. c. 35*, qui multa ad hoc Papæ pacifragium afferunt & cetera digna.

A concilio in Laterano habita approbatum.

S. 157.

Quam autem iniquum istud fuerit, & quam frivole *metus iniusti* pretextu circa illud usus sit Pontifex, ejusque commilitones, dijudicare audeamus, Cujus pacifragium, quibus audeamus, quibus audeamus,

care vel illi valent, qui historiam vel primis, quod dicunt, labiis degustarunt. Qua enim ratione injustitiæ argui poterat Cæsar factum? cum ille eo nihil peteret aliud, nisi ut papa impostero abstineret à præensione juris, quod nunquam habuerat, sed à Carolo M. usque ad Henrici IV. tempora ab Imperatore fuerat exercitum, licet astutia ac fraudibus Pontifices non semel id illis eripere tentassent, vid. GEMBLAC. ad Anno 1111. & fusius MEIBOM. cit. diff. add. CONRING. D. de constit. episcoporum Germ. ZIEGLER. ad Lancell. diff. prelim. §. 31. nec non Rev. RECHENBERG. in crudita D. de Totam Hildebrandino §. 31. & mult. seqq. At non est insolitum quid, Præfules Romanos sua facta laudare, si vero eadem ab aliis in suum præjudicium licet justissima nixis causa fiant, injusta tanquam e tripode pronunciare; nequaquam enim permittendum censent, ut eorum interesse vel stabilitum, vel adhuc per fas aut nefas stabiliendum in minimis lædatur.

§. 158.

Exempla
aliorum
Pontificum
iisdem im-
butorum
principiis.
Stepha-
ni VI.

Quod si ad Antecessores PASCHALIS nostri oculos reflectamus, & inter eos deprehendimus, qui iisdem imbuti principiis metu intergentes liberæ gesta irrita declararunt, fidemque hac ratione non semel fefellerunt. Notum namque est, Imp. ARNULPHUM A. 896. à FORMOSO Papa, qui gravem à civibus persecutionem paciebatur, in Italiam vocatum, ubi, expugnata Roma, à Pontifice coronam Imp. accepit. ANNAL. FULD. SIGE. GEMBLAC. add. A. add. OTTO FRISING. lib. 6. c. 12. Hanc tamen coronationem dein ejus successor STEPHANUS VI. Pont. tanquam metu à Formoso extortam declaravit irritam, teste SIGON. lib. 6. de Regn. Ital. ad A. 896. Neque vero, inquit, hoc injuria contentus Stephanus fuit, quia etiam omnia Formosi Pontificis acta rescidit, atque imprimis eos, qui initiati ab eo fuerant, exautoravit, atque Arnulphum Regem, quem Formosus metu consecrat, Imperatorem vitio factum esse pronunciavit. conf. etiam BOECLER. hist. sec. IX. p. 202.

§. 159.

Johan-
nis IX.

Idem quoque fecit Johannes IX. eamque publico decreto abrogavit, exhibito apud LABBEUM in coll. concil. T. IX. n. 6. Ex eaque causa, quod scilicet per surreptionem extorta fuerat ARNULPI coronatio, eum ex numero Imp. excludit BARON. ad A. 888. §. 3. Et hæc constans fuit mos aulae Romanæ. Hinc toties ab omnibus ferme Pontificibus totam fidem deprehendes ruptam, adeo ut in eorum promissis

missis nunquam tuto confidere licuerit. Id quod pluribus exemplis egregie comprobet VLR. AB HUTTEN *in iudicio*, quomodo quoquo tempore Pontifices Romani erga Imperatores Germanos sese gesserint, ex *Croniis & historicis excerpto*; ubi in aliis refert, quod cum Pontifices omnis generis fallaciis ac astutiis MAXIMILIANUM I. circumvenire studuerint, fidemque nunquam servaverint, nec juramenti nec promissis steterint, ac tandem LEO Papa, ut ceteri, antea fidem ipsi violasset, hæcce is mirabundus protulerit verba: *Eia dicere possum, quod nullus Papa unquam, quoad vixi, fidem ac promissa mihi servaverit.* Non autem in propria tantum causa exceptione metus iniusti ad elidenda pacta uti amarunt præfules Rom. sed & aliis Principibus ex eodem capite auctores extiterunt, ut pactiones suas fallerent; quin imo à juramenti, quibus ea corroborarunt, lubentes absolverint.

§. 160.

Tam propria est ista doctrina sedi Apostolicæ. Cujus rei veritas Innocen-
tius III. clare patebit, cui inspicere lubet literas INNOCENTII III. hominis calidissimi, ad HERMANNUM, Thuringiæ Landgraviũ A. 1200. datas. Scil. duo illa tempestate post HENRICI VI. obitum in Imperio existebant Cæsares, PHILIPPUS Suevus, & OTTO IV. Brunsvicensis, quorum uterque suas inveniebat partes. Sorte itaque ferente, ut Hermannus per Philippi copias ad defectionem ab Ottone adigeretur, Papa eum promissis Philippi tanquam metu extortis non posse obstringi, hisce intimat verbis: *quia, inquit, libere voluntatis arbitrium quanto violentius quis flectere nititur, tanto amplius impuritate sui propositi confirmatur, non credimus, quod violentia Ducis Sæviæ tuam mutaverit voluntatem, & animum variaverit, licet coactus fuerit militare; cum ergo necessitate cessante, cessare etiam soleat necessitatis effectus, monemus nobilitatem tuam, & exhortamur attentius, & per apostolica tibi scripta mandamus, quatenus, cum tempus acceperis, ad carissimi in Christo Filii nostri, illustris Regis Ottonis in Rom. Electi Imperatorem fidelitatis obsequium sine dilatione qualibet revertaris.* Vid. inter ejus epistolas ep. 121. Idem facit in *Epistola 27.* ad Moguntinum, ut ipsum ad pacifragium cum PHILIPPO inducat. In simili quoque causa ad R. Bohemix eum scripsisse constat apud Ill. Dn. GUNDLING. cit. *diff. de efficient. metas &c. c. 2. §. 27.* ubi eas exhibet.

§. 161.

Sic quoque CLEMENS VII. FRANCISCI I. rupturam cum CAROLO V. publice approbavit; absolvendo eum à juramento, quo fidem Clemen-
tis VII. suam

¶ ¶ ¶

suam Carolo obstrinxerat. vid BELCAR *lib. 18.* quamobrem CAROLUS eum increpat in litteris apud SLEIDAN. l. 6. p. 153. *Nam & Gallie,* inquit, *Rex profitetur palam, quod abs te sollicitatus, antequam ex Hispaniis domum rediret, novum sedus inierit, & indicio cognovi, re solvisse illam à jurisjurandi vinculo, quo mihi tenetur.* Nec sine admiratione legi potest, quod de PAULO IV. consignatum invenimus apud BELCARIUM *lib. 27. p. 881.* seq. itemque in *Giorn. de leterati & Italia* T. 24. art. p. 82. Ex quibus diserte patet, illum ex eodem principio PHILIPPUM Hispanorum & HENRICUM II. Gallorum Regem invicem commisisse. Cum enim Gallum ad bellum non adeo pronum intelligeret, hacce admonitione ad id excitare non dubitabat, scribendo, *se parentem Christianorum omnium in quibusvis eorum pactis excipi, ac penes se supremam residere auctoritatem, fœdera Regum majoris mali impressione facta dissolvendi:* Egregia sane admonitio, Christique vicario dignissima! At magis mirandum, tam faciles esse Principum animos ad habendam fidem ejusmodi Papæ dicteris. Verum enim vero, ut est mortalium natura, cerea flecti in id, ex quo commodum sperare licet. Id quod imprimis videre licet in Principibus, supra leges humanas qui sunt. Apud multos namque, teste quotidiana experientia, religio non ultra quam utilitas eorum se extendit. Hac de re egregia ac vero ubique respondens est Belli observatio in *Diction. voc. Agefilaus, in not. lit. g.* lectu non injucunda, cum quo apprime convenit discursus Papæ CLEMENTIS IX. apud OSSATUM Card. in l. 3. ep. 87. p. 371. Notum præterea est c. 29. X. *de jurejurando*, ubi Pontif. INNOCENTI III. cujus paulo ante memini, mens satis fuit expressa. *Quod cap. Cardin. LAURENT. BRANCATUS DE LAUREA in Epitome Canon. tit. juram. quando tenet,* tam laxè accipit, ut non tantum liberat gentes ad ea, quæ metu injusto aliis ademerunt, restituenda putet obstrictas, verum etiam tales pactiones à Pontif. vult solvendas. vid. WERLHOF. *de pact. lib. gent. §. 27.* ubi fuse ista refutat. Caveamus itaque, ne talia admittamus principia, nulla quippe hoc modo stabilis maneret pacificatio, & revera status naturalis fieret status belli.

§. 162.

Qualis
tamen do-
ctrina ab
ipsis Ponti-

Recte itaque inter ipsos Pontificios nonnulli hoc agnoscentes, doctrinam hanc, quæ Principibus sub prætextu *metus injusti* à pactis suis resiliere permittit, bonis moribus rectæque rationi repugnare ingenue fassi sunt. Inter hos imprimis laudandi BALTH. AYALA *de I. B.*

h. 1.

l. 1. c. 6 n. 3. COVARR. p. 2. de matrim. c. 3. §. 4. n. 21. SAAVEDRA fisis fuit
 I. supra §. 11. cit. FRAN. HOTTOM. *quest. illustr. 7.* BODINUS *de rep.* rejeſta.
 l. 5. p. 929. graviter censens contra sentientes quam plurimos Juris
 Rom. interpretes, qui nec jura feacialia, nec veræ justitiæ disciplinam,
 nec ullam antiquitatis Romanorum, quorum leges interpretantur,
 memoriam tenent. Meretur quoque huc referri egregium judicium
 apud WICQUEFORTIUM *de l'ambassad. l. 1. p. 62. & p. 282.* de scripto
 quodam Bruxellæ in lucem emisso, latum, quo pacis Hispano Lusita-
 nicæ tanquam vi ac necessitate expressæ autoritas oppugnabatur.

§. 163.

Laudem itaque apud omnes recte sentientes invenit JO. VALE-
 SIUS Gall. R. quod conscientia suæ melius ac FRANCISCUS & alii hac
 in parte consulere voluerit. Nam cum pariter in custodia, qua eum
 detinebat EDUARDUS III. Anglorum Rex, juxta præscriptum victoris
 promittere cogebatur, datam fidem quam exactissime servandam sibi
 duxit. Ab hoc proposito nec alienum eam reddere valebant tam blandi
 nonnullorum sermones, metus exceptionem ipsi suadentes, quas
 syrenum cantilenas obtusis auribus tuto præternavigabat, teste
 FRISSANDO c. 173. seq. j. c. 214. seq. Hoc ipso sane ostendebat lau-
 datissimus Princeps, se, quod frequenter in ore habebat, corde quoque
 gestare illud, *quod licet fides promissorum in toto expirasset orbe, illam*
tamen in principis ore semper inviolatam manere debere, utut is ad eam
servandam cogi nequiret. Et sane res aliter esse nequit. Alioqui enim
 omnes pacificationes forent inanes; & quacunque occasione rumpi
 possent, quemadmodum fufius supra §. 12. fuit demonstratum.

R. J. Joh.
 Valeſio
 Galliarum Re-
 ge.

§. 164.

Ipsi ethnici necessitatem hujus rei agnoverunt, indeque fidei
 fuerunt quam observantissimi. Hinc laudat CICERO *lib. 3. off. Pom-*
 ponium Tribunum, *qui servavit, quod terrore coactus promiserat.* Et
 quem fugit illud heroicum REGULI factum, qui dimissus à Cartha-
 ginensibus custodia, quæ jure belli detinebatur, quemadmodum pro-
 miserat, rediit in carcerem, licet sciret, quod sibi barbarus tortor
 pararet, teste HORATIO. vid. SENECA *de Tranquill. l. 5.* GELLUS *noct.*
Att. l. 6. c. 4. CIC. *l. 1. off. 13.* § l. 3. c. 26. FLORUS 22. add. SEXTUS
 AUR. VICTOR *de viris illustr.* Ein mehrers hiervon kan man unten in
 dem Capitel de pactis belligerantium nachlesen / also ich occasione der
 Brand- Schagung denen rationibus contrarius des Hrn. Voigts Sa-
 tisfaction gethan.

Nec apud
 Ethnicos
 ea locum
 habuit.

§. 165.

Welcher
Consens
obligire.

Es ist bey der Lehre von der Bewilligung oder Einigwerdung / auch noch dieses zu betrachten / daß nicht aller Consens obligire, sondern nur derjenige / wodurch die Partheyen sich unter einander zu verbinden äußerlich vorgeben. Wir sind darin alle einig / und schreyen in der Christlichen Kirche alle mit vollem Halse: Wir glauben alle an einen Gott / deswegen aber denkt keiner dran / daß er sich dem andern zu etwas verbindlich machen wolke; Wenn ich mit einem disputire / und bringe ihn endlich dahin / daß sein Verstand meiner Meinung Beyfall giebet / ist er deswegen doch zu nichts verbunden / weil hier nicht de consensu intellectus, sondern des Willens die Rede ist.

§. 166.

Auf wie
vielerley
Art man
etwas ver-
spreche.

Was den Modum zu versprechen anbetrifft / so verheisset man etwas entweder absolut, oder auf eine gewisse Zeit / oder doch Bedingungsweise / wovon der Hr. Thomasius Instit. Jurispr. div. L. 2. c. 6. §. 98. gar fein gehandelt hat / wohin ich vor diesesmal remittire / und statt dessen die Artzen / ein Pactum wieder aufzuheben / allhier untersuchen will.

§. 167.

Von den
Modis
die pacta zu
dissolviren.

Der erste
Modus ist
mutuus-
dissensus.

Der erste Modus ist / wenn beede contrahirende Partheyen ausdrücklich sich vergleichen / vom Pacto wieder abzugehen / wovon es in regula heist: nihil tam naturale est, quam ut res eodem modo dissolvatur, quo constituitur. Es behält dieses statt / wenn gleich von Anfang her ausdrücklich verglichen worden wäre / daß man nimmermehr davon weichen wolle: massen diese Clausul nur die Meinung hat / daß eine Parthey einseitiger Weise davon zuweichen nicht befugt seyn solle.

§. 168.

Auf was
Art ein im-
merwäh-
render Friede
zu ans-
etzen.

Also wenn gleich ein immerwährender Friede geschlossen worden wäre / kan doch mit Zuthung aller interessirten Partheyen vieles an demselben wieder geändert werden / wie wir das Exemple an dem Westphälischen Frieden haben / welcher ausdrücklich mit der Clausul, daß es ein immerwährender und ewiger Friede seyn soll / verwahrt / und dennoch in denen nachfolgenden Friedens = Schlüssen in verschiedenen Stücken verändert worden ist.

§. 169.

Von Ver-
änderung-
der Zeit-
schran-

Gleiche Bewandniß hat es mit denen Teutschen Reichs. Gesetzen / welche auf Reichs - Edigen - Pactis = weise verfasst / und gar öfters also par Clausul. set werden / wie man an der goldenen Bulle sieht / welche deswegen

denwegen doch so wohl durch ausdrückliche Verordnungen / als auch durch Contra-Observanz in vielen Stücken verändert worden seyn.

Reiche Befehle.

§. 170.

Die Ursache dessen steckt darinn / daß die Pacifcenten von Anfang her nicht gleich alle Evenemens , welche in einem Staat sich ereignen können / und andere Verfassungen erheischen / oder zwischen Völkern ein ander Reglement anrathen / zum Voraus sehen / mithin nicht weiter pacificiren können / als sie sehen / dabey aber stillschweigend sich dennoch allemahl die Gewalt zu ändern vorbehalten / weilen ja niemand darunter lediret wird / und jeder seitem durch ein sothanes Pactum erlangten Rechte wieder renunciiren kan-

Ursache dessen.

§. 171.

In der Republic giebt es gewisse Pacta / von welchen wieder abzugehen verboten ist / dergleichen die Ehen seyn / welche mutuo dissensu, vermöge des göttlichen Positiv - Befehles / nicht wieder aufgehoben werden können. Es begehren auch hierinn die bürgerlichen und göttlichen Positiv - Befehle nichts wider die Vernunft / sintemahlen sie nur etwas verbieten / welches die Vernunft sonst ins freye Belieben stellt / nicht aber eben gebiethet.

Von pactis welche aufzuheben verboten sind.

§. 172.

Oft ist einer Parthey an Aufhebung eines Vergleichs mehr gelegen / als der andern / welche dahero der andern von den Abtritt etwas zu versprechen pfleget / welches man beym Kauf, Contract den Kauf nennet.

Von Kauf.

§. 173.

Eine andere Art ein Pactum aufzuheben ist / wenn eine Parthey eigestmächtiger Weise ihr Versprechen bricht / mithin eo ipso aller Obligation gegen selbige entlediget / welches die Equalitas hominum billiget und gutheisset. Wiewohl mir auch frey steht / ob ich lieber den andern zu Festhaltung des gethanenen Versprechens forciren / oder ob ich gleichfalls / besonders wenn der andere nicht zu haben / vom Pacto abgehen will.

Der andere Modus wann eine Parthey eigestmächtiger Weise vom pacto abgeht.

§. 174.

Also wenn ein Ehegatte den andern verläßt / entbindet er hierdurch den andern seiner Obligation, so daß er anderstwo wieder seines Gefaltens freyen kan. Gleichergestalt / wenn ein Fürst durch offenbare Eywanney gegen seine Unterthanen wüthet / können sie ihm allerdings das Schwerts

Exemples von der detractione malitiosa conjugum.

Ann

Schwerdt

Von oben
Fahrer
rancy eines
Regenten.
Wann ei
de Parthey
den Frieden
bricht.

Schwerdt entgegen setzen / und die Regel / quod recedente uno à pacto recedat & alter sich bedienen / massen alle Reiche / wie wir hinten zeigen wollen / ex pacto begonnen. Eben also bin ich auch einen Frieden zu halten nicht schuldig / welchen der andere bricht / sondern ich implorirte entweder die Guaranteurs, oder gehe von selbst von einem sothanen Frieden ab.

§. 175.

Der dritte
Modus,
wenn der
Finit erhal-
ten ist.

Exemple
der Königs-
in Anna
in Eng-
land.

Argumen-
ta, womit
Ihr Pactum
von denen
Engelän-
dern defen-
dirt wird.

Drittens höret ein Pactum auf / wenn die Partheyen den vorge-
setzten Zweck erreicht / weil alsdann der Consensus zu Ende ist / welcher
doch das Fundament der Verbindlichkeit seyn soll. Also war sehr un-
billig / daß neuerer Zeit die Königin Anna von Groß-Britannien von
der grossen Alliance mit dem Kayser und Holland / welche / wie die Bun-
des-Notul ausdrücklich im Munde führet / dem Hause Oesterreich zur
Spanischen Monarchie zu verhelfen / zum Zweck hatte / abgieng / und
mit Frankreich einen Particulier-Frieden schloß.

§. 176.

Man hat es zwar auf Englischer Seite auf verschiedene Urth
vertheidigen wollen / und vorgewendet / daß durch den Todt Kayser Jo-
sephs die Schau-Bühne sich geändert / und die Alliance sich zertrennet/
gleichwie auch die Balance sich geändert hätte. Endlich hätten die Al-
liancen die Natur einer Societät / von welchen beandten Römischen
Rechten nach eine jede Parthey ihres Befallens abgehen könne.

§. 177.

Werden
beantwor-
tet.

Allein auf das erstere dienet zur Antwort / daß eine Alliance zwar
durch den Todt eines Souverains aufhöre : allhier weil aber hier ein an-
ders ausdrücklich verglichen war / die Engländer auch solche Alliance,
ungeachtet Kayser Leopold mit Todt abgieng / continuirten / mithin
auch dadurch ihren beständigen Willen an den Tag legeten : mochte
ihnen diese Entschuldigung nichts helfen. So war auch die Furcht all-
zu frühzeitig / welche die Engländer vor der überwichtigen Macht des
Hauses Oesterreich hatten / massen der Credit, in welchem sich das
Haus Oesterreich in Europa durch seine Redligkeit gesetzt / sie eines
andern überzeugen konte ; zugeschwigen / daß unter Carlo den V. der
Casus schon einmal da gewesen / da das Teutsche Kayserthum mit der
Spanischen Crone ohne Nachtheil der Ruhe von Europa auf einem
Häupte gestanden.

§. 178.

Der dritte
Modus

Das Argument von der Societät aus dem Römischen Rechte ist
vollends sehr schwach / und wirft den guten Effect aller redlichen Al-
liance

lance über den Haufen. Es ist schon eine Schwachheit / daß die Römischen Befehle solches unter Privat - Leuten erlauben / geschweige denn, daß man es auf Souveraine Republicquen wolte appliciren können.

§. 179.

Daß eine Alliance durch den Todt eines Alliirten sich aufhebe; solches ist zwischen Johann Georgen dem I. und der Königin Christina von Schweden/ nach dem Tode Gustavi Adolphi, gestritten / und von uns oben in dem Capite de primo principio, mit mehrern ausgeführet worden.

Der dritte Modus.

§. 180.

Ferner gibts Pacta, welche/ wenn man sich von Anfang ausdrückt sich davon einseitiger Weise abgehen zu dürfen bedinget / ein jeder seines Gefallens aufheben kan. Nachdem das Römische Recht einmal die Verfassung gemacht / daß von der Societät ein jedweder soll abgehen können / muß ich / wenn ich mit dem andern will Compagnie machen/ sothaner Verfassung/ im Fall ich ein Privatus bin / und das Römische Recht mich obligiret / durch Contrapacta vorbeugen / wiedrigen Falls ich auch nach denen Regeln der Vernunft dem andern nach freyen Verlieben / von der Societät abgehen zu können / frey lassen muß : angesehen ein jedweder Unterthan in dubio nach der Vorschrift des Befehles zu contrahiren scheint / besonders / da ihm das Befehle nichts gebiethet / sondern nur in ein freyes Arbitrium stellet / welches / wenn es durch besondere Pacta nicht eingesprenkt wird / in seiner natürlichen Freyheit verbleibet.

Wenn man von einem pacto einseitiger Weise abgehen könne.

Exemple aus dem Römischen Recht von der Societate.

§. 181.

Endlich giebt es Pacta, welche die Befehle aufheben ; von welchen aber diejenigen wohl zu unterscheiden seyn / so gleich von ihren ersten Anfang her null und nichtig seyn. Also wenn das Consistorium eine Frau ob morbum fonticum, oder aliud quoddam vitium naturale von mir scheidet / ist solches keine Ehe . Trennung / angesehen gleich vom ersten Anfang her in diesem pacto ob physicam impossibilitatem niemals eine Verbindlichkeit gewesen. Zum Beschluß dieses Capitels will ich noch einen illustren casum debattiren.

Pacta, so die Befehle aufheben / sind von denen pactis ab initio invalidis zu unterscheiden.

§. 182.

Es hat nemlich in vorigen Zeiten/ das Foedus Champorticum, oder das Anno 1552. zwischen König Heinrich den andern/ von Frankreich/ und Chur - Fürst Morice von Sachsen / zu Friedwald errichtete Bündnis Gelegenheit zu einer Frage gegeben : ob nemlich / wann in einem Bündnis

Exemple hiervon.

Frage/ ob man dem pacto in wieder mit Bündnis

dem Feinde
Frieden
machen
könne.

Bündniß der Vereinigungs-Notul diese Clausul inseriret worden/ daß ohne des Mitverbundenen Einwilligung mit dem Feinde kein Friede zu machen sey / und der eine Confœderatus die freygeschlagenen Pacis media, welche der eine vor nützlich und annehmlich achtet / nicht eingeben / sondern vielmehr mit dem Kriege continuiren wolte / ob man / fragt sich / des ohne gnugsame Ursache geschenehen Dissensus ungeachtet / nichts destoweniger non obstante pacto den Frieden schliessen könne. Es ist hierüber Anno 1678. ein rechtmäßiges Bedenken publiciret worden / welches aber diese souveraine Prinzen betreffende Frage aus dem Bartholo und Baldo entscheiden wollen / mithin sehr wenig schlüssiges angebracht,

§. 183.

Wird un-
tersuchet.
Argumen-
ta, womit
die Negati-
va behan-
dlet wird.
Argumen-
tum pri-
mum.
Secundum

Wir wollen dahero diese wichtige Frage aufs neue unter die Cen-
sur nehmen / und selbige mit ihren Rationibus pro und contra beleuch-
ten. Dem ersten Anblick nach will es zwar scheinen / als ob dieselbige
mit Nein zu beantworten seyn mögte. Demu da würde 1.) wenn von
einem Theil ohne des andern Einwilligung ein vortheilhafter Friede
angenommen werden könnte / die obertohnte Clausul, so dem Contract
einverleibet / keinen reellen Effect haben / da es doch 2.) daraus viel
mehr scheinen will / als hätte der Confœderatus, welcher durch eine sol-
che Clausul desto stärker versichert seyn wollen / eben am meisten und
fürnehmsten bey Aufrihtung des Vergleichs sein Absehen auf den Fall
gehabt, da nemlich seinen mitconfœderirten Theilen / zu Schliessung eines
Friedens / gute Gelegenheit und unverwerfliche Mittel von dem Feinde
an die Hand gegeben würden / daß er alsdenn denselben von solchen
durch sothane Clausul abhalten mögte / alldieweil im andern Fall / da
ihm imgleichen unbillige und unannehmliche Mittel zum Frieden von Be-
genheil fürgeschlagen / er leichtlich wissen können / daß der Mitverbun-
dene vor sich selbst dergleichen nicht eingehen würde. So seynd auch
3.) die in der Clausul benennnten Worte nichts anders / als eine Condi-
tion, so auf beyder Partheyen Vortheil abgerichtet / und müssen dahero
nach Arth aller Bedingungen / falls man das ganze Negotium nicht
vernichten will / auf das allergenaueste in Acht genommen werden; zu
geschweigen 4.) daß die Pacta ohnedem stricti juris seyn / mithin denen-
selben nichts einseitiger Weise einverleibet werden kan / was nicht mit
dürren Worten von Anfang her darin enthalten. Wohin zu noch
kommt / 5.) daß Pacta nicht anders als mutuo dissensu aufgehoben
werden / und dahero ein solcher Mit- Confœderirter eigenmächtiger
Weise

Tertium.

Quartum.

Quintum.

Weise davon nicht abgehen können. So würde auch / 6.) wenn ein Mitverbundener der Vereinigungs-Notul zu wider Frieden machen wolte / es das seltsame und nachdenkliche Ansehen gewinnen / als wolte man das proximus egomet mihi spielen / und die mitverbundenen pro libertate & vindicatione streitenden Potentaten im Stiche lassen / den Kopf aus der Schlingen ziehen / und nicht Stand halten / bis daß der vorgesezte Zweck des Kriegs erreicht worden. 7.) Nicht weniger hat ein solcher abtrünniger Theil / wenn es nachmals auf Seiten der Mitverbundenen / so mit dem angefangenen Kriege fortgefahren / glücklich ablaufft / allerdings zu befahren / daß ihm dieselbigen wegen sothanes *Fœdifragii* zu Leibe gehen; 8.) Und weil bey Krieg und Bündniß alles dahin angesehen seyn soll / daß die Ehre Gottes / die Freyheit des Vaterlands / das Wohl der Unterthanen und Mitverbundenen / wie auch das Ansehen unseres Staats / und die wahre Religion erhalten werde: so soll solches auch billig von einem Christlichen mitverbundenen Potentaten würlklich practiciret und nicht etwa eigener Nuß / oder ein kaufälliger ungewisser Friede / dabey Furcht / Disreputation und oftmahls immerwährende Bewissens-Ängst mit unterlaufft / einer rechtschaffenen / heroischen und rechtmäßigen Feinds- und Kriegs-Verfolgung vorgezogen werden / bevorab wenn nicht alleine Leib und Gut der Feinde zu erjagen / sondern auch das reine und unverfälschte Wort Gottes und deren freyes Exercitium behauptet werden könne. 9.) So erhellet auch aus den Worten der Clausul / daß ohne des mit verbundenen Consens kein Friede zu machen / gar deutlich / daß ein Mitverbundener über die Annehmlichkeiten der Friedens-Conditionen zu judiciren dem andern nicht alleine habe überlassen / sondern selbst daran mit participiren wollen / welches ausdrücklich bedungenen Vortheils ihn der andere beraubt / wenn er allein Friede macht. Zu dem 10.) können die vorgeschlagenen Friedens-Mittel also beschaffen seyn / daß sie einer Parthey dienlich / der andern aber gar nicht zulänglich seyn können / massen die Staaten von ganz unterschiedener Beschaffenheit seyn / und nach dem Unterschied sothaner Umstände einer immer mehr als der andere zu seiner Sicherheit haben muß. Es scheineth dahero / daß einer eben dadurch / daß er mit einem Staat / dessen Zustand er zu voraus wohl gewußt / in Bündniß getreten / die unterschiedenen Friedens-Vorschläge ganz deutlich gebilliget / und durch die beygesezte Clausul sich ausdrücklich verbunden / daß der andere diejenigen Friedens-Mittel / welche er vor annehmlich hält / für zulänglich zu achten nicht schuldig seyn solle.

Septimum.

Octavum.

Nonum.

Decimum.

dem Feinde
Frieden
machen
können.

Bündniß der Vereinigungs-Notul diese Clausul inseriret worden/ daß ohne des Mitverbundenen Einwilligung mit dem Feinde kein Friede zu machen sey / und der eine Conföderatus die freygeschlagenen Pacis media, welche der eine vor nützlich und annehmlich achtet / nicht eingeben / sondern vielmehr mit dem Kriege continuiren wolte / ob man / fragt sich / des ohne gnugsame Ursache geschehenen Dissensus ungeachtet / nichts desto weniger non obstante pacto den Frieden schliessen könne. Es ist hierüber Anno 1678. ein rechtmäßiges Bedenken publiciret worden / welches aber diese souveraine Prinzen betreffende Frage aus dem Bartholo und Baldo entscheiden wollen / mithin sehr wenig schlüssiges an gebracht,

§. 183.

Wird un-
tersucht.
Argumen-
ta, womit
die Negati-
va behau-
ptet wird.
Argumen-
tum pri-
mum.
Secundum

Wir wollen dahero diese wichtige Frage aufs neue unter die Cera-
tur nehmen / und selbige mit ihren Rationibus pro und contra beleuch-
ten. Dem ersten Anblick nach will es zwar scheinen / als ob dieselbige
mit Nein zu beantworten seyn mögte. Denn da würde 1.) wenn von
einem Theil ohne des andern Einwilligung ein vortheilhafter Friede
angenommen werden könnte / die obertöehnte Clausul, so dem Contract
einverleibet / keinen reellen Effect haben / da es doch 2.) daraus viel-
mehr scheinen will / als hätte der Conföderatus, welcher durch eine sol-
che Clausul desto stärker versichert seyn wollen / eben am meisten und
fürnehmsten bey Aufrihtung des Vergleichs sein Absehen auf den Fall
gehabt / da nemlich seinen mitconföderirten Theilen / zu Schließung eines
Friedens / gute Gelegenheit und unverwerfliche Mittel von dem Feinde
an die Hand gegeben würden / daß er alsdenn denselben von solchen
durch sothane Clausul abhalten mögte / alldieweil im andern Fall / da
ihm ungleichen unbillige und unannehmliche Mittel zum Frieden von Ge-
gentheil fürgeschlagen / er leichtlich wissen können / daß der Mitverbun-
dene vor sich selbst vergleichen nicht eingehen würde. So seynd auch
3.) die in der Clausul benennnten Worte nichts anders / als eine Condi-
tion, so auf beyder Partheyen Vortheil abgerichtet / und müssen dahero
nach Arth aller Bedingungen / falls man das ganze Negotium nicht
vernichten will / auf das allergenaueste in Acht genommen werden; zu
geschweigen 4.) daß die Pacta ohnedem stricti juris seyn / mithin denen-
selben nichts einseitiger Weise einverleibet werden kan / was nicht mit
dürren Worten von Anfang her darin enthalten. Wohin zu noch
5.) kommt / daß Pacta nicht anders als mutuo dissensu aufgehoben
werden / und dahero ein solcher Mit- Conföderirter eigenmächtiger
Weise

Tertium.

Quartum.

Quintum.

Weise davon nicht abgehen können. So würde auch / 6.) wenn ein Mitverbundener der Vereinigungs, Notul zu wider Frieden machen wolte / es das seltsame und nachdenkliche Ansehen gewinnen / als wolte man das proximus egomet mihi spielen / und die mitverbundenen pro libertate & vindicatione streitenden Potentaten im Striche lassen / den Kopf aus der Schlingen ziehen / und nicht Stand halten / bis daß der vorgefetzte Zweck des Kriegs erreicht worden. 7.) Nicht weniger hat ein solcher abtrünniger Theil / wenn es nachmals auf Seiten der Mitverbundenen / so mit dem angefangenen Kriege fortgefahren / glücklich ablaufft / allerdings zu befahren / daß ihm dieselbigen wegen sothanes Fœdistragii zu Leibe gehen; 8.) Und weil bey Krieg und Bündniß alles dahin angesehen seyn soll / daß die Ehre Gottes / die Freyheit des Vaterlands / das Wohl der Unterthanen und Mitverbundenen / wie auch das Ansehen unseres Staats / und die wahre Religion erhalten werde: so soll solches auch billig von einem Christlichen mitverbundenen Potentaten würklich practiciret und nicht etwa eigener Nuß / oder ein haufälliger ungewisser Friede / dabey Furcht / Disreputation und oftmahls immerwährende Gewissens, Angst mit unterlaufft / einer rechtschaffenen / heroischen und rechtmäßigen Feinds, und Kriegs, Verfolgung vorgezogen werden / bevorab wenn nicht alleine Leib und Gut der Feinde zu erjagen / sondern auch das reine und unverfälschte Wort Gottes und deren freyes Exercitium behauptet werden könne. 9.) So erhellet auch aus den Worten der Clausul, daß ohne des mit verbundenen Consens kein Friede zu machen / gar deutlich / daß ein Mitverbundener über die Annehmlichkeiten der Friedens, Conditionen zu judiciren dem andern nicht alleine habe überlassen / sondern selbst daran mit participiren wollen / welches ausdrücklich bedungenen Vorthails ihn der andere beraubt / wenn er allein Friede macht. Zu dem 10.) können die vorgeschlagenen Friedens, Mittel also beschaffen seyn / daß sie einer Parthey dienlich / der andern aber gar nicht zulänglich seyn können / massen die Staaten von ganz unterschiedener Beschaffenheit seyn / und nach dem Unterschied sothaner Umstände einer immer mehr als der andere zu seiner Sicherheit haben muß. Es scheint dahero / daß einer eben dadurch / daß er mit einem Staat / dessen Zustand er zu voraus wohl gewußt / in Bündniß getreten / die unterschiedenen Friedens, Vorschläge ganz deutlich gebilliget / und durch die beygesetzte Clausul sich ausdrücklich verbunden / daß der andere diejenigen Friedens, Mittel / welche er vor annehmlich hält / für zulänglich zu achten nicht schuldig seyn solle.

Septimum.

Octavum.

Nonum.

Decimum.

§. 182.

Die obigen Argumente werden widerlegt/ und die Affirmativa behauptet.

Dem allen ohnerachtet aber will zu schliessen seyn / daß nach Gestalt dieser Sachen die Affirmativa mit bessern Grund bestehen könne. Denn obwohl 1.) in dem Bündniß ausdrücklich mit eingeruckt / daß ohne des Mitverbundenen Consens und Verwilligung mit dem Feinde kein Friede zu machen/ so ist doch nimmermehr glaublich / daß man von Anfang her unter einer solchen Verwilligung und Consens eine Caprice und irraisonablen Dissensum oder andere auf eitle Gloire abzielende Dessen werde verstanden haben / mithin eines andern Discretion hierunter lediglich anheim geben wollen; sondern es ist vielmehr muthmaßlich / bringt es auch der Finis belli ausdrücklich mit sich / daß sothane Verwilligung des Mitverbundenen auf annehmlliche Friedensvorschläge bloß restringiret sey 2.) Denn zu geschweigen / daß die Vernunft / im Fall ein Feind zu gütlichen billigen Vergleich sich erbietet / die Waffen niederzulegen ausdrücklich gebietet / mithin sothanes Bündniß annulliret und zernichtet; so müssen die Worte/ daß einer ohne des Mitverbundenen Consens nicht Friede machen soll/ legaliter verstanden / und de dissensu socii legitimo, æquo & rationali angenommen werden. So viel ist wohl wahr / daß diejenigen Friedens Conditionen / so vor mich acceptabler seyn / vor den andern noch nicht zulangen können / mithin ich verbunden bin / durch ferneren Beystand dem andern gleichfalls zu einem raisonnablen Frieden zu helfen; alleine von solchem Casu ist hier gar nicht die Rede / wäsen die Rubric unserer vorhabenden Frage ausweist / daß wir allhier von dem Fall reden / wenn der Mitverbundene die vorgeschlagenen Friedens Propositionen aus neben Absichten ohne Ursach verwirfft / und lieber dem schlipffrigen Kriegs Glück ferner nachhängen als einen sichern Frieden eingehen will. Wenn ich nun durch sothane Clausul zu beständiger Assistence verbunden seyn sollte / so würde es in Effectu eben so viel heissen / als daß ich mit Hindansetzung der zeitlichen Glückseligkeit meines Staats des andern seine irraisonablen Affecten und hochmüthigen Dessen auszuführen schuldig wäre / dergleichen Absurdité man dem vernünftigen Rechte schwerlich beyzulegen wird / als welches sothane Eitelkeit der Waffen gar mißfällig verwirfft / und ehe den Frieden unter den Menschen herzustellen als die Kriege zu verlängern trachtet: Zu dem würde ein solcher Krieg / da ein Mitverbundener die billigen Friedens Conditionen ohne Ursache ausgeschlagen / müssen in ein Bellum offensivum illicitum degeneriren / mithin die Causa belli justissima in injustissimam verwandelt werden. So viel

viel ist an dem/ daß gar schwer sey/ von eines Mitverbundenen Interesse zu urtheilen / und ob die vorgeschlagenen Friedens-Conditionen vor ihm acceptabler seyn oder nicht/ zu dijudiciren / masen man von ihm die Objection allemahl wird hören müssen / daß uns niemand zu Richtern über sein Beh und Wohl gesetzt. Alleine wenn man in Gegentheil erwägt/ daß die Natur sothaner Alliance, falls die Kriege nicht in eine Grausamkeit degeneriren und ewig währen sollen/ den Nutzen und Schaden eines Mitverbundenens zu beurtheilen / das ist / ob ihm ein Friede acceptable sey oder nicht / der Vernunft eines Socii überläßt und anheim gibt; über dieses die Notorietät der Sache solches öfters gar deutlich an den Tag legt: so mag auch dieser Einwurf nichts heissen. Aus welchen allen die obangeführten Rationes dubitandi, welche mehrertheils bloß auf den Fall gehen / wenn ein Mitverbundener veritable Ursache hat / die vorgeschlagene Friedens-Proposition zu verweigern/ über den Haufen fallen.

§. 183.

Mit dieser Frage ist eine andere verwandt / ob ein Fœderatus, Frage/ ob wenn er weder vor sich/ noch durch Hülfe seiner Mitverbundenen/ ein Fœderatus im Widerstand thun / sondern sich gänzlicher Überwindung / Notthfall Berührung seiner Lande / und Periclitirung seines ganzen Staats nicht ohne dem Pacto Grund von selbst zu befahren hat / von einer dergestalt verclausulirten zu wider/ Alliance abgehen / und alleine Frieden machen könne ? alleine Frie- Es hat solches um so viel destoweniger Zweifel/ jemehr das Conserva teipsum in den machen Jure Naturæ privilegirt / und die Avantage, so ein Mitverbundener aus köhne ? bemerkter Clausul ziehen könnte / meinem eigenen Untergange allerdings Wird af- in Collisione nachzusetzen ist / wenn gleich dem andern keine billige firmiet et Friedens-Conditiones vorgeschlagen worden wären. und bewie- Denn da ist die endliche Absicht einer Alliance von dem Feind mein Recht zu erhalten / oder durch selbige wider ihn vom Untergang mich zu erretten. Wenn nun eine Alliance nicht mehr hinlangen will/ mich eines Feindes zu erwehren/ und kein ander Mittel übrig ist / als der Discretion desselben mich zu übergeben / und einen vorgeschlagenen / wie wohl harten Frieden anzunehmen: so verliert ein sothanes Bündniß seine Obligation, weilten im Jure Naturæ kein Præceptum subalternum vor sich / sondern propter finem suum obligirt. Testimo- Es schreibt dahero Polibius in Libro IV. gar wohl: Ita comparatum est, ut omnes, qui in periculo sunt, quam nium Poly- diu spem subsidii in amicis ac sociis habent, tam diu cum iis pudent bii. amicitiam servandam: ubi vero spes omnis sublata est, tum ipsi per se propriis rebus consulere coguntur.

Exemple
eines sol-
chen Frie-
dens der Ve-
netianer
mit dem
Türkischen
Kaiser.

S. 184.

So urtheilet der berühmte Ungarische Historicus Antonius Bonfinus in seinem V. Buch Rerum Hungaricarum, Decad. IV. von dem Frieden der Venetianer / welchen sie Anno 1478. mit dem Türkischen Kaiser ohne Wissen und Einwilligung der Mitverbundenen machten / gar wohl / wenn er schreibt : Ab omnibus destituta respública auxiliis, non temere , quando res tulit , publicæ utilitati salutique consuluit.

Ein Bünd-
Genosse/
der nur den
andern Hül-
fe leistet/
hat sich
über einen
solchen Frie-
den desto
weniger zu
beschweren.

S. 116.

Nichtweniger mag ein solcher / welcher eigentlich um seines Interesses halber einen Krieg nicht führet / sondern nur einer andern kriegenswerten Parthey Auxiliar - Truppen zugesandt / und selbiger in Kraft errichteten Bündnisses mit Mannschaft bengesprungen / sich beschweren / wenn die kriegende Haupt-Parthey ohne sein Wissen und Willen Frieden gemacht / wenn nur bemeldte Haupt-Parthey ihn in den Frieden so weit mit eingeschlossen / daß er wegen seiner geleisteten Hülffe vor aller künftig zu besorgenden Gefahr gesichert ist ; in Erwägung / daß er weiter von einem solchen Kriege nicht participiren und als pars accelloria sich nach dem principali richten muß.

Das VI. Capitel.

Von den Pflichten der Gemächlichkeit.

S. 1.

Ein jeder
ist obligirt/
seine Com-
modité auf
gewisse
Weise zu
suchen.



Wenn wir den menschlichen Körper ansehen / finden wir an denselben gar deutlich offenbahret / daß der Mensch seine Gemächlichkeit zu befördern schuldig sey. Denn da macht die Erquickung der äußerlichen Sinnen / welches eben die größte Gemächlichkeit ist / wenn sie mit der Arbeit abgewechselt / das ist / nach gethanener Arbeit vorgenommen wird / die Seele viel munterer / daß sie ihre Arbeit zur andern Zeit noch einst so gut verrichten kan / und der Leib wird hierdurch von allerhand Anstößen und zu besorgenden Maladien preservirt

S. 2.

Wird be-
wiesen ex
desiderio
innato.

So hat auch ein jeder Mensch ein unendliches Verlangen zu seiner Gemächlichkeit / welches / weil es durch kein Gesetz der Vernunft verboten ist / gar billig vor natürlich zu halten / und von Gott herzu rechnen

rechnen ist. Man examinire nur solches nach dem oben Capite de *Edificio morali* §. 2. 26. gesetzten Principiis, oder auch nach denen Regeln, welche Herr D. Rüdiger c. 4. de Principiis actionum licitorum den natürlichen Trieben vorgeschrieben / so wird man sehen / daß dieses Verlangen nach der Gemächlichkeit überall Stich hält.

§. 3.

Gleichwie ich nun einem andern in allem demjenigen / was ihm Gott anbefohlen / hülfliche Hand zu leisten habe : also bin ich auch seine Gemächlichkeit auf alle Weise zu befördern schuldig / dergleichen ihm gegen mir zu observiren himwiederum obliegt / woraus so dann die *Officia comamoditatis mutua* entstehen. Es ist solche ein jeder dem andern um so viel desto eher widerfahren zu lassen pflichtig / weilen sie das gute Vernehmen unter den Menschen etabliren / die andern zu Exhibirung der mir schuldigen Pflichten der Nothdurft anfrischen / und in Entstehung ins Angesichte beschämen.

Grund
warum
man ein
ander Of-
ficia Com-
moditatis
mutua
schuldig ist.

§. 4.

Auf solchen Gründen beruhen nun die Pflichten der Gemächlichkeit / welche deswegen nicht eben imperfecta, oder *Officia*, welche dem pudori naturali und der Generosität überlassen seyn/genennet werden können. Diejenigen/welche sie *Officia imperfecta* heißen / thun solches entweder deswegen / weilen man in bürgerlichen Gerichten nicht darauf klagen / oder aber / weilen man einen andern mit Gewalt darzu nicht anhalten kan.

Officia humanitatis
sind nicht
imperfecta.

§. 5.

Das Erstere ist deswegen ohne Grund / weilen das *Jus Naturae* nicht nur diejenigen / so in der Republicque und unter den Gerichten leben / sondern auch die Völker unter einander / und wer sonst im statu naturali lebet / angeht / denen der Status civilis hierinn keine Norm geben kan. Das *Jus Naturae* ist ja nicht allein vor die Civilisten da / und ist ja nicht der einzige Nutzen und Absicht desselben / daß man es in weltlichen Gerichten soll brauchen können / daher auch dasjenige nicht allein *Jus Naturae* genennet werden kan / was in Gerichten *actionem producit*. Zu dem giebt es auch viel *Officia necessitatis*, worauf man in Gerichten nicht klagen kan / als da sind die geringe Sachen anbetreffenden *Pacta*, wovon es heist: *Minima non curat Prator*. Von den Pflichten gegen sich strafft das *Jus Civile* zuvor den Selbst-Mord / nicht aber die Debauchen und Ruinirung seiner Gesundheit / die unterlassene Cultivirung des Verstandes und andere denen Menschen so theuer anbefohlene Pflichten.

Erster Beweis davon

§. 6.

In denen Officiis gegen andere verbiethet zwar das Jus civile einander zu beleidigen / läßt aber in der That gar viele wahrhaftige und grobe Beleidigungen des Nächsten / und unter dem Titul einer legalen Procedur, und eines Doli boni ohne Klage und Strafe passiren. Ueberhaupt können die Bürgerlichen Geseze kein Verbrechen strafen welches dem Richter nicht durch deutliche Beweise zu Tage geleyet wird / dahingegen der allwissende Richter in Jure Naturæ auch solche Dinge nicht ungestrafet hingehen läßt. Im Gegentheil gibt es viele Actiones in foro, welche bloße Pflichten der Gemächlichkeit zum Grunde haben. Die ganze Lehre von der Præscription, wovon die Vernunft gar nichts weiß / ist eine bloße Strafe vor die Negligence des Eigenthums: Herrn / wie wir an seinem Orthe erwiesen haben.

§. 7.

Der andere
Beweis.

Die andere Meynung / da man die Pflichten der Gemächlichkeit deswegen imperfecta nennet / weilen man einen andern in Verweigerung: Fall nicht mit Gewalt darzu zwingen könne / ist eben so unrichtig. Denn vor eines wären ja sothane Pflichten ohne Wirkung / wenn mir Gott in Verweigerung: Fall kein Mittel gegeben hätte / selbige von andern Menschen zu exigiren und zu erhalten. Was Gott will / dasselbige verlangt er mit Ernst und cum efficacia, das ist / Er giebet und erlaubet dererjenigen Mittel sich darzu zu gebrauchen / ohne welche man den Zweck nicht erlangen kan.

§. 8.

Objection
refutatio.

Daß ich einen / der mir die Pflichten der Gemächlichkeit verweigert / nicht gleich todtschlagen / oder mit Gewalt der Waffen auf ihn los dringen kan / dasselbige macht die Sache nicht aus / angesehen ich solches auch nicht bey allen Officiis necessitatis thun kan. Wenn die Völker gleich mit Feuer und Schwerdt gegen einander los brechen wolten / wenn eines den andern ein geringes Pactum nicht halten will / oder denen Officiis æqualitatis zu wieder sich über die Gebühr erhebet / und die mir einmal zugestandene Ehren-Zeichen verweigert / so würde kein Krieg seyn / der nicht auf solche Arth von beeden Partheyen könnte justificirt werden. Es sind gewisse Pflichten so beschaffen / daß wenn man sie mit Gewalt der Vernunft suchen wolte / selbiges mehr Incommodité als Nutzen verursachen würde. Der bloße Hazard, den man dabey zu laufen hat / überwiegt oft die Forderung selbst / dahero die Vernunft gebiethet / mit der Force Anstand zu nehmen / und viel dergleichen Gravamina sich häuffen zu lassen.

§. 9.

Gleiche Verwandniß hat es mit den Pflichten der Gemächlichkeit/ um welcher willen man seine Nothdurft zu wagen / eben nicht Ursache hat. Deswegen sind aber einen die andern geringen Mittel zu seiner Satisfaction zu gelangen / und selbige von den Menschen zu erlangen / nicht eben versagt. Also ist der Vernunft gar gemäß / daß ich einen solchen / welcher mir die Pflichten der Gemächlichkeit versagt / im Fall ich sehe / daß ich mit der Gedult und Bescheidenheit wider ihn nichts ausrichten werde / eben dieselbigen Pflichten der Gemächlichkeit vor enthalte / ja wohl gar ein und andere Pflichten der Nothwendigkeit / als da sind die zu haltende Pacta , die schulbige Aequalität difficultire / und dergestalt sauer mache / daß er endlich in sich gehen / und zu der ihm gegen mir obliegenden Schuldigkeit sich bequemen muß. Ein solches Compelle muß mir in der Vernunft allerdings erlaubet seyn / weilen er sonst die an mir verübte Nachlässigkeit umsonst verschulden / und zu mehrerer Unternehmung gegen mich Anlaß nehmen durste.

Man hat allerdings Zwangs Mittel / die Officia humanitatis von einem andern zu vergnügen.

§. 10.

Sonderlich aber hat ein Volk nicht Ursache / dem andern hierinnen viel zu gute gehen zu lassen / sondern handelt seinem Wohl convenabler , wenn es dergleichen Verweigerung der Pflichten der Gemächlichkeit bey rechter Gelegenheit ressentirt / massen die Bosheit derer Menschen / und sonderlich ganier Völker / so groß ist / daß sie / wenn ein Volk alles von ihm leidet / an ihm zum Ritter werden / und dasselbe so zu reden heinseln wollen. Inter Diversas civitates , schreibt Titius ad Pufendorffi officia L. 1. c. 8. Observ. 183. sæpe magna hic opus est circumspeditione & prudentia , ne inconsultu humanitas noceat. Est enim inter gentes diversas , si non perpetua hostilitas , attamen amicitia parum fida , ac sempiternum alias subruendi studium , welches gar füglich auf meinen vorhabenden Satz gezogen werden kan.

Das Compelle der Völker gegen einander.

§. 11.

Ich kan also in den Officiis Commoditatis nichts imperfectes / noch einigen Mangel der Execution finden / ob gleich der äußerste Gradus der Execution hierzu nicht gebraucht werden kan. Selbst die Officia perfecta sind hierinnen von so verschiedener Beschaffenheit / daß die auf den verweigerungs Fall verordneten Zwangs Mittel ihre Gradus haben / und nicht allemal zu dem obersten und härtesten geschritten werden kan. Gewiß daß die Vernunft Mittel darreicht / wodurch man von den andern

Der Zwang bey denen Officiis humanitatis differirt nach Gradus.

die

die schuldigen Pflichten der Gemächlichkeit erzwingen kan / und welche zu sothanen Grund mehrentheils genug seyn/ ob man gleich dadurch denselben nicht allemal erlangen kan. Sind doch die weltlichen und bürgerlichen Strafen / samt denen in Jure Naturæ vergönten Zwangs-Mitteln gar ofte so beschaffen / daß der dadurch intendirte Zwel nicht erlanget werden kan / und ich bey allen meinen Mitteln dennoch derer mir schuldigen Pflichten ermangeln muß.

§. 12.

Letzter
Beweis.

Endlich bin ich mir selbst gewisse Pflichten der Gemächlichkeit schuldig/ worzu ich in Ansehung Gottes extra casum collisionis eben so stark verbunden bin/ als zu denen Officiis perfectis ; denn da bin ich denen Befehlen Gottes nach zu gehen / ohne Unterscheid / was dieselbigen betrefen/ obligirt. Das in Collisione die Officia commoditatis denen Officiis necessitatis weichen müssen/ dasselbige derogirt ihnen nichts/ weilien die Pflichten der Nothwendigkeit selbst von so diversen Graden seyn/ daß eine der andern in Collisione nach geben muß. Es sind also die Pflichten der Commodity, so wohl diejenigen die ich mir/ als auch die ich andern schuldig bin/ keine Officia imperfecta, oder dem bloßen pudori naturali oder der Generosité lediglich überlassen / sondern haben ihre Execution nach ihrem Grad so gut und prompt, als die Officia necessitatis.

§. 13.

Warum
sie nicht
Pflichten
der Liebe
heissen könn-
nen.

Sie können auch nicht Pflichten der Liebe oder Humanité und Leutseeligkeit vor andern zum voraus genennet werden/ massen ein jeder schuldig/ die ihm gegen einen andern obliegenden Pflichten der Nothwendigkeit gerne und willig/ das ist aus Liebe zur Socialität/ und nicht aus Furcht oder Verdruß wiederfahren zu lassen/ welches ob es wohl der andere nicht allemal weiß/ bey Gott dennoch ein Mißfallen erweckt/ und vor eine wirkliche Ubertretung eines Gesetzes angesehen wird. Gott will nicht aus Verdruß und Zorn parirt haben/ sondern verlangt einen liebevollen und willigen Gehorsam/ selbst die Socialität erfordert denselben/ weilien sie auf solche Arth ihre Pflichten viel prompter erhält / und versichert ist / daß bey ermangelnder Execution und Zwangs-Mittel dennoch der andere das seinige thun werde.

§. 14.

Ferners
Ursachen
dessen.

Es wünschet also die Menschliche Gesellschaft / wäre auch derselben gar zu trüglich / wenn die Menschen einander ihre Pflichten aus Liebe wiederfahren ließen / muß aber zufrieden seyn / daß sie nur etwas davon erlanget / wodurch jedoch die Mitglieder ihre Obligation, so ihnen hier

hierunter obliegt/ nicht entbinden werden. Zudem konnen die Officia Commoditatis bey andern auch nicht allemal aus Liebe her/ und ich muß eben so wohl zu frieden seyn/ wenn er mir selbige nur leistet / ob er gleich andere Neben- Absichten hierunter hat/ oder aus innerlichen Verdruß selbiges thäte. Es kan mich ja einer/ der geringer ist als ich/ flattiren / und mir alle Dienstfertigkeit in der Welt erweisen / nur damit ich ihn in die Höhe helfen soll/ ob er gleich in seinem Herzen über mein Glück neidisch ist/ und wenn er seinen Zweck erhalten hätte/ mir lieber zum Untergang hielte/ als meine Gemächlichkeit beförderte.

S. 15.

Aus diesen und andern Bewegungs- Gründen kan ich mit denenjenigen nicht zufrieden seyn / welche die Officia Commoditatis nur vor halbe Pflichten ausgeben/ und aus dem Jure Naturæ gar hinaus weisen/ oder doch mit dem Titel eines bloßen Decori, Höflichkeit oder Wohlstandes belegen/ da doch selbige so wohl ihre Obligation, als die andern/ haben. Und gesetzt auch / es ermangelte bey selbigen der Zwang/ so ist doch derselbe kein wesentliches Stück der Obligation, daß dieselbige dadurch stärker oder schwächer werden sollte / wie wir oben in der Lehre de Obligatione bereits ausgeführet haben.

Meynung derjenigen wird refutirt, welche die Officia humanitatis nicht zum Jure Naturæ rechnen wollen.

S. 16.

Wir wollen also uns hier an die Sache lieber selber machen / und besserer Ordnung halber die Pflichten der Gemächlichkeit in drey verschiedenen Gattungen abtheilen. Das eine sind diejenigen Pflichten / kraft welcher ein jedweder schuldig ist / sein eigne Gemächlichkeit zu befördern; das andere aber sollen diejenigen seyn / welche ein Mensch gegen den andern hierin zu observiren hat ; und das dritte die Pflichten der Gemächlichkeit / so ein Volk dem andern zu erweisen pflichtig ist.

Eintheilung der Officiorum Commoditatis.

S. 17.

Die Officia Commoditatis erga semetipsum anbetreffend/ so ist eine Regel / daß ein jedweder seine Gemächlichkeit / wenn dadurch die Officia necessitatis nicht verabsaumet werden / suchen könne / ja so fern er dadurch zu Verrichtung derer nothwendigen Pflichten geschickter gemacht wird / zu beobachten schuldig ist.

Seine Gemächlichkeit kan und soll einer auf gewisse Rassen suchen.

S. 18.

Das erstere Membrum dieses Satzes gründet sich darauf/ daß keine Prohibition vorhanden / und Gott eben dadurch / daß er den Menschen einen Trieb zur Gemächlichkeit angeschaffen / selbige ihm in so weit

Beweis hier von.

P p p

gerne

gerne zu gönnen scheint/dadurch die Nothdurft nicht verabsäumt wird. Gott will/ daß allen Menschen wohl seye / und hat ein Mensch nicht Ursache / daß er dieses göttliche Verlangen verachte/ und aus Caprice deren sich nicht gebrauchen wolle / welches ein Contemtum der Permission anzeigt / und Gott allerdings beleidigen muß.

§. 19.

Die Ur-
sachen der
Gemäch-
lichkeit kan
ein jeder
selbst choi-
siren.

Alldieweilen aber der Urthen von Gemächlichkeiten so gar viel seyn/ daß durch eine so gut als durch die andere ein Vergnügen erweckt werden kan: über dieses der Appetit der Menschen hierin sehr variable ist/ daß einer etwas vor ein Vergnügen hält / welches dem andern ein großer Verdruß ist: so kan man die Urthen des Vergnügens nicht determiniren/ sondern muß selbige der Wahl eines jedweden überlassen/ und es dabey auf seine Opinion und Appetit ankommen lassen/ wenn er nur hierin wider die ausdrücklichen Gesetze nicht verstößet. Es heist also ein Gesetz:mäßiges Vergnügen und Gemächlichkeit alles dasjenige/ woraus sich einer ein Vergnügen macht/ und von den Gesetzen nicht ausdrücklich verbothen ist. Und in dieser Absicht steht ein Vergnügen in eines jeden freyen Willen; der Gemächlichkeit aber überhaupt renunciiren/ und statt zu habender Gemächlichkeit sich lieber vergeblichen Verdruß anthun/ ist deswegen sündlich/ weilen es eine Verachtung der von Gott selbst gegebenen Erlaubniß anzeigt.

§. 20.

Hieraus
wird der
Geiz vor-
wurffen.

Aus diesem Grunde nun handelt ein Geiziger sehr unvernünftig/ wenn er es zu bezahlen hat / und sich nicht allein auf keine Weise gültlich thut / sondern noch darzu von demjenigen sich abbricht / was die Nothdurft erheischet. Es gibt zwar noch viele andere Gründe/ woraus der Geiz mißbilliget wird/ welche aber alle auf die Pflichten gegen andere hinaus lauffen: allhier aber wird er deswegen verworffen/ weil er wider die Pflicht gegen sich selbst verstößet. Doch deswegen ist nicht gleich das andere Extremum, die Verschwendung / da man alles verfrisst und verkauft / und auf sein Gemächlichkeit wendet/ vergönnet/ weilen dadurch denen Pflichten der nothwendigen Conservation zu nahe getreten wird. Es ist nehmlich eine General-Regul/ daß man der Gerechtigkeit sich so bedienen soll/ damit man die Officia necessitatis dadurch nicht beleidiget / welches auf vielerley Art geschicht.

§. 21.

Berschie-
dene Ur-
sachen der un-

Einmal/wenn man auf nichts als die Wollust und auf Vergnügen ausser-ist / und darüber seine Arbeit und Haushaltung veräumt/ oder

oder das von Gott verliehene Talent vergräbt. Sodann geschichts/
wenn einer in einer Lust so lange anhält / daß er dadurch seiner Gesund-
heit Schaden thut / worwider diejenigen mehrentheils sich versündigen/
welche bis über die Mitternacht hinein sitzen / und dadurch sich allerley
Maladynen zuziehen; item die Eheleute / welche in ihrem Bey Schlaf keine
Nase brauchen / sondern sich an der Gesundheit ruiniren / und die Na-
tur allzu sehr forciren.

vergänten
Gemäch-
lichkeit.
Die erste
Arth.
Die ande-
re Arth.

§. 22.

Eben dahin gehören nun auch die Depenseurs und Verschwender/
welche das ihrige verthun / und dadurch sich allerhand Gefahr und Noth
exponiren. Diesem Laster sind mehrentheils junge Leute / welche noch
nicht wissen / wie sauer das Geld zu verdienen wird / ergeben / welche
auf Universitäten ihr Geld verthun / und dafür nichts lernen; daher sie
hernachmals entweder Noth leiden / oder / wenn sie ja etwas gelernt ha-
ben / durch saure Mühe und tausenderley Ungemach das Verthane erst
wieder erwerben müssen. Zu geschweigen / daß ein Mensch allerhand Fa-
talitäten unterworfen ist / welchen ein solcher sich dadurch exponirt /
daß er sich an Mitteln allzu bloß gibt / und hernachmals die Nothdurft
nicht bestreiten kan.

Exemples
hiervon an
der Ver-
schwens-
dung.

§. 23.

Und gesetzt auch / es hätte es einer ohne Schaden zu verzehren / soll
er doch darinnen Nase brauchen / und nichts auf die Gasse schmeissen /
oder unnützlich verthun / sintemalen er dasselbige besser anwenden / und die
von der Vernunft ihm obliegenden Pflichten besorgen können / welche
ihm nach allen seinen Kräften andern Leuten zu dienen / und zum wenig-
sten mit demjenigen beyzuspringen anbefohlen / was er ohne Noth und
wahres Vergnügen verschwendet. Es ist also die Verschwendung
nach eines jeden seinem Beutel / Stand / und andern Umständen zu er-
messen / nach welchen dieselbe dergestalt variirt / daß bey einem eine Ver-
schwendung ist / wenn er auf etwas einen Thaler wendet: dahingegen bey
einem andern es eine Filzigkeit und Geiz heist / wenn er auf eben dieselbe
Sache 10. Rthlr. verwendet.

Bernere
Betrach-
tung der
Verschwens-
dung.

§. 24.

Inzwischen erhellet mit Zuziehung der Regul von der Collisione
Officiorum aus dem bis anhero gesagten / soll auch hernachmals mit
mehrern bewiesen werden / daß ich mit meinem Ungemach eines andern
keine Gemächlichkeit / wenn ich keine andere dafür zu hoffen / zu besör-
dern eben nicht schuldig bin; woraus die Conclusion erfolgt / daß / wei-

Die dritte
Arth.

len den Bettlern geben / nur ein Officium humanitatis sey / ich unrecht thue / wenn ich darin dergestalt excedire / daß ich alle meine Gemächlichkeit mit weggebe / und nichts übrig behalte / womit ich mir gürtlich thun könne / sondern mit der bloßen Nothdurft verlieb nehmen muß.

§. 25.

Lection
vor die Pic-
tisten.

Ich habe dergleichen Priester gesehen / welche nicht das liebe Brod / und die Stube voll Kinder gehabt / und dennoch / wenn sie aus der Beichte kommen seyn / ihr Beicht-Geld unter die umstehenden und aufpassenden Armen ausgetheilet / und ihnen wohl gar das Halstuch vom Leibe gegeben haben. Ein anders ist es / wenn ich einen mit Abbruch meiner Commodité aus einer Noth erretten könnte / welches zu thun die Vernunft nach dem Vorgeben der Collision mir auferlegt.

§. 26.

Von der
Casteyung
des Fleis-
ches.

Gleichergestalt vergehen sich wider obgesetzte Regel die Pietisten / welche aus grosser Heiligkeit / und ihren Leib / wie sie reden / zu casteyen / in Essen / Trinken / Kleidung und andern Dingen sich dergestalt abbrechen / daß sie nicht nur alles Vergnügen mißbilligen / und zur Freude sagen / du bist toll ; sondern auch wohl gar ihre Gesundheit ruiniren / daß sie aussehen wie die Scelata. Gott will zwar mit Fasten / Beten und Mäßigkeit sich gedient haben : Allein auch in der Freude und in dem Vergnügen ist eine Mäßigkeit / wenn man deren sich nach der Vernunft bedient. Eben dergleichen begehen die Catholicken mit ihren strengen Kloster-Leben / und mit ihren Peitschen und andern Züchtigungen des Fleisches / welche nebst diesem auch deswegen verwerflich seyn / weil sie auf dem Theologischen Irrthum von guten Werken hinaus kaffen.

§. 27.

Die Of-
ficia huma-
nitatis erga
alios wer-
den nach
Hrn. Müd-
gers Prae-
ceptis all-
hiergelehrt.

Was die Pflichten anderer Leute Gemächlichkeit zu befördern an-
betrifft : so kan ich wohl sagen / daß Hr. D. Müdiger selbige am allerbes-
sten ausgeführt / nur daß es ein und anders mit unterlauffen lassen / wel-
ches aus denen falschen Principiis entsteht / daß die Pflichten gegen uns-
der Socialität durchgehends subordinirt seyn / daß die Officia necessi-
tatis in Statu naturali allemal mit Gewalt in Verweigerungs-Fall
gesucht werden können / daß dieselben innerhalb der Republicque allemal
actionem in Foro produciren / daß man die Officia der Commodité
von einem andern nicht erzwingen möge / welche Irrthümer wir bereits
oben widerlegt / und den letzten dahin temperirt haben / daß wir den
Officiis

Officii Commoditatis einen gewissen Grad des Zwangs angewiesen. Alle diese Dinge / zusamt denen daraus von ihm hergeleiteten Conclutionen / will ich beyseite setzen / und im übrigen seiner Meditation nachgehen.

§. 28.

Nachdem er in L. 2. P. 3. S. 2. capite primo, de officiis commoditatis in genere gehandelt / theilt er in capite secundo dieselben in directe und indirecta mit Puffendorffen und andern Naturalisten ab. Das letztere sind diejenigen Pflichten / da einer sich dergestalt cultivirt und geschickt macht / daß er anderer Menschen Gemächlichkeit zu befördern desto capabler wird / worzu ein jeder dardurch verpflichtet ist / daß er anderer Menschen Wohlseyn / dessen ein Stück die Gemächlichkeit ist / zu befördern / von der Vernunft angestrengt wird / wie wir in dem Capite de edificio morali gezeigt haben. Ich habe also bey diesen Pflichten weiter nichts zu erinnern / als daß viele darunter so beschaffen seyn / daß auch ein Mensch selbige um sein selbst willen zu thun schuldig ist / wenn er gleich außser aller menschlichen Gesellschaft lebete / und damit andern Menschen nichts nutzen könnte. So läßt auch Hr. D. Rüdiger Conclusiones mit unterlauffen / welches mehr Officia necessitatis, als commoditatis seyn / denn daß er in Consectario primo erwehnten andern Capitels schließt / ein jeder sey seine Gesundheit zu erhalten schuldig / und habe sich der Trunkenheit und übermäßigen Sorgen / durch welche beide die Gesundheit ruiniret / oder doch zum wenigsten hazardirt wird / zu enthalten / solches sind Officia necessitatis / und vom ihm selbst in L. 2. P. 2. S. 5. c. 2. dahin gerechnet worden. Wie er es denn auch in dem Scholio I. unseres vorhabenden Capitels selbst nochmals gar deutlich erkennet / wenn er schreibt : Equidem Cultura hac etiam necessitati aliorum prospicitur, quia vero commoditati *sepius* inservit quam necessitati, hoc maximè loco eam pertractere visum est.

Rüdiger
theilung der
rer Officio-
rum huma-
nitatis erga
alios.

§. 29.

Mit diesen Erinnerungen will ich des Hrn. Rüdigers Sache durchlauffen / und was ich etwann werde hinzu zu thun finden / dabey anmerken. Die 4. ersten Consectaria in c. 2. de Cultura corporis & animi habe ich gehabt / daher ich das 5te nehme / welches heißt : Animiis Studiis, & iis quidem inutilibus, abstinendum est. Das erstere / nemlich das allzu viele Studiren / ruinirt den Leib / und ist in so weit wider die Officia conservationis necessaria, wie ich bereits oben im Capite de officiis erga se erwiesen / allwo ich gezeigt / daß niemand um anderer Leute

Gebanten
über das
ste Consec-
tarium
Lit. e.

willen offenbahr zu todtlich zu studiren eben schuldig sey. Vors andere macht es die Leute morös und unfreundlich. Sie lieben die Eitelkeit/ und entziehen sich dadurch denen Gelegenheiten / andern Menschen Dienstgefälligkeiten zu erweisen/ in welcher Absicht es wider die Officia commoditatis, so ich andern schuldig bin / gehandelt ist. Unnütze Studia zu tractiren ist deswegen unerlaubt / weilen man solchergestalt die Gelegenheit verabsäumt / zum Dienst anderer Menschen sich immer je mehr und mehr / und so viel sich thun läßt / geschickt zu machen.

§. 30.

Gedanken
Aber Lit. f.

Lit. f. In studiis non tam propriæ ambitioni, quam utilitati communi velificandum. Diese Redens- Art ist etwas zweydeutig/ und hat primo intuitu den Verstand / daß man primario in seinen Studiren das gemeine Beste / secundario aber seine Ambition suchen könne. Diesen Sensum gibt die particula non tam, welcher aber gar nicht stehen kan / weilen der Ehr-Geist ein Laster ist/ welchem ein Mensch weder primario noch secundario ergeben seyn soll.

§. 31.

Lit. g.

(g.) Corporis cura non posthabenda opibus, honoribus, voluptatibus. In diesen Worten steckt unter andern / daß man aus Geiz seinem Leibe nichts abbrechen / oder aus Ehrgeiz alles an die Kleider hengen / oder im Essen / Trinken und andern Gemächlichkeiten zu wenig thun soll.

§. 32.

Lit. h.

(h.) Studiis bonarum artium, ad quas etiam refera opificia, danda est opera. Ergo peccant, qui legnem vitam transigunt, nihilque honesti addiscant. Si vero quis intelligat, se plus prodesse aliis societate haud posse, non peccat, si cœnore pecuniarum se sustentet, nullamque exerceat artem, Das letztere heist sich zur Ruhe begeben/ welches geschehen kan / wenn man herannahenden hohen Alters oder beständiger Leibes Schwachheit halber seinem Amte nicht mehr vorstehen/ und andern Leuthen wenig mehr dienen kan / welchen Leuthen so denn die Ruhe / und daß sie den Rest ihres Lebens in der Stille vollends zu bringen / wohl zu gönnen. Ja wenn sie an einem Studio, das mehr curicus, als nütze ist/ Lust haben/ ist ihnen vergönnt/ mit denenselbigen ihre Zeit zu zubringen/ weilen sie doch nicht mehr zum Dienst anderer Menschen geschickt seyn / sondern nummehr so sich selbst leben. Es wäre also dieses eine Exception von der Regel Lit. e. f. Ausser diesen aber von seinen

seinen Revenuen zu leben / und auf keine Weise denen Menschen dienen /
ist auf keine Weise zu verantworten.

S. 33.

(i.) Ad munera reipublicæ obeunda obligantur absolute, qui sin- Lit. I.
gulari pollent dexteritate, cæteri omnes indefinite, non tamen quilibet
in individuo. Diese Regel gehört mehr in die Officia necessitatis, als
hieher. Denn der Nexus reipublicæ ist pactitius, welcher lauter Offi-
cia necessaria producirt. Man erkennet solches um so viel desto deutli-
cher / weilen die Republique ein Recht hat / den Geschickten mit Gewalt
in ihre Dienste zu zwingen / und von denen andern einige durch die Wahl
dazu anhalten kan. Alldiweilen nun diese einen jeden treffen kan / so
folget / daß ein jeder perfecte obligirt ist / solche Aemter über sich zu
nehmen. Also ist die Vormundschaft ein Munus publicum, indem der
Republique viel daran gelegen / daß die unmündigen wohl erzogen wer-
den; daher ein jeder schuldig ist / wenn der Magistrat ihm selbige an-
trägt / oder der Vater ihm aus guten Vertrauen in einem Testamente
dazu ernennet / dieselbe über sich zu nehmen / in Verweigerung dessen
ihn die Obrigkeit dazu forciren kan. Ein Soldat seyn ist ein Munus
publicum, welches über sich zu nehmen / ein jeder / der dazu geschickt ist /
im Nothfall / und wenn es das Wohl der Republique erheischt / schul-
dig ist / worzu er auf Verweigerung gezwungen werden mag.

S. 34.

Eben dahin gehört das Lit. m. befindliche Confectarium: Id ma- Lit. m.
xime addiscendum, quo quis singulariter reipublicæ se prodesse in-
telligit. Denn ob wohl ordentlicher Weise die Republique keinen Dar-
zu zwingt / sondern es eines jeden freyer Disposition überläßt: so ent-
springt doch die Obligation hierzu ex nexu reipublicæ, welcher pacti-
tius und daher necessitatis ist. Es ist nemlich ein jeder vollkommen
schuldig / die Gemächlichkeit und Wohlstand der Republique nach allen
seinen Kräften zu befördern / weilen er intrando in rempublicam, oder
eo ipso, da er darinnen lebet / dazu sich anheischig gemacht. Ja ich kan
nicht finden / warum nicht jeder Unterthan zu pariren schuldig seyn solle /
wenn die Republique darinnen eine Disposition macht / was ein jedwe-
der / oder zum wenigsten dieser und jener / externalen soll. Die Republi-
que hat von Unterlassung dessen Schaden genug / und sieht man das
traurige Beyspiel an dem Studiren / welchem jeder / der nur ein wenig
erbaren Herkommens ist / nebst einer grossen Menge ungeschickter Leute /
welche sich durch die Privilegia und Verdienst der Gelehrten verführen
lassen

lassen / ohne Consideration nachlauffe / wodurch die Republique eine Foule ungeschickter Menschen über den Hals bekommt / welche sie doch alle honorerabler / als andere ernehren soll. Da suchen solche Leute hernachmals durch Patronen in die Aemter sich hinein zu schwingen / und nehmen Geschicktern das Brod vom Maule weg / wobey die Republique wiederum den Schaden hat / daß ihre Aemter mit Leuten besetzt seyn / welche ihnen nicht wohl vorstehen können.

§. 35.

Scrutinium Ingeniorum.

Es ist dahero nichts unvernünftiges / wenn man auf seinen Gymnasiis unter seinen Lands-Kindern ein Scrutinium ingeniorum anstellen / und nach Befindung einen Ausschuss machen läßt. Die Ungeschickten weist man von studiren ab / und wenn sie dennoch darbey bleiben / läßt man ihnen keine Beförderung wiederfahren. Die Geschickten sondert man nach dem Maß ihrer Gaben / wobey aber doch die Lust nicht darf außser Augen gesetzt werden / in besondere Haufen / und wiewiedmet jeden eine gewisse Disciplin oder Facultät / anderer darzu dienliche Institutent zu geschweigen. Daß in unsern Republicquen solches negligirt wird / ist nicht so wohl ein Zeichen der ermangelenden Gewalt / als eine in diesem Stückem übel bestellten Republique. Wenns indessen die Republique nicht thut / sondern eines jeden Belieben und Wohl überläßt / behält er doch hierinnen allemal ein Obligationem perfectam, wie es einige nennen / auf dem Halse.

§. 36.

Von Lit. m. bis Lit. x.

Gleiche Bewandnuß hat es mit denen nachfolgenden Consectariis, von Lit. m. bis Lit. x. da es heist: Unde ea professio, quæ intellectus nostri maxime vividæ respondet facultati, amplectenda est. Quod si quis æquales intellectus in se deprehendat facultates, judiciosam professionem seligere par est.

§. 37.

Von Lit. y.

Hingegen sind die in diesem Capitel nachfolgenden Consectaria gar wohl ad Officia humanitatis zu rechnen / welche diese sind: Voluntas ab affectibus alteri incommodis est purganda. Unde invidiæ sic intelligitur turpitudine. Item a nimia quoque ira cauendum. Auaritia quoque & ambitione nostra aliis haud debemus esse molesti.

§. 38.

Die Officia erga alios directæ, deren Theilung.

Dieses sind nun die Officia erga alios indirecta. Die Directa aber theilt er wieder in Officia humanitatis, modestiæ, continentiæ & patientiæ ab. Wovon er in Scholio I. cap. 3. gar seine Raisons an gibt.

gibt. Wir sind / spricht er / entweder einem andern zu seiner Gemächlichkeit bezutragen etwas schuldig / welches unsern Affect ausser diesen zu wider ist / dasselbige heist Humanité. Oder wir sollen etwas anders lassen / worzu uns sonst unser Affect würde verleuten haben / dasselbige heist Continentia oder Continnence : Oder wir sollen bescheidenlich ertragen / wenn ein anderer uns nicht alle schuldige Pflichten der Commodité wiederfahren läst / welches Modestie heist. Oder wir sollen nicht ungehalten werden / und mit Gewalt und Rache wieder einen losbrechen / wenn er an uns in denen Pflichten der Commodité sich etwas sehr vergeht / welches er Patientiam nennet. Eine jede von diesen 4. Gattungen handelt er in einen besondern Capitel ab / davon die erstere die Humanité ist.

§. 39.

Diese fasset er in 2. Regeln ab / wovon die erste ist : Præstanta sunt ea, quæ aliis sunt commoda, mihi non incommoda, bey welcher zu beobachten ist / daß das Commodum nicht etwaan vor eine von der Vernunft verbothene eitle Wollust / sondern vor vergönnzte Gemächlichkeiten genommen werden müste / wie er es auch hinten in Scholio L. erklärt. Es theilt sich nemlich die Gemächlichkeit in die vergönnzte und verbothene ein / worzu wir bereits oben die Gründe dargereicht. Zu der verbothenen bin ich einem andern so wenig Beitrag zu thun schuldig / als derselbige ihr nachhengen darf. Und dieses ist der Verstand seiner 3. ersten Confectarien lit. a. b. c. welche aus der wahren Erklärung des Commodi sich alsofort ergeben.

Officia der Humanität

§. 40.

Wobey ich nur noch dieses zu remarquieren habe / daß / weilten Commoda und Grata in der That einerley seyn / massen alles / was mir angenehm / mir auch gemächlich ist / und dasjenige / was mir gemächlich ist / nothwendig auch angenehm seyn muß / weilten es nach den Principiis liciti auf meinen Goût gestellt bleibt / was ich nach meinem Naturell mir vor commode achten will oder nicht / man dahin zu sehen hat / daß man einem andern nicht etwas vor eine Commodité aufdringt / was wir davor achten. Man hat sich nemlich hiedinnen nach der Opinion des andern zurichten / und dasjenige zu unterlassen / was man weiß / das ihm unangenehm ist / ob gleich es andere Menschen vor angenehm halten / weilten es hierinnen auf seine Wahl ankommt. Z. E. einen in vorbey gehen allemal freundlich grüssen ist eine Höflichkeit / welche manchem sehr angenehm. Einem Frauenzimmer aber kan sehr unangenehm fallen / daß ich im Vorbeygehen allemal an

Man muß darinnen sich nach des andern Goût richten.

ihr Fenster sehe/und wenn sie heraus guckt/ sie freundlich grüsse. Denn ob ich wohl meiner Seite eine gar gute Meynung habe / so kan ihr doch diese meine Höflichkeit allerhand üble Suiten und Soubçons bey andern Leuten / sonderlich aber bey suspicieusen Eltern und eyferstichtigen Männern erwecken / daß ich ihr daher eine viel grössere Gefälligkeit thäte / wenn ichs bleiben liesse. Gleichergestalt ist eine Humanité, wenn man jemanden bey einem Zuspruch etwas zu essen und zu trinken vorsetzt / oder / wie die gemeinen Leute reden / ihm eine Ehre anthut. Wenn ich aber weiß / daß es dem andern verdrissen / oder er es übel nehmen wird / handle ich wieder die Officia humanitatis, wenn ichs dennoch thue / weil ich ihm hierdurch einen Verdruß verursache.

§. 41.

Die andere Regel.

Die andere General-Regul des Hrn. Rüdigers ist: Præstanda sunt ea, quæ aliis sunt commoda, etiam si mihi sint incommoda, dummodo hæc commoditas ab altero compensetur, wobey ich zweyerley zu erinnern habe. Ein Incommodum, das mir compensirt wird / ist secundum effectum kein Incommodum mehr / ob es gleich auch kein Commodum ist. Wenn mir einer meinen zugefügten Schaden ersetzt / kan ich nicht mehr sagen / daß ich Schaden leide / ob ich gleich auch keinen Nutzen davon habe. Es ist also ein Incommodum compensatum dem Effect nach mit dem Non-incommodo einerley / daß also dieses Axioma würklich unter dem ersten steckt.

§. 42.

Andere Objectio.

So dann will mir das dummodo nicht gefallen / weil es gar zu interesseret läßt / einem andern nicht eher eine Dienstfertigkeit erweisen / als bis man von ihm Versicherung hat / oder weiß / daß er selbige belohnen werde. Die Societé und Manier zu leben erfordert / in Compagnie mit kleinen Gefälligkeiten und Dienstfertigkeiten denen andern auch mit meiner Incommodite mich angenehm zu erweisen / und aus Höflichkeit meine Gemächlichkeit alle wege des andern seiner hinten nach zu sehen / ob er mir gleich selbige stehenden Fußes nicht recompensirte / auch nachmahls zur Recompensation keine Gelegenheit hätte.

§. 43.

Des Herrn D. Rüdigers Exemple von einem Doctoren / welcher nicht anders zu lesen schuldig ist / als wenn ihm die Auditores mit einem Honorario recompensiren / hat eine andere Bewandnuß / weil ich ein Jus perfectum habe / von dem andern ein solch Honorarium zu fordern. In loco humano wird darauf bekanntermassen eine Klage verstattet / und

und die Vernunft strenget den Auditorem aus verschiedenen Ursachen zum Honorario obligatione perfecta an. Denn erstlich ist mehrentheils ein pactum tacitum vorhanden / wodurch sich einer zum honorario obligat macht.

§. 44.

Denn wenn einer anschlägt ein Collegium zu lesen / so declarirt er entweder gratis zu lesen; oder er setzt / für so und so viel Geld zu lesen; oder er sagt gar nichts. Im ersten Fall kan er vermöge seiner eigenen Renunciation und Declaration nichts fordern. Im andern Fall ist ein Pactum vorhanden; im dritten Fall giebt der Weltbrauch und die natürliche Billigkeit die Deutung. Denn da ist billig / daß man einem solchen / der seine Mühe und Fleiß auf die Studia gewendet / selbige belohne. So dann ist Weltbräuchlich / daß / wenn einer anschlägt / und setzt nicht ausdrücklich gratis darzu / er vor Geld zu lesen präsumirt wird / dessen Summe der Brauch des Ortes oder der Richter determinirt muß. Sonderlich aber ist ein Auditor deswegen das honorarium zu geben schuldig; weilen unser heutiges Dociren eine Profession ist / womit man sich nähret und hinbringet. So wohl als ich nun schuldig bin / wenn ich etwas zu einem Handwerksmanne zu machen bringe / das Macherlohn dafür zu bezahlen / wenn ich gleich mich ausdrücklich nicht darzu verstanden hätte / sowohl bin ich schuldig / das Honorarium zu geben.

§. 45.

Es ist also das Dociren in der That nichts anders / als ein Contractus, welche die Römer einen innominatum, facio ut des, nennen. Bey so gestalten Sachen und da Dociren eine Profession ist / welche noch darzu innerhalb der Republicque nicht allen / sondern nur denenjenigen erlaubt ist / welche die Republicque tüchtig darzu erkennt / ist die Frage: ob einer umsonst zu lesen schuldig sey / eben so seltsam / als wann man fragen wolte / ob der Schuster die Schuhe umsonst zu machen verbunden. Anderen Leuten den Weg der Weisheit lehren / ist zwar ein Officium commoditatis erga alios; allein es giebt auch Officia commoditatis, welche Officia necessaria zum correlato haben. Einen andern etwas schenken / ist ein Officium der Humanité, dem Schenker aber dafür allen Tott anthun und undankbar seyn / ist wieder Officia necessitatis. Ein deutlicher Exempel zu geben / so wäre es inhuman behandelt / wenn ich lieber mein Haus leer stehen / als an andere Leute vermietten wolte. Gleichwohl bin ich nicht schuldig, es umsonst zu vergeben / sondern der andere / so hinein gezogen / ist obligatione perfecta Miethzins zu geben schuldig / wenn gleich

nichtt ausgemacht oder bedungen wäre / weiln niemand etwas unsonst zu vermiethen präsumiret wird.

§. 46.

Limita-
tion der
Rüdiger's-
Lebensregel.

Ben diesen und dergleichen Officiis commoditatis gehet des Herrn Rüdiger's Regel an/ daß ich nemlich selbige zu exerciren nicht schuldig bin/ wenn mir ein anderer selbige nicht recompensiren will. Bey denen andern Officiis commoditatis aber / da ich mit meiner Incommodité des andern seine Gemächlichkeit befördere / findet selbige nicht statt/ welches Dr. Rüdiger in den Axiomate durch ein Wort/ oder was/ anzeigen solten/ damit nicht alle Humanité interessiret wird/ in welchem Fall sie ihre Annehmlichkeit und beste Wirkung erreicht.

§. 47.

Die ver-
schiedenen
Arten dieser
Pflichten.

Mit diesen Restrictionen und Explicationen will ich die andere Regel als Officia humanitatis passiren lassen/ und ferner die verschiednen Arten und Weisen ansehen / wodurch selbige zu Werke gerichtet werden. Dr. Rüdiger gibt viererley Arten an/ wodurch die Humanité in Effectum gebracht werden kan/ welches auch seiner gar guten Grund hat. Das erste ist / daß man durch Gebärden und Mienen seinen Estima und Regard vor den andern an den Tag leaet/ worinnen man die Specialia aus dem Welt-Brauch nehmen muß/ welcher das Ceremoniell regulirt. So dann kan man mit Höflichkeit in Reden / bescheid-Be-richtung / modeste Lob-Erhebung / und daß man auch in Abwesenheit von jemand honorable spricht / einem eine nicht geringe Gefälligkeit erweisen. Nicht weniger kan man dadurch / daß man eine geringe For-derung / wenn der geringste Zweifel darüber entstehen will / mit Höflich-keit fahren / oder sonst den andern allerhand Gutthaten genieffen läßt / welches man in gemeinen Leben eine Ehre-Anthuang nennet / des an- dern Gemächlichkeit befördern. Endlich kan man durch allerhand klei- ne Dienstgefälligkeiten / und daß man dem andern sich zu Diensten of-feriret / und wo man ihm gelegentlich dienen kan / nicht unterläßt / dem Officiis der Humanité ein Genüge leisten.

§. 48:

Die Fran-
zösischen
Benennun-
gen des
Hrn. Rüdiger's
sind
schon
angewand.

Nur wollen mir die Französischen Nahmen nicht gefallen / welche Hr. Rüdiger diesen Dingen gibt/ die erste Gattung nennet er Reveren- ce, welches Wort zwendeutig ist/ weil es einmal eine Reverenz, das an- deremal eine Ehrfurcht bedeutet/ so dann nicht alle Arten der Humanité / so man mit Gestibus und Mienen macht / in sich faffet. Denn da sind nicht allein freundliche und humane Mienen / wodurch man dem andern
gefällig

gefällig sich erweist/ ein Reverenz. Die andere Gattung heist er Compliment, welches wiederum inadæquat in defectu ist / weil nicht eben alle humane Reden Complimenten seyn / so weiß ich auch nicht / ob durch das Wort Complaisance alles ausgedrucket wird / so in der 4ten Gattung enthalten. Was endlich die Consectaria des Hrn. Rüdigers anbelanget / so sind selbige meistens Exemplificationes dieser 4ten Gattung / wodurch die Officia humanitatis ad casus gebracht werden.

§. 49.

Zu der Art / durch die Rede sich einem andern angenehm zu erweisen / rechnet er gar wohl: daß man einen andern nicht stürmisch / sondern freundlich anreden soll; daß man offenbahrer Schmeicheleyen und gar zu hoher Lobes- Erhöhung sich zu enthalten / weilt der andere dadurch beschämnet werden / oder sie vor eine Raillerie aufnehmen kan; daß man auf niemanden vergebens sich ein sol; daß man einem andern einen guten Rath nicht versage; daß man einem andern / wenn er fragt / einen Vortheil zu offenbahren nicht versage / es sey denn / daß man selbst daraus Schaden zu befahren / oder eine Sache ihm auf keine Weise was angehe; daß man einen andern von bösen Unternehmungen abmahne / es sey denn / daß man besürchte / er werde dadurch verbittert werden; daß man dem andern auf Begehren ein Zeignuß und Jurament von Sachen / wie man sie weiß / nicht leicht versage; daß man eine Sache / die ich nicht mehr brauche / nicht wegwerfe / oder verderbe / sondern einem andern gebe; daß man sein Vermögen / nur andern nach dem Tode nichts übrig zu lassen / nicht durch die Gurgel jage; daß man sein Vermögen nicht demjenigen vermache / der es auf keine Weise braucht; daß man einem armen Menschen / auf einem Plag / wo er uns nichts stiehlt kan / zu pernoctiren nicht versage; daß man einen Wagen / der nicht wohl wieder zurück kan / austreiche / wenn es auf unserer Seiten leichter ist; daß man ein bey einem andern angelegtes Feuer / so viel man können / zu verhindern / und zu löschen suche; daß man einem armen Menschen / wenn er krank ist / was er brauchen solle / sage / und um des willert / daß er uns den Mediciner - Lohn nicht bezahlen kan / ihn nicht crepiren lasse.

§. 50.

Die Pflichten der Modestie oder Bescheidenheit sind / da wir den andern / wenn er denen Liebes- Pflichten kein Gnuze leistet / und wir ihn selbst nicht anders / als mit unsern und anderer Leute grössern Bedrängungen können / dennoch Pflichten der Liebe wiederfahren zu lassen.

lassen / fortfahren. Daraus folget nun nicht / daß wir gegen andere Leute deswegen nicht auffahren sollen / weil sie unseren eiteln Begierden nicht / wie wir es verlanget / zu Gefallen gewesen seyn / massen ja keine Pflicht der Liebe ist / eines andern Thorheit zu befördern : Wohl aber läßt sich daraus schließen / daß / wenn uns jemand die in vorhergehenden Capitel angeführten Liebes-Pflichten und Höflichkeiten nicht wiederfahren läßt / man deswegen nicht böse werden / vielweniger selbige allzustreng suchen solle. Jedoch kan mit der Modestie gar wohl bestehen / daß man jemand in Absicht / ihm zu besseren und zu corrigiren / etwas harte und unfreundlich begegne. Ja es ist der Modestie nicht zu wieder / daß ich / wenn ein anderer an mir zum Ritter werden will / ihn wiederum allerhand Pflichten der Liebe versage / ja wohl gar die von mir zu fordern habende Officia necessitatis ihn schwer mache / damit er solcher gestalt zur Erkänntnis komme / und den Lohn seiner Narrheit an sich selber empfangen / woben ich nur die Schranken zu halten / daß ich ihn nicht gar in Harnisch jage.

§. 50.

Pflichten
der Conti-
nence.

Die Pflichten der Continnence erfordern überhaupt / daß / wenn unsere Affecten uns antreiben / einem andern beschwerlich zu fallen / wir ihnen nicht folgen sollen. Woraus Hr. Rüdiger viele Schlüsse folgert / von welchen ich nur diejenige / die mir gefallen / hieher setzen will.

a.) Es soll niemand mit Reichthum / Ehre / Schönheit und andern solchen Dingen prahlen / weil es dem andern beschwerlich und verdriesslich ist / und es gar leicht / wenn er mir darinnen / was ich so hoch rühme / nicht gleich ist / vor eine Verachtung aufnehmen kan.

b.) Es soll niemand von sich selber viel Redens machen.

c.) Es ist dir nicht verwehrt / einen närrischen Menschen durch Verweisung und Auspottung / wenn er anders von seiner Narrheit nicht abgezogen werden kan / klüglich davon abzubringen.

d.) In Wien soll niemand einigen Übermuth von sich blicken lassen.

e.) Den obern Platz soll niemand / wenn er zweifelhaftig ist / anzunehmen suchen.

f.) Doch soll er auch nicht den untersten suchen / eines theils / damit er andern nicht Anlaß gebe / ihm vorzuwerfen / als wenn er seine Ehre nicht verstehe ; andern theils / damit es nicht das Ansehen nehme / als wenn er die andern dadurch tacite reprochire.

g.) Niemand soll sich heuchlerischer Worte und Minen bedienen.

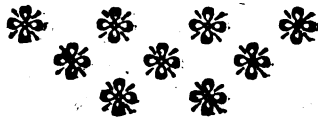
h.) Niemand rühme sich ehrgeiziger Weise / daß er von einem Affect und Neigung weniger / als andere geplaget und angetrieben werde.

i.) Seinen bitteren Zorn und Rache soll man über den andern nicht allzu frey ausschüt-

auszuschütten. k.) Im Neben soll niemand dem andern allzu verwegen widersprechen. l.) Seine fränkliche Frau soll man wieder Willen zum Benschlaf nicht nöthigen. m.) Unflätige Worte oder Gemählde muß man solchen jungen Leuten nicht anzuhören oder anzusehen geben/bey denen sich die erste Hitze äusert. n.) Man soll keinen/ der außer dem Ehestande lebet/ zur Heilheit reizen. o.) Es soll niemand gegen den andern allzu frey scherzen. p.) Eines andern Unwissenheit und eiteles Unternehmen soll niemand ohne Ursache spöttischer Weise durchziehen. q.) Jedoch ist daraus nicht zu schliessen/ daß man solche/ wenn sie einem andern Schaden/ nicht entdecken könne. r.) Der Satirischen Gedichte soll man sich enthalten/ es sey denn/ daß der Societät ein grosser Nutzen dadurch zuwachse. s.) Wenn der andere etwas von dir kauft/ und will dir mehr geben/ als die Sache werth ist/ weil er die Sache vor besser hält/ als sie ist/ solt du nicht nur/ was er dir zu viel bezahlet/ ihm wiedergeben/ sondern auch nicht übel nehmen/ wenn er den ganzen Vertrag rescindiren will. t.) Gegen andere soll man nicht neidisch seyn.

§. 52.

Die Pflichten der Gedult erfordern/ daß wir/ wenn der andere die Pflichten der Continnence überschritten/ solches lieber geduldig ertragen/ als uns rächen/ und dadurch uns und andern noch incommoder fallen/ woraus folgende Sätze fließen: a.) Demjenigen/ der uns beleidiget/ sind wir keine Geduld schuldig/ sondern der Societät. b.) Wenn der andere unserer Gedult will mißbrauchen/ so sind wir darzu nicht länger verbunden. c.) Wenn uns jemand denen Confect. cap. præced. zu wider verwegen aufziehet/ ist es billig/ daß wir solches vertragen/ im Fall er unserer Gedult nicht mißbraucht. d.) Vielweniger sollen wir uns rächen/ wenn uns der andere Casu beleidiget. e.) Wenn er aber aus Unvorsichtigkeit uns zu nahe kommt/ müssen wir ihm solches nachsehen. f.) Wenn ein Trunkener uns incommodiret/ dürfen wir solches nicht rächen. g.) Wenn jemand aus Einfalt sich gegen uns vergangen/ müssen wir solches nicht übel auslegen.



Das

Das vierte Buch.

Von denen Præceptis hypotheticis, so ein gewiß Institutum humanum præsupponiren.

Das I. Capitel.

Von denen Pflichten der Redenden.

§. 1.

Definitio
officiorum
hypotheti-
corum.



Je Officia hypothetica sind nichts anders / als eine Application der oben gesetzten Grund-Regeln des vernünftigen Rechts auf die in der Welt befindlichen Dinge / sie mögen von der Natur oder der Kunst gezeuget worden seyn. Denn da hat ein jedwedes Ding seinen besondern Zweck / Natur und Beschaffenheit / welche / wann man sie nach denen Regeln einer gesunden Vernunft betrachtet / mancherley Conclusiones gebähren. Also wenn man die erwehnten Geseze auf den Statum gentium applicirt / wird das berufene Völkler-Recht daraus / welches nur in conclusionibus differirt.

§. 2.

Welches
καὶ ἐκ τούτων
Officia hypo-
thetica
genennet
werden.

Gleichwie nun der Dinge / womit die Menschen zu thun haben / unendlich viel seyn / also würden auch unzählig viel Capitel gemacht werden müssen / wenn man ein jedes nach diesem Fuß betrachten wolte. Es haben daher die Gelehrten nur die wichtigsten heraus genommen / als da ist die Rede / das Eigenthum / das Geld / der Ehestand / Vaterstand / Herren-stand / und Bürger-stand / und die Probe an selbigen gemacht / welches sie daher Officia hypothetica nennen / eines theils / weilen sie ein gewiß Institutum humanum, oder einen gewissen Stand supponiren; andern theils / weilen sie die oft erwehnten General-Præcepta zum voraus setzen. Inzwischen sieht man / wie arm unser vernünftiges Recht / so die Gelehrten biß anhero geschrieben / hierin
nen

nen ist / und wie viel daran noch ermangelt / so daß ein jedweder noch Materie genug findet / seinen Verstand zu üben / ob schon viel grosse Bücher in dieser Disciplin geschrieben worden seyn. Ich will bey meinen Vorgängern halten / und die Officia hypothetica nach solcher Ordnung tractiren.

§. 3.

Das erste ist indgemein die Rede / welche bekandter massen niemand mit auf die Welt bringet / sondern aus dem Umgang erlernet; wie wir daran offenbahr sehen / daß ein jedweder diejenige Sprache redt / welcher diejenigen sich gebrauchen / die um ihn seyn.

Von der Rede.

§. 4.

Es ist dahero die Rede eine solche Sache / welche wir der menschlichen Gesellschaft zu danken haben / und auch aufferhalb der Gesellschaft nicht brauchen mögen / waffen wir alsdenn niemand haben / mit dem wir reden / mit uns selber aber durch bloße Ideen communiciren können. Gleichwie nun die Rede eine sehr bequeme Sache / dem andern seines Herzens Meinung verstehen geben / und seine Nothdurft denselben an den Tag legen / mithin die schuldigen Pflichten von ihm erhalten zu können : Also steht man wohl / wie grosser Vortheil hierunter uns aus der menschlichen Gesellschaft zu wächst / so daß wir ohne dieselbe wie das stumme Vieh leben würden.

Von derselben Ursprung.

§. 5.

Es ist dahero die Regel / homo homini Deus, gar gegründet; ob aber die Rede eben ein Zeichen sey / oder eine Obligation mit sich bringe / wie Pufendorf schlieset / daß man in der Gesellschaft bleiben müsse / solches kan ich eben nicht finden. So viel folget wohl / daß ich ohne Gesellschaft die Rede nicht gebrauchen kan / und selbige aus der Gesellschaft haben und erlernen muß. Ob man aber auch nicht ohne Rede sollte bestehen können / solches ist eine Frage / welche durch das Exemple der stummen sich beantworten läßt. Es würden die Menschen einander häßliche Hand zu leisten und in Gesellschaft zusammen sich zu halten / wie auch freundlich und schiedlich zu leben schuldig gewesen seyn / wenn sie gleich alle stumm von Natur geschaffen worden wären / weilien sie ohne die Rede dennoch alle essentialia hominis, mithin alle daraus fließende Pflichten würden behalten haben. Ich weiß dahero nicht / wie die Socialisten ihren Beweis führen wollen / wenn sie aus der Rede ein Argument machen / und eine Obligation, daß man in die Gesellschaft sich begeben / und in selbiger friedlich leben solle / erzwingen wol-

Rede ist kein Argument, daß man in der Gesellschaft bleiben müsse.

len. Diese Obligation muß anders woher / nemlich aus der menschlichen Natur / und nicht von einem solchen accidentellen Dinge / als wie die Rede ist / hergeholet werden.

§. 6.

Die Pflichten der Reden müssen präceptis absolutis nicht zu wieder seyn / sondern aus selbigen genommen werden.

Demnach ist die Rede an und vor sich kein Ding / welches eine Obligation producirt / sondern sie muß ihre Norm von erwehnten präceptis haben / und nach selbigen überall sich richten / das ist / sie muß als ein Instrument gebraucht werden / die oberwehnten Pflichten ins Werk zu richten / und selbigen auf keine Weise verhinderlich zu seyn. Es ist dieses das Principium dieses Capitels / oder der Inbegriff aller Pflichten derer Redenden / welchen die Doctores nur in kleine Stückgen zerlegen / und in der Applicatione betrachten.

§. 7.

Was vor Pflichten 1.) gegen Gott bey der Rede zu beobachten.

In denen Pflichten gegen Gott bekomme ich hier die Conclusion, daß ein Mensch von Gott nicht anders als mit dem allergrößten Respect reden / sein Lob unter denen Menschen ausbreiten / mit Worten und Singen andere Menschen gleichfalls anreizen soll / daß sie an Gott gedanken / und denselben verehren. Deme zu wieder handeln diejenigen / welche blasphem von der göttlichen Majestät sprechen / welches / wenn es aus Ubereilung geschiehet / nicht so strafbar ist / als wenn es aus Bosheit und Vorsatz geschieht. Dahero man in bürgerlichen Gesetzen gar recht die Strafe darauf gesetzt / daß einem solchen böshaftern Blasphemanten die Zunge aus dem Halse geschnitten wird. Dahingegen denjenigen Leuten / welche zum Exemple im Schlafe / ohne ihr Wissen und Verschulden / dergleichen blaspheme Expressiones von sich hören lassen / solches auf keine Weise / weder in foro humano noch divino zu gerechnet werden kan / es sey denn / daß sie durch ihre vorgehenden Gedanken zu solhanen Träumen und Reden Unlaß gegeben / in welchem Fall die Jura divina ihnen allerdigns die Schuld belegen.

§. 8.

2.) Gegen uns und andere Menschen setzen erste Regel.

In denen Pflichten gegen uns und andere Menschen bekommen wir nachfolgende Schlüsse : 1.) Wo du von deiner Rede deinem Untergan zu befahren / oder doch mehr Schaden / als der andere Nutzen zu erwarten hast / und der andere hat kein besonderes Recht zu dir / da schweig. Es fließet diese Regel aus dem einmal fest gestellten Principio, daß die Pflichten gegen mich denen gegen andere Menschen in collisione vorzuziehen seyn ; wovon ich die Limitationes und Erklärung oben im Capitel von denen Pflichten gegen sich selbst gründlich ausgeführt habe / welche

welche von dem Leser anhero zu wiederhohlen seyn werden / sintemalen alle nachgesetzten Conclusiones mit diesem Temperamento angenommen werden müssen.

§. 9.

Aus der Obligation, da wir verbunden seyn / alles zu thun / was wir zu anderer Menschen Conservation, im Fall die unsere dadurch nicht zernichtet wird / beyzutragen vermögen / fließet die Regel : 2.) Rede niemand etwas zum Nachtheil / oder verschweige ihm sein bevorstehendes Unglück und Schaden / sondern rede oder schweige / wie es die denen andern Menschen schuldige General - Pflichten erfordern / daß ist / wenn du zu schweigen rechtmäßiger weise versprochen hast / oder es würde durch dein Reden dem andern entweder ein Schaden verursacht / oder die Gleichheit der Menschen / oder die Pflichten der Liebe beleidiget / so schweige ; hast du aber zu reden versprochen / oder würdest andern durch dein Schweigen Schaden / oder aber die Gleichheit der Menschen / und die Pflichten der Liebe beleidigen / so rede.

Andere Regel

§. 10.

Nach diesen Principiis können nun die bey der Rede vorkommende Fragen gar leicht entschieden werden / wovon wir allhier die Probe machen wollen. Den Anfang wollen wir bey der Verschwiegenheit / oder von der Frage machen : wenn jemand zu schweigen schuldig ist ? wovon M. Hansch allhier eine feine Dissertation de Officio hominis circa arcana gehalten hat. Der erste Casus, wo ein Mensch die Geheimnisse zu verschweigen schuldig / ist / wenn er entweder solches ausdrücklich versprochen / oder doch sonst ein Pactum gemacht / welches sothane Obligation mit auf dem Rücken bringet / es sey denn / daß eine andere und stärkere Obligation zur Entdeckung sotharan Geheimnisses ihn antreibt. Denn da fällt in solcher Collisione alle Obligation des schwächeren Officii über den Haufen / wovon wir oben die Raisons gezeuget haben.

In welchen Fällen ein Mensch zu schweigen schuldig ist.
Erster Casus, wenn er es per pactum versprochen / oder das pactum zu schweigen indirecto erfordert.

§. 11.

Also wenn mir jemand etwas in Geheim sub conditione, daß ich es nicht weiter sagen soll / anvertrauet / bin ich Kraft solchen Pacti zu schweigen schuldig / es sey denn. v. g. eine dem Staat gefährliche Sache / denn da ist ein jeder schuldig, die Pflichten der Republicque, allen privat Versprechungen vorzuziehen. Ja er hat sothane versprechen nicht einmal gültig thun können / oder besser zu reden / es ist gleich von Anfang her / null und nützlich gewesen / weilen ein jedweder Bürger ex pacto & homagio schuldig ist / das Wohl der Republicque zu befördern / und

Exemple d. 1004.

sie erhalten zu helfen / mithin nicht mehr in seinem Vermögen steht / eine Sache / wovon er schon durch ein vorhergehendes Versprechen das Gegentheil versichert hat / einem Tertio de novo zu versprechen.

§. 12.

Pacta obligiren und stärker/verschwiegen zu seyn/ als bloße Leiges.

Es ist zwar ein jeder Mensch auch ohne Versprechen auf gewisse Masse und in gewiessen Fällen zu schweigen schuldig / wie wir alsofort zeigen wollen / und aus der oben gesetzten Grund-Regel erhellet : allein die Pacta machen nicht nur dabey eine neue und stärkere Verbindlichkeit / sondern können auch die Grenzen der Verschwiegenheit ausdehnen / und auf Fälle erstrecken / dazu ich ohne Versprechen nicht verbunden seyn würde.

§. 13.

Exemples davon an **Ministram.**

Ein Gesandter/ Minister, Feld-Herr/ Secretair, und anderer Officiant, ist aus einem doppelten Versprechen zu Verschwiegenheit des Staats- und anderer ihm anvertrauten Geheimnisse verbunden. Einmal/ weil ein solcher als ein Mitglied der Republicque zu sothaner Verschwiegenheit ex pacto verbunden ist / sintemalen alle Obligation gegen die Republicque sich uhrsprünglich ex pacto herschreibet. Andern theils/ weil ein solche Officianten bey Antritt ihrer Aemter insgemein schwören müssen / daß sie von denjenigen / so sie bey solcher ihrer Bedienung sehen/ hören und erfahren / dem Fürstlichen oder Chur- Fürstlichen zc. Hause zum Nachtheil nichts offenbahren / sondern bey sich bis in ihre Grube verschwiegen halten wollen. Siehe Uffelmann de jure, quo homini in sermone obligatur c. 5. p. 41.

§. 14.

Ob man lieber die Geheimnisse seiner Republicque entdecken/ als die größte Marter auszustehen schuldig sey.

Einiger Meynung hierwop

Beu dieser Gelegenheit bringt man die Frage vor / ob ein Rath/ Gesandter/ Feld-Herr / und überhaupt ein jedes Mitglied der Republicque, wenn es vom Feinde gefangen und mit harten und unerträglichem Marter/ ja mit Bedröhung des Todes/ die Geheimnisse seines Staats zu entdecken gezwungen wird / zu schweigen verbunden sey ? Einige bejahen diese Frage ohne Unterscheid / andere distinguiren / ob die Sache so er ausbeichten solle / dem Staat zu großer Gefahr gereichen könne / oder ob sie nur von geringen Gewichte sey / und auf vielerley andere Art von seiner Republicque vermieden und abgelehnet werden mögen. In jenem Fall soll er allerdings verbunden seyn / lieber alle Pein und Marter / ja den Todt selbst zu ertragen / als das geringste auszusplaudern / weil ein jedwedem Mitglied des Staats die Nothdurft der Republicque mit seinem Blute ersechten/ und erhalten zu helfen/ sich pflichtig

tig gemacht. In diesem Fall aber soll er zur Verschwiegenheit eben nicht verbunden seyn / weilen nicht wahrscheinlich / daß die Republique ihn zu so geringen Dingen mit so grosser Last verbinden und adstringiren wolle.

§. 15.

Ob nun wohl diese Gründe an und vor sich einen ziemlichen Schein haben / so halten sie doch bey genauerer Untersuchung gar nicht Stich. Denn zu geschweigen / daß der Feind / welcher mir solche Geheimnisse abzwinget / von Anfang her nicht wohl wissen kan / ob ich ihm die Wahrheit sage oder nicht / welches die Natur eines Geheimnisses mit sich bringt: So ist die Regel / daß man sein Leben zum Dienst der Republique darzusetzen habe / oben in dem Capitel von denen Pflichten gegen sich selbst in die Gränzen einer Hazardirung gewiesen worden / welche hier in diesem Casu , da mir ein gewisser Todt angedrohet wird / sich nicht findet. Mein Blut offenbahr zum Dienste der Republique dahin zu geben / wie damals der Curtius that / welcher sich in dem Psul stürzete / bin ich zu thun auf keine Weise schuldig / weilen solches weder meine Absicht / warum ich in der Republique lebe / und mich zu selbiger verbunden habe / gewesen / noch auch seyn können / angesehen ich memer in so weit nicht mächtig bin / wie wir solches an besagten Orte genugsam ausgeführt haben. Wohin zu im gegenwärtigen Fall noch kommt / daß ein solcher Feind / wenn er kein Jus die Geheimnisse mir abzuwingen hat / (andernfalls ich ihm dieses seines Rechts halber sagen muß /) in injusto meta versiret / dahingegen ich iustissimum metum habe / weilen die zum Grund gesetzte unerträgliche Marter / und der Todt selbst / das äufferste ist / welches einen constantissimum virum moviren / und aus den Schranken der Gelassenheit setzen kan / über dieses die Republique, solche Furcht nicht zu haben / oder selbiger nachzugeben / mich nicht obligiren kan / weilen ich ihr das Versprechen nicht gethan / noch auch habe thun können / mit unerträglicher Marter und meinen offenbahren und allen menschlichen Ansehen nach gewissen Todt der andern Wohl zu erkauffen. Man lese nur / was ich oben in dem Capitel von denen Pflichten gegen uns hiervon ausgeführt habe / so wird man der Wahrheit dieses Sakes gar bald überführet werden. Es ist daher die That des Zeno Eleatis eben nicht zu billigen / welcher / da er die Geheimnisse der Conspiration zu entdecken mit grausamer Marter angegriffen wurde / selbige nicht nur standhaftig ausstund / sondern auch noch dazu / damit er durch Schmerzen gezwungen / nicht etwann reden möchte / sich die Zunge abbiß / und selbige dem Tyrannen ins Gesicht speyete.

Denn .
wird begegnet / und die Affirmation bewiesen.

Exemple
des Zanonis
Eleatis / und
dessen Moralice.

§. 16.

Von der
Verschwie-
genheit A.)
in einer Fa-
milie.

Exemples
davon.

Nach der Republicque folgen die andern kleinern Gesellschaften/ welche wir hier so viel die Verschweigung derer Geheimnisse betrifft/ auch mitzunehmen haben/ sintemalen neben der allgemeinen Obligation zur Verschwiegenheit sich allhier noch allerhand Neben-Ursachen finden/ welche eine doppelte Obligation machen/ oder doch die generalen verstärken. Oft hat ein Mensch in einer Familie einen Fehler an sich/ welcher/ wenn er offenbahret würde/ ihm zu grossen Schaden gereichen dürfte. Es ist daher ein Haus/ Vater und jedes anderes Mitglied der Familie, und zwar jener vermöge seiner denen Kindern und Weibschuldigen Vorsorge vor ihr Wohl/ diese aber wegen des gemeinen Nexus, so sie unter einander haben/ schuldig die Gebrechen und Fehler der Familie zu cachiren/ es sey denn/ daß eines dritten sein Recht hierunter beleidiget werde. So lange demnach eine Tochter nicht heyrathen will/ kan und soll ein Vater oder Mutter ihre Leibes Gebrechen/ oder daß sie ein Hermaphrodit ist/ und andere dergleichen Dinge/ allerdings cachiren. Wenn aber ein solch Mädgen heyrathen will/ ist unbillig/ wenn sie solches gegen den Freyer verbergen wollen/ welcher wenn er solches zum Voraus gewußt hätte/ sie vielleicht nicht würde geheyrathet haben. Das Jus Naturæ will haben/ daß die Leute in solchen Dingen/ welche der andere ordentlicher Weise supponiret/ sein aufrichtig mit einander umgehen sollen. Gleichergestalt ist ein Medicus, Chirurgus, Kinder Mutter und Advocat, wenn ihm bey seinen Verrichtungen ein solch Arcanum Familix oder Gebrechen dieser und jener Person kund worden ist/ schuldig/ solches zu verschweigen/ weilen diese Condition der andere/ so einen solchen annimmt/ sich allemal stillschweigend zu bedingen scheint/ widrigen Falls er sich selbige gar leicht ausdrücklich hätte bedingen können.

§. 17.

Von der
Verschwie-
genheit NB.
der Ehe-
gatten.

Exemple
1.) von Pri-
vat-Leuten.
2.) von
einem Re-
genten.

Gleichergestalt sind Ehegatten die Arcana Matrimonialia, oder Bett-Geheimnisse zu verschweigen schuldig/ es sey denn/ daß das Wohl und die Befehle der Republicque ein anders erheischen/ welche Limitation so wohl bey dem obigen als auch nachfolgenden Fällen allemal verbleibet. Also wenn ein Privat-Mann bey seiner Braut ein Gebrechen an sich ist/ welches die Kinderzeugung gänzlich verhindert/ oder sie bereits von einem andern schwanger fände/ steht es in seinem Belieben/ ob er die Ehe trennen lassen/ oder aber dem ohnerachtet sie mit Gedult ertragen/ und sie nicht prostituiren will; Ein Souverain hingegen/ welcher ein

ein Reich Jure Successionis besitzt / wäre im letztern Fall schuldig / solches dem Staat anzuzeigen / und / daß es seine Geburt nicht sey / zu offenbaren / weilen sonst allerhand Successions-Streitigkeiten und Blut-Ver-giessen entstehen können.

§. 18.

Eben also sind auch Kinder und Eltern einander verbunden / die Ar- C.) der
cana domestica zu verschweigen / es sey denn / daß der Staat Gefahr dar- Eltern und
unter leiden wolle / dessen Wohl in Collisione die kindlichen und väter- Kinder.
lichen Pflichten weichen müssen. Quid si, schreibt Cicero L. 3. de Testimo-
Offic. gar wohl / tyrannidem occupare, si patriam prodere conabitur nium Cice-
pater? Silebitne filius? Imo vero obsecrabit patrem, ne id faciat, si ronis hiet;
nihil proficiet, accusabit: minabitur etiam ad extremum; si ad per- son.
niciem patriæ res spectabit, patriæ salutem anteponet saluti patris;
und L. 1. de Offic. schreibet er: Nulla est gratior, nulla carior, quam
ea, quæ cum Republ. est unicuique nostrum societas. Cari sunt pa-
rentes, cari liberi, propinqui, familiares, sed omnes omnium cari-
tates patriâ una complectitur.

§. 19.

Weiter pflegen oft Docenten auf Universiteten Collegia mit der D.) der
ausdrücklichen Condition zu halten / und Dictata zu communiciren / Docenten
oder den Discurs nachschreiben zu lassen / daß die Auditores solches nie- und Audi-
mand anders communiciren sollen / welches gar verschiedener billiger torum.
Ursachen halber geschehen kan. Oft hat einer ein Inventum vor sich / Ursache
welches er ja vors Geld communiciren kan / wem er will: Wolten dessen.
nun die Auditores solches jederman sagen / würde er wenig mehr dar-
aus lösen. Desters ist ein Discurs oder Dictata so noch nicht ausge-
pugt / daß sie andern Leuten vorgelezt werden können: oder man besor-
get sich / sie möchten einen gewinnsichtigen Buchdrucker in die Hände ge-
rathen. Oft hat ein solcher Docente auch eine bloße Caprice hierunter /
welcher ohnerachtet das versprochene Stillschweigen muß gehalten wer-
den / weilen die Pacta auch über die capricieuse Sachen / und über bloße
innerliche Vergnügungen gemacht werden können; wie wir oben in die-
ser Lehre gezeigt haben.

§. 20.

Ja im Fall v. g. ein Physicus aus Fidelité bey einer Anatomie, oder Ein Phy-
sonst in einem andern dergleichen Collegio sich expectoriret / und denen sius sit we-
Auditoribus zum besten etwas teutsch die Sache heraus gesagt hätte / gen seiner
handeln dieselbige unbillig / wenn sie ihn diese, haben blamiren / oder Dieners
solches güteit und
Fidelité

nicht zu
blamiren,

solches in der Stadt und unter andern Menschen umher tragen. Sie sind ja deswegen zu ihm ins Collegium kommen / daß sie haben diesen und jenen Partem eruditionis vollkommen hören wollen. Nun ist ja diese Wissenschaft eine der allernöthigsten und nützlichsten in der Welt; dahero haben sie sich ja nicht zu beschweren / daß ein solcher Docent dieselben gründlich tractiret. Wollen sie ihn deswegen culpiren / daß er zu teutsch geredt / so gebe ich zur Antwort / daß die Sache recht rund heraus sagen eines redlichen Docenten seine Schuldigkeit ist / wenn er nur nicht Unflätereij mit Fleiß dabey treibet. Und was soll das unanständig seyn / wenn man den wahren Nutzen und rechten Gebrauch derselben denen Leuten expliciren will. Ja vielmehr sollte jedweder junger Mensch auf Univerſitäten seines eigenen häußlichen Nutzens halber dergleichen Collegia physica und anatomica besuchen.

§. 21.

Hier
gehört das
Sigillum
Confessionis,

Ferner gehört hieher das bekante Sigillum confessionis, oder die Verschwiegenheit der Beicht-Väter. Es scheint zwar / als ob diese Sache mehr aus der Heil. Schrift und der Theologie, als aus dem vernünftigen Rechte entschieden werden müste. Allein die Heil. Schrift hat über diese Sache keine besondere Verordnung gemacht / daher es allerdings eine Quaestio Juris Naturæ ist: Ob ein Beicht-Vater zur Verschwiegenheit derer ihm offenbahreten Dinge verbunden sey.

§. 22.

Ist in Jure
Can. bey
Verlust des
Amts ver-
boten.

In Jure
Nat. distin-
guiren eini-
ge unter-
schiedene
Fälle.

Welches
widerlegt
wird.

Im Jure Canonico Dist. 6. de Poenit. c. 2. ist solche Verschwiegenheit bey Verlust des Amts und ewigen Verweisung ohne Unterscheid gebothen. Im vernünftigen Rechte aber wollen einige verschiedene Fälle distinguiret wissen / welche ich aber von einerley Sorte zu seyn glaube. Entweder die bekanten und gebeichteten Gebrechen sind geschehen / und können weiter nicht schaden; oder sie sollen noch geschehen / und bringen grossen Nachtheil mit sich / als da ist eine Verschwörung / Verrathung des Vaterlandes / angedroheten Brand und dergleichen. In jenem Fall / wenn die Verbrechen geschehen seyn / soll ein Beicht-Vater nichts davon sagen / weilen ein Beicht-Kind ihm selbiges mit diesem Beding anvertrauet und offenbahret hat. Denn da heist Beichten nichts anders / als im Vertrauen einem seine Sünden offenbahren / und Trost und Vergebung derselben von ihm verlangen. Die Haupt-Ursache aber ist / weil sonst ein grosser Nutzen von der Beichte über den Haufen fallen würde.

§. 23. Es

§. 23.

Es ist nemlich der Entzweck der Beichte unter andern / daß man Aus dem Trost vor sein Gewissen suchet / und wahre Buße vor seine Sünden Endzweck thun will. Nun wird aber das Gewissen noch einst so leichte / wenn der Beichte man sein Herze vor seinem Beicht-Vater recht ausschütten darf. Und Das der wie soll ein Beicht-Vater einem in specie recht ins Herze reden / und die selbe erhal- ten werde / Grösse seiner Sünden vorstellen können / wenn er dieselben nicht speciell wird ein weiß. Es ist daher ein Beicht-Kind schuldig / ihm selbige zu sagen / Stillschweigen welches dasselbe nimmermehr thun würde / wenn es Gefahr davon zu gen erforder- befahren hätte. von den. Priestern.

§. 24.

Damit nun dieser Endzweck der Beichte nicht gar über den Hau- denen Priestern / als ein unumgängliches Mittel / den Zweck zu erhalten / aufserleget. Dieses einmal festgestellte Fundament bringt nun ferner auf den Rücken mit sich / daß auch alle diejenigen / welche zufälliger Weise oder durch listige Hinter schleichung von einem Beichtenden etwas gehö- ret oder aufgefangen haben / wenn sie gleich nicht Priester seyn / solches verschweigen müssen / weiln dieses wiederum ein Mittel ist / den mit der Beicht intendirten Zweck zu facilitiren. den etwas geböhret. 2.) von denjenigen / der zufällig ger Weise von einem Beichtenden etwas geböhret.

§. 25.

So folget auch / daß die offenbahrten Complices Delicti ver- schwiegen werden müssen / massen ein Beicht-Kind oft anders ein De- lictum nicht erzehlen / und sein Herz nicht anders ausschütten kan / als wenn er den ganzen Verlauf darlegt / und die Complices mit nahm- haftig macht / welches er wieder nicht thun würde / wenn er Gefahr da- von zu besorgen / daß man ihn also auch in diesem Stück securisiren muß. Es muß- sen auch die Complices Delicti ver- schwiegen werden.

§. 26.

Ja wenn gleich ein Beicht-Vater schon das Delictum , welches Ein Beicht-Vater soll das Delictum nicht sagen / wenn er es gleich schon zuvor ge- wußt. ihm ein Beicht-Kind offenbahret / zuvor gewußt / soll er doch solches dem Magistrat nicht anzeigen / oder ausplaudern / weiln die Beichte auch hierdurch in Argwohn gebracht / und der intendirte Nutzen derselben invertirt werden kan.

§. 27.

Vielweniger soll er nach dem Tode eines solchen Beicht-Kindes Auch nach dem Tode des Beicht- Kindes ver- man von den Todten alles lieber vergessen / als sagen soll. De mortuis non schweigen.

non nisi bene. Hauptsächlich aber deswegen / weil wiederum ein jeder weder anstehen würde / seine Delicta zu offenbahren / wenn er nach seinem Tode Schande / und seine Kinder und Bestreunde Verdruss zu gewarten hätten.

§. 28.

Wenn auch gleich die Obrigkeit solches zu wissen verlangte.

Gesetzt auch / daß der Magistrat von einem Priester solches zu wissen verlangte / ist derselbige doch solches zu sagen nicht schuldig / weil der Magistrat von einem Priester ja nichts fordern kan / was ihm die Vernunft verbotten hat ; über dieses ein Magistrat schon andere Mittel besitzt / die Delicta heraus zu bringen.

§. 29.

Exemple eines Priesters, der sich hierin vergangen.

Es hat dahero derjenige Priester / von welchen Bodinus lib. IV. c. 7. de Republ. gedenket / sehr unrecht gethan / welcher dem Könige Francisco von Frankreich aus freyen Stücken offenbahret hat / daß ein Normännischer Edelmann ihn habe umbringen wollen / von seinen Berginnen aber abgestanden / und selbiges sich reuen lassen. Ja ich halte dafür / daß der König Franciscus selbst Unrecht gehabt / daß er diesen Edelmann hinrichten lassen / angesehen die weltliche Obrigkeit durch das ihr anvertraute Schwert / wegen des genauen Bandes / so der Staat und die Religion hat / diesen Zweck der Beichte nicht verhindern / sondern vielmehr facilitiren solle.

§. 30.

Obrigkeit soll solche Sünden nicht strafen.

Nun ist aber keine grössere Sicherheit vor diejenigen / welche ihre Verbrechen dem Beicht-Vater offenbahren sollen / als wenn die Obrigkeit einmal vor allemal sich erkläret / daß sie dergleichen Verbrechen welche ihr aus dem Beicht-Stuhl sind kund worden / gar nicht strafft.

§. 31.

Ein Priester soll auch das verschweigen / was man ihm anßer dem Beicht-Stuhl offenbahret.

Gleiche Bewandnüs hat es damit / wenn ein Beicht-Kind zu einem Beicht-Vater ins Haus kommt / und ihm seine Sünden zu Soulagung seines Gewissens offenbahret. Denn da ist allhier eben der Zweck / aus welchen wir oben bey der Beichte so viel argumentiret haben / vorhanden / welcher dahero alle obgesetzte unumgängliche Mittel ebenfals erfordert.

§. 32.

Wie auch die Verbrechen / die noch geschehen sollen.

Ja ich halte davor / daß der Priester bey denjenigen Verbrechen / die noch zukünftig fern / eben dergleichen Verschwiegenheit zu leisten habe ; weil sonst die Leute dergleichen nicht beichten / mithin der Priester keine Gelegenheit haben würde / sie davon abzumahnem / durch welche

welche Abmahnung doch gar vielmal ein solcher Vorsatz unterbrochen und verhindert wird.

S. 33.

Es wird niemand in der Welt so thöricht seyn/das er einem Priester eine noch zukünftige Sünde beichten solte / wenn er des gänzlischen Vorhabens bleiben wolte / selbige würklich annoch ins Werk zu richten / sondern es scheint allerdings / wenn er solches thut / das er sich es reuen lassen / und seinen Vorsatz zu ändern willens sey / oder doch vom Priester ein Mittel suche / ihn davon abzu ziehen. Wer keine zukünftige Sünden beichtet / ist Vorhabens / davon abzugeben.

S. 34.

Dieser Entzweck ist höchst löblich / und der Republicque viel zuträglich / als wenn ein Mensch solche zukünftige Sünden verbergen wolte; sintemalen dieselbe viel eher Gefahr dabey laufen würde / da sie doch in diesem Falle / wenn er seine künftige Sünden dem Priester frey offenbahren darf / noch das Mittel und die Hofnung übrig hat / das der Priester ihn davon durch kräftige Ermahnungen werde abbringen können / welche Hofnung die Republicque verliethet / wenn man das Principium einführen wolte / das ein Priester solche offenbahrete Sünden solte der Obrigkeit anzeigen müssen. Zukünftige Sünden beichten / ist der Republ. sehr zuträglich.

S. 35.

So viel kan ein Priester wohl thun / das er alle Mittel und Wege hervor lehrt / den Sünder davon abzuhalten / und wo solches sich nicht will thun lassen / der Obrigkeit zur Præcaution es anzeigt / welche zwar ihre Sicherheit hiebey zu suchen / und dem Ubel vorzubeugen / auch denjenigen wohl kan abmahnen lassen / selbigen aber bloß dieserhalben einzuziehen / und ehe er das Delictum vollbracht / wegen solchen Vorsatzes zu strafen / wirft allen Zweck der Beichte in diesem Stück über den Haufen / und wird einen jeden Menschen abschrecken / seine Sünden dem Beichtvater zu offenbahren / wobey die Republicque weit mehr Gefahr läuft / als wenn sie solches ohne Strafe zu thun zuläßt. Ein Priester soll alle Mittel bevorzugen / die Sünden zu hinterzwecken.

S. 36.

Auf solche Art würde keiner einen Priester offenbahren können / das er ehemals einen Vorsatz gehabt / in künftigen Zeiten / und wenn sich Gelegenheit finden solte / die er bis anhero nicht gehabt / dieses oder jenes grosse Verbrechen / v. g. eine Stadt anzuzünden / zu vollbringen / wenn ein Priester deswegen / das man allemal in Sorgen stehen müste / der Vorsatz / den er jetzt bereuet / dürfte wieder kommen / solches anzeigen verbunden seyn solte / massen dadurch / wenn es im Staat nur solche Beichte einmal Wenn die Obrigkeit zukünftige Sünden strafen wolte / würde niemand solche beichten.

einmal geschieht / alle Menschen dergleichen zu beichten abgeschreckt werden würden.

§. 37.

Objection
 2) daß die künftige Sünden beichten keine wahre Buße sey.
 Wird beantwortet.

Es objiciren zwar einige / daß dieses keine wahre Buße sey / wenn einer einen Priester zukünftige Sünden / die er noch zu thun willens sey / beichte. Allein zu geschweigen / daß der Fall sehr selten vorkommen dürfte: so ist dabey nicht auf den Effect, welcher solche Beichte hat / und ob der Sünder wirklich sich bekehre oder nicht / zu sehen / wiebrigens Fal's ein Priester auch die vergangenen Sünden würde anzeigen müssen / im Fall der Sünder nicht rechtthafene Buße dieserhalber thue. Es liegt manchmal auch die Schuld an dem Priester / welcher nicht Kraft und Nachdruck genug hat / denen Leuten ins Her; zu reden / daß sie also durch seine Abmahnung, nicht recht afficiret werden.

§. 38.

Objection
 2) daß die Religion dem Staat subordiniret sey.
 Wird gehalten.

Will man ferner einwenden / daß die Religion dem Staat subordiniret / und nichts in sich fasse / was der Republicque schädlich sey / sondern der selben hülfliche Hand biethe: so dienet darwider dieses / daß die Republicque durch das Principium, wenn man statuiret / daß die Priester solche Sünden anzeigen sollen / mehr Schaden als von der contra-Lehr hat; zu geschweigen / daß die Sache gar die Religion nicht betrifft / sondern eine Quæstio Juris Naturæ ist / ob wohl das Beichten / als die Hypothese, aus der Theologie genommen wird.

§. 39.

Jus Naturæ
 ist hypothetice von Dingen / die ihm in factu nicht bekannt seyn.

Das Jus Naturæ kan hypothetice über mancherley Dinge urtheilen / welche ihm zwar in factu nach der Vernunft nicht bekannt seyn / sondern ihren Ursprung wo anders hernehmen: wenn sie aber zum Grunde gesetzt und præsupponiret worden / kan selbiges / was billig oder unbillig dabey sey / gar füglich sagen.

§. 40.

Jus Naturæ
 ist ein unerschöpfliches Studium.

Man sieht hieraus / was das Jus Naturæ vor ein weitläufig und unerschöpflich Studium sey / wovon wir zur Zeit kaum den 50sten Theil in öffentlichen Schriften haben / ob wir gleich die Principia besitzen / woraus solche Conclusiones und Applicationes ad Objecta leicht gezogen werden können.

§. 41.

Wenn ein guter Freund
 von andern

Endlich ist von dem Fall noch zu reden / wenn ein guter Freund dem andern etwas in Vertrauen entdeckt / bey welchen man unter gerechten / indifferenten / und ungerechten Sachen unterscheiden muß. Sind

es Befehmsfähige / oder doch indifferente Dinge / so mit einer in Geheim anvertrauet / bin ich selbige allerdings zu verschweigen schuldig ; eines theils / weil ich den andern durch Ausblauderung derselben beleidigen würde / welches die Vernunft zu thun verbietet ; andern theils / weil die Leges amicitiae alle Boschafftigkeit und Blanderey untersagen / und durch nichts mehr / als durch dergleichen die Freundschaft / welche doch das vernünftige Recht unter den Menschen so sehr recommendirt / getrennet werden kan : Zu geschweigen / daß ich mein gethanes Versprechen / das Anvertraute niemand wieder zu sagen / halten muß.

§. 42.

Besetzt auch / daß ich es ausdrücklich nicht versprochen / der andere auch solches ausdrücklich nicht bedungen / so bringt es doch die Natur einer geheimen Sache mit sich / daß sie cachiret werden soll / daß also tacite diese Condition schon darinnen steckt.

Eine Sache muß cachiret werden.

§. 43.

Wiewohl man eben nicht nöthig hat / alhier ein Pactum zu fingiren / oder die Leges amicitiae zum Grunde zu legen / angesehen die erste Raision , daß ein anderer durch Ausblauderung seiner Geheimnisse beleidiget wird / schon genug ist / die Entdeckung seiner geheimen Sachen zu verbieten.

Erste Raision war um man eine Sache nicht entdecken soll.

§. 44.

Und weil diese Raision auch auf diejenigen quadrirt / welche meine specielle Freunde nicht seyn / und denen ich meine Geheimnisse selbst nicht anvertrauet / sondern zufälliger und boschafftiger Weise dahinter gekommen seyn : so folget / daß auch diesen die Entdeckung untersaget ist.

Quadrirt auch auf diejenigen die meine specielle Freunde nicht seyn.

§. 45.

Im Fall ich ihr aber solche Geheimnisse / ohne per pactum expressum die Verschwiegenheit von ihr zu bediengen / selbst eröfnet / mag ich meiner Unklugheit impuciren / wenn ein anderer solche Dinge weiter sagt / angesehen er nimmermehr glauben kan / daß dasjenige ein Geheimnis sey / was ich einem fremden Menschen so gleich weg erzehle . Falls auch ein anderer / welcher meine Geheimnisse zufälliger Weise erfahren / aus Unvorsichtigkeit dießelbige ausblaudert / habe ich mir wieder beyzumessen / daß ich meine Sachen nicht geheimer gehalten . Wenn er es aber aus Bosheit ausschwaigt / verbietet die Regel / niemanden zu beleidigen / dieses gar nachdrücklich.

Wenn ein Fremder / den ich meine Geheimnisse anvertrauet / solche entdeckt / muß ich es meiner Unklugheit impuciren.

§. 46.

Andere
Ration, ge-
heime Sa-
hen nicht
zu entde-
cken.

Geschicht solche Ausklatschung anderer Leute Geheimnisse aus
Waschhaftigkeit / ist solches ein Laster / welches über dieses durch das
Conserva teipsum einen jeden verboten wird / sintemalen sich niemand
mehr Haß auf dem Hals laden und schaden kan / als ein solcher Plauder-
er. Niemand hat selbigen gerne um sich / als der selber von Klatschen
und Waschen Profession macht / und schämet sich jederman / ihn zu einem
Amte / bey welchem / wenn es auch noch so klein ist / Verschwiegenheit er-
fordert wird / zu recommendiren oder zu nehmen.

§. 47.

2. Man zwis-
schen Ver-
brechen/wo
bey Haasch
subdistingui-
ret.

Im Fall es aber Verbrechen seyn / so ein guter Freund mit offen-
bahret / will Hansch in angeregter Diff. de Officio hominis circa arca-
na , unter geschenehen und noch zukünftigen Verbrechen distinguiert
wissen. Jene sollen deswegen verschwiegen werden müssen / weilien es
1.) wider die Liebe / so man einem Freund schuldig ist / gehandelt sey ; über
dieses 2.) die Republicque von geschenehen Verbrechen nichts mehr zu
befahren / und daher auch selbige nicht zu bestrafen habe.

§. 48.

Dessen
Meynung
estuciret
wird.

Allein dieses Raisonnement ist überaus schwach / wenn man es ein-
wenig genauer betrachtet. Denn ob wohl die Republicque nichts mehr
von solchen Verbrechen zu befahren hat / so hat sie doch Schaden da-
von gehabt / welchen der Verbrecher mit seiner Haut / andern zum Ab-
scheu / zu ersetzen schuldig ist. So dann ist davon / daß die Republicque
von einem geschenehen Verbrechen nichts mehr zu besorgen hat / gar kein
Schluß / daß selbiges deswegen nicht gestraft werden müsse.

§. 49.

Die ge-
schenehe
Verbre-
chen wer-
den ordent-
licher Wei-
se gestraft.

Man straft ordentlicher Weise die geschenehen Verbrechen / muß
auch solches thun / weilien das Commodum publicum nicht anders er-
halten werden kan. Denn wenn man solche Gebrechen so genossen wol-
te hingehen lassen / würden die Menschen / welche allemahl zum bösen
geneigter als zum guten seyn / mehr darzu angereizt / als davon abgehal-
ten werden.

§. 50.

Ein jeder
ist schuldig/
die Verbre-
chen anzu-
zeigen.

Eleichwie nun ein jedweder schuldig ist / den Nutzen des gemeinen
Bestens befördern zu helfen / und mit allen seinen Kräften sich dahin zu
bestreben / daß die Republicque überall ihre Intention und Zweck erhal-
ten : also ist er auch schuldig / die geschenehen Verbrechen anzuzeigen /
weil

weil man in weltlichen Gerichten oft ohne Kundthung oder Anzeigung hinter die Verbrechen nicht kommen kan.

§. 51.

Hierwieder mögen keinen die Gesetze der Freundschaft / und das ^{Non est} gethane Versprechen / solche Dinge geheim zu halten / schützen ; eines ^{stat legem} theils / weilen einer ein solch Versprechen zu thun / in seiner Gewalt nicht ^{amicitiae} hat / mithin selbiges gleich vom erstem Anfang her / null und nichtig ist ; ^{& cognationis,} andern theils / weilen in collisione alle pacta privata, Bunds, Freundschaft und Anverwandschaft dem bono publico weichen müssen. Bey so gestalten Sachen / haben die geschehenen Verbrechen vor den zukünftigen hierin nichts zum Voraus / sondern müssen mit Hindansezung aller Freundschaft angezeigt werden.

§. 52.

Von denen zukünftigen Verbrechen haben wir das berühmte Ex- ^{Exemple} emple im vorigen Seculo in Frankreich an dem Francisco Augusto des Fran- ^{Francisci Augusti} Thuano gehabt / welcher bloß deswegen hingerichtet wurde / daß er sei- ^{si Thuani} nes Freundes / des Henrici Desfiati, Conspiration nicht entdeket / wovon ein scharfsünniger Poëte dieses aufgesetzt :

Morte pari periere duo ; sed dispare causa ;
 Fit reus ille loquens, fit reus iste tacens.
 Morte pari periere duo : sed perdidit illum
 Fracta fides : alium perdidit arcta fides.

§. 53.

Dene thut nichts / wenn man sothanes Stillschweigen gleich mit ^{Die Ver-} einem Juramento versprochen hätte / weilen die Eyd- Schwüre bekand- ^{brechen} ter massen nach denen Pactis, so vorhergehen / sich reguliren müssen / und ^{muß man} wenn selbige unkräftig seyn / dieselben nicht verbündlich machen können. ^{entdecken} Alldieweilen nun ein solch Pactum zu machen / und zu halten / das Wohl ^{ob man} seyn der Republicque gleich vom ersten Anfang her verbiethet : so folgt / ^{gleich eid-} daß ein solches Jurament ebenfalls keine Verbindlichkeit in sich haben ^{lich solche} müsse. Ein mehreres von dieser Materie kan man in Titii Dissert. ^{zu vers-} de Officio Sermocinantium, und in Röhlensses Diss. de Obligatione ^{schwergen} secreti finden. ^{verspro-}

§. 54.

Gehe ich weiter in denen Officiis Sermocinantium auf die injurias ^{Regula} verbales fort / so bekomme ich aus obgesetzten Principiis diese Conclu- ^{von denen} sion

Verbal In-
jurien. lion : schimpfe niemand ins Gesichte / rede auch von einem andern bey
andern Leuten nicht schimpflich / sintemalen dadurch ein anderer an sei-
ner Ehre beleidiget / und der Friede und Ruhe / Stand unter denen
Menschen gestöhret wird.

Deren es
se-Raison.

S. 55.
Du kannst zwar durch die Beschimpfungen und üble Nachrede ei-
nem andern seine wahre Ehre nicht nehmen / fügest ihm aber doch sonst
allerhand Nachtheil zu / und machst dich seiner Freundschaft verlustiget /
oder kränkest ihn zum wenigsten durch dein Schimpfen und Blamiren /
welches zu thun das neminem laede verbiethet.

Andere
Ursach.

S. 56.
So sind auch die Menschen nicht allemahl von der Gelassenheit /
daß sie solches vertragen können / dahero du Gefahr läufest / mit dem
andern Verdruß zu bekommen / welches wiederum dem gemeinen Frie-
den zu wieder ist.

Dritte
Ursach.

S. 57.
So erhält auch der andere / den du auf solche Artz beleidiget / das
durch ein Recht / dir allerhand Gegen - Pflichten hin und wiederum vor
zu enthalten / wodurch du deinem eigenen Wohl Schaden thust.

Eines an-
dern Fehler
zu entdecken
ist ein Rit-
tel zu seiner
Satisfac-
tion zu ge-
langen.

S. 58.
Jedoch bist du eben nicht schuldig / wenn dich ein anderer beledi-
get hat / solchen dir angethanenen Fort / und seine dir wissenden Foibles-
sen zu verschweigen / weilien dieses eben das Mittel ist / wodurch du zu
deiner Satisfaction gelangen kannst / und der andere dich ferner zu belei-
digen abgehalten werden kan. Es ist dieses die Poena naturalis, und
der Schade / den ein anderer / im Fall er dich mit Worten und Werken
boshaftig beleidiget / zum wenigsten / und wenn du weiter nichts hast / vor
dir zu erwarten hat / welches Mittel oft hinlänglich genug ist / die Men-
schen von sothanen Beleidigungen abzuhalten.

Rede ist
ein Mittel
sich zu re-
vanciren.

S. 59.
Es kan dahero auch die Rede das Instrument seyn / denen andern
Menschen ihre dir angethane Beleidigung zu vergelten / mithin davon
gleich anfänglich abzuhalten. Nicht als wenn du / ehe du noch beledi-
get worden bist / von einem Ubel sprechen mögest / sondern daß die Leute /
wenn sie wissen / daß dergleichen üble Nachrede auf ihre Bosheit noth-
wendig erfolgen wird / von der Beleidigung sich abschrecken lassen.

S. 60.

§. 60.

Es hat diese üble Nachrede die Natur einer Strafe / welche nicht vor dem Verbrechen vorher gehen kan / sondern nur eine künftige Bedrohung ist / welche die Menschen dich zu beleidigen zurück halten soll.

Die üble Nachrede hat die Natur einer Strafe.

§. 61.

Diesem ist das Dictum der H. Schrift / vergilt nicht Böses mit Bösem / gar nicht zuwider / sintemalen dasjenige / was dir die Vernunft anbefiehlt / oder auch erlaubet / wenn das letztere in Heil. Schrift nicht ausdrücklich vor böse declariret worden ist / an und vor sich nichts böses ist / in Erwegung / daß eine jedwede Sache durch das Gesche erst böse wird.

Dictum: vergilt nicht böses mit bösem / wird erkläret.

§. 62.

Gleichwie du aber weit grössere Strafe verdienst / wenn du einen beleidigest / welchen du über das allgemeine Vinculum, so die Menschen unter einander haben / das ist / über die allgemeinen Pflichten / noch mit andern Specieell-Pflichten zugethan bist: Also bist du auch immer je mehr und mehr strafbar / wenn du Leute schimpfest und übel von ihnen redest / welchen du besondere Pflichten schuldig bist. Woraus der fernere Schluß erfolget / daß die Beschimpfungen theils nach dem Unterschied der Worte und deren Härte / theils aber auch nach dem Unterschied der Personen ihre Stufen habe. Wenn du von deinem Landes-Herren und Regenten schimpflich redest / begehest du das Lastet beleidigter Majestät / und kanst dieserhalber in harte Strafe genommen werden.

Die Beschimpfungen sind nach dem Unterscheid der Personen und der Worte zu ermesen.

§. 63.

Die Prahlerey und Ausschneiderey ist zwar mit unter den Lügen begriffen / wovon wir überhaupt hernach reden wollen / sie ist aber doch werth / daß man sie besonders ansiehet.

Die Prahlerey verdient hieher gezogen zu werden.

§. 64.

Wenn weder mir noch einem andern dadurch etwas zu oder abgeheth / daß ich meine und anderer Leute Thaten und Sachen grösser mache / als sie an sich selber seyn / ist es eine Thorheit / dergleichen Ding reden / weiln man dadurch bey andern Leuten seinen Glauben verlihren kan / indem einer / der mich kennt / mir nicht leicht wieder trauet. Im Fall mir aber dadurch etwas redliches zuwächst / und des andern sein Jus hierbey nicht lediret wird / kan man sich dieses Mittels gar sicher gebrauchen / weiln der andere sich zu beschwehren gar nicht Ursache hat.

Prahlerey ohne Endzweck ist Thorheit. Ist erlaubt / wenn mir dadurch etwas zuwächst.

§. 65.

Exempla
von einem
General.

Also wenn ein General seine Kräfte groß macht / und durch falsche Spargementer seine Armee stärker ausgibt / um dadurch dem ungerechten Feind einen Schrecken einzujagen / muß solches allerdings passiren / weilien des andern sein Recht nicht ledirat wird / angesehen ein ungerechter kriegender Theil wider mich gar kein Recht hat. Und ob er wohl dabey Schaden leidet / so ist es doch gleich viel / ob ich ihme so / oder auf eine andere Arth Schaden will / weilien ich einmal ein Recht habe / ihn auf alle Weise Schaden zu dürfen.

§. 66.

Ein ander
Exemple.

Gleiche Bewandmüß hat es damit / wenn v. g. ein Soldat / den ich nicht kenne / in einen fremden Gast-Hofe / oder auf der Straße sich an mich machte / und mich zu werben / oder etwas von mir zu schneiden dächte / ich aber solches merkte / und ihn dadurch abschrecken zu können mich getrauet / wenn ich meine tapfere Thaten / und wie ich diesen oder jenen / der sich an mich reiben wollen / grausam zugerichtet / erzehlte / könnte ich solches ohne einen Fehler zu begehen / gar wohl thun.

§. 67.

Prähle-
red ist ver-
bothen /
wenn eines
andern sein
Recht ohne
Ursache
leidet wird.

Hergegen wenn eines andern sein Recht ohne Ursache dabey beleidiget wird / ist solche Vergrößerung meiner Thaten und Kräfte von der Vernunft verbotten. Also wenn ich einen Dienst suche / darf ich meine Studia und Kräfte nicht größer machen / als sie seyn / und mich vor geschickt zu solchem Dinge ausgeben / da ich es doch nicht bin; weilien ich sonst den andern betrüge / und denjenigen / welcher mir solchen Dienst giebet / hierunter beleidige / wenn ich hernachmals nicht praestanda praestiren kan.

§. 68.

Seine
Kräfte und
Meriten kan
einer im
Nothfall
ohne das
Laster der
Prähleren
ersehen.

Ein anders ist es / wenn ich meine wahren Kräfte und Meriten erzehle / welche ich ohne das Laster einer Prähleren zu begehen / wenn es nöthig / gar wohl thun kan. Also wenn ich Dienste suche / oder boßhafte Menschen mir allerhand Schand-Flecke antleben / wie auch / wenn ich eines Verbrechens halber in Strafe genommen werden soll / kan ich besonders im letzten Fall zu Milderung der Strafe meine Meriten gar wohl vor mich allegiren.

§. 69.

Ohne
Noth sein
Meriten er-

Auffer diesen aber ist es nicht so wohl wider die Gerechtigkeit / als wider die Klugheit / waffen einer / wenn er ohne Noth von sich und sei-

nen Qualitäten redet / den Schein und Argwohn einer hochmüthigen
 Prablerer von sich blicken läßt.

contra rē
 gulas iusti
 & decori.

§. 70.

Nach diesem Fundamento sind nur diejenigen / welche gelehrte Prahs-
 lereyen in ihren Discursen und Büchern machen / zu beurtheilen. Wenn
 einer in seinen Schriften mit anderer Leute Federn sich groß macht / an-
 derer Leute Gedanken vor die seinige ausgibt / welches geschieht / wenn er
 diejenigen nicht allegiret / wo er offenbahr das seinige hergenommen /
 oder in Discursen groß Aufhebens mit falschen Allegatis und Lectur
 machet / beleidiget er im ersten Fall das Jus dererjenigen / mit deren Fe-
 dern er sich schmückt / und lauft bey gelehrten Männern Gefahr / welche
 wissen / wo er das Bauholz hergehølet / seinen ganzen Credit zu verlieh-
 ren / trompirt auch die Unwissenden dadurch / und lockt sie vergebens an
 sich. Das letztere aber ist dem Zweck eines Discurses zuwider / und
 verhindert die Untersuchung der Wahrheit. Ein anderes ist es / wenn
 einer auf den Catheder dem andern harte zu Leibe gieng / altho man
 nicht pro veritate, sondern pro gloria disputiret / wie ich anderswo ge-
 zeigt habe / wäre es nicht eben zu culpiren / wenn derjenige / so in an-
 gustiis eine solche Schule machte / und den andern durch erdichtete Din-
 ge / zumal wenn die Bücher nicht vorhanden / von seinem Zweck ab-
 lenkete.

Hierher geh-
 hören die
 gelehrte
 Prabler-
 ereyen.

§. 71.

So ist auch hiervon wohl zu unterscheiden / wenn ein wahrhaftig
 gelehrter und belesener Mann zu Beweisung seiner Stärke und Kräfte /
 und zu mehrerer Bestärkung seiner Sätze viele / jedoch selecte Allegata
 macht / wenn zumal die Sätze ex Jure aut historia seyn / welchen dadurch
 ein größerer Glauben zuwächst. Denn da ist freylich eine Sache / wel-
 che in 2 / 3. Legibus gegründet / oder in verschiedenen Documenten mit
 verschiedenen Umständen vorkommt / viel glaublicher und weniger Inter-
 pretationen unterworfen / als wenn ich mit meinem einzigen wohl gar
 dunkeln Argumento Legis oder einer suspekten Uhrkunde angestochen
 komme.

Ein wahr-
 haftig Be-
 lehrter kan
 seine Sätze
 ohne Prahs-
 lerey mit
 selecten al-
 legatis be-
 weisen.

§. 72.

Die Schmeicheley und Liebfosung ist ein solch Ding / welches bes-
 ser unter die Lehre von Lügen gehört / und nach denen General-Regeln
 derselben sich beurtheilen läßt / daher wir hier auch nichts davon geden-
 ken wollen.

Die
 Schmei-
 cheley ge-
 hört unter
 die General-
 Regeln der
 Lügen.

§. 73.

Die Worte sind nicht die Pflichten der Liebe etc. fordern/ bald in Significatione propria, bald impropria jucken brauchen.

Wenn es die Pflichten der Liebe / der Gleichheit / oder die Pflicht die Pacta zu halten / wie auch niemanden zu beleidigen erheischen / so stelle die Worte nicht auf Schrauben / sondern gebrauche dich derselben in ihrer eigentlichen und natürlichen Bedeutung : erfordern oberwehnte Pflichten aber das Gegentheil / so gebrauche dich derselben in Significatione impropria, und setze selbige zweydeutig ; ist es aber nach denen erwehnten Gesetzen indifferent, so laust du es damit halten / wie du willst. Der Beweis dieser Regel steckt in der oben gesetzten General-Regel num. 2.

§. 74.

Wird mit Exemplan erläutert.

Als wenn ein reisender auf den Felde mich um den rechten Weg fraget / erfordern die Pflichten der Liebe / weil es eine res innoxia utilitatis ist / daß ich ihm antworte / und ihm benachrichtige ; woben ich die Worte in ihrer eigenen Signification gebrauchen und selbigen vorsetzlicher Weise / durch zweydeutige und auf Schrauben gestellte Redens-Arthen nicht verführen darf.

§. 75.

Ich kann einen/ über den ich keine Herrschaft erlangt / das Reden nicht verbieten.

Die Gleichheit der Menschen erfordert / daß ich einem andern / wenn ich in so weit keine sonderbare Herrschaft über ihn erlangt / oder andere Umstände solches nicht erheischen / das Maul und das Reden nicht verbiethe / oder daß er die Worte nach meinem Willen gebrauchen solle / von ihm verlange ; müssen citra pactum die Menschen die Rede mit einander gemein haben / und einer so viel Recht als der andere zu reden besitz. Es ist daher eine thörichte Sache / wenn ich in Discursen / oder auf dem Cathedre von einem / der es aus andern Neben-Ursachen nicht Raison hat / pretendire / daß er mir nicht contradiciren / und das Obstat halten / oder die Worte und Terminos technicos in derjeniget Bedeutung gebrauchen soll / wie ich sie nach meiner Caprice und Singularité zu adhibiren pflege.

§. 76.

Bei dem Pactis sind keine Wort-Betrügereyen halt.

Die Pacta sind an sich von solcher Natur / daß dabey die allerwenigsten Wort-Betrügereyen statt finden / eines Theils weil es hierinnen lediglich auf den Consensum mutuuum ankommt / welcher nicht vorhanden ist / wenn ich ein Wort anders verstehe / und der andere wieder anders ; andern theils / weil ich den anderen beleidige und mir ungleich mache / müssen ich nicht wollen werde / daß er mit mir also verfare. Was du nun nicht willst / daß dir die Leute thun sollen / das muß du

du ihnen wieder nicht thun: Zu dem würden die Pacta sehr unsicher gemacht werden / und ihren wahren Gebrauch und Nutzen verlihren / wenn man alle Tromperie in Worten dabey wolte passiren lassen.

§. 77.

Es ist dahero die Regel: Interpretatio est facienda contra eum, qui clarius loqui debuisset, gar vernünftig / und zugleich ein Compelle, die Leute von böshafften Wort-Betrug und muthwilligen equivocacionen abzuhalten. Es hat von dieser Regel der vortrefliche Hr. Böhm, mer eine ganze Disputation gehalten / und den Grund derselben in der Vernunft gar wohl gezeiget / nach welcher dasjenige gar wohl beyzulegen ist / was zwischen Kayser Carl dem Vten und dem Land-Grafen von Hessen mit dem Worte einig vorfiel.

Regula: Interpretatio est facienda contra eum, qui clarius loqui debuisset, est gar vernünftig.

§. 78.

Denn da hatte Kayser Carl, wie Chur-Fürst Moriz beym Horteleder T. 2. vom Teutschen Krieg selbst bezeuget / zu Halle mit dem Chur-Fürsten tractiren lassen / daß sich der Land-Graf nur sitziren / und kein Gefängniß zu befahren haben solte; zu mehrerer Versicherung / und damit der Land-Graf sich darzu bewegen lassen möchte; bath sich Moriz eine schriftliche Versicherung darüber aus / welche ihm auch Carl gab / und dahin lautete / daß er den Land-Grafen mit einiger Gefängniß nicht belegen wolte. Es war aber das Wort einig mit Fleiß also gezogen / daß man es auch vor ewig lesen konte. Als nun der Land-Graf sich stellte / nahm ihn der Kayser unter diesem Schein in Arrest, welches aber auf zweyerley Art wider das Jus Naturæ war.

Wird mit einem Exemple aus der Historie ersäuert.

§. 79.

Denn erslich verbiethet das Jus Naturæ allen vorfesslichen Betrug in Pactis, welcher hier augenscheinlich vorhanden war / weilen man mit Morizen Tags zuvor ganz ein anderes in Halle tractiret und verabredet hatte. Vors andere verlangt unsere angegebene Regel / daß die Erklärung des streitigen Worts / welches so geschrieben war / daß man es auf beide Urthen lesen konte / wider Kayser Carl, welcher deutlicher reden sollen und können gemacht werden müsse.

Arrest Land-Graf Philippo ist aus a. Ur-sachen wider das Jus Naturæ.

§. 80.

Aus eben diesem Grunde sieht man / daß man durch die Aucupia verborum in Friedens-Schlüssen in Effectu weiter nichts als einen Schein erwirbt / da die Vernunft in Faveur der Vegen-Parthey die Interpretation zu machen befiehet.

Man er-wirbt durch seine Aucupia verborum einen Schein.

§. 81.

Mit zwey
bedeutigen
Reden kan
ich einen be-
leidigen.

Endlich kan ich auch einen beleidigen / wenn ich zweydeutig und in Significatione impropria rede. Also wenn ich in Gegenwart eines Lahmen von lahmer Vernunft / und dergleichen / mit der Intention, ihn dadurch anzustichen / reden wolte / würde ich wieder diese Regel sehr verstoßen.

§. 82.

Fälle / da
die Pflich-
ten der Lie-
be ic. erso-
bern / dun-
kel und
zweydeutig
zu reden.

Hingegen gibts wiederum Fälle / da die Pflichten der Liebe / der Gleichheit / der Versprechung und Nichtbeleidigung erfordern / daß man die Worte dunkel und zweydeutig setze / und mit Fleiß von dem ordentlichen Gebrauch derselben abgehen soll / oder doch solches zu thun in unsern Belieben stellen. Von jedwedem ein Exemple zu geben : So erfordern die Pflichten der Liebe / und was ich sonst zu eines andern Erhaltung beizutragen schuldig bin / daß ich / wenn ihm ein anderer auf der Gasse oder im Felde unrechtmäßiger Weise naheilet / und ihn auffucht / mich aber / ob ich nicht wisse / wo er zugelaufen / fragt / zur Antwort gebe : ich habe ihn nicht gesehen / oder wenn ich keine Gefahr dabey besorge / ihn wohl gar einen andern Weg weise / oder ihn mit einer dunkelen und zweydeutigen Antwort fortschicke. Ein anderes ist / wenn der andere ein Recht hat / einen Flüchtigen aufzusuchen / v. g. wenn er ihm schuldig ist / und böshaftig echapiren wollen / erfordern die Pflichten der Liebe / daß ich ihn gleich zu berichte : Ja wenn es meine Obrigkeit ist / bin ich jure perfecto solches zu thun verbunden / und kan in bürgerliche Strafe genommen werden / wenn ich es nicht gethan.

§. 83.

Die Pflich-
ten der Lie-
be und des
Pacti lassen
zu / in einem
privat exer-
cicio zwey-
deutige
Worte ge-
gen einan-
der zu brau-
chen.

Die Pflichten der Liebe / welche einem jeden aufliegen / den andern aus den Irrthümern zu helfen / und ihn bey Gelegenheit zu bessern / auch eines theils in presenti casu die Officia pacti, lassen zu / daß in einem privat exercitio disputatorio, wo man die erlerneten Præcepta zu disputiren nunmehr in Praxin bringen / und wie man denen Sophismatibus derer andern möge begegnen können / erlernen will / beede Disputanten exercitii gratia gegen einander zweydeutige Worte und andere Sophismata brauchen / um zu sehen / wie der andere darwider sich fassen werde.

§. 84.

Daß man
einem mit
verdeckten
Worten sei-
ne angema-

Wenn einer auf der Post oder in einem Gast- Hofe ohne Raison eine Prærogativ sich heraus nehmen / und die andern / so er doch nicht kennt / und die ihm wohl an Stand und Geschick weit überlegen / sich in solchen Dingen / worinnen die Menschen an dergleichen Orte vor ihr Bild

Selb einander alle gleich seyn/ ungleich machen wolte/ erlauben die Pflichten der menschlichen Gleichheit/ daß/ wenn man es ihnen nicht gerade vor den Barth sagen will/ man ihnen mit zweydeutigen und verdeckten Worten solches zu verstehen geben könne.

sete Praerogativ des weise.

§. 85.

Wenn ich mit einem pacificiret habe / daß ich ihm will lernen mit den Worten spielen / das ist / Kästel / Sinnbilder und dergleichen machen lernen / erfordert die Fidelité, daß ich ihn darin exercire/ und dergleichen zu Schärfung seines Verstandes mich gegen ihn bediene.

Wenn ich einem Sinn: Bild: der machen zu lernen verspreche/ Ich muß ich ihm in zweydeutigen Reden exerciren.

§. 86.

Endlich giebt es öfters Fälle / da ich einen beleidigen würde / wenn ich die Wahrheit gerade heraus sagen wolte ; dahero mir nicht nur die Klugheit anrath / sondern auch das Gesez der Vernunft alle Beleidigungen zu vermeiden anbefiehlt / die Wahrheit ein wenig verblümt und verdeckt vorzutragen/ wenn ich ja reden soll oder will.

Es giebt Fälle / da man einen beleidiget wann man die Wahrheit gerade heraus sagt.

§. 87.

Also ist in Satyren / wo man einen die Wahrheit gerne sagen will/ selbige aber nicht öffentlich heraus sagen darf/ desgleichen in Comödien/ item bey Hofe / und überhaupt im gemeinen Leben/ und in Umgang/ allerdings der Zweydeutigkeit und Dunkelheit sich zu bedienen erlaubet ; anderer vielfältigen Fälle / wo solches zu thun gebotten und vergönnt ist/ zu geschweigen.

Exemples davon.

§. 88.

Es ist dahero der Schluß grund falsch / wenn man aus dem Prae-supposito, daß die Rede an und vor sich ein stillschweigendes Pactum sey / folgern will / daß man die Worte durchgehends in Significatione propria & usuali gebrauchen müsse / sondern es ist die Sache nach obge-setzten Principiis zu ermessen und zu distinguiren.

Daß die Worte allezeit in significatione propria zu gebrauchen ist falsch.

§. 89.

So viel ist wohl wahr / daß ich von dem ordentlichen und rechtlichen Gebrauch der Worte im Lehren und Christen nicht leichte und ohne Noth abgehen soll / eines theils / weil man jungen Leuten unbrauchbare Concepte und Bedeutungen in den Kopf sezet/ welche sie/ wenn sie Hand an Affären legen sollen / zu allerhand üblen Schlüssen verleiten können/ und uns Menschen/ so nach dem Welt-Brauch reden/ zu conversiren ganz ungeschickt machen ; andern theils / weil solche unger

Doch soll man in Lehren und Christen nicht leicht davon ab-

wöhne

wöhnliche und neugemachte Wort-Bedeutungen in Discursen sehr ver-
hinderlich seyn / indem man Fuß vor Fuß gewinnen / und oft nicht zwey
Worte mit dem andern reden kan / wenn man nicht zuvor erst in denen
Acceptionibus derer Wörter mit ihm einig worden ist / worüber man
mehrentheils so viel Zeit zubringt / daß man zur Haupt Sache gar nicht
kommen kan. Ich habe diesen Fehler oben an Hrn. D. Rüdigers Phi-
losophie taxiret / und die Probe davon an dem Worte Plenipotentia-
rius und Resident, wie auch hin und wieder in diesem Buche erwiesen /
wenn ich seine Sätze habe wiederlegen müssen.

§. 90.

Regeln
von dem
Falsiloquio
und der
Wahrheit.

Gleiche Bewandnisse hat es mit dem Falsiloquio und der Wahr-
heit / massen dieselben beide nach denen obgesetzten Mächten sich reguli-
ren müssen. Denn da heist es : wenn es die Pflichten der Liebe / der
Gleichheit / der Versprechungen und Nichtbeleidigung erfordern / so
entdecke deines Herzens Meynung richtig. Wenn aber obbesagte Pflich-
ten solches eben nicht anbefohlen / sondern wohl gar das Gegentheil ver-
langen / kanst du anders reden als du denckst / ohne daß man dir das La-
ster einer Lüge schuld geben kan. Denn eine Lüge heist nach diesen bee-
den Grund-Regeln / wenn einer anders redet / als er weiß / da er
doch gerade hätte zusagen sollen / welches letztere / weil es bey einer fal-
schen Nachricht oder Falsiloquio nicht ist / machet / daß das Falsiloquium
eine indifferente und gesetzmäßige Sache verbleibet.

§. 91.

Hat Hr.
Thomasius
gar fein ex-
primirt.

Es hat dieses Hr. Thomasius Instit. Jurispr. Div. L. 2. c. 7. §. 41.
bereits gar fein exprimiret / wenn er schreibt : Scilicet tum teneor alteri
sensa animi indicare, & convenientia cum animo meo loqui, quoties is,
quo cum ago, ad id jus perfectum ex quatuor istis præceptis absolu-
tis talia exigit.

§. 92.

Objection
wird beant-
wortet.

Man pfelet zwar zu objiciren / daß die Falsiloquia gleichwohl un-
wahr wären / welches schnurstracks wieder die Vernunft und Schrifft
laufe. Allein darauf dienet zur Antwort / daß 1.) Falsiloquia nicht als
lemahl Unwahrheiten seyn / massen einer anders berichten kan / als er
weiß / in seiner Wissenschaft aber sich selbst irren / mithin zufälliger Wei-
se wider seinen Willen wahr reden kan.

§. 93.

Die Un-
wahrheit
wird abge-

Im Fall es aber zutrifft / daß mein Falsiloquium zugleich eine Un-
wahrheit ist / so ist es dennoch nur eine logicalische Unwahrheit / welche
mit

theil in d
ne logica-
liche und
moralische.

mit der moralischen nicht zu vermischen. Eine logicalische Unwahrheit ist / wenn ich anders denke oder rede / als sich die Sache in der That verhält / ich mag nun solches aus Scherz oder aus Irrthum / und daß ich es nicht besser weiß / thun oder nicht. Eine moralische Unwahrheit aber ist / wenn ich anders rede / da ich es doch besser weiß / welches jedoch nicht alfort verwerflich ist / sondern erst von dem Gesetze seine Moralität bekommen muß. Denn da ist an und vor sich kein Ding böse oder gut / sondern wird erst durch das Gesetz dahin qualificiret. Wißt du nun sagen / daß die Nothdurft der menschlichen Geselligkeit und der Ruhestand unter den Menschen alle Lügen und Unwahrheiten verbiethe / mit hin ein expresser Lex prohibitiva vorhanden seye : so wirst du dich entsinnen / was ich oben mit dir bereits ausgemacht habe / daß nemlich in Jure Naturali die Obligation so lange stehe / als die Ratio da verbleibet. Præcepta enim Juris Naturæ non obligant propter se , sed propter rationem suam.

§. 94.

Alldieweilen es nun viel Fälle giebt / da die menschliche Geselligkeit die Wahrheit gerade weg zu reden nicht eben erheischet / ja wohl gar das Gegentheil erfordert / so fällt ja solche Obligation, die Wahrheit beständig zu reden / hinweg / und lehret sich dergestalt in sothanen Fällen um / daß Falsiloquia zu reden / nach Unterscheid der Umstände / bald erlaubt / bald gebotten sey. Wißt du sagen / daß dieses nur Exceptiones à Regula seyn / so bin ich es gar wohl zu frieden / wenn du mir nur die Sache selbst zugiebst. So viel will ich wohl zu geben / daß wenn man des Menschen seine Reden / die er Zeit seines ganzen Lebens begehrt / in Wahrheit und Falsiloquia eintheilen wolte / der ersten freylich die meisten wården seyn müssen / mithin das Præceptum , die Wahrheit zu reden / die Regel gar wohl heißen könne.

Falsiloquia sind nach Unterschied der Umstände bald erlaubt / bald gebotten.

§. 95.

Inzwischen sind bey solcher Rechnung die Stände und Aemter wohl zu unterscheiden. Wer an einem arglistigen Hofe lebet / oder arglistige Leute beständig um sich hat / darf sein Herze lange so auf der Zunge nicht tragen / als ein Bauer oder anderer Mensch / der mit Widerleuthen mehrentheils zu thun hat.

a) Nach dem Unterschied der Personen / mit denen man zu converſiren hat.

§. 96.

Es bleibet demnach dabey / daß im obgesetzten Fällen die Falsiloquia vergönnet / und wohl gar befohlen seyn / wie wir denn selbst Exemples davon in der Heil. Schrift antrefen / welche nicht verworffen / sondern

Falsiloquia werden in der

U u u

**2. Brief
gelobet,**

bern noch dazu gebilliget und gelobet werden. Im andern Buch Mo-
se am ersten steht / daß der König Pharas in Egypten denen Egypti-
schen Kind - Müttern anbefohlen habe / anzuzeigen / wenn die Hebräi-
schen Weiber gebähren würden / damit man die Kinder könnte ins Was-
ser schmeißen. Nun wußten es die Kind - Mütter gar wohl / waren auch
mehrtheils bey denen Geburthen gewesen / gaben aber doch dem Phar-
as wider ihr besser Wissen zur Antwort: daß die Hebräischen We-
ber harte Weiber wären / welche gebähren / ehe sie / die Kind - Mütter /
noch zu ihnen kämen.

§. 97.

Um dieser That willen / steht in der Bibel / habe Gott die Egypti-
schen Kind - Mütter gesegnet / und ihre Häuser gebauet / welches
Gott nicht hätte thun können / wenn alle Falsiloquia verwerflich wären /
sintemalen Gott ja nicht das Böse belohnen wird.

§. 98.

**Wirdens
Materieid
zwischen
des veritate
Metaphysi-
ca, Logica,
Ethica des.
San. Herr
Thomasius
nachgelesen
werden.**

Was Herr Thomasius von dem Unterscheid der veritatis Meta-
physicæ, Logicæ, Ethicæ, Justitiariz, denen noch die Homiletica hinzu-
gefüget wird / theoretisiret / dasselbige kan man bey ihm nachlesen / weil
dasjenige / was wir hier zum Grunde geleyet / die in dieser Materie vorkom-
menden Fragen zu entscheiden bereits hinlänglich genug ist.

§. 99.

**Falsilo-
quium, wie
es von ei-
ner Lüge un-
terschieden.**

Demnach ist ein Falsiloquium von einer Lüge darin unterschieden
daß diese unrecht ist / jenes aber indifferent und wohl gar geböthen.
In gemeinen Leben nennet man zwar alle Unwahrheiten / auch so gar
oft die logicalischen / Lügen: Allein alsdenn wüßte man die Lügen in lo-
gicalische und moralische / und diese wiederum in böse / indifferente und
gute abtheilen / von welchen drey letztern die ersten ein Laster / die letz-
tern aber eine Tugend seyn. Nach diesen Grund - Sätzen kan man nun
die vorkommenden Fälle gar leichte beurtheilen. Alldieweil aber der
Herr Thomasius in Institut. Jurispr. Divin. L. 2. c. 7. so wohl diese
specielle Conclusiones, als auch die Affinia falsiloquii, nemlich die Si-
mulation, dolum bonum, und dergleichen / sehr wohl ausgeführt / so
will ich seiner Worte mich allhier bedienen. Affines, spricht er §. 68.
insuper falsiloquio neque tamen cum eo confundendæ sunt simulatio
& dissimulatio, in genere a falsiloquio differentes, quod illud hæc ser-
mone, hæc facto scilicet dicto, quatenus verbis opponitur.

**Simulatio
& dissimu-
lacio quo-
modo diffe-
rent a falsi-
loquio.**

§. 100.

In eo vero utraque convenit cum falsiloquio, quod in simulatione & dissimulatione intendam alterum fallere & decipere.

Quomodo cum eo conveniant,

§. 101.

Differant autem *simulatio* & *dissimulatio* inter se, quod hæc consistat in facto omissionis, quale etiam est taciturnitas; illa in facto positivo, adhibendo nempe signa reliqua præter sermonem, ita, ut non conveniant cum animo utentis.

Quomodo differant inter se.

§. 102.

Cum itaque *simulatio* magis accedat ad falsiloquium, *dissimulatio* ad reticentiam veri, simul facile constat, nihil novi de justitia utriusque hic expectandum esse, sed ea tantum, quæ de taciturnitate diximus supra, hoc loco ad dissimulationem; quæ de falsiloquio, ad simulationem applicari debere.

Simulatio accedit ad falsiloquium, dissimulatio ad reticentiam

§. 103.

Simul evidens fit, quid sentiendum sit de divisione Actorum in dolum bonum & malum à multis impugnata, & parum intellecta. Nam cum dolum definiant per *fallaciam*, voluerunt hoc communi nomine falsiloquium, simulationem & dissimulationem conjunctim effere.

Divisio Actorum doli in bonum & malum descendit.

§. 104.

Et ergo cum ostenderit dari falsiloquium licitum, licitam ita simulationem & dissimulationem, dabitur etiam dolum bonum.

§. 105.

Denique & illud ex dictis sequitur, facilius per tradita & magis perspicue questionem de licentia fallendi alios esse expositam, quam si cum aliis distinguas inter *falsiloquium* & *reticentiam veri*, aut hujus ex parte *narrationem*, item inter *mendacium* & *sermonem ambiguum*, vel tacitam quandam *restrictionem*.

Quæstio de licentia fallendi facilius ex dictis decidenda,

§. 106.

Nam quemadmodum hæc distinctiones ex parte impiam & sceleratam opinionem tegunt, qualis illa de *reservatione mentali*, ita reliquæ, quæ in *reticentia veri* & *sermone ambiguo* quærent effugium ad licentiam definiendam non sunt aptæ, sed easdem limitationes admittunt, quas in falsiloquio adhibuimus. Quod ab aliis prolixius est expositum.

quam si distinguas inter falsiloquium & reticentiam veri.

Hæc distinctionem definirene-

§. 107.

Falſilo-
quia uti non
licet 1.) ad-
verſus in-
ſantes & a-
mentes.

Jam ex precedentibus facile poſſumus ſpecialiora definire. Ini-
tio 1. non licebit indiftincte falſiloquio uti *adverſus infantes & amen-*
tes, quaſi hi non habeant libertatem ſermonem noſtrum dijudicandi,
ſed cum & ipſi ſint æquè homines, tum demum fictos ſermones fa-
bulasque adverſus ipſos uſurpare licebit, ſi utilitas eorundem ma-
gis promoveatur, & quatenus nimirum nudæ veritatis non ſunt
capaces.

§. 108.

2.) Adver-
ſus adultos
falſiloquio
uti licet, ſi
ipſorum aut
communis
utilitas ali-
ter obtineri
nequit.

Eadem ratio à mendacii vitio eximet, ſi quis 2.) *adverſus adul-*
tos fictum ſermonem bono fine & in *ipſorum* aut communem *utilita-*
tem adhibeat, quam plano ſermonem aſſequi non licebat, puta, ſi v. g.
innocens protegendus, iratus placandus, mœſtus demulcendus, me-
ticuloſo animus addendus, falſidioſus ad medicamenta capienda mo-
vendus, pertinacia alicujus frangenda, aut malum propoſitum alte-
rius intervertendum ſit, modo tamen cætera ſint paria, & v. gr. id non
fiat cum ludibrio Numinis divini.

§. 109.

3.) Arca-
na reip. ſi-
ſto obvela-
re ſermonem
licet.

Multo magis igitur 3.) licitum erit pro obtinenda *utilitate reip.*
arcana ejus & conſilia, quæ intereſt aliorum notitiæ ſubtrahi, ficto
ſermonem obvelare, aut in rebus dubiis & obſcuris ſententiam ferre ab
animo ſerentis alienam ad eruendam veritatem.

§. 110.

Fictus ſer-
mo inter-
dum eſt
menda-
cium,

Id vero non indiftincte admittendum, quod aliqui arbitrantur,
4.) mendacium non eſſe, quoties fictum ſermonem ad aliquem diri-
gimus, qui non decipitur, etiamſi *tertius falſum* inde hauriat perſua-
ſionem, quoniam cum hoc tertio mihi nihil fuerit negotii.

§. 111.

Nam quemadmodum hæc ratio in univerſum non procedit, ſed
ſæpiſſime, ſi in communi converſatione ſimus, cum omnibus, qui
præſentes ſunt, negotium mihi eſſe cenſendum ſit, etſi ſermonem
meum ad unum ſociorum in ſpecie dirigam: ita ſi vel maxime hanc
rationem admitteremus, non tamen ejusmodi actus propterea in uni-
verſum à vitii nota poterit liberari, cum præter mendacium alia ad-
huc ſint peccata ſermonis.

§. 112.

Cavendum igitur hic erit quam maxime, ne quis hoc casu in-
preceptum negativum classis primæ, quod supra posuimus, impingat,
adeoque multæ limitationes ab aliis jam exacte expostæ, hic sunt ad-
dendæ.

§. 113.

Præmissis si quis eo modo molestam & noxiam aliorum curiosi-
tatem avertere velit, opera danda, ne alii innoxii inde damnum sen-
tiant, quin & ut ipse, qui sic intempestive curiosus est, malo haud
magna & injucundo magis, quam damnofo afficiatur.

Opera
danda, ne fi-
si sermonis
damnum
sentiant ali-
innoxii,

§. 114.

Sed (5.) cum *hostibus* aperta vi possimus nocere, licebit etiam ipsis
per fabulas aut fictiones sermonis illudere, modo non id fiat in pactis
cum hoste initis, quia per hæc, etsi non in totum, in tantum tamen
ab hostilitatis statu recedimus.

Hosti per-
fictor ser-
mones no-
cere licet.

§. 115.

Quæ limitatio quoque ad reliquas species, in quibus falsilo-
quium licitum esse diximus, erit applicanda, quoniam, ut modo mo-
nuimus, præceptum de fide servanda à præcepto veritatis diver-
sum est.

Præcep-
tum de fi-
de servanda
à præcepto
veritatis di-
versum est.

§. 116.

Difficilior est inspectio, an citra mendacii culpam (6.) *reus delictum*,
cujus infimulatur, negare, aut fictis argumentis eludere queat. Mihi
negativa arridet, non solum si agatur de solutione debiti vel resti-
tutione damni, sed & si potissimum quaestio sit de inferenda poena.

Reus deli-
ctum negare
aut fictis
argumentis
eludere ne-
quit.

§. 117.

Nam cum concedatur, judicem habere jus & facultatem, quo-
quo modo veritatem à reo exculpendi, sponte sua ob supra dicta,
(de veritate loquenda, quoties is, quocum ego, jus ad eum habet,) sequitur in reo quoque esse obligationem veritatem judici dicendi.
Accedit, quod jus & obligatio, ut initio harum institutionum demon-
stratum fuit, sunt correlata, quorum unum non existere poterit sine altero.

Reus est
obligatus
ad verita-
tem dicen-
dam.



Daß II. Capitel Von Eyd- Schwüren.

§. 1.

Was die
Eyd-
Schwüre
seyn.



Je Pacta pflegt man insgemein mit Eyd- Schwüren zu befestigen / daher die Naturalisten mehrentheils gleich unmittelbar nach der Lehre de Pactis von Juramenten handeln. Dieser Methode wollen wir auch nachfolgen / und in unserer Meditation der Ordnung der Definition nachgehen. Demnach ist ein Jurament, wenn jemand den andern auf rechtmäßiges Fördern seiner Treue und Wissenschaft dadurch versichert / daß er Gott zum Zeugen und Richter anruft.

§. 2.

Wer Eyd-
Schwüre
ablegen
könne ? ob
Gott derselben
Hülffe
nehmen.

Diese Definition zu beweisen / wollen wir sie in kleine Stücke zerlegen / und den Anfang damit von demjenigen machen / welcher Schwert / wober gleich die erste Frage entsteht / ob Gott selbstem dergleichen Eyd- Schwüre thun könne / oder derselben fähig sey ? Wenn wir die übrigen Requisite eines Eyd- Schwurs zusamt dem Endzweck desselben / zu Hülffe nehmen / läßt sich diese Frage gar leicht debattiren.

§. 3.

Demn da erhellet aus dem Endzweck eines Juraments, daß jemand seyn müsse / welchem ich meiner Treue und Wahrhaftigkeit versichern will können. Dieser muß ein Recht und Ursache haben / solche Versicherung von mir zu fordern / widrigen falls er ohne Zweck handelt / daß er dergleichen von mir nimmt.

§. 4.

Juramen-
ta würden
im Stande
der Un-
schuld nicht
nöthig ge-
wesen seyn.

Wenn die Menschen im Stand der Unschuld geblieben wären / oder in einen unsträflichen Wandel einhergiengen / würde man gar keiner Juramente nöthigen haben / weilen niemand Ursache hätte / in des andern Worte einigen Mißtrauen zu setzen.

§. 5.

Sind we-
gen der
Erfahrung

Alldieweilen aber der Menschen Thun und Trachten von Jugend auf böse / und man bey so verderbten Zustand derselben nicht mehr auf bloßes Sagen trauen kan : ist nöthig gewesen / ein solches Mittel aus-

ausfindig zu machen / wodurch man das innerste des Herzens erfah-
ren / und Treu und Glauben eines andern versichert seyn könne.

der Men-
schen erfah-
den wor-
den.

§. 6.

Zu diesem Entzweck haben die Menschen nichts bessers / als den
lieben Gott stüden können ; eines theils / weilen derselbe der Herzens-
kündiger ist / vor dessen Angesicht niemand lügen / oder ein Geheimniß ver-
bergen kan ; andern theils / weilen es ihm weder an Mitten noch Kräften
fehlet / einen elenden Menschen auf viel tausenderley Art zu durchsichtigen
wuthin nichts glaublich ist / daß einer so gottlos seyn / und die göttlichen
Straf-Verichte so vergeblich über sich bringen werde.

Derem
Endzweck zu
erhalten /
kan Gott
am besten
benedictlich
lügen.

§. 7.

Gefichts gleich / das man mit dem Jurament seinen Zweck nicht er-
hält / und ein Mensch aus Leichtsinngigkeit solche Bosheit begeht : so brauch
ist deswegen der Gebrauch nicht mit dem Mißbrauch hinweg zu werfen /
sondern der menschlichen Schwachheit zu zu rechnen / welche ihren Zweck
zu erlangen sich öfters solcher Mittel bedienen muß / welche auch falli-
ren können.

Ihr
mit dersel-
ben Miß-
brauch
nicht zu be-
werfen.

§. 8.

Der Beweis durch Zeugen ist ein nöthig und unentbehrlich Ding
in Gerichten unter denen Menschen / kan aber doch fehlen ; deswegen
aber wird niemand so unbillig seyn / und dieser halber den Gebrauch alles
solchen Beweises aus denen Gerichten hinaus treiben wollen / wie drigen
falls er die Leute eines herrlichen Mittels / hinter die Wahrheit zu kom-
men / berauben würde.

Beweis
durch Zeu-
gen ist des-
wegen weil
er nicht al-
lezeit ein-
tritt / nicht
zu verwor-
fen.

§. 9.

Gleiche Verwandniß hat es mit denen Juramenten / welche deswe-
gen nicht einzustellen seyn / weilen sie falliren / sondern ich bleibe allemal
verbunden / den andern auf sein Anfordern / im Fall ich ihm die Wahr-
heit zu sagen / und Treue zu versichern schuldig bin ; dergleichen eydliche
Versicherung zu geben.

Also sind
die Jura-
menta nicht
einzustellen /
weil sie zu
weilen fal-
liren.

§. 10.

Dem weilen die Menschen ohne Wahrheit und ohne Treu und
Glauben in Handlungen nicht leben können / und die Vernunft solches
alles gar nachdrücklich einbläuet : so folgt / daß die Vernunft auch die-
sonigen Mittel billig und gut heissen werde / welche Treu und Glauben
unter denen Menschen aufrichten / und den andern versichern / daß er bey
seinem Worte halten werde / oder die Wahrheit rede.

Juramenta
werden von
der Vern-
unft ap-
probiret.

Einen Eyd-
Schwur
von dem
andern zu
fordern/
oder ihm
ohne

§. 11.
Will jemand auf mein bloßes Wort mir so viel trauen / daß er mir ohne Eyd- Schwur will Glauben bonmessen/ steht ihm solches frey : will er aber solches nicht thun/ so ist kein sicherer Mittel in dieser menschlichen Schwachheit / als daß ich ihn dessen mit einem Eyd- Schwur versichere/ wie wir allbereit erwiesen haben.

Schwur zu
trauen / so
het mir
frey.

Man kan
dem andern
nicht über-
nehmen/
wenn er
von uns et
non Eyd
fordert.

§. 12.
Ich kan ihm auch solches anjunehmen/ und zu fordern/ nicht übel nehmen / weilien die Bosheit der Menschen sehr groß ist / und einer nicht wissen kan / wie das Innerste desjenigen beschaffen ist / mit welchem er zu thun hat. Der andere hat auch nicht Ursache / wenn er anders Lust hat/ die Wahrheit zu reden/ und Freu und Glauben zu halten / sich dessen zu weigern / im Fall der erste ein solch Jus hat / es von ihm zu fordern/ das ist / kein besser und sicherer Mittel / den andern seine Freue und Wahrhaftigkeit zu versichern mehr übrig ist/oder doch dem andern mehr übrig zu seyn scheint.

§. 13.

Eyd-
Schwüre
haben ih-
ren Ur-
sprung aus
dem Fall.

Aus diesen allen erhellen nun nachfolgende Schlüsse mehr als zu deutlich : 1.) daß die Juramenta ein Gehurth des Zustandes nach dem Fall seyn/ oder besser zu reden/ den verderbten Zustand/ der schwert/ prä-
supponiten / und aus einen Mißtrauen / welches die Menschen der em-
genourkelten und natürlichen Bosheit halber billig gegen einander ha-
ben / sich herschreibet.

§. 14.

Sertakii
Zeugnß
hiervon.

Ufus Juramentorum, schreibt J. S. Stryck in diss. de eo quod fu-
stum est circa Juramenta extrajudicialia pag. 10. §. 14. inualuit, cum
hominum excrescente malitia, simplici affectioni non amplius cre-
deretur. Hinc si in statu innocentia homines permanissent, juramen-
torum usum nullum fuisse demonstravit in diss. de delat. Jur. in matrim.
§. 2. Cum ergo per Christianismum iterum restauretur in nobis ima-
go divina, omnis perfidia tollatur, & ad verum amorem erga Deum
& proximum reducatur, utique inter eos, qui Christum non tantum
nomine, sed & re ipsa & vita profitentur, cessare debebant juramenta
tanquam superflua. Ita enim iis vivendum est, ut veritatem mori-
bus & sermone omni colant & profiteantur, mendacia procul ab ipsis
esse debent, ut unico verbo tantum fidei prestari possit, quam decem
juramentis. Ac proinde etiam exigere tantum à verè Christiano ju-
rumentum, peccatum est. Quod si autem non exigenda sunt, mul-
tominus

ultra præstanda esse, satis per se patet. Neque etiam ullum me tenet dubium, eam Christimentem fuisse, ut hac ratione fides inter homines perditâ, in novo testamento restauretur, ac adeo ab omnibus juramentis abstinere, dum in genere dicit: *Ego vero dico vobis: non jurabis omnino.* Hoc est, non modo solvere debes Deo juramenta tua, sed nec eadem præstanda sunt, ita tibi vivendum, ut de veritate sermonis tui nemo dubitare possit, & sic juramenta exigere necessarium non sit. Nam eo respexerunt Christiani in primitiva ecclesia, ut eorum coetus omni perfidia vacet, & unusquisque in veritate & justitia ambulet. Neque dubium est, si Christiani in ea simplicitate fidei substituisent, juramenta apud eos in usum revocari non debuissent.

§. 15.

Cum vero in ista conditione non diu manserint, qui Christo nomen dederant, sed eorum coetui externo etiam mali & hypocritæ accederint, & plerique non amplius in veritate ambulaverint, sed mendaciis dediti fuerint, ac ita fides apud plerosque re ipsa defecerit, solo nomine & umbra superstitæ, non tutum fuit solis hominum assertionibus niti, indeque in usum revocata juramenta, an forte hoc remedio, propter expressam invocationem divini nominis in testem, ad fidem servandam constringi possint hypocritæ.

§. 16.

Wors andere ergiebet sich aus obgesetzten / daß jemand seyn muß / der Recht und Ursache habe eine solche eydliche Versicherung von mir zu fordern.

Einen Eyd-
Schwur
von dem
andern zu
fordern /

§. 17.

Wors dritte folgt / daß die Juramenta zwar von der Vernunft nicht gebotten / und von ein ander zu fordern auferlegt seyn / dennoch aber von selbiger / als ein zulänglich Mittel / die Wahrheit zu erfahren / und sich der Treue eines andern zu versichern / gutgeheissen werden: qui enim approbat finem, approbat etiam media ad finem necessaria, dergleichen bey dem böshafften Zustand der Menschen / die Juramenta bey obgesetzten Endzweck allerdings seyn.

muß einer
haben.
Juramenta
werden von
der Ver-
nunft ap-
probiret.

§. 18.

Wenn wir nun diese auf festen Fuß gestellte Requisita auf Gott appliciren wollen / wird sich finden / daß selbige auf ihn sich gar nicht schicken. Denn vor eines ist Gott der Mund aller Wahrheit und der Treue / in welchem ein Mißtrauen zu setzen / und über sein bloßes Wort

Requisita
der Eyd-
Schwüre
lassen sich

auf Gott nicht appliciren. Eine andere Versicherung zu fordern / die größte Blasphemie ist. So denn hat auch kein sterblicher Mensch einig Recht gegen den allmächtigen Schöpfer / und seine Zusagung machen ihn auf keine Weise obligat, sin-
 Erster Ursach. tanalen alles Recht und Obligation aus dem Befehle und Concept eines
 Andere Ursach. Oberen entspreiht / dessen die göttliche Majestät nicht fähig ist.

§. 19.

Ein Mensch Vielweniger hat ein sterblicher Mensch einige andere Ursachen / kan von dergleichen Versicherung von Gott zu fordern oder zu begehren. Zu Gott kein End geschweizen / das dasjenige / was den Juramenten den rechten Nach- druck geben / und bey dem andern / der sie fordert / eine Sicherheit er- wecken soll. welches die von einem grössern und stärkern Wesen zu besor- gende Strafe ist / auf Gott gar nicht quadrirt.

§. 20.

Die Ex- Hat gleich der liebe Gott hin und wieder in der Heil. Schrift / als pressiones welche da ist Gen. 22. 16. & Num. 14. 21. Deut. 30. 40. Ezech. 33. 1. Iern. 51. 14 &c. dergleichen Expressionen gebraucht / welche einen End. Schwur ähnlich seyn / so haben doch selbige / obangeregter Ursachen halber / gar nicht Naturam Juramenti, sondern sind bloße Exclamationes, und sol- che Redens. Arten / welche der liebe Gott ad captum hominum ge- richtet.

§. 21.

Sondern Denn gleich wie sich Gott überhaupt mit der Rede / deren er als sind bloße akkrossend eigentlich nicht bedarf / nach dem Menschen richtet: also hat er auch diejenigen Arten der Reden gebrauchen wollen / wodurch die Signa vol- Menschen einander ihren ernstest Willen zu verstehen geben / das daher die die Wo: te / wahrlich / Amen. so wahr als ich der Herr bin / und derglei- chen / keine End. Schwüre / sondern bloße Signa voluntatis divinae eni- xionis seyen.

§. 22.

Stryckii Es schreibt hiervon Hr. Stryck c. I. wiederum gar wohl / wenn er Testimo- pag. 16. setze. Et quidem quod ad illa exempla attinet, ubi Deus ip- nium hier: se & Christus jurasse legitur, facile constat 1.) à factis Dei non sem- per valere argumentum ad facta hominum; quia in utroque est prin- cipium diversissimum. 2.) Non erant proprie Juramenta, quae de Deo leguntur, quia non per superiorem praetita, hinc pro nudis assertionibus habenda, quae in Scriptura juramenta tantum vocantur pro captu humano; quibus accedit 3.) quod istas assertiones gravissimas quasi necessitas ipsa & summa incredulitas hominum extorserit.

§. 23.

§. 23.

Es kommen dahero diejenigen gar schlecht zu rechte / welche daher / daß Gott selbst in Heil. Schrift der Eyd / Schwüre sich bedienet / be- weisen wollen / daß dieselben von Gott gebilliget werden / und vergön- net seyn müsten. Sie demonstriren oder argumentiren von einer Sa- che auf die andere / welche doch in dem Wesen und der Natur unterschieden seyen. Es muß diese Frage aus ganz andern Fundamenten beur- theilt werden / wie wir hernachmals erweisen wollen.

Irrthum
derjenigen /
welche da-
her beweis-
sen wollen /
daß Gott
die Jura-
menta ge-
billiget.

§. 24.

Es bleibet demnach dabey / daß Gott keines Eyds. Schwurs fä- hig sey. Ob aber die Engel oder die Teufel deren sich gebrauchen können / ist eine Frage / so mir um dreyerley Ursachen hieher nicht zu gehören schei- net; eines theils / weil es eine sehr unnöthige Controvers seyn dürfte; andern theils / weil sie die Schranken der Philosophie überschreitet; dritten theils / weil wir hier das Jus Naturæ lehren / welches mit wei- ter nichts / als mit Menschen / zu thun hat.

**Die Fra-
ge / ob die
Engel und
Teufel auch
schweren
können / ge-
hört hieher
nicht.**

§. 25.

So sey demnach der Mensch das vorhabende Subjectum eines Eyds. Schwurs / von welchem ich hier dieses erinnern muß / daß weil es schweren eine Actio moralis ist / welche nach dem Befehle examiniret wer- den soll / der Mensch hier moralisch / daß ist / mit allen denjenigen re- quisitis præsupponiret werde / welche ihn eines Befehles fähig oder un- fähig machen können.

**Der
Mensch
moraliter
betrachtet /
ist daß Sub-
jectum ca-
pax der
Eyd.**

§. 26.

Gleichwie wir nun oben gründlich dargethan / daß Furcht und Ir- thum / wenn sie ihre gehörigen Qualitäten und Brängen haben / solche Dinge seyen / welche den Menschen alles Befehles und aller Obligation überhaupt unfähig machen : Also müssen sie auch diesen Effect bey Eyd. Schwüren nothwendig produciren.

**Wird aber
durch
Furcht und
Irrthum
unfähig
dara.**

§. 27.

Ich sehe dahero nicht / womit Hr. Griebner sich defendiren will / wenn er in seinem Jure Naturæ L. 1. c. 7. §. 9. schreibt. Quoniam ve- ro præstito Juramento non tantum quid ei, qui id a nobis exigit. de- beamus expendendum, sed officii & pietatis nostræ erga Deum quo- que ratio habenda est. Ideo tutiorem eorum existimamus sententiam, qui metu quoque extorta Juramenta fervari volunt. Imo videmus do- lo etiam ad jurandum inductus ob religionem pactis stetit, licet ob singularem alterius partis malitiam in primis in civitatibus hujusmodi juramenta minus valida plerumque habeantur. Quo pertinet regula Ju- ris

**Worum
Hr. Grieb-
ner dissen-
sirt.**

ris Canonici : *Omnia Juramenta esse servanda, quae salva conscientia servari possunt, quam frustra sollicitant quidam Jcti. Ex hoc consequetur, quod ante §. 5. dixi, rectius agere, qui latroni praestitum Juramentum servat, modo nihil illiciti contineat promissio; alias enim nec juramentum ei vim praestare poterit. Neque obstat, latroni non competere Jus exigendi quo Pufendorfius & dissentientes caeteri argumento utuntur. Nam licet illi non obligemur, pietas tamen in Deum postulat promissio satisfacere, neque patitur Jurisjurandi praesidio eludere vim. licet injustam.*

§. 28.

Desse
Reynung
wird da
durch wie
derlegt: 1.)
das Zwang
und List
schon was
verboten
sey.

Es lauft nemlich alles dasjenige / was er zum Beweis seiner Meynung anbringt / dahin aus / daß aus Respect gegen Gott sothane durch Furcht erpreste / und mit List abgedruckte Juramenta zu halten seyn / in Fall sie nichts verbotenes in sich enthalten. Allein hierwieder dienet zur Antwort : Des Zwang und List / welche bey diesen Juramenten mit unterlaufen / schon etwas verbotenes sey / welche keinem Jurament einige Kraft geben kan / massen solches in Effectu so viel heissen würde / als dasjenige mit einer Hand wieder nehmen / was man mit der andern weg geworffen.

§. 29.

Das Gott
der Bos
heit solch
Leute durch
Ansch
mung der
Eyde nicht
werde zu
statten kom
men.

Zu dem ist nimmermehr glaublich / daß Gott die Bosheit solcher gewaltthätigen und arglistigen Menschen dadurch / daß er die Juramenta annehme / dahin werde zu statten kommen wollen / daß er ihren Actionibus, die er so sehr mißbilliget / einen Effect und Würkung in odium dererjenigen geben wolle / welchen das Jurament unschuldiger Weise abgedrungen worden.

§. 30.

Zeugniß
hiervon
Hrn. Tho
masii

Quam quidem invocationem, schreibt Hr. Thomastius in Jurisprud. div. L. 2. cap. 8. §. 36. hiervon gar fein / non praesumitur sanctissimum numen in favorem nebulonis athei omne vinculum socialitatis rumpentis acceptasse.

§. 31.

Hrn. Rü
digers.

Es ist auch dasjenige / was Hr. Rüdiger pag. 505. gar wohl erinnert / alhier in Betrachtung zu sehen : Quod si pactum, heist es / si ipso jure nullum, dergleichen die pacta metu & vi elicita seyn / voluntate Dei nullum est, qui propter juramentum non mutabit voluntatem suam.

§. 32.

Herrn
Griabners

Folglich scheint des Hrn. Griabners Lehre sich auf das Principium

zu beziehen / daß die Juramenta eine neue und besondere Obligation Rechnung.
 gegen Gott ausmachen / welches Principium wir alsobald gründlich involvirt et
 ne neue Ob-
 ligation ge-
 gen Gott.
 widerlegen wollen.

§. 33.

Ein mehrers hiervon kan man in Mag. Beyers Dissertation de ju- Herr Mag.
 Beyers Dis-
 handelt mit
 mehrern
 davon / und
 führt das
 Exemle
 Josua und
 der Gibeo-
 nien aus.
 ramentis p. 223. seqq. lesen / welcher sonderlich die Geschichte mit Josua
 und denen Gibeoniten / so den Josua hierin mit List und Betrug zu ei-
 nem epdlichen Versprechen persuadirten / weitläufig abhandelt / und
 gründlich zeigt / daß diejenigen / welche die mit List abgezwackten Jura-
 menta zu halten statuiren / in diesen Exemp'o Josua kein Iracundium
 vor ihre Meynung finden. Am besten wird seyn / desselben Worte
 selbstn hier mit einzurucken. Provocant, schreibt er / ad exemplum
 Josua, qui Gibeonitis ab oris longinquis sese venire simulantibus præ-
 stitum juramentum, licet dolus eorum causam jurandi dederit, magna
 tamen religione servandum esse, existimavit. Digna sane est tota
 hujus rei historia, quæ paulo curatiori examini subjiciatur, ne quis
 forte falsissima scholasticorum & Juris Canonici de Jurejuranda prin-
 cipia in Josua facta fundari crediderit. Certe ex iis, quæ dicturus
 sum, manifeste constabit deceptos fuisse Doctores, qui in hoc quæ-
 runt sui erroris patrocinium. Totam enim hujus rei historiam male
 intellectam, male suæ opinioni accommodarunt plurimi, paucissimis
 genuinum illius sensum assequentibus.

§. 34.

Primo quidem ad ea, quæ coram universo Ebræorum populo Sententia
 nonnullor-
 rum, ex quo
 fundamen-
 to Josua
 Gibeonitis
 fuerit ob-
 strictus.
 tam sancte & religiose promissa fuerant Gibeonitis, obstrictum se se
 putasse Josuam, manifesta evinctus ex historiae Josua Cap. IX. v. 15.
 18, 19. Sed quo jure obstrictum sese crediderit, id est, de quo eru-
 diti disceptant, aliis ex solo jurejurando, & quia juraverat vir divi-
 nus, quod scholasticos fecisse, modo audivimus; aliis vero ex lege
 Ebræorum gente divinitus præscripta, obligationis hujus virtutem &
 efficaciam æstimantibus. Relicto itaque priorum argumento, circa
 quod satis versatus fui in antecedentibus, ad posteriores progredior,
 quorum rationes ordine suo recensbo eo majori cura excutiendas, quo
 magis quidem sub veritatis specie sese commendantes tot magni ho-
 minis virorum autoritate, ipsiusque sacri codicis testimonio nitentur
 esse, videntur.

In universum vero astutiam Gibeonitarum nulla ratione culpan- Omnis
 dam astutiam
 dam astutiam

Gibeonitarum haud culpandam esse statuunt.

dam esse, nec mendacii proprie sic dicti nomine venire, contendunt. Quis enim reprehendat, si quis ficto sermone vitam suam servare conetur ab hoste ad internecionem grassante? Itaque totius rei cardinem in eo versari ajunt, an DEUS per modum præcepti populo Israelitico injunxerit, omnes & singulas incolas terræ Canaan internecione deleri, etiam eos, qui populi Israelitici Imperio sponte suas cervices submitterent, ita quidem exarmati atque debilitati, ut ex eorum commercio nullum imposterum imminere posset Judæis periculum? Clarissimas quidem esse leges à supremo Legislatore, DEO, datas, Deuter. VII, 2. Exod. XXIII, 32, 33. cap. XXXIV. 12. seq. quæ universam Cananæorum gentem internecioni devoverent, ac populum Ebræorum à foedere incundo, ne gentium idololatriam imitaretur populus, & scandalo tandem esset illarum idololatria cultui Israelis, gravissimè arcerent. Non nimis tamen extendendum esse legum illarum rigorem, nec sine omni restrictione intelligendas has esse, vel ex eo manifestum fieri, credunt, quia alias Josuæ Juramentum, juramentum fuisset impium & manifestum summæ iniquitatis vinculum. Inserviisse enim, ut lex divina illuderetur, i. e. DEUM invocasse Josuam jurantem, ut ejus vindicta ipsum maneret, nisi præceptum ejus de excindenda universa Cananæorum gente tam absolute sibi præscriptum violaverit. Ita sentit PUFENDORFIUS in *Jure Nat. & Gent. lib. 4. c. 2. §. 7.* Hæc vero cum longe aliena esse videantur à pietate & religione viri sanctissimi, ideo non sine restrictione, sed cum temperamento intelligendas esse, movent leges superiores, quæ habentur Deuteron. VII, 2. Exod. XXIII, 32, 33. expellendas scilicet & excindendas esse septem Cananæorum nationes, nisi statim imperata facerent, & Gentis Ebraicæ legibus sese subjicerent. Atque id quidem manifeste apparere ex lege, quæ est Deuteron. XX, 10, 11. Qua conservari jubentur, qui imperata facere, moremque gerere parati erant. Atque ex hujus legis comparatione benigne explicandas esse leges superiores, docet GROTIUS *lib. 11. de J. B. & P. cap. XIII. §. 4. n. 2.* & cum eo PUFENDORFIUS l. c. JOHANNES CLERICUS in *Comment. ad libros Historicos in not. ad cap. IX. Josue v. 18.* JOHANNES FRANCISCUS BUDDEUS in *Institutionibus Theologiæ moralis P. II. c. III. seq. V. §. 12. p. 721.* Utque adeo non tam præcepta, quam indulta potius fuerit à Numine supremo populo Israelitico septem hos populos occidendi potestas, teste JOH. SELDENO *lib. VI. de Jure Nat. & Gent. juxta disciplinam Ebræorum cap. XVI. p. m. 782.*

§. 36.

Quod vero foedus attinet, quod cum Cananæis inire prohibetur Israelitæ, id, ajunt, accipiendum esse, *de fœdere sociali*, non *de fœdere deditiois*. Fœdus quo in parem juris libertatisque conditionem recipere Cananæi, non quidem licitum fuisse Ebræis pargere, licuisse tamen iis superstites relinquere in potestatem suam redactos, vitamque servare vitam quærentibus, servitutis modo ac tributiorum conditione ipsis imposita, quod docet GROTIUS *l. c. SELDENUS libr. cit. cap. XIII.* & CLERICUS *l. c. nat. adversum 7. cap. supra citat.* Id quod tandem egregie confirmari putat cum GROTIUS *l. c. ANDREAS ADAMUS HOCHSTETTERUS in Collegio Pasendorphiano Exerc. VII. §. 28.* loco longe clarissimo *Jos. cap. XI. v. 19, 20.* Quo nulla civitas fuisse dicitur, quæ pacem cum Israelitis fecerit, præter *Hevæos Gibeonitas*, omnia armis expugnata fuisse, ita nimirum volente Jehova, ut obstinatis animis bello Israelitis occurrerent, quo everterentur, & citra ullam misericordiam perderentur, quemadmodum Jehova Moysi præceperat.

Fœdus sociale non deditiois Israelitis cum Cananæis inire esse prohibitum.

§. 37.

His itaque, quas commemoravi, rationibus ducti, obligationis hujus, qua obstrictum sese putabat Josua, virtutem juri divino suam originem debere, concludunt. Obligatum enim fuisse Josuam, urbem bello oppugnaturum pacem offerre illam inhabitantibus, juxta legem Deut. XX. 10, 11. Obligatum fuisse vitam eorum servare, qui vitæ servandæ causâ gentis Ebræicæ clementiam implorarent, & moniti legibus & imperio illius sese submittere non detrectarent, per versum 11. cap. modo citat. Ergo obligatum quoque fuisse Josuam, parcere Gibeonitis sua sponte pacem quærentibus, atque legum illorum autoritate pactum servare una cum jurejurando à Josua populique Israelitici primatibus coram universo exercitu tam sancte in confirmationem illius addito.

Josuam obligatum fuisse Gibeonitis parcere.

§. 38.

Atque hæc est posteriorum de jurejurando Gibeonitis à Josua præstito sententia; Doctrina certe quæ sub veritatis specie sese commendat, & rejectis Scholasticorum ineptiis, ex ipsius Sacræ scripturæ fontibus haurire videtur suæ probationis argumenta: Parum aberat, quin huic adjicerem calculum; Meditanti autem mihi ulterius, atque totius historiæ nexum, textus analogiam, antecedentia cum consequentibus paulo curatius pensitanti, multa sese obtulerunt huic sententiæ

Sententia eorum licet maxime speciosa refutatur.

sententiæ oppido contraria. Leges, quas supremus in Politia Judaica legislator DEUS populo suo præscripserit, Deuteron. VII. 2. Exod. XXIII, 32, 33. & cap. XXXIV, 12. septem Cananzorum nationes interneconi devovebant, foedusque cum iis percutere prohibentes omnes in universum exterminari funditusque everti, manifeste jubebant, ne illarum idololatria ad peregrinorum Deorum cultum invitaretur populus immane quantum in superstitiones peregrinas proclivis. Has vero Leges, quod non sine restrictione, sed cum temperamento, nisi sese subjecerint, accipiendas, & ex benigna legis alterius Deuteron. XX, 10, 11. comparatione interpretandas esse, contendunt, id quidem dicunt, sed non probant, viri doctissimi. Non nego, obligatum fuisse Josuam, pacem offerre pacem quaerentibus, vitamque servare iis, qui obstinato animo non refragati populi Judaici clementiam supplices imploraverint. Sed considerandæ fuissent omnes omnino Leges hujus circumstantiæ, comparanda fuissent cum antecedentibus consequentia. In quorum quæso favorem lex data erat, num ad Cananzos extendendus erat illius favor? Repugnat versus 15, modo sequenti conceptus: כן תעשה לכל הערים הרחוקות ממוך מאך אשר כן תעשה לכל הערים הרחוקות ממוך מאך אשר *sic facies*, juxta interpretationem XANTIS PAGNINI, & BENEDICTI ARIEMONTANI, *omnibus urbibus à te valde longinquis, quæ non sunt de civitatibus gentium istarum.* Ergo lex illa pertinebat ad gentes regiones inhabitantes longe distitas, & à terra Cananzorum remotissimas. Quid vero faciendum cum Cananzis? Manifeste opponuntur iis, quorum vita servanda erat, si vitæ servandæ causa sese subjecerint, quod patet ex versu immediate sequenti 16, quo luculentissime manifestavit Numen supremum suam voluntatem à scriptore divinoverbis sequentibus expressam: ורק מערי העמים האלה אשר יהוה אלהינו נתן לך נחלה לא תחיה כל-גשמה: כי החרם תחרימם החיה והאמר הכנעני והפרזי החוי והיבוי כאשר צוך יהוה אלהינו *Tantum de civitatibus populorum istorum, quos Dominus DEUS tuus dat tibi (in) hereditatem, non vivificabis (in vita conservabis) omnem spirationem (animam.) Quia perdendo perdes eas, Chittæum & Emoreum, Chanaanæum & Perizæum, Chivvæum, & Jebusæum, quemadmodum præcepit tibi Dominus Deus tuus; eodem interprete BENEDICTO ARIEMONTANO.* An ergo cum temperamento accipiendæ, an ex benigna legis hujus interpretatione, nisi se subjecerint, explicandæ sunt leges superiores de excindendis septem Cananzorum nationibus sancitæ? Certe hanc interpretationem & comparationem nulla ratione patiuntur

tur consequentia. Consideranda probe sunt omnia, ne, quæ distincta esse debent, imprudenti confusione coeant. Lex luce meridiana est clarius, quæ ab eorum, quorum vita servanda erat, si vitam petierint, jure & numero manifeste & penitus exclusos esse voluit septem illos Cananzorum populos, gentes nullo favore dignas, sed ex absoluta & sanctissima Numinis voluntate eliminandas, & funditus evertendas.

§. 38.

Quid vero juvabit GROTIUM & eos, qui ejus opinioni accedunt, quod Jos. XI, 19. dicitur, nullam ex septem nationibus civitatem fuisse, quæ pacem cum Israelitis fecerit, præter Hevaos, Gibeonitas. Quod si inde suam assertionem muniri sibi persuadent, nullam rursus eorum, quæ antecedunt, rationem habitam fuisse, luculentissime produnt viri docti. Scilicet egregias illas victorias, quas ab hostibus suis reportaverat Josua toto hoc & superiori Capite X. recensione historica exponit Scriptor divinus. Tot, ait, Reges una cum copiis suis populo Israelitico & majoribus & potentioribus, domo egressos fuisse prælio decertatum cum Israelitis, quos tamen, DEO ipso suum auxilium ferente, cruenta clade devictos in fugam conjecerit DEI auxilio adjutus Josua; Reges eorum trucidatos fuisse; omnibusque incolis ad internecionem perverfis, totam tandem regionem bello ferroque occupatam fuisse, nullam vero, tandem addit vers. 19. civitatem, quæ pacem cum Israelitis fecerit, præter Hevaos, Gibeonitas, i. e. nullam ex septem Cananzorum nationibus, præter Gibeonitas, gentem fuisse, quæ clementiam populi Israelitici implorando sine prælio sua sponte legibus & imperio ejus sese subjecerit, sed omnes bello sese opposuisse, omnesque tandem civitates bello fuisse expugnatas; Ita nimirum volente Jehova, ut obstinatis animis occurrerent Israelitis, quo evertentur atque perirent, sicut præceptum fuerat divinitus. Atque is est genuinus totius capituli hujus, quod adversarii tantopere urgent, sensus. Quis vero exinde concluderet: Quia Gibeonitæ pacem petiisse, paceque impetrata superstites mansisse, recensentur, ergo Gibeonitæ ex eorum numero fuerunt, quibus parcendum fuit, si Ebraeorum jugo suas cervices submitterent. Ergo parcendum quoque fuisset septem in universum Cananzorum nationibus, si pacem ab Israelitis petendo eodem modo suæ saluti consulissent. Quo jure Gibeonitis pepercit Josua, probe considerandum est. Lex de excindendis Cananzorum gentibus clarissima est & absoluta, altera lege. solos remotissimi

inorum regionum incolas, si imperata statim facere moremque gerere parati essent, conservari jubente, in septem Cananzorum gentium favorem nec explicanda, nec extendenda.

§. 40.

Afferitur
Juramentum
Jussum
fuisse incautum
ac suo valore
destitutum.

Hoc itaque posito fundamento, atque ex totius textus Analogia & connexionè satis probato, quid tandem dicendum erit de fœdere Israelitarum cum Gibeonitis percusso, deque jurejurando in fœderis confirmationem à Jusua addito? Ego incautum illud ac suo valore destitutum fuisse, ex antecedentibus concludo. *Incautum* dico juramentum, quia præstitum fuerat non consulto prius ore divino, quo manifeste respicit scriptor divinus Jos. IX, 14. וְהָיוּ יְהוָה לֹא שָׁלוּ. *Et os domini non interrogaverunt*, h. e. non consulebant, quod tamen necesse ac solenne iis alias erat, Urim & Thumim quid faciendum, quid intermittendum? sed quod mox indicatur versu immediate sequenti וַיַּעַז יְהוָה וַיִּשְׁמַע שְׁלוֹם וַיִּכְרַת לָהֶם בְּרִית לְחַיֵּיהֶם וַיִּשְׁבְּעוּ לָהֶם נְשִׂאֵי יְהוָה. *pacem cum eis faciebant, pactumque vitæ servandæ causa fœdus jurejurando firmabant* Reipublicæ proceres.

§. 41.

Irritum ac
invalidum.

Irritum erat & sua natura invalidum Josuæ juramentum, quia detecto Gibeonitarum dolo, eos scilicet non esse, quos simulaverant, sed gentem ex Cananzorum gente divinitus execratam ac internectione delendam, contra legem præstitum fuisse juramentum, manifeste simul apparebat. Juramentum vero, quo quis ad rem illicitam & lege prohibitam sese obstringit, sua certe natura invalidum esse, quotquot sunt Moralistæ, fatentur omnes. Accedebat, quod dolus & fraus, qua elicitum fuerat juramentum, non accidentalia tangebant, sed ingrediebatur ipsam rei essentiam. Incolas enim remotissimarum regionum se esse Israelitis persuaserant Gibeonitæ: Hac erat conditio, cujus solius causa præstitum fuerat juramentum; Ergo posita hac & non alia conditione standum erat jurejurando; Cadente vero illa artibusque paulo post detectis, Cananzos esse Gibeonitas, & propter dolum & propter legem severissimam, quæ Cananzorum neminem superstitem relinquere; sed ad unum omnes enecare jubebat, eadebat simul & corruerat omne, quod huic conditioni superstructum fuerat juramentum.

§. 42.

Probatio
ex Scripturâ
contra belli duces universam multitudinem,
& quod adhuc clarius elucet

Atque hoc est quod dicitur *Cap. IX, Josua v. 18. Murmurasse*

cessit ex Cap. II. Libri Judic. v. 1, 2. DEUS ipse graviter indignatus per angelum suum Israelitis foedus exprobrat verbis sane gravissimis? *Eduxit vos, ait, ex Aegypto in terram introduxi, quam majoribus vestris juraveram. Et statueram quidem initum vobiscum foedus nunquam rumpere, si modo vos quoque, nullo cum incolis isto foedere, eorum aras dirueritis, sed non obtemperastis mihi; Quare hoc fecistis?*

§. 43.

Interim percussum semel cum Gibeonitis foedus ac jurejurando tam solenni munitum nulla ratione violandum esse putavit Josua. Et forte DEUS ipse per actum posteriorem, cujus quidem sacra scriptura non meminit, hoc juramentum Israelitarum firmum ratumque esse voluit. Posse enim superiores actiones quandam alias sua auctoritate prohibitas paulo post validas reddere, res satis evicta est, de qua loquitur JEAN BARBEYRAC in *Not. ad Pufendorfii Jus Naturae & Gentium*, p. 463. Certe vindicta & poena severissima, quam in Israelitas & Sauli Regis posteritatem ideo exercebat Numen Divinum, quod eorum aliquot, qui ex lumbis & stirpe Gibeonitarum egressi fuerant, occiderat, conjectura id nos perspicere sinit. Fame enim per tres annos populum Israeliticum affligente, eaque de re DEUM percontante Davide propter Saulum & stirpem sanguinariam Gibeonitas occidentem, dicebat JEHOVA. II. Sam. XXI, 1, 2. seq. luculentissimo indicio, legis illius, quae exterminare jubebat septem Cananzorum nationes, rigorem atque auctoritatem expirasse illa aetate, quae Reipublicae Hebraicae regimini praefectus fuerat Saulus.

Deum ta-
men illud
per actum
posterior-
em firmum esse
voluisse.

§. 44.

Causas si desideraveris, quare firmum esse voluerit Josuae juramentum Numen divinum, eas invenire non difficile erit. Primam tibi suppeditabit, quod superius adduxi Cap. II. Judic. 3. Gens nempe Gibeonitarum, quam superstitem reliquerat Josua, gens erat superstitionosa, & densissimis Idololatriae tenebris obcaecata. Hinc probanda erat populi Judaici pietas & Religio, tentanda erat ejus constantia, an etiam mediam inter idololatriam & superstitionem Cananzorum crassissimam suo eique soli & vero DEO unice adherere & more majorum vitam ex illius praeepto agere, didicisset? vid. vers. 21, 22. sed experiebatur paulo post infelicissimum sui cum Gibeonitis commercii eventum gens Israelis; degenerabat enim à virtute majorum fideique simplicitate & sanctitate Religionis, abripiebatur ratione detestanda in superstitionem caecam, & relicto turpiter tam sancti tam-

Allegan-
tur ratio-
nes, ob quas
Deus illud
ratum esse
voluerit,
Ratio 1.

que benigni sui Numinis cultu, peregrinis Cananzorum Diis eorum-
que cultui assueta ea agebat, quæ veri Numinis sanctitati non pote-
rant non esse abominationi. Vid. cap. cit. vers. 3. usque ad finem,
quod nec verendum nec expectandum fuisset, si, quod DEUS præ-
ceperat, strage justissima cæsi, ad unum omnes ræditiis eliminati fuif-
sent divinitus execrati septem Cananzorum populi.

§. 45.

Ratiq. 2.

Deinde ut eo majorem apud vicinas gentes fidei Israeliticæ au-
toritatem conciliaret, ideo forte irritam esse noluit Josuæ juramen-
tum Deus. Data enim Gibeonitis vitæ servandæ causâ fides, firmata
fuerat jurejurando tam solenni coram universo Ebraeorum exercitu.
Et cum omni fere ætate apud omnes gentes nec sanctior, nec major
ea, quæ jurisjurandi religione munitur, fides credita fuit, hac violata,
occasionem forte accepissent superstites Cananzæ & vicinæ gentes,
cum quibus in pace vivendum erat Israelitis, sinistre cogitandi, atque
de fide eorum conceptum sibi formandi, & in Israelis populum, & in
Israelis DEUM longe injuriosum.

§. 46.

Hanc sen-
tentiam.
olim quo-
que defen-
dit Joh. Cle-
ricus, sed
postea men-
tam muta-
vit.

Na sentio de jurejurando Josuæ Gibeonitarum fraude elicitæ.
Et hanc quoque sententiam ab adversariorum objectionibus vindica-
tam suis rationibus defendere quandam aggressus fuit JOH. CLERICUS,
in *Comment. in Pentateuchum in not. ad Cap. VII. Deuteron. v. 1. 2.*
Mutavit vero suam opinionem vir doctissimus in not. quibus Veteris
Testamenti libros Historicos illustravit not. ad Cap. Jos. IX. v. 7.
18. Accedit eorum partibus, qui leges superiores de excindendis sep-
tem Cananzorum nationibus præscriptas cum temperamento intelli-
gendas esse dicunt, atque exinde Jurisjurandi à Josua præstiti obli-
gationem deducunt perfectissimam. Quid ad mutandam, quam
ex instituto nec infelici sane conatu defendendam olim susceperat,
doctrinam moverit virum doctissimum, nec ipse fatetur, nec mihi
perspicere licuit. An moverunt eum rationes, quæ sunt GROTII,
SELDENI, PUFENDORFII? Non credo; iis enim ex assè satisfecerat lo-
co supra citato. Hinc non alia ratione excusabis Virum Clarissimum,
quam si memoriam eum fefellisse dixeris.

§. 47.

Frage ob
die Lehre
von Eyd-
schwüren
inderninfi-

Nach langen Umstweiffen kommen wir wieder in den Weg / und
wird hier zupörderst die Frage ausgemacht werden müssen / ob denn die
Lehre von Eydschwüren aus dem vernünftigen Rechte beurtheilt wer-
den

den müsse / und ob nicht ein und anderes in heiliger Göttlicher Schrift
andere verordnet / als es die Vernunft verträgt.

tige Recht
gehören?
wird erör-
tert.

§. 48.

Hr. Stryck angeführter Dissertation fällt auf die letzte Meynung/
wenn er schreibt : Equidem & Jure naturæ expressam Dei volunta-
tem habemus , singulorum cordibus inscriptam , ut adeoque etiam
hoc circa examinandas quæstiones de Justitia & injustitia Juramentor-
um in medium adduci possit. Verum sedulo cavendum, ne inde
à vera cognitione voluntatis divinæ abducamur. Quamdiu enim in
statu corrupto vivunt homines, & cordis non excusserunt duritiem,
sepius quædam Justitiæ naturali adscribunt, quæ tamen voluntati
divinæ clarius in S. litteris expressæ repugnant.

Stryck be-
hauptet die
Negativam.

§. 49.

Wenn ich dieses Raïonnement zerlege / finde ich es auf nachfolgendem
de Principia gebaut : 1.) daß das Jus Naturæ vom Wege der Wahrheit
abführe. 2.) daß die menschliche Vernunft corrupt sey / mithin auch cor-
rupt urtheile. 3.) Daß viel Dinge im Jure Naturæ der Heil. Schrift
schon stracks zu wider seyn. Alldieweil aber alle diese Dinge schon
längst von Pufendorf und Thomasio wider Alberti gründlich widerle-
get worden seyn / auch oben von uns ihre abhülffliche Weise erhalten/
so will ich mich hier mit Widerlegung dieser sehr geringen Dinge wei-
ter nicht occupiren / sondern statt dessen neue Rationes decidendi an-
bringen.

Worauf
dessen Mey-
nung ge-
gründet.
Die Affir-
mation
wird be-
hauptet
nach denen
unterschie-
denen Gat-
tungen der
Juramenta.

§. 50.

Wir haben / wie alsofort mit mehrern dargethan werden wird/
zweyerley Gattungen von Juramenten ; deren eine dahin abzieht / den
andern zu versichern / daß man wahr rede ; die andere aber / daß man
sein Versprechen halten wolle. Bey jener Gattung trägt sich gar of-
ters zu / daß man der Wahrheit nicht anders versichert seyn kan / mithin
ein solch Jurament ein unumgängliches Mittel hinter die Wahrheit ge-
wis zu kommen ist.

oder per
inductio-
nem & de-
ductionem
ad absur-
dum.
Erste Gat-
tung.

§. 51.

Wie will eine Obrigkeit in Ermangelung hinlänglicher Überfüh-
rung hinter die Wahrheit eines Delicti kommen können / als wenn sie
den Delinquenten das Juramentum deferirt ? Wie soll die Obrigkeit
denen bloßen Worten solcher Leute trauen / die von andern zu fragen an-
gegeben werden / und sie doch nicht kennen.

Eine Ob-
rigkeit kan
nicht an-
ders als
durch Defe-
rirung des
Juraments
hinter die
Wahrheit
kommen.

§. 52.

Objectio.
Wird bes-
antwortet.

Ja/ sprichst du / wenn es einmal dahin kommt/ daß der Delinquent sich loß schwören soll / so wird auf ein Jurament nicht viel zu bauen seyn/ und wer sich nicht scheut / falsch Zeugniß zu geben / derselbe scheut sich auch nicht/ falsch zu schwören. Allein darauf dient zur Antwort daß doch gar viel Exemples vorhanden / da Delinquenten / wäunt sie vor den Meynend erinnert worden/ aus Regung ihres Gewissens das Verbrechen lieber bekennet.

§. 53.

In deli-
ctis, die das
Leben an-
betreffen/
soll man es
nen lieber
laufen/ als
das purga-
torium
schwören
lassen.

In Dingen / so das Leben betreffen / ist es wahr / daß man nicht leichte einen das purgatorium schwören / sondern ihn lieber so laufen lassen solte / weilen starke Muthmassung vorhanden / daß ein solcher Mensch falsch schwöret / wassen ein Mensch das Leben zu erhalten / alles in der Welt thut / zumal wenn er dabey in den Gedanken steht/ daß er solche Sünde schon wieder verbethen könne. Allein das hebet den übrigen nothwendigen Gebrauch der Juramenten in Delictis, so das Leben nicht betreffen / nicht auf / wenn ich gleich dieses einräumen wolte.

§i 54.

Welches
anders sich
verhält in
Delictis, so
das Leben
nicht ange-
hen.
Ein ge-
schworen
Zeugniß
abzulegen/
sehen viele
an.

Gleichergestalt fallirt die Regel von Zeugnißsen gar sehr / wassen ein Mensch viel eher ansteht / wenn er eine Sache beschwören soll / als wenn man nur ein bloßes Wort von ihm fordert. Denn weilen in Heil. Schrift der Meynend so gräulich abgemahlt / und die Priester auf den Kanzeln solches gar billig auf das schärfste exaggeriren / über dieses / die bey Eyden gebräuchlichen Solennitäten deswegen erfunden seyn / daß sie denjenigen eine Impression machen sollen / welche sonst einen Eyd zu schwören sich nicht scheuen würden : so finden sich unter 100. Menschen kaum 20. welche einen Eyd so schlecht weg auf ihr Gewissen nehmen solten / weilen unter 100. kaum 20. seyn / welche von Präjudiciis und äußerlichen Inpressionen befreyet seyn / worauf es doch mit denen Solennien lediglich ankommt.

§. 55.

Viele/ die
zu lügen
und zu lü-
gen kein Be-
denken tra-
gen/ sind
oft in einem
formalen
Eyd zu brin-
gen.

Man nehme nur eine alte Frau vor sich / welche von Klatschen Profession macht; so wird man finden/ daß sie 100 Lügen in einem Tage zu sagen keinen Scheu trägt / einen einigen Eyd zu thun aber oft mit vielen Zureden nicht vermocht werden kan. Ja man wird Leute finden / welche das Gott straf mich / und Teufel hohle mich / alle Minuten auf der Zunge aus garstiger Gewohnheit herum tragen / dennoch aber einen freventlichen Eyd zu schwören / sich ein Gewissen machen.

Es ist auch darinn kein Unterschied / ob solcher Eyd in Gerichten / oder durch einen Notarium in Hause aufgenommen wird / sintemalen auch dieser letztere bey denen Menschen / wo nicht eben so viel / dennoch nicht viel weniger Regard, als der erstere hat.

§. 56.

Die andere Sattung des Eydes / daß man sein Versprechen halten wolle / hat eben die Præsumtion vor sich / welche wir von jenem erwiesen haben / weilen die Essentialia, und Accidentalia, welche jenen einen solchen Respect bey den Menschen zu wege gebracht / bey diesen sich ebenfalls befinden. So geschieht es auch öfters / daß man ohn ein solchen Eyd von dem andern nicht satfam gesichert seyn kan / mithin derselbe ein gutes Mittel / die Treue von einem andern zu erhalten wird.

Andere Sattung der Juramente hat eben die Essentialia der ersten.

§. 57.

Gleichwie nun im Jure naturæ alle zu einem gebottenen Zweck nöthige Mittel gebotten / und die darzu dienlichen erlaubt seyn : also sind auch die Juramenta, im Fall sie das einzige übrige und unumgängliche Mittel seyn / die Wahrheit heraus zu bringen / und der Treue eines andern versichert zu seyn / von der Vernunft gebotten ; im Fall sie aber nur dienliche Mittel abgeben / von der Vernunft erlaubt.

Juramenta sind von der Vernunft theils gebotten / theils erlaubt.

§. 58.

Die letztere Sattung kan durch die Heil. Schrift allerdings aufgehoben und restringirt werden / weilen die Jure naturali licita ein solch Objectum seyn / welches ja jedem Fürsten im Staat nach befinden einzuschrenken zu steht / die von der Vernunft gebotten aber / können in Heil. Schrift nicht aufgehoben werden.

Die von der Vernunft erlaubt seyn können durch die

§. 59.

Will jemand ein Exemple eines solchen von der Vernunft gebottenen Juraments haben / denselbigen kan ich mit dem Juramento purgatorio in puncto scortationis dienen. Denn weilen dieses eine Sünde ist / so mehrentheils im verborgen geschieht / so kan sie nicht anders als durch solche Juramenta heraus gebracht werden. Die Obrigkeit ist schuldig / die Wahrheit und Verbrechen ans Licht zubringen. Wenn sie nun kein ander Mittel mehr übrig hat / daß ist / wenn ihr die Beweise er mangeln / muß sie sich der Juramente bedienen / welche / wie schon gezeigt worden ist / ein solches Mittel seyn. Hat die Obrigkeit die Obligation auf den Hals / das Jurament, als das letzte Subsidium zu defertiren / und der andere ist schuldig / zu schwören / wenn er es nicht gethan hat /

Heil. Schrift restringirt werden / aber nicht die gebottenen.

Exemple eines in der Vernunft gebottenes Eydes.

so folgt unwiderstreblich / daß diese Gattung Jure Naturæ so wohl zu deferiren / als zu leisten gebotten sey.

§. 60.

Hrn. Stryckii Meynung hier von ist allzu general.

Ich weiß dahero nicht / wie Hr. Stryck hiertwieder sich schützen und auskommen will / wenn er pag 42. allzu general schreibt : Equidem non ejus sum sententiæ, ut exultimem, stante etiam illa hominum perfidia, absolute necessaria esse juramenta. Nam adhuc posse eadem tali e Republica probatum est in diff. de delatione Jurament. in Matrimon. §. 6.

§. 61.

Daß nicht alle Juramenta in der Heil. Schrift verboten seyn / wird bewiesen.

Demnach wäre a priori demonstrirt / daß nicht alle Juramenta in der Heil. Schrift verboten werden können. Denn wenn richtig ist / daß einige Juramenta Jure Naturæ præcepta seyn / und aber das Jus Nat. nichts wider die Schrift gebieten kan : so folgt unwidertreiblich / daß in der Heil. Schrift nicht alle Juramenta verboten werden können / sondern wo ja einige verboten seyn sollen / solches von denen Jure Naturæ licitis verstanden werden müsse.

§. 62.

Einige Schrift stellen hier von werden erklæret.

Math V. 33.

Zu mehreren Erleuterung der Sache / und daß dieselbe sich würcklich also verhalte / wollen wir die Schrift Stellen ein wenig ansehen und betrachten. Die merckwürdigsten sind Math. 5. 33. Ihr habt gehört / daß zu den Allen gesagt worden : Du solt kein falschen Eyd thun / und solt Gott deinen Eyd halten: Ich aber sage euch / daß ihr allerdings nicht schweren solt / weder bey dem Himmel / denn er ist Gottes Stuhl / noch bey der Erden / denn sie ist seiner Füße Schemmel / noch bey Jerusalem / denn sie ist eines grossen Königes Stadt. Auch solt du nicht bey deinem Haupt schweren / denn du vermagest nicht ein einiges Haar weiß oder schwarz zu machen. Eure Rede aber sey ja / ja / nein / nein / was darüber ist / das ist vom Ubel. Gleicher Expression bedienet sich der Apostel Jacob in der Epist. c. 5. verl. 12. Für allen Dingen aber / meine Brüder / schweret nicht / weder bey dem Himmel / noch bey der Erden / noch mit keinem andern Eyde. Es sey aber euer Wort Ja / das ist ja / und nein / das ist nein / auf daß ihr nicht in Versuchung fallet.

Jacob V. 12.

§. 63.

Erklärung des Hrn. Strycks dieser Texts.

Diese beyde Texte erkläret Hr. Stryck dahin / daß darinnen nur die Juramenta extrajudicialia verworfen werden. Zum Beweiß dessen bringt er an / daß es in dem Text Christi heisse : eure Rede sey ja / ja / nein / woraus gar deutlich erhelle / daß alhier die Quæstion sey von denen Flüchen

Flüchen und Schwüren / man im gemeinen Leben zur Bethheurung ge-
brauche / und nicht von den Juramentis judicialibus.

§. 63.

Ob nun wohl das erstere wahr ist / wie wir also fort mit mehrern
Darthun wollen : so ist doch falsch / daß Hr. Stryck die Juramenta ju-
dicialia denen Flüchern und Schwüren des gemeinen Lebens so schlech-
terdings contra distinguirt / und diese allein extrajudicialia nennet.

Es ist oh-
ne Grund
daß Hr.
Stryck die
Juramenta
judicialia
absolute
von dem
Flüchen
contrad-
distinguiert.

§. 64.

Wenn man die Sache etwas genauer betrachtet / wird heraus Kom-
men / daß die Juramenta entweder sollen einig seyn oder nicht. Die letz-
tere sind dreienigen Bethheurung / welche man ohne Vorbedacht zu Be-
jahung und Behärtung seiner Worte in gemeinen Leben zu seiner Res-
de hingu setzt. Jenes aber sind diejenigen / welche die Gestalt und solenne
Form eines Eydes haben.

Juramen-
ta sind ents-
weder so-
lennia, oder
minus so-
lennia.

§. 65.

Der Unterschied dieser beyden Dinge bestehet darin / 1.) daß ich
mit einem falschen Eyde erstlich die Obrigkeit beleidige / welche dergleichen
formalen Eyd zu mißbrauchen verbotten / da hingegen dieselbe einen Flu-
cher / im Fall kein express Befehl selbiges verbotten / dergleichen v. g.
im Sachsen das Sacramentiren ist / regulariter nicht strafft. 2.) Einen Eyd
thue ich allemal auf Begehren oder Acceptirung eines andern / es seye
nun solches die Obrigkeit / oder derjenige / so mit mir streitet : einen
Fluch aber kan ich thun / wenn ich allein bin / oder wenn ihn niemand
von mir fordert. 3.) Durch einen falschen Eyd beleidige ich den an-
dern / und ärgere ihn auch ; durch einen falschen Fluch aber ärgere ich
ihn nur. 4.) In der Formul kan zwar ein Fluch mit dem Eyde überein-
kommen / wie denn viel Menschen das Wort / Gott soll sie strafen / oder
Gott weiß es / welches die eigentlichen Eydes , Formula ist / im tägli-
chen Gebrauch haben. In denen obigen Stücken aber können beide
Dinge von einander differiren / mithin diversissimam Naturam haben.

Der selb-
ben Unter-
schied.

§. 66.

Dennoch entscheidet sich ein Jurament in ein solenne, und minus
solenne. Jenes aber läßt sich gar füglich wieder abtheilen in judiciaire,
welches der Richter von mir fordert / oder ich doch in Gerichten und
vor dem Richter ablege; und in extrajudiciale, welches ich ausserhalb
Gerichten und ohne die Gegenwart eines Richters / einen andern
in eben der Gestalt / und mit dem Effect und Intention prästire / als
wenn es vor Gericht geschehen wäre.

Subdistin-
tio jura-
menti so-
lennis.

Exemple
eines Jura-
menti ex-
trajudicia-
lis.

§. 67.

B. E. Es erzelet mir einer etwas zu fälliger Weise / welches zu wiffen mir viel daran gelegen ist. Auf sein blosses Sagen kan ich nicht trauen / ich sehe ihn aber vor einen Menschen an / der vergebens nicht falsch schweren wird / zumalen wenn er nichts davon hat. Ich bitte ihr demnach / ob er mir das erzelete mit einem Eyde / der die Gestalt und Würkung eines gerichtlichen Eydes habe / vor einem Notario oder einen andern glaubhaften Menschen betheuren / oder cum formula juramenti judicialis schriftlich geben wolle. Denn da ist bekannt / daß ein vor einem Notario abgelegter Eyd auch ein extrajudiciale heist / gleichwie ein vor ihm gefertigtes Testament ein extrajudiciale genennet wird.

Ob solche
von Christo
verbotten
seyn

§. 68.

Von dieser Gattung ist die Frage / ob sie / wie Hr. Stryck will durch die Worte Christi verbotten seyn ? Wenn wir die Worte Christi und des Apostels etwas genauer betrachten / so kan ich solches nicht finden. Denn da redet Christus zwar anfänglich / wenn er das Dictum des alten Testaments wiederhohlet / general , so wohl von solennen Eydschwüren / als auch gemeinen Fluchen / daß man selbige nicht falsch thun solle. In seiner weitem Ausföhrung und Zusatz aber verbiethet er weiter nichts / als das Fluchen / es mag falsch oder wahr seyn / was man damit betheuret.

Negativa
Sententia
wird bewie-
sen 1.) aus
dem Dicto
V. T.

§. 69.

Solches zu beweisen / will ich nachfolgende Argumenta ex ipso textu nehmen : 1.) In dem Dicto des alten Testaments steht das Griechische Wort *οὐκ ἐπι δευήσας*, non pejerabis, welches mehrentheils von denen solennen Juramenten gebraucht wird / in Addidamento Christi aber stehet *μη ὀμόσας*, welches schon eine mildere Bedeutung hat / und von Fluchen und Schwören im gemeinen Leben gebraucht wird.

2.) Aus
dem Unter-
schied derer
Formeln.

70.

Die Juramenta solennia hatten so wohl bey denen Jüden / als auch bey uns in und ausser Gerichten ihre gewisse und beständige Gerichts-Formul, welche nicht geändert werden darf / widrigenfalls der Schwur den Effect eines Juramenti judicialis nicht hat. Die minus solennia aber pflegen bey allerhand Creaturen und Sachen zu geschehen. Da nun Christus hier nur diejenigen Juramenta verbiethet / deren Gestalt und Formul variiret / so redet er nothwendig nicht von denen solennen , sondern nur von übereiligen Fluchen und Schwören. Wenn er die Juramenta solennia verbiethen wollen / hätte er sagen müssen : so solt ihr auch / wenn gleich

Gleich die verborgene Wahrheit solches erheischete / oder der andere mehr
 der Treue nicht anders versichert seyn könnte / bey Gott nicht schweren.

§. 71.

Endlich zeigen auch die Worte : Eure Rede sey ja / ja x. gar deut- 3.) Aus-
 lich an / daß die Quæstion von denenjenigen Fluchen und Betheurun- denen Wort-
 gen sey / welche man zum Zierrath und Bekräftigung seiner Rede / oh- ten selbst :
 ne daß dem andern etwas daran gelegen / oder er es von mir zuverlan- Eure Rede
 gen recht hat / hinzu thut. sey ja / ja x.

§. 72.

Demn das heist eigentlich reden / wenn man mit einander discurtirt / Force des
 oder einander etwas erzehlet / oder sonst zusammen conferirt / als da ist / Worte Xe-
 wenn ich einem etwas ablaufen will / und dergleichen. Wenn da jemand de alhier
 mir auf mein bloßes Wort nicht trauen will / bin ich ihm nicht schuldig eine
 Betheurung zu geben / weil ich ja nicht præcise verbunden bin / mit ihm zu
 contrahiren. Diese und dergleichen Schwüre halte ich durch die Wor-
 te Christi verbothen zu seyn / nicht aber die Juramenta solennia extra-
 judicialia.

§. 73.

Ich wiederhole demnach anhero / was ich bereits oben gesagt / und Ratio, was
 bis anhero ausgeföhret / daß Hr. Stryck die im gemeinen Leben ge- rum Stry-
 bräuchlichen Flüche / oder die Juramenta minus solennia, den judicialibus ckii Distin-
 gar nicht richtig opponiret / und jene extrajudicialia nennet / massen es tion derec
 auch extrajudicialia solennia gibt. Juramen-
 torum mi-
 nus solen-
 nium und
 judicialium

§. 74.

So viel ist wahr / daß die ersten Christen sich so wohl des solennen judicialium
 als des gemeinen Schworens enthalten / wovon die Ursache diese war / daß nicht rich-
 sie in einen unsträflichen Wandel einher zu geben suchten / mithin unter tig-
 einander kein Jurament von nöthen hatten. Sie hielten ihre Sachen un- Warum
 ter einander dergestalt / daß sie ihre Streitigkeiten vor denen Priestern die ersten
 ausmachten / welche sie zur Liebe und Christlichen Wandel anwähnten / sich aller
 wodurch alle Eyd-Schwüre unnöthig wurden. Eyd-Schwüre
 re enthal-
 ten.

§. 75.

Demn da schreibet Clem. Alexandrinus in admon. ad gent. sub Testimo-
 fin. pag. 76. Res ergo nostræ ita se habeant, qui Dei assecræ sumus. nia 1.) Cle-
 Qualia autem sunt consilia, tales sunt sermones ; quales autem sunt mentar. Ale-
 sermones, tales quoque actiones. n. L. 7 Strom. p. 729. fährt er wei- xandri.
 ter fort : sed neque jurat verus Christianus, ut qui in affirmatione qui-
 dem, ita, vel est, in negatione autem, non, usurpare constituerit :
 sufficit

sufficit ergo affirmationi vel negationi addere illud : Vere dico, ut fidem iis faciat, qui responsi ejus non perspicit stabilitatem. Oportet enim eum habere, ut ego existimo apud externos vitam fide dignam, ut ne postuletur quidem ab eo juramentum.

§. 76.

2.) Tertulliani.

Eben dieses bezeiget Tertullianus de Idololatria c. 11. wenn er spricht : Taceo de perjurio, quando ne jurare quidem liceat. Wo hin noch dasjenige zufügen / was Eusebius L. 6. Hist. Eccles. c. 4. von Basilide erzehlet / welcher den angesonnenen Eyd mit dem Zusatz recusirt / daß die Christen nicht schwören dürften.

3.) Eusebii.

§. 77.

Was bey den ersten Christen angangen / geht jetzt nicht mehr an.

Allein es ist von den unsträflichen Leben und Wandel der ersten Christen auf unser heutiges Maul-Christenthum gar kein Schluß zu machen. Der Lehr. Satz Christi : ihr sollt allerdings nicht schwören / nebst dem / was die ersten Christen gelehret / bleibet zwar eine moralische Lehre / welche die Priester auf denen Cangeln täglich zu inculciren haben. Wenn aber die Leute nicht darnach leben wollen / kan sie der Jurist nicht zwingen / sondern muß sich solcher Mittel in subsidium bedienen / wodurch er hinter die Wahrheit kommen kan.

§. 78.

Von der Lehre Christi geht die Lehre der Juristen von Juramentis nicht ab.

Es gehet also der Juristen Lehre / daß man zu Versicherung der Wahrheit von dem andern einen Eyd fordern und nehmen könne / von der Lehre Christi und der ersten Kirche / welche alles Schwören verbieten / und dargegen einen unsträflichen Wandel recommendiren / gar nicht ab / denn wenn man die Lehre Christi und der ersten Kirche ansiehet : so präsupponiren sie vitam, wie Clem. Alexandrinus sagt / fide dignam, das ist / ein Gottseeliges und Christliches Leben / mit welchem freylich kein Jurament bestehen kan. Der Juriste aber richtet sich nach den verkehrten und boshaften Zustand der Menschen / wie er jetzt ist / weil er selbigen nicht ändern kan / und doch gleichwohl die Menschen in äußerlichen Ruhe-Stand erhalten soll. Der Herr Christus und die Kirche moralisirt / lehret und predigt / daß man unter einander so leben soll / daß man keines Schwurs vonnöthen habe : der Juriste aber hat mit Menschen zu thun / welche dieser Lehre nicht folgen / denen er anbefiehet / daß sie / wenn sie ja nicht gottseelig leben wollen / doch zum wenigsten nicht falsch schwören möchten.

§. 79.

§. 79.

Die Ratio der Lehre Christi / daß man nicht schweren soll / weil die Menschen so zu leben schuldig seyn / daß sie einander ohne Schwour trauen können / fällt bey uns weg / da die Leute in solchen Zustand nicht leben; dahero cessirt auch der Befehl in so weit selbst / quia cessante legis ratione cessat legis dispositio. Mit einem Worte: die Lehre Christi gehört auf die Eangel / und würde allen Juristen lieb seyn / wenn es die Priester dahin bringen könnten / daß die Menschen allesamt einen solchen unsträflichen Wandel führten / daß man in ihr Wort kein Mißtrauen mehr setzen könnte; die Lehre von Juramenten aber / und daß man einen Eyd von einander nehmen könne / gehört auf das Rathhaus zc. woselbst man deren sich so lange in Subsidium bedienen muß / bis eine solche Vollkommenheit entstehen wird.

Ratio der Lehre Christi fällt bey uns weg.

§. 80.

Indessen ist so viel gewiß / daß man mit denen gerichtlichen Juramenten etwas behutsamer umgehen sollte / als es insgemein geschieht. Denn weil sie ein trefflich Mittel seyn / daß Innerste des Herzens zu erfahren / und man selten dahinter kommen kan / wenn jemand falsch schworet / so sollte man dem sichern Gebrauch dieses Mittels / und den Respect vor dasselbe zu erhalten / diejenige auf das allergrausamste strafen / welche hierwieder sich vergehen / und eines Perjurii überführt seyn. Es steht zwar der Staupenschlag in den bürgerlichen Gesetzen auf den Meyneid / wird aber schlecht executirt, ob gleich so viel 1000. Meyneide geschehen / und viele davon ans Licht kommen.

Mit denen gerichtlichen Juramenten soll man behutsam gehen.

§. 81.

So sollte man auch nicht gleich um aller Kleinigkeiten willen einen Eyd von dem andern in Gerichten nehmen lassen / und sonst die Leute zu allen Bagatellen vereyden / weil es heist / nimia evilescunt, und die Eyde dadurch ihren Respect und Hochachtung verliehren. Ich habe wohl eher Exemple erlebt / daß Rectores auf Universitäten die Studenten um 6. Groschen zum Eyde forcirt / welche unverantwortliche Procedur wieder alle wahre Politic ist / so dasjenige in Estim zu erhalten gebierhet / was der Staat so nöthig braucht.

Und nicht über alle Kleinigkeiten die Leute vereyden.

§. 82.

Ferner sollte man denen Leuten solche general Eyde nicht auflegen / welche so viel in sich fassen / daß es fast ohnmöglich ist / vor dem Meyneid sich zu hüten. Denn wenn ein solcher sieht / daß er es nicht prästiren kan / so interpretirt er seinen Eyd dahin / in quantum potest, und macht

Dieselben nicht allzu general verfaßt seyn.

macht sich entweder das Gewissen allzu leichte / oder wenn er scrupuleus ist / allzuschwer / wodurch dergleichen Eyde auf zweyerley Art Schaden verursachen; bey jenem / daß er aus einen solchen Eyde sich nichts macht; bey diesem aber / daß er in allen Untersuchungen allzu furchtsam und scrupuleus wird / und durch seine Strenge viel unbillige Gewalt verübt / oder von vielen löblichen Thaten aus Besorgniß sich abschrecken läßt.

§. 83.

Was von
den Solda-
ten / Offi-
cianten ꝛc.
Eyd zu hal-
ten?

Aus diesem Fundamente halte ich von denen Vereidungen der Soldaten / Ministern / Officianten / Studenten und Unterthanen nicht eben viel / weilien man mit selbigen auf keine Weise seinen Zweck erreicht. Denn entweder es soll der Zweck seyn / daß ich die Verbrecher desto schärffer will straffen können / oder / daß ich sie von denen Übertretungen ihrer Versprechen desto eher will abhalten. Jenes braucht es gar nicht / weilien ein bloßer Handschlag / und ein bloßes Versprechen mir schon ein vollkommenes Recht gibt / von dem andern eine genaue Beobachtung seines Versprechens durch alle diejenigen Mittel zu suchen / welche darzu hinlänglich seyn und erfordert werden. Warum soll ich einen Soldaten nicht hangen können / wenn er dessertirt / oder sein Devoir böshafter weise nicht thut / ob er gleich zur Fahne nicht geschworen hat? Warum soll ich einen Studenten nicht relegiren können / wenn er den Arrest gebrochen / oder sonst ein hinlängliches Delictum begangen / ob er gleich nur durch den bloßen Handschlag angelobet hätte? Man sieht ja auf denen Universitäten / wo dergleichen Eyde gar nicht bräuchlich seyn / als da ist Leipzig und Halle / ꝛc. daß die gemeine Ruhe unter denen Studenten eben so gut / und oft noch besser erhalten wird / wenn nur sonst die Anstalten gut seyn / als wenn sie den Academischen Haupt-Eyde bey Antritt ihres academischen Lebens ablegen müssen. Den andern Zweck sothaner Eyde erhält man deswegen nicht / weilien ein frommer Mensch / ohn ein Eyd / thut / was sein Amt ist; ein böser aber / weilien er einen solchen Eyd ohnmöglich halten kan / denselben auf die leichte Arel nimmt.

§. 84.

Unters-
scheid der
Bösen und
Frommen
in Übertre-
tung der
Eyde.

Wenn ein frommer Mensch aus Ubereilung einen Fehler wider seinen Amts-Eyde begeht / hat er doch noch ein Mittel vor sich / nemlich / die tägliche wahre Buße / wodurch er sein Gewissen beruhigen kan. Ein böser Mensch aber / weilien er einen so vielerley tausend Actus in sich begreifenden Eyd ohnmöglich so exact halten kan / muß nothwendig ein gebrandmahltes Gewissen bekommen / und den Respect vor seinen Eyde verliert

verliehren / wodurch der Estim der Eyde herunter gesetzt wird / und die Republicque einen gewaltigen Schaden leidet : Zu dem kan ich ein wies der die Amts-Pflicht begangenen geringen Fehler / weerm es sonst andere Ursachen nicht erheischen / bloß des geleisteten Amts, Eyds halber so scharf nicht strafen / weilen der andere mit der Härte des Eyds / der Menge der Thaten / auf welche man fast nicht satfam acht haben könne / und mit einem Worte / mit der morali impossibilitate, sich entschuldigen kan.

S. 85.

Es ist dahero die Strafe nach dem Delicto und dessen Größe/wel- Die Strafe des dasselbe ohne Eyd in Ansehung der Republicque gehabt haben wür- se ist nach der Größe eines Delicti nicht nach dem geleisteten Eyde zu er- messen. dadurch ein solcher Amts-Eyd den oben zu erst gesetzten Zweck verliehrt.

S. 86.

Es hat hiervon Hr. Stryck in oft angeregter Differt. de Juramento extrajudiciali c. 3. gar expressiv geschrieben / dessen Gedanken ich hieher setzen / und nur dabey dieses erinnern will / daß / weilen ich im al- len mit ihm nicht einig bin / seine Sätze und Rationes nach denen bereits von mir etablirten Principiis hin und wieder temperirt werden können. Non alienum erit, schreibt er / hic quoque agere de juramentis Academicis, in nonnullis Academiis adhuc frequentari solitis, quæ ad minimum ratione exactionis sunt publica. Hæc vero pariter infinitis perjuriis ansam dant, ut adeo rectius omittantur, sicut etiam Augustissimus Rex Borussia, illa ab his, qui in hæc alma Fridericiana litteris operam dare annituntur, præstari noluit. Certe si ullibi plura perjuria committuntur, sane illis in Academiis ea deprehenduntur, ubi sub præcisa necessitate albo Academico inscribendi jurare tenentur. Et fere in his juramentis contra plerasque peccatur Regulas supra cap. 1. expositas. Primo enim horum nullam necessitatem video, cum & aliæ Academiae sint, ubi nullum juramentum Academicum præstatur, & tamen sæpius concordia inter cives Academicos magis conservatur, quam ubi vinculo jurato obstringuntur. Ex quo apparet, juramentum non esse medium detinendi studiosos in officio. Beinde sunt alia sufficientia media, quibus hi, qui litteris & bonis artibus operam navant, costringi possunt, modo disciplina Academica rectius instrueretur, & qui exemplo iis proire deberent, ita vitam instituerent, ut irreprehensibiles essent. Ergo ubi aliis æque facilibus imo facilioribus mediis ad finem perveniri potest, nulla adest necessitas

Die Strafe
se ist nach
der Größe
eines Deli-
cti nicht
nach dem
geleisteten
Eyde zu er-
messen.
Zeugniß
Herrn
Strycks
hiervon.
Juramen-
ta Acade-
mica sunt
injusta.

necessitas injungendi alicui juramentum, & si injungatur, id absque injuria fieri nequit. Datur porro eo ipso anfa ad profanationem Nominis divini, cum vel illi, qui tale juramentum Academicum injungunt, facile prævidere possint, personas jurantes esse de periculo suspectas. Pauciores enim qui ita jurant, juramentum illud servant, nec excusatio admittitur, si quis regerat, jurantes ulterius non obligari, quam quatenus facere possunt, vel, ut alii volunt, obligari eos tantum, ut vel leges servent, vel pœnam debitam sustineant: cur enim, si non ulterius obligentur, admittuntur ad juramentum? quod revera sub his limitationibus fit elusorium & vanum, imo eo magis fit profanatio Nominis Divini, dum scienter tales admittuntur, de quibus certum est, quod illud non sint servaturi.

§. 87.

Equidem videtur huc respexisse Schilterus in Institut. Juris Can. lib. 1. tit. 13. §. 10. inquit: *Adversus quæ juramenta qui peccat, reus fit, sed non præcise perjurii, nisi speciatim quid jurejurando pollicitus id non observavit.* Sed idem hic regerem, quod jam ante regeſtum est. Et deinde valde adhuc dubium est, annon hoc casu committatur perjurium, nisi velimus dicere, jurantem non intellexisse illa, de quibus juravit. Neque vero adduci possum, ut argumentum ab Homagio petiſtum hic admittam. Nam utrobique diverſitas adest ingens, uti bene monuit Autor des verſüßriſchen Atheiſten. Haufens c. 6. §. 6. pag. 245. inquit: *Ob zwar jede hohe Obrigkeit ihre Unterthanen in Eyd und Pflichten zu nehmen wohl befugt iſt / ſolchen auch mit allen Recht zu ihrer beſſern Verſicherung von ihnen nehmen kan / ſo iſt doch nicht abzusehen / wie hievon auf jenes / (intelligit juramentum Academicum) wegen des allzugroſſen Unterſcheids der Sachen und Perſonen eine richtige Folge zu machen / und woher es auf Univerſitäten dergleichen Eyd über die Leges abzulegen nöthig iſt / und ohne erforderſte Noth / die doch hier nicht iſt / den Nahmen Gottes in Munde zu führen; in Betrachtung ſolcher hierdurch nur gemißbraucht wird / und könnte man ſeine Treue wohl mit einem Handſchlage / der einen gewiſſenhaften Menſchen ſchon feſt genug verbindet / an den Magnificum Rectorem bezeugen; und wenn ein gewiſſenloſer Menſch ſonſten in ſeinem Ehn Gott nicht will vor Augen haben / wird er ſeines abgelegten Eyds halber keine groſſe Sorge / ſelbigen zu brechen / bey ſich tragen / da hingegen zärtere Gewiſſen über ſolche Abſtattung ſich groſſe Angſt und Bekümmerniß machen müſſen. Zugahlen / da ſie über unbekante Dinge*

ihre

Ihre Seele mit aufsetzen sollen. Denn ob sie wohl das Vertrauen haben/ daß in denen Legibus, so sie beschwöhren / nichts enthalten / so wider Gott und sein heiliges Wort laufen mögte / so kan es ihnen doch wegen noch nie gelesener / oder da auch dieses geschehen / dennoch nicht recht verstandener Befehle / einen Scrupel machen / ob sie auch tüchtig wären / solche in allem genau bey Verlust der Seeligkeit zu halten zc.

Quod Autor hic monet, jurari etiam super rebus incognitis in hoc juramento, hoc liquido patet ex eo, quod jurare debeant, se statutis in futurum adhuc faciendis obsequium præstuturos. Vid. B. Friesch. in Schol. peccante c. 12. §. 1. ubi exhibet formulam jurandi in Academia Lipsiensi & Wittenbergensi receptam. Apparet itaque, juramenta hæc nihil aliud esse, quam multiplicationem nominis divini, & profanationem, quod etiam agnoscunt viri alias satis probi. Producam solum querelas Mengerii in Scrutin. Consc. 6. qu. 79. Ach leider / inquit, wie werden solche Studenten-Eyde von manchen liederlichen Bürschlein vor ein lauter Affenwerk / Kinderspiel / Fulgur expelvi inanis & ridicula ceremonia, gehalten / da doch Studenten eben so wohl durch solche Eydes-Formulü in ihrem Gewissen schuldig und bindig werden / dem also nachzukommen / und zu gehorsamen / was Rector und Senatus Academicus und Statuta Academica besagen und befehlen / als Bürger auf ihr Gewissen schuldig seyn / den bürgerlichen Eyd treulich nachzusetzen. O wie viel aber gehen aushin / treiben allerley Frevel und Muthwillen / mit agiren und tollistiren auf den Gassen und Strassen / mit Pennal-vexiren / Fenster-auswerffen / Balgereyen und andern Unthaten / übertretten und violiren alle Statuta, Warnung und Verboth / Schmähen / Schänden und Lästern darzu auf Professores und Præceptores, und machen sich gleichwol kein Gewissen darüber / daß sie hierunter als Eyd vergessene Pflichtbrüchige Domini gehandelt zc. Quæ omnes circumstantiæ si conferantur, colligere quilibet sanus inde potest, summe injusta esse hæc juramenta Academica.

Quia in eo juratur etiam de incognitis.

Mengerii querelæ de perjuriis studiorum.

§. 88.

Sed properandum est ad illos casus, ubi quidem non injuste adhibetur, sed tamen aliis modis peccari potest. Hic itaque in Juramenti subditorum seu Homagio illud animadverto, non quidem præcise necessitatis hoc esse, siquidem obligatio subditorum non est ex juramento, sed ex subjectione; ceu & Apostolus Rom. XIII. non tantum de iis, qui homagium præstiterunt, sed in genere de omnibus hominibus dicit, quod magistratui debeant esse subjecti, ex ordina-

An homagia subditorum sint præcise necessitatis.

¶ a a a

tione

tione divina ; & insuper satis constat, ex solo juramento neminem alterius fieri subditum, nisi exigens alias jus habeat in jurantes, cum juramentum ita vi & meru extortum nullum jus extorquenti tribuat. Sed in hypothefi aliquanto necessitatis esse videtur, quando scilicet, ea ratione & non aliter, subditi sub imperio coerceri possunt, putantes, se demum fieri subditos per Homagium, quod in statu turbulento facilius evenire potest. Unde & vulgatum assertum est, homagium efficere subditum. BRUNINUS *de jure univers. concl. 33.* TENZEL *de Subject. Concl. 85.* quod de Homagio non reali sed personali intelligendum esse apparet. MYLER *ab EHRENB. de prin. Stat. Imp. c. 33. §. 26.* Sed si versemur in statu *pacato*, non tanta adest necessitas exigendi à subditis Homagium, cum etiam absque hoc se subesse Principis sui imperio sciant, vel scire tamen debeant. Præstatur enim illud solummodo, ut per obligationem juratam subditi eo magis se ad obsequium adstrictos agnoscant, hinc à posteriori tantum arguit subditum, quia quis ideo jurat, quod subditus sit, non quasi is non sit subditus, qui non jurat. STRYCK. *de obsequio Jud. infer. c. 2. n. 15.* Hinc sæpe consultius foret, abstinere ab exactione talis juramenti. Sed plerumque civium infrenata libido & resistendi cupiditas etiam ab invito & bono Principe tale juramentum exigit, ubi tamen, quantum fieri potest, merito cavendum, ut temperentur juramenta, nec ejusmodi clausulis repleantur, in quibus perjurium à plerisque facile committi posse, bonus Princeps prævidere potest.

§. 89.

juramentum officialis an & quatenus iustum.

Pergo ad juramentum, quod officiales pro fideliter administrandis officiis publicis præstare debent, ubi iterum præmitto, hoc etiam juramentum non omni ex parte justum esse. Possemus enim illis juramenti carere, si tantum digni, & qui conscientia suæ rationem habent, officiis admoverentur. Indigni sane & impii per juramentum non deterrentur à delinquendo in officio, ut praxis quotidiana docet. Unde facile constat, justius esse ab his juramenti abstinere, & magis ad mores officialium respicere. Ut taceam multos, qui abhorrent à juramenti, hac ratione ab officiis excludi, qui tamen iis sæpe melius præfuturi essent. Sed & si supponamus pro statu reip. præsentis, & conditione hominum, hæc juramenta omnino tolli posse, tamen valde incongruum est, indistincte ad tale juramentum admittere omnes, qui modo alicui officio præponuntur, non habito respectu, utrum sint suspecti de perjurio, nec ne? Quo ipso tamen tam

infinita

infinita seges perjuratorum nascitur. Videamus tantum eos, qui iudiciis præficiuntur, quam secure jurent, se iustitiam administraturos, & tamen fere omnia iudicia iniustitia summa inquinata sunt. Ratio non alia dari potest, quam quod tales admittantur, qui conscientie suæ nullam rationem habent. Graviter hac de re loquitur ZIEGLER in *Dicaſtice concl. 3. §. 6. seq.* ubi evincit, omnino peccare Principem admittendo ad munus iudicis inhabilem. Injuste ergo ab impiis iuramentum exigitur, cum constet, id nulla ratione ab iis servatum iri. Verum favor aulæ & magnatum hodie quovis inhabiles habilitat. Unde non inepte VINCENT. CAROCIUS in *tr. de Locat. p. 4. q. 1. n. 23.* querit: *sed quid culpe*, inquit, & *imperitiae in Doctore adscribimus? quisnam hodie in Officiis profitetur? utique qui favoribus pollet. Quid attenditur? favor, necscientia, nec imperitia attenditur. Exercent hodie officia imperiti* (adde profani & conscientie suæ non habentes rationem), & *ambulant per vias & plateas, qui nesciant & toto tempore eorum vite in laboribus insudarunt. Unde hoc? favor. Exclamate leges, exclamate legum professores, quod in Doctore imperitia culpa est, favor autem omnia vincit, & leges & doctrinas omnes* (imò ipsam pietatem & sinceritatem). Quod si autem de personis quæramus, quæ ad Officia adspirant, cum illi alia ratione non admittantur ad officia, & ita necessitas iuramenti præstationem ab iis exigit, iuste quoque illud præstari posse existimo.

§. 90.

Dicendum adhuc de formula horrendissima (uti ipse JUSTINIANUS in *Nov. 102. in præf. ipsam vocat.*) iuramenti, quam præscripsit Imperator, quod præstare debeant iudices sub hac clausula: *si vero hæc omnia non servavero, recipiam hic & in futuro seculo in terribili iudicio magni Domini, Dei & Salvatoris nostri Jesu Christi, & habeam partem cum Iuda, & lepra Giezi & tremore Cain. Nov. 8. in fin.* Qua ipsa clausula iudiciorum integritatem conservare quidem studuit, sed dubito, an finem obvenerit. Maleferiati enim nec execrationibus talibus constringi possunt, ut suo satisfaciant officio. Certe ipsa formula de infelicitate ejus seculi testatur, quam merito improbamus, ob tot devotiones, & execrationes, quibus referta est.

Formula iuramenti iudicibus à Justiniano præscripti.

§. 91.

Deinde quoque & illud in iuramentis officialium exigo, ne scilicet nimium dilatentur, & fere ad *moraliter impossibilia* trahantur. Non raro enim talis obligatio iurata injungitur officialibus, quæ vix ca-

Juramenta officialium non sunt dilatanda.

dit in homines, ne dicam in tales, de quibus moraliter certum esse potest, illos fideles non futuros. Respicendum utique hic foret ad hominum naturam, quæ sapius non fert, ut ejusmodi gravissimæ obligationes promitti possint, adeoque ne quidem juramentis inferi debebant. Exempla sunt odiosa, quæ malo cujuscunque examini committere, quam hic ulterius excutere.

§. 92.

An & quatenus juramenta Vasallorum sint vincula.

Denique cum juramentis Vasallorum concludo, quæ & suo modo ad publica referri possunt, præsertim si nexum feudalem nostri imperii respicias. Hic equidem non dissimulo, nihil decedere nexui feudali posse, etiamsi vasallagia omittentur, siquidem ex pactis primorum acquirentium fatis firma oritur obligatio. Interim tamen cum legibus hoc juramentum exigatur, ratione Vasalli pro necessario habendum utique. Verum unusquisque facile animadvertet, indistincte hoc juramentum adhiberi vix tuto posse, præsertim cum hodie feuda sint tam frequentia, ut etiam ad privatos redierint. Non loquor jam de feudis Imperii, ubi juramenta forte ob rationes publicas admitti possent, præsertim si Homagium simul sub illis comprehendatur, uti in multis Marchiæ locis, ubi Landassiatu viget, id fieri solet. vid. SCHILTER. in *comment. ad Jus feud. Allem.* p. 67. sed tantum hic sermo est de feudis privatorum. Sicuti vero nexus ille feudalis per contractum constituitur, & autem in antecedentibus demonstratum sit, contractibus privatorum non accedere debere juramenta, ita hic exceptionem formare non audeo. Nec obstat, quod juramentum fidelitatis à jure feudali exigatur, adeoque secundum regulam ultimam c. 1. datam secure possit præstari; nam non requiritur à jure feudali sub præcisa necessitate, & salva feudi natura remitti potest. vid. STRYK. *Exam. Jur. feud. c. 2. qu. 22. § cap. 13. qu. 3.* Ex quo patet, hanc conclusionem imprimis respicere eos, qui feuda concedunt, non qui fidelitatem promittunt. His enim, ubi exigatur, & non remittitur, præcisa necessitas ex jure feudali incumbit: sed non iis, in quorum potestate est, illud remittendi. Præsertim vero hæc obligatio juratoria vix tuto præstari potest, ubi in ludicris rebus consistunt, qualia exempla passim Feudite annotant, quæ tamen hodie vix superesse confido,

§. 93.

Conclusio.

Atque ita per compendium quasi injustitiam, quæ circa juramenta extrajudicialia committi solent, recensimus, ubi quidem illud

illud non negamus, plura potuisse in exemplum injustitiæ adduci, sed id non necessarium duximus, cum ad hæc cætera facile examinari & dijudicari possint. Jam quidem sicuti regulæ Cap. 1. expositæ non unice sese referunt ad juramenta extrajudicialia, sed etiam illud, quod est *injustum circa juramenta judicialia*, indicant, ita jam quoque secundum illas conclusiones injuramentis essent forinandæ; sed penuria temporis non permittit, ut hoc possit simul nunc explicari, præsertim cum specialem & uberiorem indaginem & excussionem mereatur, adeoque peculiari labori sit reservandum. Deus vero, qui se vindicem profanationis sui nominis & perjuriorum fore indicavit, concedat clementissime meliora tempora, mutetque hominum mentes in melius, ut dijudicare salutariter possit illud, quod est injustum circa juramenta extrajudicialia.

§. 94.

Nus diesem allen ergiebt sich nun gar leicht / wie derjenige qualificirt seyn müsse / welcher ein Jurament von mir fordern will können / dessen wir oben in der Definition gedacht. Er muß nemlich solches von mir fordern / anderer gestalt ich ihm solches selbst zu offeriren nicht schuldig bin; eines theils / weil derjenige / so sich selbst zum Jurament offerirt / schon suspect ist / wie in denen bürgerlichen Gesetzen bereits enthalten; andern theils / weil es eine Leichtsinigkeit ist / dem andern ein Jurament offeriren / falls er mir ohne dasselbe Glauben beyzulegen will / welches daraus præsumirt wird / wenn er es von mir nicht fordert. Es sey denn / daß er durch seine Actiones an den Tag legt / daß er mir so schlecht hin nicht trauen wolle / in welchem Fall ich allerdings / wenn er selbst auf das Jurament nicht verfällt / mich ihm dazzu offeriren kan / weil eine solche Offerte ein bloßer Vorschlag ist / welche / wenn ihn der andere acceptirt / und den Eyd von mir fordert / kein leichtsinniger Weise dargebottenes Jurament heißen mag.

Wie derjenige muß se beschaffen sey der von dem andern einen Eyd fordern will.

1.) Er muß solches fordern.

Fall / wenn man sich zum Jurament offeriren kan.

§. 95.

Vors andere muß derjenige / so ein Eyd von mir fordern will können / ein Recht solches thun zu können haben / welches ihm daher erwächst / daß ich ihm die Wahrheit zu sagen / oder ein Versprechen zu halten schuldig bin / er aber auf mein bloßes Wort zu trauen nicht Ursach hat / wo von wir die Casus bereits in vorhergehenden §. ausgeführt. Denn wo dieses letztere ist / wäre es nicht nur ohne Zweck / von dem andern einen Eyd fordern wollen / sondern es kommen auch dadurch die Eyde / welche im grossen Estim zu erhalten / mithin nicht ohne Ursache zu multipliciren.

2.) Er muß ein Recht haben solches zu fordern.

reu seyn / gar leicht evilesciren / wie wir leider Gottes alltäglich vor Augen sehen. Zu dem sind die Juramenta eine solche Sache / welche die Gewissen der Menschen beschwehren / und in vielerley Angst und Bangigkeit bringen können: dergleichen ich einen andern ohne hinlängliche Ursache nicht verursachen soll. Denn ob ich schon ein Recht gegen einen habe / etwas von ihm zu fordern / soll ich doch diejenigen Mittel / so ihm Beschwerlichkeit verursachen / nicht eher zur Hand nehmen / als bis ich mit den gelinden und glimpflichen nichts ausrichten kan; eines theils/ damit die Stufen der Exaction nicht Sprungweise überschritten werden; andern theils / damit ich den andern nicht beleidige; und drittens / weil es mir auch wohl gefällt/ wenn ein anderer in seinen Forderungen gradatim versähret.

§. 96.

Die Rich-
tigkeit der
Regeln des
Herrn
Stryka.
Erste Re-
gel

Aus diesem Grund-Satz ergibt sich die Wichtigkeit der 3. Regeln/ welche Hr. Stryk cti. l. cap. 1. zum Grunde setzt / also fort. Die erste Regel ist: daß ich von dem andern kein Jurament fordern solle / wenn es allen menschlichen Ansehen nach scheint / daß er falsch schwören wird. Denn habe ich keine Ursach / ein Jurament von ihm zu fordern / weilen ein Jurament mich versichern soll / daß der andere wahr rede / oder Treu und Glauben halten werde: ich aber gewiß zum voraus weiß / daß er falsch schwören werde. Man soll in der Welt nichts ohne Zweck thun / besonders aber in dem Jure Naturæ, allwo der Zweck die Verbindlichkeit gibt und aufhebt. Allhierweilen nun hier der Zweck der Juramenten/welcher ist/daß der andere meiner Wahr-heit und Treue versichert seyn soll / ermangelt / so fällt auch mein Recht über den Haufen/ dergleichen von einem solchen Menschen zu fordern.

§. 97.

Objeatio
des Hrn.
Thomasi
dortwieder.

Es wendet zwar der Hr. Thomasius in Inst. Jurispr. diu. L. 2. c. 8. §. 108. hierwieder ein / daß dieses zwar in Thesi richtig sey / in Hypothesi aber deswegen fallire/ weilen man niemals gewiß wissen könne/ob der andere ein Perjurium begehen werde. Quam quidem sententiam, schreibt er/ admitterem, cum temeritas omnino sit in eo, qui a certo pejeraturo juramentum exigit; sed initio præsupponendum erat: an casus quæstionis sit dabilis? Nego enim certam scientiam in aliquo de futuro perjurio tertii. Nam non solum futurorum nulla est certa scientia, sed & in specie ea, quæ dependent ab arbitrio alieno, ab homine, qui corda non scrutatur, sciri nequeunt. Neque hic sufficit, quod perjuria jam sæpe commiserit is, cum quo est negotium, poterit

terit enim in presentij se emendare. Quin si aperte profiteatur, se pejeraturum esse, non faciet certum indicium, cum ista minæ afferri possint ad evitandum juramentum. Quapropter nisi specialis casus offeratur, (quid si enim is, qui jurare debet, aperte profiteatur atheismum? sed neque hic casus facile dabilis,) mallem quæstionem istam inter nutuliter curiosas referre.

§. 98.

Alein hierauf ist zweyerley zu antworten. Erstlich / daß sich allerdings Casus finden / da man gewiß zum voraus wissen kan / daß der andere das Jurament nicht halten werde / wenn nemlich das Jurament so eingerichtet / daß er es nicht halten kan. Als da ist das Jurament eines Richters / in welchem er schwert / daß er nicht nach Affecten gehen / oder selbige mit unterlaufen lassen wolle ; welches so lange die Erde Sünde den Menschen anklebet / von einem unbefehrten Menschen / wenn er auch noch so viel auf die Juramenta sonst hielte / nicht zu præstiren ist. Gleiche Verwanduß hat es mit denen Religions- und Studenten Eiden / worinnen man vieles versprechen muß / welches in keines Menschen bloßen Kräften steht / als da ist / wenn er schworet / daß er dieses und jenes glauben wolle / davon er doch des Gegentheils überzeigt ; wie auch daß ein Student fromm und gottselig / wie in einigen Legibus steht / leben wolle.

Wird beantwortet.

1.) Daß es Fälle gebe daß man den Regn. epd vor- aus wissen könne.

§. 99.

Vors andere ist eben nicht nöthig / daß man gang gewiß den Meynen und zum voraus sehen müste können / sondern es ist schon genug / wenn grosse Wahrscheinlichkeit vorhanden / sintemalen ein vernünftiger Mensch auch nach denen Wahrscheinlichkeiten zu handeln schuldig ist.

2.) Daß die Probabilität schon hinlänglich sey.

§. 100.

In Dingen / so mir das Geseze befiehet / muß ich thun / was mir possible ist / und nicht / was mir wahrscheinlich vorkommt : In Sachen aber / so mir das Geseze frey gibt / oder die von meinem bloßen Willen dependiren / das ist / worzu ich ein Jus habe / bin ich nach der Wahrscheinlichkeit / zum wenigsten nach dem größten Grad derselben / zu gehen schuldig.

Wenn ich nach der Possibilität und nach der Probabilität zu agiren habe.

§. 101.

Also wenn ein Feind mir Schaden zugefügt / und mir hinlängliche Ursache zum Kriege gegeben hat / darf ich doch nicht eher loßschlagen / als biß es wahrscheinlich ist / daß ich anders keine Satisfaction von ihm erhalten werde. Wenn ein Feind sich rüstet / und ich habe grosse und starke Muthmaßungen / welche der Gewißheit fast nahe treten / daß es mir gelten

Wird mit einem Ex- emple erläutert.

gelten werde / kan ich gar wohl das prävenire spielen / viele hundert anderer Fälle zugeschwigen

§. 102.

Soldaten/ Alldieweilen nun höchst wahrscheinlich ist / daß ein **Soldate/** **Stu-**
Studente/ und **Justitarius**, den ihm auferlegten **General-Epd** / wegen der
und Justitarius x. c. x. schrecklich vielen **Contentorum** nicht halten werde / so soll man ihm sol-
soll man setzen gar nicht abfordern. **Ille**, schreibt **Augustinus** in **C. 5. c. 22. qu.**
nen **Epd** abfordern. **qui hominem provocat ad jurationem, & scit, eum falsum juraturum,**
Testimo- vincit homicidam : quia homicida corpus occisurus est, ille animam,
ium Au- imo duas animas, & ejus, quem jurare provocavit, & suam. **Und**
gustini. **Apollodorus** spricht : **Qui juramentum a malo viro postulat, insanus est.** **Deme Hr. Stryck** l. c. hinzusetzt : neque tantum privatis
Apollo- hæc observanda sunt, sed ad judicis quoque arbitrium spectat, ut
dori. dispiciat, ne juramentum facile tali deferatur, imo ne ipse quoque
Strykii. tali deferat juramentum necessarium.

§. 103.

Ein Epd Die andere und dritte Regel / daß man nemlich dem andern nicht
soll allezeit so leicht ein **Jurament** deferiren, und dabey allemahl dahin sehen soll/
einen Zweck und **Wär-** daß ein **Jurament** einen Zweck und **Wärkung** habe / fließt aus obgese-
und **Wär-** teten Gründen um soviel desto deutlicher / daß wir uns dabey aufzuhalten
kung ha-
ben. **nicht Ursache** haben.

§. 104.

Execra- Endlich fließet daraus / daß ich das **Jurament** einem andern / wel-
tionen sind cher darzu ein **Recht** haben muß / abzulegen habe / daß die **Execratio-**
keine Jura- nes oder **Verfluchungen** und **Versehrungen** / da jemand über ein
menta. ihm zugestoffenes **Unglück** oder **Verdruß** vor sich mit **Donner** / **Hagel**/
Sind ei- **Wetter** und **Sacramenten** um sich wirft / oder sich und anderen **Men-**
nem **Chri-** schen / daß sie der **Teufel** holen soll / wünschet / gar keine **Juramenta**, wohl
sten unan-
ständig/
und in **Heil.** aber sonst unzulässige **Redens-** **Arten** seyn.

§. 105.

Sind ei- Denn da soll ein jeder **Christ** so viel **Respect** vor die **Heil. Sacra-**
nem **Chri-** **menta** haben / daß er solche nicht vergebens profaniret ; so dann ist ei-
sten unan-
ständig/
und in **Heil.** nem **Christen** in **Heil. Schrift** verboten / daß er sich und andere **Men-**
Schritte verbotten. schen was böses wünschen soll. Endlich zeigt dieses **Fluchen** und **Schwe-**
Zeigen ein ungedultiges **Gemüth** an / und ist dem äußerlichen **Wohlstand**
ungedultig **Gemüth** an zu wieder.

§. 106.

Warum Und weilen es bey uns einmahl vor **Schwüre** gehalten werden /
solche zu unterlassen. so

so sind sie auch deswegen billig zu unterlassen. Denn sonst halte ich/ die ersten/ da man sagt: Der Donner soll drein schlagen/ vor bloße Exclamationes, und keine Execrationes, vielweniger vor Schwüre/ weil ich niemanden dadurch etwas zusage/ auch bey dem Donner oder Hagel/ wenn ich wünsche/ daß er in einen Zufall schlagen soll/ ja nicht schwere/ noch jemand etwas wünsche/ oder eine Sache in den Mund nehme/ welche respectueuser als andere Dinge in der Welt zu halten ist. Ein anders ist/ wenn man solcher Expressionen sich gebraucht/ welche eine Entheiligung des göttlichen Namens/ es sey nun directe oder per indirectum, involviren/ dergleichen die Heil. Sacramenta und andere Dinge seyn.

§. 107.

Die Worte der Definition, Treue/ Wissenschaft und Wahrheiter Distinction der Juramenta in promissoria und assertoria. oder wie man es in Gerichten nennet/ Wissenschaft und Wohlbewußt/ geben die Distinction der Juramente in promissoria und assertoria; deren jene zu denen Versprechungen hinzu gesetzt werden/ und den festen Treu und Glauben versichern; diese aber eine Bekänntuß seyn/ daß man wahr rede / oder eine Sache dafür halte/ zu welcher letztern die Juramenta credulitatis gehören/ welche zwar auch assertoria seyn/ aber von einem andern Thaten nur Rechenschaft geben/ oder abgelegt werden/ dergleichen diejenigen thun müssen/ welche eines andern Erben seyn wollen. Zu diesen Gattungen von Juramenten können die übrigen In dieser Eintheilung können alle Juramenta gebraucht werden. alle/ deren man in der Rechtsgelehrten Büchern erwehnet findet/ gebracht werden. Denn da sind die Juramenta calumniae, welche man in Gerichten von einander nimmet/ item die Uhrfede/ so einer/ der des Arrchts erlassen wird/ abschwören muß/ nichts anders/ als Juramenta promissoria, weil ein einer in dem ersten verspricht/ daß er in gangen Process nichts animo injuriandi begehren; in dem andern aber/ daß er an denen Gerichten ic. sich auf keine weise rächen wolle.

§. 108.

Der Zweck des Juramenti ist/ daß derjenige/ welcher dasselbige von mir fordert/ besser versichert seyn will/ daß ich Treu und Glauben halte/ oder wahr reden werde/ welche Sicherung oder Zuversicht ihm daher erwächst/ daß man nicht so leicht so ruchlos seyn/ und den Respect gegen die allgewaltige Majestät so gar aus denen Augen sehen werde. Daß dieses der wahre Entzweck der Juramenten sey/ erhellet daraus/ daß die Juramenta im Stande der Unschuld/ wo man sich keiner Unwahrheit zu besorgen gehabt/ nicht würden gewesen seyn/ nach dem Fall aber deswegen haben erfunden werden müssen/ damit man der Treue und Wahrheit desto mehr versichert seyn möge.

§. 109.

Juramentum ist ein Inventum derer Menschen zu ihrer Sicherung.

Es ist nemlich das Jurament ein bloßes Inventum derer Menschen/ welches sie aus Noth gezwungen zur Erhaltung Frey und Glaubens eingeführet / und dem sie nach ihren Belieben einen Zweck geben können/ wie sie gewolt/ und ihnen die Geseze erlauben. Geschicht es gleich / daß einer dem ohnerachtet belogen und betrogen wird / mithin das Jurament in Effectu ihm keine gnugsame Sicherung gewesen / so hat das Jurament dieses mit vielen andern Arten / womit die Menschen einander securisiren / gemein / und mag deswegen vor kein unzulänglich Mittel zu diesem Zweck ausgegeben werden. Denn da werden Bürgen / Handschriften und Pfänder in gemeinem Leben vor hinlängliche Mittel / einander zu securisiren gehalten / da doch ein Bürge mit dem Hauptschuldner davon laufen / und daß Pfand mir ohne mein Versehen gestohlen werden kan / mithin in Effectu meine Sicherung sich verlihet.

§. 110.

Juramenta sind besondere Pacta.

Gleichwie nun Bürgen / Handschriften / Pfänder / und überhaupt alle andere Versicherungen / so die Menschen bey ihren Versprechungen einander geben / besondere und neue Pacta seyn / massen man selbige durch einen besondern Consensum mutuum von einander erhalten muß : also sind auch die Juramenta keine Oratio accessoria , so zu einem Pacto hinzugesetzet wird / sondern es sind an und vor sich nova und besondere Pacta , weilten mir ja niemand weder in Gerichte/ nach außershalb desselben ein Jurament leistet / wenn ich selbiges nicht besonders von ihm fordere / oder auf sein Anerbiethen annehme.

§ III.

Einen ein Jurament auferlegen/ ist der Naturæ pactitiæ nicht zu wieder.

Illustratio ab exemplis.

Applicatio.

Daß ein Richter öfters in Gerichten denen Parthenen ein Jurament auferleget / welches sie entweder ablegen oder sich schuldig geben müssen : solches ist der Naturæ pactitiæ nicht zuwieder / angesehen ich in gar vielfältigen Fällen ein Recht haben kan / von dem andern mit Force ein Versprechen zu fordern / dergleichen in denen Eheversprechungen derer Kinder erhellet / worzu ein Vater durch gemässigte Force die selbige anhalten kan. Es halten ja alle Juristen den Contractum chirographarium , fidejussorium und pignoratitium vor besondere Contracte , ob gleich selbige allemahl ein mutuum , oder andern dergleichen Contract præsupponiren. Eine gleiche Verwandnuß hat es auch mit denen Juramenten / welche zwar allemahl ein vorhergehendes Pactum præsupponiren / deswegen aber vor sich besondere Pacta verbleiben / weilten sie singulari & novo contractu von andern erhalten werden müssen/ und

und eben dadurch / daß sie neue und besondere Sicherungen seyn / die Naturam pactorum bekommen.

§. 112.

Es dürfte zwar hierwieder jemand objiciren / daß die Juramenta *Objicir*
promissoria, nicht aber assertoria, ein vorhergehendes Pactum præsup- daß nur die
 poniren / weilen man in den letztern nichts verspreche / sondern nur die *Juramenta*
 Wahrheit zu sagen schwere. *promissoria*
 Alleine das Versprechen die Wahrheit *ein Pactum*
 zu sagen / ist schon vor sich ein Pactum, welches ohne Jurament bestehen *præsuppo-*
 kan / und das hinzugefügte Jurament ist ein neues und besonderes Pa- *anren.*
 ctum. Man verspricht nemlich durch ein Juramentum assertorium Das Ver-
 zweyerley ganz besondere Dinge / das eine ist / daß man die Wahrheit *sprechen/die*
 sagen wolle / das andere ist / daß man / im Fall man solches nicht thue / *Wahrheit*
 der göttlichen und sonderbahrer Strafe unterworfen seyn wolle. Die- *zu sagen / ist*
 ses letztere hat allerdings Naturam pacti; denn ob zwar Gott die gebro- *ein Pactum.*
 chene Treu und Lügen vor sich schon straffet / so wird doch solche Strafe *Was in*
 dadurch härter und nachdrücklicher / wenn man durch einen Eyd / daß *Juramento*
 ist / durch Anrufung Gottes um besondere und härtere Rache / solches *assertorio*
 absonderlich begehret / welches / weilen es von meiner Einwilligung de- *versprochen*
 pendiret / allerdings ein Pactum heißen muß. *wird.*
Diese Ver-
sprechung
hat nata-
ram pacti.
Juramen-

§. 113.

Noch deutlicher zu reden / so sind ein Jurament, und ein vorherge-
 hendes Pactum zwey pacta alternativa oder disjunctoria, deren das *tum mit*
 letztere erst seine Kraft erreicht / wenn ich das erstere nicht halte. Man *dem vor-*
 kan das Exempel davon in gemeinen Leben an andern pactis disjuncti- *hergehens-*
 vis sehen. Denn da pfleget man öfters einen etwas zu versprechen / *den Pacto*
 darbey aber auch noch die Neben- Versicherung oder Versprechung zu *ist disjunc-*
 geben / daß man im Fall der Nicht- Haltung eine gewisse Geld- Summa *ativum.*
 zu erlegen oder zu verlihren schuldig seyn wolle / welches in der That ein *Beweis*
 duplex pactum ist / und von jedem / der die Sache ein wenig genau an- *von andern*
 sehen will / gar leicht dafür erkennet werden wird. Demnach ist ein Ju- *Pactis dis-*
 rament ein besonderes Versprechen / oder ein Pactum alternativum, *junctivis.*
 nicht als wenn durch Nicht- Haltung des erstern Pacti dieses aufhörte *Anders-*
 verbindlich zu seyn / sondern weil das Jurament durch meine Nicht- Hal- *wärtiger*
 tung erst seinen Effect und Bürtung erreiche. Gleichwie nun nach der *Beweis*
 gemeinen Regel duo vincula moralia stärker binden / als eins: also be- *hiervon.*
 kommt einer durch ein Jurament viel ein fester und firmer Recht / als er *Durch das*
 an den blossen Pacto nicht hat. *Jurament*
bekommt
man ein bes-
ser Recht.

§. 114.

Constitu-
tion pactum
juris civ.
wie es seine
verbindli-
che Kraft
erreicht.

In Jure Civili hat man das Pactum constitutum, oder das reiterte pactum nudum, welches eben dadurch seine Obligationem civilem erreichte / daß der andere eine Sache zweymal zugesagt / welche er außer diesen / und wenn er es einmal nur versprochen hätte / zu halten gerechtlich nicht angehalten werden konnte.

§. 115.

Die Vin-
culirung ei-
nes Jura-
ments sei-
get sich aus
den Eff. 2.

Und obwohl in Jure Naturæ alle Pacta licita an und vor sich schon vollkommen binden / so zeigt sich doch die stärkere Vinculirung des Juramenti aus dem Effect desselben. Denn da kan ich in foro humano nicht nur auf die Haltung eines gethanen Versprechens / oder wenn er es gebrochen hat / auf die Ersetzung derer Schäden und Unkosten dringen / sondern ich kan ihn auch die Strafe des Perjurii auf den Hals welen / und in statu naturali weit nachdrücklichere Rache von Gott erwarten / welche / wie wir oben gezeiget haben / auch in dieser Zeitlichkeit mehrentheils sich findet.

§. 116.

Rechnung
eine Neben-
Ursache
zum Kriege.

Und obwohl unter Völkern ein beschwornen und gebrochener Friede / oder anderes Versprechen / wegen des begangenen Meinens nicht eben gleich eine gerechte Ursache zum Kriege produciret / sondern dieselbe aus den immer hervordachsenden Schaden und Gefahr genommen werden muß / welche schon durch Nicht-Haltung des blossen Pacti entsteht / so kan doch der violirte und gebrochene Eyd gar wohl als ein Neben-Argument angegeben werden. Denn da sind die belli causa oft so beschaffen / daß eine und die andere allein genommen / keine hinlängliche und gerechte Ursache zum Kriege ausmachen / wenn sie aber zusammen gefast werden / ein hinlängliches Recht zum Kriege geben / in welchen Fall ein Eydbruch denen andern Ursachen keinen geringen Zusatz giebet / massen Gott gar öfters in dieser Sterblichkeit die Menschen zu Instrumenten / an denen andern seine Rache auszuüben / gebraucht.

§. 117.

In einem
gerechten
Kriege miß-
der einen
Eydbrüche
gen kan et-
was getroffen
seyn.

Im Fall nur einer / der ohnedem einen gerechten Krieg hat / ein dergleichen Werkzeug abgeben kan / hat er um so viel desto mehr Ursache / ein gut Vertrauen auf sein Krieges-Glück zu setzen / weil er weiß / daß Gott neben denen übrigen Ursachen auf sonderbahre Art vor ihm mit interessirt ist. Dieser Effect ist wirklich important genug / weil er die Größe des Muths und Vertrauens auf seine Sache und dem göttlichen Beystand / nebst der Hoffnung / daß Gott den Eydbruch hier-
unter

unter rächen werde / die Faust dergestalt stärket / und das Herze aufrichtet / daß oft ein kleines Kriegs-Heer aus diesen Grunde ein weit größeres darnieder geworffen. Man sieht noch einmal so herzhastig / wenn man der Gerechtigkeit seiner Sache / und noch darzu des singulairen Beystandes Gottes versichert ist / da hingegen die bravesten Leute bey einer ungerechten Sache öfters den Muth sinken lassen.

In einer gerechten Sache ist man noch einmahl so herzhastig.

§. 118.

Will man objiciren / daß Gott auch durch einen Tertium, den der gebrochene Eyd eigentlich nicht betrifft / an den Eydbrecher Rache üben könne / und denselbigen / wenn er solche Eydbrüche / ob sie ihn gleich nicht angehen / weiß / eben so großes Vertrauen zu seinen Waffsen machen kan / als wenn es ihm selbst geschehen wäre / weil er weiß / daß Gott auch durch den dritten Mann Rache üben kan: So dienet zur Antwort / daß diese Objection eben favorable vor meine Thesen sey / massen ein Eydbrüchiger Regent / wenn er gleich von demjenigen / welchen er den Eyd gebrochen / wegen seiner Schwäche nichts zu befahren / vor andern in Sorgen stehen muß. Ja er hat sich zu befürchten / daß Gott durch einen solchen / welcher sonst keine Ursache zum Kriege an ihm hat / von ihm dieserwegen Rache nehmen möge / sintemal Gott auch böse Menschen zu Werkzeugen seiner Straf-Verichte gebraucht. Woraus die Folge sich ergibt / daß ein solcher Eydbrecher bey seiner gerechten Sache / die er wider einen unbilligen Aggressorern hat / dennoch in Sorgen stehen muß / GOTT werde diese seine Waffsen aus gerechter Rache secundiren / wodurch ihnen der Muth sinken / und viel anderes Ungemach zuwachsen kan / welches wiederum kein geringer Effect derer Juramente ist.

Objection: der Eydbruch könne auch öfters durch einen Tertium gerochen werden.

Ein Eydbrecher muß sich auch vor dem fürchten / der keine Ursache zu ihm hat. Auch bey seiner gerechten Sache muß er in Furcht stehen.

§. 119.

Es haben also die Juramenta in statu naturali allerdings ihre nachdrückliche Wirkungen / welche diejenigen gar wohl erkennen / welche die Occulta Dei judiciorum vor Strafen des vernünftigen Rechts halten / wie wir oben mit mehreren erwiesen haben. Es bleibt demnach dabey / daß ein Jurament ein besonderes pactum disjunctivum, cui poena adjecta est, sey

Die Juramenta haben in statu naturali nachdrückliche Wirkung.

§. 120.

Gleichwie aber bey dem seßtern / wenn die pacificirte Geld-Strafe etwann ein dritter Mann bekommen soll / der Tertius zwar ein Recht wider denjenigen / so das Versprechen bricht / nicht ex pacto proprio / sondern alieno bekommt: Also ist es auch mit denen Juramenten be-

Der pactum nihil promittitur.

schaffen / daß das Versprechen dem Pacifcenten / nicht aber dem lieben Gott / welcher die Strafe von dem Eydbrecher nehmen soll / gethan worden. Wir wollen diesen Satz / quod Deo per Juramenta nihil promittatur, ein wenig deutlicher demonstriren / welches nicht besser geschehen kan / als wenn wir die Pacta, quibus poena adjecta, so viel hier **Exempla** von vornöthen seyn wird / aus einander legen. Wenn Cajus der **Magistratus** Titia eyndlich verspricht / daß er sie gewiß heyrathen / oder wenn er es nicht thäte / dem Sempronio 100. Ducaten als eine Strafe oder Geld-Busse geben wolle : so hat Sempronius, im Fall Cajus eine andere heyrathet / ein Recht wider diesen ex pacto cum Titia, aber nicht ex pacto proprio. Denn da stehet ihm ja frey / ob er solches Geld acceptiren will oder nicht / welches bey einem geschenehen Pacto nicht statt findet / massen dasselbige die Acceptation schon præsupponiret. Nimmt er es an / so hat er es nicht ex gratia Caji, der selbiges geben muß / sondern er hat es ex gratia Titia, und als ein Geschenke derselben / anzusehen / daß also in diesem Fall wohl ein Pactum, dergleichen die Donatio ist / zwischen dem Sempronio und der Titia, wie auch zwischen der Titia und dem Cajo, nicht aber zwischen diesem und dem Sempronio, vorgegangen.

§. 121.

Aliud Exemplum. Ferner / wenn Sejus der Pomponia die Ehe eyndlich versprache / mit dem Zufage / daß er in Entstehungs-Fall dem Magistrat in eine Strafe von einem Jahr Gefängnuß wolte verfallen seyn / bekommt der Magistrat / im Fall Sejus eine andere / seines Eydschwurs ohngeachtet / heyrathet / ein Recht / sothane Strafe / auf ersuchen der Pomponia, von ihm zu nehmen. Allein solches Recht hat der Magistrat nicht daher / daß ihm Sejus etwas verheissen / oder mit ihme pacificiret / sondern daß Sejus solches der Pomponia versprochen / und der Magistrat auf Ansuchen der Pomponia solche Strafe / weil derselbe durch den Nexum subdititium einmal vor allemal in rechtmässigen Forderungen zu helfen verheissen hat / von dem Sejo zu nehmen verbunden ist.

§. 122.

Gott ist vermöge seiner Verheissung schuldig den Eydbrecher zu richten. Wenn wir nun die Juramenta nach diesen Modell betrachten / so hat Gott einmahl vor allemahl durch das Licht der gesunden Vernunft verheissen / daß er die Strafe von dem Eydbrecher nehmen wolle / das hero der liebe Gott / menschlicher Weise zu reden / schuldig ist / (NB. ich habe kein ander Wort / die Sache zu exprimiren finden können / ob ich wohl weiß / daß diese Expression wegen Ermangelung des Gesetzes / in **Gott** /

Gott / auf die **G**öttliche Majestät nach allen Theilen nicht applicabelt) die Strafe von dem Sejo zu nehmen ; nicht daß Sejus dem lieben **G**ott etwas verheiffen hätte / dergleichen zu fingiren es gar nicht bedarf / sintemahlen **G**ott seine Strafe auch ohne Verheiffungen und Consens von denen Verbrechern nehmen kan / sondern weilien **G**ott dasselbe in der Vernunft einmahl vor alleinmahl declarirer hat. Es bleibet demnach Dabey / daß durch die Juramente dem lieben **G**ott nichts verheiffen wird / ob man schon dadurch demselben in seine Strafe verfällt / wenn man selbigem nicht nachlebet.

Durch ein Jurament wird dem lieben **G**ott nichts verheiffen.

§. 123.

Gleichwohl hat dieses Principium, daß man durch die Juramente dem lieben **G**ott etwas verheiffe / den Päbsten gefallen / welche es daher in ihr Jus Canonicum mit einfließen lassen / und vielerley ungegründete Folgerungen daraus gezogen. Es hat unlängst Magister Beyer alhier eine weitläufige Disputation von Juramentis gehalten / in welcher er dieses gar fein ausgeführet / deme des Hrn. Ludovici Disputatione de brocardico Juris Canonici : Omnia Juramenta esse servanda, quæ salva conscientia servari possunt, hinzuzufügen ist / deren wir uns alhier bedienen wollen.

Dieses Principium findet man in Jure Canon.

§. 124.

Die erste und hauptsächlichste üble Consequenz, welche aus diesem Principio, daß man **G**ott etwas durch den Eyd verheiffen / folgte / war / daß man ein Pactum, wenn es gleich sonst an und vor sich v. g. ob metum, dolum, und dergleichen / wäre null gewesen / dennoch um des Juraments willen halten solle / wovon wir bereits oben wieder Hr. Griebnern ein mehrers ausgeführt / und selbiges noch aus andern Gründen wiederleget haben.

Uble Consequenzen aus diesem Principio.

§. 125.

Alleine die Päbste selbst sind hier immer mit üblen Exempeln vorgegangen / und haben dieser ihrer eigenen Regel selbst schlecht nachgelebet / wie wir an dem Exempel Pabst Paschalis sehen. Denn da hatte derselbe / nach dem Zeugniß Petri Diaconi L. 4. Chron. Cassini c. 40. p. m. 468. dem Kayser Heinrich dem V. die Investitur derer Bisthüm und Aebte überzulassen endlich versprochen / und so gar das Heil. Abendmahl darauf empfangen. So bald er aber seiner Gefängniß mit seinen Cardinzen entlediget war / sprach sich der Pabst in dem Concilio Lateranensi Anno 1112. von diesem Juramento selbst aus dem Fundamento frey / daß ihn der Kayser darzu gezwungen hätte. Denn so lauten die Worte des Concilii beyrn Barozio Tom. XII. Annal. ad h. a.

Die Päbste leben dieser Regel selbst nicht nach.

§ 7. p. 9. Privilegium illud, neque vero dici debes privilegium, sed Priviligium pro liberatore captivorum & Ecclesiæ a Domino Papa Paschali per violentiam Regis Henrici extortam, nos omnes in hoc sacro sancto concilio, cum eodem Papa congregati, canonica censura & Ecclesiastica autoritate, iudicio sancti spiritus, damnamus & irritum esse judicamus, atque omnino cassamus.

§. 126.

Nach sol-
Der Regel
hätte der
Pabst sei-
Eyd hal-
ten müssen.

Wäre es nun an dem / daß durch ein Jurament dem lieben Gott ein Versprechen gethan werde / so folgete / daß diesen Eyd der Pabst halten müsse / weilen er nicht von einer durch die Vernunft und Heil. Schrift verbotenen / sondern von einer indifferenten Sache / wernehmlich die Episcopos setzen und investiren soll / geleistet worden / ohnerachtet der Kayser ihn mit Gewalt zu solchem Versprechen gezwungen. Denn da ist die Investitur derer Bischöfe ein Regale Majestaticum, welches ein weltlicher Herr / so wohl / als ein Pabst zu Rom / üben kan / wie wir an denen Königen in Frankreich sehen / welchen solthane Investitur von denen Pabsten ohne Weigerung zugestanden wird / und kömmt damit nur auf den Vergleich an / wer solches Recht im Staat üben soll. Es ist also dieses eine Sache / welches durch die Pacta ausgemacht werden muß / und ist weder durch die Vernunft noch durch die Heil. Schrift vor eine Sache / welche ein weltlicher Herr nicht üben könne / erkläret worden.

§. 127.

Wenn das
Pactum
moraliter
impossible,
adstringirt
ein solch
Jurament
nicht.

Gesetzt nun / der Kayser hätte dem Pabst zu obgedachten Versprechen und Eyde gezwungen gehabt / so hätte allerdings der Pabst nach obgesetzten Principio seinen Eyd halten müssen. Ein anders wäre es / wenn das Pactum eine Sache beträfe / welche in der Heil. Schrift oder der Vernunft verboten wäre / als da ist / i. E. wenn einer eydlich ver- nem solchen Pacto keine Obligation geben / noch auch vor sich obligiren / weil es sehr absurd und blasphem wäre / den lieben Gott auf den Fall zum Rächer anzuruffen / wenn ich eine That nicht thun würde / welche zu unterlassen er mir doch ausdrücklich befohlen hat.

§. 128.

Erklärung
der Regel
Juramenta,
quæ salva

Es haben dieses die Catholicken selbst erkant / und daher das ob- erwehnte Principium mit solthaner Exception limitiret / und es zusamt der Limitation in die bekante Regel gesagt / daß man alle Juramenta hal- ten

ten sollte / welche man *salva conscientia* halten könne / welches *salva conscientia* dahero angegebener massen erkläret werden muß. Es heist also in Effectu so viel / als wenn man sagte: Ein Jurament muß man halten / wenn gleich das Versprechen ohne Jurament uns nicht obligirt hätte / es sey denn / daß ein solch Versprechen von Gott ausdrücklich verboten sey.

conscientia servari possunt. servanda sunt.

§. 129.

Denn daß ich einen Mörder v. g. ein abgeändertes Versprechen halte / dasselbige ist von der Vernunft nicht verboten / und kan von mir *salva conscientia* geschehen / wenn ich will ; sondern es gibt solcher Zwang / im Fall ich nicht will / mir nur eine Exception, womit ich mich der Obligation oder Præstation entledigen kan / welches aber nach den Principiis *Juris Canonici* nicht angehet / wenn ich dergleichen beschwören. Wenn man die Exempel und *Casus* ansiehet / welche das *Jus Canonicum* nach dieser Regel debattiret / und dabey die Analogiam *Juris Canonici* zu Rathe ziehet / wird man Sonnenklar erkennen / daß die Päbste dieses darunter verstehen wollen / was wir alleweile gesagt. Alleine das ist eben der Vernunft zuwider / und gründet sich auf das falsche Principium, quod Deo in Juramentis promittatur.

Salva conscientia kan ich auch einen Mörder einen abgeänderten Eyd halten.

§. 130.

Wenn die Regel so viel heißen soll / daß man nicht ohne Ursache einen Eyd brechen / und in *dubio* denselben lieber halten / als davon abgehen soll / laß ich solches allerdings passiren / weilien man dabey / daß man einen Eyd in *dubio* bricht / einen *Contemtum Dei* an den Tag get / und sich in den Hazard gibt / daß man Gott beleidigen könne. Denn das heist eben zweifelhaftig / wenn eine Sache also beschaffen / daß das Gegentheil auch wahrscheinlich ist. Alleine alsdenn schickt sich die Regel auf den obgesetzten *Casum de juramento*, metu injusto & dolo extorto nicht mehr / massen allhier kein Zweifel ist / daß solch Versprechen und solcher Eyd keine Verbindung haben / und an Gott mir gar nicht zu gerechnet werden / wie wir bereits aus andern Gründen erwiesen.

Wenn diese Regel so viel heißen soll / daß man in *Casibus dubio*, den Eyd halten soll / ist sie passable.

§. 131.

Inzwischen hat diese Regel in ihren ersten Verstande unter denen Päbsten eine geraume Zeit geherrscht / hat auch den Grotium selbst noch bewogen / daß er derselben in seinen J. B. & P. Beyfall gegeben. Alleine neuerer Zeiten hat sich Pufendorf, Thomæus und Titius bemühet / dieselbige über den Haufen zu werffen / welches sie zwar glücklich bewerkstelliget / bey dem *Modo procedendi* aber zu einem andern

Nach langen Hand hat Pufendorf, Thomæus und Titius dieses Principium über den Haufen geworfen.

Dieser
Irrthum
hierbey.

dem des rechten Weges verfehlet haben. Denn da haben sie garrisnet / weil die Catholicken lehren / ein eydlich Versprechen habe separatam und duplicem obligationem, einmahl gegen Gott / das andere mal gegen demjenigen / welchem ich ein solch Versprechen gethan / so müsten sie grade das Gegentheil darthun / und behaupten / das Juramentum sey nur eine Oratio accessoria, und kein separatum promissum. Alldieweilen ich aber oben bereits gründlich erwiesen / daß ein Jurament keine Oratio accessoria, sondern an und vor sich ein besonderes und separates Pactum, nicht zwar zwischen dem Schwörenden und dem lieben Gott / sondern zwischen denen beyden pacificirenden Partheyen sey: so siehet man wohl / daß man nicht nöthig hat / der speciel Regel quod promissio in juramentis fiat Deo den General Satz: juramentum est oratio accessoria entgegen zu setzen / sondern es kan die Thesis: Juramentum in se est pactum, nemlich cum altero homine, gar wohl bestehen bleiben / und doch die andere / quod promissio fiat DEO, falsch seyn.

§. 132.

Diese Irr-
thümer ver-
leiten zu an-
dern.

Wiewohl es noch endlich zu erdulden wäre / wenn man nur das durch / daß man einmal gelehret / juramentum esse orationem accessoriam, sich nicht zu andern Irrthümern verleiten lassen. Meine da ist man im Concludiren immer weiter gegangen / und endlich auf das falsche Conclusum gefallen / daß das Jurament, als ein Accessorium seinem Principali dem Pacto folge / und von selbigen seine Gültigkeit oder Ungültigkeit empfangt / auch wenn dasselbe aufgehört verbindlich zu seyn / mit selbigen cessire und dahin falle. Zu diesem Schluß ist man um so viel leichter verführet worden / weil man denselben mehrentheils in Casibus eingetroffen gefunden / welches aber nicht daher / daß das Jurament ein bloß Accessorium sey / sondern daher gekommen / daß die Juramente mit denen Pactis mehrentheils auf einmal gemacht und geleistet / und daher gleiche Fata haben / das ist / wenn bey dem Pacto ein Betrug und List ist / so pflegt er auch mehrentheils bey dem Jurament zu seyn.

§. 133.

Juramen-
ta sind Pa-
cta, die
durch
Zwang und
List ihre
Obligation
verlehren,

Alldieweilen nun die Juramenta Pacta seyn / welche durch ungerichten Zwang und List ihre Obligation verlehren / so hat es nicht anders seyn können / als daß das Jurament in solchem Fall mit seinem vorhergehenden Pacto lauffen müssen. Allein wenn man die Sache ein wenig genauer angesehen hätte / würde man gefunden haben / daß es auch

Exemptio.

auch dann und wann fallire / und die Juramenta cessiren / da doch das Pactum bestehen bleibe. Also wenn ich einem heute verspreche / die ihm gelehnten hundert Rthlr. ihm so lange gegen Interesse zu lassen / als er selbst will / morgen aber ihn aus Mißtrauen durch Gewalt solches mir eydlich zu versichern forcire / ist dieser Eyd wegen der unbefugten Gewaltthätigkeit null und nichtig / wird auch in Gerichten vor ungiltig gehalten / die Obligation des Pacti aber / ihm nemlich sein Geld zu verinterestiren / bleibt dennoch in ihrer Richtigkeit. Gleichergestalt kan es auch geschehen / daß ich einem eydlich verspreche / das mir gelehnte Geld auf einen gewissen Tag wieder zu geben / wenn sich es nun ohne mein Verschulden ereignet / daß ich binnen solcher Zeit von Vermögen komme / und auf angeraumten Tag nichts mehr habe / so kan ich keines Perjurii beschuldiget werden / sondern die Obligation meines Juraments, welches nur bis auf gesetzten Tag gehet / cessirt ; die Obligation aber / dem andern / im Fall ich wieder zum Vermögen komme / bleibt in ihrer Richtigkeit. Endlich kan ich auch einem ein Jurament erlassen / und das Versprechen / worauf das Jurament gegangen ist / dennoch behalten. Also weiß ich mich zu besinnen / daß einer von dem andern eine eydliche Versicherung über eine Schuldforderung genommen / welches ihn aber reuete / daher er den Schein / die Härte und Grausamkeit zu vermeiden / dem Schuldner die eydliche Verbindung / so wie er sie ihm schriftlich eingehändiget / wieder jurück gab / und ihn dieser eydlichen Obligation zwar erließ / deswegen ihm aber das Darlehn nicht schenkte / sondern seine Schuldforderung ausdrücklich sich vorbehielt.

§. 134.

Es ist also nicht wahr / daß das Jurament vom Pacto seine Gültigkeit empfangt / angesehen erwehnter massen das Pactum giltig / und das Jurament ungiltig seyn kan. So viel ist wahr / daß ein Jurament cessirt / wo das Pactum selbst aufhört. Allein dasselbige kommt nicht daher / daß das Juramentum ein accessorium sey / sondern weil es ein Pactum disjunctivum ist / denn da heist es / aut, aut, das ist / das letztere Pactum hört auf / wann das erstere erfüllt ist / oder fängt an zu obligiren / wenn das erstere gebrochen ist. Und was ist denn ein Juramentum assertorium ? Wem folgt dasselbige / oder von wem bekommt es seine Gültigkeit ? Muß es nicht als ein Pactum an sich betrachtet / und ex natura pactorum ermessen werden ? Da werden ja bey diesem Juramento assertorio alle Excaptiones, welche sonst bey denen Pactis angenommen werden / als da sind exceptio metus, doli, erroris, deficientis

Ecce 2

cientis intellectus, impossibilitatis, inhonestatis, und dergleichen passivet.

§. 135.

Die Jura-
mente wer-
den zu einer
geistlichen
Sache ge-
macht:
Was von
denen alten
Feuer und
Wasser,
Proben in
die Lehre de
Juramentis
mit einge-
flossen.

Dieses von den Catholicken einmal fest gestellte Principium, daß man durch ein Jurament dem lieben Gott etwas verheißt / hat viele andere ungegründete Schlüsse zur Welt gebracht / worunter der vornehmste ist / daß man dieser halben die Juramente zu einer geistlichen Sache gemacht / und vor die geistlichen Gerichte gezogen. Dieses vor die geistliche Hierarchie so avantageusä Principium auf festen Fuß zu setzen / lehnen sie von denen alten Feuer und Wasser Proben die Regel / daß Gott auf eine miraculeuse Art bey denen Juramenten gegenwärtig sey. Denn da ist bekant / daß man bey solchen Proben / welche man daher Judicia Dei nennete / ein Wundermerk präsupponiret / wodurch eines Beklagten Unschuld an den Tag kommen solte.

§. 136.

Dieses
wird per
inductio-
nem de-
monstrirt.

Die Sache ein wenig per inductionem zu demonstriren / so wollen wir die alten Arten ein wenig durchlauffen und genauer betrachten. Indieweilen es aber ex instituto eigentlich nicht ins Jus Naturæ gehört / so wollen wir es auch nicht gar zu weitläufig machen / sondern denen Collectaneis des M. Bayers in oft angeregter Dissertation de juramentis nachgehen ; andernfalls es uns nicht ermangeln solte / noch ein wenig mehreres und gründlicheres aus denen Geschichten anzujucken / welches wir uns aber in unserer Rechts-Historie vorbehalten haben wollen / weil es hier nicht de tempore ist / die historischen Fehler / welche Beyer hin und wieder mit unterlauffen lassen / auszuschießen / und zu widerlegen. Uns ist alhier genug daß er die Sachen gar fein zusammen gesucht / und gar vernünftig beurtheilet / daher wir seinen Gedanken nachgehen wollen.

§. 137.

Der Ur-
sprung der
Feuer und
Wasser-
Proben.

Den ersten Ursprung dieser miraculeusen Proben muß man zwar unter dem Heydenthum der alten Teutschen suchen / massen man teste Tacito bey ihnen bereits die Art gehabt / die ehlichen Geburthen von denen unehlichen durch die kalte Wasser Probe im Rhein zu unterscheiden / gleichwie auch das Kampf Gerichte den alten Gothen / ehe sie noch Christen worden / bekant gewesen : Alsine die meisten hat ihnen bey ihrer Bekehrung erstlich die Elerisen / welche schon in dasigen Zeiten / wie wir noch ho bey denen Catholicken antreffen / die einfältigen Leute mit lauter wunderthätigen Bildern und andern Miraculis zu betrügen /

Beftügen gewußt / gelernet / um ihren Glauben einen größern Beyfall zu wege zu bringen.

§. 138.

Also lesen wir bey dem Withikindo Corbej. L. 3. Annal. p. m. 699. und dem Ditmaro Merseb. L. 2. p. m. 18. daß König Harald von Dänemark eben dadurch befehrt worden / daß ein Pfafe Papo genannt / ein glüend Eisen ohne Schaden / auf Begehren des Königs / von einer Stelke zur andern getragen. Den Schrein ihrer Meynung nehmen sie aus dem Sprach Christi / daß man durch den Glauben Berge solte versetzen können. / in der Ausführung aber / gebrauchten sie sich allerhand natürlicher Kunst Stücke / wodurch sich denen Leuten gar leichte eine blaue Dunst vor die Augen machen lies. Dem außer diesen würden ihnen diese Proben gar übel gelungen seyn / massen die Theologi gut accurat bewiesen haben / daß Gott im Neuen Testament kein Wunder mehr thue / viel weniger mit selbigen in Versuchung zu führen seye.

Probe durch ein glüend Eisen.
Besetzung dieser Meynung.

§. 139.

Man hat sich auch dieser schändlichen und dem gemeinen Volk befohlenen Betrügereyen endlich selbst geschämet / und selbige verbotten / wie wir an dem Exempel Friderici des II. sehen / welcher Anno 1221. durch eine Constitution beym Goldast die Feuer Probe verbotten / dergleichen auch Pabst Gregorius M. mit der warmen und kalten Wasser Probe gethan / wie wir davon seine Epistel beym Gratiano Caus. 2. Quäst. 4. c. 7. lesen.

Wird beantwortet.

§. 140.

Die Arten dieser Probe an sich selbst betreffend : So war die erste Gattung mit dem siedenden Wasser / da ein beschuldigter die bloße Hand oder den bloßen Arm in einem Kessel voll Brüh heissen und kochenden Wassers stecken / und dadurch / daß er unbeschädiget blieb / seine Unschuld beweisen mußte. Diese Art trifft man in denen Longobardischen / Frisken und Wisigothischen Gesetzen an ; die Weise aber zu vollbringen / hat man aus des Ludovici pii ordinatione beym Goldast und Baluzio Tom. 2. Capitular. p. 639. sehen. Es stunden nemlich die Priester dabey und ruffen Gott an / daß er / wann der Reus schuldig seye / ihm die Hand wolke verbrennen lassen. Die Hand wurde ofters / so bald sie aus dem Wasser gezogen war / verbunden / und mit des Richters Siegel bis auf den dritten Tag versiegelt / da man denn eine Untersuchung anstellte : ob sie verletzt war oder nicht.

Probe mit siedendem Wasser.
Wie das mit processirt worden.

§. 141.

Die Re-
ker sind
auch zu die-
ser Probe
verdamm-
t worden.

Durch diese Probe mußten sich die Beschuldigten nicht nur vor Ge-
richte reinigen / sondern es wurden auch die Reker darzu verdammet/
denen die Rechtgläubigen gar öfters mit ihren eigenen Exempel vorgien-
gen / woson wir ein Exempel beym Gregorio Turonensi i. L. 1. de
Gloria Martyr. c. 81. antreffen. Denn da stritten zwey Psaffen / ein
Arianer und Rechtgläubiger / mit einander um den rechten Glauben/
und wurden eins / daß ein jeder seine Lehre mit der warmen Wasser- Pro-
be erhärten sollte. Der Rechtgläubige / schreibt Gregorius, habe ei-
nen Ring / welchen man in einen siedenden Kessel geworfen / mit ent-
blößten Arm unverletzt heraus gesucht / da hingegen dem Arianer, gleich
bey dem ersten Hineintauchen / das Fleisch von dem Arm gefallen sey/
wobey allerdings ein Betrug vorgegangen seyn muß.

Exempel.

§. 142.

Probe im
kalten Was-
ser.

Eine andere Gattung war die Probe im kalten Wasser / welche
darinnen bestund / daß einem Beschuldigten Hände und Füße gebunden/
und derselbe in einen Fluß / oder anders beschworenes kaltes Wasser
geworfen wurde / wenn er darinnen unter sank / wurde er vor unschul-
dig gehalten ; wenn er aber oben aufschwam / achtet man ihm vor schul-
dig / und zog ihn zur Straffe. Es war diese Probe um so viel be-
sto leichter auszustehen / weilen natürlicher Weise ein Corpus, so an
und vor sich schwer ist / wenn ihm zumahl Hände und Füße gebunden
seyn / unter sinken muß. Denn daß die Leute durch Schwimmen oben
auf dem Wasser sich erhalten / solches kommt von der Bewegung und
Bilance her / welche sie sich mit benen Händen und Füßen geben / so sie
aber alhier nicht gebrauchen können. Es war daher diese Probe in Ge-
richten sehr gebräuchlich / vielleicht deswegen / weilen wenig vor schul-
dich dadurch erfunden wurden. Die Formeln, womit die Priester
das Wasser beschworen / stehen beym Baluzio c. 1. Der berühmte Erzb-
Bischof zu Reims / Hincmarus, hat diese Art aus der Heil. Schrift be-
weisen wollen / wie sein Buch de divortio Lottarii & Tetbergz ausweist
er drehet und wendet sich aber wie ein Wurm / und kan nichts reelles
aufbringen / wie Hr. Thomasius in not. ad Lancellotum Inst. Jur. Can.
L. A. p. 1733. angemerket hat.

Ist leicht,
te.

ist in Ge-
richten sehr
gebräuch-
lich.

§. 143.

Wird ver-
boten.

Und ob wohl diese Probe von Ludovico pio in Capitulari Wor-
matiensi. art. 829. L. 12. beym Baluzio, und Lotharius in Lege Lon-
gobard. L. 2. Tit. 55, verboten : so findet sich doch / daß dieselbe noch
immer

immer an einen und ander Orten Teutschlandes im Heyen-Process ist gebrauchet worden / wie Hr. Thomasius in diff. de occasione concept. ac intention. Constit. Criminal. Carolinæ §. 19. not. f. p. 22. erwehnet. Siehe Hrn. D. Schmieds Dissert. de Probatione rerum dubiarum per aquam facta, so er Anno 1685. alhier gehalten.

§. 144.

Die Probatio per ignem, da man die Hand ins Feuer steckt / ist ^{Feuer} zwar in Lege Ripuariorum Tit 30. c. 1. gegründet / wenn es heist: ^{Probe und} Quod si servus in ignem manum miserit, & lazam tulerit, Dominus ^{deren} eius, sicut lex tulerit de facto servi, culpabilis judicetur, mit ^{Grund:} welcher die Probatio per rogum, da man durchs Feuer liefe / übereinkommt: Man findet ihrer aber beyderseits selten in denen Geschichten Erweh- nung / so daß sie nicht eben gar frequent gewesen seyn müssen.

§. 145.

Nach langen Umschweifen wieder in den Weg zuzukehren / so treten ^{Formulo} wir in der Distinction wohl ferner an / daß ein Schwur bey Gott ^{transleundi]} geschehen muß; wobey sich die Frage: ob man bey falschen Göttern ^{ad reliqua.} schwe- ren könne / aufwerfen läßt; wovon Schwertner eine besondere Dispa- tation gehalten.

§. 146.

So viel soll verhofentlich zur Erklärung und Behauptung meiner ^{Definitio} Beschreibung des Eydes genug seyn / woraus die übrigen Streit- ^{des Eydes} Fra- gen vollends gar leicht entscheiden werden können. Denn wenn nun- ^{lan in der} mehro die Frage aufgeworfen wird / ob und wenn ein Jurament auf- ^{Doctrina} gehoben und relaxiret werden kan: so darf man nur dasjenige / was ich ^{de relaxa-} oben de Natura pactitia juramenti, und daß dasselbige ein Pactum dis- ^{tione Jura-} junctivum sey / vor sich aber auch naturam Pacti habe / anhero wiederhoh- ^{menti dies} ten. Denn da folgere ich nummehro gang natürlich / weil ein Jura- ment ein Pactum disjunctivum ist / welches seine Kraft verliehret / wenn das vorhergehende erfüllet worden ist / vor sich aber auch Naturam Pacti hat: so hört ein Jurament auf ein Jurament zu seyn / wenn das erstere Pactum erfüllet worden ist / oder bey dem Juramento selbst et- was mit untergelaufen / welches die Natura pactorum nicht zuläßt. Mit diesen Regeln getraue ich mir nun alle diejenigen Fragen zu entscheiden / welche bey der Relaxatione juramenti aufgeworfen werden.

§. 147.

Die erste Frage ist / ob Gott eines gethanen Eydes mich entbindet / ^{Beantwore} und denselben mir erlassen könne? Worauf ich alsofort zur Antwort ^{tung der} gebe / ^{Frage: ob}

nich **G**ottes / daß weilen die Juramenta selbst Pacta seyn / und an sich Naturam
 eines ge- pactorum haben / zu förderst zu distinguiren sey / ob ein solches Jura-
 thanen Ey- ment nach der Vernunft bestehen könne / oder nicht / daß ist / alle diese-
 des entbin- nigen Requisita Pacti haben / welche einem Pacto eine Obligation ge-
 den können. ben / oder nicht. Ist das letztere / daß nemlich bey einem uramento et-
 was ermangelt / was ein Pactum zu vernichten von der Vernunft vor
 hinlänglich erkläret wird / so ist ein solch Jurament an und vor sich null
 und nichtig / und braucht keine Relaxation oder Entbindung / weilen es
 niemahls eine Verbindlichkeit gehabt ; massen eine Entbindung ein da-
 gewesenes Vinculum præsupponirt. Ist aber das erstere / daß nemlich
 ein solch Jurament alle Requisita eines verbindlichen Pacti hat : so
 kan mich **G**ott dessen auch nicht entbinden / weilen das Jus Naturæ im-
 mutabile ist / und weder Dispensation, noch sonst einige Veränderung
 admittirt / wie wir oben gründlich erwiesen haben. Vielweniger kan
 nun ein Mensch mir sothane Obligation abnehmen / weilen derselbe vol-
 lends gar keine Gewalt über die von der Vernunft mir auferlegten
 Pflichten hat.

§. 148.

Die Päbst- Aus welchem der fernere Schluß erfolget / daß die Päbstl. Anma-
 liche An- sung / die Souverainen von ihren Eyden entbinden zu können / auf sehr
 massung die schwachen Füßen ruhe. Denn gesetzt / es wäre der Pabst ein würklicher
 Souverai- Vicarius **G**ottes / so würd er doch nicht mehr als **G**ott selbst können /
 nen von ih- von dem wir erwiesen haben / daß er kein verbindlich Pactum annulli-
 ren Eyden ren könne. Es schreiben sich also die Päbste / wenn sie sich der Dispen-
 zu entbin- sation derer verbindlichen Juramenten unterziehen / in effectu mehr zu
 den / hat als **G**ott selbst / welche Blasphemie mit der affectirten Heiligkeit gar
 schlechten Grund. schlecht accordirt. Auf diesen Grunde nun beruhen die Possessionen
 des Henrici IV, in Frankreich von dem Edict zu Nantes, und die Annul-
 lation des Passawischen Vergleichs. Dann entweder diese beyde haben
 jemahls einige Verbindlichkeit gehabt / oder nicht. Ist jenes / so kan
Gott selbige selbst nicht ausheben / vielweniger der Römische Pabst / wei-
 len das Jus Naturæ indispensabile ist. Ist dieses / so braucht es der Di-
 spensation des Römischen Stuhls nicht / weilen alsdenn die Vernunft
 ein solch Pactum annulliret / oder besser zu reden / weilen dasselbige nie-
 mahls einige Kraft gehabt. Will einer vollends die Päbstlichen An-
 massungen ein wenig genauer beleuchten / so wird man befinden / daß sie
 auf denen oben satzhaft widerlegten / ganz falschen Principiis beruhe / als
 wenn bey einem Jurament der siebte **G**ott / dessen Vicarii die Päbste wä-
 ren /

ren/ etwas verheiffen werde / welches der liebe Gott denen Menschen ja remittiren kan/ und daß die Juramenta, wenn sie gleich einen Fehler hätten / nicht leichte zu brechen wären.

§. 148.

Überhaupt siehet man hierbey / daß die Frage / ob Gott / oder die Menschen / ein Jurament relaxiren könne / ganz unnöthige sey/ wann man die Sache ein wenig genauers ansehen und dabey erwegen will / daß überhaupt gar keine Relaxatio extraordinaria oder imperiosa bey denen Juramenten statt finde. Mit welchen Satz auch Herr Griebner, in Jur. Nat. L. 1. c. 7. p. 104. und 194. mit einsteuet/ womit des Hrn. D. Kemmerichs Dissert. de relaxatione juramentorum zu verknüpfen ist. M. Beyer trägt in oft angeführter Dissert. die gegenseitige Meynung mit einem Schein vor/ welcher aber bey genauer Erwägung nicht Stich hält. Princeps, spricht er / est summus & publicæ & privatæ salutis moderator. Is autoritate divinitus sibi concessa præscripsit leges. Ad earum normam componendæ sunt & conformandæ subditorum suorum actiones. Itaque nexu archissimo ad obsequium obligati sunt principi, atque in iis actibus, qui non suo sed Imperatoris arbitrio subjacent, aliquid statuendi potestas non relicta est subditis. Si tamen sancientes contractum alteri sese obstrinxerint, ea, si principi placuerit, aut jure superioris excepto, obligatur conditione. (E. obligiren sie gar nicht / wann der Princeps nicht will.) Hoc modo vim suam mutuabit juramentum à superioris consensu. Exigente ergo necessitate publica aut æquitatis lege suadente, obligationem, qua jurans illi, cui juratum fuit, tenetur, Imperans effectu suo privare potest, atque hac obligatione rescissa, juramentum quoque, quod in obligationis firmamentum accesserat, vi sua desituatur, necesse est,

Ob auch ein Mensch einen Eid relaxiren könne.

M. Beyer Meinung hiervon. Argumentatio ejus.

§. 149.

So scheinbar diese Argumenta seyn/ so wenig schlüssen sie doch / eines theils / wenn man erwägt / daß ein Pactum conditionatum nicht eher obligiret / als existente conditione, cum conditio nihil ponat in esse. Man ist zwar verbunden / die Condition, so in einem Pacto gesetzt worden / zu erwarten / an sich selber aber hat ein Pactum conditionatum nicht eher eine Verbindlichkeit / als bis die Condition entweder erfolgt / oder gewis ausenbleibet. So dann hat ein jedweder Unterthan in allen seinen Versprechungen / und also auch seinen Juramenten/ welches Versprechungen seyn / dahin zu sehen / daß er nichts verheiß-

ist nicht schlüssig.

Ein Unterthan darf nicht

versprechen
aber schwe-
ren/ das
wider die
Republi-
que ist.

se/ was der Republicque und dem Landes- Herrn. könnte missfällig seyn/
massen dieses Versprechen deswegen nichts gelten kan / weiln er schon
zuvor sich verbunden hat/ und schuldig ist / alles zu thun und zu lassen/
was der Republicque mißlich und missfällig seyn könne. Gleichwie ich
nun wieder dasjenige / was ich einem andern versprochen / niemanden
das Gegentheil verheissen kan. / also wird ja die Republicque so gut als
jedweder Privatus seyn / welcher angeführter massen das Recht hat/
daß ein solch Versprechen/ welches demjenigen / so ihn zuvor schon ver-
heissen worden / zu wider ist / an sich null und nichtig sey.

§. 150.

1. Ein Jura-
ment wider
die Repu-
blique ist
null und
nichtig.

Objectio.

Aus gleichen Grunde ist nun ein Jurament, darinnen etwas ver-
heissen / welches der Republicque nachtheilig / und dem Landes- Herrn
missällig / an und vor sich gleich vom ersten Anfange her / oder so balde
es der Republic zu wieder wird / null und nichtig / und braucht gar kei-
ne Relaxation. Man wird zwar objiciren / daß da die Condition und
stillschweigende Bedingung allemahl bey einem Jurament auf das Prin-
cipis Billigung und Mißbilligung gestellet / der Princeps ja seinen Will-
en darüber declariren müsse / biß dahin das Jurament nur wenigstens
seine Verbindlichkeit habe.

§. 151.

Der blo-
ße Wille ei-
nes Fürsten
ist nicht zu-
länglich ei-
nen Eyd zur
relaxiren.

Andrertheiln aber des Regenten blosser Wille / ein Pactum und Ju-
rament derer Unterthanen aufzuheben / nicht hinlänglich ist / sondern
derselbe allemahl seinen Grund in dem Wohl der Republicque haben
muß / welches seine Nichtschnur in allen seinen Actionen seyn soll : so
folget nun wieder treiblich / daß ein solches Pactum nicht deswegen / daß es
der Princeps vor null declarirét / null und nichtig sey / sondern weil es
dem Wohl der Republicque entweder gleich vom Anfang zu wieder ge-
wesen / oder doch ex post Facto geworden / mithin entweder gleich vom
Anfange her von keiner Verbindlichkeit gewesen / oder doch selbige von
selbstn verlohren / dergestalt / daß die Declaratio Principis nicht die
Nullität machet / sondern nur die Condicio sine qua non ist. Denn
weil die Unterthanen ohne des Fürsten Erklärung oft nicht wissen / ob
sie dem Wohl der Republicque zu wieder gehandelt / oder nicht : so ist
allerdings nöthig / daß der Fürst sich declarire / welche Declaration aber
nicht die Nullität machet ; denn wenn das wäte / so müste ich auch eines
Juramentes quit und ledig seyn / welches ein Fürst ohne Raison, und ob-
ne Absicht auf das Wohl der Republicque aus Affection annullirét / der-
gleichen Macht in die göttlichen Gesetze zu dispensiren / und die Obli-
gationes:

gationes naturales aufzuheben / kein Mensch einem Fürsten einräumen wird.

§. 152.

Ich kan nicht stärker argumentiren / als wenn ich dieses Dilemma mache: Entweder ein Juramentum relaxandum hat eine natürliche Verbindlichkeit / oder nicht. Ist jenes / so kan es ein Fürst nicht relaxiren / weil er die Obligaciones naturales nicht aufheben kan / in demal das Jus Naturæ unveränderlich ist / und keine Dispensation admittirt. Ist dieses / so braucht es keine Relaxation, weil ich etwas nicht trennen darf / wozu gar kein Band gewesen / sondern ich darf es nur publiciren. Ein anders ist demnach: ein Jurament annulliren und relaxiren / welches kein Fürst in der Welt vermag; ein anders ist: die ex capite boni publici schon da gewesene und herfließende Nullität öffentlich publiciren / und kund thun.

Die Relaxatio juramenti- rum ist ein Döblich Inventum. Geld zu schneiden.

§. 153.

Soll ich von der ganzen Relaxation meine Gedanken entdecken / so halte ich selbige größten theils vor ein Kunst-Stück / welches man Geld zu schneiden erfunden hat. Denn weil ehemahls die Juramenta vor die Christlichen gehörten / hat man mit ihren dispensiren und relaxiren viel Geld verdient / zumahl da das Principium eingeführet worden / daß man ein Jurament, wenn es möglich / halten sollte / auf welches die meisten Relaxationes sich gründen. Man sehe sich nur unter denen Protestanten um / so wird sich finden / daß viele aus einem Gewissens-trieb die Juramenta sich relaxiren lassen / welche doch ipso jure null seyn / und keiner Relaxation bedürfen.

Objection: Ein Fürst kan ne einen des Eydes erlassen / wenn er mit ihm selbst contrahirt hat.

§. 154.

Zwar wird man objiciren / daß ein Fürst alsdenn wirklich einen eines Eydes erlasse / wenn ich mit ihm selbst contrahiret / und ihm das Jurament geleistet / als i. E. wenn ich ihm ein Homagium geschworen / oder als Soldate zu dienen / mich eydlich anheischig gemacht hätte. Denn da kan mich der selbe sothanen Eydes allerdings entbinden / wenn er mich eines Unterthanen Eydes entweder auf beständig oder nur ad hunc vel illum actum erlisset / und einen Soldaten abdankt. Allein dasselbige thut er alsdenn nicht / als einen Macht-Spruch / sondern als Mit-contrahirender Theil / und hat hierinnen kein mehreres Recht / als ein anderer Privatus, welcher den andern seines ihm gethanen Eydes nach freyen Belieben erlassen kan. Denn weil die Juramenta Pacta seyn / die Pacta aber mutuo dissensu aufgehoben werden können: so kan ein jedweder Privatus dem andern / wenn es ihm gefällig ist / seinen Eyd erlassen.

Respon- so ad objectionem.

Wenn der eine von seinem Versprechen abgeht / ist der andere auch nicht daran gebunden.
Example.

Woraus / und daß die Juramenta Pacta seyn / und Naturam Pactorum haben / auch noch dieses erfolget / daß / wenn einer von seinem eydlichen Versprechen abgeht / der andere Mit-Pacifkente ferner auch nicht daran gebunden sey. Also wenn ein Unterthaner seiner Pflicht zu wider von seinem Ober-Herrn absetzt / und der Republicque alles Dergeseld zufügt / ist ein Ober-Herr ihm auch nicht schuldig / die ihm erstlich verheissenen Pflichten eines Ober-Herrn zu halten. Gleicher gestalt war Spanien den beschwornen Pyranaischen Frieden ferner zu halten nicht schuldig / weilen Franckreich seine eydliche Treue zu erst brach. Also wären auch die Teutschen Reichs-Stände dem Kayser die geleistete eydliche Treue ferner zu halten nicht schuldig / wenn derselbe seine beschworne Capitulation auf eine solche Art überschreite / daß dadurch die Stände Ursache zur Verweigerung des Gehorsams bekämen ; denn da sind in selbiger gewisse Gradus admonitionis verglichen / welche zuerst in Acht genommen werden müssen / ehe die Stände dazu schreiten können / daß sie dem Kayser den gänzlichem Gehorsam versagen.

Das III. Capitel. Von Eigenthum.

Betrachtung des Eigenthums.



In einer richtigen Definition des Eigenthums zu gelangen / wollen wir nach dem Exempel des Hrn Thomasi in Instit. Jurispr. div. L. 2. c. 9. den freyen Gebrauch einer eigenthümlichen Sache / welchen das Eigenthum mit sich bringet / in Ansehen Gottes / der Creaturen und der andern Menschen betrachten. In der ersten Betrachtung finden wir alsobald / daß der Gebrauch derer erschaffenen Dinge / und die freye Disposition, deren die Menschen mit selbigen sich unternehmen / im Fall selbige nicht eine bloße thätige Annahmung und Eingriff in die göttlichen Regalien heißen soll / die göttliche Genehmigung zum Grund haben müsse / massen außer dieser kein sterblicher Mensch sich unterstehen dürfen / über eine Sache eigenmächtig zu disponiren / welche Gott vielleicht zu einer andern Absicht erschaffen.

Der Gebrauch der erschaffenen Dinge muß Gottes Genehmigung zum Grunde haben.

§. 2.

Wir finden auch solche göttliche Genehmhaltung ohne Zuthuung der Offenbarung gar bald / wenn wir nur die menschliche Natur / an welcher Gott sothamen Willen gar deutlich offenbahret / etwas genau erwogen. Denn da finden wir bey dem Menschen eine Schuldigkeit / sich selbst zu erhalten / welche ihnen Gott / wie wir oben bewiesen / auferlegt hat. Adirendem aber selbige ohne sothamen Gebrauch der erschaffenen Dinge nicht ausgeübt werden kan: so folget / daß da Gott die sein selbst Erhaltung von denen Menschen wolle / er auch den Gebrauch derer Dinge in: so weit gut heisse / und vor genehm erkenne.

Esse
finden wir
in der Na-
tur.

§. 3.

Und weil die Erhaltung des menschlichen Körpers und der Sesehen nicht allein darinnen bestehet / daß der Mensch die nothdürftige Unterhaltung in Essen und Trinken und Kleidungen hat / sondern auch der Körper / wie wir abermahls oben erwiesen / durch die Belustigung derer äußerlichen Sinnen im Stande erhalten wird / seine Pflichten desto besser ausüben zu können: so folget abermahls ganz natürlich / daß der liebe Gott denen Menschen auch dieses / daß sie derer erschaffenen Dinge zu ihrer Gemächlichkeit und Vergnügen gebrauchen dürfen / einsetzemet haben müsse.

Die Men-
schen dürf-
ten sich auch
der erschaf-
fenen Din-
ge zur Ver-
gnügung
gebrauchen.

§. 4.

Und weil solches Vergnügen und Belustigung derer äußerlichen Sinnen eben in der Abwechselung bestehet / indem nach jedes eigentlicher Erfahrung / dasjenige / was ihm einmahl ein Plaisier gemacht / wenn es oft wiederholet werden solte / zum Mißvergnügen und Eitel wird; über dieses die Meinungen derer Menschen und Disposition ihrer Sinnlichkeit / so viel das Vergnügen betrifft / dergestalt vielerley ist / daß einer in diesem / der andere in jenem ein Vergnügen sucht: so hat Gott vielerley Geschöpfe erschaffen / und denen Menschen ist aus sothamen Fundamento vergönnet / derer selbst zu sothamen Zweck sich zu gebrauchen.

Das Ver-
gnügen be-
steht im
Wechsel.

§. 5.

Man siehet also gar deutlich / daß nicht allein der nothdürftige Gebrauch derer Dinge / sondern auch die Vergnüglichkeit und angenehme Empfindung / so die äußerlichen Sinnen von dem Gebrauch derer Dinge haben können / in so ferne man damit in gehörigen Gränken bleibet / die göttliche Genehmhaltung zum Grunde habe / und von derselben sich ursprünglich beschreibe. Hr. Thomasius vermeinet zwar c. 1. §. 10. daß vergönnet der

Der Ge-
brauch der-
rer Dinge
zum Ver-
gnügen hat //
so weit es
vergönnet
ist // Gottes

Genehm-
haltung zu
Grunde.
Thomasius
dissentiet
hieran.

der Gebrauch derer Dinge zum Vergnügen und Belustigung derer Sinnen auf solche Art aus der Vernunft nicht legitimirt werden könne; scheint aber nicht erkannt zu haben / daß die Vergnüglichkeit des Gemüths und die gemäßigte Belustigung der Sinnen ein sehr heilsames Mittel der Unterhaltung des menschlichen Körpers / und daher selbst vor eine Nothdurst zu achten / und mit denen übrigen *Mediis conservationis nostrae* gar wohl aus der Vernunft zu billigen sey. Denn wenn er dieses wahr genommen / hätte er in der S. 9. angefangenen Demonstration, allwo er die Genehmhaltung Gottes des nothdürftigen Gebrauchs der Creaturen aus der Vernunft erwiesen / gar wohl fortfahren und schließen können / daß der Gebrauch derer Dinge zur Gemächlichkeit und bloßen Vergnügung ebenfalls durch die Vernunft gut geheissen / und so gar gebotten werde / massen derselbe besagter Massen ein Mittel der nothdürftigen Unterhaltung ist.

S. 6.

Man kan
Gottes
Befehl zu
solchen Ge-
brauch aus
der Ver-
nunft ab-
nehmen.

Und auf solche Art braucht man den Gebrauch der Dinge nicht auf die bloße *Libertatem rationalem* zu gründen / das ist / darauf zu bauen / daß Gott selbigen nirgends verboten habe / sondern man kan die ausdrückliche Aufbefehlung sothaner Gebrauchs / und die Genehmhaltung des Schöpfers / aus der Vernunft gar deutlich heraus bringen. Es hat Gott zu diesem Ende gar vielerley Geschöpfe erschaffen / damit derer allezeit genug zu haben seyn möchten / daß der Mensch / sonderlich bey Nahrung des menschlichen Geschlechts / daran keinen Mangel leiden möge. Und ob gleich viele Creaturen / ohne daß sie der Mensch wirklich gebraucht / wieder vergehen und verderben / mithin unnützig geschaffen zu seyn scheinen möchten: So ist doch dieses schon Zweckes genug / daß sie zu dem menschlichen Gebrauch hätten dienen können und sollen / wenn der Mensch darauf gefallen wäre.

S. 7.

Gottes
Ehre wird
verherrli-
chet.

Denn da hat Gott dem Menschen die sein Selbst-Erhaltung Befehlsweise auferlegt / auch ihm so viel Mittel darzu dargereicht / daß er daran keinen Mangel leiden kan / die Ausübung aber sothaner Erhaltung / und die Erwehlung derer Mittel hat er seiner freyen Disposition überlassen: Zugeschweigen / daß die Ehre Gottes dadurch unter denen Menschen nicht wenig verherrlicht wird / wenn sie die große Menge / welche zu übersehen ihr Verstand gar nicht hinlangt / der Geschöpfe / und die darinnen verborgene Erstamens / würdige Weisheit ersehen / welches wiederum Zweckes genug ist / den Gott mit der Menge deren Creatur

Creaturen intendet. Es ist daher der Gebrauch derer Dinge in genere denen Menschen Befehlsweise auferleget / die variable Ausübung desselben aber hat nur Naturam privilegii, oder ist in des Menschen freyen Belieben gestellt / ob er dieser oder jener Creatur sich bedienen will.

§. 8.

Aus diesen allen erseheth man nun / wie thöricht diejenigen Menschen handeln / welche des Gebrauchs der Creaturen zu ihren Vergnügen aus Ambacht / oder besser zu reden / aus heiliger Einfalt sich enthalten / und kaum dasjenige auf ihren Leib wenden / was die nothdürftige Unterhaltung des elenden Lebens erfordert. Sie wenden zwar vor / daß sie hierdurch ihren Leib casteyeten: bedenken aber nicht / daß sie in der That an denen göttlichen Geboten sich veründigen / welche denen Menschen die Vergnügung und Belustigung derer äußerlichen Sinnen deswegen andrertheilich anbefohlen / weilen dadurch der menschliche Körper bey guter Gesundheit und im Stande erhalten wird / daß er seines Ants noch einst so gut warten kan. Vergleichen Casteyungen sind in Heil. Schrift gar nicht vorgeschrieben / und ist dieses der Sinn des Heil. Geistes gar nicht / wenn er Fasten und Beten und die Casteyung zu gewissen Zeiten wider die Ansechtungen reccommandiret.

§. 9.

Demnach ist der Gebrauch der Creaturen keine bloße Anweisung / sondern / so ferne ich denselben in genere ansehe / eine durch das Gesetz der Vernunft anbefohlene / dem Modum eligendi media aber anbetreffend / eine von denen Gesetzen vergönnete und eingeräumte Sache / oder deutlicher zu reden / ein Jus a lege indultum. Hierwider wendet zwar Herr Thomasius ein / daß dieses in Ansehung Gottes eigentlich kein Recht heißen könne / weil die sterblichen Menschen in Ansehung Gottes gar kein Recht hätten / und nicht sagen könnten / daß dieses oder jenes ihr eigen sey / wassen Gott dadurch / daß er den Menschen den Gebrauch der Dinge eingerümet / sein Dominium eminens und freye Disposition nicht weggegeben haben werde / noch weggeben können. Alleine diese Objectiones verlihren ihren Schein / wenn man die Sache etwas genauers erforschet.

Dieser Gebrauch ist ein Jus a lege indultum. Thomasiu Objectionu.

§. 10.

Den Gebrauch der Dingen überhaupt kan Gott denen Menschen per modum poenae nehmen und untersagen. Gott kan denen Menschen ja das zeitliche Leben nehmen / warum denn nicht auch die Mittel / selbiges

solchem Gebrauch kan Gott denen Menschen untersagen.

selbiges zu erhalten. Kan eine weltliche Obrigkeit einen Verbrechen lassen zu tode hungern / oder auch ihm den Gebrauch aller Dinge / so weit ihr Gebieth gehet / untersagen / welches man mit der Formul: aqua & igne interdicere ausdrücken wollen: warum soll den Gott / dessen Gebieth die ganze Welt ist / dieses Recht an sündigen Menschen auch nicht üben können? Ausdrücklich und Beschlweise finden wir zwar nicht / daß Gott denen Menschen den Gebrauch der Dinge überhaupt ausdrücklich untersaget / wir finden aber wohl / daß Gott denen Menschen die Dinge / deren sie sich zum Unterhalt des Lebens gebrauchen sollen / durch Mißwachs nicht gegeben / oder durch Feindes Gewalt weggenommen / daß sie haben Hunger sterben müssen / dergleichen wir an ganzen Städten und Ländern in denen Geschichten wahrnehmen.

§. 11.

Gott be-
hält die
freye Di-
spotion
über die
Creaturen.

Der special Gebrauch / oder die Freyheit / dieser oder jener Creaturen sich zu bedienen / oder die Wahl zu haben / ist allemal dahin conditioniret / daß Gott mit einer solchen Creatur seines Gefallens / der menschlichen Wahl und Namassung ungeachtet disponiren könne. Denn da hat ja ein Mensch über die Creaturen nicht mehr Recht / als ihm Gott eingeräumet. Nun hätte es ja Gott frey gestanden / denen Menschen den freyen Gebrauch der Creaturen mit ausdrücklichen Beding zu übergeben / daß der Mensch nachsehen / und sich eine andere Creatur zu seinem Unterhalt erwählen solle / wenn Gott ihme eine abforderte / oder wegnehmen wolte. Denn da gehet ja hierunter dem Praecepto de conservando nichts ab / weilen ja Creaturen genug noch übrig seyn / deren sich der Mensch bedienen kan. Alldieweilen aber Gott / als der allmächtige Herr / mit denen Menschen so zu handeln / und etwas ausdrücklich von ihnen zu bedingen gar nicht Ursache hat / massen der selbe keinem Befehle unterworfen ist / welches ihn etwas auszubindigen nöthigte: so bleibt dem lieben Gott solche Gewalt / den Menschen dieses oder jenes abzufordern / und einem andern zu geben / allerdings frey / und zwar um so viel desto eher / weilen nicht glaublich / daß Gott solche Praerogativ / und Jus Majestaticum / durch sothane Erlaubung des menschlichen Gebrauchs werde haben schwächen wollen oder können.

§. 12.

Auf diesen
Grunde be-
ruhet die
denen Jh-

Auf diesem Grunde nun beruhet die Erlaubnis / welche Gott den Juden gab / denen Egyptern ihre silberne Gefässe abzuhorgen und

zu

zu behalten / weilien diese Disposition über die Creaturen den lieben Gott nach seiner Allmacht allemal vorbehalten bleibt.

§. 13.

Und ob wohl die Menschen gegen einander das Mein und Dein / oder das Eigenthum eingeführet / welches Gott auch / um ein grosses Ubel zu vermeiden / bezubehalten erlaubet / so haben doch die Menschen durch ihr Factum den lieben Gott seine Macht über die Creaturen zu disponiren nicht nehmen können / sondern es hat ihm allemal in Salvo verbleiben müssen. Hieraus ergibt sich der natürliche Schluß / daß ein Mensch in Ansehung Gottes oder gegen Gott sein Eigenthum nicht allegiren / auch den einmal erlaubten Gebrauch dieser und jener Creatur / wenn Gott von derselben anders disponiren will / in solcher Collisione wider Gott nicht urgiren könne.

den gegebenen Erlaubniß / deren ihre silberne Geschirr zu entwenden. Das Eigenthum einzuführen hat Gott erlaubet. Dieses kan der Mensch wider Gott nicht allegiren.

§. 14.

Allein daraus erfolget noch lange nicht / daß die gegebene Erlaubniß derer Creaturen nach seinen Gefallen zu seiner Erhaltung sich bedienen zu können / in Ansehung Gottes kein Recht heißen könne. Es stiehet solches aus dem falschen Præsupposito, als wenn ein Jus zum Correlato allemal eine Obligation haben müsse / deren Gott nicht fähig / sondern nur von denen Menschen könne gesagt werden / welches aber in gegenwärtigen Fall deswegen nicht angehe / weilien damals / als Gott dem Adam das Eigenthum der Dinge eingeräumet / nicht mehr / als er allein auf der Welt gewesen.

Folget nicht / daß es in Ansehung Gottes kein Recht sey. Falsch Præsuppositum, daß ein Jus allezeit Obligationem zum Correlato haben müsse.

§. 15.

Allein zu geschweigen / daß oben bereits gewiesen worden / wie man gar öfters ein Jus ex lege haben könne / deme keine Obligation bey einem andern correspondiret / so ist doch bey dem Adam die Obligation, daß er des Gebrauchs derer Creaturen nicht anders als zu dem gehörigen Zweck sich anmassen dürfen / eben aus dieser Erlaubniß gestoffen / daß also das Jus Adami eine Obligation mit sich zugleich führet. Hat er gleich in Collusione gegen Gott solch Recht nicht urgiren können : so hat er doch zu seiner Entschuldigung und zu Soulagierung seines Gewissens / im Fall ihn etwann ein Zweifel entstanden / ob er Macht habe / derer Dinge sich zu bedienen / das seibige nutzen können.

Das Jus Adami hat eine Obligation mit sich geführet.

§. 16.

Ja er hat gegen Gott sich dessen zur Dankfagung rühmen / und solche gegebene Erlaubniß zur Ehrerbietung und Demuth allerdings allegiren können. Und wer hat den lieben Gott wehren wollen / den Menschen

Der Mensch kan solch Jus auch wider Menschen

Gott allegiren zur Dankbarkeit.

Menschen eine ganz andere Natur anzuerschaffen / daß er um seinen Unterhalt gar keine andere Creaturen nicht vonnöthen gehabt? Da aber Gott sothane Natur den Menschen aus freyen Belieben anerschaffen / kan er stante humana natura den Gebrauch der Dinge überhaupt nicht aufheben und unter sagen / weil das Jus Naturæ unveränderlich ist. Daher der Mensch solches einmal gegebenen Rechts auch gegen Gott sich zu erfreuen hat / nicht als wenn Gott einigem Befehle unterworfen / und dem Menschen solches Recht zu lassen obligat wäre / sondern weil es der göttlichen Natur zu wider / oder deutlicher zu reden / per naturam Dei unmöglich ist / daß ihm Gott stante humana natura solchen Gebrauch unter sagen könne.

§. 17.

Widerlegung der Meinung Thomasi, ob sey es eine Quæstio Domitiana: Ob die Menschen Fug und Recht haben / sich der Creaturen angebrauchen.

Es ist daher keine Quæstio Domitiana, wie Hr. Thomasius meinet / ob nemlich die Menschen Fug und Recht haben / der Creaturen sich zu gebrauchen. Denn ob sie gleich gegen und wider den lieben Gott mit ihrem Rechte allemal nachstehen müssen: so dürften sie sich doch derer Dinge so frey nicht gebrauchen / und könnten sich zum wenigsten darüber auf eine oder die andere Art ein Gewissen machen / wie man solches an denen Pietisten siehet / wenn ihnen GOTT solchen Gebrauch nicht ausdrücklich durch die Vernunft erlaubet / und eines theils anbefohlet. So aber sind sie in Ansehen Gottes in ihren Gewissen sicher / und können ohne Furcht und Bedenken der Creaturen behörig sich bedienen / ohne daß sie Gottes Mißfallen deswegen zu befahren. In so weit hat ein Mensch in ordine ad Deum ein Recht / welches ein Recht bleibt / wenn gleich nur ein Mensch in der Welt / oder auf einer Insel gewesen seyn sollte.

§. 18.

§. 18. In Ansehung Gottes ein Recht zu haben ist. equivoc.

Es ist die Expression, in ordine ad Deum, oder in Ansehung Gottes ein Recht zum Gebrauch der Dinge haben / equivoc: Denn einmal kan sie so viel heissen / als daß der Mensch sothanes Recht wieder Gott allegiren könne / wenn Gott ihn den Gebrauch dieser oder jener Sache en particulier verweigern / und anders damit disponiren wolle. In dieser Signification hat freylich ein Mensch gegen Gott kein Recht / oder kan solches wieder Gott allegiren / wie wir oben erwiesen. Es kan aber auch den Verstand haben / daß Gott den Menschen die Erlaubniß gegeben / derer Dinge sich frey zu gebrauchen / welche Erlaubniß nothwendig ein Recht heissen muß / weilten alle Requisite juris darauf quadriren. Denn da ist ja Gott der Legiskator, und sein Wille ist de

ist denen Menschen ein Gesez. Was nun das Gesez einen erlaubet und einräumet / dasselbe heist ja ein Jus oder Facultas a Lege concessa, welchen Nahmen es behält / es mögen viel Menschen / oder nur einer in der Welt seyn. Denn das ist eine ungegründete Meinung / welche die Herrn Socialisten haben / und von uns oben refutirt worden ist / daß ein Jus extra Societatem nicht statt habe / und daß dasselbe allemal eine Obligation zum correlato præsupponire.

§. 19.

Das ist wahr / daß sothanes Recht derer Creaturen sich zu gebrauchen gegen Gott kein Eigenthum heissen kan / weil bewiesener Massen / Gott die freye Dispositionem individuum derer Creaturen sich vorbehalten / welche kein Eigenthum leidet. Denn da kan ein Mensch / wenn Gott mit einer Sache / so derselbe besitzt / anders disponiren will / gegen Gott nicht sagen / die Sache sey seine / das ist / Gott müsse ihm selbige nothwendig lassen / sintemal dieses den göttlichen Reservat zu wider. Die Menschen unter einander haben wohl solch Eigenthum anführen können / mögen auch dasselbige gegen einander allegiren / dem lieben Gott aber hat dadurch nichts præjudiciret / noch sein Reservat genommen werden können.

Dieses Recht kan gegen Gott kein Eigenthum heissen.

Aber gegen ein ander können es die Menschen thun.

Eigenthum ist eine Geburt der menschlichen Gesellschaft.

Man soll dero Dinge gebrauchen / wie es Gott haben wil.

§. 20.

Es ist also wahr / daß das Dominium sich auf andere Menschen beziehe / und aufferhalb der menschlichen Gesellschaft nicht statt finde / welches um so viel desto eher Grund hat / weil das Eigenthum eine Geburt der menschlichen Gesellschaft ist. Wenn Adam alleine geblieben wäre / würde er keine Ursach gehabt haben / ein Eigenthum in dieser oder jenen Sache en particulier sich zu zueignen / sondern es wäre an seinem Rechte / der Creaturen nach seinem Gefallen sich gebrauchen zu können / schon gnug gewesen / welches Recht aber kein Eigenthum hätte heissen können / denn ein anders ist / einer Sache sich zu gebrauchen / ein anders / eine Sache sich eigen machen. Jenes kan auch aufferhalb der menschlichen Gesellschaft geschehen / dieses aber præsupponirt andere Menschen / weil eigen machen vi vocis nichts anders ist / als andere von dem Gebrauch einer Sachen ausschliessen / welches nicht seyn kan / wo niemand mehr / als ich vorhanden. Diese beyden ganz unterschiedenen Dinge vermischet der Hr. Thomafius gar sehr / und schließt von einem immer auf das andere / woraus nothwendig falsche Conclusiones erfolgen müssen.

§. 21.

Man soll
sich der
Dinge ge-
brauchen/
wie es
Gott ha-
ben will.

Es bleibt demnach dabey / daß der Mensch von Gott die Erlaub-
niß oder die Macht und Recht hat / deren Creaturen sich zu gebrauchen.
Gleichwie aber kein Recht in der Welt ist / daß nicht diese Obligation,
zum wenigsten in sich führet / eines Rechts nicht anders / als es uns er-
laubet ist / sich zu gebrauchen ; also folgt aus sothaner Erlaubniß also
fort die Regel : Gebrauche dich der Creaturen also / wie es Gott ha-
ben will / das ist / gebrauche dich derselben nicht zu Gottes Verach-
tung / oder zum Untergange deines Leibes / sondern siehe bey deinem Ge-
brauch allemahl auf deinen darunter zu intendirenden Zweck / sintemahl
derselbe / wie oben erwiesen / dir eben sothanes Recht / der Creaturen
sich zu gebrauchen / einräumet.

§. 22.

Der
Mensch
soll sich sol-
cher Dinge
nicht miß-
brauchen.

Aus dieser Regel läßt sich noch weiter involviren / daß ein Mensch
der Creaturen sich nicht mißbrauchen / oder selbige unnützer Weise ver-
derben soll / maffen dieses sein Zweck / welcher doch ihm zur Richtschnur
dienen soll / nicht erfordert. Es verdreist ja einen sterblichen Men-
schen / wenn man sein Geschenk verachtet / und mit Füßen tritt : War-
um sollte es denn den Allmächtigen Herrn nicht mißfallen / wenn man
seine Gaben unnützer Weise verdirbt / oder verderben läset.

§. 23.

Aus dies-
sen Funda-
ment ist
verwerflich
den Übers-
fluß von
Speise und
Trank weg-
zuschütten/
oder zu ver-
derben.

Aus diesem Fundamento ist allerdings verwerflich / wenn man das
Essen und Getränke / so man selbst nicht consumiren kan oder mag / weg-
schüttet oder zernichtet / da man doch andern Menschen damit hätte die-
nen können. Allein da soll es ein Staat heißen / wenn der Wein in
der Stube herum fließt / und das kostbarste Essen vor die Säue geschüt-
tet wird. Ein anders ist es zur Abwechselung und Erquickung des mensch-
lichen Leibes / wie auch zur Ergözung der Zunge / vielerley Speisen und
Getränke auftragen / und parat halten lassen / welches ich / wenn man
es bezahlen kan / vor eine indifferente Sache halte. Ein anders aber
ist es / den Ueberbleibsel wegzuschütten / oder zu verderben.

§. 24.

Ein an-
ders erfor-
dert die
Raison de

Die Raison de Guerre erfordert zwar manchnahl / daß man alles
verwüestet und verheeret / alleine alsdenn heißet uns solches unser Zweck /
und unsere Erhaltung / welches man einem so wenig vor übel halten kan/
als wenn ein Schiffer / die auf seinen Schiffe befindlichen Menschen zu
erhalten / seine aufhabenden Waaren und Getrayde in die See schmeißt /
sintemahl

Antemahl dasselbige ex collusione officiorum, da ein geringeres Ubel dem größern vorgezogen werden muß / sich gar leicht legitimiren läßt.

guerre
manch-
mahl.

§. 25.

Sehe ich weiter fort / und betrachte das Recht / welches der Mensch zum Gebrauch der Creaturen hat / in Ansehung gegen die übrigen Creaturen : so ist richtig / daß es in dieser Absicht kein Recht heißen möge / oder deutlicher zu reden / keine Erlaubniß des Gesetzgebers bedürfe / weil die Menschen und Thiere gegen einander keine Jura und Obligationes haben können / in Erwägung / daß die letztern deren von Natur unfähig. Ein Objectum können sie wohl abgeben / welches zu gebrauchen ich ein Recht haben kan / und an welchen ich eine Pflicht auszuüben schuldig seyn kan ; alleine solches Recht habe ich alsdenn von denen Thieren nicht zu fordern / auch die Obligatio gegen sie nicht auszuüben / sondern sie sind nur der Terminus, in quo jus & officium meum terminatur, und Gott ist es / der solches Recht uns gegeben / und sothane Obligatio von uns fordert / daß dahero diese letztern eher officia erga Deum, als erga bestias heißen können. Also haben wir eine Pflicht auf uns / mit denen Thieren nicht grausam zu verfahren / und selbige ohne Zweck zu tödten ; allein solche Obligatio ist kein Officium erga bruta, sondern dieselben sind nur ein Objectum, von welchen man die Benennung einer Pflicht nicht regulariter nimmt / angesehen sonst die Pflicht den Wein nicht zu mißbrauchen / ein Officium gegen den Wein heißen müste.

In An-
sehung der
übrigen
Creaturen
heißet die-
ser Ge-
brauch kein
Recht.

§. 26.

Wiewohl der ganze Streit / ob es Pflichten gegen die Thiere gebe / auf ein Wort Bezäncke hinaus läuft / worin ich einen jeden gar gerne seinen Glauben lassen will / wenn er mir nur zu gibt / daß die Thiere solche Pflichten von uns zu fordern / kein Recht haben. Ich habe schon oben in dem Capitel von den Pflichten gegen sich selbst gemiefen / daß der Usus loquendi gar öfters die Benennung derer Pflichten ab objecto, in quo terminantur, machen / ob gleich dasselbe kein Jus habe / solche Pflichten von uns zu fordern / und habe dahero alhier mit Fleiß das Wort regulariter mit hinein gerueckt / damit dasjenige / was ich in angeregten Capitel wieder Hrn. D. Rüdigers in puncto der Pflichten gegen uns disputirt / in salvo verbleibe. Ich habe mich aber schon oben erklärt / daß ich in diesem Wort-Streit mit meinen Dissidenten gar gerne accordiren will / wenn sie nur der Natur der Sache dadurch nichts abnehmen oder zusetzen.

Der
Streit / ob
es auch
Pflichten
gegen die
Thiere ge-
be / ist ein
Wort-Ge-
zänke.

Der Autor
gehört da-
von ab/und
proponirt
ethic/The-
ses.

Thesis I.
II.

§. 27.

Gleicher gestallt ist mir wenig daran gelegen / ob du Pflichten gegen die Thiere statuiren / oder dieselbigen mit dem Nahmen der Pflichten gegen Gott belegen willst / wenn du mir nur nachfolgende Sätze einräumest : 1.) Daß die Thiere von uns Pflichten zu fordern kein Recht haben / welches daraus erhellet / weilien alles Recht aus dem Gesetze herkommt / die Thiere aber keines Gesetzes fähig seyn. 2.) Daß wir mit denen Thieren in keinem statu belli leben / wie einige vorgeben wollen / wozu sie dadurch verführet worden seyn / daß sie gesehen / die Menschen leben mit denen Thieren in keiner communione Juris.

§. 28.

Der Status belli wird falsch opponirt der Communioni juris.

Allein der Status belli wird der Communioni Juris gar nicht rech opponirt / massen die Belligerantes dennoch allemahl gegen einander gewisse Pflichten und Recht behalten / so man Officia belligerantium nennet.

§. 29.

Die Thiere können keine Pflichten fordern und also nicht in statu belli mit uns leben.

Allein weilien nur die Thiere gar keines Rechts fähig seyn / und von uns keine Pflichten fordern können / so folgt / daß wir mit ihnen nicht im Statu belli leben können.

§. 30.

Der Status belli hat eine Gleichheit mit der Connexion die zwischen denen Thieren und Menschen ist. Comparation dieser beyden.

Wahr ist es / daß der Status belli einige Gleichheit mit der Communione, so zwischen Menschen und Thieren ist / hat / sintemalen ein Mensch / wie im Kriege / das Recht hat / die Thiere zu tödten : Allein diese Gleichheit macht deswegen aus beeden nicht einerley / in Erwägung / daß deswegen noch viel Differentien übrig bleiben.

§. 31.

Der Status belli hat eine Gleichheit mit der Connexion die zwischen denen Thieren und Menschen ist. Comparation dieser beyden.

Demu da hat das Recht im Kriege / die Menschen zu tödten / ganz andere Gränzen und Limitationen / als das Recht der Menschen / die Thiere zu tödten. Jenes kommt her ex jure lato, dieses aus einer Erlaubnuß von Gott. Jenes ist also ein außserordentlich Mittel / dieses aber ein Medium ordinarium. Jenes hat zum Zweck sich Sicherheit zu schaffen / dieses ziehet dahin ab / durch dem Gebrauch derer Thiere sich zu mehren und zu erhalten.

§. 32.

Queritur Ob ein Mensch

Bei dieser Gelegenheit komme ich auf die Frage : Ob ein Mensch ein Thier tödten könne ! welche ich etwas distincte beantworten will Wenn ein Thier dem Menschen Gefahr des Lebens bringen kan / oder densel.

denſelben' attackirt / iſt kein Zweifel / daß er deſſelben mit ſeinen Untere ein Thier tödten dürfe; gang ſich erwehren kan / weilen ihme/ oben bewieſener maſſen / ja ſo gar ſe. einen Menſchen zu tödten erlaubet iſt.

Antwort hierauf.

§. 33.
Hieraus folgt nun / daß ich einen Hund tödt ſtechen kan / wenn er mich anſällt / und ich ihn nicht wohl loß werden kan. Es hat auch derjenige/ den der Hund gehört / von mir keine Erſetzung des Schadens zu fordern / weilen ich mich meines Rechts bedient habe / und nicht ſchuldig bin / den Schaden/ welchen ich den andern durch den Gebrauch meines Rechts verurſachen/ zu erſetzen. Siehe oben in dem Capitel der Laktion.

Kan einen Hund tödten / wenn er mich beſtig anſällt.

§. 34.
Wenn ich hierinnen excedirt , und zum Exemple einen Hund / der mich nur angebelet / oder der mir wegen ſeiner Kleinigkeit zu Schaden gar nicht vermögend iſt / getödtet / wäre ich allerdings gehalten / dem andern denſelben zu bezahlen / weilen ex capite ſecuritatis mein Recht demſelben zu tödten / als ein Medium neceſſarium nicht herſtieft / cum finis det ſaltim jus ad media neceſſaria , und ich aus einem andern Grunde kein Recht den Hund zu tödten habe / wie aus dem nachfolgenden erhellen wird.

In excessu muß ich ſelbigen erſetzen.

§. 35.
Gleicher geſtalt kan ich ein wild Schwein / wenn daſſelbige auf mich los avancirte/ tödtſchießen / wenn gleich ſonſt Wild zu ſchießen an demſelbigen Ort verboten wäre / welches von Hirſchen in der Brunſt ebenfalls ſtatt findet.

Gleiche Bewandnis hat es mit einem wilden Schweine/

§. 36.
Vors andere kan ich ein Thier tödten / wenn es mir Schaden thut/ aus welchem Grunde man das Ungeziefer/ als da ſind die Kaupen/ Mäuse / Spörlinge und dergleichen ausrotten kan. Es können zwar dieſe letztern zum Eſſen ebenfalls gebraucht werden / ſie thun aber denen Menſchen hundertmal mehr Schaden / als man ſie wieder nutzen kan/ dahero an verſchiedenen Orten gar vernünſtig gewisse Verordnungen gemacht / welche zu Ausrottung oder doch zur Verminderung dieſer Vögel abziehen.

und andere Wilde. Auch kan ich ein Thier tödten / wenn es mir Schaden thut.

§. 37.
Will man objiciren / daß Gott ſolch Ungeziefer den Menſchen zur Strafe erſchaffen habe/ deren ſich der Menſch dadurch nicht entziehen dürfte/ daß er dieſe Thiere tödtete : ſo dienet erſtlich zur Antwort / daß die Vernunft ſolches vor eine Strafe nicht halte / ſintemalen es den

Objicirer ſie ſind den Menſchen zur Strafe

Etrafe ge-
schaffen. Fall Adam präsupponire, welchen die Vernunft nicht erkennen kan. Siehet man aber in die Heil Schrift: so findet sich gar deutlich / daß Gott den Menschen die Erlaubnuß gegeben / dieses Ungeziefers sich zu erwehren.

§. 38.

Wird af-
firmirt
durch das
Exempel
des Acker-
Baus.

Denn wenn Gott den Acker verflucht / daß er Disteln und Dornen tragen soll / will er deswegen nicht haben / daß Adam die Distel nicht austreuten soll / sondern er räumt ihm solches gar deutlich ein / wenn er spricht / im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brod essen; woraus erhellet / daß Gott durch Erschaffung solcher Unkrauts / mit dem das Ungeziefer einerley Zweck hat / und dahero in gleicher Consideration steht / nicht dieses intendirt / daß der Mensch solches soll heran wachsen und auffkommen lassen / sondern daß er den Menschen die Nahrung nur sauer und laborieuser, als sie im Stand der Unschuld gewesen / machen wollen / welchen Zweck der liebe Gott erreicht / wenn der Mensch gleich das Unkraut austrottet / sintemalen dieses an und vor sich schon Arbeit genug ist / zumalen da er die neuen Anwachs desselben auf keine Weise verhindern kan.

§. 39.

Applica-
tion auf ge-
genwärtige
Tactis.

Gleichergestalt hat der liebe Gott das Ungeziefer dem Menschen dem Feld- und Garten- Bau schwerer zu machen / erschaffen / eo ipso aber ihm die Macht gegeben / dasselbe auszureuten / weilien ohne dieses Mittel die Natur so viel nicht zeigen würde / als der Mensch zu seiner Unterhaltung braucht / welche ihm doch Gott so theuer anbefohlen hat.

§. 40.

Quæritur:
Ob der
Mensch die
Thiere
töden könn-
ne / daß er
sie esse.

Eine andere Frage ist / ob der Mensch die Thiere deswegen schlachten könne / daß er selbige esse? welche wiederum distincte beantwortet werden muß. Wenn es die Noth erfordert / das ist / wenn keine andere Nahrung vorhanden / dergleichen sich v. g. in Belagerung und Hungers- Noth ereignet / ist kein Zweifel / daß der Mensch die Thiere schlachten und essen könne / quia Jus ad finem dat Jus ad media expressa lege non prohibita. Wenn aber dergleichen Noth nicht vorhanden / ist die Sache nach dem obigen Principio zu ermessen / daß der Mensch aller Geschöpfe zu seiner Unterhaltung / nach freyem Belieben sich gebrauchen könne / so lange Gott dieses oder jenes Individuum expressa lege ihm nicht untersagt. Nun findet sich aber in der Vernunft kein Grund / welcher das Fleisch essen untersagte / sondern es zeigt vielmehr

die

die Habitāt / welches das Fleisch und die Thiere zur Erhaltung des menschlichen Körpers haben / daß derer auch auch mit unter der obigen Regel begriffen sey / massen selbige allemal eine solche Habitāt der Creatur präsupponirt.

§. 41.

So kan ich auch über und neben der Conservation des Menschen nichts in der Vernunft finden / welches determinirte / ob man das Fleisch roh oder gekocht / die Thiere lebendig oder todt / gestorben oder geschlachtet / wie auch / was man vor Thiere essen solle oder nicht / sondern es sind alle diese Dinge daraus zu ermessen / ob ein Thier den Menschen zu essen entweder von Natur / oder aus Gewohnheit dienlich oder schädlich sey / nach welchen Umständen die Conclusiones hierinnen gar sehr variiren werden.

In der Vernunft findet man keine Determination, wie man das Fleisch brauchen soll.

§. 42.

Viel Leute haben in der Gewohnheit / daß sie die lebendigen Maßen im Käse essen / andere / daß sie die Auster / wie sie lebendig aus der See kommen / gleich roh / und wenn sie noch zwitschern / verzehren. Andere hingegen eckelen sich dafür. Die Heringe werden nicht geschlachtet / sondern sterben / so balde sie aus dem Wasser kommen / und dennoch isset man sie sehr gerne. So hat man auch eine Art von kleinen Fischen / welche man abgestanden isset / und daher Stünke nennet / gleich wie die armen Leute überhaupt abgestandene Fische oft mit grossen Appetit verzehren. Die Calmaucken sind gewöhnt / das Fleisch roh zu essen / oder unter den Sattel gut zu machen / welchen Gebrauch ihnen ein Teutscher ohne Ruin seiner Gesundheit schwerlich nach machen wird. Die Franzosen braten die Kagen / wovon die Teutschen wieder nichts wissen wollen / daß also hierinnen vieles auf die Gewohnheit ankommt.

Exemple von denselben unter verschiedenen Gebrauch.

§. 43.

Manche Thiere sind so beschaffen / daß sie zum essen gar nicht dienlich seyn / und daher zu andern Dingen gebraucht werden können.

Manche Thiers dienen nicht

§. 44.

Daß Gott in Heil. Schrift denen Juden das Schweinefleisch und andere dergleichen Thiere untersagt / dasselbe ist ein particulier Befehl der Juden / welches uns nicht obligiret / wie wir denn Schweine und Hasen essen; und ob wir wohl der Thiere / so nicht spalten und wider Käuen / uns enthalten / so thun wir doch selbiges nicht wegen des göttlichen Verbots / sondern aus Gewohnheit und freyen Belieben / massen

Das Verbot beider des Schweinefleisches derer Juden ist particulier.

Betrach-
tung des
Rechts de-
rer Creatu-
ren.

In Anse-
hung sein
selbst.

Regel/
man soll sich
ihrer ge-
brauchen zu
seiner Er-
haltung.
Man hat
sich also der
Unmäßi-
gkeit zu ent-
halten.

Man soll
sich in Ge-
brauch der
Dinge nach
seinem Zweck
richten/ und
sich nicht
mehr als
man
braucht/ an-
massen.

Diese Re-
gel verbie-
thet alle
Debau-
chen/Ver-
derbung und
Consum-
tion der
Creaturen.

Mit Zu-
rückhaltung
einiger
Nothdurft
soll man sich
auf die zu-
künftigen
Fälle parat
machen.

sen Gott sothane Verfassungen, als ein Beherrscher der Juden / nicht
aber als ein Gebiether der ganzen Welt gemacht / wie wir andermal spe-
cieller erwiesen haben. Daß er aber dem Nothe das Fleisch in seinem
Blute zu essen verboten / solches ist ein Universal-Gesetz / wie wir oben
bereits wider Hrn. Thomasius erwiesen haben.

§. 45.

Wenn ich endlich das Recht der Creaturen sich gebrauchen zu kö-
nen / in Ansehung sein selbst / wie auch anderer Menschen / betrachte:
so bekomme ich wiederum verschiedene Schlüsse. In Ansehung sein
selbst / das ist / wenn ich die Officia erga nos zu Hülfe nehme / und be-
sagtes Recht nach seinem Zweck begränze / ergibt sich die Regel: Ge-
brauche dich der Creaturen zu deiner Erhaltung / und nicht zum Ruin
deiner Gesundheit und Gemüths-Gaben.

§. 46.

Hieraus erfolget ferner / daß man der Völlerey und Unmäßigkeit in
essen und trinken sich zu enthalten / weilen dadurch der Gebrauch der
Vernunft und die Gesundheit verlohren geht. Und gleichwie die
Pflichten gegen andere Menschen überhaupt und regulariter denen
Pflichten gegen uns in Collisione nach zu setzen: Also ist auch ein
Mensch / wenn er seiner Sachen selbst bedarf / nicht schuldig / dem andern
selbige zu geben / oder zu leihen.

§. 47.

So folget auch aus obigen / daß man in dem Gebrauch der Dinge
sich nach seinem Zweck zu richten / mithin mehr nicht als man zu seiner
Conservation gebraucht / sich anzumassen habe; eines theils / weilen so-
thaner Zweck uns eben die Befugnüß der Dinge uns zu gebrauchen gie-
bet / über dessen Gränzen wir nicht schreiten / oder ein mehrers uns an-
massen können; andern theils / damit wir andern Menschen nicht alles
vor dem Maule wegnehmen / und sie der Mittel ihrer Erhaltung be-
rauben.

§. 48.

Durch diese Regel verbiethen sich nicht nur die Debauchen / und
unnöthige Verderbung und Consumirung der Creaturen / sondern
auch das überflüssige Scharren und Kraken / da man alles ohne Er-
sättigung zu sich reißt.

§. 49.

Es ist zwar an dem / daß der Mensch allerhand Unglücks-Fällen
unterworfen ist / welche ihm in Leiden und Mangel setzen können / so
daß

Daß er wohl Ursache hat / auf solche Fälle sich parat zu machen / und einen Noth-Pfennig zurück zu legen / das ist / einigen Vorrath sich anzuschaffen. Sol haben wir auch oben die Belustigung und Vergnügung der äusserlichen Sinnen zur Conservation gerechnet / mithin in Effectu gut geheissen / daß man der Creaturen zu seiner Belustigung und Vergnügung sich bedienen könne / wodurch die Erlaubniß einen Vorrath und Menge sich anzuschaffen vergönnet / und die Zahl derer zum Gebrauch schon nöthigen und dienlichen Dinge grösser und weitläufiger wird.

§. 50.

Endlich ist auch ein jeder Mensch schuldig / seinen unerzogenen Kindern etwas zu sammeln / wovon sie leben können / daß also gar verschiedene Ursachen seyn / welche einen das Verfahren / daß ein Mensch mehr / als er selbst gleich gegenwärtig consumirt / anschafft und sich acquirirt / gut heissen. Allein alle diese Dinge haben dennoch ihre Gränzen / und darf nicht in infinitum hinaus gehen / noch mit derer andern Menschen Beleidigung verknüpft werden.

Man soll auch denen Einigen suchen was in ihrer Erhaltung zu sammeln.

§. 51.

Wenn denn aber der Geiz diese beiden Fehler hat / daß er unerfättlich und ohne Ende ist / darneben aber seinen Erwerb mit anderer Leute Beleidigung einrichtet / das ist / ohne Betrachtung / ob ein Modus acquirendi recht oder unrecht sey / alles zu sich reißt : so folget / daß derselbe von der Vernunft gar sehr mißbilliget werde ; zu geschweigen / daß ein Geiziger sich selbst den größten Schaden thut / und aller Menschen Herzen dergestalt von sich abwendet / daß ihnen im Fall der Noth niemand gerne dienet.

Man soll hierinnen in gewissen Gränzen bleiben.

Der Geiz weiß solche nicht / und wird von der Vernunft mißbilliget.

§. 52.

In Ansehung anderer Menschen muß sothaner Gebrauch der Creaturen auffer dem Fall der Collision, nach denen Officiis erga alios regulirt und limitirt werden / dergleichen Bewandniß es mit allen Officiis hypotheticis hat.

In Ansehung anderer Menschen.

§. 53.

Wenn wir nun die General-Præcepta und Pflichten / so wir andern Menschen schuldig seyn / auf diesen Gebrauch appliciren so bekommen wir nachfolgende Conclusiones : 1.) Gebrauche dich derer Creaturen also / daß du andere Menschen extra collisionem dir hierdurch nicht ungleich machest / welche Regel verschiedene andere gebiehet.

Application derer General-Pflichten gegen andere Menschen auf diesen Gebrauch.

Hieraus

fließende
Regeln.
Daß man
sich Reich-
thums we-
gen nicht
über andere
erheben soll.
Daß der
jenige w-
der die
Gleichheit
handelt/ der
alles allein
consumirt.
Daß man
nach selb-
iger denen
unvermö-
genden von
seinem Über-
fluß guts
thun soll.

II. Regel.

Dem
Recht einer
Sache sich
zu gebrau-
chen/ kan
ein Mensch
auf eine und
andere Wei-
se renunci-
ren.

Nach die-
sem Princi-
pio kan ich
extra colli-
sionem mei-
nem Ge-
brauch per
pacta limi-
tiren.

Ursprung
des vieler-
ley Do-
minii.

§. 54.

Denn da ergibt sich alsofort/ daß kein Mensch seines bloßen Reich-
thums halber / und von wegen seines zeitlichen Vermögens/ über ande-
re sich zu erheben / und vor seibigen bloß deswegen einen Vorzug zu prä-
tendiren habe.

§. 55.

Ferner folgt daraus / daß / weilen ein jedweder Mensch gleiches
Recht hat / der Creatur zu seiner Erhaltung sich zu gebrauchen / der je-
nige wider sothane Gleichheit handele / welcher alles allein consum-
mirt / oder an sich reißt / daß dem andern wenig übrig bleibt ; wider wel-
ches Præceptum diejenigen Regenten sich versündigen / welche so viele
unnütze Depensen mit der Unterthanen Schaden machen / und denen
armen Unterthanen aus Verschwendung/ oder aber aus Geiz/ das Fell
über die Ohren ziehen.

§. 56.

Es folgt weiter / daß ein jeder Mensch kraft sothaner Gleichheit
schuldig sey/ von seinem Überfluß dem andern/ so es bedarf/ mitzutheilen/
und gütlich zu thun.

§. 57.

2.) Eine andere Regel ist: **Gebrauche dich der Creaturen nicht**
etwan dahin / daß du dein Versprechen dadurch beleidigest. Es ist
nemlich das Dominium und das Recht einer Sache sich zu gebrauchen/
ein Jus, deme ein Mensch auf ein und die andere Weise renunciiren/und
es andern Pflichten / welche sonst demselben nicht eben vorgezogen wer-
den müssen / per pacta nachsetzen kan. Ich sage mit Fleiß: auf ein und
die andere Weise / und verstehe dadurch den Fall/ wenn die Pflichten ge-
gen uns ein anderes erheischen / welches sonst der Fall der Collision
heißt. Denn in diesem Fall bin ich schuldig/ derer Dinge zu meiner Con-
servation mich zu gebrauchen / wenn gleich alle Pflichten gegen andere
Menschen dabey unterbleiben solten.

§. 58.

Dieses Principium zum Grunde gesetzt / wie wir es denn oben
durch untauglich Beweis: Gründe auf festen Fuß gestellt / läßt sich also
fort folgern / daß ich extra Collisionem mein Eigenthum und Gebrauch
durch Pacta limitiren / restringiren und begränzen kan/ woher hernach-
mals die vielerley Arten des Dominii entstehen / da eines plenum, und
das andere minus plenum; das eine directum, und das andere utile
heißt/ worinnen es lediglich auf den Vergleich ankömmt.

§. 59. Und

§. 59.

Und gleichwie nach ob angeführten Beweis meiner Conservation Seiner nicht zu wider/ sondern vielmehr zuträglich und ersprießlich ist / wenn ich Sachen soll mich in die Republicque begeben / und das gemeine Beste mit Gut und man sich ge- Blut verfechten zu helfen verspreche : Also folgt hieraus weiter eine brauchen/ Regel / daß man sich seiner Sachen also gebrauchen solle / wie es das wie es das Wohl der Republicque erfordert / woraus wiederum verschiedene an- Wohl der dere Schlüsse folgen. Republ. ers fordert.

§. 60.

Demn da kan der Republicque um verschiedenet Ursachen daran Wie viel gelegen seyn / ne quis re sua male abutatur, woraus bekanter massen der Republ. in Juri Civili allerhand Verordnungen stießen. So kan sie auch nicht daran gele- leiden / daß jemand das Seine unnütze verschwendet / weilen sie sol- gen/ne quis cher gestallt desperate Bürger über den Hals bekommt / welche der Miß- re sua male brauch ihres Vermögens und die Debauchen liederlich gemacht / und abutatur, die ihr hernachmals / wenn sie nichts mehr haben / allerley Herzeleyd zu- abutatur, fügen. Dahero sie solchem Ubel vorzubauen / solche Leute pro prodigis abutatur, gar wohl erklärt / und dadurch ihnen alles Commercium mit denen abutatur, Menschen in so weit sperret.

§. 61.

Endlich folgt auch / daß einer auf dem Nothfall/ dem Publico zum Der Repl. besten / sein Haus und Hof / nebst allem / was er hat / muß ruiniren und zum besten sacrificiren lassen / weilen er solches intrando in rempublicam verspro- sol man sein chen. Es ereignet sich dieser Casus gar öfters bey Belagerung einer Haus und Festung/ da die Commendanten also fort die Vorstadt abbrennen las- Hof ruini- sen / um dadurch die Festung in Sicherheit zu stellen. Es ist dieses das ren lassen. beruffene Dominium eminens, welchen Mahmen Lyser in einer Dissert. Dieser de imperio contra dominium eminens nicht hat passiren Casus ereig- deme sich aber Horn widersetzet / und nicht wenig net sich bey Indessen geben sie doch alle beede die Sache selbst zu / welche wir im Jure Belage- publico universali mit mehrern beleichten wollen. rungen.

§. 62.

Die dritte Regel entspringt aus denen Pflichten der Liebe / und III. Regel heist: Gebrache dich der Creaturen also / daß du niemand die Pflich- entspringt ten der Liebe hierunter versagst. Also ist eine Pflicht der Liebe/ dasjeni- aus den ge einem andern zu geben / was ich auf keine Weise gebrauchen kan / oder Pflichten besser zu reden / dadurch mir nichts abgeht. der Liebe.

§. 63.

Dieses
heissen Offi-
cia innoxiae
utilitatis,

Es heissen dieses Officia innoxiae utilitatis, welche von der Ver-
nunft gar theuer anbefohlen werden. Diese nun verringere ich einen/
wenn ich v. g. das Brod / welches meines Nachbars Gänse oder Hün-
ner hätten genießten können / auf die Gasse schütte; wenn ich das Spü-
lich / worum mich mein Freund vor seine Schweine angesprochen / lie-
ber wegschütte; wenn ich mit Debauchiren dasjenige consummire, wo-
mit ich andern Menschen dienen können / im Fall ich es selbst auf keine
Weise hätte gebrauchen können.

§. 64.

Was ich
selbst ge-
brauchen
kan / bin ich
nicht schul-
dig / einen
andern zu
geben.

Denn wenn man es selbst gebrauchen kan / bin ich nicht schuldig / es
einen andern zu geben / versündige mich auch durch sothane überflüssige
Consumtion nicht an meinem Nächsten / sondern aus andern Ursachen
an mir selber / und an denen Pflichten gegen Gott / nach welchen ich
der Creaturen in Contemptum des Schöpfers nicht zu mißbrauchen
schuldig bin.

§. 65.

Was ich
zu meiner
Vergnü-
gung brau-
chen kan / bin
ich meinem
Nächsten zu
geben nicht
schuldig /
außer in
größten
Nothfall.
Wenn
man Armen
zu geben
habe.

Gleichgestalt bin ich einem andern eine Sache nicht zu geben
schuldig / welche ich zu meinem Vergnügen brauchen kan / es sey denn/
daß der andere vom Untergang dadurch müße und sollte errettet werden/
massen in diesem Fall die Pflichten der Nothdurft gegen andere mit des-
sen Pflichten der Commodité gegen mich colludiren / davon die letz-
tern nach den oben von der Collision gegebenen Regeln weichen
müssen.

§. 66.

Alldieweilen aber ein armer Mensch / wenn ich ihm gleich nichts ge-
be / nicht gleich Hunger stirbet / sondern seinen Regress an andern hat/
die es in andern Überfluß / als ich / besitzen: Über dieses bey uns die All-
mosen-Cassen ausgerichtet seyn / wo selbst ein jeder Armer seine Nothdurft
haben kan: so bin ich nicht aus diesen Grund schuldig / dasjenige denen
Armen zu geben / was ich selbst zu meiner Nothdurft / oder auch nur zu mei-
ner Gemächlichkeit gebrauche / weilen das Allmosen geben nach jetziger
Beschreibung / und bey jetzigen Umständen / ebenfalls nur eine Pflicht der
Commodité oder Liebe ist / da ich einen Bettelmann einer Mühe über-
hebe / daß er nicht weiter gehen / und denjenigen Mann suchen darf/
welcher ihm zu geben schuldig ist.

§. 67. Viel

§. 67.

Wieweniger bin ich schuldig / faulen Missiggängern / und lieberli-
 chen Gesindel / als da sind die Ziegeuner und dergleichen / das Meinige zu
 geben / und sie dadurch in ihrer Bosheit zu verstärken.

*Wiewe-
niger bin
ich dieses
faulen Mis-
siggängern
schuldig.*

§. 68.

Ich habe aber in der im vorhergehenden §. gesetzten Conclution
 mit Fleiß gesetzt / daß ich aus diesem Grunde einen Armen dasjenige zu
 geben / was ich zu meiner Gemächlichkeit gebrauche / nicht schuldig sey ; sin-
 temalen es schon andere Ursachen gibt / welche mir eines theils meine
 Gemächlichkeit hindansetzen / und mit Verlust je zuweilen den Armen
 zu dienen anbefehlen.

*Weiters
Erläute-
rung des
§. 66.*

§. 69.

Demn da geschieht es gar oft / daß diejenigen / welche es besser thun
 können / als ich / ihrer Pflicht hierunter aus Geiz oder andern Ursachen
 nicht wahrnehmen / und einen armen Menschen verlassen : Oft ist der-
 jenige / so mich um etwas anspricht / von solchem Stande und Herkom-
 men / daß es sich nicht schicken will / einen andern als mich um etwas an-
 sprechen ; sintemalen es sich zutragen kan / daß / wenn er sich andern Men-
 schen in so weit bloß giebet / er diejenigen Vortheile verliethet / welche
 er aufer diesen von seinem Stande noch hätte genießten können. Dieser
 nun soll ich ihm billig nicht berauben / sondern ihm allerdings dienen / wenn
 ich ihm dadurch aus einer grossen Noth helfen kan / mich aber dadurch
 nicht eben ruinire , ob ich gleich meiner Gemächlichkeit dabey einigen Ab-
 bruch thun müste.

*Ursache-
warum ich
einen mit
Hindanse-
zung weis-
ner Com-
modität die-
nen soll.*

§. 70.

Es gefället ja einem jedwedem Menschen wohl / wenn ihnen ande-
 re mit ihrer Incommodité dienen / und Gefälligkeiten erweisen / wie wir
 im täglichen Umgang sehen : warum will er denn andern solches nicht wie-
 der erweisen / zumal wenn wir durch Sincerationes und andere gültliche
 und höfliche Bezeigung und Versicherung einen andern verleitet / daß
 er sein Vertrauen auf uns fast allein gesetzt / und andere Freunde sich ent-
 weder gar verschlagen / oder doch aus Confidence gegen uns nicht eben
 so ängstlich gesucht.

*Motives
in Anse-
hung sein
selbst.*

§. 71.

Am allermeisten ist man also einem solchen Menschen beyzusprin-
 gen verbunden / wenn dasjenige / was er von uns verlangt / nicht verloh-
 ren ist / oder wir aus seiner bisherigen Aufführung und Umgang / seine
 Redlich-

*Wenn man
dieses am
meisten im*

Ich
dig.

Nedlichkeit erkannt haben und versichert seyn / daß er uns aus Malice nicht betriegen werde. Ein anders ist / wenn ich sehe / daß dem andern dadurch in effectu nichts geholfen wird / und er dennoch mit der Zeit würde haben fallen müssen / oder aber seine Pratenionen gegen mich so beschaffen seyn / daß sie meinen Ruin nach sich ziehen könnten. Die einfältige Excuse, einen guten Freunde / dessen Nedlichkeit man erkennt / und von dem man versichert ist / er werde und könne uns das unserige wieder geben / bewegen nicht zu dienen / weil man besorget / es möchte ein Todes Fall uns bezahlet machen / will sich wohl unter Leuten schicken / welche Handel und Wandel mit einander treiben / und einander weiter nicht kennen / oder doch weiter keine Connexion zusammen haben / als daß einer von dem andern einen Profit zu machen sucht / nicht aber unter wahre Freunde.

§. 72.

Mit sei-
nem Ruin
darf nie-
mand dem
andern die-
nen.

Ja wenn die Pratenion eines Freundes also beschaffen ist / daß ich / wenn er versterben sollte / darüber in Ruin kommen könnte / bin ich nicht schuldig / diesen Hazard zu wagen. Wenn ich aber in diesem Fall weiter nichts als v. g. elende hundert Thaler zu verlieren habe / deren ich jährlich wohl 10. bis 1200. einnehme / so handele ich wider Pflicht und Gewissen / wenn ich einen solchen nicht diene / und lege dabey an den Tag / daß ich keinen Concept von der Erhaltung sein selbst habe / und dasjenige vor meinen Ruin halte / was weder den Anfang darzu / vielmehr selbigen gar ausmachen kan.

§. 73.

Mit Klei-
nigkeiten
gute
Freunde zu
retten ver-
reden wol-
len / ist un-
vernünftig.

Ja wenn dergleichen Freunde viele kommen wolten / so daß ich dabey Gefahr laufen könnte / in Ruin zu gerathen / kan ich denen letztern / durch deren Ansuchen sothane Besorgung mir eben erwächst / diese Pflicht wohl versagen. Allein deswegen / daß mir etliche kleine Schulden von andern länger aufen bleiben / als ich sie verlehnet habe / gleich / ohne einige Exception, guten Freunden / die dessen nicht schuldig seyn / ferner nicht dienen / sondern wohl gar Kleinigkeiten zu verleihen verreden und versprechen wollen / ist nicht nur eine Thorheit / so wider die Pflichten der Liebe verstößt / sondern zeigt auch an / daß man ein geringes Geld aller wahren Freundschaft vorziehe.

§. 74.

Bleibet
nicht unge-
kräft.

Es bleibt auch die Straf dafür nicht aussen ; sintermalen man dadurch seinen Freunden / welche ihre Hofnung auf uns gesetzt gehabt / gerechte Gelegenheit an die Hand gibt / uns auf alle ersinnliche und in Gesetzen

legen ausdrücklich nicht verbottene Art / hinwiederum weh und Tord zu thun / welches die veritable poena naturalis sothaner Undienstfertigkeit ist / toodurch wir zwar nicht allemahl zur Erkentnuß unsers gethanen Unrechts / und zur Ablassung kommen / jedennoch aber ein uns unangenehmes und schmerzliches Weh angethan wird / welches vor eine Strafe Würkung genug ist.

§. 75.

Zu geschweigen / daß die Judicia Dei occulta nicht aussen bleiben / wodurch es geschieht / daß uns ein anderer oft um zweymahl so viel Geld betrügt / auf den wir feste Schösser gebauet / und dem wir unser ganzes Vermögen hingegeben hätten. Mit diesen Limitationen sind nun die Dicta der Heil. Schrift anzunehmen / welche uns der Armuth gutes zu thun recommendiren / und theur anbefehlen.

ODK
selbst rät
Get es.

§. 76.

Nach dieser langen Protheorie können wir nun gar leicht zu einer richtigen Definition des Eigenthums gelangen / welches ich beschreibe / daß es sey ein Recht / mit einer Sache frey und ungehindert disponiren und alles thun zu können / was die Geseß nicht ausdrücklich verbiethen.

Beschreib
bung des
Eigen
thums.

§. 77.

Hr Doctor Rüdiger beschreibet es p. 494. daß es sey ein jus inter homines, propter affectus suos ad communionem bonorum ineptos, (ist die Causa impulsiva, oder was Gelegenheit darzu gegeben) praevidendarum perpetuarum litium & conservandae communis tranquillitatis ergo introductum (die Causa finalis ist.)

Rüdigers
Definition.

§. 78.

Es fehlet also an dieser Definitio weiter nichts / als alles / sintemalen die Causa externa da seyn / die interna aber / Materia und Forma er mangeln / man müste sie den in denen Worten propter affectus ad communionem bonorum ineptos, wodurch Hr. Rüdiger die Motiv exprimiren wollen / suchen. Allaine alsdenn würde ich so viel wissen / als ich zuvor gewußt habe / sintemalen die Communio bonorum, wenn sie universalis ist / erst das Contrarium dominii ausmacht / nicht aber ein positive Idee von demselben darreicht.

Dieser De
finitio mag
gelt alles.

§. 79.

Ich kan bey dieser Gelegenheit nicht umbin / ofenherzig zu bekennen / daß / wenn Hr. D. Rüdiger eine neue Definition in Jure Naturae machen wollen / er meistentheils gefehlet hat / welches mich von ihme / als einem berühmten Logico, um so viel desto mehr Wunder nimmt. Jedoch

Remar
que über
Hrn. Rüdigers neue
Definitio
nes im J. N.

ich will mich mit diesen Neben-Sachen nicht aufhalten / sondern meine obgesetzte Definition aus einanderlegen / und legitimiren.

§. 80.

Das das Eigenthum ein Recht sey. **Erslich** habe ich gesagt / daß das Eigenthum ein Recht oder Freyheit sey / welches ich dadurch erwiesen / weilen das Befehle der Vernunft etwas eigen zu haben / und sich zu machen / vom Anfang her nicht anbefohlen / nunmehr aber / da es geschehen / un-großes Ubel zu vermeiden / billiget und gutheiset. Denn das heißt eigentlich ein Recht / was das Befehle nicht gebietet / sondern zu thun erlaubt.

§. 81.

Ob im Stande der Unschuld auch würde ein Eigenthum gerechtfertigt sein. **Wir** gerathen also bey dieser Gelegenheit auf den Ursprung des Eigenthums / wobey die erste Frage ist / ob im Stande der Unschuld das selbige auch gewesen seyn würde? welches ich alsofort mit Neinbeantworten / weilen das Eigenthum unter denen Menschen eine eigenwillige Unleichheit machet / welche die Vollkommenheit des Standes der Unschuld nicht zu läßt. So würden sie auch keines Eigenthums vonnöthen gehabt haben / weilen jedweder mehr dahin gesehen haben würde / wie er dem andern zu etwas verhelfen möge / als daß er ihm etwas vor dem Munde wegnehmen / oder vorenthalten wolle. Die Communio bonorum zeigt eine Verträglichkeit an / welche dem Stande der Unschuld eigen ist; die Sonderung aber ist mehrentheils ein Zeichen / daß man mit einander nicht zu frieden seye / wie man an dem Exemple einer Societät oder gemeinen Erbschaft siehet / welche so lange besteht / als man mit einander einig und zu frieden ist.

§. 82.

Eigenthum hat die Bosheit zum Ursprung. **Es** hat demnach das Eigenthum die Bosheit und Passion der Menschen nach dem Fall zum Grunde. Denn da fiengen die Bösen an sich auf die faule Seiten zu legen / und von demjenigen / was die Frommen ausäheten / und pflanzten / sich zu nehmen / und sie davon zu vertreiben. Die Geizigen stunden in Sorgen / sie würden in künftigen Zeiten nicht so viel finden / als sie brauchten / und riessen daher alles zu sich / um auf die künftigen Fälle solches vor sich auf zu behalten. Die Hochmüthigen sahen wohl / daß sie ihren prätentirten Vorzug vor andern Menschen nicht würden behaupten können / wo sie nicht in diesem Stücke richtig wären / und so viel Vorrath und Mittel zu sich nähmen / daß andern Leuten nichts übrig bliebe / mithin dieselben ihnen dienen / oder doch von ihnen sich ernähren / und dergestalt von ihnen dependiren müßten. Die Wollüstigen dependirten und ruinirten mehr / als sie zu ih-

res Lebens Unterhalt vonnöthen hatten / wodurch es geschah / daß bey heranwachsender Menge der Menschen die Creaturen liberal nicht mehr zulangen wolten. Bey diesen Umständen sahen sich die Frommen aus Noth gezwungen / wolten sie anders nicht crepiren / auch mit zu zugreifen / und etwas sich zu zueignen / wovon sie leben konten / und dessen sie zu ihrer Nothdurft versichert wären. Es sind dieses alles zwar Res facti, welche man aus denen Geschichten haben sollte / allein das erwehnte Procedere ist dergestalt in der verderbten Menschlichen Natur gegründet / daß es nicht anders hat kommen können / daß man daher keiner Historie hierzu vonnöthen hat. Dergestalt war das Eigenthum auf Seiten der Bösen vom ersten Anfang her nicht gar zu unschuldig.

Der Ver
weiß stadt
in humana
naturahs t.

§. 83.

Alldieweilen es aber wenig helfen würde / wenn man ad pristinam communionem kehren und eine universalen restitutionem thun wolte / sintemalen die Bosheit der Menschen gar balde auf das alte Procedere oder Rips Raps fallen würden : so verwirft das Jus Naturæ dieses impracticable Mittel / und befiehet rebus sic stantibus es dabey zu lassen / und schreibt indessen gewisse Arten vor / durch welche einer das Eigenthum einer Sachen auf den andern bringen kan / befiehet auch / einem dasjenige nicht zunehmen / oder in den Gebrauch ihme zu beunruhigen / was er durch sothane Wege an sich gebracht.

Dennoch
billiget es
das Jus
Nat.

§. 84.

Es kommt damit bald heraus / als wie mit einem Frieden / davon die kriegenden Partheyen ein grösser Ubel zu verhüten / und den Blutvergiessen ein Ende zu machen / alles Abgenommene einander lassen / wozu derjenige / welcher ohne rechtmässige Kriegs Ursache dem andernetwas abgenommen / ausser diesen kein Recht gehabt haben würde. Der Unterschied unter beeden ist nur dieser / daß bey dem Dominio die Vernunft sothanen Frieden unter den Menschen aufrichten und jedweden in der Possession schützen muß / dahingegen es dorten auf das Pactum der kriegenden Theile ankommt ohne welches der andere kein Recht hat / das unrechtmässiger Weise Occupirte zu behalten. Alldieweilen die Vernunft die Menschen bey dem Besiz der Dinge / worinnen ein jedweder ist / gezeigter massen schützt : so halte ich / soll hinlänglich erwiesen seyn / daß das Eigenthum ein Recht / daß ist / eine von Gesetz gegebene Freyheit / einer Sache nach seinem Belieben sich zu gebrauchen / und mit selbiger zu disponiren / seye.

Vergleichung mit dem Friedensschließen,

§. 85.

Weitere
Folgerun-
gen.

Wer weiter gehen / und die Requisite eines Rechts überhaupt aus demjenigen / was ich oben im ersten Capitel des ersten Buchs von einem Rechte gesagt / hieher hohlen / und auf das Eigenthum appliciren will / wird so viel Particularer Schlüsse bekommen / als Requisite eines Rechts seyn. Denn weilen ein Recht allemal eine Obligation bey sich führet / die Gränzen der Erlaubniß nicht zu überschreiten / und regulariter zum Correlato eine Obligation bey dem andern hat / über dieses durch die Renunciation aufgehoben werden kan; so würde man aus dieser Ursache ganz richtig schließen / daß man das Eigenthum nicht mißbrauchen solle; item, daß die andern Menschen schuldig seyn / uns an dem freyen Gebrauch unsers Eigenthums nicht zu hindern; wie auch / daß man das Seinige bey gewissen Umständen verschenken und wegwerfen könne.

§. 86.

Objectum
dominii.

Die andere Idée in der gesetzten Definition ist die Sache / so einer eigenthümlich besitzt. Diese ist das Objectum oder die Materie des Eigenthums / wodurch sich dasselbige von den Personal-Obligationen und Rechten distinguirt. Denn da die Pflichten zwischen Eltern und Kindern / Knecht und Herr / Mann und Frau u. auf Personalia, oder Thun und Lassen ankommen: so hat das Eigenthum mit Sachen zu thun; bey welchem Concept unterschiedene Fragen entstehen.

§. 87.

Welche
Dinge ob-
des Eigen-
thums fä-
hig seyn.

Die erste Frage ist / welche Dinge denn eines Eigenthums fähig seyn? Worauf alsofort zur Antwort fällt / daß es alle diejenigen seyn / auf welche die Definition eines Eigenthums quadirt / das ist / welche die Essentiell-Stücke des Eigenthums haben.

§. 88.

Dominium
maris uni-
versale.

Alldieweilen nun das große Welt- Meer oder die freye See bis anhero noch von keinem Volke sich eigen gemacht worden / welches daraus erhellet / daß kein Volk sich findet / welches die Herrschaft über das ganze Meer präterdirte; nach der Vernunft auch solches zu thun verbotten wird: so sieht man wohl / was von dem Dominio maris zu halten sey.

§. 89.

Is Jure
Nat. ver-
botten / ob
inexhao-
sum usum,

Denn da verbiethet das Gesetz der Natur eine solche Sache / welche inexhausti usus ist / und deren Gebrauch vor alle Menschen dergestalt hinlänglich ist / daß andern allemal genug noch übrig bleibt:

an sich zu reissen / und andere von dem Gebrauch / welche doch eben so viel Recht darzu haben / auszuschliessen.

§. 90.

Will man objiciren / das die Erde eben diese Qualität habe / und in exhausti usus sey / dennoch aber des Dominii von jedermann sähig erkannt werde: so ist schon oben erwöhnet worden / das von ersten Anfang her solches Dominium terræ allerdings von der Vernunft mißbilliget / und wegen seines übelen Ursprungs und causæ impulsivæ, so die bösen Begierden und Laster der Menschen seyn / verboten worden / nachmals aber aus Noth um ein grösser Ubel zu vermeiden / hat ratihabirt werden müssen.

Objection von der Erde wird beantwortet.

§. 91.

Es ist dahero zwischen dem Meer und der Erde hierinnen dieser Unterscheid / das diese bereits in Dominio ist / jenes aber noch nicht / auch die Umstände nicht / welche das Dominium terræ zu ratihabiren dem Juri Naturæ Anleitung gegeben haben. Wenn bey der ersten Occupation oder Distribution der Erde eine Anzahl Menschen sich zusammen geschlagen / und mit Gewalt sothaner Zuneigung sich widersezt hätten / so könnte ich nicht finden / wie man ihnen solches verargen sollen; sinntemalen in der Vernunft erlaubt ist / mein Recht / so mir die Natur verliehen / und der andere mir nehmen will / mit Gewalt zu behaupten. Alldieweilen nun bis anhero alle Europäische Völker contradicirt / und sich mit Gewalt der Waffen widersezt / wenn ein einzig Volk die Herrschaft über die ganze See sich zueignen / und andere excludiren wollen; so folget / das eines solchen Volks Unternehmung ihme kein Recht oder Eigenthum machen könne.

Unterschied zwischen beiden.

§. 92.

Bey so gestalten Sachen / und da von der Vernunft verboten wird / die freye See sich eigen zu machen / welches doch bey einer Sache / die in Dominio seyn können / nicht seyn darf / wie wir bereits in der Definition angemerkt / hat man nicht nöthig / bey der Controvers de Dominio maris bloß dieses zu negiren / das die See in exhausti usus, und physice keines Dominii sähig sey / weilien sie keine Gränzen admittire. Man hat durch dergleichen Argumenta, davon das erstere jedoch / wenn es in den Nexum gebracht wird / darinnen es bey uns herrschet / stark genug ist / Gelegenheit gegeben / das die Gegen-Parthey mit ihren Exceptionibus gegen uns auszukommen sich getraut hat.

Die bis herigen Argumenta, und der Beweis in exhausti usus sind zu schwach gewesen.

§. 93.

Hr. Ber-
ger und
Hopp wer-
den wider-
legt.

Man lese nur / was Hopp in Commentar. ad Inst. L. 2. T. 1. und Herr Berger in Resolutione Legum obst. p. 39. pro defensiva des Dominii maris anbringen: so wird man solches finden. Denn da wenden sie ein / das Argument, daß das Meer inexhausti usus sey / schliesse nicht / weilien die Erde gleichfalls inexhausti usus, und dennoch eines Eigenthums sey / worinnen sie auch recht haben / wenn man die Fähigkeit zum Dominio physice und ohne das Geseze der Vernunft betrachten will. So balde man aber die Geseze der Vernunft zu Hülffe zieht / und da wahr nimmt / daß diejenigen Dinge / so inexhausti usus seyn / zu occupiren verbotten seyn / dabey aber den Unterscheid betrachtet / daß die Erde bereits occupirt sey / das Meer aber noch nicht: so findet man die Unschlüssigkeit dieses Arguments gar wohl.

§. 94.

Unerwartete
Raisons
des Herrn
Berger's.

Man beobachtet dabey gar leichte / daß die Raison, welche Herr Berger pro Dominio maris anführt / quia nempe nec ipsa maris natura, nec moralis ratio illius occupationi repugnet, gar schwach sey / und aus demjenigen / was wir gesagt / über den Hauffen falle / massich die Vernunft die Occupation des Meers / gleich der Erde / allerdings verbiethet. Dergestalt macht es nun nichts aus / daß man durch die Inseln / See / Klippen / Promontoria und dergleichen das Meer abtheilen und begränzen könne / indem solches zu thun die Vernunft mißbilliget.

§. 95.

Pufendorfs
Rationes
langen
nicht hin /
die Differen-
tiation zu
wiederle-
gen.

So lange ich an des Pufendorfs Raisonnement gehengt habe / bin ich niemals von der Sache convincirt gewesen / denn da habe ich / wenn er vorgegeben / das Meer könne deswegen nicht in dominio seyn / weilien man andere Menschen von dem Mit- Gebrauch nicht abhalten und coërciren könne / mir aus der Objection nicht helfen können / wenn man mir entgegen gesetzt / daß die Ermangelung der Kräfte / einen andern abhalten zu können / mir kein Recht geben noch nehmen möge / angesehen sonsten in statu naturali eine Sache nicht länger mein seyn würde / als ich selbige wider die Gewalt defendiren könnte: da doch die Vernunft einen jedweden / er mag so ohnkräftig seyn / als er will / in dem ruhigen Besiß des seinigen zu lassen gebiethet.

§. 96.

Objection
wird wider-
legt.

Kan man gleich auf der See nicht überall gegenwärtig seyn / und allemal die andern vom Mit- Gebrauch abhalten / so wird doch dieses wiederum zum Eigenthum nicht erfordert / sondern es ist genug / daß ich

ich das Recht habe / einen anzuhalten / wenn ich ihn darüber ertappe. Kan ich doch auch nicht immer auf dem Felde oder im Holze liegen / und meine Früchte oder Wald dergestalt hüten / daß mir niemand etwas davon nehmen sollte / dem ohnerachtet aber bleibe ich Herr / und habe das Recht / einen solchen / der mir Eintrag thut / zu pfänden.

§. 97.

Nachdem ich aber auf obgesetzte Meditation gekommen / bin ich überzeugt / daß das Meer wohl in Dominio seyn könne / einseitiger Weise aber an sich zu reisen verboten sey. Wenn alle Völker per pactum expressum einem einzigen Volk das Dominium maris einräumen wolten / konte ich nicht sehen / was sie daran hindern / und warum das Pactum nicht gelten sollte / stattemalen einem jeden frey steht / seinem Rechte zu renunciiren / und im Jure Naturæ nicht eben gebotten ist / daß dieser oder jener des Meeres sich gebrauchen müsse. Durch einseitige Annahmungen aber läßt sich dasselbige nicht eigen machen / wenn ich gleich noch so lange im Besiz wäre / weisen ich durch öftere Wiederholung eines verbotenen Facti in einer Obligation, so mir das Jus Naturæ auferlegt / mich nicht entbinden kan / sondern ich häufe dadurch die Sünde je mehr / je länger ich mich der Obligation entziehe. Wir wollen hiervon ein mehrerer in der Doctrin de præscriptione abhandeln / und hier indessen den Unterschied betrachten / der hierinnen zwischen dem großen Welt-Meer oder der offenbahren See / und dem Maribus particularibus ist.

Das Meer konte pacto omnium gentium in dominium unius gelangen.

§. 98.

Diese sind aus verschiedenen Ursachen allerdings im Eigenthum / und mögen occupirt werden. Denn erstlich sind sie nicht inexhaustivus, sondern langen nur etlichen wenigen Völkern zum Gebrauch zu. Alldieweil nun ganz raisonable ist / daß ein weit entlegener mir dasjenige nicht vor dem Maul wegnehme / was mir vor den Händen liegt / müssen ich in Potentia occupandi propinquiori, als er / constituirt bin / deren er mich nicht zu berauben hat ; so kan ich nicht sehen / warum ich einen andern von dem Gebrauch eines particulier Meers nicht sollte abhalten können.

Die Maribus particularia sind in dominio.

§. 99.

Was die bloße Schiffahrt anbelangt / kan ich ihure selbige auf einen solchen particulier Meer auch verwehren. Denn da erfordert das Wohl seyn meines Staats, daß ich wiß / wer in der Nachbarschaft sich aufhält / und an meinen Grängen herum schiffet / aus welchem Fundamento ich Raison und Macht habe / einen jeden / der da vorbeig schiffet / wer er sey /

Und man kan die Schiffahrt darauf verwehren.

zu be-

zu befragen. Finde ich nun/ daß er mein Feind sey/ oder daß mir aus seinen Herumflanquiren und See- Fahrt ein Überfall und anderer unrechtmässiger Schaden zu befahren sey/ kan ich ihm sothane Fahrt wohl verweigern. Aus diesem Grunde nun präzendiren die Dähnen von allen durch den Sund passirenden Schiffen/ daß sie/ wenn sie vor ihre Castelle vorbeifahren/ sich zu erkennen geben/ und die Seegel einen Canon-Schuß in die See hinein streichen/ welches letztere sie als ein Zeichen der Oberherrschaft über sothanen Sund präzendiren/ welches ebenfalls nicht ohne Befugniß ist.

§. 100.

Seegel
streichen
wird ap-
probirt.

Denn da einmal erwiesen/ daß solche Maria particularia in Dominio seyn/raume ich einem Eigenthums-Herren gar deutlich ein/ daß er von denjenigen ein Zeichen der Ehrerbietung oder Höflichkeit präzendiren kan/ welche auf seinem Grund und Boden sich befinden/ die Determination sothaner Höflichkeit aber/ und worinnen sie bestehen sollte/ kommt auf das Herkommen/ und dem Brauch der Völker an/ welcher durch seinen stillschweigenden Consens die Modos determinirt/ und mit einer Obligation verieht. Es gehört also diese Materie in das Jus gentium voluntarium, wovon ich in dem ersten Capitel L. 1. so weitläufig gehandelt habe. Auf der offenbahren See bin ich niemanden solche Ehrerbietung und Höflichkeit schuldig/ es sey denn/ daß man es durch Pacta zu thun versprochen hätte/ dergleichen im vorigen Seculo die Holländer denen Engländern gethan.

§. 101.

Schiffe so
einander
begegnet/
soll:n ein-
ander be-
grüßen.

Außer diesem Fall bin ich weiter nichts schuldig/ als daß ich einem Schiff oder Flotte/ so mir auf der See begegnet/ und mein Feind nicht ist/ meiner Freundschaft/ und daß es sich vor mir nichts zu befürchten habe/ versichere/ welches dadurch geschieht/ daß man einander mit Canonen begrüßt/ so bald man aus dem Flaggen sieht/ wessen die Schiffe seyn. Es ist ein jedweder dieses darum zu thun schuldig/ weilen sonsten Frthum vorgehen/ und man einen vor Feind halten könnte/ welcher es doch nicht wäre/ sintemalen das Stratagema nicht seltsam ist/ daß man falsche Flaggen aufstecket. Wiewohl auch dadurch ein anderer/ daß ich ihn auf solche Arth begrieffe/ noch nicht gesichert ist/ daß ich sein Freund bin/ weilen ich ihm mit einem Canon-Schuß erst grüssen/ und wenn ich näher komme/ ihm dennoch die völlige Lage geben kan.

§ 102.

Ob man
einer We-

Aus diesem allen läßt sich nun eine andere Frage/ ob man nemlich einen

einer Potens / so bis anhero keine Flotte auf der See gehabt / die freye Schiffarth und das Commercium auf der ofenbahren See verwehren könne / gar leichte debattiren ? Das Dominium maris kan man wider selbige auf der freyen und ofenbahren See nicht allegiren / wie bereits erwiesen worden. Die Präscription findet deswegen nicht statt / weil ich eine rem mere Facultatis, dergleichen die Schiffarth ist / ohne mein Präjuditz unterlassen kan.

teng weh-
ren könne/
eine Flotte
auf der See
zu etablir
ren.

§. 103.

So ist auch dieses keine hinlängliche Ursache / daß man vorgibt / eine solche Potens werde zu mächtig werden / wenn man ihnen eine Flotte zulassen wolte / und erfordere daher die Sicherheit eines jeden interessirten Staats / solches auf alle Weise zu hindern und zu wehren. Angesehen durch einen bloßen Anwachs der Macht meine Sicherheit nicht gleich gefährdt wird / und ich kein Recht habe / dasjenige einen andern zu verwehren / worzu er rechtmässigen Fug und Macht hat. Denn da erlaubt die Vernunft einen jeden auf rechtmässige und erlaubte Art / seine Kräfte zu vermehren / und sich in einen Stand zu setzen / daß die andere sich an uns nicht leichte zu vergreifen Lust haben mögen / worinnen ich demselben nicht hinderlich seyn darf. Es hat diese Materie Hr. Professor Lehmann in Jena in seinem Tractat von der Balance von Europa gar wohl ausgeführt / und soll unten von uns mit mehrern dargethan werden.

Der Vorwand / eine solche Potens werde zu mächtig daugt nicht.

§. 104.

Hier wollen wir nur noch exempli loco dieses erwegen / daß die Holländer keine Befugnüß haben / in Aufrihtung einer Ostindianischen Compagnie in denen Niederlanden verhindertlich zu seyn / vielweniger dasselbige zu verwehren / ob sie gleich nicht eben schuldig seyn / selbst Vorschub darzu zu thun.

Holländer können die Ostindische Compagnie nicht wehren.

§. 105.

Aus eben diesem Grunde wird man Moscau / wenn ihm durch den Frieden Petersburg / oder sonst ein Hafen an den Belt cedirt seyn wird / die freye Schiffarth auf dem Belt / und eine Flotte daselbst zu halten / nicht wehren ; massen zu diesem Meer / wenn es anders ein particulare heißen soll / dasselbe aldemn von wegen seiner daran gelegenen Lande so viel Recht als die andern hat / wie man aus dem obigen leicht folgern kan. Es scheinen zwar die Regeln einer Klugheit zu erfordern / daß man einen andern nicht zu mächtig werden lasse / allein die Regeln der Gerechtigkeit müssen vorgezogen werden / welche erheischen / daß man einen rechtmässiger Anwachs / so lange ein anderer sich feindlich bezeiget / nicht hindern soll. Deswegen werden sich doch noch allemahl Mittel finden / ein

Der Eaar hat Macht eine Flotte auf dem Belt zu halten.

H h h h

nen

nen solchen Feinde Widerstand zu thun / wenn er gleich eine Flotte auf der See hat. Gleichergestalt stehet einem Könige von Preussen frey / eine Flotte auf dem Belt zu halten / dergleichen man einem Römischen Kayser in der Mittländischen See nicht wehren wird können / wenn er sonst Lust darzu hätte.

§. 106.

Scriptores
res hier
vor.

Ein mehrers von allen diesen Fragen kan man in Grotii mari libro, des Seldeni mari clauso, item in seinen Vindiciis maris clausi, item in Grasvinkellii stricturis ad Grotium, und des Felderi dargegen geschriebene Schrifften / in Sibrands Dissert. von Seegel-Strreichen / in Schurzleischerns Dissert. de dominio maris, und in des Bindershoecks Anno 1703. im Haag herausgekommenen Tractat, de Dominio maris lesen / denen Strauch. in diss. de imperio maris noch hinzu zu setzen ist.

§. 107.

Von der
Lust.

Ferner rechnet der Imperator unter die res nullius, und die keines Eigenthums fähig seyn / die Lust / welche man aber auf zweyerley Weise betrachten kan / einmal mit dem Plag oder Spatio, darinnen sie sich befindet / und so ferne sie von selbigen nicht separable ist; das anderemal / ohne denselbigen. In der letzten Absicht ist sie freylich in keines Menschen Eigenthum / weil niemand mehr / als er durch den Odem an sich zieht / auf einmal occupiren kan / welches nicht besitzen / sondern gebrauchen heist / es sey denn / daß man hieher rechnen wolte / daß man mit denen Anliis Lust fangen und ausbehalten kan. In der ersten Betrachtung aber ist sie allerdings als ein Accessorium des Eigenthums fähig und ist der Tau und die Lust über meinem Grund und Boden mir dergestalt eigen / daß ich bis in den Himmel bauen / und mir niemand auf meine Aream etwas herüber hengen darf.

§. 108.

De rebus
sacris, san-
ctis &c.

Daß die Römer die Res sacras sanctas und religiosas zu denen rebus nullius rechneten / darinnen hatten sie eine Caprice. Sie hatten nemlich dreyerley Götter / die Superos, so sich in der Lust aufhalten solten / als Jupiter, Venus, Mars &c. die Inferos oder die Unterirdischen / als Pluto, Neptunus, und die Proserpina &c. Semideos oder Helden / welche sie nach ihrem Tode vergötterten / wie wir an dem Exemple Romuli sehen. Nach diesen dreyen Arten der Götter nun hatten sie auch dreyerley geheiligte Dinge. Diejenigen / so zu dem äußerlichen Gottesdienst der obern Götter erfordert werden / als da sind Kirchen / Altäre / und was man in der Kirche vor Mobilien braucht / heiligten sie den Superis,

Superis, und hießen res sacra. Denen unterirdischen Göttern hingegen heiligten sie die Gräber / und denen Helden die Ehre / Mauern und Festungs- Werke. Bey uns gehören die Res sacra und sancta erstlich der Kirche / und zuletzt dem Landes- Herren / welcher das Dominium eminens darüber hat / und nach der Nothurst des Staats damit nach Belieben schalten und walten kan. Also ist in denen Geschichten nichts seltsames / daß grosse Herren das Silber aus denen Kirchen und Klöstern in ganzem Lande zusammen bringen / und Geld daraus schlagen lassen. Die Festungs Werke aber / nebst Zugehör / stehen unmittelbar dem Staat zu / es sey denn in Städten / wo nichts mehr als eine schlechte Mauer ist / deren Vorsorge der Stadt verbleibet. Siehe meine Grundsätze der bürgerlichen Rechts- Gelehrsamkeit / p. 127.

§. 109.

Endlich ist bey dem Concept einer Sache / welchen wir bis anhero nach Anleitung der Definition betrachtet / noch dieses zu erwegen / daß daraus der Unterschied zwischen dem Jure in re und ad rem entspringt / welches auch in der Vernunft gegründet ist. Denn da kan ich auf zweyerley Art ein Recht auf eine Sache haben / entweder ohne oder mit einer Absicht auf eine gewisse Person. Also kan ich in Ansehung / daß ich Besitzer von meinem Hause bin / daß Recht haben / daß mein Nachbar mein Fach- Wasser in seinen Hof fallen lassen muß. Dieses Recht behalte ich / wenn gleich der Nachbar sein Haus an den dritten und vierten Mann verkauft. Dergestalt habe ich hier ein Recht / welches an dem benachbarten Hause kleben bleibt / es mag es besitzen wer da will. Gleichergestalt ist es damit bewandt / wenn eine Sache mir eigenthümlich zu steht : denn da habe ich ein Recht auf selbige / ohne an eine gewisse Person mich zu binden / kan auch selbige / wenn sie mir von Handen kommen / vindiciren / es mag sie besitzen wer da will. Dabingegen wenn mir jemand 100. Rthlr. schuldig ist / habe ich zwar auch ein Recht zu einer gewissen Sache / nemlich zu 100. Rthlr. es klebet aber dasselbige an einer gewissen Person / nemlich demjenigen / der von mir geborgt hat. Wenn nun derselbe nichts zu bezahlen hat / so bin ich um mein Geld gekommen / wenn gleich dasselbige noch in Natura in eines andern Hände wäre / welchem mein Debitor die Schulden damit bezahlt hat. Jenes heist nun Jus in re oder in ipsa re fundatum ; dieses aber ad rem ; wovon man ein mehreres in der bürgerlichen Rechts- Gelehrsamkeit suchen muß.

§. 110.

Ferner steht in der Definition, daß man mit einer eigenthümlichen Sache

H b b 2

Erklärung
der
Worte der
Definition:
frey und
ungehindert.

Sache frey und ungehindert disponiren dürffte. Frey/ in Ansehung des Gesetzes / welches alles dasjenige / was es ausdrücklich zu unterlassen nicht gebiethet / in das freye Belieben des Besizers stellt ; ungehindert aber / in Ansehung anderer Menschen / welche schuldig seyn / an dem Gebrauch meines Eigenthums mich nicht zu verhindern oder zu turbiren. Es folgt diese Obligation bey andern Menschen nicht so wohl daraus / daß alles Jus eine Obligation zum Correlato habe / als daraus / das das vernünftige Recht die geschene Occupirung der Dinge / größeres Ubel zu vermeiden / gut heist / und einen jeden in richtigen Besitz zu lassen ausdrücklich gebiethet / wie oben bereits erwiesen worden ist.

§. III.

fernere
Erklärung
der Definition.

Endlich stehet noch in der Definition, daß man mit einer eigenthümlichen Sache seines Befallens disponiren / dürfe (welches Wort ich deswegen gebraucht / weil es mehr als dem bloßen Usumfructum in sich begreift /) und alles thun möge / was das Gesetz ausdrücklich nicht verbietet / welches letztere sich von selbst ergibt. Also stehet mir frey / ob ich mein Vieh selber schlachten und essen / oder ob ich es verkaufen will / Sodomie aber damit zu treiben / hat mir die Vernunft ausdrücklich untersaget. Gleichgestalt verbietet die Vernunft dasjenige mit einer Sache zu thun / was ich zu unterlassen durch Pacta versprochen ; denn gleich wie ich das ganze Dominium weggeben kan / fintemalen ein jeder seinen Juri renunciren mag : also kan ich auch ein und andere Stück davon verpacisciren / woraus die Distinction inter Dominium plenum, und minus plenum entstehet / welches letztere gar sehr verschiedener Art ist. Denn nachdem derer Effectuum Dominii gar vielerley seyn / so bekommt es nach dem Unterschied derer Effectuum, so ich davon weggebe / einen besondern Nahmen und Natur.

§. II2.

Dominium
minus plenum.

Ein solch Dominium minus plenum hat nun ein Vasall, ein Superficiarius, ein Emphytheuta, ein Mann über die bona dotalia, und ein Unterthan / wenn er mit der Republicque collidirt. Dem letztern wird das Dominium eminens entgegen gesetzt / von welchem wir hinten ein mehrers reden wollen.

§. II3.

Von Dominio directo & utili.

Hier wollen wir an dessen statt ein paar Worte von dem Dominio directo und utili gedencken. Das letztere ist / wenn man neben und über den Nießbrauch auch noch einige mehrere Wirkung des Eigenthums hat / und wird v. g. derer Vasallen ihre Gewalt über die Lehen-Güter

Güter mit diesem Nahmen benennet/ da hingegen des Lehens-Herrn sein Recht Dominium directum heist. Dieses Dominium utile ist von dem blossen Usufructu gar sehr unterschieden. Sie differiren 1.) als latius und angustius, indem zwar ein jeder Dominus utilis den Usufructum, nicht aber ein jeder Usufructuarius das Dominium utile hat. 2.) Sodann hört der Usufructus mit dem Tode des Usufructuarii, oder doch in termino præfixo auf / weilen sonst der Proprietarius in Ewigkeit des Genusses würde entbehren müssen / und in effectu den blossen Nahmen eines Dominii besitzen; da hingegen das Dominium utile bey Lehens-Leuten auf ihre Erben posterirt. 3.) Der Usufructuarius darf die Sache / so er zum Gebrauch hat / nicht verändern/ wohl aber der Dominus utilis, dergestalt/ daß er v. g. aus einem Garten eine Wiese/ und aus dieser einen Acker machen kan / anderer Differentien zu geschweigen. Siehe D. Paulum Franciscum Romanum in Diff. de Dominio restricto. Lips. A. 1675.

§. 114.

Endlich kommen wir auf die Modos acquirendi dominium, unter welchen ich hauptsächlich die occupationem bellicam und Verjährung gründlich ausführen will / weilen die andern von Grotio, Pufendorf und Thomasio ziemlich aufgesucht worden seyn.

§. 115.

Grotius theilt die Modos acquirendi in Originarios und Derivativos ein. Jenes sind / wenn man eine Sache / die noch niemand besessen / oder doch nicht mehr besitzen will / sondern jedermann Preis gibt / sich eigen macht. Die letztern aber sind / wenn man eine Sache von einem andern durch Kauf / Schenkung und dergleichen bekommt.

§. 116.

Von jenen / nemlich den Modis acquirendi originariis haben wir nicht mehr als einen / die Occupation, welche nichts anders ist / als eine deutliche und weltübliche Declaration, daß eine niemand zustehende Sache mein seyn solle. Vom ersten Anfange her / und ehe noch die Dominia eingeführt worden / war die Occupation nicht unschuldig / sintemalen ich dadurch eine gemeine Sache mir zueignete / und den andern ohne Befugniß seines Rechts beraubte / wie Herr Grübner Jurispr. nat. L. 4. c. 5. S. 1. gar wohl bemerkt.

§. 117.

Nachdem aber nun einmal die Dominia rerum eingeführt seyn / werden solche von dem Gesetz der Natur nicht nur gebilliget / sondern

h h h 3

es wird auch die Occupation derer niemand zustehenden Dinge erlaubt / wie sich aus oben angegebenen Gründen gar leicht ermessen läßt. Alldieweilen nun zu einer niemand zustehenden Sache einer so viel Recht als der andere hat / und selbige durch die bloße Occupation sich eigen machen kan: so folgt / daß der erste Occupans von dem andern nicht depossidirt werden könne.

§. 118.

Zur Occupation gehören Signa externa.

Damit nun solche Occupation der andere wisse / und sich in dem Besitz einer solchen bereits occupirten Sache nicht zu schwingen trachte / oder mit Gewalt hinein setze: so ist nöthig / daß der erste Occupant gleich vom Anfange her richtige und weltübliche Zeichen seiner Occupation angebe. So lange dieses nicht geschehen / kan ein jeder die Sache frey occupiren / weilen / wenn der bloße Animus occupandi gelten sollte / ein jeder kommen / und einen Animum occupandi vorgeben könnte / so daß ich bey meiner Occupation niemals sicher wäre / weilen ich dem andern nicht ins Herze sehen kan.

§. 119.

Dieselben müssen weltüblich seyn.

Alldieweilen es nun mit denen Signis, so man von seiner Occupation zu geben hat / darauf ankommt. daß sie der andere verstehe: so folgt / daß sie Welt-üblich und nach dem Welt-Brauch eingerichtet werden müssen / welcher gar öfters nach denen Ländern variiret / daß dahero keine völlige Specification davon zu machen ist. Jedoch gibt es einige Zeichen / welche in der ganzen Welt usuel sein / und von der Vernunft beliebet werden.

§. 120.

Einige Arten hiervon.

Das erstere ist / wenn einer sichtbarer Weise mit der Occupation umgeht / so daß der andere solches wissen kan. Denn da verbietet die Vernunft / den andern in sothanen Beginnen verhinderlich zu seyn / weilen er so viel Recht als ich zur Sache hat / und allerhand Zwistigkeiten und Schlägereyen daraus entstehen können / weilen einer eine Sache sich nicht leichte vor dem Maule wird wegnehmen lassen / mit deren Occupation er so lange schon beschäftigt gewesen / welches um so viel desto eher sich ereignet / weilen ein solcher Recht zu haben vermeinet / den andern von der Occupation zu excludiren.

§. 121.

Exemple von Finden.

Allso wenn ihrer zwey mit einander gehen / und etwas auf der Straße finden / kan der andere den nicht mit Gewalt wegstoßen / welcher zu erst darnach greift / und bey der Occupation näher ist / als er.

Ein

Ein anderes ist / wenn eine Sache von ferne wäre / und durch das Lauffen erhalten werden müste / und ich getraute mich / den andern zu überlauffen / möchte ich solches wohl thun.

§. 122.

Gleichgestalt darf ein Jäger an einem Orte / wo Kuppel-Jagd ist / dem andern Jäger / welcher ein Wild in die Enge gebracht / und mit dessen Occupation nunmehr wirklich beschäftigt ist / dasselbige nicht vor der Nase wegnehmen. Exemple von der Kuppel-Jagd.

§. 123.

Ein anderer Modus acquirendi ist in rebus mobilibus die Apprehension, und in immobilibus die Besitznehmung. Es müssen aber solche Dinge / welche also occupirt sollen werden / res nullius seyn / das ist / sie müssen entweder in keines Menschen Eigenthum jemals gewesen seyn / und der andere muß nicht mehr Recht zu occupiren / als ich / haben ; oder der andere muß sie nicht mehr haben wollen. Welche Dinge occupirt werden können Die Res nullius.

§. 124.

Dieses alles etwas deutlicher zu verstehen / so ist eine bishero unbesetzte Insel auf dem grossen Welt- Meer eine res nullius, welche noch niemand occupirt / auch zu occupiren nicht mehr Recht als ich hat / weilen sie auf dem gemeinschaftlichen Welt- Meer sich befindet. Wenn hingegen auf einem Particulier- Meer eine Insel entsteht / oder es wäre ein grosser Fisch- Fang daselbst zu machen / kan ich solchen nicht ziehen / weilen der andere auf einer ihm eigenthümlich zustehenden See mehr Recht zur Occupation als ich hat / angesehen das Accessorium dem Principali folgt / und ich ihm der Früchte von seinem Eigenthum so wenig berauben kan / so wenig ich aus eines andern seinen Garten die Äpfel und Birn holen darf / welche erst gewachsen / und zuvor auch niemand's gewesen seyn. Exemple von einer Insel in Oceano.

§. 125.

Aus diesem Fundamento nun hatten die Engelländer Recht / den Holländern den Herings- Fang auf denen Englischen Küsten zu verwehren / und sie zu nöthigen / daß sie solches titulo oneroso von Engelland erhalten sollten. So hat auch der König von Preussen nicht Ursache / auf denen Küsten von Preussen / einem andern Volke den Pernstein zu suchen zu gestatten / sondern er kan sich selbigen gar wohl allein zueignen. Controvers mir schen Holl- und Engelland vom Herings- Fang.

§. 126.

Man erkennet anbey / wie unrecht die Spanier gethan / daß sie mit Feuer und Schwert sich Meister von America gemacht / und die ersten Spanier gegen die Americaner.

ersten Einwohner daraus vertrieben / welche sie als erste Besizer an ihrem Rechte zu hindern nicht befugt waren. Es ist ja ein Land / welches von Menschen bewohnt wird / kein res nullius, andern Falls die Mohren und Hottentoten eben das Recht haben würden / uns aus unsern Sigen zu vertreiben / wodurch wir die alten Migrationes gentium balde wieder Mode machen würden. So hat auch kein Volk die Macht / über das andere / so ihm nichts thut / die Herrschaft mit Gewalt zu präcediren / und selbiges seiner natürlichen Freyheit zu berauben / nachdem des Aristotelis servitus naturalis von denen geschäutesten Naturalisten verworfen / und die Aequalitas gentium dafür etablirt worden ist.

§. 127.

Objectio
wird beant-
wortet.

Das ein Volk die Christliche Religion nicht verehrt / dasselbige macht es der Rechte nicht verlustig / welche ihm die Befehle der Vernunft als Menschen einräumen. So sind auch die Christen von Gott nicht beordert / die Christliche Religion mit Feuer und Schwerdt forzupflanzen / und alle diejenigen / welche selbige nicht annehmen wollen / zu tödten. Es ist dahero ein erstaunens würdiges und höchst unbilliges Verfahren / welches mit denen Indianern vorgenommen worden / welches Procedere der Römische Stuhl noch gut heissen / und die Lande verschencken kunte.

§. 128.

Andere
Art der re-
rum aul-
tina.

Die andere Gattung derer Rerum nullius ist / wenn einer eine Sache nicht mehr haben will / da es doch auf seinen Willen lediglich ankommt. Also wenn einer etwas verlihet / und ich biethe es öfentlich aus / und der Herr meldet sich nicht / kan ich es nicht länger behalten / als bis er sich einfindet / und es wiederfordert / weilen er von Anfang her keinen Animum relinquendi gehabt / und die Sache nicht mit Willen verlohren / die lange Zeit aber solchen Animum nicht inducirt / wie wir also fort in der Doctrin von der Präscription zeigen wollen.

§. 129.

Von der
Derelictio-
ne sponta-
nea,

Ein anders ist / wenn einer eine Sache nicht mehr haben will / welches er expresse oder durch Zeichen declariren muß / als da ist / wenn er es zum Fenster hinaus wirft / wenn ein Volk mit Sack und Pack fortzieht / und ein Land verläßt / wie ehemals die Schweizer nach dem Bericht des Cæsaris thaten / an deren Willen nicht wieder zu kommen / so viel destoweniger zu zweifeln ist / weilen sie ihre Häuser und Hütten verbrannten / und alles verwüsteten / damit sie keine Lust zur Rückkehr bekommen möchten. Im Fall sie aber einige Mannschafft zurück gelassen / oder sonst deutliche

deutliche Zeichen/ daß sie / im Fall es ihnen nicht anstehen sollte/ wieder heimkehren wolten / an den Tag geleyet / wäre ihr Land pro vacuo oder re nullius nicht zu achten.

§. 130.

Gleiche Verstandniß hat es mit einem Schatz welchen einer vor der Krieges-Macht / oder aus andern Absichten / in die Erde vergräbt/ wodurch er selbigen nicht verlohren gibt ; wenn nun ein anderer selbigen findet / und der Eigenthums-Herr meldet sich nicht dazu / oder kan sein Eigenthum nicht beweisen / behält ihn der Besizer ; theils / weil in dubio der Besizer allemal ein potius Jus hat ; theils / weil ein solcher Schatz dadurch zur re nullius wird / welche dem Occupanti gehört. Daß wir sie zu samt der Jagd in Teutschland ad regalia nehmen / das ist eine andere Ursache/ wovon in Jure publico universali ein mehreres geredet werden soll.

Von einem Schatz

§. 131.

Ich komme demnach auf die Occupationem bellicam, welche/ ob ich sie pro modo originario oder derivativo halten sollte/ ich mit mir anfänglich noch nicht einig war. Denn da kan ich nicht sagen / daß die Sachen meiner Feinde re nullius seyn / dergleichen doch die Modi originarii erfordern / weil niemand das Recht selbige zu occupiren hat/ als ich / der ich mit dem Feinde kriege. Ich kan aber auch nicht sagen/ daß der Feind das Eigenthum auf mich transferire / sintemalen ich solch Recht nicht mit des Feindes Willen/ sondern immediate ex lege bekomme / weil es sonst schlüpferich um mein Recht stehen würde.

Von der Occupationem bellica.

§. 132.

Alldieweilen aber dieses ein Modus derivativus heist / wenn einer sein Leben, Gut oder Territorium, vermöge der Befehle / seinem Vetter u. par force und wider Willen überlassen muß : so stehe ich weiter nicht an/ die Occupationem bellicam ad modos derivativos zu zehlen.

Ist ein Modus derivativus.

§. 133.

Um nun auf die Sache selbst zu kommen : so ist die Occupatio bellica vel rerum vel personarum hostilium. Jenes sind wiederum ganze Länder/ Städte und Dörffer/ oder einzle Stücke/ und zwar beweglich oder unbeweglich.

Eintheilung der Occupatio- nis bellicae.

§. 134.

Es haben zwar einige nach Anleitung des §. pen. I. de vi bonor. rapt. zweiffeln wollen / ob man res immobiles auch occupiren könne ; allein wenn man dem Finem belli, die Sicherheit und Satisfaction erst best / so ist kein Zweifel / daß die eine kriegende Parthey den unges-

Ob man res immobiles occupiren könne?

rechten Aggressorem um ganze Länder schwächen kan / sie selbstigen auch Acker und Wiesen / als Theile der Länder / abnehmen möge. Von der Occupatione personarum , welche eigentlich die Gefangenschaft heist / wollen wir hinten im Jure gentium handeln. Hier wird genug seyn / die Occupationem rerum zu beleuchten.

§. 135.

Was feindliche Sachen seyn.

Unter denen feindlichen Sachen versteht man nicht nur diejenigen / so wirklich in Feindes Landen sich befinden / sondern auch die anderswo anzutreffen / und dem Feind entweder zu gehören / oder doch zu geführet werden sollen.

§. 136.

Ein Neutralis darf meines Feinds Unterthanen und Sachen nicht in Schutz nehmen.

Nur daß in diesen letztern Fällen derjenige / in dessen Landen eine solche feindliche Sache sich befindet / dabey nicht offendiret werde / weilen ich wider denselben weiter kein Recht habe / als er sich des Krieges selbst theilhaftig macht. Gleichwie aber dieses schon die Grängen einer Unpartheilichkeit überschritten heist / wenn einer meines Feinds Unterthanen und Sachen in Schutz nimmt: Also kan ich ihm deshalb gar wohl zu Rede setzen / und in Anspruch nehmen. Man hat dahero wohl eher Exemples, daß Festungen und Städte fremder Herren mit guten Fug belagert worden seyn / wenn sie zugegeben / daß meine Feinde das ihrige hinein gesuchtet.

§. 137.

Die Entschuldigung / daß man es aus Mitleiden gethan / findet nicht statt.

Es kan sich auch ein solcher Tertius damit nicht entschuldigen / daß er aus Commiseration denen Leuten eine Zuflucht gegönnet / in Erwägung / daß selbige unrechtmäßig bekriegt wurden; sintemalen bey ihm ja nicht steht / meinen Krieg vor rechtmäßig oder unrechtmäßig zu erklären.

§. 138.

Wenn es wider des Staats Willen geschieht / kan man es ihm nicht imputiren.

Es thun dahero die benachbarten Staaten viel klüger / und vor die Ruhe ihres Staats viel zuträglicher und sicherer / wenn sie sich in solche Dinge auf keine Weise mengen / und mit ihren Willen nicht verstaten / daß Sachen in ihre Lande gesuchtet werden. Was wider ihren Willen und heimlich geschieht / kan ihnen nicht imputirt werden / weilen solches zu verhindern nicht wohl in ihren Kräften gestanden.

§. 139.

Die Flücht wird mehrertheils beym Einbruch verbotten.

Wenn man die Manifesta derer kriegenden Parthenen liest / wenn sie in ein Land einbrechen / wird mehrertheils darinnen denen Einwohnern bey Verlust Lebens und Vermögens untersagt / nichts zu suchen / dergleichen wir ein Exemple an dem Manifest Er. Majest. Königs Augusti

Augusti von Pohlen beym Lünig im Reichs Archiv haben / welches derselbe publiciren ließ / als er in Pommern einbrach .

§. 140.

Entweder es haben nun solche Souverainen ein Recht dergleichen zu verbieten / welches man ihnen / wenn sie rechtmäßige Kriege haben / nicht absprechen kan ; oder sie haben es nicht.

Der Feind hat es entweder recht zu verbieten / oder nicht.

§. 141.

In jenem Fall thun die Benachbarten unrecht / wenn sie einen kriegenden Theile dadurch / daß sie seinen Feind in Schutz nehmen / sein Recht schwer und ohne Wirkung machen / welcher daher gar wohl an ihnen sich erholen kan. Also da neuerlicher Zeit der General Steinbock mit der ganzen Schwedischen Armee in die Vestung Edninggen sich einlegte / hatten die Nordischen Allirten Zug und Macht / dem Feinde in Edninggen selbst aufzusuchen.

Der kriegende Part kan sich an dem erbalen / der seinen Feind einnimmt. Exempel.

§. 142.

Da hingegen / als ohnlängst die Moscoviter nach der Bataille bey Frauenstadt / nach Sachsen / und von dar bis an den Rhein stüchreten / kunten dieselbige in anderer Herren Land / welche sie mit Fleiß nicht aufgenommen hatten / sondern durch deren Gebieth sie ihren Marsch vor sich genommen / nicht aufgesucht werden.

Contrarium.

§. 143.

Aus diesen angegebenen Gründen ergibt sich nun von selbst / daß / wenn ein benachbarter Potentat / oder anderer / meinem Feinde Kriegs-Munition , und andere zum Kriege gehörige Sachen / zukommen läßt / oder seinen Unterthanen dergleichen nicht verbietet / ich solche Zufuhre zu verhindern / gar wohl auf denen Gränzen aufpassen / und die ankommende Dinge wegnehmen / ja solches bewerkstelligen zu können / wohl gar einen Strich in des anderen sein Territorium hinein thun kan / zumal wenn ich judicare / daß sie sonst einen andern Weg nehmen dürfften.

Der Kriegende hat Recht solches zu verhindern / durch aufpassen und streichen in das Land.

§. 144.

Wir haben dergleichen Exemple im vorigen Seculo gar öfters erlebt / da man vorgegeben / daß die Kaufleute solches ohne Vorberouff der Republicque gethan / welche Excuse aber nicht hinlangen will / weil ein Staat seinen Unterthanen solches zum voraus verbieten sollen. Ein anderes ist das commercium mit Sachen / welche den Krieg nicht angehen / über welches sich eine kriegende Parthey keines weges zu beschweren hat.

Exempel. Das commercium mit Sachen / welche den Krieg nicht angehen / ist nicht zum Kriege gehören / ist aufgenommen.

S. 145.

Erörterung der Frage/ ob ein Kriegender das im Kriege erlangte behalten dürfe? / und anderer Meinung hiervon.

Jedoch / damit ich nicht zu tief in die Lehre von der Neutralität komme / welche ich hinten auszuführen gefonnen bin / so muß ich hier abbrechen / und statt dessen die Frage erörtern: ob eine Stadt oder Land / welche mein Feind einem andern unrechtmäßiger Weise abgenommen und vorenthält / durch die Gewalt der Waffen meine werde.

S. 146.

Grotius spricht in L. 3. c. 6. §. 7. ja dargu / und defendirt es ex moribus & jure Gentium voluntario, welcher Meinung ich auch zugehan bin. Denn ob ich wohl weiß / was Pufendorf, Thomafius und alle Feinde des Juris gentium voluntarii hierwider einwenden / so habe ich mich doch nicht überwinden können / vom Grotio abzugehen / weilers ihre Argumenta mich nicht treffen.

S. 147.

Argumente deren die widerger Meinung sind.

Denn erstlich objiciren sie / daß ja das Jus Gentium voluntarium dem Juri Naturæ nicht contradiciren könne. Nun sey ja Juris naturæ / daß wir durch die Occupationem bellicam, als einem Modum acquirendi derivativum, nicht mehr Recht über eine Sache erlangen können / als der Besizer darüber gehabt / sey auch eine seltsame Sache / daß der erste Eigenthums-Herr sein Recht dadurch verlieren solle / daß der unrechtmäßige Besizer dem Besitz nicht mehr behaupten könne. Es sey daher ein jeder in seinem Gewissen obligirt / dem ersten Eigenthums-Herrn das Seinige wieder zu restituiren / welches um so viel eher gelches sein müsse / weilens der Finis belli, die Securität / dadurch / daß eine abgenommene Stadt oder Land meines Feindes dem vorigen Herrn wieder zugestellt werde / eben so wohl erhalten werde / sintemalen er sie dadurch eben so wohl entbehren müsse / und mir so wenig daraus Schaden könne / als wenn ich sie selbst bekäße. Und gekhet / ich hätte Ursache / Zeitwährenden Krieges / ein solches Land oder Besetzung nicht aus den Händen zu geben / weilens ich meinen Feind daraus viel Schaden zu fügen könnte / so könnte ich solche zwar bis zu Endigung des Krieges behalten / nach dessen Belegung aber ich verbunden bleibe / dem rechtmäßigen Herrn das Seinige einzuhandigen.

S. 148.

Dere Werleang. Dessen Beweiß.

Es scheinbar nun diese Gründe seyn / so wenig halten doch selbige Stich. Es kommt der ganze Streit darauf an / daß dem rechtmäßigen Eigenthums-Herrn sein Recht über eine solche Stadt oder Land in salvo verbleiben / und erhalten werden müsse. Wenn aber derselbe kein weiteres

weiteres Recht ausdrücklich mehr davon haben will / oder die Restitu-
tion nicht verlangt und abschlägt / ist kein Zweifel / daß der Occupans
solche mit gutem Recht behält. Nun ist es aber gleich viel / ob er expres-
se quoad hunc actum seinem Rechte renunziiret / oder durch den Brauch
unter Völkern / welchen er selbst mit einführen helfen / und vor sich selbst
allegirt / semel pro semper sich dessen verzeiht.

§. 149.

Währenden nun die Völker / aus Noth gezwungen / (weilen / ob ei-
ner einen rechtmässigen Krieg habe oder nicht / item ob einer dem an-
dern etwas mit Rechte abgenommen oder nicht / ein Tertius fast gar
nicht judiciren kan / indem solcher Streit unter souverainen Völkern
deswegen fast nicht zu debattiren / weil mehrentheils beede Theile wie-
der einander allerhand Gravamina haben /) sich resolviren müssen / das
Jus belli als einen Titulum occupationis justum, ohne Absicht / ob ein
Krieg rechtmässig oder unrechtmässig sey / wieder sich gelten zu lassen : so
folgt unwiedertreiblich / daß alle oben angeführte Rationes, so pro con-
servando jure veri Domini streiten / alhier nicht mehr statt finden kön-
nen / da der Dominus selbst sein Recht durch den Brauch der Völker
renunziirt.

Fernerer Beweis von Völkern Gebrauch genommen

§. 150

Nur dieses wird mir zu beweisen noch obliegen / daß die Völker sol-
chen Brauch ohne Absicht auf die Justitiam belli unter sich recipirt haben,
und recipiren können. Das erstere / daß sie nemlich solchen Brauch
unter sich eingeführt / ist so Sonnenklar / daß man weiter nicht daran zweifeln
kan / man müste denn derer Handlungen unter Völkern ganz un-
kündig seyn. Man lese nur die Acta publica der Völker / so wird man
alle Tage finden / das sie dieses Jus belli ohne Distinction gegen einan-
der anführen / und ohne Exception gelten lassen / welches einhige schon
genug ist / der Sache die angeführte Kraft zu geben. Es schreibt solches
schon Aristoteles L. 1. Polit. Pactum quoddam, veluti commune est,
quo bello capta capientium sunt.

Dieser Gebrauch haben die Völker ohne Absicht auf die Justitiam belli recipiret.

§. 151.

Ja es ist solches eines theils selbst in der Vernunft gegründet ; denn
wenn wir statuiren wollen / daß einer / der einen unrechtmässigen Krieg
hat / sich nichts eigen mache : so würde folgen / daß diejenigen seine Ge-
fangenen nicht wären / welche sich ihm vor der Faust ergeben / und daß
eine Stadt / welche mit ihm accordirt / intuitu der Unterthanen nicht
seine werde / welche Principia sehr gefährlich seyn. Denn wenn das wa-

Solches ist in der Vernunft gegründet.

re / würde ein solcher Sieger keinen vor der Faust Quartier geben / welchen er nicht versichert wäre / daß er sein Gefangener durch sothanes Patrum werde ; würde auch mit einer solchen Stadt nimmermehr accorderen / wenn er bey einem Accord nicht securisirt wäre / sondern er würde alles äußerste tentiren. Wir werden also durch sothane Principia denen Nothleidenden entweder alle Gelegenheit vom Untergange sich zu erretten abschneiden / oder zum wenigsten ihre Condition weit miserabler machen. Denn da würde ein Überwinder einen solchen Gefangenen oder überwundene Stadt weit enger einschließen / und weit schärfer observiren / und aller possiblen Gelegenheit berauben / da doch bey unsern Principio noch ein Regard auf das Überwundenen Treue und Glauben übrig bleibt / auf welchen ein Überwinder doch etwas zu reflectiren hat.

§. 152.

Decisum
beyder
Reynuns
gen.

Es bleibt also dabey / daß wo eine Stadt oder Land / entweder auf Condition durch Accord, oder wegen überlegner Macht auf Discretion, sich ergeben / dem Sieger eigen werde / es mag derselbige rechtmäßige oder unrechtmäßige Ursache zum Kriege haben.

§. 153.

Dadurch
bekommt
ein Souve-
rainer
nicht Ge-
walt / einen
unrechtmäßigen
Krieg anzu-
fangen.

Destwegen rathabirt man eben die Bella injusta nicht / oder gibt einem Souverainen Recht und Gewalt in die Hände / einen unrechtmäßigen Krieg anzufangen / sondern man erwehlet nur aus zweyen Uebeln eines / das ist / man giebt ein Land lieber dem andern eigenthümlich hin / wenn man es nicht mainteniren kan / als daß man demselben zum Untergang hilft. Man schneidet auch dem unschuldigen Kriegenden Theil dadurch sein Recht nicht ab / oder beraubet ihn der Würkung seines wider dem unrechtmäßigen Aggressor habenden Rechts / sondern es bleibet ihm allemal frey / die abgenommene Pläge mit dem Schwerdt wieder zu recuperiren / oder ihm sonst zur Rache zu ziehen / und Satisfaction sich zu verschaffen / bis dahin die Unterthanen dem Sieger zu pariren / und ihr Versprechen zu halten haben. Die Revocabilitas, oder das Jus recuperandi, hebt ja kein Dominium auf / oder macht / daß der andere nicht Herr sey / wie Hr. Hofrath Griebner p. 314. in Jure Naturæ gar wohl urgirt. Der andere bleibt auch in seinem Gewissen obligirt / denenjenigen / so er etwas abgenommen / es wieder zu geben.

§. 154.

Von einem
Tercio kan
er solches

In Ansehung eines dritten aber / der selbige Stadt oder Land mit dem Schwerdt occupirt oder kauft / kan er solches nicht wieder fordern / sondern muß das angeführte Jus belli gelten lassen ; weilen der dritte

Dritte von der Gerechtigkeit meiner Sache nicht allemal urtheilen / auch nicht wieder mich ihm nicht obligiren kan / daß er in eine solche zweifelhaftige Sache sich mit seinem Urtheil wage. nicht wieder der Form dera.

§. 155.

Ja es ist denen Kriegernden Partheyen selbst daran gelegen / daß der dritte und vierte / denen ihre Sache nichts angeht / wider ihren Willen sich nicht zum Schieds Richter aufwerfe / und von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit ihrer Sache urtheile. Ein Tertius kan bey zwey Soverainen nicht Richter seyn.

§. 156.

Dem dritten Mann verbiethet solches die zu observiren habende Neutralität / welche er hierdurch überschreiten würde / wenn er eine Parthey vor einen unrechtmässigen Aggressoren erklären wolte. Die Neutralität verbiethet solches.

§. 157.

Zu dem kommt noch dieses / daß wir das commercium unter Völkern durch sothanes Principium sehr schwer machen würden. Zum wenigsten würden wir hiermit effectuiren / daß eine durch den Krieg erworbene Sache nicht leichte von einem dritten Mann gekauft oder angenommen würde / wenn er dabey nicht gesichert wäre ; wodurch es geschehen würde / daß wir solche Dinge über den Hals behalten / und wenn wir sie gleich noch so rechtmässig erworben / nicht los werden könnten / weilen niemand mit seinem Judicio in eine so schwere Sache sich wagen / und von der justa belli causa würde urtheilen wollen. Das commercium wird schwer gemacht.

§. 158.

Es haben auch dieses die Völker selbst gar wohl erkannt / und wissen ihre Bella gegen dem dritten und vierten Mann / als einen rechtmässigen Titel ohne Unterschied anzugeben / dahingegen dieselben gegen die andern kriegende Parthey nicht weiter / als sie rechtmässig seyn / urgirt werden können / wovon die beeden kriegenden Theile durch Schiedrichter judiciren zu lassen / oder ihrer eigenen Conscience und Überzeugung nachzugehen / obligirt seyn. Dieses haben die Völker wohl erkannt.

§. 159.

Aus diesem Grunde nun halt ich dafür / daß die Herzogthümer Brehmen und Behrden gar sicher und ohne Absicht auf die Belli causam haben verlaufen werden können ; so legitimirt sich auch das Factum Caroli M. welcher die denen in Italien rasenden Longabarden abgenommenen Lande ihren rechtmässigen Besitzer dem Griechischen Kayser nicht wieder geben wolte. Gleichergestalt erhelt mehr als zu deutlich / daß / Exemplo hiervon.

da das Hauß Oesterreich das Königreich Ungarn denen Türken mehr als einmal aus dem Rachen gerissen / selbiges sothanes Königreich Jure belli acquirirt zu haben wohl von sich sagen könne / welches auch die haupt Motiv war / warum man im vorigen Seculo zur Erblichkeit sich resolvirt hat.

§. 160.

Frage/ ob dasjenige der Eigenthums Herr wie der bekommen müsse/ was ihm der Feind abgenommen/ solchen aber wieder abgejaget worden.

Anderer Exemples zu geschweigen : an deren statt wir hier die Frage aufwerfen wollen / ob eine Sache / so der Feind emführet / von unsern Soldaten aber wieder recuperiret worden / dem vorigen Eigenthums Herrn wieder restituiret werden müsse ? Es haben zwar einige deswegen daran zweifeln wollen / weiln sothane Sachen Jure belli einmal dem Feinde eigen worden / und haben daher zu distinguiren gesucht / ob der Feind solche Dinge bereits ins Lager gebracht / oder ob sie ihnen auf dem Wege abgenommen worden : allein wenn ich im Gegentheil erwege / daß ein Soldat seinen Sold kriegt / und von selbigen sich anheischig macht / die Unterthanen bey dem Ihrigen schützen zu helfen / wozu der Oberherr gleichfalls verbunden / und die Soldaten als Instrumenta zu gebrauchen hat : so folget / daß einem Unterthanen durch einen Soldaten das Selnige nicht vorbehalten werden könne.

§. 161.

werden. Sachen/ so durch den Krieg occupiret werden.

Die Sache anbetreffend / welche durch Krieg occupiret werden können / sind selbige alle einem Staat zustehende Dinge / ausgenommen diejenigen / welche der Feind selbst davon eximiren wollen / womit es auf seine Discretion ankommt. Also sind in der Deutschen Reuter Bestallungs - Articul, Art. 69. die Pflüg und Mühlen / und in den Schwedischen Kriegs - Articul'n Art. 77. 79. 81. &c. verschiedene Dinge mehr ausgenommen worden.

§. 162.

Personen/ die occupiren können.

Die Personen / welche im Kriege occupiren können / anbetreffend / ist die Frage / ob auch einer / der kein Soldate ist / dem Feinde das Selnige nehmen könne ? Worauf zur Antwort dienet / daß / weiln die Soldaten nur Instrumenta sind / wodurch das Volk seinen Willen ausübt / so bleibt ihnen selbst mit Hand anzulegen dadurch unverwehrt. Zwar dürfte man objiciren / daß die gute Kriegs - Disciplin niemand / der nicht zum Kriegs - Heer gehöre / zu toleriren erheische / auch über dieses / wie ato bey dem Cicero urgirt / keiner / der kein Soldat ist / ein Recht mit dem Feinde zu streiten hat. Allein wenn man erwegt / daß solche Leute sich nicht eben bey dem Kriegs - Heer aufhalten müssen / über

dieses

Dieses streiten und Schaden thun zweyerley unterschiedene Dinge seyn/ endlich wir an denen Exempeln gar deutlich sehen / daß Unterthanen auf solche Art einen Feind müde machen / und ihren Ober : Herrn grosse Dienste thun können/so fällt dieses alles übereinander. Wiewohl die Erfahrung lehret / daß dergleichen Instituta in bloße Raubereyen degeneriren / welche dergleichen Leute an Freunden und Feinden zu verüben pflegen / dergleichen man an den Rheinischen und Ungarischen Bauern gar öfters siehet ; daher ein Herr / wenn er solches wahrnimt gar wohl verbiethen kan / daß sich niemand / der kein Soldat ist / in Waffen solle antreffen lassen / welche Ratio noch eher hinlanglen mögte / als die oben gesetzten.

§. 163.

Eine solche Occupatio bellica zieht eine Privationem imperii priuati & privilegiorum nach sich/wenn diese nicht ausdrücklich in der Ubergabe accordirt worden. Das ist/ eine überwundene Stadt verlieret nicht nur ihren vorigen Obern : Herrn / sondern auch ihre Privilegia und Regierungs : Form / weilen ja ein Ueberwinder nicht schuldig ist / sich vorzuschreiben zu lassen / wie er seine Unterthanen regiren will.

Eine solche Occupatio zieht eine Privationem imperii priuati & privilegiorum nach sich.

§. 164.

Die Regierungs : Form einer Stadt ist die Art und Weise / wie ein Herr sein Regiment einrichtet ; womit es entweder auf sein bloßes Belieben ankommt / oder die Unterthanen haben es ihm per modum conditionis vorgeschrieben / und sich reservirt. In beiden Fällen kan ein Ueberwinder Aenderung trefen / und zwar im ersten deswegen / weil es ja in des vorigen Herren Belieben gestanden / die Privilegia wieder aufzuheben / und die Regierungs : Form zu immutiren ; denn was ein Regent aus freyen Belieben vor Privilegia gibt / und vor Regierungs : Arten ordnet / dieselben kan er auch aus freyen Belieben aufheben. Befehlet nun / ich wolte einen Ueberwinder weiter kein Recht einräumen / als der vorige Regent gehabt / so müste ihm doch aus angegebenen Grunde solche Mutation frey stehen.

Die Regierung einer Stadt. Der Victor kan darinne eine Aenderung trefen.

§. 165.

Wenn man aber die Sache recht bey dem Licht betrachtet / so ist falsch / daß ein Ueberwinder an den Locum des ersten Besitzers und Regenten tritt / sondern er erlangt die Herrschaft jure novo und absoluto.

Ein Occupans tritt nicht in den Locum

§. 166.

Dem vorerster ist ja dasjenige / was einem Regenten vorgeschrieben worden / nicht auch gleich dem Ueberwinder vorgeschrieben / wenn

prioris Domini. Es ist dem

R P P P

vorgeschrie-
ben aeme-
sen/ bindet
nicht den
Victorem.
wenn es
nicht be-
dingen
worden.

man es nicht ausdrücklich bey der Unterwerfung reservirt. Will man sagen / es stecke allemal tacite in der Dedition, so antworte ich / daß in einer absoluten Uebergebung keine Condition, als die der Lex naturæ macht / sen/ sondern sie muß ausdrücklich bedungen werden; welches die Ueberwundenen thun müssen / weilen es ihr Weh und Wohl betrifft/ und der Victor allemal infinitam voluntatem occupandi zu haben geglaubt wird. Haben sie dieses nicht gethan/ sondern ohne Bedingung sich dahin gegeben / mögen sie sich es selbst imputiren / quia interpretatio est facienda contra eum, qui loqui debuisset.

§. 167.

Im Fall aber die Eroberung und Subjugirung mit stürmender Hand geschehen / und der überwundenen Stadt oder Land keine Seltsenheit gegeben worden/ etwas zu bedingen und zu reserviren/hat es damit diese Bewandniß:

§. 168.

Wenn ob-
ne Stadt-
oder Land
einem zum
Regenten
annimt/ so
ratihabiret
es seine Fa-
cta- und
müssen da-
vor büßen.

Eben dadurch / daß eine Stadt oder Land einem zum Regenten annimt / ratihabirt es seine Facta, und verbindet sich dafür zu büßen/ was er an andern Völkern verschulden wird. Denn wenn dieses nicht wäre / und ein beleidigter Souverain sich bloß an den Regenten eines Volks zu halten hätte / würde seine Satisfaction sehr schwer und sehr schlecht seyn / weilen er im Ausgang eine Person in seine Gewalt bekommen würde / welche ihme / wehn sie nicht Land und Leute zum Vor- schub gehabt hätte/ sehr wenig würde haben schaden können. Alldieweil aber solcher Verdruß und erlittener Schaden mehrentheils nicht im- mediate von der Person eines Regenten herkommt / sondern durch die Unterthanen ausgeübet wird / so mögen sie es sich zu messen / und vor ein Unglück rechnen / daß sie dergleichen Regenten haben.

§. 169.

Sie kön-
nen sich
nicht ent-
schuldigen/
daß es von
der ihren
W:kon ge-
schehen.

Am allerwenigsten aber können sich entschuldigen / wenn ein Regent einen Krieg gegen mich mit der Unterthanen Geld und Volck führt/ es geschehe nur solches mit ihrem Willen oder nicht / weilen ich gewiß übel daran seyn würde / wenn ich mich an einer Person und nicht an ihren Beystand erholen sollte.

§. 170.

Am we-
nigsten/
wenn ein
Regente

Hat vollends ein Regent absolute Gewalt zu regiren vom Volke bekommen / und fängt alsdenn einen unrechtmäßigen Krieg gegen mich an/ so mögen sie es sich zu messen/daß sie ihrem Regenten dergleichen Gewalt gegeben / und sind daher schuldig / seine Facta zu ratihabiren / weilen

len er ob translatam potestatem liberam in allen freywilligen Handtun- gen das ganze Volk representirt.

absolutum imperium hat.

§. 171.

Ist dieses letztere: so kriege ich ja nicht nicht wider dem Imperan- tem, sondern ultimato wider das Volk / welches mich ja auf die ihrem Imperanten vorgeschriebene Regierungs- Form nicht weisen kan / wenn sie ausdrücklich nicht bedungen worden. Denn ein Recht wieder ein solch Volk hat keine andere Grenzen / als welche die Vernunft und die Pacta machen / deren keines hier vorhanden ist. Die Vernunft räumt mir über eine ohne Condition erlangte Sache alle freye Disposition ein / dergleichen ein ohne Condition mit dem Schwerdt überwundenes Land ist.

Denn man kriegt nicht wieder dem Imperan- tem, son- dern wider das Volk.

§. 172.

Es wissen auch dieses die Völker selbstn wohl / dahero sie bey Un- terwerffung und Ubergabung eines Landes oder Vestung / sich mehren- theils ihre Privilegia und Regierungs- Form ausdingen / welches / wenn es ein Ueberwinder eingeseht / ihn hernachmals obligirt.

Weil die- ses die Völ- ker wissen / dingeu sie sich bey Ubergaben ihre Privi- legia aus. Exempla

§. 173.

Also machten die Sachsen mit dem Carolo M. auf diese Condi- tion Friede / daß sie wolten ein besonderes Volk verbleiben / und ihre besondere Gesetze behalten / wie der Poëta Saxo berichtet. In dem Oli- vischen Frieden wurde von der Kron Pohlen bedungen / daß die Schweden Liestand bey seinen Privilegien und Freyheiten lassen sollten / vieler andern Exemples zu geschweigen / deren fast alle Friedens- Schlüsse und Capitulationen der Vestungen voll seyn.

§. 174.

Im Fall aber dergleichen ausdrücklich nicht pacificirt wird / sondern etae Stadt auf Discretion sich ergiebet / oder ein Land mit dem Schwerdt erobert / und im Frieden ohne Vorbehalt abgetreten wird / oder gar kein Friede erfolgt / sondern eine gänzlich Subjugation eines Volks sich ereignet / steht es dem Ueberwinder frey / das Regiment nach seinem Befal- len zu ordnen / wenn es nur die Grenzen der Vernunft nicht überschreitet. Er ist also nicht schuldig / die Land- Stände eines Landes bey seinem Vor- nehmen zu hören / gleichwie er auch nicht obligirt ist / deren Lehns- Leu- ten im Lande ihr Lehen zu lassen / sondern er kan selbige seines Befallens an andere vergeben. Mit einem Worte / es höret aller vorhergehenden Nexus auf / und ein Land kommt unter die absolute Herrschaft eines

Wenn die Ubergabe auf Discre- tion ges- schieht / so hat der Victorsreye Disposi- tion.

Überwinders / welcher keine Grenzen als die Vernunft hat / wie solches bereits Alb. Gent, L. 3. c. 10. erkannt.

§. 175.

Exem-
plum a con-
terario.

Aus diesem Grunde ist die Prætenſion zu beurtheilen / daß verlangt wurde / daß der König von Dennemarck ſolte die in Löningen gefangene Regimenter in ihrer Conſiſtence beyſamen / und in der Geſtalt und Form laſſen / als ſie vorhin geweſen. Es war zwar hier eine beſondere Urſache / weil ſie nur conditionirte Gefangene / und ausdrücklich bedungen war / daß ſie ſolten in 6. Wochen racionirt werden ; allein auch dieſe langt zu ſolcher Prætenſion nicht hin / wie wir hinten mit mehreren hören wollen.

§. 176.

Ein Über-
winder lang-
get mit der
befiegten
Perſon zu-
gleich ihre
Güter.

Aus dieſen angegebenen Gründen läßt ſich weiter folgen / daß ein Überwinder auch zugleich mit der Perſon des Überwundenen deſſen Eigenthum und Güter erlange / und in ſeiner Diſcretion ſtehe / ob er ſie ihm laſſen will oder nicht ; welches um ſo viel mehr ſtatt findet / weil ſie ein rechtmäßiger Sieger das Recht hat / ſeiner Kriegs- Koſten und Schaden halber an einem ſolchen Volk ſich zu erholen / welches / weil es keine ſo genaue Liquidation leidet / auch den Sieger keine Brängen ſetzt / ſondern ſeiner Diſcretion und Conſcience überlaſſen wird / wie Hr. Hofrath Griebner p. 326. gar wohl urgirt. Bey denen Gefangenen ſieht man gar öfters / daß die Sieger ſie ausſiehen / und ihnen alles nehmen / welches wenn ſie ihnen nur ſo viel laſſen / daß ſie den Leib bedecken können / und von der Graufamkeit abſtrahiren / allerdings ſeinen Grund in der Vernunft hat.

§. 177.

Exemplum.

Von Städten leſen wir in denen Römischen Geſchichten / daß die Römer / nachdem ſie die Stadt Alba erobert / alle der Albaner Rechte ſich angemacht. Vom Alexandro M. iſt bekant / daß derſelbe denen Theſſalieren diejenige Schuld ſchenkte / welche ſie denen Thebanern ſo er überwunden hatte / ſchuldig waren.

§. 178.

Thomas
iſt darinnen
wiedriger
Reynung.

Es will zwar ſolches Thomæ in diſſert. de Occupatione bellica, deswegen mißbillichen / weil ſie nur dasjenige dem Victori zukömme / was er wirklich beſiße / dergleichen von Rebus incorporalibus ſich nicht ſagen laſſe.

§. 179.

Derer
Widrig-
gung.

Alein dieſe Raiſon iſt ſehr ſchwach / wenn man das uneingeſchränkte Recht eines Überwinders anſieht / welches durch weiter nichts limitirt wird /

wird/ als daß es nur in keine Grausamkeit / welche ohne Zweck sey/ degenerire. Noch deutlicher zu reden/ so steht einem Ubertwinder alles dasjenige zu thun frey / was ihm das Geseze der Vernunft nicht ausdrücklich verbietet / dergleichen die Macht / mit der Ubertwundenen Gütern und Rechten nach seinem Belieben zu schalten / zu seyn erst bewiesen werden muß.

§. 180.

Die Ubertwundenen umzubringen verbietet zwar die Vernunft/ weil sie nichts mehr schaden können noch wollen/ und auf andere Art oberservirt werden können: Ihre Sachen ihnen aber zu lassen/ ist eben kein Gesez der Natur. Au contrair, die Vernunft stellt in das Belieben eines Siegers/ falls derselbe von einem Ubertwundenen Volke ohne Ursache angefallen worden / sie mit Entziehung alles des Ihrigen zu züchtigen/ und dergestalt ihnen den Lohn ihrer Bosheit zu geben.

Die Ubertwundenen soll man nicht tödten.

§. 181.

Endlich ist allhier noch die Frage aufzuwerffen/ ob der Soldat die Beuthe behalten könne / oder ob er sie dem Souverainen aushändigen müsse? Worauf die Antwort fällt / daß / weil der Soldat weiter nichts als ein Instrument ist/ welcher vor seinen Sold dienet / über dieses der Souverain und die Republique die Kriegs-Kosten tragen muß: so ist es allerdings vernünftig / daß diese / und nicht jener / den Vortheil davon zieht. Alldieweil aber der Sold der Soldaten schlecht ist / und die Gemüther derselben zu tapfern Thaten angefrischet werden / wenn ihnen ein Theil der Beuthe gelassen wird: so ist vernünftig / daß man ihnen etwas lasse. Was aber dasselbige sey / solches determinirt die Vernunft nicht / sondern muß entweder durch die Kriegs- Articuls oder durch den Brauch / ausgemachet werden.

Ob ein Soldat die Beuthe behalten.

§. 182.

Nach dieser lehrerth pflegt man insgemein denen Soldaten die in Vestungen / so mit Sturm erobert worden / befindlichen Mobilien / und was er sonst einen Feinde vor der Faust abnimmt / oder durch Münderung / wenn selbige ihm anbefohlen worden / sich acquirirt / zu lassen / ausgenommen das grobe Geschütze / Proviant / Magazine und Kriegs- Ammunition / so in Quantität beyfammen liegt / und was zu Defension einer Vestung gehört.

Was den Soldaten gemeinlich gelassen wird.

§. 183.

Alldieweil ein Soldat / wenn ihm in Kriegs- Articuls nichts unter sagt / oder sonst von ihm accordirt worden ist / in dieser Hoffnung ein Soldat wird / und im Sturm und Schlachten desto mehr sich angreift

Es ist den Soldaten gemeinlich gelassen.

so ist billig / und der Lehre de Pactis tacitis gemäß / daß ein Kriegs-Generat denen Soldaten solches lasse / massen er eo ipso, da er ein Soldat wird / den Welt-Brauch / als eine Condition supponirt / wo in seinen Kriegs-Articuli nicht ausdrücklich ein anders verordnet ist / dergleichen wir in denen Dänischen Art. 128. sehen / kraft welchen die Beuthe ehemals aequal unter die Soldaten distribuirt werden müssen.

§. 184.

Grotius hat hier von geschrieben.

Die Materie von der Præscription ist eine von denen wichtigsten im Jure Naturæ, deren sich souveraine Völker in Streitigkeiten / ganze Königreiche betreffend / gegen einander bedienen. Es wird daher nöthig seyn / daß wir selbige recht umständlich heraus sehen. Albericus Gentilis de J. B. und Grotius in seinem J. B. & P. --- haben den Anfang gemacht / und gar scheinbare Argumenta zusammen getragen / welche Pufendorf nachmals etwas polirt / und mit seinen Meditationen vermischt.

§. 185.

Puteanus will seine Argumenta überaus hauffen werffen.

Es hat aber schon vor Pufendorfen Mons. du Puy, oder Petrus Puteanus, Königl. Französischer Rath und Bibliothecarius, des Grotii Lehre / en Faveur der Cron Frankreich über den Hauffen zu werffen gesucht / und in seinem Opere touchant les droits du Roy tres-Chretien, welches anfänglich zu Paris A. 1655. und hernachmals zu Nothmagen A. 1670. heraus kommen / eine Disputation mit eingerückt / si la prescription a lieu entre les princes souverains, ob die Præscription unter souverainen Prinzen statt finde. Die Gründe / so er wider Grotium anbringt / sind gewiß von solcher Erheblichkeit / daß man bey dem ersten Anblick Mühe hat / zu sehen / wo es steckt.

Er bringt wichtige Argumenta vor.

§. 186.

Werlshof defendirt Grotium.

Es hat daher Herr Werlshof zu Helsenstadt sich die Mühe gegeben / und A. 1696. eine gelehrte Disputation geschrieben / welche er nennt: Vindicias Grotiani Dogmatis de Præscriptione inter Gentes liberas, contra illustrem scriptorem Gallicum Petrum Puteanum, worinnen er den Grotium, der die Præscription auf die tacitam & presumptivam derelictionem gründet / defendirt.

§. 187.

Des Grotii und Werlshofs Meinung / Untersu-

Allewieilen nun dieses in die Doctrin von dem Consensu tacito lauft / so habe ich es etwas genauer untersucht / ob des Grotii und Werlshofs Dereliction alle diejenigen Requisite habe / welche einen Consensum tacitum nach oben gesetzten Grund-Regeln ausmachen können / und

wird gefunden / daß die Præscriptio dem Juri Nature ganz unbekant / und des Grotii Dereliction gar kein richtiger Grund sey.

hung und
Zegung,
daß sie enger
eingeschlich
sey seon.

§. 188.

Das letztere hat zwar der gelehrte Hr. D. Joh. Friderich Hohmann / in seiner Dissertatione morali de præscriptione, so er als Magister all- hier A. 1719. gehalten / auch erkant / allein er ist auf eine andere Meinung gefallen / welche eben so wenig / als des Grotii seine / bestehen kan; zu geschweigen / daß diejenigen Rationen / so er wider Grotium anführt / nicht die rechten sind / welche dassenige beweisen / was derselbe wider Grotium darthun will. Jedoch muß ich gestehen / daß biß hieher kein Scribent in der Lehre von der Præscription der Wahrheit näher gekom- men ist / als gemeldter Hr. D. Hohmann.

Herr D.
Hohmann
hat dieses
auch erkant
und ist an-
derer Mei-
nung.

§. 189.

Die Sache aus dem Grunde zu verstehen / will ich zu forderst an- zeigen / was mir an der Grotianischen Lehre nicht anstehen will / welches zu prækiren ich das Caput 4. L. 2. Grotii durchgehen muß. Die Rubrique, so Grotius über dieses Capitel gemacht / heist: de derelictio- ne præsumta & eam secuta occupatione, welche Hr. Werthof citata dissertatione §. 12. zum Grund / Stein der ganzen Præscription gesetzt / so doch grund falsch ist. Denn wenn eine Derelictio, sie sey nun ex- pressa oder tacita, vor der Occupation, wie es hier gesetzt ist / vorher- geht / wird die Sache res nullius, und ist der bloße Titulus occupatio- nis blankmäßig / dieselbige sich in eben dem Augenblick / als man sie occu- pirt / eigen zu machen / ohne daß man selbige erst eine lange Zeit besitzen müste.

Der gan-
zen Sachen
gründliche
Untersu-
chung / in
welcher
Grotii c. VI.
L. II. wider-
legt wird.

§. 190.

Also wenn einer eine Sache mit Fleiß und animo derelinquendi zum Fenster hinaus wirft / er mag nun solches expresse declariren / oder durch Zucken an den Tag legen / so wird die Sache alsofort dem Occu- panti eigen.

Wenn ei-
ner eine
Sache ani-
mo derelin-
quit / wird
sie so gleich
des Occu-
pantis.

§. 191.

Eben diese Objection hat auch Hr. D. Hohmann cit. Diss. §. 5. gesehen / wenn er schreibt: Quum enim tacitus & præsumtus consen- sus idem operetur, quam verus & serio declaratus, pro substrata sc. materia, consensu autem antecedente nulla opus sit præscriptione, sed dum res eo ipso facta est nullius, occupanti cedit, id quod sole meri- diano clarius est. Adde: von der Muelen ad Grot.

Herr D.
Hohmanns
Tertio-
rium hier
von.

§. 192.

§. 192.

Derer Wi-
derlegung.

Allein daß er mit dieser Raison des Grotii seine ganze tacitam derelictionem über den Hauffen zu werffen sucht / solches ist etwas zu weit gegangen; denn was will Hr. D. Hohmann antworten / wenn ich sage / daß der Consensus tacitus oder der Animus derelinquendi nicht ante occupationem schon da seye / sondern eben ex lapsu temporis nach gescheneher Occupation erst præsumirt und gezeigt werde? welcher Lapsus temporis alsdenn eine Præscription heist? Ich will zwar also bald zeigen / daß dieser Lapsus temporis in gar enge Gränzen gewiesen werden müsse / und könne: Allein dasselbige muß aus ganz andern Gründen geschehen / als aus des Hrn. D. Hohmanns feinen.

§. 193.

Des Gro-
tiii Weis-
nung ferne
re Betrach-
tung / und
der Objec-
tion, die er
sich selbst
macht.

Wir wollen also dieses biß dahin anstehen lassen / und den Grotium weiter beleuchten. In dem §. 1. macht er sich wider den Lapsum temporis aus dem Ferdinando Vasq. P. 1. Contr. L. 2. c. 48. n. 28. selbst diese Objection, daß die bloße Zeit an und vor sich keine Wirkung habe: tempus enim, schreibt er / ex sua natura vim nullam effectricem habet: nihil enim fit a tempore, quamquam nihil non fit in tempore.

§. 194.

Nicht die
bloße Zeit /
sondern die
unterlassene
Vindication
præscribi-
ret eine Sa-
che.

Allein wenn man ansieht / daß nicht die bloße Zeit / sondern die durch die lange Zeit unterlassene Vindication und Widerforderung des ersten Eigenthums Herrn eine Sache præscribirt: so findet sich also bald / daß man solchen moralischen Effect nicht der Zeit / sondern der Unterlassung zuschreibt / bey welcher die Länge der Zeit als ein Maß gerechnet und betrachtet wird.

§. 195.

Grotius
sucht diese
Objection
zu heben.

Grotius sucht sich wider diese Objection von der Zeit noch auf eine andere Art zu helfen / und spricht: si id admittimus, sequi videtur maximum incommodum, ut controversia de regnis regnorumque finibus nullo unquam tempore extinguantur: quod non tantum ad multorum animos perturbandos & bella serenda pertinet, sed & communi Gentium sensui repugnat. Welches Werlhof §. 9. noch mehr zu coloriren sucht / wenn er schreibt: Quæ civilis inter privatos usucapionum juris vel primaria utiliter est, ut litium finis sit, eo magis inter diversos populus locum habet, quia inter hos nullus communis iudex, & armis omnia, ubi amice res componi nequit, disceptanda, deme er pag. 26. noch hinzu fügt: Recte urgetur, ut imperia

Werlhof
setzt ihm
bey.

rio tandem aliquando in certo & extra controversia aleam constituantur, humanæ societatis interesse.

§. 196.

Mit diesem Fine præscriptionis schleppen sich fast alle Doctores Juris Naturæ, wie man beyhm Pufendorf, Thomasio und andern sehen kan. Der gelehrte Franzose Silhonus dans le Ministr. d'Etat. L. 1. diff. 11. p. 76. explicirt sich hierinnen gar expressiv: Autrement certe la condition de tous les Princes seroit miserable: ils seroient toujours en querelle avec leur voisins, & le repos du monde seroit alteré par des change trop frequens, & par des revolutions eternelles.

Alle Ges
lehrte sind
fast dieser
Meinung.
Silhonii
Meinung.
hier von.

§. 197.

Allein wann ich dieses Raifonement ein wenig genauer beleichte/ will dasjenige daraus gar nicht folgen/was man daraus schliesset. Es ist zwar richtig/ daß man der Streitigkeiten einmal ein Ende machen soll: Allein daraus folgt nicht / daß ich dem andern eben lassen müsse/was er mir unrechtmäßiger Weise abgenommen / und ich liquidd demonstiren kan. Au contrair, der Besizer ist aus angegebener Raifon schuldig/ mir dasjenige wieder zu geben / wenn ich es ihm liquidd zeige/ besonders wenn ich de damno vitando, und er de lucro captando, certiren.

Diese
Meinung
wird wider
legt. Thef. 1.
Wenn ich
liquidd dar
thun kan/
daß eine
Sache mein
ist der Bes
ziger schul
dig/ mir sol

§. 198.

Kan ich es nicht klar darthun / sondern nur wahrscheinlich / und dergestalt / daß der andere auch Gründe vor sich hat / sind sie beede schuldig / einander nachzugeben / woraus eine Obligation ad transigendum erwachset / nicht aber ein Jus præscriptionis.

che wieder
zu geben.
II. Kan
es nicht
gründlich
dargethan

§. 199.

Ist die Sache so beschaffen / daß wider den Besizer nichts erhebliches von dem andern angebracht werden kan / heist es billig: in dubio potius est jus possidentis, ohne Absicht / ob einer es lang oder kurz besessen hat. Denn da findet diese Regel statt / wenn einer gleich die Sache allererst bekommen hätte/ daß also die bloffe Possession, und nicht die Länge der Zeit ihm ein Recht allhier macht.

werden/
müssen sie
beyde ein
ander nach
geben.

§. 200.

Wohin zu noch kommt / daß die Naturalisten zugeben / daß man durch Protestationes, Reservirung der Titulaturen / und andere Wege sein Recht wider die Præscription verwahren könne. Nam licet, schreibt Hr. D. Hohmann p. 15. quis re aliena utatur, ita tamen, ut alter pro suo jure semper sit sollicitus, nunquam præscriptionis terminus exi-

III. Ist die
Sache in
dubio, so
hat der Pos
sessor ein
potius jus.
Durch
Protesta
tion und
Behaltung
des Titels

Kan man sich vor der Präscription ver-
wahren.

stet, mit welchen Werthof p. 43. übereintrifft: Quilibet Jus suum conservare debet, quod etiam sine bello fieri potest, modo civiliter possessio retineatur &c.

Silhonii
seines
Schlusses
Widerlegung

§. 201.

Wenn nun der Schluß richtig wäre / daß man allen lang gewährten Streit ein Ende zu machen schuldig wäre / seine rechtmäßige Forderungen fahren zu lassen / und einem andern den ruhigen Besitz des unsrigen zu gönnen: so würde folgen / daß man auch obligirt sey / seine rechtmäßigen Präzensionen, welche man durch so viel hundert Jahre protestando &c. sich verwahrt / fahren zu lassen / ut dominia rerum sint aliquando in certo.

§. 202.

Dieser Schluß will, daß man durch ein Accommodement die Sache abthun soll.

Allein dieser letztere Schluß würde sehr irraisonable seyn / dahero man wohl sieht / daß der angegebene Zweck / derer Streitigkeiten einmal ein Ende zu machen / nicht eben præcise die Präscriptiones mit sich bringt oder involvirt / sondern sich zu vergleichen / zu accommodiren / einander nach zu geben / und was es mehr vor Gesezmäßige Arten / die Streitigkeiten zu endigen / gibt / gebietet. Noch deutlicher zu geben / so folgt aus diesem Zweck / daß man alle rechtmäßige Wege / die Streitigkeiten bezulegen ergreifen / nicht aber einander das seinige ewig vor enthalten / oder eine unrechtmäßige Art / das fremde Gut zu behalten / vorzuschügen soll.

§. 203.

Es folgt dahero noch nicht / daß die Präscription ein Gesezmäßiges Mittel sey / die Streitigkeiten zu enden.

Woraus der natürliche Schluß erfolgt / daß dadurch noch nicht ausgemacht / ob die Präscription ein Gesezmäßiges Mittel / die Streitigkeit zu enden / sey oder nicht / sondern es muß anders woher solches erwiesen werden.

§. 204.

Die Regeln der Billigkeit legitimiren die Präscription nicht

Wodurch ich zugleich erwiesen habe / daß die Regel: der Streitigkeiten einmal ein Ende zu machen / die Präscription nicht legitimire, das ist / billige oder verwerffe / mithin auch pro legitimatione nicht angeführt werden kan. Allein da finde ich fast keine Raison, womit man die Präscription coloriren will / mehr als eben diese / da doch dieselbe weit andere Gehülffen braucht / wenn sie ihren Effect thun soll / massen durch sothane Regel / kein ungesezmäßiger Modus acquirendi gebilliget / au contrair der andere / so dessen sich gebraucht / vielmehr angestrengt wird / seiner ungerechten Vorenthaltung einmal ein Ende zu machen / und den andern das seinige wieder zu geben.

§. 204.

§. 205.

Will man weiter objiciren / daß / wenn die Präscriptionen nicht gelten sollten / allerhand Kriege unter andern Völkern entstehen würden : so gebe ich zur antwort / daß der Schluß wieder nicht richtig / oder universell sey / eine Sache zu unterlassen / woraus ein Krieg entstehen könne; sondern es muß heißen: man soll alles dasjenige unterlassen / welches dem andern zu einem rechtmäßigen Kriege gegen uns Anlaß / oder hinlängliche Ursache geben könne. Ich kan ja mein Recht mit Gewalt der Waffen von einem fordern / und selbst einen Krieg mit Recht anfangen / daß also der Krieg nicht so schlechter Dings ein unrechtmäßig Mittel ist. Ob nun das seinige von einem andern / welcher es sehr lange beßäßen / wieder fordern zu können / eine hinlängliche Ursache zum Kriege sey / und einen rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Krieg machen oder nicht / dasselbige muß wiederum aus andern Gründen erwiesen werden / daß also die Vermahnungen alle unrechtmäßige Gelegenheiten zum Kriege zu vermeiden / die Präscription wiederum weder billiget noch verwirft.

Neue Ob-
jection,
und deren
Beantwortung.

§. 206.

Was Grotius in dem §. 2. vor Exempla aus der Heil. Schrift und denen Geschichten der Völker anbringt / dieselben wollen wir hernachmals / wenn wir erst mit denen Principiis richtig seyn / beleuchten. Wir kommen also ad §. tertium Grotii, in welchen er sein Fundament, die præsumtam derelictionem, etabliret / welches wir dahero etwas genauer ansehen müssen.

Betrach-
tung des
Grotii §. 2.

§. 207.

Daß man per consensum tacitum so gültig / als durch den expressum sich obligiren könne / dasselbige ist richtig. Ob aber bey der Präscription ein Consensus tacitus wirklich sey / solches wollen wir untersuchen / welches uns um so viel desto leichter werden wird / nachdem wir die Lehre von Consensu tacito oben bereits auf richtige Gründe gesetzt haben.

Unter-
suchung / ob
bey der
Præscrip-
tion ein
Consensus
tacitus sey.

§. 208.

Demnach beruht der Consensus tacitus, oder deutlicher zu reden / wird an den Tag gelegt durch Facta, oder durch non Facta.

Consensus
tacitus wird
an Tag ge-
legt durch

§. 209.

Genes / die Facta, müssen so beschaffen seyn / daß sie nach dem Welt-Brauch die Bedeutung einer stillschweigenden Bewilligung haben / als da ist / wenn einer auf meine Frage nickt / oder den Kopf schüttelt / oder

Facta oder
durch non
Facta.
Wie die
wir
Facta be-

Wasen seyn
müssen.

wir wollen des Grotii Exemple behalten/ welches sich besser hieher schickt: so wäre v. g. Consensus tacitus, wenn einer / der einer Sache Eigenthums-Herr ist / mit einem andern/ der nur dieselbige besäße / als wirklichem Herrn contrahirt.

§. 210.

Deshal-
ben findet
die Präscri-
ption nicht
statt.

Ob nun wohl nicht zu läugnen / daß Facta einen tacitum Consensum machen können / so folgt doch daraus noch gar nicht / daß deshalb die Präscription statt finde. Denn entweder ein Factum ist hinlänglich einen Consensum tacitum auszumachen / oder nicht. Ist jenes / so braucht es keiner Länge der Zeit oder Präscription, sondern es ist allein und ohne Zuthuung der Zeit / das ist / es mag balde oder spates einmal oder oftmal geschehen seyn / hinlänglich / meines Rechts mich verlustig zu machen. Ist dieses / so darf ich selbiges / einen Consensum tacitum daraus zu involviren / auch nicht allegiren. Deme ich / so viel das Exemplum Grotii in specie betrifft / noch hinzufüge / daß das eben nicht gleich ein Zeichen einer Ratihabition des Eigenthums-Herrn / wenn einer mit dem unrechtmäßigen Possessore als Besizern contrahirt. Man erkennt dem andern dadurch zwar pro possessore & administratore, nicht aber vor einen rechtmäßigen Besizer oder Eigenthums-Herrn.

§. III.

De non
factis, oder
wenn einer
schweigt in
einer Sa-
che.

Wir kommen also auf die non Facta oder das bloße Stillschweigen / wovon Grotius in §. 7. handelt / und zur ersten Regel setzt: Si quis sciens & praesens tacet, videtur consentire, nisi circumstantiae ostendant, metu eum vel alio casu impediri. Allein diese Regel falhrt vortz erste in der Application erschrecklich / welches man aus denen Instanzen sehen kan; welches Werlhof selbst erkant / wenn er schreibt: tametsi vix communem regulam subeunt, quae de consensione tacentis disquiri possunt. Also wenn ich einen gegenwärtig frage / ob er mir hundert Thaler schenken wolle / und er antwortet mir nicht / ob ihm gleich weder Furcht noch ein anderer Fall davon verhindert / so kan ich dennoch nicht sagen / daß er mir sie wirklich geschenkt habe / weilen er mir zu antworten nicht ist schuldig gewesen.

Exemple.

§. 212.

Wie diese
Regel zu se-
hen sey.

Es muß also die Regel so gesetzt werden: wenn einer sciens und praesens mir nicht antwortet / da er mir doch zu antworten wäre schuldig gewesen / so consentirt er tacite, in welchen Terminis ich auch oben diese Regel formirt habe.

§. 213.

§. 213.

Allein als denn nützte uns die Regel/ die Praescription zu legitimiren / wiederum nichts. Denn was soll v. g. ein Volk eben obligiren/ in Fall es das seinige durch Gewalt der Waffen nicht alsobald wieder erlangen kan/ durch Protestiren/ Titulaturen und dergleichen sich zu reserviren? Was verbindet ein Volk / mit auf meine Possession und Anmassung zu antworten/ oder darwider zu protestiren?

Die Regel legitimiren auch nicht die Praescription.

§. 214.

Sprichst du 1.) die Regel der Vernunft / welche befiehlt / daß man der Streitigkeit um das Eigenthum einmal ein Ende machen soll : so gebe ich zur Antwort / daß durch mein Protestiren des Streits kein Ende/au contrair, derselbe ja noch länger hinaus gedähnt wird/als wenn die Praescription gilt. Man obligirt also ein Volk / wenn man statuit/ daß es zum wenigsten zu protestiren wäre schuldig gewesen / zu etwas/ welches dem Streit circa Dominia kein Ende macht.

Objection und deren Beantwortung.

§. 215.

Wißt du sagen/ die Dominia rerum müssen ja einmal in certo seyn/ so gebe ich zur Antwort / daß dieses mit dem obigen eins geredt heisse ; sintemalen dadurch / daß des Streits ein Ende wird / eben die Dominia certa werden : vors andere läugne ich / daß dadurch die Dominia gewiß werden / wenn ein anderer protestirt / und sein Recht sich reservirt/ denn da ist ja der andere noch nicht vergewissert / ob der Protestante recht habe oder nicht.

Objection II.

§. 216.

So protestirt man auch in Sachen/ die man selber eben nicht gewiß/ sondern nur wahrscheinlich weiß / daß also das protestiren / und reserviren keine mehrere Gewisheit in der Sache macht/ als von selbst darinnen ist/ mithin an sich den Besizer weder etwas geben noch nehmen kan / sondern es muß solches das Recht thun / so einer zu einer Sache hat / welches mit und ohne die Protestation gewiß oder ungewiß wie vor und nach verbleibt.

Man protestirt auch in etlicher ungewissen Sachen.

§. 217.

Besetzt auch/ meine unterlassene Protestation machte dem andern ein Recht / so würde sie ihm solches gleich vom Anfang her machen/ und keine Zeit darzu vonnöthen seyn / mithin die Praescription wieder nichts dabey thun können. Hierzu kommt noch dieses / daß / wenn die bloße Scientia & praesentia eine species tacit consensus seyn solle/ sie solches

Wenn die unterlassene Protestation elien Recht macht so ist ja kein Zeit

darzu
ihig.

ja gleich bey dem ersten Actu seyn müste / mithin alsofort das Dominium transferirte/ ohne einer langen Zeit darzu vonnöthen zu haben.

§. 218.

Wird auf
gewisse
Weise zu
gegeben.

- Ja wenn ich auch zugäbe / daß / wenn ein Souverain dem andern ein Land verkauft/ oder sonst titulo oneroso v. g. Jure belli an sich bringt/ welches er ehemals auf unrechtmäßige Arth mir abgenommen / und ich weiß dasselbige / der andere aber nicht / thue ihm auch solches nicht zu wissen / oder warne ihn nicht vor dem Kauf / ich mein Recht wider einen solchen bonæ fidei & titulo oneroso possessorem nicht urgiren könne/ weilen ich ihm durch mein Stillschweigen in Schaden gebracht ; womider jedoch eingewendet werden könnte / daß der andere seinen Regress an dem Verkäufer behalte / und mein Stillschweigen kein Consensus tacitus seye / sondern eine Obligation immediate ex lege producire / welche mich verbinde / dem andern im ruhigen Besitz zu lassen ; so wäre doch solchen Falls dieser einzige Actus , da ich bey dem Kauf geschwiegen/ hinlänglich/ dem neuen Käufer ein Recht zu machen / und würde keine Zeit oder Præscription darzu vonnöthen seyn / sintemalen ein tacitus consensus, der uno Actu declarirt wird / eben so wohl das Dominium transferiren kan / als wenn er 10. mal und 100. Jahre wiederhohlet worden wäre.

§. 218.

D. Hohmann setzt
den Negligenciam zum
Fundament der
Præscription.

Dr. Doctor Hohmann sucht pag. 7. und sonderlich pag. 6. die Negligentiam zum Fundamento der Præscription zusehen / und diese darcum zu legitimiren / wenn er spricht : Quid enim æquius unquam, quidne justius excogitari potest, quàm quod is, qui defes bona sua ab aliis occupata 1.) negligit, nec, dum illa sola contradictione 2.) obtinere poterat, vindicat, amissione rei suæ puniatur ? Interest quippe Republicæ probe, quemlibet rebus suis præesse ; imo Solon, auctore Plutarcho, pœnam in negligentes constituit. Et cum ipsa natura genus humanum ad amorem sui impellet, ita ut juxta hanc instinctum quilibet teneatur sua conservare, sic iidem, qui hæc parvi pendet, tanquam indignius, iisdem privetur.

§. 219.

Desen
Wiederle-
gung.

Diese Gründe sind so scheinbahr und wohl ausgesonnen / daß ich balde den Hrn. D. Hohmann Beyfall gegeben hätte. Nachdem ich aber der Sachen etwas weiter nachgedacht / haben mich nachfolgende Motiven davon abgehalten. Erstlich opponirt der Hr. D. Hohmann

Die

Die Protestation der Negligenz, und setzt diese letztere eben dadurch im bloßen Stillschweigen.

§. 221.

Allein ein Stillschweigen ist nicht gleich eine Negligenz, sondern man kan oft mit Stillschweigen seine Sache eher erhalten/ als mit Reden. Prudenter tacere melius est, quam intempestive loqui. Besondere wenn man sieht/ daß man mit Protestiren und Schreyen wenig austritten wird / schweigt man lieber gar stille / und erwartet bessere Gelegenheit und Coniuncturen.

Stillschweigen ist nicht als leiseit negligentis,

§. 222.

Oft schweigt man von einer Prætenſion deswegen ganz stille/ weil einem der unrechtmäßige Besizer auf verschiedene Art in Händen hat/ und wenn wir viel Schreyens davon machen wolten/ gar leichte dahin forciren könnte / daß man eines solches Rechts sich verzeihen müste.

Ursachen dessen.

§. 223.

Man wird deswegen bey Friedens Congressen von alten Prætenſionibus nicht viele reden hören/ weil es ein leichtes ist/ daß der eine obsiegende Theil dem andern selbige abtringt. Nun geschieht es oft/ daß einen Volk durch ganze Secula weg und darüber/ den Vortheil der andern hat / mithin der andere aus oberührter Ursache durch ganze Secula weg / schweigt / und gerne zu Frieden ist / daß man ihm nur bey dem geringen läßt/ geschweige denn/ daß er alte Prætenſiones sollte auf die Bahn bringen.

Daber hört man bey Friedens Schließen nicht viel von alten Prætenſionibus.

§. 224.

Man hat wohl hier Exemples in denen Geschichten/ daß uns protestiren halber / wenn es ein Volk zur Zeit / da es durch die Waffen gegen den andern untergelegen/ gebraucht/ Kriege angefangen/ oder doch continuirt worden seyen.

Exemples,

§. 224-

Viele andere Umstände zu geschweigen / welche einem Volk eher schweigen als reden heißen / woraus der natürliche Schluß erfolgt/ daß da das bloße Schweigen keine Negligenz nothwendiger Weise involviret/ sondern nach den sehr variablen Umständen ermessen werden muß/ welche man in alten und von unsern Zeiten entfernten Sachen nicht leichte und accurate haben kan / über dieses ein jedweder das Seinige observiret zu haben geglaubet / das ist / wie es etwann seine Nothdurft erheischt hat/ geredet oder geschwungen haben wird/ die Negligenz eine sehr schwer

Final-Schluss auf den obigen.

schwer zu erweisende Sache / mithin ein unsicher Mittel / solche wichtige Streitigkeiten bezulegen seye.

§. 224.

An die
Protesta-
tion will
man sich
beyn Sa-
ge nicht
machen
kon.

Gehe ich in des Hrn. D. Hohmanns Raifonement weiter fort / so finde ich / daß er die Protestation vor ein Mittel / seine Sache zu behalten / angibt. Allein daran wollen sich heut zu Tage die Leute nicht mehr kehren. Wenn nur einer sonst Lust hat / das Meinige zu nehmen oder vor zu enthalten / wird er auf meine Protestation nicht sehen / daß ich also ihm dadurch von der Occupation weder abhalte / noch auch / wenn sie geschehen / ihm dadurch nicht forcire / daß er mir das Meinige wieder gibt. Denn da ist ja durch meine Protestation gegen einen bonæ fidei possessorem nicht ausgemacht / daß eine Sache eben meine sey / und gegen einen malæ fidei possessorem richte ich damit nichts aus / wenn ich mein Recht gleich ad liquidum demonstrire. Dergestalt hilft mich ja mein protestiren auf beyden Seiten nichts / da doch dasselbige von wegen seines Effects eben so hochgerühmt wird.

§. 225.

Wie wird
sich ein bo-
næ oder
auch malæ
fidei posses-
sor an die
Protesta-
tion zu
kehren ha-
ben?

Be mer-
ken Actu
fruchtet
sie nicht.

Der malæ fidei possessor ist schuldig / auch ohne Protestation mir das Meinige zu lassen / und wieder zu geben ; und der bonæ fidei possessor ist auf meine bloße Protestation zu regardiren nicht schuldig / weilens dadurch mein Recht eben noch nicht erwiesen worden.

§. 226.

Ich fruchte also mit meiner Protestation bey dem ersten Actu nichts / daher ich selbige lieber unterlasse / welches / weilens ich es das erstemal thun kan / mir ein andermal ebenfalls frey steht / angesehen bey einem jeden Actu die Objectiones wieder vorkommen / welche meine Protestation ohne Wirkung machen / mithin mir selbige einzutwenden / oder zu unterlassen / frey stellen.

§. 227.

Mein
Recht muß
mir bleiben
ohne Pro-
testation.

Protestiren sind gewiß schwache Waffen / das Seinige zu erhalten / das Recht aber muß mir bleiben ohne protestiren / weilens ich zu reden eben nicht schuldig bin / indem mein Stillschweigen nicht gleich eine Negligenz ist / angesehen man einmal durchs Reden / das anderemal durchs Schweigen das Seinige negligiren kan.

§. 228.

Protestiren
res me-

Demnach ist das Protestiren eine res meræ Facultatis, dessen Unterlassung mir keinen Nachtheil bringen kan / quia rebus meræ Facultatis

cultatis non praescribitur. Es hat solches Hr. Griebner in diff. de Jure suffragii non usu non amisso gar gründlich ausgeführt / wohin ich mich beziehe. te facultatis

§. 229.

Drittens will Hr. D. Hohmann zum Fundamento praescriptionis setzen: daß die Praescription eine Strafe der Negligence sey: Die Praescription & keine Strafe der Negligence, Alle daselbige kan wohl ein Legislator civilis thun / in der Vernunft aber und unter Völkern ist es nicht eben ausgemacht. Denn vor eines ist das Strafe genug / daß einer das Seinige so lange entbehren müssen / und ist nicht eben nöthig / ihm dessen gar zu berauben. So denn kan ich auch eine Sache nicht so gleich weg bestrafen / welche nicht leichte demonstrable ist / dergleichen wir oben die Negligence zu seyn erwiesen haben. Endlich gibts im Jure Naturæ keine determinirte Strafen / welche auf Zeit und Stunde ankommen / dergleichen doch die Zeit der Praescription, sie mag an Civil - Gesetze oder der Vernunft determinirt werden / ist.

§. 230.

Und ob wol an dem ist / daß ein jedweder das Seinige zu conserviren schuldig / so ist doch oben erwiesen / daß die Protestation kein Mittel / das Seinige zu erhalten / und das Stillschweigen kein Fehler / dadurch man das Seinige negligirt / mithin die angegebene Regel das Seinige zu erhalten auf die Praescription, so ferne diese auf die Negligence gebaut wird / gar nicht applicable sey. Die Protestation ist bey der Praescription nicht applicable

§. 231.

Gehe ich in dem Grotio weiter fort / so rechnet er unter die non Facta, wodurch man sein Recht verlieren könne / auch dieses / wenn man keine Möglichkeit vor sich siehet / das Seinige zu erlangen / und daher die Hofnung sinken läßt. Zum Exemple führt er an / wenn ein Wolf meine junge Schweine wegfängt / und ich ihm nicht mehr einholen kan; item: wenn ich durch Schiff - Bruch oder Sturm das Meinige auf der See verliere / oder das Schiff zu erleichtern ausschmeiße. Unter die non Facta ziehet Grotius auch die Unmöglichkeit. Exemple;

§. 232.

Allein wenn man die Sache etwas genauer betrachtet / findet sich gerade das Gegentheil. Es ist keine Folge / daß einer dasjenige nicht wolle / was er nicht kriegen kan / und verloren schätzt. Ist es nicht an dem / der Bauer würde das Hun oder Schwein nicht verloren schätzen / wenn er es dem Wolf hätte abjagen können? Er schätzt es also cum hac conditione Daher findet sich das Contrarium.

M m m

ditione

ditione und bey so bewandten Umständen nur verlohren. Wenn nun dieselben cessiren / und der Casus existirt / daß er es wieder bekommen kan / cessirt auch sein verlohren schägen.

§. 233.

Verlohren schägen / heißt nicht verlohren geben / sondern willigen / daß man es nicht wieder haben wolle / wenn man es bekommen könne ; sondern es heißt nur judiciren / und urtheilen / oder die Sache recuperiren zu können / vor ohnmöglich halten / welches aus zweyerley Ursachen geschieht : erstlich / weil man siehet / daß der Wolf nicht einzuhohlen ; so dann : weil man zweifelt / daß man erfahren werde / wer es dem Wolf abgejagt.

Verlohren schägen heißt hier nicht verlohren geben / oder darein willigen / daß man es nicht wieder haben wolle / wenn man es bekommen könne ; sondern es heißt nur judiciren / und urtheilen / oder die Sache recuperiren zu können / vor ohnmöglich halten / welches aus zweyerley Ursachen geschieht : erstlich / weil man siehet / daß der Wolf nicht einzuhohlen ; so dann : weil man zweifelt / daß man erfahren werde / wer es dem Wolf abgejagt.

§. 234.

Wertung auf ein ander Exemple.

Man nehme nur einander Exemple, so wird es alles sich deutlicher an den Tag legen. Wenn mir ein Pferd durchgeht / und ich suche es binnen 2. 3. Weilen umher / kan es aber nicht ausmachen / so schäge ich es verlohren / nicht mit dem Effect, daß der Besizer / wenn ich ihn ausmachen kan / solches behalten solle / sondern weil ich glaube / daß ich nicht dahinter kommen werde. So balde nun dieses letztere geschieht / hört ja mein Zweifel / und also auch mein verlohren schägen oder geben auf. Gleiche Bewandnüss hat es mit denen Gütern / so man im Sturm ausgeschmissen / oder durch Schif-Bruch verlohren : Wenn der Sturm vorbei ist / wünscht ein jedweder / daß er das Seinige wieder hätte / fährt ihm auch wohl wieder nach / und wenn er es nicht findet / gibt er es verlohren / weil er glaubet / die See werde es verschlungen / oder an Orte hingetrieben haben / die er nimmerhr ausmachen werde.

§. 235.

Ein anders ist / wenn einer seine Sache wieder haben kan / und thut es nicht / so scheint er es nicht haben zu wollen ; welches einzige genug ist / denen andern ohne Zuthuung einer langen Zeit ein Recht zu geben / so gut / als wenn er ausdrücklich gesagt / daß er es nicht wieder haben wolle.

Ein anders ist es / wenn einer seine Sache wieder haben kan / und thut es nicht / so scheint er es nicht haben zu wollen ; welches einzige genug ist / denen andern ohne Zuthuung einer langen Zeit ein Recht zu geben / so gut / als wenn er ausdrücklich gesagt / daß er es nicht wieder haben wolle.

§. 236.

Objectio.

Nun sprichst du zwar / daß aus so langer Zeit eben präsumirlich sey / es werde einer erfahren haben / wo das Seinige stecke : Allein wenn ich im Gegentheil erwege / daß niemand gerne das Seinige wegschmeißt / und wenn es ihm zu recuperiren möglich oder profitable ist / verlohren gibt : so ist vielmehr präsumirlich / daß binnen so langer Zeit / wo das Seinige stecke / ihm nicht wissen geworden sey / oder doch andere Umstände

stände und Schwierigkeiten ihm das Seinige wieder zu suchen/ abgehalten haben.

§. 237.

Dem da kan ich wohl wissen/ wo das Meinige steckt/ es kan aber nicht de tempore seyn/ es wieder zu fordern/ entweder weil es ein- auch viel- ner besitzt/ dem ich es mit Nachdruck zur Zeit nicht abfordern kan; oder leicht nicht- weil die Coniuncturen dormalen so beschaffen seyn/ daß es mich zu de tempore erlangen mehr kosten dürfte/ als es werth ist. Wer wolte aber des- es zu for- wegen sagen/ daß einer das Seinige absolut verlohren gäbe/ oder dem- nicht wieder haben möchte?

§. 238.

Es kommt damit/ wie mit dem Fuchs beym Esopo heraus/ welcher die Aepfel oder Birn/ was es war/ auch nicht haben wolte/ die er nicht kriegen konte/ sondern sich damit entschuldigte/ daß es der sauern wären. Exemplum a Fabula desumptum.

§. 239.

Es ist also dieses Grotianische Raisonnement gar nicht nach der menschlichen Schwachheit/ welche doch bey einem freyen Consens in Erwegung gezogen werden muß/ gerichtet/ sondern auf eine bloße Grille gesetzt/ die in der That nichts in sich enthält. Des Grotii Raisonnement ist nicht nach der menschlichen

§. 240.

Aus diesem allen erhellet nun/ daß Hr. D. Hohmann des Grotii Dereliction nichts thut/ wenn er ihr das Exemple von denen durch Sturm auf der See verlohrenen/ oder ausgeworfenen Gütern entgegen setzt/ und folgert/ daß selbige ja wieder Willen des Eigenthums/ Herrn präscribirt werden könten/ mithin die Präscription nicht in dem Willen des Eigenthums/ Herrn oder Derelictione tacita bestehen könne. Schwachheit eingerichtet. Herr D. Hohmanns Objection thut nichts es Grotii derelictioni.
Dem da muß Hr. D. Hohmann erst erweisen/ daß eine Sache dadurch präscribirt werde/ daß ich sie nicht wieder erlangen kan.

§. 241.

Spricht er/ daß eine Negligence leicht mit unterlaufe/ so gebe ich vors erste zur Antwort/ daß seine Negligence nach oben gesetzten Principiis kein Fundament der Präscription seyn könne; vors andere/ daß Negligence eine Species derelictionis sey/ mithin dem Grotio nicht contradicere. Obiectio.

§. 242.

Ehe ich noch von dem Exemple derer durch Sturm verlohrenen Gütern weggehe/ muß ich des Grotii Raisonnement noch einmal ansehen/ Grotius tragt seine weis Sachen

weilen mir was neues dabey einfällt. Er trägt seine Sachen überaus scheinbahr vor / wenn er schreibet : Quæ naufragio amittimus, nostra esse desinere, ait Ulpianus, non statim, sed ubi recipie i.) non possunt, id est, ubi non est, cur quis credatur animum domini retinere ; ubi nulla talis voluntatis indicia existunt. Nam si missi essent, qui rem inquirerent, si promissum *μηνυτρεν*, aliud esset judicandum. Sic qui rem suam ab alio teneri scit, nec quicquam contradicit multo tempore, is, nisi causa alia manifesta appareat, non videtur id alio fecisse animo, quam quod rem illam in suarum rerum numero esse nollet. Fieri autem vix potest, ut multo tempore res ad aliquem pertinens non aliqua via ad ejus notitiam perveniat, cum multas ejus occasiones subministret tempus. Pariterque etiam metus semel recusatus durare quidem non nihil creditur, sed non perpetuo, cum longum tempus multas occasiones adversus metum sibi consulendi per se vel per alios suppeditet.

§. 243.

Anatomie-
ung dieser
Stelle.

Nota I.

Weilen in diesem Loco die ganze Force von Argumenten steht / welche Pufendorf und Thomasio und viele andere zum Beyfall bewegen / so will ich ihn recht anatomiren / und mit Anmerkungen erläutern. Erstlich setzt er / daß ins Meer geworfene Sachen unser zu seyn aufhörten / wenn wir selbige nicht wieder erlangen könnten. Allein diese Lehre streitet ofenbahr wider die übrige Moral, da es heist : ad impossibilia nemo obligatur bin ich nun nicht obligirt / in solchem Fall mich um das Meinige zu bemühen / so kan mir die Unterlassung auch nichts schaden / weilen mir solches zu thun das Geseze einräumt / und also meine Actio geseszmäßig ist.

§. 244.

Diese
Lehre streit
et über
die Morale.

Es hat solches des Grotii Defensor Werihof selbst erkannt / wenn er schreibet : Enim vero, quæ ex ignorantia profluunt, pariter & quæ vis expressit, secundum Moralis philosophiæ regulas pro invitis habentur. Si ergo propterea nihil aliquis pro suo Jure agit, quia illius ignarus est, (ist die erste Gattung der Impossibilität in præsentia casu) fraudi id ei esse non potest ob consensionis defectum. Et si alia silentii causa adest, ut si vi vel gravi metu impeditum (ist die andere Impossibilität) nihil egisse constet, voluntatis conjectura cessat. Unde ex Civili quoque Jure tralatitium est, agere non valenti præscriptio- nem non currere.

§. 245.

2.) Es hat dieses Grotius selbst wohl gemerkt / deswegen ist er bey diesem Passu so künstlich gegangen / und hat das nicht können oder die Unmöglichkeit mit der Raison secundirt / daß nicht glaublich sey / ein Mensch werde das Eigenthum im Kopfe behalten / wenn es ihm zu erlangen ohnmöglich fällt. Allein ich habe schon oben darauf geantwortet / daß ein großer Unterschied sey / unter verlohren schätzen / oder an der Recuperirung verzweifeln / und unter verlohren geben / oder nicht haben wollen.

Grotius hat es auch selber gemerkt.

§. 246.

Das verlohren geben geschieht allemal stantibus ita rebus, welche wenn sie sich ändern / die Hoffnung und den Willen auch wieder herstellen. Solches verlohren schätzen ist nur ein conditionirter Wille / welcher aufhört ein Wille zu seyn / wenn die Condition existirt / das ist / wenn sich Gelegenheit ereignet / das Seinige wieder erlangen zu können.

Verlohren geben geschieht / wenn man es nicht gedenkt wieder zu bekommen. Objection.

§. 247.

Wolst du sagen / es sey nicht präsumirlich / daß in so langer Zeit / keine Gelegenheit sich ereignet haben sollte : so erwege nur die Antwort / so ich dir auf diese Objection alsobalde geben will.

§. 248.

3.) Diesem Ubel vorzugeben macht Grotius eine andere Schulse / und periphrasirt das nicht erlangen können mit den Worten: ubi nulla talis voluntatis indicia existant. Allein ein anders ist / etwas nicht können / ein anders nicht wollen / und noch ein anders / kein Zeichen seines Willens von sich geben. Das letztere ist nicht nöthig / weil ich dadurch nichts austrichte / indem mir die Unmöglichkeit im Wege steht. Was nun keinen Zweck hat / darzu bin ich auf keine Weise verbunden. B. E. Es ist mir etwas gestohlen worden / oder sonst von Händen kommen / v. g. mein Pferd ist entlaufen / welches ich nicht weiß / wo es hin ist. Ich urtheile nach Befindung der Umstände / daß ich es werde einlösen müssen / wenn ich es sage / daß es mir wegkommen ist / indem der Dieb oder Besizer solches fortschaffen wird. Ich schweige also ganz stille / und gehe behutsam / ob ich etwan dahinter kommen kan. Ja wenn ich es erfahren / wer es hat / mache ich dennoch noch nicht viel Wesens / bis ich mich im Stande sehe / das Meinige wieder zu erhalten. Wer wolte nun bey solchen Umständen sagen / daß mein Stillschweigen / und fluges Cachiren ein Zeichen eines nicht wollens sey / und daß mir dasjeni-

Deres Beantwortung.

Exemple.

Applicatione ex-empli.

M m m 3

§.

ge / daß ich kein Zeichen meines Willens an den Tag gelegt / Schaden könne.

§. 249.

Stillschweigen ist nicht gleich ein Zeichen, es nicht wollens.

Hieraus siehest du / daß ein Schweigen nicht gleich ein Zeichen eines nicht wollens sey / sondern es kommt auf die Motiven an / so einer zu schweigen oder zu reden gehabt. Inzwischen aber diese Motiven in denen Gedanken / Reflexionen und Absichten bestehen / welche der andere über eine Sache nach Anleitung der Klugheit / oder auch seiner Einbildung sich macht / mithin nach so langer Zeit indemonstrable oder unweislich seyn : so folget / daß das Stillschweigen gar kein practicable Fundamentum decidendi has controverfias sey.

§. 250.

Worauf des Grotii Fundamentum besteht.

4.) Das Haupt-Fundament des Grotii aber kommt auf diese zwey Dinge an A.) erstlich : daß einer / der wissentlich einem andern das Seinige läßt / zu consentiren scheint / oder präsumirt wird. B.) Vorauf andere / daß es wahrscheinlich sey / es werde einer in so langer Zeit erfahren haben / wo das Seinige stecke.

§. 251.

Dieses kommt auf Präsumtion an.

Mit beeden Raisons kommt es auf das Präsumiren an / daher wie die Natur desselben nur mit 2. Worten prämittiren müssen. Nach dem gemeinen Brocardico heist es : Präsumtio fit ab eo , quod fit us plurimum. Also weilen eine Regel ordentlicher Weise mehr Fälle als die Exception unter sich begreifen muß / so ist allemal Präsumtion, eine Sache werde zur Regel gehören / und der andere muß beweisen / daß dieselbige Sache excipirt sey.

§. 252.

Die Menschen sind geneigt / daß Irrige zu behalten.

Nun sind die Menschen ordentlicher Weise mehr geneigt / das Irrige zu behalten / als wegzuworfen / wie denn das gemeine Sprichwort heist : nemo rem suam jactare creditur. Ja es will selbst das Gesetz der Vernunft und die Selbst-Liebe solche Erhaltung des Seinigen einiger massen erheischen und recommendiren .

§. 253.

Dahero präsumirt man / daß das Seinige niemand wegwerfe.

Dahero allemal mehr Präsumtion ist / daß / da niemand das Seinige weg wirft / sich entweder keine Gelegenheit ereignet haben müsse / wodurch einer / wo das Seinige stecke / erfahren ; oder sich nicht im Stande gesehen haben müsse / das Seinige zu recuperiren / oder durch Protestation, und was man sonst vor Mittel angiebt / zu verwahren.

§. 254. Es

§. 254.

Es fällt also die Präsumtion, wenn man die denen Menschen angebohrne Selbst-Liebe/ und die gemeinschaftliche Begierde zu haben oder cupidinem habendi zum Grunde legt/ gerade vor das Gegentheil hinaus/ wodurch Grotii sein ganzes Gebäude auf einmal destruiert wird.

Die ganze Sache fällt also vor das Gegentheil aus.

§. 255.

Es hat sich zwar Grotius §. 8. selbst diese Objection gemacht/ und dahero selbige zu beantworten gesucht. Allein die Antwort ist ihm so mager gerathen/ daß ich nicht das geringste darinnen finden können/ so nur einen Schein der Wahrheit/ geschweige denn der Gewißheit/ habe.

Grotius hat sich selber diese Objection gemacht/ aber sie schlecht beantwortet.

§. 256.

Den allergrößten Stoß gibt der Präscription, daß die Autores in der Zeit nicht einig werden können/ welche doch absolut darzu erfordert wird. Mehrentheils gehen sie da hinaus/ daß es über Menschen gedacht seyn müsse. Wenn sie solches aber specificè determiniren sollen/ fallen einige auf 100. Jahr/ wie Hr. Thomasius in Jurispr. welches aber Grotius schon selbst verworfen. Andere nehmen 130. Jahr/ die aber eben so viel Raison als jene haben/ sitemalen in der Verunft keine Determination sich findet. Denn warum sollen es nicht 99. oder 101. Jahr seyn?

Was der Präscription den größten Stoß gibt.

§. 257.

Spricht du/ man nimmt gerne den Numerum rotundum: so gebe ich zur Antwort/ daß nicht alle Völker bis auf 100. zehlen; sondern nur die meisten/ vor die doch das Jus Naturæ nicht allein ist. Und wenn auch alle Völker bis 100. zehlen/ wer hat denn einem einzigen privat Doctori das Recht gegeben/ eine Sache/ so die ganze Welt betrifft/ nach seinem Belieben/ worauf es hier bloß ankommt/ so rotunde zu determiniren.

Objection darüber.

§. 258.

Am besten meynen sich dahero diejenigen zu helfen/ welche die hominum memoriam in keine gewisse Terminen einschliessen/ sondern bald über 100. Jahr/ bald unter selbige erstrecken/ nachdem etwan die Sache zufälliger Weise/ balde oder spät aus der Menschen Gedächtniß kömmt. Denn da kan es in Kriegs- und Pest- Zeiten gar leicht geschehen/ daß alles in kurzer Zeit austrirbet/ so um etwas Wissenschaft gehabt/ und die Documenta verrissen werden.

Die besten/ die die hominum memoriam auf nicht es gewiß determiniren.

§. 259.

Neue Ob-
jection.

Allein auch diese können sich von der Objection nicht liberiren/ wenn man ihnen entgegen setzt/ daß es mit der Menschen Gedanken nicht darauf ankomme/ ob noch Menschen leben/ so um etwas Wissenschaft haben/ sondern ob noch richtige und untadelhafte Nachrichten und Documenten vorhanden/ worauf man sich stützen kan/ welche/ wenn sie ermangeln/ eine Ungewisheit/ mithin vor dem Besizer ein potius jus und mehrere Präsumtion machen.

§. 260.

Der Besi-
ger hat ein
potius jus.

Denn das ist nicht zu läugnen/ daß der Besizer in Dubio nicht sollte ein potius jus und die Präsumtion vor sich haben/ daß er das Besessene mit Recht habe. Denn wenn wir das nicht wolten gelten lassen/ sondern dem Besizer auf das bloße Anfordern zur Restitution obligiren/ würde ein jedweder an dem andern Anspruch machen/ und ihm alles abfordern.

§. 261.

Es muß
entweder
ein sicherer
Beweis da
seyn/ oder
der Besizer
muß in ma-
la fide vor-
siren.

Es muß dahero entweder ein sicherer Beweis da seyn/ oder der Besizer muß in mala fide versiren/ in welchem letztern Fall ihm sein Gewissen obligirt/ dem andern auch ohne Beweis das seinige wieder zu geben. Ausser diesem Fall aber muß der andere sein Recht deutlich und klar beweisen können/ welches/ wenn es ihm ermangelt/ ein Malheur vor ihn ist/ so ihm seines Rechts verlustig macht.

§. 262.

Kommt
es also auf
keine Zeit
oder Prä-
scription
an.

Alldieweilen ihm aber solcher Beweis/ gleich nach der Zeit/ da ihm das seinige von Handen kommen/ oder er seines Besizes beraubet worden/ ermangeln kan: so folgt unwidertreiblich/ daß es hiermit gar auf keine Zeit oder Präscription ankomme. Es ist hiermit nicht anders/ als wie in bürgerlichen Gerichten/ allda öfters einer/ der die gerechteste Sache hat/ und in seinen Gewissen völlig seiner Gerechtigkeit überzeiget ist/ aus Mangel des Beweises succumbiren/ und das seinige entbehren muß.

§. 263.

Objection.

Beant-
wortung.

Sagst du/ es brauche unter souverainen Völkern/ und in Statu naturali unter freyen Menschen gegen einander keines Beweises/ sondern wenn einer in seinem Gewissen seines Rechts versichert ist/ kan er die Sache von dem Besizer abfordern/ und in Verweigerungs- Fall nehmen: so gebe ich zur Antwort/ daß der Besizer entweder in mala oder in bona fide vorsire. Ist jenes/ so brauchet es keines Beweises/ ist auch

ist auch nicht nöthig / daß der andere sein Recht wisse / wird auch auf keine Zeit gesehen / sondern der malz fidei possessor ist zu aller Zeit und Stunde schuldig / dem rechtmäßigen Herrn das Seinige zu justellen / und findet in solchem Fall auch nach des Grotii und anderer / so die Präsumtion defendiren / Meinung gar keine Verjährung statt. Ist aber das letztere / so ist ja der bonz fidei possessor auf ein blosses Anfordern nicht schuldig / die Sache herzugeben / angesehen er ja des andern sein Recht nicht weiß / und in denen Gedanken steht / er besitze es mit Recht. Denn wenn dieses nicht ist / kan er auch nicht bonz fidei possessor heißen.

§ 264.

Ist nun der bonz fidei possessor nicht schuldig / auf des andern sein blosses Abfordern zu sehen / so ist er auch nicht schuldig / es zu leiden / wenn der andere mit Force auf ihn los dringet / und seine Forderung mit Waffen secundirt / sondern er kan mit gutem Fug Widerstand thun. Es würde daher / wenn wir statuiren wolten / daß der Eigenthums Herr ohne Beweis dem bonz fidei possessori die Sache mit Gewalt abzwingen könne / erfolgen / daß jener es fordern / und dieser es verweigern könne / mithin ein jeder ein Recht habe / so des andern seines ohne Wirkung machte. Auf solche Art würde das Jus Naturz die Leute in einander hegen / indem es einem ein Recht zum Angriff / und dem andern ein Recht zu wehren gibt / welches jedoch directo der Socialität und der gesunden Vernunft zu wider ist.

Ein bonz fidei possessor kan mit gutem Fug sich wehren / wenn ihn der andere mit Gewalt forciren will.

§. 265.

Ich mag mich also hin drehen und wenden / wo ich hin will : so finde ich nichts / welches die Präscription legitimiren könne / daher ich auch nach dem Jure Naturz nichts davon halte / sondern ich considerire sie als einen blossen Modum acquirendi civilem , welchen die Legislatores die Negligence ihrer Unterthanen zu bestraffen eingeführt / und so wohl aus dieser als auch aus anderen Ursachen einführen können. Denn da ist ohne dieß des Zankens und Streitens der Unterthanen so viel / daß es kaum möglich / mit denen neuesten Processen in Judiciis fertig zu werden ; wenn man nun vollends Processse von 40-- 50. Jahren her annehmen wolte / würde die Zahl derselben dergestalt heran wachsen / daß man sie gar nicht mehr bestreiten könnte / zu geschweigen / daß in solchen verlegenen Dingen mehrentheils kein richtiger Beweis vorhanden / worauf ein unpartheyischer Richter sussen konte.

Die Präscription ist si b aus dem Jure Naturz nicht legitimiren / und ist also Jure Civilis.

§. 266.

Was von der Frage zu halten sey: Ob ein Unterthan wider seinen Oberherrn die Praescription allegiren könne?

Aus welchem einmal festgestellten Grund. Sag die Frage von selbst sich erledigt / ob ein Unterthan gegen seinem Oberherrn eine Praescription, in Sachen die Regalien betreffend / vor sich anführen könne? Denn weil die Gesetze eines Staats eigentlich nur die Unterthanen unter sich nicht aber den Oberherrn gegen die Unterthanen obligiren / wo nicht hierinnen ein anderes durch die Leges publicas verordnet / die Praescription aber ausgeföhrt massen bloß aus denen Civil-Gesetzen sich herschreibt: so folgt / daß selbige wieder einen Oberherrn nicht obligirt / und die Regalia nicht praescribirt werden können / wo nicht durch die Reichs-Gesetze solches ausdrücklich beliebt worden. Denn wo dieses ist / kann ein Souverain sich nicht beschweren / weil er nicht mehr Recht hat / als ihm die Gesetze eines Reichs geben oder lassen / und diese letztere die Norm aller seiner Actionen seyn. Es hätte ja einem solchen Volk vom Anfange her frey gestanden / dieses oder jenes Regale gar vor sich zu behalten / warum soll es denn durch Gesetze nicht verordnen und bedingen können / daß ein Souverain ein oder ander Regale, ja die ganze Majestät non utendo, vel abutendo, aut non recte utendo per longum tempus, solle verlieren können / angesehen hierinnen alles lediglich auf die Pacta publica ankommt.

§. 267.

Von der Succession.

Ein anderer Modus acquirendi derivativus ist die Succession, sie geschehe nun ab intestato, oder durch ein Testament / wovon wir alhier nur mit 2. Worten gedenken wollen.

§. 268.

Das erste Fundament ist das von Gott dem Menschen gegebene Rechte der Creaturen sich zu gebrauchen.

Wenn wir in das vorhergehende zurück lauffen / und das erste Fundament des Eigenthums ansehen / so ist selbiges wohl das von Gott dem Menschen gegebene Rechte der Creaturen sich zu gebrauchen. Denn wenn die Menschen dieses Recht nicht gehabt hätten / würden sie sich keiner völligen Zueignung der Dinge haben un- terziehen dürfen.

§. 269.

Das Eigenthum cessirt mit dem Tode.

Gleichwie aber sothaner Endzweck / nemlich die sein Selbst-Erhaltung / mit dem Tode aufhört: also scheint es auch / daß das Eigenthum mit dem Tode cessire / und niemand von dem seimigen nach dem Tode gültig disponiren könne. Allein so scheinbar dieses Raisonement ist: so wenig hält solches Farbe / wenn man erwegt / daß die Zueignung der Dinge nicht die sein Selbst-Erhaltung / sondern die Luste und Passionen

sionen zum Endzweck gehabt / zum wenigsten zur nothdürftigen Unterhaltung nicht wäre nöthig gewesen.

§. 270.

Es ist das Eigenthum oft berührter massen seinem ersten Ursprung nach nicht gar zu unschuldig / sondern von dem durch das Befehl der Vernunft eingeräumten Rechte / der Creaturen sich zu gebrauchen / gar sehr degenerirt / und mag dahero von denen Privilegiis nicht participiren / welcher dieses Recht gehabt hätte / sondern es ist aus sich selbst zu ermessen ; da sich denn finden wird / daß / da die Vernunft / weiter Unglück zu vermeiden / das Eigenthum einmal ratihabirt / selbige auch gar deutlich das Recht / auch nach dem Tode von dem seimigen zu disponiren / gut geheissen und approbirt.

63

§. 271.

Denn vor eines erfordert die Sicherheit das Commercii unter denen Menschen / welches nach eingeführten Eigenthum ganz unentbehrlich ist / weil nicht jedweder alles nothdürftige besitzt / daß die Macht über etwas zu disponiren auch bis nach dem Tode sich erstreckt / und ein im Leben geschlossener Handel durch den Todt nicht null und wichtig werde. Denn wer wolte wohl mit einem Kranken Menschen contrahiren / oder selbigem etwas abkauffen / wenn er wüßte / daß nach erfolgtem Tode sein Handel zu nichts würde? Würden wir nicht die Nothleidenden eines Mittels berauben / die Menschen durch Verheissungen zu ihren Diensten zu bekommen / wenn wir sagen wolten / daß solche Verheissungen durch den Tod zu Wasser würden? Wohin zu noch kommt / daß die Vernunft eben deswegen das Eigenthum ratihabirt / daß die Gesellschaft in Ruhe bleiben soll.

§. 272.

Wenn wir nun statuiren wollen / daß eines andern Eigenthum mit dem Tode aufhöre / und die Occupation desselben einem jeden frey stehen / hilf Himmel / was würde vor Unglück daraus entstehen? Wie würden sich die Leute darum schlagen / und der Stärkere immer wider den Schwächere depossidiren / oder doch von der Occupation abhalten? Wie würden die Leute sich nicht zusammen rottiren / und einen Sterbenden / so zu reden / bloquirt halten / damit sie auf erfolgten Tod gleich bey der Hand wären / das Verlassene occupiren zu können? Hundert andere Verdrießlichkeiten zu geschweigen.

§. 273.

Ursachen/
warum
man das
seinige de-
ren Kindern
zu lassen
dat.

Es ist dahero dem Ruhestand unter denen Menschen ganz gemäß/ daß das ihrige nach ihrem Tode keine Res nullius werde/ sondern von ihnen auf gewisse Personen transferirt werde/ worinnen es lediglich auf ihren Willen ankommt/ welcher jedoch nach denen Regeln der Vernunft sich richten muß. Denn da ist ganz vernünftig/ daß ich diejenigen am allerersten zu bedenken habe/ welche ich bey meinem Leben zu alimentiren wäre schuldig gewesen/ dergleichen meine unerzogene Kinder/ arme Eltern/ wie auch nach Befindung der Umstände/ mein Frau seyn/ weilen diese letztern wegen der Kinder-Zeugung und Beyhülffe/ so sie einem Manne zu thun haben/ vor sich selbst wenig erwerben können. Sind sie bereits erzogen/ oder hat meine Frau sonst Mittel/ so fällt zwar solche Obligation hinweg/ es bleibt aber doch die Präsumtion übrig/ daß ich nach meinem Tode meinen Kindern das wenige ehelich gönnen werde/ als andern Leuten/ welche Präsumtio voluntatis schon hinlänglich ist/ da alles hierinne lediglich auf meinen Willen ankommt. Denn nach dem die Vernunft deswegen/ damit über meine Sachen nach meinem Tode kein Streit entstehe/ will disponirt haben: so ist ganz natürlich/ auch der Lehre de Jure Naturæ permissivo gemäß daß in angegebenen Fällen/ wo mir das Gesetz keine Vorschrift macht/ und gewisse Personen mir selbst vorschlägt/ deren Ernennung bloß auf mein Belieben ankomme.

§. 274.

Schlüsse
aus dem
vorherge-
henden.

So viel mag nun die Vernunft von der Successione ab intestato und dem Rechte Testamenta zu machen erkennen/ wobey sich zwey Remarquen von selbst ergeben. Erstlich: daß Successio ab intestato in linea collateralis, wenn sie zumal weit entferneth ist/ aus der Vernunft nicht eben hergeleitet werden könne/ sondern seinen Ursprung von den bürgerlichen Gesetzen habe. Es ist dahero der Vernunft auch nicht zu wider wenn in einigem Lehn-Gesetz die Lehens-Folge nur bis auf den siebenden Grad in linea collateralis geht. Die andere Remarque ist/ daß in der Republicque die Testamente gar wohl abgeschafft und verboten werden können. Denn weilen in Ermangelung eines Erbens allemal die Republicque da ist/ welche die Verlassenschaft zu sich nehmen kan/ so fällt der Zweck der Testamenta über den Hauffen/ welcher in statu naturali dieser war/ daß die Gesellschaften über der Occupation sothaner Verlassenschaft nicht sollen in Verwirrung und Uneinigkeit gerathen. Man hat ja aus eben diesem Grunde die Occupationes der Schätze/ des

Wills

Wils und anderer rerum communium zu denen Regalien geschlagen/ um dadurch allen Verdruss zu verhindern. Ein mehreres hiervon hat Herr Griebner in seinen Principiis Juris nat. L. 4. c. 6. und Herr Thomasius in Diss. de origine successionis Testamentorum, und sonderlich Hr. D. Eckart allhier in seiner gar feinen Dissertatione de obligatione parentum ad reliquendum liberis suis bona, in welcher die Sache weitläufig und gar gründlich ausgeführt ist.

Das IV. Capitel.

Von der Erklärung/ und denen dazu gehörigen Pflichten.

§. 1.

Nöthigem pflegen die DD. die Lehre von der Erklärung bis nach der Lehre vom Werth der Dinge zu sparen: ich glaube aber / daß sie viel besser an die Officia hermocinantium angehenget werde. Es wollen sie zwar einige gar aus dem Jure Naturæ hinaus weisen / vorgebende / daß ja in der Logique ein besonderer Theil von der Kunst zu interpretiren handele / welcher die Hermeneutique heisse / und fast eine besondere Disziplin repräsentirte, wie denn Hr. Thomasius und Hr. Budeus diese Lehre in ihren Logiquen tractirt haben. Allein wenn ich dargegen erwege / daß ein Interpres viel Pflichten in acht zu nehmen hat / damit er hierunter keinem andern zu viel thue / und sonst allhand Umstände bey der Erklärung mit unterlauffen / welche / wenn sie gegen die general Præcepta des vernünftigen Rechts gehalten werden / speciele Conclusions und Pflichten gebähren: so verdient sie allerdings ihren Platz gar süglich im Jure Naturæ.

Daß diese Lehre ins Jus Naturæ gehöre.

Wird ge- weiselt.

Wird er- wiesen.

§. 2.

Herr Hof-Rath Griebner meinet in seinen Princip. Jur. Nat. p. 277. und sonderlich 336. gar / daß die General-Regeln der Hermeneutique in usu rerum, und zum Gebrauch wenig nütze wären: allein ich will zeigen / daß sie in der Form / wie ich sie hieher gesetzt / ihren guten Grund in der natürlichen Billigkeit haben. Wir wollen uns daher immer an die Sache selbst machen.

Diese Lehre ist in Praxi nütze.

¶ ¶ ¶

§. 3. Ehe

§. 3.

Wichtigkeiten eines in Interpretis. Ehe wir aber noch die Grund-Regeln der Erklärung specificiren können / müssen wir dasjenige / was von der Erklärung überhaupt zu sagen / so ferne selbiges ins Jus Naturæ gehört / um voraus schicken. Das erste / so bey der Erklärung zu betrachten vorfällt / ist des Interpretes / welchen die Vernunft nachfolgende Pflichten auferlegt.

§. 4.

Sind 1.) daß er Macht zu erklären habe. Vorerste muß er die Macht haben / etwas interpretiren zu dürfen / das ist / es muß ihm von denen Gesetzen ausdrücklich nicht untersagt seyn. Dieses etwas deutlicher zu verstehen / müssen wir die verschiedenen Arten der Erklärung zu förderst aus einander setzen.

§. 5.

Interpretatio authentica. Was sie eigentlich sey. Die eine Gattung ist die authentica, welche man deswegen allen andern Gattungen vorgezogen wissen will / weil ein jeder am besten wisse / was er unter einer Sache gemeynet habe. Alleine diese Raison erstreckt sich nicht auf alle Arten der interpretationis authenticæ; sntemalen es Interpretationes authenticas giebt / welche derjenige nicht gemacht / der geredet hat / da doch angegebene Raison durchgehends præsupponirt / daß der Erklärende auch der Redende gewesen seyn müsse.

§. 6.

Wegst oft im Staat von der Potestate legislatoria gesondert zu seyn. Wie oft ist in einem Staat die Verfassung gemacht / daß ein anderer das Recht / die Gesetze zu geben / und wieder ein anderer dieselbe zu erklären hat; wovon wir ein Exempel zu Rom antrefen / allda die Prætores zwar nicht Potestatem Legislativam hatten / dennoch aber das Recht interpretandarum legum besaßen. Gleichgestalt hatten die darzu besonders privilegirten Rechts-Gelahrten von Julio Cæsare das Recht erlangt / die Gesetze interpretiren zu dürfen / mit dem Effect, daß kein Richter davon abgehen dürffe.

§. 7.

Ist nicht gut. Wahr ist es / daß dieses ein Zeichen einer sehr übel eingerichteten Republicque ist / davon wir die üblen Suiten an denen vielen Chiquanen und Subtilitäten / womit die Prætores das Römische Recht verwirrt / sehen / welches bloß daher kam / daß die Prætores die Protestationem Legislativam affectirten / und doch selbiges nicht deutlich heraus sagen dürfen / sondern unter dem Nahmen einer Interpretation verbergen müssen. Dahingegen wenn derjenige die Interpretationem authenticam zu geben hat / welcher die Potestatem legislativam besitzet / er durch einen

einen Macht-Spruch / und in kraft seiner Potestatis Legislatoria es anders machen kan / als er es wohl zuvor gemeynet / oder als derjenige es verstanden / welcher das Geseze zu erst gegeben.

§. 8.

Wenn denn auch die Naturalisten die Regel formiren/das derjenige eigentlich das Recht / die Geseze zu erklären haben müsse / welcher der Legislatur sey : so geschieht solches nicht deswegen/ quia verborum suorum quilibet optimus interpres, massen diese Regel ja auf dem Fall nicht quadrirt / da ein Legislatur seiner Vorfahren Geseze erklärt ; sondern es geschieht deswegen/ damit man die obangeregten böhlen Sitten in einem Staat vermeiden möge / welcher Ursachen halber allerdings in dubio wahrscheinlich ist / daß ein Volk denjenigen / welchen sie das Recht Geseze zu geben eingeräumet / auch zugleich die Gewalt / selbige zu erklären / werde über lassen haben.

Die Regel: quilibet optimus verborum suorum interpres / ist nicht die adequate Ratio der interpretationis authenticae.

§. 9.

Ich kan demnach die Interpretationem authenticam aus zweyerley Ursachen nicht definiren / daß sie sey eine Erklärung dessen / welcher das Geseze selbst gegeben. Denn vors erste können die Regalia im Staat anders ausgeheilet seyn / wie wir zu Rom sehen / da der Prætor zwar das Jus, die Geseze authentice zu erklären / nicht aber die Potestatem legislatoriam befaß. Ob nun wohl dieses ein Gebrechen eines Staats / so muß ich doch einer solchen Interpretation Prætoris, wegen des ausdrücklichen Vergleichs und Verordnung / alle die Wirkung eingestehen / so die Interpretatio authentica hat. So denn heißt auch dieses Interpretatio authentica, wenn ein Gesezgeber seiner Vorfahren Geseze erklärt.

Dahers können sie nicht definirt werden / daß sie sey eine Erklärung dessen / welcher die Geseze selbst gegeben.

§. 10.

Und ob wohl obicirt werden könnte / quod Princeps non moritur, mithin der Legislatur mit seiner Vorfahren hierinnen einerley Person repräsentire : so sieht man doch gar deutlich / daß die Regel / woraus man den Legem naturæ, daß ein Gesezgeber die Interpretationem authenticam haben müsse / folgern will / hieher gar nicht quadrirt ; sondern ein Successor eben keinander Mittel / hinter den Sinn eines von seinen Vorfahren gegebenen Gesezes zu kömmen / als andere Menschen hat. Es schickt sich also die Regel: quilibet est verborum suorum optimus interpres, der gemächtem Objection ohnerachtet / hieher gar nicht / vielweniger mag selbige die Definition der Interpretationis authenticae suppediret.

Objection wird removirt.

§. 11.

Raifon,
warum die-
se Regel
nicht ada-
quata ratio
sey.

Endlich gibt ein Gesezgeber öfters eine ganz andere Erklärung/ als die ordentliche Bedeutung der Worte mit sich bringt / und er wohl selbst anfänglich gemeynet hat / weilen etwann ein und andere Ursache ihn auf andere Gedanken gebracht haben/ welches der selbe gar wohl thun kan/ weilen bey ihm die Gewalt steht/ das Geseze ganz und gar aufzuheben/ und zu verändern. Wer wolte nun bey dieser Art der Interpretationis authenticae die Regel / daß ein jeder seine Worte am besten erklären könne/ zur Raifon angeben. Wiewohl dieses letztere mehr eine Specios novae legislationis als Interpretationis authenticae ist.

§. 12.

**Hey pri-
vatis ist die-
se Regel in
der inter-
pretatione
authentica
nützlich.**

Unter Privatis wird aus dieser Raifon, quod quilibet verborum suorum optimus interpres, die Interpretatio, so einer / der selbst Gewalt hat / gibt / billig der doctrinali und allen andern vorgezogen/ weilen die Vernunft ihme ausdrücklich befiehet / daß er von dem ofenbahren Wort / Verstand / und seiner wahren Meynung/ boshaftiger Weise durch eine Selbst - Erklärung nicht abgehen soll / welches / wenn er es betrachtet / allerdings die stärkste Präsumtion pro interpretatione authentica macht / weilen ein Redender allerdings am besten weiß / was er unter seinen Worten verstehen wollen.

§. 13.

**Was in
dieser fal-
schen Defi-
nition Ge-
legenheit
gegeben.**

Allein aus dieser Ursache die angegebene Regel / welche doch nur eine Ratio particularis und concurrens ist/ gleich zur Universal-Regel zu machen / und nach selbiger die Definition der Interpretationis authenticae zu formiren / ist aus obgesetzten Ursachen nicht wohl gethan. Man hat sich durch die Etymologie des Wortes verführen lassen / indem dasselbe von dem Griechischen Wort *αὐτός* ipse uhrsprünglich herkommt / da es doch mit der Interpretatione authentica gar sehr oft nicht auf die gute Wissenschaft von der Meynung/ sondern auf einen Macht - Spruch ankommt.

§. 14.

**Wahre
Beschrei-
bung der
Interpre-
tationis au-
thenticae.**

Demnach ist die Interpretatio authentica ein Recht / den dunkeln Verstand einer Rede entweder deswegen / weilen man selbst der Redende gewesen / oder in kraft einer anvertrauten Herrschaft/ dergestalt zu erklären / daß der andere dabey acquiesciren muß. Die Legitimation dieser Beschreibung fließt zwar aus dem vorhergehenden / ich will aber doch selbige noch genauer durch gehen.

§. 15. Ein

§. 15.

Ein Recht habe ich sie deswegen genennet/ eines theils/ weilien sie/ in so fern sie eine Gattung einer Herrschaft ist/ aus den Vergleichen/ und zu letzt aus dem Befehle ihren Ursprung haben muß/ angesehen ohne dieses Ferner über dem andern eine Herrschaft sich anmassen kan; anderen theils/ weilien/ in so ferne sie von dem selbst Redenden geschicht/ das Befehl der Vernunft sie deswegen billiget und gut heist/ weilien ein jeder am besten wissen kan/ was er gemeint. Woraus alsofort sich ergibt/ daß/ wer nicht selbst Redner ist/ auch sonsten durch ausdrückliche Pacta das Jus, die Befehle vi imperiola zu interpretiren/ nicht erlangt/ solches auch zu thun nicht vermöge.

Die interpretation authentica ist ein Recht.

§. 16.

Appliciren wir dieses auf unser Teutschland: so findet sich in dem Westphälischen Friedens- Schluß/ daß denen teutschen Ständen ausdrücklich eingeräumt/ nebst und mit dem Kayser zur Interpretatione legum zu concurriren; woraus der Schluß erfolgt/ daß weder der Kayser alleine/ noch auch die Reichs- Gerichte die Leges imperii authentice interpretiren können/ sondern ans gesamte Reich bringen müssen. Aus diesem Grunde declinirte der Kayser im vorigen Sec. die Confirmation derer Tractaten zwischen Brandenburg und Schweden/ wegen des Niedersächsischen Keyß- Directorii, weilien in selbigen eine Interpretation des Westphälischen Friedens vorhanden/ deren sich der Kayser alleine nicht befugt zu seyn erachtete.

Excursus auf Teutschland.

§. 17.

Die Reichs- Cammer repräsentirt zwar das ganze Reich/ in dem der Kayser seinen Präsidem, und die Stände ihre Assessores darzu geben/ hat auch das Recht/ die Befehle doctrinaliter zu interpretiren: All die weilien aber das Reich die Interpretationem authenticam sich ausdrücklich reservirt/ und der Cammer niemals anvertraut/ sie auch selbst der Befehlegeber nicht ist: so folgt gang natürlich/ daß die Cammer wenn die Regeln einer Hermeneutique oder die Interpretatio doctrinalis nicht mehr zulangen will/ mit ihrem Judicio stille halten/ und die Erklärung eines dunkeln Reichs- Befehles ans Reich weisen müsse/ welches dem Nodum Gordium seines Gefallens lösen mag/ weilien selbiges die Potestatem legislativam ohne Restriction besitzt.

Die Reichs- Cammer kan nicht interpretiren.

§. 18.

Also da in dem Reichs- Abschied de Anno 1570. im Articulo von Arresten einige wichtige Zweifel vorfahlen/ welche sich durch keine Interpretationem

Causa hinc.

•••••

pretationem doctrinalem wolten heben lassen / ertheilte die Cammer Anno 1577. einen weitläufigen Bericht an die Römische Cansley / welche selbige an das Reich gelangen ließ / im welchen es also heist : Es hätten Cammer. Richter / Präsidenten und Beyfizer bey der Constitution vom Arrest de Anno 70. alhier zu Speyer aufgericht / aus allerhand Ursachen und Bedencken / neben denen es auch die mahl von den Ständen selbst / und andern Partheyen / durch ihre Advocaten in Disputation und Streit gezogen / für eine sündere hohe Nothdurft erachtet / daß dieselbige zu einhelligen / gleichmäßigen und lautern Verstand erlicher massen weiters declarirt und erklärt / fürnemlich aber / wie es mit Erkennung / Abschlagung oder Cassirung der Processen desfalls gehalten werden soll. Dieweil denn hierunter / als bey einer neuen und General- Constitution allerhand Bedenkens seyn will / und ohne Sr. Kayf. Majestät und gemeiner Stände fernere Declaration nicht wohl eine richtige und beständige Gleichmäßigkeit anzustellen / wollen sich demnach Cammer. Richter / Präsident und Beyfizer in aller Gebühr und Unterthänigkeit getrost / man werde dieser Sache zum förderlichsten Rath finden / und einen gewissen nothwendigen Ausschlag geben / sich jedermänniglich darnach wissen zu richten.

§. 12.

Die Schöppen- Stühle und Facultäten haben sich nicht selten durch ihre Interpretationes unrichtig gehalten.

Aus eben diesem Fundamento folget / daß die Facultäten / Schöppen- Stühle und Gerichte / mit ihrer Interpretatione usuali zu weit gehen / und unter diesem Schein einen würcklichen Eingriff in die Potestatem Legislatoriam thun. Es ist ihnen weiter nichts als die Interpretatio doctrinalis anvertraut / welche ihnen eo ipso / da ihnen die Macht / die Actiones criminum nach denen Gesetzen zu beurtheilen und auszumessen / gegeben ist / eingeräumt wird / massen dieses ohne eine solche Erklärung nicht geschehen kan. Hat nun ein Gesetz einen dunkeln Verstand / welcher durch die Regulas hermeneuticas zu heben ist / so müssen diese die Norm seyn / wornach die Erklärung gemacht werden muß. Falls nun einer kommt / der gründlich und hinlänglich zeigt / daß die bisherige Erklärung eines Gesetzes wider die Regula einer gesunden Hermeneutique gewesen / und anders seyn müsse / sind solche Collegia schuldig / darauf zu sehen / und von ihrer vorigen Meynung abzugehen. Dem zu wider aber halten solche Collegia öfters über ihre bisherige Meinungen / wenn gleich der major pars eines bessern überzeugt wäre / und die Gerichte lassen sich durch solche Vorstellung von einer bis hitherto gebrechlich gewesenen Opinion und Interpretation nicht abbringen / welches sie mit

mit dem Eitel der Interpretationis usualis bemänteln wollen / der sie die Kraft zuschreiben / daß ihr die doctrinalis weichen müsse.

§. 20.

Alein wenn man im Gegentheil erweget / daß die öftere Wiederholung eines Irrthums einen Irrthum zu keiner Wahrheit machen könne : so sieht man wohl / daß die Interpretatio usualis ein anmaßlich Ding / und ein veritabler Eingriff in die hohen Landes-Jura oder Interpretationem authenticam sey. Will man sagen / daß die Judicia den Landes-Herrn repräsentirten / mithin dessen tacitus consensus ihnen alhier zu staten komme : so gebe ich zur Antwort / daß diese Repräsentation sich nicht weiter erstreckt / als ihnen ausdrücklich conferirt worden / dessen sie sich in diesem Fall nicht rühmen können / in Erwegung / daß sie an die wahre Meynung eines Gesetzes gewiesen seyn ; deme ich hinzufüge / daß des Landes-Herrn Unwissenheit und Stillschweigen kein Consensus tacitus sey / wie ich gar öfters erwehnet / und oben gründlich ausgeführt. Siehe meine Grund-Sätze der Bürgerlichen Rechts Lehrsamkeit. L. I. c. I.

Interpretatio usualis ist ein Eingriff in die Majestät.

§. 21.

Im Fall aber die Dunkelheit eines Gesetzes durch keine Regulas hermeneuticas kan gehoben werden / sondern eines Macht-Spruchs paanöthen hat / ist es eine weit grössere Anmassung und Eingriff / wenn Facultaten / Schöppen-Stühle und Gerichte einer Erklärung sich unterziehen / und dieselbe dergestalt öfters wiederholen / daß sie selbige mit dem Nahmen einer Interpretationis usualis bemänteln können. Es ist in diesem Fall die Interpretatio usualis nichts anders / als eine creberrima repetitio delicti commissi, und mag wohl eine höhere Strafen denen Richtern / nicht aber eine wahre Interpretation, wirken.

Erneuter Beweis.

§. 22.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Opinione communi doctorum in Erklärung eines Gesetzes. Denn wollen dieselben ebenfalls nichts mehr / als die Interpretationem doctrinalem besitzen / so kan die Anzahl derer Doctorum dissentientium wieder eine bessere und gegründete Erklärung kein Recht machen. Man siehet also / auf was schlechten Fuß die Interpretatio usualis in unsern Privat-Gerichten und Facultaten beruhe.

Die Opinio communis doctorum macht keine Interpretationem usua-lem.

§. 23.

Ein anders ist es / wenn eine Erklärung eines Gesetzes auf dem Reichs-Tage oder sonst im ganzen Reiche unter denen Ständen und Ober- im Reiche

und zu
Rom.

Ober-Haupt durch langen Gebrauch und Herkommen bestätigt worden / angesehen diese so gar das Recht haben / ein Gesetz aufzuheben / und zu verändern / weilen bey ihnen die Potestas legislativa und Interpretatio authentica beruht. Zu Rom mochte solches zur Zeit / da das Volk an der Potestate legislativa noch nicht mit Theil nahm / auch noch passiren / weilen dadurch / daß das Volk solche Erklärung wieder sich im Gerichte gelten lies / dieselbige so gut / als in comitiis bestätigt war. Solche Lehre aber aus der Römischen Rechts-Gelahrtheit in unsere Fora zu introduciren / heist in Effectu nichts anders / als den Statum democraticum hierdurch einführen / und den Landes-Herrn sein Regale hierdurch aus den Händen drehen.

§. 24.

Diector-
pretatio
findet statt.

Unter dem dunkeln Verstand einer Rede / welchen ich in der Definition der Interpretationis authentica gekhet / verstehe ich hier eine solche Dunkelheit / welche durch keine Regeln der Hermeneutique sich deutlich heben läst. Denn so lange dieses ist / findet billig keine Interpretatio authentica statt. Bey einem Privato ist solches außer Streit / massen wir sonst / wenn wir wider die Regeln der Interpretation, welche sich auf das äußerliche Ansehen der Worte und vernünftige Conjecturen gründen / einen seine Rede interpretiren zu können anheim geben wolten / in effectu alles auf die Caprice eines solchen Interpretis stellen / und alle Contracte und Reden unsicher machen würden. Es ist daher der gesunden Vernunft gemäß / fließet auch aus denen Officiis sermocinantium, daß einer entweder Welt-üblich reden / oder / wo er es nicht gethan / sich gefallen lassen muß / daß seine Worte von andern so erkläret werden / wie es der Weltbrauch und andere wohlgegründete Muthmassungen mit sich bringen / anderer gestalt wir zu tausenderley Betrug Anlaß geben würden.

§. 25.

1.) Wenn
die Doctrina
nicht
hinlangt.

2.) Wenn
es beyde
Contracten zu
frieden
kann.

Dennach findet in diesem Fall die Interpretatio authentica nicht eher statt / als bis die doctrinalis nicht mehr zulangt / es sey denn / daß derjenige damit zufrieden wäre / welcher bey solcher Interpretation interesseret ist. Also wenn zwey contrahirende Partheyen ihren Contract durch eine Interpretationem authenticam eine andere Deutung geben wollen / als der Wort-Verstand und die Kunst zu interpretiren sonst mit sich bringet / muß man solches gelten lassen / weilen ihnen ja frey steht / den ganzen Contract aufzuheben und zu ändern. Gleichergestalt findet die Interpretatio authentica bey denen Gesetzen deswegen nicht

nicht eher / als bis die doctrinalis cessiret / statt / weilen / wenn ein Legislator der doctrinali zu wider etwas erkläret / solches keine Interpretation, sondern nova legislatio ist; wenn er es aber so erkläret / wie es die doctrinalis erfordert / nicht authentice, sondern selbst nur doctrinalis interpretirt / mithin die ganze Interpretatio authentica auf den Fall hinaus lauft / da der Verstand so dunkel ist / daß keine doctrinalis helfen will.

§. 26.

Was ferner diejenige Interpretationem authenticam anbetrifft / da derjenige / welcher selbst geredt / eine Rede deswegen cessante doctrinali erkläret / weilen er von dem Verstande die beste Wissenschaft haben kan: so folget / daß in Contracten und Vergleichen / wo der Redenden mehr als einer seyn / alle Paciscenten zu seitherer Interpretation concurriren müssen / mithin keine einseitiger Weise der andern eine Erklärung aufdringen kan. Ist die Dunkelheit inzwischen so beschaffen / daß sie durch die Regulas Hermeneuticæ gehoben werden kan / muß sich der andere an selbige binden lassen / und ich bin nicht schuldig / mich von ihm zu einer Interpretatione authentica, so von dem Verstande abweicht / forciren zu lassen.

In Passis
gehört die
Interpretatio
authentica vor alle
bede Com-
pacificentem.

§. 27.

Aus diesem Fundament nun folget ganz natürlich / daß weder dem Römischen Pabst die Concordata Nationis Germanicæ, wie er doch anmaßlich pretendirt / noch das Teutsche Reich den Westphälischen Frieden alleine interpretiren könne / sondern die auswärtigen interessirten Cronen auch darzu nehmen müsse / gleichwie hinwiederum diese der doctrinali interpretationi zu wider dem Reiche auch einseitiger Weise keine Erklärung ausdrücken mögen. In so ferne dieser Friedens-Schluß in dem Reichs-Abschied de Anno 1648. zu einem Reichs-Gesetz von denen Ständen declarirt worden ist gehet es wohl an / daß der Kayser und die Stände authentice denselben interpretiren / und nach solcher Interpretation denen Reichs-Gerichten zugehen anbefehlen / allein alsdenn wird der Friedens-Schluß nicht als ein Pactum, sondern als ein Reichs-Gesetz betrachtet / in welchen letztern Verstande solche Interpretation des Reichs nicht weiter / als auf die den Kayser und die Stände unter einander angehende / und in den Frieden enthaltene Dinge extendirt werden darf.

Exemplos
hiervon.

§. 28.

Was die
Worte: der
anvertrau-
ten Herr-
schaft in der
Definitione
interpreta-
tionis au-
thenticæ
bedeuten.

Die anvertraute Herrschaft habe ich deswegen in die Definition der Interpretationis authentica gesetzt / weilen dadurch die Authentica interpretatio von der doctrinali sich entscheidet ; denn es schreibt diese zwar auch aus dem Gesetze sich her / als wie jene / sie ist aber kein Regale, und Stück der Herrschaft / hat auch die Effectus nicht / als wie jene ; angesehen die doctrinalis einem jedw. den gegeben werden kan : diese aber nur die Unterthanen alleine angehet. Es ist also die doctrinalis interpretatio legum zwar eine Macht / ein Gesetze dergestalt zu erklären / daß der andere / wenn es getroffen ist / dabey acquiesciren muß ; die Authentica aber ist ein Regale, die Gesetze / so keine Doctrinale admittiren / dergestalt zu erklären / daß die Unterthanen darbey acquiesciren müssen / es mag getroffen seyn oder nicht.

§. 29.

Die Inter-
pretatio
doctrinalis.

Die Interpretatio doctrinalis, welche nach den Regeln der gesunden Vernunft gehet / stehet bey Gesetzen jedem Unterthan frey / weilen ja ein jeder einen Verstand vom Gesetze / wornach er leben soll, sich machen muß ; in andern Regeln aber / so kein Gesetze seyn / kein ander Mittel übrig ist / hinter den Verstand der Rede zu kommen.

§. 30.

Wißt den
eines Inter-
pretis do-
ctrinalis.

Jedemnoch sind einem solchen Interpreti allemal nachfolgende Pflichten von der Vernunft vorgeschrieben. Es muß keiner die Gesetze cavilliren / das ist / mit Fleiß zu verdunkeln und zu verdrehen suchen / oder mit Fleiß anders auslegen / als es die Regeln einer guten Hermeneutique zulassen. Es stecket dieses Verbot schon stillschweigend in denen Gesetzen / pfleget aber von denen Gesetz-Gebern gar öfters ausdrücklich zu denen Gesetzen hinzugesetzt zu werden. Die moderata Sceptis ist zwar ein gut Mittel hinter die Wahrheit zu kommen : allein bey Gesetzen soll einer publice keine Dubia darüber aufwerffen / wenn dieselbigen nicht selbst darüber entstehen / sondern er soll nur in seinem Museo bey Untersuchung der Sache dubitiren.

§. 31.

Exemple
an den
Westphäl-
ischen Frie-
den.

Nur ein Exemple von unserm Reichs-Gesetzen anzuführen : so haben die Evangelischen Stände in ihrem Vortrag zu Compromissung derer Gravaminum de A. 1648. beym Londorp. Tom. 6. L. 3. contra C. 30. p. 39. S. bey dem 6ten Gravamine bey den hohen Pacificatoribus des Westphälischen Friedens dieses angetragen : Ist zum ersten für heftig anzunehmen / daß die Autinomia Burchardi, wie auch der Dilling-
ger

gen Buch / *Compositio Pacis* genannt / so wohl etliche in der *Evangelicorum Gravaminibus* berührte gefährliche Assertiones von denen Herren Catholicis pro privatis scriptis & dictis gehalten worden. Secundo, son nunmehr solche und dergleichen Bücher / und weit aussehende Assertiones nicht unbillig publice zu verwerffen. Tertia auch auf beyden Seiten bey crasser Strafe zu verbiethen / das fernern hin werden privatim noch publice in Schulen oder auf Universitäten der Religions-Friede und einiger Vergleich weder docendo, scribendo, disputando oder einigerley Weise in Zweifel genommen / und wie von gemeltem Burchardo und Dillingen geschehen / auf andern unfriedfertigen Verstand gezogen werden.

§ 32.

Durch welche Vorstellung sie es auch dahin gebracht / das in dem Worte des Westphälischen Frieden Artic. V. §. 50. diese Clausul nicht eingerückt Friedens-Schlusses: *Utriusque religionis Magistratus severe & rigore prohibeat, ne quisquam publice privatimve concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passaviensem, Pacem Religiosam, & hanc imprimis, sive declarationem sive transactionem uspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur.*

§ 33.

Woburch jedoch denen Doctoribus Academicis die wahre und gleiche Erkledung der Reichs-Sachen nicht verboten wird. Wahre Meinung derselben Und die weiln aber hierzu eine sonderbare Dexterität und Wissenschaft erfordert wird / welche / wenn sie ermangelt / einen der Sachen unfundigen Interpretum zu allerhand irigen und ungegründeten Auslegungen verleiten kan / wodurch dem Staat zufälliger Weise allerhand Verdrus und Nachtheil zuwachst: so ist allerdings der gesunden Vernunft und der Intention des Westphälischen Friedens gemäß / das einer / der nicht genügsams Ränthus von Reichs-Sachen hat / in öffentlichen Schrifften an solche das gesamte Reich betreffende Dinge sich so verwegentlich nicht mache / ob er gleich die gute Ineention, seine Kräfte zu versuchen / und den wahren Verstand eines Reichs / Befehes hernus zu setzen habem mocht.

§ 34.

Es haben dahero die Lehrer auf Universitäten / und die Landes-Oberkeiten alltedings dahin zu sehen / das in ihren Universitäten und Schulen hiezu kein Anlaß gebenede / und nicht gleich jedweder Student oder Conclition. som. so dar. aus stiel. oder

junger Candidat oder neue Doctor von solchen Reichs-Befehlen pro cathedra zu disputiren zugelassen werde / wenn man seiner Wissenschaft nicht genugsam versichert / oder seine Force aus seiner Schrift erkennen kan. Es haben solches die Catholischen Stände bey dem Londorp. T. 5. L. 1. c. 107. p. 329. gar wohl utgirt / wenn sie schreiben: Da hat man öfters Catholischer Seits mit grossen Mißfallen vornommen / daß über den Religions-Frieden andererseits vielmehr und allerley Disputation und Frage vorgebracht worden / und etliche resolutive, etliche problematice defendirt worden. Ja es ist so gar dahin kommen / daß man nicht allein in Scholis öffentlich in Cathedra davon profitirt / sondern auch ein jeder Student / der nur eine Probe seiner Science erzeigen will / aber in keines Fürsten Archiv gesehen / noch in einigen Negotiis publicis gebraucht worden / gleich eine Disputation de Pace Religionis, Prophana, Juribus Imperatoris, Statuum, de Aurea Bulla und andern Constitutionibus Imperii zu Papier zubringen / und in offenen Druck zu geben sich unterstanden.

§. 35.

Facultäten und Schöpffen Stühle sollen sich de jure publico *respondere* lieber enthalten.

Eben dieser Moderation haben sich in solchen wichtigen des Kayser und der Stände Jura betreffenden Sachen die Facultäten und Schöpffen Stühle zu befeiffigen / besonders weisen sie mehrentheils mehr vom Jure Romano als Jure publico Profession machen / nach welchen sich diese Dinge nicht allemal wollen ausmessen lassen. Dahin ziehet das Kayserliche Rescript an die Herren Herzoge von Wolfenbüttel in Sachen der Schonen-Fahrer contra den Magistrat zu Lübeck / in Scripto Apologetico zu Lübeck / de Anno 1668. allda es heist: Nut wissen wir uns zwar gnädigt zu erinnern / wie daß dergleichen Collegia dafür halten wollen / daß sie einem jeden auf Anfragen rechtliche Belehrung zu ertheilen befugt: Gleichwie aber dieselbe hierbey solcher Bescheidenheit zu gebrauchen haben / daß sie nichts desto minder unsere und der Stände Jura unberührt lassen / noch denen Unterthanen zu gefährlichen Aufstand Ursache geben / und daher obernannte Facultät wohl gethan haben würde / wenn sie die anmaßlichen Consulenten mit ihren weit aussehenden Quæstionibus bald Anfangs von sich abgewiesen / c. Kraft dieser Reichs-Schlüsse und Rescripte hat ein jeder Privatus und Facultät bey der Interpretatione doctrinali der Reichs-Sachen / welche ihnen dem allen ohnerachtet frey bleibt / in acht zu nehmen: 1.) ne vel invincibili vel nondum sufficienter remota obscuritate decident, 2.) ne in sententia ambigua temere unam eligant, 3.) ne silenti

Was sie bey solchen Responsis in acht zu nehmen.

omni lege quaestioem ex ingenio dirimant, wie solches Hr. D. Hofmann in seiner gelehrten Disput. de ratione interpretandi leges imperii, p. 48. exprimirt. Wer dieses wohl observirt / hat die erforderte Modestie genugsam in acht genommen / und kan von Reichs. Sachen ungehindert schreiben und lehren.

§. 36.

Endlich muß auch ein solcher Interpres nicht dunkeler als das Gesetze selbst seyn / wieweil falls einem mit seiner Erklärung wenig gedient seyn wird. So soll auch derselbe einem andern seine Erklärung nicht aufdringen; eines theils / weil sie auf Muthmassungen beruht / worinnen er gefehlt haben / und den andern die bessere Meinung nicht abstreiden kan; andern theils / weil einem blossen Interpreti doctrinali die Herrschaft über den andern ermangelt / welche doch erfordert wird / wenn ich einem etwas aufdringen will. Allein wieder diese Regel verstandigen sich die Docenten und Scribenten / welche doch mehrentheils nichts anders als Interpretes des Göttlichen und menschlichen Willens seyn / alle Tage / wenn sie in ihren Collegiis denen Zuhörern ihre Meinung par force aufdringen / und in ihren Schriften sich zum Praeceptor der ganzen vernünftigen Welt aufwerffen wollen.

Ein Interpres soll deutlich seyn und niemanden seine Meinung aufdringen.

§. 37.

Das andere / so bey einer Erklärung zu betrachten vorkommt / ist der Redende. Denn da zielt die ganze Absicht einer Erklärung da hinaus / daß man dadurch hinter den Sinn und wahre Meinung eines Redenden kommen will.

Das andere / so bey aller Interpretation zu betrachten vor-

§. 38.

Woraus alsofort von selbst erfolgt / daß die Rede und Thaten eines Fantioli, eines Kindes und extrem Besoffenen keiner Interpretation unterworfen seyn / weil sie keine Zeichen der Gedanken seyn / dergleichen doch bey einer Erklärung seyn muß. Denn da ist solchen Menschen ihr Verstand dergestalt verfinstert / und ihr Wille dergestalt außer sich selbst / daß sie ihre Meinung äußerlich durch Worte und Werke gar nicht richtig an den Tag legen / mithin ihre Worte und Thaten keine sichere Zeichen ihrer Meinung seyn mögen. Zum wenigsten produciren ihre Worte und Thaten / wegen ermangelten Verstandes und Willens / keinen moralischen Effect, dergleichen man doch bey einer Erklärung intendirt / daß dahero aus dieser Ursache die Erklärung ungenügend und ohne gehörige Absicht wäre.

kommt ist der Redende. Kinder / Rasender / und volle Leute g. hbs ren nicht dier.

PPP

§. 40.

§. 39.

Ursache
von.

Denn wenn man einem Interpreti moralische Pflichten vorschreiben will / wie wir allhier thun / so muß die Erklärung auch einen moralischen Effect haben / widrigen Falls ein Interpres so wenig Obligation dabey in acht zu nehmen haben würde / als wenn einer die von einer Henne in dem Sand gefraßte Figuren auslegen und ad sensum redigiren wolte.

§. 40.

Ob die
Rede eines
Sterbenden
interpre-
tirt werden
dürfe?

Ein anderes ist es mit einem Sterbenden / welcher bey gutem Verstande an zu reden fängt / am Ende aber aus Schwäche der Kräfte ins Falten verfällt / jedoch so / daß man seine Meinung aus dem vorhergehenden gar wohl erkennen kan. Einen solchen Menschen ist die Interpretation nicht zu versagen / wie viele unserer Rechts- / Gelehrten thun / sondern es solte nach des Hrn. Thomasi seiner Regel gehen / welcher in Instit. Jurispr. Div. L. 2. c. 11. §. 22. hiervon also schreibt: *Sonus nisi plane sit arripit & inarticulatus, non debet ei interpretatio denegari.* Nam & is, qui difficulter loquitur, pro loquente haberi potest, quod maximopere usum habet, si quis in ultimo mortis articulo non satis intelligibilibus verbis supremum & nunquam rediturum Arbitrium profundat, v. g. si quis dixerit: *servus meus Cratinus liber esto, & habeat solum servum Cratistam.*

§. 41.

Das Ob-
jectum der
Erklärung.

Das Objectum der Erklärung sind nicht allein Worte / sondern alle diejenigen Zeichen / wodurch man seine Meinung an den Tag legen kan. Gleichwie nun durch die Facta man seines Herzens Meinung gar süglich declariren mag: also sind auch selbige kein geringes Objectum der Interpretation, welches man in denen Verichten am deutlichsten siehet / allda man gar sehr beschäftigt ist / wie man aus denen Umständen / welche bey einem Facto eines Delinquenten sich zeigen / auf dessen Intention will schließen können; denn da läugnet oft ein Delinquent, daß er eine Sache gerne gethan / oder er weiß ihr eine ganz andere Deutung anzudichten / welchen Mantel man durch dieses Mittel abziehen muß.

§. 42.

Der Mo-
dus inter-
pretandi,
1.) bey der
Interpreta-
tione au-
thentica,

Bei dem Modo interpretandi ist nachfolgendes zu beobachten: 1.) In der Interpretatione authentica ist eben derjenige Modus procedendi bey der Erklärung zu gebrauchen / dessen man sich bey der Verfassung v. g. eines Gesetzes bedienet; das ist: *Modus legum sancientiarum, est norma legum interpretandarum.* Also da im Römischen Reiche ge-
wisse

vielfache Sachen sind / über welchen die Besetze auf dem Reichs-Tage per amicabilem compositionem müssen verfaßt werden / dergleichen nach dem Westphälischen Friedens-Schluss die Religions-Sachen item: wo die Städte als ein Corpus nicht können considerirt werden / als da ist / wenn Jura singulorum oder eines ganzen Collegii in Streit gerathen / und sonderlich wenn die Catholicken und Protestanten in einer Sache / sie betreffe was sie wollen / Parthey machen / seyn sollen; dahingegen in denen übrigen die plurima vota genug seyen: so folgt unwidertreiblich / daß der Religions-Friede / wie auch der Westphälische und andere Frieden / so ferne sie von Religions-Sachen / oder Juribus singulorum, reden / nicht per plurima interpretirt werden können / sondern es müssen die darüber vorkommende Zweifel durch Unanimität oder gültlichen Vergleich gehoben werden / massen denen Protestanten diese so sauer erworbene Clausul in Effectu wenig helfen würde / wenn die Catholicken / so allemal auf dem Reichs-Tage die Plurima haben / ihnen ihre Rechte und Gewissens-Freyheit abortiren und abinterpretiren könnten.

Exemple von Römi- schen Reich- the hiervon.

§. 43.

2.) Sodann darf man bey einer Erklärung keine *missa* begehen / sondern man muß ex principiis domesticis, das ist aus der Disciplin, wohin eine Sache gehört / die Erklärung machen. Eine jede Disciplin hat ihre eigene Kunst-Wörter und Principia / welche / wenn sie in andern Disciplinen gebraucht und wiederholet werden / nothwendig ihre Deutung aus ihrer Heimat nehmen müssen; weil es ganz vernünftig ist / daß einer / der sich solcher Worte und Grund-Sätze bedient / selbige in dubio, und wenn er ein anderes ausdrücklich nicht declarirt / auch also verstanden wissen wolle / wie es die Meister solcher Künste verstehen / und die Principia sothaner Disciplin zu lassen.

2.) Interpretatio fiat ex principiis domesticis,

§. 44.

Nach diesem Grund-Satz können wir gar viel Streitigkeiten ausmachen / welche sonst circa interpretationem in genere verfallen. Denn da wird gestritten / ob die Jura Civilia aus dem Jure Naturæ, die Statuta aus dem Jure Romano, die Heil. Schrift aus der Vernunft und dergleichen erklärt werden könne; oder: ob nicht vielmehr eine jede Disciplin ihre Gränzen behalten müsse.

Fragen dieser Regel in verschiedenen Controversen.

§. 45.

Diese Fragen etwas aus dem Grunde zu untersuchen / wollen wir die erste: Ob das Jus civile aus dem vernünftigen Rechte erklärt werden könne / vor die Hand nehmen. Ein gewisser Autor, den ich nicht

Die Controvers: ob das Jus Civile ex jure natura

geschlossen
werden kan.

Dissentit
Autor Dis-
sertationis
cujusdam,
de arte in-
terpretandi
leges ci-
viles.

Verba
ipsius.

nennen mag / zieht in einer zu Erfurth Anno 1717. de arte interpre-
tandi Leges civiles gehaltenen inaugural Disputation §. 17. auf dieje-
nigen gewaltig los / welche das Jus Naturæ zu einem Principio inter-
pretationis der bürgerlichen Gesetze machen: Hisce itaque deductis,
schreibt er / & satis & sufficienter expositis, non immerito quæritur,
utrum jus naturæ in interpretandis legibus civ: primario sit adhiben-
dum? Multi multa, pauci vero vera dixerunt, cum magna 1.) Phi-
losophorum & Naturalistarum cœcitiens turba hucusque ignoraverit,
in quo præcipue forma juris naturæ consistat, licet cum Pythago-
ra, Socrate & Platone omnem sapientiam devorasse videantur. 2.) Cum
tamen sal veræ sapientiz vix, ac ne vix, primoribus labris degustave-
rint, ita, ut ipsis, qui summum philosophiz apicem nondum attige-
runt, 3.) tanquam discentibus nondum barbatis illud DISCE SAPE-
RE, quam maxime sit commendandum. Hinc seposita Juris civ:
scientia, leges receptas dilacerant, 4.) torquent & confundunt, ut
tandem aliquid habeant, quod discipulis suis miserimo præjudicio
credulitatis fascinati, proferant, tempusque literaliter legendo, tex-
tumque more consueto exponendo perdant, terant, consumantque.
5.) Nam jus naturæ in relatione ad hominem consideratum, non est
instinctus ille naturalis, quo homo secundum naturalem suam po-
tentiam agit, & peragere potest, quicquid velit, cum hoc jus natu-
ræ rectius jus bestiarum vel asinorum germanice ein Vieh- und Esels-
Recht / quam jus rationale dicatur. Quam sententiam quoque acriter
defendit famosus ille philosophus Ben: Spinoza in tract. Theol.
Polit. C. XVI. per Int. quem plurimi Philosophorum nostra ætate
κατὰ νόδα excubendo secuti sunt. 6.) Fingamus itaque canem in
platea publice coitum celebrantem, & quæramus, utrum secundum
Jus Naturæ egerit? Resp. ex nonnullorum hypothese affirmando,
quia secundum instinctum naturalem ob defectum rationis non aliter
agere potuit, quam egit, d. i. er hat sich nach seinem Vieh-Recht so-
gut aufgeführt / als er sich aufführen können und sollen. 2.) Quæritur
autem, utrum homo secundum jus naturæ agat, si in via publica
concupitum cum sanguinolenta virgine celebrare vellet. Resp. Se-
more asinorum acturum esse crederem, cum ad ductum innatæ &
emendatæ rationis aliter agere potuisset, & debuisset, utpote que
docet, quod turpia per se & sua natura sint fugienda, honesta per se
& sua natura eligenda. Et, si jus naturæ, proprie sic dictum in mo-
ro instinctu naturali, prout nonnulli, tanquam Poëtæ vigilantes somni-

somniant, consisteret, credendum foret, jus naturæ olim in cauda
 canis Tobiz certissime constituisse, cum hæc secundum naturæ suæ in-
 stinctum non aliter, quam se movere, potuerit. Vident itaque
 πολλὰ φωνασίας pleni Naturalistæ, quam lubricum, penes dixissent,
 absurdum sit ipsorum juris naturæ fundamentum, & quam misere ad
 interpretandas leges civ: primario applicari possit. Nec sacratissi-
 mus Imperator Justinianus Pr. I. d. J. N. G. & C. eorum sententiæ
 patrocinator, quo adfirmare videtur, jus naturæ esse, quod natura
 omnia animalia docuerit, cum non jus naturæ in sensu proprio & ac-
 curato, sed tantum instinctum naturalem explicare voluerit, utpote,
 qui in ordine naturæ omnibus creaturis indito consistit, quo omnia
 animalia sive sint ratione prædita, sive minus, natura sui ipsius præ-
 pagationem & conservationem intendunt, id quod exempla ibidem
 subjecta satis clare indicant. Nam concipere, generare, suos edu-
 care, æque ad homines, quam ad bruta spectant. Hinc a commu-
 nitate ejus, quod est naturæ, ad communitatem ejus juris naturæ,
 proprie scilicet non dicti, non procedere consequentiam, recte argu-
 mentatus est Dn: D. Bergerus in Oeci Juris, p. 9: Exinde tamen non
 sequitur, quia Imperator generalem conceptum Juris Naturæ, im-
 proprie sic dicti, dicto §. exhibere voluit, formalem conceptum Juris
 Naturæ, proprie sic dicti, & ratione hominis considerati, in mero in-
 stinctu naturæ consistere putavit. Non hac vice attingam, quam
 sæpius Imperatori Justiniano solemne fuerit, jus gentium & jus na-
 turæ præmiscue usurpare, prout videre licet ex §. 1. J. de J. N. G. &
 C. coll. §. 11. & R. D. adeo, ut a jure naturæ proprie sic dicto, de
 quo §. 1. Inst. c. tit. sermo est, utpote quod naturalem rationem inter
 omnes homines constitutam Imperator vocavit, non sit argumentan-
 dum. Quod si enim Imperator Justinianus merum instinctum natura-
 lem fundamenti loco juris Naturæ proprie sic dicti, instar normæ in-
 fallibilis cit. pr. ponere voluisset, certe non tria juris præcepta titulo
 proxime antecedente §. 3. de J. & J scilicet honeste vivere, neminem
 lædere, Jus suum cuique tribuere, tradere debuisset, utpote cum ea
 omnia non in instinctu naturali, omnibus animalibus communi, sed
 in recto usu rectæ rationis unice fundata sint. Ad Fundamentum
 enim juris Naturæ, proprie sic dicti, spectat, quod tibi non vis fieri,
 alteri ne facias; inde, si non fieri velis, ut tibi injuria inferatur, sed
 potius tibi jus competens legitime tribuatur, sequitur, ut nec alteri
 injuriam facias, sed potius Jus suum cuique tribuas. 8.) Jus ergo

naturæ in sensu accurato, & ad hominem considerato, est nihil aliud, quam lex hominum cordibus inscripta, consistens in recto usu rectæ rationis, fundamenti loco ponens amorem Dei, sui ipsius & proximi ad socialitatem in vitam conservandam directa. Principium itaque esse, rectum usum rectæ rationis, in apico ponitur, quia turpia fugere, & honesta eligere ad rationem spectat connatam. Rationem vero rectam dari, constat ex recto de rebus obvientibus iudicio, nec minus sensu religionis. Si enim homines de rebus obvientibus iudicant, aut recte iudicant, aut male; si recte: sequitur, dari rectam rationem, quia posito uno oppositorum, necesse est, ponatur alterum. Fundamentum autem Juris Naturæ est amor Dei, sui ipsius & proximi, inde, quidquid non lædit amorem Dei, sui ipsius & proximi, illud quoque in fundamentum Juris Naturæ non impingit, adeo, ut incestus naturalis abstracte loquendo, non detur, sed potius figmentum sit dicendum. Hisce itaque perspicue, ut opinor, expositis, ad quæstionem paulo ante positam mihi redeundum erit, utrum scilicet ad Jus Naturæ interpretandis legibus civilibus primario sit recurrendum? Paucis dicam, quid sentiam: 9.) Quoties itaque adest dispositio Juris civ. expressa, vel casus in lege expressæ, vel per bonam consequentiam deciditur, toties non opus est, ut recurramus ad Jus Naturæ, paulo ante descriptum, quia Jus civ. est per L. 6. ff. de J. & J. ubi aliquid vel addimus, vel detrahimus juri communi, h. e. ubi juri naturæ vel aliquid detrahitur, vel aliquid per dispositionem Imperantium juri civ. additur. Sic in usucapione juri Naturæ aliquid detrahitur, dum res immobiles decem annis inter præsentem, viginti annis inter absentes contra verum dominum præscribitur pr. Inst. de Usuc. Ratio civ. ab Imperatore dicto loco redditur: ne scilicet rerum dominia maneant incerta, cum tamen jure Domini nemo sit jure naturæ licet centum annos absens fuerit, defraudandus. Juri autem naturæ in materia tutelæ aliquid additur. Licet enim tutela per se considerata, & ratione originis, sit juris naturæ, cum is, qui rebus suis ob imbecillitatem iudici superesse non possit, alieno regatur auxilio, qua tamen effectus a jure civili peculiariter superadditos, & ratione formæ accidentalis est juris civ. Rom. quo spectant actiones tutelæ, actiones rationum reddendarum, ne scilicet tutor, vel ob dolum, vel ob culpam suspectus, amplius potestatem habeat, in bona pupulli diutius grassandi, §. ult. de susp. tut. vel. cur. nec minus huc referatur tutela testamentaria atque legitima. Sic Jure Naturæ Testamenti factio activa omnibus esse concedenda, cum Jus Naturæ nemini liberam re-

rum

rum suarum dispositionem interdicat, interim tamen jure civ. filio-familias in omni peculio cum regulari, tum irregulari facultas testandi, excepto peculio castrensi, & quasi castrensi, interdicatur, quia in hisce peculii non respectu patrisfamilias gaudet, utpote in Testamento condendo præcise requiritur, pr. J. de iis, quibus non permiff. face-re test. L. 20. ff. de V. S. simile Exemplum in L. 31. ff. de pos. deprehenditur, ubi casus notabilis proponitur, propositus accurate deciditur, detrahendo scilicet aliquid juri naturæ & superaddendo quid-piam Juri civ. Nam si latro rem spoliatam fidei custodiendæ commiserit, & dominus rei vindicationem instituturus superveniret, quaeritur, utrum sint spolia restituenda latroni, seu deponenti, an vero Domino suam rem vindicaturus? Resp. Lex, si jus Naturæ sequi velimus, rem depositam latroni esse restituendam, quia bona fides exigit, ut per se dantem intueamur, & commissam rem recipiat is, qui dedisset. Quod si vero intueamur Jus civ. depositum non latroni, sed vero Domino erit restituendum, quia Jus civ. exigit, ut jus suum cuique tribuamus, verusque Dominus a justiore repetitione non distrahatur. Nam quodcunque juris ipse latro non habuit, in alterum, scilicet depositarium, transferre non potuit. Ex quibus rationibus à legibus adductis sat satis superque apparet, incaute & minus perite agere Naturalistas, casus in foro obvenientes ex circulo rationis metientes, accuratam vero Juris civ. notitiam ex rebus publicis eliminantes, eo, quod Jus naturæ, licet præcepta generalia tradat, verum tamen dominum a possessione sua inique excludat. Quod si juri civ. semel recepto & approbato in causis arduis ex hypothesi simplicium, & Philosophorum tantum sibi relictorum, non esset standum, quales quæso turbines; quot confusiones in republica essent metuendæ, ita ut litium ferendarum finis nunquam esset expectandus. Nam si unusquisque tam nobilium, quam ignobilium subjectorum mera libertate naturali frueretur, & pro appetitu infinito frui deberet, jus certæ supremæ potestatis & condendarum legum civ. principibus clam & subdolo extorqueretur; contra vero naturalistis, obtusa pectora hac ex parte habentibus, jus superioritatis territorialis, conferetur, prout non minus recte, quam judiciousè excellentissimus Dn. D. Philippi, & præxi & accurata legum scientia celeberrimus in peculiari oratione in actu præf. Lipsiæ publ. habita Anno 1714. judicavit. Et si sacrilegii instar sit p. L. 3. Cod. de sac. colles. L. 6. cod. divers. Rescript. de jure principis disputare, h. e. ut glossa explicat, rescriptis principum pertina-

pertinaciter adversari, quidni naturalistas auctoritatem Jur. civ. scom-
matibus suis prorsus eneruatos, sacrilegas reputemus, utpote qui
novum jus nati introducendo legislatores auctoritate legislatoria
malitiose privare conantur.

§. 46.

Ursachen/
warum ich
mich dar-
auf einlas-
se.

Wer diese Worte recht ansieht / und nur das A. B. C. im Jure
Naturæ versteht / wird über dieses elende Gewäsche ein Mitleiden be-
kommen / und sich wundern / daß / nachdem das Licht des vernünftigen
Rechts zu unsern Zeiten so vortreflich aufgegangen / sich noch Leute fin-
den können / welche mitten in der Finsterniß herum tappem / und den aus-
gepeitschten scholastischen Sauerkeig vor den Süß-Feig der Lauterkeit
und Wahrheit annehmen und ausgeben können.

§. 47.

Ich habe sonst in diesem Buche nach Möglichkeit abstrahirt / je-
manden zu attackiren / oder mich mit ihm zu überwerfen : Allein diese
Redens-Arten sind gar zu hautair. Daher ich denen Lehrern des ver-
nünftigen Rechts / welche der Hr. Autor zu lauter Kindern macht / das
Wort reden muß. Wiewohl denenselben wenig daran gelegen seyn
wird / daß ich sie gegen einen Menschen defendire / der sehr wenig Schuhe
Riemen aufgeläßt hat / und auflösen wird.

§. 48.

Thut des
sen DDri-
bus J. N. in
viel.

In denen mit Numero 1.) bezeichneten Worten gibet allen Leh-
rern des vernünftigen Rechts indistincte Schuld / daß sie bis anhero
nicht gewußt / worinnen die wahre Gestalt und Form des vernünftigen
Rechts bestehe / und wenn man den Context fortließt / und die Bewei-
se / so er anbringt / ansieht / erkennet ein in historia Juris Naturæ Erfah-
ner gar leichte / daß er kein recht Buch im Jure Naturæ gelesen haben
muß. Denn dasjenige / was er von dem Instinctu naturali einzig und
allein zum Beweis dieses hautairen Satzes anbringt / mithin allen DD.
Juris Naturæ ausbüdet / statuirt weder Grotius, Pufendorf, Thoma-
sius, noch emig anderer berühmter Naturaliste. Hr. Thomassius hat es
sogar dem Lamberto Velthuyfen Schuld geben wollen / allein ich habe
auch diesen wider solche Auflage oben in dem Capitel von denen pri-
mis Principiis defendirt? Was etwann ein und anderer kleiner Kiefe-
fer vielleicht zur Zeit / da das Jus Naturæ in der Cultur, als jetzt / noch
nicht einher gieng / oder aus Unerfahrenheit hiervon statuirt hat / das
selbige muß man nicht gleich dem ganzen Haufen derer Lehrer des ver-
nünftigen Rechts Schuld geben / und solche Scommata auf sie soß geiffen /
wie

wie in Numero 2. und 3. der obangeführten Worte geschehen : denn da heist es ; die Naturalisten hätten das Salz der wahren Weisheit noch nicht mit denen äusersten Lippen gekostet / vielweniger geschmeckt ; gleichsam als wenn der Autor solches Scheffel weise zu verkaufen hätte. Er heist die Lehrer des vernünftigen Rechts *Discentes nondum barbato*, denen man das *Disce sapere* jurufen müsse.

§. 49.

Was er denen *Doctoribus Juris Naturæ* n. 4. Schuld gibt / daß sie das *Jus civile* verhunfen / solches geschieht dadurch gar nicht / wenn sie das vernünftige Recht zum *Principio interpretationis legum civilium* angeben / wie wir balde zeigen wollen ; von dieser Frage aber : ob das Bürgerliche Recht aus der Vernunft erkläret werden könne / ist hier eigentlich die Rede.

Gibt ihnen Schuld / sie verberben das *Jus civile*.

§. 50.

Daß das *Jus Naturæ*, nach der Meynung der Naturalisten / ein *Instinctus naturalis*, kraft welcher ein Mensch thue / was er könne und wolle / seye / und definirt werde / solches habe ich / wie gesagt / bey keinem Meister des vernünftigen Rechts finden können / welches zu beweisen / ich dasjenige / was sie hiervon lehren / hieher setzen will.

Sie lehren das *Jus nat.* sey der *Instinctus*.

§. 51.

Grotius in *J. B. & P.* in *Proleg.* schreibt hiervon also : *Inter hæc autem, quæ homini sunt propria, est appetitus societatis, i. e. communitatis non qualiscunque, sed tranquilla, & pro sui intellectus modo ordinata &c.* Er setzt also zwar den natürlichen Trieb und Verlangen zur Gesellschaft zum *Fundamento Juris naturæ*, er adstringirt ihn aber an die Vernunft / und an den äuserlichen Ruh, Stand / daß man nicht sagen kan / er gebe alles dasjenige vor Gesetze der Vernunft aus / was ein jedweder nach seinem Belieben und Passionen thun könne und wolle. Denn erstlich setzt er nicht den bloßen *Instinctum* oder *Appetitum* zu Grunde / sondern er limitirt ihn also fort durch das *Ver*, *Wort* der *Societät* / welches er dadurch noch mehr in seine Grängen weist / wenn er diesem *Appetitui* den äuserlichen Ruhe, Stand und die *Vernunft* zum *Auffeher* bestättiget.

Grotius bezieht sich hieron.

§. 52.

Eben diese Socialität setzt *Pufendorf* bekanter massen zum *Principio* des ganzen vernünftigen Rechts / und leitet sie zwar / wie aus dem §. 2. c. 3. L. 1. seiner *Officiorum* zu ersehen ist / aus dem *Appetitu*, so der Mensch sich zu *conserviren* hat / her / adjungirt aber diesem *Instinctu*

Pufendorf lehret hier.

Stui in denen nachfolgenden §. 5. so vielerley andere Dinge / daß es unvernünftig / wenn man ihm Schuld geben will / er setze den Instinctum zum Grunde des vernünftigen Rechts.

§. 53.

Thoma-
sus Lehre.

Dr. Thomasius schreibt in Institutionibus Jurisprud. div. L. 1. c. 4. §. 19. gar deutlich / daß die Thiere nach dem Instinctu lebten / die Menschen aber einer andern Richtschnur vonnöthen hätten : Secundum normam istam, heißen seine Worte / wenn er von Hobbesii Principio urtheilt / brutorum instinctus regitur. Hominis Præstantia alia regula habet opus.

§. 54.

Rüdiger's
Lehre.

Dr. Rüdiger hat ein ganz Capitel von denen Principiis liciti, und natürlichen Trieben in seinem Jure Naturæ, worinnen er denselben die Gesetze der Vernunft zur Regel und Richtschnur setzt : Principia licita sunt, beschreibet er sie / cupiditates quædam naturales, quas Deus ut media quarundam intentionum suarum homini indidit, secundum quas, si Principia justæ & honesti nihil distant, agere debet &c. Er gibt also nur diejenigen natürlichen Triebe vor natürliche Gesetze aus / welche von Gott dem Menschen eingegeben / das ist / welche von dem vernünftigen Gesetze nicht mißbilliget werden.

§. 55.

Meine
Lehre hier
von.

Ich selbst habe oben im Capite de ædificio morali den Appetitum und Instinctum sich zu erhalten / zum Grunde meiner Meditation gesetzt / und das Conserva te ipsum daraus geschlossen / ich habe aber auch præstanda præstirt, und gleich erwiesen / daß dieser Instinctus, sich zu conserviren / von Gott sich herschreibe / und durch kein vernünftig Gesetze verboten werde / da ich denn gar sicher aus demselben ferne-
re Folgerungen ziehen dürfen.

§. 56.

Die In-
stanz von
Hunde
sch:cht: u: b
nicht

6.) Die Instanz vom Hunde ist vortreflich ausgesprochen ; denn erstlich weiß ich in keinem rechten Naturalisten / welcher statuirte, daß ein solcher Hund nach dem Jure Naturæ agit habe. Grotius, Pufendorf, Thomasius, Griebner, Budeus, Titius, Rüdiger, und so viel ich nur Bücher von denen neuen und cultivirten Naturalisten weiß / wollen denen Thieren kein Jus Naturæ zu gestehen / aus der Ursache / weil sie selbige keine Vernunft haben. Sie statuiren also kein Vieh-Recht / und wollen auch davon nichts wissen / daß ein Vieh nach dem Jure Naturæ agit. Wie
kann

Fan nun der obige Disputator sagen / daß der große Haufe der Naturalisten bestreuen: das rechte Fundamentum Juris naturæ nicht wissen / weilien sie den Instinctum zum Grunde setzen / da doch / wie ich gezeigt habe / die berühmtesten Lehrer von solchem Sache nichts wußten. Es sollte wir auch ein leichtes seyn / alle Scriptorum, so ex professo vom Jure Naturæ geschrieben / hierinnen zu excerpiren / und zu weisen / daß deren nicht der dreysigste Theil die Lehre hegen / welche der Disputator allen Lehrern des vernünftigen Rechts Schuld giebt.

§. 17.

7.) Was er Numero 7. auf die Frage / ob ein Mensch den Concubium auf der Gasse celebriren könne / vor Rationes decidendi angibt / dieselben sind gar elende. Denn da nimmt er seine Zuflucht zu denen längst ausgepeitschten Actionibus per se honestis & turpibus, und gibt vor / daß den Concubium auf der Straffe celebriren / ein in sich böser und verbotener Actus sey / da doch der bloße Brauch der Völker selbigen erst darzu gemacht / mithin die Sache ex decore naturali & conventionali herzuholen ist.

Die In-
stanz vom
Concubium
auf der
Gasse wird
schlecht be-
hauptet

§. 18.

Es ist gewiß ein Zeichen / daß die Menschen eine böse und verderbte Natur haben müssen / weilien man dasjenige vor ihren Augen verbergen muß / was doch ein weisser Mann ohne Bewegung und Begierde ansehen kan. Beym Tacito liest man / daß die alten Teutschen in der Liebe sehr moderat gewesen / dergestalt / daß sie auch ohne Verunreinigung ihres Ehestandes denselben auf der Gasse celebrirt. Man hat derenthalben unter ihnen nicht so viel von Ehebruch gehört / als man zu unserer Zeit vernimmt. Es ist auch wohl so viel Begierde bey denen Teuten dadurch nicht erweckt worden / als bey uns / da wir den Beschlaf heimlich celebriren. Denn was man nicht weiß / und so sorgfältig verborgen und cachirt wird / darnach trachten die Menschen am allermeisten. So findet man auch in denen alten Geschichten / daß viele hohe Regenten ihren Beschlaf mehrentheils im Angesicht des ganzen Hofes vor vielen Grafen und Fürsten verrichtet / worinnen sie / weilien es bey ihnen Herkommens gewesen / auch seine politische Raisons hat / gar nicht wider das Jus Naturæ gesündigt.

Das die
Concubium
heimlich
celebrirt
werden
muß / pra-
supponirt
eine ver-
derbte
menschliche
Natur.

§. 19.

8.) Numero 8. eröffnet der Disputator nunmehr den Schatz seiner Weisheit / und will denen bishero blinden Naturalisten das Salz der Weisheit zu kosten geben. Er lehret aber etwas / welches die Naturalisten

Das die
Liebe Gottes
nicht

Das Principium Juris Nat. sey.

turalisten schon gewußt/ und noch darzu verworffen/ ehe er auf die Welt kommen. Denn da haben schon Hedingerus in Consp. Jur. Nat. qu. 2. l. 13. Weisius, Hopperus, Janus in diff. de principio Jur. Nat. und andere mehr die Liebe Gottes / seiner und des Nächsten zum Fundamento Juris Naturæ gesetzt / haben sich aber von andern mit gutem Grunde vorwerfen lassen müssen / daß man noch ein ander Fundament vonnöthen habe / woraus man erkennen könne / ob etwas dem lieben Gott angenehm / unserer Natur zuträglich und der Liebe gegen andern Menschen convenabel, oder mit einem Wort / welches die wahre Liebe Gottes / seiner selbst / und anderer Menschen sey / damit nicht die Liebe seiner selbst in eine ungerechte Philautie, und die Liebe gegen andern Menschen in eine Negligence seiner selbst degenerire. Zu geschweigen / daß der Disputator in seine Definitionem Juris Naturæ noch dieses hinein setzt / daß es ins Herze geschrieben sey / welche Expression eine Rhetorische Figur und Tropus ist / dessen der Apostel Paulus, als ein Redner / sich gegen die Römer in einen Ermahnungs / Schreiben wohl hat bedienen können / aber in keine Definition sich schickt / wo man von allen dunkeln Expressionen zu abstrahiren hat.

§. 60.

Das das Jus Naturæ kein Principium Interpretandi Jus civile sey / wird durch Instanzen.

Num. 9. kommt er nun auf die Decision unserer vorhabenden Frage : Ob nemlich das Jus civile aus dem vernünftigen Recht erkläret werden kan / und spricht : wenn das Jus civile von einem casu express disponire, hätte man nicht auf das Jus Naturæ zu recurriren / weiln das Jus civile öfters etwas zum Jure Naturæ hinzu setze / welches er mit einigen Exempeln beweiset ; worauf er hernach den Schluß macht / daß das Jus Naturæ kein principale Remedium Interpretationis bey dem Jure civili sey. Allein in diesem Raisonnement stecken sehr viel Unförmlichkeiten / welche ich nach der Reihe entdecken will / wenn ich nur seine Exemples, welche er zum Beweis / daß das Jus civile dem Jure Naturæ zu wider etwas disponire, oder demselben detrahire, werde perlustrirt haben.

§. 61.

Welche wiederlegt werden.

Die ersten Exemples möchten noch hingehen / das aber / so er zuletzt von dem Rauber gibt / ist sehr schlecht. Wo disponirt denn das Jus Naturæ, daß man dem Rauber eine uns aufzuheben gegebene Sache wieder geben solle / wenn man den rechten Eigenthums / Herren wisse / oder gewieß versichert sey / daß der andere die Sache gestohlen ? Der gerühmte bona fides callirt hier / weiln er mit stärckern Officiis, welche

Ich demjenigen schuldig bin/ dem die Sache gehört/ collidirt. Denn da habe ich einem jedweden zu dem seinigen zu verheiffen. Der Räuber certirt in diesem Stücke de Lucro injusto captando : der Eigenthums-Herr de damno vitando, welchen ich mehr als jenem zu favorisiren habe/ daß also die Pflichten gegen diesem weit stärker/ als gegen jenem seyn.

§. 62.

Welcher Naturaliste hat wohl jemals zugegeben/ daß das Saum cuique tribue, und daß man den rechten Herrn von seinem Eigenthum nicht abhalten solle/ blossse dispositiones juris civilis seyn? Es sind ja solches offenbare Geseze der Natur / wie wir oben in dem Capitel de nemine laedendo und rerum dominio gezeigt haben. Wenn nun aus diesen Rationibus dem Räuber das depositum nicht wieder zu geben ist/ so folgt ja/ daß das Jus Naturæ die Restitution verbiethe / mithin dem Juri Civili gar nicht contradicire / oder durch dieses jenem etwas zusetzt oder detrahirt werde. Es ist also sehr seltsam geschlossen / wenn der Disputator aus diesem Grunde auf das Jus Naturæ schmähet / und demselben Schuld gibt/ daß es dem rechten Eigenthums-Herrn von dem Besiz des Seinigen ausschliesse.

Fehler/ so in diesen Umständen seyn.

§. 63.

Um nun aber auf das obertwehnte Raisonnement selbst zu kommen / so vermischet der Disputator die Fragen: ob die bürgerlichen Geseze aus der Vernunft können erklärt werden? mit einer andern: ob nemlich die bürgerlichen Geseze / wenn sie der Vernunft zu wider seyn / in foro humano dennoch gelten; oder ob nicht vielmehr die bürgerlichen Geseze denen vernünftigen alsdenn weichen und Platz machen müssen? Die letztere ist von der ersten toto caelo unterschieden / wie aus nachfolgender Ausführung erhellen wird. Denn da bejahe ich die erstere / die letztere aber verneine ich / welches ich auch beweisen will.

Die Fragen: ob das Jus Nat. ein Principium interpretandi jus civile sey / und ob dieses jenem in Collisione weichen müsse / sind sehr different.

§. 64.

Im Jure Civili sind sehr viel Geseze / so aus der Vernunft entlehnt und wiederholt seyn. Es geseht solches der Imperator nicht nur selbst / wenn er spricht: Jus civile collectum est ex rationibus rationalibus, gentium atque civilibus, sondern es weist es auch der Augenschcin / wenn man nur einen einzigen Titel in Institutionibus durchlesen will. Man auch vernünftiger Weise nicht anders seyn / weil ein jeder Regente verbunden ist / die Geseze der Vernunft in seinem Staat zu fördern.

Die erste Frage wird bejaht.

berst zum Grunde zu legen / und selbigen durch seine Verfassungen nicht zu wider zu disponiren.

§. 65.

Weil die Interpretatio ex principiis domesticis geschehen muß.

Wenn denn nun nach obgesetzter Grund-Regel ein jedwedes Ding ex principiis domesticis erklärt werden muß: so folget unwiedertreiblich / daß solche in dem Jure Civili aus dem vernünftigen Rechte entlehnte Gesetze / wenn sie obscur vorgetragen seyn / aus der Vernunft ihre Deutung / Limitation und Gränzen empfangen müssen; weiln das Jus Naturæ ja das Principium domesticum, das ist / diejenige Disciplin ist / wohin diese Gesetze eigentlich gehören.

§. 66.

Exemplum Illustrans.

Ich will erstlich ein exemplum alienum illustrans anbringen / hernachmals will ich aus dem Jure Civili selbst einige Proben machen. Wenn die Herren Theologi in ihren Controversien ein juristisch Wort brauchen / muß selbiges nicht aus dem Lexico und nach seiner etymologischen Bedeutung / sondern wie es die Juristen zu nehmen pflegen / erklärt werden. Also da Hr. Rechenberg, und Herr Ittig mit einander de termino peremptorio gratiæ divini gestritten / hat dieses Wort nothwendig aus dem Jure Civili, tanquam disciplina propria & principio domestico, interpretirt werden müssen. In der Heil. Schrift stehen viel Conclusiones, welche ins vernünftige Recht gehören / und daher aus selbigen erklärt werden müssen / wenn sie einen dunkelen Verstand haben.

§. 67.

Ein ander Exemple.

Also wenn der Herr Christus dort sagt / es soll sich niemand von seinem Weibe scheiden / es sey denn um Ehebruch willen / und es will einer daraus auf die Gedanken fallen / daß die Ehetrennung zwischen Eheleuten / da v. g. die Frau nimis arcta, oder der Mann so beschaffen ist / daß keine Frau ihm bewohnen kan / aus diesem Grunde ebenfalls verboten seyn müsse: so kommt das Jus Naturæ und spricht: dergleichen Ehen wären nach dem vernünftigen Rechte ipso jure null und nichtig / und brauchten gar keine Trennung / weiln niemalen ein Band vorhanden gewesen; sintemalen ein solch Pactum, da einer ein impossibile physicum verspricht / gleich vom Anfang her keine Verbindlichkeit hat / daher selbige auch hier unter dem Dicto Christi / welches von der Zentrennung von Anfang her gültig gewesener Ehen rede / gar nicht verstanden werden könne. Es ist also das Jus Naturæ ein Principium Interpretationis der Heil. Schrift / NB. in Dingen / welche aus der Ver-

Vernunft entlehnt seyn. Denn da ist schon juris naturæ, daß ich/
wenn meine Frau die Ehe bricht / mich von ihr scheiden kan.

§. 68.

Gleiche Bewandnuß hat es nun mit dem Jure Civili, denn da sind Exemples
in selbigen viel Geseze aus der Vernunft wiederholt / sind auch deren et id dem
viele darinnen enthalten / welche ein:n doppelten Verstand leiden / da- Jure Civili.
von der eine vernünftig / der andere dem Juri Naturæ zuwider ist. Im
Fall nun dieses letztere sich findet / ist allerdings raisonable, auch der gu-
ten Præsumtion, welche man vor euren Gesez-Geber hat / gemäß / daß
man die raisonableste oder vernünftigste und billigste Erklärung nimmt/
welches man ja ohne das vernünftige Recht nicht thun kan / daß also
auch dieserhalber dasselbige ein Principium interpretandi Jus Civile ist.

§. 69.

Z. E. Im Sächsischen Land-Recht / welches in Chur-Sachsen zc. Exemple
authoritatem legalem in subsidium noch vor dem Jure Civili hat / steht / von der Sc-
daß ein Kind von der väterlichen Gewalt loß seyn solle / wenn es eigen parata ecce-
Feuer und Rauch hat. Einige halten sich gar striete an die Worte nomia.
und wollen die Worte / eigen Feuer und Rauch haben / nicht von eige-
nem Verdienste / sondern von einer völligen eigenen Haushaltung erklä-
ren / in welchem Verstande ein Soldat / und reisender Handwerks-Ge-
sell / ob er gleich von seinem Verdienste lebet / von der väterlichen Ge-
walt nicht loß ist. Andere hingegen verstehen es von jedweden eigenen
Verdienst / da einer nunmehr selbst sein Brod verdient / und von sei-
nem Verdienste oder dem seinigen lebt; welchen Sensus auch die figu-
rirten Worte vom Feuer und Heerd gar wohl admittiren. Alldieweil
len nun diese letztere Erklärung der Vernunft viel convenabler ist / inas-
sen dieselbe der väterlichen Gewalt ein Ende setzt / wenn das Kind sich
selbst gouverniren und ernehren kan / es sey auf was Weise es wolle /
über dieses aus der ersten Erklärung vielerley Disconvenientien erfol-
gen würden / wie wir an dem Exemple des Soldaten ersehen; so ist
vernünftig / daß wir von diesen zweyen Significationibus diejenige neh-
men / welche dem Juri naturæ und der natürlichen Billigkeit gemäß ist /
abgleich die andere dem Wort-Verstand näher käme.

§. 70.

Im ersten Fall aber / wenn nemlich ein Geseze aus der Vernunft daß das Jus Bewußt /
entbeyt und dierfel vorgetragen / oder ohne die gehörigen Begrän- Naturæ ein
zungen in die bürgerlichen Geseze eingeruckt ist / muß nothwendig das Principium
Jus Naturæ die Rationes, Limitationes, Restrictiones und Extensiones interpre-
hergele capitulus ci-
vile sey.

hergeben. Ich brauche davon nicht viele Beweise zu geben / sondern darf nur auf die Criminalia verweisen / welche / wenn ich die determinirten Strafen ausnehme / fast ganz und gar aus dem vernünftigen Recht entborget seyn / auch aus selbigen alle Tage erklärt werden / welches einem / der nur ein halb Duzend Defensiones gelesen / nicht unbekant seyn kan. Wenn einer in einer solchen Defension vernünftige Gründe / so keinem ausdrücklichen Gesetze zuwider seyn / pro defensione eines Delinquentens anbringt / sind die Urtheils / Verfasser schuldig / darauf zu sehen / wenn gleich die Opinio Communis Doctorum dardwider wäre / welches ich auch nicht selten wahrgenommen.

§. 71.

Daß das Jus Civile in Collisione dem vernünftigen weichen müsse / wird auf gewisse Masse negirt.

Ein Doceute muß weichen / wenn das Jus Civile vom Naturnati abgeht.

Es bleibt also dabey / daß das vernünftige Recht ein Principium interpretandi leges civiles sey: Ob es aber ein Principium reformandi derselben genennt werden könne / das ist / ob das Jus Civile vom Jure Naturæ sich müsse corrigiren lassen / dasselbige ist eine andere Frage / welche ich versprochenen massen mit nein beantwortet muß / wenn ich nur erst distinguiert haben werde.

§. 72.

Es ist nemlich hierinnen ein Unterschied zwischen einem Docenten / und Richter zu machen. Jener soll denen Leuten das Ratiocinium Juridicum lernen. Er hat nicht lauter Leute vor sich / welche Advocaten und Richter werden / sondern es sind deren auch darunter / welche grosse Ministers werden / und an die Potestatem Legislatoriam mit Hand anlegen sollen. Dieselben müssen ja die Gebrechen der Rechts-Gelehrsamkeit kennen / und wo der Fehler hin und wieder steckt / das ist / die Schwäche und Stärke der Gesetze wohl verstehen / anderer gestallt sie ja die Härte nicht temperiren / und die Unbilligkeiten nicht ausmergen können. Man sehe sich nur in der Welt um / wie langsam es mit der Emendation der durch so viele Römische Grillen verhunsten Rechts-Gelehrsamkeit an solchen Höfen hergeht / und wie wenig in diesem Stücke zu hoffen / wo die Ministri bloße Civilisten seyn. Es hat dahero ein redlicher Doceute wohl Ursache / in seinen Collegiis / wenn er gewiesen hat / was im Foro geng und gebe ist / die bürgerlichen Gesetze gegen die Vernunft zu halten / und deren Billig-oder Unbilligkeit seinen Zuhörern zu entdecken.

§. 73.

Welches auch ein Scribente thun soll.

Eben dieses hat ein Scribente in öffentlichen Schriften zu thun / und der Welt die Mängel und Gebrechen der Gesetze vor Augen zu legen / damit

Damit diejenigen / bey welchen die Verbesserung steht / den Schaden Josephs erkennen und zu Herzen nehmen lernen. Deswegen bleibt es doch so lange / als von dem Gesez-Geber keine Aenderung geschieht / bey dem stricto Jure in denen Gerichten und Facultäten / und ein Richter und Facultist hat sich an ein solch Raisonnement nichts zu kehren / sondern nach dem Geseze schlechtweg zu sprechen / wenn dasselbige gleich hart wäre / weisen derselbe blatter Dings auf die Geseze gewiesen ist / und weiter nichts als die Macht / selbstige doctrinaliter zu interpretiren/besigt.

§. 74.

Man hat dahero nicht Ursache / auf die Lehrer zu scaliren / welche die Billigkeit und Unbilligkeit der bürgerlichen Geseze in ihren Collegiis und Schriften examiniren / und ihnen Schuld zu geben / daß sie die Auctoritatem Juris Civilis mit ihren Scommatibus enervirten / ein Sacriligium begiengen / und denen Landes-Herren ihre Potestatem Legislatoriam aus denen Händen dreheten / wie die niederträchtigen Gemüther dererjenigen Civilisten thun / welche dafür halten / daß der Advocate und Richter allein ein Rechts-Gelehrter seyn müsse / der doch solche Wissenschaft nicht brauche. Dahinaus ziehlen nun alle die Rationes des Disputatoris, welche aber auf die Frage: ob das Jus Civile aus dem vernünftigen Rechte erklärt werden könne / gar nicht quadriren / sondern auf die andere Frage / ob die bürgerlichen Geseze nach denen vernünftigen von einem Richter corrigirt werden können / abziehen. Man sieht also / wie wenig der Disputator zu Beweisung seiner im Anfang ausgestossenen hautairen Expressionen angebracht / so daß es eines so grossen Aufhebens und Wortwacherey von Anfang her nicht nöthig gewesen wäre.

Dadurch wird den Fürsten an der Potestas Legislatoria kein Eintrag gethan.

§. 75.

Ich verlasse dahero diesen Satz / und wende mich zu einer andern Frage; ob nemlich die Statuta aus dem Römischen Rechte erklärt / und restringirt werden können und müssen? Diejenigen / so solches läugnen / wissen vor sich anzuführen / daß die Römischen Geseze ja nur in Subsidium recipirt / mithin denen Statutis weichen müssen. So wären auch die Statuta eine ganz eigne Sache / welche ihr Absicht auf den Teutschen Zustand und Sitten richteten / so von denen Römischen ganz abgiengen. Endlich sey die Intention eines Gesez-Gebers mit denen Statutis eben diese / daß er denen Römischen Gesezen hierdurch derogiren wolle / dahero die Statuta ex rationibus domesticis erklärt werden müssen.

Ob die Statuta ex Jure Romano erklärt werden können.

§. 76.

Wird bei
jabet.

Allein wenn man im Gegentheil erwägt / daß die Statuta fast nur Wiederholungen der Römischen Gesetze seyn / wie Hr. Ludewig in Germania Principe in Prolog. c. 4. §. 73. lit. m. in notis anmerkt / wenn er schreibt : Vix Codex provincialium statutorum in Germania prodiit, quem non coëmiffem. Verum tamen fatear, post argumenta Juris de Successionibus, de colonario Jure, censitico item & Emphytheutico parum aut nihil reperi, quod non esset legum Romanarum : So folgt der Schluß von selbst / daß das Römische Recht / als ein Principium domesticum bey denen Statutis ein gut Subsidium interpretationis sey / aus welchen dieselben in Dingen / so aus dem Römischen Rechte genommen / ihre Deutung empfangen müssen.

§. 77.

Warum
die Statuta
zu restrin-
giren.

Im Fall die Statuta aber dem Juri Romano etwas zuwider disponiren / und aus denen Umständen erscheint / daß der Legislator dem Römischen Rechte detrahiren wollen / hat man sie mehr extensive als restrictive zu interpretiren. Es will zwar dieses denen Umberhern des Juris Romani nicht anstehen / welche daher lehren / daß die Statuta stricta interpretationis wären : Allein wenn man im Gegentheil erwägt / daß der gefunden Vernunft gemäß sey / ex ratione legis zu schließen / und nach derselben ein Gesetze zu extendiren und zu restringiren : so folget von selbst / daß nicht deswegen / weil die Statuta dem Juri Romano zu wider seyn / dieselben gleich einzuschrenken / und ex paritate rationis nicht zu schließen sey / sondern nur alsdenn / wenn die Ratio Statuti auf einen Casum nicht quadrirt.

§. 78.

Scriben-
ten de arte
interpre-
tandi.

Nach langen Umschweifen gelange ich nun endlich zu denen Regeln der Erklärung selbst / worinnen ich zwar den Hrn. Thomafium in seinen Instit. Jurispr. Div. L. 2. c. ultimo, und in der Vernunft Lehre / cap. 3. wie auch Grotium de Jure B. & P. L. 2. item Placcium, welcher ein ganz Buch davon geschrieben / Pufendorfium, Avemannum Diss. de dextra legum interpretatione ; von Hagen de arte interpretandi statuta, Langium Diss. de eo, quod observandum est circa interpretationem legum ; Zinckium Diss. de Interpretatione Legum ; Hornium de Interpretatione Juridica ; Struvium de Interpretatione Juris, und viele andere zu Vorgängern habe ; Ich will aber sehen / ob ich in der Application und Ausführung dieser Regeln etwas eigenes meditiren kan.

§. 79. Dem

§. 79.

Demnach soll die erste Regel seyn / daß man die Erklärung einer Rede nach der Person des Redenden / das ist / nach seinem Stand / Religion &c. machen müsse / weilen ein jedweder Mensch in seiner Rede stillschweigend dahin zu verweisen / und solches alles zu präsupponiren scheinet. Die Billigkeit dieser Regel wird sich noch deutlicher ergeben / wenn ich selbige zergliedern / und die daraus sich ergebenden Speciel Conclusions in ihrer Application auf die Exemples betrachten werde.

Die erste Regel der Erklärung heist auf die Person des Redenden sehen.

§. 80.

Die erste Conclusion aus obiger Regel ist / daß man eine jedweden Autorem oder Redenden nach denen Principiis seiner Secte, welcher er zugethan ist / erklären soll. Man sieht hieraus / wie nothwendig die Historia Litteraria sey / theils damit man aus der Biographie oder Lebens Beschreibung gelehrter Männer eines Scriptoris vitam, Fata und Secte wiesse; theils damit man ex historia disciplinarum die Principia derer Secten erkenne und verstehe. Dieses ist nun eben die Ursache / warum ich in der Historia Juris Naturæ allemal das Leben eines Scriptoris prazmittirt / weilen nemlich dasselbige einen vortreflichen Einfluß in seine Lehren hat.

Interpretatio ex Secta.

§. 81.

Die Regel mit einem und andern Exemple zu erweisen / so wird in denen Institutionibus die Jurisprudenz beschrieben / daß sie sey: rerum divinarum atque humanarum notitia, justii atque injusti scientia. Wenn ich nun weiß / daß Ulpianus Autor dieser Definition sey / welches aus denen ff. erhellet / allwo es über dieser Definition ausdrücklich steht: und dabey aus des Guilielmi Grotii Vitis Ictorum in ff. extantium observare / daß Ulpianus ein Stoicus gewesen: so weiß ich gleich / daß die Worte: rerum divinarum atque humanarum notitia eine Wissenschaft von Gott und seinen Geschöpfen / wie auch von denen Actionibus derer Menschen / und mit einem Wort eine philosophische Wissenschaft / welche die Jurisprudenz bey einem Anfänger präsupponirt / bedeute; angesehen die Stoici, nach dem Zeugniß Ciceronis in Tusculanis, die Philosophie per rerum divinarum atque humanarum notitiam definiert. Siehe meine Grund Sätze der bürgerlichen Rechts Belehrsamkeit. L. I. c. I.

Exemple ex principis Stoicis.

§. 82.

Also auch / wenn ich wissen will / warum die alten Römischen Juristen gelehrt / quod non dentur servitutes voluptatum, und was sie unter

Ein ander Exempla.

Art 1 a

der

Der Voluptät verstanden: so darf ich nur ansehen, daß die alten Römer meist Stoici gewesen / welche denen Epicurern / so die Voluptät zum Summo bono setzten / spinnen feind waren / und ihnen zum Tode solche Verordnung gemacht.

§. 83.

*Woch meh-
rereremif-
ste.*

Gleichergestalt muß ich / wenn Stoici von ihrem Fato, und von Gott; die Feudisten von Lehens- Erben; die Catholicken von guten Werken / von Sacramenten / von der Kirche / die Reformirten von der Göttlichen Fürscheidung / und die Pietisten von der Buße und Glauben reden / alle diese Dinge aus denen Principiis ihrer Secte erklären / welche darinnen einen ganz besondern Concept haben.

§. 84.

*Interpre-
tiren ex af-
fectu lo-
quentis.*

Eine andere Conclusion aus der obigen General-Regel ist / daß man eine Sache nach dem Affect erklären soll / aus welchem derjenige geredet / welcher Urheber von der zu erklärenden Rede ist. Denn da sind die meisten Menschen von der Art / daß sie ihre Affecten nicht zähmen können / sondern von denenselben in Worten und Werken sich leiten lassen / daß dahero Präsumtion erwächst / es werde einer nach seinem Affect geredet haben.

§. 85.

*Exemple
vom Hob-
bes.*

Also wenn ich weiß / daß Hobbesius des vertriebenen Carl Stuarts Warthen gehalten / und seine Feder ihm zu Dienste geführt / dabey aber auch den damaligen Zustand von Engelland kenne: so kan ich mich gar leicht in sein Bellum omnium in omnes schicken / und die Einrichtung seines Buchs verstehen / wie oben aus unserer Historia Juris Naturæ c. 3. §. von Hobbesio erhellet.

§. 86.

*Exemple
von Inqui-
siten.*

Gleichergestalt kan ein Richter aus der Veränderung des Gesichtes der Rede und des Affects, worinnen er einen Inquisiten bey der ersten und andern Vernehmung antrifft / ein ziemliches auf das innerste seines Herzens schliessen / ob wohl dieses / ohne ferneren Beweis / ihm zu verdammen nicht hinlangt.

§. 87.

*Exemple
vom
Schert.*

Also habe ich auch es anders zu verstehen / wenn mich ein vertrauter Freund im Scherz eines Schelm heist / als wenn er solches im Zorn und im Ernst thut / welches die Umstände geben. Denn in diesem Fall habe ich es vor ein Schimpf- Wort aufzunehmen / in jenem aber ist es ein Zeichen einer freundlichen Neigung / u. d. g.

§ 88. Die

§. 88.

Die dritte Conclusion aus der obigen General-Regel ist/ daß man die Erklärung nach dem Stand des Redenden machen soll/ weil ein jeder Standsmäßig geredt zu haben vermuthet wird. Zum wenigsten muß er sich gefallen lassen/ daß der andere/ mit dem er geredet oder negociirt/ seine Rede Standesmäßig verstanden. Also wenn ein geheimer Rath/ der 10000. Rthlr. verläßt/ in seinem Testament gesetzt hätte/ daß seine Tochter die Ausstattung zum Voraus haben sollte/ so müste nach Proportion des Standes dieselbe weit mehr bekommen/ als wenn ein Bauer 10000. Rthlr. verläßt/ und seiner Tochter die Ausstattung zum Voraus ausgesetzt.

Interpretation nach dem Stande des Redenden.

§. 89.

Wenn Gott von sich die Gerechtigkeit und andere Tugenden prædicirt/ muß man solche Redens Arten *ad personam* verstehen/ weil der eigentliche Concept der Gerechtigkeit/ wie Hr. Thomafius in Instit. Jurispr. Div. L. I. c. 1. bezeugt/ auf Gott sich gar nicht schickt. Gleichgestalt weil Gott nicht scherzt/ auch nicht sündigen kan/ sind seine Worte allemal ernsthaftig/ und der Billigkeit *convenable* auszu legen.

Exemple vom lieben Gott.

§. 90.

Wenn ich in einem Schreiben eines Römischen Kayfers v. g. an einen Chur-Fürsten von Sachsen den Titul Oheim lese/ muß ich mir einen ganz andern Concept davon machen/ als wenn ein Schwieger- Vater an seinen Schwieger-Sohn also schreibt. Wie denn überhaupt so wohl bey der Erklärung/ als auch bey der Einrichtung der Titulaturen auf die Person dessen/ der da schreibt/ und an wen sie schreibt/ zu sehen. Wenn der Römische Pabst an einen König schreibt: *Vir nobilissime*, so muß ich wissen/ daß die Päpstliche Canzley selbiges allein von den alten Zeiten noch beygehalten.

Exemple von denen Curialien.

§. 91.

Wenn ein Teutscher Reichs-Stand die Souverainité oder Majestät von sich prædicirt/ muß ich mir ein ganz andern Concept davon machen/ als wenn es ein auswärtiger König thut. Wenn der Kayser die teutschen Stände seine Unterthanen nennet/ habe ich einen ganz andern Begriff mir davon zu machen/ als wenn ein Chur-Fürst von Sachsen seinem Amtmann also schreibt. Wiewohl alle Monarchischen Expressionen/ welche der Kayser in seinen Curialien gebraucht/ nicht nach der lexicalischen Bedeutung/ sondern *ex forma reipublicæ Germanicæ* oder

Exemple von denen teutschen Ständen.

deutlicher zu reden / aus denen Teutschen Reichs-Gesetzen zu beurtheilen seyn.

§. 92.

Exemple
von einer
Alliance

Wenn die Engländer und Holländer eine Alliance machen / und versprechen einander beizustehen / muß die Assistance nach Proportion der Force gerechnet werden / worüber man neuerer Zeiten / wie die Nachrichten in dem Bücher-Cabinet, in der zweyten Fortsetzung / Eingang 10. p. 895. ausweist / sehr gestritten hat.

§. 93.

Exem-
plum Ta-
citi.

Wenn ich weiß / daß Tacitus Gouverneur von denen Niederlanden gewesen / und daß die Römer das innerste Teutschland niemals gesehen : so weiß ich gleich / daß dasjenige / was Tacitus von den Teutschen sagt / nicht gleich von allen verstanden werden könne / weil er nicht alle teutsche Nationen gekant / wie Hr. Thomasius in diss. de insufficientia fundamentorum definiendi causas matrimoniales, gar wohl anmerkt. Gleichergestalt wenn ich weiß / daß Tacitus ein Römer gewesen / und daß die Römer kein Bier wohl vertragen können : so sehe ich gleich / in was vor Absicht er die Teutschen starke Säuffer genennet. Wie ich denn überhaupt bey dem Tacito und allen andern Scribenten das Principium in acht zu nehmen habe / daß ich sie in Absicht auf ihre Republicque und Zustand erkläre.

§. 94.

Diesfalls
gedacht.

Eben dieses / was ich von der Erklärung nach der Person des Redenden sage / läßt sich auch von ganzen Völkern verstehen. Denn wenn ein Schwede von grosser Kälte in seinem Lande / item von dem längsten Tage redet / so muß ich mir einen andern Concept davon machen / als wenn ein Italiäner davon spricht.

§. 95.

Bei Völ-
tern ist in
der Erklä-
rung eben
darauf zu
sehen.

Ja man muß bey einer Erklärung auch auf die Person dessen sehen / gegen welchen etwas geredet worden / dessen Stand bey einer Rede ebenfalls von dem Redenden in Consideration gezogen werden muß. Als Frankreich lieber gesehen / daß ein anderer / als vom Hause Oesterreich / zum Kayserl. Thron gelangt wäre / und bestwegen offerirte / jährliche Subsidia zu geben / haben solche so wohl nach der Persona dantis, als hauptsächlich nach der Persona accipientis, erklärt werden müssen. Wenn in denen Zeitungen steht / ein Potentat wolle den Türken mit Kriege überziehen / muß ich mir eine ganz andere Armee einbilden / als

als wenn es heißt/ er werde mit einem andern kleinen Stand Handel bekommen.

§. 96.

So viel möchte von der ersten general Regel gnug seyn. Die andere soll seyn / daß man die Erklärung nach dem Orte / der Zeit und andern Umständen macht / an welchem und in welcher ein Redender sich befinden. *Die andere Regel heißt auf Art und Zeit sehen.* **Z. E.** Im Schwaben heißt ein Dötele ein kleiner Pathe/ und ein Döte ein Pathe / der mich aus der Tausche gehoben. Ein Ahne heißt eine Groß-Mutter / in welcher Bedeutung ein Sachse es nicht versteht. In Leipzig nennt man einen Schrank eine Röhre / welches kein anderer Sachse und Teutscher verstehen wird. Wenn von einem Moscorwitschen Fürsten über einem Französischen Marquis die Rede ist / muß ich mir einen ganz andern Concept davon machen / als wenn von einem teutschen Reichs Fürsten oder Marggrafen geredet wird / wider welche Regel jener Franzose verstieß / wie Felmann de Titulis honorum L. 1. c. 28. S. 18..19. bezeugt.

§. 97.

Vor etlichen 100. Jahren war ein Groschen so viel/ als heut zu Tage ein Thaler/ wie wir in der Lehre de rerum pretio gezeigt haben : wenn nun in einer Uhrkunde stünde / daß mir einer vor 300. Jahren jährlich 5. Groschen abzutragen versprochen : so müste er mir nach heutigen Fuß 5. Rthlr. oder was sonst die Proportion der Pretiorum austrüg / welches man gar wohl ausrechnen kan / geben. *Exemple vom Gelde.*

§. 98.

Aus diesem Grunde ergiebt sich nun von selbst / daß die Zins und Erb-Zins-Groschen / welche von so alten Zeiten sich herschreiben / auf den heutigen Fuß und Geldes Werth gesetzt werden solten / anderer gestalt die Erb-Zins-Herren in Effectu ein groß Capital verlieren. *Rugen dieser Lehre in der Doctrin von Erb-Zins Geld.* Alleine die albere Lehre des Römischen Rechts / daß der Canon allemal nur blos in recognitionem Domini gegeben werde / hat solches bis anhero verhindert / ob es gleich der natürlichen Billigkeit gemäß.

§. 99.

Wenn man alte Schuld-Forderung von denen Zeiten her / da die geringen Münz-Sorten im Lauf gewesen / noch zu fordern hat / muß man vor 50. Kr. wohl 10. nehmen / weiln damals ein Thaler kaum 5. bis 6. Gr. werth gewesen. *Exemple von alten Schulden.*

§. 100.

Wenn in alten Uhrkunden das Wort Beneficium gebraucht wird / muß *Exemple muß*

vom Wort Beneficio. muß ich es nicht allemal nach der Lexicalischen Deutung nehmen / sondern nach Befindung der Umstände von einem Lehrer erklären / dergleichen Signification dieses Wort in alten Zeiten gehabt / wie wir unter andern aus der zwischen Kayser Friederich I. und dem Römischen Stuhl über dieses Wort vorgefallenen Streit ersehen könne.

§. 101.

Exempl.
der gülden
Bull.

Wenn Kayser Carl der IV. in der guldenen Bulle sagt / daß ein Chur Fürst zu Sachsen Vicarius seyn soll / an den Orten / wo das Sachsen Recht gilt / so müssen wir nicht sehen / wo heutiges Tages Sachsen Recht in Ufu ist / sondern wo es zu Zeiten Caroli IV. gegolten. Wenn jemand in Schwaben ein Ritter Gut vor 4000. fl. verkauft / so kan der Käufer mehr nichts / als Rheinische Gulden oder Kayser Gulden zu 60. Kreuzern begehren / dahingegen im Meissen / wenn man nicht ausdrücklich Kayser Gulden hinzu gesetzt / sondern schlecht weg 4000. fl. geschrieben hätte / der Gulden mit 21. Gr. bezahlt werden müste.

§. 102.

Exemple
von Ro-
mainen
und Ch-
hern.

Wenn ich eine Romaine, welche veritables Historien in erdichtete Nahmen eingekleidet hat / verstehen will / muß ich Zeit / Ort / und Gelegenheit / und nach Befindung der Sache einen solchen Hof / wovon die Romaine handelt / kennen / da sich denn der Schlüssel gar balde finden wird. Wer Hobb:ii bellum omnium in omnes aus dem Grunde verstehen / und die Raisons penetriren will / warum er den Statum Naturalem so greulich abgemahlet / muß den damaligen Zustand von England kennen / alsdenn er sich balde darein schicken wird. Wer die Römischen Geseze erklären und recht verstehen will / muß den Zustand der Römischen Republique nicht nur genau kennen / sondern auch die Zeiten wissen / von welchen ein Geseze sich herschreibet / da er dann ex Statu democratico, oder was sonst vor Umstände damals in dem Staat zu Rom gewesen / die schönste Deutung finden wird. Man siehet hieraus / wie nöthig einen Juristen das Studium antiquitatum Romanarum sey / wos bey man jedoch die Griden von dem nüglichen wohl distinguiren muß.

§. 103.

Erkläre
ex natura
rei.

Ferner hat man bey einer Erklärung darauf zu sehen / wovon die Rede ist / das ist / auf die Naturam negotii, oder wie man es sonst gibt / auf die Materiam substratam. Ein artiges Exemple lese ich hiervon in des Schilters Consiliis Strasburgensibus.

§. 104.

Exemple

In denen Straßburgischen Stadt Statutis steht: es soll keiner

ins 15. Collegium kommen / der nicht aus dem Bischofthum Straßburg ist. Nun ist bekannt / daß das Wort Bischofthum zweyerley Bedeutung hat: Einmal heißt es eine geistliche Diocces: oder Kirchen-Sprengel / in welchem Verstande v. g. das Frey-Reichs-Bisfthum und Herzogthum Würzburg zum Erzbisfthum Maynz gehört / unter dessen Diocces dasselbe steht. Im engern Verstand aber heißt Bisfthum dasjenige Land / welches einen Bischof in temporalibus unterworfen / oder worüber er im Teutschland die Superioritatem territorialem hat. Nun war der Casus dieser / daß einer von Landau / welches zwar in die Straßburgische Diocces gehört / vor sich aber damals eine freye Reichs-Stadt war / in das 15. Collegium zu Straßburg wolte / worüber Streit verfiel / in welchem Verstande das Wort Bisfthum in denen Statuten zu nehmen sey. Die Jcti zu Straßburg decidirten es gar wohl / daß nur vor das Bischofliche Territorium oder in Significatione temporalis genommen werden müste: weiln hier von einem weltlichen Collegio, dergleichen das 15. Collegium ist / die Rede sey / mithin die Materia subtrata diese Erklärung erheische.

aus Schilfers Consiliis,

§. 105.

Noch ein und ander Exemple zu geben / so muß das Wort Erben / wenn von Lehns-Sachen die Rede ist / vor die Männlichen Erben / wenn aber von Bürgerlichen Successionen geredet wird / von Erben beyderley Geschlechts verstanden werden. Wenn man das Wort Ehrwürdig als einen Titul gebraucht / kommt es nur denen Geistlichen zu / wenn man es aber als ein Epitheton setzt / welches man aus dem Context der Rede gar leicht sehen kan / mag es von einem jedweden meritirten Mann gebraucht werden.

Exemple ex jure feudali & Ceremoniali,

§. 106.

Mit dieser Regel hat diejenige eine Verwandnuß / da man ex antecedentibus & consequentibus, wie auch ex locis parallelis die Erklärung zu machen hat.

Interpretatio ex antecedentibus &c.

§. 107.

Wenn man die Worte des Westphälischen Friedens S. 52. Art. 5. In causis Religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi Status ut unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & Augustanz Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola amicabile compositio lites dicemat, non intenta votorum pluralitate, recht verstehen will / muß man das Westphälische Friedens-Protocoll, und die über diese Sache geschlossenen Tractaten zu Hülffe nehmen: so wird sich alsofort finden / daß

Exemple ex pace Westphalica,

Drey besondere Casus in diesen Worten vorgetragen werden / deren der erstere die Causas religionis ; der andere die Jura singulorum der Stände und Collegiorum im Reiche ; und der dritte alle übrige Negotia, worinnen die Catholici und Protestirenden sich in zwey Partheyen sondern / in sich begreift / wie der Autor Anonymus der so genannten Sacrae libertatis anchora gar gründlich erweist.

§. 108.

Exemplum von Joh. Georg. gii I. Testamento,

Wenn man das Testament des Chur-Fürst Johann Georg des I. erklären will / muß man die Dispositionem Herzog Albrechts darzu nehmen / und nach selbiger die Erklärung machen / da denn die vorkommenden Streitigkeiten / welche sonst die Worte verursachen können / gar leicht zu heben seyn / wie ich in meiner Sachsen, Historie weitläufig gezeigt habe. Also erklären die Theologi gar recht einen Spruch aus dem andern / und die Juristen ein Gesetz aus dem andern.

§. 109.

Exemple von der Rubrique.

So kan auch die Rubric einer Schrift aus dem Nigro und contra erklärt werden ; woben man aber darauf zu sehen hat / ob die Rubriquen von eben demjenigen gemacht worden seyn / welcher den Context verfertiget. Also da in denen ff. die Rubriquen befanter Massen von denen Juristen hinzu gesetzt worden seyn / kan ich nach selbigen dem Context der Titel nicht interpretiren.

§. 110.

Exemple aus Hrn. Ebnigs Reichs Archiv.

Gleichgestalt da Hr. Lünig in seinem Reichs Archiv die Rubriquen über die Documenta gesetzt / kennen selbige dem Context keine Norm geben / anderer gestalt das in der Continuatione 2. Abth. 4. Absatz 2. p. 177. vom Kayser Friderico II. Marggraf Heinrichen dem erleuchteten über die Land Graffschaft Thüringen ausgestellte Diploma eine Expectans seyn müste / da es doch nach dem Context von einem feudo abusivo redet / wie Hr. Struv. in diff. de Officiis Domus Saxonicae, und Horn in einen Programme gar wohl observiren.

§. 111.

Exemple aus den ff.

So können auch in denen ff. die Antecedentia und Consequentia unter denen diversen Gesetzen nichts ausmachen / weilen befanter Massen in der Collection die Gesetze keine ordentliche Series der Rede gehalten / sondern die Excerpta aus verschiedenen Büchern / wie sie gekommen / hingesezt worden seyn.

§. 112. Gleic

§. 112.

Gleicher gestalt hat mit der Regel de materia substrata diejenige eine Verwandnuß / da wir die Prædicata nach ihren Subjectis &c. und die Worte aus ihren Bey- Worten auslegen müssen / welches man sonst mit denen Worten : talia sint prædicata, qualia permittuntur esse a suis subjectis ; und : talia sint subjecta, qualia permittuntur esse a suis prædicatis , exprimirt.

Interpre-
tion nach
dem Subje-
cto und
Prædicato

§. 113.

Also wenn in des Hrn. Königs Reichs Archiv n. 17. unter denen Sächsischen Diplomatus steht / daß man keine neue Steuer noch Be- the nehmen soll ; so siehet man also fort aus dem Bey- Worte / daß Be- the eine Art von Gaben gewesen / oder die damals Bittweise zuhebende Steuern bedeute. Wenn dort in dem Liede steht : Es ist groß Friede ohn Unterlaß / all Fehd hat nun ein Ende / so weist das Wort Friede aus / daß Fehde eine Art von Kriegen und Schlägereyen gewesen / welches man auch Interpretationem a sensu contrario nennen kan / da man aus dem Gegensatz der Sache eine Deutung giebet. Wenn in einer Zeitung steht : die Teutschen wolten eine wichtige Festung wegneh- men ; so muß ich mir einen gang andern Concept von einer Belage- rung / oder von der Wegnehmung machen / als wenn es heist : sie wol- ten einen geringen Platz erobern.

Exemplo
aus dem
Reichs-
Archiv.

§. 114.

Der beste Grund einer Erklärung ist wohl die Ratio einer Rede / welche pro norma hierinne dienen kan. Denn weil man bey einer Er- klärung finaliter die wahre Intention des Redenden suchet ; die Ra- tio aber selbst sothane Intention entweder ist / oder doch verräth / so folget / daß sie ein sicheres Medium Interpretandi sey.

Interpre-
tatio ex ra-
tione lo-
quentis.

§. 115.

Es ist ohnmöglich / daß man bey einer Rede / und wenn man seine Gedanken exprimiren will / allemahl die rechten Worte treffe ; eines theils / weil wir nach dem wahren Sprichwort mehr Sachen als Wor- te haben ; andern theils / weil die Worte dieserhalber gar vielen Ho- monymien unterworfen sind. Ja man kan auch nicht allemahl die Ca- sus futuros zum Voraus sehen / anderer gestalt man die Worte gar leicht hätte darauf richten / oder solche Fälle von unserer Rede durch Li- mitationes eximiren können. Diese Ursachen machen nun / daß die Worte oft dunckel / weitläufiger und enger / als die Intention des Re- denden gewesen / gerathen / welche man daher nicht nach der Lexicali-

Warum
selbige das
sicherste
Medium
Interpre-
tationis sey

sehen Signification, sondern der Intention des Redenden gemäß auslegen muß. Die Worte sind Zeugen der Dinge und des Willens / daher sich jene nach dieser / und nicht diese nach jenen richten müssen.

§. 116.

De ratio-
cinio juri-
dico.

Man siehet nemlich die Intention des Redenden an / da sich dann findet / daß derselbe / wenn er solche Casus zum Voraus gewußt / andere Worte gebraucht haben würde / welches seiner Meynung convenable gewesen. Hieraus erkennet man nun / wie höchst nöthig es sey / die Rationes legum zu wissen; sintemalen dieselben nebst dem / daß sie denen Gesetzen ein Licht anzünden / das veritable Ratiocinium Juridicum ausmachen. Um nun die Fontes, woher solche Rationes legum zu nehmen, und worauf es damit ankommt / aus dem Grunde zu verstehen / wollen wir bey dieser Materie ein wenig stille stehen.

§. 117.

Salus rei-
publicæ est
ultima Ra-
tio aller
Gesetze.

Siehe ich einen Legislatorem humanum an / so hat er salutem reipublicæ pro norma aller seiner Actionum, welche dahero die ultima intentio, und Absicht aller seiner Gesetze seyn soll. Hieraus entspringt alsofort eine General-Regel / daß die Ruhe und der Wohlstand eines Staats die wahre Raison eines jeden Gesetzes sey / nach welcher in dubio die Erklärung geschehen müsse. Solchen Haupt-Zweck zu erklangen hat ein Legislator seine Absichten auf verschiedene Dinge zu richten.

§. 118.

Die Ge-
setze der
Vernunft
müssen bey
denen civi-
libus uft die
Deutung
hergeben.

Die Gesetze der Vernunft zielen auf die Erhaltung des ganzen Menschlichen Geschlechts ab / und sind in Effectu der Erhaltung keiner Particulier-Gesellschaft zu wieder / sondern verknüpfen dieselbige viel fester in einander / daher der Legislator dieselbige billig zum Grund-Stein aller seiner Civil-Gesetze zu legen hat.

§. 119.

Item der
Genius po-
publ.

Indiweilen aber die Gesetze der Vernunft in vielen Stücken nicht gnugsam determiniren / sondern sothane Determinationen der Zeit / Ort und andern politischen Umständen überlassen: so hat ein Legislator hiebey billig auf den Genius seines Volkes / die Gestalt und Einrichtung seiner Republicque und andere politische Umstände zu sehen / welche ihm die Motiven zu dieser und jener Civil-Versaffung geben.

§. 120.

Aus diesem Fundament bekommen wir wieder aufs neue zweyerley Rationes legum. Das eine sind die Gesetze der Vernunft; das andere

andere die Rationes politicæ, vel omnibus hominibus communes, vel genti cuique propria.

§. 121.

Und das ist nach meinem Begriff die wahre Meinung des Imperatoris, wenn er in §. ult. J. de J. & J. schreibt / Jus Civile collectum esse ex rationibus naturalibus & civilibus, i. e. politicis. Erklärung des §. ult. Inst. de J. & J. Denn was er von den rationibus ex jure gentium desumptis einmischet / dasselbige schreibt sich aus seinem falschen Concept de jure gentium her.

§. 122.

Wer demnach in investigandis legum rationibus glücklich seyn will / muß nicht nur das Jus Naturæ aus dem Grunde studiret haben / sondern auch den Zustand und Einrichtung einer Republicque / den Genie eines Volks / sonderlich aber die Umstände / welche damahls gewesen / als ein Gesetz gegeben worden / und zu demselbigen die Gelegenheit dargereicht / gründlich kennen ; Er muß also nicht nur die Fata der Jurisprudentiæ Civilis überhaupt / sondern auch die Historiam eines jedweden Legis eingesehen haben / woraus sich die wahre Absicht eines Gesetzes übers alsofort zu Tage leget. Requisita eines Juristen.

§. 123.

Ein Gesetzgeber pflegt nicht allemal die Ursache seiner Verordnung hinzu zusetzen / hat auch nicht Raison, denen Unterthanen davon Rechenschaft zu geben / und die geheimen Absichten eines Gesetzes ihnen auf die Nase zu binden / sondern es heist gar oft: sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas. Daher ein geschickter Interpres sothane Raisons durch kluge Conjecturen errathen / und nachmals seine Interpretation darnach einrichten muß. Die Rationes Legum muß man oft durch Conjecturen erschätzen können.

§. 124.

Bey uns in Teutschland haben wir uns um sothane Ratiocinium Juridicum um so viel mehr zu bekümmern / weilen wir fremde Gesetze in unsern Gerichten recipiret / welche auf den Zustand ihrer Republicque sich gründen / und daher bey uns nicht weiter applicable seyn / als sie auf den genium populi germanici, die Einrichtung der Teutschen Territoriorum, und auf die übrigen Rationes politicas genti germanicæ proprias quadriren. Sonders in sich ist diese Wissenschaft in Teutschland nöthig.

§. 125.

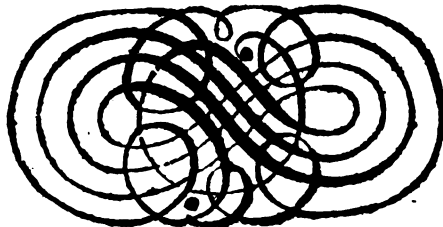
Die Sache mit einem Exempel zu erläutern / so haben wir im Rom. L. 2. ff. de Offic. Pro-Conf. die Verordnung / daß ein jeder Magistratus die Actus Jurisdictionis voluntariæ durch alle dem Römischen Reich Exemple aus meiner Dissert. de Jurisdictione voluntaria.

Reich damals unterworfenen Provinzen soll exerciren können/ welche Verfassung sich auf den damaligen Zustand des Römischen Reichs gründet. Denn weil ein Römischer Kayser damals die Potestatem legislativam durchs ganze Reich besaß/ so stund ihm frey/ wie er die Jurisdiction einrichtete/ und wie viel er davon einem jedweden zu üben einräumen wolle. Nachdem aber bey uns im Teutschland ein Römischer Kayser solche Gewalt nicht mehr hat/ sondern ein jeder teutscher Stand in seinem Territorio Legislator ist: so folget/ daß dieses auf die Principia Monarchica des alten Römischen Reichs gegründete Geseze auf unsern teutschen Territorio inter se gar nicht mehr applicabile sey/ wenn wir anders die teutschen Stände in ihrer Landes-Hoheit nicht kränken/ und der durch den Westphälischen Frieden so sauer erworbenen Superiorität hierunter nicht berauben wollen. Ein mehreres hiervon kan man in meiner Diss. de Jurisdic. voluntaria extra territorium non exercenda, wie auch in meinen Grund-Sätzen der bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit finden/ allwo ich mich sonderlich bemühet habe/ bey der Application des Römischen Gesezes auf Teutschland die Rationes Legum Romanarum politicas zu observiren/ und wie selbige auf Teutschland gar öfters nicht quadriren/ anzudeuten.

§. 126.

Remissio
ad Thomasi
Instit.
Jurispr. Di-
vinae & cap.
3. seiner
Vernunft
Lehre.

Was sonst von der Interpretatione extensiva und restrictiva, welche ex ratione legis gemacht werden muß/ zu merken ist/ solches hat Hr. Thomasius in seinen Instit. Jurispr. Div. gar fein ausgeführt/ allwo er auch die Regul de odiosis restringendis & favorabilibus extendendis gar gründlich widerleget/ daß ich daher dieses Capitel mit guten Fug schliessen und dahin verweisen kan.



Das

Das V. Capitel. Vom Werth der Dinge.

S. 1.

Nachdem das Eigenthum einmal eingeführt gewesen / haben die Menschen / aus Noth gezwungen / eine Norm erfinden müssen / wornach sie die Dinge schätzen / und gegen einander verwechseln können. Denn da hat nicht jedweder gleich alles dasjenige im Besiz gehabt / oder selbst gezeigt / was er zum Lebens-Unterhalt vonnöthen gehabt / sondern er hat dasselbige öfters von andern Leuten bekommen müssen. Alldierweilen aber selbige solches nicht allemal gerne umsonst weggeben wolten / gleichwohl aber der andere nicht allemal dasjenige eben hatte / was der andere vor das Seinige verlangt: so war es nöthig / etwas aus zu machen / wodurch man alles gerne weggebe / und alles leichte wieder bekommen könne.

Nothwendigkeit des Pretii rerum.

S. 2.

Hierzu schickte sich nun nichts bessers als ein Metall, welches nicht gar zu häufig vorhanden / und wegen seiner Härte dauerhaftig / und dabey portatile wäre. Man gehe nach diesem Modell die Metalle durch / so wird man finden / daß das Silber und Gold hierzu das bequemste gewesen. Denn vors erste ist beedes an sich feiner / mag auch feiner gearbeitet werden / als Kupfer / Bley / Zinn und Eisen / so dann ist es seltener / als alles dieses / ist auch härter als Bley und Zinn; und ob wohl Eisen und Kupfer ihme an dieser Qualität gleich kommen möchten / so erlangen die andern zc. nemlich die Seltbarkeit daran / welche eine der nöthigsten Qualitäten war.

Hierzu schickte sich Gold und Silber am besten.

S. 3.

Denn wenn man Kieselstein oder andere Dinge / so man auf offener Straffe findet / und ohne grosse Mühe dergestalt in grosser Menge erlangen kan / daß die Anzahl der selbigen Dingen nicht erschöpft wird / zum pretio rerum setzen wolte: würde kein Mensch das Seinige dafür hingeben wollen.

Warum man eine rare Sache darzu nehmen müßte.

S. 4.

Allein auch dadurch wäre es noch nicht ausgemacht / und der Nothdurft gerathen gewesen / wenn man nicht denem Dingen einen innerlichen Werth constituirte / wodurch sich selbige gegen einander in Comparation

Das Pretium inuicem.

paraison bringen und ans Geld schlagen lassen. Innerhalb der Republicque hat solches der Regente oder die Obrigkeit thun können/ außerhalb derselben aber hat man es auf den Welt-Brauch hier innen ankommen lassen müssen / welcher seine Absichten in sothaner Determinierung des Pretii bald auf diesen bald auf einen andern bey einer Sache befindlichen Umstand gerichtet / welche wir hier ein wenig durchgehen wollen.

§. 5.

Dasselbe
ge muß de-
terminirt
werden/
nach der
Person des
Meisters.

Wenn mir einer vors Geld etwas verrichten oder verfertigen soll / wird bey'm Anschlage desselben erstlich auf seine Person gesehen. Ist der Meister ein grosser Künstler / muß ich die Arbeit wohl noch einmal so theuer bezahlen / als wenn es einer gemacht / welcher nicht in solchen Ruf stehet. Nicht als wenn die Arbeit allemal besser wäre / als des Unberühmten seine / sondern weil'n der grosse Künstler es einmal dahin gebracht / daß er Zulauf genug und nicht Ursache hat / vor gering Geld etwas anzunehmen. Will ich nun das Meinige par force bey ihm gemacht haben / aus Vertrauen / er werde mirs am besten machen / muß ich mich auch in dem Werth nach seiner Caprice accommodiren. Es steckt manchmal hin und wieder ein guter Künstler / welcher es so gut / als der berufenste Meister würde gemacht haben ; allieweil'n er aber den Ruf noch nicht hat / das ist : noch so viel öffentliche Proben nicht abgelegt / als ein anderer / kan er seine Arbeit auch so hoch nicht loß werden.

§. 6.

Woher so-
thaner Ruf
eines Künst-
lers oft ent-
steht.

Wie wohl es mit diesem Rufe gar öfters auf eine Caprice der Leute ankommt. Wie oft hat ein Schneider den Zulauf / und wird von einer ganzen Stadt und Land vor den größten Meister gehalten / welcher selbst kein recht Kleid machen kan / sondern alles durch die Gesellen verfertigen läßt. Oft trifft es / daß einem grossen Herrn eine Arbeit eines Künstlers gefällt / und selbige lobet oder kauft / wodurch ein solcher Künstler von Hof-Leuten und andern Menschen alsofort den größten Zufall bekömmt / ob es gleich bey der Sache auf die bloße Einbildung eines grossen Herrns ankommen ist.

§. 7.

Ein ander
Exempel
von Docto-
ren.

Im Chur-Fürstenthum Sachsen ist ein Gesetz / daß ein Doctor Juris vor eine Meile einen Thaler bekommt / dahingegen ein blosser Advocat mit 12. bis 18. Gr. verlieb nehmen muß / nicht als wenn der Advocat nicht so gelehrt / als der Doctor seyn könne / sondern weil'n dieser
durch

durch seine Promotion einmal ein öffentliches Zeugniß seiner Wissenschaft erlangt / und auf selbige so viel Geld verwendet / daß es billig ist / daß man ihm solches bey Gelegenheit wieder zu gute kommen lasse.

§. 8.

Sodann wird auch auf die Verrichtung oder die Arbeit selbst gesehen. Also wenn ein Advocate eine Defension gemacht / und seine Arbeit in Anschlag gebracht / pflegt der Schöppen-Stuhl bey Moderirung der Advocaten Gebühren nicht auf die Vielheit der Blätter / welche nach Chur-Sächsischen Gesezen eher Straf-sällig als Belohnungs-würdig ist / sondern wie gut oder schlecht ers gemacht hat / zu sehen. Die Arbeit selbst macht oft den Werth.

§. 9.

Oft wird der Preis einer Sache nach der Person gemacht / welche selbige kauft oder bekommt / wohin das gemeine Sprichwort zieht / wie der Mann ist / brät man die Wurst. Wenn ein Kaufmann dem andern etwas abhandelt / bekommt er es schon einen Thaler wohlfeiler / weil der Verkäufer weiß / daß er wieder Profit daran haben muß / als wenn ein anderer etwas nimmt. Ein Käufer / der beständig an einem Orte nimmt / bekommt eine Sache wohlfeiler / als einer / der nur ein und andermal hohlt. Der Kaufser verursacht oft einen Werth.

§. 10.

Wenn ein Cavallier mit einem chamerirten Kleide in einen Kauf-Laden kommt / wird ihm die Waare schon theurer gebotten / als wenn ein schlechter Käufer sich fände. Dieses Principium wissen die Juden / die Kaufleute und Gast-Wirthe wohl zu observiren / und sich hierinnen nach der Caprice des Käuffers zu richten. Will er mit aller Gewalt etwas theueres haben / oder man kan ihm eine Sache nicht theuer genug vorlegen / kan man vor eine Waare / welche man sonst vor 10. Thaler weg gegeben hatte / wohl 15. 16. und mehr Thaler fordern. Kaufmanns Klugheit hierinn.

§. 11.

Ich weiß mich zu entsinnen / daß ein Fürst und eine Edelfrau von einem Stück Drap d'Or genommen / deren jener die Elle vor 40 Rthlr. diese aber vor 27. selbigen bezahlt hat. Man gebe nur in Gast-Höfen achtung / so wird man sehen / daß der Wirth seine Forderung nach dem Mann macht. Exempla hiervon.

§. 12.

Oft wird bey einer Sache darauf gesehen / ob sie im ganzen oder einzelen gekauft wird. Im letztern Fall muß ich öfters eine Sache an einem einzelen kommen es

einem solchen Ort viel theurer bezahlen / als an einem andern / da doch die Sachen alle von jenem gebracht werden müssen. Also werden in Thüringen die Gewürze und andere Waaren mehrentheils aus Leipzig gehohlet / gleichwol kan ich sie in Erfurt / Jena und der Orten / im Kleinen viel wohlfeiler kauffen als in Leipzig selbstem ; wovon dieses die Ursache ist / daß die Kramer / welche die Waaren ausschneiden oder ausmessen / wegen der Kostbarkeit zu leben nothwendig mehr darauf schlagen müssen / als in Jena und Erfurth / da man seine Familie viel wohlfeiler halten kan.

§. 13.

Die Rari-
tät macht
den Werth.
Example
von raren
Wahnen.

Am allermeisten aber wird bey einer Sache auf die Rarität gesehen / wobey die Nuzbarkeit der Sache mehrentheils gar schlecht considerirt wird. Man pflegt oft vor eine rare Münze 40 / 50. und mehr Thaler zu geben / welche doch keinen Menschen weiter / als zur Curiosité nuzt. Nun ist zwar die Ersättigung der Curiosité auch ein Nutzen / welchen ein jeder nach seinem Belieben bezahlen kan / wie er will ; daß dahero diejenigen / welche zu der Rarität allemal einen Nutzen der Sache / welche einen Werth haben soll / erfordern / gar recht haben : Allein man handelt alsdenn unbillig an sich und denen Semigen / wenn man so viel Geld in solche Eitelkeiten steckt / da man es nothdürftiger zu andern Sachen gebraucht hätte. Ein grosser Herr / und wer sonst Mittel genug übrig hat / mag wol so viel Geld vor seine Plaisir und Curiosité ausgeben / ein anderer aber / der es zu andern nöthigen Sachen hätte brauchen können / thut unrecht / wenn er eine bloße Curiosité so theuer bezahlt.

§. 14.

Example
von raren
Blumen.

Gleiche Bewandnuß hat es mit denen variablen Blumen / als da sind Nelken / Tulipanen und dergleichen / davon ein Stock oder Zwibel wegen der raren Farbe / oft vor etliche Thaler bezahlt wird. Wenn nun Privat-Leute zur Curiosité ein groß Theil ihres Vermögens in solche Augen-Lust und Gärtnererey stecken / und darüber / wie man Exemple hat / sich wol gar ruiniren / legen selbige ihre Unvernunft gar deutlich an den Tag. Es hat also ein jeder in Einkaufung und Bezahlung derer Dinge auch seine Pflichten zu beobachten / welche ihm in Schranken halten / und auf seine Conservation weisen. Vieler andern Umstände / welche eine Sache theurer machen / als da sind die Zolle und Imposten / der Hazard / den man dabey zu lauffen hat / die Gemächlichkeit / ob man es zu Wasser oder zu Land haben kan &c. zu geschweigen.

§. 15. Nach

§. 15.

Nach diesen Umständen determiniren die Menschen die *Resum* Warum
pretia, und bringen sie in Anschlag ans Geld / worinnen sie die Noth, der Preis
 durst und Gemächlichkeit der Commerciën fast auf einerley *Taxe* ge- einer Sa-
 bracht hat. Denn wenn einer eine Sache vor 10. Thaler geben wol- che bey vie-
 te / welche ich bey einem andern ganz commode vor 4. oder 5. haben len Kauf-
 könnte / würde jener wenig verkauffen. Es obligirt ihm daher sein eige- nerley K.
 ner Vortheil / daß er seine Sache um einen Preis gebe / worum sie an-
 dere geben / wenn er sie anders loß seyn will.

§. 16.

Abdieweilen nun ein jeder verständiger Kaufmann zu frieden ist / Wabes
 wenn er nur ein wenig an einer Waare verdient / so gibt ers so wohl, ursache des
 feil als er kan / und nimmt ein wenig mehr / als es ihm selbst zu stehen sen.
 kommt. Will nun ein anderer mit seiner Waare nicht sitzen bleiben /
 und diesem den Zulauf muthwillig selbst zuweisen / so muß er es auch in
 einen solchen Preis geben / und sich darinnen nach jenen richten.

§. 17.

Hieraus entsteht nun einerley Preis der Waaren unter denen Salle / wenn
 Kauf-Leuten / welcher insgemein nicht sehr hoch variirt, es müßten denn einer auf
 andere Umstände einen auf eine Waare halten heißen. Wenn in Leipzig seine Sache
 die Zeitung einlaufft / daß wenig Caffée-Bohnen in Holland angekommen / halten kan.
 und selbige auffschlagen werden / thut ein solcher Kaufmann / welcher
 viel liegen hat / Flug / daß er sie liegen läßt ; dahingegen andere Unwissen-
 de die ihrigen immer wieder verkaufen. Sind hingegen deren viel in
 Holland ankommen / daß man sie also wohlfeiler als vormals haben kan /
 schlägt ein kluger Kaufmann seine Loß / so balde er nur Nachricht davon
 erlangt / ehe noch die Sache recht kundig wird. Hierzu dient ihm nun die
 Correspondenz, womit die Kauf-Leute eben so geheim zu halten wissen.

§. 18.

Auffer diesen Umständen aber sind die Preise einander ziemlich Die Prob-
 gleich / welche Aehnlichkeit sich aus obberührten Gründen herschreibt. se werden
 Diese Aehnlichkeit würde seyn / wenn wir gleich in *Statu naturali* auf- auch in Sta-
 serhalb der Republicquen lebeten / wie wir denn davon das Exemple tu Naturali
 unter souverainen Völkern antreffen / welche mit einander nach diesen gleich seyn.
 Modell negotiiren. Wenn ein Volk mit seiner Waare allzu hoch hin-
 aus will / suchen die andern Völker immer andere Gelegenheiten / deren
 sich den meistentheils finden / daß also ein jedes Volk / will es anders
 sein eigen *Commerciaria* nicht rumiren / in Constituirung der Preise

sich darnach zu richten hat / wovor man es bey andern Völkern eben so bequem haben kan.

§. 19.

Remissio
ad alios
DD. Juris
Naturæ.

Auf diesem Fundamento beruhet nun das Rerum pretium, oder das Geld / wovor man in andern Büchern noch mehr als hier lesen kan. Denn da wird von Pretio affectionis, und denen Officiis, so wir in Determinirung des Preisses seiner Sache zu beobachten / gehandelt / welches ich aber hler mit Fleiß weggelassen / weil ich in diesem Fall nicht viel Pflichten finden können. Die Gründe / wornach die Pretia rerum obberührter massen determiniret werden müssen / sind so variable, daß man denen Leuten fast keine Norm vorschreiben kan / weil man nicht auf die Nutzbarkeit und dem Beytrag / welchen eine Sache zum menschlichen Leben thut / sondern andere Neben - Umstände sieht / nach welchen eine jede Sache so viel werth ist / als jemand dafür gibt.

§. 20.

Ob die
Freiheit
verkauft
werden
könne?

Ich will dahero lieber ein und andere Quæstiones ventiliren / welche darüber aufgeworfen werden / was vor Dinge geschätzt werden können oder nicht. Das erstere ist die Freyheit / welche die Justinianischen Gesetze ein inestimabile bonum nennen / und extra Commercium constituiren.

§. 21.

Rationes
Dissancien-
um.

Ob nun wohl nicht zu läugnen / daß ein noble Gemüth nichts höher als seine Freyheit schätzt / welches man nicht eher erkennt / als bis man in Arrest eingesperrt wird : über dieses das Jus Naturæ einem andern an dem Gebrauch seiner Freyheit zu turbiren verbiethet / mithin die Freyheit in Schutz nimmt / wodurch es das Ansehen gewinnt / als wenn die Freyheit weggugeben / dem Juri Naturæ zu wieder wäre / wohin auch der §. 2. Inst. de Jur. Perf. zu ziehlen scheint / wenn die Servitus der Natur zu wider genennt wird : so sind doch die Rationes, welche die Freyheit zu einer Sache machen / so um einen Preis angeschlagen werden kan / viel pondereußer.

§. 22.

Antwort
darauf, und
war auf
die erste
Objection.

Denn was das erstere anbetrifft / daß einem noblen Gemüthe seine Freyheit vor die ganze Welt nicht feil ist : solches fällt dadurch über den Haufen / daß sich Dinge finden / welche einem noch lieber / als die Freyheit seyn sollen. Das Menschliche Leben / und die Unterhaltung desselben / ist einem Menschen viel theurer anbefohlen / als die Freyheit. Wenn

nun

wann der Fall entsteht / daß man das Leben / und die nothdürftige Unterhaltung desselben / nicht anders / als mit Verlust der Freyheit behaupten kan / ist man dieses als ein minus bonum fahren zu lassen schuldig.

§. 23.

Also wenn einem Überwundenen vor der Faust Quartier angeboten wird / und er ist nicht mehr im Stande / sich zu wehren / ist er seine Freyheit gegen sein Leben wegzugeben / und in die Gefangenschaft zu willigen schuldig / es sey denn / daß er mit einem grausamen Feinde zu thun hat / in welchem Fall man ihm nicht eben gar zu hoch aufzumucken hat / wenn er sich lieber bis auf den letzten Bluts-Tropfen gewehrt. Hat er sich nun gefangen gegeben / kan ich über seine Actiones disponiren / kan auch dasjenige Recht / so ich über ihn erlangt / einem andern vors Geld gar wohl abtreten / welches in Effectu nichts anders heist / als mit der Freyheit eines andern ein Negotium treiben.

Exemple von einem vor der Faust.

§. 24.

Gleichgestalt ist ein Delinquent , welchem die Wahl gegeben wird / ob er lieber sterben / oder ewig gefangen sitzen will / schuldig / das letztere zu erwählen / weil er zum wenigsten an seinem Leben so viel zu erhalten pflichtig ist / als er zu erhalten vermag. Aus gleichem Grunde ist ein Mensch / wenn er in Hungers-Noth nicht anders zu leben weiß / als daß er sich einem andern verkauft / schuldig / solches zu thun ; zum wenigsten kan man es ihm nicht sonderlich übel nehmen.

Exemple von einem Delinquenten.

§. 25.

Und was ist das anders / als ein Stück seiner Freyheit vors Geld verkaufen / wenn man sich zu einem andern in Dienste vermietet / und sich obligirt / alles das zu thun / was der andere haben will / und die Gesetze nicht verbotnen ? Denn was andern Menschen nach freyen Belieben zu thun / frey bleibt / als da ist die Zeit zu schlafen / zu essen 2c. darinn muß ein solcher ja dem Willen eines andern unterworfen seyn. Verkehrt er gleich seine Freyheit nicht gar / sondern nur einen Theil auf eine Zeitlang / so ist doch dieses schon ein commercium , so man mit der Freyheit treibt / welches die Vernunft allerdings billiget / massen nach einmal eingerichteten Republicquen sich viel Stände finden / welche ohne eine solche Bedienung und Knechtschaft nicht bestehen könnten.

Von Vermietung im Dienste.

§. 26.

Ja an denenjenigen Orten / wo die Leib-Eigenschaft gebräuchlich ist / kan ein Mensch auch in selbige sich verdingen / eines theils / weil der Grad der Knechtschaft hier nicht viel höher ist / als bey denen Mieth-

Von der Leibeigenschaft.

Knechten; andern theils / weilten ja eben dadurch einer ein Liebeigener wird / daß er an einen solchen Ort ziehet / welches ja dem bloßen Belieben eines jeden überlassen ist. Ich kan nicht sehen / warum ein Edelmann einen Dorf-Bauern vor Geld nicht sollte Leibeigen an sich bringen / und denen Bauern ihre Freyheit nicht abkaufen können? Es verliessen ja die Bauern hierdurch nicht alle Freyheit / sondern nur einen Theil derselben? Und gesetzt / sie geben sich auch völlig dem Leib-Herrn dahin / so kan er doch über sie nicht weiter disponiren / als ihm die Gesetze der Billigkeit erlauben / welche ihn jedoch allemal in gehörigen Schranken behalten / und alle Grausamkeit und Sclaverey verbietthen / daß daher so die Freyheit so wohl quoad partem, als überhaupt eine Sache ist / womit man negotiiren kan.

§. 27.

Ob die
Jungfer-
schaft mit
Geld be-
zahlt wer-
den könne.

Eine andere Frage ist / ob die Jungferschaft mit Gelde bezahlt werden möge? Pro ratione dubitandi möchte seyn / daß selbige ein inestimabile bonum sey / sintemalen durch deren Verlust ein Frauen-Zimmer die Zeit ihres Lebens unglücklich werden kan / und mancherley Uebel dashalber erdulden muß / welches nach dem Gelde nicht zu estimiren / wie solches in dem Capitel / von denen Pflichten gegen sich selbst gezeigt worden ist. Hierzu kommt noch / daß mit der Jungferschaft negotiiren / und selbige verkaufen / eine Hurerey sey / welche durch die Gesetze verboten.

§. 28.

Rationes
residendi.

Allein wenn man im Gegentheil erweget / daß das Raisonnement, welches wir im angeregten Capitel von der Irreparabilité und Unschätzbarkeit der Jungferschaft gefällt / den Zustand / wie er jetzt ist / præsупponirt / wovon die Vernunft nichts weiß / und noch darzu daselbst von dem Casu geredet wird / wenn jemand einem Mädgen selbige wider Willen rauben will ; dahingegen alhier die Frage ist / vor wie viel Geld ein Mädgen die Jungferschaft mit ihrem guten Willen müssen will ; über dieses die vernünftigen Gesetze von der Beständigkeit derer Ehen nichts wissen : so kan ich nicht finden / warum ein Mädgen ihre Jungferschaft nicht sollte ans Geld schlagen können. Selbst die bürgerlichen Gesetze reden so / wenn sie setzen / daß einer eine Deflorirte entweder nehmen / oder dotiren solle / welches letztere nichts anders heist / als die Jungferschaft bezahlen / wovor man im gemeinem Leben per figuram rhetoricam den Krang bezahlen / sagt. Ein anders ist Quæstum Corporis exerciren / und vors Geld eines jeden Hure oder Canaille seyn / von wels

welcher Cómmixtion die Vernunft gar deutlich abhorriert, wie wir in der Lehre de Matrimonio zeigen wollen.

§. 29.

Wenn die Heil. Schrift die Beständigkeit der Ehen nicht eingeführt hätte / wäre dieses der natürlichste Modus gewesen / daß man mit einem Mädgen ante concubitum erst accordirt hätte / wie viel sie haben wolle / wenn sie ein Kind zeuge / da man ihr denn vor ihren Verdruß / den sie dabey auszustehen / und vor die Erziehung des Kindes etwas überhaupt gegeben / oder das Kind zu sich genommen / und anderweitig würde haben erziehen lassen : durch solche Tractaten wäre der ganze Handel ein Ende gewesen / und sie hätte sich alsdenn nicht zu beschweeren gehabt / daß man ihr zu wenig gegeben. Vid Caput de matrimonio.

§. 30.

Gleichgestallt wird gestritten / ob die Ehre ein schätzbares Gut sey? worauf mit Unterschied geantwortet werden muß. Die wahre Ehre ist ein Ausfluß der Tugend / und ist diejenige Hochachtung / welche andere Menschen vor meine Meriten und Dienstfertigkeit zu tragen schuldig seyn.

§. 31.

Gleichwie mir nun nicht frey steht / die mir obliegenden Pflichten zu unterlassen / und der Welt nicht nach meinen Kräften zu dienen : Also kan ich auch andern die Opinion und Hochachtung / so sie dadurch gegen mich nach denen Regeln der Vernunft bekommen / nicht wehren.

§. 32.

So viel steht wohl bey mir / daß ich die äußerlichen Signa honoris, wodurch die andern Menschen ihren Estim und wahre Hochachtung zu Tage legen / kan fahren lassen : Allein solche Signa sind deswegen die Ehre nicht selbst / sondern dieselbe bleibt allemal in salvo. Ich kan also eigentlich nicht sagen / daß die Ehre zu bezahlen seye / oder damit negotiirt werden könne.

§. 33.

Alldieweil aber der Concept der Ehre nach dem Welt-Lauf ganz anders ist / und die Menschen ihre Hochachtung nicht nach der Vernunft / sondern nach ihren Passionen einrichten : Über dieses die Regenten einen diese oder jene Ehren-Zeichen / in Titulen und Complimenten widerfahren zu lassen / Befehls-weise auferlegen / worinnen das wenigste wohl auf die wahren Verdienste und Qualitäten gesehen wird : so muß ich meine Conclusion ganz anders formiren.

§. 34. Dem

§. 34.

Welche
dahero in
Commer-
cio seyn.

Denn da kan man ja den Doctor-Titel / und noch mehr den Rath- und Hof-Raths Nahmen / samt denen diesem Stand / nach denen bürgerlichen Gesezen anlebenden Ehren-Zeichen / vors Geld kaufen: warum soll man / wenn man daran beleidigt wird / den Abgang davon nicht wiederum ans Geld schlagen können? Die wahre Ehre kan mir freylich ein anderer nicht nehmen. Er kan mir aber durch angethane Beschimpfungen so viel Ungemächlichkeiten zufügen / daß ich viel Geld dar- um gäbe / wenn es nicht geschehen wäre.

§. 35.

Ergo kan
man die
Bezahlung
eines
Schimpfs
fordern.

Es kan dahero ein Regent einen sothanen Beschimpfer / wegen seiner Insocialität / und weilten dadurch der bürgerliche Ruhe- Stand gestöhret wird / nicht nur bestrafen / sondern ich kan auch wohl zum Soulagement und in Compensation derer mir dahero zu gewachsenen Verdrißlichkeiten von dem Beleidiger etwas fordern. Nicht als wenn man seine Ehre taxirte / oder in Anschlag brächte / sondern daß man der erlittenen Ungelegenheiten und zu befahrenden Suiten halber / vergnügt und satisfacirt wird. In der bürgerlichen Rechts- Gelehrsamkeit heist solches Actio injuriarum aestimatoria, da man seinen Schimpf aestimirt / welche auf solche Art ihren guten Grund in der Vernunft hat.

§. 36.

Welches
nicht ohne
Ursachen in
 Foro in ei-
ne Donu-
ciation Klage
ge verwand-
elt wor-
den ist.

Alldieweil aber die Determination der Injurien: Selber gar schwer fällt / und die Leuthe insgemein darinnen excediren: so hat man gar vernünftig an deren statt die Denunciations eingeführt / welche nicht nur viel kürzer und commodor als die Injurien - Klagen seyn / weilten Judex ex officio procediren muß: sondern es wird auch so wohl dem Publico durch eine Geld- Strafe / als auch dem Beleidigten durch die Abbitte satisfacirt / welche einem Ehrgeizigen oft säurer als viel Geld ankommt.

§. 37.

Die Fra-
ge: ob das
Leben vors
Geld zu
verkauft
seyn.

Noch eine andere Frage ist / ob das Leben vors Geld verkauft werden könne? Man hat wohl eher Exemples von desperaten Kerln / daß sie Geld nehmen / und vor einen andern sich haben wollen hengen lassen. So finden sich auch Exemples, daß / wenn grosse Herren nicht anders / als durch den Todt eines Beleidigers ihrer Majestät / zu verschonen gewesen / ein Unterthan eines solchen Beleidigers sich erbothen hat / vor seinen Herrn zu sterben / falls derselbe seine Familie wolle glücklich machen / und reich begaben. Nicht weniger liest man in denen Historien / daß

daß solche Unterthanen vor ihre Herrn ums Geld sich haben verweisen und hart strapazziren lassen / so daß eben nicht vergebens ist / die Frage aufzuwerfen / ob auf solche Art einem Menschen sein Leben / oder doch sein Leib feil seyn könne.

§. 38.

Den ersten Casum anbetrefend / da einer vor Geld oder dem andern sich will hängen zc. lassen / möchte es scheinen / als wenn der Republicque, welche doch allein hierunter interessirt ist / solches gleich viel sey / indem der Zweck der Todes- Strafen nicht die Besserung des Verbrechers / sondern nur bloß die Abschreckung der andern ist / welche durch abgeßchreckt werden / daß sie einen hängen sehen / und eine widrige Impression von einem solchen Verbrechen bekommen / ob es gleich derjenige nicht ist / welcher es selbst gethan.

Ob eines vor dem andern vor Geld sich hängen lassen zc.

§. 39.

Alleine weilen die Republicque, wie ich oben in dem Capitel von denen Pflichten seiner selbst erwiesen / an dem Verbrecher ein besonderes Recht / ihn zu tödten / bekommt / welches sich nicht ex pacto & voluntate sua, sondern aus seiner denen andern zugefügten Beleidigung / sich herßchreib / solch Recht aber bey dem andern / der sein Leben verkauft / er mangelt / weilen er selbst die Republicque nicht beleidiget / und durch Pacta von seinem Leben so schlecht hin zu disponiren nicht vermag / massen es wegen der ihm anbefohlenen Conservation nicht Herr seines Lebens ist / so folget / daß solthaner Handel unvernünftig und der Billigkeit zu wider sey.

Ratione decidendi.

§. 40.

Ben dem andern Fall / da Unterthanen ihr Leben auf eine solche Art vor ihre Herrn aufopfern / ist zwar diese Disparität / daß ein Unterthan vor seinen Ober- Herrn Leib und Leben aufzusetzen schuldig ist / Allein wenn wir den Endzweck der Republicque ansehen / welche die Erhaltung des Staats / und eines jeden Mitglieds en particulier ist / worzu die Erhaltung eines Ober- Herrn zwar etwas beyträgt / selbige aber eben nicht ausmacht / so ist ein Unterthan zwar schuldig / vor seinen Ober- Herrn Leib und Leben zu wagen / selbiges aber / ohne einige Hofnung davon zu kommen / dahin zu geben / ist der Absicht eines jeden Mitglieds der Republicque gerade zu wieder / steht auch nicht in dessen Belieben / in so weit von seinem Leben zu disponiren.

Ob ein Unterthan vor seinen Herrn sich hingeben kan. Wird geläugnet.

§. 41.

Dem daß man sich intrando in rempublicam verbindet / dem gemeinen

Objection

U u u

wird remo-
wilt.

meinen Besten zu Dienste Leib und Leben aufzusetzen / dasselbe geschieht um eines jedweden particulier Erhaltung / und heist nichts anders / als Leib und Leben wagen / welches man im Statu naturali auch hätte thun müssen / nicht aber selbiges pro salute publica gewies dahin geben / wie etwan der Römer Curtius thate / welcher sich in den Pfuhl stürzte / oder hier in unserm Fall / da sich ein Unterthan vor seinen Ober. Herrn beugen oder sonst tödten läßt.

§. 42.

z. Bon
Contra-
cten

Nach langen Umschweifen komme ich endlich auf die Lehre von Contracten / welche man in diesem Capitel insgemein mit zu nehmen pflegt / weilen durch das eingeführte Geld / eben die vielerley Gattungen derer Contracten entstanden. Die Sache ein wenig gründlich zu verstehen / wollen wir die Eintheilungen derer Conventionum und Contracten zusammen nehmen / und dasjenige / was ins Jus Romanum davon gehört / davon absondern.

§. 43.

Einthei-
lung der
Conven-
tionen in
Pacta und
Contractus.

Erstlich theilt man die Conventiones ein in Pacta und Contractus; welche Division schon aus dem Römischen Rechte sich herschreibt / und der Vernunft unbekant ist. Denn wenn man die Definition eines Pacti ansieht / so wird ein Pactum beschrieben / quod non habet nomen & causam, das ist / welches keine von Gesezen vor einen Contracts-Nahmen erklärt / Benennung führet / und da von keinen Theile noch nichts erfüllet worden ist. Also hat die Permutatio oder der Tausch zwar einen besondern Nahmen. es ist aber kein Nomen legale, das ist / die Jura Romana haben ihn vor keinen Contracts-Nahmen erklärt / daher auch der Tausch kein Contract genennet werden kan.

§. 44.

§ 44 ex ju-
re civili

Alldieweilen es nun solcher gestalte damit auf die Declarationem des Juris civilis ankommt / welchen Handel dasselbige vor einen Contract halten will / oder nicht : so sieht man wohl / daß man den gangen Grund in den Bürgerlichen Gesezen suchen muß. Der Vernunft kan die Sache gar nicht bekant seyn / weilen es auf die bloße Benennung ankommt / welche durch die Impositionem hominum, & dispositionem juris arbitrariam regulirt werden muß.

§. 45.

Distinctio
inter pa-

ctum verum & pactum prae-
paratorium der Vernunft gar wohl bekant / wenn man nur dieses be-
bey

bey ausnehmen will/ daß man besser Præparatoria Pacti als Pactum præparatorium sage / angesehen ein solches Pactum seine Nichtigkeit noch nicht hat / und daher noch nicht verbindet / mithin auch Naturam Pacti noch nicht erlanget hat.

Actum & præparatorium.

§. 46.

Man nennet indessen ein Pactum præparatorium die Tractaten / so vor einer Sache vorhergehen / ehe man noch richtig wird. Man will ein Gut kaufen / und setzt sich mit dem Verkäufer hin / die Revenien aus zu punctiren / wirft auch wohl gar einige Dinge / worüber man einig ist / zu Pappiere / ist aber noch nicht ganz richtig / sondern zerreißt die Tractaten / so heist es Pactum præparatorium. Also wenn ich sage / ich wolle einem ein Pferd abhandeln / sage aber nicht / welches und wie theuer / so kan er mich zu Vollziehung des Pacti nicht anstrengen / wenn er den Preis etwan zu hoch spannet. Oft pflegt es auch zu geschehen / daß man in Schriften zu contrahiren ausdrücklich einander zusagt. So lange nun des Vergleichene noch nicht zu Pappier gebracht / und von beiden Theiten unterschrieben / heist alles vorher abgehandelt / ein Pactum præparatorium, welches keine Verbindlichkeit hat. Siehe Hr. Grafens Difert. de pacto præparat.

Was præparatorium pactum sey.

§. 47.

Die Distinction inter pactum nudum und vestitum schreibt sich schlechter Dings aus denen Bürgerlichen Gesetzen her / welches wir aus nachfolgender Ausführung gar leicht erkennen werden. Pactum nudum ist ein solcher Vergleich / welcher keine Klagen in Gerichten / sondern nur eine Exception giebt : als da sind alle Contractus innominati, so lange keine Parthey noch nichts praktiret ; item die Contractus reales, so lange die Sache noch nicht ausgehändiget / z. E. es verspricht mir einer 100. Thaler zu leihen / hat mir sie aber noch nicht gegeben / so ist es kein Mutuum oder Darlehe / sondern es ist ein Pactum nudum, und könnte ich Jure Romano nicht klagen / wenn er sein Versprechen nicht halten wolte.

Distinction inter pactum nudum und vestitum. Was pactum nudum sey.

§. 48.

Die Ursache / warum die Römer keine Klage verstatteten / steckt in der Römischen Antiquität / und war diese : die Römischen Patricii und Senatoren plagten das Volk grausam mit den Formeln : Denn da hatten sie ihnen weiß gemacht / Recht und Gerechtigkeit könnten ohnmöglich erhalten werden / wenn nicht alles so wohl außer Gericht / als in Gericht selbst sein ordentlich zu gieng / und schrieben ihnen daher in jedem Fall

Warum die Römer den pactis nudis keine Action erlaubet.

U u u a

besondere

besondere Formeln oder Redens-Arten vor / welche sie so wohl auserhalb des Judicii in Vergleichen zc. als auch / wenn sie etwas in Judicio zu klagen hatten / gebrauchen solten ; welches letztere actionis Formula hießen. Uldiweilen nun die Römischen Judices aus habender Ursachen nicht alle Negotia und Fälle mit solchen Formeln versehen : so konte man auch nicht klagen / wenn man keine Formel hatte / das Negotium vorzutragen / ohne Formel aber der Richter einen nicht anhörte. Nun hatten aber die Römer keine Formel angesetzt / wie man ein solch Pactum , welches wir nudum genennt / machen / vielweniger wie man darauf klagen konte. Daher hieß es freylich : Pacta nuda non producunt actionem.

§. 49.

Wenn man aber von einem andern darauf verklaget wurde / so konte man sich mit der Exception des Pacti nudi schützen. Es musse aber der andere seine Klage nicht als ein Pactum nudum angeben / sondern er da keine Formulam agendi hatte / sondern er musse es als einen Contractum v. g. innominatum, oder unter desselben Formel vorbringen / wann es gleich nicht wahr war ; welches so viel half / daß ihn der Prætor anhören / und den Reum vornehmen musse / welcher sich denn mit der exceptione pacti loshalstern konte. Ob nun wohl schon unter denen alten Kaysern die Jurisprudentia formularia abgeschafft worden / so sind doch noch viele Conclusiones davon in denen Justinianischen Rechten übrig geblieben / worunter dieses gehört : daß die pacta nuda civiliter nicht obligiren.

§. 50.

Mich wundert sehr / daß wir dieses nicht auch in unserm Foro eingeführt haben / und glaube ich / daß es wirklich geschehen wäre / wenn uns die Billigkeit / denen so genannten nudis pactis ihre Obligation gleich andern zu lassen / nicht so stark ex Jure naturali in die Augen gezeichnet. Denn da kan ja einem viel daran gelegen seyn / daß er auf mein Versprechen / ihm 100. Thaler zu leihen / sich verlassen könne. Wenn einer Wechsel-Briefe in Leipzig zu bezahlen hat / und der andere verspricht ihm Geld zu geben / vertröstet ihn auch bis auf die letzte Stunde / und hält ihm darnach das Wort nicht / kommt der Schuldner in Schimpf und Schaden / woran der andere schuld ist / und ihn daher dafür reponiren muß. Es weiß also die Vernunft nichts von pactis nudis.

§. 51.

Was ein Pactum vestitum sey / solches wird man am besten verstehen / wenn man die Species derselben betrachtet / denn da wird es eingetheilt

getheißt in legitimum und adjectum. Pactum legitimum ist / welches durch einen besondern Legem Civilem seine Kraft erreicht / da es zwar als ein Pactum nudum keine Actionem producirt.

Wird es
getheißt in
legitimum
und adjo-
ctum.

§. 52.

Also war die Schenkung / bevor man einem die geschenkte Gabe übergeben / ein Pactum nudum; hat aber durch den Legem 35. §. 4. ff. de donationibus eine solche Verbindlichkeit erhalten / daß man den Schenker verklagen kan / sein Wort zu halten / ob man schon das Geschenke noch nicht hat.

Exemplum
eines Pacti
legitimi ist
die Schenkung.

§. 53.

Eben also ist durch ein besonderes Geseze de Constituto die Verordnunge gethan worden / daß ein Pactum nudum, wenn man das Verprechen widerholet / oder zweymal etwas verspricht / welches eben constitutum heist / gelten / und eine Klage geben soll. Dieses nannten die Römer nun ein Pactum vestitum legitimum, vielleicht deswegen / weil es als ein Pactum nudum in Foro nicht erscheinen durfte / da es nunmehr durch ein besonderes Geseze ein hochzeitlich Kleid bekommen / daß es nun in foro eben so brüt einher treten kunte / und eine so kräftige Action gab / als die Contractus. Man siehet also offenbar / daß die ganze Sache mit dem Pacto legitimo aus dem Jure Civili sich herschreibt / und der Vernunft unbekant sey / weil es lediglich auf die Auctoritatem legis civilis damit ankommt.

Itaque das
Constitutum.

§. 54.

Die andere Gattung von pactis vestitis sind die adjecta, oder diejenigen Pacta nuda. So man an einen Contract so gleich hinten anhängt / welche als ein annexum desselbigen Contracts gelten. Z. E. Es kaufft mir einer ein Haus ab / und ich bedinge mir noch hinten nach / daß er mir etliche Dessen mitnehmen lassen solte / ich wolte ihm das Haus dafür mahlen. Dasselbige besondere Pactum war deswegen ein nudum, weil von beyden Seiten noch nichts praxiret; wenn ich aber die Dessen schon weg hätte / so war ich ex contractu innominato, faciam ut des, das Haus zu mahlen schuldig. Wenn nun ein solches Pactum, so sonst nudum gewesen wäre / in continenti an einen Contract, wie hier der Kauf ist / angehenget wurde / so hiesse es Pactum adjectum, und producirte actionem in foro. An und vor sich hätte es zwar kein hochzeitlich Kleid in foro zu erscheinen angehabt; allein die Römer glauben / daß ein solches Pactum in diesem Fall sich unter den hochzeitlichen Mantel des Contracts vertriege / und dergestalt als ein vestitum einhergehe.

Pacta adjecta

diesen erhellet / daß ein Pactum vestitum in genere sey / welches durch ein besonderes Gesetz / oder gleich vorhergehenden Contract die Obligationem civilem überkommen / daß es Actionem in foro producitur könne. Es kommt also wieder damit lediglich auf das Formular-Weesen an / da ein Pactum adjectum von der Formul des Haupt-Contracts participiren muß / und gehöret gar nicht ins Jus Naturæ.

§. 55.

Contracte
werden ab-
getheilt in
unilatera-
les, & bilate-
rales.

Wir kommen also auf die Contracte, welche man unterschiedlich abzutheilen pfleget. Einmal theilet man sie in einseitige oder unilaterales, und zweiseitige oder bilaterales; welche Distinction in der Vernunft gar wohl gegründet ist. Jenes sind diejenigen / wo nur eine Parthey zu etwas verbunden ist / als da ist das Darlehn / die Stipulation, die Antretung einer Erbschaft / und die Solutio indebiti, oder Bezahlung einer ungehörigen Forderung / denn da findet sich gar leicht / daß v. g. bey einem Darlehn nur derjenige / der etwas geborget hat / zur Restitution verpflichtet / der Leihende aber zu nichts. Die zweiseitigen Contracte hingegen verbinden beyde / als v. g. den Verkäufer zu Auslieferung der Sache / und den Käufer zu Bezahlung des Kauf-Geldes. Also bin ich als Mandatarius schuldig / die anvertrauten Geschäfte zu verrichten / der andere muß mich aber schadlos halten.

§. 56.

Item in
bonæ fidei,
& stricti
juris.

Auf eine andere Art theilet man die Contracte in bonæ fidei & stricti juris ab / welche Distinction man aus der Römischen Antiquität verstehen lernen muß / und daher auch ins Jus Civile gehört. Denn da hatten die Prætores ihre Judices pedaneos, an welche sie diejenigen Sachen wiesen / so ihnen etwann zu verbrieflich waren / oder worzu sie nicht Zeit hatten. Alldieweil nun ein solcher Judex pedaneus vor sich das Jus zu decidiren nicht hatte / sondern vom Prætoze bekommen mußte / so gabe der Prætor einer Parthey / wenn er selbige ad judicem pedaneum wiese / allemal eine Vorschrift mit / wie weit des Judicis Gewalt zu decidiren gehen sollte. Wenn nun in diesem Titul die Formul stunde / ex bona fide dari fieri oportet; so hieß es ein Negotium bonæ fidei, und da stunde dem Judici pedaneo frey / die favorableste Erklärung vor den Actorem zu nehmen / und selbigen sonst auf allerhand Weise / so viel die Billigkeit erforderte / zu helfen.

§. 57.

Exemple
von einem
Contracte

Z. E. es hätte mir einer eine Sache abborget / und selbige verborben: so belange ich ihn ad interesse, oder zu Bezahlung der Sache. Wenn

Wenn ich nun an den Judicem pedaneum gewiesen wurde / und der ^{bona fidei} Prator hatte die Formul hinein gesetzt / so konnte ich die Sache nach dem ^{alten} alterer Pretio affectionis schätzen / und ich wurde ad juramentum in litem ^{ten in Rom.} affectionis zugelassen; Dahingegen / wenn die Formul nicht dabey stunde / der Judex pedaneus mir nicht mehr als den bloßen Werth der Sache zugestanden. Anderer merklichen Differenzen zu geschweigen. So sahe es nun anfänglich mit denen Contractibus bona fidei & stricti juris aus / und stunde es in des Pratoris Belieben / zu welchem er diese Formul setzen wolte oder nicht. Nachdem aber die Leute sich gar oft über eine Partheylichkeit beschwereten / mußten sich die Pratores resolviren / eine gewisse Anzahl Contracte einmal vor allemal bey dem Anfang ihrer Regierung nahmbaftig zu machen / welche die Judices pedanei ex bona fide, und welche sie ex stricto jure richten solten : sintemalen bey dem Pratore stunde / wo er die allzu harten Gesetze nach der Billigkeit etwann temperiren wolte / oder nicht. In Jure Justiniano sind die Contractus bona fidei einmal vor allemal in dem §. 28. J. de actionibus specificiret / und werden die Effectus davon durch das ganze Corpus Juris gestreuet. Und obwohl das Formular - Wesen / wovon sich diese Distinction herschreibet / per L. 1. C. de form. ganz und gar aufgehoben worden / so folget doch deswegen nicht / daß auch diese Distinction in Jure Justiniano nichts mehr gelte. Es finden sich sehr viel Fälle / da man die Principia abgeschafft / die Conclusiones aber behalten.

§. 58.

Jedoch will ich nicht läugnen / daß es besser wäre / man söge solch ^{Diese Leh-} elendes Zeug nicht so mit den Haaren in unsere Fora, wie doch leider ^{re oder Di-} geschieht / sondern beschleße sich in der Application der Römischen ^{Recht-} te allerwege ein Auge auf den Zustand Deutschlands zu richten / welches ^{Distinction} nichts von judicibus pedaneis und dem Jure formulario weiß / und sei ^{schickt sich} ne Richter meistens durch besondere Statuta in allen Fällen zur ^{auf Teutsch-} Billigkeit anweist. Siche Hr. D. Friedr. Alexand. Kuhnholds gelehrte ^{land gar} Dissert. de imploratione officii judicis nobili, und Bastineller in Dissert. ^{nicht.} de Select. quibusd. à Doctoribus receptis Sentent. Th. 4.

§. 59.

Ferner distinguirt man die Contracte in veros, & quasi contra- ^{Distinction} ctus, welches von der unterschiedenen Art des Consensus herkommt. ^{der Contra-} Denn wenn man expressè oder tacitè durch gewisse Merkmale consen- ^{ctus in veros} tirt / so heist es contractus verus; wenn aber das Gesetze den Consen- ^{& quasi} sum ^{contractus,} suppliren und præsumiren muß / so heist es quasi contractus:

unter

von welcher Distinction die Vernunft gar nichts weiß / wie ich alsobald unter den quasi contractibus zeigen will / wenn ich nur werde die veros contractus abgehandelt haben.

§. 60.

Die Veri
Contractus
werden ein-
getheilt in
nominatos
& innomi-
natos.

Dieselben theilt man nun wieder ein in nominatos & innominatos, welche letztern deswegen also heißen / weil sie kein nomen legale oder approbirten Contracts-Nahmen haben / und doch von einer Parthey bereits das Vergleichene prästiret worden ist. Denn wo keine noch nichts gethan / heißt es / wie oben gedacht / ein Pactum nudum.

§. 61.

Neue Ab-
theilung
der Con-
tractuum
innominato-
rum.

Es werden aber solche Contractus nominati abgetheilt in regulares und irregulares. Regulares sind diejenigen / die weder ein Nomen Lexicum noch Juridicum eines Contractus haben / als da sind / do ut des : facio ut facias : facio ut des : do ut facias : Irregulares aber sind / welche zwar ein nomen Lexicum, aber kein Legale haben / als da ist v. g. der Tausch oder die Permutatio. Dieser heißt zwar im Lexico mit einem Wort Permutatio, die Juristen aber erkennen ihn vor keinen Contracts-Nahmen / welches wiederum eine recht abgeschmackte Grillen der Römer war / womit sie die Jurisprudenz schwer / und dem gemeinen Volk einen blauen Dunst vor die Augen machten.

§. 62.

Alles die-
ses gehört
ins Jus Ci-
vile.

Es gehört also diese Distinction wiederum bloß ins Jus Civile, weil es mit der Benennung oder nomine Legali auf den Ausspruch der bürgerlichen Befehle ankommt.

§. 63.

Einthei-
lung der
Contracte
in reales,
verbales,
litterales
und consen-
suales.

Welches
in reales
ist?

Die Contractus nominati aber werden abgetheilt in reales, verbales, litterales und consensuales, in welcher Distinction wiederum viel Römisch Zeug steckt. Die Reales sind diejenigen / welche eine Übergabe der Sache erfordern / als da ist das Darlehn s. Mutuum, das Commodatum, Depositum und Pignus. Ehe und bevor mir jemand eine versprochene Sache wirklich lehnt / oder bey mir deponirt zc. kan es keine gelehnte und deponirte Sache genennet werden / sondern es ist ein Versprechen / einen v. g. etwas zu leihen / oder aufzuheben / nicht aber das mutuum selbst. Die Römer hielten solches vor der Übergabe pro pacto nudo, die Vernunft aber verbindet einen solchen / der mir etwas zu leihen versprochen / mir es strikte zu halten.

§. 64. Sonst

§. 64.

Sonst differiren diese 4. Contractus dergestalt, daß Mutuum ein Darlehn bedeutet / da ich einem eine Sache eigenthümlich übergebe / mit dem Beding / eben dergleichen mir wieder zu geben. v. g. Wenn mir einer 1000. Thaler leihet / ihm andere 1000. Thaler in 2. Jahren wieder zu geben. Dieser Contract ist von Commodato darinn unterschieden / daß er das Dominium rei mutuae transferiret; dahingegen ein Commodatum heist / wenn man einem eine Sache zu seinem Gebrauch leihet / daß er uns eben selbige wiedergeben muß. Als wenn ich v. g. einem ein Pferd leihe. Es muß aber solches umsonst geschehen / denn sonst heist es eine locatio, conductio, und das Pferd heist ein Mietpferd. Depositum ist / wenn ich einem etwas aufzuheben gebe; und Pignus heist / wenn ich einem etwas verpfände; es mag nun eine res mobilis oder immobilis seyn / und differirt dieser Contract darinn von der Hypothec, daß bey dieser einer die verhypothecirte Sache / sie mag nun mobilis oder immobilis seyn / in Besitz behält: das Pfand aber dem Pfands-Inhaber zur Verwahrung geben muß.

Wie die 4. Contractus reales von einander differiren.

§. 65.

Contractus verbales sind / wenn man zu einem Pacto oder Contractu noch eine besondere Versicherung durch das Wort stipulor, & fidejubeo hinzu thut. Woraus alsofort erscheinet / daß die ganze Sache damit auf das Römische Formular-Wesen und Wort-Gefechte ankommt. Denn gleichwie wir unter denen Teutschen den Handschlag vor eine grössere Versicherung halten / als wenn mir einer eine Sache schlechtweg zugesaget: also hielten auch die Römer das Wort stipulor, welches ich / wenn ich es teutsch geben solte / durch das Wort top / ein Wort ein Mann u. aussprechen würde / und die Bürgschaft für eine grössere Versicherung. Hieraus erscheinet / daß keine Stipulatio und keine Fidejussio seyn konnte / wo nicht ein Contractus oder Pactum vorhergieng. Gieng ein Contractus vorher / daß man v. g. einem etwas verkaufte / und er brauchte das Wort stipulor, oder ein ander gleichgültiges / so hatte es den Effect, daß es nunmehr ein Contractus stricti juris war / da es hingegen der bloße Contractus emtionis bonae fidei gewesen wäre. Wenn aber nur ein nudum pactum vorhergeht / v. g. daß mir einer mit handgegebener Treue / oder auf seine Parole, oder wie es die Römer aussprachen / (si stipulatus promittebat) versprochen / er wolle mir 1000. Thaler leihen / so war es nun kein Pactum nudum mehr / sondern es gab eine völlige Actionem, ihn zu zwingen / daß er es leihen mußte.

Contractus verbales.

xxx

te. Aus diesen allen ersiehet man/ daß Stipulatio eine geforderte Cautio verbalis und keine Interrogatio sey. Wie es denn gnug war / wenn einer durch einen Brief/ auch ohne des andern Vorschlag/ sich bey seiner Parole oder per vocabulum stipulationis zu etwas verpflichtete. Eben als wie die Bürgschaft nicht eben erfordert / daß ich einen frage / ob er caviren will? sondern er kan sich selbst ungefragt dazu offeriren. Endlich ist noch zu bemerken/ daß beyde Contractus verbales, so wohl die Stipulatio, als Fidejussio nur unilaterales seyn / und nur denjenigen verbindeten/ welcher cavirt / und seine Parole von sich gegeben.

§. 66.

Contra-
tus littera-
lis.

Der Contractuum litteralium ist nur einer / der chirographarius, oder wenn man einem eine Handschrift giebet. Es ist damit wie mit der Stipulation oder Fidejussio, daß allemal ein anderer Contract vorhergehen muß / worüber man eine Handschrift giebet / und wird deswegen billig auch nach der Vernunft vor einen besondern Contract gehalten / weilen man sich besonders erst vergleichen muß / ob man eine Handschrift haben will oder nicht. Ich kan ja einem etwas leihen / und keine Handschrift darüber nehmen; hingegen muß ich es mir besonders bedingen / wenn ich eine haben will. Die Wirkung davon ist diese / daß man den andern / wenn er etwann die Schuld nicht geständig seyn will / oder sonst sich etwann irret / durch seine eigene Hand überzeugen kan / welches in der Vernunft bey erwählten Schieds. Richtern allerdings seinen Nutzen hat. Der andere Effectus aber / daß einer mit der Exceptione non numerata pecuniae nach Verfließung zweyer Jahre nicht gehöret wird / ist eine Determination des Juris Civilis

§. 67.

Contra-
tus consen-
suales.

Die vierte und letzte Gattung der Contractuum verorum sind die consensuales, bey welchen der bloße Consens zulanget / als da ist emptio, venditio, locatio, conductio, societas, mandatum. Zur Ursache gibt Hr. Thomasius in seinen Institutionibus Jurispr. div. diese an / daß anfänglich alle Contracte unter gewissen Formeln geschehen / und die Tradition darzu kommen müssen. Alldieweilen aber die Commercium dadurch gar sehr gehemmet worden / und fremde Nationen angestanden / auf solche Art von den Römern sich hinters Licht führen zu lassen; so habe man vor nöthig / und den Staat zuträglich erachtet / denjenigen Contracten / welche im Handel und Wandel vorkommen / diese Last abzunehmen / und den bloßen Consens zu deren Gültigkeit genug seyn zu lassen / woher man sie hernach consensuales genennet / nicht

als wenn zu denen andern Contracten nicht auch ein Consens erfordert wird/ sondern weil hier der bloße Consens ohne Tradition, Stipulation, und Handschrift verbindlich machet.

§. 68.

Auf die veros contractus folgen nun die quasi contractus, welche sich auf den Consensum præsumtum gründen / so von dem expresso und tacito wohl zu unterscheiden ist; angesehen der tacitus gleich dem expresso einen verum contractum macht. Dem allen ohnerachtet aber heißen die Quasi-Contractus gar nichts/ sondern sind ein Inventum Juris Civilis. Wenn einer nun Negotiorum Gestor gewesen / und hat auf meine Sachen zu meinem Nutzen etwas verwendet / bin ich ex lege naturali, kraft welches jemand mit des andern seinen Schaden nicht reicher werden/ und dem andern seine gute Meinung mit Undank nicht belohnen soll/ obligirt/ ihn Satisfaction seiner aufgewandten Kosten halber zu thun/ und braucht es keinen Consens zu præsumiren/ oder zu fingiren. Gleiche Bewand, muß hat es mit denen andern quasi contractibus, in welchen allemal die natürliche Billigkeit immediatè die Obligation darreicht / welches auch schon Hr. Hof-Rath Griebner / und Hr. D. Rüdiger erkannt; denn so spricht jener in seinen Principiis Jurisprudentiæ naturalis, §. 359. Quasi contractuum titulo non opus erat, ad confirmandas illas obligationes, quas eo refert Justinianus. Si, quicquid æquitas postulat, quando nec ex contractu, nec ex delicto oritur, ad quasi contractus referre volumus, longe plures, quam vulgo traduntur, quasi contractuum species habebimus. Und Hr. D. Rüdiger spricht in seinen Institutionibus Eruditionis p. 504. Schol. 3. also. Fundamento nititur duplicis consensu taciti & expressi: his enim etsi addant consensum præsumtum, ille tamen, si recte consideres, consensus non est. Obligationes autem, quæ vulgo putantur ex illo dependere consensu, immediate ex lege sunt. Zum Beschluß dieses Capitels will ich einige neuerer Zeiten unter Völker vorgefallene Streitigkeiten / welche zur Negotiorum gestione und dem Contract der Societät gehören/ und diese beyden Lehren trefflich erläutern / erörtern.

Quasi contractus.

§. 69.

Das erste soll seyn der zwischen der Reichs-Stadt Memmingen und einiger Schwäbischen Kreis-Stände vorgefallene Streit wegen der Frantzösischen Brand-Schagung / wovon Herr Johann Peter à Ludovig eine besondere Dissertation de sociis stipendiariis hosti in causa reipublicæ Memmingensis A. 1720. gehalten.

Controversischen Memmingen und einigen Schwäbischen Ständen wegen der Frantzösischen Brand-Schagung

Err f 2

§. 70. Ep

Status
Contro-
verfiae.

S. 70.

Es droheten nemlich die Franzosen A. 1703. bey ihren Einbruch in Schwaben / so wohl der Stadt Memmingen / als auch denen da herum gefessenen Ständen / welche / weilen der Franzosen Marsch eben dahin gieng / das Unglück am meisten traf / mit Feuer und Schwerdt / woferne sie nicht eine gewisse Summa Geldes erlegen würden. Diesem Ubel vorzubauen / traten einige Stände / worunter auch die Reichs-Stadt Memmingen war / zusammen / und accordirten denen Franzosen auf sechs Monathe 67608. Rthlr. dergestalt zu bezahlen / daß jeden Monath der sechste Theil davon abgetragen werden solte / wie denn auch damit der Anfang gemacht / und die drey Monathe / Majus / Julius und Junius richtig bezahlt worden. Im Monath Augusti aber trägt sich zu / daß der Feind in der Bataille bey Höchstätt eine erstaunens-würdige Niederlage leidet / und Feld-flüchtig werden muß.

S. 71.

So bald nun diese Zeitung denen in Memmingen liegenden Franzosen kund wird / getrauen sie sich diese Bestung nicht weiter zu behaupten / sondern machen sich zu einer schleunigen Retirade fertig / verlangen aber zuvor / daß man ihnen die noch rückständige Monathe / vermöge ge getroffenen Vergleichs / bezahlen solle.

S. 72.

Und weil die Zeit zu kurz / an die übrigen Compaciscenten dieser wegen etwas ergehen zu lassen / dringet der Feind in die Memminger / unter Bedrohung Feuer und Schwerdts / den Vorschuß hiemunter zu thun / und die Ratas von den übrigen Mit-Interessenten wieder zu fordern. Ohneracht man nun die Härte dieser Anforderung / eines vor alle zu bezahlen / dem Feinde vorstellig gemacht / auch sonst alles herfür gesucht / was möglich gewesen / und die Armuth der bedrängten Stadt / mithin die Unmöglichkeit / alles aufzubringen / vorgeschützt: So ist doch damit nichts auszurichten gewesen / sondern man hat besorgen müssen / daß der Feind daher Gelegenheit nehmen möchte / die Stadt / und so weit er in der Nachbarschaft von denen Interessenten erreichen kömme / ausplündern und nachgehends die Entschuldigung vorwenden mögte / daß man sein Wort auf Seiten der Compaciscenten selbst nicht gehalten.

S. 73.

Bey solchen Umständen nun / da das Feuer sich bereits in der Asche zeigt / hat man den Feind endlich die Vorstellung dahingethan / daß er mit

er mit dem einen bereits bis an die zwey Drittel verfallenen Mönath Augusto zu frieden gewesen / und deren übrigen zwey / als des Septembris und Octobris sich begeben. Da dann die Stadt Memmingen solchen Vorschuß willigen / und größeres Unheil abzuwenden / für die andere bezahlen müssen. Zu welchem Ende der Feind derselben auch Jura cessa gegeben / und den 19. Augusti seinen Abmarsch ohne Feindseligkeiten irgend zu verüben / genommen.

§. 74.

Weil nun die Stadt hierunter freund, nachbarlich gehandelt / auch das errichtete Pactum vor sich hatte : so wäre wohl nichts billigers gewesen / als daß die Interessenten der Stadt diesen Vorschuß mit allem Danct wiederum bezahlet und vergütet hätten.

§. 75.

Wider alles Vermuthen aber weigern sich einige der Wiederzahlung unter diesen und andern Prätexen und Schein = Gründen / daß die Stadt Memmingen hierunter / ohne Ordre von denen übrigen zu haben / sich mit dem Feind eingelassen / folglich diese Fatalité mit unter dem Verlust bey dem Kriege zu rechnen / und vor ihr eigenes Unglück / so ihnen Gott zugeschiedet / zu halten.

§. 76.

Dagegen aber die Stadt dafür hält / daß sich die Interessenten der Wiederbezahlung halben desjenigen / was sie vor selbige vorgeschossen / zur Ungebühr weigerten / mithin die Stadt sich gezwungen fände / die Sache an den Kayserlichen Reichs, Hof, Rath anhängig zu machen / und ihre habende Befugnüs daselbst vorzubringen. Wie dann auch der Kayserliche Reichs, Hof, Rath / nach eingegebenen ersten Libell, die Billigkeit derselben dahin begriffen : daß er ein den Memmingern favorables Conclusum ertheilte.

§. 77.

Ob nun wohl die Reichs, Gesetze / nebst dem Jure Romano, welches die teutschen Stände gegen einander obligirt / hierinnen Ziel und Maas geben : so läuft doch das meiste auf das Recht der Vernunft hinaus / mit dessen Rationibus man auch in dieser Sache pro & contra gefochten.

§. 78.

Diesem zu folge entsteht alhier die Frage : Ob die bey der Sache concurrirende Stände nach denen Gesetzen der Vernunft gehalten, Ob die Frage: Ob die Stadt

Memmingen ihr
Geld wie,
der for-
dern kön-
ne.

ten seyn / den an den Feind ihr ent wegen gethanenen Vorschuss des Monats Augusti 1704. der Reichs-Stadt Memmingen wieder zu bezahlen. Man hätte zwar eine general-Frage daraus machen können: weilen aber nach Anlaß derer bey diesem Facto mit unterlaufenden Neben-Umständen viel feine Meditationes vorkommen: so hat man die Frage / nach Anleitung des bey dem Hrn. Ludewig befindlichen Responsi, lieber auf das Factum richten wollen.

§. 79.

Ratio
dubitandi,
Prima.

Pro rationibus dubitandi hat von Seiten der Mit-Interessirten Stände wider die Reichs-Stadt Memmingen eingewendet werden wollen/ primo: daß man überhaupt dasjenige / was man einem Feind zur Zeit der Noth zugesagt / weiter zu halten nicht schuldig sey / wenn die Noth cessirt; der Feind auch gar nicht befugt sey/ dergleichen ferner zu verlangen/ in mehrerer Erwägung / daß diejenigen/ welche die Feindseligkeit gegen einander behielten/ ein ander keine Treue/ oder länger etwas zu halten schuldig / als Gewalt und Furcht wäre, der man nicht erwann aus einer natürlichen Schuldigkeit / sondern nur deswegen zu weichen verbunden / weil jeder Vernünftiger aus zweyen Uebeln das kleinste zu erwählen / mit welchen Coccejus de postliminio in pace sect. III. §. 19. übereintrifft / wenn er schreibt: *Contributio hosti promissa dispulso metu non debetur, cui exceptio opponi potest factæ injustæ exactio- nis.* Adde Puffendorf Lib. IIX, de Jure Naturæ & Gent. Cap. 7. § 2.

§. 80.

Ratio
dubitandi
Secunda.

2.) Mit welcher Raison sie noch eine andere verknüpfen/ daß zwoischen Feinden als Feinden / das ist / in pactis, wodurch eine Art der Feindseligkeit in die andere verwandelt werde / gar kein weiter Vinculum juris sey / als worzu die kriegenden Partheyen die Noth und Nutzen antreiben. Accedit, schreibt Vogt in einer Disputation de lytro incendiario pag. 21. quod inter hostes, quamdiu tales sunt, & quantum alter alteri vim infert, non detur juris alicujus vinculum, sed omnis eorum obligatio sola prudentia & utilitate dirigatur, & propterea sicuti potentix majori interdum cedendum esse ratio jubet, ita, si vires hostium attrita, & res nostræ in tuto collocatæ sint, imprudens foret, & conscientiam male sanam haberet, qui malitiam aliorum suis opibus sufflare studiose iterum vellet, Nec etiam post pacem & amnestiam factam, pactis in Statu belli initis, vis juris tribui potest, quia scilicet legitime ad ea compulsam esse, alter neque ante neque post pacem agnosceret, nisi hujus tabulæ novum robur ejusmodi conventionibus dederint

dederint : quamdiu autem jus hostis cogendi est illiquidum, tamdiu quoque obligatio solvendi manet illiquida, sicque incerta incertis quasi compensantur. Denique obligationes, quæ non ex proprio motu vel nudo beneplacito descendunt, sed quas imperium seu vis alterius imponit, sua natura conditionem hanc resolutivam & tacitam in se continent, ut deficiente jure vel facultate imperandi, etiam obligatio ipsa expiret. At vero potentia jubendi cessat, quam primum hostis finibus expellitur, vel quando reconciliatis belligerantibus, æqualitatis Status reducitur. Interim ut omnis hæc disputatio tollatur, optimum consilium est, quid circa ejusmodi pacta in posterum juris esse debeat, tabulis inserere pacis, & si denuo illa confirmantur, a solutione neque remedium aliquod juris naturalis, neque edictum Prætoris, quod vi aut clam, quemquam liberare poterit. Non dicimus violationem fidei hosti datæ semper esse licitam, hoc enim Machiavellismum saperet, sed positis certis circumstantiis, pietati ac honestati minime adversari volumus, si à pacto, quod hostium minæ extorserunt, iterum recedamus. Et ne doctrina nostra fluctuetur, vel instar nasi cerei ad omnes formas recipiendas apta videatur, distinguimus inter pacta belligerantium, quæ Statum hominum ordinarium, scil. socialitatis & tranquillitatis, in totum vel pro parte reducunt, & inter illa, quæ unum hostilitatis genus saltem commutant in aliud. Priora omnino valida sunt, & qui ea violat, is naturæ legem ipsumque Deum, hujus legis Autorem, contemnit. Recte enim legati Romani olim dicebant Regi Persarum apud Procop. a. Pers. quod si nunquam conveniretur in pacem, id esset hominum vitam in ferarum commutare. Et pertinent huc pacta induciarum, litteræ comæatus, promissio salvæ gardiæ, pacta de redimendis captivis, vulgo Cartell, de non impedienda agricultura &c. Posterioris vero generis pacta non ulterius sunt obligatoria, quam quousque necessitas vel utilitas hoc exigit, v. g. si Gubernator fortalitiæ, in extremis angustiis constitutus, cum hoste paciscatur super deditio-
ne, ex improvise autem suppetiæ adveniant, à pacto resilire non solum potest, sed & debet : per deditio-
nem enim non tollitur hostilitas, sed saltem aliam induit formam, ita ut qui antea fortaliti-
um obsedit, nunc illud possidere velit. Simile Exemplum occurrit in lytro incendiario, hic enim parcitur quidem ædificiis, sed evacuantur loculi, utrumque nos male habet. Conf. elegantissima scripta in causa Danico-Holsatica, sub Titulo : *Rendsburgensia pacta non pacta* : item ; *ratio & communio*, olim edita,

§. 81.

Ratio
dubitandi
tertia,

3.) Aus diesem Grunde nun seye man denen Franzosen nach der Schlacht bey Höchstädt die völlige Lieferung der 6. Monathe nicht mehr schuldig gewesen / nachdem die Furcht cessirt. Im Fall nun die Verbindung auf Seiten des Gegentheils weg falle / höre auch des Feindes Recht auf / und sey einfolglich umsonst / daß dieser sein verlorrenes Recht an die Stadt Memmingen cediren und diese acceptiren wollen.

§. 82.

Quarta.

4.) So können auch die Exemples nichts thun / welche man aus der Römischen und andern Historien anführet / da ein Volk dergleichen Pacta einem Feind auch nach cessirter Furcht gehalten / massen es in eines solchen Volks Wahn und Willen gestanden / in Haltung feindlicher Treue übermäßig zu seyn / woraus keinem andern ein Befehl aufgelegt werden könne.

§. 83.

Quinta.

5.) Im Fall man auch disfalls etwas überflüssiges thun wolte / so bringe dennoch der natürliche Wort-Verstand des errichteten Pacti, da man dem Feinde eine Sommer Verpflegung versprochen / keinen andern Sensus als diesen mit sich / im Fall nemlich der Feind den Sommer hindurch sein Quartier an dem bestimmten Ort und in dem Lande behalten würde / so aber weder geschehen / noch auch wegen des Höchstädter Siegs geschehen mögen / indem der Feind dieses vor sein Glück geachtet / zeitig durch zu kommen / und keiner Parthey von der sitzenden Armée in die Hände zu gerathen.

§. 84.

Sexta.

6.) Vielweniger kenne die Stadt Memmingen *ex Jure Societatis* agiren / weiln die Bunds-Verwandten niemals den Sinn gehabt / länger / als des Feindes Gewalt währet / in solcher Verbindung gemeinschaftlicher Lieferung zu verbleiben / mithin nach geendigtem *Negotio* die Societät von selbst aufhöre. Folglich die Stadt Memmingen nach geschעהer Höchstädter Schlacht auf solche Bunds-Verwandtschaft weiter nicht reflectiren können.

§. 85.

Septima.

7.) Nachdem auch jeder theil in der gemeinschaftlichen Lieferung / seine Quotam, und was ihm zukommen / selbst entrichtet / sey die Stadt um so viel weniger indem disfalls etwas gelittenen Schaden zu beklagen / weil sich selbige muthwillig in fremde Handel gemengt / und was andere

andere nicht schuldig / für sie bezahlen wollen / da es denn billig heisse / sibi imputet, qui pro alio solvit indebitum, L. 23. de neg. gest.

§. 86.

8.) Womit denn auch die eingebildete Negotiorum gestio überten Hausen falle / weil sich selbige ad indebita nicht erstrecke / noch gesagt werden möge : quod negotium gerat alterius in re, ubi nullum negotium alterius invenitur.

Oder:

§. 87.

9.) Endlich so viel den Legem Rhodiam oder das Wisbische Hansee: Recht de factu, aus welchen die Stadt Memmingen arg. leg. schließt / angehe / wisse Segentheil von keinem Schiff / in welchem die compaciscirenden Stände ihre Waaren und Güter mit der Stadt besammnen gehabt / wohne auch mit der Stadt Memmingen nicht in einem Haus / sondern es sey jeder von denen Compaciscenten ein eigener besonderer Reichs: Stand / mithin in gemeinsamer Kriegs: Noth / Einquartirung und andern Zufällen / einer so wenig dem andern / zu übertragen schuldig / als man dergleichen einen benachbarten fremden Staat mit Recht zumuthen könne / wodurch denn alles dieses weg falle / was de communi naufragio navis ejusdem, de adibus incendii causa dirutis in eodem vico, de contributione ejusdem Reip. civium in metatis lytris, stipendiis militaribus angeführet worden / massen man läugne / daß unter verschiedenen Reichs: Ständen nur ein Schiff / Dorf oder Republique sey.

Nem:

§. 88.

10.) Bey welchen Umständen die Stadt Memmingen sich begreifen / und den erlittenen Schaden unter die menschliche Unglücks: Fälle rechnen / oder gedencken mögte / daß solcher eine Suite ihres Vestungs: Bau wäre / dahin sich ein Feind vor allen andern zu ziehen / und ein zu quartiren pflögte.

Decim:

§. 89:

11.) Worzu endlich noch komme / daß die Stadt diesen erlittenen Schaden um so viel desto eher verschmerzen könnte / je gewisser wäre / daß die Franzosen alles aus der Nachbarschaft gezogene Geld in Memmingen wieder verzehret / mithin der Burgerschaft zugewachsen / bey welcher Abrechnung sie diesen Verlust gar leicht überwinden könnten.

Undecim:

§. 90.

12.) Zu geschweigen / daß fast vermuthlich sey / man habe dem flüchtigen Feind dergleichen selbst zu dem Ende in die Hand gegeben / um

Duodecim:

dadurch demselbigen Mittel zu schaffen/ bey der Abreise seine in der Stadt gemachte Schulden bezahlen zu können; bey welchen Umständen man wohl sagen könne/ daß die Stadt Memmingen disfalls mehr ihre eigene Negotia als andere geritt.

§. 91.

Diese Rationes dubitandi werden widerlegt/ und zwar die erste.

Allein alle diese Gründe/ wie scheinbar sie auch scheinen/ lassen sich gar leicht widerlegen / wenn man die Sache etwas näher betrachten will. Denn da habe ich schon oben L. 2. c. 1. in der Lehre von der Furcht gewiesen / daß / obwohlen die Furcht auf gewisse maffe die Pacta zernichte/ solches bey erzwungenen Frieden/ Schlußsen/ gegebenen Quartier vor der Faust / accordirten Brandschakungen und dergleichen / gar nicht Platz finden könne / weilen sonst kein Mittel übrig gelassen seyn würde / wodurch ein Nothleidender von dem endlichen Untergang sich erretten könne. Denn da würde ein Feind zu allen unmenschlichen Vornehmen verleitet werden / im Fall derselbe wahrnehme / daß der Überwundene sothane Verträge mit ihm vor unverbindlich achte / und sich befugt glaube / die Verträge cessante metu zu brechen/ bey welchen Umständen dann der Feind den Überwundenen einen wilden Vieh gleich halten / und nicht eher ruhen würde / als bis er denselben zu Grunde gerichtet / ganz und gar Wehrlos gemacht / und in den Stand des Elends gesetzt / daß er nimmer Schaden und die gegebene Treue bröhen mögte.

§. 92.

Testimonium Hrn. Ludwigs hiervon.

Verum, schreibt Hr. Ludvvig p. 9. in angeregter Diff. hæc doctrina pestis & perniciæ esset in bello. Ita enim non moderate utetur victoria sua hostis; spernet conditiones à devictis victori oblatas, non spatium dabit deliberandi quid expediat; non indulget moras ad satisfaciendum, non precibus & supplicationibus tribuet fidem: sed id agit, ut funditus delet homines fortunasque, summa quæque misceat imis, & omnia pessundet. Add. Böhmer in Diff. de Metu.

§. 93.

Die andere.

Und weilen diese Rationes so wohl in pactis, welche den gänglichen Frieden herstellen/ als auch in solchen/ wo nur eine geringere Hostilität mit einer härtern vertauschet wird / statt finden / so kan ich nicht sehen/ was Voigtens Distinction alhier helfen will. Und ob gleich andere/ worunter auch oballegirter Voigt begriffen/ hierinnen unter rechtmäßigen und unrechtmäßigen Kriegen einen Unterschied machen/ und im ersten Fall einem Feinde Brandschakung einzufordern/ und ihm die veraccordirten

dirten Geld Summen zu liefern / einräumen wollen / so ist doch dieser Unterschied / wie ich schon oben gezeigt / zwischen kriegenden Partheyen fast sehr inapplicabel. weil über dem Rahmen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Kriege die streitenden Partheyen nimmermehr eins werden / und es denen selbstigen niemahls an scheinbaren Ursachen ermangelt / womit sie ihre Sachen beschönigen / wovon das Judicium zu fällen / keinem Unterthanen beyder Partheyen / noch einer Parthey selbstigen frey steht : denn da urtheilen die Partheyen selbst mehrentheils aus ihrem Affect, ein Unterthan aber mag sich dessen um so viel weniger anmaßen / weil er eben dadurch / daß er von des Feindes Gerechtigkeit der Waffen urtheilet / zugleich seines eigenen Ober - Herrn Kriege verwegentlich und auf eine denen Unterthanen ganz unanständige Art criticiret. Nach welchem Modell die Französischen Gesandten / bey dem Rußwitschen Frieden / bey denen Mediatoribus darauf drungen / die Kayserlichen dahin zu disponiren / daß sie sich der Reden enthalten mögten / womit sie den Krieg des Königs in Frankreich vor unrechtmäßig ausgeben / weil er dergleichen nur anzuhören bey einem Französischen Unterthanen schon ein Crimen læsæ Majestatis sey.

§. 94.

Absonderlich haben die Teutschen / wenn sie einen Feind Treue und Glauben versprochen / gang unerhörte Probe ihrer Redlichkeit erwiesen / halten ist der Teut- schen Red- lichkeit convon- bla, Antemalen sie nicht nur demjenigen / welcher dem Feind die gegebene Treue gebrochen / als einen Uebelthäter gestraft / wie Hertius de lytro Sect 2. §. 21. bezeiget ; sondern sie haben auch dergleichen Personen nimmermehr in einer erbahren Gesellschaft geduldet / solchem nach jederzeit bey denen Tourniers - Articuln, auch den Tourniers - Genossen die Ansage gethan / daß derjenige / so dem Feind seine Hand - Treue gebrochen / sich dieser Gesellschaft enthalten mögte. Tourmier - Buch. p. 117.

§. 95.

Und obwohl / wie Gegen - Parthey anführet / die bloßen Exemples in einer vom Jure Naturæ dependirenden Sache nichts thun mögen : Wiberlo- gang der vierten ra- tionis du- bitandi. so habe ich doch oben bereits erwiesen / daß der Kriegs - Brauch unter Völkern eine in vernünftigen Recht undecidirte Frage gar wohl entscheiden könne / und Obligationem pactitiam habe. Es trägt daher zu Entscheidung unserer Frage des Prinzen Eugenii, als eines großen Feldherrns / und den man die Wissenschaft des Kriegs - Brauchs wohl zu trauen wird / Decision, welcher er der Stadt Augspurg in gleichem Casu gegeben / nicht ein geringes bey. Denn da hatten die Franzosen bey ih-

ren Abmarsch nach der Höchstätter Schlacht / von denen Augspurgern den Rest der verwilligten Brandschätzung gefordert / und dieser halber Geiseln mit sich genommen / welches die Augspurger unbillig zu seyn glaubeten / und dieserhalber bey den Friedens - Schluß den Prinzen Eugenium angiengen / welcher ihnen die Antwort gab / daß die Stadt Augspurg den Rest der verwilligten Brandschätzung denen Franzosen auch nach genommener Flucht zu bezahlen schuldig / und diese nach aller Kriegs - Manier gar wohl Geiseln von der Stadt zu nehmen befugt gewesen. Hertius de lytro Sect. 2. S. 35.

§. 96.

Wohin zu noch kommt / daß in jaeto unrichtig / es wäre der Feind nicht mehr im Stande gewesen / nach erlangter Zeitung von dem Siege bey Höchstätt etwas zu fordern / weil ja / ehe der wirkliche Abzug geschehen / so viel Zeit und Stunden schon vorhanden gewesen / als erfordert werden / alles / so wohl in der Stadt als umher / Preis zu machen / und in Brand zu setzen.

§. 96.

Widerle-
gang des
Satzes.

Am allertwenigsten aber mag das Etymologische Argument von Sommer - Quartieren etwas helfen / weil es ja dem Feinde frey gestanden / die gesamte Summa der 67608. Gulden auf einen Bret zu fordern / dessen Barmherzigkeit / daß er denen Uberwundenen zu gute / die Zahlung auf Termine gesetzt / ihme zu gänglicher Entbahrung des Rests nicht gereichen könne. Zu geschweigen / daß der Feind nicht Ursache gehabt / solch Geld als ein Sommer - Quartier oder ander dergleichen Ding zu fordern / sondern es hat die Natur einer Brandschätzung / was man ihm auch vor Mahnen auferlegt. Es ist die Abforderung einer Brandschätzung / nach dem Jure belli, ohne dem das gelindeste Mittel / dessen sich ein Feind gegen Uberwundene gebraucht / daher sothane des Feindes Modestie ihm zu keinen Nachtheil gereichen kan / noch nach cessirter Kriegs - Gewalt ihre Wirkung verlieret. Denn da würde ja ein Feind / wenn er besorgen müste / daß durch eine erlittene Niederlage oder ander dergleichen Unglück / welches nach dem variablen Kriegs - Glück gar balde ihn begegnen zu können er wohl weiß / die übrigen Termine der Brandschätzung verlohren giengen / nimmermehr so einfältig seyn / daß er die Bezahlung sothamer Gelder / so auf einen Bret zu fordern in seinen blossen Belieben gestanden / auf zeit sollte setzen lassen / sondern er würde die völlige Zahlung mit grausamster Force auf einmal einreiben / und die sumseligen Uberwundenen mit Feuer und Schwert heimzuführen

den Fug und Macht haben / daß also durch dieses Principium die Überwundenen in einen weit unglückseligern Zustand gesetzt / und im Fall sie so viel Geld so gleich nicht in Bereitschaft haben / zu dem äuffersten Ruin gebracht werden.

§. 98.

Nachdem nun einmal so wohl aus dem vernünftigen Recht / als auch dem Welt- kündigen Kriegs- Brauch erwiesen worden / daß ein Feind auch nach seiner Retirade den Rest der veraccordirten Brand- Schatzung zu fordern allerdings Fug und Macht habe / mithin die Überwundenen schuldig seyn / ihm solchen Rückstand hinten nach zu bezahlen: so folget ganz natürlich / daß man der Stadt Memmingen / welche sich auf die Jura cessa, die Regeln der Societät / und die Negotiorum gestio beruft / nicht objiciren könne / daß sie ein Indebitum vor die andern bezahlt / und die Societät oder gemeinschaftliche Verbindung zu Bezahlung der Brand- Schatzung nach cessirter Furcht aufgehöret / sondern es kan die Stadt Memmingen aus allen diesen Gründen / nemlich des Juris cessi, Societatis & negotiorum gestiois wider Gegentheil gar wohl agiren. Denn da weist ja die ihnen von den Franzosen ausgestellte Quittung gar deutlich aus / daß ihnen die Franzosen ihre Forderung an den übrigen mit dürren Worten cediret und abgetreten / und weil der Stadt Memmingen von dem Feinde aus keinem andern Grunde so harte zugesetzt worden / als daß sie mit denen compaciscirenden benachbarten Ständen eine gemeinschaftliche Lieferung versprochen / mithin die Stadt / was sie hierunter erlitten / hauptsächlich der errichteten Verbindung zu zuschreiben und beyzumessen hat / so ist auch diese Sache aus denjenigen Regeln der Societät billig zu ermessen / welche die Vernunft diesem Contract anweist; da sich denn in der Vernunft alsofort die Regel findet / daß / weil bey errichteten Societäten sich manche Begebrüß zuragen / die man bey dem Anfang nicht wohl zuvor absehen oder abreden können / sondern auf Gutherit / Freundschaft und Redlichkeit der Bunds- Verwandten gesetzt seyn lassen müssen / man bey solchen sich ereigenden unvermutheten Fällen nicht nach dem Rigueur der Worte / sondern als Freunde und Brüder unter sich zu verfahren haben. Welches atsdann um so viel sicherer und gewisser ist / im Fall die Societas in einer Sache geschlossen worden / worzu der Feind den Schlüssel in den Händen hat / von einem Socio dasjenige einzutreiben / was eigentlich alle insgesamt angehet / und conjunctis ratis zu bewerkselligigen gewesen wäre; bey welchen Umständen / und da die Stadt Memmingen Occasione dieser errichteten Societät denen Franzosen ein

Antwort auf die 16te S.

so vieles bezahlen müssen / allerdings billig ist / daß die andern diese Stadt nicht unter der Schulden-Last stecken lassen / sondern vielmehr hierunter / wie Socii thun / als Freunde und Brüder handeln / und jedweder die wenige Ratham wieder bezahlen solle / in Erwägung / daß Socii an allen Glück und Unglücks-Fällen / die sich mit Gelegenheit der Societät zugetragen haben / gleichen Theil nehmen müssen. Dagegen so dann nichts hindert / daß von dieser Bezahlung die Mit-Consorten ihren Vorgeben nach weder Nutzen / noch in der That die Abwendung einigen Unfalls / den der flüchtige Feind anzurichten keine Zeit mehr gehabt / haben genossen ; indem genug ist / daß das letztere die gute Stadt intendiret / und die Bunds-Verwandten / wenn sie durch einen Socium Schaden leiden / solchen der getroffenen Gesellschaft zuschreiben / und sich begnügen müssen / daß der leidende Socius hierunter nichts versehen. Dannhero auch vergebens / wenn das Gegentheil vermeinet / daß die Societät mit der Schlacht zu Höchstätt aufgehört / massen ja / da ob erwiesener massen den Feinde das Recht / die accordirte rückständige Termine auch nach geschener Retirade zu fordern verblieben / diesem Juri auf Seiten der andern Partie nothwendig die alte Obligation correspondiret muß / welches eben die verglichene Societät oder Versprechung der gemeinschaftlichen Liefierung ist.

§. 99.

Widert
gung der
lebenden.

Gesetzt aber / jedoch ungestandenen Falls / es wäre niemahls unter denen Interessenten einige Verbindung geschehen / so wäre doch zu Verbindung des Gegentheils genug / daß die Stadt Memmingen der Interessenten Heyl und Sicherheit mit ihrem Gelde gelbset / und alles Kriegs-Ubel von Raub und Brand / dessen man sich von einem erbostten und flüchtigen Feind zu versehen / der nichts mehr sucht / als einen leeren Reich zurück zu lassen / dadurch abzuwenden getrachtet / mithin negotium alienum gerirt / und sich ex hac negotiorum gestione die sämtlichen Interessenten verbindlich gemacht. Und obgleich Grotius Lib. II. de J. B. & P. c. 10. §. 9. dafür halten will / daß ex negotiorum gestione in dem Rechte der Natur keine Verbindung statt finde / wir auch selbst oben in der Lehre von Contracten alle quasi contractus, dergleichen die negotiorum gestio ist / überein-Hauffen geschmieffen : so sind doch andere Fundamenta vorhanden / welche der Negotiorum gestioni eine Verbindung machen. Denn im Fall der Negotiorum Gestor demjenigen / cujus negotium gerit, sich nicht verbinden könnte / würde nicht leicht jemand einer abwesenden Person oder communen Sache sich un-

§

ter ziehen oder besorgen: woraus der vernünftige Schluß erfolgt/ daß Falls ein anderer bey solcher Negotiorum gestioni eine gute Meinung gehabt/ ich schuldig bin/ ihn schadlos zu halten/ wenn er mir gleich nichts gefruchtet. Vielweniger mag gezeuffelt werden/ daß ich ihm Restitution zu thun habe/ wenn ich durch seinen Schaden reicher worden bin/ welches in unsern vorhabenden Falle sich gar deutlich findet. Denn da ist schon Vortheils genug vor die Mit-Consorten/ daß die Stadt Memmingen von dem Feinde 2. Monath erlassen bekommen/ welche sie nach obausgeführten Gründen noch hintennach hätten bezahlen müssen. So dann hat diese Ausführung der Stadt Memmingen die Würfung gehabt/ daß der Feind in aller Stille/ und ohne jemand Schaden zu thun/ abgezogen/ mithin die Mit-Interessenten den Effect davon in der That verspüret.

§. 100.

Und weil der Lex Rhodia de jactu. welcher einem Schiffer/ der bey Wie auch
der neunten
 ereigenden Sturm das Schiff zu erhalten/ das Seine hinaus geworffen/ das Recht zuspricht/ von denen andern/ deren Baaren hierunter erhalten worden/ nach gerade wieder fordern zu können/ auf eben dieser billigen Regel beruhet/ cum æquissimum sit, ut omnium contributione sarciantur, quod pro omnibus damnum contigit, solches Geseze auch so allgemein und bewährt/ daß sich auf den gesamten Erd-Kreis niemand gefunden/ die Billigkeit desselben in Zweifel zu ziehen/ oder darüber/ wenn es ihnen betroffen/ Beschwerde zu führen/ so hat man auf Seiten der Stadt Memmingen von diesem billigen Geseze gar füglich argumentiren können. Und obwohlen an dem/ daß die Teutschen Reichs-Stände mit einander nicht in einem Schiff oder Hause leben/ so leben sie doch zum wenigsten mit einander in einer menschlichen Gesellschaft/ in welcher das Fundament gegenwärtigen Gesezes/ quod nemo cum alterius damnio locupletior fieri debeat, allerdings Platz finden/ mithin das Geseze selber gelten muß/ cum ubi eadem est legis ratio, ibi eadem sit legis dispositio. Es hat nemlich mit denen Gesezen der Vernunft diese Verwandnis/ daß selbige nicht per se, sed propter rationes suas obhigiren. Wenn sich nun findet/ daß in einem Fall eine Regula Juris Naturæ eine Obligation producirt/ welche durch die Admixtion der bey einem Casu vorfallenden Umstände einen besondern Nahmen bekommt; so mag ich in andern Fällen/ wo eben diese Regula oder Ratio statt findet/ gar füglich weiter schliessen/ und neue Obligationes folgern/ denen die differenten Umstände einen andern Nahmen geben mögen.

§. 101.

Widerle-
gung der
zehnten Ra-
tionis du-
bigandi.

Daß man der Stadt Memmingen vorrücken will / sie habe diesen Schaden ihren Bestungs-Work zu zuschreiben / weilen nothwendig ein Feind in solche Pläge sich setze / dasselbige läßt sich gar leicht wiederlegen. Denn vor eines wurden die Franzosen schwerlich einen Accord auf 6. Termine gemacht haben / wenn sie nicht einen haltbaren Ort in der Nähe gehabt / worinnen sie die Zahlung abwarten können / daß also der Memminger Bestungs-Work vor diesesmal der Ubrigen Rettung gewesen seyn. Und gesetzt auch / es hätten die Franzosen sich bewegen lassen / die 6. Termine anzunehmen / und eine bloße Salve Guardie zur Defension derer Contribuirenden / und Eincaßirung derer Selber dahin zu legen / so würde doch dadurch der gemeine Soldat noch lange so gut von Streifen und Rauben nicht abgehalten werden können / als dadurch geschehen / daß der Feind die Leute in die Bestung ziehen / und in denen Mauren erhalten können / bey welchen Umständen die Bestung Memmingen denen Benachbarten wiederum einen grossen Vortheil gegeben / daß dahero ihnen ihr Bestungs-Work zu solchem Nachtheil nicht auszu-
deuten ist. Es bleibt demnach dabey / daß die bey dem quæstionirten quanto concurrirnde Stände nach denen vernünftigen Rechten und allen Kriegs-Brauch verbunden gewesen / den ihrentwegen dem Feind bezahlten Monath Augustum / Anno 1704. mit verursachten Schäden und Unkosten / der Stadt Memmingen wiederum gut zu thun / und zu bezahlen.

§. 102.

Von der
Stetinischen Se-
questration.

Endlich will ich hier noch etwas von der Stetinischen Sequæstration gedenken / in welcher verschiedenes vorkommt / so in die Lehre von Mandato und der Negotiorum gestione lauft / und selbige illustriren kan. Nach der Schlacht bey Pultowa / und der Gefangen-Nehmung des Steinbockischen Corps in Eönnungen / brauchten die hohen Nordische Allürten erst rechten Ernst / Pommern unter das Joch zu bringen ; zu welchem Ende ein starkes Russisches Kriegs-Heer die Bestung Stetin belagerte / auch so weite brachte / daß selbige sich hätte ergeben müssen.

S. 103.

Status
Controver-
sus.

Die Schwedischen Ministri, und sonderlich der Graf von Welsling / welcher von seinem Könige vollkommene Gewalt / alles zu tractiren hatte / fiel auf das Mittel / das ganze Vor-Pommern / und sonderlich die Bestung Stettin / dem Könige von Preußen lieber in Sequæstration zu geben / als dem gänzlichen Ruin, welcher ihr bey ermangeln-
der

der Hülffe in kurzen beporstünde / zu überlassen. Es lieffen auch **Se. Majest. von Preußen** aus Liebe zur gemeinen Ruhe hierzu sich willig finden: Allein der Schwedische Gouverneur von **Bor = Pommern** / der **Erst von Meyerfeld** / wolte sich darzu nicht verstehen / bis er endlich durch die Waffen derer Nordisch-Allirten genöthiget wurde / in die Sequestration der Festung **Stettin** zu willigen / zu welchem Ende er **Se. Königl. Majest. von Preußen** selbstn darum ersuchte.

§. 104.

Die Nordisch Allirten lieffen solchen Vorschlag gleichfalls sich gefallen / und hoben gegen eine Summa von 4. Tonnen Goldes / welche der König von Preußen an statt eines Lytri und Kriegs- Unkosten bezahlte / die Belagerung von **Stettin** auf / zogen auch ihr ganzes Kriegs- Heer aus dem Lande.

§. 105.

Bei dieser Gelegenheit wurden in verschiedenen Schriften / und Occasione dieses sonderlich in dem Preußischen Manifest, dem des **Hrn. Ludewigs Oration** de Sequestro Sedinensi beyzulegen / 2. Fragen publice ventilirt / ob find zwey Fragen ventilirt worden. nemlich ein Souverain etwas revociren könne / was sein Gesandter, welcher **plein pouvoir** zu tractiren gehabt / eingegangen ; und ob ein solcher durch eine ihm zum besten von einem dritten vorgenommene Sequestration und **Negotiorum Gestio** könne obligirt und verbunden werden ? Die erstere Frage gehört in das Capitel von Gesandten / allwo wir selbige abhandeln wollen.

§. 106.

Die andere aber ist **hujus loci**, und supponirt / daß der König von Schweden seinen Gesandten keine speciele Instruction darzu gegeben / sondern selbiger nur aus Gutdünken diesen Handel errichtet / da denn re Frage wird her ventilirt. **pro rationibus dubitandi** angeführt wird : 1.) Daß das **Jus naturæ** von keinen quasi **Contractibus**, und also auch von keiner **Negotiorum gestione** weiß. 2.) Daß einem **Tertio** nicht zustehet / davon zu urtheilen / was ihm schädlich oder nützlich sey / er auch solches nicht wohl wissen könne. Worauf aber alsofort gar leichte geantwortet werden kan.

§. 107.

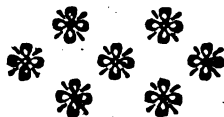
Denn so viel das erstere anbetrifft / so ist oben bereits gewiesen / daß / obwohl das **Jus Naturæ** von keinen quasi **Contractibus** / ein solch Rationes dubitandi werden beantwortet und was die erste. lich auch von keinem **Contractu negotiorum gestionis** weiß / selbigem doch die **Negotiorum gestio**, ob wohl nicht als ein Contract, dennoch als eine höchst- billige Sache / gar wohl bekannt sey / und von selbigen gebil-

liget werde. Denn zu geschweigen / daß die menschliche Gesellschaft nicht wenig Nutzen davon empfindet / wenn ein jeder eines andern Sachen und Negotiis in guter Meinung und Absicht sich gerne unterzieht : so ist hingegen nichts billigers / als das der andere / zumal wenn seine Sache dadurch verbessert / oder ein Unheil abgewendet worden / dem Gestori Restitution thue / und seine Facta gut heisse / cum nemo cum alterius damno locupletior fieri debeat.

Die an-
dere.

§. 108.

Und obwohl scheinen möchte / daß ein Tertius von meinem Interesse nicht wohl urtheilen könne / so räumt ihm doch die Vernunft solches Recht dadurch allerdings ein / wenn sie ihm anbefiehet / eines jeden Bestes zu suchen / und Schaden zu verhüten / welches Officium er ohne sothanes Urtheil nicht zur Execution bringen kan. Solches findet nun in Applicatione ad præsens factum um so viel desto eher statt / weil dem Könige von Schweden seine Pommerischen Provinzen dadurch wirklich erhalten / und von Feinden befreyet worden / da sie sonst / wie der Ausgang gewiesen / nothwendig drauf gegangen wären / in Ansehung dessen die bezahlten 400000. Rthlr. und die dabey versprochene Condition , aus Pommern in Pohlen und Sachsen nicht einzubrechen / und die Lande nicht eher als nach erlangten Frieden wieder zu haben / gar nichts hießen. Denn was die 400000. Rthlr. anbelangt / hätten die Allirten / wenn sie gewolt / in wenig Wochen 2mal so viel vom Lande erpressen / und dennoch ihres Weges ziehen können. Das andere anbetreffend / so gab es ja mehr Wege / in Pohlen und Sachsen einzubrechen / als durch Pommern / wenn Schweden solches thun zu können nur im Stande gewesen wäre. Endlich hat man ja im Ausgange gesehen / daß dem König von Schweden seine Pommerischen Provinzen wider die Nordisch Allirten nichts geholffen haben ; dahero es ja besser gewesen seyn würde / selbige bis auf erfolgten Friedens Schluß zu mißsen / und in eines uninteressirten Nachbars Händen zu wissen / als dem Feuer und Schwerdt Preis zu geben.



Das

Das fünfte Buch.

Von denen Pflichten / welche einen gewissen Stand præsupponiren.

Das I. Capitel.

Von dem Ehe - Stand.

§. 1.

Espiegeln verschiedene Autores, ehe sie noch die Officia, Trans-
 quæ certum statum præsupponunt, abhandeln / tusa,
 verst de Statu in genere zu reden / bey welcher Gelegen-
 heit sie die vielerley Bedeutungen des Status Naturalis,
 nebst andern Distinctionen zu erklären wissen. Und die-
 weilen aber alles dieses im ersten Capitel des andern Buchs / und sonst
 hin und wieder bereits geschehen : so erachte es nicht nöthig zu seyn /
 sondern will lieber gleich auf die Pflichten selbst gehen.

§. 2.

Gleichwie aber der Ehe-Stand der Grund und das Seminarium Warum
 aller übrigen Stände ist / indem daraus die Menschen / als das Sub- vom Ehe-
 jectum aller Stände entspringen : so wird nöthig seyn / dem Ehe-Stand stand zu erst
 zu erst zu betrachten. gehandelt
wird.

§. 3.

Vor diesem habe ich einmal eine Meditation gehabt / welche am Meine
 Ende dahin ausgieng / daß die Polygamie, das mutuuum adjutorium, ehemalige
 und die Unzertrennlichkeit der Ehe auch aus der Vernunft zu erkennen Gedanken
 sey. Ich will dir selbige allhier unverändert mittheilen / und am Ende de morali-
 zeigen / daß ich mich in meinen Gedanken und Schlüssen geirret habe. tate matri-
 Du kannst dich indessen bey Durchlesung derselben mit der Widerlegung monii.
 selbst exerciren. Vielleicht macht dich dieselbe im ersten Anblick stugig /
 und nöthiget dir einen Beyfall ab / welchen ich dir am Ende selbst wieder
 abnehmen will. Die ganze Meditation war diese:

§. 4. E

§. 4. E

§. 4.

Die Polygamie ist aus der Socialität nicht zu beurtheilen.

Es ist bisshero fast von allen geglaubet worden / daß die Polygamie von dem Jure Naturæ erlaubt sey / und wisse dasselbige nichts von dem mutuo adjutorio, und der Unzertrenlichkeit der Ehe / welche in der Heil. Schrift vorgegeschrieben wird. Es involvire auch dieses die Ratio Socialitatis nicht nothwendig / massen durch eine zertrenliche Ehe die menschliche Societät eben nicht mehr erhalten oder turbiret wird / als durch eine unzertrenliche. Dahero reicht die Vernunft im minsten so weit / daß sie solte eine unzertrenliche Ehe auferlegen / welche Verwandniß es auch mit dem mutuo adjutorio und der Polygamie beyderley Vattung nach ihrer Meinung hat.

§. 5.

Die Socialität will es nicht abrah thun.

Aber es sind viele Dinge in dem Jure Naturali ausgemacht / die man nicht aus der Socialität herleiten kan / und muß man bisshweilen die ganze Morale zusammen nehmen / daß eine Sache gründlich erwiesen werde / welcher Methode wir auch hier nachgehen / und was man in der gangen Morale von dem Ehestande wisse / betrachten wollen. Dabey wir die genaue und nahe Verwandniß der Morale, und des Juris Naturæ zeigen wollen. Dahero man mich im minsten beschuldigen kan / als wenn ich das 1000ste ins 100ste mischete / und die Pflichten der Gerechtigkeit / des Wohlstandes und der Honeteté confundire / angesehen dasjenige / was mit einander verknüpset / nicht gleich confundiret wird.

§. 6.

Die Glückseligkeit ist ein Besitz der geliebten Sache.

Um nun auf die Sache selbst zukommen / und von oben herunter zu demonstrieren / so ist die Glückseligkeit ein Besitz der geliebten Sache. Denn ein jedweder Mensch preiset sich glücklich / wenn er dasjenige besitzt / (es sey gut oder schädlich /) wessen er mit Ernst theilhaftig zu werden gesucht. Der Geiz vermennet seine Glückseligkeit zu besitzen / wenn er Geld und Gut erlanget. Die Ambition achtet sich glücklich / wenn sie den höchsten Ehren - Gipfel erstiegen hat. Die Wollust sucht ihre Glückseligkeit in denen Ergögungen des Leibes und Gemüths. Und ein jeder achtet sich in Besizung des gehofften Gutes glücklich. Woraus abzunehmen ist / daß die wahre Glückseligkeit in dem Besitz eines wahren / und die höchste in dem Besitz des höchsten Gutes bestehe.

§. 7.

Die höchste Glückseligkeit ist

Gleichwie sich nun kein anderes in der Welt befindliches Ding als Gott des Titels eines höchsten Gutes anmassen kan : also bestehet auch die höchste Glückseligkeit darinnen / daß man Gott besizet. Dat man

folget süßlich / daß Gott den Menschen vor allen andern Creaturen lieben müsse. Daher wir nechst Gott sonderlich auch die Menschen lieben sollen / welche Liebe eben wie die Liebe Gottes in der Conjunction bestehet.

§. 11.

Hier
steht das
πρώτον
Leüdos,
indem die
Liebe Gottes
gegen
die Men-
schen von
ganz an-
derer Na-
tur als die
ehliche Lie-
be ist.

Je genauer nun solche Vereinigung ist / je besser ist dem Gemüth dabey / und je eher soll sie ein Mensch ergreifen. Kan man sie am aller genauesten haben / soll man sie allerdings annehmen / weilien hierdurch die Glückseligkeit des Menschen am allermeisten befördert wird. Denn da ist die wahre Wirkung der Liebe gegen Gott und den Menschen die ruhige Belustigung des Gemüths / und die Zufriedenheit / welche aber viel Gradus hat. Gleichwie aber Gott das allerglückseligste Ens ist / und den höchsten Grad der Glückseligkeit besitzt : also soll ein Mensch auch dahin streben / wie er den höchsten Grad der Glückseligkeit und Gemüths Vergnügung in der Liebe Gottes und andern Menschen erlangen könne. Woraus der natürliche Schluß erfolget / daß er mit Gott und Menschen die allergeauueste Vereinigung suchen müsse.

§. 12.

Die ehli-
ge Liebe ist
die genaue-
ste.

Objektio
Thomasi
wird beant-
wortet.

Wenn denn nun die Vereinigung der Leiber und Gemüther zu gleich viel genauer und näher / als derer blossen Leiber oder Gemüther allein ist : so ergibt sich / daß das Object der festesten menschlichen Vereinigung ein Mensch von andern Geschlechte seyn müsse / welches auch die Habitudo des Menschen zu beyden / und die höchste Süßigkeit dieser Vereinigung an den Tage leget. Man möchte zwar objiciren / daß alle enorme Belustigung derer Sinnen / worunter auch die Venus zu rechnen / den Menschen an seiner Gemüths Ruhe stöhre : Alleine man wird mir leicht zugestehen / daß diejenige Belustigung allein enorm ge heißen werden könne / welche einen ruiniret. Alldieweilien nun die Vereinigung der Leiber / oder die gemäsigte Venus, dieses nicht thut / sondern nach der Physicorum allgemeinem Befehle den menschlichen Körper viel mehr erhält : so kan ihr Mißbrauch / nicht aber mäsigter Gebrauch / enorm genennet werden. Nun ist der menschliche Leib auf das genaueste mit der Seelen verbunden / also daß / was den Leib erhält die Seele nicht schwächet. Dahero fällt dieser Einwurff weg / daß die Vereinigung der Leiber die Glückseligkeit / die die Seele in der Ruhe findet / bes raube / vielmehr verschaffet sie solche noch mehr / und erhält sie auf das längste.

§. 13.

Demnach ist es der Ehestand / in welchem allein die allergenaueste Vereinigung statt findet / und welcher zu dem Ende vollzogen wird / daß mit er den Menschen in diesen Leben möge vollkommen glücklich machen; ja daß ich noch mehr sage / der den Menschen denen Eigenschaften Gottes am nächsten bringet / und das größte Stück des göttlichen Willens befriediget. Die Heil. Schrift kömmt mit dem / was jeho gesagt / sehr wohl überein / indem sie die genaueste Vereinigung der Christlichen Kirche mit ihrem Heylande unter dem Bilde des Ehestandes vorstellet.

Der Ehestand ist also des Menschen größte Glückseligkeit anier Gott.

§. 14.

Ist nun die Vereinigung derer Leiber und Gemüther zugleich die allergenaueste / und der höchste Grad der Vereinigung / welchen wir in dieser Zeitlichkeit haben können : so folget / daß ein Mensch nicht mehr als einen Menschen auf einmal solche Vereinigung schenken könne / weil der Superlatus nur einmahl ist / und keinen Socium admittiret. Woraus erhellet / daß ein Mensch nur eine Frau haben solle.

Argo soll einer nur eine Frau haben.

§. 15.

Allein diese Gemüther- und Leiber- Vereinigung schließet die Freundschaft mit andern Leuten nicht aus / welche auch eine Vereinigung derer Gemüther ist. Sie muß aber jener nur subordinirt / und nicht vorgezogen werden. Also soll einer auch neben seinem Weibe andere Leute lieben / welches die Freundschafts-Liebe genennet wird / in welcher man vergebens die höchste Vergnügung suchet / wie aus dem vorhergehenden leicht kan geschlossen werden. Es sind aber nicht alle Leute dieser Vereinigung der Gemüther fähig. Daher müssen wir sie mit guten Bedacht und vorsichtig wehlen / oder wenn sie unserer Wahl widerstehen / müssen wir ihnen mehr Amorem negativum als positivum widerfahren lassen / welche zum Symbolo hat / neminem laede, oder / niemands Feind; dahingegen jener / nemlich des Amoris positivi Symbolum ist: idem velle & idem nolle.

Der Ehestand schließt die Freundschaft mit andern Menschen nicht aus.

§. 16.

Alles dieses in eines zusammen gefaßt / muß die Ehe in der genauesten und festesten Vereinigung der Gemüther und Leiber bestehen / und die Menschen in diesem Leben glücklich machen. Man möchte zwar sagen / daß sind die aller bekanntesten Dinge / welche man aus so tiefen Grund zu suchen nicht Ursache gehabt ; allein man höre nur die Folgerungen dieser Meditation, so wird man vielleicht anders urtheilen.

Folgerungen dieser Meditation.

§. 17. Zu

§. 17.

Ergo
 Schreibt der
 Ehestand
 von Got-
 tes Willen
 sich her.

Zu forderst fließet daraus / daß der Ehestand seinen Ursprung von Gottes Willen herschreibe / nicht daß er darzu jemand wider Willen / und ohne alle seine Bemühung zwingt / sondern daß er ehlich zu werden befohlen / und darbey über die Menschen auf eine uns verborgene Weise disponiret. Und dieses ist es / was in der Heil. Schrift gesagt wird / was Gott zusammen gefüget / soll der Mensch nicht scheiden. Aber wie wenig Ehen sind leider so beschaffen / daß man Gott ihren Ursprung zu eignen oder sagen könne / sie wären nach der von Ihm uns vorgeschriebenen Regel vollzogen worden. Denn wieviel vereinigen nicht die unkeuschen Lüste und Ergößungen des Leibes / wie viele ein vermeintes privat-Interesse, und wie viele die süßen Worte oder Schärfe derer Eltern / daß es fast eine gemeine Regel worden ist / daß die Töchter keine Männer nehmen / sondern sich solche zuführen lassen müssen.

§. 18.

Priester-
 liche Copu-
 lation thut
 nichts zur
 Sache.

Diesen Mangel ersetzt gar nicht nach dem gemeinen Wahn die Priesterliche Einsegnung. Denn durch diese wird eine Ehe / die sich nicht von deren Gemüther-Vereinigung herschreiben kan / zu keiner göttlichen Fügung. Die meisten / und besonders der gemeine Mann / hält es zwar davor : Alleine wem aus der Historie bekannt ist / durch was vor Päbstliche Kunst-Stücke die Priesterliche Einsegnung zu einer Nothwendigkeit gemacht worden / da es doch erstlich in eines jeden freyen Willen stand / sich solcher zu gebrauchen oder nicht / und wie sie von denen Evangelischen wegen guter Ordnung beygehalten worden / wird etwas anderer Meynung seyn. Der Wille macht den Ehestand / nicht der Verschlag oder Priesterliche Einsegnung / welcher Wille von beyder Partheven Neigung gegen einander herkommen muß. Hierinnen ist auch der Appetit in Consideration zu ziehen / der einen immer zu einem Menschen mehr trägt / als zu dem andern. Jedoch ist diesem nicht so sehr zu indulgiren / daß man demselben alleine nachgehen / und alle andere Gründe aus den Augen setzen wolte. Wem es demnach hierinnen an Judicio fehlet / so kömmt es denen / denen die Sorge seiner zeitlichen Glückseligkeit obliegt / zu / daß sie ihn hierinne mit ihrem Rath zu statten kommen / welches so viel heist / man soll der Eltern Rath hierinnen billig in Erwägung ziehen.

§. 19.

Ehen
 sollen un-

Ferner da nechst der Liebe Gottes / in der ehelichen Liebe und der Vereinigung derer Seelen / die größte zeitliche Glückseligkeit besteht

het / so ist es ganz natürlich / daß die Ehen unzertrennlich seyn / denn die Glückseligkeit nach dem Willen Gottes soll beständig und immerwährend seyn. Dahero alle Ehen zu dem Ende sollten gestiftet und vollzogen werden / daß das Band derer Ehlichen unzertrennlich sey. Diese Einwilligung producirt eine rechte Obligation , daß also alle Ehen nach dem natürlichen Gesetze unzertrennlich werden. Die in einer andern Intention ihre Ehe einrichten / bey denenelben supponirt dennoch das Gesetz diesen Consens , und verstehet ein perpetuum Pactum darunter. Denn die natürlichen Gesetze sehen nicht auf dasjenige / was geschieht / sondern was geschehen soll.

§. 20.

Aus diesen allen erhellet / daß die Unzertrennlichkeit der wahren Ehe eine der Vernunft ebenfalls bekandte Sache sey / welches die Leh- rer des vernünftigen Rechts bishero nicht haben glauben wollen / und daher zu kommen scheint / daß sie die Gesetze der Natur allein der Socialität superstruirt haben. Man könnte zwar einwenden / daß / wenn die natürlichen Gesetze die Unzertrennlichkeit der Ehe anbefhlen / so hätte auch Gott denen Juden die Scheidung nicht zulassen können. Allein unser liebster Heyland saget ausdrücklich / daß dieses wegen ihres Herzens Härtigkeit geschehen sey ; zu dem ist es auch eine ganz unterschiedene Sache / einem was ungestraft und vor voll ausgehen zu lassen / und einem was befehlen. Deutlicher zu reden / es haben allerdings diejenigen unrecht gethan / und wider das Jus Naturæ gehandelt / die ihre Weiber von sich ließen ; aber Gott / der in der Jüdischen Republicque das Jus Principis exercirte / hat es civiliter conniviret. Denn es pfleget im gemeinen Wesen so herzugehen / daß / wenn der Princeps nicht allen Fehlern und Verbrechen Einhalt thun kan / er diejenigen übersiehet / welche den Nexum civilem nicht eben turbiren. Allein dieses ist noch lange nicht fähig / die Verbrecher in ihren Gewissen frey zu sprechen / und zu ratihabiren.

§. 21.

Jedoch muß man dieses nicht annehmen / daß gar nichts darzwischen kommen könnte / wodurch die Ehe getrennet werden könne. Nach der Haupt-Intention derer Contrahirenden soll zwar / wie wir oben erwiesen / alle Ehe beständig und immerwährend seyn. Allein wenn ein Theil nach diesem von diesem Pacto mutuo abgehet / thut es nicht nur unrecht / sondern giebet auch dem andern Theil zugleich das Recht / auch von diesem Pacto abzugehen. Nam recedente uno a pacto

¶ ¶ ¶ ¶

Et

Et recedit & alter. Gleichwie man aber auf vielerley Weise von seinem Versprechen abweichen kan / also gibt es auch verschiedene Casus, da die Ehe getrennet werden kan. Hat man was versprochen / das vom Anfange unmöglich ist zu halten gewesen / und hat es nicht getoult / so wird der andere Theil von der Obligation sofort quit / wenn die Impossibilität / sie sey moralis oder physica, sich äußert. Oder besser zu reden / ein solcher Contract hat niemahls obligirt / daher auch nicht kan gesagt werden / daß er getrennet / sondern annulliret worden. Oft kommt nach vollzogener Ehe was anders vor / welches verhindert / daß es nicht mehr in unsern Vermögen stehet / das Versprechen zu halten. Endlich geschieht es auch / daß ein Theil durch ungerechtes Unterfangen das Versprechen bricht / und dadurch die andere Parthey auch von ihren Vinculo liberiret. Dieses alles kan füglich auf den Ehestand appliciret werden / weil ihn das natürliche Gesetz unter die Pacta zehlet / mithin alle diese Dinge ihm appropriiret. Zu besserer Verständnuß der Sache wollen wir jede von diesen Gattungen durchgehen.

§. 22.

Die erste
Urs.

Die Unfruchtbarkeit ist allerdings eine solche Hinderniß / so wie unmöglich die Ehe - Versprechungen unverbrüchlich halten läßt / daher / wenn sich solche nach vollzogener Ehe äußert / gibt es allerdings satzsame Ursache / solche wieder aufzuheben / und zu annulliren. Eben dieses ist auch von denen Impedimentis physicis zu halten / wenn es nicht möglich ist / solchen durch Mittel zu Hülfe zu kommen. Denn dieses hindert beständig die genaue Vereinigung der Leiber / und wird daher billig unter diejenigen Ursachen gerechnet / welche uns berechtigen / die Ehe wiederum zu trennen und aufzuheben.

§. 23.

Die an-
dere Urs.

Unter die zufälligen Dinge / die / wenn / sie dazu kommen / verhindern / daß ich dasjenige / was ich zu thun schuldig / nicht leisten kan / mag ich wohl mit zehlen / eine beständige und ansteckende Krankheit / welche die Rechts- Gelehrten vor eine rechtmäßige Ursache / die Ehe zu trennen / erachten. Es wird auch endlich die Ehe dissolvirt / wenn eines von dem Pacto abgehet / und durch gütliche Vorstellung sich nicht wieder darzu bringen läßt / welches zu thun hauptsächlich nöthig ist / ehe man die Scheidung suche. Dierher gehöret auch die Hurerey / da des einen boßhafte Verlassung den andern von dem Bündnuß loszehlet. Eben also ist es beschaffen / wenn eines dem andern soviel in den Weg leget / daß es einen unverföhnlichen Haß wider ihn fassen mußte. Denn da wird die

die Vereinigung derer Gemüther / welche das Wesen der Ehe ist / getrennet / und also auch das eheliche Band zerrißen. Damit man aber nicht durch der Bosheit der Leute nicht indulgire / und einem jedweden Gelegenheit gebe / einen unversöhnlichen Zorn vorzuwenden / so ist billig / daß derjenige / so diesen vortwendet / gnugsame Ursachen darthue. Wenn nun der Schein oder Beweis nicht wichtig genug ist / so schläget ihm der Judex billig solche Entledigung von dem Pacto ab.

§. 24.

Dieses ist auch der Lehre Christi nicht zu wider / der nur zwen Ursachen vor wichtig hält / die Ehe zu trennen / als Hurerey und Ehebruch. Denn die malitiosa Desertio, und der aus einer gerechten Ursache herfließende unversöhnliche Zorn / sind im gewissen Verstande vor Ehebruch zu halten. Denn die Ehe wird ja dadurch gebrochen / und die Vereinigung der Seelen und des Leibes wird allerdings dadurch gehindert / daß man nicht nöthig hat / die Worte Christi zu torquieren.

word mit
der Lehre
Christicon-
ciliret.

§. 25.

Sed redeamus in viam. Es ist oben gnugsam erwiesen worden / daß die Ehe in der genauesten Vereinigung des Leibes und der Seelen bestehe. Gleichwie aber der Superlativus in allen Sachen nicht mehr als einmahl statt findet : also muß auch diese allergenaueste Verbindung nur einmahl auf einmahl seyn. Darum ist auch alle Polygamie sive virilis, sive muliebris verboten. Denn beyde sind der genauesten und einzigen Verbindung zu wider. Jedoch wird dadurch der Concubinat nicht aufgehoben / weilen eine Concubine nicht Affectum-maritalem genießt / sondern nur die Körperliche Vereinigung vom Manne erhält.

Die Po-
lygamie ist
verboten.

§. 26.

Ferner da die Ehe in der genauesten Vereinigung der Gemüther bestehet / deren Symbolum ist : idem velle, idem nolle : so folget nothwendig / daß ein Theil dem andern keine Hülfe versagen / sondern ein jeder sich ein Vergnügen daraus machen soll / wein es dem andern in allen seinen Willen erfüllen kan / das ist / was sie beyderseits einander an den Augen ansehen können / das müssen sie prästiren / wenn es nur sonst wider kein ander Befehl / oder wider das Gewissen streitet. Sie haben mit allen Fleiß dahin zu sehen / daß sie unter einander eine beständige und mutuelle Neigung und Wohlwollen erhalten mögen. Denn dieses ist allererst die rechte Vereinigung der Gemüther. Und also ist das mutuum Adjutorium nicht nur der gesunden Vernunft gemäß / sondern

Das mu-
tuum adju-
torium ist
der Vernunft
gemäß.

AAA a a

wird

wird auch so gar von der selben anbefohlen. Weil aber leider die wenigsten Ehen diese mutuelle Gunst und Vereinigung der Gemüther zum Grunde haben: so haben sich die Civil-Gesetze resolviren müssen / die ehelichen Pflichten zu determiniren / damit die Weiber solche nicht veräumen / oder ihnen zu viel auferleget werde.

§. 27.

Communis bonorum & communis Fortuna.

In Kraft solcher gänglichen Vereinigung soll weder die Frau noch der Mann was eigenes haben / daß sie mit einander theilten / welches eben die rechte Gemeinschaft derer Güter ist / wovon wir das Sprichwort haben: guten Freunden ist alles gemein. Wenn denn nun kein festeres Freundschafts-Band gefunden werden kan / als welches die Ehelichen bindet / oder doch binden soll; und aber das Mein und Dein in der That eine Geburth des Geizes / Hochmuths / Wollust / und mutuellen Beweidung ist / welches alles aus dem Ehestande verbannet seyn soll: so ist billig / daß das Mein und Dein im Ehestande confundiret und zusammen geschmolzen werde / welches auch denen Heydnischen Völkern bekandt / und daher unter denen meisten die Gemeinschaft derer Güter bey der Ehe eingeführet gewesen. Von denen Römern bezeiget solches der Dionysius Halicar. L. II. der von dem Ehestande zu Zeiten Romuli also redet: Est divini & humani juris communicatio. Wovon wir auch bey andern Völkern hin und wider Spuhren finden.

§. 28.

Hiermit der haben die Civil-Gesetze / größter uñbel zu vermehren / disponiren uñbel.

Allein da in denen meisten Ehen bey uns diese gängliche und mutuellen Vereinigung derer Gemüther mit einem nichtigen Interesse confundirt werden / würde es allzuzüfährlich seyn / wenn man dem Manne das gängliche Dominium über der Frauen Vermögen lassen wolte. Denn da würde sich die Frau mit ihren Kindern / wie es jetzt nichts rares ist / wenn der Mann ihr Gut durchgebracht hätte / und hernach fürbe / von allen Lebens-Mitteln entblöset und verlassen sehen / da ohne dem der Wittwen- Stand der miserabelste in der Welt ist. Solches Unglück zu vermeiden / haben sich billig die Civil-Gesetze darein geleet / und des Mannes Freiheit / über seiner Frauen Güter zu disponiren / in gewisse Strängen eingeschlossen / damit sie allemahl deswegen gesichert seyn könne. Welche Einschränkung aber der Frauen nicht das Recht nimmt / daß sie sich solcher nicht begeben / und dem Manne die freye Disposition über ihre Güter einräumen könne. Mittlerweile sind doch diejenigen Gesetze

Gefetze am vernünftigsten / welche in diesem Stücke nicht weit von der Communicatione bonorum abweichen.

§. 29.

Von dem Imperio mariti weiß die Vernunft nichts. Denn solches flüßet am meisten aus der genauesten Vereinigung derer Gemüther / sondern streitet vielmehr wider selbige; dannenhero es allerdings vor eine Verordnung des Positiv-Gefetzes muß angesehen werden / welches nach dem Fall dem Weibe zur Straffe die Unterthänigkeit gegen den Mann auferleget.

Imperium mariti.

§. 30.

Daraus erhellet nun / wie weit die Ehe in der Vernunft gegründet sey; man siehet auch den Nutzen von der Verbindung der Morale mit dem natürlichen Gefetze / und den Schaden von dessen Unterlassung / massen die Socialität diese wichtige Sache alleine nicht ausgemachet hätte.

Conclusio meditatio.

§. 31.

Zum Beschluß will ich erweisen / wie ich versprochen / daß man dieses alles auch aus der Socialitate herleiten und beweisen könne. Denn wenn bey denen Ehen der mutuus Nexus und wahre Vereinigung der Gemüther ermangelt / stehet die menschliche Societät auf einen haufälligen Grunde / und ist höchst unglückselig zu schätzen. Man wird solches alle Tage in foro gewahr; denn was entstehen da nicht täglich vor Streitigkeiten / wegen durchgebrachten weiblichen Vermögens / wegen Unterlassung derer ehelichen Pflichten / wegen Ehebruchs / wegen Hurerey / wegen Zwangs derer Eltern zu einer widerigen Ehe / wegen Ehescheidung und boshaftiger Verlassung / wegen Polygamie und Concubinats / wegen Succession derer Weiber / und anderer ungehligen Ursachen? Was trift man dahero in denen Ehen nicht vor Neid an / was vor Grausamkeit / Mißbrauch der männlichen Gewalt / Geilheit der Weiber / was vor Verachtung / Hochmuth / Verschwendung der Güter / was vor Zank / und endlich gar Schlagen und Rauffen / welches alles Früchte der vertriebenen und verbanneten Gemüths-Vereinigung aus denen Ehen sind? Sind diese Dinge nicht fähig genug / die menschliche Societät zu turbiren? Heben sie nicht alle Häußlichkeit auf / hindern die gute Aufzuehung derer Kinder / und verkehren auf viele andere Weise die Republic / wenn ihnen nicht von denen Gesezen Einhalt gethan würde. Mit einem Worte / es ist in der Societate humana nichts nöthiger / als die genaueste und vollkommenste Vereinigung verhehlich-

Mes ble-
ses kan
auch auf
gewisse ma-
ße aus der
Socialität
erkannt
werden.

¶ ¶ ¶ ¶

¶

ter Gemüther/ welche dahero billig unter diejenigen Dinge gezehlet wird
so die menschliche Societät erhalten müssen.

§. 32.

Warum
diese Do-
ctria nicht
angehe.

Dieses waren/ geliebter Leser/ meine Gedanken de Moralitate ma-
trimonii, worinnen ich mich aber betrogen habe. Das $\pi\epsilon\rho\tau\omicron\varsigma$ $\psi\epsilon\upsilon\delta\omicron\varsigma$
oder primum falsum steckt darinnen/ daß ich die Liebe gegen andere
Menschen in Conjunctione animorum & corporum simul gesetzt/ wor-
aus erfolgen müste/ daß ich auf solche Art mich mit allen Menschen zu
vereinigen schuldig wäre/ weilen ich sie alle gleich durch zu lieben ver-
bunden/ und Gott selbst unter denen Menschen in der Liebe keinen Un-
terscheid zeigt. Allein zu solcher Verbindung mit allen Menschen bin ich
theils nicht capable, weilen auf solche Art alle Weibs-Personen meine
Weiber wären/ sondern es würde auch entsetzliche Confusion und Un-
heil aus diesem Principio erwachsen.

§. 33.

Demon-
stratio per
absurdum.

Denn eben die Raison, so ich vor mich allegire/ warum ich mit al-
len Weibs-Personen/ oder doch so viele als ich bestreiten kan/ mich kör-
perlich zu vereinigen suche/ wird ein anderer Mann vor sich auch anfüh-
ren können/ mithin würden oft ihrer 10. einerley Jus über eine Weibs-
Person urgiren/ welches in effectu nichts geredt hiesse. Und wie kö-
men denn diejenigen Menschen zu rechte/ welche die Natur zur Conjun-
ctione corporum nicht hat geschickt gemacht! Dieselben würden ja nach
meinem Principio, da ich die Glückseligkeit in Conjunctione corporum
gesetzt/ der höchsten Glückseligkeit von Gott und der Natur selbst be-
raubet werden/ welches wir doch nicht sagen können? Andere Ratio-
nes, die sich aus der Durchlesung selbst ergeben werden/ als da sind/ daß
aus der Liebe Gottes gegen die Menschen auf die eheliche Liebe der
Menschen unter sich selbst propter disparitatem essentialem amoris
nicht richtig geschlossen ist/ zu geschweigen.

§. 34.

Wendes-
rung mei-
ner Mey-
nung.

Ich kehre demnach wieder um/ und bleibe bey der Lehre der Natu-
ralisten/ nach welcher die Vernunft nichts von der indissolubilitate ma-
trimonii, der communione bonorum, mutuo adjutorio, und der ver-
bothenen Vielweibereyen weiß. Es verbiethet aber auch die Vernunft
nicht/ ein solch Pactum zu machen/ darinnen zwey Personen verschiede-
nen Geschlechts einander beständig zu behalten versprechen.

§. 35. Uu

§. 35.

Alldieweilen nun alle diese Dinge Jure naturæ indifferent und zu gelassen seyn: so hat Gott in Heil. Schrift / wie auch die weltliche Obrigkeit durch die Civil-Gesetze gar wohl eines und das andere davon verbiethen / und hinzu setzen können / wodurch das Matrimonium eine ganz andere Form bekommen hat.

Matrimonium be-
kommt sei-
ne Form ex
lege divina
positiva &
civilis.

§. 36.

Dem ohnerachtet aber bleibt es ein Pactum, und behält naturam pacti, dergestalt / daß ein jeder / so eine Weib's Person zu seiner Frau declarirt / eo ipso in alles dasjenige zu willigen scheineth / was die Gesetze darzu erfordern / weilen niemand anders zu einer Ehe zugelassen wird.

Ist ein
Pactum.

§. 37.

Es hat mit der Ehe hierinnen keine andere Bewandniß / als mit einigen andern Pactis, welchen die Civil-Gesetze / oder auch der Welt-Brauch eine gewisse Form gegeben / welche alle diejenigen vor Augen gehabt / und alles / was nach selbiger zu sothanen Pacto erfordert wird / verwilliget zu haben / præsumirt werden / welche dergleichen Pactum erachten.

Bergleich
mit andern
Pactis.

§. 38.

Demnach melirt sich die Doctrina de pacto noch immer mit dem Matrimonio, weilen die göttlichen und bürgerlichen Gesetze ehlig zu werden / in eines jeden Belieben stellen / und nur / falls er darzu resolvirt / eine Norm, und wie weit er sich heraus zu lassen hat / oder doch heraus gelassen zu haben geglaubt werden soll / vorschreiben. Alldieweilen es nun hierinnen lediglich auf den Willen der beeden Verhehlchten ankommt / dem sie geben und behalten können : so ist allerdings die Ehe ein Pactum, quod secundum normam a lege præscriptam contrahant.

Beweis
daß sie ein
Pactum
sey.

§. 39.

Es wird uns diese herrliche Lehre / quod matrimonium habeat naturam pacti im nachfolgenden gar schöne Meditationes an die Hand geben / und werden wir selbige in der ganzen Lehre de matrimonio brauchen können. Bey der ersten Frage : Ob ein jeder Mensch en particulier ehelich zu werden verbunden sey / mag die Lehre / quod matrimonium sit pactum, nicht viel helfen / weilen es auch Pacta gibt / darzu einer zwar generatim obligirt ist / das Objectum aber Zeit / Ort und andere dabey vorkommende Umstände nach seinem Belieben wehlet.

Ob ein jeder
der zu ver-
rathen
Schuldig
sey.

§. 40. Es

§. 40.

Rationes
derer/ die
es bejahen.

Es muß also diese Frage aus einem ganz andern Fundamente debattirt werden. Diejenigen / welche sie bejahen / wenden vor / daß ein jeder das menschliche Geschlecht fortzupflanzen verbunden sey / weil Gott gar deutlich an den Tag gelegt / daß er das menschliche Geschlecht fortgepflanzt wissen wolle. So befehle es auch einem jeden seine eigne Gesundheit / weil Pactus & Venus alimenta corporis seyn. Deme noch hinzu zu setzen / daß die Natura und Finis seminis virilis , welche man allerdings zur Norm zu nehmen habe / gar deutlich an den Tag legten / daß man selbigen nicht vergebens verschütten / sondern zu gehörigen Zweck employiren solle / quia Deus & natura nihil faciunt frustra.

§. 41.

Antwort
auf die erste
Objec-
tion.

Allein diejenigen / so das Gegentheil behaupten / antworten auf das erste : 1.) Daß man nicht nöthig habe / den Ehe- Stand per modum præcepti anzubefehlen / weil der Trieb darzu schon natürlich genug sey ; daß die Obligation , das menschliche Geschlecht fortzupflanzen / nicht dieses involvire / daß ein jedweder sollte und müste ehelich werden / sondern es folge nur so viel / daß ein Individuum zu heyrathen alsdenn schuldig sey / wenn andere sich dieser Obligation mit Fleiß entziehen. Allhierweilen aber daran kein Mangel erscheinet / indem ohne dieses die Menschen fleißig genug heyrathen : so kommt diese Obligation in denen Individuis nicht zur Wirkung. Es gibt mehr solche Obligationes / darzu alle obligirt seyn / die Individua aber erst durch andere Mittel ausgemacht werden müssen. Zur Verthädigung der Republicque sind alle Unterthanen / und jeder in specie obligirt / deswegen aber dürfen sie doch nicht alle gleich hinaus lauffen / sondern es werden / per sortem oder andere Art die individua extrahirt / bis etwann die Noth ein allgemeines Aufgeboth erfordert.

§. 42.

Antwort
auf die andere
Objec-
tion.

Auf das andere dient zur Antwort / daß nicht alle Menschen hieninnen einerley Leibes- Constitution haben. Mancher ist gar zum Bey Schlaf nicht capable. Mancher hat darzu nur keinen Appetit , ohne welchen die Gesundheit schlecht befördert wird. So pflegt sich auch in Entstehung des Bey schlafs die Natur schon selbst zu exoneriren / wodurch die Gesundheit ja eben so gut erhalten werden muß. Ein Exemple solcher Leibes- Constitution giebet der Apostel Paulus an sich selber / wenn er wünschte / daß alle Menschen wie er wären. Zu geschweigen / daß

daß zu Verhinderung eines größern Übels einer oft das Heurathen bleiben lassen muß.

S. 43.

Was die Naturam seminis antrifft / müste folgen / daß man so bald de ad matrimonium schreiten müste / als uns die Natur Samen verleiht / wodurch die Matrimonia in die härtesten Jugend-Jahre gesetzt würden / da man wenig Überlegung hat. Es würde folgen daß ein Mann / wenn die Frau in Wochen liegt / oder sonst Anfechtungen auf eine Zeit lang am Leibe hat / ja nichts dürste unkommen lassen / sondern an Mann zu bringen suchen müste. Daß wir beständig copiam seminis haben / solches hat die Natur nicht deswegen gethan / daß derselbe alle zur Kinder-Zeugung employirt werden müste / sondern daß wir allemal Saft und Materie genug zur Zeugung haben / wenn etwan ein oder der andere Concubitus nicht anschlägt.

Antwort auf die dritte.

S. 44.

Aus welchen allen gar vernemlich erscheint / daß die Argumenta dererjenigen viel stärker seyn / welche einen jeden in individuo zum Ehe-Stand nicht obligiren. Dieses nunmehr zum Grund gesetzt / folgt ganz natürlich / daß / weilen einer das Heurathen gar unterlassen kan / ihm auch frey stehen müsse / mit einem jungen Mädchen / wenn er über die Jahre der Kinder-Zeugung gleich schon weg wäre / in einen Ehe-Stand zu treten.

Ist also ferner in individuo ehelich zu werden verbunden.

S. 45.

Es hat von dieser Materie nur noch neulich Hr. M. Moerlin eine feine Dissertation unter dem Titel de connubiis inæqualium allhier Anno 1721. gehalten / und darinnen zu erweisen gesucht / daß solche Ehen nach dem Jure Naturæ zu verwerffen wären. Allein wenn man dagegen erweget daß das Jus Naturæ ad procreationem sobolis in individuo nicht obligirt / und dabey denen Leuten / Societäten nach ihrem Gesallen zu errichten / frey läßt: die Göttlichen und weltlichen Geseze aber sothane Societät auch zulassen / und ihr so gar die Privilegia matrimonii tribuiren: so kan ich nicht sehen / warum man dergleichen Societatem nicht sollte errichten können.

Es geht die Ehe eines alten Mannes mit einem jungen Mädchen wohl an. Beweis davon.

S. 46.

Fällt gleich der Zweck des Matrimonii, die Procreatio sobolis, allhier hinweg: so sind doch nicht alle Leute in individuo darzu obligirt / sondern können es gar unterlassen / warum denn nicht auch denselben renunciiren / cum qualibet renunciare possit actui, quem libere susci-

Responsio ad objectionem.

pit. Nun hat aber ein solch Mädchen wöht gewußt / daß es bey einem veralteten Mann mit der Kinder Zeugung und dem Bey Schlaf nicht mehr zu thun seyn werde: dahero scheint sie denselben allen eo ipso renunciirt zu haben / da sie ihn wissentlich genommen. Pacta dant legem & naturam contractui, welche Regel / falls die Geseze es nicht verbothen / allerdingß statt finden muß. Nun haben aber die Civil-Geseze dergleichen ad mutuam adiutorium abziehende Societäten nicht verbotten: dahero können die Leute dieselben ihres Gefallens errichten.

§. 47.

Hiermit
nimmt das
Jus Civile
billig über,
ein.

Das Jus Naturæ gibt dem Ehestand gar keine Norm, sondern läßt es lediglich auf die Pacta ankommen. Alldieweilen nun die Jura civilia & divina, so viel das matrimonium senis cum puellula anbetrifft, solche Freiheit zu pacificiren nicht restringirt haben / kan ich nicht finden / wie solche Societäten verworffen werden können. Au contrair, man soll dem Alter darinn favorisiren / daß man selbiges durch das Verbothen solcher Ehen nicht der Wartung beraubet / welche man von einer solchen Frauen / welche von uns was zu erben oder zu hoffen hat, viel besser beobachtet, als von andern Leuten / anderer Rationum suadentium zu geschweigen.

§. 48.

Darun der
Regel:
quod ma-
rimonium
est pactum

Nachdem wir nun solcher Gestalt mit dieser Frage zu Stande kommen seyn / wollen wir unserm Versprechen zu Folge die Regel / daß die Ehen Pacta seyn / ein wenig durch die Doctrinam matrimonialem durchführen / und was selbige vor Conclusiones produciert / ansehen.

§. 49.

Der Con-
sens darf
nicht durch
Fals heraus
geloct seyn.

Die erste ist / daß der ehelichen Partheyen Consens gleich von Anfang her erfordert wird / quia pactum est duorum in idem placitum consensus. Ein solcher Consens muß nun Kraft der Lehre de Pactis nicht durch Hinterlist heraus gelockt werden. Es distinguiren zwar einige / ob der Dolus die Essentialia oder Accidentalialia matrimonii betreffe / und wollen nur im ersten Fall dem Dolo die Kraft der Annulationis matrimonii beylegen: allein Hr. Berger in Oeconomia juris lehret gar vernünftig / daß darinn kein Unterscheid zu machen sey / wenn nur der Dolus Ursache zum Matrimonio gegeben / und ohne selbigen die betrogene Parthey schwerlich zur Ehe sich würde resolviret haben. Also wenn einer sich vor einen Edelmann ausgegeben / und wäre es nicht / wäre ein adelich Fräulein / so ihn in der Meinung geheurathet / ihm zu behalten nicht schuldig.

§. 50. Mit

§. 50.

Mit dem Irrthum ist es etwas anders; denn da mag sich ein jeder die Schuld geben / daß er nicht sorgfältiger circa accidentalia nachgeforschet; wie denn nicht leicht ein Irrthum ohne Ursachen ist. Was die DD. Juris Nat. von der Furcht lehren / solches findet auch bey dem Consensu matrimoniali statt / daß also die Ehe auch hierinnen naturam pactorum behält.

Der Irrthum bindet nicht.

§. 51.

Und gleichwie bey einem Pacto die Obligation sich nicht weiter erstreckt / als in quod oder quousque consensum est: Über dieses ein Vorschlag / Anfrage / und dergleichen vor einem völligen Pacto vorhergehenden Dinge noch nicht binden: also haben wir auch darauf zu sehen / daß wir nicht die Sponsalia, oder die Anwerbung vor die Ehe selbst nehmen / und mit derselbigen confundiren / massen es hierinnen lediglich auf den Consens ankommt / welcher daher genau zu attendiren. Wenn ich eine zu meiner Magd / Köchin / Wärterin und dergleichen / annehme / ist sie deswegen meine Frau nicht / gleichwie sie es auch noch nicht ist / wenn ich ihr verspreche / daß ich sie darzu machen oder heurathen will. Es ist also die Regel / Consensus facit matrimonium, ex doctrina de pactis wohl richtig / man hat aber darauf zu sehen / daß es auch der Consensus matrimonialis selbst / und nicht etwann ein bloßer præparatorius oder sponsalitiuus sey / durch welchen letztern eine zwar zu meiner Braut / aber nicht zu meiner Frau wird / welches nach denen bürgerlichen und andern Gesezen gar sehr differirt.

Die Anwerbung bindet noch nicht.

§. 52.

Die Sache etwas deutlicher zu verstehen / wollen wir die verschiedenen Arten des Consensus ansehen / welche bey einem Matrimonio vorzukommen pflegen.

Verschiedene Arten des Consensus bey dem Matrimonio. Ist dreyerley.

§. 53.

Ehe aber ein Matrimonium zu seiner Vollkommenheit gelanget / pflegt man insgemein drey unterschiedene mahl zu consentiren.

§. 54.

Das erste ist der Consensus præparatorius, wenn man auf gethane Anwerbung das Wort erhält.

Der Præparatorius.

§. 55.

Dieser bindet zwar in so weit / daß ein Theil nicht anders / als alteri præstando quod interest, abgehen mag. Wenn sie aber beyde zu-

bindet sich auf gleichgeben.

W b b b a

gleich aufheben wollen / siehet es in ihrem freyen Belieben / quia pacta mutua tolluntur dissensu.

§. 56.

Wenn das
Jawort ge-
fallen ist.

So lange aber das Ja-Wort noch nicht gefallen / siehet es Jure patrum dem Anwerber frey / ob er wieder anfragen will / oder nicht.

§. 57.

Der Spon-
salitius.

Der andere Consensus ist der Consensus sponsalitiuus, welcher bey öffentlicher Verlöbniß gegeben wird. Dn. Bruckner Diss. de differentia consensus sponsalitiui & matrimonialis.

§. 58.

Wacht
eine zur
Braut.

Durch diesen wird eine zwar meine Braut / aber nicht meine Frau / welches quoad effectus ein gar grosser Unterscheid ist.

§. 59.

Erste Dif-
ference ei-
ner Braut
von einer
Braut.

Eine Braut hat den Nahmen / Stand / Rang und Forum des Bräutigams noch nicht / welches alles doch eine Frau bekommt. Siehe meine Diss. Inaug. de Jure preced. foeminarum.

§. 60.

Die ande-
re nach dem
Jure Civili,

Ein Bräutigam erbt die Braut und contra noch nicht / wol aber die Frau nach dem Jure Civili, nach dessen Vorschrift wir unsere Matrimonia contrahiren müssen.

§. 61.

Sponsalia
können Jure
Civili nicht
anders als
am Consi-
storio ge-
trennt wer-
den.

Ist nun der Consensus sponsalitiuus ausgestellt / so heist es nicht mehr pacta mutuo dissolvuntur dissensu, sondern es muß in foro die Autoritas Consistorii darzu kommen / welches ein Brocken der Päbstlichen Lehre de Sacramentis ist.

§. 62.

Was was
Ursachen
die Cons-
istoria solche
Erklärung
angeben.

Über diese Autoritatem Consistorii wird von einigen so wohl / wenn beyde Verlobte zu frieden seyn / als auch / wenn einer sich nur weigert / iuxta dissensus causa erfordert. Alldiemeilen aber die JCu das Principium annehmen / daß ira irreconciliabilis, ob man gleich dessen keine Ursachen angeben könne / schon hinlänglich sey: so schlüßet Herr Berger in Oeconom. Juris gar vernünftig daß es mit der causa dissensus in effectu nicht viel zu bedeuten habe: angesehen einerley ist / keine Ursache bedürffen / oder / eine solche anführen können / die man nicht beweisen darf / und allemal haben kan.

§. 63.

Der Con-
sensus ma-
rimonialis.

Das dritte ist der Consensus matrimonialis, da man eine vor sei-
ne Frau declarirt.

§. 64. Zu

§. 64

Zu Rom / da man von der Priesterlichen Trauung nichts wuste / geschähe dasselbige durch einen Brief / per Instrumenta dotalia , zumahl / wenn man aus einer Concubine eine Frau machen / und sie nomine & affectu maritali behalten wolte.

Wurde zu Rom per Instrumenta declarirt.

§. 65.

In Teutschland haben wir an deren statt die Priesterliche Copulation, welche von einigen ad essentiam matrimonii, von andern aber nicht gerechnet wird. Soll ich meine Meinung davon sagen / so glaube ich zwar / daß eine Obrigkeit / um guter Ordnung willen / diejenigen Leute strafen kan / welche ohne Trauung zusammen gelauffen / wie wir auch solches in Sachsen thun / und die Leute noch ex post Facto zur Trauung anhalten ; allein daß man, an andern Orten dieser unterlassenen Trauung halber die Ehe gar vor null erkläret und aufhebet / scheint mir ein wenig zu harte zu seyn / weil die Trauung in heiliger Schrift gegründet / und dergestalt nach der Vorschrift der heil. Schrift an der Perfection eines solchen Matrimonii nichts ermangelt / dahero es billig heisset : Was GOTT zusammen fügt / soll kein Mensch scheiden.

Seht und vor dem Altar.

§. 66.

Anfänglich war die Benedictio sacerdotalis ein Arbitrar- Werk eines jeden / welches durch die Hersch. Sucht der Päbstlichen Cleriken zu einem Zwang gemacht worden / welche wir in unsern Consistoriis der guten Ordnung halber behalten. Hochmann Diff. de bened. sacerdot.

Ursprung der Copulation.

§. 67.

Gleichgestalt gibt die Lehre de pactis die Decision her / wenn die Frage ist / welche Verlobnis vorzuziehen / wenn einer sich an unterschiedene Personen verlobet.

Welche Verlobnis vorzuziehen.

§. 68.

Wenn alle beyde Sponsalia perfecta seyn / so heisset es / die ersten müssen vollzogen werden. Denn was ich einmahl versprochen / kan ich dem andern nicht wieder eodem modo zu sagen.

In peractis die ersten.

§. 69.

Wenn aber beyde Sponsalia auf Conditiones gestellt seyn : So sollen / nach der meisten Lehre / diejenigen vollzogen werden / welche Concubitu purificata sey. Dn. Stryck, Diff. de spons. & in V. M.

In conditionatis die purificata.

§. 70.

Wenn die clandestina concubitu confirmet werden / sollen sie

Die confirmet

con-
suetudina-

Itwar denen posterioribus publicis vorgezogen werden / welches aber nur in Favorem der Geschwängerten zu deuten. Dn. de Lyncker, Decif. p. 631.

Die Con-
ditionata
obligiren
allerdings.

§. 71.

Wenn zu keinem der Concubitus gekommen / so müssen die priora conditionata denen posterioribus vorgezogen werden / wenn schon bey denen letztern die Condition bereits existiret wäre / und bey der ersten noch nicht. Weilen eine Condition auch obligirt / zum wenigsten ad expectandum, donec existat, Beier. in positionibus ad ff. de sponsal.

Trans-
actio,

§. 72.

Ferner gibt es gewisse Pacta, da ihret zweyer Consens noch nicht genug ist / sondern darein noch ein Tertius was zusprechen hat / ob er gleich nicht mit obligirt wird.

Zur Ehe
gehört der
Eltern
Will.

§. 73.

Gleiche Bewandnis hat es mit der Ehe / worzu auch der Eltern Bewilligung erfordert wird.

Ursache
nach Rö-
mischen
Rechte.

§. 74.

Zu Rom war die Hausväterliche Gewalt die Ursache solches nöthigen Consensus.

Conclu-
siones da-
von.

§. 75.

Woraus von selbst erfolgte 1.) daß ein emancipirter Sohn des väterlichen Consensus nicht mehr bedurfte. 2.) Daß des Vaters Consensus nicht nöthig war / so lange der Groß-Vater das Caput und Regulus familiae war. 3.) Daß ein Kind der Mutter Consensus zu suchen nicht schuldig war.

Francis-
cana ist
vernünftig.

§. 76.

Ben uns folgen wir der Vernunft hierinnen / welche denen Kindern aus Ehrerbietung gegen die Eltern solches auferleget.

Die Eman-
cipati müs-
sen den
Consens
auch ha-
ben.

§. 77.

Gleichwie nun solche Ehrerbietung sowohl einem / der nicht mehr in väterlicher Gewalt stehet / als der noch in des Vaters Brod ist / gegen die Eltern obliegt / und zwar so wohl gegen den Vater / als die Mutter: also ist auch bey uns inter emancipatos, & non emancipatos kein Unterschied mehr / und muß auch solcher Consensus von der Mutter eingeholet werden.

Der Mut-
ter Wille
muß wei-
chen.

§. 78.

Jedoch mit dem Unterscheid / daß / wo die Mutter nicht will / des Vaters / als des Haupts der Familie, Bewilligung schon zulängt.

§. 79. Wenn

Wenn nach die Eltern keine iustam dissentiendi causam haben / so können sie gar dinsten gezwungen werden / oder das *Consistorium* supplirt den *Consensum* in foro civili. Consensu
der Eltern
wird sup-
plirt.

§. 80.

Endlich ist die Lehre de pactis bey dem *Divortio* unentbählich. Wo vor der Ehe bey einem Ehegatten ein *impossibilitas physica* vorhanden gewesen / welche demselben zum Zweck der Ehe inhabil gemacht / ist das *Pactum matrimoniale* niemals richtig und verbindlich gewesen; kan also keine Scheidung heißen / wenn solche Eheleute durch die *Consistoria* wieder gesondert werden. *Stryck. V. M. Tr. de R. N. §. 4. &c.* Diven-
dium ob
impossibi-
litate[m]
physicam.

§. 81.

Eleiche Bewandnis hat es mit denen *Impedimentis Physicis*, de Sterilitate und dem morbo fontico, wenn sie vor der Ehe da gewesen. Denn wenn sie nach der Ehe erst entstanden / muß man es vor ein Schicksal rechnen / und mit Gedult aushalten / weil Christus die einmahl gültig gewesen Ehen nur aus 2. Ursachen getrennet wissen will. Ob Steri-
litate[m].

§. 82.

Dieselben sind der Ehebruch und die *Malitiosa desertio* / welche wider ihren guten Grund in der Lehre de pactis haben. Nam *recedente uno a pacto, recedit & alter.* Concor-
dirt mit
Christi
ss.

§. 83.

Alles dieses habe ich nur zum Beweis angeführt / daß die Lehre de pactis in der *Doctrina matrimoniali* viel Nutzen schaffe. Ich bin aber mit Fleiß kurz gewesen / und habe verschiedenes aus denen *Civil-Gesetzen* mit eingemischt / weil die selbe dem *Pacto matrimonii* die Form geben / nach welchen dasselbe errichtet werden muß. Scheinen dir nun etwan diese kurzen ss. dennoch zu mager : so will ich den Fehler durch die folgenden *Meditationes* verbessern. Execu-
tion regu-
lerer
ss.

§ 84.

Ich schreite daher auf die berufene *Controvers vom Concubinat*, wovon bis anhero so viel Streitens gewesen. Hr. *Thomasius* hat mit seiner Anno 1713. zu Halle gehaltenen *Dissertation de concubinato* recht in das Wespen-Nest gestört / und ein Haufen Leute wider sich aufgebracht. Der erste war der Herr *Abt Breinhaupt* / welcher in demselbigen Jahre zu Halle eine *Dissertation de concubinato a Christo & Apostolis prohibito* hielte / deme der Hr. *Canzler Jäger* zu *Übinger* nach. Scripto-
res de con-
cubina,

folgte / und eodem anno ein Examen diff. cujusdam Hallensis de concubinato edirte / mit welcher S. Petri Eucratiz Epistola de Concubinato, Tubingæ 1714. recusa, zu verknüpfen ist. Eben dieser Exfer suchte einer / Namens Marcus Paulus Antonius in einer zu Straßburg heraus gegebenen Confutatione dubiorum contra Schediasma Halense zu beweisen. So hat auch Joh. Andreas Gramlich / welcher als Respondente die Dissertation unter dem Hrn. Breithaupt / wo mir recht ist gehalten / Anno 1714. eine Defensionem Dissertationis suæ de illicito concubinato zu Halle heraus gegeben / und demselben noch einen Tractat de moralitate concubinitus, Francf. 1716. hinten nach geschickt / welches alles aber der Hr. Thomæus sich wenig anfechten lassen / weil sie mit schlechten Waffen wider ihn gefochten,

§. 85.

Status
controversiæ.

Daß der Concubinatus durch die bürgerlichen Gesetze bey uns verboten sey / daran ist kein Zweifel. Ob aber derselbe schon durch die Göttlichen Positiv - Gesetze / und das Jus Naturæ verboten werde / darüber ist eigentlich der Streit.

§. 86.

Nutzen
dieser Con-
troversæ.

Es haben zwar einige gemeinet / man könne des Streits gar überhoben seyn / weil der Concubinatus in der ganzen Christenheit durch bürgerliche Gesetze verboten sey / und einem Bürger wenig helfen werde / ob derselbe Jure divino erlaubt oder nicht: Allein dem ohnerachtet ist aus verschiedenen Ursachen zu wissen höchst vonnöthig / ob die Göttlichen Gesetze den Concubinatus verbieten.

§. 87.

Hr. Thomæus
Sehens
diesem.

Hr. Thomæus vermeinet sich mit folgenden Motiven zu legitimiren: Interest, schreibt er §. ult. cit. diff., studiosi Juris, & multo magis Icti, ne Rabula fiat, aut Legulejus, ut genuinas Legum rationes indaget, easque a spuris & minus solidis secernat. Interest Icti, ut tandem aliquando confusissima doctrina de matrimonio a confusione liberetur. Interest Icti, ut in Quæstione: An in republica Christiana tolerari possit, aut iterum introduci debeat Concubinatus; cum una rejectis insufficientibus rationibus hæctenus tantum non ubique adductis alias genuinas & evidentes substituat. Interest cujuslibet Christiani sua ratione utentis, ne dissidentes, aut etiam alterius populi res judicatz vel mores a nostris, institutu concubinitus, discrepantes, ausu pedantico ex rationibus, sub quibus latent arcana politica cleri papalis, ut impii & profani vel fucatz pietatis suspiriis vel

vel affectato imperio Magistratus civilis tanquam pro tribunali condemnentur, alios usus ut jam taceam.

§. 88.

Hierzu kommt noch / daß aus der Decision obgesetzter Frage also fort eine andere sich ergibt / ob nemlich souverainen Prinzen der Concubinat vergönnet sey. Dem weilen selbigedenen bürgerlichen Gesetzen ihrer Republicque nicht unterworfen: so folgte, falls Jure divino der Concubinat nicht verboten sey / daß ihnen Concubinen frey gelassen seyn müsse.

Gerade
Anzeige des
Nuzens im
matrimo-
nis princi-
pum.

§. 89.

So bekommt auch die Lehre von der Dispensatione concubinatus hieraus ihre Erläuterung. Denn falls derselbe Jure divino positivo verboten / kan kein Prinz darein dispensiren; dahingegen / wenn er nur legibus civilibus untersagt / einen Souverainen die Dispensation frey bleibet.

In doctri-
na de di-
spensatio-
ne,

§. 90.

Eine andere Frage ist / ob es nützlich sey / den Concubinatum unter den Christen wiederum einzuführen / nachdem derselbe schon so lange Zeit durch die bürgerlichen Gesetze aufgehoben gewesen / welche Dr. Thomafius mit Nein beantwortet / wenn er schreibt: Nullam ostendi posse vel verosimilem rationem, cur in Republ. Christiana iterum post abrogationem debeat introduci concubinatus; non favorem juvenum, cito nimis de conjunctione cum sexu foeminino cogitantium, qui v. g. in scholis vel in Academiis nupturiunt, antequam ad personam patris familias decore sustinendam sint aptis; non favorem adulterorum aut viduorum, eo pretextu utentium, se esse impares ad sustinenda onera matrimonii pro dignitate justæ uxoris, aut se nolle liberis prioris matrimonii novercam superinducere. Nam his apud nos hodie consultum esse per matrimonium ad Morganaticam, quod a concubinato Romanorum saltem in eo differt, quod hic accedat benedictio sacerdotalis, & libertas dimittendi talem uxorem sit ademta, vel etiam si viri non sint in dignitate illustri constituti, adeoque horum intuitu non sit receptum Matrimonium ad morganaticam, histamen non difficile invenire uxores, quæ non desiderent sustentationem, eorum patrimonium excedentem. Plerumque ab iis, qui libertatem repudiandi concubinam pro lubitu, tanquam favorem insignem æstimant, concubinatum pro pallianda

Ob es nüt-
lich sey/
den Con-
cubinatum
wieder einzuführen.

Etc etc

vaga

vaga libidine appeti, eosque adeo parum dignos esse, ut iis LL. succurrant.

§. 91.

Wird von
Regenten
affirmirt.

Allein hierbey fällt mir noch verschiedenes zu bedencken vor / denn vor eins ist einem Staat sehr zuträglich / daß ein Regent demselben nicht viel ehlich gebohrne Princken auf den Hals leget / welche alle Standesmäßig ernehret seyn wollen ; dahingegen die natürlichen Kinder mit einem gar geringen abgesspeist werden können / wovon man die Exemples alle Tage vor Augen hat.

§. 92.

Matrimonia
ad Morgenaticam
ist nicht un-
länglich.

Zwar objicirt Hr. Thomasius, daß diesem Ubel durch die Matrimonia ad Morgenaticam abgeholfen werden könne. Alleine mit demselben ist einem Erb- Reiche auch nicht wohl gedienet / weilien dasselbige zum wenigsten einen oder zwey ehliche Erben und Successores von ihren Regenten gerne siehet / weilien dadurch viel Unglück verhindert wird / da hingegen die Matrimonia ad Morgenaticam keine Successores geben.

§. 93.

Auch nicht
nöthig sel-
biges an-
ders einzu-
richten.

Will man ferner urgiren / daß man ja die Matrimonia ad Morgenaticam also einrichten könne / daß der erstgebohrne allemal succedirte / und die jüngern Brüder / Grafen oder Herrn Stand führten / wie ehemals in denen meisten Ländern gebräuchlich gewesen : so sehe ich keine Raïson, warum nicht eben so wohl der Concubinat das Expediends und Mittel wider dieses Unheil / als diese Einrichtung der Matrimoniorum ad Morgenaticam, welche sich zu denen legibus fundamentalibus derer meisten Reiche und Länder gar nicht schickt / soll seyn können / da doch der Concubinat sowohl / als das Matrimonium ad Morgenaticam, ein Licium, und keine Ursache vorhanden ist / warum man auf dessen Ausschaffung solte bedacht seyn.

§. 94.

Der Con-
cubinat ist
kein Ehe-
bruch / und
nicht mit
dem
Schwerdt
zu bestraf-
sen.

Sieht man ferner die Inconvenientien an / welche aus dem verbotenen Concubinat bey Privat- Ehen erfolgen / so sind selbige gewiß nicht geringe. Man ströft den Concubinatum als einen Ehebruch mit dem Schwerdt / in der Meynung / derselbe sey ein Adulterium, auf welches die Göttlichen Positiv- Gesetze das Schwerdt gesetzt. All- dieweilen aber diese Opinion, daß der Concubinat ein Ehebruch sey / Grund falsch ist / die Rationes politicae aber solche harte Strafe nicht eben erheischen : so folget / daß einem solchen Menschen zu viel geschehe / wenn man ihm dieserhalben das Leben nimmet.

§. 95. Ein

§. 95.

Ein Souverain ist in seiner Gesetzgebung und Verordnung der Strafen auf das Wohl und die Nothdurft der Republicque gewiesen/ und hat nicht weiter Gewalt über der Unterthanen leben / als es die Nothdurft der Republicque erfordert ; woraus der fernere Schluß er- folgt / daß er auf eine Sache / welche die Nothdurft und das Wohl des Staats nicht eben turbirt / die Lebens - Strafe aus bloßer Caprice nicht setzen könne.

Grund al-
ler bürger-
lichen
Strafen.

§. 96.

Udierweilen nun der Concubinats den Statum publicum eben nicht turbirt / indem ihn ja Gott selbst in der wohl eingerichteten Jüdischen Republicque tollerirt / auch keine Rationes politicae angebracht werden können / welche den Concubinats durch so harte Strafen aus der Republicque zu proscribiren gebiethen : so halte ich dafür / daß ein Pring die Gränzen seiner Gewalt überschreite / und einen Unterthanen um das Concubinats willen das Leben mit gutem Gewissen nicht nehmen könne.

Ist bey
dem Con-
cubinats
nicht aus-
treffen.

§. 97.

Es hat dieses um so viel eher seine Richtigkeit / weil der Bey Schlaf etwas animalisches / und von der Natur zur Erhaltung der Gesundheit / Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts / und zur Ergößlichkeit der Sinnen verordnet / denen ein Souverain nicht weiter Befehle vorzuschreiben hat / als es die Noth der Republicque erfordert. Falls nun selbige die Prohibition eben nicht nothwendig erfordert / hat er den Concubitum einzuschrencken um so weniger Ursache / weil derselbe etwas natürliches / angenehmes / dem Menschlichen Fleische anliegendes / und von denen göttlichen Befehlen zugelassenes ist.

Dahero
derselbe
auch nicht
leichte ver-
bieten.

§. 98.

Gibt man die Erb - Sünde und bösen Lüste zur Instanz, welchen ein Princeps nach diesem Principio ebenfalls hülfliche Hand leisten mußte : so dienet zur Antwort / daß diese von dem Göttlichen Positiv - Gesetze verworfen / und ausdrücklich vor böse declarirt werden ; dahingegen der Concubinats nach denen Legibus diuinis indifferent verbleibet.

Objection
von der
Erb - Sün-
de.

§. 99.

Und was zieht die Verbiethung des Concubinats in Privat - Ehen nicht vor feltsame Ungeheuer nach sich. Wieviel Ehen werden nicht aus Zwang der Eltern / Persuasion, Caprice und Interesse gemacht / in welcher die Ehe - Leute zu keiner Harmonie niemals gelangen können / wodurch sie sich fast genöthiget finden / zu Hurerey / stummen Sünden

Schaden/
welchen
Privat-
Ehen ex
prohibito
concubina-
und zu haben.

und Ehebruch zu greiffen / dessen sie bey dem Concubinat enthoben seyn könnten.

§. 100.

Weitere
Ausföhr-
ung des
Schadens.

Wie oft kan ein Mann von der Frau die Debita conjugalia entweder aus Caprice, oder aus Mangel des Appetits nicht erhalten? Wenn nun der Mann vollblüthig ist / was ist da bey verbottenen Concubinat zu thun? der Richter kan diesem Ubel nicht abhelfen / weil er einer capricieusen oder auch einer Frau von kalter Natur nicht alenthalben nachgehen kan / ohne welches das Gebot eines Richters zu Wasser / und der Beschlaf auch auf Seiten des Mannes unerträglich wird.

§. 101.

Noch mehr
Berdrük
hiervon.

Wie oft geräth eine Frau in eine sehr langwierige Krankheit / wo durch sie zum Beschlaf zum wenigsten auf eine geraume Zeit ungeschickt wird? Wie vielmal wird eine Frau durch die Geburth so übel eingerichtet / daß sie nicht mehr Kinder zu zeugen tauglich ist? Was gibt es nicht vor vielfältige Casus, da es ein Eckel ist / einer beizuwohnen? Was geht nicht vor Zeit durch die hohe Schwangerschaft / Sechs Wochen / und Menfes ab? Wo soll da ein vollblüthiger Mann hinaus?

§. 102.

Objection
wird beant-
wortet.

Sprichst du / die Natur werde sich bey ihm schon selber reinigen: so werden sie dir zur Antwort geben / daß die Versackung allzugroß sey? Sagst du / man müste solches alles mit Gedult ertragen: so weiß ich nicht / warum man denen Leuten bloß um deswillen so viel Unheil auf den Hals bülden will / daß man den Concubinatum nicht zugeben dürffe / da doch derselbe weder in der Heil. Schrift / noch in der Vernunft verboten.

§. 103.

Es ist ja
Ungewi-
ßen unter
Jurerey /
Ehe und
Concubi-
nat.

Solches nun zu beweisen / wollen wir erst den Unterscheid und die Natur einer Furerey / Stupri, Matrimonii und Concubinats heraus sehen / weilten daraus das unterschiedene Wesen dieser Dinge erhellen wird. Ich will hierinnen dem Hrn. Autori derer Eaunciatorum & Consiliorum juris nachgehen / welcher in dem ersten Stücke dieses sehr nützlichen / und dishero mit aller Approbation aufgenommenen Journals diese Materie gar fein zusammen gefast. Es hat sich derselbe dem Nahmen des Putonci gegeben / ist aber der gelehrte Hr. D. Meinig alhier.

§. 104.

Demnach ist die Hurerey eine fleischliche Vermischung mit einer Was Hurerey sey? solchen Weibs-Person / welche ihren Leib jederman vor Geld feil biest / um nur die geilen Begierden zu dämpfen / und dadurch ihren Unterhalt sich zu verschaffen.

§. 105.

Stuprum ist ein Bey Schlaf mit einer sonst erbaren Weibs-Person / Was Stuprum sey? welcher aus Affection oder sub spe matrimonii geschieht / diejenigen Re- quisita aber noch nicht hat / welche von denen göttlichen und weltlichen Gesezen zu einer richtigen Ehe erfordert werden.

§. 106.

Der Ehe-Stand ist eine ungetrennliche Gesellschaft eines Mannes und Weibes / welche durch ein Pactum errichtet wird / darinnen Was die Ehe sey? beide Personen einander ehelich beyzuwohnen / das mutuum adjutorium zu prästiren / und alle dererjenigen Rechte und Privilegien einants der theilhaftig zu machen / versprechen / welche in göttlichen und weltlichen Gesezen jeden von beeden verhehlchten Theilen zu gute verordnet sijn.

§. 107.

Diese Form hat theils die Heil. Schrift / aus welcher die Ungetrennlichkeit, das mutuum Adjutorium und die Dignitas uxoris Woher das Matrimonium sey? sich das Matrimonium her schreibt / theils aber auch das Civil-Geseze / welches die Benedictio- nem sacerdotalem, die Jura dotium, successionem liberorum, und dergleichen die Form herkommen. den Ehe-Stand gegeben. So balde nun einer das Wort Uxor oder Frau in dem Mund nimmt / und eine Weibs-Person vor seine Frau declarirt / räumet er ihr per pactum alles oberzehlte ein / weilen die Geseze dieses unter dem Nahmen einer Frau verstanden wissen wollen / welches die Ursache ist / warum ich das Matrimonium per pactum definirt.

§. 108.

Ein Concubinatus s. Matrimonium secundarium ist eine Verbitdung eines Mannes / er sey nun verhehlcht oder nicht / mit einer ledigen Was Concubinatus sey? Weibs-Person / zur Kinder-Zeugung und Unterdruckung aller unordentlichen Begierden abgesehen / jedoch mit dem ausdrücklichen Beding / daß selbige derer oberzehlten Rechten und Eigenschaften einer Frau weder vor sich noch ihre Kinder weiter nicht theilhaftig werde.

§. 109.

Kraft dieser Definition differirt eine Frau von einer Concubine Differenz **Matrimonium** : 1.) Eine Ehe ist ungetrennlich / und eine Frau darf es nicht nicht von einer Frau und Concubine davon unterschieden werden.

nicht wegschaffen/ wenn ich will: Eine Concubine aber darf ich meines Gefallens von mir trennen. 2.) Die Heil. Schrift / wie auch selbst die Pacts-weise in der Ehe versprochene gemeine Verbindung/ verbiethen mehr als eine Frau zu nehmen: der Concubinen aber kan man haben/ so viel man ernehren kan / worinnen doch die Gesetze der Republicque, weilien diese allerdings von der Menge der Concubinen Schaden leiden kan / indem die Familien dadurch ruiniret werden / Gränzen vorschreiben mag. 3.) Einer Frau hat die Heil. Schrift neben dem Bey Schlaf auch noch das mutuum Adjutorium adjungirt: von einer Concubine aber kan ich es per pactum trennen/ und sie bloß zum Bey Schlaf gebrauchen. 4.) Eine Frau muß nach den bürgerlichen Gesetzen mit denen gewöhnlichen Solennitäten mir angetraut werden: bey einer Concubine braucht es dessen nicht. 5.) Eine Frau wird meines Standes / Namens / und Würde theilhaftig / eine Concubine bleibt wer sie ist. 6.) Die Kinder einer Frau erben mir / werden meines Adels / Schild / Wappens / Namens / Standes und andern Rechten auf gewisse Weise theilhaftig: die Kinder einer Concubine aber bekommen ihre Alimentirung / und bleiben wer sie seyn / oder worzu sie der Princeps machen will,

§. 110.

Diese Differenz besteht in Essentialibus.

Dergestalt differirt eine Frau und Concubine in ipsa rei essentialia. Physice sieht zwar eine Frau wie eine Concubine aus / moraliter aber / und nach denen Legibus, differiren sie nach allen wesentlichen Stücken / bis auf den Bey Schlaf und Kinderzeugung. Wenn nun in heiliger Göttlicher Schrift von einer Frau geredet wird / kan dadurch eine Concubine nicht ausgeschlossen werden / quia unius positio non est alterius rei exclusio. Wenn es nun heist / es soll ein Mann nur eine Frau haben / so wird dadurch nicht verboten / eine Concubine neben der Frau zu haben / weilien ab uxore ad concubinam tanquam ad rem diversæ quidem, sed non contrariæ essentia gar kein Schluß ist. Ein anderes wäre es / wenn Frau und Concubine einander dergestalt contraria wären / daß eines das andere aufhübe. Allein so sind es nur res diversæ, nicht aber contrariæ essentia. Von Rebus diversæ essentia aber ist die Regel / unius positio non est alterius exclusio, richtig.

§. 111.

Transitus ad probationem, daß der Concubinat

His præmissis liegt uns ob, zu beweisen / daß der Concubinat weder in Sacris litteris, noch in der Vernunft verboten sey. Um nun solches desto füglich zu bewerkstelligen / wollen wir diejenigen Argumenta erst

ta erstlich anhören / welche der Herr Thomasius anbringt / und darnach ^{hinat nicht} die Objectiones, so darwider gemacht worden / examiniren / worinnen verboten uns gedachter Hr. D. Weinig in seinen Enunciatis wiederum gar fein fev. vorgegangen ist.

§. 112.

Vor dem Mosaischen Gesetze war der Concubinatus eine solche Verbindung eines verhehelichten Mannes mit einer ledigen Person / in der Absicht Kinder zu zeugen / doch absque affectione maritali, (wir wollen hier mit Fleiß diesen Lateinischen Terminum behalten,) welche sich leichtlich wiederum trennen und dissolviren ließen. Dahero war zu damahligen Zeiten unter der ordentlichen Ehe / und unter dem Concubinatu gar ein kleiner Unterschied / welcher vornemlich darinnen bestunde / daß die rechtmäßigen Weiber Antheil nahmen von der Würde ihres Mannes; die Concubinen aber waren Personen von gar geringer Extraction, ja oftermals nur gemeine Mägde / oder Menschen von schlechter Würde und Consideration. Diese Verbindung nun ist zu denen damahligen Zeiten niemals weder vor Hurerey / Ehebruch noch Stupro gehalten worden.

Hr. Thomasi Lehre hiervon.

Wird

in

§. 113.

Ist der Concubinatus nach gegebenen Mosaischen Gesetze niemals in selbst / oder durch selbst verboten gewesen. Denn sie nahmen entweder Israelitische Weiber / oder fremde Mägde / und solche / welche nicht einmal der Israelitischen Religion zugethan / zu ihren Concubinen. Und ob gleich dieser Concubinatus mit einer Magd und Auswärtigen nicht eben zu loben / wegen des Gögendienstes / der dahero zu befürchten / so wurde selbiger doch nicht bestraft. Alle beyde Arten dieses Concubinats sind weder pro Stupro, noch vor Hurerey und Ehebruch gehalten worden. Doch hat man den Concubinatum von der rechtmäßigen Ehe in diesem Fall unterschieden: a) weil die Concubinen nicht in gleicher Würde mit denen rechtmäßigen Weibern stunden; b) weil der Concubinatus absque pactis dotalibus und vorhergegangenen Sponsalien / oder sonst bey denen rechtmäßigen Ehe-Verbindungen gebräuchlichen Solennitäten eingegangen wurde; c) weil auch die Freyheit / die Concubinen zu dimittiren / durch das Mosaische Gesetz nicht restringirt worden.

Excerpto

b eher

gesetzt.

§. 114.

Unter dessen / wenn es auch geschehen wäre / würde selbige nicht vor eine Ehebrecherin / noch vor eine Hure gehalten worden seyn / sondern

dem vor eine solche Person / welche nur darinnen von einer rechtmäßigen Ehefrau unterschieden war / daß sie nicht wie jene in der Würde und Dignität stunde / und nach Gefallen ohne einige Solemnität dimittirt werden kunte.

§. 115.

Unter denen Christlichen Kaysern ist der Concubinatus (es versteht sich aber die Verbindung eines Mannes mit einer ledigen Weibes Person) bis auf Leonem VI. nicht vor eine Hurerey / oder vor einem unflätigen Actum, sondern vor eine zulässige / und nicht strafbare Sache gehalten worden. Nach diesem hat die Autorität der Heil. Kirchen Väter / als des Ambrosii, Hieronymi und Augustini zu der Meinung / daß der Concubinatus eine Species der Hurerey sey / Gelegenheit gegeben.

§. 116.

Doch sind diese besondere Meinungen der Heil. Kirchen Väter vor der Novella Leonis nicht sonderlich in Consideration gekommen / bis hierauf Kayser Leo der VI. mit dem Zunahmen der Philosophus, welcher zu Ausgang des IX. Seculi gelebet / zu erst den Concubinatum verbotten.

§. 117.

Die Teutschen Kayser verbotten zwar den Concubinatum denen Ehemännern bey einer Geld Strafe / aber in Regard derer Unverehelichten war unter einer Ehe Frau und Concubine kein anderer Unterscheid / als das jene in grösserer Würde und Ehre / als diese stunde.

§. 118.

Das Jus Canonicum untersagte den Concubinatum unter folgenden Rationibus : 1.) Der Ehe Stand sey ein Sacramentum. 2.) Und alle Beywohnung / welche nicht sacramentirlich / sey nicht zulässig / sondern eine Species der Hurerey und Ehebruchs. 3.) Keine Versprechung könnte unter Personen / welche sich verehelichen wollen / zu einem gültigen Matrimonio gedeyen / wenn nicht Benedictio Sacerdotalis darzu komme. 4.) Die Ehe Scheidung auffer der Ursache des Ehebruchs sey wider Christi Gebot / wenn auch gleich die wichtigsten Ursachen / welche sonst in denen ersteren Seculis nach Christi Geburth von der Kirche zugelassen / vorhanden wären. 5.) Diejenigen Ursachen / warum der Concubinatus bey den Jüden und Arabern zugelassen worden / hätten aufgehört / und was dergleichen mehr. Dessen ohngeachtet

tet wurde der Concubinatus doch bis auf die Zeiten Pabst Leonis X. tolerirt. Denn da die Pabste dem Clero den Ehe-Stand nachdrücklich verboten / ihnen aber das donum continentia nicht gewehren konnten / verstateten sie ihnen / daß sie unter der Decke des Concubinatus ihre fleischlichen Reizungen bändigen möchten. Es wurde auch der vor gar züchtig und keusch gehalten / welcher nicht mehr als eine Concubine hatte. Ja ich habe in Magdeburg im Kloster Berge einen alten gedruckten Codicem Juris Canonici gesehen / in welchen Diff. 63. Decret. ich diese Worte gelesen : Qui non habet uxorem, debet habere concubinam, welche in andern Exemplarien nicht stehen, dennoch aber zweyerley Ursachen halber sehr merkwürdig seyn. Denn erstlich wird durch das Wort debet der Concubinatus extra matrimonium quasi geboten. Sodann wird eben durch dieses Wort denen Männern neben ihren Weibern eine Concubine zu halten in ihr Belieben gestellt / dahingegen diejenigen / so keine Weiber haben / oder nehmen wollen / wenn sie nicht in Hurerey verfallen wollen / Concubinen zu nehmen geheissen und befehliget werden. Endlich / da sich die Layen über des Cleri unabhängige Geilheit gar zu sehr beschwereten / verboth ihnen der Pabst Leo X. nach dem Anfang des XVI. Seculi den Concubinatum in Consilio Lateranensi, wie wol mehr auf eine verschlagene als ernsthafte Weise.

§. 119.

Es haben auch weder Lutherus noch die Wittenbergischen Theologi den Concubinatum im Anfange der Reformation vor eine schändliche und ärgerliche Sache gehalten.

§. 120.

Nachdem aber die Unterfagung des Concubinats von dem Jure Canonico durch die Ord. Pol. Franc. 1577. wiederum verneuert worden / haben die Lutherischen Theologi sowohl / als die Jcti, von der Zeit an beständig gesprochen / es sey aller Concubinatus verboten / und nicht zulässiglich.

§. 121.

Es leidet auch gegenwärtiger Zustand der Christlichen Republicquen nicht / daß / da der Concubinatus einmal abgeschaffet / solcher wiederum möchte eingeführet werden.

§. 122.

Wider diese Lehre setzten sich die Gelehrten heftig / und verwarfen selbige nicht nur von denen Tazeln und in Schriften / sondern schrie- Diese Lehre hat viel Aufsehens gemacht.

Qdd dd

ben auch besondere Dissertationes und Refutationes darwieder. Selbst auf der Universität zu Halle hielte der Hr. Abt Breithaupt / wie bereits erwehnt / eine Dissert. de Concubinato a Christo & Apostolis prohibito, und zog auf den Hrn. Thomasius hart los / der aber seine eigene Dissertation sich verantworten ließ / weil der Hr. Abt derselben keine Satisfaction gethan hatte.

§. 123.

Argumenta
Dissentiantium.
Das erste
Argument
wird beantwortet.

Ihre Argumenta, so sie wider ihn anbrachten / waren diese:
1.) In der Heil. Schrift hiesse es / und sollen zwey ein Fleisch seyn / woraus klar erfolge / daß ein Mann nicht mehr als eine Frau haben solle. Worauf aber Hr. Thomasius antwortet / daß dadurch wohl die Polygamia, nicht aber der Concubinat verboten sey / weil eine Concubine und Frau essentialiter differirten / und eine Frau eine rem diversæ essentia nicht excludiren könne. Wenn diese Explication lächerlich vor kommt / der Sinne der Sache nur etwas nach / und nehme die andern Gründe zu Hülffe / so wird er sehen / daß dieses Dictum allerdings diese Explication leiden muß.

§. 124.

Das andere
wird
widerlegt.

Eben diese Antwort fällt auf die primavam institutionem, durch welche zwar der Ehe-Stand / und die Unitas carnis & animi, das ist / die Untertrennlichkeit desselben eingeführt / und dadurch die Polygamie, als res contrariæ essentia, nicht aber der Concubinat, als res diversæ essentia, excludirt worden. Objicirt man ferner / daß / wenn Gott gewiß / er dem Adam ja auch Rebs-Weiber schaffen können: so gebe ich zur Antwort / daß diese Objection gar nicht Theologisch / sondern sehr verwegen sey / indem du dem lieben Gott in seinen Actionibus eine Norm vorschreiben / und was er zugleich oder successive schaffen und einführen sollen / angeben willst.

§. 125.

Die Primava
institutio
excludirt
den
Concubinat
nicht.

Endlich ist auch die primava Institutio nicht einmal eine vöilige Norm des Ehe-Stands / als nur in Sachen / welche derselben contrair seyn. Denn wenn der Ehe-Stand nach diesem Modell bloß eingerichtet werden müste / würde kein Consensus parentum, als die Adam und Eva nicht gehabt / vonnöthen seyn. Die Principes würden dem Ehe-Stand durch die bürgerlichen Gesetze keine Formam accidentalem geben können / wenn neben und bey demjenigen / was die primava institutio erfordert / nichts sollte stehen können / anderer Disconvenientien zugeschwiegen.

§. 126.

§. 126.

Daß Gott denen Alt-Vätern alten Testaments solches zuge-
 lassen / habe seine besondere Ursachen / weilen diese es nemlich aus heiliger Einfalt gethan / den Heyland zu zeugen. Das dritte Argument. Allein hierauf dienet zur Antwort / daß ja Gott zum Salomo ausdrücklich sagt / habe ich dir nicht die Gnade gethan / und dir so viel Rebs-Weiber gegeben / wodurch GOTT dem Salomo solches als eine Wohlthat anrechnet / welches Gott nicht hätte thun können / wenn er es durch die primævam institutionem bereits verboten gehabt.

§. 127.

Was von der Begierde der Alt-Väter / dem Heyland zu zeugen gesagt wird / ist solche wohl nicht zu läugnen: ich halte aber wohl dafür / daß die Alt-Väter von der göttlichen Weisheit so viel Begriff gehabt haben werden / daß sie bereits erkennen können / Gott habe in seinen Dingen seine Zeit und Grunde / und sein festes Ziel von Ewigkeit her gesetzt / welches durch der Menschen Begierde und Thun sich nicht acceleriren / oder näher herbey rucken läffet. Es wäre also sehr einfältig gewesen / wenn die Alt-Väter geglaubt hätten / sie wolten durch den Concubinatus die Geburt des Heylandes vergeschwindern.

§. 128.

Und warum solte Gott solches in der Jüdischen Republicque / in deren Foris auf den Concubinatus ohne Bedenken gesprochen wurde / zu gelassen haben / da er doch selbst Princeps und Legislator war / wenn es ihm mißfällig gewesen wäre. In Instanz ist der dieses Argument. Sprichst du / es sey um der Herten Härte willen geschehen: so dienet / daß Christus diese Antwort gibt / da der Streit von dem Divortio oder einer Trennung von einer rechtmässigen Frau vorfiel / welche dahero auf den Concubinatus / in welchem die Trennung ohne das erlaubt / gar nicht zu ziehen ist. Wo findest du wohl einen Spruch im alten Testament / da Gott den Concubinatus mit dürren Worten verbiethe / welches er doch wohl würde gethan haben / auch um der Bosheit der Menschen / welche so gar denen offenbahresten Gesetzen durch Interpretationes sich zu subtrahiren suchen / wäre nöthig gewesen / wenn Er es zu verbiethen vor-rathsam befunden.

§. 129.

Sprichst du / es sey zwar κατά πητόν oder explicite in Sacris so wohl alten als neuen Testaments nicht verboten / stecke aber κατά διαφοράν oder implicite darinnen: so replicire ich / daß diese Antwort gar gut Antwort auf das vierte Argument. sey.

DDD dd z

sey / wenn du nur die Dicta nicht mit Gewalt torquieren wilt. Wenn du mit per regulas hermeneuticas ein Verboth des Concubinats daraus ohne Zwang demonstriren kanst: hast du alles verrichtet / was du hast präziren sollen. Alleine dasselbe wird schwer werden / und wollen wir die Dicta anhören / so die Dissentientes vorzubringen pflegen.

§. 130.

Das Di-
cum Math.
19. wird
explicit.

Das erste ist Matthæi 19. v. 3. 4. &c. allwo die Pharisæer Christum versuchen wollen / und fragen / ob es recht sey / daß ein Mann ob quamcunque causam sich von seinem Weibe scheiden könne? Wir haben diesen Locum schon oben in dem ersten Capitel des andern Buchs / wo wir de jure divino positivo universali gehandelt / weitläufig erklärt / und gezeigt / daß er sich auf dasjenige / was im 1. Buch Moses am 24. v. 1. 2c. siehe / referire. Es war nemlich zwischen der Hillelianer und Schamzaner Secte unter den Jüden über diesen Locum Moses ein Streit / ob eine Ehe-Scheidung von einem ordentlichen Weibe nur um sehr wichtiger / oder aber auch um ziemlicher Ursachen halber geschehen könne?

Status Con-
noverfiaz.

§. 131.

Des
HERRN
CHRISTUS
WORT.

Worauf der Herr Christus antwortet / daß nach der primæva institutione die Scheidung nur um der Hurerey und Ehebruchs wegen vergönnet gewesen / und von Mosen nur um der Herzen Härtekeit der Jüden auf andere und geringere Ursachen extendirt und zugelassen worden seye. Er bringet zum Beweis das Dictum, und sollen zwey ein Fleisch seyn / an / woraus er die Unzertrennlichkeit des Matrimonii erweist.

§. 132.

Nicht gar
nicht vom
Concubi-
nat.

So ist demnach hier die Frage von der Unzertrennlichkeit des Matrimonii, welches auf den Concubinatum gar nicht quadrirt / von welchem ausgemacht ist, daß er nach Gefallen getrennet werden könne. Bey dem Concubinatum ist die Frage nicht / an ob gravem, an ob levem etiam causam dissolutio fieri possit, da dieselbe nach Gefallen geschehen kan. Ich mache dahero den Schluß: Weil zwischen Christo und denen Pharisæern von einem Scheide-Brief / welcher denen Concubinen nicht gegeben wird / disputirt wurde: so folgt / daß auch der Text Math. 19. auf keine Weise von denen Concubinen verstanden werden könne.

§. 133.

Das Ra-
tioneum
Christus
gelegt.

Der Herr Christus schließt ja nicht also: weil nach der primæva institutione zwey ein Fleisch seyn sollen / ist der Concubinatum verbot-

ten ; sondern er involvirt also : weil nach der ersten Einsetzung ein Mann und ein Weib dergestalt geschaffen worden / daß sie beide ein Fleisch seyn sollen / so ist der Ehestand unzertrennlich / ib quod erat demonstrandum. Du mußt mir also / die von dem HErr Christo zur Decision gebrauchte Rationem nicht ultra quaestionem torquiren.

§. 134.

Sprichst du / ubi eadem est legis ratio , ibi eadem dispositio, Die Re- gel ubi eadem legis ratio ibi eadem legis dispositio hilft nicht.
 und meinst aus dieser Raison der angegebenen Ursache dich zu be- dienen : so bitte ich / weise mir doch die eadem legis rationem. Ar- gumentirst du : Si verum est, quod Deus unum saltim maritum & unam saltim uxorem voluerit , cosque in unam carnem creaverit, sequitur, quod concubinatum prohibuerit : so bitte ich mir die probationem consequentiz aus / weil ich dafür halte / es schliesse umge- kehrt viel besser / wenn ich also folgere : Weiln Gott nur einen Mann und eine Frau geschaffen / und selbige ein Fleisch seyn / das ist / ewig beyammen bleiben heißen : Eine Concubine aber keine Frau ist ; so folgt / daß Gott durch dieses Dictum den Concubinatum nicht verbothen / sondern neben einer Frau auch noch eine Concubine zu nehmen / und selbige nach Gefallen wieder von sich zu trennen / frey gelassen habe.

§. 135.

Wenn demnach aus angeregten Loco Mathæi gefolgert werden Was man denen Differenten einräumen könne.
 will / 1.) daß die Vereinigung zweyer in einem Fleisch nach Göttli- cher Einsetzung bey einer Frau / die man dimittiren lenne / unzulässig / mithin der Concubinatus auch im Neuen Testament von Christo ver- botten sey ; 2.) daß derjenige auf keine rechtmässige Art ein Fleisch wer- de / welcher seinen Ehe- Stand gleichsam nur mit Worten eingegan- gen zu haben scheint / mit der That aber nicht bereiset / indem er seine Sociam nicht vor der Christlichen Kirche vor eine Frau declarirt : so ge- be ich auf beedes zur Antwort / concedo totum argumentum, denn quoad 1.) ist wahr / daß die Dimittibilitas bey einer Frau nicht statt habe. Allein eine Concubine ist keine Frau. Quoad 2.) ist wahr / daß derjenige / so eine zur Concubine nimmt / ihr rechter Ehe-Mann nicht werde. Ob aber dieses nur ein Ehestand in Worten sey / laß ich andere beurtheilen. Ich will statt dessen die übrigen Objectiones, zusamt de- ren Beantwortung / aus oft geregten Enunciatis ohne Veränderung hieher setzen / woraus der Leser sich ferner informiren kan.

§. 136.

Ferner soll die Ursache / warum Christus und die Apostel deno- cubi natum Sonst- Blicke

Ob dd dz

gung beret
ratioaum
diffinitio-
cium,

cubinatum nicht hätten billigen können / bestehen in dem Mangel der ehelichen Liebe. Denn gleichwie der Herr selbst nach der Einsetzung des Ehestandes in dem Ehemanne des Weibes Einigkeit erfordert / also verlange er nicht gemeine Vereinigung / sondern vielmehr eine solche / vermöge er derselben vor Vater und Mutter anhangen / dergestalt / daß er dieselbe nur allein / und zwar solenniter vor sein Weib erkenne. Denn also wird der Affectus maritalis, ohne welche keine Vermischung zu der Vereinigung in einem Fleische / welche von Gott gebotten ist / gehören könne / am besten Eph. v. 21. 23. erklärt. Aus welcher Observation dieses beydes nothwendig folget / 1.) daß Christus und deren Apostel an so vielen Orten wiederholter Ausspruch / am meisten / 1. Cor. VII. 2. 8. 9. von eigenen und rechtmässigen Weibern zu verstehen seyn / ganz und gar alle Concubinen ausschliesse. 2.) Daß alle Sprüche / welche die Hurerey und Ehebruch verdammen / dem Ehestand entgegen gesetzt würden / und daher allen Concubinatum, so wohl als andere flagitia, verböthen.

S. 137.

Dieser
Argument
ist von
schlechten
Erheblich-
keit.

Dieses Argument wird von schlechter Erheblichkeit / und gar leichte zu beantworten seyn. Denn den Affectum maritalem muß man von dem Concubinatu nicht ausschließen? Wer hat wohl gezeugnet / daß man eine Concubine nicht vor Vater und Mutter lieben könne. Allein dieses will der Herr G. K. daß der Affectus maritalis, welcher besteht in der Mittheilung der Ehre / und anderer bürgerlichen Vortheile / bey dem Concubinatu fehle und ausgeschlossen sey. Welcher unter denen Aposteln hat denn den Ehestand / bey welchem nicht die Mittheilung unterschiedener bürgerlichen Vortheile vorhanden / vor unzulässig oder unbillig gehalten?

S. 138.

Weitere
Objection.

Weiter wird eingewendet / daß / wenn Christus bey seiner Ankunft nicht einmahl mehr die öffentliche Ehescheidung / welche doch die Mosesaische Autorität defendire / hätte toleriren wollen / desto mehr mußte er dergleichen Concubinatum verbiethen. Denn gewiß / was im Alten Testament / um des Hergens Härte willen zugelassen gewesen / als der Scheide-Brief und der Concubinatus, dieses ward durch des Herrn Christi Gegenwart aufgehoben / und fiel aus der Ursachen weg / weil er allen brachte Gnade um Gnade. Joh. I. 16. Das ist / an statt der Gnade / welche in Schatten und Dispensationibus bestunde / eine vortrefflichere Gnade. Dieses saget auch der Apostel 2. Cor. V. 17. Das alte ist ver-

vergangen/ siehe es ist alles neu worden. So sind denn nicht alle Schat-
ten / alle Dispensationes Leviticæ vergangen / hat denn nur der Con-
cubinatus alleine / welcher nicht einmahl meritirt / unter die alten Di-
spensabilia gerechnet zu werden/ mit Christo also bestehen können? Dar-
um sind alle Herzen in Christo neu worden / so viel ihrer den Geist St-
tes nicht widerstanden haben / und dennoch hat der Concubinatus in
dem neuen Herzen zugleich statt gefunden? das sey ferne.

§. 139.

Dieses fließet aus denen Principiis : daß der Concubinatus unrecht Wird be-
und unbillig sey. Denn von dem Scheide-Briefe/ welcher denen recht- antwortet/
mäßigen Eheweibern pflegte gegeben zu werden / sagte Christus / daß distinguen-
sie des Herzens Härte wegen erlaubet sey / mit welchen ein grosser do, und
Mißbrauch begangen / und fast aller Unterschied unter rechtmäß- bewiesen/
sigen Ehe-Weibern und Concubinen aufgehoben wurde. Wir lesen daß der
aber nirgends / daß der Concubinatus von des Herzens Härte sei- Concubi-
nen Ursprung genommen habe / auch zu den Zeiten Moses. Gewiß at nicht
alle Patriarchen/ welche doch/ nach aller Beständnis / die heiligsten Leu- um des
te waren / hatten alle Concubinen / und noch darzu bey ihren rechtmäß- Herzens
sigen Weibern / und doch glaube ich nicht / daß sie verhärtete Herzen ge- Härteigkeit
habt/ noch der Göttlichen Gnade beraubt gewesen. Wer will denn von willen ein-
diesen sagen / daß sie hartnäckiger Weise den Heil. Geist widerstanden geföhret
haben? Wir sehen demnach / daß der Concubinatus in denen Herzen wornden.
derer Heil. Patriarchen mit der Göttlichen Gnade gar wohl bestehen Aus obli-
könne. gen Grün-
den haben
die Patres
denConcu-
binat ver-
worfen.
Erweisung/
daß die Ar-
guments
schlecht
sind / mit
welchen
man aus
den J. N.
erweisen
will / daß
der Con-
cubinatus
verbotten.

§. 140.

Endlich wird angezogen / es wären dieses die Gründe gewesen / mit
welcher die Heil. Väter Ambrosius, Hieronymus, und die übrigen den
Concubinatum mit einem Munde und Herzen verworfen zc.

§. 141.

Alleine es ist nichts daran gelegen / wenn einige Kirchen- Lehrer wi-
der den Concubinatum geredet und geschrieben / weil die Wahrheit
nichts desto weniger untersucht und behauptet werden kan. Nun ist
noch übrig darzuthun / daß diejenigen Gründe / durch welche man zu er-
härten gedencket / der Concubinatus sey wider das Jus Naturæ, von
schlechter Erheblichkeit seyn.

§. 142.

Diesfalls wird angeführt : Es lasse das Befehl der Natur nicht
zu / sondern verbiethe vielmehr alle Verbindung und Vermischung eines
Mannes Argument.

Mannes mit einer Weibs-Person / welche nicht nach denen Regeln eines ordentlichen Ehe-Standes eingerichtet sey / weil derselbe nur allein von Gott zu Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts eingesetzt worden / und außer demselben keine Vermischung / noch eheliche Verbindung ohne Laster geschehen könne. Massen nach dem Gesetze der Natur der rechtmässige Ehestand beständig und immerwährend seyn müsse / verknüpft mit der Affectione maritali, und müsse vornemlich die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts zu dem Endzweck haben.

§. 143.

Dessen Gründe. Zu dessen Erläuterung wird angezogen / daß der Endzweck des Ehestandes nicht allein die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts seyn solle / sondern es erfordere auch derselbe eine erbare und wohlstandige Aufzuehung der Kinder. Durch den Concubinatum aber werde so wohl die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts / als auch eine erbare Aufzuehung verhindert. 2.) Es verlange das Gesetz der Natur / daß die Familien in ihren Splendeur und Wohlseyn erhalten werden / welches aber / weil man bey dem Concubinatu freye Macht habe / sich zu scheiden / süglich nicht geschehen könne. 3.) Vereiche die Scheidung so wohl dem ganzen weiblichen Geschlecht / als insonderheit denen Weibern / welche so nach Gefallen von ihren Männern abgedanket würden / zur Prajudiz / und wiederführe ihnen dadurch das größte Unrecht. 4.) Hätte man in dieser Sache das Zeugniß fast aller Gelehrten und berühmten Männern vor sich / welche den Concubinatum gar nicht billigten.

§. 144.

**Beweis
Gründe
des Affe-
cus mari-
talis.**

Zu Bezeugung des nothwendigen Affectus maritalis brauchet man die Beweis-Gründe / daß die Affectio maritalis nichts anders sey / als die eheliche Liebe / und welche die generale Pflicht eines jeden Mannes gegen sein Weib fordere / daß er ihr mit einer sonderbahren Liebe und Neigung zugethan sey. Der Concubinatus aber / welchen der Hr. Thomasius defendiret / sey so beschaffen / daß er die eheliche Liebe eines Mannes nothwendig ausschliesse. Denn wenn ein solcher in Concubinatu lebender Mann sein Weib nach seinem Gefallen verlassen könne / so fände die Männliche Liebe keine statt.

§. 145.

**Beweis/
daß ein
Matrimo-
nium vor:**

Daß ein jedwedes Matrimonium vornemlich auf die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts gehen müsse / wird daher erwiesen: 1.) Weil der Finis primarius des Ehestandes procreatio sobolis sey. **Dr**

Der Finis Concubinatus aber wäre die Vermeidung der Hurerey / ^{nehmlich} welcher jedweden / als der dritte Finis Matrimonii vorgestellet ist / diese ^{auf die} Veränderung derer Finium aber stehe dem Juri Naturæ entgegen. Ja ^{Fortflanzung des} zum 2.) könne nicht einmahl die Vermeidung der Hurerey des Concu- ^{menschli-} binatus Finis seyn / sondern es schaffe vielmehr die Freiheit / sich von sei- ^{chen Ge-} nem Weibe zu scheiden / denen geillen Begierden einen ungehinderten ^{schlechts ge-} Lauf. 3.) So sey der Gebrauch der Völker nicht entgegen / weil (a.) ^{richtet seyn} der Geheimde Rath Thomasius die von denen Gewohnheiten und Ge- ^{müße.} bräuchen der Völker hergenommene Probationes nicht annimmt. (b.) Weil nirgends gefunden wird / daß der Concubinatus von einer Na- tion approbiret worden / ob gleich die Historici dessen Gebrauch nicht verschweigen / (c.) indem die Alten unter dem Concubinatu was anders verstanden / daß nemlich dis ein wahrhaftiges und unzertrennliches Matrimonium sey / welches Maritali Affectione, und um Erzeugung der Kinder auf ewig mit einer vollzogen / ob es gleich unterschiedlicher bürger- lichen Vortheile beraubet würde.

§. 145.

Che wir aber auf alles ins besondere gehen / wird es nöthig seyn / ^{Es ist gar} damit wir denen Herrn Adversariis alle Macht nehmen / welche in der ^{seiget wero-} Meinung bestehet / der Concubinatus sey e diametro dem rechtmässigen ^{den der Fi-} Ehestande entgegen gesetzt / überhaupt zu zeigen / worinnen eigentlich ^{nis Concu-} der Concubinatus bestehe / und welches der Finis desselben sey.

§. 146.

Vor allen Dingen muß man die Distinction des Grotii de J. B. ^{Distinctio} & P. II. 58. 2. die er vom Ehestand gibt / betrachten / welche darinnen ^{Grotii ist} bestehet / quod nempe sit talis cohabitatio maris cum foemina, quæ ^{merkwür-} foeminam quasi constituat sub oculis & custodia maris cum accessio- ^{dig.} ne fidei, qua se foemina mari obstringit. Hier wird nichts von de- nen Accidentalibus, welche salva natura matrimonii da / oder weg seyn können / gedacht / welches auch nicht erfordert wird. Denn alle diese- nigen / welche diese Definition verwerfen / sehen meisterlich entweder die Hypotheses des Cleri Pontificii zum Fundament, oder erwoegen den Zustand des Matrimonii nach dem Jure Naturæ nicht eigentlich.

§. 147.

Vor allen Dingen wollen wir den Huberum, welcher ihn in fol- ^{Huberus} genden Worten tadelt / bemerken de Jure Civili L. II. sect. I. c. III. n. 2. ^{berührt} p. 378. Nescio quid sibi velit ^{Grotium,} & p. 379. hoc commento definitionis, nisi Concubinatum, polygamiam & divortium ejus complexu pro-

Es s s s

tegere

tegere & velamento juris saltem naturalis inducere tentet. Denn wenn wir von dem Lege positiva abstrahiren wollen / kömmt man darinnen überein / daß es besondere und unterschiedene Fines matrimonii gebe / als 1. E. procreationem sobolis, mutuuum adjutorium, evadationem scortationis, &c. Viele sind / welche das mutuuum Adjutorium vor den ersten Finem halten / und demselben erstlich die Procreationem sobolis nachsetzen. Damit es aber nicht das Ansehen habe / als nehmen wir diese Meinung deswegen an / damit wir solche auf gegenwärtigen Casum applicirten / so wollen wir setzen / procreatio sobolis sey der erste und vornehmste Finis des Ehestandes. Hieraus folget zweyerley: 1.) Daß zu dem Wesen des Ehestandes nichts mehr erfordert werden / als die Vereinigung beyderley Geschlechts / welche mit der Lebensart verbunden / die diesen Endzweck suchet; die übrigen werden vor zufällige Dinge gehalten / deren Grotius billig nicht gedacht. 2.) Folget / daß diejenigen Species matrimonii, welche primario procreationem sobolis zum Fine hat / als den Finem primarium, zwar höher zu halten / als die anderen Endzwecke: Es sind aber keinesweges andere eheliche Verbindungen verboten / welche die procreationem sobolis nicht ausschliessen / den ehelichen Beystand aber und Vermeidung der Hurerey erfordern.

§. 148.

Bündnisse
se ex fine
secundario
geschlossen
sind unver-
werflich.

Demnach können auf gleiche Art dergleichen Bündnisse / welche einiger Finium secundariorum wegen geschlossen werden / keinesweges ohne Absurdität vor sündlich gehalten werden; und gleichwie das Jus Naturæ nicht alle Menschen zur ehelichen Pflicht durch ein besonderes Præceptum præcise verbindet / (anders wäre der Calibatus wider das Jus Nat.) also verbiethet es auch nicht die ehelichen Gesellschaften / welche Procreationem sobolis zwar nicht verhindern / doch aber auch nicht vornehmlich intendiren. Und dieses ist die Haupt-Railon, des in dem Jure Nat. zugelassenen Concubinatus. Dieses ist die Ursache / warum er ein secundarium Matrimonium heißet / weil er nicht primarium matrimonii finem, welcher ist Procreatio sobolis, sondern die Fines secundarios, den ehelichen Beystand / oder Vermeidung der Hurerey / intendiret / doch daß das erste nicht ausgeschlossen werde. Ferner ist dieses die Ursache / daß das Matrimonium primarium höher gehalten werde / als das secundarium, welches weder Grotius noch der Hr. Thomasius jemals geleugnet. Daher schlieset man ohne Grund / daß alle unvollkommene Species matrimonii dem Juri Naturæ entgegen seyn / und können

nen die unterschiedene Gradus der Honnêtress und Decori naturalis nicht gezeugnet werden.

§. 149.

Gleichwie aber diejenigen Dinge / welche zum Haupt-Zwecke einer Sache eben nicht vornehmlich nöthig / nur vor Neben-Dinge zu achten sind : also hat es eine gleiche Beschaffenheit mit der Perpetuitate & insolubilitate im Ehestande. Es wird wohl niemand jemals gesagt haben / diese Conditionen würden absolut ad procreationem sobolis erfordert : denn auf solche Weise würden alle Conjugia, welche nach eines Tode getrennet werden / nicht zugelassen seyn / noch jemahls eine Ehe-Scheidung nach denen bürgerlichen Rechten gestattet werden. Deswegen wird der Concubinatus, welcher nicht hauptsächlich ad procreationem sobolis eingegangen wird / desto weniger sündlich seyn / weil er wieder kan aufgehoben werden.

Gleiche Bewand-
nuß hat es
mit den
Concubi-
natu.

§. 150.

Aber hierbey wird angeführet / die Scheidung verhindere die erhabre Aufzuehung. Darauf antworthe ich : wie aber / wenn die Ehe durch eines Absterben getrennet wird / ist deswegen das Matrimonium an sich selbst illicitum ? Und eben so verhält es sich auf gewisse Weise mit dem Concubinatu. Der Hr. S. R. Thomasius leuget nicht / daß ein auf Lebenszeit eingegangenes Ehe-Bindnuß höchst nützlich sey zur erhabren Aufzuehung derer Kinder. Unterdessen folget daraus nicht / daß ein zertrennliches Matrimonium zu einer solchen Aufzuehung gänglich ungeschickt sey. Denn man hat Exempel derer Concubinate, welche Zeit Lebens gedauert haben. Und was ist zu thun / wenn nach der Geburt der Tod der Mutter die Ehe trennet / welches sich auch in einer rechtmässigen Ehe zutragen kan. Gesezt der Gebohrne bekäme eine Stieff-Mutter / von wem solte er nun erzogen werden ? Was wirst du halten von der Stieff-Mutter / als einer rechtmässigen Ehe-Frau ? Und so ist es fast in allen beschaffen / und hat einerley Raison. Ja wir lesen / daß der Kaiser Antoninus sich selber darum nach dem Tode seiner Gemahlin eine Concubine, und keine rechtmässige Frau / beygeleget / damit die Kinder keine Stieff-Mutter bekämen. Woraus dammenhero zu schliesen / daß die Kinder in einer zertrennlichen Ehe eben so wohl honnêt und erbar erzogen werden können.

Widerlo-
gung des
Arguments
daß die
Scheidung
die erhab-
re Aufzue-
hung
verhindert.

§. 151.

Wolte eingewendet werden / man fingirte einen Concubinatum, Fines Con-
cubinarus,
Eee ee a

dergleichen niemals gewesen / noch seyn könne : So ist nöthig / daß wir durch wichtige Gründe / und richtige Exempel, die rechtmässigen Fines eines honetten Concubinatus zeigen / damit alle Vorurtheile und ungegründete Meinungen von dieser Materie gehoben werden. Die Concubinen derer Patriarchen / welche konten geschieden werden / wie an dem Exemple der Hager zu ersehen / und welche weit geringer / als die rechtmässigen Ehe- Weiber waren ; ferner des Davids Concubinen / und anderer Heiligen Altes Testaments / wurden auf eben solche Conditiones genommen / und da kein sonderbahrer Unterscheid unter denen bis anhero angeführten Eigenschaften erscheint / will ich die honettesten Ursachen derer Concubinate mit des Hrn. Thomasi Worten aus der Disput. de concubinato p. 51. anführen / v. g. In juvenibus , si non habeant donum continentia , & non possint tamen ob deficientia media sustentandæ uxoris justæ, talem, quæ statui eorum æqualis sit, invenire, ducendo autem vilioris conditionis foeminam (in uxorem justam) vel status sibi dignitatem prostituunt, vel etiam spem omnem futuræ promotionis præcludant. Dergleichen Exemple sich in Portugall / Spanien / ja fast in allen Ländern / außer Teutschland / also wo an deren statt die Matrimonia ad Morganaticam eingeführet worden) am gebräuchlichsten. Denn die jüngsten in einer Familie pflegen selten zu heyrathen / damit sie den Splendeur ihrer Familie nicht verdimpfen / noch des Vaters Theil / welches unter so viel eheliche Kinder muß getheilet werden / zerrißen und verändert werde / sondern daß nach seinem Tode alles an den Erstgebohrnen oder dessen Sohn falle. Hiervon kan nachgelesen werden les Voyages d' Espagne de Mad. d' Aunoy Tom. II. Eben so wird es auch je zu weilen in Königl. Familien gehalten / damit nicht durch die vielen ehelichen Kinder das Erarium allzu sehr erschöpfet werde / oder andere Incommoditäten entstehen möchten. Bey denen Wittben können eben diese Gründe statt finden / ne scilicet, wie Hr. Thomasius an angezogenen Orte spricht / ducendo secundam & tertiam conjugem, & multiplicat:one liberorum legitimorum, conditionem liberorum primi matrimonii miseram reddant. Also spricht Capitolinus von dem Kayser Antonino : Enisa est Fabia, ut Faustina mortua in ejus matrimonium coiret, sed ille concubinam sibi adscivit, Procuratoris uxoris suæ Filiam, ne tot liberis superduceret novercam, Dieser ist ein honetter Finis des Concubinatus, welcher kein wegs zur Stillung derer Begierden und Wollust / noch der Generationi laboris entgegen gesetzt wird.

S. 152.

Ja ich will sagen / daß sich Fälle ereignen können / in welchen der Concubinatus viel honetter ist / als das Matrimonium selbst / davon wir ein Exempel bey dem Kayser Antonino angemerket. Da auch die Concubinen meistens geringer Extraction und ungleicher Condition sind / so müssen sie sich gewiß durch gute Aufführung und wohlstandige Sitten recommendirt haben. Ich halte auch gewiß davor / daß viel Concubinen derer Patriarchen / Israeliten / Römer und Griechen so honette gewesen / als die Ehe-Weiber selbst. Was die Scheidung ohne denen bey des Ehe-Standes erfordernten Requisite in Concubinatu anlangt / so gehet sie meistens mit weniger Verdrüßlichkeit ab / als bey dem rechtmässigen Matrimonio. Denn bey demselben gibt solche zu vielen Aergernüssen Gelegenheit / hingegen jene nicht. Denn in der Scheidung einer Concubine seyn ausser denen Principiis des Honesti und Decori billige Ursachen vornehmlich / die ein honetter Mann nicht von Zorne brechen wird / weil auch in Concubinatu / so wohl als in andern Societäten / die Schranken der Ehrbarkeit und des Wohlstandes nicht dürfen überschritten werden.

Fälle / in welchen der Concubinatus honetter ist / als ein Matrimonium,

S. 153.

Wenn auch der Concubinatus auf gewisse Mase geduldet wird / bleiben die Mißbräuche / so bey dem Concubinatu begangen werden / deswegen ohne Schutz. Man lese nur / was der H. Augustinus, die glänzende Sonne des Kirchen-Dimmels / zu sagen pfleget : Quidquid inter se conjugati immodestum, invecundum, sordidum gerunt, vitium est hominum, non culpa nuptiarum. Dannenhero wird unter dem Concubinatu keine Conjunction, dabey alle eheliche und vernünftige Liebe fehle / auch die in einer geilen Huren-Liebe bestehe / verstanden / und probiret man denselben nicht / si quis propter solum concumbendi actum & explendam libidinem in mulierem, non legitime junctam, seratur, vel ubi nihil intenditur fere aliud, quam quidam voluptatis communicatio per libidinum multiplicia exercitia.

Die Mißbräuche des Concubinatus werden mit ihm nicht ungleich geduldet.

S. 154

Endlich ist allhier von denen Gradibus prohibitis noch etwas zu gedenken / und zu untersuchen / ob das Jus Naturæ etwas davon wisse. Diejenigen / so es bejahen / provociren auf die Confusionem obligationum, welche durch solche Heurathen entstehen würde / und den Pudorem naturalem.

Ob das Jus. von denen Gradibus prohibitis was wisse?

§. 155.

Confusio
Obligatio-
num findet
nicht statt in
deren Be-
weisung.

Allein so viel das erste / die Confusionem Obligationum anbe-
trifft / kan ich solche nicht einmal in linea recta, geschweige denn in colla-
terali finden. Denn wenn J. E. der Vater die Tochter heurathet / wird
dadurch der Nexus viel genauer / als er zuvor gewesen / cum duo vin-
cula plus ligent, quam unum. Es ist nemlich die Tochter dem Vater
erslich als Vater / zu aller Ehrerbietung, und Hochachtung verbun-
den / welche Obligation sie auch, als Mann gegen ihn hat / das dabey
diese Obligation eher dadurch stärker als schwächer wird.

§. 156.

Der So-
cietät ist
mit solchen
Ehen ge-
dient.

Es ist auch der Societät mit solchen Ehen gar wohl gebietet / an-
gesehen diese Ehe-Leute durch sothane verschiedene Vincula viel genauer
an einander gebunden und zur Eintracht gehalten werden / welches der
Societät gar zuträglich ist.

§. 157.

Der Re-
spect gegen
Eltern be-
steht dar-
bey auch.

Das die Tochter bey dem Vater alsdenn schlaffen muß / ist et-
was animalisches / wobey die Hochachtung und der Respect gegen dem
Vater und Mann gar wohl bestehen kan. Denn wenn dieses den
Regard vor einem Vater minderte / müste des Mannes Oberherrschaft
dabey auch nicht bestehen können / vor welchen doch eine Frau vielmehr
Hochachtung zu tragen hat / als eine emancipirte Tochter gegen ihren
Vater. Wie denn die Heil. Schrift solches selbst rathabirt / wenn
sie spricht: darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen / und
an seinem Weibe hängen.

§. 158.

Estim ge-
gen eine
Mutter
hebt den
Estim des
Mannes
nicht auf.

Rehrt mans um / das die Mutter den Sohn heurathet / kan ich
wieder keine Confusion der Obligationum finden. Denn das die Mut-
ter solcher gestalt dem Mann unterthänig wird / dasselbe hebt den Estim
und die Hochachtung des Mannes nicht auf / welche er ihr als Sohn
schuldig ist. Es gibt ja wohl Fälle / da einer seiner Frau Estim und
Hochachtung schuldig ist. J. E. Es zieht eine fremde Frau einen armen
Waisen aus Mitleiden groß / und heurathet ihm darnach gar / da bleibt
er ihr allen Estim, Hochachtung und Dankagung / ja noch mehr als ei-
ner leiblichen Mutter schuldig / weil es viel grössere Wohlthat ist / ein
fremd Kind erziehen / als sein eigenes. Das eine Mutter mich zur Welt
gebracht / solches ist keine Wohlthat / sondern aus Trieb ihres eigenen
Vergnügens geschehen.

§. 159.

§. 159.

Zu dem ist die Hochachtung / welche ein Sohn gegen die Mutter zu tragen hat / ein Jus matri ex lege competens, welchem sie renunciiren kan / und eo ipso renunciirt zu haben scheint / da sie den Sohn heurathet.

Die Mutter kan der Hochachtung renunciren / die ein Sohn gegen sie tragen muß.

§. 160.

Wiewohl wir dahin zu versallen nicht Ursache haben / weilen der Ektim und Hochachtung eines Imperantis gegen den Parentem bey dem Imperio wohl stehen kan, Wolte Gott/es trügen alle Weiber gegen ihre Männer/ und diese gegen jene / alle mögliche Hochachtung / so würde das Band der Ehe viel fester / und dieser Stand viel glückseliger / mithin der Societät viel besser gerathen seyn / als ohne diese mutuelle und reciproque Hochachtung.

Der Ektim eines Imperantis kan gegen den Parentem bey dem Imperio wohl stehen.

§. 161.

Auf die Objection vom Pudore naturali hat Herr Thomafius in seinem Institutionibus Jurispr. div. L. 3. c. de matrimonio ex legibus positivis gar gründlich und ausführlich geantwort. Es kommt also alles in diesem Stück auf die Leges positivae divinas universales an / welche auch Leviticorum am 18. hierinnen satzsame Mafe geben.

Die Objection de pudore naturali hat Thomafius beantwortet / und kommt also hier auf die Leges positivae an.

§. 162.

Daß dergleichen Leges positivae seyn / und daß dieses Capitel Levit. 18. dahin zu rechnen sey / solches ist schon oben L. 2. c. 1. erwiesen. Daher allhier nichts mehr übrig ist / weilen die Gradus in dicto capite 18. expressi gar deutlich seyn / als daß wir die Frage erörtern: ob in gradibus dicto capite non expressis ex paritate rationis ad gradus pares zu schließen sey? Ich habe aber einer eigenen Meditation wider nicht nöthig / weilen mir der oft gerühmte Hr. D. Meinig in seinen Enunciatis, parte quarta hierinnen vorgegangen / dessen Gedanken ich mich allhier bedienen will.

Frage / ob in cap. 18. Lev. in casibus expressis ex paritate rationis ad gradus pares zu schließen sey.

§. 163.

Es ist eine ausgemachte Sache / daß sich die allertichtigste Prohibitio in jure divino wider die Ehe zwischen Bruder und Schwester ereignet / dessen ungeachtet / meldet Pierre Bayle aux nouvelles de la republique des lettres Tom. II. p. 147. daß Pabst Calixtus, welcher 1457. zur Pabstlichen Würde erhoben worden / den Grafen Jean d'Armaynac Dispensation gegeben / seine leibliche Schwester Isabella d'Armaynac zu heurathen. Von dem Pabst Martino V. versichert Theodororus Beza Lib. de Repud. p. 35. & seqq. daß er einem seine leibliche

D. Meinig Gedanken hiervon.

Exemple, das der Pabst wider die stäbste Prohibition dispensation

Schwester hat.

Schwester zu heurathen verstatet / welche Dispensation er sceleratissimum factum nennet. Der Prohibition mit Geschwistern stehet am nechsten die Ehe mit des Vatters Schwester / dessen ungeachtet finden wir eine Päpstliche Dispensation zwischen König Ferdinando II. zu Sicilien / und seines Vatters / Königs Alphonsi, Schwester Johannen. In dieser Ehe soll Pabst Pius II. welcher der so bekannte / als gelehrte Aneas Sylvius ist / dispensirt haben. Wider die Prohibition mit des Bruders hinterlassener Wittwe ist vom Pabst Julio dem II. eine Dispensations-Bulle ausgewürket worden / als sich König Heinrich VIII. in England mit seines verstorbenen Bruders Arthuri / Prinzen von Wallis hinterlassenen Wittbe Catharinen / einer Tochter des mächtigen Königs in Spanien / Ferdinandi Catholici vermählet. Gleichergestalt erhielt auch Petrus II. König in Portugall / da er sich mit seines amnoch in Leben stehenden Bruders / Königs Alphonsi VI. Gemahlin vermählet / Dispensation ; welche König Emanuel in Portugall mit zweyer Schwestern gehabt. Denn nachdem König Johannes II. ohne Hinterlassung eines rechtmässigen Leibes-Erben zu Grabe gegangen war / so erhielt die Portugiesische Crone Herzogs Ferdinandi von Visco Sohn / und Königs Eduardi Enckel / Emanuel, als ältester Agnate, indem er und der verbliebene König zweyer Brüder Kinder waren. Damit er sich nun bey seinen Landen in bessere Sicherheit setzen möchte / heurathete er Isabellen / des vorigen Portugiesischen Cron-Prinzens Alphonsi des VI. Wittbe / und Königs Ferdinandi Catholici in Spanien Tochter / welche Verblindnis vor ihn so glücklich war / daß unter wärenden Belager seiner Gemahlin Bruder und Erbe von Spanien / Johannes, mit Tode abgieng / also daß sich nunmehr seine geliebte Isabella die versicherte Hofnung / wegen der ganzen Spanischen Erbschaft / machen konnte. Allein diese Hofnung verweltete zugleich mit dem Leben / als sie A. 1498. zwar einen jungen Prinzen zur Welt bracht / jedennoch aber in den Geburths-Schmerzen die Seele ausblies / worauf ihr A. 1500. der zarte Prinz / Namens Michael / in der Sterblichkeit folgte. Ob nun wohl solcher gestalt Ferdinandi Catholici andere Tochter Johanna, als Erz-Herzogs Philippi von Oestreich Gemahlin / die nechste Cron-Erbin war / so gedachte doch König Emanuel, sie könnte eben so leichtlich sterben / als seine erblassete Gemahlin / dahero vermählete er sich durch Päpstliche Dispensation, mit der dritten Schwester Maria / wiewohl der Ausgang nachmahls lehrete / daß er nichts als vergebene Schösser in der Luft gebauet hatte. Ereignete sich diesemnach bey des Ferdinandi

Ferdinandi Catholici Töchtern zwey besondere Casus, daß eine Tochter/ die Catharina/ an zwey Brüder in Engelland/ und dann zwey Töchter/ die Isabella und Maria/ an einen Bruder vermählet worden; wobey aber dieser Unterscheid zu observiren / daß der erste Casus expresse in jure divino verboten/ hingegen der zweyte solcher gestalt nicht prohibiret sey/ jedoch von dem Pabste/ ex opinione, ob sey ein göttlich Verbooth vorhanden / die Dispensation ertheilet worden. Ein gleiches hat sich in dem Königreich Pohlen zugetragen / da vermittelst der Päbstlichen Dispensation Sigismund III. zwey leibliche Schwestern / Annen und Constantien / Erz/ Herzogs Carls von Oestreich Töchter gehabt / und dessen zwey Söhne / und also zwey Brüder / Uladislau und Johannes Casimir, eine Person Marien / Herzog Carls von Mantua Tochter/ zur Gemahlin nach einander genommen. Bey welchen Pohlischen Heurathen aber vorgedachte Distinction ebener Massen zu beobachten seyn wird. Confer. Müllers Dispensations-Recht/ d. Cap.

S. 165.

Im Gegentheil sind die Facultäten und Consistoria protestiren: Protestan-
 der Fürsten in Decidirung der Casuum matrimonialium sehr behutsam/ ten sind
 indem sie denen Fürsten mit guten Grunde gar nicht die Gewalt in denen hierinnen
 Casibus, welche contra Jus divinum positivum lauffen / dispensiren zu gewissen
 können/ zueignen. Wiewohl einige Theologi und Jcti dererselben pote- haster.
 statem dispensandi je zu weilen allzu sehr limitiret wissen/ und Ehen/wel-
 che nicht expresse Lev. XVIII. verboten/per bonam consequentiam, wie
 sie zu reden pflegen / dahin ziehen wollen / indem sie vermeinen/ es wä-
 ren die Prohibitiones nicht nur auf die allda benennnte Personen zu re-
 stringiren / sondern es wäre vielmehr der Grad, worinnen solche gese-
 get/ gemeinet. Dahero schliessen sie/ es müssen die Species in Scriptu-
 ra S. expresse auf conversas oder æquales distantia, und also in eo-
 dem gradu auf einander nicht exprmirten Personen extendiret werden.

S. 166.

Alleine da der höchste Befehl-Geber in denen Prohibitionibus de: Die Com-
 rer Graduum keine Meldung gethan / so bleibt die Computatio gra- putatio
 duum nur eine menschliche Erfindung / und ist à prohibita persona in graduum
 lege divina ad prohibitionem ejusdem gradus in aliis personis ganz ist eine
 und gar kein bündiger Schluß zu machen. Ob nun zwar einige ein- menschliche
 wenden / es sey / was Lev. XVIII. v. 6. daß niemand sich zu seiner nech- Erfindung,
 sten Bluts-Freundin (ad carnem carnis suæ) thun solle / gesaget wor-
 den / ein General-Verbooth / so läffet sich doch solches nicht einmal auf
 alle

3 ff ff

alle Prohibitiones in textu Lev. XVIII. expressas appliciren/ sondern nur auf die nechstfolgende Descendentes, und reliquias carnis mez, ut & illas personas, quæ mecum propagatz sunt proxime ex una eademque carne. Denn es ist nicht einerley caro carnis eine Bluts-Freundin / und nechste Bluts-Freundin. Dahero dergleichen Ration auf die Collaterales consanguineos, qui parentum & liberorum locum habent, am allerverwenigsten aber auf Collaterales affines extendiret werden kan. Dieses nun zu behaupten / schliesset Hr. Müller Cap. IV. folgende der Gestalt:

§. 167.

Erörterung obiger Frage pro und contra.

Es argumentiren diejenigen/welche die Prohibitiones auf die expresse Benennung derer Personen nicht restringiren/ von der Prohibitione de non ducenda fratria auf die des Weibes, Schwester / vorgebende: es sey in diesem Casu nicht einmal die Prohibitio in argumento textus zu suchen / indem die Ehe mit des Weibes Schwester in Heil. Schrift Lev. XVIII. v. 18. disertis verbis verboten/ denn da heist es: du solt deines Weibes Schwester nicht nehmen neben ihr/ ihre Scham zu blößen / ihr zu wider / weil sie noch lebet: woraus unterschiedene Theologi und Jcti schliessen / daß in sothanen Text nur die Polygamia, jedoch nicht in genere, sondern nur cum duabus sororibus zugleich verboten worden / massen die Zusätze: neben ihr / weil sie noch lebet / nicht anders könten angesehen werden / als particulæ legis de non ducenda uxoris sorore restrictz, welche daselbst auf den Fall / da das erste Weib noch am Leben ist / restringiren / und die voculæ, ihr zu wider / welche rationem prohibitionis in sich begreifen / bezögen sich auch dahin. Aufser diesem Fall aber / und ob einer nach seines Weibes Tode ihre Schwester zum Weibe nehmen könne / oder nicht / werde am besagten Orte ausdrücklich nichts weiter verboten noch gebotten / sondern / weil in casu mortuæ uxoris alle drey Zusätze / durch welche dieses Gebot restringirt werde / expirirten / kenne eher eine permissio conjugii cum sorore defunctæ uxoris, als eine Prohibitio geschlossen werden. Es wäre auch sonst der Anhang nicht nöthig gewesen / da Gott die Heurath mit des Weibes Schwester an angeregten Orte nicht limitative auf zwey Schwestern zugleich verstanden / sondern dieselbe indistincte hätte verboten haben wollen; denn es hätte ja die allerheiligste Weisheit Gottes insgemein nur befehlen dürfen: Du solt deines Weibes Schwester nicht heurathen. So sündlich es nun wäre / von Gott zu gedenken/ er habe in seinem Befehle einen Fehler begangen / und mit unnöthigen

thigen Zusatz dasselbe erst in einen zweifelhaften Verstande bringen wollen: so wenig könnte solch Verbot / weil es Gott mit Zusätzen limitiret habe / absolute, und ohne solche Zusätze dahin verstanden werden / als hätte Gott durchaus pure oder simpliciter nicht zugelassen / zwey Schwestern nach einander zu heurathen. Dahero ist dieser Text sehr zweifelhaft / und ist darnus vielmehr eine permissio conjugii cum sorore defunctæ uxoris successive celebrandi, als eine Prohibition zu schlüssen. Was aber die Argumentation betrifft / so ist wohl an dem / daß unter denen Exempeln des Bruders Weibes und des Weibes Schwester / oder / quod idem est, des Schwester Mannes / einerley Disposition dem Grad nach anzutreffen / so stehet doch zu förderst eine general ratio diversitatis im Wege / daß in Heuraths-Sachen den männlichen Geschlechte verschiedenes zugelassen worden / welches das Weibes-Volk auf sich nicht appliciren könne; jenen war (nach verschiedener gelehrten Leute Meinung) in A. E. die Polygamia simultanea verboten / denen Weibes-Personen aber war nie mehr als ein Mann zugelassen. Ein Weib ist dem Manne unterworfen / nicht der Mann dem Weibe / kan also salvo respectu maritali ein Mann wohl seines Bruders oder Schwester Tochter heurathen / nicht aber ein Weib ihres Bruders oder Schwester Sohn. Hierzu kömmt auch die ratio differentiz specialis, weilien bey des Bruders Weibe zwey Brüder Saamen in unum vas, in eine Mutter kommen / welches Gott nicht haben wollen; wenn aber einer zwey Schwestern heurathet / so kömmt eines Menschen Saamen in duo diversa vasa, in zweyerley Mutter / welches keine Confusion im Geblütherwecket. Es ist auch dieses noch zu observiren / daß die ratio prohibitionis, welche bey der Fratria stehet: denn es ist deines Bruders Scham / nicht parili modo auf des Weibes Schwester appliciret werden kan; massen von der einen Schwester nicht gesagt werden mag / daß sie der andern Nuditas sey / weilien sie von der Schwester nicht berührt noch ehelich gebrauchet werden / und also ihre Scham nicht werden kan. Ja ob man schon den Casum umkehren und setzen wolte: Du solt deiner Schwester Mannes Scham nicht blößen / weil sie deiner Schwester Scham ist / so gehet es doch nicht an / denn durch die Blößung der Scham nicht verstanden wird denudatio nuda, sondern qualificata, combinata cum profusione seminis in uterum, von dem Weibe aber keines Weges gesagt werden kan / quod profundat semen in maritum.

Das II. Capitel.

Von denen Pflichten derer Eltern und Kinder gegen einander.

§. 1.

Fundamentum
Obligatio-
nis inter pa-
rentes & li-
beros, ist
nöthig zu
wissen.



Die erste Sorge in diesem Capitel ist billig, daß wir das Fundament aller Obligation zwischen Eltern und Kindern zum voraus auffuchen / weilen es alsdann ein leichtes ist / eine Grund-Regel zu constituiren / nach welcher alle Conclusiones beurtheilet werden können.

§. 2.

Solches zu bewerkstelligen / wollen wir die variablen Sentimente der Auctorum hiervon durch criticiren / und sodann unsere Meinung subnectiren. Der erste soll demnach Grotius seyn / welcher das Fundament aller väterlichen Gewalt daher leitet / daß die Eltern ein Kind gezeuget. Den Beweis dieser Meinung hohlt Grotius L. 2. c. 5. §. 1. aus verschiedenen Gründen her / denen M. Becker in einer zu Leipzig Anno 1686. de Fundamento patrii juris gehaltenen Dissertation noch einige hinzusetzt. Das erste ist / daß die Eltern hierinn Gott gleich wären / welcher die Herrschaft über die von ihm erschaffenen Creaturen von wegen der Creation und Dependenz habe. Inter homines, schreibt Grotius, quasi Dii sunt parentes, quibus proinde non infinitum, sed sui generis obsequium debetur. Und ob wohl zwischen der Schöpfung und Zeugung der Kinder ein grosser Unterschied sey / indem jene aus nichts / diese aber aus Materie geschehe : so kommen sie dennoch beide darinnen überein / daß sie das *ra esse* gaben / mithin dem Producenti ein *Jus* gaben in *productum*.

§. 3.

Es lehre dieses auch die natürliche Ordnung aller Creaturen unter sich / massen natürlicher Weise eine jede *Causa* ein *Jus* in *effectum* habe / welches Gott selbst lehre / wenn er Jeremia am 18 / 5. und Rom. am 9. v. 21. sage / daß ein Töpfer Macht habe über sein verfertigttes Gefäß. Drittens sey die *Dignitas & Nobilitas rei collatae*, welches das natürliche Leben sey / gar hoch in Consideration zu ziehen / weilen ein Mensch nichts edleres und kostbahres in dieser Betrachtheit hat / als das selbige.

selbige. Dergestalt sey nun die Generation das Fundamentum patriæ potestatis. Und weilten zu solcher Zeugung beede Eltern gleichen Beytrag thäten: so sey auch nach der Vernunft des Vaters und der Mutter Recht gleich/ ausgenommen/ daß in Collisione des Vaters Willen ob præstantiam sexus vorgezogen werden müsse.

§. 4.

Wider diese Lehre haben sich verschiedene aus verschiedenen Gründen gesetzt. Pufendorf in Jure Naturæ Lib. 6. §. 4. schreibt: Nobis quippe sola generatio non videtur sufficere ad titulum imperii in sobolem humanum constituendi. Etsi enim ex substantia nostra excitetur proles: tamen quia abit in personam nobis similem, & quæ, quantum ad jura hominibus naturaliter competentia, nobis est æqualis: inde ut nobis fiat inæqualis, seu ut nostro imperio subjiatur, alio utique titulo videtur opus esse.

§. 5.

Anderer objiciren / daß die Generatio ein naturale quid sey/ welche der Mensch mit den Thieren gemein habe. Wenn nun selbige das Fundamentum patriæ potestatis seyn sollte / würde folgen/ daß alle Thiere über ihre Jungen eine solche Gewalt hätten / welches doch absurd sey.

§. 6.

Die Zeugung entstehe nicht aus Liebe/ und mit der Absicht/ Kinder zu haben/ sondern aus Liebe zur Wollust; dahero auch ein Kind einem Vater oder Mutter so grosse Obligation nicht schuldig sey.

§. 7.

Das Imperium sey indivisibile quid; wenn nun das Fundamentum aus der Generation gehohlet werde/ müste folgen/ daß die Potestas einem jeden von beeden Eltern zu gehöre/ mithin in beede sich theile/ welches contra naturam imperii. Diese Objection macht Hobbes in cive cap. 9.

§. 8.

Hr. Griebner L. 1. c. 9. n. 4. meynet/ ex generatione könne man zwar wohl die Obligationem liberorum erga parentes folgern/ nicht aber die Gewalt der Eltern über die Kinder. Anderer Objectionen zu geschweigen.

§. 9.

Alleine alle diese Objectiones heben die Sache nicht. Des Pufendorfs Antwort gründet sich darauf/ daß alle Menschen von Natur

§ f f f §

eins

einander gleich wären. Allein ich habe dieses Principium de æqualitate humana oben nicht nur gar sehr limitiren müssen / sonder habe auch hier noch dieses zu erinnern / daß durch die väterliche Gewalt keine Inzqualität eingeführet werde / so der Natur zu wider sey. Die väterliche Gewalt ist zu des Kindes besten / nemlich zu dessen Erziehung und Ernehrung. Mehr Gewalt / als dieser Finis erfordert / hat ein Vater nicht. Alldieweilen nun die väterliche Gewalt zu des Kindes Besten eingeführet : so verliehret ja ein Kind dadurch nichts / das ihm die Natur gegeben. Aucontrair, es entschüttet sich dadurch der Menschlichen Ungezogenheit / Bedürfnuß / und Elend / und wird einem Menschen erst recht ähnlich. Es geräth dadurch aus dem Statu inæqualitatis in den Statum æqualitatis, welches nicht nur physice, sondern auch moraliter zu verstehen. Denn je mehr ein Mensch capable wird / und herwächst / je mehr hat er andern hinwiederum Officia zu præstiren / als wodurch er sich aus der bisherigen Inzqualität heraus setzt / massen er in seinen unerjogenen Jahren nur Officia genommen / aber nicht gegeben. Je mehr er auch andern Menschen Dienste leistet / je kräftiger und nachdrücklicher kan er deren wieder von ihnen fordern / hat auch weit ein kräftiger Jus, weilen er Verstand hat / seinen Forderungen einen Nachdruck zu geben / und sich auf allerhand Art zu revängiren ; dahingegen ein Kind alles über sich ergehen lassen muß. Wenn wir sagen wollen / daß die Patria Potestas wider das Præceptum sey : omnes homines sunt æquales, so müssen wir diese Exception urgiren / man mag vor ein Fundamentum patriæ potestatis sehen / was man will.

§. 10.

Auf die andere Objection fällt die Antwort / daß die Thiere nicht legis capaces seyn / anderergestalt das Beneficium generationis bey den Kindern allerdings eine Schuldigkeit gegen die Eltern produciren würde. Die Thiere haben den Venerischen Trieb mit dem Menschen auch gemein. Alldieweilen sie aber keine Vernunft haben : so hat er auch bey ihnen keine moralische Gränzen / als wie bey den Menschen.

§. 11.

Daß die Kinder-Zeugung nicht die Absicht und Intention der Eltern / sondern die Wollust sey : solches ist erstlich nicht univerrsell, massen es viel Mütter gibt / welche ein Kind zu haben wünschen / und viel Väter ebenfalls gerne eines zeigten. So denn ist auch im Jure Naturæ nicht die Frage / was die Leute thun / sondern was sie thun sollen. Will man fernere Instanz geben / daß / wenn dem ohnerachtet die Eltern die

die Kinder-Zeugung bey dem Beyschlaf nicht intendirten / mithin wider ihren Willen Kinder zeigten / die Kinder ihnen vor solchen Actum auch nicht viel Obligation zu haben hätten / weil das keine Wohlthat sey / welche mir einer wider seinen Willen thut : so thut zur Antwort / daß die Obligation der Kinder gegen die Eltern auch nicht aus der Intention der Eltern / so dieselben bey dem Beyschlaf gehabt / sondern aus der Bedürfnis der Kinder / und daraus / daß ein Vater causa Filii ist / warum derselbe existirt / herfließe. Ein Vater ist ja in Culpa, oder doch zum wenigsten Causa, quare filius in hunc miseriz Statum pervenerit, er mag es nun gerne gethan haben / oder nicht. Ergo ist er auch schuldig / den Sohn daraus zu reissen / et nulla proximior ratio est, cur aliquis Filium alere & educare debeat, quam quod ejus causa existat efficiens.

§. 12.

Daß ein Imperium Natura sua indivisible sey / solches ist ein Hobbesianische Subtilität / wosfen wir in vielen Staaten / wo die Majestät auf gar verschiedene Art eingetheilet ist / das Gegentheil sehen.

§. 13.

Auf des Hrn Griebners Objection ist ebenfalls wohl zu antworten / wosfen die Generatio allerdings Ratio ist / warum ein Vater ein Kind zu erziehen und zu ernehren schuldig. Wir wollen doch die Generation etwas genauer betrachten / und sehen / wie weit dieselbige pro Fundamento patriz potestatis anzunehmen sey.

§. 14.

In denen Regeln der Vernunft ist gegründet / daß / wer das Commodum hat / auch das Incommodum über sich nehmen müsse. Nur hat aber ein Vater und Mutter das Commodum generationis. und das Vergnügen des Beyschlafs ; Ergo müssen sie auch die Incommoditäten der Zeugung und der Erziehung über sich nehmen. Hieraus erscholget / daß die Zeugung / oder vielmehr das dabey befindliche und gewesene Vergnügen / die Obligationem educandi auf den Rücken mit sich trage / mithin ein Fundamentum obligationis in patre &c. sey / welches schon eines Theils eine Antwort auf Hrn. Griebners Einwurf ist. Will man ferner einwenden / daß daraus wohl die Obligatio der Eltern / die Kinder zu erziehen / sich ergebe / nicht aber das Jus parentum in liberos : so gebe ich zur Antwort / daß die Obligatio der Eltern / die Kinder zu erziehen und ernehren / das Jus. von denen Kindern Gehorsam und Partion zu fordern / auf den Rücken mit sich bringe / maß
 sen

sen ohne deren Gehorsam eine solche Erziehung nicht geschehen kan. Udiereilen nun die Obligatio ad finem ein Jus ad media macht : so folgt / daß ein Kind dem Vater Folge zu leisten schuldig. Wenn man nun erst die Obligationem parentum erga liberos hat : so hat man alsobald auch die Schuldigkeit der Kinder / denen Eltern zu gehorchen / welches auf Seiten der Eltern ein Jus ad obedientiam postulandam heist. Man hat daher nicht zu sorgen / daß aus jenem Fundamento wohl die Obligation der Eltern zur Erziehung / nicht aber das Jus parentum zum Gehorsam fließe / massen jenes dieses natürlicher Weise in sich enthält und involviret.

§. 15.

Hierzu kommt nun noch auf Seiten der Eltern die Habilitas, massen die Natur die Mutter also fort nach der Geburth mit Milch zur Nahrung versiehet / und so wohl der Mutter / als auch dem Vater eine sonderbare Neigung gegen die Kinder einpflanzt / welche zwar bey bösen Eltern von andern Absichten oft überwogen und unterdrückt wird / dennoch aber ein Argument bleibt / daß die Natur niemand zur Erziehung der Kinder so geschickt gemacht / als die Eltern / massen sie dieselbe mit Nahrungs-Mitteln und Affect der Liebe versehen / welcher alle bey der Erziehung vorkommende Ungemächlichkeit versüßet und ertragen hilft / dahingegen einem andern die Erziehung eines fremden Kindes / wenn er sonst keine Ursachen hat / so ihm bewegen / unerträglich wird.

§. 16.

Auf Seiten der Kinder findet sich eine große Bedürfnis an Nahrung und Erziehung / nebst einer Ohnmöglichkeit / dasselbe sich selbst zu procuriren. Wenn denn aber die Menschliche Natur anzeigt / daß ein solch Kind erhalten werden solle / so folgt / daß andere Menschen obligirt seyn / dessen sich zu unterziehen / und einem solchen Kinde in seiner Nothdurft zu statten zu kommen. So lange nun die Eltern vorhanden seyn / verpflichten obige beeden Rationes, nemlich das gehabte Commodum generationis, und die naturalis habilitas, nebst dem / daß sie Causa seyn / quare existat partus, dieselben zu sothanen Officio ; wenn aber dieselben ermangeln / welches geschieht / wenn der Vater entlofen oder unwissend ist / und die Mutter in Kindes Nothen stirbet / oder wenn die Eltern ein Kind aussetzen : so redundirt solch Amt auf die übrige Menschliche Gesellschaft / welche solche Anstalten zu machen daß der Partus erzogen werde.

§. 17. Uf

§. 17.

Alles dieses nun in eines zusammen genommen / so sieht man / daß die Officia parentum & liberorum gar verschiedene Rationes haben. Auf Seiten der Eltern ist es commodum generationis, die natürliche Habitât / und daß sie *Causa miseriz* seyn : auf Seiten der Kinder aber ist es die Bedürfnis und das Elend. Diese Dinge alle zusammen genommen produciren die mutuellen Pflichten. Bey denen Eltern / daß sie das Kind ernehren und erziehen : Bey denen Kindern / daß sie denen Eltern gehorsam seyn / und wenn sie solche Wohlthaten genossen / sich dankbâhrlich erzeigen. Denn ob wohl die Natur die Eltern dazu verpflichtet / so excludirt doch solches die schuldige Dankbarkeit bey denen Kindern nicht : so wenig als ein Mündel der Dankbarkeit entladen wird / daß sein Vormund seine Vormundschaft redlich und wohl geföhret / ob ihm gleich solches die Obrigkeit zu thun auferleget hat.

§. 18.

Ich kan also Grotio mit seiner Generation nicht vöflig Unrecht geben / nur daß er und seine Anhänger selbige nicht aus denen rechten Gründen defendirt. Denn daß er sie ab *analogia imperii divini in creaturas*, und davon / daß jede *Causa jus in effectum suum habe* / herleiten will / solches ist sehr schwach.

§. 19.

Bey dem *Jure Dei in homines* ist nichts als Majestât und Herrschaft / und nicht die geringste Spur einer Obligation ; bey der *Patria potestate* aber leuchtet die *Obligatio parentum in liberos* überall hervor / ja es entspringet so gar das *Jus parentum in liberos* aus selbiger ; wie ich denn weiter keine Gewalt den Eltern über die Kinder einräume / als die Erziehung und Ernehrung erfordert. Nam *finis in moralibus est norma actionum omnium*, & *tantum juris quis habet, quantum finis ipsi in actione aliqua concedit*. Diejenigen / so anders lehren / haben die Römische Hausväterliche Gewalt im Kopf, welche *aliquid regii* mit in sich faßt / und mit der onerosen *patria potestate naturali* gar nicht zu vermischen ist. So entspringet auch das *Imperium Dei in homines* nicht bloß *ex creatione*, sondern dieselbige producirt oder sistirt nur ein *Objectum*, worüber Gott sein *Imperium*, welches er *vi omnipotentiz* hat / exerciren könne. Die Comparaisön mit einem Topfer ist *inadequat*, massen ein Topfer sein Gefäße seines Gefallens

Gefallens wieder zerbrechen kan / ein Vater aber nicht / unzehliche Differentien zu geschweigen.

§. 20.

Nach des Hobesii Lehre ist die väterliche Gewalt daher zu leisten / daß in Statu Naturali ein bellum omnium in omnes sey / und jedweder das Recht habe / die res nullius am ersten zu occupiren. Dergestalt kommen die Kinder in die Welt als hostes, und res nullius. Wenn nun die Eltern solchen Kindern das Leben schenken / und sie noch darzu ernehren und erziehen / acquirirten sie sich hierdurch eine Herrschaft über die Kinder / und zwar am ersten die Mutter / als die am nächsten dabey sey / und das Kind als rem nullius am ersten occupiren möge. Von der Mutter deriviret sich es durch die Dereliction und andere Wege auf den Vater.

§. 21.

Mein derts erste ist des Hobbessii bellum omnium in omnes de jure ein Figment, so wir oben wiederlegt. Dahero sind auch die Kinder keine gebohrne Feinde/weilen das Bellum omnium in omnes cessirt / so das Principium dieser Conclusion ist. Au contrair, die Eltern sind von Natur durch einen angebohrnen Trieb der Liebe sonderlich genau an die Kinder verbunden / dahingegen diese keiner Feindseligkeit schuldig seyn. So sind auch die Kinder nicht res nullius, daß sie dem primo occupanti cediren solten / weilen die Natur dem Vater und der Mutter schon vor der Geburth / und da das Kind noch in Mutter Leibe gewesen / bereits die Aufsicht über die Leibes-Frucht anbefehlen / und nun nach der Geburth continuirt wissen wollen. Die Lehre von der Occupation gehört zu denen rebus in Commercio existentibus, dergleichen Kinder nicht seyn / schickt sich also daher gar nicht. Daß die Eltern die Kinder leben lassen / solches ist keine Wohlthat / sondern eine Schuldigkeit. Wenn es endlich auf die Occupationem priorem ankäme / so wären die Heb-Ammen Herrn von allen Kindern / welches große Herrn sehr ungern zu geben würden.

§. 22.

Pufendorf in jure Naturæ & G. L. 6. c. 2. setzt das Jus patriæ potestatis in curam alimentationis & educationis : Allein wenn man fragt : warum eben die Eltern und kein anderer zur Alimentation und Education

Education obligirt ist / so lauft es doch zuletzt auf das gehabt *Commodum generationis* und die *Habilitatem naturalem* hinaus / daß also lieber dieselbe pro *fundamento juris parentum in liberos* angegeben wird. Diesem gesellt Pufendorf noch ein ander Argument bey / welches gar nicht nöthig ist. Er supponirt einen *Consensum prazsumtum* bey denen Kindern / angesehen die Kinder vermuthlich in *patriam potestatem* consentiret haben würden / wenn sie selbiges verstanden / *quia quilibet prazsumitur in id libenter consentire, quod ipsi utile est.* Alleine zu geschweigen / daß viel Menschen ihr Bestes nicht erkennen: so ist der *Consensus prazsumtus*, wie ich oben de *pactis* erwiesen / ein *Figmentum* und *non ens*, welches man gar nicht nöthig habe / massen die *Obligatio immediate ex lege* schon dahin lange. Eben dieses quadrirt auf gegenwärtige *Application des consensus ficti*. Warum wollen wir mit *Figmentis* uns behelffen / und selbige vor den Nix stellen / wo wir wahre Gründe genug haben können? Des *Cumberlandii* und *Hornii* Lehre zu geschweigen / welcher letztere das *Fundamentum patriaz potestatis* außerhalb der Grängen der Vernunft in der *lingulari concessione Dei* sucht.

§. 23.

Ich meines Orts halte es mit Hrn. Grübner / welcher das *Fundament* aller Pflichten der Eltern gegen die Kinder / und dieser gegen jener in der *Bedürftigkeit* der Kinder setzt. Denn da können selbige / wenn sie auf die Welt kommen / sich weder selbst erziehen noch ernähren. Ergo muß es jemand anders thun. Alldieweilen nun von *Natur* niemand darzu geschickter als die Eltern / auch bey keinem andern *proximior ratio* ist / so sind diese schuldig / dieses Amt über sich zu nehmen / und die Kinder sind zu gehorsamen schuldig / weilien sonst die Eltern ihren Amt keine Gnügen leisten können. Wenn also die Kinder nichts bedürften / hätten die Eltern auch keine *Obligation*, und die Kinder keine *Schuldigkeit* zum Gehorsam. Dahero ist die *Bedürftigkeit* der Nahrung und Erziehung das *Fundamentum* derer Pflichten zwischen Eltern und Kindern. Pufendorf setzt zwar auch das *Onus alimentationis & educationis*, er rechnet es aber als ein *Beneficium an* / weswegen die Kinder zum Gehorsam verbunden seyn sollen. Denn wenn er gesetzt / daß dieses *Onus ex indigentia liberorum* seinen Ursprung hätte / würde man wider ihm nichts weiters haben moviren können.

§. 24.

Wenn die Naturalisten die Frage aufwerfen / wer von beyden Eltern die meiste Gewalt über die Kinder habe ? so ist zu distinguiren / ob Pacta zwischen ihnen vorhanden oder nicht. Ist jenes / so hat derjenige die meiste oder auch wohl alle Gewalt / dem die Pacta solche einräumen / es sey nun der Mann oder die Frau. Diese Pacta improbit die Vernunft nicht / weilen sie dadurch nichts verlihet / und der Finis patriæ potestatis, nemlich die Education und Alimentation, eben so gut als sonst erhalten wird. Können doch Eltern ihr Kind gar dem dritten zu erziehen und zu ernehren geben / warum soll denn ein Ehegatte dem andern hierinnen seine Vices per pactum nicht übertragen können ? so viel ist wahr / daß die Obligation zur Education und Alimentation allemal in Subsidium verbleibet / wenn derjenige Theil / der per pactum dieses Officium über sich genommen / seinem Amte keine Gnüge thut / massen cessante pacti effectu bey einem solchen Eheile alle Rationes noch übrig bleiben / welche ihm zuvor die Education und Alimentation auferlegt.

§. 25.

Unter Christen werden die Matrimonia ordentlicher weise also eingerichtet / wie es Gott in Heil. Schrift befohlen hat / daß nemlich des Weibes Wille des Mannes Willen unterworfen seyn soll / welches das potius jus patris in libros involviret. Alldieweil nun diese Condition bey allen Christen / sie seyn Unterthanen oder Regenten, stillschweigend supponirt zu seyn scheint : so kan man unter Christen dem Vater des Imperium potius in liberos ex pacto zusprechen / welches die Vernunft zu halten heiset / daß also regulariter, und wenn kein anderes bedungen / bey Christen der Vater / ex pacto hoc tacito, indem ein jeder Christ nach denen Præceptis Christianismi seine Ehen zu machen præsumirt wird / das potius Jus hat.

§. 26.

Nur ist die Frage : Ob unter Christen per pactum ein anders ausgemacht / und der Mutter die Kinder = Erziehung ꝛc. eingeräumt werden kan ? Pro negativa gibt sich also fort die göttliche Verordnung an / welcher kein Mensch per pacta derogiren kan. Es behält solches um so viel mehr seine Richtigkeit / als die Unterwerfung des Weibes Willens eine Strafe des Sündens Falls ist / deren niemand durch Pa-
ta

Es sich entschütten kan. Alleine wenn man dargegen erwegt / daß das Imperium mariti in favorem ipsius eingeführet / ein jeder aber seinem Rechte absagen kan : über dieses die Kinder- Erziehung / und das daraus fließende Jus, mehr ein Onus als Commodum ist / dessen Ertragung nicht aus dem Imperio in uxorem, sondern aus der Vernunft fließt / worinn ein Vater einem jeden Fremden seine Vices anvertrauen kan / mithin auch der Mutter gänglich übergeben mag : endlich dieses keine Strafe bey uns / die wir selbst nicht gesündigt haben / sondern nur ein Ubel und natürlicher Effect der Sünde unserer Vor- Eltern ist : so sehe ich nicht / wie solchem Pacto das Dictum biblicum im Wege stehen soll.

§. 27.

Über andere Menschen / die nicht Christen seyn / mithin nach denen Regulis Christianismi ihre Ehen nicht aufrichten / determinirt die Vernunft eben nicht / wem das potius jus zukomme. Pufendorf will zwar der Mutter dasselbe deswegen zuschreiben / weil dieselbe allemal gewiß sey / mithin in Ermanglung des Vatters die Erziehung und Ernährung über sich zu nehmen habe ; allein wenn man erwegt / 1.) daß die Mutter die Schmerzen der Geburt gehabt / in Compensationem deren der Mann nun auch was thun muß ; 2.) der Mann mehrentheils mehr Vernunft als die Frau besitzt / welches zur Erziehung gehört / mithin von der Natur geschickter gemacht worden ; 3.) endlich die allzu järtliche Liebe der Mutter gegen ein Kind sie zwar wohl geschickter zur Alimentation, nicht aber zur Education macht / indem bey ihr sohaner Affect die Vernunft / so bey der Education muß gebraucht werden / supprimirt : so will des Pufendorfs Raison es eben noch nicht ausmachen / besonders wenn man erwegt / daß selbige nur in subsidium würkt / und alsdenn erst der Mutter die Education ausbürdet / wenn man dem Vater nicht weiß / woraus per modum contrariorum erfolgt / daß / wenn man ihm weiß / derselbe gleiche Last mit tragen muß. Alldieweil man aber bey vulgo quæsitis liberis / da die Mutter mehrere Manns- Personen zugelassen / den Vater eigentlich nicht weiß / so existirt der Casus, und die Mutter muß die Education des Kindes / als pars certa, allerdings über sich nehmen.

§. 28.

Falls nun durch Pacta expressa, oder wie es bey uns Christen ist / durch præsumta, dem Vater das potius jus in Educatione eingeräumt worden:

worden: so hat dasselbige diesen Effect, daß die Mutter in Collisione nachgeben muß / das ist / sie darf das Kind der Zucht des Vatters nicht entziehen / sich mit dem Vatter nicht janken / wenn er das Kind disciplinirt / vielweniger durch hänscheln / wie man es nennet / an dem Kinde mehr wieder verderben / als der Vatter gebessert. Wenn der Vatter etwas haben will / das die Mutter nicht will / muß das Kind des Vatters Willen pariren / und die Mutter kan es deswegen hernachmals nicht schlagen. So folgt auch hieraus / daß zu Sachen / worzu der Eltern Consens bey denen Kindern erfordert wird / dergleichen der Kinder Ehe seyn / des Vatters Consens schon hinlange / wenn gleich die Mutter dissentirt. Der Mutter Officium fängt eigentlich alsdenn erst recht an / wenn der Vatter nicht zeit auf die Kinder zu sehen / und wegen seiner Amts - Verrichtung entweder nicht stets zu Hause ist / oder doch nicht darnach sehen kan. Da ist der Mutter Schuldigkeit / vor die Education zu sorgen / und dahin zu sehen / daß die Kinder bey denen Mumen nicht verwildern und verzogen werden. Denn dieses Volk kan in einem Tage wieder niederreißen / was sorgfältige Eltern in acht Tagen gebauet haben.

§. 29.

Was nun die Pflichten der Eltern und Kinder / und das daraus entstehende mutuelle Jus anbetrifft / so gibt der Zweck der väterlichen Gewalt / welches die Erziehung und Ernehrung ist / hierinnen Ziel und Mase; angesehen denen Eltern alles das zu thun und zu lassen frey stehen muß / was dieser Zweck erfordert / und zu thun verbiethet. Dagegen die Kinder kraft dieses verbunden seyn / denen Eltern hierinnen zu gehorchen. So viel nun / und nicht mehr / hat ein Vatter Gewalt über ein Kind / als die Erziehung und Ernehrung erfordert.

§. 30.

Etwas specieller zu gehen / und dieses Generale ein wenig zu zerlegen / so ist eines Vatters Amt: 1.) daß er einem Kinde die nothdürftige Nahrung am Essen / Trinken / Kleidung und Unterhalt reiche. Und weil es nun nach dem gemeinen Schwurwort heißt: natura paucis contenta est: so muß ein Kind zu frieden seyn / wenn ein Vatter ihm so viel gibt / daß es leben und den Leib bedecken kan. Thut ein Vatter ein

ein mehreres / und hält das Kind in Nahrung / Kleidung und andern Dingen noch darzu nach der Gemächlichkeit / ist ihm dasselbige dafür besondern Dank schuldig / weil es eigentlich nicht dessen Schuldigkeit ist / massen wir oben die Bedürfnis des Kindes zum Grunde der väterlichen Pflichten geleyet / wozu die Gemächlichkeit nicht gehört. Bricht noch ein Vatter hierunter sich selbst ab / und setzt seine eigentliche Gemächlichkeit hindan : so hat ein Kind noch mehr Ursache / sich dankbar zu erweisen / weil ein Vatter sich sonst am nächsten ist / ja in Collisione sein Leben zu erhalten / des Kindes Leben in die Schanze schlagen kan. Wie denn in der Vernunft gar wohl gegründet / daß man bey Geburthen lieber das Kind drauf gehen läßt / und die Mutter erhält / als daß man um des Kindes willen die Mutter negligiren wolte.

§ 31.

Nur ist die Frage: ob ein Vatter schuldig sey / die Kinder Standesmäßig zu ernehren / zu halten und zu erziehen? Von Natur sind zwar die Menschen einander an Stand und Würde ziemlich gleich / und die Vernunft weiß nichts von denen verschiedenen Dignitäten: sie nimmt sie aber doch pro hypothesi an / und formirt ihre Präcepta darauf. Wo nun unter einem Volk eingeführt / daß Kinder durch die Geburth des Standes / Namens und Würde der Eltern theilhaftig werden / oder sonst in ihrem künftigen Glück einen Nachtheil davon leiden können / daß ein Vatter sie nicht Standesmäßig ernehrt und erzogen / da ist ein Vatter allerdings auch nach der Vernunft schuldig / die Kinder Standesmäßig und dergestalt zu erziehen / daß ihnen ihre Geburth nicht zum Schaden in ihrem künftigen Glück gereicht. Jedoch wird hierbei das Possibile supponirt / massen die Geseze niemanden zu etwas anstrengen / was über seine Kräfte ist. Wenn nun in der Eltern Kraft und Vermögen nicht steht / so viel auf ein Kind zu wenden / hat dasselbige sich auch nachmals über die Eltern nicht zu beschweren / daß dieselben hierunter etwas verabsäumt. Und gleichwie dem Vatter sein eigenes Leben am nächsten ist / also ist ihm auch sein eigener Stand und Character am nächsten; daher ein Kind wiederum sich nicht beschweren kan / wenn ein Vatter seinen Verdienst auf die Conservation seines eigenen Standes gewendet / und das Kind hierinnen nachgesezt / weil ihm solches die Regeln der Collision erlauben.

§ 32. 2.)

§. 32.

2.) Bey der Education ist die erste Sorge der Eltern die *Cultura morum*, wodurch ein Kind geschickt wird in alles übrige sich zu schicken. Die *Cultura ingenii* geht noch einst so gut von statten/ wenn die Kinder zur Parition und Disciplin angewöhnt seyn/ weilien die *Cultura ingenii* und die Erlernung der ersten Elementen in allen Wissenschaften eine saure und unangenehme Sache ist/ welche/ im Fall ein Kind selbst nicht Lust darzu bezeigt/ und sich applicirt/ durch Disciplin erhalten werden muß/ welche aber nicht anschlägt/ wenn die Kinder nicht an die Parition gewöhnt seyn. Will auch die Disciplin nicht zulangen/ so hat ein Vatter verthan/ und mag ihm nichts imputirt werden/ weilien die Wohlgerathung der Kinder ein *Finis externus* ist/ der nicht allemal in *potestate Artificis* steht. Hat ein Vatter alle Mittel gebraucht: so tröstet ihn das Sprichwort: *heroum filii noxz*. Wiewohl hier/ unter mehrentheils ein Versehen der Vätter vorgeht/ daß sie das Kind nicht gleich in der ersten Jugend beugen. Der Baum muß gebogen werden/ so lange er jung ist/ und die Bosheit muß aus dem Herzen getrieben werden/ ehe sie noch Wurzel schlägt.

§. 33.

Diesen zu Folge ist eines redlichen Vatters Amt/ daß er seinem Kinde den Willen gleich in der ersten Jugend breche/ dasselbige zu einem passiven Gehorsam angewehne/ wobey nicht so wohl auf das Objectum der Action, so ein Kind verrichtet/ und ob dasselbige werth sey/ ein Kind darum zu straffen/ sondern auf den Affect zu sehen. Thut ein Kind etwas aus Troz oder Ungehorsam/ so mag das Objectum und die Gelegenheit noch so gering seyn/ ist doch das Verbrechen und der Fehler schon so groß/ daß er nicht übersehen werden kan/ sondern der Vatter muß dem Kinde den Troz austreiben. Er muß also das Kind durch schreyen/ strampeln und lermen niemals gewinnen/ und Herr werden lassen/ sondern so lange zu schlagen/ bis dasselbige nachgibt. Thut er das nur etlichmal/ so lernt ein Kind alsofort verstehen/ daß es mit seiner Force nichts erwirbt/ und gibt in allem nach. Mit dieser Disciplin hat ein redlicher Vatter bis zu den völligen Jahren zu continuiren/ wodurch seine Kinder in den Stand gerathen/ daß sie zu allen in der Welt geschickt werden. Denn wenn sie weiter nichts von dem Vatter als einen passiven Gehorsam gelernet hätten/ so haben sie daran eine
Qualität

Qualität / welche ihnen in allen künftigen Zufällen und Schäden unbeschreibliche Dienste thun kan. Es ist kein Stand so groß / er braucht einen solchen Gehorsam / da er etwas / ohne darüber zu raisonniren / auf das allergestrengste thun muß. Wenn ein General commandirt wird / einen Feind zu attackiren / oder Sturm zu lauffen / muß er solches striete nach aller Möglichkeit ausführen / ohne darüber zu raisonniren / ob es de tempore sey oder nicht. Man gehe den Soldaten - Stand von oben bis unten durch / so wird zu allen Stationen derselben ein passiver Gehorsam absolut erfordert. Ein Minister / Gesandter und dergleichen / muß striete der Ordre seiner Souverainen nachgehen / und bey allen Affairen / so seiner Disposition nicht überlassen seyn / einen passiven Gehorsam bezeugen / und sein Raisonnement und Prudence, wie ein General bey der Ausführung eines ihm anbefohlenen Dessen, zeugen. Je grösser man in der Welt steigt / je mehr muß man Gehorsam lernen / daß also ein Vatter bey Zeiten dahin zu sehen / daß er sein Kind zu einem passiven / das ist / zu einem solchen Gehorsam angewehne / da sein Kind striete und ohne Verweigerung / auch ohne darüber zu raisonniren / parire.

§. 34.

Es ist zwar diese Lehre nicht vor die zärtlichen Mütter / welche beschaffen / es mögte einem Kinde bey solcher Disciplin Schaden an der Gesundheit geschehen. Allein voraus hat ein Vatter seine Zucht nach der Leibes - Constitution seines Kindes einzurichten. Befehl aber auch / es wolte ein Kind sich dabey nicht geben / und müste schärfer angegriffen werden / als es die Leibes - Constitution aufferlich ertragen zu können scheint: so hat ein redlicher Vatter sich nichts daran zu kehren. Es ist besser keine / als ungezogene Kinder haben / ist auch dem Staat und der menschlichen Gesellschaft viel mehr daran gelegen / daß ein ungezogener Mitglied lieber unter der Disciplin crepire / als daß es der Societät nachmals so viel Herzeleid zufüge / daß sie endlich gar resolviren muß / ein solch Glied / solte es auch mit dessen Tode geschehen / sich vom Halse zu schaffen. 3.) Nebst und nach der Cultura morum ist der Eltern Schuldigkeit / auf die Culturam ingenii zu sehen / und denen Kindern was rechtschaffenens lernen zu lassen / damit dieselben sich in der Welt fortbringen / auch andern Menschen erspriesliche Dienste leisten können / wobey ein Vatter nicht auf seinen Affect, sondern auf die Habilität und Lust des Kindes zu sehen. Alldieweil sich nun diese beeden Dinge

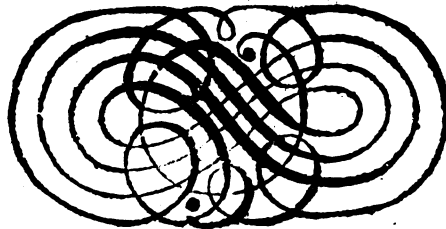
§§

erst

erst exerciren / wenn das Kind zu einigen Begriff kommt : also sollen Eltern ihre Kinder durch voreyligen Entschluß / und Liebe zu einer Profession , zu keiner in der Wiege und eher destiniren / als sie der Kinder Lust und Capacität hierinnen erkannt haben. Wie denn auch hierauf mehr als auf den Stand zu sehen / massen gar öfters Kinder so viel Geschicke und Lust nicht haben / daß sie eine Profession erlernen können / welche sonst der Familie nicht unanständig ist. Es ist viel besser / ein Kind von geringerer Profession haben / welches in der Welt sich forthelfen kan / als einen Tauge-Nichts in einer vornehmern. Ein geschickter Schuster und Schneider ist allemal besser / als ein verdorbener Gelehrter und Stümper.

§. 35.

Die verschiedenen Arten / wodurch die väterliche Gewalt ein Ende nimmt / sind von den DD. Juris Nat. hin und wieder bereits erörtert. Hier habe ich nur dieses bemerken wollen / daß die Patria potestas ratione alimentationis ein Ende nehmen / und ratione educationis dennoch noch dauern könne. Das ist / ein Kind kan wohl in eigenen Verdienst und Nahrung gerathen / ist aber dennoch deswegen noch nicht im Stande / sich selbst zu rathen. Daher Eltern sich dessen immer noch anzunehmen haben / wie denn ein Kind der Eltern wohlge-meinten Rath hierunter zu erkennen / und denselben zu folgen hat. Jedoch hat es damit nicht mehr die Bewandnüs / wie zuvor / daß Eltern ihren Willen bey denen Kindern mit Force zur Execution bringen können / wenn die Kinder nicht wollen / sondern es hat nur Naturam consilii, welches immer schwächer an Obligation wird / je klüger die Kinder werden / und wohl gar die Eltern an Vernunft anfangen zu übertreffen.



Das III. Capitel. Von der Knechtschaft.

S. 1.

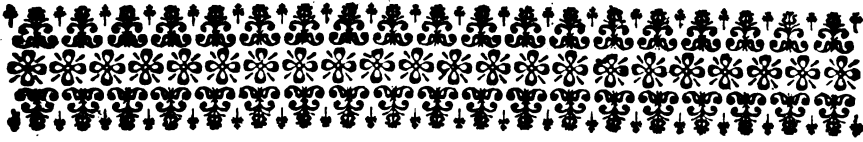
Bleibt sollte ich in diesem Buche auch noch von der Knechtschaft handeln. Allbiweilen aber die Knechtschaft so ferne sie aus der Gefangenschaft entstehet / hinten in der Lehre de jure belli in captivos bereits abgehandelt : die übrigen Knechte aber ex doctrina de pactis ermessen werden müssen / massen deren Officia über ihr Versprechen / welches durch den Brauch aber ausdrücklich determiniert wird / sich nicht erstrecken : so habe ich nicht nöthig erachtet / viel davon zureden / besonders da die Materie, so die Naturalisten in diesem Capitel abzuhandeln pflegen / als da ist de servis Natura &c. von schlechten Gewichte seyn.

S. 2.

Damit ich aber doch nicht gar zu kurz abschnappe : so will ich nur eine Frage alhier tractiren : Ob eine Herrschaft ihr Mieth, Gesinde mit Force, das ist / mit Schelten und endlich gar mit Schlägen zu ihrer Schuldigkeit anhalten können ? Pro ratione dubitandi will seyn / daß es schon ein grosses Unglück sey / andern Leuten dienen müssen / und man dahero sich ein Gewissen zu machen habe / denen armen Dienst, Boten ihre Arbeit noch saurer zu machen / und sie zu beschweren. Wohin zu noch komme / daß man intra rempublicam Obrigkeiten habe / durch welchen man sein Gesinde zur Schuldigkeit anhalten könne. Wie denn auch unsere Privat Rechts, Lehrer dieserhalber dem Gesinde das Recht zu klagen gestatten / wenn Hr. und Frau ein Gesinde geschimpfet oder geschlagen. Alleine wenn ich im Gegentheile erwäge / daß beschweren / und sein Recht fordern 2. verschiedene Dinge seyn ; und daß es ohnmöglich / allemal die Obrigkeit anzulaufen / wenn die Magd nicht thut / was man befohlen / über dieses das Wegthun kein Mittel ist / solchen Zweck zu erhalten / massen man doch Gesinde haben muß / und d. hero ein solch Mensch überall wieder einen Herrn bekommt / endlich dadurch das Gesinde ganz verderbet / und auf die Herren ic. nichts passet / wenn es weiß / daß ihm ein Herr nichts sagen darf : Als halte ich dafür / daß es der Vernunft gar gemäß / daß eine Herrschaft

im Fall dieselbe es nicht anders haben kan / sein Gefinde mit Schelten und Schlägen zur Schuldigkeit anhalte / woben aber Masse zu gebrauchen ist / damit man nicht die Condition des Gefindes dem Vieh gleich mache / und demselben zu viel thue. Es findet solches um so viel mehr statt / weil manch Gefinde von der Servilischen Art ist / daß es nicht anders als durch Reifen und Schlagen zu etwas gebracht werden kan / woben es ohnmöglich so genau hergehen mag / daß einem Herren oder Frauen nicht je zu weilen ein hartes Wort oder Schimpf / Rede entfallen sollte. Ich halte dahero der Vernunft gänglich zu wider zu seyn / daß unsere Ichi dem Gefinde / vielleicht wieder die Intention der *Legislatorum civilium*, *actiones injuriarum* und *Denunciations* wider ihre Herrschaft wegen Schimpf-Worte und mässiger Castigation in Gerichten verstaten / wobey durch das Ansehen der Herrschaft prostituirt / das Gefinde hartnäckig gemacht und dergestalt verderbet wird / daß die Herren eine erschrecklich Noth mit demselben haben / welche gewiß unerträglich seyn würde / wenn das Gefinde dieses sein Recht wiesste und gebrauchte. Und was ist das vor eine gewaltige Inzqualität / wenn ein Herr oder Frau von Stande einer geringen Magd deswegen eine Abbitte thun sollen / weilen sie selbige v. g. eine Schand-Hure geheissen ? Denn obwohl ein jeder Mensch einen Grad der Ehre hat / den man ihm nicht nehmen oder kräncken soll: so wird doch durch solchen Amts-Eyfer einer Herrschaft des Gefindes des Ehre so wenig gekränket / als eines Kindes / wenn es der Vater schilt und schimpft / weilen ein Herr nicht *animum injuriandi*, sed *corrigendi* zu haben scheint.





Das Sechste Buch. Vom Völker-Recht.

Das I. Capitel.

Von der Art und Weise / die Strittigkeiten unter Völkern ohne Krieg beyzu- legen.

S. 1.



Eil der Krieg ein gewaltfames und außerordentliches Mittel ist / sein Recht zu erlangen / dabey auch aber sehr zweifelhaftig / und wider denjenigen ausfallen kan / welcher zuvor Recht zum Kriege zu haben ver-
meynet hat : So ist verständig / daß man ein klei-
nes Ubel lieber verschmerze / und bey grossen und
nicht zu erduldbenden Beleidigungen nicht eher nach
den Degen greife / als biß kein anderer Wege mehr übrig ist / zu sei-
nem Rechte zu gelangen.

Traktat.

S. 2.

Ehe ein Proceß unter Bürgern in Gerichten verstattet wird / muß erst die Güte versucht werden : und ehe man zu den Waffen greifet / soll man billig zuorderst alle glimpfliche Mittel versuchen / welche wir nach der Reihe recensiren wollen.

Ehe ein Krieg an-
gefangen
wird / muß
man der
Güte pfle-
gen.

S. 3.

Diejenigen / welche die ganze Christenheit als eine Republicque ansehen / und den Kayser vor das Ober-Haupt derselben ausgeben / weisen die in Strittigkeiten zerfallene Völker an den Kayser / deme sie die Macht darüber zu sprechen einräumen. Casarem, schreibt Furstne-
rius de Jure suprematus in der Vorrede / esse Advocatum, vel potius

Manche
setzen den
Kayser zum
Schieds-
mann un-
ter der
Christen-
caput, heit.

caput, aut, si mavis, Brachium seculare Ecclesie universalis. Totam Christianitatem unam velut Rempublicam componere, in qua Casari autoritas aliqua competit. Hinc sacri Imperii nomen, quod aequè late ac Ecclesia Catholica quodammodo porrigi debet. Casarem esse Imperatorem, id est, Ducem natum Christianorum contra infideles: ipsius esse ante ceteros Schismata componere, Concilia & procurare & moderari, & denique ipsa sui muneris autoritate operam dare, ne quid Ecclesia & Respublica Christiana detrimenti capiant. Itaque si jure agendum est, Casari in magna parte Europæ aliqua autoritas & quasi Primatus quidam Ecclesiastico respondens, tribuendus est: & quemadmodum in Imperio nostro de pace publica tuenda, subsidiis contra infideles conficiendis, justitia inter ipsos principes administranda, cautum est, ita scimus, Ecclesiam universalem de causis Principum judicasse, Principes ad Concilia appellasse, in Conciliis de ordine ac sessione pronunciatum fuisse: Concilia Christianorum nomine bella in Christiani nominis hostes indixisse. Et, si perpetuum esset concilium, vel constitutus a concilio communis rei Christianæ senatus extaret, tunc, quod more foederibus, &, ut vocat, Meditationibus atque garantiis fit, id interposita autoritate publica à capitibus Christianitatis Pontifice ac Casare profecta, amica quidem compositione, efficacius tamen, quam nunc fit, transigeretur.

Dieses hat
in denen
Conciliis
seine Rich-
tigkeit/nicht
aber in
weltlichen
Sachen.
Die
Schieds-
Richter
sind das er-
ste Mittel/
die Streit-
igkeiten
unter Völkern
hinzulegen/
wofür sich
niemand
durch Ge-
walt drin-
gen kan.

§. 4.

Ob nun wohl dieses / so viel das Praesidium in den allgemeinen Conciliis betrifft / seine Wichtigkeit hat / auch von mir in meiner Reichs-Historie mit mehrern dargethan worden ist: so sind doch die weltlichen Sachen dahin nicht zu rechnen.

§. 5.

Es sind demnach die Schieds-Richter das erste Mittel / die Streitigkeiten unter Völkern hinzulegen / wofür sich aber einer denen streitenden Parthejen sich nicht mit Gewalt aufdringen kan / weil ein Volk über das andere keine Herrschaft besitzt.

§. 6.

Jedoch wenn 2. Kriegenbe Theile des Blutvergiessens gar kein Ende machen / sondern einander ohne Raison gang und gar aufreiben wollen / möchte ein Tertius wohl mit dem Schwerdt dazwischen schlagen / und sie Friede zu machen mit Gewalt anstrengen. Auffer diesem Fall / kommt alles auf das Compromissum an / und hat ein Schieds Richter nicht mehr Gewalt als ihn die Partheyen einräumen.

Wenn ein Tertius 2. Partheyen mit Gewalt zum Frieden bringen kan.

§. 7.

Offt braucht man selbige nur als bloße Rathgeber ; oft vergleicht man sich auch bey ihrem Spruche stehen zu bleiben / der gleichen wie neuerer Zeiten zwischen dem Chur / Hauße Pfalz und der Princeßin von Orleans, deren sich der König von Franckreich annahm / gehabt haben / welche auf solche Arth auf den Römischen Pabst compromittirten / dessen Spruch in dem Germania Principe und sonst hin und wieder zu lesen.

Wie man sich der Schieds Richter zu gebrauchen pflegt. Exempel.

§. 8.

Dieser Schieds Richter bedienet man sich nicht nur ehe man zum Krieg schreitet / sondern wenn beyde Partheyen einander müde geschlagen / wie eben das Pfälzische Exemple ausweist.

Wenn man sich solcher bedienet.

§. 9.

Durchs Loos die Streitigkeiten unter Völkern auszumachen / geschieht deswegen sehr wenig / weil man nicht gern so große Sachen auf einen geringen Wurff setzt. Wenn jedoch die Völker diesen kurzen Weg belieben wolten / wäre es nichts unvernünftiges / nur daß diese Arth in Sachen das ganze Wohl und die Freyheit eines Volcks betreffend / nicht angehen möge ; weil ein jedweder schuldig ist / sein zeitliches Wohl mit allen seinen Kräften zu verfechten.

Warum man die Streitigkeiten wenig durchs Loos auszumachen pflegt.

§. 10.

In vorigen Zeiten hat man Exemples, daß Völker durch einen Zwey / Kampff ihre Zwistigkeiten hingelegt / dergleichen man an denen Fratribus Horatii sieht / an dessen Gerechtigkeit man deswegen nicht zweifelt / weil viel Menschen Blut dadurch erspahrt wird.

Vor Zeiten machte man sie durch einen Zwey Kampff aus.

§. 11.

Nur hat man zweifeln wollen / ob auch die Regenten selbst solchen Zwey / Kampf einzugehen schuldig wären / und pro rat'one dubitandi an gegeben / daß es die Heiligkeit der Prinzen und das Wohl der Republicken

aus Aufßung des Zweifels / ob ein Regent solchen Zwey

Kampf
füglich an-
treten
können.

quen nicht zulasse. Alldieweil aber die Heiligkeit der Regenten eben daher entspringt / daß denenselbigen das Wohl der Republicque zu befor- gen anvertrauet / Krafft welches ein Regent so wohl als ein Unterthan schuldig ist / Leib und Leben vor den Staat aufzusetzen : So siehet man wohl / daß solche Duelle gar nicht wider das gemeine Beste sey.

§. 12.

Wenn sol-
chen ein
Fürst nicht
antretten
soll.

Ein anders wäre es / wenn durch den Todt eines solchen Regenten grosse und unerörterte Successions - Streitigkeiten oder andere Gefährliche Suiten erfolgen könnten. Im Fall aber ein Successor gleich verhanden / oder sonst eben keine grosse Revolution zu befahren / steht das Wohl der Republicque eben nicht auf einen Dringen. Ja wenn einer nicht selbst der Souverain ist / sondern in desselben Diensten v. g. als Commanditender Chef stehet / ist man nicht schuldig dergleichen Pro- vocation ohne Permission zu acceptiren / weilen man seinem Regenten näher als anderen verbunden lebet.

§. 13.

Exemple.

Es that daher Tourenne nicht unrecht / daß er einen derglei- chen Zwen - Kampff anschlug / vorgehend / daß seinem König an ihm mehr als an 20000. Mann gelegen wäre. Ein mehreres hiervon findet man in Petr. Müllers Diss. de Duellis Principum, allwo er über das Exemple Caroli V. und Francisci I. verschiedene andere Beweisshümer angeführet.

§. 14.

Wen Re-
pressalien.

Der aller frequenteste Modus, wodurch ein beleidigtes Volk seine Satisfaction ohne Krieg sich zu schaffen suchet / sind die Repressalien / von welcher Materie Bartolus einen Tractat, welcher mit seinem Com- mentario in Authenticas & Institutiones zu Basel Anno 1589. herv- aus kommen / item Joh. Jacob à Canibus in Tractatu Tractatum 12. Ulricus Hunnius aber / Henr. Hahn, der Herr Reichs-Hoff, Rath Spacker / Marckbrencker / Windheim / Meler, Joh. Jac. Müller, Friedr. Nitsch, Gottfr. von Peschwitz, Schacher und Werner schöne Dissert- ationes geschrieben haben / deren letztere wir nachgehen wollen.

§. 15.

Definition.

Man definiert die Repressalien / daß sie seye ein Mittel / da man um verweigerter oder verzögertter Justiz willen / des andern Unterthanen und Güter

Güter anhalt. Eine völligere Definition giebt Struv in seiner Syntag. Juris Civ. Exerc. IX. th. VIII.

§. 16.

Die Eintheilungen aber in reales, personales und mixtos, wie Eintheilung auch in generales & speciales sind beyhm Schweder in Introd. Juris lung. public. part. spec. Lect. 2. cap. 14. §. 10. zu finden.

§. 17.

Wir wollen dahero die Gerechtigkeit der Repräsentationen ein wenig ansehen / wider welche alsofort eingewendet werden könne / daß nach dem Jure Naturæ niemand vor eines andern Factum gehalten sey / dergestalt daß nicht einmal ein Erbe vor seines defuncti delicta zu repondiren habe ; statemalen alle Straffen entweder die Besserung dessen der gesundiget hat / oder den Nutzen der Republicque zum Zweck haben / deren keines allhier anzutreffen. Es sey auch hierinnen zwischen einer einzelnen Person und gangen Collegiis kein Unterscheid / massen L. 7. §. 1. ff. quod cujusque Univerf. nom. gar deutlich verseyhen : singulos non debere quod universitas debet.

Deren Gerechtigkeit.

§. 18.

Ob nun wohl an dem / daß wenn ein Obrigkeit Justice verweigert / sie solches in Foro Poli alleine zu verantworten / und denen Unterthanen hierunter kein Verbrechen beygemessen werden kan : So macht doch der innerliche Zusammenhang einer Republicque, daß die Unterthanen die von einem Facto ihres Principis herrührende incommoda mit übernehmen müssen.

Warum die Unterthanen da incommoda von ihres Principis factis über sich nehmen müssen.

§. 19.

Denn eben dadurch / daß Menschen in ein Corpus oder Staat zusammen treten / und ihrer aller Willen / dem Willen eines einzigen Menschen oder Collegii unterwerffen / machen sie sich gar deutlich anheischig / daß sie alles dasjenige was er publico nomine thun wird / vor ihre eigene Facta halten wollen. Ohne dieses Pactum kan kein Staat concipiret werden ; dahero auch die Unterthanen aus solchem Fundamento die Repräsentationen zu ertragen schuldig seyn / und haben es vor ein Unglück zu schätzen / wenn ihre Obrigkeit welche sie zwar dieserhalben wieder in Anspruch nehmen können / durch Verweigerung der Justiz einer andern Gelegenheit geben / daß sie sich an ihm erholen müssen.

Wenn Menschen in einem Staat zusammen treten / so obligiren sie sich darzu.

§. 20.

Limitation
der Regel/
quod ex
facto alieno
nemo te-
neatur.

Es limitiret sich dahero die oben angeführte Regul, daß secundum legem naturæ ex facto alieno niemand gehalten sey dahin / wenn ein anderer ein sothanes Factum dergestalt consentiret / daß er es vor das seinige halten wolle / daß also die Repressalien in der That niemand pro alieno facto sed suo proprio leidet. Hiervider wendet zwar Ziegler in Tr. de Jure Majestatis c. 34. §. 32. ein : alii, schreibt er / justitiam repressaliorum inde deducunt, quod de facto Magistratus teneantur universi cives & subditi, propterea quod omne jus in Magistratum contulerunt, & sic tacita quadam communionis obligatione participant de facto Magistratus, sibi igitur imputare debere populum, qui tales elegerit, & imperio præfecerit, atque ita propter electionem temerariam eum non sine culpa esse: sed hæc argumentatio non alias locum invenere potest, nisi tum, quando populus libera electione Regem sibi constituit, ac verone tum quidem Regis delicta populo imputari possunt, cum nec eo quidem animo elegerit Regem, ut in Regimine ille male se gereret, quo circa non multum præsidii ex ista ratione petendum est. Allein so viel das erstere betrifft / da er unter Wahl- und Erb-Regen distinguirt / und in seinen nur unsere angeführten rationes will gelten lassen / dienet zur Antwort / daß alle successiv-Regen / nach ihrem Anfang betrachtet so wohl als die electiva auf einerley Pactum hinaus laufen / und in beeden die Hoheit und Majestät von des Volcks Willen und Übertragung sich her schreibt. Daß ein Volk ihres Königes Delicta nicht büßen könne / weil es ihn nicht mit der Absicht erwöhlet / daß er dem Staat übel vorstehen soll / dasselbe ist wahr von der imputatione in Foro divino, nicht aber von denen effectibus. Kan eine andere Republique dadurch / daß sie der Souverain eines andern Staats beleidiget / ein Recht zum Kriege wider ein sothanes Volk bekommen / warum nicht auch zu denen Repressaliis. Es erkennt auch diese racion Ziegler selbst und schliesset à bello ad repressalias, wodurch er aber eben dasjenige wieder über den Hauffen wirfft / was er oben objicirt hat. Denn da kan man wider einen Krieg eben so wohl als wider die Repressalien einwenden / daß es sehr unbillig sey / daß diejenigen Menschen mit büßen solten / welche zum Facto nichts beigetragen. Es kan dahero ein Krieg ebenfalls aus keinem andern Grunde defendiret werden / als daß die Bürger ihren Willen der Direction des Regentens unterworfen / und vor dessen That

ten zu repondiren sich anheischig gemacht. Es leidet auch solches die Natur der Staaten nicht anders; denn da beleidiget ein Oberherr selten allein und mit seiner Person / sondern es geschieht durch Beyhülffe seiner Unterthanen; und wenn man ihm zu Leibe gehet / wehrt er sich durch Beyhülffe seiner Unterthanen / daß also die Unterthanen sich nothwendig in die Facta Principis immisciren müssen / weilien sie die Facta ihres Prinzen so genau zu criticiren nicht befugt seyn. Diesem allen setzt Puffendorff de I. N. & G. lib. 8. c. 6. §. 3. noch hinzu / daß ja ein ganzer Staat sich beleidiget befinde / wenn ein oder wenige ihrer Mitbürger von einem andern beleidiget worden; wovon die Raison nothwendig diese ist / daß sie in communione & nexu pactitio mit ihm stehen. Alldieweilien nun der nexus pactitius mutuus ist / so muß allerdings reciproce dahin geschlossen werden können / daß / wenn einige Mitbürger einen andern Staat beleidigen / die andern alle demselben entweder zu seiner Satisfaction zu verhelffen / oder davor zu leyden schuldig seyn.

§. 21.

Nach diesen Grund-Regeln ist nun die Frage gar leicht zu entscheiden / ob die Stände von Teutschland gegen einander Repressalien üben können. Gegen auswärtige Staaten wird ihnen dieserhalben wenig Zweifel erregt / weilien sie das Jus Belli gegen selbige bis auf eine und andere Restriction besitzen / auch so gar von Friderico I. eine Constitution beyrn Goldast Tom. 1. Constitut. Imper. p. 222. vorhanden ist / worinnen dieser Kayser die Reichs-Stände anmahnet / wider Franckreich Repressalien zu gebrauchen. Bey dieser Frage nun setze ich aus dem Jure publico Germaniz zum Grunde / daß ein Reichs-Stand alle diejenige Hoheit besitze / und alles dasjenige zu thun befugt sey / welches ihnen in den Legibus Imperii / und durch das Herkommen / nicht benommen. Ich habe solchen Sag in meiner Reichs-Historie Cap. von Conrado I. genugsam bewiesen / statt dessen ich allhier den Schluß ziehe / daß / weilien kein Reichs-Gesetz vorhanden / worinnen denen Ständen die Repressalien gegen einander abgeschnitten werden / dieselbigen aber ein Stück der Hoheit seyn / so folgt ganz klar / daß sie ihnen gegen einander noch frey gelassen seyn müssen; ob gleich einige objiciren wollen / es könnte ein Mitbürger gegen dem andern keine Repressalien üben / so aber sich hieher gar nicht schicket / weilien die Stände in allen denjenigen Dingen / worinnen sie sich nicht ausdrücklich gegen einander verbunden / vor frey anzusehen und zu halten seyn. Mit bessern Schein objiciren andere / daß ja die Reichs-Gerichte vorhanden / an welche die Stände mit ihren Strittigkeiten gewiesen wären / seyen auch in dem beständigen Land-Frieden ihnen gegen einander

alle

alle Gewaltthätigkeiten versagt / dergleichen die Repressalien allerdings wären. Diesen fügt Hertius de Super. territ. 2. 33. noch hinzu/ daß ja unter den Provinzen der vereinigten Niederlande / und unter denen Schweizerischen Cantons, solches Recht nicht statt finde / da sie doch in keinem so genauen Nexu, als die Stände des Reichs/ mit einander stünden. So viel nun das erstere die Reichs-Gerichte anbelangt/ so hat dieses Argument daher einen Schein/ weilen die Repressalien ein gewaltthätiges mithin außerordentliches Mittel seyn / zu welchen man nicht greiffen soll/ wenn noch ein ordentliches vorhanden. Alleine wenn man im Gegentheil erwegt/ daß zum östern dadurch der intendirte Zweck nicht erhalten werden kan: so folgt ganz natürlich/ daß in solchen Fällen/ wo dieser hier cessirt/ und durch selbige dem Ubel nicht abgeholfen werden kan/ welches zu judiciren man eines jeden Gewissen anheim lassen muß/ ein Staat zu seiner Freiheit kehret / Kraft welcher er sich selbst Recht zu schaffen befugt war. Ja es gibt so gar einige Dinge/ worüber kein Reichs-Gerichte zu erkennen hat / als da sind 3. E. die Religions-Sachen/ welche per amicabilem compositionem auf dem Reichs-Tag hingeleget werden müssen. Wenn nun der andere Part sich dessen weigert / und Gewalt übet / heist es/ alles Religions-Frieden ohngeachtet/ recedente uno à pacto recedit & alter. und der gravirte Theil kan sich wieder selber helfen. Wir haben Exemples davon gar öfters am Rhein gehabt / da Preussen die Catholischen Clöster im Clevischen per modum repressaliarum sperren lassen; zu geschweigen/ daß der Land-Friede dieses nicht einmal in sich enthält/ wie ich zur andern Zeit zeigen will. Endlich ist auch von andern Staaten / wie doch Hertius thut/ gar kein Argument auf Teutschland zu machen/ welches seine besondern Pacta und Einrichtungen hat.

S. 22.

Wir lassen dahero diese Frage / welche ohnedem mehr ins Jus publicum Germaniaz gehört / schwinden / und wenden uns wieder zu den Repressalien in genere zurücke / bey welchen zu remarquiren vorkommt / daß derjenige / welcher seinen Landes-Herrn um Repressalien ansieht / sein Recht demselben deutlich müsse vorlegen und darthun können / weilen ein Herr um einer zweiffelhaften Sache nicht Ursache hat / diejenigen Ungemächlichkeiten sich über den Hals zu ziehen / oder doch zum wenigsten zu wagen / welche die Repressalien nach sich ziehen können. Um eben dieser Ursache Willen muß die Beleidigung etwas ansehnliches ausmachen / anderer gestalt / und wenn man bey jeder geringen Beleidigung gleich Repressalien brauchen wolte / ein weit grösser Ubel daraus erfolgen / und das erste weit ärger machen könnte.

Man

Man hat um eines geringen Schadens willen auch so gar die bloße Sorge und den Hazard eines grössern Unglücks zu vermeiden/ welches man ein ander mal/ wenn man recht und hinlängliche Ursache zu Repräsentalien gehabt/ vor ein Schicksal schätzen muß/ dergleichen der allgeredteste Krieg werden kan/ wenn man um selbigen seiner guten Sache ohnerachtet/ unterlieget. So muß auch ein beleidigter Unterthan züföhrerst bey denen Gerichten des Herms der oder dessen Unterthanen ihn beleidigt/ Klage erholen/ und um Satisfaction sollicitirt haben/ in deren Verweigerung er seinen Landes-Herm um Repräsentalien anrufen kan/ weilens der andere also keine Entschuldigung hat/ womit er sich beschweren könne/ indem man alles gethan/ was nur immer möglich gewesen. Wenn nun solchans gerechte Umstände vorhanden seyn/ mag ein Landes-Hertz ceteris paribus die Repräsentalien gar wohl erlauben. Es ist auch hierinnen zwischen einen eingebornen und angenommenen Unterthanen/ wie auch unter einen Burgere und Einwohner/ Juden oder Christen kein Unterschied. Denn gleich wie ein jeder von allen diesen das Wohl der Republicque mit allen seinen Vermögen/ ja mit Leib und Leben zu defendiren schuldig ist/ also muß auch ein jeder derselben dem daraus erwachsenden Schutz und Vertheidigung genieffen. Ein anders ist es mit den Reisenden und Passagieren/ welche zwar so lange sie in einem Territorio sich aufhalten/ vor denen Gerichten des Landes stehen müssen/ zur Contribution, und Militiz aber rechtlicher Weise nicht angestraget werden können/ weilens dadurch das Commercium cessiren/ und die Reisen unsicher gemacht werden würden.

Das Objectum der Repräsentalien sind die Güter und Unterthanen einer Republicque, die uns beleidiget hat. Vor dessen hat zwar Quare-rus ad tit. no. 61. pro patre deswegen Zweifel erregen wollen/ weilens es unbillig sey/ daß einer vor des andern sein Verschulden mit seiner Haut büffen solle. Vor einen andern zu bezahlen mögte noch eher angehen/ weilens man sich an selbigen erholen und den Schaden durch Hüffe der Obrigkeit wieder erlangen kan. Allein was man am Leibe einmal gelitten/ mag keine Obrigkeit wieder gut machen und abnehmen. Allein wenn dieses Argument gelten solte/ würde kein Krieg gerecht gesprochen werden können/ weilens in selbigen ein jeder indistincte dasjenige Versehen/ so der Staat an einen andern begangen mit seinem Blute büffen muß. Diejenigen welche solche Repräsentalien betroffen/ haben sich es streylich vor ein Malheur zu schätzen/ dergleichen einem in der Republicque gar öfter begegnet. Wenn einer zum Geißel gegeben wird/ und die Republicque

löset ihn nicht / ist solches ein Unglück vor ihm / welches er aber nicht dem Feinde / sondern seinen Mitbürgern oder Oberherrn imputiren muß. Eben also hat er nicht demjenigen / welcher ihn per modum repressaliorum anhält oder ausbietet / es zuzurechnen / sondern wiederum seiner eigenen Republicque, welche keine Satisfaction vor den gelittenen Schaden hat geben wollen.

Die Güter anbetreffend / an welchen man Repressalien exerciren kan / so ist es freylich am besten / wenn man solche heben und anhalten kan / welche demjenigen zugehören / der die Beleidigung gethan. Ist es der Souverain selbst inmediate gewesen / ist der sicherste Weg an seinen Gütern und Wahrn / welche vor den Hoff durchgeföhret werden / oder vor gemeinschaftliches Geld angekauft worden seyn / sich zu erhohlen / weilen dasjenige einen am ersten bewegt / und zur Satisfaction anreizt / was eines eigenen Beutel betrifft. Falls man aber solches nicht haben kan / mag man aus obangeföhrtten rationibus eines andern in solthanen Staat gehörige Güter wohl anhalten / weilen einen jeden Oberherrn die Vorsorge vor seine Unterthanen billig angelegen und dergestalt ihm dieses ein Comperell die Satisfaction zu ertheilen / allerdings seyn soll. Es bleiben aber hiervon aus oben angegebenen Rationen die Güter eines aus einer andern Provinz kommenden und dafelbst nicht sesshaften Passagiers wiederum frey / weilen er in so genauen nexu mit einer solchen Republicque nicht stehet / daß er vor der andern Thaten zu büßen schuldig sey. Endlich können auch in unbeweglichen Gütern Repressalien gebraucht werden / welches zwar Herz Hoffrath Bernher in diss. de repressaliis p. 39. läugnet / und solches vor würrliche Kriege ausgiebt. Allein wenn man dargegen erwegt / daß gar öftters Bestungen / welche man in einem Frieden auszulieffern versprochen / per modum repressaliorum dennoch so lange behalten werden / bis der andere ein und andern neuen Gravaminibus abgeholfen.

§. 21.

Ferner müssen auch die Repressalien eine Proportion mit der Beleidigung haben / das ist / man muß einen andern nicht mehr weg nehmen / als dem unfrigen vorenthalten worden / massen der Endzweck der Repressalien dieser ist / daß man zu dem Seinigen wieder gelangen möge. Wiewohl wenn ich erwege / daß bey denen Repressalien eine böshaffige Verweigerung der Justiz und Satisfaction bey dem Beleidiger mehrentheils präsupponirt wird / welche er solchen Falls / wenn man ihm nicht

mehr nehmen wolte / als er von dem unstrigen hat / ungerochen verschlucken / mithin auf solche Gefahr immer wieder was probiren würde: So kan ich nicht sehen / warum ich ferneren Besorgniß vorzubauen / und ihn von weiterer Beleidigung abzuhalten / ihm nicht soll ein mehreres wegnehmen / und solchergestalt seine verübte Bosheit ihm theuer zu stehen machen können. Denn ob ich wohl keine Herrschafft über ihm habe / mithin denselben nicht zur Straffe ziehen kan : So habe ich doch ein Recht über ihm / krafft welches ich alles dasjenige von ihm fordern und nehmen kan / was ich zu meiner Sicherung vor weitem Gewalt vernünftiger Weise hinlänglich zu seyn erachte. Wiewohl wenn ich die Sache beym Lichte ansehe / kan solches allerdings eine Straffe genennet werden / nicht als wenn der Beleidigte eine Herrschafft über den andern hätte / sondern weil derselbe ein Instrument abgiebt / wodurch Gott seine Straffen an dem andern ausübet. Ich will solches unten / wenn ich auf des Grotii bellum punctionum werde kommen / mit mehreren darthun und erweisen.

S. 22.

Dennach ist der Endzweck der Repressalien nicht allein dieser / daß man das Seinige wieder haben will / sondern es muß auch der andern Sicherheit geben / daß er dergleichen an uns nicht wieder üben wolle. Ehe und bevor der andere beedes prästirt / sind wir die angelegten Arreste zu relaxiren nicht schuldig. Wenn er aber in beeden Satisfaction gethan / müssen wir ihm das Seinige wieder geben / woraus der natürliche Schluß erfolget / daß es hier nicht wie bey der occupatione bellica sey / da die eroberten Mobilien also fort unser eigen werden / sondern man muß solche durch Repressalien angehaltene Güter wohl verwahren / und ehe man selbige sich eigen-machet / dem andern Theile part davon geben / ob derselbe vielleicht uns das Unserige wieder geben / und hinlängliche caution de non amplius lzdendo prästiren wolle / in welchem Fall man die arrestirten Güter gar wieder restituirten muß. Es hat also Grotius gang unrecht / wenn er statuirt / daß die Repressalien hierinnen mit der occupatione bellica einerley Natur hätten / und bey beeden die Regel; res cedit occupanti also alden Platz finde.


S. 23.

Endlich ist noch dieses anzumercken / daß derjenige / dessen Güter angehalten worden / seinen Regrets an seine Republique hat / welches zwar Ulicus Hunnius in diss. de Repressali. läugnet / vom Limæo aber

aber in Jure Publ. L. 4 §. n. 319. wiederlegt wird. Wie die Actio gekauft werden müsse / solches ist zu untersuchen gar nicht nöthig / weilien das Jus naturale von der Jurisprudencia Formularia der alten Römer / wovon die Actiones sich doch her schreiben / gar nicht wissen.

Das II. Capitel. Vom Recht des Krieges.

§. 1.

 Je Defentionem belli lassen die DD. mehrentheils ihrer Deutlichkeit halber gar aussen / und gehen auf die Eintheilungen des Kriegs / und was sonst davon gesagt werden kan / welcher Methode ich auch allhier folgen will.

§. 2.

Demnach soll die erste Eintheilung des Krieges in offensivum & defensivum seyn / welche von dem ersten Angriff mit Waffen hergenommen wird. Denn da hat derjenige ein bellum offensivum, welcher zuerst los schlägt / dahingegen der andere / welcher also angegriffen wird // in bello defensivo versirt. Andere suchen zwar den Grund dieser Distinction in der Besidigung / welche sie in die geschohene und bevorstehende eintheilen / und bey einer ein bellum offensivum bey dieser aber ein Defensivum gestatten.

§. 3.

Alleine wenn man erwägt / daß ein Feindlicher Überfall ohne einige gerechte Ursache auch ein bellum offensivum auf Seiten des Aggressoris ist / mithin die Læsa nicht der Grund des Krieges allemal seyn kan / weilien hier weder eine geschohene noch bevorstehende vorhanden ist : Überdies die Würckung dieser Distinction diese seyn soll / daß der Aggressor oder der Defensor allemahl mehr faveur und præsumption einer erlittenen Gewaltthätigkeit bey andern Nationen vor sich haben soll / welches nicht geschehen kan / wenn wir den Grund dieser Distinction nicht auf den gewaltsamen Angriff sondern auf die iustam aggradiendi causam gründen wollen / massen einem tertio, wie schon öfters erwahnet / nicht frey steht / von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Waffen zwischen zweyen

einer zwischen Obrigkeit und Unterthanen / dieser aber zwischen souverainen Völkern zc. geführt wird.

§. 7.

Herr Hoff-Rath Briebner will zwar c. l. p. 298. n. 1. zwischen Obrigkeiten und Unterthanen kein iustum bellum passiren lassen / weilen diese kein Jus armorum hätten / worinnen er sich auf den Grocium, Ziegler, Henningum und Gronov berufft : Allein wenn man im Gegentheile erweget / daß in absoluten Reichern ein Pring durch offenbare Tyranney seiner Ober-Herrschaft ipso facto verlustig wird / mithin die Unterthanen in statum naturalem zurückkehren / in welchen ihnen kein Mensch das Jus armorum absprechen wird : in Wahl- und limitirten Reichern aber an die Reichs-Grund-Gesetze gebunden ist / durch deren Überschreitung die Majestät verglichener Massen dahin fällt / mithin die Stände eines Landes / welche ohne dem keine blossen Unterthanen seyn / sondern mit Theil an der Majestät nehmen / oder doch vor die gemeine Ruhe mit Sorge zu tragen haben / in statum naturalem zurück kehren : So kan ich nicht ersehen / warum man in solchen Fällen denen Unterthanen wider unrechtmäßige Gewalt und Tyranney die natürliche Defension nicht gestatten will / massen sie ja alsdann nicht wider ihren Ober-Herrn / sondern wider einen Tyrannen und offenbaren Aggressorern , der durch Überschreitung der Reichs-Gesetze die Majestät verlohren / und zum Extraneo worden ist / die Waffen ergreifen.

§. 8.

Die Sache etwas gründlicher zu verstehen / muß ich einiges aus dem Jure publico universalis hieher ziehen / und die Frage / ob ein Volk einen Regenten absetzen / und in Verweigerungs-Fall wider ihn die Waffen ergreifen könne / ventiliren ?

§. 9.

Diese Frage aus dem Grunde zu heben / erkennet man Anfangs billig / daß alle Königreiche und Obrigkeiten in Gottes Händen / von demselbigen verordnet / und eingesetzt ; und daß keine ordentliche Obrigkeit seye / die nicht von Gott verordnet / darum auch dieselbigen nach ihrem Stand und Wesen / mit allen gebührlchen Gehorsam und schuldigen Respekt, von männiglich zu halten. Man bekennet auch / daß den gemeinen Volk und Unterthanen keines wegs gebühret / noch vor Gott zu verantworten / sich der ordentlichen Obrigkeit zu widersetzen / viel weniger dieselbe von dem Regiment und Stuhl zu stossen ; Sondern wer sich wider

wider solche auflegen soll / der widerstreibet Gottes Ordnung / hat auch seine Straf und Urtheil von Gott und den Menschen darüber zu gewarten.

§. 10.

Und solches nicht allein in denen Königreichen und Landen / deren Obrigkeit durch Mittel erblicher Succession zu dergleichen Regiment geruffen und gebohren: sondern auch wenn sie durch freye Wahl und Willführ zu solchen Königreichen und Herrschafften erhaben und gewehlet worden seyn.

§. 11.

So ist man auch bey Vermeidung göttlicher Straffe und Rache / der strengen / ernsthaften und wunderlichen Obrigkeit / nicht weniger als der gelinden und gütigen / allen unterthänigen Behorsam zu leisten schuldig und verbunden.

§. 12.

Aber wie ein Unterschied ist zwischen denen Wahl- und Erb-Ländern: Also hats auch nicht einerley Gelegenheit unter den Inwohnern / Zugesessenen / und Unterthanen der Königreiche und Länder: deren etliche meré und absoluté subditi, die in keinem Rath / Amt / noch öffentlichen Beruf befunden.

§. 13.

Die andern aber seyn Status & ordines regnorum, und des Reichs / und Regiments Mitglieder und Stände / die universum populum repräsentiren / auch partem curarum & sollicitudinis, entweder in ihren Diensten und Aemtern / oder den öffentlichen Land-Tägen sollen haben und tragen helfen.

§. 14.

Optimates enim ut in honoris, ita & in oneris partem vocari sunt: Prineipi Respublica commissa est ut supremo, & præcipuo tutori: Primatibus vero ut contutoribus. Princeps in administranda Republica, primas tenet partes: Proceres vero & optimales, secundas.

§. 15.

Ebenes massen ist auch ein Absag aller Abtheilung dero Beschwerden / müssen zu machen / welche bisweilen den Ständen oder Unterthanen von
ihren

ihrer Obrigkeit zugefüget und aufgeladen wird / und eine große Differenz zwischen denen / die nur Privat - Handel und Personen / oder auch der Obrigkeit Amt / Regierung und Auflagen betreffend / und zwischen den andern / welche den Statum, die gemeine Wohlfarth / Religion und Freyheit des ganzen Landes oder Königreichs berühren.

§. 16.

Wie nun die Unterthanen so meré und absolute Subditi in keinem Amt / Dienst / noch öffentlichen Beruff seyn / die obliegende Beschwerclichkeiten mit Demuth / Gedult und Gehorsam unterthänig zu tragen schuldig und verpflichtet / im Fall ein Souverainer keine offenbare Tyrannen übet / und den finem omnium rerum publicarum darnieder wirfft. Also seyn auch hingegegen die Stände und proceres regnorum in ihren Gewissen dahin verbunden / die Aufsicht zu haben / damit Statum regnorum nicht verkehret / die Religion nicht vertilget / noch die Leges fundamentales zu Vernichtung der allgemeinen Freyheit und Landes Wohlfarth umgestürzet und abrogiret werden.

§. 17.

Quemadmodum enim Princeps jurat, se utilitatem regni curaturam ; ita Optimates & officiales singuli sunt obligati, ad salutem populi : ipsisque non minus, cura Republicæ commissa : Verum non qualibet privata, nec domestica Principis vitia, nec quodvis Magistratus maleficium sceptrum continuo admittit, sed ea quæ leges regnorum fundamentales tollunt, substantialia pacis publicæ & consociationis humanæ auferunt & essentialiam summæ potestatis, Reique publicæ perimunt.

§. 18.

Wenn nun die Obrigkeit ihres Standes und Amtes ganz und gar vergesse / die Religion verfolgen / alle Gesetz und Land - Ordnung mit Füßen treten / von Privilegien nichts mehr hören / sondern alles mit einander zuritten und übere Hauffen werffen : Und nicht allein über die Leib und Güter / sondern auch die Seel / Gewissen und Freyheit grassiren / und herrschen will. Auf welchen Fall / und wenn keine Hoffnung mehr zu einiger Besserung vorhanden / so seyn die Stände und Reichs - Glieder ihre Religion / Freyheit und Statum nicht allein mit gewehrter Hand zu manutien / und zu schützen / sondern auch die Obrigkeit selbst ihres

ihres Standes zu entsetzen / in allen göttlichen und weltlichen Rechten be-
fugt und bemächtigt.

§. 19.

Und wie der Bayerische Rath und Professor Franciscus
Zoanettus vor vielen Jahren zu Ingolstadt gelehret und geschrieben:
*Officia debent omnibus modis, magistratui suo notorie illi-
cita facienti, contraque leges fundamentales quid præcipienti re-
sistere, & nequaquam obedire, alioquin, neque magistratibus
neque illis id fore inultum.*

§. 20.

Welchem auch der Erz-Bischöfliche Saltzburgische Rath Ba-
ptista Fiklerus beyfällig / der gleichfalls geschrieben: *Quinimo libe-
re assero, nullam principi fieri injuriam, si ad officium com-
pellatur, ubi nullus amplius rationi superest locus: Ulterius ad-
versus eum fiat progressus, ut vel priores condiciones ratas ha-
beat, easque deinceps observet, vel alteri locum cedat, qui de
observatione legum & conditionum magis sit sollicitus. Quippe
transgrediens notorie officium suum, agit veluti privatus, adeo
tunc impune non pareatur, sed licite resisti possit: Et hanc sen-
tentiam, etiam in Camera Imperiali Spirensi receptam esse te-
statur Mynsing. Quod Magistratui, de facto contra jus pro-
cedenti, collibet etiam, privato liceat resistere, præsertim si da-
mnum fuerit irreparabile.*

§. 21.

Sonderlich an denen Orten und Königreichen / die nicht suc-
cessive noch erblich / sondern auf der freyen Wahl bestehen / auch mit
gewissen Reversen / Privilegien / und Capitulationen verfasst seyn / zu
deren Observanz und richtigen Vollziehung / das Oberhaupt nicht we-
niger eydlich gehalten und obligirt / als die Stände und Unterthanen
sich hierauf zum Gehorsam gegen dem Oberhaupt wiederum verpflichtet.
Und hierdurch pactis legibus & conventionibus mutuis, atque reci-
procis unter einander obligiret und verbunden seyn.

§. 22.

Derwegen daraus unfehlbar zu schließen / daß / wenn die
Obrigkeit denen Pactis, die mit den Ständen aufgerichtet / nicht nach-
formt

Kommen / sondern denselben zu wider handeln / und sich vergreifen will / daß sie ipso jure alle ihr Recht verwürcket und verlohren / und sich weder ihrer Wahl noch Krönung nichts weiters zu behelffen habe. Ubi enim mutuus contractus & obligatio reciproca, frustra urget implementum contractus, ejusque desiderat emolumenta, qui prior contravenit: sed omnia amittit commoda, quæ ex contractu potuisset percipere, à quo primus discesserat.

§. 23.

Und wird auch wohl dabey bleiben / quod ea quæ mutuo consensu contrahuntur, mutuo vicissim d'fensu dissolvantur. Und ist nicht nöthigen / auf eines oder andern Theils verbaletn dissentium zu warten: Wenn man denselbigen ipsa facti atrocitate, & evidentissima impugnatione realiter demonstriret / auch im Werck und in der That die aufgerichtete Convention verworffen und gebrochen hat.

§. 24.

Es ist auch notorium, quando Principes certis legibus creati sunt, quod acceptando imperium vel regnum, se istis legibus sua sponte submittant, ut impune eadem violare vel contemnere non possint: sed si ipsi recesserint nec subditi amplius teneantur.

§. 25.

Und heisset in der alten Politischen Regel / cui rupta fides in uno foederis vel pacti capite populus jurisjurandi religione solutus est, in omnibus: ita ut nulla amplius foederis lege teneatur, nec per contractum illam, amplius obligetur, quem Princeps primus oppugnavit. Si vero in ejusmodi casibus, subditi saltem essent obligati, & non simul Dominus; Juramentum summæ esset iniquitatis & injuriæ vinculum. Sed reciproca est & justa inter Principem & populum obligatio: Atque ut in paciscendo populus stipulatur; sic Rex promittit. Stipulatur ille à Rege; an non juste, & secundum leges regni regnaturus sit; adeoque si rex se facturum spondet; populus demum se juste imperanti obsecuturum respondet. Itaque promittit Rex pure, populus sub conditione, Unde si minus adimpletus conditio per

per principem, sed potius rejicitur; tunc solutus est populus, irritus contractus; obligatio ipso jure nulla. Instituti etenim sunt magistratus, ut subditi seu civibus prosint, non ut obsint: ut justitiæ sint sacerdotes, non injuriarum autores: ut bonum & æquum ament: illicita reprobent.

§. 26.

Zu Bestärkung dieser Conclusion thut nicht wenig / daß die Proceres und Land-Stände nicht eben gemeine und unbedingte bloße Unterthanen / sondern in Krafft ihrer Privilegien / und aller Oblicher Rechten auch partem curarum Reipublicæ und die Inspectionem haben / ne quid detrimenti respublica patiatur, sed ut leges fundamentales observentur: justitia recte administretur: Religio ab omni everfione protegatur, & status publicus cum libertate populi conservetur,

§. 27.

Si ergo his omnibus neglectis, princeps religionis cultum revertere, regni que statum & libertatem mutare voluerit: non modo ratione officii, Proceres & Ordines Regni, principis ferociam refrænare, & violenter grassanti de jure resistere possunt, sed etiam propter conscientiam non obedire tenentur. Non enim soli Principi universa commissa est Respublica, sed optimatum quaque fidei partim concredita. Unde si Princeps contra datam fidem agit, Remque publicam pessundare, vel tyrannidem exercere nititur; Tunc optimates fidem patriæ maxime præstare tenentur, cum id Salus Reipublicæ & libertas populi postulet. Quia in eum finem præcipue sunt instituti: unde si curam Reipublicæ deserunt populi que salutem negligunt; fidem datam violare, & in eadem culpa cum Domino versari dicuntur.

§. 28.

Und solches wird nicht allein in umbra Scholastica allenthalben disputiret und geschlossen / sondern auch in vielen Landen und Königreichern in so starker Observanz gehalten / daß bey Antretung derselber Königlichen Regierung die Jurament und Königliche Verpflichtung wohl insonderheit darauf geschärft werden.

§. 29.

Der alten Lacedæmonier zu geschweigen / deren Regenten und Ceptori ihrem König nicht anders geschworen / damise Regi firmum & stabile reddituros regnum , si ipse jusjurandum servaret.

§. 30.

So ist ehemals in dem Königreich Ungarn in König Andreæ decretis expresse statuiret gewesen: Si nos vel successorum nostrum aliquis, huic dispositioni nostræ contraire voluerit ; liberam habeant horum auctoritate , sine nota alicujus infidelitatis, tara Episcopi quam nobiles regni nostri universi & singuli , præsentés & futuri, posterique resistendi & contradicendi nobis & nostris successoribus, facultatem in des Goldasti Tom. III. Constit. Imp. p. 424. stehet eine Constitution vom Kayser Jodoco, worinnen der Kayser denen Ständen mit durren Worten einräumt / quod regis Majestati sine crimine Rebellionis, wie die Worte lauten / resistere possint, si contra ordinationes Imperii fecerit.

§. 31.

In dem Königreich Schweden und dessen Königlichen Huldigung soll dergleichen versehen seyn : Ut si Rex quidquam contra articulos præscriptos, & leges pacationatos committere, vel per alios designare aulus fuerit, ordines & nobiles Regni sub ipsorum tenore & juramento teneantur Regi adversari.

§. 32.

Auf ebenmäßige Form haben sich König Stephan und König Heinrich in Polen und ein jeglicher in seinem Jurament gegen die Stände verbunden / und unter andern geschworen : Pacem & tranquillitatem inter dissidentes de religione tuebor : nec ullo modo vel jurisdictione nostra vel officiorum nostrorum statumque quorumvis auctoritate, quosconque affici, oprimique causa religionis permittam, nec ipse afficiam, nec opprimam. Etsi (quod absit) juramentum in aliquibus violavero, nullam mihi incolæ regni omniumque dominiorum, unius cujusque gentis obedientiam præstare debebunt. Imo ipso facto eos ab omni fide & obedientia Regi debitâ, liberos facio ; absolutionem nullam

lam ab hoc juramento meo à quoquam petam , nec ultro obla-
tam suscipiam.

§. 33.

Da König Ludewig in Böhmen seines Herrn Vatters König
Wladislai sehrlich Anhalten und Wünschen / aus der Stände freyen
Willen zum Könige in Böhmen erwählt und gerönet worden / da hat
sich der Vatter an des unmündigen Sohns statt obligirt / und verschrie-
ben / daß wofern König Ludewig seinem Revers kein Genügen thun wür-
de / die Stände hingegen nicht sollen schuldig seyn / ihn zu dem Regie-
ment und Herrschung kommen zu lassen.

§. 34.

So hat sich auch Kayser Matthias in seinem Designation - Re-
vers nicht weniger verbunden / sondern rund und lauter in demselben
Sub Num. XV. von sich geschrieben : Würden wir aber das Gouver-
nement, da die Regierung und Herrschung bey Thro Majestät Kayser
Rudolphi Lebzeiten auf uns sehen wollen / oder etwas / wenn wir zum
Königreich Böhmen gelangen / nicht prästiren noch verrichten / so sol-
len uns die Stände ebenermassen auch mit nichten verpflichtet seyn.

§. 35.

Und solches nicht unbillig: Sintemalen die Wahl / Proclamatio,
und Erhebung der erwählten Könige und Regenten / und mit denen darauf
gerichteten Adrial. oder Fürstl. Capitulation, Reversen und Juramenten
dermassen verknüpfft und verbunden / daß wenn eines gefallen und abge-
than / das andere auch keinen Grund noch Bestand weiters haben könne /
sondern sublato fundamento , mit demselbigen nothwendig corruiren/
und fallen müssen.

§. 36.

Also erzwingt sich unwidersprechlich hieraus / daß durch Umstür-
zung, Contravention und Vernichtung der Capitulation und Juramen-
ten. Ingleichen auch das antecedens, und in Krafft desselben / die auf-
getragene Herrschaft, Dignität und Regierung erloschen und gefallen sey.

§. 37.

Regibus quidem jurejurando ad parendum sumus obstri-
cti sed illi contra priores promittunt, se utilitatem publicam cu-
raturus, omniaque Regni privilegia salva servaturos. Et hoc re-
spectu summa administratio à populo est delata ad hoc, ut Reipubl-
cæ

publicæ profint, non ut obsint, & noccant. Unde deficiente hac conditione, deficit obligatio, & fidem non servanti, fidem quoque non servari æquum est. Nam qui non facit, quod debet, nec recipit quod oportet: nec petere potest ab alio, quod alias deberetur, qui ipse non præstitit, quod promisit, ut pluribus probat Althus. in politic. c. 38. n. 40.

§. 38.

Und allermassen zuvorhin facultas eligendi, in der Stände und Electorum Willen und Hände gestanden / also wird auch pro natura & potentia oppositorum denselben hinwiederum potestas abdicandi & destituendi frey und unbenommen seyn.

§. 39.

Es vermag auch communis doctorum & politicorum doctrina ut qui jus creandi magistratum obtinet, eidem etiam exaußerandi potestas competat, & cujus est ferre leges ejusdem etiam sit abrogare.

§. 40.

Und wie Buchanan. in libell. de Jure Regni Scotiæ schreibet: Omnes nationes, quæ regibus a se electis parent, hoc communiter sentiunt, quicquid juris alicui populus dederit, idem cum justis de causis reposcere posse: semperque id observatum fuisse addit, quod beneficia mala collata, repeti, & libertas libertis ingratum data adimi possit; Cumque Reges ab ipsis populis jurisdictionem & imperium Jure Gentium habeant, merito abrogare illud rursus populos ex causa legitima & consulta deliberatione habita posse, probat etiam Consiliarius ille Bavaricus Zoaret. de defension. p. 3. n. 100.

§. 41.

So ist auch in Jure Canonico auf gleiche Weise decretiret / ut ad ejusdem officium destitutio pertineat, & degradatio: cujus sit institutio & ordinatio.

§. 42.

Und solches Axioma hat Erzbischoff Lotharius zu Maynz gegen den frommen löblichen Kayser Heinrichen den IV. (da er neben etlichen andern geistlichen Fürsten ihm auf des Pabsts Anstifften und Befehl des Kay

Kaiserlichen Stuhl zu Ingelheim entsetzet /) mit großem Eifer und Ernst practiciret / und beharret : Quem meritis investivimus, quare immeritum non devestivimus ? Nankid ego, quem principum decreto imponere, eorundem tollere autoritate non liceat ?

S. 43.

Als die Fürsten und Stände in Frankreich / König Childerich des Reichs entsetzet / da hat Pabst Zacharias solche Exauctoration aus gleichmäßigem Fundament approbiret / und ihnen zugeschrieben : Princeps populo, cujus beneficio possidet, obnoxius est : Quæcunque enim habet, potentiam, gloriam, divitias, & dignitatem à populo accipit : plebi accepta referat necesse est : Regem quem plebs constituit, eundem destituere potest. Es können auch die Päpstliche Religions Verwandten und Canonisten die Equitatem oder Billigkeit des angelegten Axiomatis wider den Pabst selbst nicht improbiren noch in Abrede seyn / sondern was sie wider weltliche Könige und Regenten decretiret / und gut geheissen / das müssen sie auch gegen den Römischen Stuhl selbst billigen und conclusiren. Quod Cardinales à Pontifice quæ contra juramentum & religionis votum incorrigibilis deprehendit, recedere debeant, & se obedientia ejus subtrahere teneantur, non obstantibus juramentis, fidelitatibus, & homagiis, quæ non adstringunt ad peccata, aut spectantia ad nutrienda aut juvanda peccata, ut scribit Theodoricus à Niem, scriba pontificius in nemor. union. tract. VI. c. 16.

S. 44.

Und welches gleichwohl zu verwundern / bekennen sie auch / daß wie die Päbste durch die Cardinäle erwöhlet ; also durch dieselbigen und die Concilia aus befugten Ursachen wiederum können entsetzet werden. Licet Papæ potestas, (ut ipsi ajunt) sit à Deo ; tamen quod hic vel ille sit Papa, hoc immediate factum esse ab hominibus & per electionem Cardinalium : Unde quod ab hominibus datum, ab iisdem tolli posse arguit & concludit etiam Zabarella quando Papa à suo Pontificatu fuerit dejectus, quod potestas ista non ab hominibus, sed à Deo, (mediantibus tamen hominibus) sit ablata Francisc. Zabarella in tr. de schismate : modo VI. in fin. fol. 566.

S. 45.

Wie dann solches in unterschiedenen Fällen geschehen / daß nicht allein die Lebendige / sondern auch die längst abgestorbene Päbste wiederum seyn abgeschafft / verstoffen und degradiret worden. Und der älttern verhergehenden Exemples zu geschweigen. So bezeugen die Acta deren zu Costnig / Basel und Bifa gehaltenen Concilien / daß in denselbigen wohl 6. Päbste seyn degradiret und ihres Pontificats entsetzet worden. Was man aber vor einen abscheulichen Procels mit Pabst Formosi degradation, erst nach seinem Todt verführet / und getrieben / ist von Johana Mario part. 3. ca. 2. de Schismat. & Conciliis. Stella in gelis Pontific. und andern weitläufftig beschrieben.

S. 46.

Und allbereit hiernächst angereget worden / daß der löbliche Kayser Heinrich (gleichwohl ohne sein Verschulden / allein den Pabst zu lieb) des Kayserthums verstoffen / auch des Kayserlichen Ornats durch obgemeldeten Bischöffen zu Maynz fast unbarmherzig beraubet worden / welchen doch der fromme Kayser aus einem schlechten Mönch zu einem Churfürsten gewürdiget. Und der per pedum & baculum pastoralem zum Erg. Bischöffen gemacht / der hat ihm das Kayserliche Scepter aus den Händen genommen : dem er mitram & vittam pontificalem an statt des Mönchs / Sugel aufgesetzt / der hat ihm hernacher die Kayserliche Cron von dem Haupte gerissen : Und welchen er zuor zu seinem Erg. Bischöfflichen Stuhl befördert / der hat ihn darnach von dem Kayserlichen Thron gestürzet / und hierdurch mit und neben der abdication, zugleich auch exemplum memorabile, & summæ ingratitude, & extremæ impudentiæ, prästiret und hinterlassen.

S. 47.

Es wird aber dieses allein der Ursachen halber angezogen / daß auch in causa injustissima die Reichs. Stände und Churfürsten gegen den unschuldigen Kayser Heinrichen die facultatem exactorandi exerciret. Und eben aus diesem Fundamento, daß sie nemlich in Krafft der election auch der abdication und destitution besuget / und wie sie die Römischen Kayser zu wählen berechtiget / also auch dieselbigen wiederum zu entsetzen bewächtiget seyn.

S. 48.

So haben sie Kayser Adolph von Nassau; Kayser Ludwigen aus Bayern und König Wenceslaum in Böhmen des Kayserthums priviret

zet und entsetzet. Aus was Ursachen aber und Fügnissen / wird von dem Historicis allenthalben beschrieben / aber dabey so viel befindlich seyn / daß wenn gleich alle derselben Excess und Ursachen ihrer exauctoration auf das allerfleissigste durchsehen / betrachtet und erwogen. So wird man bey ihnen allen miteinander keine Atrocität noch Erheblichkeit ergründen noch erfahren / daß man deswegen auf solche Extrema verfallen sollen.

§. 49.

An dem König Childerich in Franckreich haben dessen Fürsten und Stände um noch viel geringerer Ursachen willen / obgesetztes Axioma, und laudum Pontificis exerceret : und ihm seines Königreichs vielmehr aus des Pabsts Antrieb / und darum verstorben / dieweil er des Römischen Stuhls Muthwillen / Hoffarth / Ehrgeiz und aufrührisch Wesen / wider dessen ordentliche Obrigkeit / die Constantinopolitanische Kayser sich nicht annehmen / noch gegen die Lombardische König / in unnöthige Kriege dem Pabst zu gefallen / einlossen wollen.

§. 50.

Wie oft und vielfältig die Stände des Königreichs Schweden potestatem exauctorandi reges sehen lassen / geben die Historien genugsam / und so viel zu vernehmen / daß sie über ihre alte actus abdicacionis nur in den nechst verwichenen hundert Jahren drey gekrönte Könige nemlich Christiernum, Ericum II. und den König in Pohlen exauctoriret und des Königreichs verlustig erkannt haben.

§. 51.

Daß Henricus Valecius der Dritte dieses Namens / König in Franckreich der Cron und Königlichen Regiments in Polen von desselbigen Ständen entsetzet / ist auch Geschicht-kundig. Auch unvergessen wessen sich nur etliche Catholische Fürsten und Stände / samt denen Jesuiten gegen ihn unterstanden / da er die Religions-Verwandten nicht nach ihrem Willen verfolgen / noch seine Blutverwandte Fürsten und rechtmäßige Successores aus dem Wege räumen / und dagegen der Jesuiten Patronen erheben / und zur Cron befördern wollen. Dieweilen er aber darüber den Herzogen und Cardinal und Guisa hinrichten lassen / so haben ihn die Eigisten der Cron allein darum entsetzen wollen / daß er wider sein Gelübt und Eyd das gegebene Geleit an diesen beeden Fürsten soll gebrochen haben. Und dieses hat der Pabst Sixtus gelobet / gebilliget und

d

confir-

confirmiret / auch die Jesuiten ganze Bücher de iusta Regis istius abdicatione geschrieben.

§. 52.

Und wären noch viele andere Exempla zu erzehlen / welche in Ungarn und andern Christlichen Königreichen vergangen / die das obgedachte Axioma von abdicir- und Entsetzung der Könige verificiren / und bezeugen.

§. 53.

Aber dieselbige geliebter Kürze halber zu übergehen / und jura abdicandorum Regum & principum auch aus der Heil. Schrift zu erweisen / so ist nicht vonnöthen / alle und jegliche Könige mit Nahmen zu benennen / welche in dem Volk Israel von dessen Aeltesten / Vorstehern und Hauptleuten ihres Regiments und Königreichs seyn verstorben und entsetzt worden.

§. 54.

König David war ein Mann nach Gottes Wunsch und Willen / hatte auch die Vertröstung von seiner Kinder und posterität erblichen Succession über das Königreich Israel. Nichts desto weniger da König Salomon die leges regni invertiret / fremde Religion / neue Sitten und Abgötterey eingeführet : auch sein Sohn Rehabeam des Volcks obliegende Gravamina nicht hören noch abschaffen wolte / so ward er durch die zehen Stämme Israel von allen Rechten und Regiment über sie auf einen Tag verworffen.

§. 55.

Als die Königin Athalia wider die leges regni Divinitus darasich mit Tyranny und Mordthaten des Königreichs bemächtiget / und fast den ganzen Königlichen Stamm erwürgen / auch fremde Religion und Abgötterey einführen lassen : ist sie mit gleicher Münz bezahlet / und des Königreichs durch die Obristen des Volcks verstorben und gestrafft worden.

§. 56.

Zum Beschluß dieser Frage / will ich dasjenige aus meiner Reichthum Historie L. 3. c. 2. thes. 3. hieher transferiren / was ich occasione des Schmalckaldischen Kriegs von dieser Materie gesprochen / und eben in denen Prolegomenis bereits erwehnet habe. Es sahen die Protestirenden Stände gar wohl / was vor ein Ungewitter von ferne über sie aufstürmete / und suchten demselben durch das zu Schmalckalden errichtete Bündniß vorz-

vorzubeugen / in welchen sie versprochen / mit gemein. n Kräften einander bejzustehen / und ihre Religion mit dem Degen wider alle Gewalt zu schützen. Dieses Bündniß konte Kayser Carln nicht anders als ein starcker Dorn in Augen seyn / wie er denn solches in den 10. S. seiner wider Chur- Fürst Johann Friederichen von Sachsen / und Land- Graff Philipp von Hessen / ergangenen / und beyrn Hortleder L. III c. 10. befindlichen Achts- Erklärung ein Conventicul, Conspiration und Meynterem nennet. Ja es befinden sich beyrn Hortleder L. I. verschiedene Responsa von D. Luthern und andern Lutherischen Theologi selbst / worinnen weder das Bündniß / noch der Versaß / dem Kayser mit gewaffneter Hand zu widerstehen / anfänglich gebilliget werden wolten / aus Vorwand / daß man nach der Ermahnung des Apostels auch aller Obrigkeit unterthan seyn soll. Dagegen wolten die Juristen / wie aus dem Witembergischen Responso beyrn Hortleder L. 2. c. 6. zu erschen / beweisen / daß solches wohl angehe / in Erwegung / daß man Vermöge der Päbstlichen Rechte / nemlich cap. si quando de offic. del. und nach dem Lyncio in l. ab Executione C. quae Appellat. non recep. im Fall ein Richter wider eingelegte Appellation, oder aufferhalb Gerichts / oder zu un- widerbringlichen Schaden / wie auch notorisch Unrecht procedire / selbigen mit Gewalt gar wohl widerstehen könne / welches hier um so viel eher statt finde / als ja bekant genug / wie die Augspurgischen Confessions- Verwandte / an ein allgemein Concilium appellirten / und der Kayser die Gewissen zu zwingen gar keine Befugniss habe. Mit diesen und dergleichen Gründen / welche die Blöße der dasigen Zeiten in Jure Publico gar deutlich verrathen / suchte man denen Ständen des Schmalpaldische Bündnis und die Defensionem armatarum theils ab / theils anzurathen / worinnen man aber wenig Trost finden konte / bis man endlich durch Länge der Zeit auf die rechte Spur oder Principia kam / und sahe / daß die Teutschen Stände keine absolute, sondern nur conditionirte Unterthanen wären / welche dem Kayser den Gehorsam vi pacti electionis schuldig wären / wovon sie ex natura pactorum alsofort entbunden würden / wenn der Kayser von solchen Versprechen selbst abzugehen den Anfang mache / denn da ist eine im vernünftigen Recht gar bekante Regel quod recedente uno a pacto recedere possit & alter, mit welchen die Juristen- Regel quod pacta eodem modo dissolvantur, quo constituentur, fast übereintrifft. Diese Folgerung erkantten nun auch die protestirenden Theologi endlich selbst / wie denn beyrn Hortleder ein Bedencken der Nürnbergischen Theologen L. 2. c. 12. zu lesen / worinnen sie anführen:

D 2

Ein

Ein König / der mit sonderlichen Gedunct und Unterschied von den Menschen erwehlet wird / ist so fern eine Gewalt oder Obrigkeit / wie fern er seine geschworne Articul und Beding hält. Es ist daher ein gemeiner Unterschied zu machen / ob einer ein absoluter Unterthan ist / oder nur ein conditionirter / das ist / der sich einem nur unter gewissen Conditionen unterworfen / und die Verweigerung des Gehorsams / auch wohl gar die gewaltsame Residenz, vorbehalten / im Fall ein Regent die Gränzen seines Versprechens überschreitet / dergleichen sich bey denen Teutschen Ständen allerdings befindet. Denn da lesen wir nicht nur bey dem Goldast in Const. Imp. eine Constitution, darinnen Kayser Jodocus denen Ständen erlaubt / daß sie ihn mit Gewalt der Waffen / ohne eine Rebellion zu begehen / solten widerstehen können / falls er sein Wort brechen sollte ; sondern es giebt es auch die beständige Reichs - Praxis , daß die Stände vor selbiger Zeit ohne der Kayser Bewilligung zusammen kommen / Bündnisse gemacht / und einander die materielle Assistenz versprochen / wenn sie von jemand / wer der auch sey / gedrängt werden wolten / wie wir unter Friderico III. und andern Kaysern bereits ausgeführt und erinnert. Daß aber Kayser Carl mit Überschreitung der Capitulation durch sein Procediren wider die Protestanten / und sonderlich Chur - Sachsen und Hessen wirklich den Anfang gemacht / solches haben diese letztern beeden Fürsten in ihrem Verantwortungs - Schreiben bey dem Hortleder L. 3. c. 11. gar umständlich gewiesen.

§. 17.

Nach langen Umschweiff kommen wir auf die andere Gattung von Kriegen / welche den burgerlichen oder intestinis contradistinguir werden / und bella cum exteris genennet werden / welche Herz Hoff Rath Erbkammerer in J. N. L. 3. c. 8. §. 2. n. 1. gegen die Räuber wieder nicht will zassiren lassen / weilten dieselben kein Jus armorum und Majestät besäßen.

§. 18.

Alleine zugescheigen / daß die Kriege unter denen Völkern nach der bekannten Expression gar öfters und mehrentheils grandia latrocinia seyn / und nur unter einem erbaren Schein einbertreten : So muß ja ein jedes Volk wider den Anfall einer Bande / See- oder anderer Räuber das Recht haben / denselben die Waffen entgegen zu stellen / und die Gewalt von sich zu treiben / welches / weilten es ex jure belli & jure armorum herfließt / allerdings ein Krieg heißen muß. Es kommt bey einem Kriege nicht lediglich darauf an / ob derjenige / so mich attequirt /

daß

Das Jus armorum habe/anderer gestalt das kein Krieg heißen würde/ wenn mich einer/der sonst das jus armorum hat/ohne einige Ursache attaquirt/ massen es einerley ist / gar kein Jus armorum haben / oder dasselbige zwar besitzen / selbiges aber dahin zu mißbrauchen / daß man einen ohne Raison attaquirt.

§. 59.

Es hat ein Volk seinen Regenten nicht bestwegen die Waffen in die Hände gegeben / daß er andere ohne Raison damit beleidigen / sondern daß er die gemeine Ruhe beschützen und die Gewalt abtreiben soll. Wenn er nun selbige zu einem andern Zweck mißbraucht / ermangelt ihm das Recht darzu / das ist / er hat in so weit / und alsdenn kein Jus armorum, sondern kommt den Räubern in allen Stücken gleich.

§. 60.

Eine andere Frage ist / ob man nicht diejenigen Leute / welche Profession von Rauberey machen / im Kriege härter zu tractiren hat / als andere / welches alsdenn nur den Modum & Gradum belli angeht / und die Naturam rei nicht aufhält.

§. 61.

Die schwerste Distinction ist wohl inter bellum iustum & iniustum, oder zwischen einen rechtmässigen und unrechtmässigen Kriege / über welche Distinction gleich die erste Frage entsteht / ob sich überhaupt also distinguiren lasse? Pro ratione dubitandi kan dasjenige dienen / was Herr Thomasius in Instit. Jurisprud. Diu. L., 2. c. 6. §. 69. schreibt.

§. 62.

Etsi enim victus persuasus sit de justitia armorum suorum, moraliter tamen certum istud dicitur, quod & aliis possit ostendi, cum non esse & non apparere hic fere pro Synonymis habeantur. Nunquam vero vincens carrebit pretextibus speciem aliquam justitiæ habentibus, isque suas partes alias gentes tractantibus. Unde cum inter eos qui pares sunt, Justitia & iniustitia non sunt remedia apta ad definiendas controversias, bellum tanquam remedium extraordinarium ad reducendam pacem est inventum, in quo belligerantes quasi per compromissum a lex belli arbitrium committunt. Deme dasjenige hierzu zu fügen /

was Herr Böhmert in Jure Publ. univ. p. 308. lit. l. sagt / wenn er schreibt:

schreibt: De causa belli judicari nequit, cum arbiter inter gentes desit.

§. 63.

Allein alle diese Raisons gehen dahinaus / daß ein Tertius von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Waffen zwischen zwey kriegenden Partheyen nicht wohl urtheilen könne / noch solle / nicht aber / daß ein jeder kriegender Theil selbst nicht sollte wissen können / ob er hinlängliche Ursache zum Kriege habe oder nicht.

§. 64.

Wen zwey Völker einmal in Krieg gerathen seyn / ist die Justitia & injusticia kein sicheres Mittel mehr / dieselben auseinander zu setzen / sondern die Waffen müssen der Sache den Ausschlag geben : Ehe und bevor aber einer den andern angreift / kan er wohl wissen / ob er Fug und Macht solches zu thun habe / gleichwie auch der andere Theil wohl wissen kan / ob er den andern in so weit beleidiget habe oder nicht.

§. 65.

Es findet also diese Distinction inter bellum justum & injustum statt / wenn ein Volk wissen will / ob es Raison einen Krieg anzufangen habe oder nicht ? item, ob es sich defendiren oder alsofort nach des andern seinen Willen sich accommodiren solle ?

§. 66.

Wann ich demnach oben / wo ich de acquisitione bellicae geredet / behauptet habe / daß bey der Eroberung im Kriege / wie auch bey dem Modo zu kriegen / und deren durch einen Frieden den andern gelassenen Ländern und Sachen / nicht darauf zu sehen sey / wer von Anfange her eine rechtmäßige Ursache zum Kriege gehabt : So habe ich in effectu so viel gesagt / daß die injusta belli causa, & injustus merus einen gemachten Frieden nicht aufheben / oder einen Feind obligire / vor den Frieden das Eroberte wieder heraus zu geben / und daß ein Soldat bey einer Blünderung als ein Tertius oder Unterthan nicht nach der justa belli causa zu fragen hätte / ich habe aber deswegen nicht gleich die ganze Distinction inter bellum justum & injustum weg und über den Hauffen geworfen.

§. 67.

Dient gleich solthane Distinction nicht zu Entscheidung derer im vorhergehenden §. erwähnten Fragen : So hat sie doch anderweitigen
Nu

Nutzen / wie wir bereits angezeigt haben / und noch mit mehrern zeigen wollen / wenn wir die rechtmäßige und unrechtmäßige Ursachen zum Kriege ein wenig distincter ansehen werden. Von denen Ursachen / welche denen Unterthanen die Waffen wider ihren Ober / Herrn zu ergreifen ein Recht geben können / ist bereits oben gehandelt worden / daher allhier unsere Haupt-Sorge nur diejenige seyn wird / welche hinlangen / einen Krieg gegen einen auswärtigen anzufangen / oder wider selbigen sich zu vertheidigen.

§. 68.

Die erste Frage ist / ob ein Volk bestreuen wider des andern einen Krieg anfangen könne / wenn das andere so groß wird / daß dadurch die Billance von Europa in grosse Gefahr geräth?

§. 69.

Herr Böhmer in Jure publico universali Part. Spec. L. 2. c. 7. §. 9. negiert solches mit folgenden Rationibus : Hoc intuitu justa belli causa non est si vicinæ reipublicæ potentia nimis crescat. Neque enim statim constat quod respublica vicina, si vel maxime possit, alteram velit opprimere.

§. 70.

Equidem in ista mortalibus natura recentem aliorum felicitatem ægris oculis introspicere modumque fortunæ a nullis magis exigere, quam quos in æquo videre ut philosophatur Tacitus L. 3. Hist. Ast sola invidia & metus inde ortus jus per se in alterum non tribuit. Eleganter Grotius de J. B. & P. L. 2. c. 1. §. 27. hac de re disserit, ajens ; adversus incertos metus a Divina providentia & ab innoxia cautione & non a vi præsidium petendum est.

§. 71.

Sunt adhuc media securitati suæ & reipublicæ prospiciendi absque omni injuria & oppressionem ejus cujus potentiam metuimus. Si temp. Judaicam in exemplum adsumimus, certe constat, eandem tot potentissimis regnis undiquaque fuisse circumseptam, ut mirari liceat, quod se tamdiu contra potentiam vicinam conservaverit, præsertim cum vi bellica terram

Cana.

Cananæam occupasset, & inde vicini populi exemplo Cananzorum territi justam belli causam habuisse videri potuissent. Sed præsidium suum a Dei providentia petebat, qua discedente, mox finitimis populis prædæ fieri, incipiebat. Attamen ad infringendam alterius potentiam, concessum est, foedus cum aliis gentibus inire, & moto contra unum bello arma ex lege foederis potentiori opponere, & ita per indirectum bellum erit justum. Nunquam prohibitum est foedus inire cum gente vicina, ut sibi qui prospiciat; sed absque alia causa potentio rem armis aggredi, rationi non est conveniens.

§. 72.

Qui Hobbesianismo favent, non possunt non quoque tale bellum approbare, cum in statu naturali quilibet arbitrari debeat quid potissimum ad conservationem sui respiciat. Præsertim cum secundum hæc principia præterea supponendum sit, hominem, qui potest nocere statim etiam nocere velle. Quod si tamen simul pax per pactum cum vicina gente inita sit, ipse Hobbes ob quemvis metum non vult a pactis recedendum esse. *Nam inquit, nisi causa metus nova existat, ex facto vel alio signo voluntatis non præstandi a parte altera, metus justus censeri non potest. Vid. tr. de Civil, cap. 2. §. 11. in not.*

§. 73.

Eben dieser Meynung ist Herr Hoff-Rath Griebner zugethan. wenn er in seinem J. N. L. 3. c. 8. §. 3. also schreibt: Itaque justæ belli causa non est, sola alterius gentis potentia, studiumque æqualitatis inter gentes obtinendæ.

§. 74.

Metus ex vicini crescente potentia & cupiditas imperii fines extendendi plerorumque bellorum causæ sunt, quamvis aliz solleant allegari. Sed potestas nocendi jus occupandi non tribuit, si de animo damnnum inferendi liquido non constet. Studium autem agendi potentiam propriam nunquam justam belli causam præstat.

S. 75.

Alleine Herr Gundling in seiner Diff. de Statu nar. Hobbesii c. 8. §. 12. hat das Gegentheil behauptet / deme Herr Johr. Jacob Lehmann Prof. Moralium in Jena nachgefolget / und Anno 1716. einem Tractat unter dem Titel : *Trutina vulgo Bilanz Europæ norma belli pacisque hæcenus a summis imperantibus habita*, von dieser Materie geschrieben / in welchem er die Affirmativam sehr gründlich behauptet. Nur ist sehr eckelhafft / daß derselbe / wie fast in allen seinen Schrifften als auch hier einen so erschrocklich weitläufftigen Eingang de jure naturæ in genere, de jure divino positivo universalis, de jure gentium, de principio juris naturæ, de principiis juris gentium und dergleichen macht / welches einen Leser dergestalt degustirt / daß er den sonst sehr schönen Tractat aus den Händen wirfft / ehe er zur tractatione ipsa kommt. Man denke nur an / daß die Prolegomena von pag. 1. bis 127. gangen 8. Bogen ausmachen / dahingegen die tractatio der Frage selbst nur 4. Bogen und etliche Blätter austrägt. Es sind alles gar feine Materien, welche zur Decision der Frage etwas beitragen können / theils auch gar vonnöthen seyn : Es ist aber deswegen nicht nöthig / selbige so gar weit zu extendiren / und in eine so illustre Materie so viel bloße Scholastica und critiquen / welche einen polirischen Leser im ersten Anblick auf einen widrigen Concept führen können / mit einzumischen. Der Herr Professor mag mir diese freundliche Erinnerung nicht übel nehmen / weilens selbige die Sache selbst nicht betrifft / sondern nur den Modum tractandi angeht. Die Quæstion selbst hat der Herr Professor nach seiner bekandten Art so gelehrt und distinct ausgearbeitet / daß ich nicht anstehe / selbige von Wort zu Wort allhier zu inseriren / und so viel mit meinen Principiis harmonirt / welches ein jeder Leser leicht sehen wird / mir zuzueignen. Die Ursachen dessen sind eines theils / weilens ich mir nicht getraut habe / die Sache viel besser zu machen / andern theils damit des Herrn Prof. Tractat denen Leuten mehr in die Hände gebracht / und nicht etwan als eine kleine Pice denen Leuten aus denen Gedanken gerathen möge.

Neminem fugit, quod si veneratio summis principibus debita malitiæ vocabulum merito adhibere prohibeat, nimia tamen plura & magna imperia acquirendi agendo plerosque imperantes plerosque gentes ita inuasit, ut, si possint aliorum regna sibi vindicare, potentia sua freti nequiquam sibi ducant religioni. Ita est, si præsto est potentia, non deficit potentes nocendi potestas.

stas. *Non persuasio*, inquit illustrissimus Robanius, *neque armorum justitia ei legem dare potest, qui armis est instructus. Nec deerit facile occasio, si vel cum lupo superiori loco positus de flumine ab ove inferius constituta turbato instituenda sit querela. Non heri aut nudius tertius hæc libido animos hominum corrumpit, dantur ejusdem rei testes antiquissimi. Thucydides sine omni hæsitantia rem nostram ita effert: Semper ita moris fuit, inferiorem à potentiore subjugari. Et Tiridates Armeniæ Rex, apud Tacitum oraculum quoddam, si non superet, æquasse se credebat, cum diceret: Non ignavia magna imperia contineri, virorum armorumque faciendum certamen. Id in summa fortuna æquus, quod validius. Et sua retinere privata domus: de alienis certare, regiam laudem esse. Nemo huic principi felicius à consiliis pessimis fuisse quam Thomas Hobbesius qui statueret non verebatur: Parum referre ad actionis honorem, utrum illa justa, an injusta sit, dummodo magna potentia argumentum sit. Sed Augustinus dudum nobis reliquit nomen sub quo adversariis nostris hæc inferenda sunt. Inferre, inquit, bella finitimis, & inde in cætera procedere, ac populos sibi non molestos, sola regni cupiditate coercere & subdere, quid aliud quam grande latrocinium est.*

§. 76.

Nec ea modo quæ à nobis paulo remotiora sunt tempora exemplorum horum afferunt copiam; sed hodiernis maxime temporibus nihil frequentius est, quam quod potentes, viribus suis crescentibus amplissimam alios invadendi occasionem, simulque justissimam obtinuisse causam perperam credant. Nullam valorem hactenus fere habuerunt pacta, pax vel jurejurando obligata, reo minus alia gentium vincula, ut primum populi imperantesque potentiam, violentam nimis rem actionum suarum constituerunt normam atque legem. Non desuit color, externum præ se ferens splendorem, qui vel nullo vel injusto nititur fundamento. Ultimis verbis innuimus status cujusvis privati rationem, Gallus quoque *Raison d'Etat* dictam. Non satis mirari

rari licuit cum historia aliquando traderet, Regem Gallorum jam mortuum occupasse Argentoratum tempore ipsius florentis pacis, ejusque legatum in Ratisbonensibus comitiis commorantem hunc conatum his verbis legatis imperii manifestasse, *quod interesse, ut vocant, regis sui id postulaverit.* Nullum aliud hujus rei fundamentum, nullam aliam deprehendere possumus justitiam, quam Regis Galliarum potentiam, sub colore fallaci utilitatis privatæ se regentem. Ita timor erga Deum, æquitasque inter gentes sancte custodienda, ab illis non sensim, sed repente adhuc deseruntur, & vel populorum, vel in hos imperantium insatiabilis illa regnorum cupido, id effecit, ut justum id putarent potentes, quod in viribus suis positum deprehenderunt, vel deprehendisse falso sibi persuaserunt. Non ergo minores solum gentes sed & quæ potentioribus quadam tantum ratione cedunt, verentur ut regiones suas tuto possidere possint. Hæc rerum nostrarum conditio gentes earumque imperantes eo adegit, ut introducerent æquilibrii nostri custodiam, optimo sic jure institutum gentium dicendam.

§. 77.

Licet vero bilanciæ nostram inter dispositiones hominum vel potius gentium retulerimus, Deo tamen non displicere ejus generis institutum, sed potius illud probari in præcedentibus jam demonstratum ivimus. Hoc itaque adhuc notandum est, quod æqui librium ex eorum institutorum sit genere, quæ incommodi quod secum vehunt, quod tamen propter maximum & necessarium ejus commodum incommodi amittit naturam. Ut ex præcedentibus haurire licet, institutum nostrum nihil aliud est, quam dominiorum atque imperiorum potentium determinatio, & limes, quo impeditur, ne minus crescant. Hac ratione omnino fieri potest, ut aliquis magni cujusdam regni dominator ab hæreditate illi forsan competente arceatur, eaque privetur, nisi modus excogitare queat, quo potentia dividatur; an ergo justum & licitum sit institutum nostrum? eam ob causam merito quaeritur.

§. 78.

Ut etiam ad hanc quæ ex præcipuis una videtur respondeamus quæstionem fundamenti loco ponimus, *1. incommodum minus quod majus sequitur commodum, non esse incommodum, sed commodum* Præstantia enim & usus hujus majoris commodi majorem affert utilitatem, quam absentia illius incommodi minoris. Majus bonum ergo præferendum erit minori, quia ad gloriam Dei & hominum felicitatem illud majus affert pondus quam hoc.

II. Omne quod ad societatem ejusque conservationem necessarium est ad publicam referendum esse utilitatem, cui mento cedit & subordinatus utilitas privata. Hæc enim vel non obtineri, vel diu durare nequit, nisi illa facta rectaque sit, & huic præferatur, ut alibi fusius exponunt rerum moralium cultores. Hic ergo præmissis si demonstraverimus, quod vel per justissimum titulum nimirum *crescens potentia possessori nihil, aut in paucis proficit, societati vero gentium communi & tranquillitati publica valde noceat*: & contra quod *institutum nostrum huic vel illi parum afferat damni, omnibus autem eo majus emolumentum*; inde facile colligendum erit, summum quandam imperantem magna jam potentem potentia, merito privatam quandam negligere utilitatem, per hæreditatem aut alium titulum ad illum devolutam ut inde publica conservetur tranquillitas, & felicitas; cum hæc sit bonum majus, illa vero minus.

§. 79.

In his itaque cognoscendis ut rite procedamus sequentia diligentes expendenda sunt; si gentes nullam statuerent inter se communionem atque societatem, quælibet, quæ ipsi competere, sibi vindicaret se ipsam quoque defenderet, aliarum gentium auxilio interim nunquam stipata. Si ergo vel summa cui-dam genti obtingeret potentia, summumque virium incrementum, optimo jure, putarem, illud sibi acquireret, ut eo fortius tueri se possit. Sed an hæreditate aut alia ratione ejus generis augmentum extra societatem expectandum sit? imo an extra
hanc

hanc ejusmodi genti salvæ esse liceat ? merito dubitatur ; cum à communione gentium earumque societate hæc omnia demum fluant, ut quis facile cognoscit. Quæ itaque gens, qui princeps, commoda societatis illius ad propriam conservationem adhibere vult, omnia etiam conferre debet, quæ ad Societatis conservationem ac tranquillitatem faciunt. Non ergo tantum neminem lædere, sed & aliorum commoda, in quantum finis societatis requirit, promovere, quid quod aliorum damna, quantum in viribus ejus positum est, impedire debet. Hinc si perspiciat, nimiam gentis suæ aut propriæ familiæ potentiam aliis valde nocere ; sibi vero & suis non adeo magnam afferre utilitatem : nimiam illam potentiam fugere, minimum non anxie aut violenta manu querere, & si institutum quoddam periculosi hujus generis opponatur ausis, illud omnino ceu medium universæ tranquillitatis adprobare debet, cum conservatio omnium gentium & sic propria hoc requirat. Sed ut vis inferendi in argumento nostro valida esse possit *præ, quod nimia illa potentia & aliis valde noceat habendi vero minimam afferat utilitatem, demonstrandum erit evincendumque.*

§. 80.

Ut ab ultimo initium capiamus, repetenda sunt, quæ supra de imperantibus nimia potentia florenubus annotanda erant. His vero ita se habentibus nimis gentis principisque potentia non potest non populis & imperantibus vicinis perpetuum incutere metum, ad quem vel quadam ratione expellendum, cum à magistratu quodam more subditorum nullum præsidium expectare possint, nullum enim agnoscunt, magni tisdem impendendi sunt sumtus ad sustentandum militem foederaque pangenda, continuanda & renovanda necessarii ne primo quasi iclu armis hostilibus regiones vicinorum queant occupari. Aurea tranquillitas vel his ipsis facile turbatur. Milites ita oneri sunt civibus, eosque ita bonis suis exuunt, & inquietos reddunt, ut inter belli tempo-

ra & onerosam hanc pacem nullum vel exiguum ab his sentia-
tur discrimen, cum pacis neququam percipere possint dulcedi-
nem. Quid prodesset nostræ patriæ pax si tot milites alendi essent,
ut illam custodirent, quot bello fere sufficerent continuando?
Fructus quos Belgium, Hispanicum invictissimo Imperatori no-
stro ferre posset ac deberet, dubio procul valde fuissent diminu-
ti, si eo qui requirebatur, militum numero contra jam vitæ
functum Galliæ Regem, ruenda fuisset jam allata Regio? Non-
ne nimia potentia est illa vis, quæ si non directe saltem indirecte
ut loquuntur, perpetuo lædit vicinos gentes? Imo nec cætera
meliolem expectare possunt fortunam; nulla enim ferè alia spes
illis relicta est, atque quam sibi concepit Jacobus Rex Scotorum
apud *Cambdenum* ita jocose differens: *Se non aliud ab Hispano
beneficium expectare, quam quod Ulyssi Polyphanus promiserat, sci-
licet ut cæteris devoratis, postremus deglutiretur.* Dicis: non o-
mnes qui potentia floreat insigni, alios invadendi fovere animum;
Neque hoc, respondemus, optandum; an vero non metuendum
sit, ex dictis abunde constare potest. Et si dubitare nos haud
permittat hujus aut illius potentissimi principis virtus, quot an-
nos nobis promittit vita caduca? Nonne expectandus est succes-
sor? Vestigia nos alia docent & terrent. *Procopius: Gravis,*
inquit, per naturam hominibus, quacunque in vicino modum ex-
cessit potentia, & ad inferendas injurias parata. Neque enim de-
esse possunt præpollentibus, quos in finitimos, quantumvis innoxios
obtendant bello causas. Et *Polybius* scribit: *Quod Pænos vide-*
rent non Africa regiones duntaxat verum etiam in Hispania plera-
que loca juris sui fecisse: insulis præterea Sarcoc, Etruscisque mo-
ris omnibus positos, anxii supra modum erant, ne si hoc amplius
Sicilia dominatum adipiscerentur, valde sibi graves & formidabi-
les vicini forent, qui & circumdarent undique populum Romanum
& omnibus Italia partibus imminerent.

§. 81.

Non vero nocet tantum aliis nimia potentia hujus aut illius
princi-

principis, sed & ipsi *exiguam affert utilitatem*. Si quidem multæ provinciæ à quodam reguntur, quæ inter se coherent, nec adeo varias in terras dissipatæ sunt; multum quoque fateor, roboris continent, nec quæ mox recensentur, omnibus obnoxia sunt incommodis. Eam ob causam Ludovicus XIV. mox defunctus Rex Gallorum unicam regionem pluris aestimabat, terris suis propriis adhaerentem, quam fere intignum regnum nimis ab illis remotum, nisi alia & peculiaris plane status ratio aliud postularer. Curæ tamen, bella, invidia, dissidia & id genus alia nunquam absunt ab ejus generis vastis regnis adeo ut vel imperantes, vel subditos, nulla vel exigua inde redundet utilitas, si exceperis, honorem, quod ille vasto præsit corpori, frena plurima non admittenti? hi vero in amplo regno à potenti monarchia, cujus superbiam tamen satis gravem sæpius percipiunt regantur. Hæc omnia dudum cognoverunt illi qui clavo imperii propius admoti sunt, aut respublicæ rationem accuratius examinant. Negari plane nequeunt, quæ legatus quidam *Darii* in oratione ad *Alexandrum M.* proposuit: *Periculosum, inquit, est prgrave imperium; difficile est continere, quod capere non possis. Vides ne ut navigia, qua modum excedunt regi nequeant? Nescio an Darius ideo tam multa amiserit, quia nimia opes magna jactura locum faciunt. Facilius est quadam vincere, quam tueri: quam bercule expeditius manus nostra rapiunt, quam continent. Apud Dionem Agrippa ad Augustum sequentem dirigit sermonem: Necessè est, ut qui magnum imperium gerat, multis curis & motibus conficiatur voluptates minime percipiat, molestissima quaque identidem & videat & sentiat.* Livius dicit. *Nulla magna civitas (respublica) quiescere diu potest. Si foris hostem non habeat, domi inveniet.* Apud Guicciardinum Gattinera: *Vastum, inquit, nimis regnum, ipsa amplitudine labascit, & suo pte impetu diffluit.* Neque II. ejus generis imperans satis in vasto suo regno tutus est. Cum enim omnes vicini oculis invidentibus potentiam nimiam considerent, facile omnes conjungunt vires, ad evertendum ejus generis imperium

perium. Livius *Non inquit diu potest, qua multorum malo exercetur, potentia stare. Periclitatur enim, ubi eos, qui separatim gemunt, communis metus junxit.* Et Curtius *Nihil, ait, tamen firmum est, cui periculum non sit etiam ab invalido.*

§. 21.

Si vero amplissima regna non cohærent, sed à capite imperii remotas, imo remotissimas, quotquot etiam fuerint, complectuntur regiones, majoribus adhuc subjacent oneribus atque difficultatibus. I. Regius splendor, quem gerunt, qui ad gubernandas mittuntur provincias, munimenta magis sumptibus extruenda, & conservanda, numerosa præsidia, reditus publicos ita innuunt, ut summus Princeps pauca aut nihil vel pacis tempore recondere queat; ut non dicam, sæpius pecunias ex aliis regionibus in remotas transmittendas esse. Deinde II. ii, qui summi Principis vicem gerunt, sæpius tyrannorum induunt mores, deglubunt oves suas, puta subditos, justitiæ leges migrant, cum sciant commoda, subditos non facile principem adire posse; & si adeant eundem magnis sumptibus, callidis coloribus rem suam excusare, subditorum vero justas causas denigrare solent. O miseriam horum subditorum! non autem forsitan heri aut nudius tertius introducti sunt ejus generis præsidum mores, sed illorum mentionem facit apud *Dionem* Bato Dalmata, qui Tiberio causam defectionis indagandi respondit? Vos in culpa estis ipsi, qui ad vestros custodiendos non canes pastoresque, sed lupos mitteritis. Recentiora tempora illa loquuntur Exemplum adhuc nobis præbuit Hispanorum imperium, quod propter amplitudinem suam & remotas regiones, seipsum serè evertit. Quinam sumptus impendendi in Belgium? Quosnam tumultus, quasnam defectiones non peperit gubernantium crudelitas? *Hugo Grotius* iedo non sine causa de ejus generis imperio ita indicat: *Commoda qua affert suis compensatur incommodis. Ut enim navis aliqua ad eam magnitudinem pervenire potest, qua regi nequeat:*
sic &

sic & hominum numerus & locorum distantia tanta esse, ut unum regimen ferat.

§. 83.

His itaque positis facile quoque probare possumus institutum nostrum imo illive parum damni, omnibus vero eo magis asserere emolumentum. Prius quidem ex jam dictis constat; posterius vero ut rite capiatur notandum est. I. Quod æquilibrio rite constituto imperantes suas tuto possidere, provincias, & posteris suis sine metu reliquendas credere possint; aures item plerumque gaudeant tranquillitate, & sic magnis curis tristibusque eventibus non subjiciuntur. II. Subditi ita demum pacis dulcedine fruuntur, quando non magno militibus suppeditanda stipendia neque ab illorum ferocitate facile bella metuenda sunt, commercia vel alia negotia optime ac sine interrupto ordine florere possunt. Et si quæ alia plura hujus rei dantur commoda. Hæc omnia non forsan de una gente, sed de omnibus dicendum erit vicinis, adeo ut tota gentium societas ita salva esse queat,

§. 84.

Summi ergo imperantes qui insigni gaudent, potentia, si occasionem nimiam potentia suæ augmentum consequendi cum instituto delimitanda nimia potentia conferre vellent, deprehensuri essent, quod commoda illius pauciora & minoris, incommoda vero plura & majoris sint momenti; è diverso, quod hujus commoda sunt plura & graviora, incommoda vero pauciora & minoris. Ex quo facile concluderent, quod institutum nostrum cum fructibus suis omnino præferendum sit molestæ & dubiæ potentia ad excessum crescenti. Deinde si idem nostrum institutum finis requirat gentium societatis sine qua nemini licet esse tutor, adeo ut ad illud admittendum omnino obstricti sint; non facile bilancem nostram majora secum ferre incommoda quam commoda aut injustam eam esse sibi persuadent, id vero antea maxime demonstrandum erat,

§. 85.

Hæc omnia dubio procul probe pensitarunt viri Jurium & rerum politicarum pericillissimi, qui passim hac de re agunt, eandemque approbant. Inter alios *Baconis Verulamii* licebit proferre verba: *Quod ad vicinos attinet, præscribi non potest regula aliqua certa cautionis, propter occasionum varietatem, unica excepta, qua semper obtinet. Ea est, ut Principes huic rei perpetuo invigilent, nec quis ex vicinis in tantum excrescat, vel novis territorii augmentis, vel commercium ad se trahendo, vel propius accedendo & similibus: quo majorem nanciscatur ledendi potestatem, quam antea habuerat.* *Richardus Cumberlandus* post alia ejusdem generis ita de nostro instituto disserit: *Et sane prudentes omnes in deliberationibus omnigenis, in quibus lex civilis locum non habet, aut arbitrio cujusque rem promittit naturaliter, in hac oculos desigunt, hac aliis suadere conantur, & his tantum inter se convenire possunt. qua ad commune bonum partium, consultandum, & ad librandas adeo omnium interfit, ut nemo alterum opprimere possit. Sic inter vicinos populos, qui eidem imperio non subjiciuntur, id in omnibus legationibus pactis, & fœderibus agitur, ut civitatum singularum vires mutuo auxiliis ita librentur, ut difficile sit alteri alteram absorbere sed omnibus permittantur sufficientes rationes se conservandi & aliquatenus locupletandi, ad quem finem civitates primo constituuntur.* *Batavi apud Hugonem Grotium* ita judicant: *Melius olim populi ac Reges, qui ipsi adhuc inlaccessiti, crescentibus imperiis in tempore obviam ireverunt ne ceteri suam in perniciem vincerentur. Scribant quippe bellorum alia geri ut pax habeatur, alia haberi non potest. Nam ut aqua & ignis, quorum rerum contraria natura est: ita eorum qui imperare omnibus cupiunt, & qui servire alteri nolunt. perpetua & immortalis pugna est: in quas vindicare serum, imminentem antecapere prudentis & gloriosum est. Non enim punientis tantum injuriis sed prævertendis maxime regimen Principibus & arma cælitus data.*

§. 86.

Ad demonstrandam præterea justiciam nostri æquilibrii facient quoque *vestigia in jure naturali & prudentia politica* deprehendenda. *Illud* nempe præscribit & omni, qua fieri potest, præcipit obligatione cujusvis reipublicæ conservationem & tranquillitatem. Jubet obicem ponere omnibus iis, quæ societatem turbare possunt. Et quando illi non liceret esse tutæ, nisi impediat, quo minus hic illeve autoritate ac viribus ita crescat, ut facile imperii consequendi gratia tranquillitatem reipublicæ turbare possit, quod in Aristocratiâ & Democratiâ sæpius metuendum est. Societati omnino concessum est, occasionem illam præcidere, atque autoritati viribusque potentum limites ponere. Cum enim conservatio & salus reipublicæ alia ratione his circumstantiis præsentibus, obtineri nequeat; nisi hoc adhibeatur institutum ceu medium; hoc omnino necessarium & ideo licitum merito censetur. Nec est, quod civis potentior de ejus generis limitibus, rei domesticæ suæ noxiis, instituere possit querelam. Quando enim reipublicæ atque societatis membrum factum est, simul promissit, minimum promittere debuit, se velle saluti societatis communi, & opibus suis & vita, ubi opus est, succurrere. Cum ergo limitatione illa virium atque autoritatis idem præstet in tranquillitate reipublicæ conservanda, & metu turbandæ societatis removendo, ac si vires suas imperantibus concedat & vitam, ut tranquillitas ab hoste externo turbanda conservetur, vel ut, potentia ipsius reipublicæ aucta, minimum nullus meduendus sit hostis.

§. 87.

Hujus generis institutum procul dubio fuit *Ostracismus*, in Atheniensium republica resurpatus, & vel pueris ex *Cornelio Nepote* notus. Non ab usum hujus instituti, non imprudentiam plebejorum, ad jus refero naturale, aut medium conservandæ in republica tranquillitatis commendandum judico, sed ex genuino usu vestigium nostri instituti colligo. Ita vero de ostracismo.

scribit *Plutarchus* : *Non improbitatis pœna erat ostracismus, sed honestum nomen impositum rei erat, nimie potentie imminutio; eratque invidia lenimen tollerabile, qua odium suum non extremo aliquo malo, sed decennali hominis invidia asaturaret.* *Georgius Casparus Kirchmaierus* ita de eodem instituto disserit : *Clisthenem, militarem Atheniensium ducem novimus, cum socio Isagora tyrannose expulisse, Athenas Pisistradidarum tyrannide oppressos expurgasse, expurgata arbi omnia libertatis conservanda media conquisivisse. Ab hoc Clisthene (nec prius, ut quidam voluerunt, neque enim quisquam ante eum testula multatus & collabefactus legitur) introductus non mala adeo intentione sed nec sapientes nimis ostracismus est. Et paucis interjectis : Honestam virorum excellentiam expulsionum ad decennium extensam popularis aequalitatis & libertatis conservanda gratia excogitatam esse, inter omnes constat. Quid interim hac de re judicandum sit, vel ex præcedendi commate nostræ dissertationis licebit colligere.*

§. 88.

Præterea nec eum, qui atrium *Prudentia politica* ingressus est, fugere facile poterit, quod inter arcana imperii referatur, operam dare, *ne quis nimis magnus fiat.* Et quod *Tacitus* generatim dixit : *Nullam satis fidam potentiam esse, ubi nimia est; id maximè ita applicant Politici, ut imperantium non satis fidam credant potentiam, si subditi cujusdam nimia detur.* Imo *Galeatius Gualdus* scribere non veretur : *Principem non habere capituliores hostes, quam potentes subditos.* Hinc politicarum rerum cultores varia excogitarunt media, quorum quidem alia probanda, alia excusanda, multa ceu nimis violenta, merito rejicienda putamus. Non tamen nostri jam est officii, horum omnium agere vel patronum, vel adversarium; potius eum in finem hujus rei mentionem fecimus, ut vestigia nostri gentium instituti inter homines singulos in republica quadam videntes ostenderemus. Quod enim nimia subditorum potentia commendetur limitanda, id unice contendit, ut eo facilius subditorum, quæ obtineri potest, æqualitate,

tate, reipublicæ conservetur tranquillitas. Hinc *Christophorus Forstnerus*, cum ex *Guicciardino* retulisset, *Ferdinandum Consa'uum*, *Magnum Capitaneum* vulgo dictum, subiecto regi suo regno Neapolitano, muneribus omnibus exutum, in *Hispaniam* abductum fuisse; sequens annectit iudicium: *Et hanc ingratitude, quia necessaria est, & securitati publica consulit, quodammodo excusatione dignam pronunciant nostri Politici.*

§. 89.

His omnibus ita bene se habentibus verba sequentia *Hugonis Grotii* aut non admittenda, aut limitanda, aut genuino sensui restituenda sunt, quando dicit: *illud vero minime ferendum est, quod quidam tradiderunt, jure gentium arma, recte sumi ad minuendam potentiam crescentem, qua, nimium aucta, nocere posset. Facor in consultationem de bello & hoc venire, non sub ratione justæ, sed sub ratione utilis: ut si ex alia causa justum sit bellum, ex hac causa prudenter quoque susceptum iudicetur; Nec aliud dicunt, qui in hanc rem citantur auctores. Sed ut vim pati posse ad vim inferendam jus tribuat, ab omni æquitatis ratione abhorret. Ita vita humana est, ut plena securitas nunquam nobis constet. Adversus incertos metus, à divina providentia & ab innoxia cautione, non à vi præsidium petendum est.* Si nempe per nimiam potentiam intelligat regni proprii culturam & incrementum, sine accessione alius imperii acquisitum, puto, facile eisdem concedendum esse, ejus generis potentiam sine voluntate nocendi, non statim sufficere bello contra ejusmodi principem suscipiendo, Si vero iisdem verbis æquilibrium evertere conaretur, de quo tamen adhuc dubito, non facile admittenda esset ejus opinio, cum contraria sententia firmis jam demonstrata sit argumentis. Si enim animia jam adest potentia, magnumque accedit incrementum, metus non est amplius incertus. Providentia vero Dei ordinaria non excludit media licita, etiam ab hominibus introducta, ut vel ex aliis institutis discere possumus. Extra ordinem autem providentiæ divini operationes expectare, ubi

ubi adhuc media licita adhiberi possunt, nusquam jubemur. Quod vero nostrum institutum medium licitum sit, ex præcedentibus facile colligitur.

§. 90.

Justitia nostri instituti ad Satieta'tem probata, ultimo tandem & hoc notamus, quod quidem res sic non modo in Europe adhuc introducta, sed quod etiam apud alias gentes extra jam adductam partem sit adhibita, cujus vestigia passim apud historicos licebit deprehendere. Interim nomen *bilancis Europa* ab eo traxit dubio procul institutum nostrum, quod & maxime in hactenorum parte illa opus sit, & aperte ab imperantibus summis adhuc introducta, ut ex capite primo idem abunde constabit. Hoc non obstante & cæteri populi, si opus est, eodem uti possunt instituto, ut adeo inter instituta universalia referre nullus dubitarem. Cum itaque natura & proprietates, quas supra institutis tribuimus, in bilance nostra deprehendantur omnes, ulterius nemini dubitare licebit, quia *aquilibrum Europa ad instituta gentium licita & utilissima referatur*. Jam itaque nihil super esse videtur amplius, quam ut in capite sequenti *leges, prudentiæ regulas, & officia* hujus rei indicemus,

§. 91.

Antequam vero hoc fiat, non negligendus est hujus capituli, jam c. d. absoluti, usus brevibus demonstrandus. Præcipuus scopus autem præpositus fuit inquirere, an æquilibrum Europæ à summis imperantibus populisque licite constitutum, ejusque sit momenti, ut fundamentum adhuc belli pacisque esse possit? Curn ergo quæstio hæc jam evoluta sit, usus etiam præcipuus est, cognovisse æquilibrum esse institutum gentium legitimum ejusque gravitatis ac ponderis, ut omnino bello paceque custodiendum censeatur. Hoc vero ut ordine atque ita fiat, ut omne dubium, quantum fieri potest, removeatur, jura prius, inspersa passim ubi opuserat controversiis, evolvenda erant, ad quorum normam actiones summorum imperantium atque populorum, ut

ut pote qui bilanciem post Deum constituerunt, dirigendæ atque examinandæ sunt. Si quis porro usus ex hac illave doctrina derivandos colligere vellet, ei occasio non facile defutura esset, nostrum vero negotium excederet. Unum tamen atque alterum speciminis loco opponere forsitan non erit frustraneum. Sic cum percepimus, quod summorum imperantium actiones non unam agnoscant normam, ad quam examinari possunt, sed quod & jus naturale atque gentium non solum eos obliget, verum etiam ipsum jus divinum positivum universale: ideo eo minus ab ipsis imperantibus & viris politicis illa fovenda erit opinio, ac si, quic quid illi velint, justum sit accipiam. Hoc enim idem esset, ac si Dei maximi imperium justissimum respuerent, aut Deum throno movere vellent. Deinde cum etiam didicerimus, quod jus gentium immortum habeat suum fundamentum, maximam, ut ipsum jus naturæ, obligationem, supremumque vindicem; merito & imperantes & eorum consiliarii pro sua qua polleat, insigni sapientia inde facile colligent, negotia sua gravissima non pro arbitrio posse expediri, aut ejus gentium ita esse incertum, ut normæ loco adhiberi nequeat, minimum non facile poenam sequi leges illas migrantes; sed potius omni diligentia, quæ justa sunt, aut injusta, accuratius ac profundius investigabunt, ut illa modo agant, hæc vero omittant, aut impediant, ad quod, ut Deus vires largiatur omnino ab eo omnibus expetendum est precibus.

Cap. III.

De legibus & prudentiæ regulis circa æquilibrium seu bilanciem Europæ observandis & hinc fluentibus gentium summorumque Principum officiis.

§ 1.

Cum itaque breviter rei nostræ historia enarrata sit, fundamentaque totius negotii jacta, jam quid gentium summorumque

que imperantium sint officia, recensere, nostrarum duximus esse partium. Per officia intelligimus actiones, quas homines ad præscriptum legum & regulatorum prudentia agere debent. Officia itaque à legibus præscribuntur, & prudentiæ regulis. Si ergo utrasque evolverimus, nemo quid sui sit officii, deinde facile ignorabit. Conjungemus vero easdem, ut doctrina de bilance Europæ eo perfectior: ob legum tamen majorem gravitatem & scopi nostri rationem magis de his, quam de prudentiæ regulis erimus solliciti.

§. 2.

Leges ut sæpius monuimus ex natura rei & præsertim sine derivantur. Si illam mediante genuina definitione proposuerimus, hic obscurus amplius esse nequit. *Finis*, non exclusis tamen cæteris quæ ad naturam rei pertinent, erit *principium cognoscendi incomplexum*: *Propositio* vero inde formata *principium cognoscendi complexum*. Ex his leges ipsæ facile vel ut axiomata, vel ut horum consecutaria derivabuntur. Hic est ille naturalis ordo, qui rei tradendæ & intellectui nostro rem cognoscenti est conveniens.

§. 3.

Qui naturam bilancis Europæ cognoscere, aliisque mediante definitione conatur explicare, rem ipsam considerare debet. Hanc non modo illius rei necessitas ex quibusdam circumstantiis orta, sed præsertim historia tam præteritorum quam præsentium temporum ante oculos ponit. Nostrum enim æquilibrium est institutum gentium. Instituta vero humana & præsertim gentium à necessitate quadam occasionem maniscuntur, quæ in conservatione hominum & speciatim gentium fuit deprehensa. Hæc non modo indicat, ejus generis institutum esse constituendum, sed & si circumstantiæ, quibus nititur necessitas, simul conferantur, modum & rationem præscribit, quod nam institutum & quomodo illud sit introducendum. Has circumstantias præsertim nobis ante oculos ponit, propriaque experientia confirmat; eadem quoque ostendit, quid homines aut gen-

res egerint ejus generis institutum introducentes. His ita se habentibus, à veritate non aberasse nos putamus, dicentes post conservationem hominum ex *necessitate* nostri instituti ac *circumstantiis*, ex historia antiqua & recentiori cognitis, *naturam* atque *sic etiam finem* æquilibrii facile esse cognoscendum.

§. 4.

Cum ergo hæc omnia in præcedentibus uberius proposita sint capitibus, ex iis facile sequentem derivabimus definitionem. *Bilanz* seu *æquilibrium Europa est institutum gentium, quo domina & imperia summorum principum, ac populorum. magna potentia jam instructorum, ita limitantur, ut proportio virium, quantum conservati gentium requirit, observetur, & sic ipsa tranquillitas gentium externa & conservatio locum inveniat; seu ne vires illorum in damnum aliorum nimis augeantur, & sic tranquillitas publica gentiumque conservatio impediri aut everti possit, minimum ne in annum multis impensis, à belli incommodis non facile separgandis, debeat obtineri.* Communis notionis quam genus vocant, loco posuimus *institutum gentium*. Cum plura ejus generis apud gentes deprehendantur, cum omnibus his commune illud habet *bilanz*, nostra, quod sit gentium institutum. Quod vero ad istam classem referendum sit æquilibrium, in præcedenti capite uberius expositum est. Interim ne quis putet, non nisi vocem quandam percipi, si dicamus, *bilancem esse institutum gentium*, sciendum omnino est, hoc ipso vocabulo ea omnia tribui æquilibrio nostro, quæ supra de institutis gentium generatim atculimus,

§. 5.

Quæ in definitione restant notiones, *differentiam* indicant, seu in quo differat *bilanz* à cæteris gentium institutis, explicant. Qui doctrinam de definitione generatim proponunt, ostendunt, *differentiam* quandam sumendam esse ab *objecto*, si non semper materiali, tamen formali, & *sine*. Si ergo & juxta hanc *ἀνεῖσται* examinare vellemus *differentiam*, nihil ex illis de esse, facile deprehenderemus. *Objectum* enim, ut vocant, materiale,

erunt dominia & imperia ; formale consistet in *limitatione* ; finis proprius erit proportio virium , communis vero ipsa. præcipue tranquillitas externa & conservatio reipublicæ ; quorsum speciatim quoque magnorum sumtum referenda est evitatio.

§. 6.

Quod institutum nostrum in *dominiis & imperiis* occupatum sit *limitandū*, neminem fugit, qui historiam in primo capite propositam vel per transennam considerat. Quando dominia & imperia distincte proponimus, eorum sequimur morem, qui dominium in res, imperium in personas exerceri non sine ratione adstruunt. Quod harum limitatio quoque justitia non advertecur, in præcedenti capite demonstravimus. Ut ergo per dominia res alias omnibus communes ita ad quosdam restringuntur, ut cæteri excludantur ; sic etiam per Europæ bilancem dominia ipsa & imperia in uno summo principe populoque magna potentia jam florenti ita restringuntur, ut ejus generis augmentum, quod aliis magnum inferre potest damnum, ipsi plane denegetur. Quamvis itaque hæc limitatio dominiorum inter gentes aliqua ratione differat ab ipsis dominis ; non exiguam tamen cum his habet convenientiam. Dominium excludit alios à possessione alicujus rei propriæ ; limitatio vero nostra in uno imperante aut populo excludit majora & in vicinorum metum tendentia augmenta, quæ convenientia justitiæ nostri instituti non exiguum asferre potest pondus ; quo jure enim alii excluduntur à repropria, eo quoque jure excludendi videntur summi imperantes populi que jam potentes à majori quodam augmento ; utrumque sit necessitate ita requirente, & quod alias conservatio hominum nequeat obtineri.

§. 7.

Hæc autem limitatio non uno eodemque peragitur modo. Si caverur, ne in uno imperante jam satis potenti concurrant duo magna regna, aut augmentum illud magni momenti cuidam in eadem illius imperantis familia conceditur, aut alii plane extra illam

lam traditur, qui forsán jure quodam futuræ, licet remotæ frui-
tur hereditatis. Uterque modus æquilibrium inservit conservando,
hoc tamen cum discrimine, ut posterior majus nostro instituto
promittat pondus, majoremque in conservanda gentium tran-
quillitate securitatem, cum principes ex diversa familia oriundi
non adeo facile conspirent ad deprimendum alium, quam si ex
una eademque prognati sunt familia; prior vero non adeo violentus
videatur, & in jus alicujus potentis principis injurius, cum hac
ratione filius aut nepos aut alius ejus generis regnum adquirat,
quod proprii patris regni debebat esse augmentum.

§. 8.

Hæc vero limitatio eorum in finem fieri debet, ut *proportio virium* locum habeat, & ne vires summi cujusdam atque potentis principis nimium crescant, quo unus vel plures illi adhuc resistere possint ad justo majora tendenti. In præcedenti enim capite didicimus, quod nimia potentia, proportioni huic contraria, summos principes aut populos facile stimulet, ut alios vel innocentes principes adoriantur & deprimant. Hoc ergo ut impediatur malum, virium omnino constituenda & custodienda est proportio. In quonam vero hæc consistat, & quousque extendenda sit, omnino evolvendum est. Proportio virium est instituti nostri finis proprius & specialis: ejus generis vero fines semper metiri debemus ex fine generali. Hac ratione proportio illa ex conservatione gentium mutua erit dijudicanda. Quamcunque ergo hæc requirit virium proportionem, illa omnino statuenda erit. Et præteritus autem & præsens rerum status, nos docet quod conservatio gentium summorumque imperantium non statim evertatur, sed omnino locum inveniat, si vel imperans proprium regnum ita prudenter administret, ut subditorum opes insigniter augeantur, & sic potentia ipsius imperantis simul haud exigua capiat incrementa; vel si hæc illave modo non adeo jam pla accedat provincia. Si vero jam potenti principi aut populo integrum amplumque accedat regnum, vel si commercia amplissima

suma sibi vindicet, aliosque excludat; tunc conservatio gentium facile periclitatur. Ex his colligimus virium proportionem non tam ad priores quam posteriores extendendam esse circumstantias. Interim in determinanda proportione ad vicinas quoque gentes horumque vires respiciendum est, num potentia crescenti adhuc pares sint, an imparcs? Quamdiu hæc proportio observatur, tamdiu etiam nullus ex potentibus viribus ita crescere potest, ut alium deprimere queat. Sive ergo finem in proportione virium posueris, sive in evitatione nimis & in alterius damnum crescentium virium, re ipsa idem dixeris.

§. 9.

Ultimum tandem per nostrum institutum promovetur *tranquillitas & conservatio gentium*. Ut ut hæc communis omnium institutorum sit finis, hic tamen promittenda non erat, cum ut diximus, ipsa virium proportio ex conservacione gentium dijudicanda sit. Quid vero sit conservatio, seu quænam in gentibus conservanda sint, uberius explicare supervacuum ducimus, cum jam in præcedentibus hac de re fusius simus commentati.

§. 10.

Hæc omnia pertinebant ad nostri æquilibrii naturam, ex qua non modo finis speciatim cognoscitur, sed & mediante hoc, leges circa illud observanda, inde derivari debent. *Finis proprius* erat *proportio virium*, quam conservatio gentium requirebat. Hæc etiam non exclusis tamen cæteris, quæ ad naturam æquilibrii pertinent, est *principium cognoscendi incomplexum* omnium eorum, quæ in Jure gentium circa balancem cognoscenda sunt. Ex hoc deinde facile derivare possumus *principium cognoscendi complexum* h. e. propositionem quandam universalem, ex qua omnes leges huc pertinentes vel ut axiomata, vel ut consecutaria deducuntur. Hæc propositio autem sequens est: *Quodcumque natura æquilibrii & speciatim finis requirit agendum vel omittendum, illud omnino observandum est*. Si termini hi cuidam displiceant, vel sequens rem ipsam ante oculos ponens, substituere poterit pria-

principium. *Quodcunque limitatio dominiorum & imperiorum atque speciatim proportio virium ad gentium conservationem necessaria requirit agendum, illud omnino observandum est; quodcunque vero eadem requirit omittendum, illud omittere debemus.*

§. 11.

Requiritur alias ad ejus generis principium, ut sit *verum, certum universale, ad aequatum, unicum & clarum.* *Verum* omnino esse debet, alias enim nullæ aliæ veritates inde derivari possent. *Certum* esse debet, alias non facile cognitio certa fundamentum in illo potuisset invenire, id quod tamen ad naturam principiorum, ut pote quæ etiam in demonstrationibus adherentur, pertinet. *Universale* sit, necesse est, ut alias in se continere possit propositiones, quæ inde sint cognoscendæ. *Ad aequatum* quoque ut sit requiritur, alias enim vel plures vel pauciores propositiones inde derivarentur quam ad disciplinam vel etiam doctrinam quandam referri possint. *Unicum* quoque esse debet, hoc enim est necessaria proprietas ejus generis principiorum. Deus omnia ita disposuit, ut ex uno quasi originem trahant, minimum in uno quodam conveniant. Hinc etiam propositiones eo ordine debent proponi, ut omnes ex una fluant. Imo ipse intellectus noster ita comparatus videtur, ut maxime in veritatibus philosophorum non possit acquiescere, nisi in cognitione certa tandem fundamentum genuinum in unico principio inveniat. *Clarum* tandem esse debet, alias enim aliæ veritates minus evidenter inde cognosci possent.

§. 12.

Hæc vero omnia optime in principium nostrum bilancis quadrant. Quod *verum* sit ac *certum* non opus est, ut demonstremus, cum ex præcedenti capite hæc abunde constent. Quod *universale* sit atque *ad aequatum & unicum* partim inde probare possumus, quod in sequentibus plures & quidem omnes, quæ ad æquilibrii doctrinam pertinent, ex eo colliguntur leges. Quod tandem nec evidentiæ ei desit, is facile cognoscet, qui vocabula &

rem ipsam modo considerare detrectabit. Quibus ita præmissis ad leges ipsas gentium circa æquilibrium observandas properabimus.

§. 13.

Prima ergo lex principio nostro fluens, est omnes summos imperantes & populos, quantum in illis est tam salutare institutum omni diligentia promovere debere. Hoc innecat lex nostra, quod quamvis imperans aut populus pro viribus suis ea omnia diligenter considerare atque exequi debeat, quæ ad proportionem virtutum custodiendam necessaria & utilia deprehenduntur. Supponit nempe, summos imperantes aut populos sæpius ea negligere, quæ cognitione & actione omnino digna sunt. Ante constituit porro eosdem sæpius perperam sibi persuadere, ac si officio suo fecerint satis, si modo nemini scientes ac volentes damnum inferant; in aliorum commodum autem promovendum incumbere suarum minime credunt esse partium. Cum ergo diligentia in cognoscendis & expediendis iis, quæ ad æquilibrium pertinent, etiam à fine requiratur, omnino illa à lege nostra omnibus gentibus summisque illarum imperantibus erat injungenda. Ne vero plura ab illis requirere videamus, quam ferre possint, adjecimus limitationem, quantum in illis est. Omnes enim leges affirmativæ tunc demum obligant, si occasio agendi adest, ad quam etiam requiritur, ut res quædam in viribus agentis sit posita. A nulla itaque gente aut summo imperante expectare debemus, ut in bello ad custodiendam balancem suscipiendo omnes vires ita profundat, ut brevi tempore propria respublica evertatur. Sufficit ergo, si eos fecerit sumtus, aut contulerit milites, quibus ferendis & alendis non impar esse merito creditur.

§. 14.

Ex eodem principio fluit *lex secunda*: Nemini licitum esse æquilibrio se opponere. Mens nostræ legis est, quod nulla gens aut summus imperans, si exercenda sit æquilibrii custodia, hanc respuere possit, id quod præsertim iis dictum est, qui potentia

tia magna jam pollent, novaque & ampla expectant incrementa. In præcedenti enim capite ostentum est, quod institutum nostrum ad conservationem gentium mutuam necessarium sit, quod nemini injuriam faciat, aut si inferre quandam videatur, eam tamen majoribus compenset commodis, atque ad propriam tentat conservationem: cujus consideratione omnes injuriæ aut incommodi evanescat species. Hinc omnibus mento injuncta est instituti observatio & finis præscriptus; atque sic omnia prohibita sunt, quæ fini & ipsi instituto adversantur quorsus etiam referenda est rejectio æquilibrii. Sedulo itaque perpendant gentes summique principes maxima nimis potentia incommoda, æquilibrii vero commoda quod propria simul res agatur, si mediante bilancis custodia, mutua gentium omnium promoveatur conservatio, ne cupido resistendi ejus generis salutaribus institutis animum occupet, & crimine polluat.

§. 15.

Ex eodem principio etiam *tertia* colligitur lex, *niminem sive directe sive indirectè aliquid contra æquilibrium moliri debere*. Ut mentem legis hujus rectè percipiamus, quomodo directe quomodo indirectè aliquid moliri possint gentes aut imperantes, brevibus exponendum est. *Directè* illud fit, si potentia sua abutantur, & vel innocentes opprimant, ut eorum provincias & regna sibi vindicent; vel ampla regna, potentiam magnam nimis & in metum aliorum perpetuum augmentia, licet præter hanc conditionem jure hereditatis illa sibi promittere possent, occupent. *Indirectè* vero æquilibrium evertant, qui variis & callidis artibus commercia ita sibi afferunt, ut alios excludant, & sic divitiis a commerciis provenientibus, potentiaque navibus exercenda eosdem privent, atque sibi ipsis vindicent. Hac ratione vires aliorum quorum maxima potentia in mori præsertim fundata est, oppido imminuantur, propriæ vero ita augmentur, ut idem metus perpetuus vicinos afficiat, iisque incommodis obnoxios reddat, de qua in præcedenti capite dictum est. Hac non esse spectra imaginatio-

nationes optime nos edocent historiæ monumenta. Hispani Batavis vires subtrahendi commercii horum impedimenta obijciunt. Et sane nisi alia ratione consilio Ornebarendfeldii prudentissimo, maxime vero providentia Dei, sibi prospexissent ordines fœderati, de republicâ horum, quantum mentis humani oculi perspicere possent, omnino actum fuisset. Gallorum Rex mox defunctus, cum regnis amplificandis, ut vellet, æquilibrium Europæ evertere & monarchiam universalem acquirere non posset; alia via commercia sibi fere soli asserendo, rem aggressus est. Et certa, si aliquot lustra vita ejus prorogata esset, & nisi etiam alii summi principes fucum adorati essent, scopum suum facile potuisset obtinere. Eadem porro ratione insigni potentia jam pollens princeps aut gens alios fœderibus aut matrimonio ita sibi devincire potest, ut eos sensim reddat securos, donec viribus illis clam subtractis, eos non modo, sed & alios eo facilius queat opprimere Romanos olim hanc viam esse ingressos, ipse Cicero testatur verbis supra citatis. Quod vero nostris quoque temporibus sæpius idem agendi modus adhibeatur, neminem fugit, nisi cui, quæ hæcenus geruntur, plane ignota sunt. Dantur forsitan & aliæ rationes, quibus indirecte æquilibrium nostro vis inferitur, quæ tamen merito cujusvis reliquuntur, attentioni. His ita positis sensus legis nostræ amplius obscurus esse non potest. Omnes nempe prohibentur contra Europæ trutinam suscipere machinationes. Ratio autem hujus est, quod ejus generis conatus non modo diligentia atque in prima lege commendatæ, sed & ipsi bilancis fini atque conservationi gentium mutua adversentur.

§. 14.

Si porro cum fine æquilibrii etiam perpendimus, quæ ad naturam ejus pertinent, quarta lex erit, *quod proportio virium non ad propria utilitatis hujus aut illius gentis ac principis, sed ad conservationis omnium gentium vicinarum, examinanda atque dijudicanda sit rationem.* Fieri nempe potest, ut invidia quandam urat prin-

principem, vicijus nemini vel minimum optat augmentum; alios vero occupare potest habendi cupido, cui si videant satisfieri posse, quando huic aut illi principi jam potenti quidquam concedant, facile secundum proprium affectum proportionem metiri cupiunt. Qua ratione tot essent proportionis regulæ, quot darentur principum ac gentium affectus & utilitatis species; id quod omnem æquilibrii atque legum hujus tolleret certitudinem. Eum in finem jam in præcedentibus non cujusvis arbitrio relicta æquilibrii mensura; sed hæc potius ad conservationis omnium, aut minimum vicinarum, gentium mutuz normam dirigenda fuit. Hæc enim est proportionis illius finis, & proportio ceu medium hujus finis consideratur. Finis vero semper est mensura, ut reliquorum, sic præsertim mediorum. Quam ergo gentium conservatio requirit propositionem, ea omnino quærenda est.

§. 18.

Ex hac vero lege speciatim fluit *quinta*, quod *nulli genti liceat aut imperanti, propria utilitatis ergo, alteri potenti principi aut populo connivere, ac concedere ut nimiam hic sibi adquirat potentiam.* Sæpius eorum quæ ad publicam, & quod sequitur, ad propriam requiruntur conservationem ac utilitatem, obliviscuntur gentes ac principes perperam autumantes, si ipsi modo utilitatem quantam captare queant, non suarum simul esse partium aliorum quoque prospicere conservationi atque salutem. Sed eum aliorum curam agere nolint, sui ipsius facile amittunt felicitatem, non aliter ac singuli in republica, qui omnium conservationi opibus & viribus suis hostem repellendo, inservire detrectant, postea omnibus exuuntur opibus ab hoste victore, imo non raro ipsa privantur vita. Sæpius largitur potens princeps alteri quidquam, ut deinde eo facilius & hoc, & quæ antea possedit illi eripere queat. Exempla recentiora hæc omnia optime illustrarent, nisi, quæ adferenda sunt, odiosa essent. Nostra ergo lex nemini permittit, quo publica omnium vel vicinorum conservatione posthabita, propriam quandam ob utilitatem & se & alios quasi vendere atque potentiz cujusdam gentis aut principis,

h

ceu

ceu victimam offerre possit. Ratio vero nostræ legis, ut dictum, ex præcedente lege derivanda est. Si enim proportio virium non ad hujus aut illius privatæ utilitatis mensuram, sed omnium minimum vicinorum dijudicanda est, quomodo quis post habita publica conservatione & salute, ob privatum commodum æquilibrii custodiam negligere atque connivendo alterius jam potentis principis vires nimias augere poterit.

§. 18.

Ex eadem lege IV. speciatim colligitur *sexta* quæ *proportionem ita statuendam præcipit, ut omnibus peculiari, quoad fieri potest, ratione prospiciatur, & nulli imperanti aut genti citra necessitatem jus quoddam derogetur.* Ante nempe constituit lex nostra dominia, imperia aliaque jura, quorsum & jus quoddam hereditatis pertinet. His neminem lædendum esse judicat lex, quamdiu illa jura cum cæterarum gentium conservatione simul observari possunt. Quando vero jura cujusdam gentis atque imperantis cæteris gentibus eorumque conservationi adversantur, collisio legis de non lædendo, cum illa, quæ societatem & conservationem gentium promovere jubet, inde oritur. Quemadmodum vero hoc in casu utilitas publica privatæ præferenda est; ita lex de nemine juribus suis lædendo merito cedit præcepto de conservanda omnium gentium societate atque salute. Quivis autem videt, quamdiu conservatio gentium obtineri potest, ut eo ipso nemo juribus suis lædatur, tamdiu nullam adesse collisionem, & sic legem de nemine lædendo suum obtinere valorem. Hoc præsertim ideo notandum est, quod sæpius una gens aut princeps singulares plane ob causas aliam gentem aut principem odio prosequatur, & invidia inde facile oritura hunc ita vrat, ut vel quodvis commodum aut quamvis terram, manum fere non excedentem, alteri invidetur. Si ergo vel tantillum augmenti accedat provinciis prioris gentis aut principis, statim æquilibrium everti posterior domitat. Hac ratione citra necessitatem gens aut princeps jure suo excederet, id quod nihil nisi perpetuas post se traheret lites perpetuaque bella.

§. 19.

His positis , *septimam* legem sine negotio ex eodem fonte cognoscimus , quod speciatim *nullus imperans plane exuendus sit regno suo , ut inde proportio plane & physice fiat aequalis*. Quid lex præcipiat , nemini obscurum esse potest , qui voces earumque consuetas modo considerat significationes. Et si quid restet , vel ex veritate hujus legis erit cognoscendum. Jura nempe imperantium ac gentium non nisi eo casu illis denegari possunt , quo illa cum universa gentium pugnant conservatione ac salute. Et quamdiu hæc obtineri potest , juribus aliorum illæsis , nemo his lædendus erit. Jam conservatio gentium non requirit , ut imperantes plane physica ratione æquales sint ; nec statim tollitur , si quodam physica adsit inæqualitas. Hac igitur ratione non datur collisio conservationis & legis de nemine lædendo , adeoque hæc suum omnino retinet vigorem , & sic nullus imperans aut gens ad æqualitatem physicam constituendam juribus suis erit privandus.

§. 20.

Inde vero facile fluit , *quid de Republica Henrici IV. Gallorum Regis Christiana sit judicandum*. Non statim laudatu dignum conatum regis vocabimus in dubium , nec nostri instituti est omnia , quæ proposita sunt , examinare ; hoc tamen negare non possumus , quod sine necessitate domui Austriacæ regna & provincias derogare valuerit , quæ nullo jure ipsi auferre possunt ; ut jam nihil dicam de affectibus & cupidine plura appetendi , non facile in principibus extirpandis. Idem quoque ferendum judicium erit de Autoris cujusdam consilio qui iisdem fundamentis , ante constitutis , rem ulterius persequitur , multa que *de societate inter gentes Europa ineunda* , instituto cæteroque non culpando , si reliqua rite se haberent , differit.

§. 21.

Octava lege , hinc ibidem fluente , prohibetur , *ne quis accedentem quandam provinciam & incrementum ex prudenti regni administratione ortum principi ac genti cuidam potenti denegat . aut illud*

illud impediatur. Veritas hujus rei ita in promptu est, ut disputatione nulla egeat. In præcedentibus enim demonstravimus, proportionem eam constituendam esse, quam conservatio gentium requirit. Cum itaque huic non statim advesetur provincia aliudque minoris momenti incrementum, qua ratione hoc cuidam, licet potenti, principi denegetur, non video, nisi accedentibus ejus generis pluribus regionibus vires illius vicinas gentes nimirum suprent.

§. 22.

Ex eodem fonte derivatur lex *nona* monstrans, *si filio aut nepoti aliique hujus generis regnum quoddam ad patrem vel avum devolutum assignari queat, æquilibrium non periclitetur, peregrino cuidam ne utiquam adjudicandum esse ejus generis regnum.* Fundamentum in eo positum est, quod quidem omnium gentium quovis, quo fieri potest, modo sit prospiciendum conservationi, ita tamen ut præter necessitatem nemo lædatur. Omnia itaque mitiora tentanda sunt media, antequam jus quoddam alicui, aut ejus familiæ denegemus. Cum itaque sæpius filio aut nepoti hac ratione prospici possit, ut tamen æquilibrium conservetur, mitior hic modus negligendus non erit.

§. 23.

Si vero, inquit lex decima, in filio aut nepote evitari nequeat virium conjunctio, atque hinc oriunda proportionis nimia inæqualitas, alii jus quoddam in regnum aliquod habenti, hoc omnino adscribendum erit. In præcedentibus jam diximus, proportionem ex gentium conservatione esse dijudicandam. Si ergo quicquam huic rite advesetur, illud omnino evitandum est ac removendum; quorsum etiam pertinet regni cujusdam adscriptio filio aut nepoti faciendæ.

§. 24.

Undecima optime commendat, pactis hac omnia esse confirmanda. Non ea mens legis est, ac si res ipsa demum mediante pacto constituenda sit; illius etiam necessitas jam sui introduxit curam.

curam. Sed quia homines nihil magis oblivioni tradunt, quam quæ agenda sunt, pactis semel iterumque reperendum atque confirmandum est institutum nostrum; quemadmodum alias res inconsumpta non est, ea pactis firmare, quæ jam nobis sunt agenda.

§. 25.

Duodecima lex constituit, cum, qui institutum æquilibrîi evertere conatur, omnibus mediis revocandum; si hæc non admittat, bello adigendum esse. Ratio hujus in promptu est, Institutum nostrum adeo necessarium est, ut eo plane carere nequeant gentes atque imperantes, nisi alterius rapina fieri velint. Cum ergo post omnia alia media tentata nihil obtineri possit, ultimum tandem, nempe bellum adhibendum est. Ita rem suam egerunt præsertim *Guilielmus* III. Britanniæ Rex & foederati Belgii ordines, qui omnibus prius mediis regem Galliæ defunctum à conatu suo revocabant; cum vero nullis mediis ad implenda ea, quæ securitas gentium requirebat, adigi posset, bellum ei merito intulerunt,

§. 26.

Ex præcedenti quoque lege fuit *decima tertia*, quæ si quis vi atque celeritate regnum magnum occupaverit, adeoque magnam anteapotentiam nimis auxerit, ut ad ordinem redigatur, ac futura securitati prospiciatur, præcipit. Ante constituimus, quod sine instituto nostro gentes atque imperantes conservationem atque salutem suam obtinere nequeant, & quod nulla alia media ulterius adhiberi possint, quibus princeps aut gens nimia jam potentia florens & tamen novum ac magnum sibi vindicans augmentum, ad ordinem reduci queat; hinc ultimum omnino à DEO concessum adhibendum est medium, bellum, quo non tantum ordo iterum acquirendus est, sed & securitati futuræ est prospiciendum. Quomodo autem & quibus limitibus id fieri possit aut debeat, illud quidem hujus loci non est.

§. 27.

Ut vero bellum eo facilius geratur, *decima quarta* lex præscribit:

scribit: *ut quorum interest, omnes vel plerisque, saltem vicini imperantes atque gentes necessarios belli converant sumtus, habita tamen vel ratione virium, vel utilitatis inde expectanda proportione.* Qui medum conservandæ tranquillitatis adhibere sibi proposuerunt, illi non detestare debent applicationem, & quæ ad eam pertinent. Qui etiam commoda quærit, ille incommoda ferre cogitur. Omnium quoque inter est, non hujus aut illius, ut conservatio gentium & tranquillitas facta rectaque maneat. Quivis ergo imperans, quævis gens pro viribus, quibus pollet, aut necessitate, qua cogitur, ac utilitate, quam expectat, symbola sua conferre debet. Si enim imperans magnis instructus viribus idem modo conferre vellet ac cæteræ minores gentes, non sufficerent semper potentiaæ cujusdam potentis principis impediendæ. Si vero minores gentes idem conferre deberent, quod potentiores præstare possunt, antequam ad pacem, tranquillitatemque necessariam pertingerent, jam viribus suis plane privatae essent, ut vel ab hoste, vel amico potentiori facile sub jugum coerceri possent. Ne itaque tam salutare institutum negligatur, omnibus vero ut simul prospiciatur, omnes quidem sua conferre debent, proportio tamen non arithmetice, ut loquuntur, sed Geometricæ constituenda est.

§. 28.

Hæ leges omnes facile illustrari possent historia eorum omnium, quæ proxime præcedentibus temporibus gesta sunt, nisi ea jam in capite primo maximam allata essent partem, & nisi illa rerum conditio omnibus fere nota esset. Ad varias quoque inde formatas respondere possemus quæstiones, nisi quis illas sibi proponere atque ex iis, quæ jam posita sunt, responsum subnectere nullo negotio posset. Interim ne plane hujus rei desit specimen, duas præcipuas brevibus afferemus quæstiones. Quæritur nempe, *quo jure Rex Anglia & federati Belgii ordines 1. vivo adhuc Carolo II. Hispanorum Rege, de partitione provinciarum illi subjectarum convenire; 2.) bellum deinde regibus Hispanorum atque Gallo.*

Gallorum inferre potuerint cum jus hereditatis ad eos non pertineat? Quod ad has ergo altinet quæstiones, fateor, me lubentius abstinere à decisione illarum rerum, quas summi potentesque imperantes horumque administri prudentissimi feliciter possunt definire. Quemvis ergo ad fundamenta jam proposita remitto, ex quibus, quid respondendum sit, facile colligere licebit. Hoc tamen dicere possumus, regem illum ordinesque adductos I. pacto illo de dividendo regno Hispaniæ æquilibrium Europæ & commerciorum, ut vocant, libertatem conservare voluisse. II. bellum meruendum & post mortem Caroli II. certo expectandum hoc ipso stadiis impedires. Quæ momenta ita comparata sunt, ut nullo negotio & partitionem illam & bellum susceptum excusare possint. Et quæ alia sunt.

S. 29.

*Hæ erant præcipuæ circa bilancem observandæ leges; jam vero brevibus quoque prudentiæ quasdam tangamus regulas. Hæ, ut leges, non ex natura & fine alicuius rei, sed ex circumstantiis externis, & ut vocantur, accidentalibus cujusdam rei, actionis ac negotii, cognoscuntur; ut alibi data opera demonstravimus. Qui ergo has æquilibrii nostri circumstantias rite considerat, eas quam plurimas dari deprehendet, à quibus prudentiæ regulæ derivari possent; sed cum amplitudo hujus rei scõpum nostrum excedat, præcipuas quasdam adducemus, ut ad horum imitationem cæteræ eo facilius inveniiri quæant. Prima vero regula erit sequens: *Qui vis imperans aut gens, cujus interest, per legatos suos diligenter scrutari atque observare debet, quæ apud hunc illumve principem potentem geruntur, ne clandestinis consiliis quidquam decernatur, quod tam necessario æquilibrio contrarium sit.* Notæ enim sunt callidæ illæ artes, quas Galli *intriques* vocant, quibus sæpius res gravissimæ ita diriguntur, ut, ubi non satis cautus nihil meruit, maximum sæpius oriarur periculum. Non est hujus loci artes illas recensere. Si quis vero exemplum scire desideret, historiam modo testamenti à Carolo II. rege Hispaniæ nomen trahentis, evolvat.*

§. 30.

Principum potentiorum, qui alios decipere sibi neutiquam ducunt religioni, verbis externis non semper fidendum; sed alia qua fieri potest, ratione rerum conditio investiganda est. Historia offert exempla eorum principum, qui verbis externis nil nisi æquilibrium quæsierunt stabiliendum, clam vero nihil magis illis curæ cordique fuit, quam ut æquilibrium plane everterent.

§. 31.

Si quod etiam bellum, ad custodiendum aut restaurandum æquilibrium, suscipiendum est, omnes gentes aut imperantes diligenter impediunt, ne potentior princeps aut gens ex iis, qui finem illum sibi proponunt, in ipso bello minores opprimat & sic æquilibrium evertat. Ratio est in promptu. Quomodo autem huic periculo cæteri obviam ire queant principes gentesque, circumstantiæ illius rei & temporis facilius definient.

§. 32.

Quivis etiam Princeps ac gens dexteritate sua, candore, diligentia, aliisque officiis humanitatis ceteros excitet, ut, qua suarum partium sunt, rite & constanter expleant, minimum ne suspicio aut alius publica utilitati noxius affectus locum inveniat, aut hic vel ille à proposito, hostis calliditate, abstrahatur. Omnibus his nemo facilius obnoxius est, quam gentes atque imperantes, qui utilitate privata valde differunt, qui perpetuo se ipsos metuunt, & omnium facillime amicitiam, vel inter necessarios, tollunt. Omnibus ergo his, omni, qua fieri potest, ratione, obicem ponere debent.

§. 33.

Hæ leges, hæ utilitæ prudentiæ regulæ maximam partem normam illam constituunt, ad quam actiones summorum principum ac gentium in balance instituenda & custodienda dirigendæ & examinandæ sunt. In hoc quoque hujus capituli consistit scopus & usus.

§. 34.

Quod vero ad totam attinet dissertationem, hoc maxime
mibi

mibi proposui, ut studiosæ juventuri, consilia principum atque gentium aliquando promoturæ, lineas quasdam præscriberem, ad quorum normam gravissima sua negotia, accedentibus tamen uberioribus meditationibus atque experientiæ exemplis, aliqua ratione dirigere & expedire queant: quo ipso simul usum juris naturalis atque gentium ante oculos ponere sum conatus. Paxit Deus ut omnia principum & gentium negotia ad sui ipsius gloriam, imperantium & subditorum salutem, aliisque ad imitationem faciant saluberrimam.

§. 35.

Wenn man nun diesen Discurs des Herrn Lehmann in eins zusammen nimmt; So sieht man / daß er nicht alles Aufnehmen eines Staats / sondern nur ein solches / wobey die andern den Untergang zu befahren pro jussa belli causa angiebt. Es ist auch diese Meynung gar wohl fundirt / wenn man betrachtet / daß die Sicherheit eines Staats die eingige Regel und Richtschnur ist / woraus die rechtmässigen Ursachen eines Kriegs sich ergeben.

§. 36.

Es ist nemlich der Krieg ein Medium extraordinarium oder außerordentliches und dabey gefährliches Mittel / zu welchen man daher nicht eher schreiten soll / als biß kein anderes Mittel mehr übrig ist / weil man sonst den Staat in vielerley Gefahr stürzen kan. Gleichwohl ist einem Souveraien von einem Volcke die gemeine Ruhe und Sicherheit zu maintainiren anvertraut / und alle darzu dienliche Mittel / worunter ultimo auch das Jus belli ist / übergeben worden. Daher der unwiederweibliche Schluß erfolget: Daß ein Souverain alsdenn gerechte Ursachen zu einem Kriege habe / wenn der andere der Ruhe und Sicherheit seines Staats dergestalt zu nahe tritt / daß dieselbe Sicherheit und Ruhe nicht anders als durch dem Degen erhalten und behauptet werden kan. Dieses ist das Principium und die Grund-Regel / woraus gar leicht zu ermessen; welche Ursachen einen Krieg anzufangen hinlänglich seyn oder nicht. An diesen Probier-Stein wollen wir diejenigen Ursachen / welche insgemein pro justis angegeben werden / anstreichen / und zu sehen / welche Farben halten werden oder nicht.

§. 37.

Demnach erhellet alsofort / daß es keine gerechte Ursache zu einem Kriege sey / daß ein ander Volk einer andern Religion zugethan ist / als wir. Denn vor eins hat Gott keine Armeen und Kriegs-Generalen zu Befehrerung der Heyden ausgeschiedt / sondern unbewaffnete Apostel und Fischer-Knechte / wodurch er gar deutlich angezeigt / daß er das Reich Gottes nicht mit Gewalt der Waffen fortgepflanzt haben wolle. Wie denn Christus ausdrücklich sagt / daß sein Reich nicht von dieser Welt sey / das ist / durch Schwerd und Feuer nicht ausgebreitet werden dürffe.

§. 38.

So denn besteht der Glaube und die Religion wie grossen Theils mit in dem Verstande / und Concept, den die Menschen von Gott und denen Lehren der Religion haben. Gleichwie nun der Verstand mit Gewalt nicht gezwungen werden kan / daß er eine Sache vor unwahr halten soll / davon er doch des Gegentheils überzeiget ist / sondern durch Force der Argumenta, überredt und gewonnen werden muß : Also ist es eine aller Menschen Kräfte übersteigende Anmassung / wenn Souveraien mit Feuer und Schwerd die Menschen zum Christlichen Glauben bekehren wollen.

§. 39.

Endlich wird ein Staat dadurch / daß die benachbarten einer andern Religion zugethan / nicht in solche Gefahr gesetzt / daß ich daraus dessen Untergang oder innerliche Beunruhigung zu befahren haben könne / massen ein jede nur etwas *raisonable* Religion nichts in sich hegt / welches dem Staat zu wider wäre / oder die *securitatem publicam* über den Hauffen würffe. Man sehe nur diejenigen Republicken an / wo vielerley Religionen untereinander gemengt seyn / so wird man sehen / daß die ohnerachtet / wenn sonst die Republique nur gut eingerichtet / and gute Verfassungen gemacht seyn / in guten Friede und Ruhe bestehen könne. Warum sollen denn nun 2. Reiche diverser Religion durch die bloße Nachbarschaft Schaden an ihrer Sicherheit leiden / da wir doch das Gegentheil alle Tage sehen ?

§. 40.

Zu dem kommt noch dieses / daß solchergestalt der andere sowol gerechte Ursache mich zu bekriegen haben würde / als ich mir solche gegen ihn zuschreibe / weil er von mir ja eben dasselbige zu befahren / was ich von ihm zu befürchten zu haben vermenge. Will man diesen Streit dadurch heben /

ben / daß man unter der wahren und falschen Religion distinguirt / und solchergestalt die Justam belli causam ex natura Religionis herhohlet / So habe ich alleweil gewiesen / daß der naturæ Religionis als die größten theils in intellectu besteht / nichts mehr als der Zwang zu wider sey.

§. 41.

Es bleibt demnach dabey / daß die bloße diversitas Religionis kein justam belli causam gebe / woraus man die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit der sogenannten Kreuz-Züge / wie auch des Heer-Zug Caroli M. wider die Sachsen beurtheilen kan. Von einem hat Herr Buddeus in seinen Selectis Juris Nat. & Gent. eine besondere Dissertation eingerückt / in welcher er den Ungrund derselben gründlich vor Augen legt / von diesen aber habe ich bereits in meiner Sachsen-Historie etwas mit einfließen lassen.

§. 42.

Aus eben dieser Regel ist gar leicht zu erkennen / daß man nicht um jeder geringer Beleidigung willen / wodurch ein Staat nicht eben in Gefahr gesetzt wird / gleich einen Krieg anfangen soll / wodurch man mehr verlieren kan / als die ganze Sache austrägt. So ergiebet sich auch / daß man alle glimpfliche Mittel zuvor anzuwenden habe / ehe man auch einer wichtigen Beleidigung halber zum Kriege schreitet / weilen der Krieg mit vieler Gefahr und Unsicherheit vergesellschaftet ist. Wiewohl wenn man sieht / daß ein Volk sich an uns nur zu reiben / und uns zu neiden sucht / ist es gar vernünftig / daß man solches nicht all zu weit erteissen läset / weilen daraus eine Verachtung und endlich eine Refoltirung zu entstehen pfleget. Wenn man den Kriege in Frankreich im vorigen Seculo in seinen Reunions-Wesen nicht zeitig durch Gewalt der Waffen Einhalt gethan hatte / wäre er Capable gewesen das halbe Römische Reich mitten im Frieden an sich zu ziehen. Es ist also nicht allemal auf die Wichtigkeit der Beleidigung an sich / sondern hauptsächlich auf die Suiten / und was unserm Staat daraus vor Gefahr wahrscheinlicher Weise erwachsen kan / zu sehen / und ist eben nicht nöthig / daß man solches gewiß vor Augen sehe / sondern es ist schon genug / wenn man nur ziemliche Wahrscheinlichkeiten hat / weilen einen Regenten eben sowohl obliegt / die blossen wahrscheinlichen Gefahren von seinem Staat abzulehnen / als die gewiesen zurück zu treiben. Um einer blossen possibilität aber einen Krieg anzufangen / ist sehr unvernünftig / weilen ich deren gar nicht affirmiren kan. Mit diesen Temperamente nun ist des Herrn Ludovici Locus in diff. de

limitibus defensionis in bello defensivo p. 8. anzunehmen / welcher im übrigen die Sache gar fein exprimirt.

§. 43.

Gleichergestalt ergiebt sich aus unserer einmal fest gestellten Regel / daß ein Krieg aufhöre gerecht zu seyn / wenn ein Feind zu aller erdenklichen Satisfaction sich erbiethet / und mir alle Sicherheit zu geben offeriret und leistet. Der Zweck des Krieges ist meine Sicherheit. So balde nun ein Feind mir solche Vorschläge thut / daß ich allerdings meine Sicherheit dabey haben kan / und ich nehme solche nicht an / degenerirt meine iusta belli causa in injustissimam , und ich werde in der That zum aggressore injusto.

§. 44.

Manchmal giebt's zwar Fälle / da einer seine Sicherheit nicht anders als mit der gänglichen Subjugirung und den excidio gentis haben kan / wie wir an dem Exemple der alten Sachsen sehen / welche so balde wieder zu denen Waffen griffen / als Carolus M. den Rücken gekehrt / daß dahero Carolus bewogen wurde / grosse Colonien von Sachsen anders wohin zu führen : Alleine zu diesem gehören gar singulairer Umstände / welche gar selten vorkommen. Es hat sich also ein Souverain gar sehr in acht zu nehmen / daß er mit einem Kriege nicht zu lange continuire / und nicht in eine ungeziemende Rach- / Wuht ausbreche / und alle billige Mittel zum Frieden ausschlage. Man hat ja endlich noch andere Mittel genug / einander vor ungerechten Überfall zu sichern / dergleichen die Garantieurs / Barrieren oder Abtretung gewisser Gränz- / Festungen / und andere Dinge seyn / wovon wir unten ein mehreres hören wollen. Adde meine Sachsen- / Historie L. I. c. 19. §. 10. p. 547.

§. 45.

Und so gehet es mehrentheils / wenn man zwar eine gerechte Ursache zum Kriege / darneben aber eine falsche Intention und Neben- / Absicht hat. Denn weil die Neben- / Absicht öffentlich nicht wohl gesagt werden darff / und dadurch nicht erreicht wird / daß der andere zur Satisfaction und Sicherheit sich erbiethet : So muß nothwendig der Krieg sich weiter protrahiren. Also wenn einer neben seiner gerechten Ursache zum Kriege / die Begierde zu herrschen / und bey solcher Gelegenheit sein Reich zu erweitern hat / ist diesen letztern noch nicht gerathen / wenn der andere Satisfaction und Sicherheit zu geben sich anerbietet. Von diesen Neben-
Prä-

Prætexten weiß Grotius in J. Bel. & P.L., 2. c. 22. gar keine Exemples anzuführen / allwo er auch noch andere unzulängliche Ursachen zum Kriege ausführet. Deren Ungrund alsofort erhellet / wenn man sie nur an den obigen Prober, Stein anstreichen / das ist / an unser oben etablirtes Principium anstreichen will.

§. 46.

Denn da bleibt mein Staat wohl in Sicherheit und Ruhe / wenn gleich ein anderer mit seine Princeßin zur Ehe zu geben / versagte / weilen es ja überall Princeßinnen und Frauenzimmer genug giebt / und die Wohlfahrt eines Staats ja nicht eben auf dieses und jenes Individuum gegründet ist. Zum wenigsten möchte bey jetzigen Zustande der Reiche dieses keine iustum belli causam geben / weilen an Frauenzimmer von Udelichens Stande nirgends wo ein Mangel erscheinet ; und darzu wie wir oben zeigen wolken / keiner in individuo zu heyrathen / verbunden ist.

§. 47.

Eben so wenig giebt das eine hinlängliche Ursache zum Kriege / daß der andere auf einen reichern und angenehmern Boden wohnt / weilen er durch die Occupation, nach einmal eingeführten Dominio ein Recht bekommen / welches ich ihm nicht nehmen kan. Es haben also die alten Teutschen nicht Ursache gehabt / ihre rauhe Wohnung zu verlassen / und denen Italiänern eine Visite zu geben. Ein anderes ist es / wenn ein Souverain eine Anzahl Menschen ausjagt / wie der König in Franckreich im vorigen Seculo mit denen Hugonotten that / und selbige kein anderes einnehmen wolte. Dieselben konten sich wohl mit Gewalt an einem Orte eintrigen / weilen vor sie auch ein Platz in der Welt zur Wohnung übrig seyn muß.

§. 48.

Wiel weniger kan die neue Erfindung oder Entdeckung eines Landes einem Volcke ein Recht geben / die alten Inwohner desselben zu depossidiren / wie die Spanier mit den Americanern gethan. Denn da sind dieselbigen so wohl Menschen als die Spanier / und besitzen daheroh die Land mit solchem Rechte als wir / weilen das Jus naturæ hierinn nicht den Unterschied der Religion oder der Cultur, sondern die æqualem hominum naturam seinen Befehl zum Grunde legt.

§. 49.

Eben so wenig ist die Servitus naturæ, welche Aristotelis des Alexandri

xandri M. unbegränzte Herrschsucht zu beschönigen / defendirte / gegrün-
det / den zugeschwoigen / daß eines andern Volckes bloße Dummheit und
Sclavische Natur einen benachbarten Staat nicht eben in Gefahr setzt /
wornach doch alles Recht zum Kriege ermessen werden muß / weilien ein
Regent kein ander Recht zum Kriege hat / als ihm das Volck anvertrauet/
welches allemal dasselbige auf die securitatem publicam restringirt /
und als ein Mittel / dieselbe zu behaupten gebraucht / wissen will : So hat
ein jeder Mensch / ein jedes Volck / so viel Verstand / daß er leben und sich
selbst erhalten kan. Und ob wohlen ein kluges Regiment vielmehr Ge-
mächlichkeiten mit sich führet : So kan ich doch emen anderen die Com-
moda mit Gewalt der Waffen wider seinen Willen nicht auf dringen.

§. 50.

Gleicher gestalt ist keine hinlängliche Ursache zum Kriege / wenn mir
einer die Pflichten der Höflichkeit / oder Officia honestatis versagt / was-
sen dadurch nicht die Ruhe und Sicherheit eines Staats in Gefahr ges-
etzt wird / sondern nur die Gemächlichkeit und der Wohlstand emigen Ab-
gang leidet / um welches Willen man nicht Ursache hat / den zweiffelhaff-
ten Ausgang / des mit vielerley Gefahr vergesellschafteten Krieges sich zu
unterwerffen. Vielmehr rathen die Officia patientiæ , dergleichen
geringes Ungemach zu verschmerzen / oder dessen Ersekung auf andere Wei-
se zu suchen.

§. 51.

Also / wann ein Volck die Commercias sperrete / oder mir einen fried-
lichen Durchmarsch verweigerte / oder die gebräuchlichen Ehren- Zeichen in
meinen Gesandten / welche so gar durch das Jus gentium veristarium
eine Obligationem pacticiam erhalten / nicht widerfahren lassen wolte /
mag ich nicht gleich mit denen Waffen wider dasselbige loß brechen.

§. 52.

Jedoch können verschiedene Umstände sich ereignen / da diese Res-
gel ihren Abfall leidet / einmal wenn solche Verweigerung auf emen In-
halt oder Neckerey hinaus lauffen will / und ich Ursache zu argwohnen und
zu vermuthen bekomme / daß ein Volck einen Ascendant , hierdurch aber
mich zu erlangen suche / dessen heimliche Würckung oder Sicherheit und
Ruhe meines Staats / oft viel gefährlicher als die härteste Beleidigung
seyn.

§. 53.

So dann kan ein Volck hierdurch sein feindseliges Gemüthe ver-
raaten /

then / wenn es mir v. g. einen Durchmarsch abschlägt / meinen Feinde aber verstatet / mithin eben dadurch mit meinen Feinde Parthie machet / und die Grängen der Neutralität offenbahr überschreitet / wovon wir ein mehrers im nachfolgenden vernehmen werden.

§. 54.

Endlich geschieht es auch öftters / daß die *Officia Commoditatis* in eine Nothwendigkeit degeneriren / als da ist / wenn ich keine andere Retirade, als durch eines andern Land / übrig habe / in welchem Fall ich einen Durchzug mit Gewalt mir selber nehmen kan / welches meinen Feind einen solchen Tertio nicht entgelten lassen / oder vor eine Überschreitung der Neutralität auslegen darff / weilen dessen Willen hierunter nicht concurriret. Wir haben nur noch neuerer Zeit ein Exempel an den in Pomern stehenden Crassawischen Corpo der Schweden gesehen / welches denen Waffen der Nordischen Allirten zu entgehen / durch die Brandenburgische Land in Pohlen einbrach / und die Unmöglichkeit an den Brandenburgischen Hofe vorschükte.

§. 55.

Hingegen ist auf gewisse Masse eine gerechte Ursache zum Kriege / wenn ein Volk / mit deme ich sonst in Friede stehe / meinen Feinde mit Mannschafft / Gelde / Kriegs - Ammunition und Proviant unter die Arme greiffet / und dergestalt des zwischen mir und ihn obschwebenden Krieges / als ein Socius hostis sich theilhaftig macht. Es hat von dieser Materie Herr Coccejus eine feine Dissertation unter den Titul de *Jure belli in amicos* geschrieben / dessen Meditation ich hier nachgehen will.

§. 56.

Grotius in J. B. & P. L. 3. c. 1. §. 5. wie auch in notis ad hunc §. führet verschiedene Exemples und Rationes an / mit welchen die Völker miteinander über diese Sache gestritten / und sucht die ganze Sache mit einer Distinction inter res, quæ usum *artium* habent in bello, aut quæ ad bellum nihil faciunt, aut quæ & ad bellum & extra bellum utiles hat zu heben / womit sich aber die ganze Sache nicht will thun lassen / sondern es muß ein jedwede Gattung der Zufuhre absonderlich betrachtet werd.

§. 57.

Was diejenigen Sachen anbetrifft / welche zum Kriege gar nichts beitragen / als da sind die Galanterie und andere zum Luxu und voluptät dienende Waaren / deren Zufuhren kan ich einem Dritten nicht verweh-

wehren / weilen alles Recht / welches ich zu einer solchen Verwehrung haben kan / daher entspringt / daß ich durch sothane Zuführung an meinem Zweck des Krieges verhindert / und der Krieg mir schwerer gemacht wird / dergleichen von solchen in Ansehung des Kriegs Indifferenten Sachen nicht gesagt werden mag. Bey welchen Umständen der andere seine natürliche Freyheit / dergleichen Sachen seines Gefallens zu verführen und zu verhandeln vor sich allegiren kan / worinn ich ihm deswegen nicht verhindern darff / weilen jus & facultas allemal diese Prohibition mit sich auf den Rücken führt: ne me alter in usu juris mei ejusque libero exercitio impediatur.

§. 58.

Von deren Waffen und anderer Kriegs- Munition geht der meisten Meinung dahinaus / daß dergleichen Zufuhre gang und gar von der Vernunft verboten seyn / mithin solche Sachen contraband von dem andern gemacht werden können. Von Getraide und andern zum Kriege zwar nicht allein abgesehen / sondern nur bey hülfflichen Mitteln expliciret sich Grotius c. §. 5. also: Quod si juris mei executionem rerum subvectio impederit, idque scire potuerit, qui advexit, ut si oppidum obsessum tenebam, si portus clausos, & jam deditio et pax expectabatur, tenebitur ille mihi de damno culpa dato, ut qui debitorem carceri exemit, aut fugam ejus in meam fraudem instruxit, &c. Quod si præterea evidentissima sit hostis mei in me injustitia, & illo cum in bello iniquissimo confirmet, jam non tantum civiliter tenebitur de damno, sed & criminaliter, ut is qui iudici imminenti reum manifestum eximit: atque eo nomine licebit in eum statuere, quod delicto convenit, secundum ea quæ de pœnis diximus.

§. 59.

Ob nun wohl die Decision an sich selber richtig ist / daß nemlich ein solcher Zuführer von mir als ein Feind tractirt werden kan: so laufft doch nach des Herrn Cocceji Meynung in diesem Raisonnement des Grotii so vielerley unbündige und theils gang falsche Railons und Supposita mit unter / welche die Warheit der Sache suspect machen können. Denn vor erste soll nach des Herrn Coccej Meynung die Vergleichung eines / der einen Feinde Proviant zuführt mit einen Unterthanen / welcher einen Gefangenen aus den Gefängniß hilfft / und solcher gestalt der Justiz subtrahirt / darinnen gang ungleich seyn / daß einem die natürliche Freyheit das Seinige nach seinen Gefallen zu verführen / vor sich allegiren kan / dieser aber

aber offenbar in mala causa versirt. Allein wann man ansieht / daß diese natürliche Freyheit dahin nicht zu erstrecken ist / daß ich einen dritten zum Nachtheil meine Sachen dessen Feinde zuführe / vielmehr solche Zufuhre aus verschiedenen Gründen durch die Vernunft verboten wird: So versirt ein solcher Zuführer so wohl in mala causa als der andere / mag sich auch seiner natürlichen Freyheit in solchen Fall wenig rühmen oder erfreuen.

§. 60.

So soll auch Grotius darinnen fehlen / daß solchergestalt und wenn man dessen angegebene Ursachen annehmen wolle / in vorstehenden Fall zwischen denen Waffen / und andern Sachen als Proviant und dergleichen kein Unterschied mehr sey / massen alle rationes Grotii in præienti casu auch auf die Waffen quadrirten / dadurch Grotius zwischen denen Waffen und Proviant überhaupt distinguire / und die Zufuhren der ersten bereits durchgehends verworffen hat. Allein ich kan nicht sehen / was das thun soll / daß von einer Sache / welche einmal vor allemal generatim verworffen worden / in diesem jenem Fall noch rationes prohibendi speciales angegeben worden. Vielmehr wird ja die General - Prohibition in solchen Fällen stärker / weilen zu denen rationibus generalioribus auch noch Speciales hinzu kommen.

§. 61.

Endlich hat auch Grotius darinn nicht gefehlt / daß er zwischen souverainen Völkern eine Straffe und Judicium criminale statuirt. Denn obwohl zwischen Völkern kein legislator aut superior humanus ist / so bleibt doch Gott der Oberherrschey aller Völker / an welchen sich die Völker durch Ubertretung des vernünftigen Rechts dergestalt vergehen können / daß derselbe solche Ubersahrer auch in dieser Zeitlichkeit zur Straffe ziehen kan / wie er denn die Execution davon den obliegenden Theile durch die Vernunft allerdings anvertrauet hat. Es giebt also ein solcher Executor ein instrumentum Divinum ab / und nimmt von einen solchen / die in der Vernunft gesetzte Straffe / wie wir in der Doctrin de bello punitivo mit mehrern zeigen wollen.

§. 62.

Darinnen aber vergeht sich Grotius, daß er einen Tertio das Recht von der Berechtigtheit eines zwischen zweyen Parteyen obschwebenden Kriegs zu urtheilen einräumet / dessen er sich doch aus verschiedenen Ursachen billig zu enthalten hat. Ob nun wohl solcher gestalt des Grotii Rai-

sonnement von des Herrn Cocceji Objectionibus ziemlich liberiret wä-
re: So will doch selbiges noch nicht zulangen / alle übrigen von solcher Zu-
fuhre vorkommenden Fälle und Dubia zu heben / sondern wir müssen die
Sache noch etwas distincter consideriren / zu welchem Ende wir eine
Grund-Regel zu förderst etabliren wollen / deren wir uns zu Entschei-
dung derer vorkommenden Fragen hernachmals bedienen können.

§. 63.

Nach der Vernunft stehet zwar einem jeden Volcke frey / mit ei-
nen andern Volcke Compagnie zu machen / und einen Tertium mit ge-
meinen Kräften zu bekriegen / so lange dasselbige nicht gewiß und offenbar
weiß / daß dasjenige einen ungerechten Krieg hat / mit welchem es wider
den dritten Parthie machen will. Wir haben zwar allbereit erinnert / daß
einen dritten Mann nicht frey stehe / von der Gerechtigkeit der Waffen /
und bey wenn die Justitia belli bestehe / zu beurtheilen: Allein in diesem
Fall / da ein Volk in sein Gewissen soulagirt seyn / und selber mit Hand an
den Krieg legen will / muß man ihm solches in so weit wohl gestatten / daß
es von einer offenbahren Ungerechtigkeit judiciren mag.

§. 64.

Im Fall nun solches nicht offenbahre in die Augen fällt / sondern hin
und wieder zweifelhaftig ist / gleichwohl aber ein Volk von einer Kriegens-
den Parthey um Hülffe angefohet wird / kan es derselben ohne Furcht eine
Ungerechtigkeit zu begehen zuziehen / wenn gleich sein Socius bolli einen un-
rechten Krieg hätte / und dessen bey sich vergewissert wäde / massen dessen
Verantwortung überlassen bleibet / daß er den andern nicht Satisfactio
in Güte gethan / und den dritten zur Beyhülffe persuadirt / dem seine
gute Intention und Meynung ihme allerdings zu statten kommen muß.

§. 65.

Alleine / alsdenn muß ein solcher sich auch gefallen lassen / daß ihn
der Contrapart seines Gefellens als einen Feind tractir / und die Ju-
ra belli wider ihn exerciret.

§. 66.

Wann dann nun in effectu einerley ist / ob man einen mit offener
Kriegs-Macht und Auxiliar-Trouppen zuzieht / oder ihm Kriegs-Munition,
Proviand und andere Dinge mit der Intention zuführt / daß er dadurch
wider uns Krieg sfiglicher führen könne: So folgt ganz natürlich / daß
dergleichen Zufuhr verbotten sey.

§. 67.

Nach diesem Principio getraue ich mir nun alle bey dieser Sache
vorkommende Streitigkeiten und Zweiffels-Knoten zu heben / und haben
nicht

nicht nöthig / mit den Herrn Coccejo 2. Regeln zu machen / und selbige hernachmals dergestalt zu limitiren / daß sie am Ende in eines zusammen lassen. Denn wenn man die Limitationes ansieht / welche Herz Coccejus der Regel / quod orto inter populos bello, non excludantur pacatiã libro cum hostibus commertio, in dem §. 14. setzt ; so wird sich offenbar zu Tage legen / daß durch die Limitationes das Principium her aus kommt / man kan einen jeden Feinde alle Sachen zuführen / wodurch man sich des Krieges nicht theilhaftig macht / welches also denn in der That mit der Regel qui hosti nostro in bello (advehendo) adliscit, hostis loco est coincidirt.

§. 68.

Die Probe zu machen / will ich diejenigen Casus, welche Herz Coccejus nach seinen zwey Regeln examinirt / nach meinen Principio untersuchen / und zeigen / daß aus selbigen / die Decision viel besser und deutlicher genommen werden könne.

§. 69.

Demnach ist eine Frage / ob ich einen solchen vor einen Feind halten / und pro socio in amici mei tractiren könne / welcher meinem Feinde den Durchzug verstatet / Kriegs-Volk / Waffen / Proviand und andere zum Behuff des Krieges dienende Sachen / ums Geld zuführet oder überläßt / mir aber selbige vor eben solches Geld zukommen läßt / oder doch nicht versagt? Das Exemple hiervon haben wir in dem letzten Französischen Kriege an denen Schweizern gesehen / welche dem Könige in Frankreich in ihrem Gebiethe einen Werbe-Platz verstatet / Troupen / Pferde oder Nothdurfft vors Geld überlassen / dem Teutschen Reiche aber solches auch nicht verweigert / ja wohl gar offerirt. Ob nun wohl Teutschland solcher Hülffe nicht bedurffte / noch der Anerbietung sich bedienen können ; hat dennoch dasselbige die Schweizer vor Feinde nicht gehalten / sondern solcher denen Franzosen geleisteten Assistance ohnerachtet / vor Neutral passiren lassen / in Erwegung / daß man mit Troupen und Kriegs-Armaturen / so wohl seinen Handel und Trafique treibet / als mit andern zum Kriege nicht gehdrigen Sachen / auch denen Schweizern / welche an Mannschafft einen Ueberfluß haben / und daher ein Theil derselben jedesmal gerne loß seyn wollen / gleich viel goltten haben wird / wer ihnen von beeden kriegenden Partheyen solches abgenommen / welches sie dadurch an den Tag zu legen schienen / daß sie es keinen von beeden Partheyen versagt / sondern wohl gleich durch angeboten.

§. 70.

Wenn wir nun dieses Factum nach unsern oben fest gestellten Principio

cipio examiniren / können wir nicht anders / als der Schweizer Proce-
dere gut heißen / mithin die aufgeworfene Frage / ob nemlich ein solcher
vor Feind zu tractiren negative beantworten. Denn da kommt es le-
diglich bey einer solchen Zufuhre darauf an / ob einer die Intention , mei-
nem Feinde wider mich bejzustehen / an den Tag leget / oder nur um des
Profits und Gewinns willen solchen Handel treibet.

§. 71.

Im letztern Fall wäre es unbillig / einen vor Feind tractiren wollen/
der wider mich nichts feindliches im Sinn hat / oder doch nicht zu Tage
leget / sondern seiner Nahrung und Profit nachgeheth. Allhierweilen mir
aber durch und unter seiner guten Meinung viel Schaden und Verhinder-
niß an meinem Vorhaben zuwächst / dergestalt / daß ich die Waffen mit
solchen Success als ich wohl gewünscht und gekonnt / wider meinen Feind
nicht führen kan ; mag ich solche Zufuhre einem Tertio wohl untersagen/
und wo er dennoch auf sein Risico continuiert / sothanes commercium
sperrern / auch allenfalls und aufs höchste die Sachen coupiren und wege-
nehmen / deswegen aber ihn nicht gleich vor Feind tractiren.

§. 72.

Im Fall es aber bey solcher Zufuhr zu Tage liegt / daß er meinen
Feind Assistance wider mich hierdurch zu leisten suche / welches daraus zu
schließen / wenn er mir eben dasselbige versagt / kan ich denselben wohl als
ein Socium hostis ansehen / und die Waffen wider ihn als einen Feind
wenden. Es kommt also hierbey nicht darauf an / was einer / der meinen
Feinde etwas zuführet / dadurch intendiret / sondern was er vor äußer-
liche Masquen seiner Intention von sich giebt. Denn wenn mir aus sei-
ner Intention ein Recht / ihn als Feind zu tractiren erwachsen soll / muß
er selbige durch äußerliche Zeichen an den Tag legen.

§. 73.

Bev solcher der Sachen Verwandniß kan es gar ofte geschehen/
daß einer die Meynung und Absicht meinen Feinde bejzustehen nicht hat /
sondern nur ein Profit davon zu ziehen gedenckt / die Sache aber so unklug
anfängt / daß ich Grund habe zu soubsonniren / an einen bekomme / er wolle
meinen Feinde wider mich assistiren / gleichwie es auch im Gegentheil sich
zutragen kan. dessen er würcklich zu soublagiren / seine Sache aber so künst-
lich macht / und seine wahre Intention dergestalt cachiret / daß ich den
äußerlichen Ansehen nach ihn vor unparthepisch halte.

§. 74.

§. 74.

Es hat sich dabero ein solcher Terclus nicht über mich zu beschweren/ sondern sich selbst zu impuriren / daß er mir gerechte Gelegenheit zu Argwohn gegeben / ob er gleich die Intencion meinen Feinde beyzustehen nicht gehabt. Denn weilen ich das Recht habe / meinen Feinde mit Gewalt der Waffen zu begegnen / auch die bloffe Wahrscheinlichkeit hinlangget / eines theils / weilen man in solchen Sachen wenig Mathematiche Gewisheit haben mag / andern Theils / weilen ich schuldig bin / alles probable Unglück von meinem Staat abzunehmen : So muß sich ein anderer hüten / daß er mir keine Data darreicht / welche mir ein feindseliges Gemüthe bey ihn zu soubsonniren gerechte Gelegenheit geben.

§. 75.

Also wenn einer in eine von mir belagerte Stadt Getraide / Vold Monition und andere Nothdurfften hinein zu practiciren sucht / oder auch auf mein vielfältiges Verwarnen den Kriegs- und Proviant- Handel mit meinem Feinde nicht einstellt / ob er gleich mir eben solche Zufuhre anböthe / giebt er mir schon Gelegenheit zu argwohnen / und auf widrige Gedancken zu verfallen. Ich kan zwar keinen wehren / daß er durch Handel und Wandel seinen Trafique suchet / wenn er aber seinen Profit so hoch schätzt / daß er lieber bey mir in einen Argwohn einer Feindseligkeit zu gerathen wagen / als seinen Handel unterlassen will / mag er mir nicht übel nehmen / wenn ich solches vor eine heimliche Collusion ansehe / und meiner dabey wahr nehme.

§. 76.

In Ansehung dessen ist ein jeder schuldig / lieber einen von solcher Zufuhre zu hoffen gebahnten Vortheil schwinden zu lassen / als mir Gelegenheit zu argwohnen / zu geben.

§. 77.

Es kommt also hierbey nicht auf die Sachen an / die einer meinen Feinde zukommen läßt / sondern auf die Partheylichkeit oder Unpartheylichkeit so er dabey zeigt. Es kan einer meinen Feinde in seinen Landen einen Werbe-Platz gestatten / Trouppen überlassen / Kriegs- Armaturen und andere zur Nothdurfft dienende Sachen suppeditiren / und dennoch dabey sich so unpartheyisch als bey Überlassung des Getraides und anderer Sachen aufführen / indem er mir eben dera gleichen gestattet / oder meinen Feinde es auf sein Risiko bey sich abhohlen läßt.

§. 78.

Es ist daher ganz ungegründet/ was Herr Coccejus in §. 18. citate dissertationis von denen Waffen und Kriegs-*Armaturen* sagt/ daß man nemlich einen deswegen alsofort vor einen Feind tractiren könne/ wenn er gestattet/ daß man ihn dergleichen bey ihm abhole/ oder ihn selbst dergleichen zuführe. Denn da will das bloße Factum und die Sache/ so man einem Feinde zukommen läßt/ es nicht ausmachen/ sondern es kommt auf die dabey gebrauchte Partheylich- oder Unpartheylichkeit/ und andere oben ausgeführte Umstände an. Wer wolte wohl sagen/ daß das Teutsche Reich die Schweizerischen Cantons deswegen als Feinde zu tractiren gehabt/ daß dieselbigen Zeit währenden Krieges ihr *Commercium* mit dem benachbarten Frankreich vor wie nach fortgesetzt/ denselben Pferde/ Montour, Troupen und andere zum Kriege dienliche Sachen vors Geld überlassen/ und zugeführt?

§. 79.

So viel könnte man nach oben gesetzten Principiis wohl behaupten/ daß wenn man dergleichen Waffen/ Pferde/ und Mannschafft auffangen können/ man selbige coupiren/ anhalten/ und zurück weisen/ auch wohl gar contraband machen mögen/ unbeschadet das zwischen denen Schweizern und dem Teutschen Reiche bis daher währenden Friedens/ und getriebenen *Commercio*, in Erwägung/ daß die Schweizer dem Teutschen Reiche ein gleiches nicht versagt/ mithin in so weit sich unpartheyisch und neutral geriret.

§. 80.

Wie lassen dergleichen Exemple bey Livio L. 37. c. 27. 28. da die Tejer der Antiochischen Flotte 5000. Faß Wein zugeführt/ und dieselberhalb von dem Römischen Feld-*Herrn* so lange vor Feinde tractirt werden wollen/ bis sie ihre Unpartheylichkeit dadurch erhärtet/ daß sie denen Römern eine gleiche Qualität Wein und andere Sachen vor eben dem Preise zuzuführen versprochen.

§. 81.

Bev dieser Gelegenheit komme ich auf die Frage: ob ich einen/ der in meines Feindes Land sich aufhält vor einen Feind tractiren könne? Worauf man allerdings mit ja antworten muß/ nicht deswegen/ daß dieselben es mit dem Feinde zu halten scheinen/ und uns/ wenn sie wollen/ schaden können/ sondern weil sie/ so lange sie sich in eines andern Herrschafft

schafft und Gebiethen aufhalten/ gezwungen und angestrenget werden können/ wider uns zu streiten.

§. 82.

Also wenn einer in einer belagerten Festung ist / muß er sich es gefallen lassen / wenn der Commandant bey Abgang der Mannschafft ihn auf den Wall zu gehen und die Stadt defendiren zu helfen / zwinget / welches er vor ein Unglück zu schätzen hat / dem Feinde aber nicht verdencken kan / daß er ihn vor der Faust feindlich tractirt. So viel möchte er allem falls noch Faveur haben / daß wenn er gefangen wird / ihn ein Feind in Ansehung / daß er per malheur darzu gekommen / und wider Willen forciret worden / etwas leidlicher tractirt / oder ihn gar loß läßt.

§. 83.

Grotius de I. B. & P. L. 2. c. 4. §. 7. will zwar distinguirte wissen / ob ein solcher vor dem Krieg / oder zeitwährenden Krieges zum Feinde gekommen. Jenen räumet er eine kleine Frist ein / binnen welcher er entweder abziehen / oder zu Frieden seyn muß / daß der andere auf die Gedanken gerathe / er wolle des Feindes Parthey wider ihn nehmen. Diese aber soll man alsofort vor Feind tractiren können.

§. 84.

Alleine weilten sowohl diese letztern / als auch die erstern / Ursache zu meinen Feinde zu reisen / und bey selbigen zu verweilen / haben können: So muß ich entweder allen beeden solche Frist zu geben / oder gar keinen / welches letztere der Vernunft aus oben erwehnten Ursachen gewässer ist / weilten sie / so lange sie bey meinem Feinde sich aufhalten gezwungen werden können / wider uns zu streiten. Bey einer Gegengewehr kommt es nicht drauf an / ob einer mit Willen / oder aus Zwang mich angreiffet / sondern ich habe recht / Krafft der mir anbefohlenen Conservacion, alle Gewalt indistincte von mir abzutreiben.

§. 85.

Man hat daher nicht Ursache / seine Præsumtionen auf den Willen den ein anderer mir zu schaden von sich blicken läßt / zu richten / sondern auf die Gefahr / so ich von ihm zu besorgen habe / er mag es nun mit Willen oder aus Zwang thun. Alldieweil ich nun den Augenblick / so balde einer sich bey meinem Feind aufhält / Gefahr lauffen muß / mein Feind / werde ihn wider mich zu denen Waffen zwingen / so kan ich ohne Unterschied und Frist / er mag vor oder in dem Kriege zum Feinde gekommen seyn / ihn als Feind tractiren.

§. 86.

§. 86.

Wiewol hierinnen dieser Stimpf und Unterschied zu halten ist / daß man darauf sehe / ob ein Feind in solcher Noth sey / daß er dergleichen Leute zwingen werde / oder ob sonst dasselbige mit einiger Wahrscheinlichkeit zu befürchten sey / massen man bey Veranstellung einer Gegenwehre nicht nach der blossen Possibilitate, sondern nach der Wahrscheinlichkeit zu gehen hat / anderer Gestalt ich einen jeden der mir im Walde begegnet / massacriren könnte / ob er gleich keine Merkmale mich zu attaquiren von sich gegeben hätte / weilen es doch possible sey / daß er mich hätte anfallen können.

§. 87.

Es will zwar Herr Coccejus c. 1. §. 25. annoch distinguirt wissen / ob einer nur durch eines Feindes Lande reife / oder darinnen eine Zeit lang zu verbleiben gedencke / als da sind vertriebene Leute. Jene will er deswegen nicht vor Feind tractirt wissen / weilen mein Feind kein Recht habe / ihn anzuhalten / und wider mich zum Wassen zu zwingen. All dieweilen es aber bey einer Gegenwehre wiederum nicht darauf ankommt / ob einer der mich attaquirt / oder mir resistirt / mit Recht oder Unrecht / darzu gezwungen worden sey : So mag diese Distinction nichts helfen / und zwar um so viel desto mehr / weilen derjenige / welcher bey meinem Feinde eine Zeit lang verweilet / mit eben dieser Entschuldigung sich los halfftern könnte.

§. 88.

Zielmehr ist darauf zu sehen / ob mein Feind dergleichen durchreisende Personen / oder die sich bey ihm verweilen / aufhalte / welches theils aus der Noth / worinn ein Feind steckt / theils auch daraus zu presumiren ist / wenn ein Feind denen Fremden und Passagiern den Abmarch verbiethet / welches öftters aber auch deswegen bloß geschieht / damit die Fremden die Consilia und Gebrechen des Staats meinem Feinde nicht entdecken sollen.

§. 89.

Aus diesen bis anhero fest gestellten Principis ist nun leichte zu ermessenn / daß ich eines Tertii bey einem Feinde deponirte : geleihete / vermietihete / und verpfändete Rauffmanns-Wahren / oder andere zum Kriege nicht dienende Meublen nicht beuthen / verderben / oder zu mir nehmen könne / weilen dadurch meinem Feinde nichts zuwächst / und mir nichts abgeht. Also wenn in einer belagerten Stadt Effecten und Wahren fremder

Der Nationen seyn / müß:n dieselben nach der Eroberung abgefolget / und im Fall die Stadt mit Sturm übergeht / durch alle mögliche Præcaution denen Eigenthums-Herrn conserviret werden. Ja man hat Exemples in denen Geschichten / daß Monarchen solche Effecten während der Belagerung abführen lassen / ja wohl gar aus Generositè gegen die unpartheyischen Feinden eine Belagerung aufgehoben.

§. 90.

Es haben hiervon nur noch neuerer Zeit Ihre Königliche Majestät von Pohlen Augustus II. nach Dero Welt-bekandten Generositè eine gr:ße Probe geben / in dem sie denen Holl-und Engelländern zu gefallen / deren Rauff-Leute sehr viele Effecten in der Stadt Bige liegen hatten / die Belagerung dieser Vestung aufgehoben / dergleichen raisonnables Tractament gegen auswärtige Nationen man nicht leichte von einem andern Monarchen lesen wird / westwegen selbiges billig der Nachwelt zum ewigen Denckmal gerühmt und aufbehalten wird.

§. 91.

Dahingegen wenn dergleichen Sachen als Kriegs-; Armaturen / Proviant, Geld / und andere zum Krieg behülffliche Dinge seyn / kan ich selbige allerdings verheeren / verderben / zu mir nehmen / und damit meines Gefallens schalten / weilen ich mich besorgen muß / daß mein Feind deren sich wider mich bedienen werde.

§. 92.

Wenn eines tertii Sachen in meines Feindes Schiffen von mir angetroffen wird / soll man nach der Meynung des Grolii selbige dem tertio wieder abfolgen lassen müssen / zu dessen Betweiß er einen Ausspruch derrer Holländer hiervon aufstellt / und zur Raïson angiebt / daß ja solche Dinge noch nicht in meines Feindes Gewalt / und er selbiger wider mich nicht mißbrauchen könne / aus welcher Ursache man ersieht / daß der Casus mit gehörigen Umständen supponirt werden muß. Denn wenn einer v. g. auf einen feindlichen Kriegs-Schiff Canonen / Proviant und andere Sachen deponirte / oder an Ort und Stelle zu bringen beehrte / müste er sich es gefallen lassen / wenn ich dieselbigen contraband machte / weilen ja ein Feind dieselbigen zu seinen Behuff hätte gebrauchen können.

§. 93.

Und obwohl / wenn ich ein solch Schiff erobert habe / keine Besatzung mehr vorhanden / daß ein Feind dergleichen Sachen wider mich
 |
 adhi-

hahibiren könne : So habe ich doch vor der Eroberung dergleichen Sorgen ausstehen müssen / wovor ich hernach die Sachen mit schon zueignen kan / und mag der tertius es sich impuriren / daß er mit dergleichen Kummern verursacht.

§. 94.

Es ist auch hierinnen kein Unterschied / ob diese letztern Sachen dem Feinde destinirt seyn ; oder nur durch die Feindlichen Schiffe haben mitgenommen werden sollen ; massen ich bey einer Vattung sowohl als bey der andern die obberührte Gefahr auszustehen habe.

§. 95.

Bev Aeckern / Wätern und andern unbeweglichen Dingen / welche ein tertius in meines Feindes Land hat / ist zu distingwiren / ob mein Feind ein Recht daran hat oder nicht. In jenem Fall kan ich diese Dinge mit in so weit zueignen / als da ist / wenn mein Feind das Pfand - Recht darauf hätte / im andern Fall aber muß man dem dritten bey dem Seinigen lassen / weiln meinem Feind durch solche prædia wenig Vorshub wider mich zu wachsen kan.

§. 96.

Endlich kommt noch die Frage : Ob man eine Vestung eines tertii mit Gewalt wegnehmen könne / wenn man wahrscheinlicher Weise schliefen kan / daß ein Feind selbst damit umgehe / dergleichen Plätze zu occupiren ? welche man aus verschiedenen Gründen mit ja beantwortet. Denn dars erste leidet der Tertius hierunter keinen Schaden / weiln er solcher Gestalt nicht mehr verliert / als er verlohren haben würde / wenn mein Feind eine solche Vestung occupirt hätte. Im bürgerlichen Rechten findet sich ein gleiches an dem incendio. Denn da ist derjenige des Nachbarns Haus dem das Feuer schon nahe gekommen zu bezahlen nicht schuldig we cher dasselbige betrogen nieder gerissen hat / damit das Seinige erhalten werden mögen / weiln ja des Nachbarns Haus wahrscheinlicher Weise ohne daß würde darauf gegangen seyn. So verliert auch ein Tertius weiter nichts / als daß er einen solchen Platz Zeit wöhrenden Krieges müß seyn muß / angesehen nach geendigtem Krieg derselbe rekituiret wird.

§. 97.

Nach diesen Principiis sieht man auch die Völcker beständig agiren. Denn zu geschweigen / was die Gesandten des Königs Theodorici bey Agreb. de bell. Gotzico L. 1. denen Fremden vor Entschuldigung

gen vorbringen / womit das Factum ihres Königs / welcher den Odoacrum aus Italien vertrieben hatte / zu legitimiren suchten : So hat man im vorigen seculis in denen Kriegen zwischen Spanien und denen Niederlanden gesehen / daß immer einer um den andern gleichsam um die Beseße die am Rhein gelegenen Vestungen weggenommen. Anno 1590. nahmen die Spanier die Vestung Rheinbergen / welche den Churfürsten von Cölln zugehört / und von denen Holländern in Sequestro gehalten wurde. Kurz darauf nahmen es die Holländer wieder weg / dergleichen Facta und Wechsel es im diesen Kriege 5. mal gelitten / wie Meleran in Cont. Histor. Belg. p. 3. L. 55. ad annum 1633. berichtet.

§. 98.

Was Pufendorff de J. N. & G. L. 2. c. ult. §. ult. hier wider einwendet / daß man nemlich einen solchen Tertium dem die Vestung zugehört / erst solle erinnern lassen / auf seiner Hut zu seyn / und die Vestung in Obacht zu nehmen / worzu man ihm auch wohl die Kosten und Mittel darreichen könne / solches kommt wenig in Consideration. weilen hier die Rede von einem solchen ist / der seine Vestung nicht defendiren kan / bey deme daher dergleichen Admonitiones wenig fruchten dürfften.

§. 99.

Eine neue Frage ist / ob ich vermöge etner mit meinem Freunde getroffenen Allience schuldig bin in dessen Kriege mich zu mischen und selbigen beyzustehen ? worauf wir etwas distincte antworten müssen. Erstlich istem Unterschied zu machen / ob mein Mitverbundner gerechte Ursache zum Kriege habe oder nicht. Im letzten Fall bin ich nicht schuldig / ihm beyzustehen / weilen ich mich solchergestalt seiner Ungerechtigkeit theilhaftig machen würde. Wenn die Bündnisse dahin zu extendiren wären / könnte ein jeder aus Vertrauen auf seine Allirten die benachbarten Potenzen vexiren und überziehen.

§. 100.

Es steckt also diese exception, wenn nemlich der Krieg meines Allirten gerecht ist / allemal stillschweigend in dem Bündnis. Und obwohl oben pro principio gesetzt worden ist / daß ein dritter Mann von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Kriegs zu urtheilen nicht Macht habe / so leidet doch solches in dem Fall einen Abfall / wenn er selbst mit Hand anlegen und ein Mitkriegender Theil werden soll. Denn gleich wie wir oben demjenigen / welcher einen Krieg anfangen will / zu überlegen anheym

anheim gegeben haben / ob er hinlängliche Ursachen darzu habe oder nicht: also kan man solches Recht einen Allirten auch nicht abprechen / weilen es durch seinen Beytritt selbst ein Mitkriegerender Theil werden soll. Viel mehr giebt man einen dadurch / daß man mit ihm Bündniß macht / das Recht über unsere Kriege zu urtheilen / da er aussrer diesen sein Judicium suspendiren müssen.

§. 101.

Wiewohlen die *justitia belli* gar selten so offenbahr am Tage liegt / sondern mehrern theils dergestalt *artricat* ist / daß beede Partheyen scheinbahre *Raisons* vor sich haben / in welchen Fall ein Allirter wegen des Beytritts sich kein Gewissen zu machen hat / weilen in sehr zweiffelhaften Sachen sein *Judicium* aufhört / und dem Richter die *Decision* überlassen bleibt / welcher in Controversen souverainer Prinzen des Schwerd und die Waffen sind. Geht ein Allirter weiter und spricht einer Parthey in zweiffelhaften Fällen die Gerechtigkeit der Sache ab / überschreitet er die Gränzen eines unpartheyischen Dritt-Manns / und wirfft sich zum Richter über 2. souveraine Partheyen auf.

§. 102.

Vors andere ist bey dieser Frage auf das Bündniß selbst zu sehen / nach welchen sothaner Beytritt zu ermessen ist. Denn da ist in selbigen öfters determinirt / wider wem solch Bündniß gerichtet sey / da man denn nicht schuldig ist / wider einen andern der in Bündniß nicht exprimirt / Hülffe zu leisten. Also haben Seine Kayserl. Majestät zwar ein Bündniß wider die Türcken mit der Republicque Pohlen und denen Venetianern / Krafft welches sie auch neulicher Zeit wider die Türcken in Ungern loß schlugen / als selbige die Venetianer angegriffen hatten : Wenn aber die Venetianer mit dem König von Spanien oder Portugall zur See Handel anfangen wolten / oder diese die Venetianer bekriegen solten / würde der Kayser den Beytritt nicht schuldig seyn.

§. 103.

Gleicher gestalt ist darauf zu sehen / ob ein Bündniß die Quantität und Urth der Beyhülffe determinirt ist / oder nicht. In jenem Fall giebt ein Allirter so viel als ausgemacht ist. In diesem aber ist er schuldig / nach allen Vermögen / und wenn mehr Allirte Vertrag thun / nach Proportion seiner Kräfte einen Vertrag zu thun. Man hat solche Rechnung in der neulichen grossen Alliance wider Franckreich gebraucht / da die Engländer allemal doppelt so viel als die Holländer gegeben haben / weilen

se an Macht und Stärke, die Holländer um die Helffte oder doch um ein Drittel übertrifft.

§. 104.

Es ist nicht allemal nöthig / das ganze Vermögen anzustrengen / sondern es bedarff es öfters nur einer ziemlichen Beyhülffe / nachdem etwann der Feind schwach oder starck ist. Wenn nun derer Alliirten viel seyn / die Proportion aber nicht ausgedruckt ist / muß die Rechnung nach der Proportion der Kräfte / der Force des Feindes gemacht werden. Und wenn nun nach dieser Proportion ein Alliirter sich gleich mehr angreiff / und mehr Troupen oder Schiffe als die Nothdurfft und die Macht des Feindes erheischet / hergegeben hätte / wird er sich doch nicht beschirmen können / daß der andere das Seinige nicht gethan oder erfüllt.

§. 105.

Ich kan nicht umhin / eine Bassage von dem berühmten Streit / welcher in dem neulichen Spanischen Successions-Krieg / zwischen Holl- und Engelland über dieser Rechnung entstanden / allhier mit einzurucken / weisen man an denselbigem eine lebendige Application unserer angeführten Grund-Sätze sehen kan. Es haben hiervon die General Staaten eine besondere Schrift publiciren lassen / welche in den Mercure historique April 1712. zu lesen ist / und ihre Exculpation wider die Beschuldigung des Englischen Parlaments / daß der Staat seiner Obligation kein Genügen gethan / in sich enthält. Ich will Weitläufigkeit zu vermeiden / nach dem Modell des Auctoris vom Bücher / Cabinet Eingang 10. ein Excerptum von dieser Schrift hieher setzen.

§. 106.

Gleich zu Anfang der Schrift bezeugen die General- Staaten einige Verwunderung über das Verfahren des Englischen Parlaments / in deme dieses zu einer solchen Zeit / da die gute Harmonie des Königreichs von Groß-Britannien mit dem Staat der Vereinigten Niederlande / am nothwendigsten zu seyn scheint / einen guten und dauerhaften Frieden zu erlangen / dergleichen scharffe und unbillige Resolutions wider sie genommen / und so gar durch den öffentlichen Druck public gemacht ; welches keinesweges mit den Regeln der Billigkeit und Freundschaft bestehen könne. Sie zeigen hierauf an / daß sie auf eine besondere Weise endlich von denen Listen / worauf sie die Rechnungen der Gemeinden des Parlaments von Engelland und folglich derer selbst Vota und Adresse gründens Copien erhalten / und durch dieses Mittel entdecken können / woher ihr

Irthum gekommen / dahero auch diese Listen und Tabellen in dieser Schrift zum Grunde gesetzt / und allemahl die nöthige Remarquen darüber gemacht werden. Diese Remarquen werden nach Anleitung der Tabellen / und der von dem Parlament abgelegten Votorum auf vier Haupt-Puncte gebracht / alldieweilen nemlich denen General-Statuten Schuld geben worden / daß Ihr Quotam nach Proportion dessen / was Ihre Groß-Britannische Majestät aufgewendet / nicht geliefert / und zwar so viel betrifft.

- 1.) Die Kriegs-Kosten zur See.
- 2.) Die Anzahl der Troupen in Flandern.
- 3.) Den Dienst in Spanien und Portugal.
- 4.) Die Subsidien.

Ehe man aber auf diese vier Puncte insonderheit antwortet / so werden vorher noch ein General einige Anmerkungen / præmittiret ; und vor allen Dingen zum Fundament gesetzt / daß als der verstorbene König in England und die General Staaten aus bekantten Ursachen genöthiget wurden / An. 1702. die Waffen wider Frankreich / zu Rettung der allgemeinen Freiheit zu ergreifen / man sich weder vorhero jemals / noch auch nachgehends wegen einiger beständigen und gewissen Proportion verglichen / nach welcher sich die Hohen Alliirten oder Groß-Britannien und der Staat in Ihren Beitrag zu Fortführung des Kriegs richten können / sondern daß alle Allianzen / und insonderheit die von An. 1678. so mit dem verstorbenen König Carolo II. geschlossen. Die von An. 1701. so den 11. Nov. mit dem König William aufgerichtet ; Ingleichen die vom 9. Junii 1703. mit seiner jetzt regierenden Majestät von Groß-Britannien / in welchen die vorhergehenden erneuert und bestättiget / und dann der An. 1701 den 7. Sept. geschlossene Tractat der großen Allianz Seiner Majestät und die General Staaten / jeden insonderheit überhaupt verbinden / alle Ihre Kräfte zu Wasser und Lande daran zu strecken / und den vorgesezten Zweck zu erhalten. Zwar habe man in den 4ten Articul des großen / und in dem achten der A. 1701. zwischen England und Holland geschlossenen Allianz vor gut befunden / eine Specification dessen / was ein jeder Theil hergeben solte / zu machen / und sich darüber zu vergleichen ; Es sey aber dieses Vorhaben nachgehends nicht ins Werk gesetzt worden / entweder weil man so viele Schwierigkeiten dabey angetroffen / oder es ver überflüssig gehalten / weilen die Bündnisse mit sich führen / daß ein jeder der Alliirten / den Krieg mit allen seinen Kräften zu Wasser und Land führen solte / und sich einer auf des andern Treue und Glauben zu

zu verlassen habe. Aus diesen Fundament nun / folge nothwendiger Weise und ohnstrittig / daß die einige Regel des Quanti, welches jeder Theil zu formuliren haben sollte / die Forcé und das Vermögen eines jeden seyn müsse / und daß keine andere Proposition zwischen Groß-Britannien und dem Staat könne allegirt werden / als die so von der Forcé hergenommen seyn / daß also diejenige von beiden Potenzen / welche erweisen könne / entweder nach dieser General- Proposition oder absolute ohne einige Relation, daß alle ihre Force in gegenwärtigen Kriege gebrauchet / die gemeine Sache zu besördern / darvor gehalten werden müsse / daß sie ihren Verbindungen eine Genüge geleistet. Nun seye aber klar / daß die Kräfte von Groß-Britannien unvergleichlich größer / als des Staats Ihre seyn. Dessen überzeuget zu werden / dürfte man ein wenig in Betrachtung ziehen / den weitläufftigen Begrieff der Länder und der Commercien von Groß-Britannien / die Anzahl und den Reichthum dessen Einwohner / und alles übrige / was einen Staat mächtig machen könne. Dieses seye die Ursache gewesen / warum in allen Tractaten / die zwischen Engeland und dem Staat geschlossen worden / nicht alleine vor diesem zu Zeiten des Spanischen Krieges / sondern auch nachhero / ausgenommen in einigen sonderbaren Fällen / man jederzeit den gemeinen Beitrag auf beiden Theilen so reguliret habe / daß der von Engeland größer gewesen / als des Staats. Oftmahls wäre solcher auf den Fuß der $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ vor Engeland gegen $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ vor den Staat angeferet worden ; und in dieser Proportion hätte Engeland in dem Tractat der beständigen Allianz vom 3 Mart. 1678. eine Hülffe von 10000. Mann versprochen / dahingegen der Staat sich nur zu 6000. verbunden. Aus diesem wäre zu sehen / daß wenn man gleich zugestünde / daß das Königreich Groß-Britannien vielmehr in dem gegenwärtigen Krieg contribuiret habe / als der Staat ; daraus dennoch nicht folge / daß der Staat seinen Verbindungen kein Genügen geleistet / weil nemlich seine Kräfte denen von Groß-Britannien nicht gleich kämen / und man doch hierauf allein die Proportion gründen müsse. Im übrigen seyn der gangen Welt bekandt / daß die General Staaten überflüssig geleistet / was man von Ihnen als guten und getreuen Allirten verlangen können / nicht allein in Gegeneinanderhaltung ihrer Force gegen die von Groß-Britannien / sondern auch wann sie an sich selbst und ohne einige Relation betrachtet würden. Ja es werde es die Nach-Welt kaum begreifen können / wie ein Staat / welcher Anno 1672. einen schmerzlichen Krieg erlitten / und ohne sich wieder zu erholen / gleich nach demselben wieder zum andern mal darein gefallen / nunmehr

mehro da der dritte Krieg sich aufs neue entsponnen / dennoch so grosse Effonten gethan / und so lange damit continuiert habe. Dahin gegen Groß-Britannien den ersten Krieg gar nicht gehabt / und zu Friedens-Zeit sehr wenig Troupen auf den Weinen halte / anstatt daß der Staat nach dem Westfälischen Frieden genöthiget gewesen / mehr als 40000. Mann zu behalten. Das Kriegs-Theatrum sey auch Anno 1702. auf dem Boden des Staats aufgeschlagen worden ; zu geschweigen der starken Contributionen / die man dem Feinde alle Jahr bezahle ; Und andere Beschwerden / welchen Groß-Britannien gar nicht unterworfen gewesen. Dahero man schliesset / daß wenn auch gleich alles wahr wäre / wessen die General-Staaten von dem Englischen Parlament beschuldiget werden / man dennoch gestehen müste / daß sie zu Folge der Tractaten / alle ihre Kräfte in gegenwärtigen Kriege angewandt / und nach Proportion ihrer Macht eben so viel und noch mehr gethan / als keiner von denen übrigen Allirten / Groß-Britannien selbst nicht davon ausgeschlossen. Endlich so werden von denen Herren General Staaten noch einige Remarquen gemacht / über dasjenige / was in der Adresse der Gemeinden des Englischen Parlaments an die Königin / von denen Motiven des jetzigen Krieges vorgebracht wird / und wodurch dieselben weisen wollen / daß die andere Allirte an diesem Kriege vielmehr Interesse gehabt als Engeland. Es setzen aber die General-Staaten dagegen / daß in dem Tractat der grossen A'eance mit ausdrücklichen Worten enthalten seye: daß die Engländer und Holländer auf dem Sprunge stünden / die Freyheit ihrer Schiffarth und Commerciens in der Mittelländischen See nach Indien und anders wo zuverlieren ; und daß Frankreich und Spanien sich je mehr und mehr vereinigten / die Freyheit von Europa zu unterdrucken / und die Comerciens desselben zu ruiniren. Welches alles die Engländer so wohl angehe / als die übrigen Allirten / dergestalt / daß man sagen könnte / daß dieselben den Krieg nicht weniger um ihrem willen / als wegen der andern Allirten führen. Man könnte auch nicht mit der Adresse der Gemeinde zusammen reimen / dasjenige / so in denen allerneuesten Demands specifics und Anforderungen / welche die Königin von Groß-Britannien vor den bevorstehenden Frieden gemacht / enthalten seyn ; als woraus man gar nicht sehen könnte / daß man mehr auf der übrigen Allirten Interesse / als das Groß-Britannien selber regardiret habe.

§. 107.

Hierauf schreiten dieselbe zu Untersuchung der 4. oberneldeten Haupt-
 Quæry

Puncten insonderheit / und zwar erstlich was betrifft die Kriegs-Kosten zur See. Die Klage der Engländer ist/ daß die General Staaten hier zu zwey Drittel zu wenig / und überhaupt allemal den Theil weniger / als ihr Contingent betroffen / contribuïret hätten. Sie setzen zum Fundament / daß der Antheil des Staats in Beytrag zu denen gemeinsamen Armemens zur See sich verhalte / wie 3. gegen 5. dergestalt / daß wenn Groß-Britannien 5. Schiffe hergebe / der Staat verbunden sey / 3. darzu zu stellen; und hierinnen beruffet man sich Englischer Seits auf einen Vergleich / welcher den 27. April. 1689. aufgerichtet worden. Nun ist aber von denen Commissariis der Admiralität von Groß-Britannien ausgerechnet worden / daß in gegenwärtigen Kriege die General Staaten alle Jahr an diesem Quanto zu wenig geliefert.

Es antworteten aber die General Staaten hier auf folgender massen.

1.) Daß der VII. Articul des An. 1703. den 9. Jun. geschlossenen Tractats, in welchen der von An. 1689. erneuert worden / ausdrücklich mit sich führe / daß der ganze Antheil der Kriegs-Schiffe / so ein jeder zu liefern hätte / alle Jahr von neuen sollte reguliret werden / da man denn allezeit zugleich wegen der Rendezvous und Stationen der Schiffe sich vergleichen wolte. Dieser Abrede zu Folge hätte Seiner Majestät von Groß-Britannien fast alle Jahr einen von ihren Admirals nach Holland geschicket / mit welchen man die nöthigen Conferenzen gehalten / und hauptsächlich über die Anzahl der Schiffe / welche man ausrüsten sollte / und wegen der Orten / wo sie solten gebraucht werden / sich beredet. Da es sich dann allemal zugetragen / daß Sr. Groß-Britannische Majestät die Anzahl der Schiffe höher angezehet / als die General Staaten: Weil jene mehr auf die Sicherheit des Canals, als der Nord-See gesehen. Indeffen seye das Absehen der General Staaten an diesem Stück gewesen / die Anzahl der Schiffe / welche man jährlich insgesamt ausrüsten sollte / nach der Proportion zu reguliren / als man vernünftiger Weise schließen würde / daß die Macht des Feindes auf der Mittel-See / dem Canal und der Nord-See solche erfordern würde: Dergestalt / daß man jederzeit moraliter gewiß seyn könnte / daß die Flotten von Groß-Britannien und dem Staat dem Feinde überlegen seyn würden / es seye gleich / ob man mit vereinigter Macht oder absonderlich agire. Denn was den Transport nach Portugall und den Krieg auf der Mittel-See betrifft / wäre man allezeit der Meynung gewesen / daß daselbst die Engländer und Holländischen Schiffe zugleich miteinander agiren solten: Hingegen aber die Sicherheit des Canals seye der Vorforge Sr. Groß-Britannien

tanischen Majestät alleine ; und die von der Nord-See denen General Staaten auch alleine überlassen worden. Die Ursachen hiervon seyn gewesen / weil Groß Britannien ein größeres Interesse, in Ansehung seines Commer. ii an dem Canal gehabt / und wegen seiner Situation und Häfen viel leichter allda Schiffe halten können als dero Staat / dahingegen dieser eben diese Racons in Ansehung der Nord-See gehabt / auch daselbst mit leichterer Mühe Schiffe halten können als Groß-Britannien. Im übrigen aber hätte man sich allezeit den Nothfall vorbehalten / daß wofern der Feind wider alles Vermuthen ein außerordentliches Armement unternehmen / und einige Flotte oder Esquadre nach dem Canal oder der Nord-See schicken sollte / man alsdenn sich vereinigen / und die Flotte zusammen stossen lassen wolte. Aus diesem Fundament schlossen nun die General Staaten / 2.) daß man auch die Liste der Englischen Admiralität blindlings vor richtig annehmen / und nichts daran auszusagen hätte / man doch noch mit Recht fragen könnte / ob eben alle die Schiffe / welcheman vorgebe / daß sie in der Mittel-See und dem Canal gebraucht worden / nöthig gewesen. Denn wenn man observire / daß die Anzahl der Schiffe / welche von Engeland forniert werden / in etlichen Jahren größter gewesen / als Gr. Geof. Britannische Majestät selbst von denen General Staaten fordern lassen. Man überlasse aber einen jeden zu urtheilen ob diese Anzahl Schiffe in Ansehen des Nutzens / so man daraus schöpfen können / und der Force des Feindes nicht zu groß gewesen. Wenigstens hätten die General Staaten damals davor gehalten / daß 24. Schiffe auf ihrer Seite / und 40. von Seiten Gr. Majestät genug wären / zu dem Dienst derselbigen Jahre.

§. 108.

Zum Beschluß dieses Capitels / will ich die beruffene *Controvers de bello punitivo* , worzu Grotius Anlaß gegeben / mit nehmen / deren man / wenn man vom Wort *Segende* abstrahiren / und die Sachen in ihrer Blöße vortragen wollen / gar wohl hätte überhoben seyn können. Anfänglich wird nöthig seyn / die verschiedenen Bedeutungen des Wortes *belli poenalis* heraus zu setzen / weilen es dreyerley Dingen bezuglegt wird / welche ganz verschiedener Natur seyn.

§. 109.

Erstlich pfleget man *bellum punitivum* zu nennen / wenn ein Prinz wider seine rebellischen Unterthanen die Waffen ergreift / und selbige dadurch in Ordnung bringet. Hierwider objicirt zwar Herr D. Schmid

Schmid anhier in einer de bellopunitivo An. 1714. gehaltenen feinen
 Differtation, daß zwischen Obrigkeit und Unterthanen gar kein Krieg statt
 finde / weilen die Unterthanen die Souverainité nicht hätten / aus welcher
 einzig und allein das Recht zu Kriegen herfließe / sondern es führe den
 Namen einer bloßen Straffe.

§. 110.

Allein ich habe gleich zu Anfang dieses Capitels schon weitläufftig dar-
 gethan / daß ein Souverain die Gränzen seiner Herrschafft durch offen-
 bare Tyranny und Zwang der Gewissen dergestalt überschreiten könne /
 daß er dadurch seine Herrschafft verliere / und die Unterthanen in den Sta-
 tum & libertatem naturalem zurück kehren / mithin einer solchen Ge-
 walt die Waffen entgegen setzen können.

§. 111.

Ich halte dafür / daß wenn ein Ober-Herz mit seinen Unterthanen
 zu öffentlicher Gewalt der Waffen gebiehet / derselbe zwar recht habe /
 solche Unterthanen / wenn sie nicht hinlängliche Ursache zur Rebellion ge-
 habt haben / im Fall er über sie Meister wird / zur Straffe zu ziehen; Falls
 er sie aber mit Gewalt nicht zwingen kan / das angethane Unrecht zu ver-
 beissen / und dem Schwert die Decision zu überlassen schuldig sey / welches
 so wohl vor ihn als vor seine rebellische Unterthanen den Ausspruch thun
 kan.

§. 112.

Geschieht nun dieses letztere / und ein Prinz muß der Gewalt der
 Waffen dergestalt weichen / daß er mit seinen Unterthanen Friede ma-
 chen / ihnen eine Amnestie versprechen / und andere harte Conditiones
 mehr eingehen muß / ist er solchen Frieden zu halten schuldig / weilen sonst
 nimmermehr die Unterthanen einen Frieden annehmen / und den Vortheil
 der Waffen aus den Händen lassen würden / wenn solcher Friede keine
 Verbindlichkeit gäbe. Es würde denen Souverainen / wenn sie unglück-
 lich wider ihre Unterthanen sochten kein Mittel vom Untergang sich zu er-
 reiten übrig gelassen werden / wenn wir statuieren wolten / daß ein sol-
 cher Friede nichts gelte.

§. 113.

Ist nun das Schwert der Richter / so muß es auch nach der Ver-
 schrift der Vernunft geführt werden / in welchen Stück ich zwischen ei-
 nem Krieg souverainer Völker / und zwischen Unterthanen und Ober-
 Herren kein Unterscheid sehe. Und weil der Friede das Ende des Kriegs

ist / und nothwendig einen vorhergehenden Krieg präsupponirt / zwischen Obrigkeit und Unterthanen aber gezeigter massen ein Friede gemacht werden kan: So folgt / das zwischen ihnen auch Krieg seyn könne.

§. 114.

Es kan also zwischen Obrigkeit und Unterthanen allerding's Krieg vorfallen / massen ja kein Mensch laugnen wird / das nicht das Band / so zwischen beeden ist / durch *Facta contraria* getrennet / und jeder Theil in sein natürliche Freiheit gesetzt werden könne / in welcher ein jeder das *Ius belli & pacis* in kleinen besitzt. Wenn nun richtig wäre / das kein Mensch den andern zur Straffe ziehen könne / der über ihn nichts zu gebiethen / so müste in solchen Fall / da die Unterthanen aufhören Unterthanen zu seyn / und in *statum naturalem* zu rück kehren / folgen / das ein Prinz von solchen Unterthanen / und diese hinviederum von ihn kein Straffe fordern könne / weiln beide über einander kein Herrschafft mehr haben. Allein ich kan gar deutlich zeigen / das in der Vernunft gar wohl gegründet sey / einen solchen / der mich beleidigt / über die zu fordern habende *Satisfaction* auch noch zur Straff zu ziehen / damit ihn der Stügel sich ferner an mir zu reiben vergehen / und er den Lohn seiner Thorkheit an sich selber empfangen möge. Nicht / als wenn ich mit einer Herrschafft über einen solchen anmasste / sondern weiln ich hierinnen den Willen Gottes *executore* / welcher der Herrscher Himmels und der Erden ist / und den andern an mir verübten Muthwillen dergestalt einzudrängen befehlt / das ihn die Lust dergleichen wieder zu verüben / vergehen möge.

§. 115.

Wenn ein Aggressor weiter nichts / als die abgenommene Sachen zu restituiren hätte / und solcher gestalt sein angethanes Unrecht ohne seinen Schaden so ungerochen verschlucken könnte / würden es die Menschen gar offters darauf loß wagen / weiln sie ja in effectu und von Rechts wegen nichts mehr verlieren könnten / als sie den andern abgenommen. Falls sie auch den andern Sicherheit oder *Caution de non amplius turbando* geben müssen / würde doch dieses ein schlechtes Mittel seyn / sie von aller Beleidigung abzuschrecken / wenn sie wüßten / das der ander kein Untersrecht wider sie haben / als das Seinige von ihnen wieder zu fordern / und Sicherheit *de non amplius turbando* zu begeben.

§. 116.

Dahingegen wenn sie wissen / das ein anderer neben und über die sen allen auch noch Rache an ihnen üben / und sie wegen einer muthwilligen

gen Isolierung zur Straffe fordern könne / sie in Ansehung / daß des Krieges Glück schlipffrig ist / eher sich bestimmen / ehe sie einen Krieg anfangen.

§. 117.

Adelweilen nun das socialis esto gar deutlich im Munde sühet / und eines jedwedens eigene Conservacion daran gelegen ist / daß ein Krieg verhindert werde : So folgt / daß alle diejenigen Mittel von der Vernunft approbirt seyn müssen / welche einen Krieg in seiner ersten Blüthe ersticken könne.

§. 118.

Demnach hat Gott in der Vernunft gebothen / einen Beleidiger seinen Muthwillen mit seinen Verdruß und Schaden büßen zu lassen / dessen Execution er solchergestalt dem beleidigten Eheil anbefohlen hat. Es ist also derjenige der die Straffe und Rache von dem Aggressor mit und an ihn exequirt nur ein instrument die Leges naturæ zur Würctung zu bringen.

§. 119.

Zwar objicirt man / daß par in parem kein imperium habe / ohne welches doch keine Straffe concipirt werden könne. Alleine hat denn Gott nicht Herrschafft genug über die Menschen ? Siehts denn bey denen legibus naturalibus gar keine Straffen ; da ich doch oben in c. 2. l. 2. das Gegentheil so deutlich erwiesen ? Kan denn ein Volk kein Instrumentum seyn / den Willen Gottes an einem andern Volcke zu exequiren ?

§. 120.

Diese bündigen Beweis-Gründe zum Fundament gesetzt / ist das allerdings ein bellum punitivum, wenn ein Volk über seinen Aggressor Herr wird / und das Abgenommene nicht nur wieder erobert / sondern auch alle Sicherheit vor sich sucht / dennoch aber die Waffen nicht eher niederlegt / als biß es dem Beleidiger einen empfindlichen Schmerz zugesüget / und ihm seinen Muthwillen büßen lassen / worinnen aber diejenige Waffe zu gebrauchen / so wir oben in der Doctrin. de Moderamine inculpatae tutelæ erörtert.

§. 121.

Alleine darinnen bin ich mit Herr Prof. Schmieden / und allen andern Adversariis Grotii einig, daß ein Souverain nicht befugt sey / ein ander Volk das ihn nicht beleidiget zur Straffe zu ziehen / und deswegen

mit ihm einen Krieg anzufangen / weil letzteres wider die Vernunft und Vöcker-Recht sich vergangen.

§. 122.

Wir haben oben in dem Capitel de edificio morali erwiesen / daß das Fundament alles Rechts so ich wider einen andern habe / aus meiner eigenen Conservation herfließe / welche in angegebenen Fall / da die Übertretung des vernünftigen Rechts mich nichts angeht / auf keine Weise etwas leidet / mithin mir auch kein Recht wider den andern gebet kan.

§. 123.

Es giebt zwar Fälle / da ich directo nicht beleidiget werde / sondern nur ein anderer leidet / davon aber der Effect endlich auf mich reduciren kan / wohin das Sprich-Wort geht : Tunc tuares agitur paries cum proximus ardet. Es giebt aber auch Übertretungen des vernünftigen Rechts / davon der Schaden sich bloß an einen dritten Mann / oder auch wohl nur an demjenigen endiget / welcher dieselben begehrt / dergleichen sich findet / wenn ein von mir entlegenes Volk in allerhand Sodomiteren lebet / oder einen mich in effectu gar nichts angehenden Staat verschlinget.

§. 124.

In jenem Fall giebt mir meine eigene Conservation ein Recht / wider einen solchen Beleidiger zu agiren und auf der Hut zu seyn / in diesem aber verliert mein Interesse auf keine Weise darunter / daher ich auch kein Recht wider den Übertreter habe. Will man objiciren / daß ein jedweder Mensch schuldig sey / dem andern zu Vollbringung des Göttlichen Willens / und zu Ausübung der vernünftigen Befehle anzuhalten / damit keine Bosheit ungestraft hingehe : So fällt zur Antwort / daß Gott schon andere Mittel habe / seine Straff-Gerichte über solche Übertreter ergehen zu lassen / und mir solche Execution nicht anbefohlen habe / welches die nachfolgenden Raisons ausweisen.

§. 125.

Denn da würde ein bellum omnium in omnes entstehen / wenn ein jedes Volk in individuo Recht haben solte / ein anderes wegen solcher Übertretuna der vernünftigen Befehle / zur Straffe zu ziehen / wodurch es auf keine Weise beleidiget wird. Man erwege nur / daß ein jedwedes Volk dergleichen Übertretungen alle Tage begehrt / und weder der Oberherr noch die Unterthanen von denen Sünden wider das vernünftige Recht frey

frey seyn / mithin selbst derjenige / welcher ein ander Volk deswegen zur
Rechenhaftigkeit fordern will / kommen / dergleichen sich vorwerffen lassen
muß.

§. 126.

Wenn nun diese Verbrechen einen jedweden ein Recht zum Krie-
ge geben solten / so würde ein jeder gegen den andern dergleichen Rechte
haben / und in effectu des Hobbesii bellum omnium in omnes heraus
kommen / bey welchen des Blutvergiessens kein Ende seyn / und dennoch
der Zweck nicht erhalten werden würde. Es schreibt dahero Herr D.
Schmid p. 10. gar wohl : Si modo Principes Christiani Ethnicos,
quorum plurimi contra jus naturæ graviter peccant, bello oppetere
velint, ut delicta eorum puniant, aut vindicent, bone Deus ! quan-
tæ turbæ in maxima orbis parte enascerentur ! Quid fiet si principes
Christiani aliorum quoque Christianorum Principum, quorum non
nulli etiam in jus naturæ haud leviter impingunt, delicta armis pu-
nire aut vindicare auderent ? Advertit hoc probe *Josephus à Costa*
de procuranda Indorum salute Lib. 2. c. 5. p. m. 103. seq. Scribens :
*Quod si Magistratus aut respublica Barbarorum suo muneri non fa-
cit satis, habet judicem DEUM, non rempublicam aut principem ex-
ternum. Alioquin cum gravissime peccent interdum Principes aut
Magistratus nostri, licebit vel Gallo vel Italo vel Anglo Hispaniensis
Reipublica peccata castigare & judicare, ut vicissim inter se prin-
cipes hac aut oritate fungantur : quo neque ineptius, neque rebus
humani existimatis quicquam dici potest.*

§. 127.

Man sieht daher gar deutlich / daß der Krieg kein Mittel sey / die
Völker von solchen Übertretungen des vernünftigen Rechts abzuhalten /
sondern es muß Gott überlassen werden / wie er seinen Willen bey denen
Völkern zur Wirkung bringen will.

§. 128.

Zu geschweigen / daß einen Souverain nach den Zweck aller Re-
publiquen von denen Unterthanen nicht mehr Gewalt übertragen worden
ist / als zur Erhaltung der Ruhe und Wohlfeyn eines Staats erfordert
wird. Wolte nun ein Souverain um solche Delicta willen / welche ein an-
der Volk wider des Jus Naturæ begeht / die Ruhe und das Wohl seines
Staats aber auf keine Weise fräncken / einen Krieg mit selbigen anfangen /
würde er die Grängen seiner Gewalt überschreiten / und seine Unterthanen
im

im Kriege verwickeln / wobei sie nach dem schlipfrigen Kriegs-Ordnung nebst Leib und Leben / alles Zeitliche in der Welt verlieren könnten / dergleichen Hazard ihm durch den Finem reipublicæ nachdrücklich untersaget wird.

§. 129.

Aus diesen Principis können nun des Grotii und seines Defensoris des Henniges Argumenta gar leicht widerleget werden. Wenn Grotius schreibt : *Libertatem humana societatis per poenas consulendi, qua initio penes singulos fuerat, civitatibus ac judiciis institutis, penes summos potestates rescidisse, non proprie qua aliis imperant, sed qua nemini parent : nam subjectionem aliis & jus abstulisse.*

So ist das Präsuppositum, daß nemlich ein jeder in statu natural und ehe noch Republicquen gewesen das Recht / wegen der Ubertretung des Juris naturæ den andern zur Straffe zu ziehen / gehabt / zwey deutig / und wenn es von dem Fall zu verstehen / da die Ubertretung seiner Conservation keinen Abbruch thut / gang falsch / massen hieraus ein veritables bellum omnium in omnes entstanden seyn würde / weil kein Mensch von der gleichen Ubertretungen befreyet ist. Soll es aber auf eine solche Ubertretung des vernünftigen Rechts ziehen / worunter meine Con'servation Schaden leidet / so haben die Republicquen gegen einander noch das Recht / einen Aggressorem zur Rache zu ziehen / wie ich oben erwiesen habe.

§. 130.

Objicet man / daß keine Ubertretung des vernünftigen Rechts zu finden sey / worunter nicht die ganze Societät der Menschen beleidiget werde : So gebe ich zur Antwort / daß diese Objectio auf das falsche Principium hinaus lauffe / daß die Pflichten gegen uns den officis erga alios subordinirt / und selbst nichts anders als Pflichten gegen andere Menschen seyn / welches ich oben in der Doctrina de edificio morali weitläufftig widerleget / und zugleich gezeuget habe / daß eine Ubertretung eines officii erga nos & alium nicht gleich die ganze Menschliche Gesellschaft touchire / auch nicht nöthig sey / solches zu statuiren / indem ein jedroeder an particular, Krafft seiner eigenen Conservation schon Recht genug habe / daß ihm ein anderer nicht beleidigen solle.

§. 131.

Was Henninges ad Grot. p. 9. ib. schreibt : *Error omnis inde fluit, quasi nemo eum punire possit, quem imperio suo subiectum non habet*

habet, quo nihil tamen falsus excogitari potest: ut nihil nunc de gentibus publicis dicam, quae se invicem 1.) puniunt, opponam saltem extraneum, qui 2.) subditus tuus non est, & tamen in leges & instituta civitatis tua peccat. Neminem tam fatuum esse existimo, qui hunc à Magistratu puniri posse neget. Sed non punitur per imperium civile, cui non subest; ex suo itaque solo delicto & tacita voluntate forum forsitur. Magistratui imperium pralationem in puniendo tribuit, delinquentes imperium ipsum non punit. Potestas civilis neminem praeter subditos & cives afficit, ad extraneos nihil pertinet. Et quicumque pralationem ad poenum ab ipso puniendi jure non diligenter distinguit, cum ubique in hoc argumento hallucinari oportet: Darauf dienet zur Antwort / daß dieser beeden Exemples oder instantiren ohnerachtet / die Regel / daß eine Straffe allemal einen Oberherrn præsupponire / dennoch feste stehen bleibe. Denn wenn die Völder gegeneinander 1.) bella punitiva führen / ist Ort der Oberherr / dessen Willen sie hierunter nach obgesetzter Wasse als instrumenta exequiren. Wenn aber ein 2.) Fremder in meinen Territorio wider meine Geseze verstößt / ist er mein civis Temporarius.

§. 132.

Darinnen hat Henniges wohl recht / daß Vindicta und poena, Rache und Straffe einerley sey / massen Vindicta eine Beleidigung præsupponirt / welche hinlänglich ist / von dem andern Satisfaction dafür zu nehmen. Solches kan aber ohne Gesez und ohne Oberherrn nicht concipirt werden / weilen alles Recht so ich gegen einen andern habe / vom Geseze und Willen eines Oberherrn sich herschreibet. Dieses in eines zusammen genommen / ist Vindicta wenn ich auf Befehl oder Erlaubnuß eines Oberherrn einen der mich beleidiget dieserhalber einen Verdruß anthue / welche Beschreibung also dem mit der Definitione poenæ völlig coincidirt / man mag die Straffe nun per malum passionis, quod infligitur ob malum actionis oder auf eine andere Arth beschreiben.

§. 133.

Wenn ic, meine Sache / die mir ein anderer abgenommen / ihm wieder abnehme / ist es noch keine Vindicta oder Rache / sondern es heist alsdenn erst eine Rache / wenn ich ihm noch einen Verdruß anthue / und seinen Wuthwillen auf Gesez-mäßige Arth ihme empfinden lasse. Es hat aber alsdenn mit der Straffe im bürgerlichen Gerichten gleiche Verwandtschaft / massen das keine Straffe heist / wenn der Richter einen anhält / daß er mir

er mit das Meinige widergeben soll / sondern es heist alsdenn erst poena, wenn er ihm neben der Restitution seine Bosheit durch einen Verdruß empfinden läßt.

§. 134.

Solchen Verdruß oder malum passionis braucht ein Richter dem Verbrecher nicht eben selbst anzuthun / sondern er kan es seinen Bedienten befehlen / oder den beleidigten Theile erlauben / wie man bey denen injurien an der Abbitte und Ehren-Erklärung sieht / da es bey dem Beleidigten steht / selbige von dem Beleidiger zu fordern oder nicht. Gleiches gestalt hat Gott als der Obrichter aller Menschen einen jedwedem Beleidigten durch die Vernunft anheim gegeben / dem Beleidiger dieserwegen in gewisser Masse Verdruß zu thun / und die Straffe selbst von ihm zu nehmen.

§. 135.

Alleine aus diesem Satz / daß poena und Vindicta einerley sey / folgt deswegen des Grotii bellum punitivum nicht / Krafft welches er einen jeden Vo. d. die Erlaubniß giebt / ein anderes wegen solcher Verbrechen zur Straffe zu ziehen / dadurch dasselbige doch keinesweges beleidiget worden / massen die Vindicta wie wir erwiesen gleich der Straffe eine Beleidigung præsupponirt. Das übrige von dieser Materie kan man in des Herrn D. Schmidts angeregter Dissertacion nachlesen.

Das III. Capitel.

Von der Artß Krieg zu führen / wie auch von denen Pflichten / welche Kriegende Theile gegen einander Macht zu nehmen haben.

§. 1.

In diesem Capitel sind die Lehrer des vernünftigen Rechts gar verschiedener Meinung / deren einige alles im Kriege vergont: zu seyn behaupten / andere aber einen Unterschied der Waffen und Kriegs- Arten gemacht wissen wollen. Von beeden aus dem Grunde urtheilen zu können / wird nöthig seyn / daß wir die Sache auf demonstrative Gründe setzen / und gewisse Principia stabiliren / wornach die particulier-Schlüsse sich hernachmals gar leicht werden beurtheilen lassen.

§. 2.

§. 2.

Das allgemeine Band der Menschlichen Geselligkeit und die Freundschaft so die Natur denen Menschen unter sich zu hegen anbefohlen/ verbiethet nicht nur allen Streit und Zwistigkeit / sondern will auch haben/ daß/ wenn aus Menschlicher Schwachheit dergleichen unter denen Völkern entstehen / selbige durch gütliche Mittel und Wege beygelegt werden sollen.

§. 3.

So balde aber der andere alle gütliche Vorschläge verschmähet / ist mir allerdings erlaubt in gewisser Masse so wir eben ausgemacht. die Waffen wider ihm zu ergreifen / weil mir sonst kein Mittel übrig gelassen seyn würde / mein Recht von dem andern zu erlangen / mithin in effectu einerley seyn würde / gar kein Recht haben / oder ein solches haben / worzu mir die Mittel zu gelangen / verboten seyn / wie mir solches bereits in dem Capitel von denen Arthen die Strittigkeiten der Völker ohne Krieg beyzulegen/ erwiesen haben.

§. 4.

Hieraus erfolget / daß die Waffen das letzte und außerordentlichste Mittel seyn / worzu die Völker nicht eher zu greiffen haben / als biß sie auf keine gelindere Weise ihr Recht von einander erhalten können / und hat es mit dem Kriege die Bewandnuß / als mit dem Moderamine inculpatæ tutelæ einzelner Menschen / welches nach der Natur einer Nothwehre / nicht eher als im Fall der Noth / das ist / ubi lis nulla aliâ nisi unica hac via expediri potest , statt findet. Denn so lange ich mehr Mittel vor mir sehe/ meinen Zweck zu erhalten/ kan ich nicht sagen/ daß dieses oder jenes absolut nöthig sey / zu meinen Rechte zu gelangen.

§. 5.

Alleine daraus folget noch lange nicht / was Herr Coccejus in dissertatione de armis illicitis §. 17. pag. 11. schließet / und zum Primo Principio seiner gangen Disputation setzet : Hinc, schreibt er / generaliter pro lege naturæ & fonte totius hujus disceptationis habendum est, nullum genus armorum jure gentium licitum esse ; nisi quod *necessarium* est ad juris nostri defensionem. & sine quo vel jus ereptum recuperari vel impetium servari nequit. Quod cum obtineatur victoris, nulla arma licita sunt, nisi quæ ad victoriam, & nulla victoria iusta, nisi quæ ad jus nostrum obtinendum necessaria.

§. 6.

Dem vor eins ist davon / daß der Krieg nur eine Nothwehr und außerordentliches Mittel sey / dessen man sich nicht eher zu gebrauchen habe / als bis uns kein anderes mehr übrig gelassen / gar kein Schluß auf die Arthen und Weisen dem Krieg zu führen / und auf die Waffen / deren man sich zu bedienen hat : sondern die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit dieser Dinge muß aus dem Fini belli , ob nemlich dieselben etwas zu Erlangung unseres Rechts beytragen oder nicht / ermessen werden.

§. 7.

Man bleibe nur hierinnen in der Analogie mit dem moderamine, so wird man die Richtigkeit dieses Schlußes alsofort erkennen. Denn da ist dadurch / daß die Befehle der Natur einen das Recht geben / den andern mit Gewalt von sich abzutreiben / ihm nicht gleich determinirt und vorgeschrieben / was vor Waffen er wider seinen Aggressorern gebrauchen soll / ob er den Degen oder ein bey sich habendes Pistol ergreiffen / ob er hauen oder stechen / schlagen oder werffen will : sondern es ist die Art seiner Defension , und der Gebrauch der Waffen seinen Euthdüncken überlassen / und ihm frey gestellt / was vor Waffen und Arthen er aus 4. 5. sechserley / oder so viel er deren bey sich führt / ergreiffen will / wenn nur selbige hinlänglich seyn / und damit die Grängen der erlaubten Defension nicht überschritten werden.

§. 8.

So viel ist wahr / daß im Fall einer der attackirt wird / kein ander Bewehr / als nur eine eingige Gattung bey sich hätte / er nothwendig obligirt sey / dessen sich zu gebrauchen. Alldieweilen aber dieses auf unsere vorhabende Frage / da wir von denen Arthen zu Kriegen und denen Waffen / deren man sich im Kriege regulariser gebrauchen könne / nicht wohl quadirt / massen die Völker wenn sie angefallen werden / oder andere angreifen verschiedene Arthen der Waffen zur Hand und in Bereitschaft haben : So sieht man wohl / daß das Principium des Herrn Cocceji, welches nur von armis ad bellum necessariis, das ist / wenn man kein andere hat (denn das heist noch seiner eigenen definition necessarium) redet / zu Beylegung der aufgeworffenen Frage nichts dienen könne.

§. 9.

Au contrair es bleibt im Kriege / wie bey dem Moderamine einen Volcke erlaubt / und freygestellt / was vor eine Art des Krieges dasselbig

bigt ergreifen / und was vor Waffen aus so vielerley Gattungen es gebrauchen will / nur müssen dieselben so beschaffen seyn / daß dadurch der Zweck des Krieges erhalten / und damit die Gränzen einer rechtmässigen Defension nicht überschritten / das ist / mit denen Waffen solche Actus verübet werden / welche den Zweck des Krieges den Frieden zu erlangen gar nichts beitragen.

§. 10.

Ich setze dahero viel besser zum Principio unserer vorhabenden Meditation : Alle diejenigen Arten zu Kriegen / wie auch diejenigen Waffen sind erlaubt / wodurch der Zweck des Kriegs / nemlich der Friede / oder die Erlangung meines Rechts erhalten werden kan / dahingegen alle diejenigen verbotten seyn / welche zu solchen Endzweck gar nichts beitragen.

§. 11.

Sind nun der Weege zu Kriegen und derer Waffen vielerley Arten vorhanden / welche gleichgültig seyn / das ist / durch deren eine Gattung so gut als durch die andere der finis belli erlangt werden kan / steht die Wahl bey dem Kriegenden Theile / weilou dieselbe in eicu finis alsodann indifferenc seyn.

§. 12.

Ferner ist in des Herrn Coccejo oben angeführten Grund / Sag falsch / daß der Friede eben durch Victorien müsse erhalten werden. Wie oft werden Kriege geführt / da es nicht einmal zu einer öffentlichen Feld / Schlacht kommt / sondern nur die Partheyen einander durch vortheilhaftiges Stillstehn / Contra-Marches, Abschneidung des Proviants einander im Felde so lange herum necken / bis beyde Partheyen des Handels überdrüssig werden und Friede machen ? Wie oft sechten zwey Armeen mit gleichen Verlust / da sich keiner eines Vortheils oder Sieges rühmen kan / deswegen aber dennoch Friede machen / weilou sie einander besorgen haben ? Oft wird ein Krieg eine geraume Zeit mit solcher Gleichheit / geführt / und als denn Friede gemacht / wenn beyde Partheyen einander müde geschlagen / anderer Fälle zu geschweigen.

§. 13.

Mit diesen Principiis hoffe ich nun wieder den Herrn Coccesum und allen andern / so den Grotium, den ich diesmal defendire / das Obstae halten / auszukommen / welches zu beweisen / ich des Herr Coccej Disputacion durch mediciren will. Es hat zwar auch nemlich Herr D.

Frankenstein allhier eine Oracionem inauguralem de dolo in bellis illicito geschrieben und von Stratagematibus und verbotenen Waffen gehandelt / Er kan mir aber hier wenig mehr dienen / daß er einige Exempla zu Erläuterung seiner Sätze aus denen Geschichten colligirt.

§. 14.

Dennoch zieht der Herz Coccejus §. 20. es seyn oben erwähnten Grund-Satz zur ersten Conclasion, daß alle diejenigen Waffen in Kriegen verboten wären / welche nicht so wohl zu überwinden / als nur zu schaden / und zur Rache erdacht seyn / und wodurch die Schmerzen derer Verwundeten vermehrt / und die Hoffnung curirt zu werden / ihnen abgeschnitten wird. Dahin gehören nun die gehackten Kugeln / oder wenn selbde mit Eisen bergestalt untermischet worden / daß aus denselben Spizen hervorragen. Ferner zielet er dahin / die Pfeile der Türcken mit Wbder-Packen gemacht / daß man sie nicht wieder heraus ziehen kan. Er ziehet dahin die Vergiftung der Brunnen und der Waffen. Gleicher gestalt referiret man dahin die Kartetschen / da man aus Stücken mit alten Eisen / Rade-Nägeln und dergleichen zu schliessen pfeget. Ja es verfällt Coccejus gar dahin / daß er die Bomben dahin rechnet / und die Bombardements derer Vestungen vor unzulässig auszieht.

§. 15.

Allein/wann man diesen Schluß/nach unsern oben fest gestellten Principis examinirt : So steift er sich auf des Herin Cocceji falsches Suppositum, allwo ein Krieg eben durch Victorien ausgemacht werden mußte. Es ist also falsch / daß man einen Feinde nicht anders schaden dürffe / als wodurch man siege. Wenn 2. Armeen mit gleichen Verlust fechten / haben sie beede einander geschadet / aber keine gesieget / und dennoch wird oft dadurch der Zweck des Krieges erhalten / und Friede gemacht. Wenn 2. Völcker die öffentlichen Feld-Schlachten und Belagerungen umgeben / und nur dahin sehen / wie einer des Kriegs Theatrum um des andern Land spielen / und dasselbige aussaugen möge / schaden sie wohl einander / siegen und überwinden aber nicht / und dennoch wird oft dadurch der Friede erlangt.

§. 16.

Ja wenn ich den finem belli ansehe / so steht mir frey / den Feinde allerley Schaden zuzufügen / wodurch ich mein Recht von ihn zu erhalten gedeneke. Wenn ich zwar die Sache nach den Effect betrachte / so erlangt

erlange ich oft durch solchen zugefügten Schaden eben das / was ich durch öffentliche Feld-Schlachten würde erhalten haben / daß also dieses secundum effectum auch obgesiegt heißen kan : Alleis durch diese Objection sind die von den Herin Coccejo angeführten Casus noch nicht verboten / weil selbige allerdings ein Mittel und ein Arth von Schaden seyn / wor durch ich den Zweck des Kriegs eben so gut / ja noch besser / als durch andere Arthen erlangen kan / mithin die Objection, quod non sit ad vincendum, hoc est, ad obrinsendum belli finem, sed saltim ad nocendum, über den Hauffen fällt.

§. 17.

Dieses zu beweisen / wollen wir die Sachen ein wenig genauer erörtern. Die gehackten oder vermischten Kugeln / und die Pfeile / die Widerhacken haben / deren Effectus, daß sie eine grössere Wunde machen / die Nerven und Adern zerrissen / und ohne Verletzung derselben nicht leichts wieder heraus gezogen oder geschnitten werden können / sondern mehrtheils den Tod verursachen / welche Wirkung auch die vergifftete Pfeile thun. Wenn ich nun diese Effectus ansehe : So streitet keiner mit dem sine belli, au-contrair, sie-favorisiren denselben. Es ist mir erlaubt / einen andern zu verwunden. Es ist mir erlaubt / ihm eine kleine oder große Wunde zuzufügen. Ich kan ihn ja mit der Stuck, Kugel Arme und Beine wegschießen / elendiglich zurichten / daß er mit grausamen Schmerzen endlich doch sterben muß. Warum soll ich es denn nun mit einer gehackten Kugel oder ein mit Widerhacken versehenen Pfeil nicht thun können? Was soll denn das bißgen Blei oder Eisen vor ein Unterschied hierinnen geben / da mir der Effectus desselben vergönnt ist.

§. 18.

Ja sagst du / es macht zu viel Schmerzen. 1. Die Wunden mit Bajonetten / Degen / Pistohlen / und Dallschen thun eben nicht sanfter. Es kommt darauf an / wie sie gerathen. Es kan ein Hieb in den Kopf / ein Schuß in die Schultern so viel und manchmal mehr Schmerzen machen / als ein solcher Pfeil oder eine gehackte Kugel in den Arm.

§. 19.

Objektirst du ferner / daß die Leute endlich daran sterben müssen / ja das ist besser / als wenn sie auf den Platz geblieben wären. Wenn ein blessirter Soldat wieder curirt wird / dienet er ja wider aufs neue wider mich / ist er aber an der Wunde crepirt, bin ich ihn los. Ist er gleich auf den Platz geblieben / hat mein Feind keinen andern Verdruß von ihm gehabt :

JK

Ist er aber nur tödtlich blessirt: muß ihn mein Feind überall mit sich schleppen / mit Proviant, und Arzeneey versehen / welches ihm Geld kostet. Er muß Leute vor der Armée commandiren / so solche Blessirte fortschaffen / und bedecken helfen / wodurch seine Truppen geschwächt werden / mithin mir allerhand Avantage zuwachsen.

§. 20.

Will man weiter einwenden / daß solche Avantage alle dadurch compensirt / und zu Wasser gemacht werden / wann der andere Feind gegen mir ebenfals dieser Waffen sich gebraucht / massen mir dadurch eben solche Incommoditäten zugefügt werden können: So gebe ich zur Antwort, daß solches zwar wahr sey: Alleins daraus erfolgt noch nicht, daß deswegen dergleichen Waffen im Kriege verboten seyn / sondern es folgt nur so viel daraus / daß man es darauf ankommen lassen müsse / wenn das Kriegs-Glück hierbey die meiste Avantage gönne / und wer diese Waffen am geschicktesten führen und gebrauchen könne / worauf zwar nicht alles / doch aber ein vieles ankommt.

§. 21.

Wenn ein Volk deswegen eine gewisse Art zu schaden unterlassen müste / weil es sich zu befahren / der Feind könne ihn dadurch eben so viel Nachtheil zufügen: So müste man im Kriege Degen und Pistohlen wegwerffen / und es an die bloßen Fäuste ankommen lassen / in welchen ein erbost Volk ein zärtliches / und das nicht so groß an Leibes- Statur ist / wohl möchte übersehen können.

§. 22.

Diesem allen wird von einigen entgegen gesetzt / man habe mehr dahin zu trachten / wie die Grausamkeit und Strenge des Kriegs gemildert / als daß selbige gemehret / und in eine viehische Wuth verwandelt werde. Allein wenn ich erwege / daß der Krieg eben das Compelle seyn soll / wodurch ich einen zur Raison bringe / und mit dessen Bedrohung ich einen von aller Beleidigung abhalte: So erlange ich sothanen Zweck viel eher / wenn ich harte / als wenn ich gelinde gehe. Vor ein Volk / daß vor der Faust kein Quartier giebt / überall senat und brennt / die Leute in die Dienstbarkeit schlept / und sonst grausam handthiert / ist allemal mehr Schrecken und Furcht / als vor ein raisonnablen Feind. Man läßt auch ein solch Volk viel eher zu Frieden / und thut ihn lieber sein Satisfaction, ehe man sich mit ihn überwirfft.

§. 23.

§. 23.

Wenn die Soldaten im Kriege und die Unterthanen im Lande hart tractirt werden / lauffen sie den Souverainen an / und stehen ihn Frieden zu machen. Er selber behält doch allemal einen sensum humanæ misericordie, und wird durch den betrübten Zustand seiner Unterthanen / wenn er anders ihr Wohl vor Augen hat / viel eher zu einem Accomodement bewegt.

§. 24.

Aus welchen allen ich die Conclusion ziehe / daß man die Grausamkeit des Krieges eher zu vermehren als zu vermindern habe / jedoch allemal dabey den Zweck des Kriegs vor Augen nehme / beobachte / ob man mit einer gelindern Art zu Kriegen obtiniren könne. Denn das ist wahr / daß ein Volk immer hartnäckiger als das andere ist / mithin gegen selbiges mehr Force und Wuth gebraucht werden muß / als gegen das andere.

§. 25.

Endlich wenn die obige Regel gelten sollte / müste man das Pulver / und die Canonen abschaffen / weilien durch Erfindung dessen / unsere Kriege dergestalt grausam worden / daß die alten Kriege dargegen nur Kinder-Spiel heißen. Wenn Julius Cæsar nur ein Battaille in denen Niederlanden bey Malplaquet oder bey Audenarde mit ansehen sollen / er würde Maul und Nase aufgesperret haben.

§. 26.

Zu dem giebt mir ja ein anderer gleiches Recht in die Hand / dergleichen Waffen und Arthen mich gegen ihn zu bedienen / als er gegen mich gebraucht. Denn wenn das nicht wäre / so werden diejenigen / so erst vor kurzem noch kein Pulver geführt / wider diejenigen schlecht auskommen / und weder von der That noch nach dem Rechte wider selbige bestehen können / welche das Pulver eher gehabt.

§. 27.

Daß man sagt / die Vergiftung der Brunnen / sey eine Sache / welche man weder mit Klugheit / noch auch mit Tapfferkeit nicht abwenden könne / daraus will nicht folgen / daß deswegen derselben sich zu gebrauchen verboten sey. Denn wo dieses folgte / würden die einfältigen und feigen Vöcker nicht allein de facto sondern auch de jure im Kriege allemahl succumbiren müssen. Au contrair es möcht eben eine Egalité

unter

unter denen Völkern / die sonst einander an Gewalt der Waffen / Klugheit und Courage einander ganz ungleich seyn / wenn sie sich solcher Mittel zum Kriege gegeneinander bedienen / welche durch alle diese drey Mittel nicht abgewendet werden können.

§. 28.

Man führt ja den Kriege nicht deswegen / daß der andere unserer Proceduren und Waffen sich Widerstand thun können / sondern daß man ihn mürbe machen / und zu einem Accommodement zwingen will / welches ja durch solche Mittel / denen man auf keine Weise widerstehen kan / viel eher erhalten werden kan.

§. 29.

Wiewohlen wenn man die Sache an sich und in Application auf die vergifteten Waffen / und Vergiftung der Brunnen ansieht / so sind selbige weder so grausam noch so beschaffen / daß man es nicht verhindern könne. Ob ich einen mit einer Stuck / Kugel den halben Leib weg schieße / doch so / daß er noch eine Zeit leben bleibt oder mit einem vergifteten Pfeil verletzete / daß dadurch das übrige Geblüt insieirt wird / solches wird wohl einerley seyn. Und worinn sollte man die Vergiftung nicht abwenden / oder doch in Schranken halten können. Man hat schon Inventiones oder Winde / wenn solche oft unter Völkern gebräuchlich wäre / deren schon machen / wodurch man einen solchen Brunnen das Gift wider nehmen könne. Wenn nun auch gleich etliche Menschen davon sterben / so mercket man dennoch die Vergiftung gleich. Weil ein Brunnen nicht mehr darinnen / gräbt man einen andern. Man vergiftet ja nicht ganze Ströme / sondern nur eingle Brunnen.

§. 30.

Daß man vergiebt / durch solche Vergiftung würden viel Unschuldige mit hingerichtet / könnte auch unserer Armee selbst Schaden und Krankheit zuwachen / davon kan man wieder nicht auf die Prohibition schließen. Wenn Festungen bombardirt werden / kommen per accidens viel unschuldige Menschen / Weiber / und Kinder um. Wenn man mit einem Feind in eine Schlacht sich einläßt / muß man auch befahren / daß unserer Armee Schaden zuwache / zum wenigsten gehet es ohne Verlust nicht ab. Andere Objectiones und Argumenta zu geschweigen / so will ich nur noch dieses anführen / daß einer Bestung das Wasser abzuschneiden erlaubt sey / dessen Effect eben so schlimm als die Vergiftung ist / ja wohl noch grausamer / weil der Dirst eher als der Durst hürchtet.

§. 31.

§. 31.

Ich halte dahero dafür / daß alle diese Dinge in Jure naturæ nicht verboten / unter den Europæischen Völkern aber durch den Kriegsbrauch abgeschafft worden seyn. Wenn denn nun derselbige als ein auf den Consensu tacito beruhendes Pactum allerdinge keine Verbindlichkeit hat / mithin nach deren oben in Capite de legibus einmal fest gehaltenem Principio juxta Jure Gentium voluntario gehöret : So kan ich nicht sehen / was Grocius unrechtes geredet / wenn er diese Dinge jure gentium verboten zu seyn vorgiebet.

§. 32.

Daß einige Exempla von Völkern in contrarium aus alten Zeiten anführen / solches erweist allensals nur so viel / daß damals sothaner Brauch noch nicht zu solcher Fermité gediehen / oder daß solch Völkern wider die Kriegs Manier gehandelt / welches denselben so wenig Schaden kan / als wenn ein Volk wider das Jus naturæ sich vergeht.

§. 23.

Hingegen könnte man aus denen Geschichten des vorigen und jetzigen Seculi , wenn es nöthig wäre / gar gründlich darthun / daß unter denen Christlichen Völkern alle diese Dinge derestirt / auch wohl gar in öffentlichen Citatellen / dergleichen wäre noch Anno 1702. zwischen dem Kaiser und Frankreich geschehen / excipit und verworffen / und von Völkern / wenn man darüber controvers wird / vor Beleidigung der Kriegs Raison und des Völkern Rechts ausgeben und angenommen werden / welches einzige genug ist / dasselbige zu einem puncto juris Gentium voluntarii zu machen.

§. 34.

Was Herr Coccejus wider solches Jus Gentium überhaupt einwendet / solches habe ich oben / wo ich ex professo davon gehandelt / bereits widerlegt.

§. 35.

Ich kan nicht besser thun / als wenn ich dessen Raisonement so wohl von denen Waffen selbst / als auch von des Grotii Jure Gentium apud hieher setze / und es nach meinen festgestellten Principiis dem Leser selbst examiniren lasse / wobey ich nur noch dieses erinnern muß / daß intuitu des Finis belli, welcher doch die einzige Norm in diesen Dingen seyn muß / es einerley sey / ob ein Feind durch Weiber oder Männer / das ist durch Manns oder Weiber Waffen überwunden werde. Es hat manch Volk

solchen Hochmuth mit seinen Untergang büßen müssen / wenn es bloß mit der Faust überwinden wollen / und andere Consilia verachtet. So dem fallt es in applicatione auf die Vergiftung der Brunnen / und der Waffen / daß solches deswegen Weiber, Streiche seyn / weilten man mit Klugheit und Courage denen selbst nicht restituiren könne / massen es im Kriege darauf gar nicht ankommt / daß ein anderer meine attaque soll abnehmen können. Wolte Gott man könnte nur viele solche Mittel / die man nicht verwehren kan finden / so würde mancher Souverain das Vertrauen auf seine Fäuste sincken lassen.

Sequitur jam, an, quando alia tutandi ita juris ratio non apparet, quàm vis, etiam iis vincendi mediis uti liceat, quæ alias turpia & minus honesta habentur, ita. ut necessitas reddat ea licita maculamque omnem iis detergat? Et negamus ulla arma vel vincendi media, in quibus nulla ratio virtutis est, sed quæ turpia vel inhonesta sunt, jure naturali in bellis esse permessa. Nam I. bellum est verissime DEO judicium, quo causa, in qua alius nemo judex existit, ipso committitur, ejusque arbitrio deciditur: & ita judicium DEI in antiquis quoque Legibus dicitur. vid. Disp. de Prob. Feud. cap. 2. §. 2. Quæ ratione dixit Lucianus Lib. 1. verf. 227.

Utendum est judice bello.

Et Hirrius de Bell. Alexandr. in fin. ait; DEos immortales omnibus casibus belli interesse. Quod & præclare docet divinus ille Homerus, cum omnibus præliis DEos interfuisse, Jovemque imminente prælio Concilium Deorum ante habuisse, & suas cuique Deorum partes in conflictu quasi tribuisse, per totam passim Iliada fingit. Sed & Hanno recensens bellum, superius Punicum ob foederis violationem gestum, quo victi essent Pœni, inquit: Id de quo verbis ambigebatur, uter populus foedus rupisset, eventus belli, velut æquus judex, unde jus stabat, ei victoriam dedit. Liv. Lib. 21. cap. 10. Inde tum eventum alterius belli Punicum ita auguratur: Mox Chartaginem circumsidebunt Romanæ legiones, ducibus iisdem Diis, per quos prioro bello rupta foedera sunt ulti. Liv. d. cap. 10. Quod cum deinde ita evenisset, idque Pœni agnoscerent, increpante quoque Scipione Victore: Tot cladibus edocti tandem DEos & jusjurandum esse credent. Liv. lib. 30. cap. 37. & supplices pacem peterent, legatis vero ideo Romam missis Senator Romanus perfidiam ita exprobraret: Per quos DEos foedus icturi essent, cum eos, per quos ante ictum esset, defellissent? Respondet Asdrubal legatus Pœnorum: Per eosdem qui

tam

tam infesti sunt fœdera violantibus. Liv. d. lib. 30 cap. 42. Cum igitur tam memorabilibus exemplis constet, & gentes tam feroces & barbaræ quoque agnoverint bella esse judicium DEI, quis credat, hunc iustissimum judicem, adeo quæ turpia sunt ab ominantem, eis victoriam, qui turpibus armis inhonestisque mediis eam affectarunt, daturum, eoque turpitudinem rei comprobaturum esse.

Accidit, quod si nihil virtutis est in ratione vincendi, nec bellum erit, nec victoria: ut, si muliercula forte focaria precio corrupta potu cibove medicato Ducem fortissimum occidat, nemo tribuerit fœminæ vim victoriæ, nemoque inter eos certamen quod in bello requiritur, atque adeo ex certamine Ducem a fœmina victum fuisse dixerit. Ita cum Nessus ab Hercule telis transfixus, uxori illius Deianiræ vestem suam veneno perfusam donasset, persuasissetque ei vim inesse revocandi maritum ab aliarum mulierum amoribus, quo dolo deinde Hercules in furorem actus est, Ovid. Metam. Lib. 9. in fin. Nemo statuet, Herculem a Nesso certamine victum fuisse, sine quo bellica victoria concipi nequit.

Porro cum ideo eventus belli expectetur, ut per victoriam appareat cujus causa bello superior ac melior sit, non potest id apparere, si quis nulla hostis sui virtute perit, sed maleficio mulierculæ. Neque hostis ei prævaluisse dici potest, qui poculo a vetula intoxicato, vel insidiis assassini occultis perit; nec alterius causa ideo melior vel superior statui, quia ille turpius rem egit, quam alter.

Quin ea lege ac fiducia altera pars his armis ac mediis vincendi contra hostem abstinet, quod & illum ea esse abominaturum speret, atque ita invicem ejus rei fidem habent, quam si alter fallat, non modo injuria agit, sed & alteri parti potestatem facit eodem jure in ipsum utendi; eaque ratione non bella essent, non DEI judicia sed mutua veneficia, assassinia, latrocinia *Meuchel-Mord* &c.

Non minus igitur sancta debent esse arma, quam judicia & quam justitia ipsa, cui tuendæ unicæ, ut supra ostendimus, a natura permiffa sunt, imo magis, cum causa agatur ipso Deo judice & in immediato divini illius Numinis sanctissimo, in quo turpibus pudendisque artibus uti nefarium est, quam maxime. Unde Romani arma sacrosancta dixere, ut in illo Flori lib. 2. cap. 20. qui de Marco Aquilio dixit, quod sacrosancta Romana arma violasset, quin totum jus bellicum seu feciale, ut sanctissimum omnium laudat Cicero de Offic. Lib. 1. §. 36. quod non a XII. Tabulis petitur, sed diu antea

ab antiqua gente Aequicolarum (quæ ab æquitatis studio nomen accepit) descriptum, & sacro Fœcialium collegio commissum est. Liv. lib. 1. c. 32. ita, ut omnes de bellis quæstiones ad eos delatæ fuerint. Alex. ab Alex. Gen. diæ. lib. 5. cap. 3.

Hinc igitur veneno in hostem uti, nullo jure gentium in bellis licitum est; cum nihil in eo virtutis, nihilque sit, quo appareat eo alterum potiorum vel superiorem esse, & præterea res fœda, improba ac inter homines destabilis sit. Neque ea virorum, sed ut dictum, muliercularum pessimarum sunt arma; non bella sed veneficia: nulla in dolores victoriæ, cum nulla re alteri prævaluerit; sed mera flagitii infamia. Neque vero in bellis probari potest modus, qui nullam reliquit defensionis copiam, & omnem cavendi facultatem ita excludit, ut digosci nullo modo queat, quis altero potior sit.

Aliter sentit post Baldum Grotius de J. B. & P. lib. 3. c. 4. Jure naturæ licitum esse hostem veneno tollere, & solo jure gentium secundario id saltem improbari, Nam, inquit, quem interficere liceat, cum gladio an veneno interimas, nihil interest, si jus naturæ respicias. Tum addit: Non deberi defendendi sui copiam hosti, qui mori meruit. Et denique jure gentium voluntario inductum id ait, ex respectu communis utilitatis, ne pericula in bellis, quæ crebra esse cœperunt, nimirum incenderentur; & credibile esse, a regibus id profectum, quorum vita ab armis ante alios defenditur, a veneno minus, quam aliorum tuta est, nisi defendatur juris aliqua religione & metu infamiæ. Atque hanc in rem allegat Baldum, Baldus vero Vegetium. Sed & idem statuit ac jure saltem Gentium secundario quin inter Europæos tantum, nefas videri, fontes hostium veneno inficere, vel spiculis venenum illinere. Grot. d. c. 4. §. 16.

Quam vero hæc Grotii sententia falso omninoque explodenda sit, ex prædictis jam constat; falsumque omnino est, nihil interesse, quem interficere liceat, gladio an veneno interimas: in gladii enim actu virtus apparet, in veneno nulla: ex illo fortitudo, & quis superior sit, & victoriæ ratio dignoscitur, nihil horum in altero. Differunt igitur eo ipso, in quo omne quæstionis momentum situm est, scilicet quod gladii, similiumque armorum usus in bellis honestus sit; veneni fœdissimus & plane infamis: & honestum est certare, quis armis potior ac superior sit; turpissimum vero, quis veneficiis. Plurimum quoque interesse vel inde patet, quia magi-

māgistratus reum , quem gladio occidere debet , veneno non potest. Nec ulla in jure naturæ autoritas est Baldi , cum illi Jcti juris naturæ plane imperiti fuerint & unice legibus dediti. In Vegetio autem , quod veneno hostem occidere liceat , nullibi invenitur.

Sed & illud falsum quam maxime est , quod Grotius dicit , hostem mortem meruisse : nam Principes , qui bellum gerunt , de causæ suæ justitia utrinque persuasi esse possunt , ac bona fide bellum gerere ; eorum vero subditi , qui judicium principis sui sequuntur , omnino insontes sunt. Hostis igitur occiditur , non quasi ex flagitio capitali , quod mortem meruit , sed jure defensionis naturalis , quæ aliter fieri nequit. Neque altera pars alterius est judex , ut , quid meritis sit judicare , & ideo pœnam capitis inferre possit ; & alias , si hostis meretur pœnam , omnibus utrinque moriendum esset.

Quod si vero , ut Grotius existimat , jure saltem Gentium voluntario prohibita essent in bellis venena , nullum illud vim habiturum esset inter eos , qui bella gerunt , & neminem in terris superiorem agnoscunt , nec ab aliis gentibus , sed a solo DEO leges accipiunt. Jus igitur illud Gentium secundarium non nisi Jus , ut vocant , positivum plurium gentium est , quod inter privatos obtinet , summos vero Principes & populos liberos non obligat ; quin ab iis mutari potest , & locis & temporibus plurimum variat , ut apparet ex iis , quæ ex eo , terra ac mari capiuntur.

Quin gentes cultiores agnoverunt potius , jure naturali nefas esse veneno in hostem uti. Valler. M. Lib. 6. c. 5. ait : Armis bella non venenis geri debere , idque sensisse Romanos. Et Silius Italicus Lib. 3. vers. 281. Mitarum morem esse ait :

— — — Sceleraque fuccis
Spicula dirigere , & ferrum infamare veneno.

Is ipse quoque , quem Grotius d. §. 16. allegat , Salisberiensis inquit : Nec veneni , licet videam ab infidelibus aliquando usurpatam , ullo unquam jure indultam lego licentiam. Ita de Fabritio oblata in hostem venena respuente dixit Claudian. de Bell. Gild. v. 273.

— — — Belli negavit
Per famuli patrare nefas.

Et , cum Aquilius bellum brevi , sed corruptis toxico fontibus conficisset , improbat hoc maxime , & contra fas Deum fuisse asserit ipse Florus lib. 2. cap. 20. Mixtis , nefas ! veneno fontibus infamem fecit victoriam : nam contra fas Deum moresque majorum medicaminibus

bus impuris in id tempus sacrosancta Romana arma violavit. Ita certatim hoc in bellis nefas abominantur Cicero, Lucanus, Ovidius, Plinius, Livius, Tacitus, Seneca, Ambrosius, Plutarchus, Gellius, &c. quos adducit Alber. Gentil. de Jur. Bell. lib. 2. cap. 6.

Quod autem respondet Grotius in d. §. 6. fas DEum sæpe tribui quoque juri gentium secundario, in eo maximopere fallitur; nec unquam per fas DEum intelligitur vel intelligi potest id jus, quod gentes inter se pro sua utilitate constituerunt. Illa vero loca, quæ Grotius allegat lib. 2. cap. 19. §. 1. nihil huc faciunt, sed loquuntur de jure legatorum & jure sepulturæ; quod utrumque verissime est ex jure Gentium primario, et si Grotius ad secundarium perperam referat.

Quin imo, si de eo, quod gentibus placuit quærimus, plurimæ earum, etiam ex Europæis, in bello venenis usu leguntur, uti de Parthis, Ætiopibus, Afris, Getis, Scythis, Caspiis, Heptacometis, Turcis, antiquis Scotis & Gallis, aliisque prolixè refert Alber. Gentil. d. lib. 2. c. 6. Itaque dicendum esset, non quod Grotius vult jure Gentium voluntario id vetitum, primario permissum, sed contra hoc jurè interdictum & altero magis usurpatum fuisse.

Ad hoc belli nefas igitur multo magis pertinet, si hostium fontes & aquas veneno hostis diluit, vel tela, gladios, hastas, glandes aliæque missilia ea beste inficit. Prius enim eo detestabilius atque atrocius est, quo in plures ejus periculum indigentia aquarum & fontium publica communicat: alterum vero mortem geminare videtur, & occidi hostis tum ferro tum veneno. Quod ipsum quoque flagitium veneni hoc magis auget, quo minus ad vincendum vel justuendum necessaria est veneni accessio, sufficiente ad id ferro. Quod animadverterunt Justin. L. 12. c. 10. Sagittas veneno armant, atque ita gemino mortis vulnere plurimos inficiunt. Et Ovid. de Ponto.

Qui mortis sævo gement ut vulnere causas

Omnia Vipereo spicula felle liunt,

Item Claudian. ff. Paneg. l. in laud. Stilic. in fine:

— — — Geminata venenis

Vulnera.

§ 36.

Gleicher Gestalt ist zwischen Grotio und andern Streit entstanden / ob man einen Weuchel-Mörder bestellen / und dadurch einen feindlichen General oder Souverain könne hinrichten lassen. Grotius distinguirt unter

unter denen Personen / so man darzu gebraucht / ob nemlich selbige dem Feind mit Eyd und Pflichten verwandt seyn oder nicht. Zene soll man allerdings darzu gebrauchen können / diese aber hält er vor unzulässig.

§. 37.

Hierwider / und zwar wider die erste Art objicirt Herz Coccejus C. I. p. 28. §. 49. Etsi enim percussor nulla fide hosti devinctus sit, id tamen non minus quam venena factum foedissimum esse iisdem rationibus ostenditur. Nam nec minus id turpe & foedum, nec plus in eo virtutis est, quam in veneno, & utrobique sublata est mutuae defensionis copia, quae in bellis non magis, quam in judiciis tolli in universonon potest.

§. 38.

Hierweilen aber die Rationes, welche Herz Coccejus wider die Vergiftung der Wasser etc. angebracht / angezeigter massen / allesamt nicht schließen / und dasjenige nicht erweisen / was sie erweisen sollen: so mag diese Comparaison zwischen denen Percussoribus und Vergiftung der Brunnen etc. allhier nichts thun. Denn daß es schädlich sey / durch Meuchel, Mörder zu obtiniren / solches ist aus dem Kriegs-Brauch und Gewohnheiten der Völkert / nicht aber aus der Vernunft / wie die nachfolgenden raisons ausweisen. Daß es keine Tapfferkeit sey / einen durch Percussores hinrichten / solches thut der Sache nichts / weilen man nicht eben durch Force und Courage siegen muß. Daß man vor einen Meuchel-Mörder eben als vor dem Gift mit aller Force sich nicht wehren könne / machet eben so wenig aus / weilen ein jeder Feind allemal intendet / daß seine Desseninschlagen / und der andere selbige nicht möge verhindern können. Wenn es nun möglich wäre / alle Actiones also einzurichten / daß ein Feind selbige nicht hintertreiben könne / wäre niemand darinn zu verdencken.

§. 39.

Zu geschweigen / daß zwischen einem Percussore und der Vergiftung der Brunnen annoch einige Disparität erscheint. Es ist Courage genug / wenn ein einzelner Mensch sich erkauffen läßt / in des Feindes Lager sich zu practiciren / oder sonst Gelegenheit zu suchen / einen feindlichen General, der selten alleine ist / mit Gewehr zu ermorden und darnieder zu werffen. Zum wenigsten ist hazard genug darben / wie wir aus denen Beschißten satssam erkennen / so daß selten ein solcher Percussor durch

wisset.

wischet. Sodann kan man endlich durch gute Anstalten / und dadurch daß man solche Leute beständig um sich hat / deren Treue man versichert ist / diesen Dingen schon vorsehren / und selbiges wenigstens öfters verhindern / so daß nicht alle copia defensionis hierwider benommen ist.

§. 40.

Ich halte es dahero mit Grotio und dem Herrn Buddeo in philof. pract. c. 8. §. 8. welche diese Art der Percussorum nach der Vernehmung erlaubt zu seyn statuiren / obwol der Brauch der Vöcker selbige mißbilliget.

§. 41.

Unter denen Personen so dem Feinde mit Eyd und Pflichten verbandt ist ein Unterschied zu machen / ob selbige aus freyen Trieb zu uns über lauffen / und ihre Treue brechen / oder ob wir selbige darzu erst animiren und erkauffen müssen. Was jene anbetrifft / so thun sie zwar unrecht / daß sie ihre gegebene Treue und Glauben brechen / und zu mir überlauffen / können auch solches damit nicht entschuldigen / daß ihr Souverain einen unrechtmäßigen Krieg habe / massen außser dem Fall der Notorieth ein Unterthanen nicht frey steht von der Gerechtigkeit der Waffen seines Souverainen zu urtheilen. Wir aber kan kein Mensch vor übel halten / daß ich solche Überläuffer annehme / weilen dadurch des Feindes Stärke geschwächt wird / und ich oft dessen Arcana und Dessen dadurch erfahren und hintertreiben kan. Will nun ein solcher Mensch sich zu eiren Percussore gebrauchen lassen / und bietet sich selbst darzu an / scheint es / als wenn ich selbiges wohl acceptiren könnte / weilen ich des bösen Menschens Hülffe auch zu einem guten Zweck gar wohl gebrauchen kan.

§. 42.

Gott züchtigt oft durch einen Feind / welcher ohne eingige Raison einen Krieg angefangen / ein Volk dergestalt hart / daß Menschen die Ursachen nicht begreifen können oder wollen. Oblicirt Herr Coccejus daß percussores gebrauchen / an sich eine unzulässige Sache sey / mitbin der Canon, quod malorum opera ad finem bonum uti possimus hinc her nicht quadrare ; So muß solches anderwoher erwiesen werden / welches aber Herr Coccejus durch alle seine rationes angeführter massen nicht hat præstiren können.

§. 43.

Was aber diesenigen anbetrifft / welche ich erst erkauffen muß / deren

ren Ober-Herrn Treu und Glauben zu brechen / halte ich selbst dafür / daß solches nicht angehe / weilen einen Unterthanen nicht frey stehet von der Ungerechtigkeit der Waffen seines Souverains zu urtheilen / und dieserhalben seine Treue zu brechen. Ist nun einen Unterthanen solches nicht vergönt / kan ich auch solches von ihm nicht begehren / darff ihn auch nicht darzu verführen / weilen ich mich anderergestalt seiner Sünde theilhaftig machen würde. Ein anders ist eines anderen Bosheit gelegentlich sich bedienen / ein anderes / demselben darzu induoiren / und persuadiren / welches deswegen nicht angehen kan / weilen ein Recht die Obligation mit sich auf den Rücken führet / ne alius homo me in usu & exercitio ejus impediatur. Selbst ein Feind ist schuldig / die mit seinen Gegen-Parth gemachte Pacta heilig zu halten / vielweniger darff er anderer Treu und Glauben zu brechen induciren.

§. 44.

Aus eben diesen Fundamento halte ich dafür / daß es unrecht sey meines Feindes Unterthanen zur Rebellion zu reizen / oder / wie man zu reden pfleget / sine Diversion zu Hause zu machen. Ich halte vor unrecht / sothanen Unterthanen subsidia zu formiren / weilen es einerley ist / einen zur Untreue anzureizen / und selbigen darinnen bestärcken. Ein anderes ist es / wenn Unterthanen erhebliche Gravamina haben / welche sie nicht anders als durch das Schwert abgeholfen bekommen können.

§. 45.

Wiewohl die Erheblichkeit und Unerheblichkeit mehrentheils so incertat, daß auf beeden Seiten rationes vorhanden. Aldieweilen mir nun nicht frey steht / eines andern Strittigkeit zwischen ihm und seinen Unterthanen als Richter zu beurtheilen / und zu decidiren : So ist genug / wenn ich nur der Ungerechtigkeit der Unterthanen nicht persuadirt bin / und kan daher ihnen allerdings Beystand leisten / wenn deren Obrigkeit auffer diesen schon mein Feind ist.

§. 46.

Ich halte ferner vor unrecht einen Commendanten zu bestechen / daß er eine Bestung übergebe / oder einen General zu verführen / daß er mit seinen Leuthen in öffentlicher Feld-Schlacht zu mir übergehe / oder das Gewehr niederwerffe / davon mir etliche Exemples in dem letzten Pfländischen Krieg gehabt.

§. 47.

Auch ist nach oben festgestellten Principio unrecht / einen Tertium

Der mit meinen Feinde im Friede und Pactis lebet / zu einen Friedens-Bruch anzurufen / oder wie man zu weilen pfleget / meinen Feind solcher-gestalt eine Diversion im Rücken zu machen / dergleichen Frankreich gar öfters gethan / und dem Römischen Reiche dem Türcken auf den Hals gehet. Ein anderes ist es / wenn ein solcher Feind erhebliche Gravamina hat / kan ich mich dessen zu meinen Behuf wohl bedienen / und selbigen unter die Arme greiffen.

§. 48.

Ja wenn er gleich keine Ursache zum Friedens-Bruch hat / kan ich mich der Gelegenheit doch bedienen / wenn ich mich nur hüte / daß ich mich seiner Untreue nicht theilhaftig mache. Also kan ich das Tempo gar wohl ablauern / wenn ein anderer mit seinen Unterthanen oder Benachbarten im Krieg verwickelt liegt / und meine Pretensiones wider ihn durch die Waffen ausführen / es mag der andere so mit ihm krieget / recht haben oder nicht.

§. 49.

So kan ich auch meines Feindes Mit-Allirten / wenn selbiger mit ihm wider mich streitet / gar wohl persuadiren / daß er von der Aliience abgehe / und die gegebene Treue breche / weilen ich ja eben dadurch / daß ich gerechte Ursache zum Kriege wider meinen Feind zu haben persuadirt bin / dafür halte / daß kein anderer ihm mit Rechte wider mich beystehen könne / das ist in effectu ein sothanes Bündnuß gleich vom ersten Anfang her vor null und nichtig halte / und daher ihn nicht zur Brechung eines Versprechens / sondern zur Widerrufung eines ungültigen Wortes anreize / wohin die Regel der Politic: divide & impera abziehet.

§. 50.

So sieht es mit denen Percussoribus nach dem Jure natura aus / nach dem Vöcker-Rechte / oder dem Kriegs-Brauch aber sind selbige indistincte unzulässig / wovon die alten und neuen Zeiten gnugsam Zeugnuß geben. Von König Alphonso in Arragonien liest man im 15ten Sec. bey dem Anton. Panormit. de dict. & Fact. Alph. p. 15, daß er einen Meuchel-Mörder / welcher seinen Feind dem König von Castilien um zu bringen sich bey ihm gemeldet / zur Antwort ertheilt : Wenn er gleich der ganzen Welt Herrschaft gewinnen könne / wolle er dennoch ein solch groß Laster nicht begehen : in Erwegung / daß man mit Tapferkeit oder Heber gar nicht überwinden müsse. Im vorigen Sec. haben wir die Generosité des Chur-Fürsten Friedrich Wilhelms von Brandenburg / und des Fran-
kösischen

hössischen General Turenne zu rühmen / welche einander zu wissen thun / und warnen ließen / als bey beeden ein Meuchel-Mörder sich angab. Viel 100. anderer Exemples zu geschweigen / woraus zu erweisen wäre / daß die Völker es ein und alle Wege vor ein schädlich Ding gehalten / und daher davon abstrahirt / und solches wider einander allegirt / welches alleine genug ist / eine *consuetudinem obligatoriam* daraus zu machen.

§. 51.

Endlich kommen wir auf die Frage : ob man im Kriege *Stratagemata* oder List gegen einander gebrauchen könne. Diejenigen so solches haben leugnen wollen / haben das Gleichnuß von denen Duellen hergenommen / bey welchen eingeführt ist / daß man einander *raisonnable*, wie sie es nennen / *a tête* und mit gleichen Waffen / ohne Vorzug und Hinterlist begegne. Alleine gleich wie die Duelle überhaupt ein unzulässig Ding innerhalb der Republicquen seyn : über dieses / wenn selbige ja der Richter seyn / und das *judicium decisivum* in einer Sache geben sollen / Gott in den Schwachen so mächtig seyn kan / als in dem Starcken / welches man um so viel mehr alhier zu consideriren hat / weil man es vor ein *judicium Dei occultum* ausgiebt : So sieht man wohl / daß dieses Gleichnuß sehr hincke.

§. 52.

Dahingegen sich in der Vernunft *Raisons* genug finden / welche die *Stratagemata* gut heißen und approbiren. Denn je edler die Seele vor dem Körper ist / um so viel rühmlicher ist es / mit dem Verstande als mit denen Händen / welche denen Thieren gemein seyn / schaden. So wird auch die Gewalt der Waffen vor das letzte Mittel / sein Recht zu erlangen / gehalten / und daher mit der Noth entschuldiget / welche Entschuldigung nicht statt findet / wenn man durch Klugheit zu seinem Rechte gelangen können. Endlich ist es viel Menschlicher und dem Staat / welchen ein *Souverain* in allen seinen *Actionibus* vor Augen haben muß / viel zuträglicher / wenn man Menschen Blut ersparen / und dennoch zu seinem Rechte gelangen kan. Ein *Stratagema* ist ein *compendiöser* Fund einem Feinde zu schaden / dahingegen die öffentliche Gewalt viel mehr Gefahr und Nachtheil mit sich führt. *Quicquid igitur fieri potest per compendium, ne per ambages fiat.*

§. 53.

Die Arten von diesen *Stratagematibus bellicis* sind gar verschiedenen / und aus denen alten von *Elia Reüsnero* in seiner *Stratagematographia*

graphia excerptirt werden. Nur einige derselben zu gedenken / so war die Kriegs List wohl ausgedonnen / den Prinz Eugene ledlich in Italien machte / da er die Vestung Cremona bey nahe weggenommen hätte. In eben diesem Kriege ließ er hölzerne Stücke mahlen und auf einem Berge samt 100. Tambouren stehen / marchirte aber mit der Armée eine weile davon / und die Frankosen / welche ihn im Sack zu haben vermeynten / amüsirte / daß sie glaubten die ganze Armée stünde noch auf dem Berge. In der letzten Belagerung von Frenburg in Brisgau ließ der Graf Herrich als Commendant einen Lieutenant mit 100. Mann und 100. Tambours zurück / mit der übrigen Garnison aber retirirte er sich auf die Schlöffer / diese Tambours müssen lermen / als wenn die ganze Armée in der Stadt läge / und der Lieutenant mußte mit dem Feinde capituliren / als nun Villars in die Stadt einzog / und die Garnison bedungener massen zu Kriegs-Gefangenen haben wolte / stund ein Lieutenant mit 100. Mann da / welcher das Gewehr streckte / und vorgab / daß zur Zeit der Capitulation dieses die ganze Garnison gewesen sey / worüber sich Villars sehr ärgerte / daß er es nicht auf einen General - Sturm ankommen lassen.

§. 74.

Was man endlich von dem Gebrauch der Thiere im Kriege / von denen Französischen Weisbildern / welche die Frankosen nur noch neuerlicher Zeit im letzten Successions-Kriege ins Deutsche Lager geschickt / und andern Dingen discurrirt / solchen ergiebt sich aus angegebenen Principis von selbst.

§. 55.

Hierher gehört auch die raison de guerre, oder necessitas bellica, da man etwas sich zu maintainen und seinen Zweck zu erlangen / thun muß ; welches sonst wider den Kriegs - Gebrauch / oder von uns doch nicht gethan worden seyn würde. Aus diesem Fundamente pleat man gar öftters sein eigen Land zu verwüsten / damit ein Feind in selbigen keine Subsistence finden solle. Also hat Anno 1708. der Czar von Moscau / als ihn der König in Schweden auf den Leib gieng / vor sich her alles verwüstet.

§. 56.


Im vorigen Sec. wolten zwar die Frankosen ihre in der Pfalz verübten Grausamkeiten / da sie die Leichname auf der Gasse herum schlepten / und andere Eyranney durch ihren Wort-Brenner Melac verübten / dieses

dieses alles auch mit der Raison de guerre entschuldigen / mögen aber wider die in diesem Capitel fest gestellten Principia damit nichts austichten.

Das IV. Capitel.

Von denen Pactis so kriegende Theile bey fortwährendem Kriege mit einander machen.

§. 1.

 S scheint zwar diese Materis in das vorhergehende Capitel zu gehören / weilen dieses auch Pflichten sind / so kriegende Theile gegeneinander in Acht zu nehmen haben : Alldiemeilen aber selbige etwas weitläufftig ist ; so habe ich lieber ein besonderes Capitel daraus machen wollen / worinnen mir Herr Griebner vorgegangen ist.

§. 2.

Wenn man den Endzweck sothaner PaActen ansiehet ; so ist derselbe kein anderer / als daß die Partheyen ihrer Nothdurfft rathen wollen / welchen Finem die Völder verliehren würden / wenn sie sothanen PaActis kein Obligation tribuiren wollen. Es erfordert demnach eines jeden Volckes eigenes Wohlseyn / sothane PaActa heilig zu halten / ob es gleich nicht allemal Vortheil davon hat / weil es um ein andermal zu thun ist / worju man nach der Vorschrift der Vernunft den Zutritt sich durch Untreu seinesweges versperren soll. Ein Souverain handelt herunter wider das ihm anbefohlene Interesse seines Staats : mithin wider seine vor die Re-publique tragenden Vorsorge / wenn er durch Nichthaltung sothaner PaActen seinen Bürgern alle Gelegenheit im Kriege durch solche PaActa sich wieder zu rathen verschließt.

§. 3.

Es stehet ja einem jeden frey / ob er dergleichen PaActa eingehen will oder nicht / da er sich ja Zeit genug zu prospiciren hat. Wenn er aber einmal ein PaActum eingegangen / muß er solches heilig halten / wenn es ihm gleich schädlich seyn / und er ein Vortheil dabey verliehren solte / weilen sonst das Pacificiren zwischen kriegenden Theilen nichts geredet heißen / und sine effectu seyn würde / welches doch der ersten Intention der Contractanten zuwider ist.

§. 4.

§. 4.

Wenn die Veränderung erlaubt wäre / würde man bey solchen Pactis keine Sicherheit finden / mithin schwer daran geben / wodurch ein jeder in effectu auf das künftige so viel Avantage wieder verlieren kan / als er im gegenwärtigen hätte gewinnen können. Es bleibt dennoch dabey / daß auch kriegenden Partheyen einander die versprochene Pacta zu halten haben / deren mehresthe Gattungen wir hier ein wenig durchgehen wollen.

§. 5.

Das erste sollen die Cartelle seyn / so man bey angehenden Kriegen wegen Auswechselung deren Gefangenen / und anderer Dinge aufzurichten pfleget. Die Lehre von Gefangenen an und vor sich / gehört in das Capitel de jure victoriz, hieher aber gehört das Pactum de permutatione captivorum, wovon Herr D. Johann Friedemann Schneider in Halle An. 1713. eine schöne Dissertation gehalten / deren wir uns hiermit bedienen wollen.

§. 6.

Regulariter gehören zwar die Gefangenen den Souverain und Herrn des Kriegs zu / es pflegen aber doch dieselben / um die Soldaten mehr anzufrischen / gar öftters zu erlauben / daß ein Gefangener denjenigen verbleibe / welcher ihn gefangen hat. Also steht in den Dänischen Kriegsarticuln Art. 130. wann von kleinen Partheyen Gefangene eingebracht werden / sollen solche demjenigen bleiben / so die Partheyen geführt. In der Reuter Bestallung Maxim. II. Art. 95. steht: Wo aber ausser der gleichen Feld Obristen und Feld : Hauptleuten andere Personen gefangen würden / da mag ein jedweder / der denselben niederriffet und bekommt / schätzen / und Kriegsgebrauch nach damit handeln. Und in der Königlich Preussischen Kriegsordnung steht. Art. 88. Die andern Gefangenen aber / sollen unsere Soldaten behalten / und deren Ranzion / die doch allewege mit unsern und des Feld : Marschallen Vorbewußt und Zulassen / bey Vermeidung Leibes / und Lebens : Straffe geschehen sollen / genießen.

§. 7.

Kommt also hierinnen bloß auf die Generosität eines Souverainen an / und ist exceptio a regula, worinnen die verschiedenen Kriegsarticul Masse geben müssen. Nur ist die Frage: Ob ein solcher Gefangener / der einem Privato überlassen wird / auch nach den aufgerichteten

ten Cartell ranzionirt werden müsse / oder ob er ihn seines Befallens schätzen könne? um welcher Frage willen ich allhier diese Materie tractire.

S. 8.

Wenn man nun erwoget / daß ein Privatus über einen Gefangenen kein weiter Jus hat / als ihm der Souverain erlaubet / dieser aber sein Gesetz und den Kriegs-Brauch hierinnen vor Augen gehabt / zu haben geglaubt wird / nach welchem ein jeder Privatus in allen seinen Actionibus sich richten muß : So folgt nothwendig / daß solche Ranzion nach denen vorgeschriebenen Befehlen oder den Kriegs-Brauch geschätzt und angesetzt werden muß.

S. 9.

Fals ein Cartell errichtet / und in selbigen die Auswechslung und Ranzion determinirt worden / ist vollends kein Zweifel / daß nach solcher Vorschrift / sothane Privat-Ranzion geschehen müsse / weilen ein Souverain seinen Unterthanen wider das versprochene Cartell nichts erlauben kan / oder wo er ihn zuvor ein anders erlaubet / durch sothanes Pactum mit dem Feinde selbigen stillschweigend derogirt hat.

S. 10.

Ja es würden durch ein solches Cartell , in welchem alle Gefangene auswechseln zu lassen versprochen worden / diejenigen Befehl / welche sonst auf gewisse Masse einen Privato einen Gefangenen zu acquiriren und zu schätzen erlauben / zum Theil aufgehoben / weil ein solcher Privatus diejenigen nicht acquiriren kan / so dargegen ausgewechselt werden müssen / massen selbige in ihre Freyheit / und zu ihren Regimentern wieder kehren / die Ranzion aber / wenn eine Auswechslung geschieht / nicht statt findet. Doch bleibt in dem Falle / wenn ein solcher Gefangener aus freyen Belieben sich vor der Zeit ranzioniren will / oder von den Seinigen verlassen wird / ein Privato solch Ranzion-Geld / so / daß dieses Befehle allerdings auch neben den Cartellen einige Würdung hat.

S. 11.

Wenn nun in einen solchen Cartell die Ranzion nicht determinirt / und die Auswechslung nicht von Stück zu Stück durchgegangen / und auf gewisse Gründe gesetzt worden / welches fast der sicherste Weg ist / muß der Kriegs-Brauch die Deutung und Determination hergeben / damit nicht / wenn ein jeder seines Befallens und nach seiner Caprice die Gefangenen schätzen / und in der Auswechslung erklimiren wolten / sothanes Cartell ohne Würdung sey. Ja wann auch gleich die Cartelle

noch so sorgfältig eingerichtet und gerne alles determiniren wollen / laufen doch viele Casus mit unter / welche deren Kriegs- Brauch / wie es sonst nemlich gehalten worden ist / zu decidiren überlassen bleiben / welcher gar öftters auch auf gute Raisons fundirt ist.

§. 12.

Dieses zum Grunde gelegt / wollen wir die Auswechslung und Kan- zlonirung der Gefangenen etwas genauer betrachten. Bey denen gemeinen Soldaten heist es Mann für Mann / wobey kein Unterschied der Na ion nach dem Kriegs- Gebrauch gehalten wird / weilien es sehr schimpflich wäre / eine Na ion der andern hierinnen vorziehen / und einen Vergleich der Tapfferkeit unter ihn machen wollen. Im dem Cartell de An. 1702. zwischen den Kayser und Franckreich heist es / daß alle Gefangene / was Nation sie seyn / ohne einige Reserve, durch Auswechslung sollen befreyet werden. Welches in Art. 7. appliciret wird / wenn es heist: Husaren sollen auf ebene Weise wie die Cavallerie tractiret werden / und die Heyducken oder Colpatschen sollen wie die Infanterie gehalten werden. Wiewohl wenn kein Cartell errichtet worden ist / man den andern eben nicht sonderlich verübeln kan / wann er sich sothane Freyheit über der Nationen Tapfferkeit zu judiciren heraus nimmt / und einen Gefangenen von einer Nation höher als von der andern hält.

§. 13.

So wird auch bey solcher Auswechslung kein Unterschied zwischen Land- Miliz und Feld- Troupen gehalten / wie abermals der Art. 20. an geregten Cartells ausweist: allda es heist: Allen Französischen Troupen / so wohl Officier als Gemeinen von Vann und Arriere Vann und Millices soll gehalten werden / gleichwie die Reuterey / wenn sie zu Pferde seyn / und wie die Infanterie, wenn sie zu Füsse seyn. Gleichgestalt werden auch die Grenadier und Mitrirer, und die von der Artiglerie von Infanterie gehalten / wie denn auch kein Unterschied zwischen einen Soldaten im Felde und in der Vestung gemacht wird. Wovon angeregtes Cartell und unzehlig andere Actus den Beweis geben können.

§. 14.

Jedoch hat es / wenn es gleich Mann für Mann heist / allemal diesen Verstand / daß Reiter für Reiter und Fuß- Knecht für Fuß- Knecht gegeben werden / eines theils / weilien ein Reiter dignioris conditionis ist / massen wenn man einen Reiter straffen will / man selbigen unter die Fuß- Böcker

Wölcker zu stecken pflegt / andern theils / weil ein Reuter theurer zu stehen kommt / auch sich nicht jedweder darzu schickt. Und ob wohl der Reuter ohne Pferd und Mondour, als welche der Feind ihm abnimmt und auszieht / rekrutiret wird / mithin so viel als der Mousquetier an sich werth ist: So hat doch der Kriegs-Brauch zwischen Reuter und Fuß-Knecht hierinnen dasern Unterschied zu halten / eingeführet / woraus man siehet / daß hiebey ein grosses Theil auf das Herkommen unter denen Wölckern zu sehen sey.

§. 15.

Falls nun kein Reuter vorhanden / gegen welche die gefangenen Reuter ausgewechselt werden könnten / müssen selbige entweder sich ranzioniren / worinnen sie wiederum höher als die Mousquetier angefetzt / seyn / indem dieser $\frac{3}{4}$ Rth. jener aber 6. insgemein geben muß / woraus wieder um ihre Disparität erhellet / oder es werden 3. Mousquetier vor 2. Reuter gerechnet / und also gegen einander ausgewechselt / wie wir hier von den Kriegs-Brauch abermals aus so verschiedenen Cartellen ersehen können.

§. 16.

Die Dragonner werden wie das Cartell de anno 1702. art 8. & 21. ausweist / mehrentheils vor Infanterie gehalten / wie es denn heist: Die Dragoner sollen ihre Rangkion wie die Infanterie zahlen / dahero sie auch gegen die Infanteristen ausgewechselt werden. So ist auch unter den Franzosen in ihren Kriegs- Articuln art. 31. unter König Ludwigen den XIV. ein jüngeres Dragoner-Regiment einen älteren zu Fuß allemal nachgesetzt.

§. 17.

Die Leib- Trabanten zu Pferde und gemeine Garde du Corps sind nach dem Schwedisch- Brandenburgis. Cartell de anno 1678. auf doppelte Reuter-Portion gefetzt gewesen / daß also zwey gemeine Reuter gegen einen ausgewechselt werden müssen. In dem letzten Französischen Cartell de anno 1702. aber werden sie nicht viel höher als andere Reuter und Fußknechte angesehen / und wird ihnen ein Monat Gold gleich andern zu ihrer Rangkion gefetzt / wie auch das zwischen denen Holländern und Franzosen anno 1690. errichtete Cartell Art. 34. überein trifft. Allein hierunter sind die von denen Cavalier-Gardes und die Königl. Haus-Truppen oder die de la Maison du Roy nicht zu verstehen / welche allerdings höher angesehen werden.

§. 18.

Denen Volontairs wollen einige / als Baron Enenckel in L. 2. de Privileg. Milit. c. 4. n. 10. und Beier in Jure Milit. Prud. L. 2. tit. 11. Tit. 4. n. 690. das Recht streitig machen / daß sie ausgewechselt werden könnten / weiln sie nur zuzusehen da wären. Allein wann man erwägt / daß sie allerdings Kriegs-Dienste verrichten / und unter Commando stehen / und dahero derer davon abfließenden Emolumenten und Privilegien nicht zu berauben / vielmehr dadurch / daß man ihnen alle Vortheile und noch wol ein mehreres als andern gönnet / darzu anspornen sind / weilen der Republicque dadurch ein großer Dienst geschieht / daß Leute freywillig und aus ihrem eigenen Beutel zu ihrem Dienste mit Leib und Blut sich stellen: So folget / daß Volontairs allerdings ranzionirt und ausgewechselt werden müssen. Alldieweilen aber die Volontairs offt Leute von Stande und Distinction seyn / welche gegen gemeine Soldaten nicht weg gegeben werden können: So hat der Kriegs-Brauch eingeführt / daß ein Volontair indistincte doppelte Mousquetier-Rangion bezahlt / oder gegen zwey Fuß-Knechten ausgewechselt wird / wie solches die Cartelle zwischen Brandenburg und Schweden 1678. art. 6. und zwischen dem Kayser und Franckreich 1702. ausweisen. In jenem heist es: Welche Volontairs aber keine Chargen zuvor bedienet / die bezahlen ihr Löse-Geld mit 8. Reichsthal.

§. 19.

Die reformir'ten oder reducirten Officiers, pflaget man so lange sie bey der Armée verbleiben als Volontairs zu halten / im Fall man sich nicht speciele darüber verglichen hat. In dem Carr. de anno 1700. Art. 29. steht von ihnen: Alle reformirte Officiers sollen nicht mehr als den vierdten Theil ihrer Rangion der Chargen / so sie zuvor bedient / bezahlen.

§. 20.

So wird es nun insgemein mit Auswechslung der gemeinen Befahrgenen gehalten. Mit denen Officirern aber ist es verschiedener Ursachen nicht so gleich auszumachen: eines theils weilen die Chargen und Stationen nach Unterschied der Völder so gar variable sind / daß sie gegeneinander nicht wohl in Comparaison zu bringen seyn / andern theils / weilen hohe Officier selbst es sich öfters vor schimpfflich achten / daß sie gegen geringere ausgewechselt werden sollen / sonderlich aber deswegen / weilen nicht allein auf die Charge so ein Officier bedient / sondern auch auf die Meriten und Kriegs-Erfahrenheit gesehen wird / wovon gar schwer ein

ein Comparaison sich finden läßt. Denn wenn ein berühmter Chef, der durch sein Kriegs-Wissenschaft sich formidabile gemacht / gefangen wird / erfordert die Nothdurfft des Staats / daß man selbigen / wenn kein anderes specificce verabredet worden / Zeit währenden Krieges gar nicht mehr loß giebet.

§. 21.

Ja wenn auch gleich Cartelle errichtet worden seyn / und man hat derer Souverainen und Chefe nicht namentlich darinnen gedacht / sind die Principalen / wie auch die Chefe derer Armeen aus obiger Raison von der Austoewfelung und Ranzion eximiret / weilien selbige in keine Vergleiche gebracht werden / und ein großer Kriegs-General einen offte mehr Schaden als 20000. Mann thun können. Der berühmte Turcane gab den Churfürsten Carl von der Pfalz / als man ihn zu einem Duell heraus forberte / zur Antwort / daß seinem Könige an ihm mehr als an 20000. Mann gelegen wäre. Wird vollends ein Souverain gar gefangen / wie wir das Exemple an Francisco I. von Frankreich haben / läßt sich vollends gar kein Comparaison anstellen / theils weilien die Hoheit und Majestät des Gefangenen / solches nicht admiriret / theils auch weilien der Nuße solcher Gefangenschaft / indem dadurch eines ganzen Krieges ein Ende gemacht werden kan / so groß ist / daß wir kein Equivalent dafür gegeben werden könne.

§. 22.

In Erwegung dieser singularen Umstände / welche bey Souverainen und Chefen sich finden / ist allerdings glaublich / und deren Regulis vor Gesandten hermeneutique convenable, daß selbige / wenn ihres nicht ausdrücklich in einem Cartell gedacht wird / davon allemal exempt bleiben. Wie haben nur noch neuerer Zeit das Exemple an den berühmten Französ. Chef den Tallard gehabt / welcher das zwischen dem Kayser und dem Könige von Frankreich errichteten Cartells ungeachtet bis zu Ende des Krieges in der Gefangenschaft behalten wurde / ohnerachtet er von einem Kayserlichen Officier den Prinzen von Hessen gefangen genommen worden war.

§. 23.

Zwar objiciren einige / daß man sich ja dadurch genugsam prospiciren könne / wenn man von einem solchen Chef ein Eyd nehme / daß er nicht weiter wider uns dienen wolle : allein wenn man dargegen consideriret / daß Eyd-Schwörer leider unter denen Menschen schwache Rahmen seyn / und dar zu ein solcher Chef gar leichte auf die irrige Gedanken fallen

kan / als wenn er seiner Republicque zu Fort forbanes Verbrechen nicht thun können / mithin solchen Eyd zu halten nicht schuldig sey / wovon wir doch das Gegentheil im nachfolgenden zeigen wollen : So fällt diese Objectio[n] von selbst hinweg. Wann ein Souverain es thun will / steht ihm solches wohl frey / zumal wenn der Feind keinen Abgang an guten Generalen hat / wie wir denn nur noch im neu[n]lichen Kriege ein Exemple gehabt / daß der Kayser den in Cremona gefangenen Villeroy , gegen Ranzion wieder loß gab / und einen solchen Eyd von ihm nahm.

§. 24.

Gleiche Verwandtnuß hat es mit den Erb-Prinzen / wenn selbige gefangen werden. Denn weilen selbige ein vortreffliches Compelle, einen Frieden zu erlangen / abgeben / und dieserhalben nicht wohl mit einem gefangenen General in Comparais[n] gebracht werden können / sind selbige von allen Cartellen und üblichen Austauschung allerding[s] stillschweigend[s] eximiret / indem kein kriegender Theil einen so grossen Kriegs-Vorthail wege gegeben zu haben / geglaubet wird. Es will mir daher nicht gefallen / daß Herr D. Schneider in oft angeregter Dissertacion p. 43. statuiret / dieselbigen müssen als Volontair-Officiers angesehen werden / wenn sie bey Anmehm sich aufhielten und gefangen würden.

§. 25.

Es kommt also in solchen Fällen auf denjenigen an / welcher einen solchen Feld- Herrn oder Prinzen gefangen hält / vor wie viel er ihn hingeben will / wenn in dem Cartell der Casus nicht debattirt / oder gar kein Cartell vorhanden ist. Der Villeroy mußte nach dem An. 1702. anderweitig errichteten Cartell 25000. fl. Ranzion bezahlen. In dem Kriege zwischen Spanien und den Holländern bekamen diese den Herzog von Mendoza gefangen / welcher nicht allein 23000. fl. erlegen / und noch 27000. versprechen mußte / sondern es wurden auch noch darzu alle gefangene Niederländer von den Spaniern loß gegeben. Vide Metenar. Hist. Belg. p. 2. L. 22. ad. An. 1601. In der Römischen Historie lesen wir / daß die Römer vor ihren gefangenen Feld- Herrn / den Marcum Acitulum Regulum denen Carthagenensern etliche 100. gemeine Soldaten und Officier geben wollen.

§. 26.

Gleichergestalt wird auf die dexterität und Kriegs- Erfahrung eines geringern gefangenen Officiers billig gesehen / wenn solche Dillin- cion durch ein Cartell nicht aufgehoben worden / weilen es ein grosser Un- scheid

verschied ist / einen berühmten Parthey-Gänger / und einen andern Officier von gleicher Charge, aber nicht gleicher Kriegs-Wissenschaft / gefangen haben. Aus diesem Grunde verweigerte König Stephan von Pohlen nach dem Bericht des Heidensteini L. 6. de Bello Russico p. 423. denen Moscovitern die Auswechslung in Ermangelung eines Cartells gar recht / vorgehend / quod par utrinque captorum ratio lese non ostendat, cum in regis potestate præcipui sint Russorum exercitus duces : illi contra Regis insigniorem nullum, ex nobilitate paucos, reliquos ex promiscua plebe habeant. Falls aber ein Cartell hierinnen klare Masse giebt / muß allerdings nach selbigen gegangen werden. Von den übrigen Officieren / so durch die Erfahrenheit und Qualität sich nicht eben distinguiren / hat es weniger Streit. Denn da hat der Welt-Brauch / welcher oft durch Cartelle bestätigt wird / es dahin regulirt / daß Obrister gegen Obristen / Capitain gegen Capitain, und überhaupt / gleich gegen gleich ausgewechselt werden müssen. Falls aber bey dem Feinde kein gleicher sich befindet / nimmt man entweder Ranzion oder eine Anzahl gemeiner Soldaten dargegen / in welcher Rechnung man / wenn nichts anders verglichen / einen Monath : Sold zum Fundamente setzt. Müdiweilen nun ein Mosquetier ohne Abzug mehrentheils 4. fl. und ein Reuther 5. bis 6. bekommt : So muß nach solcher Proportion ein Hauptmann / wenn er monatlich v. g. 24. fl. Sold bekommt / entweder so viel Geld zur Ranzion erlegen / oder gegen 6. Mousquetier oder 4. Reuther ausgewechselt werden. Nach dieser Proportion läßt sich die übrige Comparaison der Officier und gemeinen Soldaten x. gar leicht machen / und wird solche Rechnung in Cartellen mehrentheils zum Fundamente gesetzt. In dem Cartel de Anno 1702. heißt es Artic. 37. Alle Officier so in diesem Cartell specificirt / sie seyen von Qualität wie sie wollen / sollen beyderseits ausgefolget werden unter Zahlung ihrer Ranzion, oder Auswechslung anderer Gefangener in gleicher Zahl / oder in Compensation des größern mit dem geringern / mit der Charge so sie haben.

§. 27.

Mit dieser Regel / ad specialia zu gehen / muß v. g. ein General-Obrister / General-Auditeur, Ober-Auditeur einen Monath : Sold oder ihre Ranzion geben / oder nach diesen Fuß sich auswechseln lassen. Also heißt es in dem Cartell de Anno 1678. der General-Auditeur und dessen Lieutenant sollen zur Ranzion geben einen Monath : Sold. Es sey denn / daß dieser und jener Person halber in einen Cartell etwas singulaires dispoit ist / wie man solches v. g. in dem Cartell de Anno 1702. Art.

Art. 43. lieft / da der General-Auditeur der Kayserlichen Armée, des gleichen der General-Auditeur Lieutenant, ohne Ranzion loß zu geben versprochen wird.

§. 28.

Nach diesen Fuß / welcher in dem Weltbrauch und auch eines theils in der Billigkeit fundirt / ist auch das Cartell de Anno 1702. ein gerichtet. Denn da heist es art. 41. daß Officier für Officier, das ist / Obrist gegen Obrist / Obrist-Lieutenant gegen einen andern ausgewechselt werden sollen. Item soll erlaubt seyn / Officier gegen Gemeine / oder Gemeine gegen Officier, nemlich 6. gemeine Soldaten für einen Capitain, 4. für einen Lieutenant, 3. für einen Fendrich / und 2. für einen Wacht-Meister auszuwechseln. Von Dragonnern ist zu remarquieren / daß art. 9. besagten Cartells verglichen / daß der Obriste / Obriste Lieutenant / Obriste Wacht-Meister und Haupt-Mann ihre Ranzion auf die Masse wie die Cavallerie, die Officier aber unter dem Haupt-Mann bis an dem Gemeinen / wie die Infanterie zahlen sollen.

§. 29.

Wenn ein Officier mehr als eine Charge besitzt / ist öftters gestrieten worden / ob derselbe nach der höchsten oder der geringsten / oder aber allen zugleich ranzionirt oder ausgewechselt werden müsse ? das Cartell de Anno 1702. erwelt die höchste Charge, womit auch das Ann. 1674. und 1690. zwischen Franckreich und denen vereinigten Niederlanden errichtete / und bey dem Feltsmann in Resp. Milit. V. & IX. befindliche Cartell übereinkommt / wenn es heist : Alle die differente Chargen bedlenen, sollen her Ranzionen niet anders betallen, als nach de hoogste Charge die sie besitzen, ende nac die Proportie nytgewisselt werden, ofte haer Ranzionen betalle.

§. 30.

Die Volontair Officiers wie auch die Reformirten haben nach oben gesetzten Raisons billig hiervon kein Singulare, sondern müssen sich nach ihren Character oder Charge ranzioniren und auswechseln lassen / welchen Modum auch das Cartell de ann. 1702. art. 20. behalten / wenn es heist : Die Volontaires von was Nation oder Stand sie seyn / wo sie bey der Armée Chargen haben / sollen nur a proportion derselben bezahlen. In dem Cartell de Anno 1678. ist ihnen dieses zur Erleuchtung verordnet / daß sie nur die Helffte der confirmirten Officier Ranzion bezahlen sollen. Welches auch gar billig ist / indem es denjenigen welche

aus ihrem Beutel / und ohne Sold dienen / allerdings leichter / als denen andern zu machen ist. In dem Cartell de Anno 1702. ist denen Reformirten Officiern in specie zu gute disponirt / daß sie gar nur den 4ten Theil ihrer gebabten Charge bezahlen sollen.

§. 31.

Occasione des König Stephani von Pohlen / und denen Russen ist / wie aus dem Heidenstein in L. 6. Bell. Molcov. p. 423. erhellet / unter denen Gelehrten Streit vorgefallen / ob man Bestungen / Städte und Länder gegen Gefangene abtreten / und mit selbigen verwechseln könne? Boecler in D. de Milit. Captiv. p. 183. läugnet solches / und giebt zur Raison an / inauditum esse, civium captivorum corpora commercio tali subijci, aut pactionis Formula prodi. Alleine diese Objection ist von schlechten Gewicht / wenn man erwägt / daß nicht die Körper der Gefangenen / sondern ihre Dienste vorß Geld angeschlagen oder gegen andere Sachen geschätzt werden. Wenn des Boecleri seine Ration gelten sollte / wurden die Ranzion-Gelder / item die Subsidiengelder / welche man vor überlassene Troupen nimmt / dem Juri Nat. schnurstracks zuwider seyn. Es ist also kein Zweifel / daß solche Auswechslung derer Gefangenen gegen Bestungen und Dörter geschehen könne / weil es ja einmahl ist / ob ein Souverain vor seine Leute Ranzion Geld / oder Geldes Werth giebt. Die Objection des Boecleri ist aus dem Jure Romano, wovon sich ein gesunder Verstand nicht anfechten läßt.

§. 32.

Als neulicher Zeit ein vornehmer General mit seiner unterhabenden Armée sich auf die Condition zu Kriegs-Gefangenen ergab / daß die Troupen binnen gewisser Zeit gegen eine veraccodirte Summe ranzionirt werden sollen / ist Streit vorgefallen : Ob ein Sieger schuldig sey / wenn verglichen worden ein ganz Regiment oder Armée zusammen zu ranzioniren / die Officier gegen ihre Portion allein laß zu geben / wie solches der General vor seine Person præsentirte. Alleine da ist der Vernunft gemäß / daß man aus einer gefangenen ganzen Armée nicht diese oder jene Haupt-Person ins besondere heraus suchen lasse / und hernach den Hazard laufe / ob der Feind dem Ueberrest auch gar einmal zu lösen verlange : sonderlich da der General in præsentia casu auf gewisse Masse die Haupt-Person und deswegen zu glauben war / daß die Continuation seiner eigenen Gefangenschaft ihn am allermeisten anfrischen würde / auf Erfüllung dessen so er versprochen hatte / zu gedencken / mithin dadurch des Werckes endlichen Austrag zu befördern.

E

§. 33.

§. 33.

So viel die Kinder und Weiber anbetrifft / wollen einige dafür halten / daß es im Jure naturæ verboten sey / denenselbigen Schaden und Leid zuzufügen / oder selbige gefangen zu nehmen / und Ranzion von ihnen begehren. Zur Ursache geben sie aus dem Grotio an / daß der Endzweck des Krieges sey / sich Sicherheit zu schaffen / welcher diese Personen nicht nachtheilig seyn können / weil sie einen Feinde nichts schaden mögen. Ob nun wohl an dem ist / daß diese Personen uns keine Gefahr bringen ; so sind sie doch allerdings solche Objecta , wodurch wir dem Frieden / und unsere Sicherheit befördern und erlangen können. Der Finis belli , nemlich der Friede und die Sicherheit / giebt uns nicht nur ein Recht / alles dasjenige aus dem Wege zu räumen / was uns Widerstand thun / und daran hindern kan / sondern es giebt uns auch Erlaubniß alles dasjenige zu thun / wodurch ein Feind mit mir Friede zu machen / kan angetrieben werden. Nun ist ja ein stark Compelle , und in effectu eine grosse Kränkung / wenn einem Feinde die Kinder und Weiber / über welche man nichts liebers in der Welt hat / und vor deren Wohl man am meisten besorgt ist / wegnimmt / besonders wenn es etwann Gemahlinnen grosser Prinzen / und Kinder vornehmer Standes-Personen seyn / welche man nicht gerne im Stiche läßt. Es kan ja ein Feind dadurch diesen Vortheil erlangen / daß er Personen bekommt / gegen welche ein Feind ihn gerne die gefangene Officier und Soldaten widergiebt. Ich kan also nicht sehen / warum solches in der Vernunft sollte verboten seyn.

§. 34.

Alleine der Brauch unter Christlichen Völkern hat eingeführt / daß man Weiber und Kinder in öffentlichen Feld , Schlachten / Belagerungen zc. schon / und sie ohne Ranzion wieder los giebt. In dem letzten Pohlenischen Kriege hat König Carl XII. von Schweden / des in der Schlacht bey Klisow gefangene Sächsische Frauenzimmer alsofort auf freyen Fuß gestellt. In dem Cartell de Anno 1678. heist es hiervon / daß alle Kinder unter 12. Jahren ohne Ranzion ausgefolget werden sollen / deme in dem Cartell de Anno 1702. noch hinzugefügt worden / daß sie nicht ausgeplündert werden sollen. Von denen Weibs-Personen lautet die Reuther Bestallung Art. 54. Es soll keiner Weibsbiider / die auf keiner Wehre befunden werden / todt schlagen / bey Leibes und Lebensstraffe. In dem Cartel de Anno 1678. steht : Alle Frauens-Personen / von was Qualität sie auch seyn mögen / sollen ohne Ranzion los gelassen

lassen werden. In dem Cartell de Anno 1702 heist es art. 33. Was betrifft Dames, Demoiselles, Weiber, Jungfrauen / sollen solche nicht ausgeplündert / weniger ihnen ein Insult geschehen / sondern alsofort ohne Ranzion wieder loß gelassen werden.

§. 35.

Doch leidet dieses einen Abfall / wenn die Weiber in der Wehre befunden werden / wie die Keuther-Bestallung redet / das ist / wenn sie Kriegs-Dienste thun / welches auf verschiedene Arth geschieht. Oft cachiren Weibs-Personen ihr Geschlecht / ziehen Manns-Kleider an / und dienen als Soldaten / wovon wir ein Exemple in der neuen Frangösischen Historie haben an dem Chevallier Balthasar, welcher bis zum Capitain gestiegen / und endlich von König Ludewigen gar in den Ritter-Orden des S. Ludovici genommen / nachdem es aber 1702 ankam / abgedanckt wurde. Wie oft geschieht es nicht / daß Weiber in Belagerungen auf die Wälle lauffen / Waffen in die Hände nehmen / und die Stadt defendiren helfen / da man denn in alten Zeiten Exemples hat / daß sie mit warm Wasser / so sie über die Wälle herab geschüttet / einen Platz erhalten.

§. 36.

Gleichergestalt werden nach Kriegs-Gebrauch mehrentheils diejenigen ohne Ranzion wieder loß gelassen / welche nicht als Soldaten bey einer Armée sich aufhalten / sondern andere geistliche oder weltliche Berichtigungen dabey zu vollbringen haben. Hieher gehören nun erstlich die Feld-Prediger und Capellane / wovon das Cartell de Anno 1702, also redet : Die Seel-Sorger und Capellane sollen beederseits ohne Ranzion wieder zuruck geschickt werden. Wiemohl auch Feltmann in Resp. Milit. IX. n. 172. Exemples anführt / da das Gegentheil pacificiret worden.

§. 37.

Dahin sind auch die Hoff-Meister / Stall-Meister / Feld-Medici und Secretairs derer Generalen zu rechnen / im Fall selbige nicht zugleich Kriegs-Dienste thun. Von jenen redet das Cartell de Anno 1678. daß die Hoff-Meister / Stall-Meister / sollen ohne Ranzion zuruck gelassen werden / welches in dem Cartell de An. 1702. auch auf die andern extendirt worden. Die Muster-Schreiber aber haben sich dessen nicht zu erfreuen / weiln sie nach heutigen Gebrauch zugleich Kriegs-Dienste thun / und im Feld-Schlachten im ersten Glied oder hinter die Fahnen und neben die Gefrenten postirt werden / wie Feltmann Resp. Milit. V. n. 29. bereits remarquirt hat.

§. 38.

Die Marquetenter sollen nach Walchari de Metatis cap. 7. §. 46. und Burgeri Cent. IV. O. LXIX. Meinung/ohne Ranzion wieder los gelassen werden müssen / welches sie mit der Ranzion behaupten wollen / weil sie selbst nicht stritten : Alleine die Ratio ist nicht nur wie wir oben gemessen / schwach / sondern der Kriegs-Brauch / worauf es hierinnen doch lediglich ankommt / ist noch darzu darwider / wie das Cartel de An. 1702. ausweist / allda es art. 51. heisset : Alle Marquetenter und Rauffleuthe zahlen ihre Ranzion für ihre Person wie gemeine Soldaten.

§. 39.

Gingegen ist mehrentheils recipirt / daß man die Laquais frey wie der dimittirt / wovon das Cartell de An. 1678. also redet : Alle Herren Diener so Liverey tragen / sollen beyderseits ohne Ranzion zurück gelassen und nicht beraubt werden.

§. 40.

Dieser Auswechselung haben sich gar nicht zu erfreuen die Freybeuter / Schnaphanne / Buscklepper / und Herrenlose oder wie sie im Reichs-Gesetz genennet werden / Gartende Knechte / wie auch die See-Räuber / welche alle / wenn sie gefangen werden / zwar nicht getödtet / den noch aber hart gehalten werden. Jenes darff deswegen / wie wir bald zeugen wollen / nicht geschehen / weil eben dadurch / daß sie sich ergeben / sie das Leben geschenkt erhalten. Alleine hierunter sind die See-Capers und Parthey-Gänner nicht zu rechnen / weil selbige Auctoritatem publicam, welches ihre Pässe ausweisen müssen / solchen Dienst verrichten / und ein einzelner Caper hierinnen dasjenige Recht hat / was seine ganze Flotte würde gehabt haben. Wenn er aber auf einen andern / als er Ordre hat / capert / wird er eo ipso zum See-Räuber.

§. 41.

Die Deserteurs werden ebenfalls nicht wieder zurück gegeben / wenn sie von demjenigen / bey welchem sie desertirt gefangen werden / sondern sie werden behalten und gestrafft / welches auch seinen guten Grund in der Vernunft hat / einmal weil restitucio in pristinum locum presupponirt / daß einer bey dem Feinde / an welchem ich ihn restituiren soll / einen locum gehabt haben müste. Alldieweil er mir aber Endbrüchig worden / mithin bey dem andern sich nicht hat engagiren können / und also in der That kein Soldat des andern ist ; So habe ich nicht Ursache ihn dafür zu erkennen. So dann wurden dadurch die Gelegenheiten der Deserteurs

ferceurs bestraffen zu können/ abgeschnitten werden / worzu doch die Besse der Vernunft eher beförderlich als verhindertlich seyn.

§. 42.

Gleichgestalt werden diejenigen der Austwechselung nicht würdig gehalten / welche ohne Noth unter den Troß sich befinden / und zu nicht geringer Beschwerde des Kriegs. Heers demselben nachziehen / oder sonst Marode Brüder agiren / wovon man / wie auch von dem bis anhero angeführten / ein mehrers in Herr Schneiders dissert. de permutatione captivorum nachlesen kan / deme Mülleri dissert. de redemtionem captivorum beyzufügen ist.

§. 43.

Und so viel wäre genug von Cartellen und Austwechselung derer Gefangenen geredt / wir wollen nun weiter gehen / und von andern pactis belligerantium auch etwas gedencken. Das ansehnlichste so mir hiet vorkommt / sind die induciæ oder Stillstand der Waffen / wobey verschiedenes zu consideriren vorkommt.

Oftt haben selbige die Natur eines völligen Friedens und sind in weiter nichts unterschieden / als daß der Streit noch in suspenso bleibt / und nach einer determinirten Zeit durch die Waffen oder ander: Wege erst ausgemachet werden soll. Man sieht solches gar balde an dem pacto selbst / und denen dabey concurrirenden Umständen / welche die Intention der pacificirten / auf die es lediglich bey allen pactis ankommt / zu Tage legen.

§. 44.

Auf diesen Fuß machte An. 1684. das Teutsche Reich mit Frankreich einen Stillstand auf 20. Jahr / binnen welchen ein jeder alles im Besiß behielt / nach Verfließung dessen / der Krieg ohne weiteres Ankündigen wieder anging. Gleichert gestalt machte Kayser Leopold An. 1699. zu Carlwiz einen Stillstand auf 25. Jahr mit denen Türcken / bey welchen das Spacium und andere Umstände gar deutlich darlegen / daß es bis auf die streitigen Punkte , welche nach verlaufenen 25. Jahren erst wieder vorgenommen / und durch die Waffen erörtert werden / die Natur eines völligen Friedens haben solle.

§. 45.

Hieraus erfolgt nun von selbst / daß ein Kriegs. General und Chef ohne eine specielle Vollmacht dergleichen Stillstand nicht schließen könne / ob er schon sonst ein absolutes Commando hat / massen einen

solchen Stillstand machen / kein Actus belli, sondern Pacis ist / wohin sich sein Pouvoir, als daß nur allein die Negotia bellica anbetrifft / nicht erstreckt / mithin ein jus Majestaticum ist / welches den Souverain alleine überlassen bleibet.

§. 46.

Ein anderes ist / ein Stillstand auf etliche Tage / oder nur zu diesem und jenem Actu, welchen ein Kriegs- General / allerdings machen kan / weil es die Nothdurfft selten zuläßt / daß man erst Ordre vom Hofe einhole / welcher noch darzu so weit entfernt seyn / kan / daß es sich gar nicht thun läßt / mit selbigen darüber zu communiciren. Also wäre es beede Armeen sehr nachtheilig gewesen / wenn v. g. bey dem Entsatz von Turin die Todten nicht eher hätten sollen begraben werden dürfen / bis beede Generale Ordre von Wien und Versailles darüber eingehohlet. Es wurde solches weder die Honneur derer vor das Vaterland erschlagenen Leute / welchen man diese letzte Ehre nicht ins Weite schieben soll / noch auch die in einen so hitzigen Lande sehr warmen Sommer- Tage / zugelassen haben.

§. 47.

Ja wann der Hoff in der Nähe ist / daß man in etlichen Stunden Antwort haben kan / will wohl der Respect, welchen ein Chef seinen Souverain schuldig bleibt / ersfordern / daß er alles an ihn gelangen lasse / der Stillstand ist aber um deswillen nicht ungültig / wenn er es auch nicht gethan hat / sondern die Verantwortung fällt nur auf den General. Ich kan es daher nicht mit dem Grotio halten / welcher L. 3. c. 21. alle Inducias zum Kriege rechnet / und ihnen die Naturam pacis abspricht / sondern es muß hierinnen nach Befindung der Umstände distinguiert werden.

§. 48.

Bey der ersten Sattung nemlich denen Inducias so Naturam pacis haben / stehet regulariter einer jeden Parthen frey / alles dasjenig zu thun / was man tempore pacis jure Majestatis thun kan und mag. Gleichwie nun einem Volk zu Friedens- Zeiten vergönnt ist / sich wider alle seine Feinde in Positur zu setzen / Soldaten zu werben / Bestungen zu repariren / neue anzulegen / und was dergleichen mehr ist : Also kan man ihme solches Zeit während / solchen Stillstandes nicht wehren / es sey dann ein anderes in gewissen Punkten verglichen / welche alsdenn a regula excipirt seyn.

§. 49.

§. 49.

Dahingegen bey dem Stillstand *ad certam causam* man die Gränzen des *pa. Acti* überschreiten würde / wenn man dergleichen *Innovationes* vornehmen wolte. Man pflegt sich zwar mehrentheils darwider zu *prospiciren* / und die *Clausul* mit einzurücken daß alles in gegenwärtigen Stand möge gelassen werden: Wenn aber auch dieselbe nicht darinnen steht / oder ausdrücklich verglichen / wird sie doch *tacite* begriffen / weilen kein Krieger der Theil / von dem der Stillstand begehrt wird / sich zum *Præjudiz* nichts eingerümet zu haben / *præsumiret* wird. Es sind dieses *Actus præjudiciales* , welche *specielle* benennet seyn müssen / weilen nicht glaublich / daß einer ein *Præjudiz* sich habe zuziehen wollen.

§. 50.

Also würde es ein grosser Schade vor einen Belagerer seyn / wenn die Belagerten Zeit währenden Stillstands / die mit so saurer Müh eröffneten *Breche* repariren / neue *Guarnison* einnehmen / und sich aufs neue *verproviandiren* dürfften. Welcher Feind wird wohl so thöricht seyn / und auf solche Art die Früchte seiner Arbeit von sich schmeissen. Es ist daher allemal / wenn zwischen Belagerten und Belagerern ein Stillstand gemacht wird / *tacite* verglichen / daß keine *Innovationes* geschehen sollen. Es sey dann / daß Zeitwährenden Stillstandes der Feind selbst abzüge / in welchem Fall er den andern das Recht in die Hände giebt. Es pfleget solches gar oft zu geschehen / wenn ein *Commandant* mit den Belagerern *paciscirt* / v. g. auf 10. 12. oder mehr Tage einen Stillstand der Waffen zu machen / daß / wenn binnen solcher Zeit kein Entschluß kommt / er die *Bestung* nach Verlauff der Zeit übergeben wolle. Wenn sich nun der Entschluß einfindet / oder doch ein Feind von dessen *Anmarsch* gewisse Nachricht erhält / selbigen aber nicht zu erwarten getrauet / pflegt er sich zu *reciriren* / und die *Bestung* zu verlassen.

§. 51.

Nur ist die Frage / woran man denn erkennen könne / ob es *inducizæ ad certam causam* seyen oder nicht. Die Länge und Kürze der Zeit scheidet es nicht auszumachen / sondern es kommt auf dem Willen der *Paciscenten* lediglich an / welche der Zeit hierinnen einen gefälligen Zusatz geben können. Jedoch macht die Zeit mit uns neben andern Umständen *Præsumtionem voluntatis* , daß sie daher nicht ganz ausser Augen zu setzen ist. Im übrigen aber kommt es auf den *præsumirlichen* Willen der *Paciscenten* an / welchen man aus denen Umständen ermessen muß.

§. 52.

§. 52.

Nur mit einigen Exemples hier vorzugehen : So ist ein solcher Stillstand ad certam causam, wann man nach geschenehen Sturm / oder Schlacht zu dem Ende Stillstand macht / daß man seine Todten begraben könne / welchen Pacto der Finis seine Norm giebt. Denn da folget gang natürlich / daß alle diejenigen Feindseligkeiten nur cessiren oder erlaubt seyen / welche diesen Zweck hindern oder facilitiren / dahin gegen alle andere Innovaciones dergestalt verbotten seyn / daß man solcher Todten-Begrabung sich nicht zu einem Mittel / andere zu betriegen und zu hintergehen / gebrauchen darff. Also hat mit diesem Endzweck die Reparition der Brechen, die Einlassung frischer Garnisonen keine Connexion, ist auch nicht vergönnt / aus diesen Induciis ein Stratagemma zu machen. Hingegen gehen alle diesem Fini nicht zu wider seyhenden Feindseligkeiten fort / als da sind / Herbeschaffung des Proviants, Anmarchirung des Entsages ic. welche die Belagerten ihres Gefallens verhindern mögen. Wenn einer neue Troupen in eine Vestung einbringen kan / wird ihm solches niemand verdenden / wenn solches nur nicht unter dem Schein der Begrabung der Todten geschicht.

§. 53.

Offt macht man wegen Einfaltung eines grossen Fests Stillstand auf etliche Tage / binnen welchen die Officier zu einander ins Lager gehen / und einander aufs freundlichste tractiren. Dierherhalber aber cessiren die Herbeschaffung der Kriegs, Armaturen / Conjunction der Troupen und andere damit nicht connectirte Dinge nicht. massen der Entweck solthanen Stillstands lediglich dahin ziele / daß man einander nicht überfallen und beunruhigen / oder an den Gottesdienst ver hinderlich seyn wolle / deren keines geschicht / wenn e n anderer etliche neue ankommende Regimenter an sich zieht.

§. 54.

Man muß also den Finem, und die Causam moventem der induciarum ansehen / und dabey consideriren / ob die Armee in Waffen gegen einander stehen bleiben / und was dergleichen den Willen anzeigende Umstände mehr seyn. Es ist hiermit / wie mit andern Pactis beschaffen / deren Deutung man ex materia substrata und andern Umständen nehmen muß.

§. 55.

Nach denen Induciis sind auch die Kriegs, Capitulationen zu betrach-

trachten / welche man bey Übergabe einer Festung und dergleichen zu machen pfleget. Die erste Frage ist / wer solche machen / und ob auch ein Commandant eine Festung und Chef einer Armee ohne Vorberufft seines Ober - Herrn sich ergeben könne / oder ob er nicht vielmehr schuldig sey / es auf das äußerste ankommen zu lassen ?

§. 56.

Wenn eine Festung dergestalt in Noth gebracht / daß die Garnison biß auf etliche wenige geschmolzen / kein Proviant oder Munition mehr darinn vorhanden / kein Succurs zu hoffen / und mit einem Worte sich nicht mehr halten / und einen General - Sturm gar nicht wagen kan : Item , wenn ein Kriegs - Heer oder Regiment dergestalt übermannt und in die Enge getrieben wäre / daß es sich nicht mehr halten könnte: Ist kein Zweifel / daß ein commandirender Officier sich ergeben und capituliren kan. Eines Theils / weil es selbst dem Interesse des Principalen gemäß / indem dadurch die Leute / so unfehlbahr würden zu Grunde gegangen seyn / conservirt / und wieder zu Diensten gebraucht werden können / wenn sie gleich ranzionirt oder ausgewechselt werden müssen / mithin dessen Willen zu seyn / und den Chef stillschweigend in Commisiss gegeben zu seyn scheint. Andern theils / weil es die Umstände gar selten leiden / daß man erst mit seinem Principal darüber communiciren könne / indem ein Feind selten so lange wartet und Zeit giebt / gleichwohl aber die Leute und die Stadt zu conserviren ihm obliget / worüber das Judicium des commandirenden Officiers Klugheit und Treue allerdings anheim gegeben seyn muß.

§. 57.

Endlich scheint ein Principal seine Officier und Soldaten zu etwas nicht zu obligiren / welches sie nicht präctiren können / oder in effectu nichts heist und nuget / daher er auch / wenn eine Festung nicht mehr erhalten werden kan / einen Officier und Soldaten nicht obligiren kan / oder doch zum wenigsten nicht zu obligiren scheint / mit seinem Untergange selbige ferner zu defendiren. Es ist zwar ein Soldat alles zu thun schuldig / was ihm geheissen wird / und hat über die Possibilität nicht zu raisonniren: Ein Principal aber soll solch Ding / welches ihm keinen Nutzen bringet / dergleichen die Defension einer Stadt ist / welche den Augenblick übergeben wird / von ihm nicht begehren / wird auch in dubio solches zu wollen / nicht präsumirt.

§. 58.

Eine andere Frage ist / wenn ein Officier ohne Noth eine Festung
 §
 oder

oder Regiment übergeben / und capitulirt hat? welche ich dennoch mit ja beantworten muß. Denn da kan ja ein Feind nicht allemal wissen / hat auch nicht Ursache zu beurtheilen / ob derjenige / so mit ihm capituliret / solches aus Noth: hue oder nicht / wenn man nun solche Capitulationes nicht anders / wenn der Commandant der Vestung zc. Raison dargu gehabt / wolte gelten lassen / würden selbige sehr unsicher und difficult, mithin denen Nothleidenden gar öftters der Weg sich vom Untergange zu retten / abgeschnitten werden. Es hat also ein Souverain sich zu impudiren / oder vor ein Unglück zu achten / daß er solche Leute hat / welche ohne gnugsame Ursache zu einer Capitulation schreiten / welchen Principio auch die Völker mit ihrem Exemple nach gehen.

§. 59.

Auf Seiten dererjenigen / welche von solcher Capitulation den Vortheil haben / ist kein Zweifel / daß ein General vor sich dergleichen schließen könne / weilen ihm obliegt und seiner Dexterität anheim gegeben / auf was Art: h er seines Principalen Nutzen befördern könne. Ja wenn er auch gleich restricte Ordre hätte / und nichts ohne des Hofes Vorwissen risquieren könnte: So ist ihm doch nicht verboten / des Principalen Nutzen ohne risquó zu befördern / welches in diesem Falle sich findet / da man eine Vestung / Armee / oder Regiment ohne ferneren Gewalt brauchen zu dürfen in die Hände bekommt.

§. 60.

Die verschiedenen Arthen der Kriegs-Capitulationen betreffend: sind deren gar vielerley Gattungen. Nach den Objecto darüber man capitulirt / theilen sie sich ab in dienigen / da man eine Vestung mit Accord, wie es heist / übergiebt / und diejenigen / da ein Regiment oder ganze Armee capitulirt. Von der letzten haben wir das berühmte Exemple an der Eönnungenischen Capitulation, da der Schwedische General Steinbock dergestalt in die Enge getrieben und eingeschlossen wurde / daß er sich mit seinem gangen bey sich habenden Corpo auf gewisse Conditiones ergeben mußte.

§. 61.

Jene die Capitulation derer Vestungen differiren wieder in modo. Bald erhält ein Commandant von einem Feinde / daß er mit Sach und Pact / und allen Ehren-Zeichen abziehen darff / und an einen ausgemachten Ort convojirt werden muß. Wenn nun die Ehren-Zeichen nicht determiniret seyn / oder nur bloß das Wort nach Kriegs-Manier dabey steht /

steht/ muß der Kriegs-Brauch der Sache die Deutung geben / nach welchen mit allen Ehren-Zeichen ausziehen so viel heist / als mit klingendem Spiel / fliegenden Fahnen / Kugel im Mund / und über die Brecher, Ein andermal muß er sich zum Kriegs-Gefangenen und auf Discretion ergeben / welches jedoch nicht den Verstand hat / als wenn ein Feind solche Gefangenen niederhauen könnte / sondern daß er mit ihnen seines Befehls disponiren / sie austauschen oder behalten / und hinlegen könne / wo er will. Denn weil solche Leute ihm weiter nicht schaden können / und ihren Herrn durch Mactricurung eben nicht mehr abgeht / als durch ihre Gefangennehmung / indem er sie auf beeden Seiten entbehren muß : So ist ein Ueberwinder schuldig / solche Leute beym Leben zu erhalten.

§. 62.

Hierbey entsethet die Frage: Ob ein Feind in solchen Capitulationen Repressalien gebrauchen könne / das ist / ob er die Capitulation zu halten so lange verweigern könne / bis ihm wegen einer anderweitigen zugefügten Beleidigung Satisfaction geschehe? Pro negativa streitet / daß es kriegenden Partheyen niemals an Beleidigungen mangelt / so sie gegen einander aufweisen können / mithin allezeit Vorwände haben würden / unter welchen sie die Capitulationes würden brechen können / daß also durch dieses Principium die Capitulationen sehr unsicher und gefährlich werden würden. Es mangelt im Kriege niemalen an Excessen / massen man die wilden Gemüther der Soldaten nicht so genau im Zaum halten kan / daß sie nicht excediren solten.

§. 63.

Allein wenn man dargegen erwegt / daß kriegende Theile auf gewisse Masse dennoch Pflichten gegen einander behalten / welche ohne Würdigung seyn würden /wenn man nicht befugt seyn solte / auf den Verweigerungs-Fall selbige durch gleiche Vergeltung zu erzwingen / massen die Waffen / so man ohne dem schon gegen einander gebraucht / also dann kein Mittel mehr seyn / einen Feind zu sothanen Pflichten anzuhalten / ander Gestalt er aus Furcht vor selbigen die Beleidigung würde unterlassen haben: So sehe ich nicht / warum Repressalien hierinnen nicht selten vergönnet seyn / wenn sie nur um eben derselben Sachen willen / das ist wegen einer gebrochenen Capitulation geschehen.

§. 64.

Wenn man um einer jeden andern Beleidigung halber dergleichen Repressalien vergönnen wolte / würde allerdings das Inconveniens daraus

aus entstehen / welches wir allerwelle obsicirt haben / und niemals an Gelegenheit ermangeln / unter allerhand Verwand / die Capitulationen zu brauchen. So aber muß der andere sich gefallen lassen / daß ich mich gegen ihn mit der Regel: Quod quis que juris in alterum statuerit, eodem jure & ipse utatur, oder mit den Masse du m'iffest / wird man dir wieder messen / entschuldige / welche sich beede auf die Paritatem oder auf idem Genus læsionis gründen. Solcher Gestalt und bey diesem Temperament werden die obgesagten Inconvenientia verhätet / und doch gleichwohl denen Völkern Mittel gelassen / von einander die Officia belligerantium zu erzwingen.

§. 65.

Hiermit stimmt auch die Praxis der Völker überein / wie wir aus denen vielen Exemphlen ersehen. Nur eins alhier anzuführen: So hielten die Alliirten An. 1695. den Französischeu Commandanten in Namur Mons. Bouffer ohnerachtet der mit ihm errichteten Capitulation so lange an / bis die Franosen die in Dixm. den gelegene Garnison, so sie wider alle Capitulation gefangen genommen hatten / wieder auf freyen Fuß stellten. Vide la guerre d' Espagne de Baviere des Flandres p. 165.

§. 66.

Ferner ist alhier die Frage: Ob ein General allemal die Capitulation anzunehmen habe / wenn ein Feind sich darzu erbliethet / oder ob er solches auch in gewissen Fällen ausschlagen könne? Regulariter ist ein General allerdings schuldig zu capituliren / weilen dieses das gelindeste und glimpflichste Mittel ist / wodurch ein General seinen Zweck erhalten kan / welches zu apprehendiren die Vernunft allerdings gebiethet. Dingengegen giebt es auch Fälle / da diese Regel eine exception leidet.

§. 67.

Wann die angegebene Raison cessirt / und eine solche Capitulation kein sicheres Mittel ist / wodurch ein General seinen Befehl mäßigen Zweck erlangt kan er solche allerdings verweigern / weilerer ja Mittel haben m.ß. / wodurch er zu seinen Rechten gelangen könne. Also wenn ein Commandant in einer Besetzung die Belagerer nur illudirt / und unter den Verwand / daß er capituliren wolle / allerhand Fristen und Aufschub zu verschiedenen malen suchet, mag er es sich selber imputiren / wenn ein Belagerer ihm hernach zur Revange die verlangte Capitulation versagt / und auf Gnade und Ungnade sich zu ergeben dringet / weilen ein Belagerer ja bey solchen Umständen nicht wissen kan / wenn es eines Commandanten sein Ernst ist. In
des

des Puffendorffii rebus Gestis Friderici Wilhelmi von Brandenburg liest man / daß der Schwedische Commendant in Stralsund etlichemal weiße Fähnlein ausgesteckt / um dadurch etliche Stunden Zeit zu gewinnen / den in der Stadt entstandenen Brand zu löschen / in der That aber den Churfürsten / unter den Schein / daß er capituliren wolle / damit aufgehalten / daß er allerhand inacceptable Vorschläge und Begehren an ihn thun lassen. Dem ohnerachtet / habe der Churfürst mit ihm zu letzt capitulirt / welches ihn sein eigener Nutzen angerathen haben muß / widrigen falls er eines andern wäre befugt gewesen. Dstt löst es ein Commendant zu weit kommen / daß ein Feind in weniger Zeit mit geringen Verlust Meister von einer Bestung seyn kan / in welchem Fall man ihn nicht veratzen kan / wenn er gar kein Capitulation oder doch kein andere als auf Discretion annehmen will.

§. 68.

Ob man eine mit Accord eroberte Stadt / so zuvor wider uns rebellisch worden / als ein anderes nicht ausdrücklich bedungen / vermöge des bloßen Accords mit aller Straffe zu verschonen schuldig sey / wie auch eines Pacti deditionis und eines ertheilten Pardons ungeachtet die Ubertreibungen / als selbige sich anderweitig an uns versündigt / zur Straffe ziehen könne: Solches hat Herr Coccejus in Diss. de jure Victoriz p. 10, also beantworten wollen / welches wir in der Doctrin von der Amnestie etc. was gründlicher berichten wollen: Unde, schreibt er / licet oblecta rives promittue occidi jure belli possint ; capta tamen urbe non possunt, nisi commiserint, ut supplicis digni videantur, quo tamen causa non ut cum hostibus jure belli, sed ut cum jam subditis, Imperio ita agendum, ut innoxia a noxiis separentur, & hi soli causa cognita ac pro modo delicti puniantur. Id præstitit Senatus Romanus recepta bello Capua, quæ ad Hannibalem defecerat : Severe enim & celeriter in maxime noxios animadversum : multitudinem civium dissipatam in nullam spem reditus : non sævitum incendiis ruinisque intacta innoxia morosque atque ita res compositas ibi fuisse consilio ab omni parte laudabili narrat & dignis encomiis prosequitur Livius lib; 26. Hist. c. 16. Hoc Solymani quoque judicium fuit, cum arcis Budensis prædarii Germani, reluctante, & ideo in vincula coniecto, Præfæto suo, Thoma Nadafto hungaro, deditionen Turcis sub lege libere abeundi fecissent, eos enim omnes, cognita in ducem, suum perfidia, Solymanus, Janizereris trucidandos tradidit, ut recenset Paulus Jovius, Hist, lib. 28. factum hoc, sævitiis ac immanitatis

ratis arguens; Cur enim, inquit, Germani, cum beneficio ipsius peccavissent, & diplomata libertatis obtinuisent, usque adeo crudelli nece, multandi videri potuerint, cum ipse Solymanus in ea aliena perfidiae causa propriam abruptae fidei notam subiret, & quam quarebat, justitiae tandem tam crudeli quam turpi sententia praeverteret? Ad si ex vero rem aestimemus fatendum, duplicem in hoc negotio Praesidiariorum causam versari, alteram inhi cum hoste pacti, alteram commissi in ducem facinoris; quae diversissimo jure censi debent; pactum enim inter hostes initum fuit nec ad impediendum jura & criminum poenas, sed belli vim & injurias pertinebat; eoque pacto comprehensum erat, ne victor vel jure belli in eos agere, vel ut hostes laedere, vel ut bello captos detinere posset, sed ut eandem illi, quam pace, securitatem haberent. Non vero id factum, ne jure Imperii deditioe quaesiti, in crimina eorum inquirere, eaque non ut hostis sed ut Dominus aut judex, punire queat; cum in media quoque pace magistratui id liceat. Sed neque obstaret tale pactum, etsi fuisset, cum non valeat pactum, quo expressa criminum impunitas est promissa; per. l. 7. §. 14. ff. de Pact. ne dum obstabit pacturus, quo alia longeres cauta fuit. Nec incompetens judex Solymanus post deditioem erat, ut Jovus existimare videtur; etsi enim illa deditio non aliter ac lege libere abeundi facta sit, dum tamen in loco dedito commorati sunt, agi ibi, ubi reperiuntur, de crimine potuit, l. 1. C. ubi de Crim. uti ostendimus, in Disput. nostra de plurium loc. concurr. potest tit. 3. §. 10. Sane, an tantam poenam & quidem omnes aequae meriti fuerint, alia quaestio, & facti est; quod huc non pertinet.

§. 69.

Offt liegt in einer Bestung eine kleine Armee und einem Feinde ist, daran gelegen / daß sein Feind selbige nicht weiter wider ihn möge brauchen können / bey welchen Umständen er nicht Ursache hat / eine Capitulation unter dieser Bedingung einzugehen / daß die Garnison möge abgezogen oder ranzionirt werden dürffte.

§. 70.

Offt hat eine Stadt oder Garnison sich dergestalt an dem Belagerer versündigt / daß sie keines Accords werth ist / sondern zur Straffe gezogen werden muß / als da ist / wenn eine solche Stadt wider ihren eigenen Oberherrn ohne Ursache rebellirt / und sich des schuldigen Gehorsams verweigert.

§. 71.

§. 71.

Gleichgefallt ist ein Feind nicht schuldig eine Capitulation zu machen / wenn er eine Garnison oder Armée dergestalt schon in Händen hat / daß sie ihm ohnwidriglich Widerstand thun oder eschappiren kan / in welchen Fall / und wenn sie Accord bitten / er ihnen zum wenigsten Pardon auf discretion zu urtheilen gehalten ist / es sey / daß er sie nicht beherbergen könnte / oder andere Umstände mit unterliefen / welche / wie wir im Capite de Jure Victoriz seigen wollen / eine solche Garnison oder Armée nieder zu hauen erheischt.

§. 72.

Endlich ist auch ein Feind nicht eben schuldig / eine Capitulation von denen Bedingungen sich vorschreiben zu lassen / sondern es müssen beide etwas nachgeben / und dem Zustande der Festung und der Apparence hierinnen zum Grunde legen. Macht nun ein Commendant solche Præteniones, welche ein Feind einzugehen nicht Raison hat / mag er es sich selbst imputiren / wenn der andere selbige ausschlägt. Den Kriegsbrauch hierinnen schreibt Obrecht in *disc. de ratione belli c. 2. §. 8. p. m. 169.* und aus demselben Voigt in *disc. de lytro incendiario pag. 36.* *Moribus receptum est, ut deditio illorum, qui libertatem vel vitam pacisci volunt, non recipiatur, nisi fiat in locis infirmis, atquequam tormenta ignivoma majora explodantur, in munitionibus atquequam in moenia vel vallum fiat impetus.*

§. 73.

In diesen und andern Fällen kan ein Feind eine Capitulation verweigern. Jedoch hat er dabey dahin zu sehen / daß er durch solthane Verweigerung eine Garnison oder Armée nicht in Desperation bringe / da man Exemples hat / daß solche Leute aus Desperation gar victorisirt haben. Es rathen ihm also die Pflichten seiner eigenen Conservation, und die Officia so ein Souverain vor das Wohl seines Staats trägt / daß er die Umstände hierunter wohl considerire / und nach selbigen die Capitulationes eingestehet oder verweigere.

§. 74.

Zu denen Pactis bellicis gehört auch die veraccordirte Brandtschätzung / von welcher wir zwar oben in dem Capitel von Werth der Dinge und occasione der Negotiorum gestionis eines Theils gehandelt / und die berühmte Controvers mit der Reichs Stadt Remmingen erörtert haben / hier aber mit mehreren ausführen müssen.

§. 75.

Ehe wir aber zur Sache selber gelangen können / müssen wir nothwendig die 2. præjudic al Fragen : Ob einer in eines Feindes Land fengen und brennen könne / und ob ein mit Gewalt erpresstes pactum de lytro solvendo gültig sey ? ausmachen / weilen wir ohne dieselben nichts gültiges folgern können.

§. 76.

Was die erste Frage anbelanget : So will Herr Buddeus in Philosophia Pract. Part. 2. c. 5. Sect. 5. §. 2. p. 398. distinguirt wissen : Ob der finis belli eine solche Verwüstung und Abbrennung erheische oder nicht. Bellicijuris schreibt er limites ex fine esse constituendos. Tantum igitur in bello licere, quantum finis belli permittit. Worauf er p. 481. also schließet : Si rerum vastatio ad finem belli, pacemque accedendam nihil conferat, eam jure naturæ illicitam esse, omnino assero. Scilicet sane non minus ac impium est, nullo suo bono nocere alteri. Quarum rerum vastatio itaque nobis nec necessaria, nec ullo modo utilis est, eam intermittere ratio jubet. Sic cum raro ad modum necessarium sit, templa, statuas, ædificia tum publica tum privata post victoriam corrumpere, iisdem parcere, naturæ leges jubent.

§. 77.

Deme Polybius in L. 5. betritt / wenn er schreibt : Sævire in hostes, & eorum castella, hortos, urbes, villas, naves, fructus devastare, atque his similia facere, per quæ hostium vires debilitentur, confirmeturque suæ, jura belli permittant. Ea vero destruere, quæ nec propriis rebus, et molamenti aliquid adferunt, nec hostibus detrimenta, ac sunt templa, porticus, statuas aliæque hujusmodi, rabiosi est hominis ac furentis plane. Neque enim ad internecionem usque pugnare cum hostibus virum bonum decet, sed quoad eorum, qui deliquerunt, malefacta purgata sunt atque correctæ. So schön als diese raisonnements dem ersten Anblick nach aussehen : So wenig sind doch selbige applicable, weilen fast kein Casus zu erfinden ist / da keiner von kriegenden Theilen von einer Verwüstung Schaden oder Nutzen haben sollte. Denn so viel demjenigen anbetrifft / welcher fengt und brennet / so ist zum wenigsten der Nutzen davon dieser / daß die Unterthanen seines Feindes arm und miserabl gemacht / und solchergestalt nicht alleine zum künftigen Beitrag untüchtig werden / sondern auch

auch durch ihren elenden Zustand demjenigen der die Majestät hat / zu ein-
nen baldigern accomodement bewegen können / massen einen jedweden
raisonablen Fürsten das Elend seiner Unterthanen zu Herzen gehen
soll.

§. 78.

Wenn nun ein Fürst gleich in der Persuasion stünde / daß er recht
zum Kriege habe / soll doch der unglückliche Zustand seiner Unterthanen
ihn bewegen / noch eher etwas nachzugeben / als er sonst zu thun wäre
schuldig gewesen. Es ist also dieses würcklich ein Mittel / wodurch ein rai-
sonabler Fürst sich soll bewegen lassen / mithin muß der andere Recht ha-
ben / solches Mittel sich gebrauchen zu dürfen / quia jus ad finem dat
Jus ad omnia media ad finem aut necessaria, aut saltem utilia, & ex-
presse non prohibita.

§. 79.

Der Finis belli ist pax. Wenn dann nun derselbe durch Grau-
samkeit / sengen und brennen / und andere strenge proceduren gar öftt ers-
eher erhalten und erzwungen wird : So folgt / daß dieses possible Mit-
tel seyn / deren sich ein jeder Theil bedienen mag / wo kein ausdrücklich
Verboth im Wege steht. Nun wird man aber keinen legem naturæ
auffstellen können / worinnen Brand und Verheerung verboten / massen
diejenige Raison so Herr Buddeus urgirt / daß solche Grausamkeit öftters
zum Kriege nichts bestrage ab eventu accidentali hergenommen ist.
Wenn dieser Schluß richtig wäre / daß einer im Kriege / dasjenige unter-
lassen müste / was zufälliger Weise misslingen kan / wüsten alle Felds-
Schlachten unterbleiben. Genug daß solche Grausamkeit einen Feind zum
Accomodement bewegen / mithin ein Mittel abgeben kan / dem Frieden zu
erlangen / welche zu choisir den kriegenden Theilen frey steht.

§. 80.

Man kan im Kriege nicht ab eventu accidentali judiciren / son-
dern a possibili, da denn alles dasjenige zu thun erlaubt ist / was possibi-
ler Weise etwas zum Zweck bestragen kan / und ausdrücklich nicht ver-
botten ist. Nun ist aber dadurch / daß solche Grausamkeit oft einen Feind
nicht bewegt / mithin zufälliger Weise in effectu zum Frieden nichts bey-
trägt / nicht gleich ausgemacht / daß selbige von Anfang her nichts habe
bestragen / und einen principem erweichen können. Dahero folgt / daß
dadurch auch solches Mittel zu ergreifen nicht verboten wird.

Wohin zu noch kommt / daß es niemals an prætexten ermangelt / deren man sich gebraucht / wenn man beweisen will / daß eine solche That zu unserm Nutzen gereiche. Zum wenigsten weiß man allemal die *Raison de Guerre* vorzuschützen. Alldieweilen nun ein anderer nicht Ursache hat / über meinen Schaden und Nutzen zu urtheilen / auch mehrentheils nicht wissen kan / was mir dienlich oder nützlich zu meinen Vorhaben ist / weilen ich selbiges gar öfters *cachire* : So folgt / daß dieses gar nicht hinlänglich sey / dem Streit / ob einer mit Recht oder Unrecht gesengt und gebrenndt habe / unter Völkern bezulegen.

§. 82.

Mit einem Worte/wir sind nicht sowohl in thesi als nur in applicatione streitig. Ich läugnenicht / daß man unterlassen soll / was zum Zweck des Krieges nichts beyträgt. Ich läugne aber / daß die Grausamkeit zum Frieden nichts conferire. In specie aber läugne ich / daß die Verbrennung der Städte und Oerter dem Frieden zu erlangen/nichts thuet / und sonst keinen Kriegs Vortheil gebe.

§. 83.

Dem zu geschweigen / daß dadurch ein Feind zum Accomodement bewegt werden kan und soll : So werden dadurch ganze Districte von Einwohnern und Behältnüssen entblößt / welches den Nutzen hat / 1.) daß diese Leuthe nichts mehr geben und contribuiren können / weilen ihr Vermögen ruinirt. 2.) Daß ein Feind an solchen Orten wegen Mangel des Proviant's nicht subsistiren kan. 3.) Daß solche Unterthanen sich verlauffen / und an keinen gewissen Ort mehr angetroffen werden / wodurch der wahre Effectus des Imperii civilis über sie zu Grunde geht / indem man selbige nicht / wie zuvor / zu Stande bringen kan. 4.) Ein Feind leidet dadurch grossen Schaden / wenn seine Unterthanen nach erlangten Frieden ihr Geld und Vermögen auf Erbauung der Häuser / Rath-Häuser / Kirchen und Schulen wenden müssen. Man kriegt nicht nur deswegen / daß man Friede haben will / sondern man will auch die traurigen Denckmale nach dem Frieden hinterlassen / damit dieselbigen Denck-Zettel seyn mögen / welche ein Volck von fernern Kriege abhalten sollen. 5.) So wird auch dadurch meiner Sicherheit nicht wenig gerathen / wenn des andern seine Unterthanen entkräftet und dergestalt ruinirt worden / daß nach erlangten Frieden / genug mit Erbauung ihrer Häuser etc. zu thun haben / und an auswärtige Handel so balde nicht wieder gedencken können.

§. 84.

§. 84.

Ich halte dahero dafür / daß nach dem jure naturæ zu fengen und brennen vergönnt / und daß solches ein Mittel / dem Frieden zu erlangen sey / welches zu erwählen einem jeden frey gelassen. Alldieweil aber die Unterthanen thun müssen / was ihr Oberherr befiehlt / und das wenigste mal Schuld daran seyn / wenn ihr Herr einen Krieg anfängt. So ist es generöser und milder / wenn man der Grausamkeiten gegen diejenigen sich enthält / welche nicht in Waffen wider uns begriffen seyn.

§. 85.

Hierzu ist der Kriegs-Brauch gekommen / und hat dieser generosità obligationem pacticiam gegeben / Krafft deren ein Feind verbunden ist / des fengen und brennens nur in gewissen Fällen sich zu bedienen. Regulariter hat also nach solchem Kriegs - Brauch ein Feind des Brennens sich zu enthalten / wenn er von raisonnablen Völkern nicht vor barbarisch und vor einen Nordbrenner angesehen seyn will / dergleichen Titel man im vorigen Seculo dem Französischen General Melac, als derselbe so schrecklich in der Pfalz haufete, beygelegt hat.

§. 86.

Die Casus, in welchen der Kriegs-Brauch das Brennen erlaubt / ein wenig durch zu gehen : So ist der erste / wenn ein Feind eine Besatzung belagert / und selbige mit Feuer-eintwerffen zwingen muß. Es können zwar die armen Einwohner mehrentheils wenig zum Kriege und zur Belagerung : Alldieweil aber dadurch eine Stadt gar öfters zur Uebergabe kan gezwungen werden / muß dieses Mittel einem Feinde vergönnt seyn / als dem man nicht zumuthen kan / daß er viel Menschen an eine Eroberung spendiren soll / welche er durch einen kürzern Weeg haben kan.

§. 87.

In denen Brandenburgischen Geschichten liest man / daß Churfürst Friedrich Wilhelm die Stadt Strahlsund durch Feuer-eintwerffen in 16. Stunden erobert / da doch eine kleine Armée darinnen lag / massen die Soldaten vor Hitze auf denen Wällen nicht mehr stehen können / und das Feuer zu löschen sich samt denen Einwohnern distrahiren müssen.

§. 88.

Der Schwedische Commandant Königsmarck ließ zwar dem Churfürsten heraus sagen / er sollte nicht wider die Gebäude wüthen / sonst dem wider Wälle und Mauern / und diejenigen / so selbige beschützte.

streiten : Alleine des Chur-Fürsten Umstände wolten nicht leiden eine langweilige Belagerung vorzunehmen.

§. 89.

Hingegen wenn ein Belagerer vermuthet / daß er durch Feuer einwerffen nichts fruchten werde / ist es freylich generoser behandelt / wenn er der Gebäude schonet / dergleichen wir an der Belagerung Freyburg im Brückgau sehen / in welcher der General Villars, so sie belagert hielte / den Münster-Churn zu schonen / versprach / dergleichen wir auch von der Belagerung Wien lesen / in welcher die Türcken den Stephans-Churn zu schonen sich obligirten / wenn man den Türkischen halben Mond darauf setzen wolte.

§. 90.

Allbiweilen aber der Casus da Feuer einwerffen gar nichts helfen kan / gar selten sich ereignet / und noch darzu das Judicium hiervon / ob ein Bombardement etwas zum Zweck der Belagerung beitragen werde oder nicht / dem Belagerer billig anheim gelassen werden muß / dessen Defseins und Conjecturen / woraus doch die Sache ermessen werden soll / man nicht wissen kan : So hat der Kriegs-Brauch das Feuer einwerffen in belagerte Bestungen fast indistincte erlaubt.

§. 91.

Der andere Casus ist / wenn ein Feind eine Bestung oder Stadt nicht behaupten kan / und doch selbige einem Feinde wohl gelegen ist / da er denn selbige abbrennen / und die Bestungs-Wercke ruiniren kan / welches man mit der Raison de Guerre zu entschuldigen pfeget. Artaxatis, schreibt Tacitus 13. Hen. 41. hiervon / ignis immixtus, deietaque ac solo quitæ sunt, quia nec teneri sine valido præsidio ob magnitudinem mœnium, nec id nobis virium erat, quod firmando præsidio & capessendo bello divideretur.

§. 92.

Ferner kan ein Feind einen Ort abbrennen / wenn er die veraccordirte Brandschägung nicht zu gehöriger Zeit erlegt / weil ein Feind kein ander Compelle als dieses / in Händen und alles gethan hat / was man von einem raisonnablen Feind hat fordern können. Jedoch muß es mit solcher Brandschägung so beschaffen seyn / daß man von Leuten keine impossibilia fordert / sondern damit in denenjenigen Schranken bleibt / wovon wir hernachmals gedencken wollen.

§. 93.

§. 93.

Desgleichen kan ein Feind auch per modum repressaliarum sengen und brennen / wenn nemlich der andere wider allen Kriegs, Brauch offene Dörter wegbrennet / weilen der Kriegs, Brauch auf einem pacto tacito beruhet; Recedendo autem uno a pacto recedit & alter, da denn die Sache ad libertatem naturalem kehrt / nach welcher sengen und brennen in Feindes Land / ob ausgeführter massen ohne solche Restriction erlaubt ist.

§. 94.

Endlich erlaubet auch die Kriegs Manier, einen Ort zu verbrennen / wo ein Feindliches Magazin ist / welcher Entschuldigung sich neuerer Zeiten der General Seimböck bediente / als man ihm vorwarff / daß er die Dähnische Stadt Alkena weggebrannt / worwider aber die Dähnen replicirten / daß kein Magazin daselbst gewesen.

§. 95.

Die andere Frage : Ob das de lytro solvendo mit Gewalt erpresete pactum gültig sey / ist eines theils aus dem General-Principio : Ob ein Volk dem andern erzwungene Pacta halten soll oder nicht / zu beurtheilen / wovon wir oben L. 3. c. 5. weitläufftig gesprochen haben / andern theils nach besondern Rationen zu erwegen.

§. 96.

Pro ratione dubitandi möchte seyn / daß ja durch einen Feindlichen Einbruch und Eroberung eines Landes dadurch die Oberherrschaft des ordentlichen Landes-Herrns noch nicht verloschen. Kraft welches die Unterthanen getreu bey ihren Landes-Herrn zu halten / und mit einem Feinde sich nicht eingulassen / schuldig seyn / solte es auch gleich ihren Untergang zu wege bringen : Quia iudicium de eo, quod prodest, vel nocet, in statu civili non singulis, sed illi, qui reipublicæ hænas moderatur, & in cuius voluntatem subditi suam resignarunt, unice competat, relicta his sola obsequendi gloria, wie / siehe Voigt in diss. de lytro p. 36. dieses exprimirt.

§. 97.

Aleine hierwider ist zu erwegen / 1.) daß die Oberherrschaft eine Macht die Unterthanen zu schügen supponire / welche / wenn sie cessirt / die Unterthanen in den natürlichen defensions-Stand versetzt. 2.) So scheint es auch / als wenn Unterthanen so weit sich nicht obligiren können / daß sie einen Ueberwinder die Brandschatzung versagen wollen / weilen es

vergebens / und ohnmöglich einen solchen widerstehen / welcher die Hülffe in Händen hat / und durch Brand und Gewalt sich alsofort beiffen kan :
ad impossibilia autem nemo obligatur.

§. 98.

Über dieses ist auch präsumirlich / daß ein Fürst seine Unterthanen erhalten wissen wolle / mithin in alle diejenigen unumgänglichen Mittel consentire / und die widrigen verwerffe / welche denenelben den Untergang bringen können. Nun ist aber der Untergang vor der Thüre / wenn Unterthanen einen Sieger die Brandschätzung verweigern wolten / daß also auch *presumpta principis voluntas* denen Unterthanen hierunter zu statten kommt.

§. 99.

Durch diese rationes möchten nun wohl die Unterthanen gegen die Obrigkeit entschuldiget werden können. Ob aber ein Feind durch ein solches durch Gewalt der Waffen erpresses *Paetum* von denen Überwündern ein beständiges Recht erlange / dergestalt / daß auch *cessante metu & hoste Fugato* die versprochene Brandschätzung noch hinternach bezahlet werden müste / daran will Herr Voigt in angeregter Dissert. de *Lytro incendiario* §. 10. zweifeln.

§. 100.

Die Rationes so er zum Behuf seiner Meinung anführet / sind sehr scheinbar / und dahero werth / daß wir sie allhier ein wenig beleuchten. 1.) *Jus*, schreibt er / *exigendi lytrum ei demum competit, qui justam habet belli gerendi causam, Jam vero* 2.) *imperantes & æquales nulla ratione induci possunt, ut credant, causam sui hostis lege divina probari,* 3.) *Quemadmodum vero hostes ex nostra sententia non jus sed saltim fortuna ipsis funente potentiam habent physicam, imperandi lytrum eoque nomine nobiscum transigendi, ita cessante vi, quæ transactionem istam produxit, etiam obligatio ad patiendum vel faciendum iniqua, eo quod illa mera coactione nitebatur, simul evanescit.* 4.) *Accedit quod inter hostes, quamdiu tales sunt, & quatenus alter alteri vim infert, non detur juris alicujus vinculum sed omnis eorum obligatio sola prudentiæ & utilitate dirigatur, & propterea, sicut potentix majori interdum cedendum esse ratio jubet, ita si vires hostium attritæ & res nostræ in tuto collocatæ sint, imprudens foret & conscientiam male sanam haberet, qui malitiam aliorum suis opibus sufflare studiose iterum vellet.*

§. 101.

5.) Nec etiam, fährt er weiter fort / Post pacem & amnestiam factam pacis, in statu belli intis, vis juris tribui potest, quia se legitime ad ea compulsus esse, aliter neque ante, neque post pacem agnoscer. 6.) Denique obligationes, quæ non ex proprio motu vel nudo placito descendunt, sed quas imperium seu vis alterius imponit, sua natura conditionem hanc resolutivam & tacitam in se continent, ut deficiente jure vel facultate Imperandi etiam obligatio ipsa expiret.

§. 102.

Allein dieses Raisonement beruht auf verschiedenen falschen Principiis, welche wir heraus nehmen und examiniren wollen / alsdenn das übrige von selbst sich widerlegen wird. Erstlich scheint mir dasjenige / was er num. 1. sagt / den andern / so num. 2. folget zu contradiciren. Denn wie kan die *justa belli causa* allein das Recht / Brandschagung zu fordern / geben / wenn man nicht wissen kan / wer *justam belli causam* hat?

§. 104.

Wie oft geschicht es / daß beyde kriegende Partheyen in der Per-
suasion stehen / ein jeder hätte recht? Wie oft ereignet sich es / daß würck-
lich beyde Partheyen gegen einander so viel wichtige Gravamina haben /
welche einen Krieg anzufangen hinlänglich seyn? wie will ich nun sagen /
daß mir die *justa belli causa* ein Recht zu Brandschagung gebe / dasselbi-
ge so variable, so ungewiß / und unertweißlich / ja öftters auf beeden Thei-
len zugleich ist / oft auch allen beeden ermangelt. Denn da können sich
ja wohl beyde Partheyen vergehen / daß sie *injustum bellum* bekommen.
Die eine kan ohne hinlängliche Ursache die Waffen ergreifen / und der an-
gegriffene Theil kan alle hinlängliche Vorschläge zum Kriege ausschlagen /
mithin sein *justum bellum* in *injustum* verwandeln. Oder es kan gesche-
hen / daß *jalousie* unter 2. Völkern entsteht / welche durch böse Leute un-
terstützt wird / und endlich in *justum metum* degenerirt / dergestalt /
daß beyde / zum Degen zu greiffen / sich befugt erachten. Gleichwie aber die
Justus metus unter andern auch aus wahrscheinlichen guten Gründen her-
genommen werden mag / die wahrscheinlichen Gründe aber alle mal *for-
midinem oppositi* haben: Also kan es seyn / daß beyde Partheyen sich ir-
ren / und ohne *Raison* zum Waffen greiffen / mithin alle beyde in *injusta
causa* versiren. Wenn nun die *justa belli causa* das Recht Brandscha-
gung zu fordern / geben solte / wer würde in diesem Fall Brandschagung for-
dern könne?

§. 104.

§. 104.

Es ist also die Brandschagung und andere Zeit währenden Kriegs errichteten Pacta nicht nach der *justa belli causa* zu ermessen / als welche kein *aptum medium decidendi controversias gentium* ist / sondern der darunter waltende Vertheil / und daß es besser ist / aus zweyen Uebeln eines zu erwählen / giebt die Obligation ohne Absicht / wer recht oder nicht recht hat.

§. 105.

Es wird ja besser seyn / sein Haus und Hof behalten / und ein mäßige Brandschagung erlegen / als daß man sich von einem siegenden Feind nicht alleine alles verbrennen / sondern auch noch dazu alles nehmen läset / welcher die Mittel in Händen hat / noch 10. mal so viel abzu pressen / als wir ihn *accordirt* haben würden. Denn wenn wir bey dem *Accord* keinen Profit hätten / und die geforderte Summe so viel austrüge / als unser Haus und Hof samt allen übrigen Vermögen ausmacht / würden wir selbigen nicht eingehen können / weiln wir ja solcher gestalt vor unsere Häuser keinen Werth würden darreichen können / indem ja alles übrige bereits unter deren Forderungen begriffen wäre.

§. 106.

Wenn wir statuiren wollen / daß nur derjenige Brandschagung fordern könne / welcher *justam belli causam* habe / welches zu glauben der andere doch nicht schuldig sey / wie auch daß cessante *meru* die *Pacta bellica* aufhörten / so würden wir 1000. absurde Schlüss. bekommen. Denn vor eines wurde ein solcher Feind niemals Termine setzen / sondern die Brandschagungen auf einmal fordern / weiln niemand versichert ist / wie lange er das Kriegs-Glück besitzt. Hierdurch würden die *Überwundenen* in 1000. Noth gerathen / als die oft nicht *capable* seyn / solch Geld *promte* zu erlegen. Wir bringen also durch *sophanes Principium* denen *Überwundenen* muthwillig den Untergang zu wege / dahingegen bey der gegenseitigen Meinung und wenn wir statuiren / daß auch cessante *meru* *hostili* die Brandschagung bezahlt werden muß / ihnen dennoch Mittel bleiben / vom Untergang sich zu retten / ein Feind auf solche *Condition* eher annimmt / wenn er weiß / daß er mit redlichen Leuten zu thun hat.

§. 107.

Hiermit stimmt auch der Kriegs-Brauch überein / wovon wir den Beweis aus den neulichen *Fränkischen* Kriege anführen können. Denn als

als die Stadt Augspurg die noch rückständige Brandschatzung denen / durch die Höchstädter Schlacht aus Schwaben zu weichen gezwungenen Franzosen nicht bezahlen wolte / und den Ausspruch Sr. Durchlauchtigkeit Pring Eugenio überließ : Sprach derselbige / daß sie nach allen Kriegs-Brauch / von welchen ein so erfahrner General gar wohl testiren kan / solch Geld zu bezahlen schuldig wären.

§. 108.

Hilff Himmel / was würden wir vor Schlüsse in der Doctrin de captivitate, de Capitulationibus bellicis und andern bekönnen/wenn wir statuiren wolten/quod cessante metu cesset obligatio pactorum. Denn da wurde ein auf Cavallier-Barolle los-gelassener Officier wieder zu kommen / nicht schuldig seyn / welches ein und andern in individuo zu statuten käme / welche auf solche Arth los gekommen / den Zustand der andern Gefangenen aber viel härter machen würden / weil ein Souverain niemals einen wieder auf solche Parole los lassen würde.

§. 109.

Und wo würden denn die Friedens-Schlüsse selbst hinkommen ? würden selbige nicht auch durch die Exceptionem metus injusti elidirt und zernichtet werden können / über welches Principium nichts schädlicheres in der Welt erdacht werden kan / wie wir bereits oben in der Lehre de Pactis gezeigt haben.

§. 110.

Dieses sind die rationes affirmantes, nach welchen wir Herrn Voigts Ratiocinium noch ferner beurtheilen wollen. In den Num. 1. steckt das falsche Principium, daß die pacta metu injusto extorta unter kriegenden Theilen keine Obligation produciren / massen coacta voluntas dannoch ein freyer Wille verbleibe / angesehen er aus zweyen Ubeln das geringste erwehle / indem er aus Furcht eines größern Unglücks ein kleineres über sich nimmt. Welches um so viel desto eher seine Richtigkeit habe / weil von Natur eines jeden Menschen frey seyn / und durch ein causam a lege permissam aut præceptam etwas zu thun und zu lassen / angehalten werden müsse / woraus offenbar erfolge / daß iusta belli causa da seyn müsse / wenn einer etwas zu thun obligirt werden solle. Er provocirt auf des Herrn Gundlings Diss. de efficiencia metus, welcher mit ihm einerley Meynung seyn soll.

§. 111.

Allein diese 2. Rationes, womit er seine Theses unterstützt / sind sehr schwach. Denn das ist wohl wahr / daß bey der Furcht und Zwang den Willen

Willen einige Freyheit übrig bleibt : Allein daraus folgt nicht / daß deswegen ein solcher Wille nicht obligirt werden könne. Au contrair das Gegentheil ließ sich noch eher daraus coloriren / weilen ja der Wille seine Freyheit behielt / welche von denen Naturalisten ad Obligationem erfordert wird. Wiewol ich in der Lehre de pactis gewiesen / daß dieser Funcke von der Spontaneitate bey einem gezwungenen Willen nicht hinlang demselben zu obligiren / wenn keine andere Obligation vorhergegangen / das ist / wann der ander kein jus inhi incutiendi metum gehabt hat / und ich nicht schon zuvor eben das / was ich coacte versprochen zu thun bin schuldig gewesen. Es bringt also Herr Voigt allhier eine Raison an / welche ihn gar nichts hilft / und auf sein Thesis, die er beweisen will / gar nicht quadritt.

§. 112.

Die andere Ursache anbetreffend : So ist wieder wahr / daß der freye Wille des Menschen sine causa a lege descendente oder deutlicher zu reden / ohne Gesetz nicht obligirt und eingeschränckt werden kan. Allein das ist falsch / daß die justa belli causa zu solchen Pactis die obligation herbe / oder diejenige Causa sey / wodurch der Wille obligirt werden müsse.

§. 113.

Denn weilen die belli causa so gar ungewiß / und der andere offtt wieder besser Wissen und Gewissen wider mich kriegt : So gebiethet die Vernunft diesen Streit in suspenso zu lassen / und den endlichen Ausschlag den Waffen zu übergeben. Inmittelst aber verlihere ich ja die officia erga me nicht / sondern ich bin schuldig / alle Mittel zu ergreifen / wodurch ich Zeit währenden Krieges mich conserviren und von Untergang mich erretten kan.

§. 114.

Wenn denn nun bey denen pactis metu extortis ein kleines Ubel einen größern vorgegangen / mithin ein wahres bonum und medium conservationis meæ erworbet wird : So folget / daß ich allerdings obligirt bin / solche Mittel zu ergreifen / und zu einen solchen geringen Ubel den andern mich verbindlich zu machen : Dergestalt racihabirt der lex de semet ipso conservando solche Pacta metu extorta unter kriegenden Theilen / und befiehet ihn / selbige als heilsame Mittel größser Unglück zu vermeiden / heilig zu halten. Dergestalt ist die Erhaltung sein selbst die causa a lege præcepta, welche solchen Pactis die Obligation darreicht / und den Willen

ten restringirt/ und nicht die *justa belli causa* alterius, welche mittler weile in *suspensio* bleibet.

§. 115.

Das ist wahr / daß / wenn der andere / so solche Brandschätzung von mir erfordert / in seinen Gewissen seiner unrechtmässigen Ursache zum Kriege überzeigt ist / er kein *Jus* habe / solche Brandschätzung von mir zu fordern. Im Fall ich sie ihn aber verheissen habe/bin ich sie auch cessante metu zu geben schuldig / weilen ich dadurch ein grösseres Ubel vermieden habe/ um dessentwillen die Befehle meiner selbst Erhaltung ein geringeres über mich zu nehmen obligiren.

§. 116.

Und gesetzt/ es erlange der ungerechte Sieger das *lytrum promissum* von mir zu exigiren kein *Jus*: So bin ich ihn doch solches/ so lange er mir auf den Halbe liegt und mich ruiniren kan/ *ex legibus de semet ipso conservandi* zu accordiren und auch zu geben schuldig.

§. 117.

Objicirt man/ daß solcher gestalt eine Obligation *sine jure* seyn würde/ weilen ich obligirt bin/*ex pacto* das *lytrum* zu bezahlen/ und der andere *ex tali pacto* dennoch kein *Jus* acquirirt hat: So gebe ich zwar Antwort / daß es gar wohl geschehen könne/ daß eine Obligation *sine jure* seye/ massen die Regel *Jus & obligationem esse perpetua correlata* von uns oben schon widerlegt worden ist. So denn ist es auch nicht wahr daß in *praesenti casu* kein *Jus* sey. Denn ob wohl der andere mit den ich *pacifice*/ solches nicht erlangt; So *adstringiret* mich doch Gott durch den *legem de conservando* se solch *Pactum* zu beobachten/ erhalten auch die andern Menschen ein Recht/ die Festhaltung solches *Pacti* von mir zu fordern/ weilen / wenn solches öfters geschehen / und das *Principium*, daß wenn die *Pacta bellica* nicht halten durfften/ einreissen solte/ ihnen sehr darunter *praesudicirt* wurde / massen ein solcher Feind anstehen würde / andern Bölcern dergleichen *Pacta* zu accordiren / wodurch unendlich Unglück in der Welt angestiftet werden würden.

§. 118.

Das *Principium*, welches Herr Voigt num. 4. seht / daß nemlich zwischen kriegenden Theilen kein *Vinculum Juris* sey/ sondern alles nach dem Interesse und Klugheit gehe: schmeckt sehr nach des *Carneadis* Lehre/widerlegt sich auch durch die *Officia belligerantium*. Denn da ist einen jedwehern im Kriege Ziel und Masse gesetzt / wie weit er gehen / und wenn

er Frieden annehmen soll oder nicht / dergleichen wie weit er sein jus vi-
toriz extendiren möge / und was dergleichen Pflichten mehr seyn.

§. 119.

Endlich ist wieder falsch / was numero 6 gelehret wird / daß
nemlich dergleichen pacta bellica allemal die tacitam conditionem in
sich hätten / quod cessante vi hostili cesset eorum obligatio : sondern es
ist das Gegentheil schon oben erwiesen. Denn wenn das wahr wäre / so
müßte folgen / daß wenn solche pacta bellica expresse auf den Fall / wenn
auch die Gewalt cessiren solte / müßte extendiren können / quia ubi con-
sensus expressus adest, tacitus cessat, vide Dn. Thomas Inst. Jurispr.
div. L. 1. c. 1. Sienge nun dieses an / so würde folgen / daß die pacta metu ex-
torta auch metu cessante, ein Obligation behielten / welches wider
des Herrn Voigts Grund : Sätze streitet.

§. 120.

Vors andere ist viel wahrscheinlicher / daß ein Feind das Gegen-
theil bey solchen pacto intendirt. Denn weil er weiß / daß das Kriegs-
Glücke sehr veränderlich ist : So würde er ja nimmermehr ein pactum ma-
chen / dessen Effectus er durch eine Niederlage verlihren könnte / da er
die promptam executionem in Händen gehabt / und sich stante pede
Rath schaffen können.

§. 121.

Es wäre also ein Feind ein Thore / daß er mit denen Ubertwundenen
lange de lytro tractirte / und nicht vielmehr alsfort durch Rauben
und Plündern die Execution ergehen ließe / wenn er besorgen müßte / daß
er die versprochenen Brand : Gelder durch eine Niederlage / dergleichen
sich gar balde zutragen kan / verlieren müßte.

§. 122.

Weniger würde ein Feind Termine annehmen / sondern er
würde alles prompt extorquiren / wodurch solche elende Ueberwinder in
Leiden und Noth gesetzt werden / dahingegen ihr Elend viel erträglicher
wird / wenn das Principium unter Böckern fest steht / daß man auch die
Brand schagung zu bezahlen / schuldig sey / wenn gleich ein Feind den
Terminum nicht abwarten können. Wir haben das Exemple im neu-
lichen Frankösischen Kriege an der Reichs : Stadt Memmingen gehabt /
wovon wir oben in dem Caput de rerum pretio, occasione des contra-
tus societatis & negotio: um gestio: um geredet haben / wohin wir auch
in das

in das erste Caput des andern Buchs / und in das Capitel von Pactis ich bey dieser Materie verwiesen haben will / in welchen legten ich aus Herrn Böhmers Dissert. de exceptione metus ein weitläufftiges Excerptum eingerucket habe / der ich allhier ein Passage aus Herrn Ludewigs Dissert. de sociis stipendiariis hosti p. 5. adjungiren will / welche unsern vorhabenden Streit wohl erörtert.

§. 123.

Prima, schreibt er / belligerantium cura est, ut hosti imperent stipendia pro alendis militaribus copiis & lytrum incendiarium. Si quidem illis hostile patet solum, ut per illud liceat pro lubitu grassari. Est sane hic modus jurium belli lenissimus, si hostilis animus cui omnia liceat, pacari potest tributorum aliquo modo & conventionione, ut ab incendiis & direptione desistat manusque cohibeat militis rapacis. Quo igitur mitiora hæc remedia sunt, eo etiam sanctora esse debent, ea de re factæ tabulæ conventionum. Ne vel illis illudendo vel minus liberali manu eas tractando, exacerbetur animus hostis, sitque ille deinceps ad paciscendum vel difficilior vel durior in exigendo vel suspiciosus ac dubius in habenda fide. Hoc si verum est, jam animus circumvolvat pars adversa. Quam facile fuerit tum Gallis, perdere sueviæ istam viciniam en/e ac ferro? quam indulgenter contra egerint belli Duces cum ordinibus & incolis, quod pacto conventoque definita stipendia acceperint: quam modice usi fuerint juris sui infinitudine, quod illa circumscripti passi fuerint spatio unius semestris; quod solutionem acceperint divisim singulis mensuris; quod modum statuerint summæ: cum ex belli rigore omnia potuerint sibi capere, aut diripere omnia; deinde cogere devictos, ad omnia solvendum simul; post requirere omnia supra modum. Quo statu parum æqui rerum æstimatores sunt, quotquot, in tanta hostis dementia, cum cogitant circumvenire, & æquitati ac indulgentiæ ejus injurias referre. Faceret autem hoc, qui abituero solvere negaret stipendia aliquot tantummodo dierum, qui residui fuerant de mense Augusto, cui debebat pacto integrum quadrimestre.

§. 124.

Ohmoverint vero aliqui: *Sotvi stipendiarios hosti, metu discusso & hoste omnino profignato per Hochstadium sem victoriam.* Verum subtrahimus illis calculos, qui temere ita sentiunt. Nam

Objectio:
 1.) non debent fidem hosti metu discusso.

conventa erat summa licet solvenda divisim, idque non in gratiam hostis, cujus intererat, omnem habere illico & simul: Sed in favorem ordinum tributariorum, ne repentina extorsione suis bonis caderent. Quod igitur favori ejus tribuendum, illud non est trahendum in illius odium. Sed opinantur primo, omne bellum à parte devicta credi injustum, ut adeo victori post vim, nullum fuerit jus, à devicta parte quid exigendi. Verum belli justitia nequicquam æstimanda à judicio partium. Quælibet enim, ut fieri solet, in causis etiam privatis, ore & calamo jus habet imploratque. Que-

Quia 1.) bellum habetur à devicto injustum.

Quod diffi- culter probatur quia

a) ensis in- star Judi- cis.

b) Jus læ- pe ambi- guum.

c) in ab- stracto & Concreto.

d) Subditi- tudinem in- star sa- crilegii.

e) Quod pacificato- ribus hic liceat.

madmodum vero privatis judex, ita imperanti, hujus loco est ensis. a) Adeoque quicquid ense tum acquiritur, illud jure habetur esse ac- quisitum, instar judicati, quod decernit judex. b) Quod magis est, cum mortales in naturali disciplina umbram magis habeamus, quam jus ipsum & pleræque causæ, præsertim si factum illis admixtum sit, instar sint problematum: omnia pacta cum hoste elidi possent te- gumento belli injusti. c) Accedit, quod ambo belligerantes abesse possint, opinione sua, à belli injustitia, & juste se agere, sibi in ani- mo suo persuadere. Ut adeo lubricum principium sit, jura in bello ex belli causis æstimare, & ideo, quod uni datur, alteri negare. d) Præcipue subditi in crimen vocatur, si principis sui bella quis no- tare aut credere illa noluerint parum justa. In *Risvicensi pacifica- tione* ejus doctrinæ memores fuerunt Galli: i legati. e) Cum enim Cæ- sarei causas suas actis & argumentis instruerent atque belli injusti ac- que temerarii incusarent ideo Gallos: oratores Galliarum regis de gravissima injuria sunt conquesti. Quod, talia tantummodo illos audire sit crimen.

§. 125.

Quia 2.) in- ter hostes non detur juris vin- culum.

Deinde non solum belli justitiam inquirunt in pactis cum hoste servandis: sed etiam negant, dari juris alicujus vin- culum cum hoste, quæ tali. Id est, ubi hostis unum hostilitatis ge- nus mutet in aliud (scilicet stipendia accipiendo pro deprædationi- bus) ibi pacta non ulterius obligatoria, quam quousque exigat ne- cessitas vel utilitas. Verum etiam hæc doctrina pestis & perniciis in bello. Ita enim non moderate utetur victoria sua hostis; spernet conditiones à devictis victori oblatas; non spatium dabit deliberan- di, quid expediat; non indulget moras ad satisfaciendum; non precibus & supplicationibus tribuet fidem: Sed id ager, ut fundi- tus deleat homines fortunasque, summa quæque misceat imis, & omnia

omnia pessumdet. Et neque hoc verum est, hosti vinculum juris nullum esse cum hoste. Nam usu belligerantium constat, sæpe belli objecta pacis contrahi, excipitempora, loca, personas, res, ubi desistendum ab omni hostilitate idque ex lege conventionis. Hanc qui convellit, ille cogit hostem ad omnem effrænationem, impetum & furorem. Non enim pugnant invicem: in diversis causis eodem tempore eundem & hostem esse & amicum. Taceo alia quæ ex jam dictis facile dissolvuntur.

§. 126.

Nach Erledigung dieser 2. Fragen / können wir in der Lehre von der Brandschatzung schon besser fortkommen / welche wir nun vor die Hand nehmen wollen. Was erste hierbey ist / wie hoch eine solche Brandschatzung von einem Feinde gefordert werden könne oder soll? Alciatus L. 5. cons. 4. meynet / die Forderung dürffte nicht über den dritten Theil des Werths der Häuser hinein steigen. Alleine wenn man erweget / daß die Brandschatzung ordentlicher Weise die Befreyung von der Plünderung mit in sich fast: So folgt / daß die Summa allerdings dem Werth der Häuser weit übersteigen könne.

§. 127.

Jedoch hat ein Feind sich hierinnen nach denen Kräfften der Uberwundenen zu richten / und von ihnen nichts zu begehren / was sie zu präctiren nicht im Stande seyn / welche Ungerechtigkeit am ersten zu vermeiden / er lieber weniger als zu viel prætendirt. Es hat nemlich ein Feind darauf zu sehen / ob eine Stadt oder Ort baar Geld hat oder aufbringen kan oder nicht / weiln ihm doch mit Gelde am meisten gedient / und darinnen die Zahlung mehrentheils geschehen muß.

§. 128.

In Ermangelung dessen mögen die Inmwohner ihr Geschmeide / Gold und Silber und was sie von solchen Sachen haben / die ein Feind an Geldes Werth brauchen und fortbringen kan / zusammen tragen: Sie mögen ihre Capitalisten forciren / daß sie vorschießen / und hernachmals die Zahlung wieder nehmen. Sie mögen sehen wo sie Credit kriegen können / und was dergleichen mehr ist / auf welche Umstände ein Feind bey seinen Forderungen zu sehen hat. Denn wenn v. g. in einem Dorffe lauter arme Leute wohnen / welche kaum das liebe Brod hätten / wäre es unvernünftig / wenn man von ihnen so viel fordern wolte / als ihre Häu-
werth

werth seyn / weilen sie weder Geld noch Geldes-Werth besitzen / auch wenig Credit ihres beruffenen Armuths halber haben.

§. 129.

Wiewohl es hierbey so genau nicht hergehen kan / massen einem Feinde die Stärke und Schwäche eines Orts nicht allemal bekannt / und die Leute bey Kriegs-Läuffen ihr Vermögen cachiren / auch wohl gar wegschleppen und vergraben / daß es bey solcher Schädung ohnmöglich alles auf dem Punct hergehen kan. Daher es denn geschieht / daß von einem Feinde oft Forderungen geschehen / welche ein Ort nicht präctiren kan / und deswegen in einen Stein-Hauffen verwandelt wird / ohne daß der Feind oder sie daran Schuld seyn. Oft sind aber gar keine Data dar / deren sich ein Feind bey seiner Forderung bedienen kan / daß er nicht zu entschuldigen ist / wenn er die Prætenzion zu hoch gespannt.

§. 130.

Diejenigen anbetreffend / welche Brandschädung zu geben schuldig seyn : So sind es diejenigen / welche sich zu besorgen haben / daß der Feind ihnen ihre Häuser abbrennen werde. Wenn nun ein Feind von mir so weit entfernt ist / daß er mir nichts schaden kan / oder es wolte in Feind von einer Bestung Brandschädung fordern / die er noch nicht bezwungen / würde er sich nicht zu beschweren haben / wenn keine von beeden sich einstellte / massen nicht die *justa belli causa*, wie ich schon oben gewiesen / sondern die Evicirung eines größern bevorstehenden Übels nemlich des Abbrennens der Gebäude die Überwundenen zur Brandschädung verbindet. Wenn nun ein Feind eine Bestung noch nicht in Händen hat / oder noch so weit entfernt ist / daß man von ihm noch nichts zu besorgen hat / cessirt ja das *majus malum*. oder kan doch noch nicht bevorstehend genennet werden / mithin cessirt auch die Obligation dem Feinde Brandschädung zu geben.

§. 131.

Es handelt dahero ein Feind *irraisonable*, wenn er nach der Zeit / da er glücklich geworden / und tieffer in ein Land geruckt / eine Stadt oder Platz deswegen mit Feuer und Schwert heimsuchet / weilen selbige die Brandschädung nicht erlegt / und im Haupt-Quartier sich nicht eingefunden / da er noch von ihr weit entfernt gewesen.

§. 132.

Alldieweilen man aber auch wie weit und nahe ein Ort liegen muß / mit den Mathematischen Circul nicht ausmessen kan / sondern auf die Conjecturen der Zeit und der Situation der *Affaires* es muß ankomen

men lassen/ worüber der Feind so wohl als die Einwohner zu cognosciren Ursache haben : Kan es wieder nicht anders seyn / als daß viel Zwistigkeiten darinnen vorfallen müssen. Es bleibet daher das meiste der Discretion eines Feindes hierinnen überlassen/welcher um alle Ungechtigkeit zu vermeiden / lieber den gelindesten Weg gehet / und die Brandschagungen nicht allzuweit ausschreibet. Nach Kriegs-Gebrauch pfelet man selbige so weit auszuschreiben / als die Parthenen zu streiffen / und von einer Armee sich zu verlauffen pflegen / welches jedoch wieder unterschieden ist / nach dem nemlich ein Armee Meister im Felde ist oder nicht. Der Voigt examinirt solches in oft angeregter Dissertation pag. 10. gar wohl / wenn er schreibt : *Illud extra dubium est, hostem non prius urbibus ac vicis hoc onus imponere posse, quam res ejus in eum redactæ sint statum, ut reluctantes ac invitos cogere possit. Solis minis nihil proficitur, nisi etiam, his neglectis, executio é vestigio vel brevi metuenda sit, æque ac impune sperni solent mandata judicis incompetentis, Facultate exequendi destituti. Ex eodem quoque Fundamento fluit, hostem qui ante occupationem terræ hostilis, & ubi dubium adhuc erat, illum hoc potiturum esse, publicis edictis lytrum incendiarium ab incolis exigit, deinde ubi forsitan exercitum suum ej immittit, propterea, cum ratione, excidium urbium vel vicorum, sine ullo redemptionis beneficio, suscipere non posse, quod incolæ edictis suis morem non gesserint, sicque propria culpa indignationem gravio-rem in se concitaverint. Nemo enim sanæ mentis à me exigere potest, ut ad primum statim cujuscunque nutum, quando neque obligatio præcessit, neque coactio intervenire poterat, cum sacco paratus cum accedam, & pecuniam quæsitam offerendo, vacuos loculos ac stolidæ promittudinis gloriam reportem. Prudentis potius est, picatas hic habere manus, præsertim cum nec subditorum arbitrio relictum sit, erga hostes se præbere liberales, & quantacunque etiam privatis circa dominii sui exercitium competat libertas, illa tamen utilitatibus Resp. subordinata semper sit.*

§. 133.

Wenn nun ein Ort seine Brandschagung erlegt / ist ein Feind selbigen auch vor allen insult der Soldaten zu schügen schuldig / und muß ihnen salvequardien einlegen / oder wenn es seine Gelegenheit nicht leiden will / ihnen schriftliche salvequardien ertheilen / oder an die Stadt Thore anschlagen lassen / welche seine Soldaten bey Leibes und Lebens-Straffe zu respectiren verbunden seyn.

2

§. 134.

§. 134.

So darffer auch die Brandschätzung nicht noch einmal fordern / weilien die Einwohner eben deswegen das Geld gegeben / daß sie nunmehr ihre Häuser und Sachen behaken wollen / anderer Gestalt und wenn sie von des Feindes Belieben darinnen dependirten / sie viel äbler daran wären / als wenn sie gleich von Anfang her ihre Häuser abbrennen lieffen / weilien sie doch gewärtig seyn müssen / daß ein Feind so oft Brandschätzung fordern werde / bis sie nicht mehr können / und am Ende wegen aussenbleibender Bezahlung ihnen dennoch die Häuser über den Kopf anstrecken werde.

§. 135.

Es wurde auch bey solchen Principio, daß nemlich ein Feind nach bezahlter Brandschätzung wiederkommen könnte / ein Feind selbst nicht wohl fahren / auch die Einwohner es wohl bleiben lassen würden / daß sie ihr bißiger Geld hergaben und offenabahrten / und dennoch am Ende auch ihre Häuser verlohren.

§. 136.

Im Fall ein Theil der Brandschätzung schon abgetragen ist / und die andern sich nicht einstellen / kan ein Feind etliche begüterte Bürger anstrengen, daß sie vor die andern zahlen / weilien ein Feind mit einer ganzen Stadt pacificirt hat / deren nexus dieser ist / daß einer vor den andern stehen muß. Gleiche Verwandnuß hat es mit denenjenigen / welche in Societät mit einander zusammen treten und dem Feinde eine Brandschätzung accordiren. Denn ob sie wohl zuvor keine Connexion zusammen gehabt : verbindet sie doch der *lex societatis* dergestalt an einander / daß ein *socius pro Reliquis* zu bezahlen / gezwungen werden kan / das Exemple davon haben wir in der neuen Historie an der Reichs Stadt Memmingen gehabt / wovon wir bereits oben in dem Capitel *de rerum predag.* handelt.

§. 137.

Ferner kan ein Feind von einer acceptirten Brandschätzung nicht abgehen / und deswegen eine größere fordern / weilien er nunmehr der Kräfte einer Stadt erst kundig worden / welche sie zuvor so sehr cachirt. Denn da würde es niemals an Gelegenheit ermangeln / unter diesen Praetext die Brand-Pacta zu durchlöchern / um deren Sicherung es doch dem Recht der Vernunft und denen kriegenden Theilen selbst gar sehr zu thun ist. Wenn die Unvorsichtigkeit eines contrahirenden Theils die Pacta

trennen könnte / wurde alles commercium dahin fallen / weilen solches gestalt ein anderer wenig Profit machen könnte / und allemal Gefahr laufen müßte / der andere schätze seine Unvorsichtigkeit vor. Wiewohl es mit diesem Streit nicht viel zu bedeuten hat / weilen die Einwohner einer Stadt oder Land durch die erlegte Brandschätzung nicht frey von andern Beitrag und Kriegs-Oneribus werden. Wegen ihrer Häuser und wider die Plünderung und insultus militum werden sie wohl gesichert / und hierinnen andern Unterthanen des Feindes gleich gehalten. Gleichwie aber diese Contribution, Kriegs-Steuern und andere Subsidia darreichen müssen : Also muß eine solche gebrandschätzte Stadt eben dergleichen hergeben. Alldieweil es ihm an Eiteln / unter welchen ein Feind etwas fordern kan / nicht ermangelt : So ist nicht nöthig / mit denen Leuten wegen der Summe der Brandschätzung zu disputiren.

§. 138.

Endlich sind alhier noch deroer Pässe und Salvo Conducten zu gedencken / welche ein Feind einer Garnison und dergleichen zu accordiren pflegt. Dieselben müssen allerdings heilig gehalten / und durch gezwungene Interpretation nicht enervirt / sondern dahin extendirt werden / wie es der ersten Intention der paciscenten gemäß und der intendirte Finis erfordert. Also wie dieses im vorigen Seculo beschehen / da der Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg der Garnison in Strahlsund einen freyen Abmarch accordirte / und sie mit Pässen nach Schweden zu reisen versprach / die Dähnen aber solche Garnison , als sie durch Sturm an die Dähnischen Inseln verschlagen wurde / unter dem Vorwand anhalten ließen / daß die Pässe nur zur See nicht aber zu Lande gölten / da doch der Finis solcher Pässe und die Intention so die Schweden mit solchem Accord gehabt / das Gegentheil alsofort zu Tage legte.

§. 139.

Zumahlen obwohlen die Schweden nur von Churfürst Friederich Wilhelm nicht aber von den Dähnen Pässe hatten / sie jedoch mit den Churfürsten in Alliance stunden und socii belli waren / welche dasjenige ex lege societatis zu beobachten schuldig seyn / was ein Socius vor alle und nomine aller accordirt hat / es sey denn / daß es eine Sache betreffe / so dem Finem societatis hauptsächlich angehe / als worzu ein Socius besonders autorisirt seyn muß.

§. 140.

Hierher gehören nun auch diejenigen Pacta , welche meine Unterthanen

ihnen Zeit währenden Krieges vor sich mit meinen Feinde machen / als da seyn die *pacta captivorum* , da sie auf Cavallier Parole loß gelassen werden / oder auch nicht wieder gegen einen Feind zu dienen schwören / welche beide ihre gar gute Gültigkeit haben. Denn ob es wohl scheinen möchte / daß einer dem *juri Republicæ suæ* welche er zu d. fendiren und bey welcher er zu verbleiben schuldig ist / nicht absagen könne / daß also scheinen möchte / ein Herr könne aller solcher Zusagung obtrachtet / einen solchen gefangenen Befangenen wieder in Dienste nehmen / und da behalten : So fällt doch dieses alsfort hinweg / wenn man betrachtet / daß einer durch die Befangenschaft in *dominium & imperium* des Victoris gerathe / mithin die Oberherrschafft des vorigen Herrns dadurch so lange aufhöre / als ich nicht ranzionirt oder ausgewechselt werde : So folgt / daß er die seinem Victori gegebene Parole wieder zu kommen oder einen andern nicht wieder zu dienen / heilig halten müsse.

§. 141.

Wohinzu noch kommt / daß wenn wir die gegenseitigen *Principia* annehmen wollen / wir die Condition derer Befangenen sonderlich derer erfahrenen Kriegs-Generale nur elender machen / deren Miserie wir doch eher erleichtern solten. Denn da würde ein Feind bey so gestalten Sachen keinem auf Cavallier Parole loß lassen / oder einen solchen Tod von ihm annehmen / wenn er darianen keine Sicherheit haben sollte.

§. 142.

Also hieß König Ludewig der XIV. von Frankreich / den in Cremona gefangenen und auf Parole loß gelassenen General - - - wieder in seine Befangenschaft gehen *de jure obsidum*. Ob inmittelst ein Sieger allemal schuldig sey einen Befangenen von Distinktion auf Parole loß zu lassen / solches gehört ins *capitel de jure victoriæ*.

Das V. Capitel. Von der Neütalität.

§. 1.

Neueral seyn heist / in einem Streit oder Krieg zweyer Partheyen sich auf keine Weise mischen / sondern gegen beide sich gleichgültig auführen / daß keiner von beeden über eine Partheylichkeit sich zu beschweren habe.

§. 2.

§. 2.

Hierbey ist nun die erste Frage / wer die Neutralität ergreifen könne ? Worauf zur Antwort fällt / daß regulariter ein jedweder Staat dem eine Belädigung / weshalber die kriegenden Partheyen sich sancken / nichts angeht / sich neutral halten könne / weilten einem jeden Souverainen das Wohl seiner Republique zu behaupten anbefohlen ist / welches nicht leidet / daß er sich im Kriege / worunter die Ruhe seines Staats nicht gefährdet wird / mische.

§. 3.

Ja wenn auch gleich ein Tertius durch einen zwischen 2. seiner Nachbarn entstandenen Krieg in effecto einigen Schaden litte / oder zu befahren hätte / mithin wohl Ursache hätte / sich in solche Kriege zu mengen / und seiner Sicherheit zu präcaviren / muß dennoch solches dem judicio eines jeden Volcks überlassen / und ihrer Gedult anheim gegeben werden / ob sie lieber eine solche zu befahrende incommodité über sich nehmen / als eines Krieges sich theilhaftig machen wollen / massen einen jeden Volk die Sorge vor ihr Wohl selbst obliget / und ein anderer nicht anvertraut / dasselbige zu denen ex conservacione propria fließenden Officiis anzuhalten.

§. 4.

Alldieweil es aber doch geschehen kan / daß ein kriegender Theil zu seiner Conservacion eines benachbarten Potentaten Beystand vornehmlich hat / oder auch ein Tertius daraus / daß ein Benachbarter neutral verbleibt / oder in einen Krieg sich mischt / allerhand Nachtheil erwachsen kan : So entsteht die Frage : Ob man einen neutral zu verbleiben oder einem Kriege beizutreten mit Gewalt zwingen könne ?

§. 5.

Diese Frage theilt sich in zwen Membra , welche wir etwas distinct betrachten müssen. Das erste ist : Ob ein Tertius der selbst gerne neutral verbleiben will / einen andern Tertium , welchen ein Krieg directo nicht angeht neutral zu verbleiben forciren könne ?

§. 6.

Dem da wird zur Raison angegeben / daß einem Tertio nicht zu flehe / zu beurtheilen / ob ich Ursache habe / mich in einen Krieg auch zu mengen oder nicht / massen die Sorge für mein Wohl mir / und nicht ihm obliegt / auch die Sachen nicht der justa belli & assistentia causa wegen ih-

rer intricaten Beschaffenheit der Decision und Judicio eines Tertii nicht unterworfen seyn kan.

§. 7.

Trette ich nun ohne eine Raison zu einer Parthey / und verursache / daß mein Benachbarter dadurch in Furcht eines zukünftigen Schadens gesetzt wird / thue ich zwar höchst unrecht / der andere aber hat nicht Ursache / mich zu etwas anders zu forciren / sondern er mag sich durch Bündnisse / und andere Mittel wider die zu besorgenden Folgerungen präcipiren.

§. 8.

Wenn das angieng / daß mit ein Tertius hierinnen Befehle vorschreiben und meine Bündnisse / Alliancen und Kriege nach seinem Interesse zu reguliren mich anstrengen könnte / würde der Gebrauch und das Execitium meiner Jurium Majestaticorum von eines andern Judicio und Reglement dependiren / mithin ich den freyen Gebrauch derselben verlihren.

§. 9.

So viel ist wahr / daß ich bey einer solchen Societate bellica und Partheynehmung meine Nachbarn mit zu consideriren / sie können aber in Entstehungs-Fall Deficientiam juris desuper cognoscendi mich nicht mit Gewalt darzu anstrengen.

§. 10.

Habe ich vollends gerechte Ursache / und es erfordert die Nothdurfft eines Staats mit einem kriegenden Theile Parthey zu machen ; so gebrauche ich mich meines von der Natur mir verliehenen Rechts / und der andere hat nicht Ursache mich deswegen anzuseinden / daß ihn hierdurch ein Schade zu wachsen könne / oder zugewachsen seye / welches die bekannste Regel / so auch in der Vernunft ihren gar guten Grund hat / gar deutlich in Munde führt : Dum quis suo jure utitur , nemini injuriam facit.

§. 11.

Woraus also fort erhellet / daß alles hierinnen auf den Unterschied ankomme / ob ich gerechte Ursache zum Betritt habe oder nicht / und daß alles Recht / so sich einer dem andern zur Neutralität zu formiren / zuschreiben kan / daraus entspringe / daß der andere nicht Raison zum Betritt habe. Alldieweil aber ein Tertius hiervon nicht urtheilen soll / auch nicht allemal kan / indem ihm die Stärke und Schwäche und die Raison d'Etat einer andern republicque nicht so wohl bekant seyn kan : So muß er einen jedweden hierin seine Freyheit lassen.

§. 12.

§. 12.

Zu dem letzten Fall, da einer hinlängliche Ursache zum Beitritt hat / kommt noch diese Raison, daß ich die Pflichten gegen mich / denen Pflichten gegen andern / vorzuziehen habe / und nicht in Culpa bin / wenn ein Tertius dadurch / daß ich mich zu conserviren suche / wider meinen Willen einigen Schaden leidet / welches die Socialisten deswegen nicht zugeben können / weil sie die Officia erga nos denen erga alios subordiniren / und nachgesetzt wissen wollen / so aber von uns schon oben widerlegt worden ist.

§. 13.

Das andere Membrum der obigen Frage ist: Ob ich einen die Neutralität zu verlassen und wider meinen Feind mit mir Parthey zu machen / forciren / oder nach erfolgten Frieden ihn / daß er solches nicht gethan / mit Krieg heimsuchen könne? Welches ich mit Nein beantworten muß.

§. 14.

Der Entzweck / warum ein Volk einen Regenten über sich erwählt / ist / daß er das Wohl seines Staats besorgen und beschützen soll / wohinaus er alle seine Actiones richten muß. Er hat also nicht mehr Gewalt als die Nothdurfft seines Staats erheischet / und kan saluten reipublicæ suæ sich in allen seinen Actionibus pro norma setzen. Er hat also alle seine Pouvoir und Obligation aus Übertragung des Volcks / ist auch ihm und keinen andern das Wohl der Republique zu beurtheilen / und die deshalb nöthigen Messures zu nehmen / anheim gegeben.

§. 15.

Wenn mich nun ein anderer mit ihm wider einen Dritten / Parthey zu machen / zwingen will: So erheischet es entweder meine eigene Nothdurfft zugleich mit / oder ich soll es nur um seinet willen thun. In jenem Fall kan er mich nicht zwingen / weil ihm nicht zusteht zu beurtheilen / ob es meinen Staat nöthig sey oder nicht / wassen nicht ihm / sondern mir die cura salutis reipublicæ meæ anvertrauet / und er sich gefallen lassen muß / ob ich ein solch Malheur nicht lieber mit Gedult verschmerzen will. Ja wenn ich gleich darinn wider die Pflicht / so ich meinen Staat schuldig bin / handelte / so ist ihm doch die Executio derer denen Weinigen schuldigen Pflichten nicht anvertrauet.

§. 16.

Im andern Fall / da ich bloß um seinet willen thun soll / kan er mich wieder nicht obligiren / weil mein Pouvoir sich so weit nicht erstrecket / und

und ich nicht mehr in committis habe / als was der Nothdurfft und der Ruhe meines Staats zuträglich ist / welches schlecht beobachtet wird / wenn ich nun eines andern oder um einer geringen Furcht halber mein Stadt in einen zweifelhaften Krieg verwickle / und das Wohl desselben in Gefahr setze.

§. 17.

Ich bin zwar einen jedweden alles was zu seiner Conservation dienen kan/ beyzutragen schuldig / wenn aber meine eigene Conservation dabey Nothleiden soll / cessiren die Pflichten gegen andere Menschen / und können mit Gewalt von mir nicht erzigt werden.

§. 18.

Es ist dahero der beste Rath / daß man einen durch Pacta und Alliancen bey guter Zeit an sich verknüpfft / damit man dessen in der Noth sich getrösten könne. Denn da ist einer Krafft solcher Alliance schuldig / einen Nothleidenden beyzuspringen / wenn er gleich ausser diesen von einem solchen Krieg nichts zu befahren hätte / dadurch aber daß er sich melirt / in allerhand Noth gerathen könnte.

§. 19.

Man könnte mich zwar hier mit meinen eigenen Waffen attackiren / und sagen / daß ein solch Pactum als ein Officium erga alios nicht zu halten seye / weilen mein eigene Conservation dabey Schaden leiden könne / welche in Collisione allen Pflichten gegen andern Menschen vorgezogen werden müsse. Allein darauf dienet zur Antwort / daß Pacta und Alliancen brechen ebenfals zu meinem Untergang dienet / massen ich dadurch Treu und Glauben verliere / und ein anderer mir wieder in der Noth nicht bey springt. Es ist dahero meine erste Intention , bey solchen Pacto ebenfals das Wohl meines Staats gewesen / ist auch solcher gestalt und ausgeführter massen bey entstehender Kriegs- Unruhe noch *ere publica mea*, daß ich solthanes pactum halte. Und ob ich wohl einige Gefahr dabey zu besorgen haben möchte / so habe ich doch Mittel in Händen / dieselbige abzulehnen / muß auch aus Vertrauen zu meiner gerechten Sache ein zu besorgendes Ubel nicht scheuen.

§. 20.

Gesezt auch / ich litte zufälliger Weise im Ausgang durch einen solthanen Betritt ; So wird doch solcher Schaden entweder demjenigen kaum bekommen / welchen ich durch die Nichthaltung eines solchen Pacti würde erlitten haben / oder ich muß es vor ein Kriegs- Glück rechnen / der-

gleich

gleichen einen bey der gerechtesten Sache begegnen kan / und in überigen zu Frieden seyn / daß ich durch den Beytritt nichts unredliches begangen.

§. 21.

So viel ist wahr / daß ich also dann meinen Allirten beyzutreten nicht schuldig bin / wenn er ohne Raison mit einem andern Krieg anfängt / oder auf angebothene hinlängliche Satisfaction , so ein Feind ihm gethan / die Waffen nicht niederlegen und sich accommodiren will / in welchen Fall ich / wenn ich nicht beygetreten bin / meine Hülffe zurück halten / oder wenn es schon geschehen ist / wieder abtreten kan / massen sich die vis pacis dahin nicht erstreckt / noch per impossibilitatem moralem erstrecken kan / einen andern in seinem ungerechten Beginnen zu secundiren.

§. 22.

Objicirt man / daß ich nach oben öfters angeführten Principiis nicht Macht habe / von der justa belli causa eines andern zu urtheilen : So dient zur Antwort / daß dieses im Fall ein Alliance zwischen mir und ihm hierinnen vorhanden / einen Abfall leide / massen einer eben dadurch / daß er mich um Hülffe zum Krieg per pacta vinculirt / mich des Rechts de justa belli causa zu urtheilen theilhaftig macht / weilen ich ja ein solch Pactum nicht anders als brevia cognitione , ob es gerecht oder nicht / halten darff / massen ich sonst durch einen blinden Beytritt zum wenigsten einen contemtum legis an dem Tag legen würde.

§. 23.

Öftt geschicht es auch / daß zwey kriegende Theile durch Pacta sich vergleichen / gewisse ihnen zugehörige Provinzen nicht zu bekriegen / welches sie mehrentheils en Faveur eines Dritten thun / damit derselbe nicht mit ins Handgemenge gerathen soll. Es pflegt auch wohl ein solcher Tertius sich zu offeriren / eine Armee auf die Beine zu bringen / und auf denjenigen mit loß schlagen zu helfen / welcher von beyden kriegenden Theilen die pacificirten Lande überziehen / und die Neutralität kräncken würde. Es kan also auch eine gewisse Neutralität auf gewisse Districte unter denen kriegenden Partheyen selbst seyn / wovon wir das Exemple in den letzten Nordischen Kriege gehabt.

§. 24.

Demn da offerirten sich die Hohen Nordischen Allirten / Pohlen / Dännemarc und Moscau gegen die Teutschen Provinzen des Königs von Schweden / Pommern / Brehmen und Pehden eine exacte Neutralität zu halten / und selbige nicht anzurastern / wenn Schweden dargegen

Wet

Verficherung gäbe / daß es die Sächsischen und Dänischen Reichs, Provinzen ebenfals in Ruhe lassen / und daß in Pommeren stehende Graubische Corpo weder nach Pohlen noch in die Sächsischen und Dänischen Reichs, Lande führen wolle / welches die damalige in Abwesenheit des Königs bestellte Schwedische Regierung auch approbirte und vor genehm hielt.

§. 25.

Und damit beyde Kriegende Theile um so viel desto mehr dabey gesthert seyn möchten / interressirte sich der Kayser, Holl, und Engelland / dem auch letztlich Hannover und andere Reichs, Stände beyrateten, und listirten eine sogenannte Neutralitäts, Armee / welche zur Hand seyn / und auf denjenigen mit loß schlagen sollte, welcher von beeden Kriegenden Theilen die Neutralität zu erst violiren würde. Denn so lauten die Worte des Neutralitäts, Tractats de Anno 1710. in denen Electis Juris publici Tom. II. pag. 320. Et quamvis post declarationes supra memoratas nemini expectandum sit neutram belligerantium partem illam infringere, vel quicquam quod illi contrarium sit facere velle. Si tamen præter omnem spem & expectationem quisquam neutralitatem hanc violaverit, in hoc Inopinato casu. modo nominali scedatati simul omnes se cum illo, qui neutralitatem observaverit, & factæ violationis executionem petierit, conjungent quo casu si opus fuerit communibus viribus ad conservandam neutralitatem eo quo dictam est modo, utentur.

§. 26.

Nachdem aber der König von Schweden von Bender aus im Haag und zu Wien durch seine Gesandten declariren ließ / daß er das Verfahren seiner Reichs, Råthe nicht ratihabire, und in die verabredete Neutralität nicht willige / sondern seinen Feind aller Orten und Enden aufsuchen werde / so entstand die Frage / ob ein Tertius keinen Kriegenden Theil forciren könne / ihm zu gefallen / gewisse feindliche Lande nicht zu überziehen.

§. 27.

Auf Schwedischer Seite / wendete man vor / daß ein Tertius einen Kriegenden Theil im Gebrauch seines Rechts nicht Ziel und Maas zu setzen habe / und wenn er solches mit Gewalt zu betwerckstelligen unternehme / man pro aggressore zu halten sey. Denn so lauten die Worte der Königlich Schwedischen Declaration: Protestata sacra Regia Sveciæ Majestas atque notum hinc testatumque facit, omnibus ac singulis,

is, se fretam auxillio divino atque aequitate causæ, salvam sibi reservatam velle omnimodam, ac nullis legibus circumscriptam facultatem utendi mediis ac viribus, quas Deus concessit adversus hostes suos, ubicunque locorum ac quocunque tempore, usus & ratio belli id poposcerit. Quod si autem præter omnem spem & expectationem quisquam amicam animum exuens, remoram aut obstaculum ipsi objecerit, tum cum in eo fuerit ut istius armis ipsi sit persequendus conjuratus hostis, declarat sacra Regia Majestas se non posse eundem alio quam aggressoris loco habere.

§. 28.

Hierzu könnten noch alle diejenigen Rationes gesetzt werden / welche wir oben bereits wider den Zwang eines Tertii ausgeführt haben : Allein dieselben leiden eine Exception, wenn einem solchen kriegenden Theile / der sich einer solchen particulier Neutralität weigert / die Billance von Europa nothleiden / oder anderer tragender Obligationen halber zu Anerkennung solcher Neutralität verbunden ist.

§. 29.

Endlich ist bey dem Punkt, wer neutral bleiben durffe oder nicht / annoch zu consideriren / daß in einem dergleichen Staat / als das Teutsche Reich ist / keinem Stand neutral zu verbleiben vergönnet sey / wenn das ganze Corpus einen Krieg Reichs-Grund-Besetzmäßig declarirt hat.

Das VI. Capitel. Vom Recht des Siegs.

§. 1.

Die erste Frage allhier ist wohl : Ob ein Krieg durch einen Sieg ein Ende nehme ? Worauf einige mit der Distinction antworten / daß ein gerechter Sieg allerdings des Streits ein Ende mache / dahingegen / wenn ein Sieger keine justam belli causam habe / kein Recht dadurch über den Überwundenen erlange / ob wohl derselbe der Gewalt weichen / und das Unglück eine Zeitlang verschmecken müsse. Deswegen verliere selbiger seine Freyheit nicht / sondern bleibe in stetiger Befugniß bey ereigneter Gelegenheit / nach der vorigen Freyheit wieder zu streben /

§. 2.

streben / und selbige mit dem Degen wider seinen Ubertwinder zu behaupten.

§. 2.

Denn wenn man das Gegentheil statuiren wolte / wüßte man un-
schuldig Ubertundenen / alle Hoffnung abschneiden / bey ereigneter Gele-
genheit ihre vorige Freyheit zu erlangen / und der Unschuld eine große Last
durch die Gesetze selbst auf dem Hals bürden. Man würde auf solche Art
der Bosheit Thür und Thor öffnen / und einem ungerechten Aggressor
durch die Gesetze selbst zu statten kommen / wenn wir seinen illegitimen
actionibus einen legalem effectum juris tribuiren wolten.

§. 3.

Allein diese Raisons hatten gar keinen Stich / wenn man sie etwas
genauer beleuchten will. Erstlich ist ein Unterschied zu machen / zwischen
einen Sieg durch eine gewonnene Feld-Schlacht / und einer völligen und
endlichen Ubertwindung meines Feindes. Jene kan bestwegen den Krieg
noch kein Ende machen / weilien mein Feind noch nicht ubertunden ist / son-
dern die Waffen noch in Händen hat / und sich recolligiren kan. Es
geschicht ja gar offt / daß ein Feind noch vor verlohrenen Schlacht seine
Kräfte zusammen nimmt / und das Kriegs-Glück auf seine Seite sich wren-
det / daß ich dahero nach einer erhaltenen Bataille nicht gleich sagen kan /
mein Feind habe kein ander Mittel vom Untergange sich zu erretten / als
daß er sich mir submittire.

§. 4.

Bey einer gänzlichten Ubertwindung aber befehlt einen jedwedem
Volck seine eigene Conservation , einen Ubertwinder sich lieber zu submitci-
ren / und denselben vor seinen Ober-Herrn zu erkennen / als des gänzlich-
ten Untergangs gewärtig zu seyn.

§. 5.

Objicirt man / daß solches nur statt finde / so lange die Furcht wäh-
ret / und ein ubertundenes Volck in beständiger Befugnuß bleibe / vom
Fuch bey Gelegenheit sich wieder loß zu reißen: So dienet zur Antwort /
daß dieses Principium vor die elenden Ubertundenen nicht gut sey / maß
sen ein Feind / wenn er wüßte daß er bey einer solchen Subjugation nicht ge-
sichert wäre / nicht eher ruhen würde / biß er ein ubertundenes Volck in
solchen Zustand gesetzt / daß es auch künstlichhin nichts schaden möge.

§. 6.

So lange ein Volck noch im Stande ist sich zu wehren / mag es aller-
ding

Dings wider seinen Feind sich defendiren : So balde aber dieses cessiret / und ein Feind völlig Herr über ein Volk wird / mag dasselbige nach der Zeit durch Gewalt des Regiments sich nicht wieder entschütten / sondern muß es vor ein Mal'heur schätzen. Ein ungerechter Feind hat zwar nicht recht / ein unschuldig Volk zu subjungiren / allein daraus folgt nicht / daß die Subjuration keinen Effect habe. Es bleibt einen solchen Überwinder seine Straffe von Gott anderwärtig vorbehalten / die Überwundenen aber müssen solches Unglück zu Vermeidung eines grössern ertragen / massen ihre eigene Conservacion ihn solches anrath.

§. 7.

Objicirt man ferner / daß im Fall ein Volk Gelegenheit finde / der Herrschaft ohne grosse Gefahr sich wieder zu entreissen / die Conservacio keine Gefahr leide / mithin die ratio cessire, so ein Volk patience zu haben angerathen: So dienet wieder zur Antwort / daß von Anfang her allerdings der Casus vorhanden gewesen / und ein Volk in Gefahr lauffen könne / gang und gar ruinirt zu werden / wenn es sich nicht accommodiren / und das Recht bey Gelegenheit rebelliren zu können / sich reserviren wollen / welche Gefahr zu vermeiden / ein Volk ex lege Conservacionis propriæ schuldig ist / einen Überwinder / wenn er darauf verharret / ohne solch Reservat und Vorbehalt auch beständig zu unterwerffen / weil in Collisione das minus malum als ein bonum & medium Conservacionis zu eligiren ist.

§. 8.

Thut solches ein Volk nicht / ist der lex naturæ de semetipso conservando hinlänglich genug / den Consensum zu suppliren / und den Überwinder bey seinem Besitz auch ohne Consentirung zu sichern / daß also eines expressen Pacti hierinnen nicht nöthig ist. Hierzu kommen noch verschiedene andere Rationes, welche diesen Schluß ratihabiren.

§. 9.

Wenn wir denen unrechtmässigen Überwundenen Restitucionem in integrum verstaten / und die Souverainen alles in pristinum statum zu setzen anstrengen wolten ; würde manches grosses Haus ad casus Romuli revertiren / und tausenderley Rebellionen / Confusion und andere Ungelegenheiten entstehen. Es erfordert allemal viel Zeit / wenn eine Republique formirt werden soll : Was würden nun vor unformliche Staaten heraus kommen / und vor seltsame Figuren entstehen / wenn eine Restitutio univervals geschehen solte.

§. 10.

Es rathibirt dahero die Vernunft auch aus diesen Grunde/die alten Possessiones, und zwar sonderlich auch deswegen/ weil man von der justitia & injustitia causæ von so alten Zeiten keine zuverlässige Nachricht haben kan. Zugeschweigen/ daß ein Volk/ so von Anfang her unrechtmässig überwunden worden/ sich mit der Zeit accommodiren/ und in die neue Regierung/wenn selbige ihnen gefällig ist/aus freyen Willen willigen und damit zu Frieden seyn kan/ welches geschehen zu seyn/ præsumret wird/ wenn ein Volk so lange Zeit unter einer Herrschafft/ ohne an eine Loßfreisung zu gedencken/ verblieben ist.

§. 11.

Aus diesem Grunde nun wovon die Reunions - Cammern des Königs in Franckreich/ welche untersuchen und einziehen solten/ was von undencklichen Zeiten zum Elsaß gehöret/ und von selbigen ohne Fug und Recht abgerissen worden/ keinesweges zu billigen.

§. 12.

Ein anderes ist es/ wenn ein Feind einen Volk oder Souverainetät der oder das im übrigen in seiner Consistence verbleibt/ ein Stück Landes mit Gewalt abnimmt/ worüber derselbe sein Recht allerdings mit Protestation verwahren kan. Denn da fällt die Ratio über den Hauffen/ welche ein Volk oder Regenten zur Subjection und beständigen Silentio obligirt/ massen ja ein solch Volk oder Herr nicht in des Feindes Gewalt ist/ und an seiner Conservation nichts zu befahren hat/ daß er derselben zu gefallen auf ein solch Land müste Verzicht thun. Aus diesem Fundamento kan ein Herr eine Præension auf ein Land durch Protestation und Führung des Titels von undencklichen Zeiten her beybehalten/ welches die Würckung hat/ daß er bey ereigneter Gelegenheit/ sein vermeyntes Recht mit urgiren und exequiren kan.

§. 13.

Will man weiter wider unsere vorhabende Haupt-These objectiren/ daß solchergestalt die injustitia durch die Gesetze gehandhabt werde: So fällt zur Antwort/ daß die justa & injusta belli causa kein Mittel sey/ die Streitigkeiten souverainer Völker beyzulegen/ wie wir oben erwiesen haben.

§. 14.

Alles dieses in eins zusammen genommen/ ergibt sich nunmehr der Schluß/ daß zwar ein unrechtmässig überwundenes Volk einem
Über-

Überwinder zu pariren / demselben sich zu submittiren / und ex lege de semetipso conservando auf alle künftige Befreyung/es geschehe durch eigene Macht oder durch Hülf-Ruffung eines Tertii, auf beständig zu renonciren / und deren sich zu enthalten schuldig sey : intuitu des Regentens aber erlangt ein solcher Überwinder kein Recht / sondern der vorige Herr kan sich selbiges reserviren / und mit Protestation verwahren / auch bey Gelegenheit wider vindiciren / so lange er durch keinen Frieden mit dem Überwinder darüber pacificirt hat.

S. 15.

So kan auch wohl ein Tertius sich darein mengen / und ein unrechtmässig subjugirtes Volk liberiren / und in seine Freyheit wieder versetzen / falls ein Tertius neben diesem eine andere gerechte Ursache wider einen solchen Überwinder hat. Also da die Longobardischen Könige dem Frieden / so sie König Pipino von Francken zugesagt hatten / brachen / und die Stadt Rom und dem Pabst subjugirten / mußte zwar dieser sich accomodiren / König Carl der Grosse hatte aber auch ungerufen Befugniß wider den Friedbrecherischen König Desiderium auszuführen / und die Römer von dem aufgebürdeten Joche zu befreyn.

S. 16.

Man darff das Exemple nur im kleinern nehmen : So wird es sich gang deutlich ergeben. Der König in Franckreich hat im vorigen Se-culo unrechtmässiger Weise verschiedenen Reichs / Ständen am Rhein / bald diese bald jene Stadt mit Gewalt weggenommen. Einer solchen Stadt hat ihr Landes-Herr nicht verüben können / daß sie sich der Gewalt accomodirt / und dem Könige von Franckreich Gehorsam geleistet / und gehuldigt. Ja sie hat solches / aus Furcht gang und gar ruinirt und mit Feuer und Schwerd gezwungen zu werden / thun müssen.

S. 17.

So lange sie nun unter Frankösischer Gewalt gestanden / hat sie billig einen König von Franckreich allen Gehorsam und Unterthänigkeit-praktirt / auch allen Schein mit der That selbst vermieden / wodurch ihr Überwinder auf ungleiche Gedancken gerathen könne / als wenn sie mit andern colludire / und sich los zu wickeln gedencke. Ja eine solche Stadt ist ex lege subjectionis schuldig gewesen / alle nochmals sich selbst angebens de und an sich nicht mehr gefährliche Mittel zu ihrer Freyheit zu erlangen / auszuschlagen / und ihrem Überwinder bis zu ihrer anderweitigen Erlösung / einen passiven Gehorsam zu praktiren / weilen anderer Gestalt ein Feind gang andere Messures nehmen würde / wenn er cessante metu
ferret

ferner bey seinem Besitz von denen Überwindern selbst nicht gesichert wäre.

§. 18.

Es würde derselbe eine weit stärkere Besatzung einlegen / welche der Stadt eine beständige Wache seyn würde / oder würde die Einwohner ausser allen Defensions- Stand setzen / und dergestalt ruiniren / daß er von ihnen sich nichts zu befürchten habe / welches eine solche Stadt viel deterioris conditionis machen würde. Diese Beschwerlichkeiten zu vermeiden / und die Last einer solchen überwundenen Stadt leichter zu machen / hat das vernünftige Recht einen Überwinder gesichert / und einer solchen Stadt anbefohlen / alle Gelegenheiten / so sich vor ihre Bestrehung präsentiren möchten / auszuschiagen / wenn sie gleich solches zu thun expresse pacto nicht versprochen hätte.

§. 19.

Destwegen aber verliert ein solcher Reichs- Stand sein Recht nicht / eine solche Stadt mit Gewalt der Waffen sich wieder zu vindiciren / massen ein ungerechter Aggressor über dieselbe intuitu des Landes-Herrens kein Recht erlanget / einen solchen Landes-Herren auch / welcher ausser der Gewalt eines solchen Überwinders constituirte ist / die leges conservationis suæ nichts nachzugeben befehlen. Vielmehr erheischt die Schuldigkeit / womit ein jeder Oberherr seinen Unterthanen zugethan ist / eine solche Stadt zu schützen / und ihr in der Noth beizuspringen / mag ihr aber selbiges nicht impuciren / wenn sie ihm hierzu nicht hülfliche Hand biethet / sondern sich gegen ihren Überwinder gehorsam und unpartheylich bezeuget.

§. 20.

Endlich bringen auch noch einige zum Beweis unseres Haupt-Satzes dieses an / daß ein Sieg naturam rei judicatae habe. Denn weilten 2. Souveraine Völker keinen Richter über sich haben : in propria causa auch nicht Richter seyn könnten / welches doch geschehen würde / wenn eine jede Parthey sich selbst die Gerechtigkeit der Sache zu schreiben / und von der iusticia belli des Urtheil fällen wolte : So müste der Krieg als ein Gericht Souverainer Völker angesehen werden / in welchem der Kriegs-Gott Mars oder das Schwert der Præses und die Fortuna der Urtheil-Sprecher sey.

§. 21.

Gleichwie nun in bürgerlichen Gerichten eine Parthey sich müste gefah

gefallen lassen / wenn das Urtheil wider sie ausfalle / und ihnen eine gerechte Sache defectu probationis verlohren gehe : Also müste auch ein kriegender Theil in dem *judicio Martis* acquilsciren.

§. 22.

Allein diese Allegair oder Comparairon mit der *re judicata* enthalt viel Disparität in sich / woraus hernachmals widrige Schlüsse erfolgern. Denn vor eins werden nicht alle Kriege durch Siege und Ueberwindungen ausgemacht / sondern es machen oft 2. Partheyen Friede / wenn sie sich mit einander nur einmal berochen haben / und einander nichts abgewinnen können / oder mit gleichen Verlust gefochten. Oft machen 2. Partheyen Friede / wenn sie einander müde geschlagen haben / und dennoch einander nichts anhaben können. In diesen Fällen giebt das Schwert der Sache nicht den Ausschlag / oder macht der Circumstantien ein Ende / sondern der Friede.

§. 23.

Alldieweil nun ein Friede / er mag erzwungen / gerecht oder ungerecht seyn oder nicht / nach oben ausgeführten Principiis zu halten ist : So könnte man wohl sagen / daß ein Friede *naturam rei judicatae* habe / nicht aber ein Krieg. Wiewohl auch dieses deswegen nicht angehen würde / weil ein Friede eigentlich keinem zu seinem völligen Recht hülfet / sondern es müssen mehrentheils beide Partheyen von ihrem Rechte etwas nachgeben. Es hat also ein Friede mehr *naturam transactionis*, dahins gegen eine *res judicata* einer Parthey ihre Forderungen zu und der andern abpricht.

§. 24.

Oft geschieht es zwar / daß ein Volk Meister über das andere wird / und dasselbe völlig subjugirt / da denn die Ueberwundenen berührter Massen / ohne Absicht ob sie mit Recht oder Unrecht überwunden worden seyn / auch unbefragt um ihrer eigenen Conservation willen / pariren und sich submittiren müssen ; in welchen Fall das Schwert der Sache ohne einen Frieden dem Ausschlag giebt : Alleine eine solche Subjugation kan dem ehemaligen Herren / wenn er sich ausser der feindlichen Gewalt befindet / ohne darzu kommenden Frieden / sein Recht nicht nehmen / dahingegen ich durch eine *res judicatam* von allen Ansprüchen eines Tertii frey werde.

§. 25.

In *Foro humano* muß oft eine gerechte Parthey deswegen *succumbi*.

cumbiren / und bey der sententia acquiesciren / weilen es ihr am Besten weiß er mangelt / cum non probatum idem sit ac non existens : unter kriegenden Partheyen aber findet sich kein Tertius, deme man die Beweise darlegen könne / sondern es hat jede Parthey die innerliche Überzeugung in seinen Busen / und der Streit wird coram iudice Deo geführt / daß daher nicht gesagt werden könne / daß einer defectu probationis succumbiren und Unrecht leiden könne.

§. 26.

Oft ist ein angethanes Unrecht und die Ungerechtigkeit eines Anfalls dergestalt notorisch / daß ein Volk seines Rechts gewiß überzeugt ist / in welchem Fall ein Volk eines Anfalls lieber überhoben wäre / als daß es auf die Waffen ankommen läßt. Wenn es nun heißt / das Schwert sey der Richter / worauf 2. Völker compromittirten / und dessen Ausspruch sie sich eo ipso freywillig unterwürffen / wenn sie die Waffen ergriffen : So sieht man wohl / daß dieses in praesenti casu fallirt / weilen der Aggressor lieber des Kriegs überhoben wäre / und nicht ad consentiendum in eventum belli, sondern zu seiner Defension das Schwert ergriffen hat.

§. 27.

Man nehme nur die Waffe an dem Moderamine inculpatae tutelae ab. Wenn da einer attackirt wird / und sich nicht anders als mit der Gegenwehre helfen kan / cessirt alle Hülffe der Obrigkeit / und er findet sich in so weit im statu naturali, in welchen das letzte Mittel und der letzte Richter allemal das Schwert ist. Wer wolte aber deswegen sagen / daß ein solcher / der attackirt wird / und sich nach Möglichkeit gewehrt hat / eo ipso da er sich wehrt / in eventus der Gegenwehre consentire / mithin ex propria voluntate den Schaden leyde / wenn es unglücklich vor ihm ablauffe.

§. 28.

Es ist also cum grano salis zu verstehen / wenn es heißt / die kriegenden Partheyen compromittirten in eventum belli, item der Krieg habe naturam rei iudicatae, und das Schwert sey der Richter. Es sind dieses Flosculi, so aus der Comparaison der Privat. Gerichte mit denen Souverainen Völkern entspringen / welche cautè applicirt und über die Gebühr nicht erstreckt werden müssen / damit nicht üble Consequenzen daraus erfolgen.

§. 29.

§. 29.

Nach langen Umschweiffen kommen wir nun ad specialia, da denn die erste Frage de jure victoris in captivos entsteht. Es ist zwar schon hin und wieder in unsern Jure naturæ und zwar sonderlich in dem Capitel de pactis belligerantium beyrn Ranzion - Gelde und der Auswechselung von denen Gefangenen geredt worden: Hier aber will die Ordnung erheischen ex instituto davon zu handeln.

§. 30.

Die erste Frage hierbey ist / ob einer seine Gefangenen tödten könne? welche nicht eher beantwortet werden kan / als biß man selbige in partes zerlegt hat. Denn da enthält selbige zweyerley diverse Dinge in sich. Eines ist / ob man einen vor der Faust Quartier zu geben / und gefangen zu nehmen schuldig sey. Das ander ist / ob man ihm nach gegebenen Pardon dennoch massacriren könne.

§. 31.

Wider das erste könnte eingewendet werden / daß ein Feind gegen den andern ein jus in infinitum habe / und daher keine Vorschrift in seinen Actionibus leide. Und obwohl einer der Quartier begehrt / das Gewehr niederlegt / und sich in allen nach meinen Willen accommodirt / mir weiter weder Schaden will noch kan: So wäre doch schon oben erwiesen / daß ein Feind nicht allein wider diejenigen das Schwerd führe / welche Resistence thun können / sondern auch wider die unbewehrten Unterthanen eines andern / um dadurch einen feindlichen Regenten zum Mitleiden gegen seine anbefohlenen Unterthanen / und zu einen baldigern Accomodement zu bewegen.

§. 32.

Alleine wenn man dasjenige / was oben hiervon discurrirt worden ist / anhero widerholen und recapituliren will / wird man dabey erinnert finden / daß solche Meynung dadurch gar sehr temperirt wird / daß die Unterthanen von der Justitia belli zu urtheilen nicht Zug und Macht haben / mithin mehrentheils wenig Ursache an einem Kriege seyn / daher auch mit ihnen der gelindeste Weg zu gehert ist. Daher auch gegen Soldaten / welche vors Geld dienen oder von ihren Herren aufgebothen werden / und von der Gerechtigkeit eines Krieges nicht zu urtheilen haben / dergleichen billigeres und gelinderes Tractament allerdings zu gebrauchen ist / im Fall sie sich accommodiren / und sich extra statum defectionis setzen /

gen / mithin mir weiter nichts schaden können / aus welchen Fundamento man allerdings einen Regimente oder Soldaten vor der Faust Quartier zu geben schuldig ist / im Fall er dasselbige verlangt / und durch Wegwerfung des Gewehrs sich ausser dem statu defensionis setzt.

§. 33.

Jedoch leidet diese Regel in verschiedenen Fällen ihren Abfall. Denn da wollen die Umstände nicht zulassen / daß man ehe noch eine Bataille völlig gewonnen ist / viel Quartier giebt / weil man seine Leute / so man die Gefangenen zu bewahren / employiren muß / zur Schlacht selbst braucht / und tausenderley Confusion entstehen kan. Die Kräfte werden diffundirt / und man hat Exemples, daß solche Gefangenen die Waffen wieder ergriffen und sich wieder durch geschlagen haben.

§. 34.

Oftt bat ein Feind keine Gelegenheit die Leute zu lassen / und zu berbergen / weil er etwann in fremden Landen weit von dem Seinigen entfernt / und von seinen Feinden dergestalt eingeschlossen ist / daß er die Gefangenen nicht nach Hause schicken kan. Im Felde aber selbige mit herum zu schleppen / läßt sich gar nicht thun / weswegen er Gefangene anzunehmen nicht schuldig ist. Also wenn eine Feldschlacht gewonnen worden / und man ist mit Nachhauen und Verfolgung des Feindes beschäftigt / läßt sich es nicht wohl thun / daß man denen Flüchtigen viel Quartier giebt / eines theils / weil derjenige so vor mich flieht / sich noch wider mich auflehnt / und noch resistirt / andern theils weil es Zeit und Umstände nicht leiden durch Gefangennehmung der Leute seine Kräfte zu distrahiren / und von der Nachsetzung eines Feindes sich abhalten zu lassen. Biewohl auch beym Nachhauen alle diese rationes cessiren können / daß es also hierbey lediglich auf die Umstände ankommt.

§. 35.

Als anno 1704. die Schweden einen Sächsischen General, welcher mit 4000. Mann Infanterie und 500. Cavallerie zurück zu gehen / und eine neue Armée anzuerwerben beordert war / verfolgte / und ihn endlich zu Stande brachte / trug sich zu / daß bey der dritten Attaque der Schweden / einige in das Sächsische Bataillon quarré hinein drangen / welchen Quartier zu geben / wohl nicht de tempore gewesen wäre / massen die Schweden noch 2. mal so stark / und mit einem neuen Angriff beschäftigt wären / mithin gefährlich gewesen wäre / nur 10. gefangene Kerl in Bataillon quarré zu haben / welche sich mit denen anderweitig herein brachen

wenden hätten associiren können / weil es bey solchen Handgemenge an Waffen nicht er mangelt. So hatten auch die Sachsen nicht Gelegenheit die Gefangenen mit sich zu schleppen / als die selbst noch nicht wußten / wo sie sich hin retiriren solten.

§. 36.

Gleichgestalt kan auch einer per modum repressaliarum vor der Faust das Quartier versagen / wenn nemlich die andere Parthey denen Seinigen kein Quartier giebt. Denn wenn er solches wolte so ungerochen hingehen lassen / würden die Seinigen durch sein eigenes Verschulden deterioris conditionis als die Feinde selbst seyn / dahingegen wenn er Re-pressalien braucht / ein Feind von solchen Proceduren abgeschreckt werden kan. Also da der Duc d' Alba in denen Niederlanden so arg haufete / und keinen Niederländer Pardon gab / sonder sie alle aufhengen ließ / brauchten die Holländer Re-pressalien und ließen zu Ulfingen alle gefangene Spanier hohen und niedern Standes aufknüpfen / daß deren wohl etliche 1000. auf einmal an Galgen hiengen / wodurch der Alba bewegt wurde / seine Grausamkeit hierinnen einzustellen.

§. 37.

Denen Türcken haben in vorigen Zeiten die Kayserlichen bestwegen kein Quartier gegeben / weil die Christen von denen Türcken keines bekommen. Nunmehr aber fangen sie schon etwas civiler gegen einander an zu kriegen / wie wir aus den letzten Türcken-Krieg sehen. Als in dem letzten Spanischen Successions-Krieg die Teutschen Anfangs in Italien kein Pardon gaben / und sich der Französische General Catinat darüber beschwerte / gab man ihm selbst den Rath / er sollte Re-pressalien brauchen und denen wider kein Pardon geben.

§. 38.

Was die andere Frage anbetrifft: Ob man nemlich einen Gefangenen den man einmal Pardon gegeben / dennoch tödten könne : So erledigt sich selbige bereits aus oben angegebenen Gründen / denn wenn ich ohne Pacto einen gefangen zu nehmen / und das Leben zu lassen / schuldig bin / wie viel mehr werde ich es schuldig seyn / wenn ich es ihn versprochen habe / angesehen die pacta inter belligerantes sehr heilig zu halten seyn / und ein novum vinculum hier produciren.

§. 39.

Und ob es wohl das Ansehen gewinnen möchte / daß ein solch Pactum auch

auch den Verstand haben könne / so lange endlich einen Ueberwinder beliebet / massen Quartier begehren / nichts anders als auf Gnad und Ungnade sich ergeben heist: So giebt doch nicht nur dasjenige / was wir allbereit davon / daß einer einen gefangen zu nehmen / und das Leben zu schencken schuldig sey / discorirt haben / diesen Pacto seine natürliche Deutung / angesehen / es nicht in den Belieben eines Ueberwinders steht / dergleichen Leute / wenn er sie auch sine pacto in seiner Verwahrung hätte / zu tödten: sondern es ist auch nicht wahrscheinlich / daß einer sich ergeben werde / wenn er wüßte / daß er sein Leben nicht in Sicherheit dadurch stecke / sondern er würde sich lieber bis auf den letzten Bluts-Tropffen wehren.

Zugeschweigen / daß der Welt-Brauch und die natürliche Arth zu reden mit sich bringt / daß man durch das Wort Pardon und Quartier sein Leben in Salvum bringen will. Und weil es generatim und ohne Restriction accordirt wird / auch bey solchen Umständen nicht Zeit ist / viel Conditiones und Limitationes zu machen: So ist ganz natürlich / daß ein ertheilter Pardon nicht auf das Belieben des Ueberwinders gestellt wird / sondern ohne Bedingung eingeräumt zu seyn / geglaubet wird / welches durch den Kriegs-Brauch vollends ausser Zweifel gesetzt ist.

S. 40.

Aus dieser Raison handelten die Schweden nicht nur wider allen Kriegs-Brauch / sondern auch wider den ertheilten Pardon, daß sie drey Tage nach der Battaille bey Frauenstadt die Moscovitter hervor zogen / und erst massacrirten.

S. 41.

So viel findet sich in der Vernunft wohl gegründet / daß wenn ein Feind einen ertheilten Pardon violirt / und denselben zu wider die Gefangene niederhauen lassen / man per modum repressaliarum selbiges wohl wieder thun kan / wie wir oben in der Doctrin von repressaliis capite von denen Arthen einen Krieg ohne Schwert / Schlag hinzulegen / gezeigt haben. Gleichwie auch das in der Vernunft gegründet / daß man einen gefangenen Spion hincrichten kan / massen man durch das Gefangennehmen / da man ihn nemlich *in ipso actu* ertappt / ihn keinen Pardon zugesagt hat. Nun ist gestritten worden: wer eigentlich ein Spion sey? Einige meinen ein Spion sey der Geld nehme / und sich heimlich in einem Ort einschleiche. Allein die Dähnische Deduction antwortet pag. 61. darauf / das heimliche Einschleichen sey gar kein inseparables Kennzeichen eines Spions, weil auch ein Fremder / der sich an einem Orte öffentlich introduciret / und den

Cha-

Character, worinnen er andertwärts steht / ungeschweht bekennt / ja so gar ein Unterthan selbst / der so viele Jahre an einen Ort gewohnt / und folglich sich nichts weniger als heimlich eingeschlichen hat / durch verborgene *Correspondence*, als worinnen das jezige Haupt, Kennzeichen eines Rundschafters besteht / sich zum Spion machen kan.

§. 42.

So kan man auch / wenn man die Gefangenen nicht mehr verwachen kan / und selbige einen gefährlich werden / und zum Haupte wachsen wollen / selbige allerdings massacriren / welcher *Calus* aber seinem besondern Umstand halber gar selten entsteht. Wenn ein Admiral in einer See, Battaille viel Gefangene / auf sein Schiff genommen hätte / oder es wäre einer commandirt / die in einer Schlacht Gefangenen zur See zu transportiren / und es entstände ein solcher hefftiger Sturm / daß das Schiff erleuchtet werden müste / wäre kein Zweifel / daß die Gefangenen am ersten ausgeworffen werden könnten.

§. 43.

Ausser dergleichen harten Nothsällen / und wenn unser eigene *Officia necessitatis* nicht das Gegentheil erheischen / sind wir denen Gefangenen den Pardon zu halten schuldig / wenn wir gleich selbst *incommodité* darunter leiden sollen / massen ein jedweder *per pactum incommodité* über sich nehmen kan / die er ohne *Pactum* so schlecht hin zu leiden nicht schuldig wäre. Wohin noch dieses kommt / solcher gestalt ein jeder Überwinder bald Gelegenheit finden könnte / einer fingirten Gefahr oder *incommodité* halber den ertheilten Pardon zu brechen / welches nicht nur vor die Überwundenen / sondern auch vor die Überwinder selbst gefährlich wäre. Denn da würden / wenn dergleichen *Principia usæ receptæ* und eingeführt wären / die Leute viel desperater sechten / und einen Überwinder den Sieg viel theuer verkauffen / dahingegen sie sich zu einer leidlichen Gefangenschaft noch eher accommodiren.

§. 44.

Eine andere Frage ist : Ob ein Gefangener durch die Gefangenschaft in das *Dominium* seines Überwinders dergestalt gelange / daß dieser sein rechtmässiger Oberherr wär / und aller Nexus gegen seinen ehemahligen Oberherrn aufhöre / oder doch bis zur Ranzion *quiescire* ? welche sich aus dem vorhergehenden selbst beantwortet. Denn wenn man einem Unterthanen einen Überwinder / wie wir bereit demonstriret haben / alle
Sub-

Subjection und Unterthänigkeit bis zu seiner Erlösung schuldig ist : So muß nothwendig auch ein Gefangener darzu obligat seyn.

§. 45.

Es ist das Schwert ein Modus acquirendi Dominium, das ist / ein Mittel Land und Leute sich zu bemächtigen und einen andern abzunehmen ; Warum nicht auch die blossen Menschen ? zugeschwiegen / daß ich über denjenigen allerdings die Oberherrschaft acquiriren muß / dessen Leben ich vor der Faust in Händen gehabt habe.

§. 46.

Das allerstärkste Argument steckt in dem Pacto deditiois. Denn weil ein Kriegs-Gefangener / da er sich nur das bloße Leben ausdingt / einen Überwinder allerdings alles dasjenige Recht einräumet / was ein kriegender Theil über des andern Unterthanen acquiriren kan : und aber das jus belli sich dahinerstreckt / daß ich des andern Unterthanen von seinen Gehorsam abreißen / und in den meinigen bringen kan / damit er sich derselben wider mich nicht wieder gebrauchen möge : So folgt / daß ein Kriegs-Gefangener eines Überwinders Unterthan werde / und aus den Gehorsam seines vorigen Herrn heraus weiche.

§. 47.

Wäre solches nicht / würde ein Sieger allerhand Verdruß von einen Gefangenen zu gewarten haben / massen ihn alsdenn die Schuldigkeit gegen seinen vorigen Herrn antreiben würde / desselben bestes auch bey dem Feind zu beobachten / wodurch ein Gefangener zu einem spion, Aufwiegler und Verräther werden würde / welches die Gefangenschafften schwer machen würde. Es ist auch nimmermehr glaublich / daß ein Sieger unter dem ertheilten Pardon solches stillschweigend werde accordirt haben / weiln keiner in præjudicium sui etwas zu willigen scheint / was die causa Negotii nicht eben nothwendig erfordert.

§. 48.

Diese Bewandtnuß behält es mit denen Gefangenen / wenn sie gleich nur conditionirte Gefangene wären / das ist / bey ihrer Ergebung eine gewisse Zeit und Summe binnen welcher und wie hoch sie sich ranzioniren wollten. Es involviret ja diese conditio adjecta nichts weiter / als daß sie wieder loß gegeben werden sollen / welche Bewandtnuß es heutiges Tages / er mögen Cartelle aufgerichtet seyn oder nicht / mit allen Gefangenen hat. Denn da wechselt man selbige gegen einander aus / oder läßt

ist sie gegen Ranzion lauffen / nur daß in diesem Fall eine andere Zeit und Summe per pacta determinirt werden kan / welche dort durch den Kriegs-Brauch ermessen werden muß.

§. 49.

Dennoch bringt diese adjecta conditio nicht nothwendig mit sich / daß ein Gefangener deswegen kein Unterthan eines Siegers werde. Wenn denn nun die Regeln einer gefunden Hermeneutique mit sich bringen / daß ein Pactum die naturam in allen übrigen uns nicht durch die adjectas conditiones expresse anders bedungen ist / so behalte / wie es die Befehle der Vernunft in der Welt-Brauch einmal regulirt haben : So folgt unvortreiblich / daß auch conditionirte Gefangene Unterthanen eines Siegers werden / massen die bedungene Ranzionirung ihnen solchen Nexum nicht abnimmt / weilten sonst alle Gefangene / da sie nach den Welt-Brauch ranzionirt werden können / von dieser Obligation befreyet seyn würden / welches einen Ueberwinder zu grosser Gefahr und Nachtheil ausschlagen dürfte.

Man soll man aber die ertheilte Gnade und Generosité eines andern nicht zu seinen Schaden ausdeuten / wenn es anders seyn kan. Ein anders wäre es / wenn die Gefangenen wider ihren Willen einem Sieger incommode fallen müssen / dergleichen er ex lege pacti und verabsage des einmal ertheilten Pardons in so weit über sich nehmen müste / als sein Conservacion dabey nicht Noth leide. Allein im gegenwärtigen Fall soll ein Ueberwinder sich durch die Gefangenen allerhand Verdruß anstehen lassen / welches sie doch / wenn sie wollen vermeiden können / welches Principium machen würde / daß ein Ueberwinder nicht so leichte Gefangene annehmen würde / wenn er von selbigen Gefahr zu besorgen hätte.

§. 50.

Zum wenigsten würde er ihre Freyheit dergestalt einschräncken / daß sie ihn auf keine Weise schaden könnten / wodurch das Elend der Gefangenschaft unsäglich vermehret werden würde. Nun erhoffet aber die Vernunft / daß man den Zustand der elenden Gefangenen / welche mehrertheils vor einen Krieg nicht können / auch selbigen nicht verhindern mögen / so viel möglich leidlich mache / wodurch sie alles dasjenige verbiethet / was einem Feinde einiger massen Tott thun kan / und dagegen alle Treue und Gehorsam zu leisten einen Gefangenen anstrengt. Mit einem Worte : Wenn auch ein Gefangener gegen seinen vorigen Herrn in nexu verbliebe /

liebe / so ist er ihm doch keine solche Officia mehr schuldig / welche dem Sieger in dessen Gewalt er ist / nachtheilig seyn können.

§. 51.

Will man darauf bestehen / daß der Nexus gegen den ehemaligen Herrn weit stärker sey / und einen Unterthanen auch in der Gefangenschaft zu allen denjenigen adstringire / was das Wohl des Staats erfordere : So bedencke man doch nur / daß durch dieses Principium die Gefangenschaften unerträglich und die unschuldigen Unterthanen in die äußerste Noth gestürzt werden / wohin das Recht einer Republicque sich nicht eher erstrecket / als bis es die unumgängliche Noth erheischet / welche in unsern gegenwärtigen Fall nicht vorhanden ist / weilen ein Staat auch durch andere Mittel / als durch die gefangenen Unterthanen kan contervirt werden.

§. 52.

Es hat demnach ein Kriegs - Gefangener sich ganz passive zu verhalten / und einen Feinde zu Turt nichts zu unternehmen. Kan er durch glümpfliche Vorstellungen und redliche Mittel seinen vorigen Herrn einen Vortheil schaffen / ist ihm solches zu thun wohl vergönnet. Wir haben das Exempel an den berühmten Tallard , welcher vor Frankreich einen sehr vortheilhaftigen Particulier - Frieden zu wege brachte. Es kan also ein Herr seine gefangene Unterthanen zu Negotiis und andern erlaubten Sachen gebrauchen / durch sie aber sponiren / oder daß sie die Dessen eines Feindes verrathen sollen / von ihnen verlangen / ist wider die Besetze der Gefangenschaft gehandelt.

§. 53.

Nach diesen Principiis nun kan man leichtlich die Ocasione derer Lönnigischen Gefangenen im letzten Nordischen Kriege entstandenen und in offenen Druck ventilirte Strittigkeiten entscheiden.

§. 54.

Was das Tractament eines Gefangenen anbelangt / so ist selbiges nicht über menschliche Kräfte zu erstrecken / jedoch aber auch nicht gar so appetitlich zu machen / weilen sonst ein jeder ein Gefangener seyn wolte. Es ist allerdings einer jeden Parthey daran gelegen / das ihre Soldaten sich auf ihre Fäuste und nicht auf des Feindes Barmherzigkeit verlassen / mithin sich nicht eher gefangen geben / als bis allen menschlichen Ansehen nach / sie mit ihrer Resistence nichts mehr ausrichten werden / da

Da es denn freylich so wohl vor die Oberhern als die Soldaten selber besse-
 fer ist / sich gefangen zu geben / massen dadurch die Leute den Herrn doch
 durch die Ranzion salvirt werden. Solches nun desto eher zu erhal-
 ten / ist einen jeden daran gelegen / daß die Gefangenschafften denen Leuten
 ein wenig sauer gemacht werden / damit Officier und Gemeine einen Ab-
 scheu dafür haben.

§. 55.

Aus diesem Grunde ist der Vernunft ganz gemäße / daß man einen
 Gefangenen zu seiner Nothdurfft / ein sehr weniges reicht / und das übrige
 von Hause schaffen / oder erbetteln und kümmerlich suchen läßt. Es ist
 nicht unrecht / daß man sie zu schansen / und andern schwerer Arbeit braucht
 und an die Kain schließt / bis selbige ranzionirt werden / nur daß man
 allwege dabey die Menschheit considerire / und nichts von ihnen begehre /
 was die ordentliche Kräfte der Natur übersteigt / auch ihr Elend nicht
 gar zu lamentable mache.

§. 56.

Daß man ihn ausschelen und spoliiren könne / solches entspringet
 daher / daß man ihnen durch den ertheilten Pardon weiter nichts als das
 Leben accordirt / das übrige alles in seine Gewalt gebracht. Jedoch muß
 man ihnen so viel lassen / als zu Bedeckung des Leibes vorndöhen. Wie
 denn auch die Kriegs- Raison erfordert / daß wenn ein ganz Regiment
 oder Troupp so sich ergeben / nicht spoliiren läffet / worüber die Officier
 gar sehr zu halten pflegen.

§. 57.

Die Würckung so eine Gefangenschafft in der Republique hat / sind
 nach denen verschiedenen bürgerlichen Gesezen gar sehr variable. Die
 Römer waren darinnen am allerstrengsten / massen sie ihrer Gefangenen
 gar wenig achteten / und sie des Bürgerechts bis zu ihrer Wiederkehr be-
 raubten / dergestalt / daß ein solcher Gefangener kein Testament machen
 konnterder väterlichen Gewalt sich enthalten und sehr viel andere Dinge ent-
 behren mußte. Bey uns aber verfähret man damit etwas glimpflicher / weilien
 es nicht raisonable ist / alle Gefangenen hierinnen über einen Leist zu schlagen.

Es ist oft mehr Tapfferkeit und Continnence zu rechter Zeit sich gefan-
 gen zu geben / als bis auf den letzten Mann ohne Raison sich wehren / da-
 hero man nicht Ursache hat / demjenigen / welche redlich gefochten / und
 als brave Leute ihr Blut aufgesetzt / auch noch von Hause aus / weh zu
 thun. Falls auch die Soldaten hierunter ein Verbrechen begangen / und
 zu zeitig ohne gungsame Gegenwehr / sich ergeben / hat man schon andere

Mittel/ dieselben zu bestraffen und hat nicht Ursache/ diejenigen zu erweh-
len/ worunter / die sich denenjenigen / die sich haben ergeben müssen / zu-
gleich mit wehe thun. Es ist also das Römische Recht hierinnen sehr irrai-
sonable, dahingegen die Teutschen Gewohnheiten sehr billig seyn / in dem
sie auch diejenigen Gefangenen / so von uns bey denen Türcken seyn / vor
wie nach vor Givcs halten / und ihnen das Jus testandi und der Effectus
eingestehen.

§. 58.

Endlich ist allhier zu remarquieren / daß wenn ganze Communen /
Städte und Länder von einem Feinde erobert werden / selbiger eben nicht
schuldig sey / dieselben bey ihren Privilegiis, so sie von ihren vorigen Regens-
ten gehabt / zu lassen / weil ein Feind nicht in locum des vorigen Besizers
succedit / mithin die Pacta dessen antecessorum zu practiren / auch nicht
schuldig ist. Wir haben schon oben gewiesen / daß das jus belli ohne Ab-
sicht auf die iustam causam ein justus und novus modus acquirendi sey /
da der Überwinder / wenn keine besondern Pacta vorhanden / nach seinen
Gefallen determiniren kan / wie er die Überwundenen tractiren will /
massen ihn hierinnen weiter nichts vorgeschrieben / als daß er die Gesetze
der Menschheit nicht überschreite.

§. 59.

Diesen vorzubauen / pfleget ein Herr / wenn er ein erobertes Land
einen Feinde durch einen Frieden lassen oder abtreten muß / mehrentheils
zu bedingen / daß die Unterthanen und Einwohner desselben bey ihren
Rechten / Freyheiten und Privilegien gelassen werden müssen / worum sie
die Unterthanen mehrentheils aufsehn / und ihr eigen Interesse antreibt /
weilen kein Volk leicht ein Land an einen andern dergestalt abtritt / daß es sel-
biges bey ereigneter sichern und gerechten Gelegenheit nicht wieder erobern
wolle.

§. 60.

Ein mehreres hiervon habe ich bereits oben in den Capitel de re-
rum Dominio bey der occupatione bellica abgehandelt / allda auch die
übrigen bey dem jure victoriæ in res hostium vorkommenden Fragen er-
örtert worden seyn. Ich will statt dessen den beruffenen Unterschied zwi-
schen dem Jure Victoriæ und Jure Belli zeigen / von welcher Materie der
berühmte Coccejus eine feine Dissertation gehalten / und wir mit Medi-
tation vorgegangen ist.

§. 61.

Es wird nemlich aus dem / was bis anhero gesagt worden / bereits

zur Gnüge geschlossen werden können / daß ein Sieger / das ist / einer der des andern sich bereits bemächtigt / und nunmehr Herr und Herrscher über ihn worden ist / bey weiten so freye Gewalt gegen den Ubertwundenen nicht mehr habe / als wenn er ihn noch vor der Faust hält / und beide Partheyen noch in Waffen stehen / mithin das Jus belli gegen einander exerciren können.

§. 62.

Wenn man die Sache nach dem Brauch der Völker ermessen wolte / wurde man vor die gegenseitige Meinung sprechen müssen / wassen der mehresten Völker Opinion dahinaus gehet / daß ein Sieger eine freye und ganz unumschränckte Macht über einen Ubertwundenen bekomme. so schreibt Pyrrhus beyrn Seneca in Trad. vers. 331.

Lex nulla capto parcit, aut pœnam impedit.
Quodcumque libuit facere victori licet.

Selbst Cicero redet den Cæsarem in orat. pro M. Marcello also an: Cum ipseus victoriæ jure omnes occidissetus, clementiæ euz judicio servati sumus. Dahero auch die Römer in Gewohnheit ehemals gehabt / daß sie die feindlichen Feld-Herrn erstlich im Triumph aufführten / und hernach umbringen ließen.

§. 63.

Es glaubten auch die Völker zu solchen unumschränckten Verfahren dahero gnugsame Ursache zu haben / weil sie dafür hielten / es continuire das Jus belli auch sunst victoriæ, und sey unter diesen begriffen. So sey auch billig / daß das Blut ihrer erschlagenen Freunde an durch dererjenigen Todt gerochen werden müsse / welche selbige erschlagen / aus welcher Ursache auch Polyxena und Allianax des Priomi Tochter, wegen des erschlagenen Achilli geopfert wurden / wie Seneca c. 1. in act. 2. bezeigt. Endlich war fast bey allen Völkern damals gebräuchlich / daß die Gefangenen zu Knechten gemacht wurden / über welche ein Leib-Herr besannter massen in denen ersten Zeiten der Römischen Republikue das freye Jus vitæ & necis dergestalt hatte / daß er sie seines Gefallens tödten kunte.

§. 64.

Allein alle diese angegebene Ursachen sind falsche Supposita, welche zusamt denen contentu & usu gentium wider die Gesetze der Vernunft nichts ausmachen können. Ich habe zwar den Brauch der Völker oben eine völlige Obligationem legalem zugeschrieben / ich habe aber allemal dabey bedungen / steckt auch stillschweigend darinnen / daß ein solcher

Brauch nicht wider die Vernunft seyn müsse/ anderer Gestalt die Bilder darüber als über ein moraliter impossibile weder expresse noch tacite pacificiren können.

§. 65.

Wir haben schon oben wettläuffig ausgeführt / daß der Zweck des Krieges sey / sein Recht von einen andern zu erhalten / und den andern in einen solchen Stand zu setzen / daß er uns ferner nicht wohl mehr schaden könne / das ist / Der finis belli ist reparatio damni live injuriæ allata & securitas. Wenn den nun der Zweck ein Recht zu denen nöthigen Mitteln giebt: So folgt / daß mir alles dasjenige wider meinen Feind erlaubt seyn müsse/ was auf einige Weise etwas zu meinen Zweck beitragen kan/ und durch kein ander Göttlich Befehl verbothen ist.

Vermöge dieses Grund-Satzes müssen alle Feindseligkeiten cessiren / wenn ich das Meinige wieder / und den andern in einen solchen Stand gebracht habe / daß er mir ferner nicht schaden kan / woraus Herr Coccejus weiter folgern will / daß ich wider einen Überwundenen weiter kein jus belli zu exerciren habe / weil er mir weiter nichts schaden kan.

§. 66.

Alleine zu geschweigen / daß es Fälle giebt / da ich so gar einen Gefangenen oder Überwundenen tödten kan / in welchen Casibus das jus belli wieder aufwaicht / als da ist / wenn ich sie nicht fortbringen oder beherrsbergen kan / oder sie mir sonst gefährlich werden wollen : So habe ich ja dadurch meinen Finem belli noch nicht erlangt / wenn ich mich einer Person oder Stadt bemächtigt habe. Habe ich gleich von dieser Person nichts mehr zu befürchten / so steht mir doch anders woher noch Gefahr vor / und ich kan mein Recht dadurch noch nicht erlanget haben.

Und obwohl wahr ist / daß ich einen Überwundenen regulariter nicht tödten kan : So folgt doch dieses nicht ex fine belli, oder daher daß ich cessante fine aufhören muß / mich der Mittel zu bedienen / weil er ja der Finis auf keine Weise noch nicht erlangt ist.

§. 67.

Will man mich einer Contradiction beschuldigen / daß ich oben dem Finem belli zur Norma aller actionum & mediorum gesetzt / und gleichwohl allhier behaupten wolle / daß die Schuldigkeit und Pflicht eines Überwinders gegen den Überwundenen auch anders woher als ex fine belli ermetzen werden müssen ; demselben gebe ich zur Antwort / daß ich oben

ausdrücklich gesagt / der Finis belli legitimire alle diejenigen Actus, so die Vernunft ausdrücklich nicht verbiethe.

§. 68.

Nun ist aber schon oben erwiesen / daß die kriegenden Partheyen einander die Pacta halten sollen. Es ist erwiesen / daß man aus Generosité und Mitleyden gegen die unschuldigen Unterthanen solcher Grausamkeiten sich enthalten solle / welche zwar zum fine belli etwas beitragen, aber nicht eben absolute nöthig seyn.

Also ist ein gutes Mittel einen andern zu einem Accomodement zu bewegen / daß man in seinen Lande senge und brenne / und mit denen Einwohnerern auf das härteste und grausamste handthiere / ja wohl gar alles niederhauet / weil ein redlicher Landes-Herr schuldig ist / das Elend seiner Unterthanen sich zu Herzen gehen zu lassen / und allenfalls in Ansehung dessen so gar etwas von seinen vermeynten Rechte fallen zu lassen : Aldies weilen aber die Unterthanen insgemein wenig vor den Kriege können : So will die Vernunft haben / daß man ihrer so viel möglich schonet / falls sie uns mit gewehrter Hand nicht resistiren / und die raison de guerre das ist unsere eigene Conservation solchen Brand und Mord nicht besonders erfordere.

§. 69.

Durch diese beede Officia, nemlich durch das Jus pacti und die Officia humanitatis, wird so wohl das Jus belli erga Inermes incolas als das Jus victoriae temperirt / welches auffer diesen beeden præceptis sich viel weiter erstrecken würde / als es nun geht. Dahero die einen überwundenen Einwohner / oder vor der Faust Gefangenen / und mit der Condition, daß man ihm das Leben lassen wolle / angenommenen Kriegs-Mann schuldige Pflicht / ihm bey'm Leben zu erhalten / nicht ex fine belli & victoriae, sondern ex doctrina de pactis servandis & humanitatis lege herufließt / welche beede Pflichten jedem kriegenden Theil / wie wir oben erwiesen auch Zeit-währenden Kriege obliegen.

§. 70.

Diesen Grundsatz ausführlich zu beweisen / wollen wir die Actus belligerantium & vincendum ein wenig durchgehen : Wenn ein Feind in ein offen Land herein tritt / wo er keinen Widerstand findet / ist er also bald Überwinder und hätte jure belli & jure victoriae Macht und Gewalt zu sengen und zu morden / wenn nicht die Pflichten der humanité gegen unschuldige und unbewehrte auch seinem Feind ferner nicht schädliche Unterthanen

terthauen ihm eines andern erinnerten / und zu gelindern Verfahren anzuweisen. Nimmt er vollends Brandschakung von ihnen an / und verspricht sie samt Hab und Gut ohnbeschädigt zu lassen / ist er nicht *jure victoriz*, sondern *jure paci* solches zu thun schuldig.

§. 71.

Belagert ein Feind eine Festung / kan er *jure belli* dieselbige bombardiren und ihr nach allen Kräften zusetzen / auch diejenigen so sie defendiren / tödten / gegen die Einwohner aber scheinen ihm allemal die *Officia humanitatis* übrig zu bleiben / weil alle *rationes* vor sie militiren / welche die Einwohner eines blatten Landes vor sich allegiren können. Kleine wenn man dargegen erwegt / daß ein Feind sich befahren muß / die Einwohner werden durch einen *Commendanten* gezwungen werden / oder selbst sich resolviren / im Fall die Garnison schmelzt die Waffen selbst zu ergreifen / und die Stadt zu defendiren / über dieses das Bombardement &c. welches doch weilen es die Garnisonen an Defendierung der Festung hindert / und wie wir aus der Belagerung von Straßund im vorigen *Seculo* gesehen / gar zur Übergabe nöthigt / erlaubt ist / ohne Brand und Tödtung der Einwohner Männlichen und Weiblichen Geschlechts / nicht abgehen kan : So sieht man wohl / daß hierinnen zwischen denen Einwohnern einer Festung und eines blatten Landes ein großer Unterschied sey / und die *Jura belli* gegen jene viel weiter gehen als gegen diese / wobei aber dennoch so viel unsere eigene *Conservation* und der *Finis belli* zuläßt / die *Officia humanitatis* niemals dürfen vergessen werden.

Erobert ein Feind eine Stadt mit stürmender Hand / kan er *jure belli* alle diejenigen niederhauen / so sich ihm widersetzen / und von denen et etwas zu befahren hat / weil seine eigene *Conservation* ihm darzu anstrengt / welcher in *collisione* alle *Officia humanitatis* weichen müssen. So balde aber eine Garnison die Waffen niederlegt / Pardon verlangen auch ein Feind von ihnen weiter nichts zu befahren hat : ist er schuldig ihnen Quartier zu geben / und zwar nicht *jure victoriz*, weil einer noch nicht eben *Victor* über diejenigen ist / welche Pardon begehren / und die Waffen noch brauchen können / auch nicht *jure belli*, weil hier der *Finis belli* theils cessirt / theils durch die *officia humanitatis* eingeschränkt wird / sondern *ex lege humanitatis*, welchen ich in *eligendis mediis ad finem belli obtinendum non absolute necessariis, sed saltem utilibus* allerdings zu consideriren habe.

§. 72.

Gleiche Bewandniß hat es gegen die Einwohner / wenn sie nicht resisti-

resistiren / daß daher das Principium falsch ist / wenn es heist / daß ein Feind / wenn er eine Vestung mit stürmender Hand einbekommt / das Kind in Mutterleibe und in der Wiege nicht schonen dürffe. Ja wenn sie gleich kein Pardon selbst verlangen / dennoch aber ausser dem Stand aller Defension gesetzt seyn / daß man sich ihrer ohne sie zu massacriren gar füglich bemächtigen kan : Soll man ex dicta lege humanitatis, falls die jura represaliarum und andere officia necessitatis nicht ein anders erheischen / ihnen auch wider ihren Willen Pardon geben.

§. 73.

Solches geschieht aber nicht jure victoriæ. Denn eo ipso da man einen Pardon giebt und sich seiner bemächtigt / ist man noch nicht victor, sondern durch das Pardon geben und bemächtigen wird man erst Überwünder. Wenn denn nun Pardon geben ein pactum ist / oder doch ex lege humanitatis gebothen wird / die Bemächtigung aber als ein actus bellicus durch die officia humanitatis wie schon oft gesagt / dahin temperirt und restringirt wird / daß ein Feind / falls seine eigene Conservation nicht ein anderes erheischt / und die officia necessitatis & defensionis die Massacrirung gebothen / dahin bedacht seyn soll / wie er diese Leute beym Leben erhalten möge : So folgt wiederum / daß solch officium Pardon zu geben / und derer Leute so viel möglich ohne sie zu massacriren zu bemächtigen / weder ex jure victoriæ noch ex jure belli, sondern ex pactis & lege humanitatis herfließen.

§. 74.

Geht vollends eine Vestung durch Accord über / ist ein Victor nicht jure victoriæ sed jure pacti schuldig den Überwundenen das Leben / und was er ihnen eingestanden zu lassen. Ich weiß wohl was dem Herrn Coccejum verführt hat die distinctio inter jus victoriæ & belli dahin zu extendiren. Es scheinen nemlich die jura pacti & officia humanitatis bey einem victore viel herrlicher hervor und produciren einerley Officia, welche ein Belligerant eben nicht wäre schuldig gewesen. Alleine alsdenn kan ich nicht sagen / daß ein Sieger solche officia jure victoriæ trage / sondern es legen ihm selbige die leges de pactis & officiis humanitatis auf.

§. 75.

Aus allen diesen wird nunmehr zur Gnüge erhellen / daß ich zugebe / daß ein Sieger viel gelinder gegen die Überwundenen zu verfahren habe / als einer der seinen Feind noch vor der Faust hat : Alleine selbe

bb

Schulz

Schuldigkeit eines Siegers kommt nicht *ex jure victoriae* her / sondern *ex lege de pactis & ex officiis humanitatis*.

§. 76.

Es zeigt sich also das *jus victoriae* diversum a *jure belli* in diesem passu gar nicht / deswegen behält aber doch die Distinction andere effectus. Denn *jure belli* kan ich von eines andern Unterthanen und Soldaten nicht präcediren / daß sie sich mir ohne Gegenwehr ergeben und meine Unterthanen werden / oder mich vor ihren Sieger erkennen sollen. weil ein Unterthan nicht Macht hat *de justitia belli* zu raisonniren / sondern vielmehr schuldig ist / seinen Principem defendiren zu heissen. Wenn ich sie aber einmal in meine Gewalt gebracht habe / kan ich allerdings von ihnen präcediren / daß sie mich vor ihren Ober- Herrn erkennen / und mir alle mögliche Parition leisten / worzu sie auch der *lex conservacionis* selbst anstrengt / wie ich oben demonstrirt habe.

§. 77.

Was die Länder / Städte / und Orter eines Feindes / wie auch die Sachen dessen Unterthanen anbetrifft / habe ich *jure belli* zwar ein Recht selbige zu occupiren / woran mich ein anderer nicht verhindern darff : ich kan aber doch einem Dritten nicht wehren / falls er ebenfalls *justam belli causam* wider meinen Feind hat / daß er das prävenire spielt / und dieser Dinge sich zuvor bemächtiget. Wenn ich aber schon in dem Besiz derselben bin / und mich Meister von einem Lande / Stadt oder Plaz meines Feindes gemacht habe / kan ich *ex jure victoriae* präcediren / daß ein Tercius mich in ruhigen Besiz meiner Sachen lasse.

§. 78.

Es bleibt also allerdings eine Distinction unter den *jure belli* & *victoriae*, es müssen aber ihre effectus ganz anders considerirt werden / als es Herr Coccejus gethan.



Das VII. Capitel. Vom Recht des Friedens.

§. 1.

Wiel die wesentlichen Stücke eines Friedens anbetrifft / ist derselbe ein Vergleich / welchen zwey kriegende Theile über ihre streitige Sachen aufrichten. Man hat zwar mit dem Kriege allemal die Absicht / das man sein völliges Recht von dem andern erlangen / und sich wider fernere Beleidigung gegen ihm sichern will : Es secundirt uns aber das Kriegs-Glück nicht allemal so / daß wir solchen Zweck erlangen können / sondern man muß größeres Ubel zu vermeiden am Ende mehrentheils von seinem Rechte etwas lassen / welches die Ursache ist / daß ein Friede nicht *naturam rei judicatae* hat / als wodurch einer sein völliges Recht erlanget / sondern nur die *naturam transactionis* annimmt / da beide Partheyen etwas von ihrem Rechte remittiren.

§. 2.

Nur ist die Frage ob unter dem blossen Frieden auch zugleich die Amnestie und *restitutio* aller durch den Krieg verursachten Schäden begriffen sey / das ist / ob eben dadurch / da man sich über die vor dem Krieg streitig gewesenene Puncta mit einander setzt / zugleich verglichen und versprochen werde / die durch den Krieg einander abgenommenene Plüße / und sonst zugefügten Schäden einander zu restituiren / und wieder gut zu machen ?

§. 3.

Daß ein ungerechter Aggressor dem andern das Abgenommene zu restituiren / und den zugefügten Schaden zu ergänzen in *conscientia* verbunden sey / derjenige hingegen / so *iustum belli causam* gehabt / zu seiner *Satisfaction*, und *securität* / wie auch zur Straffe oder *Revenge* alles behalten könne. Solches ist oben in der Lehre de *læsione & damno dato* erwiesen / und zugleich gezeiget worden / daß das *Principium dederer* Franzosen / bey dem *Ryswickischen* Frieden *que la guerre & la compassion ne marchoit pas en semble*, und daß der Kriegs-Schade ein *Desordre* sey / so compensirt werden müste / ganz *irraisonnable* sey.

§. 4.

Alleine dadurch ist unsere vorhabende Frage noch nicht ausgemacht /

b b 2

maße

massen alhier nicht die Quæstion ist / was ein Theil par conscience auch sine pacto gegen den andern so viel die Ersetzung und Restitution betrifft / zu thun und einzugehen schuldig ist / sondern was eine Parthey würcklich accordirt hat / sintemalen ja eine jede Parthey durch Pacta von ihrem habenden Rechte remittiren kan. Die oben in capite de damna dato festgestellte Regel weist die Partheyen zur Billigkeit an / und instruirt sie in der Conscience, wie sie sich bey dem puncto restitutionis gegen einander zu bezeugen haben : Unsere vorhabende Frage aber will wissen / ob nicht eo ipso, da die Partheyen super causis belli transigirt und die restitutionem Damni & ablatorum nicht gefordert / derselben sich per pactum quod paci tacite inest, begeben / mithin ihrem ex regula de damno dato competirenden Rechten renunclirt.

§. 5.

Diese Frage beantwortet nun der Herr Coccejus in seiner schönen Dissertation de Jure postliminii in pace, & de amnestia mit Nein / und zeuget gar deutlich / daß die Amnestie und restitutio damni unter dem blossen Frieden nicht begriffen sey / sondern besonders verabredet werden müste. Die rationes, welche er solches zu beweisen anführt / sind alle in §. 2. cumulirt / welchen ich zusamt den gten S. hieher setzen will.

§. 6.

Pace, schreibt er / simpliciter facta non continetur transactio de damnis atque injuriis pendente bello factis : pax enim sola & nulla adventitiarum pactio accessione tincta, tantum est transactio de causis belli ; per Th. 6. adeoque damna, injuriasque durante bello factas nativo suo ambitu non complectitur : aliud enim sunt injuriæ ac damna, quæ bello fiunt, aliud belli causa : illa captum bellum sequuntur, hæc ante bellum est, & bello prior ; illa ex bellis nascuntur, hæc bellum ; illa ad privatos quoque pertinent, hæc publica est. Transactio igitur de altera causa ad alteram extendi nequit. Finge : controversum fuit inter duos Principes Jus navigandi, uti hoc seculo inter Christianam Suediæ, & Christianum IV. Daniæ Reges navigatio per fretum Orefunicum, & Balticum ; hæc causa belli fuit, ut dicitur in pace facta An. 1645. apud Loccen : in Hist. sued. p. 867. De hac causa seu lite ita per pacem transactum est, ut utraque pars certis legibus navigaret, quæ pax est apud Loccen : d. l. Cum hæc transactione nihil commune habet quæstio de damnis atque injuriis in bello invicem illatis, de quibus proinde nondum videtur transactum.

Quæ. Neque vero ex hoc pacto principum de causa publica interposito, privati qui damnum, passi sunt, vel obligantur ad res suas remittendas, vel jus acquirunt ad persequendas: quippe quæ & alia causa est, & inter alios, nec quidquam de iis in pace, ut ponimus, dictum est. Denique cum damna ea naturaliter ferre debeat, qui non justam causam bellandi habuit, de justitia aut probabilitate causæ belli nihil in pace deciditur, sed utrinque transigitur per Th. 6. Non ergo ex pace inferri aut cognosci potest, utrum reparanda sint belli damna, an remittenda: sed particulari ad id pactione opus est. Et alias non potest pace facta super esse jus postliminii, si ipsa pace transactum jam esset de damnis privatorum; quod tamen durare patet ex L. 12. pr. Capt. Atque hæc causa est, cur populorum istorum, inter quos bellum erat, cives ne quidem pace facta liberum commercium mutuum habuerint, aut tuto commere potuerint, nisi jus hospitii cum ipsis vel amicitia contracta fuisset, uti infra in explicatione L. 5. §. 2. cod. demonstrabimus. Uti & hæc causa est, cur plerumque in Tabulis pacis non tantum de causa belli, & lite ipsa, sed & de damnis & injuriis pendente bello illatis, & utriusque subditis tam sollicitè & prolixè nominatim quoque caveri soleat. Idque progressus disputationis luculentissime confirmabit.

§. 7.

Vehementer igitur errant, qui ipsa pacis natura contineri Amnestiam seu transactionem de damnis ac injuriis bello factis existimant, ut Gudelinus Comm. de Jure pacis c. 3. qui ait. In ea re (sch. amnestia.) consistit substantia pacis, & ubique illa nequit esse pax: atque adeo paci inesse ista lex intelligitur, quamvis nominatim d'ea non fuerit. Cum eo, verbis ipsius quoque descriptis consentit Belsoldus, Diss. Jurid. Pol. de pace c. 3. §. 6. At non ita secum, nam in c. 1. §. 4. de tract. bis separat ac distinguit a pace transactionem de damnis, & iis, quæ bello passi sunt; quæ argumento sunt, nec pacis nec amnestiæ rationem satis perfectam esse. Ita Mevius, Jctus, insignis, Amnestiam, ait, esse legem pacis naturalem & naturaliter paci inesse, part. 2. dec. 24. n. 1. Quo errore quoque imbutus Grotius, de J. B. & P. l. 3. c. 20. §. 11. & seqq. quem alii sequuntur, quaerit: pace simplici et facta atque mentione damnorum & injuriarum, an id actum videatur, ut res in eo, quo sunt, maneat loco, an ut ad initium belli redigantur? Quare plura peccari videntur: tum quod istam paci inesse ponit; tum quod alterutrum statuendum putat,

bb ;

vel

vel remitti damna vel restitui, cum aliud juris esse possit, uti jus postliminii &c. tum denique, quod quædam de jure postliminii &c. erronee inde deducit; ut ex dicendis perspicuum erit. Eo minus vero dissimulandus est hic error, quo & gravior est, & omnibus juribus confundendis opportunior.

§. 8.

Diese rationes sind so scheinbar / daß sie mich balde zu einem völligen Beyfall bewogen hätten. Nachdem ich sie aber von Stück zu Stück durch mediterrte : fand ich / daß man so generatim hin nicht sagen könnte / daß ein blosser Friede / ohne der Amnestie zu gedencken / dieselbe excludire / sondern auf die Umstände / so sich dabey meliren / zu sehen habe / nach deren Unterschied ein Friede ohne Amnestie selbige balde excludire / balde zugleich mit involvire.

Oftt kan hierinnen das bey einem Frieden gehaltene Protocoll oder andere vorhandene Nachricht der Sache Ausschlag geben. Denn wenn in den Protocoll sich fände / daß eine Parthey die Amnestie und restitution nicht accordiren wollen / solches auch endlich von der andern erhalten / und speciell verglichen worden sey / dem Friedens-Instrument weiter nichts als die blosser transactione de re litigiosa zu inseriren / wäre kein Zweifel / daß die Amnestie ausgeschlossen bleibe.

§. 9.

Hingegen wenn ein Feind / welcher nichts in der Welt beym Kriege weiter zu verlieren hat / welches auf vielerley Art geschehen kan / Friede machte / und noch eine grosse Summa Geldes heraus gäbe / oder ein und andere Mäße / so noch nicht in des andern Gewalt / deren er auch nicht würde haben mächtig werden können / abtritt / ist ganz raisonnabte, daß die Restitution der andern abgenommenen Dertter eo ipso mit paciscitt sey / weil sonst ein solcher ein Ehre wäre / daß er noch zugäbe / da er doch weiter nichts mehr zu risquieren gehabt.

§. 10.

Am allermeisten aber habe ich mich daran gestossen daß der Conceptus amnestiæ gar viererley Dinge in sich begreiffet / welche darinnen von ganz verschiedener Natur seyn. Denn da enthält der Conceptus amnestiæ in sich 1.) eine Vergessenheit aller durch den Krieg angehanen Injurien mit Worten / Schriften und Wercken / wie auch den Pardon dererjenigen Personen / welche Zeit währendes Krieges dem Feinde gedient haben. 2.) Eine Restitution der abgenommenen Mäße. 3.) Eine Wiedererstattung derer

berer durch Belagerungen / Heer, Züge / Raub und Brand zugefügten Schäden und verursachten Kriegs-Kosten.

§. 11.

Was die Occasione belli zugefügten Injurien anbetrifft / steckt die remissio & oblivio derer selbst allerding in den bloßen Frieden / theils weiln selbige a putativa belli iusticia, welche eine Parthey zu haben vermeint / Injurien heißen / welche nothwendig in Vergessenheit gestellt seyn müssen / da man de belli iusticia transigirt / und jeder Theil sein vermeyntes Recht fahren lassen / theils auch / weiln durch die Ausführung unser vermeynten Rechtes solche Injurien erwachsen / deren Wirkungen nach der Transaction nicht mehr dauern können.

§. 12.

Hingegen steckt der Pardon, den wir bey dem Feinde mit wahrenbent Krieges streitende Unterthanen haben sollen / keinesweges in den bloßen Frieden / weiln es auch bey der iusta belli causa meines Feindes unrecht ist / daß meine Unterthanen von mir abtrünnig werden / und mit meinem Feinde Parthey machen / angesehen denen selbst zu beurtheilen nicht frey steht / auf wessen Seite die iusta belli causa ruhet. Nun wird aber niemand seinen offenbaren Rechte / welches auch der Gegentheil selbst nicht in Abrede seyn kan / lassen derselbe nach der Regel quid tibi non vis fieri, von seinen Unterthanen solches nicht zugeben wird / abgesetzt zu haben geglaubet / wenn nicht expresse ein anderes mit eingerucket worden ist.

§. 13.

Die Restitution der abgenommenen Oerter ist wiederum in allen Friedens-Schlüssen / worinnen nicht ein anderes verabredet worden / tacite begriffen. Denn weiln eines andern Länder und Plätze detiniren ein actus hostilis ist / durch den Frieden aber alle fernere Hostilität cessiren soll : So folgt gang natürlich / daß solche Detentio auch aufhöre / und die Plätze restituirte werden müssen / falls die Partheyen sich nicht eines andern verglichen. So denn legitimirt / eine jede Parthey solche Detention ex iusta belli causa, deren ein jede von beden sich rühmt. Allierweilen aber die kriegenden Theile ihre iustas causas und ihr Jus durch den Frieden fahren lassen / und darüber als super re incerta transigiren / muß nothwendig cessante causa auch der effectus, nemlich die Detention cessiren.

§. 14.

Die Erstattung der Kriegs, Unkosten und Indemnification derer durch

durch den Krieg erlittenen Schäden kan verschiedener Ursachen halber in einen Frieden nicht begriffen seyn / wenn sie nicht expresse mit interiret seyn. Denn vor eins können solche Dinge nicht wohl ad liquidum gebracht werden / zum wenigsten kan kein determinirte Summe gesetzt und gemacht werden / nicht als wenn der pars laesa selbiges nicht præter propter in Anschlag bringen könnte / sondern weilien der ander vor sich darin nen kein Gewisheit erlangen kan / und die Sache von unendlicher Weitläufftigkeit und Untersuchung ist / wodurch ein Friede mehrentheils gar weit hinaus geschoben bleiben / und des Blutvergiessen dieser Ursachen halber in dessen continuiren würde.

§. 15.

Sollen solche Dinge / wenns Mobilien seyn in natura restituet werden / ist es nicht wohl möglich / selbige zu Hause zu bringen / weilien sie entweder im Brauch aufgangen / oder doch hin und wieder distrahirt worden seyn. Wir sehen auch die Praxis dessen an denen Völkern / wovon ich nur den einzigen Westphälischen Friedens - Schluß aufstellen will. Denn obwohl in selbigen noch darzu eine völlige und wie es heist unumschränkte Amnestie erwehlet worden / mithin noch eher scheinen könnte / daß die Ersekung der Schäden tacite innuirt werde : So wird sich doch nicht finden / daß bey der erfolgten Restitution auf diese Forderung reflectirt worden sey / haben es auch die allerwenigsten urgirt und verlangt / woraus zugleich erhellet / daß der Concept der Amnestie nach dem Welt-Brauch sich nicht einmal auf die mit numero 3. bezeichnete Dinge erstreckt.

§. 16.

Hieraus hoffe ich / soll zur Gendige am Tage legen / daß das Vocabulum Amnestie ein Inbegriff vielerley Dinge sey / welche man auseinander legen muß / wenn man die Frage debattiren will / ob die Amnestie mit in einem Frieden tacite begriffen sey. Es hat also der Herr Coccejus nicht accurat gelehrt / wenn er generatim auf die Frage antwortet / daß die Amnestie vor sich im Frieden nicht begriffen sey / die von ihm angeführten Rationes sind mehrentheils nur particulares, und quadriren nur auf einige Stücke der Amnestie, wie aus dem nachfolgenden mit mehreren zu ersehen seyn wird.

§. 17.

Wir wollen also diese Frage fahen lassen / und statt deren von der Amnestie ins besondere handeln / weilien selbige mehrentheils den ersten Para-

Paragraphum der Friedens-Schlüsse auszumachen pfeget. Herr Coccejus definirt sie, quod sit, eorum, quæ durante bello hostiliter ultro citroque facta sint, publice sancta oblivio.

§. 18.

Nach der Etymologie heist Amnestia eine Oblivio, welches das Griechische Wort *amnesia* ausweist, wenn man dessen Denuntion untersucht. Den ersten Ursprung nach / hat man sich dessen nur in bellis civilibus gebraucht / und die zwischen Bürgern / oder Unterthanen und Obrigkeiten nach entstandenen Kriege gemachten Frieden mit diesen Namen benennet. Man stach nemlich in dem Irrthum / als wenn zwischen Obrigkeit und Unterthanen gar kein Bellum statt finde / sondern die Unterthanen allemal eine Rebellion begiengen / wenn sie sich mit gewehrter Hand widersetzten. Aldieweil nun ein Friede eine Transactio de bello sey / meinete man unrecht zu thun / wenn man einen solchen Vergleich unter Obrigkeit und Unterthanen einen Frieden nennete / und suchte daher das Wort Amnestia hervor / womit man diese Vergleiche belegte. In der Griechischen und Römischen Historie wird man solches nicht leicht antreffen / als wenn Friede zwischen Bürgern eines Staats oder zwischen Obrigkeit und Unterthanen gemacht worden. Als die Athenenser die 30 Tyrannen ausgejagt hatten / legten sie die begonnene grosse innerliche Unruhe / durch das bekannte Populiscium, welches *αμνισιας* *ἄμνισιας* hieß / hin / dergleichen auch Vel ejus nach dem Tode Cæsaris zu Rom geschehen zu seyn erzehlet. Deme noch diejenigen Exemples beyszufügen seyn / welche Herr Coccejus p. 44. §. 4. hiervon aufstellt.

§. 19.

Hingegen hengte man in alten Zeiten statt der Amnestie an die Friedens-Schlüsse / die Clausulam de mutua amicitia & mutuo hospitio, ohne welche zwar der Krieg aufhörte / und die Ursachen / so Gelegenheit darzu gegeben / cessirten / die Bürger aber in des Feindes oder neuen Freundes Land nicht handeln und wandeln durfften / und meynt Herr Coccejus, daß diese Clausul fast eben die Effectus als wie die Amnestie zu unsern Zeiten habe / welche man nunmehr fast allen Friedens-Schlüssen / es mögen bella civilia oder extrema gewesen seyn / annektirt / welches wie in dem nachfolgenden sehen und examiniren wollen.

§. 20.

Es bemerckt Herr Coccejus gar wohl / daß es mit der Amnestie nicht einerley Gestalt habe / sondern daß selbig durch die verschiedene Pacta unter

unterschiedener Gattung werde. Denn weilen derselbe ein Contract oder Pactum an sich selbst ist: Die Contractus aber nach der bekannten Regel / *pacta dant legem contractui*, bald so bald so erfordert werden können; so muß allerdings darauf gesehen werden / was vor eine Art der Amnestie man pacificirt / und in was vor Grängen man selbige durch Pacta gewiesen.

§. 21.

Wir wollen die verschiednen Arten der Amnestie hernach erörtern: Hier aber dieselbe ohne *pacto adjecto* consideriren / das ist / wir wollen sehen / was die Amnestie vor eine Natur und Würckung hat / wenn nichts als die bloße Amnestie schlecht weg pacificirt worden ist.

§. 22.

Die erste Würckung dieser simplen Amnestie vermerket Herr Coccejus diese zu seyn / daß die durch den Krieg wieder abgenommenen Dinge nicht dürfen restituirt werden / welches er pag. 50 mit diesen Worten zu beweisen gedenket: *Unde queritur, si simpliciter amnestia vel amicitia pactum adjectum fuerit pacti, an tum res restitui, an in eodem statu manere debeant, Resp. manere res in loco quo sunt, cum repeti non possint, quasi injuria ablata: sed defendi presentem possessionem.*

§. 23.

Allein vor eins / müssen die *res mobiles* ab *immobilibus* distinguiret werden. Von jenen gebe ich es zu / wie aus oben angeführten *Rationibus* zu ersehen / welche jedoch ganz andere als des Herrn Cocceji seyn / von denen *immobilibus* aber / als da sind Städte / Dörffer / Länder &c. negiere ich es / weilen selbige auch ohne eine verglichene Amnestie vermöge / und in Krafft eines bloßen Friedens restituirt werden müssen. Ich habe solches schon oben aus 2. Haupt-Raisons bewiesen / deren die erste war / daß durch einen Frieden künftige Hostilitäten zu unterlassen pacificirt werde. Nun sey aber das keine geringe Hostilität / des andern keine Sachen *etiam post pacem* decliniren.

Will Herr Coccejus objiciren / daß es nicht des andern Sachen mehr wären / massen durch den Frieden ein jedweder Theil den andern die *justam belli causam* eingestanden / indem sie darüber pacificirt: So gebe ich zur Antwort / daß transigiren nicht heist den andern eine *justam litigandi causam* eingestehen / sondern sein Recht fahren zu lassen und nicht zu urgiren versprechen. Wann denn nun *cessante & renunciato jure belli*

belli nothwendig alle Effectus desselben cessiren müssen : So folgt / daß der andere die abgenommene Sachen nicht behalten könne / sondern daß Recht selbige zu besitzen / wenn er auch schon zuvor iustissimam belli causam gehabt / verlohren. Daß diese Raisons nicht auch auf die res mobiles quadriren / und deren Restitution operiren : Solches kommt aus andern Ursachen her / welche deren Restitution verhindern / wie ich oben ebenfalls dargethan habe.

§. 24.

Eben dieses besorgt auch der Welt / Brauch gar deutlich / welcher in Sachen / so die Bedeutung eines Wortes betreffen / dergleichen hier / da die Frage ist / ob sub vocabulo amnestiæ zugleich die Restitution mit paciscirt sey / sich findet / allerdings den Ausschlag geben muß. Zum Beweis will ich nur den Synabrückischen Friedens-Schluß aufstellen / in welchen Articulo 2. eine vollkommene und allgemeine Amnestie ohne der Restitution mit einem Worte zu gedencken / verglichen / gleichwohl aber im dritten Articul, davon der Restitution expresse gehandelt wird / daß solche Restitution geschehe : juxta Fundamentum universalis & illimitatæ amnestiæ, das ist / nach der zum Fundament gesetzten Amnestie.

§. 25.

Die Worte des Friedens-Schlusses sind diese: Sit utrinque perpetua oblivio, & Amnestia omnium eorum quæ ab initio horum motuum, quocunque loco modove, ab una vel altera parte, ulro citroque hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum, nec ullus alterius rei causa vel prætextu alter alteri posthac quidquam hostilitatis aut inimicitiae, molestiae vel impedimenti, quoad personas, statum, bona vel securitatem per se vel per alios clam aut palam, directe vel indirecte specie juris aut via facti in Imperio aut usquam extra illud (non obstantibus ullis prioribus pactis in contrarium facientibus) inferat, vel inferri faciat, aut patiat, sed omnes & singulae hinc inde, tam ante bellum, quam in bello, verbis, scriptis, aut factis illatae injuriæ violentiæ, hostilitates, damna, expensæ, absque omni personarum rerum respectu ita penitus abolitæ sint, ut quidquid eo nomine alter adversus alterum prætereundere possit, perpetua sit oblivione sepultum.

Juxta hoc universalis & illimitata Amnestia fundamentum universi & singuli sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status (comprehensa immediata, Imperii Nobilitate) eorumque Vasalli, subditi, cives & incolæ, quibus occasione Bohemiæ Germa-

niève motuum vel Fœderum hinc inde contractorum, ab una vel altera parte aliquid præjudicii aut damni quocunque modo vel prætextu illatum est, tam quoad ditiones & bona feudalia, subfeudalia, & allodialia, quam quoad dignitates, immunitates, Jura & Privilegia restituti sunt plenarie in eum utrinque statum in sacris & profanis quo ante destinationem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus.

§. 26.

Ferner setzt der Herr Coccejus pag. 50. c. 1. §. general Regln von der Amnestia. worunter er alle übrigen Dinge begriffen zu seyn / erweiset. Die erste heist : Quicquid dissidii inter partes fuit, id totum abolitum transactumque, nec eo nomine actio esto. Woraus sich ferner von selbst ergibt / id quod omnia amnestia peti non potuisset, id est adhibita multo minus posse, quia per amnestiam lites & actiones sopiuntur, non nascuntur. Die andere Regel ist : Non tamen quod decisum transactumque est, resuscitatur.

§. 27.

Die dritte Regel heist: Quicquid judicio vel utriusque vel unius partis injuria factum dicitur, id remissum, nec eo nomine actio esto. Hierdenn: Quod utriusque partis judicio jure gestum est, ratum esto. Si enim illud absque amnestia quoque valet, nedum ea adjuncta, quæ injurias tantum & dissidia abolet non vero jure gesta refigit. Endlich ist die 4te Regel : Si qua ex alia causa, quam hujus dissidii lis vel actio est, vel quid inter alios quam partes dissidentes gestum actumque est, eo amnestiæ clausula non extenditur, quia de hujus tantum dissidii non aliis causis transigere partes.

§. 28.

Nach diesen Regeln nun entscheidet Herr Coccejus die mehresten bey der Amnestie vorkommenden Dubia. Das erste was er vom Jure Postliminii sagt / daß nemlich selbiges in pace Krafft der Amnestiæ cessire / will mir nicht gefallen. Denn wenn ich die Raison und das Fundament, worauf Herr Coccejus das ganze jus postliminii bauet / ansehe / daß nemlich selbiges auf das judicium partis, das ist / auf das Recht so jedweder kriegerlicher Theil zu haben vermeinet / und intra fines suos gelten muß: So finde ich / daß solches schon durch den blossen Frieden cessirt / massen ja dadurch jede Parthey ihrem Rechte absagt / und nicht ihr vormaliges
Recht

Recht / sondern dasjenige was im Frieden verglichen / zur norma actio-
num zu nehmen verspricht.

§. 29.

Aus diesem Fundamento halte ich von dem ganzen jure postlimi-
nio in pace nichts / sondern sehe es vor eine ausgekünstelte Römische Lehre
an / welche wenig Grund in der Vernunft hat. Es hat sich zwar Herr
Coccejus sehr bemüht / dasselbige zu behaupten : Allein seine Rationes
wollen gar nicht hinlangen / welches, alsofort erhellet / wenn man das jus
postliminii aus einander legt.

§. 30.

Denn da sollen jure postliminii nicht nur die res mobiles, son-
dern auch die Städte / Plätze und Häuser zc. wie auch Personen / wenn
sie so wohl zu Kriegs-Zeiten als auch im Frieden wieder in unsere Hände
gelangen / den ersten Eigenthums-Herrn zugestellt / und sonst in ihre vorige
Freiheit und Station wieder versetzt werden müssen. Also wenn ein Ge-
neral gefangen wird / und die unserigen nehmen ihn mit Gewalt dem
Feinde wieder ab / kehrt er jure postliminii wieder zu seiner Charge.
Wenn ein Feind eine Herde Vieh weg treibet / und unsere Parthey-
Sänger sagen es ihm wieder ab / nimmt jedweder Bauer zc. jure post-
liminii das Selnige wieder / und die Soldaten behalten nichts.

§. 31.

Ob nun wohl dieses alles Zeit wählenden Krieg seine Richtigkeit hat /
weilen unsere Soldaten nur Instrumenta und Handlungen sind / welche
wir vors Geld zur Vertheidigung unserer Sachen gebrauchen / mithin
nicht vor sich / sondern vor uns als Mandatarii und Söldner das jus
acquirendi haben : so geht doch solches im Frieden nicht mehr an..

§. 32.

Denn so viel die Mobilien betrifft / habe ich oben bereits erwiesen /
dass es kein Objectum sey / worüber im Frieden in so weit könne transi-
girt werden / dass man alles einander restituiren soll. Man kan wohl
vor Schäden und Kriegs-Kosten überhaupt eine Summe Geldes accor-
diren : Die Restitutio der Mobilien aber in Natura ist impossibile.

§. 33.

Fals nun eine Summe Geldes dafür bedungen wird / ist ganz na-
türlich / dass man dadurch dem juri postliminii abgesagt / und die res ab-
lacas so zu reden / dafür verkauft und cedirt. Hat man aber kein Geld erhal-
ten

ten können / ob man gleich es gesucht / ist vernünftig / daß man se'ches Recht habe schwinden lassen / falls man den ohnerachtet / Friede geschlossen hat welche Bewandniß es auch mit den Casu hat / da man solchen Punct bey den Friedens-TRACTaten gegen einander nicht einmal urgirt. Denn da ist glaublich / daß man dafür gehalten / man werde von den Friede nichts erlangen / und wolle daher lieber sein Recht fahren lassen. Zum wenigsten ist der Vernunft gemäß / daß ein Privatus durch einen Frieden sein Recht ad res olim suas mobiles verliert. Denn wenn der Staat Geld dafür nimmt / und allem Rechte renunciirt / verliert er sein Recht / und das Geld behält die Republique, nimmt aber der Staat kein Geld / renunciirt er dennoch zum wenigsten der Restitution in natura, weil selbige gar kein Objectum pacificabile ist / daß es also mit dem jure postlimini in pace in diesem Stücke nichts heist.

Es gestehet es auch Herr Coccejus, in effectu selber / wenn er das jus postlimini zur Zeit des Stillstands nicht will gelten lassen / massen die induciæ, wie ich oben erwiesen / naturam pacis haben / zum wenigsten in diesem Stücke eben die Rationes pro pace streiten / so man pro induciis wird angeben können. Und was werden vor neue Materien des Krieges entstehen / wenn man dieses Principium unter Völkern Mode machen wolte?

§. 34.

Sind es vollends res immobiles, müssen selbige / falls kein anderes verglichen / schon jure pacis restituirer werden / und kehren deswegen in ihren vorigen Zustand / weilen wir unsern Bürgern die einmal ertheilten Privilegia und Jura selbst nicht nehmen können.

§. 35.

Die anderen Wirkungen der Amnestie sind von Herrn Coccejo etwas accurater abgehandelt worden / welche ich daher / ob ich gleich hin und wieder noch etwas dabey zu erinnern hätte / iisdem verbis hieher setzen will : Eadem ratione schreibt er pag. 51. nec injurias & damna bello illata ab eorum autoribus post amnestiam vindicare possumus, etsi ad nos vel amicos nostros illi pervenerint, in omnibus casibus Sect. 3. Th. 1. & seq. usque ad Th. 8. Idque iterum est, quod traditur in d. l. 5. §. 2. & d. l. 7. pr. Unde in pace Osnabrug. art. 2. Monast. §. 2. Noviomag. art. 1. adeo hæc abolita per amnestiam dicuntur, ut nihil eo nomine pratendi possit.

Quod ipsum ad alia quoque delicta & crimina, omnium judicio venia pertinet / quæ per amnestiam remissa censentur, nisi quædam crimine

erimine vel personæ sunt specialiter excepta : ut bannitici pace Hispano Gallica de anno 1559. art. 7. Alia exempla vid. Sect. 4. Th. 9. Unde ea remissa per amnestiam censentur etiam rebellibus, prædonibus, transfugis, &c. nisi excipiantur. Et frivolum est, quod ex jure civili affertur, non præsumi hæc remissa. Jure gentium enim remissio generalis omnes species complectitur, donec appareat exceptio. At verum est, iis non restitui bona hoc nomine jam publicata vel ablata : per amnestiam enim non id agitur, ut detur alicui actio & persecutio, sed ne detur : abolentur per eam, non conceduntur actiones. Sup. Th. 4. Reg. 1. & 3. In specie igitur hoc casu restitutio bonorum comprehendit debet ; sic factum in pace Constantiæ Friderici Imp. §. 1. vers. possessores. & pace Madrit. art. 30.

Ceterum, ut remissa videantur crimina requiritur, ut (I.) talia sint, quæ remitti a Principe possint ; de quo Sect. ult. nec (II.) talis sit actus, qui extra causam belli & hostilis odii gestus est, nec quicquam cum excessibus civilibus commune habet : Th. 4. Reg. 5. uti, si cum hoste ultro, contraximus, vel hostis negotia nostra gessit, & in his causis dolo vel per scelus aliquid admisit : non obstante amnestia enim id persequi possumus. Quin &, si delictum committat, quod ad actus hostiles non pertinet, ut si, dum locus aliquis in hostium potestate fuit, vel hostium aliquis incolæ, vel hic hosti furtum fecerit, ejus persecutionem amnestia non excludit : quia alia causa est, quam hujus dissidii. Th. 4. arg. 5. Unde probe iterum in pace Osnabrugensi, Monasteriensi, Noviomagensi & aliis, amnestia, etsi generalis & illimitata, restringitur tamen expresse ad ea, quæ ab una vel altera parte, ultro citroque hostiliter facta sunt, art. 2. De aliis ergo delictis in specie cavendum est.

Sed an etiam per amnestiam remissa videntur delicta, quæ Valli vel subjecti adversus suum principem bello commiserunt ? Resp. Amnestia transigitur tantum de injuriis inter partes factis, & quas una pars dissidentium alteri intulit ; Th. 4. reg. 5. non vero de iis, quæ unius partis subditi commiserunt : uti si civis noster dicitur civem suum verberasse, vel occidisse, vel falsum commississe in judicio, vel miles noster in excubiis dormisse. Hostis enim non pro nostris hominibus, sed pro suis paciscitur, d. n. 5.

Quæstio ergo non est, nisi de delictis, quæ cum hoste patrata sunt, uti si civis noster contra edictum frumenta & merces hosti subvexit. Mevius part. 8, Dec. 302. cum in facto id contigisset, putas hæc

hæc delicta non obstante amnestia puniri posse, quia hostis suis tantum prospectum voluisse videtur. At Petrinus Bellus de re milit. part. 10. §. 17. & 18. ait: cum nobilis Hispanus consilia hosti dedisse ac retulisse aliqua convictus esset, liberatum eum per amnestiam fuisse, & ita late consuluisse Angelum. Cons. 287. Ita tenendum. Si quis non animo hostili & proditoris, ut rempublicam pessumdarer, sed mercator lupri cupidine ductus, quædam hosti contra editum vendidit, id sub amnestia non continetur, quæ tantum remittit injurias, quæ ex partibus hostium nobis illatæ sunt, non quæ a nostris; d. reg. 5. horum enim causa nihil ad hostem. Atque is est casus Mevii: Si vero proditorie & animo hostis juvandi atque in nos instruendi aliquid agat, v. g. arcana revelet ac prodat, is vere non nostrum est partium sed hostium, & horum causam non nostram sequitur; corpore noster, mente hostium, quia actu perduellis est ac hostis. Hujus ergo injuria, tanquam ex partibus hostium illata per amnestiam remissa videtur, sect. 4. Th. 2. quæ est species Petrini Belli & Angeli. Quamquam tutius sit speciatim cavere iis, qui partes alteras secuti sunt, quod fieri solet, uti in pace Gallo Hisp. de anno 1559. art. 39. Pace Pirenæa, art. 6. Sueco. Pot. de anno 1660. art. 24. apud. Loccen. d. l. & c.

Hinc plane sequitur, quod post amnestiam nec debitor noster, cujus cum in hostium potestate esset, debitum publicatum ab hoste vel remissum est, amplius conveniri possit, etsi apud nos vel amicos sit, quia injuriæ memoria deleta per amnestiam & actio sublata est Sup. Th. 4. reg. 1. & 3. Quæ species est quam Papon de Arrest. lib. 5. tit. 6. art. 2. refert, & ita anno 1549. arresto Parisiensi contra Belgum decisum ait, qui debitum pendente bello publicatum secuta pace a Gallo debitore petiit, nam paci, quæ hanc sententiam accessit & inter Carolum V. & Franciscum I. anno 1554. juncta fuit, & amnestiæ pactio adjecta, & præterea expresse cautum erat, ne debita publicata repeti possent, art. 25. Unde ineptissime Paponius confundit hanc speciem cum nomine Thebarum, quod Alexander Thestalis donaverat, de quo sect. 2. Th. penult. Similiter de hujusmodi debitis alienatis & amnestia deletis ne amplius peti possint, cautum fuit in pace Madritensi art. 31. Vervinia art. 7. Pirenæa, art. 10. Hispano Belgica, de anno 1648, art. 55.

Nec vice versa creditor, cui hostis, cum in ejus potestate esset, nomen abstulit, id post amnestiam repetet, in casibus sect. 3. Th.

Th. 14. adeo, ut licet ipse debitor, qui ab hostium partibus est, compulerit eum, ut accepto tulerit, non tamen conveniri possit, quia creditor allegare injuriam acceptilationis propter amnestiam non potest. d. Th. 4. reg. 3. At si creditor sit è gente pacata, ut ind. sect. 3. Th. 13. non obstante ulla amnestia is debitum petit; quia paxio amnestiæ hostes tantum, inter quos contrahitur, eorumque subjectos non autem tertium populum obligat Th. 4. Reg. 5.

An ergo hostis, qui coegit se ad paciscendum, exinde agere propter amnestiam potest? Ita videtur si cujusque actus rationem seorsim atque ad strictè sequimur: Nam Tu omni jure teneris ex pacto; sect. 1. Th. 10. & seqq. quod amnestia non tollit. Th. 4. n. 4. non vero hostis de injuria, quam amnestia delevit sub. Th. 4. n. 3. Sed contra dicendum est, hostem agere non posse, quia ne quidem ommissa amnestia potuisset. Sect. 3. Th. 18. nedum adjecta; cum amnestia non inducat actiones, sed tollat. sup. Th. 4. n. 3. Non vero justum est dividi negotium, & separari a promissione vim injustam, qua extorta est; ut promissor ex promissione quidem sua teneatur, non autem alter de injuria sua.

Secus est, cum hostis publice id imperavit atque extorsit quod jure belli licet, & ideo tantum nostro judicio pro injuria id habetur, quia hosti justam esse belli causam negamus. Conf. Sect. 3. Th. 19. Hic enim ratio Th. præc. cessat; quia hosti ex pacto datur actio amnestia ommissa; etsi in nostro territorio injuria ei objiciatur; Sect. 3. Th. 19. hac ergo per amnestiam sublata manet actio quæ ante fuit, d. Th. 19. Th. 4. n. 4. Uti si contributionem nomine cives aliquid promittere vi hostili coacti sunt; debent enim ex fide data Sect. 1. Th. 10. nec vicissim de injuria alterius quæri possunt, etsi is intra fines nostros deprehendatur, quia amnestia ipsum absolvit Th. 4. n. 3. Et adeo contributiones illæ debitæ visæ sunt, ut in pace Hispanica Belgica, etsi non reservatæ, tamen cura & modus earum commissa sine hujusmodi negotio præfectis. art. 64. apud Aitzema de tract. pac. Belg. in fin. & Brachel. Hist. l. 9. c. 1.

Judicia quoque sententiæ & res judicatæ & alia, quæ per hostem in locis bello occupatis & deditis ac per pacem recuperatis, juris exequendi gratia acta sunt, valent per amnestiam, etsi adversæ partis judicio hostis non jure ea egisse dicatur, Sect. 1. Th. 3. quia nec quod decisum est, rescindi potest amnestiam Th. 4. n. 2. nec injuria

d d

accu-

accusari potest, d. Th. n. 3. modo aliud vitium non insit, quod etiam contra processum legitimi magistratus moveri posset: ut optime id caveretur in pace Osnabr. art. 4. §. 49. & in Hisp. Belgica art. 22. apud Brachel. & Aitzema dd. ll. Unde non modo si reus absolutus est, omnis actio cessat, quod indubium est, per d. Th. 4. n. 1. sed & si damnatus est, actio tenet & conveniri potest: etsi enim amnestia non pariat actiones, sed sopiat, d. n. l. id tamen secus est, si res decisa sit, licet vi hostili, quia amnestia lites extinguit, non vero sopitas resuscitat, d. Th. 4. n. 2. Nisi autem actio daretur victori, ex integro prior causa agenda esset. surgerentque iterum lites, quas amnestia delet. Ita valere acta & sententiae Gallorum in terris Pedemontii & Sabaadix bello occupatis, & postea cum amnestia restitutis; pace Hispano Gallica de anno 1559. art. 38. Item in terris Lotharingae ac Barrus, pace Caesareo Gallica Noviomag. art. 21. Et inter Svecos ac Polonos, pace Sueco Polonica art. 4. §. ult. ad Loc. gen. in Hist. Suec. ad fin. p. 906.

Quarationes transactiones quoque vi extortae simpliciter tenebunt, dabiturque inde etiam cogenti actio, d. Th. 4. n. 2. Etsi enim haec actio alias sine effectu foret, quia ob injuriam ad tantundem teneretur, Sect. 3. Th. 18. tamen secus est re transacta, etsi per vim; quia amnestia cum injuriae mentionem aufert, d. Th. 4. n. 3. tum quod transactum est, firmat, non solvit, d. Th. t. 4. n. 2.

Dispositiones, exheredationes &c. etsi in odium partis adversae factae sint, tamen, si aliud vitium non habeant, valent, nec per amnestiae legem infirmantur. conf. sect. 3. Th. 24. quia etsi in odium, non tamen injuria factae sunt; amnestia vero odium quidem causae detrahit, at non vim dispositionibus validis; & injuriam, non jus negotiis aufert, Th. 4. n. 4. nisi appareat partes poenitentia à priore voluntate recessisse.

Denique cum per amnestiam amicitia contrahatur, non potest pro transfuga haberi, qui ab amico ad amicum transit, l. 19. §. 8. de Capt. & postlim. Sect. 3. Th. fin.

§. 36.

Was endlich Herr Coccejus von der Distinctione restitutionis ex capite gravaminum & ex capite amnestiae redet, welche im Westphälischen Frieden zum Grunde gelegt wird; davon habe ich in meiner Reichs-Historie p. 671. weitläufftig gehandelt. Ich gehe dahero weiter fort / und

und will von denen Mediatoribus und Garanteurs reden / deren man bey Friedens-Schlüssen sich zu bedienen pflegt. Von beeden hat abermals Herr Coccejus besondere Dissertationes geschrieben / deren ich mich bedienen will. Das erste soll demnach die Mediateurs seyn / welche zwischen kriegenden Partheyen Friede stiften / und die Friedens-Tractaten dirigiren.

§. 37.

Zu einem solchen Mediateur kan sich keiner von selbst aufwerffen / oder denen Partheyen sich aufdringen / eines theils / weilen keiner ad transigendum gezwungen werden kan / dergleichen doch durch den Frieden geschehen soll / andern theils aber / weilen dadurch dessen Unpartheylichkeit suspekt wird / und die Partheyen das Vertrauen auf ihn verlieren. Es muß daher ein Mediateur von beeden Partheyen beliebt werden / welches beede durch Briefe und solenne Schreiben an ihn zu declariren pflegen / wovon ich nur das Memorial des Kayserlichen Gesandten aus des Herrn Ludwigs Sylloge negotiorum publicorum Cont. part. ult. p. 8. anführen will / in welchen der Gesandte declarirt / daß kein Kayser dem König von Schweden zum Mediateur annehmen wolle.

§. 38.

So viel ist einem Tertio ohne dadurch sich partheyisch zu machen wohl erlaubt / daß er sich zum Mediateur offerirt / weilen er solches ja beeden Partheyen thut / und jeder der selben die Freyheit ihn anzunehmen oder nicht / verbleibt. Also finden sich in angeregter Sylloge T. I. p. 355. und 157. die Schreiben des Königs in Engelland / an die Tronen Schweden und Dännemarc / worinnen er sich zum Mediateur bey dem Niemwegischen Frieden offerirt / auch nachmals dafür von allerseits kriegenden Theilen erkannt worden ist.

§. 39.

Ein solcher Mediator muß unpartheyisch seyn / und verfahren / unter welcher stillschweigenden Bedingung eine jede Parthey ihm solch Amt aufgetragen zu haben deswegen geglaubt wird / weilen ein partheyischer Mediateur einen Theil viel schaden kan / welches keiner eingeräumt zu haben / präsumirt wird. So balde nun ein solcher Mediateur sich partheyisch erweist / oder wohl gar öffentlich eines kriegenden Theils Parthey nimmt / und seine Waffen mit selbigen conjungirt / cessirt der von der andern Parthey ihm gegebene Consens, und mit selbigen sein Mediator-Amt von selbst / und die andere Parthey / wider welche er sich declarirt / ist nicht

schuldig seiner Mediation sich ferner zu bedienen. Also da im vorigen Seculo die Cron Schweden / welche von dem Kayser und Franckreich zum Mediatour beliebt worden war / auch solches Amts zu Eöln am Rhein in dem daselbst angestellten Friedens Congress sich unterzogen hatte / mit Franckreich Partie machte und wider Chur, Brandenburg agirte : verschlugen sich die Friedens-Tractaten / und der Kayser samt denen Niederlanden wolten diese Mediation ferner nicht erkennen / daher selbige bey dem hernachmals erfolgten Niemwegischen Frieden dem Könige von Engelland aufgetragen werden mußte.

§. 40.

Die verschiedenen Arthen der Mediationen anbetreffend : Es pflegen oft der kriegenden Herrn Freude sich drein zu schlagen / und unter ihnen Friede zu stiften / wie wir an dem Pace cameracensi de anno 1529. zwischen Carln den V. und Franciscum I. sehen / allda jenes Mühme / und dieses seine Mutter / den Frieden auswürckten und vermittelten.

§. 41.

Oftt wird einer zum Mediatore erwählt / und ihm zugleich die Gewalt ertheilt / die kriegenden Theile durch einen Rechts, Spruch auseinand zu setzen / dergleichen wir im vorigen Seculo in causa Palatina gesehen / da der zwischen der Hergogin von Orleans und Chur, Pfalz vorgefallene blutige Erbschafts = Streit auf solche Art / auf des Pabsts Decision gestellet wurde. Es ist aber diese Art etwas unsicher / weilen man sich hierdurch lediglich der Discretion eines einzigen überlassen muß / und ist daher desto seltener.

§. 42.

Oftt bedienen sich zwey kriegende Theile des Officii eines grossen Ministers ; es mag selbiger bey einem Tertio in Diensten stehen / oder aber gar bey einer von beeden Partheyen engagirt seyn / weilen es lediglich hierinnen auf das Belieben und den Consens der Partheyen ankommt. Nur daß im ersten Fall der Tertius Princeps consentire. Nicht als wenn ohne dessen Bewilligung ein solch vermittelter Friede nicht gälte / sondern damit ein solcher Minister selbst vor seines Herrns Unnade gewert seyn möge / weilen keinen Unterthanen frey steht / eine solche wichtige Action ohne Vorbewust seines Regenten vorzunehmen / welche den Staat zu allerhand Vortheil und Nachtheil gereichen kan.

§. 43.

Im andern Fall / wenn nemlich der Minister bey einem der kriegenden Theile selbst in Diensten steht / ist billig daß er seiner Pflicht erlassen werde / damit der andere desto mehr Glauben in seine Unpartheylichkeit setzen könne. Es ist Generosité genug / daß der andere einen solchen Minister zum Mediateur annimmt / und wäre unbillig / ihm dadurch noch mehr Furcht einer Partheylichkeit machen wollen / daß man einen solchen Minister in so weit ausser Pflichten zu lassen / verweigern will. Ich halte daher dafür / daß solche Pflicht Erlassung quoad hunc aEum allerdings in der verglichenen Mediation stecke / und eo ipso da ich einen solchen Minister zum Mediateur hergegeben / accordirt und zugleich ins Werck gerichtet worden ist.

§. 44.

Hieraus erseht man nun zur Gnüge / daß ein Teutscher Stand so wohl zwischen auswärtigen Cronen / als auch zwischen dem Kayser und andern Potengen Mediateur seyn könne / ohnerachtet er dem Kayser mit Eyd und Pflicht zugethan ist / weilen dieser Eyd sich dahin nicht erstreckt / daß et nicht bey und neben demselben in einer verglichenen Sache sich sollte indifferent aufführen können / und ist nicht nöthig darauf zu verfallen / daß ein solcher Stand seines Eyds besonders erlassen werden müsse / massen derselbe eo ipso in so weit suspendirt wird / wenn der Kayser in eines Stands Mediation consentirt / und demselben zum Mediateur über sich annimmt.

§. 45.

Eine andere Frage wäre es / ob ein Stand des Reichs ohne des Kayfers Wissen und Willen ein Mediateur unter 2. Cronen seyn könne / so zwar selten zu geschehen pfleget / daß Souveraine Cronen Teutsche Stände ; zumal die ohnmächtigen zu Mediatoribus nehmen : Alleine desselbige geschieht nicht propter inhabilitatem , als weilen sie mit ihren Kräften und Ansehen ihren Mediator-Amt den Nachdruck nicht geben können. Besonders aber deswegen / weilen mehrentheils bey der Mediation die Garantie übernommen zu werden / pfleget / welche ohne Kräfte vana sio viribus ira ist. Jedoch hat man auch Exempie in denen Geschichten / daß mächtige Churfürsten des Reichs Mediateurs zwischen auswärtigen Cronen gewesen seyn.

§. 46.

Was das Amt und die jura Mediatorum anbetrifft / so fließen selbige

selbige theils ex fine mediationis, theils aber hat sie der Weltbrauch unter Völkern nit determinirt/auf welchen hierbey allerdings zu sehen ist/weilen er jus gentium voluntarium ausmacht / und unter Völkern ein jämlich Moment ausmacht.

§. 47.

Also ist eben in der Vernunft nicht determinirt / daß ein Mediator vor denen andern Souveralen Cronen/wenn er selbst ein Souverain ist/ dem ersten Platz haben müste. Unter denen Völkern aber ist dieses durch verschiedene Actus ausgemacht / wovon der Friede zu Niemwegen und Ryswick zum Beweis dienen können / wie Herr Coccejus diss. de Mediatoribus p. 12. berichtet.

§. 48.

Gleicher gestalt ist Herkommens unter den Völkern / daß ein Mediator die litteras salvi conductus denen Partheyen einander selbst ertheilen lasse. Bey dem Niemwegischen Frieden offerirte sich zwar die Cron Engeland / als Mediator desselben einer jeden Parthey zu ertheilen/ und von jeder eine General-Versicherung anzunehmen / daß sie denenselben in ihren Landen nachleben wollen. Allein der Kayser schlug es aus 2. Ursachen ab / wie die Worte seines Schreibens in der Sylloge Negotiorum publicorum P. 1. p. 193. zeigen / wenn es heist : Cum male & præter omnem consuetudinem prætendat Rex Gallæ ut stylus solitus & ab omnibus receptus & in eo circumscribatur, ut Mediator litteras det Salvi Conductus. Præter quam quod ipse abunde demonstrat experientia, quam parva sit Religio Gallicæ ea, quæ ipsi, ne dicamus, quæ alii pro ipsis spondent adimplere.

§. 49.

Gingegen zu eines Mediatoris Amt / daß er ein Ort der Zusammenkunft in Vorschlag bringe / und daß selbiger beliebet werde / auswürcke. Er muß die Partheyen zum Congress invitiren / wie davon die Schreiben beyrn Lünig in Sylloge bezeugen. Wenn sie dajelbst zusammen kommen seyn / projectirt er eine gewisse Ceremoniell - Ordnung und andere nützliche Verfassung wegen der Laquayen/ Gutschen und dergleichen/ welche/ wenn sie von denen kriegenden Partheyen beliebet worden ist / in des Mediatoris Namen publicirt wird / wie davon des Schwedischen Gesandten Lilienroots Policey-Statuta des Congresses zu Ryswick in des Herrn Lünigs Sylloge Cont. T. 2. p. 19. zu lesen seyn / und im Eingang also stylirt seyn :

Sacra

Sacrae Regiae Majestatis ad pacis Meditationem Legatus
Extraordarius & Plenipotentarius, Liber Baro de
Lilienroot.

Notum testaturque facimus, illustrissimos atque excellentissimos Dominos Legatos & Plenipotentarios, quotquot hic loci Tractatibus Pacis intersunt, unanimi assensu approbasse factam a nobis propositionem de statutis circa Politiam Neomagi introductis, etiam hac occasione in observantiam revocandis, una cum additamentis nonnullis, quae ad praesentis loci. aliarumque circumstantiarum rationem attemperata, adjicere visum, adeoque matura habita deliberatione, omnium suffragiis consensus esse in Articulis subsequentes.

§. 50.

Die Gesandten so zu einen Friedens, Negotio zugelassen seyn wollen / müssen sich bey denen Mediatoribus angeben / und legitimiren / welcher die übrige Vollmacht denen Partheyen zu examiniren / geben. In angeregter Policey, Ordnung lesen wir von diesen Punkten also: Interea teneantur illi, qui noviter adveniunt, legitimare sese ad pacis negotium exhibendo plenipotentias suas Legato Mediatori, qui postmodum Legatis & Plenipotentariis Dominorum Confoderatorum praesentibus rem indicabit, antequam praedictis advenientibus locum pacis Colloquiis dicatum adire liceat. adde art. 43. Pacis Oliv.

§. 51.

Die Ceremonien werden zwar bey jeden Friedens, Schluß besonders ausgemacht / welches in der Partheyen Belieben besteht: die Direction aber / wie auch / wenn Streit darüber entsteht / das Recht derselben hinzu legen / bleibet denen Mediationibus ex fine Mediationis,

§. 52.

Bev den Friedens, Tractaten selbst geben die Partheyen ihre Propositiones dem Mediatori, welcher selbe verwechselt / und auf beeden Seiten mit Persuasionibus und Berstellungen sein möglichstes thut. Offt pfleget auch zugelassen zu werden / daß der Mediator das verliedene Friedens, Instrument stylisirt / welches vor der Unterschrift denen Partheyen zu consideriren vorgelegt werden muß / weilen an der Expression gar viel gelegen / und selbige gar leichte anders / als verabredet worden ist / geraten seyn kan.

§. 53.

§. 53.

Wenn der Friede geschlossen/ und verglichen / ist nicht eben nöthig/ daß der Mediateur selbigen unterschreibe / weil er zur Firmität des Friedens nichts be trägt / sondern nur als ein Mittler derselben stiften zu helfen concurrirer/ welcher genug gethan hat / wenn er die Parthejen in eine Harmonie gebracht.

§. 54.

Wenn über einen Frieden ein Streit entsteht / ist wohl eher Frage vorgefallen / ob nicht der Mediateur die Interpretationem authentica habe ? Gleichwie aber diese entweder eine species legislatoris oder wenn es Pacta sind / novi consensus ist / ein Mediator aber weder einer Jurisdiction über die pacifcenten sich rühmen / noch auch dessen Consensus zum Frieden nöthig gewesen ist : Also mag er auch der Declarationis authenticae als eines novi pacti sich nicht anmassen. Denn entweder die Obscurität ist durch Regeln der Kunst zu heben / oder durch einen Macht Spruch. In einem Fall heist es nicht interpretatio authentica in diesem aber kan kein Mediateur so viel Gewalt über Souveraine bringen / sich heraus nehmen / deren Streit durch einen Macht Spruch zu terminiren / da sein gang Amt in Persuadendo besteht. Ein anders ist es / wenn er zugleich Arbitrer gewesen ist / massen es alsdenn heist : Quilibet sententia suae optimus interpres.

§. 55.

Wolte man eben dieses Brocardici sich bedienen / wenn ein Mediateur zugleich des Friedens Instrument stylisirt hat : So bleibt die Differenz inter arbitrum & ejusmodi Mediatorem, der die Feder führt diese / daß dieser nicht seine Meynung / sondern derer Parthejen verglichenen und verabredeten Willen zu Papier bringt / und hierinnen sich pure passive verhält / damit auch so wenig sich einer Interpretationis authenticae anmassen kan / als solches ein Secretair , den ein Befehl auszufertigen gegeben wird / sich unternehmen mag.

§. 56.

Eine neue Frage ist : Ob ein Mediateur auch zugleich die Garantie des vermittelten Friedens zu leisten schuldig sey ? welches mit nein beantwortet wird / weil die Garantie ein gang ander Ding ist / welche in der Meditation nicht steckt / wie wir im hernach folgenden zeugen wollen.

§. 57.

Was Herr Coccejus pag. 14. §. 32. schreibt / daß der Rath und Burger-schafft der Stadt / wo der Friedens-Congress gehalten wird / ihrer Eyd und Pflicht / womit sie den Landes- Herrn zugethan seyn / erlassen / und auch die Garnisonen abgeföhret / und ihnen die Stadt selbst zu verwahren / und den Gesandten Sicherheit zu präktiren anbefohlen werden müsse : Solches findet sich nicht eben gar zu öftters / wird auch gar ein wenig zur Sicherheit der Gesandten beitragen / wenn sonst ein Herz der Stadt Lust hätte / den Congress zu stöhren / und auseinander zu treiben. Au contrair ist es viel besser / daß die Gesandten / wenn sie sich doch einmal einen Fürsten anvertrauet / sich auch an selbigen halten / welcher sie viel kräftiger schützen kan / als eine einzelne Stadt.

§. 58.

Wenn der Mediatorum viel seyn / ist die Frage : Ob ein Actus. so nur vor einen Mediatore absentibus & invitis reliquis verglichen wird / seine Richtigkeit habe ? worauf man nicht anders als mit ja antworten kan / weilien der Entzweck der Mediation der Friede ist / welcher auch ohne Mediateur bestehen und erhalten werden kan. Man consentirt nicht in die Mediation, daß man ohne derselben nichts gültiges wolle schliessen können / sondern in Hoffnung / der Mediateur werde die dissidirenden Partheyen in Harmonie leichter bringen. Fals nun dieselben sich verglichen / bedarff es gar keines Mediateurs. Woraus zugleich sich ergiebt / daß wenn gleich 2. oder 3. Gesandten von einem Mediatore geschickt werden / wie wir zu Ryßwick an denen Schweden sehen / dennoch nicht nöthig ist / daß alle zugleich da seyn müssen.

§. 59.

Die Kosten anbelangend / welche ein Mediateur auf solche Ver- richtungen wendet / ist der Vernunft allerdings gemäß / daß ihm selbige von denen kriegenden Partheyen gut gethan werden müssen : Allein der Welt-Brauch hat unter Völkern eingeföhrt / daß ein Mediateur selbige nicht wieder fordern kan / und die Ehre ein Mittler zwischen 2. Soveral- nen gewesen zu seyn / dafür rechnen muß.

§. 60.

Eine solche Mediation hört auf / wenn entweder der Mediateur nicht mehr will / oder eine Parthen sich seiner Mediation weigert / massen eines Mediatoris Officium lediglich darinnen besteht / daß er die Par- theyen durch Ansehen / und freundliches Zureden zum Frieden disponire /

welcher Zweck bey einer Parthey/die einem Mediatorem nicht mehr admit-
tiren will / ferner nicht erhalten werden kan. Jedoch soll auch eine Par-
they ohne Raison einen Mediateur, den sie mit ihren guten Willen zuge-
lassen / nicht verwerffen / weil es gar sehr touchirt / und in effectu so
viel gesagt heist / daß wenn man einen solchen Mediateur vor partheylich
und pro socio hostis erkenne / welche Beschuldigung nicht nur allerhand
verdrießliche Suren gebähren kan. sondern auch ein schlechter Danck vor die
auf sich genommene und hiß dahero gefährte sorgfältige Mediation ist.

§. 61.

Hingegen kan man eine Parthey nicht verdencken / wenn sie den Suc-
cessorem eines Mediateurs, der Zeit währrender Friedens, Handlung
gestorben ist / nicht zulassen will weil es hierbey gar viel auf das Vertrauen
und die Dexterität der Person ankommt / und jede Parthey anfänglich
darauf ihr Absehen gerichtet zu haben geglaubet wird.

§. 62.

Von dieser Mediatione ist nun sehr unterschieden die *Guarantia*
pacis, von welcher wir nunmehr nach Anleitung der von dieser Materie
vorhandenen Dissertation des Herrn Cocceji handeln müssen. Was
die *Guarantia* sey / erhellet aus den Worte selbst / welches von Franck-
sische Guarantes oder Garantien i. e. sichern / securisiren herkommt /
daß also eine Garantie eine Versicherung ist / daß die Partheyen einen
geschlossenen Frieden haben werden. *Est cautio de pace servanda.*

§. 63.

Sie ist entweder *generalis* und erstreckt sich auf den ganzen Frieden /
oder *specialis*, und betrifft nur einen oder andern Articul desselben / wel-
che beeden Sattungen wir zugleich in den Westphälischen Frieden antref-
fen. Denn da wird die Cron Schweden über die General Garantie
noch in *specie* wegen der 3. Millionen Thaler gesichert / welche ihr aus-
gezahlt werden mußten.

§. 64.

Eine solche Sicherung können die Kriegenden Partheyen einander
auf verschiedene Arthen geben / entweder mit Worten / Sachen oder Per-
sonen / welche 3. Sattungen wir besonders durchgehen wollen. Die erste
nemlich / die *Garantia* verballis ist / wenn die Kriegenden Theile neben und
über den Frieden / den Frieden zu halten mit Worten versprechen oder
schwöhren / welches aber das sicherste Mittel eben nicht ist / weil es auf
blossen

bloffe Treu und Glauben und Eyd, Schwüre unter Völkern wenig mehr zu trauen ist.

§. 65.

Nach der Vernunft hat es allerdings seine Wirkung / massen ich allerdings stärker verbunden bin / wenn ich etwas doppelt verspreche oder gar beschwere / sintemalen daraus mein ernstler Wille hervorleuchtet / und alle Soubçon vor den Dolom, errorem und dergleichen dahin fällt. Herr Coccejus will die Doctrin der Römer de constituto & pacto nudo hier appliciren und ein solches pactum de Guarantia s. pace servanda, welches die Partheyen einander selbst thun / ein pactum constitutum nennen / welches aber gar mal a propos kommt. Denn vor eins gründet sich der ganze Unterscheid inter pactum nudum & constitutum auf die Römische Juris prudentiam formulariam, nach welcher man im Foro nicht Klagen kunte / wenn man keine Action und Formul, dergleichen denen Pactis nudis nicht vorgeschrieben waren / hatte : So dann würde aus der Application des Herrn Cocceji auf die Völker folgen / daß ein bloßer Friede ohne Garantie ein Pactum nudum sey / mithin keine Obligation unter Völkern produciren.

§. 66.

Oftt tritt eine Parthey in einen Friedens - Schluß den andern ein Stück Landes ab / welches der neue Besizer bey ihren Freyheiten und Privilegiis zu lassen verspricht / worüber der alte Herr die Garantie über sich zu nehmen pfleget / weilen doch niemand ein Land mit der Absich abtritt / daß er es bey erlangter sicherer Gelegenheit nicht wieder erlangen wolte. Das Exempel darvon haben wir in Olivischen Frieden / in welchen die Cron-Pohlen die Garantie vor die Liefländer / welchen der neue Besizer ihre Privilegia zu lassen versprochen / über sich genommen. Als nun durch die Schwedische Reduktion denen Engländern an ihren Privilegiis zu nahe geschah / und dieselbe die Cron-Pohlen um die versprochene Garantie anfleheten / kunte man Seiner Majestät König Augustum nicht verdenscken / daß derselbe seine Garantie zum Effect brachte und die Schweden mit Waffen darzu zu bringen suchte.

§. 67.

Gleiche Bewandnuß hat es mit der Stipulation, welche Herr Coccejus ebenfalls hieher zu appliciren / und in solche Garantie mit einer Stipulation zu vergleichen sucht. Allein wenn man ermet / daß die Effectus der Stipulation allesamt aus der Römischen Wörter Jurisprudenz

denz herfloffen / nach welcher Souveraine Völder sich nicht beurtheilen lassen : So ergiebt sich also fort / daß wenn auch Völder dieses Worts in ihren Friedens-Schlüssen sich gebraucht / selbiges weiter keine Bedeutung/ als aus dem Lexico habe.

§. 68.

Oft pflegt es zu geschehen/ daß der Pacificenten oder Pacificanten viel seyn / und jeder zur Garantie des Friedens sich anheischig macht / dergleichen in Osnabrüggischen Frieden Art. 17. §. 1. 2. geschehen / welches als denn einen doppelten Verstand hat. Einmal heist es eine Garantie pro facto proprio, das anderemal aber heist es auch eine Versicherung / welche man einen andern pro tertio giebt / in welcher man verspricht / daß der tertius compacificens den Frieden halten solle / und wo er solches nicht thue / man ihn darzu wolte anstrengen helfen. Diese Arth hat noch eher einen Effect, weil sie das Factum proprium, worzu sich niemand selbst gern zwingt / egredirt.

§. 69.

Von beschwornen Frieden in den zu Aachen An. 1668. zwischen Spanien und Frankreich geschlossenen Frieden / in welchen es Articulo final heist: En outre on promis & promittent les dites Plenipotentiaires, que le dit Seigneur Roy tres Chretien, le plutôt qui il se peut & en presence de telle personne ou personnes, qu'il plaira au dit Seigneur Roy Catholique deputer, jurera solennellement sur la Croix I. Evangile, Canon de la Messe, & sur son honneur d'observer & accomplir plinement, & reellement & de bonne fois tout le contenu aux article de present traite dergleichen man auch in pace Crespiensi, Verviniensi Pirenæa, und Madritica &c. antrifft.

§. 70.

In Pace Cameracensi haben so gar die Mediatrices geschworen / daß sie beide Potentaten zur Rathabition vermögen wolten. Im Frieden zwischen Cromwellen und denen vereinigten Niederlanden de An. 1654. versprochen die Holländer / ihren künftigen Gouverneur und Admiral darauf zu vereyden. In den Frieden zu Madrid de An. 1526. §. 48. ist ver sehen / daß auch der Dauphin, so balde er seine Jahre erreicht haben würde / solchen Frieden beschwören solle.

§. 71.

Die Guarantia realis ist wiederum von verschiedener Arth. Oft setzen die Pacificanten das ganze Reich / oft auch ihre Domainen / oft aber nur diesen und jenen Ort zur Hypothec und zum Pfande. Vor der ersten

Ende

Gattung haben wir das Exemple von den Achischen Frieden de An. 1668. allda es heist : On promis & pro mettent sous obligation de tuos & chacuns les biens & Etats, presens & avenir, des Roy leur Maitres, qu'ils seront inviolablement observez & accomplis &c. Dergleichen man auch in Pironeischen / und Bervinischen Frieden antriff.

§. 27.

Von der andern Gattung liest man diese Formul in den Neutralitäts Tractat de An. 1511. entre les Duché & Conté de Bourgogne von den Könige in Frankreich: Le tout promettons en foi & parole de Roy & sous l'obligation & hypotheque de tout & chacun nos biens, presens & avenir, guardes observer inviolablement &c. Und auf Seiten der Erz Herzoge heist es : Prometons en parole des Princes sou notre Foy & honneur & l'Obligation de tous & chacun nos biens, tort meubles, qu immeubles presens & avenir. Allein diese leeren Worte haben unter Souverainen Cronen/ wenns zum Schwerds Schlag kommt/ wenig Sicherung in sich / und sind gar nicht dasjenige Mittel / wodurch einer zu seinem Rechte gelangen könne / ob sie wol nach der Vernunft den Effect produciren / daß der belepdigte Theil ein Jus über des andern Land und Güter empfängt / welches in Gesellschaften anderer Ursachen eine justam belli causam machen kan.

§. 73.

Die dritte Art der Guarantia realis ist/wenn ich einen Sicherheit auf einen einzeln Orth gebe / welchen ich ihm entweder in seine Verwahrung liefere / oder nur zur Hypothec constituire / deren das letztere wieder so sicher als das erste nicht ist. Von dem ersten haben wir ein Exemple in der Sfnabrügischen Friedens Execution, durch welche den Hof Psalz Hailbrunn so lange eingeräumt wurde / bis die Spanier Franckenthal evacuiret haben würden.

§. 74.

Zedoch kan kein Ort zum Pfand gegeben werden / worauf ein anderer schon eine Hypothec oder Pfand Recht hat / quia antiquius jus potius est, welches einige auch auf die Wittwen appliciren wollen / deren Wittthum, Sige auf solche Art nicht in pignus sollen gegeben werden können. Alldieweil aber eine Wittib so wohl ein Unterthan ist / als ein anderer von der Königlichen Familie: das Privat - Interesse der Unterthanen allemal dem bono publico nachgehen muß : So folgt / daß eine

solche Wittib ihr Recht fahren lassen / und ihren Regress an den Staat oder Regenten nehmen muß / welcher ihr dafür allerdings anderwärtig Satisfaction zu thun hat.

§. 75.

Falls nun ein solch Pfand dem andern eingehändigt worden / ist er solches *adimpletâ causâ* zu restituiren schuldig / und darff es *ex alio capite* wie etwann Grotius meynet / nicht zurück halten / weilen sonst dieser Modus zu garantiren gang *impracticable* und höchst unsicher werden würde / indem es niemals an Prætexten ermangelt / unter welchen man ein solches Pfand zurück halten könnte.

§. 76.

Die *Quarantia personalis*, da man einen durch Personen versichert / geschieht entweder durch Geißel oder durch die sogenannten Quaranteurs, da entweder unpartheyischen Souverainen als Bürgen / die kriegenden Partheyen *securisiren* / oder die kriegenden Partheyen selbst die *eviction* versprechen. Von der ersten Gattung / da nemlich ein *Tertius fidejubit* / haben wir gar viele / und unter andern das Exempel von Coppens haagischen Frieden zwischen Schweden und Dännemarck de anno 1666. dessen Quarantie Frankreich / Engelland und die Niederlande mit diesen Worten übernommen : *Eos universos junctim, mediante generali garantio, & singulos suorsim speciali garantigio, optimo modo & in amplissima ac tutissima forma, qua fieri posset, se invicem obligare & abstringere, quod velint esse Garandi ac fidejussores pro omnibus pace ista pactis, quod omnimodo & in omnibus suis clausulis hæc integre teneri & in æternum observari, ut & in casu contraventionis ex alterutra parte decenter vindicari debeant.*

§. 77.

Die andere Art / da viel kriegende Partheyen seyn / und einander die *Eviction* versprechen / treffen wir in den Olivischen Frieden art. 35. an / allda es heist : *Promittunt supra memoratæ partes paciscentes omnes, tam principales, quam scederatæ, se hanc transactionem ac pacem. omnesque ejus articulos, capita & clausulas, sancte & inviolabiliter servare velle & debere; & ne in posterum violari queat, se invicem ad generalem garantiam & evictionem mutuam ac defensionem reciprocam omni ex parte obstringunt. Hisce quam fieri potest firmissime spondentes, ut si contingat, unam partem ab altera, vel plures a pluribus, terra vel mari contra hanc pacificationem*

nem impeti, aggressor ipso facto pro infractore hujus pacis ab omnibus habeatur, ejusdemque beneficio excidat : Et tam altera reliquæque pacis partes parti læsæ ad summum intra 2. menses a requisitione partis læsæ, eidem communibus armis assistere, & bellum tam diu contra aggressorem profequi, donec pax communi omnium partium consensu restituta fuerit, invicem teneantur.

§. 78.

Eben dahin zielen die Worte des Osnabrügischen art. 17. §. 9. und des Münsterischen Friedens-Schlusses §. 118. alda es heist : Teneantur omnes hujus tractationis consortes universas & singulas hujus pacis leges contra quemcunque, sine religionis distinctione, tueri & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, læsus lædentem inprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissa. Verumtamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis viribusque armata sumere ad repellendam injuriam a passo; moniti, quod nec amicitia nec juris via locum invenerit.

§. 79.

Offt lassen die Parthejen / wie wir an dem Exempel des Rymwegischen und Rüstwickischen Frieden sehen / die Clausul hinein rücken / daß jedweder Souverain den Frieden quarantiren möge / denn da heisst im art. 34. des Rymwegischen Friedens : Imperator & Rex Christianissimus consentiunt, ut omnes Reges, Principes, & Resp. super executione & observantia tam omnium quam singulorum, quæ præsentis tractatu continentur, alte memoratis, sacre Cæsareæ Majestati, & sacre Regiæ Majestati garantiam præstent.

§. 80.

Gleichgestalt heisst im Rüstwickischen Frieden art. 54. Utrique parti liceat partem hanc ejusque observationem foederibus &c. firmari, & cum aliis quoque Regibus, Principibus & Rebuspubl. tum inprimis Suetiæ Regi, ceu Mediatori æque ac virtute pacis Westphalicæ eam asserere, sacre que Cæsareæ Majestati, Imperioque & sacre Regiæ Majestati Christianissimo garantiam præstare semper fas erit,

§. 81,

§. 81.

Ob nun wohl an dem / daß einer jedweden Potenz erlaubet ist / dem beleidigten Theil zu assistiren : So hat doch ein jeder bey sothanen Beitritt dahin zu sehen : Ob derjenige / den er helfen will / mit Recht oder Unrecht beleidiget worden sey / Antemahlen ihm nach diesen Unterscheide andere vor seinen Feind tractiren darff oder nicht. Woraus emige folgern / daß die oben erwähnte Clausul in effectu wenig bedeute. Es schreibt ihr zwar Herr Coccejus diese Wirkung zu / daß dieselbe alle Jus-
kas belli causas aufhebe / mithin einen jedweden einen freyen Beitritt
 erstatte.

§. 82.

Alleine zu geschweigen / da schon der bloße Friede diese Wirkung hat : So können ja nach den Frieden / und auf Nicht-Erfüllung desselben *novæ belli causæ* emergiren / wodurch ein solcher zu einem rechtmässigen Aggressor, und demjenigen / so nun dem Aggresso beitreten will / eben sowohl als zuvor auferleget wird / die *justitiam causa* dessen / de u er helfen will, zu examiniren.

§. 83.

Ferner wird eine solche Quarantie nicht alleine auf die *pacifcenten* / sondern auch wider jedweden *extraneum* verrichtet / und ein Friede wider eines jedweden / wer er auch sey / Gewalt zu mentiniren verprochen.

§. 84.

Ob aber ein Quaranteur ohne Wissen und Willen des Beleidigten einen Beleidiger zu Festhaltung des Friedens adstringiren könne ; daran dürffte einiger Zweifel vorkommen. Alldieweil aber dasjenige keine Beleidigung heissen kan / welche mit des andern Genehmigung geschieht : Mithin der Friede dem ohnerachtet bestehen bleibet / *cum quilibet juri suo salva de cetero pace renunciare possit*,

§. 85.

Noch eine andere Frage ist : Ob ein Mediateur allemahl ein Quarant sey / welche schon oben mit Nein beantwortet worden ist / dahero wir hier statt dessen zusehen müssen / ob ein Mediateur dadurch zum Quarant werde / wenn er den Frieden unterschreibt / welche Frage wir wieder mit Nein beantworten müssen / weil eine solche Unterschrift auch *vim testimonii rei non sic, sed aliter gestæ* haben kan / und solchergestalt die Quarantie nicht nothwendig involviret,

§. 86.

§. 86.

Ein solcher Garant muß ein Souverain seyn / und das jus armorum haben / worinnen ein Mediateur sich wiederum von ihm unterscheidet. Denn da hat ein Mediateur verthan / wenn er die Partheyen verglichen / welches gar nicht mit Gewalt / sondern durch gutes Zureden geschehen / und daher von einem Minister verrichtet werden kan. Alleine eines Guaranteurs Amt ist / im Fall eine Parthey dem Frieden zuwider handelt / selbige mit Gewalt herbey zu bringen / welches ohne Waffen schlechten Effect haben wird. Es steht zwar bey denen Partheyen / wenn sie hierzu annehmen wollen / es ist aber alsdenn *vana sine viribus ira* und ein leeres Wort / ohne Effect, wenn der Garant nicht das jus armorum hat.

§. 87.

Es fragt sich auch ob die Guarantie, so einem Frieden einverleibet auch auf die *pacta accessoria*, oder die sogenannten Neben Articul und besondere Vergleiche sich erstrecke? Da dann zu distinguiren ist / ob ein solch Pactum gleich in *continenti* hinzu kommt / oder von solchen Differencien erst errichtet wird / welche nach dem Frieden aufs neue sich ereignet. Von jenen ist kein Zweifel / daß sie mit in die Guarantie eingeschlossen seyn / dahingegen diese / weil sie aus dem Frieden nothwendig nicht fließen / sondern von einen accidentellen evenement, so sich post pacem erst ereignet / herrühren / davon ausgeschlossen seyn.

§. 88.

Ein anders ist / wenn solche Pacta nothwendig aus dem Frieden fließen / oder zu errichten / verabredet worden seyn / in welchen Fall die Zeit / ob sie *incontinenti*, oder nicht hinzu gekommen seyn / nichts thun will. Also da in dem Westphälischen Friedens Schluß die Restitution ad ann. 1624. und 1618. respective verglichen war / mußte der Executions Reces, welcher geraume Zeit hernach erst zu Stande kam / nothwendig unter der Guarantie mit begriffen seyn / welches die Worte des Recesses selbst gar deutlich besagen / wenn es heist : Demnach sowohl angeregter *præliminar*, als dieser Haupt Reces von dem allerseits ratificirten *Instrumento pacis*, als ein effectus à sua causa dependirt / und dannenhero gleichmäßige Kraft / Würkung und Sicherheit als der Friedens Schluß haben / und von allen Theilen darob gehalten werden solle. Als wird hiermit die in *Instrumento* mit enthaltene Guarantia generalis durch gehend mit allen und jeden ihren *dispositionibus*, *assurationibus*

ff

clausu-

clausulis und Verwahrungen / auch aus diesen Præliminar- und Haupt-
Schluß extendirt / und mit gleicher Wirkung / Krafft und Verbin-
dung dahin verstanden.

§. 89.

Wenn ein Friede gebrochen und hernachmals durch Vergleich wi-
der erneuert wird / hört deswegen die Garantie nicht auf / weilen es
dennoch immer der vorige Friede bleibt / welchen der Garantieur zu main-
teniren versprochen. Es sey denn daß in dem neuen Vergleich etliche im
vorigen Frieden nicht enthaltene Articuli ohne Wissen und Consens des
Garantieurs mit eingerückt worden / auf welche sich also denn die Gua-
rantie nicht erstrecken kan / weilen eine Garantie ein Pactum ist / in wel-
chen ein anderer meinen Consens nicht überschreiten kan. Also wird in
dem Nymwegischen und Rißwickschen Frieden / der Westphälische zum
Grunde gesetzt / dessen Garantie auch daseibst widerholet / auf die bey-
den de novo verglichene Articuli sich aber nicht erstrecket.

§. 90.

Gleichergestalt / wenn auf einen gebrochenen Frieden durch einen
darauf erfolgten Vergleich neue Socii, welche vormahls in den Frieden
nicht mit enthalten sind gewesen / in demselben mit eingeschlossen werden;
ist ein Garantieur nicht schuldig auch wider solche den Frieden zu garan-
tiren / weilen / wie bereits gemeldet / die Garantie ein Factum ist / so
mit den Consens sich terminirt. Es ist diese Materie in causa fœderis
Luttatiani zwischen dem Polibio und Livio sehr scharff discipirt worden
wie aus des letzten Lib. 17. c. 19. zu ersehen.

§. 91.

Den Modum die Garantie zu exerciren anbetreffend / hat ein
Garantieur nicht gleich zu denen Waffen zugreifen / sondern alle gültliche
und klimffliche Mittel zu förderst zu gebrauchen / und überhaupt die in dem
verglichenen Friedens- Schluß verglichene gradus admonitionis und
Wege zu adhibiren ; Also ist in den Westphälischen Friedens- Schluß
verglichen / daß ein Garantieur der Parthey 3. Jahr Zeit lassen solle /
binnen welcher er sie / durch gültlichen Vergleich / aus einander setzen / nach
deren Verflüssung aber zu denen Waffen greiffen mag. In dem Olivi-
schen Frieden ist art. 37. verglichen / ut omnium Guarandorum nomine
Commissio generalis instituatür ad læsi consilia intra spatium 4. men-
sum, qua inter deputatos utriusque Commissarios negotium disci-
tiatur,

ciatur, & si possibile erit, intra quatuor ad summam alios menses terminetur.

§. 92.

Wenn ein Garantur sein Amt unterläßt / und einen Aggressor nicht zu Festhaltung eines Friedens anstrengt / kan der beleidigte Theil / falls ihm dadurch Schaden zugewachsen / den Garantur in Anspruch nehmen / und dieserhalben Krieg wider ihn erregen / wie solche Frage auch im Reichs Abschied de Anno 1599. §. 34. debattirt zu seyn ist.

§. 93.

Zulezt ist noch die Frage : Ob ein Successor gehalten ist die Garantie zu prästern / welche ein vorhergehender Usurpator seines Reichs versprochen ? Worauf man mit Nein zu beantworten pfleget / weil ein Usurpator kein Recht hat nomine regni etwas zu versprechen / indem ihn dasselbige weder jure sanguinis zukommt / noch von Volck aufgetragen worden. Alldieweil aber ein Tertius nicht Ursache hat / ein Volck auch nicht leiden wird / daß er dem Regenten eines Volcks publice pro usurpatore declarire / sondern billig eines solchen judicii sich enthält ; so ist billig / daß ein Volck auch hierinnen die Facta seines Usurpatoris prästiret.

§. 94.

Was in übrigen den Frieden an sich selber anbelangt / so hat derselbe naturam pacti, nach welcher die Darneben vorkommenden Controversien ermessen werden müssen. Nur ein und anderes hiervon zu gedenken / so ergiebt sich alsofort / daß eine Parthey die Interpretationem authenticam alleine sich nicht zueignen könne.

§. 95.

So erkennet man auch alsofort / daß die gewöhnliche Clausul eintimmerwährenden ewigen Frieden zu halten / den Verstand hat / daß dadurch einer Parthey das Recht wegen neu, erstandenen Differenzen zu denen Waffen zu greiffen nicht benommen sey / massen die pacta ultra id, quod expresse cautum est, sich nicht extendiren.

§. 96.

Endlich erkennet man gar leichte / warum ein Friede nicht zugleich ein foedus defensionum oder offensionum involvire / weil nemlich zwischen einer Unterlassung der Gewaltthätigkeit / und dem Bestand wider andere

andere Gewalt zwey ganz diverse Dinge seyn / davon eins das andere nicht involviret. Allieweil nun ein Friedens. Schluß hauptsächlich auf Niederlegung der Waffen abzielet / und als ein pactum ultra id, quod expresse consensum est, nicht zu extendiren : So folgt / daß wenn ein foedus expresse darinnen nicht mit verglichen / selbiges in einen Friedens. Schluß auch nicht mit gemeinet werde.

Das VIII. Capitel. Von Gesandten.

§. 1.

In Gesandter ist eine persona moralis, welche von einem oder mehr in diesem Stücke Souverainen Staaten / oder wem sonst der Weltbrauch dieses Recht eingestanden / abgeordnet wird / gewisse Negotia mit andern in Rahmen des Principalen zu tractiren und dessen Person auf gewisse Weise darzustellen.

§. 2.

Diese Definition zu legitimiren / wollen wir selbige von Wort zu Wort durch medirciren ; Eine Personam moralem habe ich einen Gesandten genennt 1.) weiln dieser Character ab impositione humana, und à voluntate Superiori herkommt / welcher hierinne statt eines Gesetzes ist. 2.) Weiln man öftters zwey und mehr Personen abordnet / mit der ausdrücklichen Instruction, daß einer ohne dem andern nichts soll vornehmen können / in welchem Fall alle beide eine personam moralem representiren / und indivisim die Gesandtschaft ausmachen. Man hat solche Mode neuerer Zeit zu dem Ende erfonnen / weiln ein einzelner Mensch sich leicht irren / und durch allerhand listige Räncke berücket werden kan. Oculi plus vident quam oculus.

§. 3.

Ein jedweddes Souveraines Volk hat gegen das andere verschiedene Pflichten auszuüben / so ihm die Vernunft auferlegt / gleichwie es auch seine eigene Wohlfarth sich angelegen seyn zu lassen und dahin zu sehen hat / daß zwischen ihm und andern Völkern keine Collisiones entstehen / sonderndie sich hervor thuende Differentien in Zeiten bengelegt / und das gute Vernehmen zwischen ihnen und andern hergestellt und unterhalten

ten werde. Diese Sorge liegt sonderlich demjenigen ob / welcher das τὸ κράτος in der Republicque besitzt. Alldieweil aber derselbige nicht überall selbst seyn kan / theils weil es die Nothdurfft der Republicque und die einheimischen Geschäfte nicht zulassen wollen ; theils weil eine Person an 3 / 4. und mehr Orten / woselbst doch ein Volck auf einmahl zu tractiren haben kan / zugleich nicht seyn mag / theils aber auch / weil das τὸ κράτος nicht allemahl bey einer Person besteht : So muß ein Souverain oder Souverainer Staat nothwendig das Recht haben / jemand in seinem Nahmen an andere Völcker abordnen zu können / weiln wer das jus ad finem hat / auch das jus ad media haben muß. Nam ratio, schreibt Furstenbergus de Jure suprematus p. 25. gar fein / naturalis jubet, ut libera sit communicandi facultas, alio qui sublata hac fiducia remedia non poterunt afferri gliscentibus malis animisque exulceratis. In Reichen / welche aus verschiedenen conföderirten Republicquen zusammen gesetzt / ist dahin zu sehen / wie das τὸ κράτος ausgetheilet / ob sie nemlich dem Rechte Gesandten zu schicken / welche sie ausserhalb dieser Gesellschaft ohne Zweifel gehabt haben würden / renunciiret und nur en semble Gesandten zu schicken sich anheischig gemacht / oder ob jeder Particulier sich dasselbige darneben reserviret hat. Das letztere treffen wir in Teutschen Reiche an / allwo die Churfürsten Fürsten und Stände dieses Recht hergebracht haben / welches ihnen dahero andere Völcker nicht verweigern können. Denn weiln das Recht Gesandten zu schicken / erweissener massen ein wahrhaftiger Ausfluß des τὸ κράτος ist ; ein anderer aber sich nicht zu bekümmern noch vorzuschreiben hat / wie eine Republicque oder Systema conföderatorum selbiges austheilen will : So folget / daß ein ander Volck demjenigen das Recht Gesandten zu schicken / nicht absprechen kan / welcher entweder gang Souverain ist / oder doch neben und ausser der Connection vorinnen er mit andern steht / dieses Recht von seinen Haupt- und Mit-Gliedern eingestanden bekommt. Alldieweil aber auch denenjenigen grossen Herrn welche in statu naturali leben / ob sie wohl kein Land und Leute haben / die Communication mit denen Gentibus offen bleiben muß / theils weiln sie durch ihre Officia ein grosses zur gemeinen Ruhe beitragen können / theils weiln sie allerhand Pflichten gegen die Völcker auszuüben / welches sie in Person nicht allemal verrichten können / und die zwischen ihnen und andern darüber entstandene Streitigkeiten bezulegen haben ; so folget gang natürlich daß selbige das Recht jemand abzuordnen / haben müssen / welcher wenn man ihn nach seinen übrigen Umständen betrachtet / die völlige Natur und Eigenschaft eines Gesandten hat /

ff 2 indem

indem ihm dasjenige/was ihm etwan per rationes naturales nit alleriren kan/ der Weltbrauch supplirt/ welcher einen eben das per pacta geben kan/ was der andere immediate ex lege besitzt. Also wenn einer Cron und Scepter freywillig niederlegt/ und seinem Successori abtritt/ wird er deswegen nicht gleich ein Unterthan desselben/ ob er gleich im Lande bleibt/ gleichwie er auch Souverain verbleibt/ wenn er in eines andern Territorium sich begiebt. Denn da pflegen solche Personen sich dieses entweder ausdrücklich vorzubehalten/ oder es ist doch präsumirlich/ daß sie wegen des blossen Andenkens der getragenen Majestät sich solches reservirt haben werden. Zum wenigsten wird ihnen nach dem Brauch der Völker solthane Souverainität ohne Weigerung eingestanden/ wie wir an dem Exemple der Königin Christina von Schweden sehen/ welche nach niedergelegten Reiche in andern Landen sich anschreibt und sich en Souverain gerirte/ deren Gesandten dahero von anderen Potenzen ohne Weigerung angenommen worden seyn. Was herrliche Officia Carl der V. durch seine einmal in der Welt erorbene Authorität und interposition auch nach niedergelegter Cron und Scepter in Stiftung guter harmonie zwischen Souverainen Völkern praktirt/ dasselbige ruhet jeden Geschichtskündigen in frischen Andencken. Offt pflegt es zu geschehen daß einer von einem Reiche vertrieben/ oder wie es bey Reichs Ständen heist/ in die Reichs Acht erklärt wird. Beedes geschehe nun mit Recht oder Unrecht: So muß einem solchen doch allemahl die Communication so wohl mit seinem Feinde als andern frey bleiben/ weil sonst kein Mittel übrig seyn wird/ die entstandenen Zwistigkeiten hinzulegen/ oder sich auf ein und andere Weise zu accommodiren. Ein Feind ist nicht allemahl sicher/ wenn er den Thron des vertriebenen Souverainen inne hat; sondern er muß erstlich durch das accommodement und renunciation des Vertriebenen darinne gesichert werden. Der gleichen ohne Gesandten oder Mediateurs, die ein Vertriebener doch auch durch Gesandten mehrentheils erlangen muß/ nicht erhalten werden kan. Zum wenigsten gesteht der Brauch der Völker solchen vertriebenen oder gedächeten Souverainen das Recht Gesandten zu schicken ohne Weigerung ein/ wovon wir noch neuerer Zeiten ein Exemple an den Chur, Fürsten von Bayern haben/ welcher aus Franckreich alda er in der Acht lebete/ seine Gesandten an das Teutsche Reich zum Wahl Tag abordnete/ wovor sie auch die Chur, Fürsten tractirten/ ob sie sie gleich zum Wahl negotio nicht zuließten. Es ist auch solches in der gesunden Vernunft/ nebst oben angeführten auch aus dieser Ur-
sache

Sache gar wohl gegründet/ weilen ein Tercius nicht befugt ist/ auch nicht eben Ursach hat / das Recht oder Unrecht einer solchen Vertreibung oder Acht zu kritisiren / sondern er läßt sich billig darum unbekümmert / welches er nicht sicherer an den Tag legen kan/ als wann er seinen Gesandten die bißherigen Honores vor wie nach wiederfahren läßt. Aus diesem Grund hat fast keine Potenz von Europa dem vertriebenen König Jacob von Engelland/ welcher sich in Frankreich unter fremder Protection aufhielte / das Recht Gesandten zu schicken verweigert. Denn gleichwie innerhalb der Republicque ein in Ehren abgedanckter geheimder Rath oder General dens noch seinen Character und die ihm anklebende Honores behält : also hat auch der Welt-Brauch solches bey vertriebenen Königen introducirt/ daß sie von andern zum wenigsten vor Könige ohne Insaß und Land gehalten/ und ihre Abgeordneten vor Königliche Gesandten tractirt worden / worüber der würckliche Besizer des Reichs sich nicht beschweren können. Hieraus erfolgt nun von selbst/ daß weilen bey Appanogirten Prinzen / denn bey Königlichen Söhnen und Gemahlinnen alle diese raciones cessiren / selbige auch keine Gesandten schicken können. Denn da sind dieselben bloße vornehme Unterthanen so wohl in ihren eigenen Vaterlande / als auch wo sie sonst leben / und sind nicht befugt / derer Negotiorum Publicorum im Namen der gesamten Republicque sich zu unterziehen / als wovon nur derjenige zu sorgen hat / deme das *τὸ πρῶτον* anvertrauet ist. Was sie als Unterthanen zum bono publico beitragen/darinnen stellen sie nur ein einzig Membreum , nicht aber die ganze Republicque vor. Es ist zwar nicht zu laugnen / daß sie nicht auch jemand / der ihre Person darstelle / an einen Souverainen solten abordnen können / weilen auch so gar Kauffleuthe/ wenn sie Negotia mit Höfen haben / Ihre Factors und Agenten an selbige abordnen ; allein denselben ermangeln alsdenn die andern Requisita , welche aus einen solchen Abgeordneten einen Gesandten machen/ wovon wir alsobald ein mehreres anhören wollen. Mit dieser Explication hoffe ich/ sollen die in der Definition gesetzten Worte / wer Gesandten schicken kan/ deutlich genug seyn. Ich statuire nemlich dreyerley Arten derjenigen / so Gesandten schicken können / als eine sind die völlig Souverainen Republicquen/ das andere sind diejenigen / so nicht ganz souverain sind / sondern mit andern in Nexu stehen / dennoch aber dieses Recht behaupten / welches ich durch die Worte/ in diesem Stücke andeuten wollen / welche Expression mir deswegen gefallen / weilen sie sich auf das Teutsche Reich schickt / man mag das Recht der Teutschen Stände herleiten / wo man wolle. Endlich habe ich auch erwiesen/ daß einige Prinze

Pringen / so nicht Land und Leute haben / solches Recht theils nach dem Liechte der gesunden Vernunft / theils nach den Welt, Brauch besitzen / und würcklich üben. Will jemand den Welt, Brauch zur Indulgenz machen / der muß wissen / daß deswegen die Gesandten solcher Pringen dennoch vor Gesandten gehalten werden müssen / weilen ja die *pa^{ct}a expressa* und *tacita* einem eben das Recht geben können / welches die Vernunft denen Gesandten souverainen Völkern eingeräumt wissen will / mithin dieser Gesandten in der Definition nothwendig auch Erwähnung geschehen muß. Es ist ja dasjenige nicht allein eine Obligation oder ein Jus, so unmittelbahr *ex lege* herkommt / sondern man kan ja dergleichen auch *per pa^{ct}a* erlangen / welche das *ius naturæ* als denn *pro hypothese* nimmt. Wenn ich denn nun oben erwiesen / daß der Brauch der Völkern in solchen Dingen ein wahrhaftiges *pa^{ct}um sanctum* sey / so wird man selbigen die *obligationem juris naturæ* nicht absprechen. Diese Gesandten nun genießen *ex pa^{ct}o* eben das Recht / welches die Gesandten freyer Republicken *ex lege naturali* genießen / daher genugsam seyn wird / wenn wir in der Abhandlung unsere Absicht nur auf diese letzten richten / und deren Jura aus der Vernunft beybringen / welche sich hernach auf die andern gar leicht ziehen lassen.

§. 4.

Ferner habe ich in der Definition eines Gesandten gesagt / daß er abgeordnet werde / welche Expression mir deswegen besser / als zu einem andern schicken / gefallen hat / weilen gar öfters 2. und mehr Souverainen ihre Gesandten an den dritten Ort zusammen schicken / da man denn nicht sagen kan / daß einer seinen Gesandten zu dem andern sende. Denn wenn ein Gesandter in *tercio loco* anlangt / legitimirt er sich durch sein *Creditiv* , zuserst bey demjenigen Souverainen / welchen der Ort zugehöret / weilen derselbe ihm die Sicherheit und *juralegatorum* praktiren muß. Die andern daseyenden Gesandten pflegen ihn alsofort dafür zu tractiren / wovon ihn der Landes, Herr angenommen / und præ-readiren nicht / daß der Ankommende ihnen sein *Creditiv exhibere*. Dahingegen der Landes, Herr / wenn er anders nicht *Mediateur* oder selbst in dem *Negotio* mit interessirt ist / das Mandat des Gesandten nicht eingehändig bekömmt / weilen ja ein solcher Gesandter mit ihm nichts zu tractiren hat / sondern er legitimirt sich damit bey denen andern zu solchen Tractaten geschickten Gesandten / damit selbige wissen / wie weit sie sich mit ihm einzulassen. Er ist also nicht an den Landes, Herrn denn mit selbigem hat er nichts zu tractiren / und auch nicht an die übrigen Gesandten geschickt / denn durch dieselben erlangt er ja

er ja den Character eines Gesandten nicht. Die Ursachen solcher Zusammenschickung an einen in medio oder auf halben Weg gelegenen Ort / pflegen oft deswegen zu geschehen / damit kein Theil vor den andern sonstlichen Vortheil haben / und eines jeden Gesandten desto füglicher mit ihren Höfen oommuniciren können. Manchmal will auch ein Souverain nicht das Ansehen haben / als wenn er von einem andern Friede oder sonst etwas suche / daher er seinen Gesandten in des andern Land zu schicken sich schämt / welchen man dadurch abzuhelfen sucht / daß man die Gesandten an den dritten Ort zusammen schickt / damit man nicht soll sagen können / daß dieser an jenen / oder jener an diesen seinen Gesandten abgeordnet ist. Um dieser Ursache willen habe ich lieber bloß mittitur als mittitur ad alium setzen wollen. Denn obwohlen das Mitters einen terminum ad quem in seiner physicalischen Bedeutung præsupponirt / so reden wir doch allhier von keinem termino physico, sondern morali & legali, oder von einer persona ad quam, welcher sich obausgeführter massen bey Gesandten öfters verliert. Also wäre es wider alle Welt. übliche Mund-Arth und noch darzu verkleinerlich geredt gewesen / wenn man hätte sagen wollen / der Kayser habe seinen Gesandten an den König in Franckreich nach Baden Friede zu suchen / geschickt / gleichwie auch von dem Könige in Franckreich nicht gesagt werden konnte / daß er seinen Gesandten an den Römischen Kayser um Friede zu erhalten / gesendet. Viel weniger konte man solches von denen Schweizern sagen / denen Baaden gehöret / sondern man sagte / der Kayser habe seinen Gesandten zu den Friedens-Congres nach Baaden abgeordnet / ohne einer personam ad quam zu gedencken. Solcher gestalt war zwar Baaden der Terminus Physicus, die Honeur beeder hoher Paciscenten aber / ließ nicht zu / eine Personam ad quam zu constituiren.

Vors andere / habe ich das Wort abgeordnet deswegen gebraucht / weilten es ein Mandat zugleich mit in sich begreift / wovon allhier ein mehrers zu gedencken seyn wird. Mehrentheils pflegt man einen Gesandten dreyerley mitzugeben / nemlich ein Mandat, ein Creditiv, und eine Instruction. Das Mandat enthält die Gewalt zu tractiren in sich / und determinirt / wie weit ein Gesandter gehen könne. Gleichwie nun in Foro civili das erste eines Advocaten ist / daß er sich durch sein Mandat legitimire / damit man nicht vergeblich agire und Nullitäten begehe : Also muß auch ein Gesandter sein Mandat demjenigen exhibiren / mit welchen zu tractiren er abgeordnet ist. Wenn nun in einem solchen Mandat ausdrücklich die Formul biß auf Genehmigung oder biß auf Ratification steht / ist

das *Negotium* nicht eher *consumatum* und vollkommen / als biß es die *Principales* selber *ratihabirt* / oder unterzeichnet haben. Im Fall aber solches ausdrücklich nicht vorbehalten worden ist / derer *Gesandten* *Ratihabition* oder *Bewilligung* / so ferne sie ihren *Mandat* gemäß / genug / eines theils weilen der *Welt-Brauch* einen *Mandat* darinnen diese *Clauſul* nicht ausdrücklich gesetzt / diese *Deutung* giebt / mithin daß sie *tacite* darinnen stecke / nicht gesagt werden kan / andern theils / *quia interpretatio est facienda contra eum*, qui *clarius loqui debuisset*, *hancque clausulam facile addi potuisset*. Im Fall sie aber das *Mandat* hiesinnen überschreiten / kan solches einen *Principalen* nicht obligiren / weilen er ja seinen *Dissentum* öffentlich per *Mandatum* zum Voraus *declariert* und *Gegenparth* wohl gewußt / mit wem und wie weit man zu tractiren habe / ein solglich unrecht gethan / daß er ein mehreres als ein *Gesandter* in *Mandat* gehabt *acceptirt*. Und wie soll ein *Souverain* geringer als ein gemeiner *Bauer* seyn / welcher nach allen bürgerlichen und vernünftigen Gesetzen / und *ex natura mandati* das *Recht* hat / daß ihn ein *Mandatarius* nicht weiter obligiren kan / als er ihn in *Mandat* gegeben. Das *Fundament* und *Medium* einer *Obligation* bey *Tractaten* / *Pactis* und dergleichen ist der *Consensus*. Wenn ich nun einen etwas nicht in *Mandatum* gegeben / so ermangelt der *Consensus*, mithin auch die *Obligation* und wäre der *naturæ pactorum* zuwider / wann *unius consensu* ein *Vergleich* errichtet solte werden können. Hat ein *Gesandter* vollends das *Gegentheil* in *Mandato* gehabt / so kan / wo ein *appertor dissentus* ist / vollends gar kein *Consensus* fingirt werden / *cum ille tacite non consentire videatur, qui expresse dissentit*. Ill. *Do. Thomasius*. *Instit. Jurispr. divin. L. 1. c. 1.* Ein anders scheint es / wenn ein *Gesandter* nicht eben das *Gegentheil* in *Mandato* gehabt / und daher nach seinem *Entwunden* eine *Sache* *accordirt* / welche seinem *Principalen* nicht schädlich / sondern nützlich ist / bey welchen Umständen der *Consensus* *præsumirt* werden kan / *cum quilibet præsumat consentire in utilitatem suam*. All die weilen aber ein anderer in so weit von meinen *Tragen* nicht zu *judiciren* hat / noch mir etwas obwohl nützlich es wieder willen aufdringen kan / welches doch auf solche *Arth* in *effectu* geschehen würde: So muß er billig es auf meine *Discretion* ankommen lassen / ob ich es *ratihabiren* werde oder nicht. Was einige vorgeben / als wenn der *Principal* sich es zu *impotiren* habe / daß er einen solchen *Gesandten* geschickt / dessen er nicht besser *versichert* sey / und der die *Gränzen* des *Mandati* überschreitet / dasselbt geschickt sich wohl auf den Fall / wenn er die *geheime* *Instruktion* überschrit-

schritten / nicht aber / wenn er das *publique Mandat transgredirt* / weil
 len der andere ja gewußt / daß mein Gesandter so weit nicht bevollmächtigt
 sey / mithin nicht ich / sondern er selbst eine *Culpam* und *Nullität* begeht /
 daß er mit ihm so weit tractirt. So will es auch dieses nicht ausmachen /
 wenn der *Principalis* anfänglich darzu still geschwiegen / weil ja *rationes*
moventes seyn können / welche ihm schweigen und bis zu einer andern Zeit
 das *Nöthen* versparen beiffen. Also wenn ein Feind / mit dem meine Ge-
 sandten wider und über meine *Instruction* Friede schliessen / in meinen Lan-
 den steht / und durch Feuer und Schwert mir das *Nöthen* verbietet / kan
 es mir nicht imputirt werden / wenn ich nicht rede. Ja wenn auch keine
 solche Furcht vorhanden / so bin ich ja nicht schuldig zu reden / wenn ich
 gleich sehe / was meine Gesandten thun / weil ich durch mein *Man-*
dat schon geredt genug habe / und ein anderer ein mehreres mir nicht ab-
 nöthigen kan. Wenn ich nun durch besondere Zeichen v. g. dadurch daß
 ich es *ratihabire* / meinen *Consens* nicht an den Tag lege: So ist ja nim-
 mermehr aus meinen blossen Zusehen / und Stillschweigen ein *Schluß* zu
 machen / daß ich etwas anders wolle / als ich öffentlich und einmal vor alle-
 mal mich bereits declarirt habe. Man nehme nur die *Lehre de consensu*
tacito darzu / so wird man finden / daß es nicht angehe / und will ich
 nur das einzige davon hieher setzen / *quod qui, expresse dissentit manda-*
to contrario vel ad id non extenso, tacite consentire non videatur.
 Es hat dahero *Herz Ludewig* gang unrecht / wenn er in seiner *Oration de*
sequestro sedinensi p. 167. hievon also schreibt: *Deinde id etiam vo-*
luit juris præcepto naturalia: ut si forte mandatarius excesserit eiam
finis mandati ab iisque aberraverit, teneatur tamen mandator, sibi-
que culpam tribuat, si quam contraxit, ejus arbitrato electus,
mandatarius. Quod præterea eo magis est verum, si cognito pacto
tacuerit mandator, neque verbo actæ rei contradixerit. Ad id enim
faciendum juris naturalis interpretes mandatorem omnino adtrin-
gunt, quod ille, qui eo tempore taceat, quo eum oporteat loqui,
haberi ac æstimari debeat pro consentiente. Imo quod magis est, recte
ratiocinatur Ulpianus, qui intelligit in sui gratiam factum quid esse,
neque tamen contradicit, ille post frustra contradicit instituto. So-
 viel will ich allensals wol eingestehen / daß in Dingen / die nit contra *manda-*
ta / sondern nur *præter mandatum* seyn / solch *willentliches Stillschweigen*
 nicht so wohl *ex natura rei* / & *æquitate naturali* als nach den *Brauch* der
Völkler / welcher gewissen *factis* & *non factis* eben so gut / als denen *Wor-*
ten eine gewisse *Bedeutung* geben können / eine *Ratihabition* bedeute / wo

über ein Expresser Dissensus da ist das ist/ wo das Mandatum dergestalt
 überschritten worden / daß denselben zumider gelebet ist / mag solcher
 Brauch nichts würcken / weilen keine Erklärung und Deutung statt findet/
 wo die Meynung klar an den Tage lieget. Und mit diesem Temperament
 will ich die letzten Worte des Herrn Ludewigs annehmen / wem es
 heist: Qua in re Juris & æqui indagatores ex usa præsertim exem-
 plisque gentium adeo certi sunt, ut silentium hoc casu habeant ac-
 cipiantque pro rati & grati formula, tum accessoria, si mandatarum
 egerit convenienteque de re mandato vel adversa vel certe incognita.
 Eine andere Frage ist; ob ein Souverain alles zu ratihabiren schuldig ist/
 was ein Plenipotentarius gewilliget? Auf welche Frage ich etwas di-
 stincte antworten muß. Erstlich ist ein plein pouvoir oder mandatum
 cum libera nimmermehr so absolut, daß es nicht auf Christliche und er-
 bare Sitten/ wie auch auf die natürliche Billigkeit solte restringirt seyn/
 wider welche ein Souverain kein Mandat geben kan/ daher dieses/ wenn
 es gleich nicht expresse darinnen stehet / allemahl tacite excipiet bleibet.
 Wenn nun ein Plenipotentarius etwas gewilliget/ welches wider Christ-
 liche und erbare Sitten/ oder wider das Jus Naturæ laufft/ ist ein Principal
 es zu halten nicht schuldig. Ein anders aber ist es/ wenn ein Plenipotentia-
 rius solche offenbahre Nullitäten nicht bewilliget/ sondern nur wider seines
 Principalen Interesse gehandelt / oder seine Instruction überschritten.
 Denn weilen er einen andern die geheime Instruction zu weisen nicht schul-
 dig ist/ mithin derselbe nicht weiß/ was er mit seines Herrn specieller Ge-
 nehmhaltung thue oder nicht: So hält er sich billig indessen an die Ge-
 neral - Vollmacht / weilen sonsten in einen solchen General - Mandat
 keine Sicherheit seyn würde/ fals die Erklärung desselben von der geheimen
 Instruction dependiren solte. Es wäre die publice gegebene Versiche-
 rung alles zu ratihabiren / was ein Plenipotentarius schliessen wird/ also
 denn ohne Würckung / und weiter nichts als ein Mittel andere zu tromp-
 ren und aufzubalten/ wodurch die meisten Tractaten unterbrochen und
 unsicher gemacht werden würden. Daß die Plenipotentarii sich öftters
 damit entschuldigen / daß sie zu diesen und jenen Punkt nicht instruiert wor-
 den: solches geht nur auf ihre geheime Instruction / worauf die andern
 deswegen zu warten haben / weilen ein kluger Gesandter ihn sonst nichts
 accordirt/ worinnen er nicht zum Voraus versichert ist / daß es sein Princi-
 pal zu frieden. Es hat also mit dieser Anfrage oder Rückfrage nicht die Mey-
 nung/ als wenn ohne dieselbe ein Plenipotentarius nicht willigen könne/ und
 ein anderer bey eines solchen Gesandten Verwilligungen/ so lange er mit sei-
 nem

nem Hofe davon nicht communicirt hat / nicht gesichert sey / sondern es ziehet nur auf des Gesandten eigene Sicherheit ab / und muß ein Principal allerdings ratihabiren / wenn gleich sein Gesandter solche Rückfrage unterlassen hätte. Er mag sich also denn an seinen Gesandten erholen / und selbigen zur Straffe ziehen / mithin sich selbst bey messen / daß er einen solchen Menschen geschickt. Wiewohl sich die Plenipotentarii sich mehrentheils damit prospiciren / daß sie in denen Tractaten die Clausul bis auf Ratification einrucken / welche diesen Effect hat / daß es ein Principal nicht eben ratihabiren darff / wenn er nicht will. Denn da hat er in seinen Pleinpouvoir oder Mandat nicht mehr versprochen / als dasjenige zu ratihabiren / was sein Plenipotentarius verwilliget. Wenn nun dieser seine Verwilligung conditionaliter gethan / und die Clausul eingerueft / daß es nicht anders vor verwilligt gehalten werden solle / als wenn es der Principal ratihabiren würde / so ist ja ein Principal solche Tractaten zu ratihabiren nicht obligat / weilen sie noch nicht verwilliget / sondern auf eine Condition gestellt seyn / *qua non secuta negotium cadit*. Quoique schreibt Callier, de la Maniere de negotier p. 99. les Ministres des Princes & des Etats Souverains traitent en vertu de pleins pouvoirs cependant ils ne concluent & ne signent aucun traité qu'avec la clause de la ratification de leurs Maitres. Im Fall aber ein Gesandter solche Clausul ausgelassen und schlecht weg bewilliget hätte / wäre ein Principal die Ratification in Kraft seiner in dem Mandat gegebenen Parole absolut schuldig. Alldieweilen aber nach dem Weltbrauch / wie aus dem Callier angeführt worden / die Plenipotentarii diese Clausul mehrentheils mit einrucken / durch welche die gegebene parole zu ratificiren / in der Souverainen freyen Belieben gestellt bleibet / und solchergestalt enervirt wird : So sieht man wohl / daß es mit denen Plenipotentariis mehrentheils nur die Würckung und Meynung habe / daß man dem andern seinen Ernst zu tractiren zeigen wolle / wie solches Callier selbst gar wohl bemercket. Die Böcker selbst bringen daher bey aller Gelegenheit auf die Communication der Plenipotentiarlen mit ihren Principalen / und auf die Herbeschaffung der expressen Ratificationen / deren sie ohne diese Clausul gar nicht nöthig hätten / weilen ich ja etwas zu halten schuldig bin / was mein Mandatarius , welcher darzu hinlänglich bevollmächtigt gewesen / bewilliget / ob ich es gleich nicht unterschrieben. Quia voluntas mea quam subscriptio notare debet in Mandato jam exposita est.

Aus diesen allen wird man nun leicht verstehen / was eine Instruction sey. Callier beschreibet sie also : Instruction est un ecrië qui contient

les volontez principales du prince ou de l'Etat qui en charge son Negociateur afin qu'il y ait recours pour soulager sa memoire & pour regler la conduite, cet escrit doit être secret, & est fait seulement pour celui qui en est chargé, il y a quelques fois des occasions où il a ordre de le communiquer ou d'en faire voir quelques articles au Prince vers lequel il est envoyé, ou à quelqu'un de ses plus confidens Ministres pour leur Marquer la confiance du maitre qui l'envoie, il amire aussi qu'on fait quelque fois de deux sortes d'instructions, l'une qu'on appelle *Ostensive*, c'est à dire faite pour être montrée, & une secrete, qui contient les veritables & demieres intentions du prince ou de l'Etat qui la donne; mais toutes les instructions sont souvent chargées en divers articles par les dépêcher journalières que reçoit le Negociateur, qui doivent être regardées comme autant de nouvelles instructions sur les avis qu'il a donnez du pays où il est & sur les evenemens qui chargent la situation des affaires & alle des esprits & des volontez des Princes & des Ministres de qui elles dependent. Kurz eine Instruction ist eine privat- und geheime Vorschrift der Art und Weise/ wie ein Gesandter/ die im Mandat ihm anvertraueten Sachen/ klüglich und wohl ad executionem bringen soll. Endlich sind noch die Creditiv, worinnen der Character des Gesandten ausgedruckt und worin ihn sein Principal tractirt wissen will/ angedeutet wird/ est cette lettre qu'on appelle de creance, qui etabli la qualite de celui qui la rend la quelle par cette raison y doit être Specificé, sind die Worte des Colliers p. 98. Mit diesen Creditiv sind die Recreditiven nicht zu vermischen/ mit welchen Mahmen man dasjenige Schreiben beleeget/ welches der Herr/ an welchen ein Gesandter geschickt gewesen/ bey des Gesandten Abschieds/ Audienz demselben an seinen Principal mitgiebt/ worinnen er sein Contentement über die Gesandtschaft und des Gesandten Aufführung contestirt/ und über das abgehandelte negotium sich ferner erklärt. Ein Modell davon steht in den Electis Juris publici. Tom. 8. p. 642.

§. 5.

Die Negotia weswegen ein Gesandter geschickt wird/ werden von den meisten Doctoribus Juris Naturæ bloß vor publica so einen ganzen Staat concerniren geachtet. Alleine ich habe schon oben in der Historia Juris nat. §. von Herrn D. Rüdigers gewiesen/ daß dieser Endzweck derer Gesandten dem andern an welchen sie geschickt werden/ keine Norm oder ratio seyn könne/ weswegen er ihn bloß die Sicherheit müste widerfahren lassen/

lassen / eines theils / weil ein Gesandter gleich bey dem Eintritt ins Land / sonderlich aber nach übergebenen Creditiv Gesandten-Recht und Tractament erlanget / ohnerachtet er sein Mandat noch nicht überreicht / mithin der andere noch nicht weiß / westwegen er geschickt ist / theils auch / weil viel Herren durch den Weltbrauch das Recht Gesandten zu schicken erlanget / welche gar keine Staaten / mithin keine Republicque zu besorgen haben / als da sind abgesetzte / freywillig abgetretene / wie auch vertriebene Regenten. Endlich hat ein Souverain gar officers Dinge mit einem andern zu tractiren welche seinen Staat nicht angehen / sondern bloß seine Domestica betreffen / als da ist / wenn ein König eines Wahl-Reichs seinen Kindern / welche das Jus succedendi nicht haben / in eines andern Territorio Länder ankauft. So finden sich auch in denen Geschichten verschiedene Exemples , daß ein König in eines andern Reichs Landständige Güter besessen / wegen welcher er / wenn Differenzien drüber entstanden an den Landes-Herrn seine Gesandten abgeordnet / welche wenn sie von dem andern vor Gesandten angenommen worden / nothwendig als publique Gesandten haben müssen tractiret werden / wenn gleich ihre Handlung nur ein negotium domesticum ihres Principalen gewesen. Wenn ein Wahl-König einen Gesandten an einen nahen Bluts-Verwandten abordnet / eine gewisse Solennität dem Auserwählten zu Ehren feyerlich begehen zu helfen / wird niemand sagen / daß er propter negotia publica geschickt sey / weil die ratio movens solcher Gesandtschaft die Bluts-Freundschaft gewesen / welche einen Wahl-Königreich eigentlich nichts angehet. Es wollen zwar einige vorgeben / daß solche Gesandten die nicht negotia publica zu tractiren haben / nur improprie Gesandten wären. Allein wenn ich ansehe / daß alle Gesandten aus einerley Fundament , nemlich ex receptione ihr Gesandten-Recht erhalten : über dieses diese letztere Gattung von Gesandten sowohl als diejenige / so propter negotia publica geschickt wird / gnugsame Rationes vor sich hat / warum sie angenommen werden muß. So kan ich nicht finden / wo die Impropriät stecken soll. Zum wenigsten weiß der Weltbrauch davon nichts / sondern es ist diese Distinction in dem Gehirn dererjenigen Philo'sophen jung worden / zu deren Scholastischen Definition sich diese Arthen von Gesandten nicht schicken wollen. Wir müssen daher denen Gesandten wohl einen generaleren Finem antweisen / welcher dieser seyn soll / daß sie das gute Vernehmen unter Völkern zu unterhalten oder herzustellen / wie auch die Pflichten so ein Souverain dem andern / es betreffe den Staat oder die Domestica schuldig / auszuüben oder zu erlangen abgeordnet werden /

welches man die Unterhaltung menschlicher Geselligkeit und Beobachtung eines jeden wahres particulier Interesse mit einem Worte nennen könnte. Diesen Zweck verlangt die gesunde Vernunft / weilen alle Souverainen zu Erhaltung der Menschlichen Gesellschaft / wohinaus dieses alles endlich läuft / angewiesen werden : Um aber doch zu zeigen / daß unser angegebener Finis auf alle Arten der vernünftigen Gesandtschaft quadrire / wollen wir ein wenig per inductionem demonstriren. Sind es Friedens Gesandten / so ist kein Zweifel / daß sie deswegen kommen und angehört werden / das zerrissene Band der Geselligkeit wieder zu ergängen / und das alte gute Vernehmen wieder herzustellen. Sind es Kriegs-Verkündiger / dergleichen vor diesem die Herolde waren : So könnte es zwar scheinen / als wenn solche mehr die Einigkeit der Völker zu zertrennen / als selbige zu befördern abgeordnet wären. Allein weilen doch der Zweck und das Ende alles Kriegs der Friede seyn soll / auch über dieses der Krieg selbst zu endlicher Erlangung Menschlicher Geselligkeit oft ein unumgängliches Mittel ist / so bleibt demnach der Zweck solcher Kriegs-Verkündiger die Wiederherstellung der von der Vernunft allen Völkern gegen einander gebottene Geselligkeit / und zwar um so viel desto mehr / weilen die Bedrohung eines Kriegs noch ein gültliches Mittel ist / dem andern dahin zu vermögen / daß er sich in Zeiten recolligire / und zur Satisfaction bequeme. Sind es Gesandten / welche Commerciën-TRACTATE, Bündnisse und Alliancen zu errichten abgeschickt werden / ist deren Zweck wiederum das gute Vernehmen und mutuelle consortium, sind sie zu Ehren-Tagen / Solennitäten / Gratulationen abgeschickt / ist ihr Finis das gute Vernehmen Dero Principalen zu unterhalten ; und ob gleich solche Abschiedung aus einer ratione domestica herrühren kan / so sind doch selbige deswegen so genau von denen publicis nicht zu sondern / weilen der Nutzen davon auf verschiedene Art auf das publicum redundiren kan. Die Gesandten vertriebener / abgesetzter und freiwillig abgetretener Regenten / haben wiederum zum Zweck das gute Vernehmen / ihre Principalen mit andern zu unterhalten / oder gewisse Officia vor selbige auszuwürcken / worzu ein solcher Herr so guter Fug und Macht / als ein ganzes Volk / hat. Und obwohl ein solcher Regent keinen Staat besitzet / so sind doch wegen seines Ansehens / Bluts-Verwandschaft und übrigen Umständen seine Officia oft so heylsam / und seine Feindschaft oft so schädlich / daß man wohl Ursach hat die Freundschaft mit selbigen zu unterhalten / und seine Gesandten zu admittiren. Alles dieses habe ich in der Definition mit dem Wort der negotien ausgedrucken gesucht / welchem

man

man / aus dem was jetzt gesagt / seine extensiones und restrictiones geben muß : Gleichwie nun ein jedes Volk zu Unterhaltung menschlicher Geselligkeit und zu Beobachtung seines eigenen / wie auch nach diesem zu Beförderung eines andern interesse verbunden ist : Also ist selbiges zu Annehmung der dahin abzielenden Gesandten allerdings verbunden. Und obwohl der Endzweck einer Gesandtschaft nicht allemal die Nothdurfft einer Republicque, sondern nur die blosser Gemächlichkeit betrifft / und dem andern eine Höflichkeit zu erweisen abzielt / mithin scheinen möchte / daß im letztern Fall einer nur wider die officia humanitatis handele / wenn er sothane Gesandtschaft recusire : So ist doch eine solche Abweisung dergestalt mit vielen üblen Suiten vergesellschaftet / daß sie der andere gar leicht vor ein Zeichen eines feindseligen Gemüths aufnehmen / und unserm Staat allerhand Tott und Nachtheil zufügen kan / in welchem Hazard die Republicque zu setzen / einem jedwedem Souverain jure perfecto & vi Imperii verbotten ist / daß also die Annehmung eines Gesandten ohne Absicht auf das Negotium so er zu tractiren hat / ad officia necessitatis gehört / welche nicht ehe cessiren / als bisz meine eigene Conservation darunter Schaden leiden wil. Es gehören daher die Fälle / da man einen Gesandten anzunehmen verweigern kan / unter die exceptiones, welche Herr Thomafius in Instit. Jurispr. div. gar fein specificiret hat. Nur etwas davon zu gedencken : So kan ich mit einem unruhigen und Friedbrüchigen Nachbar zu thun haben / welcher mich durch viel Friedensschlüsse hintergangen / und vor dem ich nicht besser oder wohl gar nicht anders gesichert seyn kan / als daß ich ihn entweder gar subjugire / oder doch recht demüthige / da bin ich nicht schuldig / im Fall ich den Vortheil der Waffen in Händen habe / und meinen vorgesezten Zweck vor mir sehen kan / diejenigen Gesandten zu admittiren / vielweniger anzuhören / durch welche er mir noch vor empfangener geringen Schlappe Friede anbiethen läßt. So dann kan ich an die Person des Gesandten etwas reelles auszusetzen haben / es kan die Situation meines Staats darneken so beschaffen seyn / daß ich ohne grosse Gefahr und zu besorgende innerliche Unruhe meiner Untertanen einen Gesandten nicht admittiren darf. Der Souverain von welchem ein Gesandter zu mir geschickt wird / kan sich gegen mich und meinen Gesandten nicht so aufgeführt haben / daß ich Ursache habe / einen Gesandten von ihm anzunehmen : denn wenn ich in solchen Falle Repressalien brauche / und eines solchen Herrns Gesandten aus meinem Reiche per modum Repressaliorum schaffen und gebiethen kan / warum soll ich nicht auch die Admission eines Gesandten verwei-

gern können. Eben diese rationes und exceptiones finden sich auch bey einem Tertio, durch dessen Land ein Gesandter ziehen wil. Ist ein Gesandter Friede zu machen / geschickt / so ist ja ein jedwedem Volk schuldig alles beyzutragen / was zu Herstellung gemeiner Ruhe dienlich seyn kan. Hat ein Gesandter aber eine geringere Commission, als da sind Commercien-Tractate zu errichten / Solennitäten beyzuwohnen : So hat ein Tertius aus obhabender Pflicht gegen seine eigene Republique Sorge zu tragen / daß er einem andern durch Verweigerung des Durchzugs eines Gesandten nicht vor den Kopff stoße / und zu allerhand nachgieriger Revange Anlaß gebe. Es ist daher ein jeder verbunden einem Gesandten durch sein Land ziehen zu lassen (es sey denn / daß er mit dessen Principalen im Kriege liege / oder andere prägnante exceptiones habe) und zu diesem Ende mit passeports und Beleits-Briefen zu versehen. Dabingegen ein Gesandter / wenn er nicht den Nahmen und den Argwohn einer Spionerie sich auf den Hals ziehen wil / nicht heimlich durch eines Tertii Land ziehen / sondern sich öffentlich angeben / und die Erlaubniß von einem Tertio erlangen soll. Aus dieser Ursache that Kayser Carl V. gar recht / daß er König Francisc II. von Frankreich Gesandten / welche sich heimlich durch Italien nach der Türcken practiciren wolten / anhalten und massacriren ließ / welches letztere / jedoch einige vor einen Excels halten wollen / weilen noch wohl geringere Mittel hingelangen hätten. Vide Wicquefort. de l' Ambassadeur Lib. 1. sect. 29.

§. 6.

Daß ein Gesandter in seines Principalen Nahmen tractirt / und dessen Person darstellt / solches beweiset Herr Böhmer in seiner Diff. de privatis legatorum sacris p. 31. also : *Quamvis enim etiam per literas plura ad exoptantum perduci possint effectum, faciliorem tamen commodiorque est ratio expediendorum negotiorum, si per inter-nuncios in certo loco convenientes, expeditio negotii suscipiatur. Accedit quod plures emergere possint difficultates, quæ superari aliter nequeunt, quam communicatis coram consillis rationibusque. Inde natura rei non aliter fert, quam ut legati ad alterius gentis rempublicam accedant, vel in tertio loco conveniant, & quæ sibi à mittente commissa sunt, ibi expediant. Quia vero gentes liberae sunt, & inter in *statu naturali* vivunt, ita quoque qui alterius gentis nomine mittitur, eadem adhuc libertate gaudere debet, dum gentem à qua missus est, repræsentat ejusque faciem sustentat. Neque hanc *libertatem* amittit, quod in republica alterius gentis depre-*

hen;

hendatur & commoretur, quia non alia conditione mittitur & recipitur quam quatenus gentis à qua missus est, personam sustinet; cui non levis inferretur injuria, ne dicam omne commercii genus inter gentes impediretur & prorsus tolleretur, si legatum missum princeps ad quem missus est, pro *temporario subdito* habere, & in eum summum exercere vellet imperium. Revera enim hoc ipsum exercet in gentem alteram, à qua missus est, quæ illa, quæ in legatum suum inique committuntur, in se ipsum commissa censet: Deme ich hingußge / daß die Völkler / dadurch ihren Gesandten bey denen Negotiis ein Ansehen geben / auch bey denen gemeinen und andern Leuten / wovon die Gesandten ihre inviolabilität zu gewarten / eine impression machen wollen: zum wenigsten hat der Weltbrauch denen Gesandten solche repräsentation einmal eingestanden. Zu geschweigen / daß in denen Creditiven derer Ambassadeur der Character repräsentatitius ausdrücklich exprimiret ist; daher ein Volk wenn es einen solchen Gesandten aufnimmt ex pacto ihm die Repräsentation zugestehen muß. Bey denen Gesandten von andern Range / findet sich zwar dieses letztere nicht; es quadriren aber die anderen rationes allesamt auf selbige / und sonderlich militirt so wohl vor sie als vor die Ambassadeur die raison, daß ein Principal durch sothane Mittheilung der Repräsentation seinem Gesandten die Exemtion von der Jurisdiction des andern zu wege bringt / welche sehr nöthig ist / damit ein Gesandter durch die Unterthänigkeit und den Gehorsam sich nicht abschrecken lasse / bey Gelegenheit das Maul aufzuthun / und seines Principals Interesse Bestens zu observiren. Aus welchem Grunde zugleich erhellet / daß ein Gesandter von andern Range seinen Principalen auf gewisse Art allerdings repräsentire / ob ihm gleich das Ceremoniell wie einem Ambassadeur nicht wiederfährt / bey welchem solche Repräsentation in vollen Grade sich befindet. Biewohl es mit selbigen die Verwandniß hat / daß zwischen dem Tractament eines Ambassadeurs und eines Principals selbsts dennoch ein grosser Unterschied / ob gleich die mehresten Politici einen Ambassadeur definiren / daß er diejenigen Prærogativen genießten müsse / welche sein Principal selber empfangen haben würde. Vid. Culpis. de Jure legator. c. 2. §. 4. Denn da steckt in solcher Repräsentation allemahl die Exception, so viel als die Natur der Sache und der Brauch zuläßt / wie Fürstnerius in Tract. de suprematu c. 8. §. 32. gar wohl anmerckt. Den Beweis davon / kan man daran haben / daß ein Königlich Ambassadeur an eines Königes Hoff dem Könige in seinem Hoff-Lager weichen muß / dahingegen / wenn sein Princip

pal selber gekommen wäre / er ohne Streit place d'honneur gehabt haben würde. Im Churfürstlichen Collegio ist introducirt / daß ein Churfürst in Person allmahl den Rang vor einem andern Churfürstlichen Gesandten hat / ob gleich sonst dessen Principal über denselben Churfürsten den Vorzug gehabt haben würde. Die Worte Furstoeii sind werth / daß ich sie hieher setze / weil er so wohl den Characterem repræsentatitium als dessen Exception exprimit : Qui ad abeunda schreibt er c. 7. solennia funebria, nuptialia, baptismalia, ad prestandum hominum, ad coronationes aliasque publicas Ceremonias veniunt, ut illum ad quem aut à quo mittuntur præsentia sua honorent atque intervniant ; illos personam domini repræsentare consentaneum est, id est, eo in loco collocari qui Domini esset, & illis honoribus affici, qui Domino haberentur, quousque scil. ratio Ministrum Domino succedere patitur. Hinc jam intelligitur, ridiculum esse, si in hoc negotio rationem habere velis mediocritatis, ejus qui missus est, cujus præsentia parum sane honoris actui accederet. Adde repræsentationem non ultra valere quam in quantum fert ratio aut consuetudo. Nimirum si quis missus sit, ut alicui actui solenni nomine Principis intersit, iisdem quibus Princeps honoribus excipietur, nisi quid obstet : exempli causa nisi alius adsit domino æquales aut aliæ inde absurditates nascantur. Itaque nunquam auditum est Generalem Regis locum tenentem (qualis in Gallia esse volebat dux Meduanus tempore fœderis quod Ligam vocabant, aut qualis postea Aurelionensis Regis nunc regnantis patruus fuit) locum Regis in senatu capere voluisse, quem vocant, lit de justice ; & constat Ligæ tempore Cardinalem Cajetanem legatum à latere ad sedem regiam euntem à Præside Brissonio fuisse retentum, Ipsi Cardinali Barberino, legato à latere negatum est in Hispania Jus Vranisci portatilis coeli, (le daquies) profecto non fuisset negatus ipsi Papæ ; unde intelligitur nullum Principem legatis dare posse perfectæ repræsentationis characterem, neque legatum unquam eadem per omnia quo Princeps honore affectum : ita Legati Regii aliis Regibus ubique cedunt : ubique inquam, id est, non tantum in loco tertio, sed & in domo ipsorum Regum ad quos mittuntur ; & legati à latere licet à majore Regibus, scil. à Pontifice, missi, ipsis Regibus quodammodo fasces submitunt. Unde in Gallia non possunt sibi præferri jubere cruce[m] erectam Jurisdictionis notam, eo in loco ubi Rex præsens est. Manifesta autem ratione cur legatus Regius exigere nequeat,

nequeat, ut Rex ad quem missus est ei domo sua honoratiorem locum concedat. Nam hoc grave erat Regibus ipsis mittentibus, si legati eos adeo dignitatem Regiam vilem haberent, licet in alio Rege Ejusdem rei illustre exemplum habemus in electione Imperatoris. Videmus enim legatum Electoris intervenire Confessui quidem, cum Imperator nominandus est, aliosque solennes actus exercere, sed coeteris Electoribus cedere. Mit deme Herr Böhmer in diss. de privatis Legatorum sacris übereinstimmt / wenn er p. 26. schreibt : Equidem negari nequit, ipsum principem si praesens esset, majoribus honoribus exceptum iri, quam ejus Legatum primi Ordinis. Und von der Repräsentation eines Envoyes seht er eodem loco : Et quamvis quoque Legati secundi ordinis nominis sui Principis agant, ejusque Personam quodammodo gerant, qui tamen primi ordinis sunt, eminenter ejus summam dignitatem sustinent & repräsentunt, & ita majori cultu prosequendi sunt. Dahin habe ich nun in der Definition eines Gesandten mit denen Worten gezieht / daß ein Gesandter seines Principalen Person auf gewisse Masse darstelle / welche ich bestwegen vorgeschickt zu seyn erachtet habe / weilten beede Gesandten so wohl vom ersten als andern Rang ihren Principal repräsentiren / und doch keiner alle Vorzüge seines Principalen genießet / ob wohl der Ambassadeur von selbigen ein weit mehrers als der Envoyez participirt ist.

§. 7.

Mit diesen soll sich hoffentlich meine Definition legitimiren können / daher ich zu denen Eintheilungen / und denen in Krafft der Definition wie auch nach dem Weltbrauch einen Gesandten zustehenden Rechten schreite. Erstlich theilt man die Gesandten ein in die vom ersten und die vom andern Range / deren jene Ambassadeur diese aber Envoyes heißen / deren Unterschied gezeigter Massen in der diversen Repräsentation besteht. Beede theilen sich wieder in ordinarios & extraordinarios ab / davon wir oben L. 1. c. 3. §. von Herr D. Rudigern die Beweise angeführt haben / deme ich hier noch das Zeugniß des Petri Mülleri in seiner Dissert. de Ambasiatoribus p. 5. beyfügen will : Principialiores, schreibt er / Legatorum divisiones sunt, quibus distinguntur in primi & secundi ordinis. Utrique sunt vel ordinarii vel extraordinarii. Es schreibt zwar Wicquefort de l' Ambassadeur L. 1. lea. 1. Je ne distingue point entre les Ambassadeurs ordinaires & les extraordinaires, par ce qu' il n'ya point de difference essentielle entre eux. Je ne diray rien des uns, qui ne puisse aussi estre appliqué aux autre, welches

Herr D. Rüdiger der in seiner Schol. 1. capite de legatis obberührter
 massen von ordinair Ambassadeuren ebenfalls nichts wissen wil: Alleine
 aus dem Fürstnerius und Callier kan Wicquefort in seine gehörige
 Grängen und limitationes gewiesen werden. Es haben nemlich einige
 zwischen einen ordinair und extraordinair Ambassadeur eine differen-
 tia dignitatis machen / und die letztern allzu hoch erheben wollen / woyu sie
 dadurch sind verführt worden / daß sie die Extraordinair Ambassadeur
 denen ordinariis vorgeben sehen / welches daher kommt / daß man nie-
 malen einen ordinair Ambassadeur schickt / wo ein Extraordinarius be-
 reits ist / sondern man instruiert dem Extraordinarium lieber manu
 mit einem Mandato perpetuo. Dahingegen es gar offte zu mehrern
 Splendeur und zu Bezeugung mehrerer Hochachtung geschicht / daß man
 zu einen ordinair Ambassadeur noch einen extraordinarium ad hunc vel
 illum actum schickt. Alldieweilen nun ordentlicher Weise und ceteris
 paribus von zweyen Ministern eines Herrn allemal derjenige vorgezogen
 wird / welcher zuletzt ankommt / wie Fürstnerius wil / so soll es daher
 kommen / daß ein Extraordinair Ambassadeur indistincte den Rang vor
 dem ordinario habe / mit welchem Feltmans de Titulis honorum L. 1.
 c. 71. §. 3. & 4. übereinstrikt / wenn er schreibt : Es disputirt also Wic-
 quefort wider diejenigen / welche den Unterschied gar zu hoch treiben / und
 aus beeden eine differente speciem dignitatis machen wollen. Indessen
 bleibt doch der Unterschied nach denen Effecten reell genug. Denn zu ge-
 schweigen / daß ein extraordinarius vor dem ordinario den Rang hat; so
 bezeigt Callier de la Maniere de Negociator. p. 53. daß in Frankreich
 zwischen ihn noch verschiedener anderer Unterschied gehalten werde. Les
 Ambassadeurs extraordinaires recoivent quelques honneurs & quel-
 ques distinctions, que n'ont pas les Ambassadeurs ordinaires. Les
 Ambassadeurs extraordinaires des Couronnes sont levez & defravez en
 france trois Jours durant par ordre du Roy dans l'hotel des Am-
 bassadeurs extraordinaires, les Ambassadeurs ordinaires ne sont point
 logez et defravez par le Roy. Viel anderer Differenzen zu geschwei-
 gen / welche ich aus denen diversen Hoff. Ceremoniells gar leichte aus-
 zeichnen könnte / wenn ich mich nicht erinnerte / daß dieses nicht so wohl
 ein Stück des Juris naturæ, als juris gentium voluntarii particularis
 sey. Genug / daß man in der Welt so redet / wie sich denn der vormalige
 Französische Gesandte an dem Reichs. Tag zu Regensburg Monsieur Gra-
 vel jedesmal einen Französischen ordinair Ambassadeur genennet hat /
 von welcher Welt-üblichen Mund-Arth / wenn sie auch keinen weitem Ef-
 fect

feß hätte / kein Philofophe ohne raiſon abzugehen / Fug und Urſache hat.
 Was im vorigen das Ceremoniell und Traſtament , welches ein Am-
 baſſadeur zu genieſſen pflegt anbetriſſt / ſo iſt ſelbiges durch den Brauch un-
 ter denen Europäiſchen Völkern dahin regulirt / daß ein ſolcher einen öf-
 fentlichen Einzug hält / welcher einem Envoyés nicht verſtattet wird. Er
 hat mit bedeckten Haupt und ſitzend bey Königen Audienz , ausgenommen
 daß Frankreich denen Churfürſtlichen Ambaſſadeuren das Haupt zu decken
 verweigern wollen / ſo aber nunmehr auch nicht mehr difficultirt wird.
 Er bekommt die erſte Viſitè von denen anweſenden Geſandten / und giebt
 ſelbige denen nach ihn ankommenden hintwiederum. Bey der Viſitè in
 eines andern Haus / hat er dem Vortritt und dem Titel Excellenz. Alles
 dieſes iſt unter denen Europäiſchen Völkern durchgehends recipirt / und
 durch den bloſſen Brauch dergeltalt zu Rechte geziehen / daß ein König und
 Souverain ſich es vor einen graufamen Affront aufnehmen würde / wenn
 man ſeinen Ambaſſadeur ein Stück von dieſen allen verweigern wolte.
 Alldieweil es nun auf das Belieben der Völker angekommen / wie ſie
 ſolches Ceremoniell haben reguliren und gegen ſich gelten laſſen wollen /
 gleichwie es auch auf ihr Belieben ankommt / was ſie ſelbigen durch den
 Gegenbrauch ins künſtliche wieder derogiren wollen : So habe Raiſon
 gnug zu haben vermeynet / wenn ich es ad jus gentium voluntarium ge-
 rechnet / wohin auch allerdings das particulier Ceremoniell gehört / wel-
 ches ein Ambaſſadeur neben und über dieſem / was ich ſchon erzehlet / nach
 jedes Hoffß Gewohnheit ins beſondere bekommt / wovon ich nur das
 Exemple an der Cron Frankreich zeigen will. Denn da berichtet Callier
 p. 53. hiervon / daß nebst andern die Privilegia eines Ambaſſadeurs am
 Francköſiſchen Hofe darinnen beſtünden : a y être conduits dans les Ca-
 roſſes du Roy , & a entres avec leurs Caroffes dans la dernier
 Cour du Louvre , ils ont des Dais dans leurs Chambres d' au-
 diences , leurs femmes ont de taburet chez la Reine & fort maitre
 des houſſes ſur l' Imperiale de leurs Caroffes. Die Geſandten vom
 andern Range werden wiederum in ordinarios und extraordinarios ein-
 getheilt / davon dieſe Envoyez extraordinaires , jene aber Residenten
 inſgemein genennet werden. Es haben zwar der Kayſerliche und Fran-
 köſiſche Hofeinen Unterſchied zwiſchen einen Envoyez und Residenten zu
 machen / und dieſen geringer als ſenen zu halten / angefangen / wie abermals
 Collier c. l. p. 56. bezeigt / worzu ſie dadurch bewogen worden ſeyn / daß
 jedweder Agent den Titul eines Residenten angenommen / daher einige
 Scriptoros gar auf die Diſtinction verfallen / daß 3. Ordnungen derer
 Geſandte

Gesandten gemacht / und die Residenten Gesandten vom dritten Range genennet / wie Böhmer in *diff. de privatis Legatorum sacris* anführet : Weswegen auch die mehresten Potenzen angefangen haben / ihren Residenten am Kayserlichen und Französischen Hof dem Titel der Extraordinairs Envoyés zu geben : Allereinstweilen bleibt der Unterschied zwischen einem wahren Residenten und einem Titulari dennoch dieser / daß einer ein würcklicher Envoyéz ist / dieser aber ein Agente verbleibet. Man kan auch einen solchen bemäntelten und unter dem Titel eines Residenten verstellten Agenten / von einem wahren Residenten gar leicht unterscheiden / massen dieser ein Creditiv, jener aber nur bloße Recommendations-Schreiben mit bringt. Agens, schreibt Furstner. *de Suprematu*, p. 29. *litteras credentiales nullas fert, sed ad summum recommendationis.* Wenn es denn nun bey dem Character eines Gesandten lediglich darauf ankommt / wovor ihm sein Principal in dem Creditiv aniehet / und der andere aufnimmt / die Creditive aber von langer Zeit her und ehe man noch an die Titular Residenten gedacht das Mittel gewesen / wodurch einer zu einem Characterisirten Gesandten und Minister worden : So folgt ganz natürlich / daß die Titular-Residenten und Agenten / welche gar keine Creditiv haben / keine Characterisirte Minister oder Gesandten seyn. Es kommt also bey dieser Sache nicht darauf an / was einer vor *negotia tractare* / ob es publica oder privata seyn / intemalen ein Agente auch der publicquen Affairen sich unterziehen und seines Herrn Interesse publicum beobachten kan / sondern es kommt lediglich auf das Creditiv an / welches einer hat / wie / ob er von einem andern als ein wahrer Resident ausdrücklich angenommen worden / welches wenn es gleich nicht ausdrücklich declarirt worden / dennoch daraus præsumirt wird / daß an einen solchen Hofe oder Ort die Residenten so mit Creditiven versehen / vor wahre Residenten zu halten / bis anhero ist bräuchlich gewesen. Es kan ein Hof hierinnen durch indulgenz dero andern wohl eine Aenderung treffen ; so lange aber solches nicht publice declarirt / und von denen daspenden approbirt / wie auch von denen ankommenden bey der Annehmung ausdrücklich bedungen worden ist / muß einen solchen Residenten nothwendig das Ceremoniell und die Jura eines wahren Residenten gegönnet werden. Ein Resident der einmal vor einen wahren Residenten angenommen worden / auch wohl bis anhero gar dafür tractirt worden ist / hat durch die reception *ex pacto* ein Recht erlangt / welches ihm ein anderer durch einseitige Declaration nicht nehmen kan. Woraus alsofort zu Tage lieget / wie weit ein Herr an seinen eigenen Hofe von dem

Cere.

Ceremoniell derer Gesandten und Residenten disponiren könne. Ein eclatantes Exemple haben wir hiervon neuerer Zeiten anno 1715. an der Reichs-Stadt Cöln gehabt / deren Burgermeister dem Holländischen Residenten Herrn von Biberbeck den Rang strittig machen / und ihn vor einen bloßen Agenten tractiren wollen / wovon ich dasjenige / was der Autor der Electorum Juris Publici T. 8. p. 761. dabey anführt / zusamment einen Theil des Kayserlichen Schreibens an die Stadt Cöln hieher setzen will / weilen meine Sätze hieraus gar lebendig exemplificirt und pro jure pactis tacitis & usui innexo declarirt werden. Wie mancherley / schreibt der Autor der Electorum , die Personen betituliret werden / welche grosse Herren zu ihren Geschäften ausserhalb ihres Landes gebrauchen / ist aus dem Wicquefort des Ambassadeurs & leur fonctions und andern die von Gesandtschaften geschrieben / zu ersehen. Gleichwie aber ein Minister allen Splendeur hat von seinem Herrn / also liegt es nicht allein an den Titul und Rang / sondern es wird derjenige am meisten considerirt werden / dessen Principal in mehrer Consideration ist. In Franckreich soll ehemals ein klein Königreich Jucat gewesen seyn v. Beckmann Notit. Orb. terrar. sit fides Authoribus. Wenn nun ein solcher König von Jucat einen Ambassadeur an den Römischen Kayser geschickt hätte / so ist leicht zu gedencken / daß man ihnen das Recht etwa nicht disputiret / doch die Consideration dieses Herrn Ambassadeurs viel geringer als eines andern vom König in Franckreich würde gewesen seyn. Dahero auch kleine Potentaten viel rathsamer und klüger handeln von dergleichen Titulaturen / die sich grosse und mächtige Herrn fast zu eigen gemacht / zu abstrahiren / als dadurch sich selbst dem publico zum Urthel zu exponiren. Geschichts doch auch in andern Dingen / ja überall quod mundus regatur opinionibus. Wir wollen nur von der Münze reden ; Ist's nicht so / wenn gleich ein Herr das Jus monetandi hätte / die besten 3. Stücke nach dem Leipziger Fuß prägen / dieselben doch den Wechsel-Curs in Leipzig nicht haben / und eher wieder ausgewechselt und umgeprägt werden. Warum aber dieses ? Erstlich weilen die Opinion regieret / daß kein Geld in Uberschrift so gut sey / als diejenigen Sorten , so bisher den Curs gehabt ; zum andern weil es der Kauffleuthe Profit ist / geringer einzuwechseln und höher auszugeben. Also haben die Franckösischen Louir Blancs denen Leipziger Herrn Banquiers viel 1000. Thl. Profit gebracht. Aber ich komme wieder zu denen Officiis Civilibus , unter diejenigen / welche denen Negotianten grosser Herrn benzeleget werden / seynd auch die sogenannten Residenten von welcher Nahme / Ursprung und

Privilegiis weyland Herr Prof. P. Müller auf der benachbarten Universität Jena / eine besonders fleißig ausgearbeitete Disputation 1690. heraus gegeben / wiewohl er eigentlich nur diejenigen Residenten gedenket / welche von grossen Staaten / die keinen Obern erkennen / an andere ihres gleichen geschickt werden. Es sind aber noch mehr Arten der Residenten 1.) diejenige welche Churfürsten des Reichs am Kayserlichen Hof halten / dergleichen von denen Reichs-Fürsten daselbst zu bestellen bishero nicht geschehen / sondern sie haben entweder ihre Rätthe extraordinarie dahin abgeordnet / oder durch die Reichs-Hoff-Raths-Agenten ihre Negotia besorgen lassen. 2.) Wann eine Souveraine Republique in einer berühmten Handel-Stadt des Reichs einen Residenten hielt. 3.) Wenn ein Reichs-Stand in so einer Stadt eine Person zu Bestellung ihrer Correspondenz den Titul eines Residenten beylegte. Diese letztere Art der Residenten ist von kurzer Zeit her sehr gemein worden / also daß auch Kauff-Leute / so gar auch Juden den Titul eines Residenten erlangen / denen doch die Privilegia wie sie in obgedachter Dissert. Müller. c. 6. beschrieben / nicht können zu statten kommen. Wenn dergleichen Personen anderer Orten hinkommen / und sich als Residenten von diesen oder jenen grossen Herrn anmelden lassen / so hats ein groß Ansehen / und giebt man ihnen zuweilen Accessum, hernach befindet sich erst / daß sie schlechte Kauffleute / oder gar Juden sind. Das hauptsächlichste Requisitum eines Residenten ad effectum gaudendi privilegii & Juribus, ist die receptio einer Person quatalis, an dem Ort / wo er bestellet wird. Wenn an einem Ort ein Resident in solcher Qualität und Eigenschafft nicht angenommen worden / so wirds schwer halten / daß ihm einige Beneficia von dem Titul zuwachsen werden. Hingegen wo solches geschehen / da würde unrecht seyn / wenn ihnen in denen gegönnnten Juribus Eintrag geschehen solte. Ein verwunderend Exemple hat der Rang-Streit zu Eöllen am Rhein und denen Herren Burgermeistern gegeben / weshalben auch Jh. Kayserl. Majestät selbst angegangen worden / und an die Stadt Eöllen ein sehr nachdrücklich Schreiben abgehen lassen / welches / wie aus dem Haag von sicherer Hand communiciret worden / also wir es denen Electis einzuverleiben / und mit vorgehenden Discurs zu begleiten / der Mühe werth geachtet x.

Zulezt fällt bey einen Residenten noch Zweifel vor / ob ein Staat nicht vielmehr Urfach dergleichen anzunehmen und zu refusiren/massen/ein solcher in effectu nichts anders ist als ein privilegirter Kundschaffter. Er erforschet alle Geheimnisse des Staats / und berichtet selbige nach Hause ;
Er

Er steckt sich hinter die Minister, Secretariis und Subalternen / und sieht / was er von denenselben erfahren kan. Wenn er sieht / daß seines Herrn Interesse zum Nachtheil etwas unter den Händen ist / contraminirt er auf alle ersinnliche Arth / dasselbige zu verhindern. Alleine alles dieses thut ein extraordinair Ambassadeur und Envoyé auch / und mag einem Staat nichts schaden / wenn seine Thaten so beschaffen seyn / daß sie das Licht nicht scheuen dürfen. Wohinzu noch kommt / daß ein Staat ja seinen Residenten wiederum bey solchen Souverainen hat / und davon gleichen Vorthail ziehet / wovon er compensiren mag. Endlich kan eine Sache schon so tractiret werden / daß ein Resident wenig davon verkundschaffen kan. Daher ich schliesse / daß einen Souverainen sein obhabendes Amt nicht verwehre / einen Residenten an und aufzunehmen.

§. 8.

Nach langen Umschweiffen / kommen wir endlich auf die Jura und Privilegia legatorum, welche wir ein wenig genauer betrachten müssen. Das erste ist die Execution von der Landes-Hoheit und Jurisdiction. Es heist zwar regulariter, daß alle diejenige / welche in einem Territorio sich aufhalten / dem Lands-Herrn von ihren Thaten Red und Antwort geben müssen; dahero Herr Coccejus de potestate in territoriis fundata c. 2. §. 6. argumentiren wollen / daß auch die Gesandten unter eines Landes-Herrn Hoheit stünden. Allein es finden sich gar viele Rationes, welche die Gesandten ab hac regula excipiren. Denn vor eines steht einen jedweden frey / daß er seinen Gesandten nicht anders als mit der Condition, daß er von der Jurisdiction exempt sey / schicke / worzu ihn auch verschiedene Raisons antreiben: eines theils / damit ein solcher Gesandter durch den nexum subdicitium, welchen er gegen den Herrn an welchen er geschickt wird / solchergestalt trüge / nicht abgeschreckt würde / seines Principalen Wort zu reden / und desto treüster heraus zu gehen; andern theils / weil es schimpfflich wäre / wenn ein solcher der die Person eines Souverainen und ganzen Volcks darstellte / des andern Hoheit unterwürffig seyn sollte. Es hat daher ein Volk Raison, einen Gesandten mit dieser Condition zu schicken / mit welcher / wenn ihn der andere annimmt / er ihm vi pacis nothwendig dieselbige halten muß. Ja wenn gleich solche Condition in eines Gesandten Creditiv ausdrücklich nicht hienben gesetzt wird / so ist doch selbige wegen obangegebener Ration præsumirlich / auch durch den Welt-Brauch einmal dahin regulirt / daß sie stillschweigend darunter verstanden wird / Legatus, schreibt Herr Bohmer in Dissert. de privatis legatorum sacris p. 31. non alia

conditione mittitur & recipitur, quam quatenus gentis à qua missus est personam sustinet, cui non levis inferretur injuria. ne dicam, omne commercii genus inter gentes impediretur, & prorsus tolleretur, si legatum missum Princeps ad quem missus est, pro-temporario subdito habere, & in eam summam exercere vellet imperium, Revera enim hoc ipsum exerceret in gentem alteram, à qua missus est, quæ illa, quæ in legatum suum inique committuntur in se ipsam commissa censeret. Neque regulariter alia intentione mittuntur & recipiuntur, quod cum inter omnes gentes, conclamatum sit, is, qui recipit legatos eos sub illa conditione, quæ ex communi gentium intentione subintelligitur recepisse videtur, nisi aliter in ipsa receptione pactum fuerit. Neque necesse est, ut hæc conditio in litteris credentialibus exprimat, cum, quæ tacite insunt, quæ communiter intelliguntur, nullam expressam declarationem desiderent. Ipsi Principes (quorum faciem tamen legati secum afferunt) inter se quoque hoc jure utuntur, ut in hospites & diversantes apud se imperium nullum sibi arrogent, quod si fieret nunquam Princeps ad alterum accederet, quippe qui se alterius Imperio saltim etiam ad breve tempus subiecisse dici nequit, & cum hæc quoque omnium Principum, superiores haud recognoscentium sit intentio, tacite hoc ipsum alter alteri promississe videtur. Hertius de subiectione territoriali, §. 9. Aus diesem Grund-Satz ergeben sich nun verschiedene andere Folgerungen / davon die erste ist / daß ein solcher Gesandter an die Befehle des Landes nicht gebunden / und vor den Gerichten desselben nicht weder in Civil- noch Criminal- Sachen belanget werden kan / sondern er bleibt der Herrschaft seines Principalen unterworfen / und muß sich nach dessen Befehlen richten lassen. Also wenn ein Gesandter ein Testament in eines andern Herrn / an den er geschickt gewesen / territorio gemacht hätte / müßte dasselbige gelten / wenn es gleich nicht nach denen an selbigen Orte üblichen Befehlen / welches doch sonst bey einem Testament erfordert wird / sondern nach denen Landes- Befehlen des Principalen gemacht wäre.

Wenn ein Gesandter Schulden gemacht / kan man ihn dieserhalb nicht anhalten / sondern muß ihn bey seinen Principalen belangen / welcher also dann denen Creditoribus Satisfactio zu geben schuldig ist. Es finden sich zwar in denen Geschichten Exemples, daß man Gesandten Schulden halber angehalten / wie man dann dergleichen bey dem Werlich in Chronico Augustano von einem Päpstlichen Nuntio liest / sonderlich
aber

Aber ist hiervon das Exemple mit dem Moscovitischen Gesandten in Engeland 1708. bekant / welchen etliche Kauffleute anhielten ; Allein die geführten bündigen Beweis, Gründe mißbilligen / dieses Procedere , wie denn auch die Königin von Engeland in einem beyrn Pfeff. T. 1. pag. ad Vitriarium befindlichen Hand, Schreiben das Unterfangen ihrer Unterthanen gegen den Czar contestirt / und alle Satisfaction zu geben verspricht / welches über die angegebene Raison noch eine Präsumption macht / daß dieses unter den Völkern recept und usuell seyn müsse. Es hat von diesen Casu Herr Thomasius in seiner Jurisprudencia Judiciali weiltäufftiger raisoniret / woselbst man es nachschlagen kan. Gleiche Verwandnuß hat es mit denen Delictis eines Gesandten / sintemalen eben die Rationes verbleiben / welche ihn in civilibus a Jurisdictione eximirt haben. Nur hat ein Gesandter sich in acht zu nehmen / daß er den Statum publicum nicht turbire / und Meyterey im Staat anfange / als wodurch er seines Rechts verlustigt wird. Es ist diese letztere Controvers. ob nemlich ein Gesandter / der Meyterey im Staat anstiftet / und die Unterthanen wider ihren Herrn aufzuwiegeln / und im Harmonisch zu bringen suchet / angehalten werden könne / neuerer Zeit zwischen Engeland und Schweden occasione derer Schwedischen Gesandten Graf Gyllenbergs und Baron Börkens / deren jenen der König von Engeland / diesen aber auf dessen Ersuchen die General Staaten arrestiren ließen / gar hefftig gestricten worden. Es sind auch verschiedene Schrifften in dieser Materie gewechselt worden / wie ich denn selbst die sogenannte Disquisitionem Juris Naturæ & Gentium de Justo Gyllenbergii & Gortii Suecicæ legatorum in Anglia & Confœderato Bellgio Arresto Lateinisch und Deutsch edirt habe / aus welcher ich die Rationes pro und contra hieher transferiren will. Anfänglich wollen sich einige auf die Exemples und die Großmuth einiger grossen Herren beruffen / welche in solchen Fällen die Besindigkeit der Schärffe vorgezogen und die Gesandten davon wischen lassen. Alleine solche Wirkung der Gnade mag zu keinem Rechte gedehen / noch einen andern sein ihn von der Vernunft erlaubtes Recht zu brauchen erlauben.

Es stehet einen jeden frey / daß er sich seines Rechts gebrauchet oder nicht / nach dem ihn etwan die Regeln der Klugheit solches an Hand geben / denn da ist oft prudentia, daß wir die grossen Schandthaten verbeissen / welche zu rächen ein andermal die Nothdurfft unseres Staats erheischet. Ja würde nicht die Bosheit mercklich gestärcket werden / wenn solche Gnade eines Fürsten einen Gesandten zum gewissen Trost dienen könnte? hingegen muß man öfters deswegen eine Contra Lection

machen / und einen solchen Gesandten / den man ohne mercklichen Schaden hätte können lauffen lassen / nur damit bey der jetzigen Welt / die ohne dem aus öftters erduldeten Dingen gleich ein Recht sich machet / die Possession unterbrochen / und die Gnade nicht zu einer Forderung werde. Auch misrath oft die Noth unsers Staats einen Frieden und Ruhe stöhrenden Gesandten Gnade zu ertheilen / und würde es eine Hinderniß der tragenden Regiments-Pflicht seyn / welche uns unsern Staat aufrecht zu erhalten nachdrücklich antweist / daß also in dem bloßen *Faciis Gentium* hierinn kein beständiger Grund ist. Wohinzu noch kommt / daß es selbst denen Völkern nicht würde zuträglich seyn / wenn sie unter sich wolten aufkommen lassen / daß ein solcher Gesandter ungerochen / die Unterthanen eines Herrn wider ihn in den Harnisch bringen dürfte. Wie schwer würde man daran gehen einen Gesandten anzunehmen ? wie würden nicht die Gesandtschaften in Miß-Credit gerathen und die Kriege verlängert werden ? Ja tausend andere Ungeheuer hervor kommen / wenn man von der Gegenwart eines Gesandten sich seinen Untergang besorgen müßte. Doch damit wir nicht mit ungewissen Gründen sechten / so wollen wir die Sache ein wenig tieffer suchen. In der Moral, wohin die gegenwärtige Frage gehöret / ist der Zweck eines Dinges die Regel und die Richtschnur aller Schlüsse / anders als bey menschlichen Befehlen / da man zum öfttern deren Ursachen und Absicht verschweiget / und denen Unterthanen die bloße Ehre zu gehorsamen überläßt. Wozu die Befehlsgeber oft ihre wichtigen Motiven haben / weil die Menschliche Schwachheit so groß / daß viele Befehle mit unterlauffen / die auf einen bloßen wahrscheinlichen Nutzen abzielen / ja wohl öftters gar auf irrige Muthmassungen sich stützen. Würden solches die Unterthanen so offenbahr sehen / so würde die Ehrerbietung gegen die Befehle geschwächt / und der Gehorsam gemindert werden. Das vernünftige Recht aber ist auf keine Tafeln geschrieben / sondern muß aus vernünftigen Schlüssen gefolgert werden / und entborget daselbst ein jedes Befehle seine Kraft von derjenigen Ursache / so selbiges zu beobachten befiehet. Nun ist der Zweck schon von den Scholastiquen unter die Ursachen eines jeden Dinges gezehlet worden / daß daher diejenigen gar recht urtheilen / welche denselben vor die Richtschnur aller vernünftigen Schlüsse und Folgerungen ausgeben. Man erwähle nun einen Zweck der Gesandtschaft was man vor einen will / so wird es doch endlich auf die Erhaltung der Gesellschaft unter den Völkern hinaus lauffen / angesehen diese zum endlichen Ziel aller Handlungen unter den Völkern gesetzt ist. Selbst der Krieg ziehet zuletzt dahinab / daß

durch

durch den Frieden die Ruhe wieder hergestellt werde. Daher müssen auch diesem Zweck die andern Zwecke alle deren Gesandtschaften keinesweges entgegen seyn / damit in denen vernünftigen Gesetzen keine Widersprechungen erfolgen / die man so viel möglich vermeiden solle. Wiewohl man gleich hier entgegen setzen möchte / daß die Gesandten / so einen Staat in innerliche Ruhe zu setzen trachten / dahin abgesehen seyn könnten. damit man mit leichter Mühe / wenn man einen Krieg wider jemand anfangen müste / sein Recht von ihm erhalten könne / welches selbst die Vernunft einen jeden auferleget hätte. Allein dieser Einwurff fällt hinweg / wenn man betrachtet / daß die Gesandten durch die Annehmung und also ex pacto inviolabel werden / bey welchem Pacto man auf beeder Einwilligung zu sehen hat. Nun wird kein Pring der Welt einen Gesandten zu dem Ende zu sich lassen / daß er ihm Unruhe stifte. Ja er könnte solches nicht einmal thun / wenn er gleich wolte / weil ihn die Ruhe seines Staats zu erhalten Krafft seines tragenden Amtes obligirt. Dannenhero steckt unter der Annehmung derer Gesandten allemal die stillschweigende Bedingung / daß ein Gesandter den innerlichen Ruhestand nicht stören und verhindern soll. Diese Bedingung gehen die Gesandten eben dadurch ein / wenn sie nichts darwider versehen / und überhaupt sind diejenigen Dinge / so die Gesetze mir auferlegen / bey allen Pacten stillschweigend ausgenommen. Nun ist aber ein jeder sein gethanes Versprechen zu halten verbunden / und ist eine bekannte Lehre / daß der andere nicht mehr an sein Versprechen gehalten sey / wenn einer schon davon abgegangen. Dann gleichwie ein Pact durch gegebene und angenommene Bewilligung errichtet wird ; also wird es auch durch beyderseitiger Verneinung aufgehoben / welche geschieht / wenn einer seinem Versprechen kein Genügen leistet ; denn dadurch giebt er dem andern die Macht in die Hände seine Verheissungen zurück zu ziehen / weilen ich ja nicht besser seyn kan als der andere. Aus diesem Grunde muß auch ein Gesandter seine Verheissungen und stillschweigende Bewilligungen stets für Augen haben / damit er nicht durch Brechung derselben / sein Recht bey dem andern verliere. Wenn dannenhero ein Gesandter wider die bey seiner Zulassung gethane stillschweigende Bewilligung den Staat nicht zuvor verunruhigen / nichts desto weniger selbiges thut / so verliert er bey den andern sein Recht / dadurch man ihn heilig zu halten schuldig war. Dessen findet sich noch ein weit bündiger Beweis in der Lehre von der collisione officiorum. Wenn 2. Pflichten aufeinander stossen / daß ich eine davon nothwendig verabsäume / indem ich die andere übe / so ist es ja weit vernünftiger / daß ich einer die Genüge leiste / als daß ich sie alle beyde in

de in die Schanze schlage. Nun fragt sich / welche Pflicht man in solchen Fall vorzuziehen habe? worauf die Vernunft gar deutlich antwortet / daß ein auf starcken und vielen Gründen beruhendes Gesetz / einem schwächer gegründeten allerdings vorzuziehen sey. Gleichergestalt muß / wann 2. Pflichten zusammen stossen / der eine der andern Ursache ist / diejenige vorgesehet und beobachtet werden / welche die Stelle einer Ursache alsdenn vertritt / und dadurch über die ander ist. Alle Verbindlichkeit eines vernünftigen Gesetzes entsteht aus seiner Ursache / angesehen das vernünftige Recht eine Folgerung der Vernunft : Schlüsse ist / wo die Conclution aus den Prämissis ihre Kraft entborget. Sobald also die Ursache eines Gesetzes hinweg fällt / so höret dasselbige auch auf verbindlich zu seyn. Solches geschieht nun / wenn eine Pflicht mit einer solchen collidiret / die ihr sonst zur Ursache ihrer Verbindlichkeit gedienet. Wir haben solches oben in der Lehre de collisione ausgeführet. in dem Capite aber de ædificio morali haben wir einmal vor allemal erwiesen / daß die Pflichten gegen uns von stärkerer Verbindlichkeit / als die gegen andere Menschen seyn / und diesen in collisione vorgezogen werden müssen / wovon man die Rationes an gehörigen Ort nachsehen kan. Was nun einzelen Menschen recht ist / mag auch gangen Völkern nicht abgesprochen werden / als die sich darinnen nicht anders als eine persona composita seu moralis verhalten. Wenn daher die Conduite eines Gesandten einem Volcke gefährlich werden / und zum Untergang gereichen will / ist ein solches nicht mehr schuldig / die officia legati ihn wiederfahren zu lassen / sintemalen dieses Pflichten gegen andere seyn / welche in collisione denen erga me weichen. Was kan aber vor eine grössere Gefahr des Untergangs erdacht werden / als wenn ein Gesandter in einem Volck allerhand Unruhe aussetet? was ist der Erhaltung meines Staats wohl mehr zu wider / als daß ich einen solchen Gesandten in meinen Busen hegen soll / welcher ein Feuer der Unruhe nach dem andern anzündet und abbläset. Bierwohl man sagen könnte / daß es schon andere Mittel gäbe / wodurch man die Gefahr abwenden könne / und müsse man nicht eben gleich zur Arrestirung eines Gesandten greiffen? Man könne ja einen Gesandten zu seinen Principal wieder zurück schicken die Noth könne in diesem Fall nicht zur Entschuldigung dienen / weilien die wahre Eigenschaft der Noth sey / daß man keinen andern Weg und Mittel vor sich sehe. Allein zu geschweigen / daß es sich gar öfters begiebet / daß durch die Zurücksendung eines Gesandten unsere Nothdurfft und Ruhe schlecht gerathen / zumahlen / wenn der ganze Zusammenhang des gemachten Complots in seinem Schranck Briefs

Briefschaffen und in seinem Gehirn verborgen lieget; so kan die Großmuth einiger / die einen Gesandten alsdenn entzwischen lassen / wie oben schon erwiesen / zu keinem Gesetze gedeihen. Wohinzu noch dieses kommt / daß die Gerechtigkeit vor die Beleidigung Revango zu nehmen erlaubet / welches die Klugheit auf die gelegenste Zeit verschiebet. Einmal hat mich nun ein solcher Gesandter beleidiget / wovon ich Satisfaction haben muß / welche mir schlecht dürffte gegeben werden / wenn ich den Gesandten zu seinem Herrn nach Hause schickte / welcher mit ihm unter einer Decke gesteckt. Daher ich aus diesem Grunde nicht allein einen solchen Gesandten anhalten / sondern so gar zur Rechenschaft fordern kan / als der sich aller Rechte eines Gesandten dadurch verlustig gemacht. Doch mag solche genommene Satisfaction den Rahmen einer Straffe nicht führen / weil ein Gesandter / indem er seinen Principal dargestellt / der mir nicht unterthan ist / unter meinem Gebot nicht stehet. Denn keiner über seines gleichen in diesem Stücke zu befehlen hat / noch Straffe von ihm nehmen kan / weil die Straffe ein Stück eines Gesetzes ist / dergleichen ich keinem / der mir gleich ist / vorschreiben kan / welches auch diejenigen urgiren / welche dem Grotio sein bellum punitivum streitig machen. Wiewohl es mag Rahmen haben wie es will / so ist genug / daß ich von meines gleichen Satisfaction der Beleidigung fordern kan. Wohin auch Grotius zielt / wenn er spricht: wenn ein Gesandter gewaltthätig handelt (welches geschieht / wenn er die Unterthanen sucht in Waffen zu bringen) so kan man ihm so gar ans Leben kommen und tödten / nicht als eine Straffe / sondern als eine zugelassene Vertheidigung. Endlich kan ja ein Gesandter nicht mehr Recht haben als sein Principal selbst / von dessen Darstellung ihn das Recht zuwächst. Nun ist bey allen eine ausgemachte Sache / daß ich einen Fürsten / der Unruhe in meinen Staat anzetteln will / gefangen setzen / und zur Satisfaction fordern kan / wie solches wohl ehedessen unter Böldern geschehen. Denn so ließ Carl von Burg und Ludwig den XI. zu Peronne arrestiren / welches dem Carl Emanuel Herzog von Savoyen / der zu Paris allerhand Uneinigkeit unter das Volck austreute / fast auch begegnet wäre / wenn nicht die Großmuth König Heinrichs des IV. prävaliret hätte / die jedoch zu keinem Rechte mag gedeutet werden / man möchte zwar wiederum einwenden / daß wenn ein Gesandter solches alles vor sich und ohne Ordre gethan / ihn der Character allerdings zu statten kommen müßte / daß man ihn nicht arrestire und visirte / damit der Principal, so dessen allein keine Schuld trägt / daraus nicht etwan einen Nachtheil empfinde. Allein daß geschweigen / daß es in dieser Sterblichkeit oft ohnmöglich anders seyn kan /

ff

als

als daß ein Unschuldiger aus meiner gerechten Vertheidigung durch eine unumgängliche Folge einigen Schaden überkommt / den ich ihn / wrenns zu ersetzen ist / gut machen muß : So bleibt die Ursache einen Gesandten anzuhalten / der Principal magt geheissen haben oder nicht / einmal wie das anderemal die Nothdurfft meines Staats und die Erhaltung desser Ruhe. *Ubi vero eadem est legis ratio ibi eadem Legis dispositio.* Dahero kan ich allerdings auch in solchen Fall einen Gesandten so lange durch die Arrestirung von der Gesellschaft dererjenigen / mit welchen er das Feuer anzublasen trachtet / hinwegnehmen / und in engere Verwahrung bringen / bis etwan die Flamme getilget oder das Ungewitter sich verzogen / alsdenn man selbigen an den uninteressirten Principal ausliefern kan wenn er verspricht / daß er denselben straffen wolle. Widrigen falls und wenn ich besorgen muß / der Principal werde ihn nicht züchtigen / welches zu muthmassen / wenn er selbst mit dem Gesandten gemeine Sache hat / so kan ich selbst von des Gesandten Person meine Revange nehmen. So mag sich auch ein Gesandter damit nicht entschuldigen / daß es ihm sein Principal geheissen / weilen in einer bösen Sache derjenige eben so straffällig ist / welcher die That verübet / als der sie befohlen. Zu'ekt wird man vielleicht noch den Haupt-Einwurf machen / daß einem / der einen gerechten Krieg wider den andern vor hat / frey stehet / durch was vor Mittel er seinen Zweck erlangen und befördern wolle: Sintemal dem Beleidigten hierinnen keine Gränzen gesetzt / und einem jeden frey sey / auf was vor Urth er seinem Feind Abbruch thun wolle. Dahero könte man einen Gesandten alsdenn ja wohl darzu brauchen / daß er durch Stiftung innerlicher Unruhe in eines andern Reiche / mir darinnen Fuß mache / und meinen Zweck dadurch erleichtere. Allein es würden auf alle solche Weise alle Gesandtschaften / in Miß-Credic gerathen / und ein jedes Volck / zu dem ein Gesandter zu Beylegung derer entstandenen Irrungen geschickt wird / würde besorgen müssen / daß er ihnen Unfug anspinne / und daher so Ursach überkommen / einen Gesandten nicht leicht anzunehmen / wo durch das *Commercium* unter denen Völkern unterbrochen / die Spaltungen sich häuffen / und die Kriege sich verzögern würden / bis beyde sich verblutet / oder einer über den andern Meister worden. Dahero ob schon sonst durch *Commissarios* ejnen andern Aufruhr zu erregen / erlaubet seyn möchte / so ist doch solches durch Gesandten zu bewerkstelligen aus angeführten Gründen verbothen. Dieses wollen wir noch mit einigen Zeugnißsen derer Scribenten und Exempeln erleutern. Das erste soll des verkapten Fürstaeril seyn / welcher *libr. 6. de suprematu* sagt:

§

Fernerhin kan ein Gesandter weder Schulden halber ausgezogen / noch Verbrechen halber gestrafft werden / dann er vor seinen Herrn Red und Antwort davor zu geben hat. Würde man das Gegentheil einmal geschehen lassen / so würde es nie an Prätexten ermangeln / einen Gesandten unter allerhand scheinbaren Gründen zu beleidigen. Doch das steht frey / daß wir verhüten / daß ein Gesandter uns nicht schade. Daher das größte / was uns über einen Gesandten zu verhengen zucht / dieses ist / daß wir ihn in eine honette Verwahrung bringen / dadurch seiner Sicherheit und Ehre gerathen / und ihm die Gelegenheit Unruhe in Staat zu stiften / benommen ist. Womit Grotius übereinstimmt: Wenn das Verbrechen / spricht er / groß ist / und das Wohl des Staats betrifft ; so muß man den Gesandten an denjenigen zurück senden / der ihn geschickt / mit Begehren / daß er ihn straffe / oder an uns zurück liefere / wie etwan die Gallier verlangten / daß man ihnen die Fabier einhändigen solte. Allein es sind die menschlichen Befehle / wie wir oben schon mehrmal erinnert / dergestalt beschaffen / daß sie im Fall der Noth nicht mehr binden / welches auch von der Heilighaltung der Gesandten zu verstehen. Daher wir einen Gesandten allerdings anhalten und examinairen können / wenn kein ander Mittel übrig / dem Ubel vorzubiegen. Ja wenn ein Gesandter Gewalt braucht / kan man ihn gar tödten / nicht als eine Straffe / sondern als eine gerechte Vertheidigung. Es bestärket solches Grotius mit alten Römischen Exempeln , wohin wir noch diejenigen setzen wollen / welche der Herr Autor des Beweises / daß es nicht wider das Völkcr-Recht sey / bey gewissen Umständen einen fremden Gesandten zu arrestiren / gesammelt. Also da im vorigen Seculo bey dem Münsterischen Frieden die Französische Gesandten allerhand Verhåkungen wider den Kayser verübeten / so wolte der Wienerische Hof behaupten / was massen man gar nicht das Völkcr-Recht beleidigte / wenn man die Geleits-Briefe wieder abforderte / und mit den Gesandten nach der Schärffe verführe. Pfanner Hist. Pac. Westph. l. 2. §. 1. Wicquefort de legatis. p. 631. Philippus der IV. König in Spanien schickte den allerhand Unfug anstiftenden Venerianischen Gesandten an seinen Herrn wieder zurücke / und ließ an alle Christliche Potenzen declariren / wie er zu frieden wäre / daß man seine Gesandten nach der Schärffe tractirte / wenn sie die Grånken ihres Character durch schwere Beleidung überschreiten solten. De Parfait Ambassadeur. Leiden. 1709. 8. p. 115. Heinrich der IV. ließ den Secretair des Spanischen Gesandten / welcher die Stadt Marseille in der Spanien Hände zu liefern / unternommen / arrestiren / und ließ ihn endlich loß / nachdem

er dieses Urtheil darüber gefällt hatte ; die Ambassadeur, sagt er / sind durch das Recht der Botscher von aller Verletzung gesichert ; aber sie brechen am ersten das Botscher's Recht / wenn sie eine Verrätherey wider denjenigen Staat anspinnen / an welchen sie gesandt. Denn da machet sie solches Recht nicht gänglich frey / daß man sie nicht auffuchen und härter mit ihnen verfahren könne. Über dem so ist nicht einmal präsumirlich / daß sie alsdenn den Character eines Ambassadeurs führen / und die Person ihres Principals vorstellen / wenn sie dergleichen schädliche und verrätherische Thaten unternehmen / deren sich derselbe schämen würde. In dessen ist es allemal großmüthiger gehandelt / hierinn nicht mit der äuffersten Schärffe zu verfahren. Hordonie de l'erefixe Histoire d'Henry le Grand ad an. 1605. die Königin Elisabeth von Engeland / ließ anno 1563. den Spanischen Gesandten Alvaro de Quadro, der allerhand Verwirrungen im Reiche anzettelte / bewachen und über interrogatoria vernehmen. Combidenus p. 1. Hist. Elis. p. 78. Ein anderes Exempel zeigt eben diese Königin / welche den Bischoff von Rossie, der Königin in Schottland Gesandten / deshalb arretiren ließ / und als er sich auf das Botscher-Recht beruffte / ließ sie unterschiedener Rechtsgelehrten Meinung darüber einholen / die dem Gesandten einmüthig die Straffe verkannten. Cambdenus p. II. Hist. Elis. ad an. 1571. siehe Loocenium, Wicquefort, Thomasinum und andere. Ich könnte auch dieses alhier noch beybringen / daß der Arretirte nicht alle gehörige Requisite eines Gesandten gehabt / wenn ich nicht dasjenige / was bereits gesagt / vor hinlänglich zu seyn erachtet / die geschene Arrestirung / wenn er auch gleich als ein Gesandter anzusehen ist / hinlänglich zu rechtfertigen.

§. 9.

Aus dem oben einmal fest gestellten Grund-Satz / daß nemlich ein Gesandter von der Jurisdiction und Obrigkeit dessen / an dem er geschickt worden / exempt verbleibe / fließt noch ein anderer Schluß / daß nemlich derselbe seine privat Sacra, an dem Ort / wo er sich aufhält / haben möge / ob er gleich einer andern Religion zugethan wäre / als in selbigen Lande publice gänge und gäbe ist. Der berühmte Herr Böhmer hat in einer von dieser Materie gehaltenen und bereits öfters angeführten Disputation de privatis legatorum sacris gar gründlich erwiesen / daß die privat Sacra weder durch die Vernunft / noch die Heil. Schrift verbotten seyn / sondern von einem Landes-Herrn ex rationibus politicis denen Unterthanen untersagt / manchmal aber auch erlaubt werden / nach dem solches einen Souverainen nach Befindung der Umstände seinen Staat

Staat etwann zuträglich scheint oder nicht. Wann dann einen Gesandten die Dispositiones civiles eines Souverainen / an den er geschickt / nichts angehen ; so folgt gang natürlich / daß er nach solchen Verbothen zu leben auch nicht Ursache habe. Hierzu kommt noch / daß ein Volk über eines andern Religion zu urtheilen / oder selbiges mit Gewalt zu der seynigen zu zwingen / nicht befugt sey / wie Herr Buddeus in seiner Dissert. de Expeditionibus cruciatis gar gründlich erwiesen. Alldieweil nun ein Gesandter seines Souverainen oder Volcks Person darstellt : So folgt abermals / daß ein anderer an dem er geschickt worden / von dessen Sacris durch Civil - Befehle zu disponiren keinesweges Macht und Ursache habe. Endlich verlangt die Vernunft / daß man einen Gesandten in keinen Stücke die Nothdurfft versagen soll / unter welche die Nothdurfft und Speise der Seelen / die Religion wohl eine der vornehmsten ist. So wenig ich nun einen Gesandten meine Speise / Franck und Kleidung aufdringen / oder den Leibes-Unterhalt ihn abschneiden kan : so wenig darff ich ihn nach meiner Religion zu leben forciren / oder ihm diese Nothdurfft verweigern. Es ist auch hierinnen zwischen einen Residenten / Extraordinair-Envoyé und Ambassadeur kein Unterschied / massen die Difference dieses letzten von denen ersten beeden nur im Ceremoniell und dem höhern Grad der Repräsentation besteht / wie wir oben gewiesen / und Callieres p. 55. gar artig exprimirt : Les Envoyez schreibt er / extraordinaires sont de Ministres publique, qui n'ont point le Droit de representation, *allaché au seul titre d'Ambassadeur*, mais ils jouissent de la même sureté. que le Droit des gens donne a tous les Ministres des Souverain. Wenn denn nun die Religion zum Ceremoniell nicht gehdret / sordern aus der exemtion eines Gesandten von der Jurisdiction herfließt / wie wir alleweil erwiesen haben / deren ein Resident und Envoye sowohl als ein Ambassadeur theilhaftig ist / wie abermal oben dargethan worden / so folgt / daß ein Envoyé und Resident eben so wohl seine privat Sacra anstellen könne. Es hat zwar die Reichs-Stadt Cöln Anno 1708. dem Preussischen Residenten solches verweigern / und ein ungenannter Autor de prerogativis legatis debitis ex communitate gentium consensu, welcher in des Fabri Staats-Canzley tom. 14. p. 220. steht / hat solches defendiren wollen : Alleine der König von Preussen hat sein Recht aus unsern angeführten rationibus maintainirt / auch hierunter dem Verfall derer vor die Reichs-Stadt Cöln sich interessirenden Puissancen selbst erhalten / wodurch dieses Recht / wenn es auch auf keinen rationibus naturalibus beruht / vor Welt-üblich und usuell declarirt

clarirt worden / welches einigte genug ist / denselben eine Verbündlichkeit zu geben. So viel ist wahr / daß ein Gesandter dieses seines Rechts nicht zum Nachtheil eines Staats sich gebrauchen dürffe / welches geschieht / wenn er seinen Priestern erlauben wolte / die Leute zu bekehren / und von ihrer Religion abwendig zu machen. So kan auch ein Souverain oder Staat seinen Unterthanen allerdings verbietthen / daß sie eines solchen Gesandten privat Sacra nicht besuchen sollen / von ihm aber kan er nicht begehren / daß er die Leute aus seinen Gottes - Dienst heraus weisen soll / weil er sie nicht kommen heist. Es wird nicht undienlich seyn / wenn ich einige Stücke aus denen zwischen Preussen und der Stadt Cölln hierüber gewechselten Schriben excerptire / weil in selbigen verschiedene Dinge enthalten seyn / welche unsere Sätze noch mehr illustriren / auch vieles mit unterlaufft / so nach denenselbigen nicht passiren kan / sondern in seine Gränzen gewiesen werden muß / worinn der Leser sein Judicium selbst exerciren kan. Das Königl. Preussische Schreiben bedient sich unter andern dieser Expressionen. In mehrerer Erwägung / daß keinem Minister und Residenten eines Potentaten das Exercitium seiner Religion an den Ort seines Aufenthalts ohne Violirung des Juris gentium und der allgemeinen Observanz verwehret / noch untersaget werden kan / sondern solches jedereit ohne Difficultät verstattet wird / wie davon vielfältige Exemples vorhanden seyn / und nur ein anderes von denen recentioribus anzuführen / solches von Seiner Catholischen Majestät dem König in Spanien einen Holländischen Residenten zu Brüssel / ja unserm annoch lebenden Ministro dem Freyherrn von Spanheim hievor von Euren Vorfahren nachgegeben worden / und unserm Residenten am Kayserlichen Hoff noch würcklich ohne die geringste Difficultät nachgegeben wird / wie dann auch solches dem Kayserlichen Residenten in unsern allhiefigen Residenzien nicht allein für sich und seine Familie ebenfalls zugeesehen / sondern auch eine nicht geringe Zahl von Catholischen Einwohnern dazu ohngehindert admittiren. Denn er in nachfolgenden hinzu thut / daß es ungerheimt seyn würde / wenn eine dem Röm. Reich unterworfenene Stadt einem Souverainen gekrönten Haupte dasjenige difficultiren oder disputirlich machen wolte / was Ihm von den höchsten Puissancen / ja gar von des Röm. Reichs höchsten Oberhaupt accordiret und zugestanden wird ; und kan hier weder in den Religions - Frieden / noch dem Instrumento Pacis Westphalicæ , noch in andern darauf sich gründenden Constitutionibus Imperil kein Behelf gesucht werden / indeme selbige de Juribus Legatorum nichts disponiren / wovon jedoch hier als

kein die Frage ist / und also auf diesen Casum nicht applicabel seynd.
 Worauf die Stadt Eöln also geantwortet. Was das Jus gentium (so
 ab intrinseca sana ratione billig genommen werden muß) betrifft / da ist
 solches in Römischen Reiche nicht dergestalt / wie es angegeben wird /
 universaliter und uniformiter und in seinen Umständen und Effectibus re-
 ceipirt / daß dadurch einem jeden Stand eine Obligation und Zwang auf-
 gebürdet werde / eines jeden Gesandten / Residenten oder Agenten / ge-
 gen des Recipientis Gut-Befinden / und mit dessen Gefahr / disgusto
 und Widerwillen auf- und anzunehmen / 2c. und kurz hernach : so ist auch
 zweyten die angegebene Observanz nicht aller Ends / bevorab aber in
 Römischen Reiche so wohl in generali als particulari lege publica aue
 omnium statuum uniformi consensu dergestalt eingeführt / daß dadurch
 ein jeglicher gleichfalls gezwungen und necessitirt seyn solle / das Exerci-
 tium einer fremden Religion anzunehmen / absonderlich in perpetuum
 zu dulden : denn von denen äussern Königreichen und mächtigen Repub-
 liquen zu abstrahiren / worinnen in punctis Legatorum selbstn keine
 durchgehende Conformität / sondern deren vielmehr eine Difformität
 und Unterschied anzuweisen : So ist im Römischen Reich aus dessen Co-
 mitial-Certis de Anno 1654. ja zu wissen / daß Kayser Ferdinandus III.
 als von denen Evangelischen Ständen / das Exerctium Religionis in
 Wien / zu Behuf deren Residenten und Agenten gesucht worden / ih-
 nen solches rund abgeschlagen und den 14. May. die Kayserliche Decla-
 ration dahin ertheilet worden / daß Ihre Kayserliche Majestät solches
 nicht eingehen könnten / wolten und würden / und zwar in Anno 1658. bey
 Einrichtung damahliger Kayserlicher Wahl-Capitulation die Evangeli-
 schen Stände mit einem absonderlichen Monito ad Art. 40. & 41. begeh-
 ret / daß denen Residenten und Agenten am Kayserlichen Hoff-Lager das
 Predigen und administriren derer Sacramenten möchte gestattet wer-
 den / so ist doch evidencia teste solches monitum von dem damahligen
 Hohen Collegio Electorali verworffen / und der Capitulation nicht in-
 seriret worden / und als Anno 1675. den 25. Dec. bey nechst-verstorbenen
 Kayserlicher Majestät Glerwürdigsten Andencken / solches abermahlen be-
 gehret worden / so ist doch solches abgeschlagen / die Supplicanten nach
 Ebenburg in Ungarn / zu Haltung ihres Gottes-Dienstis verwiesen / und
 also die angegebene Observantia, durch 3. in publicis Imperii Comitii
 Electorum conventibus & aula Casarea per actus pure contrarios e-
 tiam legitime præscriptos völlig über einen Hauffen geworffen und also
 allzumild angegebenes jus gentium wenigstens im Reich unterbrochen /
 und

und das *Contrarium* eingeführet worden : Allermassen auch keine einige Reichs-Stadt kan angewiesen werden / woselbsten die *pura & absoluta necessitas recipiendi Residentes & cum illis contrariae Religionis exercitium* hergebracht sey / vielmehr möchte auf allen benötigten Fall / wo solches declarirt ja abgeschlagen worden / vor- und angebracht werden können. Worauf der König in Preussen repliciret. Ob gleich der *Concipient Eueres* Schreibens bemühet ist / sich eine besondere *Interpretation Juris Gentium* zu machen / so ist dennoch auch so gar denen / so die *prima elementa Jurisprudentiae tractiren* / bekant / *Jus gentium esse, qua omnes gentes saltem moratiores utuntur* : Da aber nach solchen Rath bey allen Völkern das *Jus mittendi legatos & ministros publicos* recipirt und hergebracht ist / wie nicht weniger / daß selbigen *plenissima securitas* verschaffet / und alles dasjenige / was zu ihrer gehörigen Subsistenz erfordert wird / verstattet werden müste / so ist kein Zweifel / daß auch der ohnentbehrliche *cultus divinus* darunter mit zu verstehen seye. Wir unsers Orts haben nicht allein dem Kayserlichen Residenten so lang er allhier gewesen / das *Exercitium Romano Catholicum* in seinem Hause verstattet / sondern auch aus blosser *Consideration* des Characteurs biß anhero nachgesehen / daß obgleich weder derselbe / noch einige von seinen *Domestiquen* sich allhie befindet / solches dennoch *continuiert* werde / und viel 100. von hiesigen Catholischen Einwohnern sich dabey einfinden mögen. Was von Kayser Ferdinando III. von Euch erwehnet wird / lassen wir dahin gestellet seyn / und ist nicht unglücklich / daß zu solcher Zeit da die *Paethenen* der union und liga annoch in frischen Andencken gewesen / wie auch in andern Fällen etwas *irregulaires* vorgegangen seyn möge / wie dann auch *Exempel* gefunden werden / daß in einem und andern *Casu* das *Jus gentium apertissime violiret* worden / niemand *Bernünftiger* aber wird daraus schliessen / daß solches *jur Consequens* zu ziehen seye ; absonderlich aber kommt hierbey in *Consideration*, daß im vorigen Zeiten die *Jura legatorum & Ministrorum publicorum* niemalen so genau als jezo reguliret und beobachtet worden.

f. 10.

Was die *Domestiquen* eines Gesandten anbelangen / ob nemlich die selben des Gesandten oder des Landes, Herrn *Jurisdiction* unterworfen seyn / davon kan ich eben kein groß *Raisonnement* aus dem *Jure Nat.* bringen. Hingegen hat der Welt-Brauch ausser Streit gesetzt / daß die *Domestiquen* eines Gesandten vor ihm selber stehen und gerichtet werden müssen. Wir haben ein *Illustres Exempel* hiervon auf den letzten *Friedens-Congress* zu Utrecht gehabt / allwo wegen der *Strittigkeiten* zwischen denen *Laquayen* des Königlich Französischen *Ambassadeurs* Mr. de

Mena-

Menager und des Befandens der General Staaten Grafens von Rechten, fast der ganze Friedens-Congress zerrissen worden wäre. Es hatten nemlich die Laquayen des Französischen Befandten derer hinten auf der Kutsche des Grafen Rechten stehenden Bedienten im Vorbeyfahren gespottet / welcher dieserhalben den Französischen Befandten beschicken ließ / und von ihm Satisfaction verlangete. Alldieweil aber dieser darinnen sich Difficil finden ließ / gab der Graf von Rechten seinen Laquayen anheim / daß sie sich selber revangiren möchten. Hierüber wurde ein dergestaltiger Term / daß der König von Frankreich nicht alleine einen öffentlichen Widerspruch von dem von Rechten prætendirte / sondern auch verlangte / daß die General Staaten diesen Ministre wieder zurück fordern möchten / wovon der König von Frankreich diese ausdrückliche Raison angab / daß es sich nicht geziemen wolle / daß seine Befandten ferner mit einem Ministre negociirten / welcher das Völkler-Recht beleidiget / wie man davon den gangen Verlauff der Sache in den Electis Juris publici Tom. V. nachlesen kan. Auf den Reichs-Tag zu Regensburg leidet dieses zwar eine Exception, so viel die Stände des Reichs betrifft / massen das Erg, Marschall - Ambt die Jurisdiction nicht allein über die Bedienten / sondern auch über die Befandten selbst hergebracht und in Übung hat / wovon die Raisons in der besondern Einrichtung des Teutschen Staats stecken. Es ist mit dem Jure Gentium dergestalt beschaffen / daß durch singulairer pacta demselben in einem Reiche gar wohl derogiret werden kan.

§. II.

Endlich damit man allemahl habile Leute zu Befandschafften bekommen möge / müssen selbige bey dieser Ration vor aller Gewaltthätigkeit versichert seyn. Es ist zwar ein jeder Unterthan schuldig Leib und Leben vor den Staat zu wagen / daß man also einen zur Befandschafft wohl zwingen könnte / wenn gleich die Sicherheit so vollkommen nicht wäre. Alleine diejenigen so in Befandschafften gebraucht werden / machen mehrentheils von Dogen nicht Profession. Es ist auch einer an dem ein Befandter geschickt wird in Krafft der Reception ex pacto tacito verbunden / dem Befandten nicht nur allen Schutz zu leisten / und von aller Gewaltthätigkeit ihn zu sichern / sondern er wird auch dadurch obligat, wenn er gleich mit des Befandten Principal in öffentlichen Kriege läge / ihn bey seinen Arméen und Festungen / wenn er anders daselbst was zu thun hat / frey und ungehindert pass- und repassiren zu lassen. Wenn Tumulte entstehen / und die Cannaille eines Befandten Haus zu beunruhigen / und zu bestürmen sucht / ist ein Landes-Herr schuldig dasselbige mit hülftlicher Mannschafft besetzen zu lassen / dergleichen wir neuerer Zeit in der Reichs-Stadt Eßln am Preussischen Residenten gehabt. Aus eben diesem Grunde wird eines

Gesandten Haus vor unverklich gehalten. *Aldiomellen* aber dieses von des Gesandten darinnen sich aufhaltender Person herrühret / so folget ganz natürlich/das ein Mißthäter durch seine in ein solch Haus genommene Zuflucht keine Sicherung vor die Straffe erlange. Ein Gesandter muß zu Frieden seyn / wenn er vor sich und die Seinigen unverklich bleibt / und hat nicht Macht dasselbige dahin zu mißbrauchen / das er einem Staat seine Verbrecher sub. rah. ren will. Es hat dahero der Römische Hof gar gute Raison gehabt / das er denen Gesandten das Jus asyli verweigert / wovon man ein mehrers in des Herrn Thomasi Diss. de Jure Asyli legatorum capitulis non competente nachlesen kan. Dieses alles heist nun die Inviolabilität und Sanctität der Gesandten / welche unter den Völkern bey allen Begebenheiten sehr heilig gehalten und beobachtet wird / dergestalt das derjenige / so darwider handelt vor malhönnet und irraisonable gehalten wird. Zuletzt sind allhier die Arten noch zu gedencken / wenn und wodurch ein Gesandter aufhöret ein solcher zu seyn. Das erste ist / wenn derjenige stirbt / an wem der Gesandte geschickt worden. Denn ob es zwar heist : quod Princeps non moriatur : So ist doch ein Souverain nicht eben schuldig alle facta seines Vorfahren zu ratihabiren. So viel ist er gehalten das er einem an seinen Heff annoch subsistirenden Gesandten alle Sicherheit praktire / das er ihn aber ohne ein neu Mandat vor einen Characterirten Gesandten tractiren soll / solches will die honneur eines Souverainen nicht zulassen. Ein Exemple hiervon haben wir an den Türckischen Kayser Selim welcher Kayser Maximiliani II. Gesandten nicht eher annehmen wolte / als bis er neue litteras credentiales an ihn brächte / intemalen er nicht an ihn / sondern an seinen Vorfahren den Solimann geschickt sey. Vid. Wicquefort. de l'Ambassadeur lib. 1. Sect. 30. Wors andere hört ein Gesandter auf ein solcher zu seyn / wenn sein Principal verstirbt / daher er selbigen von neuen accreditiren muß / wovon wir das Exemple in denen neuern Geschichten An. 1715. an König Georgen von Engeland haben / welcher den Gesandten der Königin Anna auf den Reichs-Tag Mr. Wichworth aufs neue mit einem Creditiv versah / wovon die Copie in den Electis Juris publici Tom. 8. p. 123. zu lesen. Drittens hört eine Gesandtschaft auf / wenn ein Principal einen Gesandten zurück rufft. Viertens wenn er das negotium wozu er geschickt zu Ende gebracht / und Fünffstens wenn unter beyden Souverainen Krieg entsteht / da man insgemein des neuen Feindes Gesandten sich innerhalb so und so viel Zeit aus dem Reiche zu retiriren befiehet. Jedoch ist man schuldig denselben bis an die Grenzen entweder Convoyten zu lassen / oder doch mit sichern Geleiths. Briefen zu versehen / wovon wir das Exemple an den Königlich Französischen Gesandten zum Reichs-Tag Granvel neulich Zeiten gesehen.

BIBLIO.

BIBLIOTHECA JURIS NATURÆ ET GENTIUM,

Worinnen

Die Scriptores, Commentatores, Dissertationes, und was in dieser Disciplin in Druck vorhanden nach denen Materien in Alphabethischer Ordnung angezeigt und zusammen getragen seyn.

Ich habe oben bey dem Beschluß der Historiz Juris Naturæ versprochen / einen Catalogum veterum Scriptorum Juris nat. hinten anzuhängen / welchen ich hier liefere / und dabey nur dieses erinnere / daß in kurzer Zeit eine Bibliotheca Juris Nat. & Gentium realis unter den Händen Herrn D. Joh. Christoph. Meinius zum Vorschein kommen wird / woran wir beide zugleich arbeiten. In selbiger wollen wir die hier angezeigte / und nur bloß benannten Scribenten und Dissertationes in einer Systematischen Ordnung excerptiren / recensiren / und criticiren / welches wohl etliche Folianten abgeben dürfte / und ein Leser eine ganze Bibliothecam Juris Nat. ersparen kan. **G**ott verleibe hierzu Zeit / Gesundheit und Kräfte.



Ab.

Abdicatio Imperii vid. **Princeps.**

Ablatio.

- - Joh. Fridr. Neumö. De Moralitate ablationis rei alienae tempore necessitatis. Lips. 1683.

Vide **furtum.**

Abortus.

- - Joh. Fridr. Wucherer. De Moralitate abortus Jen. 1712.

Ac.

Accisus.

- - Dan. Barfchii **Accisus licitus** Lips. 1701.

- - Joh. Heior. Barths. De accisno simulata recusatione ejus, quod maxime cupimus,

Actio.

- - Dan. Gihnein. De actionum humanarum natura & divisionibus. Cob. 1696.

- - Henr. Julius Scheuel. De principiis actionum humanarum Helmst. 1648.

- it. Matth. Palumbius. Jen.

- - Joh. Casp. Brendelii. Principium proximum actionum humanarum. Viteb. 1683.

- - Joh. Böse. De illustri actionum humanarum principio proeresi. Regiom. 1705.

- - Schmucker. De principis actionum humanarum. Tubing. 1706.

- - Decas positionum circa principia & effectiones actionum humanarum. Viteb. 1684.

- - Georg. Pafchius. De actionum humanarum principio, Kil. 1696.

- - Joh. Casp. Breatel. De circumstantiis actus humani moraliter boni. Viteb. 1689.

- - Joh. Eisenhard. De actionum humanarum moralitate & indifferentia. Helmst. 1679.

- - Sim. Heinr. Musæus. De actionum moralitate circa quas jus naturæ versatur, Kil. 1690.

Actio.

- - Polyc. Lyferus. Unde actionum dependet moralitas. Lips. 1678.
- - Christi. Köhrensee. De moralitate actus humani interioris. Viteb. 1701.
- - Joh. Eichellus. De humanarum actionum libertate. Helmst. 1652.
- - Joh. Balch. Wernher. De actionum moralium morali & formalis. Lips. 1697.
- - Eiusd. De norma actionum humanarum. Ibid. 1698.
- - Frider. Menz. Actionum humanarum normam in societate improbedici legem, naturam, Lips. 1711.
- - Joh. Fidem. Schneider. De norma actionum moralium, Hal. 1698.
- - Christi. Köhrensee. De actione morali. Viteb. 1676.
- - Heinar. Gutberleth. Actionum moralium differentis. Davent. 1632.
- - Nic. Christoph. Remling. De causa actionum moralium. Viteb. 1684.
- - Gottl. Friedr. Seeligmann. Moralia in compendio s. virtuosae actiones nostrae ex amore deductae. Rostoch. 1681.
- - Christi. Gc. Schüler. De natura actionum humanarum. Hal. 1720.
- - Ge. Thegen. De actionibus hominum in se & sua natura non ob legis prohibitionem, malis. Regiom. 1701.
- - Valerius Welthem. De quaest. num actus dentur per se honesti aut turpes, quique adeo in sua natura sint debiti & illiciti, Jen. 1674.
- - Heinar. Klaußing. De interna bonitate & malicia actuum moralium Viteb. 1709.
- - Joh. Theoph. Klaußing. De intentione actionem malam non mutantem. Hal. 1704.
- - Christi. Mich. Fischbeck. De bona intentione ad actionis bonitatem minime sufficiente. Viteb.
- - Dan. Bergringer. De actionibus humanis earumque differentis. Utraj. 1697.
- - Christi Gottwald. De actionibus hominis naturalibus. Lips. 1719.
- - Christian Breithaupt. De Principio actionum humanarum. Hal. 1714.

Actio,

Actio.

- - it. Joh. Richter. Kil. 1620.
- - Joh. Eichelius. Helmst. 1612.
- - Sylv. Heior. Schmidt. De actionibus meritoris. Jen. 1687.
- - Joh. Müller. De actionibus elicitis. Viteb. 1677.
- it. Car. Sam. Genff. Lips. 1687.
- - Christi. Köbrensee. De actionibus elicitis. Viteb. 1694.
- - Ejsd. De actione majoris mall, ib. 1677.
- - Matth. Palumbius. De eo, quod primum & ultimum est in actionibus humanis. Jen. 1679.
- - Gustaph. Phil. Mœri. Modus dirigendi omnes actiones nostras ad gloriam Dei. Alt. 1701.
- - Joh. Nic. Grep. Nullitas actionum hominis indifferentium. Giff. 1700.
- - Georg Albert. Hamberger de natura actionum humanarum.

Vide moralitas.

Vide libertas.

*Ad.***Adiaphora.**

- - Olav. Hermelin: adiaphora in bello. Dorpat. 1694.
- - Thomafius. De jure principis circa adiaphora.

Adulterium.

- - Joh. Gottf. à Duffeldorff. De adulterio legibus divinis & humanis coercendo.

*Ac.***Acarium.**

- - Ge. Ad. Struv. Descripio militari. Jen. 1676.

Aequalitas.

- - Car. Frid. Franewitter. De aequalitate inter homines servanda. Viteb. 1713.
- - Herm. Lud. Wernher. De aequalitate hominum in statu naturali. Lips. 1702.

Aequitas.

- - Freheri Comment. de aequalitate.

Aequivocatio.

- - Ge. Mic. Langenheirich. De aequivocationum moralitate. Lips. 1673.

Ag.

*Ag.***Aggratiandi Jus.**

- - Dan Claffen. De Jure aggratiandi libr. Magdeburg. 1660.
- - Thomafius. De jure aggratiandi principis in caufis homicidii.

Aggressor.

- - Gotth. Ehrenfr. Becker. De officio hominis circa aggrefforem; Lips. 1683.
- - Vide moderamen inculpatæ tutelæ. Item, defenfio.

*Al.***Alliance.**

- - Eine Schrift darinne erwiefen wird / daß ein Chriftlicher Potentat mit Ungläubigen eine Alliance ſchließen könne. 1711.
- - Vide foedus,

Am.

- - Boxhorn. De amnestia;
- - it. Coccejus.
- - Item D. Joh. Wigand. Viteb.
- - M. Joh. Wolff. Viteb.

Amor.

- - Joh. Bil. Sclevogtius. De naturali hominum inter fe amore. Jen. 1687.
- - Gottl. Frid. Seeligmann. Moralia in Compendio ſ. virtuoſæ actiones noſtræ ex amore deductæ. Rostoch. 1681.
- - Phil. Lud. Böhmer. De legibus charitatis, quæ dirigunt officia hominis erga proximum. Helmft. 1697.

*An.***Animus.**

- - M. Leopold, De animi cultura, Viteb.

Ap.

- - Apodemus principum. Vit. 1684.

*Ar.***Arbiter.**

- - Barth. Willenberg. De arbitris & mediatoribus;
- - Sam. Frid. Willenberg. De arbitris belligerantium. Ged, 1706.

Arbi-

Arbiter.

- - Delhmann, De Officio & potestate arbitratorum.
- - Henr. Coccejus. De arbitrio boni viri. Heidelberg. 1678. rec. 1708.

Arcanum.

- - Mich. Gottl. Hanschii Officium hominis circa arcana. Lips. 1704.

Vide secretum.

Archivum.

- - Ge. Engelbrecht. De jure archivorum.

Arma.

- - Heinr. Coccejus. De armis illicitis. Frf. ad Viadr. 1698.
- - Joh. Joach. Zentgrav. De armis in bello prohibitis ad H. Grotii lib. III. de B. & P. c. 4. §. 15. seqq. Argent. 1677.
- - Joh. Phil. Schlevogt. De injusto armorum usu. Jen. 1696.
- - Trinckhufius, De illicito Veneratorum armorum in bello usu. Jen. 1667.

As.

Assicuratio.

- - Henr. Coccejus. De assicuratione.
- - Brandmuller. De assicuratione.
- - Melch. Grolman. Diss. de jure Assicuracionis, Gisse 1708.
- - Rutgeri Ruland. Erledigung einer schwehren Frage in Assicurations-Sachen. Hamb. 1630.
- - Schwendendorffer. Diss. de Assicuracione. Lips.

Asylum.

- - Mich. Schreiber. Utrum in republ. tolleranda sint asyla.
- - Joh. Volckmann Beckmann. De jure asylorum.
- - Thomafius. De Asylorum jure legatorum ædibus competente.
- - Friedlieb. De Asylis Grypsw. 1657.
- - Myller ab Ehrenbach. De jure Asylorum Stutgard. 1667.

At.

Atheismus.

- - Joh. Ge. Abicht. De damno atheismi in Republ, Lips.

Av.

Avaricia.

- - Tob. Ehrenfr. Fritsche. Diss. 3. De officio hominis erga avarum. Viteb. 1718.

mm

Avari-

Avaritia.

- - ir, Martin Hassen. *ibid.* eod.

Avocatoria.

- - Joh. Wolf. *De avocatoriis.* Viteb. 1678.

- - Georg. Beier. *De jure avocandi cives & incolas ex territorio alieno.* Lips. 1695.

- - Frid. Gerdesius *tr. de mandatis avocatoriis.* Hamb. 1675.

ΑΥΤΟΧΕΙΡΙΑ.

- - Ad. Erdm. Mirus. *De αυτοχειρία.* Viteb. 1682.

- - it. Christi. Aug. Heumann. Jen.

- - Joh. Laurent. Schneemelcher. Viteb. 1702.

- - Joh. Franc. Wigleben. Lips. eod.

- - Christi. Röhrssee. *αυτοχειρία subtilis.* Viteb. eod.

- - Joh. Weickmann. *De jure sepulturæ per αυτοχειριαν amissa.* Viteb. 1688.

- - Reinh. Stürmer *Diss. 2. De cæde propria.* Regiom. 1702.

- - Dægener *de autocheria.*

- - Sam. Rachelius. *De morte voluntaria.* Helm, 1669.

- - Kuleweir. *De Autochiria.* Lipsi.

Be.**Bellum.**

- - Henr. Jul. Schenkl. *De bello.* Helmst. 1645.

- - Joh. Dav. Lehmann. Lips. 1673.

- - Andr. Amsel. Rostoch. 1682.

- - Joh. Fried. Dohrn. Jen. 1689.

- - Christ. Röhrssee. Viteb. 1703.

- - Valent. Alberti. *De bello justo.* Lips. 1678.

- - Alvarez. *De bello justo & injusto.*

- - Christoph. Besold. *De arte & jure belli.*

- - Jac. Caimus. *De Jure Belli.*

- - ic. Clutenius. *Diss. Argent.* 1626.

- - Heinr. Baumann. Viteb. 1665.

- - Joh. Franc. Buddens. *De jure belli circa res sacras.* Hal, 1695.

- - C. Sam. Schurtzfleisch. *Jus Belli circa fana & sepulchra.* Viteb. 1683.

- - Henr. Coccejus. *De jure belli in amicos.* Erf. ad Viadr. 1697.

- - Herm. Conring. *De bello & pace.* Helmst. 1663.

Bcl-

Bellum.

- - Gvil. Hieron. Bruckner. De jure belli & pacis.
- - it. Franc. Garnier, Argent. 1704.
- - - Scatera belli & pacis Bruxel. 8. 1684.
- - Joh. Ulr. Pregitzet Jus majestatis circa bellum & pacem. Tub.
1687.
- - Henr. Coccejus. De belli justitia. Heidelb. 1675.
- - it. Theod. Latomi. Erf. 1664.
- - Andr. Westph. Belli juste & honeste gerendi modus. Gryphisw. 1714.
- - Joh. Fridr. Scharffii Bellum Christianis licitum. Viteb. 1620.
- - it. Joh. Petr. Grunenberg. Rost. 1703.
- - Adolph. Ge. Lundenius. De bello licito ejusque suscipiendi cau-
sis Helmst. 1676.
- - Gabr. Sidberg Bellum ejusque causæ Dorpati. 1696.
- - Joh. Georg. Meisner Bellorum causæ. Viteb. 1683.
- - Christi. Köhrenssee. Causa belli justificata. ib. 1703.
- - Joh. Christoph. Roth. De justis bellorum causis. Alt. 1689.
- - Dav. Lindner. De bellorum justitia & indicatione. Alt. 1659.
- - Joh. Guilt. a Lith. De officio principis circa bellum suscipien-
dum. Hal. 1698.
- - Mich. Schreiter. De bello ob imperii ampliationem suscepto.
Regiom. 1707.
- - Dan. Sigm. Wolf, De ratione belli offensivi & defensivi. Hal.
1677.
- - Jac. Frid. Ludovici. De limitibus defensionis in bello defensivo.
Hal. 1706.
- - Valent. Wetthem. Moralitas belli a principe non læso adversus
alienum populum. Jen. 1680.
- - Petr. Jenichius. De officio civis circa bellum injustum.
- - Joh. Aug. Franckenstein. Orat. De dolo in bellis illicito. Lips.
1711.
- - Jul. Ferretus. De belli aquatici præceptis.
- - Joh. Volckm. Beckmann. De belli commercis. Jen. 1687.
- - Henr. De collationibus bellicis. Helmst. 1676.
- - Joh. Georg. Simonis. L. III. Grotii de J. B. & P. c. 12. De fide mi-
norum potestatum in bello paraphrasi illustratum. Jen. 1675.
- - Joh. Schmidt. De bello punitivo. Lips. 1714.
- - Ulr. Obrecht. De ratione belli & sponsoris pacis. Hal. 1697.

Bellum.

- - Oliv. Hermelin. De adiaphora in bello Dorpati. 1694.
- - Joh. Wolfgang Singer. De bello & duello. Disp. 2. Alt. 1716.
- - it. Mart. Andr. Garratus.
- - de iustitia belli puniel. Jac, Thomasius.
- - Kobrensee. De Apparatu belli.

Bestiæ.

- - Mich. Franc. Lederer. De jure bestiæ, Viteb. 1663.
- Vide brucum.

Bi.**Bibere.**

- - Joh. Quistorpius, Utrum sine læsione, conscientiæ pro salute & in sanctatem aliorum bibere liceat. 1666. rec. Viteb.

Bigamia.

- - Thomasius. De crimine bigamiæ,

Bo.**Bonitas.**

- - Joh. Hanckius. De bonitate & malitia morali. Jen. 1654.

Bonum Publicum.

- - Wildvogel an & quatenus illud Principis bonis privatorum præferre debeat. Jen. 1693.

Rr.**Bruta.**

- - Henr. Jentsch Jus naturæ brutis denegatum. Lips. 1684.
- - Car. Andr. Redel. De jure naturæ in bruta non cadente. *ibid.* 1692.
- - Andr. Beyer. An & quatenus ejus naturæ cadat in bruta. Jen. 1664.
- - Ge. Egberger. De Mero imperio in bruta. Tub. 1667.
- - Joh. Eidem. Schneider. De brutorum religione. Hal. 1702.
- - Magn. Dan. Omelius. De officiis erga bruta. Alt. 1702.
- - Joh. Benj. Konhard. De eo, in quo bruta animalia hominibus antecellunt. Lips. 1718.

Bu.**Buddens.**

- - Joh. Friedr. Wucherer. De quibusdam juris Nat. restauratoribus Jen. 1710.

Ca.

Calumniæ.

- - Carl, Friedr. Pezold. De modo calumniandi per laudes. Lips.
Capitulatio.

- - Jac. Fridr. Ludovici. De capitulationibus bellicis Hal. 1707.

- - Graf Arco. De capitulationibus.

Captivus.

- - Paul. Franc. Romanus. De captivitate. Lips. 1672.

- - Joh. Ad. Thanner. De captivis in bello. Argent. 1685.

- - Joh. Heinr. Boecleri Miles captivus. ibid. 1660.

- - Joh. Fidem. Schneider. De permutatione captivorum Hal. 1713.

- - Barth. Thilesius. De redemptione militum captivorum. Regiom.
1706.

- - Pert. Müller. De eo, quod justum est circa captivorum redemptio-
nem. Jen. 1690.

- - Joh. Joach. Zentgrav. De cæde hostium captivorum ad H. Gro-
tium. L. III. c. IV. 10. XI. §. 13. Argent. 1693.

- - Reinold Lubenau, De Captivitate Basel 1645.

Cæ.

Cædes.

- - Reinh. Stürmer. De cæde propria. Disp. 2. Regiom. 1702.
vide autochiria.

Castitas

- - Hier. Gundling majorem a fœminis castitatem quam a Viris re-
quirens Halz. 1717.

Ch.

Charitas.

- - Phil. Ludv. Böhmer. De legibus charitatis, quæ dirigunt offi-
cium hominis erga proximum. Helmst. 1697.

Ci.

CICERONIS officia.

- - Joh. Martini Ciceronis officia in tabulas relata. Lub. 1658.

- - Anth. Gunch. Heshusii in officiis humanis ad Cic. Ott. Libr. I. c.
16. Juris Nat. & Gent. summa. Lips. 1691.

- - Ma. n. Dan. Omnisil Controversa Stoicorum Jura s. quæstiones,
quas Cicero Libr. III. Off. cap. 23. proponit Alt. 1702.

m m 3

Cir-

Circumstantia.

- - Joh. Casp. Brendel. *De circumstantiis actus humani moraliter boni.* Viteb. 1689.

Circumventio.

- - Joh. Ge. Kulpis. *De circumventionem in contractibus licita,* ad H. Grotil de J. B. & P. L. II, c. 12. n. 26. Swob, 1688.
- - Andr. Dinner *quatenus contrahentes circumvenire liceat.* Stutgard. 1661.

Civis Civitas.

- - Gabr. Sjöberg. *Obligatio civium erga Principem.* Dorpati. 1698.
- - Conring. *De cive & civitate.*
- - Ad. Rechenberg. *De officio civis christiani erga principem.* Lips. 1685.
- - Georg. Fried. Deilin *An & quatenus cives ad arma cogi possint capienda.* Alt, 1719.
- - Petr. Jenichius. *De officio civis circa bellum injustum.* Viteb. 1702.
- - Car. Fr. Krumholz. *De civitatum origine.* Jen. 1711.
- - Joh. Ludv. Alefeld. *De jure majestatis in vitam civium ob delicta.* Lips. 1721.

vide *Subditus;*

Cl.**Clarigatio.**

- - Christi. Barneckau. *De clarigatione & manifestis Arg.* 1644.
- - Joh. Schefer. *De clarigationibus bellicis.* Stockh. 1677.
- - Joh. Clodii *Jus Clarigandi* Viteb. 1672.

Co.**Cogitatio.**

- - Mich. Gottl. Hanfchius. *De cogitationum humanarum moralitate.* Lips. 1704.
- - Stryck. *De jure cogitationum in Tract. de jure sensuum,* 1671.

Collatio.

- - Henr. Hahn. *De collationibus bellicis.* Helmst. 1676.
- vide *bellum.*

Col-

Collegium.

- - Sam. Reyher. De collegiorum Jure Naturæ & Gentium. Kil. 1707.

Collisio.

- - Phil. Lud. Böhmer. De collisione legum causali. Helmst. 1694.
- - Hertius. De collisio legum.
- - Georg. Christoph. Model. De collisione legum naturæ Alt. 1709.
- - item Euch. Gottl. Rinck. ibid. eod.
- - Ad. Fried. Glasini Jen. 1713. De collisione officiorum.

Commeatus.

- - Joh. Joach. Schœpfer. An commeatu falso uti liceat ad fallendum hostem Rostoch. 1713.
- - Jac. Köhler de Justitia bellorum obdenegatum commeatum susceptorum, Witteb. 1667.

Commercia.

- - Joh. Volckm. Beckmann. De commerciis belli, Jen. 1687.
- - Andr. Westphal. De commerciis peccatorum ad belligerantes. Gryphisw. 1715.
- - Conring. De maritimis commerciis.
- - Werlhoff de maritimis commerciis.
- - Strauch de Jure commerciorum navalium,
- - Zentgraf de jure commerciorum tertii inter belligerantes.

Concubinatus.

- - Christi. Thomasius. De concubinato Diss. 1713.
- - Joh. Wolfgang Jäger. Examen diss. cujusd. Hallensis de concubinato Tub. 1713.
- - S. Petri Encrahtæ Epist. de concubinato. rec. Tub. 1714.
- - Marc. Paul. Antonii Confutatio dubiorum contra schediama Halense de concubinato Argent. 1714.
- - Joach. Just. Breithaupt. De concubinato à Christo & Apostolis prohibito Diss. Hall. 1717.
- - Joh. Andr. Gramlichii Defensio Diss. suæ de illicito concubinato. Hal. 1714.
- - ejusd. Tract. De moralitate concubinatus Frf. 1716.
- - Joh. Gottl. Stolze, An concubinatus sit tollerabilior polygamia Lub. 1713.

Con

Conditio.

- - Joh. à Schultzen Szulecki. De conditione juris gentium Frf. ad Viadr. 1700.

De conductione, conscriptione & acquisitione militum. Vid. miles.

Conjugium & connubium vid. matrimonium.

Conscientia.

- - Rob. Sanderson. De conscientia ejusque obligatione. Cothen. 1674.
- - Franc. Bardi Conclusiones morales, De conscientia dubia & scrupulosa. Frf. 1653.
- - Ehrenfried de foro conscientiz.
- - Gerh. van der Muelen Forum conscientiz s. jus poli Traject. 1693.
- - Ejusd. de jure summæ Potestatis in Conscientiam civium Ultraj. 1686.

- - M. Christ. Sam. Martini, De Conscientia dubia Lips.

- - M. Georg Schwarz. De obligatione Conscientiz,

Consensus.

- - Ge. Engelbrecht. De consensu tacito,
- - it. Adr. Beyer.
- - Heinrici. De consensu ad validitatem actus necessario.
- - Lautensa k. De discrimine inter Consensum expressum tacitum & præsumtum.
- - Rebhan. De personis, quæ consensum præstare nequeunt.
- - Struv. De consensu.

Conservatio propria.

- - Joh. Ge. Roeser Quod homo ad se conservandum obligetur. Viteb. 1685.
- - Jac. Gering. De obligatione hominis naturali conservandi propriam sanitatem. Lips. 1717.
- - Bened. Gottl. Claufwitz. De officio circa sensus externos respectu conservationis corporis. Lips. 1717.

Consilium.

- - Joh. Eberh. Roesler. De consiliis naturæ. Tub. 1716.
- - Guden. De consiliorum eventu. Helmst.
- - Joh. Volckm. Bestmann. De jure consiliorum. Jen. 1678.
- - it. Lauterbach.

Con-

Consilium,

- - Olearii Diff. De consilio in alterius injuriam non mutando.
- - Schacher. De consilii non fraudulentum nulla obligatione.
- - Felwingers, Consiliarius. Alt. 1643.
- - Dan. Hartnaccius. De consiliorum actibus. Geræ, 1668.
- - Arn. Werbel. De conciliis & consiliariis principum. Ffr. 1637.
- - Gottfr. Zapfe. De consiliis mediis. Jen. 1664.
- - Christi. Köhrenssee. De consiliis. Viteb. 1706.
- - Jac. Schalleri, Bonus consiliarius. Arg. 1651.
- - Joh. Fabricii Disp. Quæstionem circa consiliarium ostensionem sistens. Jen. 1668.
- - it. Königs. Rintch. 1648.
- - it. Joh. Christoph. Neufii, Viteb. 1692.
- - Ge. Thegen. De consiliario optimo, Regiom. 1704.
- - Joh. Frid. Artzberger, De caractere boni consiliarii. Viteb. 1702.

Consuetudo,

- - Joh. Franc. Werder. De consuetudine. Hal.
- - Thomasius. De jure consuetudinis & observantiarum.
- - Eichel. De pravis & irrationabilibus Consuetudinibus.
- - Georg Ad. Struv. De consuetudine rationabili & irrat.
- - Gering an & in quantum gentes moribus suis obligentur.?

Contractus.

- - Joh. Phil. Schlevogtius. De contractibus, quantum sunt philosophicæ considerationis. Jen. 1687.
- - Casp. Calvoer. Decas quæst. concernentium contractus & promissa ventilatarum sec. principia Philosophiæ moralis. Helmst. 1675.
- - Ge. Ad. Struv. De contractibus principum. Jen. 1689.
- - Henr. Bodinus, De Contractibus summarum potestatum. Hal, 1696.
- - Magn. Dan. Omeisius. De contractibus, qui aleam continent ad Pufendorf, offic. L. I. c. 18. §. 13. Alt. 1698.
- - Eichel. De contractuum origine, natura & divisione. Helmst.

Contributio.

- - Ge. Engelbrecht. De contributionibus.
- - it. Conring.

Conventio.

- - Joh. Phil. Slevogtius. De obligatione naturali ex conventionem turpi. Jen. 1681.
- - Joh. Christ. Donauer. De conventionibus publicis. Alt. 1698.
- - Fried. Lud. Waldner de Freudenstein. De firmamentis conventionum publicarum. Giss. 1709.
vide contractus s. pactum,

Corpus.

- - Dan. Fridr. Hohelsel. De corporum mercatu humanorum. Lips. 1720.
- - Dan. Schreiter. De voluntaria corporis sui mutilatione. Disp. 2. ib. 1639.

Cu.**Culpa.**

- - Joh. Jac. Müller. De modis abolendi culpam & reatum. Jen. 1700.
- - Bened. Hopfer. De culpa agentium ex ira. Tub. 1677.
- - Gottfried Ohm. De culpa agentium ex metu. Lips. 1702.
- - Maur. Härtel. De culpæ reatu. Jen. 1694.
- - Schöpfer. De culpa lata Ministri Status,

Cultura.

- - Buddeus. De cultura ingenii.

Cultus DEI.

- - Christ. Reuter. De cultu DEI. Vit. 1702.
- - Joh. Fridr. Hartenstein. Disp. 2. De cultu divino naturali. Viteb. 1704.
- - Conr. Hulsus. De cultu Dei natura cognoscibil. Lips. 1682.
- - Joh. Henr. Sommer. De obligatione hominis colendi Deum cultu ab ipso præscripto. Lips. 1701.
- - Christ. Köhrensée. De obligatione hominis ad cultum Numinis. Viteb. 1695.
- - Ejus. Electa moralia ad cultum Numinis, quatenus naturæ patet, illustrantia. ibid. 1699.
- - Joh. G. Schulze. De cultu Dei externo. Lips. 1701.
- - it. Gottf. Polyc. Muller. ibid. 1713.
- - Nic. Koppen. De cultu Dei externo, utrum sit juris naturæ & lumine naturæ demonstrari possit, Gryphisw. 1700.

Cultus

Cultus Dei.

- - Ge. Balth. Hedenius. De necessitate cultus divini externi quatenus ex natura constat in genere, & ejusd. in specie Viteb. 1717.
- - Mart. Otto Henrici, Cultus divini necessitas ratione naturæ demonstrata. 1683.

vide Deus.

Da.

Damnum.

- - Gottfr. Wilbogel. De damno invito. Frf. ad Viadr. 1684.
- - Frid. Weisen. De damnis proximo illatis, eorumque variis generibus. Jen. 1680.
- - Godofr. Forbiger. De damno ejusque ad restitutionem obligatione. Vit. 1704.
- - Job. Eberh. Rœster. De restitutione damni ex principiis Philosophiæ moralis. Tub. 1707.
- - Ejusd. De restitutione damni in mente vita & corpore, fama & honore, & in bonis fortunæ dati. Disp. 4. ib. 1708. n. 10.
- - Gerhard. De imputatione damni per ignorantiam inviti. Jen.
- - Mascovius. De damno voluntario ex imperitia. Tubing.
- - Struvius. De eo quod justum est circa damna invita ex ignorantia.

DAVIDES.

- - Conr. Fridr. Feuerlin, Illustria Davidis facta ex juris prudentia naturali illustrata. Alc. 1715.

De.

Deditio.

- - Joh. Christ. Meis. De civitatis deditio. Lips. 1689.
- - Joh. à Schultz Szulecki. De nocentis & innocentis deditio. Frf. ad Viadr. 1702.
- - Dav. Sheinmann. De deditioe sub clausula clementiæ & discretionis. Tub. 1690.
- - Jac. Frid. Ludovici. De deditioe Personarum noxiarum.

Defensio.

- - Joh. Godofr. Forbiger. Defensio sui. Vit. 1703.
- - It. Christl. Hoffmann. ibid. 1704.

nn 2

Defen-

Defensio.

- Henr. Guil. Finx. De legitima defensione adv. *injustam vim*, Viteb. 1702.
- Val. Riemer. De necessaria defensione. Jen. 1620.
- Andr. Eßpffer. An defensio vitæ cum intereptione alterius sit juris naturæ. Vit. 1694.
- Joh. Aug. Olearii Quæst. An liberis contra parentes injustos vitæ eorum aggressores cum parentum morte se defendere liceat. Lips. 1696.
- Joh. Balth. Wernher. De quæst. An violenta defensio adv. aggressorem in casu necessitatis sit admissa. *ibid.*, 1699.
- Joh. Fidem. Schneider. De illicita contra Principem vitæ defensione.
- Car. Andr. Rebel. Defensio bonorum adv. aggressorem. Lips. 1689.
- Jac. Fr. Ludovici. De limitibus defensionis in bello *defensivo*. Hal. 1706.
- Gotth. Ehrenfr. Becker. De officio hominis circa aggressorem. Lips. 1683.
- Mauritius. De favore defensionis vitæ. Franc.
- Rhetius. De jure necessariæ defensionis. Franc.
- Schuz. De defensione necessaria. Rostock.
vide moderamen.

Defunctus.

- Andr. Ad. Hochstetter. De officio erga defunctos secundum legem nat. Tub. 1701.
- Christ. Weidling. De officio hominis erga defunctos *bene meritos*. Leucop. 1711.
- Ern. Fried. Schlegel. Honor erga defunctos. Lips. 1679.
plura vid. sub. tit. mortuus.

Delinquens.

- Christ. Ludovici. De officio delinquentium intultu poenarum. Lips. 1688.
- Martin Lange. De obligatione delinquentiam ad sustinendas poenas. 1703.

Dementia.

- Stryck, Diff. De dementia & melancholia. Frf. 1672.

Dede.

Dederelictio.

- Gotthard Frotné. *Utrum res aquis submersæ derelictis ad scribendam.* Lips. 1689.
- Homfeld. *De rebus derelictis.* 1675. Jen. Desertatio vid. miles.

Dethronifatio.

- Balthenius. *De dethronifatione.*
- M. Eberh. Rud. Roth. *De coacta imperiorum abdicatione.* Ulm.

DEUS.

- Mag. Dan. Omeisius. *De fiducia in Deum collocanda.* Alt. 1703.
- Jac. Staalkopf. *De fundamento venerationis Dei religiosæ, adv. Hobbes.* Viteb. 1706.
- Joh. Mich. Langgut. *De jure Dei nomothetico.* Erf. 1677.
- Joh. Franc. Buddeus. *De eo, quod abominabile Deo est, cœu caractere legis moralis.* Hal. 1694.
- Magn. Dan. Omeisius. *De obedientia Deo præstanta.* Alt. 1704.
- And. Ad. Hochstetter. *De officio hominis erga Deum spec. de potentia Dei.* Tub. 1702.
- Dan. Ringmacher. *De officio hominis erga Deum, in quantum ex lumine naturæ constat.* Lips. 1687.
- Joh. Christoph Rusteulcher. *De obligatione hominis erga Deum.* Gedan. 1688.
- Fridr. Christ. Buchen. *Regnum Dei per naturam.* Ged. 1686.
- Joh. Andr. Kœnigsmann. *De regno Dei morali in homines.* Kil. 1710.
- Ejusd. *De eo, quod justum est in regno Dei morali* ibid. eod.
- Henr. Klaußing. *De divinis legibus positivis universalibus* Disp. 2. Viteb. 1711.
- Henr. Boden. *De reservatis divinæ Majestatis.* Hal. 1694.
- Ge. Henr. Lehmann. *De divina societate.* Lips. 1678.
- Marcell Fortunatus. *De divinis officiis.*
- Alberti. *De ortu dominii divini, in homines contra Hobbesium.* vld. cultus Dei.

Di.

Diffidatio.

- Joh. Nicolai. *De Diffidationibus.* Arg. 1625.
- it. Christoph. Peller. Alt. 1658.

Diffidatio.

- - Barth. Leonh. Schwendendorffer, Lips. 1676.

Diffidentia.

- - Rohrensee, De prudente Diffidentia, Viteb. 1706.

Dispensatio.

- - Just. Cellarii. Quæstio, utrum in jure naturæ fieri possit Dispensatio. Helmst. 1671.

- - Henr. Gottl. Schneider. Legis naturæ indispensabilitas. Viteb. 1705.

- - Joh. Jac. Battierius. De dispensatione & illius jure. Basel. 1693.

- - Ge. Engelbrecht. De Principum in dispensando potestate, Helmst. 1695.

- - Galtenius. Disp. 2. De jure Principis dispensandi circa leges penales Gryphisw. 1705.

Disputatio.

- - Jus naturala Disputationum. Georg. Raphael. Rostock;

Dissensus.

- - Andr. Beyer, De Dissensu tacito,

- - Rolener. De dissensu,

Dissimulatio.

- - Mich. Schneider. An & quousque principi liceat dissimulare, Viteb. 1636.

- - Adr. Beyer, De Dissimulatione,

Diversum.

- - Henr. Coccejus. De eodem & diverso, Heidelb. 1675. rec. 1715.

Divinatio.

- - Cottfr. Polyc. Müller. De divinationibus in civitate prohibitis. Lips. 1721.

Divinus, vid. DEUS.

Divortium.

- - Just. Henr. Böhmers Diss. De jure principis Evangelici circa divortium, Hal. 1715. rec. 1720.

- - Joh. Mart. Lange. Daß Divortia jure naturæ verboten seyn / wider Herrn Böhmer. Berlin.

Do.

Do.

Docens.

- Joh. Nagel. De mutuis docentium & discientium officis. Viteb. 1702.

Dolus.

- Joh. Schertz. De Dolo in hostem licito. Argent. 1703.
- Joh. Aug. Franckenstein Orat. De dolo in bellis illicito. Lips. 1721.

Dominium.

- Christoph. Aug. Heumann. De Dominii origine. Jen. 1719.
- Joh. Ge. Simonis Collatio Justiniani cum H. Grotii L. II. c. 8. de J. B. & P. super acquirendo rerum dominio. Hal. 1695.
- Christoph. de Schiffart. De Dominio eminente, Groning. 1713.
- Joh. Schmidel. Erf. 1670.
- Joh. Nic. Erhard. De eminenti majestatis Dominio. Argent. 1661.
- Herman Conringius. De dominio eminenti summa potestatis civilis. Helmst. 1677.
- Ge. Paul. Roetenbeccius. Dominii eminentis distinctus conceptus. Alt. 1707.
- Wilh. Leiser. De Imperio contra dominium eminens. Viteb. 1673.
- Christi. Becman. De supereminente dominio.
- Carocinus. De Dominio publico ab eminenti & jure imperii diverso. Gryps.
- Bechman. De usu dominii eminentis.
- Joh. Andr. Crusius. De dominio præeminente extat in Opusculis.
- Melchior Lubeck. de jure dominii eminentis. Regiom. 1703.
- Richter. De supremo dominationis jure. Jen.
- Stoffer. De dominio eminente. 1670.
- Joh. Frid. Schneider de dominio eminenti habito respectu ad jus subditorum. Halæ.
- Mich. Wendeler, quo se usque extendat jus dominationis. Viteb. 1667.
- Dav. Wendeler. Dominium hominis in creaturas inferiores. Viteb. 1625.
- Joh. Phil. Slevogtius. De dominio hominis in res sublunares, ejusque usu. Jen. 1687.
- Bunckershock, Liber singularis & Diss. De Dominio maris.

Demi:

- - Henr. Sigism. Plesmann. De Dominio mundi. Frf. ad Viadr. 1700.
 - - Coccejus. De dominio orbis.
 - - Obrecht. De Modis acquirendi dominium naturalibus.
 - Harfeld. De dominio primævo. 1674.
 - de exordio proprietatis, seu origine Dominii. Berger. 1709. Viteb.
- Vide mare.

Dormiens.

- - Fritsche. De delictis dormientium.
- - Andr. Beyer. De eo, quod justum est circa dormientem.

Du.

Dubium.

- - Ahasv. Fritsche. De eo, quod justum est in dubio.
- - it. Coccejus.

Duellum.

- - Joh. Fridr. Scharff. De duellis. Viteb. 1620.
- - it. Henr. Helmst. Helmst. 1676.
- - Sam. Schelgwigius. Ged. 1679.
- - Sam. Lange. Viteb. 1682.
- - Idem de Duello in specie.
- - Henr. Christi. Riedten Rosth. 1704.
- - Joh. Corn. Ferretus.
- - Gerhard. De judiciis duellis.
- - Fischer Tract. juris duelli universi.
- - Car. Andr. Redel. De duellorum privatorum turpitudine morali
Lipf. 1691.
- Mich. Frid. Lederer Diff. 2. de justitia belli privati, Witteb. 1668.
- Finger de duello.
- Sam. Rachelius de duellis Kilon. 1670.
- Mauritius de duellis.

Eb.

Ebrietas.

- - Bodinus. De jure circa ebrietatem.
- - Joh. Volckm. Becmann. De jure ebriorum.

El.

Electio.

- - Joh. Werlhot. De Electione & successione. Helmst. 1687.
- - it. Matth. Pasoris. Groen. 1645.

Ele.

Electio.

- - Godof. Strauß. Utrum electio an successio præferenda? Lips. 1666.
- - Jac. Thomasius. De certamine præstantiæ inter regnum electivum & successivum, ibid. 1660. rec. 1672.

Er.

Error.

- - Strauch & Mevius de errore.
- - Weile. De errore non nocivo.
- - Wernher. De errore non faciente.
- - Jac. Gering. Quantum liceat Medico ignorantia, errore & malitia ægri in ejusdem salutem uti. Lips. 1718.

Erudicio.

- - Cart. Gottl. Sperbach. De obligatione erga eruditos.
- - Gottl. Thomasius. De officio eruditorum erga eruditos. Lips. 1721.

Eventus.

- - Ahasv. Fritschius. De eventu dubio.
- - Stryck. De eventu.

Exarmatio.

- Fichtner de exarmatione. Alt.
- Joh. Tabor. Aphoplismo. Alt.

Ex.

Exauktoratio.

- Sam. Grosser. De exauktoratione principum. 1688.
Vide de thronifatio.

Excubia.

- Ahasv. Frischius. De jure excubiarum.
- Löhneisen. Tr. De Excubiis Jen. 1673.
- Joh. Georg Simon. De Excubiis. togatis atque sagatis.

Excursio.

- Joh. Ge. Kulpis. De privatis in hostem excursionibus. Argent. 1686.
- Graff. De eo, quod justum est circa pabulatorias excursionem militum. Tub. 1698.
- Sam. Frid. Willenberg. Quod justum est circa excursions maritimas; Recht der Caperey. Gedanl. 1711.

Exemplum

- Christi. Reuter. De lege animata, s. quantum exempla obligent. Sero, 1714.
- M. Christian Sam, Martini. De vi five efficacia exemplorum. Lips.

Existimatio.

- Thomafius. De existimatione.
- Sam. Pufendorf. De existimatione in academicis *Disf. for.*
- Christi. Weife. De existimatione Imperantium. Weiffenfels. 1675.
- Joh. Friedr. Weiffenborn. An existimationis ac vitæ eadem sit habenda existimatio. Jen. 1705.

Exlex,

- Henr. Lud. Wernher, De quaestione. Num homines à Deo ex leges creati possibile fuerit. Lips, 1705.
- Valent. Wetthem. Princeps exlex ex politicis principiis assertus. Jen, 1675.
- Henr. Lud. Wernher, De statu summorum Imperantium ex leges. Lips, 1704.

Expedicio.

- Buddeus. De expeditionibus crucigeris. Jen.

Exploratio.

- Henr. Hieron. Bruckner. De explorationibus & exploratoribus.

Expugnatio.

- Joh. Wolf. De expugnatione fortaliciozum hostillum licita. Disp, 2. Viteb. 1698.

Exul.

- Becmann. De jure recipiendi exules fulci socios. franck.
- Linckede jure Exulum.

Fa.**Fama.**

- Joh. Fidem. Schneider. De collisione fame & conscientie. Hal. 1703.
- Gottl. Schelvigius. Quid licet pro fama *Disf.* 2. Gryphisw. 1706.
- Griebner. De jure restitvendi Famam.
- Muller. De aucupio fame.
- idem de officio principis circa famam. 1625.

Falsiloquium.

- Nic. Grubb, De moralitate falsiloquii. Gryphisw, 1709.

Fe.

Fe.

Fecialia.

- Joh. Jac. Müller. De jure feciali occasione H. Grotii. L. III. de J. B. & P. c. 3. §. 3. seqq. Jen. 1693.
- Zürichsi jus & judicium feciale inter gentes.

Felicitas.

- Sam. Strimesius. De quæst. Num homo agendo suam ipsius felicitatem citra peccatum in humilitatem commissum intendere possit? Frf. ad Viadr. 1696.

Feriarum militares.

- Jul. Ferretus. De feriis & induciis militaribus Freuga & pace. Vide Induciarum.

Feræ.

- Gribner. De eo, quod æquum est circa feras ex custodia elapsas. Lipsi. 1701.

Fi.

Fictio.

- Joh. Jac. Müller. De fictionibus juris naturæ. Jen. 1696.

Vides.

- Graswinckel. De fide hæreticis servanda. 1660.
- Gottfr. Nic. Ittig. De fide. Lipsi. 1776.
- Christi. Röhrssee. De fide servanda. Vit. 1675.
- it. Gottfr. Gleitsmann. Lipsi. 1687.
- Jul. Ferretus. De fide hosti servanda.
- Joh. Volckm. Bectmann. Ubi fides non servanda.
- Joh. Ge. Heppius. Num hosti fides servanda. Viteb. 1702.
- Christi. Wildvogel. De fide hosti à privato data non servanda. Jen. 1705.
- Joh. Jac. Muller de fide principum jure jurando potiori. Jen.
- Joh. Ge. Simonis. De fide minorum potestatum in bello paraphrasi Grotii de J. B. & P. L. III. c. 22. illustratum. Jen. 1675.
- Joh. Sculter. De fide hæreticis servanda. Francof. 1652.
- Bango. De fide bellica. Rost. 1698.
- Schleyoigt. De servanda fide à Principe.
- Apologia Zafii contra Eckium de fide hosti non servanda.
- Joh. Ern. ab Auerswalda. De eo, quod lege naturali pro fidei sociis propter religionem afflictis justum est. Viteb. 1720.

Fides

Fides.

- Gottl. Schelgwig. De professione fidei. Vit. 1703.
 - Joh. Gottfr. Hartenstein. Rationes illas, ob quas veritas & fides de homine dici possunt. Lips. 1718.
 - Joh. Ant. Jacobi. De fide uxoris erga maritum. Lips. 1715.
 - M. Eberh. Rudol. Roth. De fide servanda. Ulm.
- Fiducia v. DEUS.**

Fo.**Fœdus.**

- Conr. Schuckmann. De fœderibus. Rostoch. 1654.
- It. Joh. Ulr. Pregizer. Tub. 1658.
- Gottf. Zapfe. Jen. 1650.
- Joh. Schmiedelius. Jen. 1661.
- Valent. Friderici. Lips. 1667.
- Dav. Jonat. Scharff. Giess. 1683.
- Ge. Adolph. Schubart. De fœderibus inæqualibus. Lips. 1705.
- Polyc. Lyserus. De fœderibus cum infidelibus. Lips. 1676.
- Joh. Ge. Kœfer. De fœderibus fidelium cum infidelibus. Sedint; 1713.
- Just. Christoph. Dietmar. De fœderibus cum diversæ atque nullius religionis populis. Frf. ad Viadr. 1716.
- Martin. Hassen. An Princeps Christianus cum non Christiano adv; Christianum fœdus inire possit? Viteb. 1711.
- Eine Schrift / darinnen erwiesen wird / dasi ein Christlicher Potentat mit Unglaubigen eine Alliance schliessen könne &c. 1711.
- Joh. Franc. Buddeus. De contraventionibus fœderum. Hal. 1701.
- Joh. Christoph. Wagenheil. De jure fœderum. Ait. 1701.
- It. Christoph. Befold.
- Feschius. De jure fœderum 4. Volum. Basil.
- Arnold Gottfr. Evers. Erf. 1714.
- Ge. Schubart. De moribus gentium circa fœdera. Jen. 1689.
- Valent. Riemenschneider. Quod circa fœdera & ligas justum est; Marp. 1694.
- Otto Mencke. De justitia auxiliorum contra fœderatos. Lips. 1685.
- Joh. Jacob Lehmann. An, Dux Andejavorum ad accipiendas condiciones fœderis inter quatuor summos principes adhuc facti cum pelli possit. Jen.

Fœdus,

Fœdus.

- Wachm. Ehrenberg Medicamentum pro fœderibus de regni sub-
sidiis & oneribus subditorum.
- Felzcius de fœdere mutuo.
- Fischer. De conservatione Rerumpubl. per fœdera.
- Octaviani Cacherani an Principi Christiano fas sit fœdus inire cum
infidelibus. Taurini. 1569.

Fortalitiium.

- Amad. Schold. De jure fortalitio. Lips. 1666.
- Casp. Ziegler. De jure fortalitiorum.
- Joh. Wolf. De expugnatione fortalitiorum hostilium licita.
Viteb. 1673. Disp. 2.
- Ejusd. Fortalitiorum obsessorum defensio. ib. eod.
- Ejusd. Fortalitiorum occupatorum homagium.

Fr.

Stiede vid. Pax.

Fu.

Fuga.

- Oneis. De fuga in periculis. Alt.

Fundamentum juris Naturæ vid. Principium J. N.

Fur.

- Joh. Jac. Muller. De furis nocturni occisione ad H. Grotil L. II.
de J. B. & P. Jen. 1697.
- Joh. Augustus Neuber. De fure nocturno impune occidendo Lips.
1714.
- Joh. Hieron. de Weding. Furtum rei propriæ certo casu commis-
sum esse. Viteb. 1687.
- Gottf. Schelvig. In illud Phocylidis : utrique fures sunt & qui re-
cipit & qui furatur. Ged. 1711.
- Phil. Mauricii Furum suspensio sec. jus Naturæ examinata. Viteb.
1692.
- Ge. Ehrenfr. Bernhauer. De furto in necessitate licito. Lips. 1702.
- Joh. Fridr. Heunsh. De moralitate oblationis rei alienæ tempore
necessitatis Lips. 1683.
- Henr. Lincke. De internecione furis. Alt. 1674.

Furiosus.

- Horn. De pœnis furiosorum,

Furiosus.

- Siricius Diss. Quantenus furiosi ex contractu vel delictis obligentur. Giess.
 - Joh. Andr. Frommann, De jure furiosorum. singulari Argent. 1655.
 - Tauber. De jure circa furiosos obtinente.
- Sütste vid. Princeps.

Ge.

Gentes.

- Bernh. Wagner. De gentium consensu ejusque usu in cognoscendo jure nat. ad H. Grotii L. I. c. 1. n. 12. Viteb. 1680.
- Jac. Gering. Quantum gentes moribus suis obligentur. Lips. 1710.
- Sim. Henr. Musæus de modis componendi gentium controversias. Kil. 1684.

Vide jus Gentium.

Gl.

Gloria Dei.

- Gust. Phil. Mörl. Modus dirigendi omnes actiones nostras ad Dei gloriam. Alc. 1701.

Gr.

Grotius de I. B. & P.

- Sim. Henr. Musæi Grotius de I. B. & P. casibus fictis illustratus. Kil. 1689.
- Joh. Arndt Specimen De Hugone Grotio ac commentatoribus I. B. & P. allisque immerito vapulante. Rost. 1712.
- Bernh. Schultzen, De summo imperio ex Grotio de I. B. & P. Rints. 1654.
- Jac. Schatterer. De natura virtutis ad H. Grotium in proleg. libb. de I. B. & P. Arg. 1649.
- Bernh. Wagner. De consensu gentium ejusque usu in cognoscendo jure Nat. ad H. Grotii L. I. c. 1. n. 12. Viteb. 1680.
- Joh. Jac. Müller. De occisione furis nocturni ad H. Grotii de I. B. & P. II. 1. Jen. 1697.
- Ejusd. De jure transitu per alterius territorium ad ejusd. II. 2. § 13. ibid. eod.

Joh.

- Joh. Joach. Zentgrav. De imperio parentum in liberos ejusque juribus ad L. II. c. 5. §. 1. seqq. Arg. 1695.
- Joh. Ge. Simonis Collatio Justiniani cum H. Grotii L. II. c. 8. de I. B. & P. super acquirendo rerum dominio. Hal. 1695.
- Joh. Ge. Kulpis. De circumventionem in contractibus licita ad L. II. c. 2. n. 26. Swob. 1688.
- Joh. Christoph Dorn. De eo, quod justum est circa legationes assiduas ad ejusd. L. II. c. 18. §. 3. n. 2. Jen. 1716.
- Joh. Jac. Müller. De obligatione subditorum ex delicto summæ potestatis ad L. II. c. 21. ibid. 1689.
- Ejusd. De jure feicali occasione L. III. c. 3. §. 3. seqq. ibid. 1693.
- Joh. Joach. Zentgrav. De cæde hostium captivorum. ad L. III. c. 4. 10. c. 11. §. 13. Argent. 1693.
- Ejusd. Quid in hostem aqua liceat ad L. III. c. 20. §. 31. ibid. 1687.
- Joh. Ge. Simonis. De fide minorum potestatum in bello paraphrasi illustratum ad L. III. c. 22. Jen. 1675.
- Ernst. Sam. Cypriani. De jure regio ad Grotii de I. B. & P. L. W. H. Imst 1699.
- Joh. Fridr. Wucherer. De quibusdam Jur. Nat. restauratoribus. Jen. 1710.
- Val. Belschem. Introductio ad H. Grotium de I. B. & P. Jen. 1676. 8.
- Joh. Weillhof. Vindicæ dogmatis Grotiani de præscriptione inter gentes liberas contra Petr. Puteanum. 1696.
- Joh. Joach. Zentgrav. De armis in bello illicitis ad H. Grotii L. III. 4. §. 15. seqq.
- Osiandri observationes in Grotium de I. B. & P. Tub. 1671. 8.
- Henrici Bœcleri Commentarius in Grotium.
- Joh. Tesmari comment. in Grotium in Folio.
- Ulrici Obrechtii Comment. in Grotium, adjectus est Tesmari commentario.
- Caspar Zigleri Comment. in Grotium.
- Becmanni Grotius eum notis variorum.
- Guilielmi Grotii compendium Juris nat.
- Georgii Kulpis Exercitationes XV. in Grotium.
- Gronovius ad Grotium.
- Justi Heningii annotationes in Grotium. Salisb.
- Schefferi Grotius enucleatus.

Ante-

- Antonius Courtin versio Gallica operis Grotiani.
 - Schulzii Versio Germanica Grotii cum Præfat. Thomasil.
 - Joh. a Felden in H. Grotium Amsterd. 1653.
 - Velchem in Grotium Jen. 1675.
 - Lynckeri series operis Grotiani. Jen. 1688.
 - Ejus Lapsuum Grotianorum specimen in Cap. X. L. 2.
 - Mülleri Grotius in Tabulas redactus.
 - Simon in H. Grotium.
 - Klenck in institutiones Jur. Nat. ex Hug. Grotio extractæ.
- Gradus academici,**
- Franc. Alb. Aepinus. Moralitas Graduum academicorum ex juris nat. principiis contra Fanaticos præsertim asserta. Rost. 1702.

Gratia.

- Ahasv. Fritschius. De regali jure Gratia;

Gratitudo.

- M. Theod. Derrh. Zierig. De gratitudine. Lips.

Gu.

Guarantia pacis.

- Henr. Coccejus. De guarantia pacis. Erf. ad Viadr. 1702.

Ha.

Hæreditas.

- Dietr. Gotth. E kard. An & in quantum jure naturæ parentes obligentur ad hæreditatem liberis post obitum relinquendam. Lips. 1720.

Hæresis.

- Thomasilus. An hæresis sit crimen.
- Ejusd. De jure principis circa hæreticos.
- Coccejus. De jure circa hæreticos.

Hi.

Historia Juris Nat.

- Joh. Franc. Buddeus Histor. Jur. Nat. in selectis. I. N. & G.
- Jac. Fridr. Ludovici. Delineatio historię juris divini nat. & positivi universali. Hal. 1701.
- Joh. Groening. in Præf. ad Pufend. Offic. Hom. & Civ.
- Thomasilus in Præf. ad versionem Germanicam Grotii.

Histo-

Historia Juris Nat.

- Barbayrac. in Praef. ad Pufend. J. N. & G.
- Stolle in der Heydnischen Moral item in der Einleitung zu denen Wissenschaften.

Ho.

Hobbesii liber de cive.

- Ejusdem Leviathan.
- contra Hobbesium.**
- Petrus Gassenius vita Hobbesii,
- Marc. Brockie. De lege naturæ contra Hobbesianos & alios Erf. 1716.
- der meditarende Ecclesiasticus Part. 1. Medit. 2.
- Phil. Jac. Spener, De conformatione creaturæ rationalis ad creatorem contra Hobbesium. Argent. 1653, rec. Lips. 1716.
- Christi. Gottfr. Alberti. De ortu Domini divini in homines contra eundem. Lips. 1697.
- Jac. Staalkopff. De fundamento venerationis Dei religiosæ adv. Hobbesii Viteb. 1706.
- Nic. Hieron. Gundling. Status naturæ Hobbesii in corpore Juris civ. defensus & defendendus. Hal. 1706.
- Richardus Cumberland,
- Scrimesii Praxiologia Hobbesio opposita,
- Lambertus Velthuylen defendit Grotium.

Homagium.

- Hieron. Frobenius. De homagio *Huldigung*. Arg. 1627.
- it. Henr. Uffelmann. Helmst. 1675.
- Eduard. Franz. Gøelenius. Rint. 1685.
- Joh. Georg. Abicht. De moralitate homagii regni in favori præctici. Lips. 1703.

Homicidium.

- Lud. Mencke. De homicidiis Lips. 1680.
- Thomaeus. De homicidio linguæ.
- Henr. Civers. De homicidio licito & non licito Regiom. 1697.
- Joh. Balch. Wernher. De naturali homicidiorum quorundam impunitate. Lips. 1699.
- Joh. Dan. Henrici. Homicidium dolosum supra aggratiandi Jus positum, Jen. 1708.
- Thomaeus. De jure aggratiandi principis in causis homicidii.

Homo.

- Joh. Heidemann. De hominibus Francf. 1677.
- Joh. Gottl. Harb. De officio hominis circa res humanas forte non comprehensas, Lipsf. 1698.

Honestum.

- M. Prælens Quid sit honeste vivere sec. naturæ præcepta Lipsf.
- Jah. Joach. Zentgrav. De convenientia honesti cum natura humana. Arg. 1686.
- Christi. Gottfr. Philippi. De impedimentis vitæ honestæ ab actione sensuum, imaginationis atque affectuum objectis a recta autem ratione removendis. Lipsf. 1721.

Hostis.

- Ulr. Obrecht Hostis deditus. Arg. 1677.
- Joh. Ge. Heppius. Num hosti fides servanda, Vit. 1702.
- Ge. Hein. Hostem in sepulchro non esse violandum. Regiom 1703.
- Joh. Petr. a Ludwig. De sociis stipendiariis hostis in causa, Reipl. Memmingensis. Hal. 1720.
- Mart. Hassen. De justis imminentem hostem occupandi causis. Viteb. 1711.
- Joh. Joach. Zentgrav. Quid in hostem aqua liceat, ad Grotil L. III. de I. B. & P. c. 4. 17. Arg. 1685.

Hospitalitas.

- Ahasv. Fritsche. De jure Hospitalitatis.
- item. Jacob. Schaller. Argent.

*Hu.***Humanitas.**

- Joh. Burchard. De officiis humanitatis mortuis exhibendis Lipsf. 1700.

Humilitas.

- Omeis. De humilitate. Alt.

*Id.***Idololatriæ origo.**

- Joh. a Marrk. De origine idololatriæ apud Gentiles & Christianos Lugd. Batav. 1708.

*Ig.***Ignorantia.**

- Koch. De ignorantia, Helmst.

Igno.

Ignorantia.

- it. Scrobe Jen.
- Jac. Gering. Quantum Medico ignorantia errore & malicia ægrī in ejusdem salutem uti liceat. Lips. 1728.

Ignotus.

- Heber. De jure ignotorum Diff. Viteb. 1616.

II.

Illustres Personæ videatur Princeps.

III.

Imaginatio.

- Flischer. De jure principis circa imaginationem. Hal.

Imperfecta officia.

- Henr. Lud. Wernher. De officiis, quæ jure imperfecto debentur. Lips. 1713.

Immutabilitas juris Nat. vid. jus. Nat.

- Schwertner de juris nat. immutabilitate. Lips.

Imperans. Imperium,

- Jac. Le Bleu De imperantium natura officio. Giesl. 1657.
- it. Abrah. Henr. Teutschmann. Viteb. 1691.
- Joh. Musick. *ibid.* 1689.
- Joh. Eberh. Roesler. De jure summorum Imperantium in vitam ævium. Tub. 1714.
- Ejust. De juribus quibusdam potioribus summorum Imperantium *ibid.* 1715.
- Henr. Ludr. Wernher. De statu summorum Imperantium ex lege. Lips. 1704.
- Christ. Lud. Stiglitz. De jure Imperantium in jus quæsitum subditorum. Lips. 1713.
- Joh. Eberh. Schweling. De jure imperantis circa seminarium republ. Brem. 1697.
- Casp. Sagitarius. De motibus heroicis, eorum præcipue, qui cum imperio sunt. Jen. 1682.
- Christi. Weise. De exstimatione Imperantium. Weissenfeld. 1675.
- Henr. Conring. De subjectione & imperio. Helmst. 1680.
- Joh. Phil. Sclevogrius. De modis summum Imperium acquirendi. Jen. 1689.
- Valent. Westheim jus Imperii quæsitum. Jen. 1674.

Imperans Imperium.

- Bernh. Schulze. De imperio summo. ex Grotio de J. B. & P. Rinths. 1654.
- Schele. De jure imperii. Amstel.
- Bened. Hopfer. De coercendo intra terminos, Imperio. Tubing.
1679.
- Mich. Schreiber De concordia Imperii & libertatis. Regiom.
1701.
- Joh. Ulr. Pregizer. De modis, quibus imperium & dominium publicum desinunt. Tub. 1690.
- Bernh. Schulzen. De Summo imperio ex Grotio.
- Cyprianus. De jure regio ad Grotium.
Vide Princeps, Rex, Majestas.

Imperium maris.

- Confling. De imperio maris.
- De imperio paris in parem. Coccejus.
- Ge. Thegen. De imperio hominis in hominem natural. Regiom.
1711.

Imputatio.

- Joh. Gottfr. Forbiger. De imputatione. Viteb. 1701.
- Peter. Muller. De imputatione morali. Jen. 1704.
- it. Joh. Jac. Muller. ibid. 1707.
- Nic. Christi. Remling. De imputatione actionum moralium. Viteb. 1681.
- Henr. Lud. Wernher. De fundamento imputationis actionum moralium. Lips. 1703.
- Christoph. Andr. Remer. De imputatione actionum moralium ex melancholia provenientium. Traj. 1710.
- Christoph. Gv. Loeber. De imputatione actionum ex ebrietate fluentium. Jen. 1714.
- Gerhard. De imputatione damni per ignorantiam commissi.

In.**Inæqualitas.**

- Carl. Frid. Kränewitt. De inæqualitate hominum.

Incestus.

- Christi. Loeber. De legibus naturæ secundariis ad leges matrimoniales de incestu commentatio. Jen. 1702.

Ince

Incestus.

— De incestu Juris gentium ad Cap. 18. Levit. auctore F. H. C. A. D.

Induciæ.

- Joh. Strauch. De induciis, Viteb. 1668.
- Bernh. Schülge. De induciis belli Kil. 1683.
- Joh. Strauch Diss. 5. De induciis bellicis Brunfw. 1662.
- Jul. Ferretus. De feriis & induciis militaribus. Treuga & pace.

Intentio.

- Joh. Theoph. Reuling. De intentione actionem malam non mutant. Hal. 1704.
- Christi. Gottl. Schwarz. De falsa methodo dirigendæ intentionis. Alt. 1717.

Interpretatio.

- Eberwein. De interpretatione.
- Christ. Gottf. Hoffmann. De interpretatione legum publicarum.
- Conring. De interpretatione legum.
- Bœhmer. De interpretatione contra eum, qui clarius loqui debuisse.

Invasio.

- de temeraria provinciarum invasione ex libidine regnandi. Felwinger Altorff.

Invidia.

- M. Rahmeus. De invidia eruditorum. Lips.

Invitum.

- De invito per violentiam Höpfer Prof. Tubing.

Invocatio Dei.

- Magn. Dan. Omeiffius. De precatione seu invocatione Numinis divini. Alt. 1704.

*Ir.***Ira.**

- Hœpfer. De culpa agentium ex ira. Tub. 1677.

Irruptio.

- Jul. Ferretus. De irruptionibus in hostem.

*Ju.***Judex. Judicium.**

- Joh. Berh. Roesler. De officio judicis ex jure Nat. Tub. 1709.

Judex. Judicium.

- Christl. Beckmann. de judicio Dei.
- Conring. De judiciis in republ. instituendis;

Juramentum.

- Ge. Calixtus. De voto & juramentis in genere. Helmst. 1621.
- Gottfr. Viß. Mörings. De juramento Viteb. 1717.
- Item Joh. Ge. Ludovici. Viteb. 1688.
- Corn. Becker. De juramentis Lips.
- it. Joh. Weise. Jen. 1625.
- Val. Belthem. De juramentis Divinis & humanis. ibid. 1684.
- Magn. Dan. Omeiffius. De jurejurando & speciatim Academico
Alt. 1700
- Steph. Holthufius Manuale juramentorum. Col. Agr. 1707.
- Sim. Heinr. Musæus. De juramentis in deliberativis. Kil. 1690.
- Heinr. Klausing. De juramentis dolo vel errore elicitis. Viteb.
1710.
- Joh. Ge. Schulz. De juramentis vi vel metu extortis. ibid. eod.
- Joh. Joach. Zentgrav. De juramenti per vim extorti obligatione. Arg. 1688.
- Sam. Fridr. Willenberg. De dubiis juramentorum formulis. Ged.
1702.
- Schwertner. De juramento per falsos Deos. Lips.
- Matth. Hunold. Quæst. an juramenta per falsos Deos sint vera juramenta. Lips. 1687.
- Gerh. Herm. Mencke. De juramento Athei. ibid. 1713.
- Joh. Mich. Stralwaschius. Quæst. II. De juramento athei & religionis. Jen. 1715.
- Joh. Fr. Heunisch. De juramento per creaturam. Lips. 1684.
- Janus. De juramento per genium principis. ibid. 1708.
- Jac. Wächter. De juramento principis. Vit. 1664.
- Joh. Jac. Muller. De fide principum jurejurando parl. Jenæ
1704.
- David Wendeler. De obligatione juramentorum. Viteb. 1674.
- it. Ad. Erd. Mirus. ibid. 1684.
- Joh. Eberh. Roesler. Tub. 1718.
- Carl. Andr. Redel. De obligatione juramenti dolosi. Lips. 1691.
- Andr. Ritter. De juramentis, quæ falso habentur, non obligantia.
ibid. 1701.

Juramentum.

- Eberh. Rudolph. Roth. De jurejurando ejusque variis ritibus ac ceremoniis. Ulm. 1681.
- Joh. Eberhard. Roesler. Jusjurandum de re illicita. Tub. 1712.
- Andr. Ad. Hochstetter. De Jurament, & quorundam circa ea solennium moralitate. Tub. 1702.
- Val. Bellhem. Moralitas juramenti cum reservatone mentali præstiti. Jen. 1679.
- It. Joh. Jic. Müller. ibid. 1701.
- Dan. Gvil. Moller. De juramentorum Judaicor. à Christianis acceptorum & exactorum fide & moralitate. Alt. 1698.
- Joach. Henr. Lange. Quæst. Num Christianus juramento Judæi rite ipsi delato tuto fidere possit? Viteb. 1702.
- Christoph. Nicol. Speiser. An stricta juramentorum interpretatio sec. conscientiam teneram sit perjurium. Vit. 1716.
- Christi. Röhrssee. De dispensatione circa jusjurandum. Viteb. 1696.
- Nic. Grubb. De moralitate juramentorum. Gryphisw. 1709.
- Gerh. Herm. Mencke. Justitia juramenti religionis. Lips. 1712.

Jurisprudentia.

- Unverfarth. In jurisprudentiam universalem. Hal. 1692. 8.
- Joh. Casp. Seelmatter. In jurisprudentiam universalem præludia Bern. 1629.
- Sam. Pufendorf. Elementa s. compendium Jurispr. universalis. Haag, 1660. rec. Geræ 1669. & Francof. 1694. 12.
- Matth. Jac. Wahes. Acromaticus Jurispr. universalis Typus. Quedlinb. 1700.

Jus divinum.

- Christi. Reitzer. De jure divino universali. Hsfn. 1702.
- Sam. Andr. Vindiciæ juris divini moralis scripti, quatenus à jure naturæ distinguitur. Marp. 1689.
- Ge. Beyer. Delineatio juris divini natural. & positivi universalis. Lips. 1716.

Jus in se ipsum, & alias res.

- Sam. Stryck. Jus hominis in seipsum Frf. ad Viadr. 1680.
- Joh. Kahler. Dictamen rectæ rationis, indeque deductum jus hominis in se ipsum. Rinh. 1676.
- Joh. Wolffg. Jæger. Jus circa ea, quæ hominibus communiter competunt. Tub. 1690. Joh.

- Joh. Schmidt. De jure hominis in mundum. Lips. 1688.
- Johan. Philipp. Slevoztius. De jure omnium in omnia. Jen. 1685.
- Henr. Coccejus. De jure & æquitate. Heidelb. 1675.
- Henr. Wedeburg. De jure & æquitate Helmst. 1671.

Jus Gentium.

- Sam. Rachellus. De jure gentium. Kil. 1675.
- Joh. Grœning. Bibliotheca juris gentium. Hamb. 1703.
- Joh. Jac. Muller. Institutiones jurispr. gentium. Jen. 1694. 8
- Gotfr. Vogel. Allgemeines Völkcr-Recht/ Erfurt 1668.
- Joh. Joach. Zentgrav. De origine juris gentium. Argent. 1684. 8
- Nic. Andr. Pompejus. De existentia juris gentium. Alc. 1688.
- Andr. Rotyers. Diff. qua adstruitur Jus Gentium non dari. Lug. Bat. 1710.
- Joh. David. Schwertner. De discrimine juris gentium a. J. N. Lips. 1685.
- Gottfr. Valandi Quiritium Phœnicissantium Interpres genuini sensus distinctionis inter Jus Gent. & Civ. index. Francf. ad Viadr. 1626.
- Henr. Coccej. Positiones pro explicatione Juris Gentium cum Comment. Fr. Herm. Cramerii. Lemgov 1703.
- Ejusd. Traçt. Juris Gent. ad ductum Posit. Coccejanarum. ibid. 1714.
- Sam. Frid. Willenberg. Dicilimenta Juris Gentium. 8
vide Gentes.
- Bernhard. Wagner. De Consensu Gentium ejusque usu in cognoscendo, jure naturæ.

Jus Naturæ.

- Sam. Rachel. Jus naturæ, Magd. It. Kil. 1676. 4
- Joh. Conr. Durrius Diff. Helmst. 1650.
- Mart. Schoock. Grœning. 4
- Henr. Ammerbach. Jen. 1655.
- Enoch. Glässer. Helmst. 1662.
- Ad. Frid. Griesmeyer. Argent. 1659.
- Paul. Mart. Sagittarius. Jen. 1668.
- Bernh. Schultz. Rinth. eodem.
- Treuer.
- Joh. Valent. Bullenii. Argent. 1669.
- Joh. Georg. Wächleri. Viteb. 1700.

Jus Naturæ.

- Andr. van der Brinck, Traj. 1716.
 - Christoph. Schrader, Lips. 1673.
 - Joh. Joach. Weidner. Jus naturæ omnibus congenitum & institutum Diss. IV, Rost. 1711.
 - Valent. Alberti. De jure naturæ paradisiaco contra G. V. M. Lips. 1691.
 - Sim. Heinr. Musæus, Vindiciæ Juris naturalis paradisi. Plœn. 1686. 8.
 - Gvil. van der Muelen. Defensio Dissert. de origine Juris natural. contra Musæum, Ultraj. 1687. 8.
 - Musæi responsio ad G. v. M. Defensionem Diss. de origine J. N. vindiciis Paradisi oppositam. 4.
 - Jac. Wilh. Feuerlin. Jus naturæ socratis, Alt. 1719.
 - J. Parisii Jus naturale rebus humanis à Deo constitutum, Paris. 1658. fol.
 - Joh. Christi. Muldener. Juris naturæ definitio. Francof. 1692.
 - Mich. Christoph. Hanovius, Examen dubiorum contra existentiam atque essentiam juris nat. motorum, Lips. 1720.
 - Imm. Weber, Habitus juris naturæ ad disciplinam Christianorum. Giess. 1699.
 - Joh. Eusehart. Institutiones juris naturæ. Helmst. 1674. 1684.
 - Joh. Ge. Rœser Institutiones morales ex Jure nat. Stett. 1701. 12.
 - Henr. Weghorstius Labyrinthus moralis jur. naturæ pervius, Havn. 1713.
 - Joh. Joach. Zentgrav. Tract. de origine & veritate juris natural. Arg. 1678. 8.
 - Guid. Origines juris naturæ vindicatæ. ibid, 1681. 8.
 - Val. Alberti De origine juris nat. Diss. Lips. 1668.
 - Joh. Ge. Wächter Origines Juris Nat. Berol. 1704.
Principium Juris Nat. vid. Principium.
 - Joh. Muller Juris nat. quidditas. Vic. 1677.
 - Joh. Gotth. Kofa De indulgentia & rigore juris nat. Jen. 1718.
 - Val. Alberti De juris naturæ præpositivo rigore. Lips. 1682.
- Controversiæ J. N.**
- Nencke Selectæ controversiæ juris naturæ. Lips. 1689. 4.
 - Christ. Goul. Schwartz Controversiarum juris nat. ex historia Græca specimina III. Alt. 1711.
 - Sim. Henr. Musæi selectæ ex jure naturæ controversiæ. K. 1708.

- Joh. Frid. Heunisch De quæstionibus quibusdam moralibus. Lips. 1684.
- Christi Köhrenssee Theses ex jure naturæ Miscellaneæ. Vit. 1686.
- Joh. Wolf. Jäger Theses ex jure nat. Tub. 1698.
- Joh. Eberh. Roesler Decas thesium ad jus nat. pertinentium. Tub. 1708.
- Musigs Licht der Weisheit. Jen.
- Ehrenfr. Roth. Jus positivum & naturale. Vit. 1601.
- Joh. Gottfr. Vogel Breviarium juris nat. Dresd. 1713.
- Eph. Gerhard Delineatio juris nat. de principio justit. Jen. 1712.
- Gvil. Grotii Enchiridion de principiis juris naturæ. Jen. 1669. rec. 1707.
- Joh. Jac. Muller Comment. in hunc. ibid. 1694.
- Gœtze ad Gvil. Grotii Enchiridion juris nat.
- Arn. Ant. Tullicken De fonte juris naturalis. Amst. 1690. 8.
- Val. Belthem Vera & genuina fundamenta juris natural. Jenæ 1625. 4.
Plura de fundamento jur. N. vid. sub princip. J. N.
- Dan. Ringmachers Cumberlandus illustratus. Ulm. 1693. 4.
- Andr. Westphal. De juris naturæ rite excolendi adjumentis. Gryphisw. 1716.
- Gvil. Hieron. Bruckner Specimen juris nat. ejusdem descriptio. Jenæ 1715.
- Joh. Eberh. Schweling Natura juris naturæ. Brem. 1713.
- Theod. Sigfr. Ring De insufficientia juris nat. in dirimendis controversiis civilibus. Frfurt. ad Vladr. 1681.
- Joh. Muller De juris nat. veritate. Vit. 1677.
- item Joh. Frid. Hamberg. Diss. Marp.
- Christian Köhrenssee juris nat. scilographia. Vit. 1611.
- Mich. Berns Recht der Natur aus der Natur. Hamb. 1703.
- Fr. Aug. Hackmann. Progr. De aulicis juris naturæ & publ. studiis. Hamb. 1703.
- Christ. Wildvogel De usu juris naturalis in actionibus principum conspicuo. Jen. 1714.
- Matth. Stierli Usus juris naturæ. Jen. 1683.
- Des Rechts der Natur und dessen Lehre Unschuld und Nothwendigkeit wider den Autorem des Lichts dargethan.
- Amyraldy De jure naturæ quod Connubia tangit.
- Ferber Philosophia juris nat. Vit. 1606.

- Joh. Frid. Horn. Subjectum juris nat. Traj. 1663. 12.
 - Joh. Mich. Lange Epitome juris natural. Norimb. 1691. 8.
 - Strauch. de juris nat. & civ. convenientia. Jen.
 - Joh. Teustii Schediasma juris nat. Rost. 1705. 8.
 - Joh. Gotth. Rosa de utilitate juris natural. ad Theologiam. Jen. 1720.
 - Im. Weber De osculis, quibus naturæ & civitatum jura mutuo se amplectuntur. Giess. 1703.
 - Samuel Pufendorff de jure Nat. & Gent. cum notis Hertii.
 - Ejusdem Officia hominis & Civis.
 - Ejusdem Elementa juris prud. natura.
 - Hugo Grotius de Jure Belli & Pacis.
 - Treueri Jus naturæ. Helmst.
 - Kemmerichs jus nat. in seiner Academie der Wissenschaften.
 - Buddeijus nat. in seiner Philosophia practica.
 - Griebneri Principia juris nat.
 - Rudigeri jus nat. in seiner Philosophia.
 - Christ. Thomasi Instit. Jurispr. divinæ.
 - Ejusdem fundamenta juris Nat. & Gent.
 - Coccejus de jure nat. usu in statu civili.
 - Joh. Engelbrecht. Orat. de juris natur. usu in jure civili. Helmst. 1705.
 - Ge. Adolph. Caroc. De usu juris N. in Repl. Gryph. 1708.
 - Christi. Andr. Kemer. Von der Nutzbarkeit der vernünftigen Rechte im gemeinen Leben 1707.
 - Joh. Balth. Wernher. Positionum ad Usum juris nat. in foro civili Diss. VI. Viteb. 1702. &c.
 - Ephra. Gerh. Principia justii.
 - Das vernünftige Recht von Gerh. Titio.
 - Winckleri principia coell.
 - Carl Ott. Rechenbergi Jurisprud. naturalis.
 - Seldeni Jus naturæ secundum disc. Hebreorum.
 - Hobbesii civis.
 - Ejusdem Leviathan.
 - Lamberthus Velthuysen principia decori.
 - Hochstetteri Collegium Puffendorffianum.
- Vide Jurisprudentia naturalis, Item Lex.

Jus Naturæ & Gentium.

- Kestneri Jus naturæ & Gentium. Hanov. 1705. 4.
 - Kestneri Diff. VI. Rinh. 1698.
 - Cortreij Diff. Kil. 1675.
 - Henr. Uffelmanni Diff. Helmst. 1674.
 - Joh. Scheldenus De jure N. & G. Londini 1640.
 - Joh. Hieron. Soiceri Jus N. & G. Tig. 1694. 8.
 - Joh. Jac. à Ryffel De jure N. & G. Lips. 1689. 8.
 - Phil. Reinh. Vicriarii Institutiones Juris Naturæ & Gentium-Viteb. 1705. 8.
 - Gerh. Titii Einleitung zum Natur-und Völkerverrecht. Hal. 1701. 8.
 - Dav. Mævii Nucleus J. N. & G. Lips. 1686. 8.
 - Buddæi Selecta J. N. & G.
 - Christi, Thomasi Fundamenta Juris N. & G. Hal. 1704. 4.
 - Sam. Reyher De genuinis jurium naturæ, gentium & civilium præmissis. Kil. 1710.
 - Ant. Gynth. Heshusii J. N. & G. summa capp. in officiis humanis ad Cic. Officior. L. I. c. 10. Lips. 1691.
 - Christ. Wilh. Lœscher De juris N. & G. distinctione. Vir. 1699.
 - Christ. Gottl. Schwartzii Controversiæ J. N. G. ex historia Græca Spec. I. Alt. 1711.
 - Sam. Rachelius De jure N. & G. Diff. Kil. 1676.
- vid. Lex.

Jurispr. Naturalis.

- Joh. Ludv. Bove De natura & indole Jurispr. naturalis. Jen. 1718.
- it. Ringmacher. Ulm. 1707.
- Joh. Fidem. Schneider De finibus Jurisprudentiæ naturalis regendis. Hal. 1700.
- Archil. Epstein Universiæ jurisprudentiæ naturalis sceliton. Francof. 1671.
- Joh. Reinh. Hedinger Conspectus naturalis Jurisprudentiæ. Ulm. 1697. 8.

Jus publicum Universale,

- Joh. Jac. Vitriarius Orat. De usu juris publici universalis & prudentiæ civil. Giff. 1701.
- Boehmeri introductio in jus pub. universale.
- Jani Klencikii Institutiones Juris N. G. & publici. Amst. 1665.
- Joh. Nic. Hertius De pædia juris publ. universalis. Giff. 1694.

Chri-

- Christi. Matth. Knefebeck Prodrromus Juris public. universalis. Rodop. 1700.

Vide Jus naturæ.

Justitia.

- Anr. Gunt. Cadovius De justitia universali. Viteb. 1674.
 — It. Joh. Lunderstein Lund, Goth. 1697.
 — Joh. Sam. Strimesius, Regiom. 1712.
 — George Copes De justitia. Brem. 1651.
 — It. Joh. Briesmann, Viteb. 1669.
 — Frid. Stadtleber De proportione in justitia observanda. Regiom. 1708.
 — Joh. Lippius De justitia & jure. Viteb. 1610.
 — It. Henr. J. Scheurl Helmst. 1646.
 — Joh. Eichelius. ibid. 1655.
 — Joh. Weiffert. Giff. 1656.
 — Frid. Besselius. Helmst. 1667.
 — H. Schoock De justitia principis ad Tac. Annal. Frf. ad Vladr.
 — Joh. Casp. Brendelii Justitia principis & eminentia temperata. Viteb. 1688.
 — Trang. Imm. Jerichovius De justitia divina punitiva. Lips. 1719.
 — Jac. Fidejust. Heuser De justitia legali. Erf. 1700.
 — Christoph. Ständer Ter gemina facies justitiae in justis nativa, adulterina. Jen. 1686.
 — Genzken De justis principis Sched. Kil. 1707.
 — Rachelius & justit. universal.

La.

Lasio.

- Benj. Lehmann De lasione licita, Marp. 1697.

Latrocinium.

- De Latrocinio gentis in gentem, Jac. Thomasius.

Le.

Legatus Legatio.

- Ahasv. Fritschius De legationibus.
 — Joh. Rebhan De jure legationis. Argent. 1672.
 — Joh. Christoph. Dorn De eo, quod circa legationes assiduas justum est ad H. Groti de J. P. L. II. c. 18. §. 3. n. 2. Jen. 1716.
 — Gerh. Stöcken De jure legation. Alt. 1672.

- Herm. Querin. De legationibus & legatis eorumque jure. Gryphisw. 1642.
- it. Henr. Hahn. Helmst. 1654.
- Rob. Eichmann. Dinsb. 1677.
- Jac. Schaller De legatis. Argent. 1650.
- Mich. Wendeler. Viteb. 1652.
- Joh. Paul. Felwiger. Alt. 1670.
- Henr. Urtelmann. Helmst. 1677.
- Jar. Balhaf. Gryphisw. 1685.
- Franckenstein & Conring.
- Georg. Hein. Legatus religiosus. Regiom. 1704.
- Joh. Christi. Sagittarii Speculum boni legati. Jen. 1641.
- Christoph. Befold De legatis & arcanis rerum publicarum.
- Petr. Muller De legatis primi ordinis. Jen. 1692. rec. 1711.
- Gabriel. Wagenfeil De legato à latere. Alt. 1696.
- Sam. Stryck De legato principis. Frf. ad Viadr. 1684.
- Jac. Thomafius Legatus inviolabilis. Lips. 1667.
- Diet. Herm. Kemmerichs Grund. Sätze des Völker-Rechts von der Unverletzlichkeit der Gesandten.
- Joh. Ge. Simonis Violatio legati. Jen. 1680.
- Joh. Fr. Kœber Progr. De legato pio ac Christiano vere inviolabili. Geræ 1674.
- Joh. Wilh. Uffermann De jure & inviolabilitate legatorum. Erf. 1671.
- Ad. Eber. De immunitate legatorum. Frf. 1686.
- Joh. Jac. Lehmann De vero ac certo fundamento jurium ac speciatim sanctitatis legatorum. Jen. 1718.
- Ernst. Gockel De majestatico legatorum jure. Lindav. 1688.
- Steph. Cassius De jure & judice legatorum. Frf. 1717.
- Jac. Brunnemann De jure ceremoniali circa legat. Hal. 1700.
- Christi. Befold De jure legatorum.
- Casp. Matth. Muller De foro legati contrahentis. Rost. 1704.
- Ejusd. De foro legati delinquentis. ibid. cod.
- Joh. Adolph. Bücher De delictis legatorum. Argent. 1700.
- Martin. Hassen De παράπτωσις βίας crimine l. legato violati mandati reo. Viteb. 1717.
- Imm. Weber De vindictis adversus legatum delinquentem. Giff. 1698.

Erd.

- Erd. Seuberlich. Utrum legati delinquentes sint puniendi. Re-
giom. 1702.
- Coccejus De legato sancto non impuni.
- Sam. Fr. Willenberg De jurisdictione legati in comites suos. Ge-
dan. 1705.
- Christi. Wildvogel De testamento legati. Jen. 1711.
- Justi H. Boehmer De privatis legatorum sacris. Hal. 1713. rec.
1721.
- Henr. Coccejus de representativa legatorum qualitate. Heidel-
berg. 1680.
- Jac. Roeser De potestate principis cogendi legatum eundi ad ho-
stes quosvis. Viteb. 1668.
- Disquisitio juris nat. & gentium de Justo Gyllenborgii & Görzii
Sveciæ legatorum Arresto, sine nomine prodiit, sed me habent
Autorem.

Lex.

- Casp. Posner De legibus. Jen. 1658.
- Joh. Jer. Kern De nomina actionum humanarum s. leg. Viteb.
1686.
- Joh. Weissius De legibus Giff. 1669.
- Christi. Becmann.
- Andr. Essenius De sene communi. Ultraj. 1653.
- Car. Caffa delle legge in commune. Jena 1672.
- Val. Veltthem leges inter arma loquentes. ibid. 1681.
- Bernh. von Espen De promulgatione legum.
- Casp. Achat. Beck De lege non obligante. Jen. 1719.
- Joh. Frid. Heunsch De lege injusta ejusdemque obligatione.
Lips. 1684.
- M. Ern. König De jure civitatis in genere. Thorn.
- Joh. Hildebrand De lege Dei æterna. Helmst. 1651.
- Henr. Klaußing De legibus divinis positivis Universalibus. Viteb.
1711.
- Joh. Andr. Gramlich Leg. divinarum & positivarum vindiciæ
contra Thomasmum & Buddeum. Lips. & Frf. 1716.
- Joh. Balth. Wernher De norma actionum humanar. Lips. 1698.
- Joh. Fidem. Schneider De norma actionum moralium. Hal. 1698.
- Sim. Petr. Musæi Diss. III. de lege civili. Helm, 1647.
- it. Christi. Röhrensee. Viteb. 1692.

Car.

- Car. Gottfr. Winckler De potestate legum civilium in jus Nat.
Lips. 1713.
 - Andr. Tokofius De obligatione legis civilis in conscientia. Viteb.
1698.
 - Joh. Frid. Friesleben De genuina legum civilium in dolo, earum-
demque à jure naturæ differentia ac dependentia. Erf. 1718.
 - Christi. Köhrensee De legibus humanis. Vit. 1682.
 - Joh. Casp. Beudel Legis humanæ origines. Vit. 1693.
 - Ejusd. Legis humanæ auctoritas. ibid. eod.
 - Cumberland De legibus naturæ. Lubec. 1695.
 - Pet. Gebhard. Alt. 1668.
 - Frid. Christi. Bücher. Ged. 1682.
 - Marqu. Brockie De lege naturæ contra Hobbesianos & alios. Er-
furt. 1716.
 - Joh. Phil. Palthenius De quaest. An leges naturæ sint strictæ &
proprie dictæ leges. Gryphisw. 1704.
 - Gottl. Alert. Fundamenti legis naturalis brevis evolutio. Lips.
1701.
 - Joh. Bernh. Luhn De legis naturæ immutabilitate. Vit. 1702.
 - Frid. Menz Quod norma actionum humanarum in societate im-
proprie dicatur lex naturæ. Lips. 1711.
 - Thomasi observation. XXVI, in T. 6. Observ. Halens. de lege
naturæ.
 - Joh. Ge. Ludovici Diss. genuinum subjectum legis nat. vindicans
Viteb. 1686.
 - Ossandri typus legis naturæ. Tub. 1669.
 - Henr. Cocceji Leviathan refutatus & expositus. 1677. rec. 1704.
 - Imm. Weber ad Puffendorffii de officiis Lib. Giss. 1702.
Plura de his vid. sub. Jure Nat.
 - Christi. Læber De legibus naturæ secundariis ad leges matrimo-
niales de incestu Lev. 18. propositas commendatio moralis.
Jen. 1702.
- Legislator,**
- Ern. Frid. Schröter De legislatoris in Jus nat. potestate. Jen. 1672
 - Ge. Funccius De jure principum legislativo. Regiom. 1657.
 - Ejusd. De principe legislatore, ibid. 1694.
 - Christi. Helwigs Quænam à summa majestate legibus definit
nequeant. Regiom. 1693.

Li.

Liberalitas.

- Ge. Paschius & qui accipit, & qui nihil vel pauca dat, liberalis est, Kil. 1702.

Liberi.

- Lud. Christi. Crell. De liberorum proprietate & causis naturalibus & moralibus dijudicanda. Lips. 1706.
- Joh. Christoph. Frauendorff. De iniqua liberorum expositione. ibid. 1692.
- Dan. Frid. Gerdesen. De naturali obligatione liberorum erga parentes. Alt. 1710.
- Joh. Aug. Olearius. An liberis extra periculum constitutis pro vita parentum mortem oppetere liceat. Lips. 1695.
- Ge. Paul. Rœrenbeccius. An aliquando liberi majora beneficia dare parentibus suis possint, quam acceperint. Alt. 1690.
- Henr. Nipping. De raptu liberorum. Lips. 1690.
- Joh. Schmidt. De Liberis ob delicta parentum non puniendis. Lips. 1684.

Libertas.

- Fridr. Nitschius. De statu libertatis & servitutis. Giff. 1683.
- Henr. Oelmann. Non omnes homines esse natura liberos &c. Regiom. 1718.
- Ge. Sam. Wagner. De natura libertatis humana. Lips. 1718.
- Mich. Schreiber. De concordia imperii & libertatis. Regiom. 1701.
- Joh. Eichelius. De libertate action. humanar. Helmst. 1652.
- M. Frid. Christ. Bücher. Determinatio voluntatis humanae ad actus liberos. Witemb.

Vide actio humana.

Licium.

- Joh. Sam. Stryck. De jure liciti & non honesti.

Lingua.

- Christi. Xöbrensee. De regimine linguae. Viteb. 1709.

Logica.

- Bened. Gottl. Clauswitz. Quaest. An homines omnes & singuli ad studium Logicae artificialis obligentur. Lips. 1718.

Loquela.

- Christi. Wolf. De loquela. Lips.

vid. sermo.

*Lu.***Ludus.**

- ← Joh. Wilh. Engelbrecht De justo naturali ludorum in pecuniam.
Helmst.
— Schmid Prof. Lips. de moralitate ludorum Scenicorum

Lupanaria.

- Aug. Mulier Lupanaria an sint in republ. tolleranda. Lips. 1701.

Luxus.

- Christi. Schubart De eo, quod justum est circa luxum. Lips.
1722.

Ly.

- Joh. Nic. Hertius De lytro. Giff. 1686.
— Ernst Vogl De lytro incendiario. Kil. 1703.

*Ma.***SCrum Macedonianum.**

- Christi. Gottfr. Moerlin An. & quatenus filii familias Scto Macedo-
niano utentes tui sint in conscientia. Lips. 1700.

Magistratus.

- Joh. Andr. Schmidt De officio magistratus circa tempora pestis.
Jen. 1680.
— Jac. Thomasius De Electione, summi magistratus. Lips. 1658.

Majestas.

- D. Tie'ke De Majestate. Rost. 1705.
— Ge. Franzki De Majestate in genere. Jen. 1622.
— it. Ge. Thegen. Reziom. 1683.
— Abrah. Henr. Deutschmann. Vit. 1693.
— it. Sim. Stiler. Argent. 1658.
— Dan. Otto De Majestate. Bass. 1678.
— it Joh. Stuck, Helmst. 1671. rec. 1625.
— Ernst. Fridr. Schroeter. Jen. 1652.
— Ge. Gronius. Viteb. 1661.
— Henr. Mumsen. Duisb. 168.
— Em. Frimelius. Lignit. 1618.
— Joh. Theod. Schlechtenthal. Traj. 1692.
— Joh. Jac. Müller Disp. 2. Jen. 1687.
— Gabr. Sitberg Dorpati 1696.
— Dietr. Wilh. Matthias. Erf. 1673.

Herm.

- + Herm. Conring De Majestate imperantium. Helmst. 1648.
- Jul. le Bleu. Giff. 1666.
- Joh. Henr. Meiffander De Majestate principum inviolabili. Jen. 1703.
- Conring De Majestate civili. it. Joh. Henning.
- Christoph. Besold. De Majestate ejusque juribus.
- Joh. Schmidt De jure Majestatis circa onera publica. Lips. 1680.
- Fried. Christian Buchers Jus Majestatis circa tempus. Vit. 1677.
- Matth. Bortius De natura jurium Majestatis.
- Joh. Mich. Schrimmer De juribus Majestatis. Jen. 1672.
- it. Caspar. Ziegler. Viteb. 1666. rec. 1673.
- Andr. Umsels De majoribus Majestatis juribus. Roff. 1682.
- Herm. Conring. De Majestate ejusque juribus circa sacra & profana. Helmst. 1659.
- Cludenius De juribus Majestatis circa religionem.
- Henr. Binnius De juribus Majestatis circa sacra. Helmst. 1651.
- Thomasius Vindiciae juris Majestatici circa sacra.
- Henr. Christoph. Gerdesius De jure populi circa translationem Majestatis in principem. Alt. 1696.
- Sam. Schelwig De modis consequendi Majestatem. Vit. 1667.
- Joh. Ludw. Alefeld De jure Majestatis in vitam civium ob delicta. Lips. 1721.
- Joh. Ulr. Pregizer Jus Majestatis circa bellum & pacem. Tubing. 1687.
- Joh. Christoph. Frauendorf De divina Majestatis origine. Lips. 1687.
- Joh. Ge. Ludovici De Majestatis origine. Vit. eod.
- it. Aug. Lemmius Dis. 2. ibid. eod.
- Ger. Joh. ten Oever De sanctitate Majestatis. L. B. 1708.
- Christian Maffecovius De divinis in Majestate. Disp. 2. Regiom. 1704.
- Ge. Paul. Roetenbeccius Majestas motui analoga. Alt. 1697.
- Christi. Thomasius De duplici Majestatis subjecto. Lips. 1672.
- Christoph. Mart. Coler De divisione Majestatis in personalem & realem. Jen. 1686.
- Val. Alberti De divisione Majestatis in regalia majora & minora. Lips. 1619.
- Joh. Ge. Arnold de vultu Majestatico. Jen. 1711.
- Henr. Christoph. Gerdesius De majestate laeta. Gryphisw. 1703.

— It. Gottl. Wilh. Dinckler Calamitatem parentum in posteros
continuatam ex L. s. C. ad Legem Juliam Majestatis.

Vide Princeps.

Malicia.

— Jac. Geriog. Quantum liceat Medico ignorantia, errore & ma-
litiæ ægri in ejusdem salutem uti. Lips. 1718.

Manifesta.

— Christi. Barneckau De clarigatione & Manifestis. Arg. 1644.

Mare.

— Joh. Henr. Bœcler Minus maris dominus. Arg. 1656.

— Mich. Hognovius De Imperio in Mare Disp. 2. Regiom. 1686.

— Coaring. De Imperio maris.

— Bynkerhock Liber singularis & Diss. De dominio maris.

— Conr. Sam. Schurtzsch Maris servitus. Viteb. 1671. rec. 1683.

— Großwinckel Vindiciæ maris liberi.

Maritus.

— Joh. Phil. Pälchenius De marito reginæ Disp. 2. Gryphs. 1707.

— Hugo Grotius de mari libero.

— Seldeni mare clausum.

— De dominio maris tractatus varii. 1615.

— Jac. Godofredus de imperio maris extat cum aliis. Francf. 1664.

— Leickher de dominio maritimo. Dresd. 1685.

Pauli Pacii disceptatio inter Regem Hispaniæ ob Regnum Neapoli-
tanum de dominio maris Adriatici & inter Rempublicam
Veneram.

— Palatius de dominio maris. Venet. 1663.

— Joh. Sibrand de dominio maris. Rostoch. 1674.

Mars.

— Ge. Casp. Kirchimajer Mass an ex lex Viteb. 1695.

Mater.

— Joh. Frid. Colling. De obligatione matrum proprio lacte alendi
liberos. Lips. 1709.

Matrimonium.

— Joh. Balch. Wernher. De obligatione matrimoniall sec. legem
naturæ. Lips. 1698.

— Ge. Nic. Ockel Matrimonium cum infideli contradicens juri na-
turæ. Rost. 1706.

— Christi. Lœber De legibus naturæ secundariis ad leges matrimo-
nia-

- niales de incestu Lev. 18. propositas commendatio moralis. Jen. 1702.
- Joh. Schultze De eo, quod non vetat lex, vetat fieri pudor in constituendo matrimonio. Ged. 1690.
 - Getſche De eo quod justum est circa Dispensationem matrimonii ob legem consanguinitatis vel affinitatis jure divino prohibitis. Hal. 1718.
 - Henr. Bodinus De restringenda libertate matrimonii ineundi. Hal.
 - Thomafius De fundamentorum definiendi causas matrimonialibus insufficientia.
 - Joh. Gottfr. Moerlin De connubiis inaequalium. Lips. 1721.
 - Gottfr. Zapfius De distantia conjugum ratione cognitionis. Jenae 1659.
 - Thomafius De conjugio invitis parentibus inito.
 - Christi. Köhrenſee De connubiis illustrium. Vit. 1682.
 - Gottfr. Viß. Moehring De connubiis principum. Disp. 2. Viteb. 1702.
 - Joh. Christoph. Köhler De matrimonio illustri ex ratione Status. Lips. 1676.
 - Joh. Dav. Schwertner De matrimonio foeminae imperantis. Lips. 1686.
 - Juſt. Christoph. Böhmner De conjugis principum e status ratione initis. Helmſt. 1704.
 - Henr. Coccejus. De conjugio inaequalium personarum illustrium, Heidelberg, 1681. rec. 1704.
 - Leges connubii Levit. 18. ex Jure Gentium Gothofr. Valard. Lips. 1705.
 - M. Joh. Wolff de societate matrimoniali. Viteb.

Me.

Mediator.

- Phi. Mülleri Mediator. Jen. 1682.
- Balthaf. Willenberg De arbitris & Mediatoribus.
- Henr. Coccejus De officio & jure Mediatorum.
- M. Joh. Paul Felwingers de Mediatoris officio ejusque requisitis.

Melancholla.

- Stryck. Diff. De Dementia & Melancholla. Francofurt, 1671.

Mendacium.

- Constant. Müller De mendacio. Ger. 1691.

- Joh. Lud. Schumann De mendacis officioso, jacofo & perniciofo. Erf. 1703.
- Joh. Ge. Abicht. De Mendacii Bonitate & malitia. Lips. 1699.
vid. Sermo.

Mercatus.

- Dan. Frid. Hohenfal De mercatu corporum humanorum. Lips. 1720.

Metata.

- Henr. Lincke Metata militaria. Alt. 1675.
- Aug. Leyser De metatis. Helmst. 1718.
- Wilh. Hieron. Sommerling De immunitate metatoria reali. Erfurt. 1619.
- Jok. Steineken De jure metatorio. Bas. 1680.
- Joh. Otto Tabor De jure publico metatorum atque metalionom Arg. 1643.

Methodus.

- Joh. Balth. Wernher De Methodo genuina leges N. & Gentium investigandi. Disp. 2. Lips. 1698.
- Methode deren sich ein Lehrer bey Erklärung des Natur und Völkcher Rechts bedienen kan. Kiel 1712. durch Christoph Heintich Amther.

Meum & Tuum.

- Sim. Frid. Wolfhard De persuasione juris circa meum & tuum Viteb 1682.
- Andr. Rittermarck Analogia mei & tui cum numerorum indole. Lond. Goth. 1699.

Metus.

- Retius. Diss. 1673. De metu.
- it. Schrøer, Jen. 1654.
- Willenberg De metu reverentiali.
- Gundling De efficientia Metus.
- Joh. Franc. Puddæus De metu comparationis ad C. Taciti Annual L. I. c. 76.
- Martin. Gerbß Moralitas ejus quod metus causa factum est. Jen. 1678.
- Christ. Mich. Bischoff De promissionibus gratis metu extortis. Viteb. 1701.

Just.

- Just. Henr. Böhmer De exceptione metus injusti in Stata naturali &c. Hal. 1720.
- Goetfr. Ludv. Mencke De restitutione in integrum ob metum. Lips. 1705.
- Ohm De culpa argentum ex metu. Lips.

Mi.

Miles, Militia.

- - Chrissi. Röhtensee De milite cive & extero. Viteb. 1705.
- - Joh. Joach. Scheepfer De milite desertore. Rostoch. 1698.
- - Abasv. Fritschii Miles peccans.
- - Joh. Joach. Zentgraf De milite voluntario ad Hug. Groth L. III. de B. & P. c. 20. §. 31. Argent. 1687.
- - Schragius De conductione & conscriptione militum. 1696.
- - Theman De conquestione militum. Jen. 1691.
- - Ludolph. Petr. Benckendorf De delectu militum coacto. Vitr 1705.
- - Joh. Franc. Buddeus De officio Imperantium circa conscribendum militem. Hal. 1705.
- - Heir. Bodinus De obsequio militum. Hal. 1701.
- - Joh. Wilh. Engelbrecht De officio militantium.
- - Pet. Müller De Stipendiis militum. Jen. 1691.
- - Joh. Pet. Ludovici Jura valetudinarum militum emeritorum. Hal. 1706.
- - Jul. Ferretus De re militari.
- - Joh. Sam. Stryck De provisione militari. Hal. 1702.
- - Sam. Frid. Willenberg De militia auxiliari. Ged. 1715.
- - Joh. Sam. Stryck. de militia lecta provinciali. Hal. 1705.
- - Henr. Corring De militia lecta mercenaria & socia. Helmst. 1663.

Minister.

- - Abasv. Fritschii Minister peccans.
- - Joh. Joach. Schteepfer De culpa facta ministri status. 1719. rec. Lips. 1721.
- - Wildvogel De negligentia ministri principem non obligantem. Jen. 1711.
- - Stryck. De obligatione principis ex factis ministri.
- - Augustini Leyseri De delictis ministrorum principis Diss. 2. Helmst. 1719.
- - Phil. Adolph. de Munchhausen De jure ministrorum exigendi a principe dimissionem. Hal. 1716.

Tho-

— **Thomasius De officio principis. Evangelici circa salaria ministrorum.**

Misericordia.

— **Besold. In quantum homini non liceat esse misericordem. Lips. 1708.**

Mo.

Moderamen.

— **Eichellius De moderamine It. Eisenhardt.**

Moderamen inculpatæ tutelæ vid. Defensio;

— **Cæfor de homicidio necessario. Frf. 1678.**

— **Lederer de jure belli privati. Witteb. 1668.**

— **Georg Obrecht de defensione necessaria. 1617.**

— **Rebhun de inculpata tutela. Argent. 1625.**

— **Strauch de defensione necessaria.**

— **Richter de defensione necessaria.**

— **Item Struv.**

— **Sonneman de licita & legitima defensione. Francof. 1703.**

— **Gasser de moderamine inculpatæ tutelæ. Hal.**

Moralitas.

— **Joh. Schelvig De fonte moralitatis. Lips. 1694.**

— **Val. Belthem Moralitas meræ cognitionis. Jen. 1675.**

— **Matth. Valumbius De moralitatis primo directivo. Jen. 1676.**

— **Christi Rohrense De moralitate actus humani interioris. Viteb. 1701.**

— **Sim. Henr. Musæus De moralitate actionum humanarum circa quas jus nat. versatur. Kil. 1690.**

— **Polyc. Lyserus Unde actionum moralitas dependeat. Lips. 1678.**

Mores.

— **Jac. Gering. Quantum gentes moribus suis obligentur. Lips. 1716.**

— **Thomasius De censura morum.**

— **Coccejus De judicio morum.**

Morganatica.

— **Joh. Phil. Prior de matrimonio ad morganaticam contracto; Arg. 1671.**

— **It. Joh. Carl Nævius. Viteb. 1684.**

— **Jac. Zentkius. Regiom 1692.**

— **Pet. Marcell. Riccius. Argent. 1703.**

Mor.

Mortui.

- Hochstetter De officio erga mortuos secundum legem naturae. Tub. 1701.
- Ern. Frid. Schlegel Honor erga defunctos. Lips. 1700.
- Gottfr. Böttner De viventium erga mortuos obligatione. Lips. 1701.
- Job. Burchardi De officio humanitatis mortuis exhibendo, ibid. 1700.
- Th. Forstmann De trito illo: De mortuis & absentibus non nisi bonis. Jen. 1699.
- it. Joh. Gotth. Rosa. Lips. 1715.
- Christoph. Henr. Zeibich. Quid liceat in hominum demortuorum corpora. Viteb. 1700.

Mu.

Munimentum.

- Ide. Berends De Munimentis, Raf. 1682.
- Joh. Hein. Felzlos De jure circa munimenta. Argent. 1705.
- Christi. Röhrsse Usus Munitionum in Republ. Viteb. 1696.

Na.

Natura.

- Matth. Oesté De officio hominis erga naturam inferiorem, Jen. 1693.

Jus Nat. vid Jus.

Navigium.

- Ehreg. Dno. Colberg De jure navigantium, Gryphisw. 1693.
- Joh. Gottfr. à Dusseldorf De naufragio.
- Jul. Ferretus de Jure & re navali.
- Boxhornii Apologia pro navigatione Hollanderum.

Ne.

Necessitas.

- Joh. Mart. Schmann De jure necessitatis, Lips. 1682.
- Joh. Schmidt. De favore necessitatis, Lips. 1699.
- Theod. Laudien. De Canone trito: Necessitas non habet legem, Regiom. 1713.
- Casp. Matth. Müller De necessitate jus in res alienas concedente, Rostoch. 1695.
- Jac. Frid. Bracht De jure paupertatis in casu necessitatis, Jen. 1719.

— Henr. Sivertz De nonnullis quæ ob necessitatem licita falso judicantur. Lips. 1696.

— Matth. Georg. Schroeder De casibus extreme necessitatis. ibid.

1715.

vid. Moderamen.

No.

Nocere.

— Henr. Ludv. Wernher De jure sibi ipsi nocendi. Lips. 1706.

Novitas.

— Joh. Jac. Lehmann De eo, quod justum est circa novitates. Jen.

1712.

Nu.

Nuptiæ.

— Henr. Sigm. Marquart De nuptiis illustrium personarum. Jen. 1691.

— Frid. Alb. Aepini De foederatis nuptialis in statu integritatis necessitate. Rost. 1701.

— Henr. Uelmann De necessitate & honestate consensus parentum ad nuptias à liberis contrahendas. Regiom. 1710.

vide Matrimonium.

Ob.

Obedientia.

— Joh. Phil. Palthenius Progr. De obedientia passiva. Gryphisw. 1709.

— Magn. Dan. Omeiffius De obedientia DEO præstanda. Alt. 1704.

Obligatio.

— Joh. Eberh. Roesler De obligatione. Tub. 1717.

— Christoph. Ständer De obligatione possibili ad rem impossibilem. Jen. 1686.

— Zigler De obligatione in genere.

— Thomasius De obligatione ex conditionibus.

— Eiusdem. Philosophia juris in doctrina de obligationibus.

— Joh. Phil. Stevegrius De obligatione naturali ex conventionibus turpi. Jen. 1681.

— Joh. Balch. Wernher De modo obligationem hominum qua talium, mutua scientifice demonstrandi. Lips. 1699.

Casp.

- Casp. à Rheden De causa obligandi primoque modo cognoscendi jus naturæ. Brehm. 1715.
- Joh. Frid. Buddei De comparatione obligationum, quæ ex diversis hominum statibus oriuntur. Hal. 1703.
- Becmann De obligationum confusione.
- Bodinus De obligatione forensi juris divini.
- Joh. Balth. Wernher De auctoritate juris civilis circa obligationes naturales. Viteb. 1701.

Obsequium.

- Henr. Bodinus De obsequio militum. Hal. 1701.
- Joh. Volckm. Becmann De exuberantia obsequii. Erf. ad Viad. 1679.
- Joh. Sam. Stryck De obsequii remissione. Hal. 1695.
- Joh. Lud. Fabricius De limitibus obsequii erga homines. Heidelberg. 1681.

Observantia.

- Joh. Alber. Fabricius De observantia sacra. Hamb. 1700.

Obses.

- Henr. Piefert. De obsidibus publice datis. Lips. 1696.
- Joh. Ur. Prætzneri Obses belli & pacis. Tub. 1690.
- Joh. Briesmann De jure obsidum. Viteb. 1670.
- Schileer de jure ex statu obsidum. Rudelt. 8. 1664. & Jen. 1673. 4.

Obsidio.

- Christi. Xöhrensee De obsidionibus. Viteb. 1683.
- Juli Ferragus De obsidione locorum.
- Joh. Mich. Zentgrav. De jure circa obsidionem. Argent. 1709.
- Nathan Sacken An obsessa urbs extrema pati debeat, si seiat auxilia sibi haud submissum iri. Viteb. 1691.

Oc.

Occupatio.

- Joh. Ad Brunleger De occupatione bellica Arg. 1702.
- Dav. Stavinsky De jure occupandi res hostiles. Regiom. 1707.
- Joh. Arndt Licet esse mediæ loci occupationem. Ross. 1712.
- Mart. Hassen De justis imminetern hostem occupandi causis. Viteb. 1711.

Oculorum usus.

- Her. Giesmann De recto oculorum in corpore humano usu. Lips. 1711.

Od.

Odium.

- Ahasv. Frischke De odio & contemtu suf.

Of.

Officia.

- Joh. Phil. Selevogel, De Officiis. Jen. 1690.
- Eberh. Schwelingii officium pietatis. Brem. 1704.
- Officium hominis morale. Frid. Christi, Bucher. Ged. 1682.
- Ejusd. Concurfus Dei ad officia hominis moralia. ibid. eod.
- Joh. Balth. Werther De principiis officiorum humanorum internis. Lips. 1699.
- Henr. Lud. Wescher De officiis, quae imperfecto debentur. Lips. 1703.
- Dan. Ringmacher De officiis hominis erga Deum. ibid. 1609.
- item And. Ad. Hochstetter De officiis hominis erga Deum & ec. de potentia Dei. Tub. 1702.
- Tobias Müller De officio hominis, quod sibi debet Lips. 1699.
- Dan. Gottl. Metzler De officio hominis quod alius debet ratione summae ipsorum felicitatis habita. Lips. 1713.

Onera publica.

- De jure Majestatis circa onera publica. Schmid Professor, Lips.

Pa.

Pacificatores.

- Gottl. Friederich Seeligmann De iis, qui in pacificationem se componunt. Lips. 1678.

Vide Mediator.

Pacta.

- Gabr. Groddeck De pactis conventis. Ged. 1709.
- Joh. Werlhoff de pactis liberarum gentium.
- Ant. Wilh. Schwarz An pacta ob necessitatem publicam facta sint servanda. Francof. ad Viadr. 1689.
- Christi. Silemann Eisenhardt De pactis inter reges victores & captivos. Helmst. 1710.
- Jac. Wilh. Feuerlin De obligatione pactorum metu injusto extortorum.

Parentes.

- Joh. Eberh. Roesler De imperio parentum in liberos. Tub. 1718.
- Joh.

- Joh. Joach. Zentgrav De Parentum imperio in libros, ejusque
juribus ad H. Gronii L. II. de Bet. P. c. 5. §. 1. seqq. Arg. 1695.
- Joh. Balch. Wernher De jure parentum & liberorum sec. legem
naturæ. Lips. 1698.
- it. Joh. Euchellii, De jure naturæ quo pater filiis est obligatus,
Helmst. 1657.
- Conr. Bostner De mutuo parentum & liberorum affectu. Lips.
1709.
- Frid. Ketelson De officio parentum in liberos.
- item Joh. Phil. Wandel. Lips. 1689.
- Cas. Gottfr. Ittig De obligatione reciproca parentum & libero-
rum ad alimenta præstanda. ibid. 1709.
- Joh. Dav. Schwertner Quæst. Utrum parentes liberos suos effica-
citer destinare possint ad certum vitæ genus? Lips. 1686.
- Joh. Schmidt An parentibus liberos suos vendere liceat. ibidem
1698.
- Henr. Oelmann De necessitate & honestate consensus parentum
ad nuptias à liberis contrahendas. Regiom. 1710.
- Christi. Boner. De jure naturæ, quod obliet interparentes &
liberos. Viteb. 1672.
- Diet. Gotth. Eckart De quæst. An & in quantum jure naturæ pa-
rentes obligentur ad hæreditatem liberis post obitum relin-
quendum. Lips. 1710.
- Abt. Erische De peccatis parentum & liberorum.
- Frid. Lud. Hüfneld De potestate parentum circa religionem li-
berorum. Jen.

Parole.

— Schneider von der Cavallier-Parole.

Patria.

- Sim. Frid. Trentzelii Amor in patriam. Viteb. 1669.
- Joh. Paul. Gumbrecht de Obligatione hominis erga patriam, Lips.
1700.
- Gottl. Frid. Jenichen De fundamentis officiorum erga patriam.
ibid. eod.
- Joh. Nagel De pietate erga patriam & patronos. Viteb. 1702.
- Roth de devotis patriæ Ulm.

Paupertas.

- Joh. Frid. Bracht De jure paupertatis in casu necessitatis. Jen.
1718.

Pax.

- Joh. Dente De pace. Jen. 1698.
- it Gabr. Sibberg. Dorpati 1697.
- Joh. Brunnemann X. Dill.
- Conring De pace civili.
- Joh. Christi, Buckius De pace externa. Viteb.
- Joh. Müller de pacis compositione, ibid. 1672.
- Christ. Henel De causis pacem omni studio secandi.
- Henr. Voltzius De pacis indole. Gryphisw. 1635.
- Christi. Henel De præliminibus pacis.
- it. Joh. Henr. Schœl. Argent. 1708.
- Phil. Muller De prætextibus pacis. Jen. 1677.
- Ge. Nic. Appold De signa pacis. Burgfrieden. Giff. 1694.
- Aerodias De jure pacis.
- Item Christoph. Besold.
- Frid. Garnier De jure belli & pacis.
- Joach. Volchovius An Imperator belli possit pacem facere. Gryphisw. 1637.
- Valent. Alberti De jure pacis ad analogiam status recti relicto. Lips. 1678.
- **Beantwortung der Frage/ob der Friede zu schließen ohne den Consens des Confederati &c. 1678.**
- Joh. Henr. Ernesti De officio parentum valetorum & justorum faciendæ pacis cum hoste fracto & iniquo. Lips. 1696.

Pc.

Peccatum:

- Ahasv. Fritsche De peccatis parentum.

Permissio.

- Car. Frid. Petzold De permissione juris. Jen. 1698.

Personarum jus.

- Joh. Andt. Bernhard De jure personarum in statu naturali. Traj. ad Rhen. 1705.
- Joh. Joach. Schœpfer De jure civili jus naturæ determinante circa personas. Rastoch. 1709.

Pestis.

- Gottfr. Strauß Jus arcendi forenses ob metum pestis. Viteberg. 1680.
- Egd. De jure arcendi ob metum pestis. ibid. 1683.

Joh.

- Joh. Andr. Schmidt De officio Magistratus circa tempora pestis. Jen. 1680.

Pi.

Pietas.

- Joh. Frid. Buddeus De pietate s. religione naturali. Hal. 1695.
- Joh. Gottfr. Friderici De pietate naturali erga Deum. Dissp. 2. Jen. 1685.
- Joh. Andr. Knablachius De pietate philosophica. Viteb. 1711.
- Eber. Schwelingeri Pietatis officium. Brem. 1704.
vide Deum.

Pi.

Plenipotentiarius.

- Christi. Hennef De pacificatoris s. plenipotentiaris ad tractatus pacis requisitis & officio.

Pœna.

- Joh. Christoph. Below De pœnis. Viteb. 1690.
- Joh. Eisenhardt. Helmst. 1681.
- Dan. Gottl. Metzler De pœna divina legi naturæ annexa. Lips. 1713.
- Gottfr. Voigt De pœna innocentie. Kossoci. 1678.
- Christi. Nöhrensee De pœna innocentis. Viteb. 1680.
- Gottfr. Hahn De pœna in res inanimatas. Lips. 1684.
- Mart. Lange De pœna à conceptibus affinitibus liberata. Lips. 1705.
- Ad. And. Hochstetter De jure poenarum. PP. IX. Tub. 1702. seq.
- Frid. Gentzgen De jure divino circa pœnas. Kil. 1712.
- Christi. Ludovici De officio delinquentium intuitu poenarum. Lips. 1688.
- Joh. Reinb. Hedinger Quæst. An obligatio ad pœnam delictis sit intrinseca. Giss. 1698.
- Mart. Lange De obligatione delinquentium ad sustinendas pœnas jure divino & humano præscriptas. Lips. 1703.
- Mau. Sattel. De pœnæ reatu. Jen. 1694.

Polygamia.

- Titius De Polygamia.

Postlimini jus.

- Henr. Coccejus De jure postliminii. Heidelberg. 1673.
- Ejusd. De postliminio in pace. Francof. ad Viad. 1691.

Poten-

Potentia DEI.

- Andr. Ad. Hochstetter De officio hominis erga Deum spec. de potentia Dei. Tub. 1792.

Potestas.

- Hear. Coccejus De potestate summa. Heidelberg, 1674. rec. 1796.
- Aoc. Affelmann De summa summi principis potestate.
- Diet. Willh. De potestate Imperantium in genere. Erf. 1683.
- Nic. Christ. Lincker de plenitudine summae potestatis. Jen. 1695.
- Christi. Röhrsense De Imperantium potestate libera & limita. Vi. teb. 1704.
- Nath. Falck De potestate Imperantium ad actus sua natura illicitos se non extendente. Ibid. 1698.
- Joh. Vorst. De variis modis, quibus summa potestas civitatem gubernandi ad unum devolvitur. Rostoch, 1652.
Vide Imperium, & Princeps.

Potus.

- Joh. Schmidt Potus moralitas. Lips. 1687.

Pr.**Præcedentia.**

- Christi. Gottfr. Hoffmann De fundamento decidendi controversias de præcedentia inter liberas gentes. Lips. 1721.

Præda.

- Jac. Stypmann De præda bellica. Strahlf. 1640.
- Christi. Wildvogel De præda militari. Jen. 1713.
- Felwinger de præda militari. Altorff.

Præfectus.

- Joh. Joach. Scepfer De officio præfecti castelli ad extrema obli-gati. Rostoch, 1708.

Præjudicium.

- Christ. Gottfr. Philippi De impedimentis vite honestæ ab actione sensuum, imaginationis atque affectuum objectis, à recta autem ratione removendis. Lips. 1721.

Prælium.

- Hear. Coccejus De justo præliorum exitu. Francof. ad Viad. 1706.
Præliminaria pacis. Vide pax.

Præscriptio.

- Joh. Fr. Hohmann De præscriptione. Lips. 1719.

Joh.

— Joh. Werthof *Vindiciæ Grotiani Dogmatis de præscriptione intergentes liberos contra Pet. Puteanum.* Helmst. 1696.

Prærogativa.

— Joh. Fridr. Rhetius *De prærogativa inter familia illustres & præ-tensionibus.* Francof. ad Viadr. 1686.

Preces.

— Joh. Christ. Clavius *Preces ex natura cognitæ.* Lips. 1712.

— Magn. Dan. Omeisius *De precatione s. invocatione numinis divini.* Alt. 1704.

— Gottl. Stolle *De necessitate & efficacia precum.* Jen. 1713.

Pretium.

— Henr. Uffelmann *De mensura pretii rerum.* Helmst. 1668.

Primum.

— Joh. Wilh. Slevogtius *De primis & secundis naturæ.* Jen. 1688.

Primogenitura.

— Joh. Franc. Buddeus *De successione primogenitorum.* Hal. 1658.

Princeps.

— Sam. Slevogtii *Princeps.* Viteb. 1665.

— Ahasv. Fritschii *Princeps peccans.*

— Joh. Fidem. Schaeideri *Princeps monopola.* Hal. 1700.

— Joh. Jac. Muller *De principe juste suam utilitatem quærente Vasquo opposita Disp. 2.* Jen. 1681.

— Val. Belthem *Princeps exlex ex politicis principiis assertus.* Jen. 1675.

— Gottfr. Olearii *Princeps magistratu se abdicans.* Lips. 1702.

— Buddei *Princeps legibus humanis non divinis solutus.*

— Joh. Henr. Barth. *Princeps dissimulata persona inter suos explorator.* Jen. 1708.

— Henr. Farnesius *De perfecto principe.*

— Ge. Ad. Struven *Princeps legibus solutus.* Jen. 1685.

— it. Joh. Phil. Streit. Erf. 1709.

— Ge. Paul. Rotenbecc *An Princeps sit solutus legibus civilibus.* Alt. 1684.

— Conr. Sam. Schurtzfelschii *Mucianus auctoritati principis consulens.*

— Joh. Nic. Francken *Auctoritas principum.* Jen. 1665.

— Joh. Christ. Beermann *De divino vicariatu principum.* Francof. ad Viadr. 1688.

- Val. Friderici De severa principis clementia. Lips. 1692.
- Allocutiones de vera principum conditione. Stenstadt 1703.
- Gottfr. Viêt, Mührling. De connubiis principum Disp. 2. Viteb. 1702.
- Joh. Christoph. à Waldkirch De jure principum: Fürsten-Recht. Bas. 1705.
- Joh. Frid. Dannreuther De jure principibus sacro. Alé. 1709.
- Joh. Laurent. Fleischer De jure principis circa imaginationem. Hal. 1716.
- Sam. Stryck De jure principis aëreo. Francof. ad Viadr. 1687.
- Joh. Joach. Schœpfer De jure principis circa adspota. Rostoch. 1705.
- Bernh. Lud. Mollenbeck De jure principis in personam civis. Giff. 1685.
- Jo. Bernh. Sriesen De jure principis circa bona subditorum Jen. 1711
- Jac. Stryck De jure principis ratione civitatum. Hal. 1697.
- Joh. Phil. Palthenus De jure principis circa suppurationem temporis subditorum. Gryphisw. 1703.
- Untersuchung nach dem Recht der Natur / wie weit ein Fürst Macht habe seinen erstgebohrnen Prinzen von der Nachfolge in der Regierung auszuschließen.
- Thomasi Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Schriften.
- Ejusd. De jure principis circa adiaphora.
- Stryck De jure principis extra territorium.
- Brennenfen von Fürsten Recht in Glaubens-Sachen.
- Jac. Calmbergs Principum personis digna. Jen. 1671.
- Mart. Chadni De exemplo principis. Viteb. 1691.
- Joh. Jac. Müller De fide principum jurejurando pari. Jen. 1704.
- Jac. Challer De gravitate principis in sermone. Argent. 1649.
- H. Schoock De principis Justitia ad Tac. Annal. Francof. ad Viadr.
- Joh. Casp. Brendel Justitia principis clementia temperata. Viteb. 1688.
- Joh. Jac. Zentgrav. Symbolum boni principis, pietate & justitia, cum commendatione morali. Argent. 1680.
- Joh. Schmidt. Libera de principe Lingua. Lips. 1628.
- Joh. Frid. Wolffhart De Majestate principis legibus soluta. Viteb. 1678.
- Mich. Schneider An & quousque principi liceat dissimulare. Viteb. 1636. Joh.

- Joh. Christoph. Becmann De non abutendo nomine principum Francof. ad Viadr. 1684.
- Just. Reifenberg De benevolentia civium principi necessaria. Brem. 1625.
- Gottfr. Wewerdeck De officio principis Christiani erga civem. Lips. 1696.
- Thomafius De officio principis Evangelici circa salaria ministrorum.
- Joh. Gvil. à Lith: De officio principis circa bellum suscipiendum. Hal. 1698.
- Dan. Walther Num ipse rex aut princeps, bellis præfens adesse debeat. Regiom. 1695.
- Christ. Wildvogel Bonum publicum an & quomodo princeps bonis privatorum præferre debeat Jen. 1695.
- Dan. Hoynovius De principis apud subditos præsentia. Regiom. 1695.
- Henr. Ernst Kestner De potestate principis in subditos. Rintb 1711.
- Steph. Jun. Brutus De principis in populum potestate.
- Stryck De obligatione principis ex facto ministri.
- Ludolph. Car. De Danckelmann De pactis & mandatis principis captivi. Hal. 1718.
- Hieron. Frachettæ Discursus de religione principis ad Philip. III. Hisp. Reg. notis illustratus. Lips.
- Hoffmann Detriplici principis regimine sui ipsius. Lips. 1708.
- Henr. Uffelmann De sanctimonia principum. Helmst. 1677.
- Buddeus De eo, quod decet circa solemnia principum. 1701.
- Christi. Köhrensée De sincera principum sapientia. Viteb. 1681.
- Joh. Wilh. Gœbelii Idea principis virtuosi. Rintb. 1704.
- Phil. Franc. à Bellmont de jure puniendi principem in proprio vel alieno territorio delinquentem. Erf. 1717.
- Sam. Stryck De motu proprio principis. Heidelb. 1677.
- Carl. Caffæ. Si les princes gagnent leurs subjects par l'amour ou par la crainte Gall. & Germ. Jen. 1663.
- M. Joh. Georg. Ziehn De abdicatione Magistratus. Lips.
- M. Eberh. Kud. Roth. De spontanea Imperii abdicatione. Ulm.
- Ulricus Obrecht de Abdicatione Carol. V. vide Majestas. Imperium. Rex. Item dethronisatio. Sacra, Religio.

Principium Jur. Nat.

- **Darmeyer** De principio primo juris Naturæ. Hal. 1707.
- **Joh. Wilh. à Lith.** De principio primo legis nat. 1699.
- **Henr. Coccejus** De principio juris nat. unico vero & adæquato, Francof. 1699.
- **it. Sam. Coccejus** Disp. 2. ibid. 1702.
- **Joach. Henr. Sibrand,** Problema mor. an detur principium juris nat. verum primum, unicum, adæquatum & evidens, nec ne. Rostoch. 1703.
- **Joh. Arnd.** Principium principiorum, quibus leges nat. solent demonstrari. ibid. 1712.
- **Jac. Frid. Ludovici** Dubia circa hypothèsin de principiis ejusdemque vindicias. Hal. 1703.
- **Joh. Gottl. Rosa.** De cognitione sui juris nat. principio. Jen. 1718.
- **Coccejus.** Resolutiones dubiorum circa hypothèsin de principio Jur. Nat.
- **Wolgartner** De legitima principiorum J. N. applicatione. Erf. 1720.
- **Christoph. Wilh. Laurentii** Refutatio errorum reperorum lo Diss. De legitima principiorum J. N. applicatione. Erf. 1720.
- **Joh. Nic. Hertius** De societate primo juris nat. principio. Giffæ 1694.
- **Imm. Prælei** De origine diversorum juris nat. principiorum, quatenus nec unica, nec adæquate vera sunt. Lips. 1703.
- **Joh. Gvil. Jani** Judicia eruditorum de principio juris nat. cum vera sententia comparata. Viteb. 1711.
- **Joh. Ferry** De principiis juris innatis. Arg. 1705.
- **Ge. Lani** De fundamento juris nat. juxta hypothèsin Val. Alberti. Lips. 1695.
- **Gottl. Alex.** Fundamenti legis naturalis brevis evolutio. Lub. 1701.
- **Christi. Mich. Fiffbeck** Quod socialitas haud genuinum jur. nat. fundamentum sit. Viteb. 1703.
- **Christi. Lœber** De fundamento regum nat. sec. disciplinam socra- tis. Jen. 1706.
- **Ejusd.** De fundamento legis nat. contra matologiam Euripidis. ibid. 1707.
- **Joh. Eifenhart** De usu principiorum moralium in jure civ. Helmst. 1676.

An-

- Andron. Wahrmond Larva detracta auctori schediasmatis moral. de principiis justii. Col. 1708.
- Henr. Jul. Scheusl De principiis actionum humanarum, Helmst. 1648.
- it. Matth. Palumbius. Jenæ.
- Joh. Richter K. II. 1670.
- Joh. Eichelius, Helmst. 1672.

Vide actiones hominum.

Proditio.

- Zentgraff de prodicione.

Progressio.

- Joh. Bisse de illustrationum humanarum Principio progressi.

Proclii.

- Henr. Coccejus de justo procliorum exitu.

Profanum.

- Henr. Biunius De juribus majestatis circa profana. Helmst. 1651.

Professio artis.

- Henr. Ernst. Kestner De professione artis ad Pusend. de Otti L. II. c. ult. Rinth. 1715.

Promissio.

- Christi. Mich. Fischbeck De promissionibus juratis metu extortis. Viteb. 1701.
- Joach. Weichmann Promissionem ob turpem causam non esse obligatoriam. ibid. 1687.
- Nic. Panccius De promissione vitiosa irrita. ibid. 1692.
- Bruckner De promissione per vim extorta. Jen. 1690.

Promulgatio.

- Bernh. von Esper De promulgatione legum.

Proprietatis jus.

- Joh. Christoph. Rosteuscher De temperato proprietatis jure. Ged. 1690.

Vide dominium.

Provisio.

- Sam. Stryck De provisione militari. Hal. 1702.

Pu.

Pudicitia.

- Joh. Balch. Elenb De eo, quod pro pudicitia per jus natura licet Helmst. 1702.

et 3

Joh

- Joh. Balth. Jacobi De matre Antiochena secum duabus filiabus in fluvium præcipitante servandæ pudicitiaë causa. Erf. 1698.
- Joh. Christi. Henneberg De Quæst. An mulier violentum pudicitiaë in valorem salva conscientia possit occidere. Lips. 1704.
- Casp. Jul. Wunderlich Quæst. An honestæ sceminæ ad tuendam pudicitiam violentum interficere liceat stupratorem. Viteb. 1627.

vide moderamen.

- Pufendorff Samuel & in eundem Commentatorem.
- Ejus opus minus de J. N. & G.
- Officia Homini & civis.
- Ejusd. Elementa Jurisprud. nat.
- Variæ dissertationes v. g. de exiliminatione.
- Ejus: Eris Scandica, Francof. 1686.
- Alberti Eros Lipsica adv. Pufendorffium. Lips. 1687.
- Sever. Wildichütz Discussio calumniarum Sam. Pufendorffii. Vener. Viro in Eride Scandica impositarum. Slesw. 1687.
- Sam. Pufend. Comment. super invenuto Veneris Lipsicæ pullo Val. Alberti calumniis opposita. Francof. 1688.
- Val. Alberti Epist. ad Seckendorffium Pufendorffii Commentum de invenuto Veneris Lipsicæ pullo refutans. Lips. 1688.
- Imm. Weber Specimen annotationum ad Lib. Pufendorffii de officiis. Giss. 1701.
- Ejusd. De lege naturali ad eundem. ibid. 1702.
- Magn. Dan. Omeiffus De contractibus. qui aliam continent ad ejusd. offic. L. l. c. 15. §. 11. Alt. 1693.
- Henr. Ernst, Kestner De professione artis ad L. II. c. ult. Rinth. 1715.
- Index quarundam novitatum, quas Sam. Pufendorff in lib. suo de jure N. & G. Lond. ed. 1673.
- V. D. M. Pufendorffii contra Jus nat. iniquitas inque illius scrutiny infelicitas ostensa. 1674.
- Christi. Vigillis Christiana benedictio ad maledicentiam Sam. Pufendorffii in Ep. ad Joh. Ad. Scherzerum 1675.
- Nic. Becmanni contra Sam. Pufendorffii calumnias. 1677.
- Valentini Alberti Parenesis de spicilegio controversiarum à Pufendorffio edito. Francof. & Lips. 1681.
- Nic. Becmann Epist. grafuli ad Sever. Wildichütz de devicto Pufendorffio. Hamb. 1688.

Joh.

- Joh. Schwartzii Diff. Epist. ad eundem. Slesw. 1688.
- H. Corn. Agrippa pro Sam. Pufendorffii Frf. eod.
- Joh. Frid. Wucherer De quibusdam Jur. Nat. restauratoribus. Jen. 1710.
- Pallas v̄neris Lipsicæ vid. paulo ante.
- Joh. Jac. Lehmanni notæ ad officia Pufend.
- Koderi quæstiones ad eadem.
- Titii notæ ad officia.
- Barbeyrac versio Gallica Operis de Jure Nat. & G.
- Hertii Comment. in opus majus.
- Hochstetteri Collegium Pufendorffianum.
- Prælii notæ ad Officia Hom & C.

Ra.

Ratihabitio.

- Ahasv. Fritsche De ratihabitionis jure.

Ratio recta.

- Joh. Casler Dictamen rectæ rationis indeq; deductum jus hominis in se ipsum. Rinh. 1676.

Re.

Rebelles Lehmanni.

- Joh. Jac. An potentiores rebelles in vicinis regnis jure asyli frui possint. Jen. 1716.

Recuperatio bellica.

- Mich. Grassus De eo quod justum est circa recuperationem bellicam. Tub. 1683.

Redemptio.

- Andr. Ad. Hochstetter De pretio redemptionis. Tub. 1704.
- Barth. Tilesius De redemptione militum captivorum. Regiom. 1706.

Regale.

- Joh. Melch. Ostrandt De regalium jure. Erf. 1661.
- Valentin Alberti De regalibus erga subditos. Lips. 1671.
- Ern. Sal. Cyprianus ad Grotii de jure B. & P. L. IV. De regio jure. Helmst. 1699.
- Barth. Leonh. Schwenckendœrfer De acquisitione regalium.
- Christi. Thomasius De præscriptione regalium ad jura subditorum non pertinente. Hal. 1696.

Re-

Regnum.

- Georg. Phil. Rœtenbeccius De variis regni consequendi modis. Alt. 1706.

Rex.

- Dan.† Walther Num ipse Rex vel Princeps bellis præfens adesse debeat. Regiom. 1695.
- Thom. Lanſius De jure regio in impunitate delicti. Tub. 1609.
- Barth. de las Casas Utrum regis cives ac subditos à corona alienare possint? cura Wolffg. Griesſtetteri rec. Jen. 1678.
- Casp. Ziegleri Exercitationes circa regicidium Anglorum. Videatur Princeps.

Religio.

- Sam. Lucius De religione. Viteb. 1702.
- Joh. Fridr. Schneider De brutorum religione. Hal. 1702.
- Joh. Gottl. Bohn De religionis simulatione ipso jure nat. illicita. Viteb. 1719.
- Ahasv. Fricſchii Axioma Cujus est regio illius etiam est religio.
- Joh. Staalkopf De fundamento venerationis Dei religiosæ adv. Hobbesium. Vit. 1706.
- Joh. Fr. Buddeus De pietate seu religione naturali. Hal. 1695.
- Joh. Balth. Wernher De religione hominis secundum legem nat. Lips. 1698.
- Christi. Gottl. Wiſſſſſmann De eo, quod homini de religione ex lumine naturæ constat. Lips. 1703.
- Paul. Jac. Scharmoviu; De religione naturali. Viteb. 1686.
- it. Andr. Ad. Hochſtetter. Tub. 1701.
- Joh. Heinr. Riemeroth. Erf. eod.
- Aug. Stågmann De religione nat. s. de officio hominis erga Deum Gryphisw.
- Prælei Religio hominis & boni civis Spinozæ & Hobbio opposita. Lips. 1703.
- Joh. Lud. Boye De religione rationali. Durt. 1720.
- Andr. Cludinus De jure majestatis circa religionem.
- Mart. Herbst Fundamenta religionis naturalis theoretica. Jen. 1680.
- Joh. Ant. Schmidt De efficacia religionis in promovenda societate. Lips. 1700.
- Gerh. Herm. Mencke Justitia juramenti religionis. Lips. 1712.

Joh.

- Joh. Christi. Helzer De violenta religionis propagatione ipso jure naturæ prohibita. Lips. 1677.
- Christoph. Conr. Goritius De subditis ad religionem non cogendis. Rostoch. 1701.
- Mich. Christoph. Eschenbach De religione prudentum. Viteb. 1693.

Vide Princeps. Item Sacra.

Renunciatio.

- Joh. Volkm. Becmann De renunciationibus.
- item Becker.
- Joh. Rehahn De successione & successoria renunciatione. Argent.
- Henr. Coccejus De renunciationibus & reservationibus filiarum illustrium. Francof. ad Viadr. 1714.

Repressalia.

- Joh. Balth. Wernher De jure repressallarum inter principes imperii. Viteb. 1704.
- De Canibus de repressaliis.

Repudiorum causa.

- Wernher De repudiorum causis præsertim dubilis sec. Jus Nat. Lips. 1693.

Vide divortium.

Res.

- Henr. Coccejus De rebus meræ facultatis. Heidelb. 1675, rec. 1714.
- Joh. Gottl. Harbt De officio hominis circa res humanae sorte non comprehensas. Lips. 1698.

Residentia.

- Joh. Sam. Stryck. De sanctitate residentiarum. Hal. 1697.

Resident.

- Peter Müller De residentibus. Jen. 1690.

Resignatio.

- Ahasv. Fritsche De Resignationibus Imperatorum.

Vide abdicationem.

Retorsio.

- Frid. Beier De retorsionibus.

Reverentia.

- Joh. Ge. Büchsel De reverentiæ erga personas alias officio. Jen. 1714.

Reus.

- Joh. Eberh. Roesler De obligatione rei ex Jure nat. Tub. 1710.
- Ejusdem de obligatione rei ad sustinendam poenam, ibid. 1712.
- Joh. Fr. Paltenius De obligatione rei ad sanctionem poenalem poenamque ipsam. Gryphisw. 1703.

*Rh.***Lex Rhodia.**

- Bynckerhock De lege Rhodia, de jactu.

*Sa.***Sabbath.**

- Jes. Fr. Weisenborns Sabbathii obligatio naturalis. Erf. 1677.
- Gottfr. Boetner De Quæst. An & quatenus Sabbathum leg. nat. præcipiatur Disp. 2. Lips. 1707.
- Joh. Jac. Syrbii De Sabbatho gentili. Jen. 1700.

Sacrificium.

- Joh. Schultze De sacrificiis s. victimis status. Ged. 1692.
- Christoph. Henr. Zeibich: An sacrificia sint religionis nat. Viteb. 1699.

Sacra.

- Henr. Coccejus De Majestate ejusque juribus circa sacra & profana. Helmst. 1669.
- Stegmann De jure principis circa sacra. Gryphisw.
- Thomasius, Vindictæ juris majestatis circa sacra. Videatur Princeps.

Sanitas.

- Jac. Gering. De obligatione hominis naturali conservandi propriam sanitatem. Lips. 1717.

Salus.

- Stryck De salute publica.

*Se.***Secreta.**

- Christi. Röhrsens Obligatio secreti. Viteb. 1672.
- Vide Arcanum.

Securitas.

- Ern. Fr. Schröter De jure securitatis tum inter cives tum inter gentes. Jen. 1664.

Semi-

Seminarium Reipl.

- Joh. Eberhart Schweling De jure imperantis circa seminarium reipl. Brem. 1697.

Sepultura.

- Joh. Weichmann De jure sepulturæ per *avtoritates* amisso. Viteb. 1688.

De Seditionibus.

- M. Joh. Lud. Thilo. Wittel.

Sequestrum.

- Joh. Pet. Ludwig De sequestro Stetinensi.

Sermo.

- Henr. Uffelmann De jure quo homini homo in sermone obligatur Helmst. 1667.
- Eberh. Lud. Kottlil De sermone hominis & quæ eundem consequitur obligatione. Ulm. 1679.
- Joh. Sam. Treuer De crimine alieni sermonis. Helmst. 1715.
- Sim. Fr. Jæger De officio hominis circa sermonem. Vit. 1691.
- it. Henr. Lud. Wernher. Lips. 1702.
- Gottl. Gerh. Titius De officio sermocinantium. Lips. 1685.
- Nic. Christoph. Remling De obligatione sermonis. Viteb. 1694.
- Vict. Benedict. Heuber De eo quod circa sermonem justum est. Jen. 1693.
- Christi. Köhrens Triæ quæ sunt vexatorum circa officium sermocinantium. Vit. 1691.

Vide Vox.

Servitus.

- Fr. Nitzschius De statu libertatis & servitutis. Giff. 1683.
- Joh. Pauli Felwigeri servus naturalis. Alt. 1678.
- Val. Alberti De servitute naturali. Lips. 1684.
- it. Henr. Coccejus. Heidelb. 1714. rec.
- Joh. Heusfelli De servitute nat. num. Jure Nat. sit. Lips. 1692.

Sigmaum.

- Barcholt An & in quantum in moralibus ex signis liceat argumentari. Lips. 1708.

Silentium.

- J. h. Christoph. Rosteuscher De silentio. Ged. 1691.
- Andr. Beier De silentio & taciturnitate.
- Joh. Lud. Schmidt De silentii moralitate. Lips. 1701.

Similitudo DEI.

— Lud. Christi. Cull. similitudinem Dei ac unione[m] cum eodem esse ultimum sapientiae naturalis ac revelatae finem. Lips. 1714.

Simulatio.

— Henr. Uffelmann De simulatione & dissimulatione. Helmst. 1671.

— it. Christi. Röhrensee Viteb. 1699.

— Carl. Gottfr. Ittig. Lips. 1709.

— Fr. Christi. Bucher De simulatione PP. 2. Göt. 1683.

— it. Fr. Willh. Förster. Erf. 1694.

— Ge. Nic. O. kel Quæst. An simulatio & dissimulatio sint licitæ? Restoch.

— Joh. Gottl. Bohn. An liceat simulare & dissimulare. Lips. 1714.

Sinceritas.

— Kreuzer. De sinceritate erga se ipsum. Lips. 1707.

So.

Societas & Socialitas.

— Ge. Henr. Lehmann De societate divina. Lips. 1678.

— Joh. Nic. Hertius. De societate primo juris naturæ principio. Gisl. 1694.

— Christi. Mich. Bissbeck Socialitatem haud genuinum juris naturæ fundamentum esse. Viteb. 1707.

— Christoph. Befold De tribus societatis domesticæ speciebus.

— Sylv. Zachias Tr. de societatis officio.

— Joh. Casp. Kuhnus De socialitate sec. Stoicorum disciplinam expensa. Argent. 1700.

— Gottfr. Gerber De societate armorum cum profanis. Erf. 1711.

— Joh. Ant. Schmidt De efficacia religionis in promovenda socialitate. Lips. 1708.

Vide Juris Naturæ principium.

Socius.

— Joh. Pet. Ludewig. De sociis stipendiariis. Hoffi in causa Reipl. Memmingensis. Hal. 1720.

Socratis J. N.

— Feuerlini Jus Naturæ Socratis. Alt. 1712.

Somnus Somnium.

— Feltman De somno.

— Gottfr. Böttner De Quæst. An & quatenus formula hominibus imputentur. Lips. 1703.

Tho-

— **Thomasius De jure circa somnia.**

Sp.

Sponsalia:

- Stryck De natura sponsaliorum & divisione.
- Thomasius Bon Ja. Wort De pactis futurorum sponsaliorum.
- Joh. Erdm. Bleck. Quæst. utrum impuberes perfecta sponsalia contrahere possint. Viteb. 1703.

Sponsor pacis.

- Ulr. Obrecht De ratione belli & sponsoribus pacis. Hal. 1697.

St.

Stapula:

- Ge. Engelbrecht De jure stapulae.

Status naturalis.

- Paul. Linsius De statu naturali & legali. Jen. 1674.
- Nic. Hieron. Gundlingii status naturalis Hobbesii in corpore juris civ. defensio & defendendus. Hal. 1706.
- Gottl. Frid. Jenichen De statu subditorum naturali. Lips. 1721.
- Joh. Andr. Bernhardt De jure personarum in statu naturali. Traj. ad Rhen. 1705.
- Jac. Thomasius De statu naturali & legali.
- Joh. Franc. Buddeus De comparatione obligationum, quæ ex diversis hominum statibus oriuntur. Diss. Hal. Magd. 1703.

Stipendia militum:

- Petr. Muller De stipendiis militum. Jen. 1695.

Stoicorum disciplina:

- Joh. Casp. Kuhnius De societate sec. stoicorum disciplinam expressa. Argent. 1700.
- Abrege dans la philosophie des stoïques.

Strategemata.

- Joh. Schaller De rebus strategematicis. Argent. 1657.
- it Joh. Fr. Röber Progr. Ger. 1673.
- Christi. Carl. Stempel De strategematibus bello licitis. Viteb. 1712.
- Paul. Bolhorn De moralitate strategematum. Lips. 1685.
- Jac. Röser De justitia strategematis in comburendis navibus Bavaricis a Britannis ante biennium instituti. Viteb. 1668.

Stuprator.

- Joach. Henr. Sibbrand Quæst. *¶ An Stupratorem violentum illæsa conscientia occidere liceat.* Rost. 1700.
Vide moderamen.

*Su.***Subditi.**

- Joh. Schwalben *De subditis.* Viteb. 1628.
— it. Redecker. Rostoch.
— Joh. Paul. Beltriger. Alt. 1657.
— Gottl. Fr. Jenichen *De statu subditorum naturali.* Lips. 1721.
— M. Joh. Wolf *de officio subditorum erga Principem.* Viteb.
— Christoph. Conrad Coritius *De subditis ad religionem non cogendis.* Rostoch. 1701.
— Joh. Fidem. Schneider *De eodem respectu subditorum juris.* Hal. 1697.
— Mich. Wendeler *De distributione subditorum in certas classes.* Videb. 1657.
— Joh. Christoph. Beckmann *De pietate subditorum erga principem.* Francof. ad Viadr. 1679, rec. 1684.
— Christoph. Besold *De informatione & coactione subditorum.*
— De Antegverra *De obedientia subditorum.*
— Gottfr. Strauß *De obligatione subditorum erga principem.* Viteb. 1668.
— Christi. Erdm. Pfaffenreuter *Limitum, quibus subditorum erga Imperantes terminatur fides.* Lips. 1705, & O. Disp. 2.
— Joh. Jac. Muller *De obligatione subditorum ex delicto summæ potestatis ad H. Grotii L. H. c. 21.* Jen. 1698.
— Georg Simon *quomodo jure Gent. bona subditorum pro debito imperantium obligentur.* Jen.
Vide civis.

Successio.

- Joh. Rebhahn *De successione & successoris renunciatione.* Argent.
— Joh. Franc. Buddæus *De successione primogenitorum.* Hal. 1695.
— *Untersuchung nach dem Recht der Natur/wie weit ein Fürst Macht habe seinen erstgebohrnen Prinzen von der Nachfolge in der Regierung auszuschließen.* 1718.

Bard

- Bard. Gotth. Struv De varis modis decernendi successorem. Jen. 1703.
- Joh. Pet. Ludewig De obligatione successoris in principatus & clientelas. Hal. 1714.

Plura vid. in Electione.

Subjunctio,

- Herm. Corring De subjunctioe & Imperio. Helmst. 1680.
- Vide subditus.
- Superstitio. Bernh. Theod. Schöfer De superstitione. Vit. 1690.

Ta.

Taciturnitas,

- Joh. Eberh. Swelling De taciturnitate. Brem. 1702.
- Andr. Beier De silentio & taciturnitate.

Talionis jus.

- Sim. Fr. Wolfhart De talione. Viteb. 1678.
- Henr. Uffelmann De jure talionis. Helmst. 1678.
- it, Sam. Kaulund. Hafn. 1707.
- Joh. Phil. Palthenius De jure talionis in causa religionis exercendo. Gryphisw. 1706.

Te.

Tempus,

- Frid. Christl. Buchers Jus Majestatis circa tempus. Viteb. 1677.
- Joh. Phil. Palthenius De jure principis circa suppudationem temporis subditorum. Gryphisw. 1703.
- Vide Majestas, Princeps.

Testamentum.

- Buddeus De testamento Caroli II.
- Ad. De testamentis summorum Imperantium. Hal. 1707

Th.

Theologia naturalis.

- Fr. Geatzken Introductio in Theologiam naturalem. Kil.
- Joh. Lud. Schmidt Specimen Theologiae naturalis, polemicae.
- Vide Deus, divinum.

Tr.

Transfuga.

- Joh. Henr. Ernesti De officio transfugarum militandi ad partes desertas. Lips. 1693.

Trans-

Transitus.

- Sam. Stryck De transitu militum. Frf. ad Viadr. 1675.
- Feldmann De transitu exercitus.
- Andr. Beier De transitu & receptu.
- Jac. Köster De transitu exercitui denegato. Viteb. 1666.
- Ahasv. Fritsche De transitu militari sine noxa instituendo. Jen. 1674.
- Christi. Ludovici De transitu copiarum per territorium nostrum. Lips. 1693.
- Herm. Szollius De transitu innoxio & noxio per territorium alienum. Alt. 1715.
- Christ. Sam. Zigra De jure belli ob transitum per alienas editiones exercitui denegatum. Viteb. 1686.
- Pet. Muller De officio transentium cum exercitu per aliorum territoria. Jen. 1682.

Tributa.

- Joh. Eberh. Rosler De tributis. Tub. 1707.

*Tu.***Tutela inculpata.**

- Jo. Jac. Muller De moralitate tutelæ inculpatae. Nothwehr. Jen. 1701
Vide moderamen.

*Va.***Valetudinarius miles.**

- Joh. Pet. Ludovici Jura valetudinarii militum emeritorum. Hal. 1706.

Vastatio.

- Gottfr. Kupfender Temperamentum Vastationis bellicæ. Viteb. 1677.

*Ve.***Vestigal.**

- Clutenius De jure vestigalium.

Venenum.

- Joh. Ge. Köster De veneno adv. hostem usurpato. Frf. ad Viadr. 1690.

Veracitas, Veritas.

- Sigm. Janckius De veracitate. Lips. 1632.
- Joh. Eberh. Schweling, De veracitate & mendaciis. Brem. 1696.
Dav.

- Dav. Wendeleri Veritas moralis. Vit. 1675.
- Ge. Sam. Esenbeccius, De veritatis & charitatis nexu necessario. Alt. 1712.
- Andr. Plomanni, De ἀληθείᾳ. Kil. 1676.
- Herr. Coccejus, Si plus sit in veritate, quam in opinione, vel contra. Heidelb. 1674. rec. 1707.
- Joh. Jac. Lehmann, De eo, quod justum est circa veritatem custodiendam. Jen. 1717.
- Joh. Rud. Brachvogel / De moralitate veritatis ejusque oppositorum. Jen. 1717.
- Joh. Gottfr. Hartenstein Rationes, ob quas veritas & fides de homine dici possunt. Lips. 1718.
- Gottfr. Wildvogel / De obligatione hominis ad veritatem naturali. Frf. ad Viadr. 1684.
- Sigm. Cleemann Disp. 2. De occultatione veritatis licita. Viteb. 1705.
- Bened. Gottl. Clauswitz, De Officio circa sensus externos ad veritatis cognitionem adhibendos. Lips. 1717.

Victoria.

Vi.

- Struv. Diff. De victoria & clade, & de Ducibus & Comitibus Imperii Romano - Germanici. Jen. 1670.
- Coccejus, De jure victoris diverso a jure belli. Frf. 1685. rec. 1698.
- Schvarze, De jure victoris in res Devictorum incorporales. Alt. 1720.
- Groddeck, De moderamine victoris. Ged. 1705.
- Willenberg / De Signis victoriar. belli.

Violentia.

- Bodmus, De jure violentiam alterius corpori inferendam.
- Brendel de Violento.

Vitz Defensio.

- Christoph. Mart. Koler, De vitz custodia. Jen. 1685.
- Sim. Frid. Wolfhart, Quid homini naturaliter pro vita liceat. 1686
- Joh. Fidem. Schneider / De illicita contra principem vitz defensione. Hall. 1702.
- Andr. Eßpffer / An defensio vitz cum internecione alterius sit juris nat. Vit. 1698.
- Joh. Aug. Olcarius Qvæst. An liberis contra parentes injustos vitz eorum aggressores cum parentum morte se defendere liceat. Lips. 1696.

Vitæ neglectus.

- Joh. Spießmacher/ *Quod licitum sit, certis in casibus vitam morti exponere pro salute alterius.* Lips. 1686.
- Joh. Dav. Schvvertner *Quæst. Num vitam laboribus immodicis ceteroquin etiam honestissimis abbreviare liceat.* Lips. 1684.

Vitæ genus.

- Gottfr. Polyc. Müller/ *De vitæ generum nexu & subordinatione.* Lips. 1721.

Vivi sepultura.

- Joh. Schmidt/ *De vivi sepultura.* Lips. 1693.

Virtutis Natura.

- Jac. Schaller/ *De natura virtutis ad H. Grotium in proleg. libb. de J. B. & P.* Argent. 1649.

Unio.*Un.*

- Ludv. Christ. Creß, *Similitudinem Dei ac unionem cum eodem esse ultimum sapientiæ natural, & revelatæ finem.* Lips. 1714.
- de unione, M. Georg Schvvarz. Witeb.

Voluntarius.*Vo.*

- Schultze Diff. *De voluntario.* Rinth. 1663.

Voluntas.

- Lauterbach, *De voluntate.* Tub. 1655.

Votum.

- Ge. Calixtus, *De voto & juramentis in genere.* Helmst. 1621.
- Joh. Solms, *De moralitate votorum.* Jen. 1696.
- Christ. Köhrenscher/ *De Religione voti.* Viteb. 1699.
- Ad. Andr. Mirus *ζήτημα*, *An & quomodo vota obligent conscientiam,* ib. 1682.

Fr. With. Lemhaus/ *An vota rescindere liceat.* Lips. 1721.

Vox inconsulta.

- Joh. Fidem. Schneider/ *De moderamine inconsultæ vocis.* Hall. 1700.
- Vide Sermo.*

Usus rerum.*Us.*

- Christ. Salbach/ *De usu rerum innoxio, ejusque vere ac solido fundamento.* Gryphisvv. 1694.

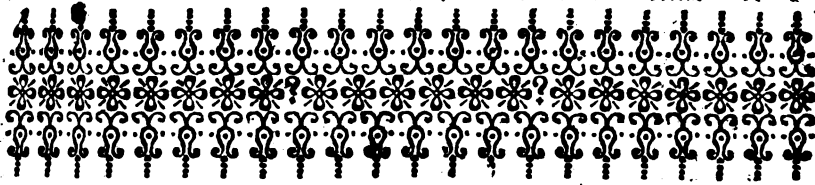
Usura.

- Vinc. Placcius, *De jure naturali usuræ.* Hamb. 1695.

Utilitas innoxia.*Ut.*

- Eustach. Rosten/ *jus innoxie utilitatis.* Vit. 1680.

REAL-



REAL-Register/

Wobey zu merken / daß das * bedeute / die in dem 6ten Buch enthaltene Materien; und weil aus Versehen des Buchdruckers ein paar Bögen zweymal mit einerley Pagina, hinter einander gedruckt worden / so hat man in dem Register zu der Pagina allemal den Buchstaben b hinzu gesetzt / welcher anzeigt / daß die Sache in dem letzten derer zwey gleich paginirten Bögen zu finden.

A.

Abdication oder Niederlegung der Regierung	
— muß aus der Lehre de pactis decidirt werden.	pag. 17
— hebt das Recht Gesandten zu schicken nicht auf.	61. 229.*
— solche Herrn bleiben souverain, wenn sie sich in anderer Herren Land begeben.	230.*
— behalten ihre vorige Honores.	231.*
Abrogatio legis oder Aufhebung des Gesetzes.	
— findet im Juræ Nat. nicht statt.	137
Abtragung	
— verschiedene Bedeutung dieses Worts.	151
Siehe Verzicht.	
Absetzen siehe Dethronisation.	
Abstammung	
— gibt unter Völkern keinen Rang.	375
	Acade-

Academisten siehe Docenten.	
Academische Justiz hat sehr viel Fehler.	pag. 391
Acceptation, warum sie zum pacto gehört.	429. b.
— ob fragen acceptiren sey.	ibid.
— ob die Kirche einer Acceptation bedürfe.	430. b.
— kan geschehen durch Mandata.	431
Accord siehe Capitulation.	
Rechter/ behält das Recht/ Gesandten zu schicken.	62
— fernerer Beweis hiervon.	230. *
Uferbau / Würdigkeit desselben.	403
— warum er heutiges Tages den geringsten Stand macht.	403
Adam/ hat ein Jus gehabt / welches keine Obligation zum correlato hatte.	194
— hat vor Erschaffung der Eva/ Pflichten/sich zu erhalten gehabt.	279
— ob er etwas eigen gehabt/ da er noch alleine gewesen.	587
— umständliche Betrachtung des von Gott ihm gegebenen-Rechts über die Creaturen.	585
Adel/ Grund des Rangs desselben.	299
— weitere Betrachtung dieses Rangs.	386
— ob und wann er denen Bürgern vorzuziehen.	387
— verkehrter Lauf der Welt hierinnen.	ibid.
Adjutorium mutuum der Ehe/ Leuthe.	
— ob es aus der Vernunft zu erkennen.	731
— Beweis hiervon.	739
— warum die Civil-Gesetze dasselbe bestimmen.	740
— ob die Communitio bonorum darunter zu verstehen sey.	ibid.
— ob es nur sine secularibus matrimonii sey.	770
Siehe Ehe.	
Advocat, warum er die Defensionen nach der Mühe und Kunst/ so er angewendet / bezahlt bekommt.	697
Edificium morale, ausführliche Meditation darüber.	274
Affecten, wie und warum man den Willen von selbigen säubern soll.	335
— sind nützlich und schädlich.	ibid.
— man soll andern damit nicht beschwerlich fallen.	496
— verschiedene Arten selbige zu zähmen.	ibid.
— sind ein Fundament, eines andern Rede darnach interpretiren zu können.	684

Siehe Trieb. Item Appetit.

Agent

Agents/ was es sey/ und wie er von dem Residenten differire. p. 248. *	
Aggratiation, siehe Begnadigung.	
Aggressor, siehe anfallen.	
Alberi (Valentin.) sänckt mit Pufendorffen.	43
— dessen Status integritatis wird wiederlegt.	43
— dessen Lehre de corrupta hominum natura im vernünftigen Rechts wird wiederlegt.	227
— weitläufige Betrachtung seines Status integritatis.	220
Alexander der Grosse/ dessen Kunst zu kriegen.	320
— macht Prætion auf alle Völker.	367
— schenkt denen Thessaloniern die Schuld/ womit sie denen von ihm gleichfalls übermundenen Thebanern verhasstet waren.	628
Allience siehe Bündniß.	
Alimentation, ein Mörder ist schuldig/ des Entlebten Weib und Kinder zu ernehren.	350
Allegata der Gelehrten/ Moralität derselben.	517
Almasen/ sind mit Masse zu geben.	487
— Excess der Pietisten hierinnen.	486
— Grund derselben.	596
— daß man zu geben nichts schuldig/ wenn mans selber braucht.	598
Altona/ Begrennung desselben ist wider das Völker- Recht.	204
— womit es die Schweden entschuldigen.	194. *
Ambassadeur, wie er von Envoyez differire.	64. 247. *
— die Eintheilung in ordinarium & extraordinarium wird souternirt.	64. 215. *
— Wicquefort wird deshalb refutirt.	246. *
— diese Distinction ist reell genug.	246. *
— worauf sein Character repræsentativus sich gründet.	247. *
— sein Tractament und Ceremoniell.	247. *
Siehe Gesandter/ item Envoyé und Resident.	
America hat von denen Spaniern mit Recht nicht occupirt werden können.	615
Amicabilia compositio, wenn sie auf Reichs- Tügen unter denen comperantibus statt finde.	413
Annæstis, ob dieselbe schon unter dem Frieden begriffen.	195. *
— Coccejus will die Negativam behaupten.	196. *
— dessen Meynung temperirt wird.	198. *
— verschiedene Bedeutung dieses Wortes.	198. *

- ob man durch deren Ertheilung abtrünnige Unterthanen pardon-
nirt. pag. 199. *
- ob die Restitution der abgenommenen Plätze darunter begriffen.
199. * 202. * 203. *
- Definition der Amnestie. 201. *
- bedeutete ehemals nur den Frieden eines Ober- Herrns mit seinen
Unterthanen. 201. *
- ob sie die Clausulam mutuz amicitiaz mit in sich fasse. 201. *
- variirt nach denen verschiedenen Pactis. 201. *
- Cocceji Lehre de Amnestia wird examinirt. 202. *
- Cocceji Regeln von der Amnestie. 204. *
- Siehe Postliminium.
- Wirkung derselben nach Cocceji Lehre. 206
- ob dadurch die Delicta civium remittirt werden. 207. *
- ob die Schulden dadurch erlassen seyen. 208
- Amts- Eyd / siehe Eyd.
- was davon zu halten. 550. 554
- ist ohne Wirkung. 550
- sollte nicht so weit extendirt werden. 555
- warum Obrigkeiten ihn gar nicht nehmen sollten. 560
- Anatomicus, darf teutscher als andere reden. 506
- Michten / so man ihm schuldig. ibid.
- Anfallen / ob man sich gegen einem wehren könne / welcher der Re-
publique nützlicher. 285. 306
- qvo sensu man sagen könne / daß in dubio conditio aggressi me-
lior sey. 286
- ob man darauf zu sehen / daß der Aggressor unbefehrt. 306
- der Aggressor hat so wohl cautionem de futuro zu fordern / als
der Aggressus. 351
- Siehe Moderamen.
- Anjou (Herzog) ob er auf Frankreich renunciiren können. 154
- daß dessen Renunciation der Kron Frankreich sehr zuträglich ge-
wesen. 163
- Siehe Verzicht.
- Anna / Königin in Engeland / ob sie befugt gewesen / von der grossen
Alliance abzutreten. 470
- Annehmung eines Pacts, siehe Acceptation.
- Ansehen der Person / siehe Person.
- Antecedentia und Consequentia, siehe Erklärung.

Antropologie, Nothwendigkeit dieser Lehre.	pag. 326
Anwerbung um eine Braut / wie weit sie verbindlich mache.	747
Appanage, warum appanagirte Prinzen das Jus legatos mittendi nicht haben.	231.*
Appetitus ist die andere Operation des Willens.	107
— ob er Befehl-sähig.	108
— des Apostels Lehre hiervon.	109
— Controvers mit Coccejo hierüber.	ibid.
— ob ihn die Juristen straffen.	110
Siehe Trieb.	
Aristoteles hat kein Jus Naturæ geschrieben.	9
— dessen Principium der Moral ist die Theorie.	ibid.
— welches eben die Lehre ist / womit der Teufel die Evam betrogen.	10
— warum dieses Principium mehr als des Platonis Ingress gefunden.	ib.
— Scribenten über dessen Moral.	11
— statuirte eine servitutum naturalem gentium.	365
Armuth / siehe Almosen.	
Arzt / ob er einen Sterbenden mit Sterb-Pulver aufhalten solle.	296
— warum die Medicinische Facultät die unterste.	393
— soll die observirten heimlichen Gebrechen eines Patienten verschweigen.	504
Asylum, ob die Gesandten in ihren Häusern das Jus asyli haben.	266.*
Atheiste, ob er juste agiren könne.	173
— ob und wie er zu bestrafen.	430
— wie er zu tractiren.	ibid.
— soll nicht capital gestraft werden.	ibid.
— die Gelehrten haben die meiste Ansechtung vom Atheismo.	ibid.
— Gefahr desselben.	481
— Aufhebung des Gesetzes / siehe Abrogatio.	
Auffschneideren / siehe Prahlerey.	
Augustus II. König in Pohlen / dessen Generosité gegen die fremden Effecten in dem belagerten Riga.	81.*
Avocatoria, ob man ihnen zu pariren.	148
Auswechselung der Gefangenen / siehe Gefangene.	
Ausweichen / siehe weichen.	
Autochiria, siehe Selbst-Mord.	
Antonomia Burchardi.	451

B.

Balance, siehe Bilanz.	
Baum des Erkenntnißes / ob das Verbott / davon nicht zu essen / ein bloß Consilium gewesen.	pag. 179. 183
— soll nach Thomasi Meynung physice tödlich gewesen seyn.	180
Becmann (Nicolaus) dessen Handel mit Pufendorf.	42
Becmann, dessen Commentarius ad Grotium.	24
Bedingung / obligirt ad expectandum donec existat.	70
Befehl / warum er das Genus in der Definition eines Gesetzes ab gebe.	80. b.
— hat allemal die Obligation pro correlato.	126
Siehe Gesetze. Item Ober- / Herz.	
Befehlgeber / was er vor eine Causa moralis sey.	359
Befugniß / giebt auch extra societatem.	404
— ob sie das beständige correlatum obligationis sey.	148. 185
— ob man ihr renanciiren könne.	149
— wenn sie eine Obligation zugleich involviret / kan ihr nicht re- nunciirt werden.	154
Siehe Verzicht.	
— die Natur eines Rechts bringt mit sich / dessen nicht anders sich gebrauchen dürfen / als es nicht verboten.	588
— Grund der Eintheilung des Juris in re und ad rem.	611
Begierde / siehe Trieb.	
Begnadigung / wie sie von der Dispensation differirt.	141
Siehe Pardon.	
Beichte / Beicht- Vater / Sigillum Confessionis.	506
— ob diese Lehre ins Jus Nat. gehöre.	ibid.
— geschehene Verbrechen soll er nicht offenbahren.	ibid.
— Nutzen der Ohren- Beicht.	507
— ein Tertius ist das gehörte zu verschweigen schuldig.	507
— Complices müssen verschwiegen werden.	507
— ein Beicht- Vater soll von verstorbenen Beicht- Kindern nicht reden.	ibid.
— wanns gleich die Obrigkeit verlangte.	508
— soll auch die in seinem Hause gebeichtete Sünden nicht sagen.	508
— soll auch die zukünftigen verschweigen.	508

Beleis

Beleidigung/ wenn sie ein Recht zum Moderamine gebe.	309. 310. 311.
— so bevorzucht/ ist mir abzulehnen erlaubt.	311.
— das neminem laede und suum cuique ist einerley.	340.
— was eine Beleidigung sey.	341.
— verschiedene Arten derselben.	341.
— Fehler der Naturalisten in dem Capitel von der Beleidigung.	343.
— eine kleine muß man oft verbeißen.	437. 497.
— siehe Gedult.	
— mit Worten siehe Injurie.	
— mit zweydeutigen Reden.	520.
— mit der Rede auf besondere Art.	524.
— das Jus Nat. will solche ressentirt wissen.	93. *
Bellum omnium Hobbesi, wie es aus Hobbesii Principiis fließt.	301.
— was daran auszufehen.	31.
Belustigung der Sinnen / siehe Sinnen.	
Belagerer / wie er sich mit dem Bombardiren zu verhalten.	147*.
Berger, (Reichs- Hof. Rath) dessen Lehre de dominio maris wird un-	
tersucht.	606.
— Bescheidenheit / siehe Modestie.	
— Beschimpfung / siehe Moderamen.	
Besitzer / ob derselbe dadurch Eigenthums - Herr wird / daß der wahre	
Eigenthums - Herr mit ihm contrahirt.	636.
— varum er potius jus habe.	648.
— mala fidei, soll die Sachen dem rechten Herrn wieder zustel-	
len.	ibid.
Bethe / wie man den Verstand dieses Worts finde.	691.
Bethen / leidet auch seine Maase.	486.
Bettler / denenselben soll man mit Maase geben.	485.
Betrug (Dolus) giebt exceptionem contra pactum & contractum.	
	129/ 426/ 440.
— wird der culpæ contradistinguiert.	344.
— wird distinguiert in denjenigen / der von dem Contrahenten selbst	
herkommt.	441.
— durch ausschneiden und lügen.	516.
— vom dolo bono.	523.
— ob er einen Eid annullire.	532.
Beute / wem sie gehöre.	629.
— Siehe Soldate.	
Bewilligung / siehe Einwilligung.	

Beweis / Mangel desselben macht oft eine Sache verlohren.	648
— ob unter Bölkern Beweis zu führen practicable.	ibid
Beyer (Mag. zu Leipzig) dessen Lehre von Juramentis.	533
— dessen Collectanea von Feuer- und Wasser- Proben.	572
— dessen Meinung de relaxatione wird widerlegt.	577
Beyschlaf / wie fern er zugelassen.	328
— Debauchen damit sind verbothen.	ibid.
— daß er heimlich celebrirt wird / præsupponirt eine verderbte Natur.	675
— daß Jus Nat. erlaubt denselben zu behandeln.	703
— ob er ein nöthiges Mittel der Conservation sey.	744
— ob er bey doppelten Verlöbniß den Ausschlag gebe.	749
— ob contra Jus Nat. sey/denselben auf der Strafe zu celebriren.	677
Bilanx rerumpublicarum, ob sie justam cogendi causam gebe.	162
— ob ein Volk verhindern könne / daß das andere nicht zu übergrößer Macht steige.	298
— Böhmer klugnet bedes.	31*
— Griebners Lehre hiervon.	32*
— Lehmans ganze Doctrin davon wird eingerückt.	33*
Bischof / wie die Vota nach dem Jure Cauonicobey ihrer Wahl geachtet werden.	414
— deren Investitur ist ein regale Majestaticum.	568
Bischofthum Straßburg/ wie dieses Wort zu erklären.	689
Blasphemie, siehe Gotteslästerung.	
Blesirte / siehe Kranke.	
Blödigkeit des Verstandes excusirt a subtilitatibus legum.	100
— beraubt der Ober- Herrschaft.	100
Blöße / Bedeutung dieses Worts. Deut. 24.	191
Blut - Schande (gradus prohibiti) ob sie juris positivi universalis sey.	186
— Beweis / daß die Dispositio sacrorum hierinnen nur die Juden angehe.	ibid.
— die Leges davon haben keine universalem promulgationem.	186
— ausführlicher Beweis / daß das Jus Nat. von denen gradibus prohibitis nichts wisse.	774
— die confusio obligationum ist nichts geredt.	ibid.
— findet sich nicht / wenn der Vater die Tochter heyrahet.	ibid.
— noch wenn die Mutter den Sohn nimmt.	774
— ob der pudor naturalis was thut.	775

Beweis

— Beweis/ daß/ und wie weit die Päbste dispensirt haben.	77f. 776
— die Evangelischen Theologi verwerfen das Jus dispensandi.	777
— ob a paritate gradus auf andere zu schliessen.	ibid.
— Müllers Meinung hiervon.	778
— ob man der Frauen Schwester nach denen legibus sacris heurathen dürfe.	778
— argumenta pro und contra hiervon.	779
Bæcker commentirt ad Grotium.	23
Bombardement, ob und wie es bey Belagerungen Juris Naturæ sey.	147*
Böhmer / dessen Lehre de legibus positivis universalibus & divorcio wird widerlegt.	188
— dessen Lehre de jure gentium voluntario.	209
— dessen jus publicum universale.	232
— dessen Lehre von Haltung gezwungenen Friedens.	444
— dessen Vergleichung des Friedens mit der Transactione wird untersucht.	445
— dessen Lehre von der Balance.	32*
Borgen durch Bediente wenn es obligirt.	437
Brandtschagung / Streit der Stadt Neummingen mit einigen Schwäbischen Reichs - Ständen wegen der Französischen Brandtschagung.	715
— ob ein Socius schuldig sey dem andern das vorgeschokene Geld wieder zu geben.	718
— ob man schuldig sey die Termine, wenn der Feind geschlagen worden, hinten nach zu bezahlen.	720. 724. 150
— was der Kriegs - Brauch hierinnen mit sich bringt.	723
— wenn ein Ort dieselbe nicht erlegt / wie weit des Feindes Gewalt gehe.	148*
— ob man das pactum lytro zu halten schuldig.	149*
— das Fundament dieser Obligation.	152*
— die iuxta belli causa kan nicht das Recht zu Brand - Schagen geben.	152*
— Gefährlichkeit des Principii, die Brandtschagung nicht hinten nach zu bezahlen.	152*
Brant/ wie sie von einer Frau differire.	748
Bremen und Behrden / dessen Verkauf an Hannover von der Cron Dännemark wird untersucht.	623
Brennen und sengen / wenn es nach dem Völkis - Recht erlaubt.	204

— ob es überhaupt angehe.	144. *
— Buddei und Polybii Meinung hiervon wird refutirt.	ibid.
— was man einem Feinde dadurch schade und sich nütze.	146. *
— wie es durch den Kriegs- Brauch restringirt wird.	147*
— specificirte Fälle / wann es der Kriegs- Brauch erlaubt.	147
— ist vergönnt	
1.) in Belagerungen.	ibid.
2.) wenn man einen Posten nicht behaupten kan.	148. *
3.) wenn ein Ort die Brandschakung nicht erlegt.	148
4.) per modum repressaliarum.	149*
5.) wann an einem Ort ein Magazin ist.	ibid.
siehe Brandschakung.	
Breithaupt / seine Diss. de concubinaru wird untersucht.	75!
Brunnen / ob deren Vergiftungen im Kriege erlaubt.	110*
Bruckner (Professor zu Jena) dessen Specimen Juris Nat.	69
Brüste / ob ein Frauenzimmer selbige entblößen könne.	329
Buddeus (Joh. Franciscus) sein Jus Naturæ.	69
— setzt 3. Principia.	69
— lehrt das Völker- Recht wohl.	ibid. 233
— seine Selecta Juris Nat. & Gent.	ibid.
— seine Historia Juris.	7
— edirt den Viuarium.	79
— seine Diss. de Testamento Caroli II.	150
Bulle (die goldene) ob sie unveränderlich.	140
— Lyncke's Meinung hiervon wird refutirt.	ibid.
Bündnis ist wider einen unruhigen Potentaten erlaubt.	114
— ob und wenn man einen darzu zwingen könne.	115. 248
— ob es mit dem Tode des Fœderati aufhört.	232. 239. 470
— hört auf / wenn es anfängt gefährlich zu werden.	301.
— ob es Naturam der Römischen Societät habe.	470
— ob und wann einer ohne des andern Willen / wider ausdrückliches Versprechen / Friedemachen könne.	472
— Allirte haben das Recht von der Drit- Allirten Nutzen zu judiciren.	477
— ob ein ad extrema gebrachter Allirter alleine Friede machen könne.	477
— ob ein Bündnis auf ungerechte Kriege sich erstrecke.	83. *
— Allirte sind besugt de justitia belli zu urtheilen.	ibid.
	in

— in dubio kan ein Allirter bestreiten.	p. 84.*
— der Beytritt gehet nicht über den Inhalt des Bündnisses.	ibid.
— wie der Beytrag zu rechnen / wenn nichts determiniret.	ibid.
— ob es nach Proportion der Kräfte gehe.	85.*
— Controvers hierüber in dem letzten Spanischen Kriege zwischen Engel und Holland.	85.*
— Rechnung nach der Force des Feindes.	89.*
— ob man eines Feindes Allirte / das Bündniß zu brechen / verleiten könne.	116
— wenn jemand sich mit meinem Feinde alliren könne.	74.*
Von dem Vorschub zum Kriege / den ein Tertius meinem Feinde thut / siehe Zufuhre.	
Burgschaft.	714
Burchardi Autinomia.	451

C.

Cain / aus dessen Geschichten wird erwiesen / daß es leges positivas universales gebe.	184
Callier, dessen Lehre von Gesandten.	237.*
Cammer - Juncker / dessen Rang.	384
Cammer des Reichs / hat ehemals interpretationem authenticam exercirt.	143
— gehöret ihr nicht.	657
Canonicum jus, siehe jus Canonicum.	
Capitulatio Casarea, an derselben wird die Natur des ratiocinii practici erwiesen.	282
— regullirt den Rang der Chur - Fürstlichen Gesandten vor denen Republicken.	282
Capitulatio bellica, wer solche machen könne.	137.*
— verschiedene Arten derselben.	138.*
— verschiedene Arten des Accords bey Ubergabe einer Festung.	138.*
— wie es zu interpretiren / wann man den Abzug mit allen Ehren Zeichen pacificirt.	139.*
— was es mit der Ergebung auf Discretion vor eine Meynung habe.	139.*
— ob man an Capitulationen Repressalien brauchen könne.	139.*
— ob man schuldig sey von denen Belagerten allemal Capitulationen anzunehmen.	140.*
— Exempel an Stralsund.	141.*

- ob man eine mit Accord eroberte Stadt wegen anderer Verbrechen straffen könne. 141.*
- Fälle / wenn man keinen Accord einzugehen (schuldig.) ibid.
- wer dem andern nachzugeben. 143.*
- Capers / wenn sie gefangen werden / wie sie zu halten. 132.*
- ein beordertes Caper muß als ein Soldat tractirt werden. ibid.*
- Carolus Magnus hatte nicht Ursache / denen Griechischen Kaysern das eroberte Italien wieder zu geben. 623
- Carl V. dessen Fehler bey der Dimission Francisci L. 461
- dessen Abdication muß ex Doctrina de pactis beurtheilet werden. 4.
- will Luthero Glauben gehalten wissen. 447
- ob er zum Religions, Frieden forciret worden. 452
- dessen Handel mit dem Land, Grafen von Hessen werden nach dem Jure Naturæ untersucht. 519
- enthält den Land - Grafen in unrechtmässiger Befangenschaft. ibid.
- Carl von Lotharingen verzieht sein Recht auf die Cron Frankreich. 162
- Carl von Burgund / dessen Verfahren mit denen Genfern wird critisirt. 456
- Carneades, dessen Lehre thut grossen Schaden. 159
- dessen Principium wird erklärt. 246
- wird widerlegt. 247
- dessen Fehler in Summa. 250
- Cartel, siehe Gefangene.
- Casteyung des Leibes / Excess hierinnen. 486
- Catholicken / lehren denen Ketzern keinen Glauben zu halten. 446
- gestehen selbst hiervon das Gegentheil. 447
- lehren selbst / daß der Pabst die Friedens - Schlüsse nicht annulliren könne. 466
- das strenge Kloster - Leben wird verworffen. 486
- Causa Instrumentalis ist nicht allemal minus principalis. 357
- Abtheilung derselben. ibid.
- Causa moralis, wer dieselbe sey / bey zugesetztem Schaden. 355. 358
- Causa pia, siehe Kirche.
- Caution, dieselbe ist man zu machen schuldig / wenn der andere einen Schaden zu besorgen hat. 351
- Caution unter Völkern. ibid.
- kan von einem / mit dem ich noch nicht zu Felde liege / gefordert werden. 352

Ceremo-

Ceremoniel, worauf es unter Wälfen beruhet.	198
— warum es Prinzen von gleichem Stande gleich gegeben werden muß.	ibid.
— ob man es jure von einander fordern könne?	201
— ist kein blosses Decorum.	ibid.
— Herz Ludewigs Lehre hiervon.	202
— Gesandten Tractamens ist ex Jure Gentium.	247. *
— ob und wie ein Hof dieses letztere ändern könne.	248
Chambordicum foedus, der Streit darüber wird aus dem Jure Nat. untersucht.	472
Chef, siehe Feld, Herz.	
Christenthum / ob die Lehren desselben Befehle seyn.	178
Chur - Fürsten / ihre Gesandten haben den Rang vor denen Republikan.	282
— warum sie Kayser absetzen können.	424. *
Cicero ist kein blosser Sectarius.	19
— folgt der Stoischen Philosophie.	ibid.
— sein Buch de Officiis wird beurtheilet.	ibid.
Circumstantiæ morales machen einen Actum erst böse oder gut.	18
Clemens VII. approbirte den Friedens - Bruch Francisci I.	465
Eloster - Leben ist wider das Jus Nat.	406. 486
Coccejus sein Principium.	262
— wie er das Jus Nat. genommet.	222. 262
— wird refutirt.	233
— sein Streit mit Ludovici de Principio.	234
— dessen Lehre von Mordel, Mördern und Brunnen - Vergiften wird examinirt.	113. *
— dessen Lehre von feindlicher Zufuhre wird examinirt.	74. *
— dessen Lehre de Amnestia wird examinirt.	198. *
— dessen Lehre de Postliminio in Pace wird vertworffen.	204
Collegia, wenn in selbigen die plurima oder unanimia gelten.	412
— warum meist die Plurima gelten?	414
— solten nicht so sehr über ihre Opinions halten.	678
Collisio legum, ist eine der wichtigsten Lehren.	144
— was sie sey.	ibid. 36
— wird mit der Abrogation confundirt.	ibid.
— findet sich auch in Civil - Gesetzen.	ibid.
— Grund - Regeln dieser Doctrin.	245
	Col-

— Collisio der officiorum commoditatis.	485
— wenn die Pflichten gegen Gott mit andern collidiren.	146. 450
— wenn die Pacta mit der Socialität collidiren.	146
— die Subordinatio Officiorum reicht die erste Grund, Regel dar.	145
— Limitation dieser Regel.	284
— Nobilitas objecti gibt die andere Grund, Regel.	147
— die Schuld an der Collisio gibt die dritte.	147
— Application dieser Regel bey dem Moderamine.	305
— der Numerus Obligationum macht die vierte.	148
— ein nachtheiliges Versprechen ist zu halten in Collisio.	165
— warum das Conserva der Socialität in Collisio nicht weicht.	284
— wenn Pacta mit dem Recht / seiner Sachen sich zu bedienen / collidiren.	596
Eöln (Reichs - Stadt) was bey der Eölnischen Bischoffs - Wahl vorgegangen / wird untersucht.	414
— will dem Preussischen Residenten die sacra privata nicht eingestehen.	261
— will den Holländischen Gesandten nicht recht tractiren.	249. *
Comites Palatini dispensiren in andere Gesetze.	142
Commentant , ob er capituliren könne.	137. *
— wie lange er sich wehren müsse.	ibid.
— wenn er die Bestung mit Verrätherey übergeben / ob sein Souverain die Capitulation schuldig zu halten.	138. *
Compagnie , ob in lustige Compagnien zu gehen erlaubt.	326
Compensation , warum die Kriegs - Kosten und Schäden compensirt werden.	353
Concubinatus , ist Jure Nat. nicht verboten.	739
— Scriptorum hiervon.	751
— warum es nöthig / diese Controvers auszumachen.	752
— Nutzen dieser Controvers nach Thomasi Meynung.	ibid.
— meine Meynung hiervon.	ibid.
— ob es thunlich / denselben unter Christen wieder einzuführen.	753
— warum er einen Souverain zu recommendiren.	754
— ist kein Ehebruch.	754
— wird unbillig mit dem Schwert gestraft.	ibid
— sollte Privat - Leuten nicht verboten werden.	755
— was das Verbot derselben vor unglückliche Consequenzen in Privat - Ehen habe.	ibid.

turbist

- turbirt den Statum publicum nicht. ibid.
- warum er denen Privatis zu erlauben. 756
- Unterschied desselben von der Hurerey / dem Stupro und Ehebruch. 757
- Definitio concubinatus. ibid.
- Unterschied einer Concubine und einer Frau. ibid.
- Frau und Concubine sind einander nicht dergestalt opponiret / das eines das andere excludirt. 758
- Thomasi Lehre vom Concubinat. 759
- wie es ante legem Mosaicam damit ausgesehen. ibid.
- Beschaffenheit desselben nach dem Mosaischen Gesetze. 759
- ist unter den ersten Christen nicht verboten gewesen. 760
- Kayser Leo VI. hat solches Gebot gethan. ibid.
- wie es damit unter den ersten Teutschen Kaysern ausgesehen. ibid.
- warum das Jus Canonicum denselben verboten. ibid.
- ist bis auf Pabst Leonem X. erlaubt gewesen. 761
- Beweis aus einem alten Codice Juris Canonici aus dem Kloster Bergen. ibid.
- die Frankfurtsche Policey / de Anno 1577. hat ihm den größten Stoß gegeben. ibid.
- Argumentum contra Thomasium. 767
- das Dictum , und sollen zwey ein Fleisch seyn / hebt ihn nicht auf. 762
- die primæva institutio ist ihm auch nicht zuwider. ibid.
- Gott rechnet dem Salomoni seine Rebs - Weiber als eine Wohlthat an. 763
- starkes Argument , daher / das ihn Gott nirgends ausdrücklich verboten. 763
- Christus hat denselben Matthæi am 19. v. 3. nicht verboten. 764
- ob eine Concubine affectu maritali geliebet werde. 766
- ist in der Vernunft nicht verboten. 768
- Rationes dissentientiam. 768
- der wahre Endzweck desselben. 769
- hindert die Auferziehung der Kinder nicht. 771
- Nutzen des Concubinats bey jungen Leuten. 772
- bey Wittiben. ibid.
- Fälle in welchen der Concubinat honetter ist / als der Ehestand. 773
- die Mißbräuche bey dem Concubinat werden nicht gebilliget. ibid.

Consensus , siehe Einwilligung.	
Conserva te ipsum, siehe Erhaltung sein selbst.	
Conservatio mutua, siehe Erhaltung.	
Conspiranten / ob sie in Straffen von einander zu distinguiren.	360
— ob sie einander Parole zu halten schuldig.	429
Consultatio ist eine Operation des Willens.	108
— Beschreibung derselben.	ibid.
— ist denen Gesetzen unterworfen.	111
— ist oft der That gleich zu achten.	ibid.
Conto durch Diener.	437
Contract, so in Trunkenheit geschieht / ob er gilt.	124. 327
Siehe Pactum.	
— wie ferne sie Juris Gentium seyn.	198
— der Unterschied zwischen einem Pacto und Contract ist eine Römische Grille.	706
— Erklärung der Distinction inter Contractus unilaterales & bilaterales.	710
— die Distinction inter Contractus bonae fidei und stricti Juris ist aus dem Römischen Recht.	710
— diese Distinction schickt sich auf Teutschland nicht wol.	711
— Grund der Distinction in veros & quasi Contractus.	711
— die Veri sind vel nominati vel innominati.	712
— die Innominati theilen sich wieder ein.	712
— Eintheilung in reales, verbales, literales & consensuales.	712
— vom Contractu verbali.	713
— was Stipulatio gewesen.	713
— was Contractus Chirographarius sey.	714
— was die Consensuales gewesen.	714
— warum sie die Römer also genennet.	ibid.
— die quasi Contractus sind ein inventum juris civilis.	715
Creaturen / siehe Geschöpfe.	
Creditiv, was es sey.	233. * 238. *
— ist mit dem Recreditiv nicht zu meliren.	ibid.
Siehe Gesandter.	
Critique, Rang dieser Disciplin.	386
Culpa ist in Collisione Officiorum zu attendiren.	147
Siehe Bersehen.	
Cultura ingenii, siehe Seele.	
— was deren Unterlassung im Jur. Nat. vor Strafe hat.	332
— ausführliche Betrachtung derselben.	329

Cumberland, dessen Principium Juris Nat.	269
— welches nobler als Pufendorffii Socialitas ist.	ibid.
Curialien sind nicht nach dem Wort- Concept zu erklären.	685
Curiosité, siehe Ergößlichkeit.	
Curtius thut unrecht / daß er in den Wuhl springt.	503
Cypern / König Johannes will seine in der Gefangenschaft gethanene Zusage nicht halten.	462

D.

Damnum infectum, dessen Action ist im Jure Nat. fundirt.	351
Dankbarkeit / ob ich vor Wohlthaten / die mir ein anderer wider Willen thut / Dank schuldig bin.	783
Dennemark / qvo Jure dasselbe den Sund sich zueigne.	608
— ob dessen Procedur mit denen Dänningischen Gefangenen recht sey.	628
— Darlehn / warum es ein Contractus realis.	712
Debauchen, ob sie einen Rang geben.	378
— sind verboten.	594
Decorum, die Distinctio inter justum & Decorum verleitet zu Thümern.	33
— confundirt Thomasium selbst.	ibid. 228
— Thomasius hält das Decorum naturale vor veränderlich.	34
— wird aber widerlegt.	139
— kan per pacta & legem zum justo werden.	201
— soll nicht zum Jure Nat. gehören.	22 f. 226
Decret kan das Genus des Gesetzes nicht seyn.	80. b.
Delinquent, siehe Verbrecher.	
Democratie ist ejusdem dignitatis mit andern Formulen der Republi- liquen.	203
Denunciations sind billig an statt der Æstimatorien - Klagen einge- führet.	704
Derelictio, siehe Verjährung / item weggeworfene Sachen zc.	
Deserteurs werden nicht wieder abgegeben.	133. *
Dethronisation ob und wenn ein Souverain den andern dethronifi- ren könne.	323
— wer in einem Wahl- Reiche das Jus Dethronisandi habe.	22. *
— Exemple dethronisirter Prinzen aus der weltlichen Historie.	22. * 24. * 25. *
— Exempla sacra:	25. *

Deuteronom. 24. v. 1. Erklärung dieses Texts.	191
Dictum, Erklärung des Dicti, vergilt nicht Böses mit Gutem.	519
— Matthäi am V. v. 33. Ihr sollt allerdings nicht schwören.	544-546.
— Jacobi am V. v. 12. wird explicirt.	ibid.
— und sollen zwey ein Fleisch seyn.	762
— Erklärung des Texts Matth. XIX. v. 7. 4	191. 764
Dieb / ob und wenn man ihn tödten könne.	316
— Beweis aus der heiligen Schrift.	ibid.
Diebstahl / ob es ein Diebstahl gewesen / daß die Jüden der Aegyptier Silber behalten.	584
Diener / ob ich alles zu bezahlen schuldig / was er vor mich borget.	437
— verkauft ein Stück seiner Freyheit.	701
Dienstfertigkeit / auf wie viel Art man solche einem erweisen könne.	494
Dissimulation, Thomasi præcepta hiervon.	523
Disputator kan auf dem Catheder wol eine Schule machen.	517
— dessen Rang.	386
— disputiren ist nicht pacificiren.	468
Diversion im Kriege / ob man eines Untertanen aufwiegen könne.	114.*
— ob man einen Drittmann / der mit unsern Feinden Friede gemacht / zum Friedens Bruch persuadiren könne.	116.*
— wie man sich bey Diversionen in Grenzen zu halten.	ibid.
— ob man eines Feindes Mit-Allürte von der Alliance abwendig machen könne.	ibid.
Divertissement, siehe Ergöglichkeit.	
Docenten auf Universitäten / ihr Rang.	388
— distinctere Betrachtung derselben.	390
— ihr Vorzug vor den Schul-Dienern.	ibid.
— haben ihr honorarium jure perfecto zu fordern	493
— ihnen ist man Pflichten der Verschwiegenheit schuldig.	506
— sollen keine Terminologien fingiren.	523
— ob sie die Leges Imperii interpretiren dürfen.	663
— man soll nicht einen jeden von Reichs, Sachen disputiren lassen.	ibid.
— sollen denen Auditoribus ihre Meynungen nicht ausdrücken.	665
— sollen weisen / wenn das Jus civile von der Vernunft abgeheth.	680
Doctores, warum sie mehr Advocaten-Gebühren bekommen.	696
— Rang derselben.	396

- Doctores Juris Nat. siehe Lehrer des vernünftigen Rechts.
 Dolus, siehe Betrug &c.
 Dominium eminens, siehe Eigenthum &c.
 Dominium plenum & minus plenum, siehe Eigenthum &c.
 Dominium utile, Betrachtung desselben. 612
 Donner / warum man nicht darbey schweren soll. 561
 Drittmann / wenn er von meinem Nutzen nicht urtheilen könne. 730
 — ob man dessen Sachen in feindlichen Festungen und Schiffen weg-
 nehmen könne. 80.* 83.*
 — ob er de Justitia Belli urtheilen könne. 83.*
 — ob und wenn er meinem Feinde etwas zuführen könne. 74.*
 — dessen Handlung mit meinem Feinde kan ich sperren. 76.*
 — muß keinen kriegenden Theil Soubçon machen. 77.*
 Duell, wenn er vergönnt. 115. 116
 — ein jedes Mitglied der Republicque ist schuldig / durch ein verabre-
 detes Duell einen Krieg zu endigen. 302
 — ob Regenten solches zu thun verbunden. ibid.
 Duell-Mandata, geben denen Beleidigten keine genugsame Satisfa-
 ction. 318
 Durch, March, ob man der Neutralité unbeschadet solchen verstatfen
 könne. 75.*
 — soll einen Gesandten nicht verweigert werden. 242.*
 — ob ein Gesandter solchen heimlich nehmen könne. ibid.

E.

- Ecclesiasticus (der metidirende) dessen Lehre de Principio Jur. Nat. 258. 27
 Effecten fremder Rauff, Leute in belagerten Festungen sollen restitu-
 ret werden. 81.*
 — Königs Augusti Generosität hierinnen. ibid.
 Ehe soll nicht gezwungen seyn. 117
 — ob ihre Untertrennlichkeit ex Jur. Nat. zu erkennen. 187. 190. & 469
 — ob die erste Einsehung derselben naturam legis habe. 189
 — Krafft dieser ersten Einsehung gilt gar keine Scheidung. 192
 — Erklärung des Dicti, sollen zwey ein Fleisch seyn. 189. 190
 — siehe Mann: siehe Weib.
 — ob man den Ehe-Gatten mehr Liebe als den Eltern schuldig
 ist. 189

- wenn die Ehescheidung von der Vernunft erlaubt. 190. 737
- was G O T T mit der verbotenen Ehescheidung eigentlich gewollt. 190
- ob sie bey den Juden ob quacunqve causam zugelassen gewesen. 191
- Erklärung des Texts Deut. 24. v. 1. 192
- Erklärung des Texts Matth. 19. v. 3. 194. 764
- Christi Lehre hiervon. 194
- ob durch Stillschweigen Ehen errichtet werden können. 198
- die Form unserer Ehen sind dem Jur. Nat. unbekannt. 328
- warum desertio malitiosa die Ehe trennet. 469
- Pflichten der Verschwiegenheit der Ehe: Gatten. 504
- Christi Lehre von der Ehescheidung muß ex Jur. Nat. erklärt werden. 678
- wie G O T T den Juden die Ehescheidung erlauben können. 737
- Zweck des Ehe: Standes. 782
- daß des Vaters Consens zu präferiren. 789
- Siehe Viel: Weiberey 2c.
- die eheliche Liebe ist die stärkste. 734
- ob darinne die Glückseligkeit bestehe. 735
- wie sie von der Freundschafts- Liebe differire. ibid.
- qvo sensu der Ehe: Stand G O T T es Werk sey. 736
- die Priesterliche Einsegnung macht keine Ehe. ibid.
- Schein: Gründe/ daß die Ehen Jur. Nat. unzertrennlich seyn. 737
- die Lehre von der Ehescheidung muß ex doctrina de pactis ermessen werden. 738
- Ursachen/ welche eine Ehe trennen. 738. 741. & 751
- ob das mutuum Adjutorium der Vernunft bekannt. 739
- Siehe Adjutorium mutuum.
- von des Mannes Herrschaft weiß die Vernunft nichts. 741
- Grund/ warum die Ehen in unsern Republicqven vor unzertrennlich zu halten. 743
- ob ein jeder zu heyrathen schuldig. ibid. 744
- ob der Ehe: Stand ein unumgänglich Mittel der Leibes: Conservation sey. 744
- ob ein alter Mann ein jung Mäddgen heyrathen könne. 745
- wie der Consensus beyder Heyrathenden beschaffen seyn müsse. 746

Vide Einwilligung/ Anwerbung.

Unter

— Unterschied des Consensus sponsalitiu & matrimonialis.	747
— wie Braut und Frau differire.	748
— ob und wie weit der Eltern Bewilligung nöthig.	750
— der Concubinatus ist vor einem Prinzen besser als die Ehe ad mor- genaticam.	754
— Beschreibung der Ehen.	757
— Unterschied vom Concubinatu.	ibid.
— die primava institutio excludirt den Concubinatu nicht.	762
— ist auch keine Norm des Ehe- Standes.	ibid.
— was daraus involviret werden könne.	764
— Grotii Definition der Ehe.	769
— wie die fines matrimonii subordiniret.	770
— ob die Ehescheidung die Aufzuehung der Kinder hindert.	771
Ehen der Bluts- Freunde / siehe Blut- Schande 2c.	
Ehe- Frau / ob sie ihre Keuschheit mit des andern Tod defendiren können.	315
Ehr / ob ein Prinz wider die Ehre des Reichs pacificiren könne.	165
— worinne die wahre Ehre bestehe.	318. 373
— bestehet nicht in anderer Meynung.	373
— ob sie in Commercio sey.	703
— die Signa externa sind zu bezahlen.	ibid.
Ehrwürdig / muß ex Materia substrata erkläret werden.	689
Eigennutze / soll nach Carneadis Meynung das Principium aller Actionen sey.	246
— macht alle Contracte unsicher.	247
— würde das bellum in omnes produciren.	248. & 249
Siehe Interesse.	
Eigen- Liebe wird von Rechenberg zum primo Principio gesetzt.	68. 273
Eigenthum / producirt eine Verbündlichkeit.	128
— ob es im Stand der Unschuld würde gewesen seyn.	271
— dessen kan sich niemand gegen Gott rühmen.	138. 585. 887
— ohne Gottes Genehmhaltung hätte kein Mensch sich etwas zweig- nen können.	180
— solches finden wir in der Vernunft.	581
— Fundament des Dominiu eminentis.	597
— der Republicque über die zum Gottes- Dienst gewidmete Sa- chen.	611

- Gott hat die Zueignung der Creatur ratihibirt. 585
- das Eigenthum findet nur intra Societatem statt. 587
- Adam hat allein kein Eigenthum gehabt. ibid.
- woher die vielen Arten des Eigenthums entstehen. 596
- richtige Definition des Eigenthums. 601
- Rüdigers Definition wird widerlegt. ibid.
- daß das Eigenthum ein Recht sey. 602
- im Stande der Unschuld wäre keins gewesen. ibid.
- hat die Bosheit der Menschen zum Ursprung. 602
- Beweis davon ex Natura hominis. 603
- warum das Jus Nat. das Eigenthum / da es doch einen solchen bösen Ursprung hat / dennoch billige. 603
- Vergleich mit der Compensation im Kriege. ibid.
- Officia , so aus der Regel / daß das Eigenthum ein Recht ist / fließen. 604
- das Eigenthum distinguirt sich durch sein Objectum von denen Obligationibus personalibus. 604
- vom Dominio Maris wird gehandelt. 604
- Siehe Meer.
- daß man einen von dem Gebrauch der Sache müsse abhalten können / ist kein Requisiteum Dominii. 606
- ob die Luft und einige andere Dinge res nullius seyn. 610
- von denen rebus sacris , sanctis & religiosis. 610
- daß man sich seines Eigenthums frey und ungehindert bedienen kan. 612
- mit seiner Sache kan man alles thun / was die Geseze nicht verbieten. ibid.
- Grund der Distinction inter dominium plenum & minus plenum. 612
- von dem Dominio utili des Lehns , Herrn. 612
- was der Lehns , Mann vor ein Dominium besitze / und wie selbiger vom usufructu differirt. ibid.
- von denen modis acqvirendi , siehe Lit. M.
- Einsiedler , Leben ist contra Jus Nat. 465
- Einwilligung (Consensus) ob die Vernunft etwas von dem Consensu ficto oder præsumto wisse. 128. 427. 429. b.
- ob die Völker sich tacite obligiren können. 196
- was Consensus tacitus sey. 197
- wie

- wie er ab imitatione differire. ibid.
- wie er a silentio differire. 198
- hat nicht statt / wenn ich expresse das Gegentheil declariret. 428
- was vor Signa einen Consensum tacitum involviren. 128.
- ob ein blosses Stillschweigen einen Consensum macht. 432. 635
426
- ob Consensus tacitus sine lege obligire. 636. 235. *
- der Unterschied / welchen Thomasius unter dem Consensu vero und
presumpto macht / wird verworfen. 212
- nicht alle freywillige Einigwerdung obligirt. 428. b.
- ob bey der Praescription ein Consensus tacitus sey. 468
- wie fern die nonfacta einen Consensum tacitum machen. 635
- wenn man einem das Seinige lässt / ob man es ihm zu schenken
presumiret werde. 636
- ob des Landes, Heren Nichtwissen und Stillschweigen tacitum
Consensum involvire. 646
- wie der Consensus matrim. beschaffen seyn müsse. 658
- Unterscheid des Consensus preparatorii, sponsalitiu und matrimo-
nialis. 746
- Eltern / siehe Vater, väterliche Gewalt &c. 747
- was sie bey Choisirung einer Profession vor ihre Kinder zu
beobachten. 330
- sind die Arcana domestica zu verschweigen schuldig. 505
- ob und wie weit ihr Consensus zur Ehe der Kinder erfordert
werde. 750
- das Fundament der Obligation zwischen Eltern und Kindern. 780
- Grotii Lehre hiervon. ibid.
- wird von Pufendorffen angetastet. 781
- wird critisirt / und eines theils defendirt. ibid.
- Beweis / daß die Generation das rechte Fundament solcher Ob-
ligation sey. 781
- die väterliche Gewalt ist dem Praecepto de aequalitate hominum
gar nicht contrair. 782
- Widerlegung / daß die Thiere ob Generationem keine väterliche
Gewalt haben. 782
- genaue Betrachtung der Generation. 783
- aus der Obligation der Eltern gegen die Kinder fließen die
Gegen-Pflichten der Kinder. 784

- die Habilitas der Eltern ist auch ein Fundamentum der Schul-
digkeit der Eltern. ibid.
- ultimatd ist die menschliche Gesellschaft zur Erziehung verpflichte-
tet. 784
- warum die Kinder dankbar seyn sollen. 785
- Eltern haben nicht mehr Gewalt über die Kinder / als zur Erziehung-
und Ernehrung unumgänglich erfordert wird. 786
- Hobbesii Lehre wird widerlegt. ibid.
- Pufendorff setzt unrecht die curam alimentationis & educationis
zum Fundament. 786
- singirt ohne Raison einen Consensum praesumptum der Kinder /
woraus die Patria potestas erwachsen soll. 787
- Dürftigkeit der Kinder ist das Fundament der Pflichten. 787
- wer von beyden Eltern die meiste Gewalt über die Kinder ha-
be. 788
- der Vater hat ex supposito sacro das potius Jus. 788
- ob per pactum die Mutter die mehreste Gewalt überkommen kan. ibid.
- außer diesen hat auch nach der Vernunft der Vater die meiste Ob-
ligation zur Erziehung. 789
- Wirkung dieses potioris Juris. 790
- Officia mutua werden recensirt. 790
- ob ein Vater schuldig / die Kinder Standsmässig zu erziehen 791
- wie ein Vater sein Kind zu ziehen habe. 792
- worauf er bey seiner Castigirung zu sehen. 792
- worauf die Eltern zu sehen bey der cultura Ingenii liberorum. 793
- wenn die väterliche Gewalt ein Ende nehme. 794
- Emeriti . warum sie den Rang haben. 375
- Engeland tritt unrecht von der getroffenen Alliance ab. 470
- umständliche Betrachtung dieses Facti. ibid.
- Haunciata juris Putonei , oder D. Meimigs / aus selbigen wird die Lehre
des Concubinatus excoerpirt 756
- Die Lehre ex paritate rationis bey den Gradibus prohibitis zu
schließen wird daraus genommen. 775
- Envoyé ist vel ordinarius vel extraordinarius. 64
- dessen Unterschied von einem Ambassadeur. ibid.
- ob er die Person seines Herrn darstelle. 243. *
- ob und wie er vom Residenten differire? 247. *
- Epicurus setzt zum Principio der Moral die Volkst.
- versteht darunter eine innerliche Belustigung über die Tugend. ibid.

Epicurus

Epicurus differirt hierinnen vom Platone nicht weit.	ibid.
— seine Schüler haben eine fleischliche Wollust daraus gemacht.	ibid.
— warum seine Philosophie nicht aufkommen können.	ibid.
— die Römischen Juristen suppressirten seine Lehre.	112
Erbe/ verschiedene Erklärung dieses Worts.	689
Erb. Huldigung / siehe Huldigung.	
Erb - Reich / siehe Successions - Reich.	
Erb - Zins / wie der Canon heutiges Tages zu rechnen wäre.	687.
Ergebung auf Discretion, siehe Überwundene &c.	
Ergötzlichkeit der Sinnen / ob sie Jur. Nat. vergönnt.	324
— warum man die Jugend davon abzuhalten.	325
Siehe Gemächlichkeit. Item Geschöpfe.	
— Abwechselung in der Ergötzlichkeit ist erlaubt.	581
— auch Gott gefällig.	ibid.
— Thomasius meynet / man könne dieses aus der Vernunft nicht wissen.	582
— Fehler derer Pietisten / die aller Ergötzlichkeit sich enthalten.	183
— mein Vergnügen gehet eines andern seinem vor.	598
— man soll nicht überflüssig Geld auf die Curiosität wenden.	698
Erhaltung sein selbst ist uns anbefohlen.	274
— Gründe und Beweis hiervon.	ibid.
— wie es in Collisione dieser Pflichten unter sich selbst zu halten.	147
— ist der Socialität nicht subordinirt.	281. 278
— hat eines Theils die Socialität zur Raison.	278. 284
— bleibt auch extra Societatem uns anbefohlen.	284
— warum es in Collisione der Socialität nicht weicht.	284
— Demonstratio dessen ab absurdo.	285
— muß observiret werden / so lange ein Casus possibilis.	294
— wie weit und warum man derselben intrando in rempublicam renunciiren könne.	300. 304
— ob man sich zu einer Todes - Straffe obligiren könne.	353
— warum die Begierde sich zu erhalten/ ein vernünftiger Trieb sey.	275
— ist stärker als zur Socialität.	280
— ohne Zuthuung anderer kan man sich nicht erhalten.	276. 408
— Die Officia erga me sind die Norm derer erga alios.	177
— Christi Lehre von der Erhaltung sein selbst.	279
— was man selber braucht / ist man andern zu geben nicht schuldig.	594. 598

Siehe Geschöpfe.

A a a 2

Erhalt

- Erhaltung (die mutuelle) ist das Fundament der Socialität.** 286
- **Beweis / daß die Menschen ein ander Officia mutuae conservationis schuldig.** ibid.
 - **ist nicht mein primum Principium.** 289
 - **ist ein besser Fundamentum der Pactorum servandorum als die Socialität.** 410
- Erklärung ist wider denjenigen zu machen / qui clarius loqui debuisset.** 519
- **wie die restrictiva à dispensatione differire.** 143
 - **wer die authenticam habe.** ibid. 657
 - **die Authentica ist eine species novae legislationis.** ibid.
 - **bey denen Römern hatte sie Praetor , ob er gleich nicht Legislator war.** 144
 - **in dubio soll man die mildeste Erklärung nehmen.** 164
 - **Beweis / daß die Authentica ein Recht sey.** 657
 - **ob ein Mediator die Authenticam habe.** 216.
 - **wie es mit der Erklärung der Teutschen Reichs , Gesetze beschaffen.** 657
 - **die Interpretatio usualis der Schöpfer , Stühle / Facultäten und Gerichte in Teutschland ist ein Eingriff in die dem Landes-Herrn zukommende Authenticam.** 658
 - **die Lehre der Römer schickt sich nicht auf uns.** 660
 - **die Authentica findet statt / wenn die Doctrinalis nicht hinterhand get.** 660
- Item, wann zwey Partheyen ihren Worten eine andere Deutung geben.** 660
- **gehört in Pactis denen Compaciscentibus.** 661
 - **Exemples hiervon an denen Concordatis Nationis Germanicae und dem Westphälischen Frieden.** 661
 - **die Authentica wird denen Unterthanen gegeben / Doctrinalis auch Fremden.** 662
 - **die Authentica muß nicht eben mit denen Regulis hermenevticis überein kommen.** ibid.
 - **die Doctrinalis stehet einem jeden Unterthanen frey.** 662
 - **die Pflichten eines Interpretis sind / daß er die Worte und Gesetze nicht cavillire.** ibid.
- It. daß er nicht eigenmächtig decidire.** 664
- It. daß er deutlich sey / und niemanden seine Meynung aufdringe.** 665

die

- die Rede der Kinder / Furiosen / und Trunkenen ist keiner Erklärung unterworfen. ibid.
- das Objectum der Erklärung sind Worte / Zeichen und Facta. 666
- der Modus interpretandi ist bey der Authentica eben derjenige / so bey denen Legibus fanciendis gebraucht worden. ibid.
- Fälle / da die Unanimia zur Erklärung eines Gesetzes erfordert werden. 667
- die Erklärung muß ex Principiis domesticis geschehen. 667
- Exemples hiervon. 678
- ob die Bürgerliche Gesetze aus der Vernunft erklärt werden können. 667
- umständliche Refutation einer hierinnen dissentirenden Erfurtischen Disputation. 668
- aus zweyen gleichen Deutungen soll man die billigste nehmen. 679
- Beweis davon an der separata oeconomia. ibid.
- anderer Beweis an dem Exemple der delictorum. 680
- Scriptores de arte interpretandi. 682
- die Erklärung muß ex persona loquentis genommen werden. 683
- die Principia Sectæ geben oft dieselbige. ibid.
- auch die Affecten sind ein Subsidium interpretandi. 684
- Beweis hiervon an dem Exemple Hobbessii. ibid.
- It. an einem Richter.** ibid.
- die Person / gegen welche geredet wird / gibt die Erklärung. 686
- Ort und Zeit geben die Interpret. 687
- Exemples hiervon. ibid.
- die Materia substrata und natura negotii sind ein Subsidium. 688
- desgleichen die Antecedentia und Consequentia. 689
- warum dieses in denen Pandecten nicht angehe. 690
- wie die Subjecta denen Prædicatis und contra die Deutung geben. 691
- woher die Dunkelheit einer Rede entsche. ibid.
- die Ratio loquentis gibt die beste Erklärung. ibid.
- was ein Interpres legum wissen müsse. 693
- Ernährung / siehe Alimenta &c.**
- Eroberung / siehe Kriegs: Eroberung &c.**
- Ersetzung des Schadens / siehe Schaden &c.**
- Essen und Trincken / Regeln davon.** 324
- ob das Fleisch ungekocht gegessen werden kan. 193

— ob die Delicateffen in Speifen erlaubt.	326
— ob man mit wenigerley Speifen zu frieden feyn müffe.	588
— daß man nichts foll umkommen laffen.	ibid.
Ethica, warum fie nicht ins Jus Nat. gehöre.	224
— dieselbe zu erlernen / hat ein jeder eine General - Obligation.	353
— wird nicht in Collegiis erlernet.	ibid.
Evangelici wollen auf Reichs - Tügen in Religions - Sachen die Plurima nicht gelten laffen.	412
Eugenius (Prinz) dessen Testimonium vom Kriegs - Brauch / die Brandschagung hinten nach zu bezahlen.	623
Exceptio doli vernichtet nach dem Römischen Rechte die Action.	129
Exceptio metus, siehe Furcht 2c.	
Exceptio non interest, wird fälschlich auf die indifferenten Pacta applicirt.	425
Exemples ob sie im Jure Nat. was machen.	723
Exercitia corporis, siehe Leib 2c.	
Eyd / so die Würde schmälert / ob er obligirt.	155. 164
— der Regenten / das Reich zu conserviren.	164
— ist ein Mittel / andere zu beleidigen.	342
— man muß dem Staat die Gefahr entdecken / ob man es gleich ver- schweren müssen.	513
— warum man nach der Lehre de Pactis davon handele.	526
— Definition eines Eydes.	ibid.
— wer einen schweren könne.	ibid.
— ob einer von Gott genommen werden könne.	ibid.
— der Zweck desselben.	ibid. 561
— ist erst nach dem Fall entstanden.	526. 528
— was die Menschen bewogen / Eyde zu introduciren.	527
— warum man bey dem lieben Gott zu schweren eingeführet.	527
— Juramente sind wegen der Schlipferigkeit nicht zu verwerfen.	ibid. 562
— wenn man schuldig / einen andern eydlich zu versichern.	527
— man soll einem solches Ansinnen nicht übel nehmen.	527
— Christi Lehre / ihr sollt allerdings nicht schweren / wird erklärt.	529
— die Vernunft befiehlt die Juramente zu nehmen nicht / sondern er- laubt solches nur.	529
— Erklärung der Eyd - Schwüre / so von Gott in heiliger Schrift erzehlet werden.	530

- ob hieraus zu erweisen / daß Gott die Eyde approbit. 531
- ob die Engel und Teuffel schweren können. ibid.
- Grund-Regeln, was die Eydschwüre zernichte. ibid.
- ob erzwungene und mit List abgelockte Eyde zu halten. ibid.
- ob die Vernunft der heiligen Schrift quoad Juramenta etwas zu wider disponire. 541
- Eintheilung der Eyde. ibid.
- ob die Purgatoria zu verwerfen. 542
- ob Zeugen Eyde zu verwerfen. ibid.
- warum die Leute vor Eydschwüren sich so sehr entfegen. ibid.
- warum der Mann Eyde sehr zu bestraffen. 542. 549
- Juramenta extrajudicialia sind eben so verbindlich. 543
- ob die Juramenta promissoria alle Requisite haben. ibid.
- wie ferne Juramenta von der Vernunft geboten oder erlaubt seyn. ibid.
- die erlaubten kan die heilige Schrift restringiren. ibid.
- Exemple eines gebottnen Eydes. ibid.
- daß in heiliger Schrift nicht alle Eyde haben können verboten werden. 544
- Erklärung einiger Sprüche hiervon. ibid.
- ob die extrajudicialia in der Schrift verboten. 545
- Stryckii Frathum hierinne. ibid.
- Unterschied eines Eydes und Fluches. ibid.
- Eintheilung des Juraments in solenne & minus solenne. ibid.
- Subdivision des erstern in judsciale & extrajudiciale. ibid.
- Exemple eines giltigen extrajudicialis. 546
- die minus solennia werden vom Stryck denen Judicialibus nicht richtig opponiret. 547
- die ersten Christen haben sich aller Eyde enthalten. ibid.
- die Juristen handeln der Lehre Christi de non Jurando nicht zu wider. 548
- mit denen gerichtlichen Juramenten sollte man behutsam umgehen. 549
- über geringe Dinge sollte man in Gerichten nicht schweren lassen. ibid.
- Generat. Eyde sind wider die Vernunft. ibid.
- Eyde der Soldaten, Officianten und Studenten sind wider die Vernunft. 550
- was von Unterthanen Eyde zu halten. 554

- was von Lehens, Eyd zu halten. 556
 - ob man sich zum Eyde offeriren könne. 557
 - wer einen Eyd von mir verlangt / muß ein Recht solchen zu fordern haben. ibid.
 - von Leuten / welche präsumirlich falsch schwören werden / soll man keinen Eyd nehmen. 558
- Vid. Meyn, Eyd / x.
- Eintheilung in promissoria & assertoria. 561
 - Juramentum credulitatis. ibid.
 - Juramenta sind inventa der Menschen. 562
 - Ein Eyd ist kein Accessorium, sondern ein besonderes Pactum. ibid.
 - präsupponirt doch allemal ein ander Pactum. ibid.
 - welches auch in Assertoriis sich findet. 563
 - ein Eyd ist ein Pactum disjunctivum. ibid.
 - ob und wenn er ein stärker Recht als ein bloßes Pactum gibt. ibid.
 - hat unter Völkern grosse Würkung. 564
 - in Juramentis wird Gott nichts versprochen. 566
 - Fehler des Juris Canonici hierwider. 567
 - üble Consequens dieser Lehre. ibid.
 - wer moraliter impossibilia geschworen / ist es zu halten nicht schuldig. 568
 - was die Regula Juris Canonici heisse: Juramenta, quæ salva conscientia servari possunt, servanda sunt. 569
 - diese Regel ist wider die Vernunft. ibid.
 - in dubio soll man ein sonst ungünstiges Jurament halten. ibid.
 - Irrthum der neuern Naturalisten bey der Lehre der Eydschwören. 570
 - ein Eyd ist keine Oratio accessoria. ibid. 571
 - ob das Jurament mit dem Pacto stehe und falle. ibid.
 - Exemple da ein Jurament null ist / und das Pactum stehen bleibt. 572
 - ob der Eyd eine geistliche Sache sey. 572
 - ob Gott auf eine miraculeuse Art dabey gegenwärtig sey. 572
 - von der Relaxation eines Eydes. 575
 - Grund - Regel / woraus alle Fragen der Relaxation zu beurtheilen. ibid.
 - ob Gott dem Menschen eines Eydes entbinden könne. 576
 - ein Juramentum nullum braucht keine Relaxation. 576
 - gültige Eyde können gar nicht relaxirt werden. 577

M. Beyers

- M. Beyers Gegen-Meinung wird widerlegt. 577
- bey Eid-Schwüren ist allemahl die Republicque ausgenommen. *ibid.*
- In was vor Stände ein Souverain die Juramenta der Unterthanen relaxiren könne. 578
- Die Relaxations-Doctrin ist oft eine Geld-Schneiderey. 579
- wenn ein Regent jemand eines ihm geschenehen Eides erläßt / hat er nichts mehr gethan / als was ein jeder Privatus kan. *ibid.*
- *recedente uno a juramento aut pacto recedere licet & alteri.* 580
- Eyd-Bruch / siehe Meyn-Eyd / *ic.*

F.

- Fabeln / wenn man sich deren gegen die Kinder bedienen könne. 524
- Facultaten haben weiter nichts als *interpretationem doctrinalem.* 659
- können keine *consuetudines illegi contrarias* intröduciren. 90
- nehmen sich *interpretationem authenticam.* 143. 658
- ihre *interpretatio usualis* ist ein Eingriff in die Regalia. 618
- halten oft ohne Raison auf ihren Meinungen. *ibid.*
- sollen mit *Responsis juris publici* sehr behutsam verfahren. 664
- Falshoquium, wie es von der Unwahrheit unterschieden seyn könne. 522
- siehe Unwahrheit / *ic.*
- Familie, derselben ist man Pflichten der Verschwiegenheit schuldig. 504
- Fasten / *Exceis* hierinnen. 486
- Faulheit / ist ein *Exceis* in der Commodität. 485
- Fehden der Stände des Reichs in vorigen Zeiten sind nicht wider das *Jus Nat.* 307
- wie man den Verstand dieses Worts finden soll. 691
- Feind / ob man dessen Unterthanen aufwiegeln und abspenstig machen könne. 114. *
- Wenn man denen Rebellen Unterthanen desselben beystehen könne. 115. *
- Dessen General und Comendanten zu bestechen ist unrecht. 115. *
- Ob ich denjenigen vor meinen Feind zu halten / welcher meinen Feinde den Durchzug verstattet / Waffen und Proviant zuführet. 75. *
- Wird aus seiner äusserlichen Anfführung beurtheilet. 76. *
- Man hat bey Declarirung eines zum Feinde nur nach der Wahrscheinlichkeit zu agiren. 77. *
- Ob ich einen / der in meines Feindes Land sich aufhält / vor Feind tractiren könne. 78. *

- seinen Feind soll man nicht geringe schätzen. 364
 - Ob man denselben belügen könne. 516. 525.
 - Ob man ihm cessante metu pacta zu halten schuldig. 718
 - Ob zwischen Feinden ein vinculum juris sey. ibid.
 - Feld - Herr / ob und wenn er ohne Ordre Stillstand der Waffen machen könne. 133. *
 - Ob er vor sich capituliren könne. 137. *
 - seinen Herren Nutzen zu schaffen / ist er allemahl beordert. 138. *
 - Festungen kan man mit Feuer forciren. 147. *
 - Wie weit ein Feind der Gebäude darinnen zu schonen schuldig. 148. *
 - Ob man / wenn sie mit stürmender Hand übergeheth / das Kind im Mutter - Leib massacriren könne. 191. *
- Siehe Capitulation, 2c.
- denen abgebrannten Vorstädten müssen die übrigen einen Beystand thun. 354
 - Von der Ubergabe auf Discretion. 627
 - Feuer - und Wasser - Proben
 - Verschiedene Arten derselben. 572
 - wie sie begonnen. ibid.
 - wollen aus der Bibel behauptet werden. 573
 - Probe mit glühenden Eisen wird von Frid. II. verboten. ibid.
 - Pabst Gregorius verbiethet die Wasser Proben. ibid.
- Vid. Judicia Dei occulta, in Wasser - Proben / 2c.
- Filz Moriz / dessen Lehre von der renunciatione hispanica. 150
 - Finden / wenn zwey was finden / gehöret es dem / der es am ersten ergrieffen.
 - Fleisch / ob mans roh oder gekocht essen soll. 593
 - Fleischer (zu Halle) dessen Institutiones Jus. Nat. & Gent: 70
 - gehet denen Principiis Thomasi nach. ibid.
 - Flotte / ob man einem Souverainen wehren könne / keine dergleichen zu halten. 609
 - Fluchen / wie es von dem Eyde unterschieden. 545
 - ist unzulässig. 516
 - Flüchten / Flüchtige / wenn selbige verfolgt werden / ob und wenn ich Nachricht von ihrem Aufenthalt zu geben schuldig. 520
 - wenn ein Neutralis ihnen Aufenthalt in seinem Lande verstattet / ob er hierdurch die Neutralität überschreite. 618
 - wenn ein Feind durch eines andern Land par force marchiret / kan ich selbigen nicht verfolgen. 619

Fragen

Fragen / wenn es eine Acceptation ausmache.	429. b.
Franciscus I. Galliz Rex, dessen Fried - Bruch gegen Carl V. wird criti- sirt.	457
Frankreich statuir / daß man auf Cronen nicht renunciren könne.	149
— verwirft dieses Principium wieder	150
— dessen Prinzen können ihre Succession verziehen.	153. 162
— cedirt der Statt Memmingen sein Recht zur rückständigen Brand- schagungen in Schwaben.	719
— beleidiget durch seine Tyranny in der Pfalz das Völkler - Recht.	204
Frau / Unterschied derselben von einer Concubine.	757
Frauen; immer / ob es die Brüste entblößen könne.	329
— der Umgang mit selbigen wird defendirt.	321
— ist schuldig seine Schönheit zu conserviren.	329
— demselben allzuviel Cour machen / kan ihm selber schädlich seyn.	492
— Ob ein jung Mäddgen einen alten Mann heyrathen könne.	741
Fremder / siehe Passagier.	
Freund / Freundschaft.	
— was gute Freunde einander vor Pflichten der Verschwiegenheit schuldig.	510
— wie weit sich die Leges Amicitiaz erstrecken.	513
— wenn ein Freund dem andern mit Abbruch seiner Gemächlichkeit zu dienen schuldig.	599
Freundschaft ist eine Pflicht.	495
— verschiedene Arten derselben.	496
Freude ist vergömt.	486
Freiheit ist Juris Nat. permissivi.	365. 230
— ob sie in Commercio.	700
— was man derselben vorziehen solle.	ibid.
— Fälle / da man seine Freiheit fahren zu lassen schuldig.	701
— siehe Gefangene / item Diener und Leibeigene / &c.	
Friede wird mit der Transaction verglichen.	444
— welche Lehre verworffen wird.	441.
— muß gehalten werden / ob er gleich erzwungen.	114. 442. 452.
— Gefährlichkeit der gegenseitigen Lehre.	444
— muß auch denen Rebellen gehalten werden.	114. 91. *
— ob der Westphälische Juris Nat. sey.	199
— ob ihn das Reich alleine interpretiren könne.	661

- warum Friedens - Tractaten zu Ende gebracht werden müssen. 430. b.
- gezwungener Friede ist practice aber nicht Theoretice zu halten. 442
- siehe Passauischen Vertrag / 2c. item Religions - Frieden / 2c.
- ob ein Friede zu halten / den mit ein gefangener Souverain versprochen. 456
- was es mit dem ewigen Frieden vor eine Meinung habe. 468. 227
- ob ein Allirter ohne dem andern / wenn er versprochen alleine nicht Friede zu machen / dennoch einen favorablen Frieden annehmen könne. 472
- der Krieg ist einem unsichern Frieden vorzuziehen. 475
- man soll bey Friedens - Schlüssen keinen / der uns assistirt / dahinten lassen. 478
- wie weit er naturam rei judicatae habe. 177. * 195. *
- hat naturam transactionis. 177. *
- Definition desselben. 195. *
- ob unter den Frieden auch die Amnestie und Restitutio damni begriffen. ibid.
- ob man die eroberten Plätze einander ex natura pacis wieder zu geben schuldig. 198. * 199. *
- siehe Amnestie, 2c.
- ob er den Pardon abtrünniger Unterthanen in sich enthalte. 199. *
- Exemples beschworner Friedens - Schlüsse 220. *
- hat naturam pacts. 227. *
- daher kan eine Parthey sich die interpretationem authenticam alleine nicht zueignen. ibid.
- Ein Friede involviret nicht gleich ein foedus defensivum. 227. *
- Friedrich A. bringt die Aristotelische Philosophie nach Deutschland. 16
- Fundamental - Gesetze / siehe Grund - Gesetze / 2c.
- Furcht entschuldigt wider das Gesetze. 112
- wie solche alsdenn beschaffen seyn müsse. 113
- Thomasin Distinction inter metum iustum ex parte inferentis & patientis ist inapplicabile. 113
- erste Art der gerechten Furcht ex parte inferentis. ibid.
- die andere. 114
- die dritte. 115
- exceptio metus gilt nicht wider die Befehle der Obrigkeit. 113
- gilt nicht wider die Friedens - Schlüsse. 446

gilt

— gilt nicht wider die einem Feind gethanene Versprechen.	722
ungerechte Furcht ex parte inferentis giebt recht zum Kriege.	320
— die Gränzen dieser Furcht.	321
— die erste Art derselben.	115
— die andere Art.	116
— die dritte Art.	118
— ob ein abgezwungener Eid zu halten.	532
siehe Zwang / 2c.	
Furiosus ist keiner Obligation fähig.	428. b. 149
siehe Raserey / 2c.	
Furor, siehe Raserey.	
Futura der Hebräer / bedeuten auch den Imperativum.	179

G.

Gast-Freyheit / wenn sie aufhört.	425. b.
Gebrechen der Natur soll man einem andern nicht aufrucken.	362
— gebrechliche Leute müssen allerdings gewisse Emolumenta entbehren.	363
Gedenken der Menschen (hominum memoria,) ob dadurch das Tempus præscriptionis im Jure Nat. determinirt werde.	647
2.) Gefälligkeit bin ich einem jeden zu erweisen schuldig.	494
— verschiedene Arten derselben.	ibid.
— geschieht sowohl durch Reden / als auf andere Art.	496
Siehe Gemächlichkeit.	
3.) Gefallen an etwas / ist ein Objectum Pacti.	425
— muß aber nicht mit des andern Schaden verknüpft seyn.	ibid.
1.) Gedult / was Christus meinet / wenn er selbige recommendirt.	215. 193.
— officia patientiæ, nach Rüdigers Lehre.	491
— ausführliche Betrachtung dieser Pflichten.	497
— Pflichten der Gedult im Ehe - Stand.	504
Gefangene / wenn sie sich wieder in die Gefangenschaft zu stellen schuldig.	301
— sollen nicht grausam tractirt werden.	363
— ob ein gefangener Souverain den gemachten Frieden zu halten.	457
— ob ein Victor sie Standsmäßig zu tractiren schuldig.	458
— ob die Heil. Schrift die Gefangenschaft verbiethe.	ibid.
— Cautel bey der Dimission.	461
	86

- ob sie dem Feind die Geheimnisse ihres Staats zu erlösen schuldig. 512
- müssen einen unrechtmäßigen Sieger auch das Wort halten. 612
- wenn sie sich auf Discretion ergeben. 627. 139. *
- Von denen in Löwungen gefangenen Schweden. 628
- Der Feind kan ihnen alles nehmen. ibid.
- wenn einer sich gefangen zu geben schuldig. 701
- wenn er sich kan lieber masacren lassen. ibid.
- ob man sie verkauffen könne. ibid.
- ob sie denen Soldaten gehören. 120. *
- ob man Festungen und Länder gegen Gefangene auszuschleiffen könne. 129. *

11.

Siehe Ranzion.

- ob man Kinder und Weiber gefangen nehmen könne. 130. *
- Welt- Brauch hierinnen. ibid.
- wenn man sie niederhauen könne. 143. 179. *
- ob man einem vor der Faust Quartier zu geben schuldig. 179. *
- vor Erdigung der Bataille ist man solches nicht schuldig. 180. *
- Exemple hiervon an der Schulenburgischen Retirade. ibid.

Siehe Pardon, 11.

- ob man sie per modum repressalium niederhauen könne. 181. 183
- regularter kan man sie nicht tödten. ibid.
- Pardon ertheilen heist das Leben accordiren. 182. *
- wann man sie nicht mehr fortbringen kan / mag man sie niederhauen. 183. *
- ob sie in Dominium des Siegers gerathen. 183. *
- ob conditionirte Gefangene in dominio victoris seyn. 184. *
- was das pactum deditiois mit sich bringe. ibid.
- Gefundene Sachen / ob man sie wieder geben müsse. 249
- Geheimniß / siehe Verschwiegenheit.
- Gehorsam / muß gerne geschehen. 172. 482
- ist kein Prædicat eines Atheisten. 173
- ist eine grosse und nöthige Tugend in den Republicken. 792
- muß nach der Possibilität geschehen. 294
- Geizige handeln wider die Officia derer sich selbst schuldigen Com-
modität. 484
- wie sie von denen Sparfamen unterschieden. 594. 595
- thun sich den größten Schaden. 595
- Geistliche / siehe Priester / 11.

Gelassen

Belassenheit / siehe Continance, K.	
Gelehrte müssen beyne Studios Abwechslungen haben.	324
— gelehrt werden geschicht par hazard.	325
— warum die Literati den Rang vor andern haben.	328
— drey Sattungen der Gelehrten.	329
— verdorbene Studem en solte man verfolgen.	ibid.
— ihre Prahrerey mit Allegatis.	317
Gelehrte vom ersten Rangez fangen neue Periodos in Disciplin an.	33
— sind in hohen Werth zu halten	389
— warum sie nicht nach Hofe gezogen werden.	ibid.
Gelübde ist kein Pactum.	411
— eine ohne dem schuldige Pflicht kan ich Gott nicht geloben.	ibid.
— verbottene Sachen kan man nicht geloben.	ibid.
— schuldige Pflichten kan man nicht verreden.	ibid. 600
— die Vernunft weiß nichts von der Verbindlichkeit derer Voto- rum.	412
— wohl aber die Heil. Schrift.	ibid.
Gemächlichkeit / siehe Ergölichkeit.	
— ist im Jure Nat. bald erlaubt / bald verboten.	478 483. 180
— der angebohrne Trieb darzu ist vernünftig.	478
— Grund der Pflichten der Commodität.	479
— diese Pflichten sind nicht dem blossen Pudori überlassen	ibid.
— sondern perfecta.	ibid.
— man kan dem andern darzu zwingen.	480
— Compelle, so man brauchen darf.	481
— am allermeisten haben Völker Ursache / die Verweigerung dersel- ben zu ressentiren.	ibid.
— in Ansehung Gottes bürich sie mir perfecte schuldig.	482
— können nicht wohl Pflichten der Liebe heissen.	ibid.
— gehören allerdings ad Jus Nat.	483
— Eintheilung dieser Pflichten	ibid.
— wie weit einem jeden freyssehe sich seine Commodität zu choisiren.	484
— sollen nicht der Nothdurft vorgezogen werden.	ibid.
— anderer Leute Gemächlichkeit bin ich / mit Abgang meiner eigenen zu befördern nicht schuldig.	485
— Eintheilung dieser Pflichten in indirecta & directa.	487
— viererley Arten derselben.	491
— Officia innoxia utilitatis.	491. 598
	man

— man hat sich nach anderer Leute Beschmaß bey denen ihnen schuldi- gen Pflichten der Gemächlichkeit zu richten.	491
— wenn man den andern mit seinem Ungemach zu dienen schuldig.	492
— man muß bey Exhibirung derselben gegen andere nicht auf das Commodum præsens sehen.	ibid.
— es giebt Pflichten der Gemächlichkeit / welche officia necessitatis zum correlato haben.	493
Gemeinschaft der Güter / warum selbige unter Ehe - Leuten verboten werden müssen.	740
General / siehe Feld - Herz / 2c.	
Geneseos 11, v. 24. Erklärung dieses Texts.	189. 190
Gerechtigkeit / Beschreibung derselben.	171
— wird eingetheilt in civilem und naturale.	172
— in explettricem & attributricem.	176
— in distributivam & commutativam.	174
— in externam & internam.	173
— in personarum & actionum.	ibid.
— in universalem & particularem.	172
— weitere Erklärung der Distinction in commutativam & distribu- tivam.	
— die Juristen sind in dieser Distinction nicht einig.	175
— die ganze Distinction wird verworfen.	ibid.
— die externa ist der Finis der bürgerlichen Geseze.	174
— die interna aber der natürlichen.	173
— Gerechtigkeit der Sache thut im Kriege viel.	564
Gerechter Krieg / siehe Krieg.	
Gerhard (Ephraim.)	
— dessen Principia justii	68
Gerichte Gottes im Kriege.	565
Siehe Judicia Dei occulta, 2c.	
Gesandter wird von Rüdiger unrecht definiert.	58
— wird nicht allemahl ab uno geschickt.	ibid.
— der Sender ist nicht allemahl Princeps.	ibid.
— kan von Herrn ohne Land geschickt werden.	60. 61. 229. *
— wird nicht allemahl zum andern geschickt.	62. 232. * 233. *
— muß trinken können.	328
— dessen Zweck sind nicht eben Negotia publica.	62. 63. 239. *
— rechter Zweck der Gesandten.	239. *
	eines

- eines gedächten oder vertriebenen Regentens ist kein Titularis. 63. 239. *
- dessen schuldige Verschwiegenheit. 502.
- werden in Ordinarios & Extraordinarios getheilt. 63. 245. *
- Vid. Resident, Envoyé & Ambassadeur.
- Eintheilung in primarios und secundarios. 65. 245. *
- kan durch bloße Unvorsichtigkeit delinqviren. 87
- ist entschuldigt / wenn er des andern Heimlichkeit nicht erfahren kan. 101
- dessen Ceremoniel ist ex Jure Gentium voluntario. 202
- kan es Jure pretendiren. 205
- die Verweigerung ist eine Hostilität. 206
- Rang der Chur - Fürstlichen vor denen Republ. 282
- ob ein Souverain revociren kan / was sein Plenipotentiarius versprochen. 729. 334. *
- richtige Definition eines Gesandten. 228. *
- ist eine Persona moralis. ibid.
- warum ein Staat das Jus mittendi Legatos haben müsse. 229. *
- es können auch Glieder einer Republicque solches haben. ibid.
- dreyerley Arten derer / die Gesandten schicken können. 231. *
- dessen dreyfache Instruction, das Creditiv, Mandat und geheime Instruction. 233. *
- was zu thun / wenn er das Mandat überschritten. 234. *
- muß Jure perfecto recipirt werden. 241. *
- wenn man ihn recusiren könne. ibid.
- man soll ihn den Durch - Marsch nicht verweigern. 242. *
- soll sich nicht durchs Feindes Land practiciren. 242. *
- stellt seines Principalens Person dar. ibid.
- wie dieses zu verstehen. 243. *
- Fürstneri Lehre hiervon. 244. *
- Fundament des Characteris representatitii. 243. *
- ob und warum ein Gesandter a Jurisdictione exempt sey. 243. *
- 251. *
- ob ein Hof bey sich das Gesandten - Ceremoniel mutiren könne. 248. *
- ist an die Geseze des Landes nicht verbunden. 252. *
- bleibt in Criminalibus seinem Herrn unterworfen. ibid.
- ob man ihn Schulden halber anhalten könne. ibid.

- ob man ihn arrestiren könne / wenn er Meuterey im Staat an-
stiftet. 253. *
- gründliche Untersuchung des Sykenburgs und Böckischen Ar-
rests. 253. *
- ob er seine privat Sacra habe. 260. *
- Streit deswegen zu Edlin mit dem Preussischen Residenten. 261. *
- wem seine Domestiquen unterworfen. 264. *
- Inviolabilität der Gefandten. 265
- ob sie das Jus' Asylorum haben. 266
- Geschöpfe / dieselben könnte ein Mensch sich nicht weignen / wenn es
Gott nicht erlaubt. 580. 882
- solches Erlaubniß zeigt die Verrunft. ibid.
- derselben kan man sich zum Vergnügen gebrauchen. 581
- warum Gott so vielerley Creaturen erschaffen. 581. 582
- der Gebrauch derselben ist dem Menschen Befehls- weise aufers-
legt. 582
- die Choisirung der Individuorum ist arbitrar. 583
- Fehler deren / die der Creaturen aus heiliger Einfalt sich nicht be-
dienen wollen. ibid.
- daß der Gebrauch derselben ein Jus a lege naturæ indultum sey /
wird contra Thomæum behauptet. 584
- diese Quæstion ist nicht Domiciana. 586
- GOTT kan dem Menschen den Gebrauch derselben untersagen. 583. 585.
- Erklärung der Redens- Art / daß die Menschen in Ansehung
Gottes ein Recht zum Gebrauch der Dinge haben. 586
- Beweis / daß die Erlaubniß / derselben sich gebrauchen zu dürfen /
alle Requisite Juris habe. 586
- man soll dieselben nicht mißbrauchen. 588
- man soll Esz. Waaren zc. nicht umkommen lassen. 588
- ob der Mensch gegen die Thiere ein Recht zu sothanem Gebrauch
habe. 589
- man soll andern Leuten nicht alles vor dem Munde wegschnap-
pen. 594
- wie weit man auf deren Gebrauch renunciiren könne. 596
- Geselligkeit (Socialität) ob die Neigung dazu die Existentiam legie-
naturæ beweise. 272
- das Socialis esto folgt aus allen seinen Conclusionen. particula-
riter. 281

das

— das Conserva fließt nicht aus der Socialität.	278
— warum die Socialität dem Conserva te ipsum in Collisione stehen müsse.	384, 285
— warum wir zur Socialität obligirt sind.	277 404
— social und rational ist nicht einerley.	286, 291
— ist nicht das Principium Jur. Nat.	288, 255
— ist aber wol im Jure Naturæ zu gebrauchen.	258
— aus derselben kan ich ebenso viel demonstriren / wenn ich sie pro lege naturali halte / als wenn ich sie pro Principio ausgebe.	240
— ist ein dem Staat nütliches Principium.	255
— Cumberland's benevolentia mutua ist besser.	269
— was in dem Socialis esto vor Præcepta stecken.	405, 406, 407
— aus derselben ist die Polygamia nicht zu beurtheilen.	733
— vermeinte Argumenta, daß aus der Socialität die Untertrennlichkeit der Ehen demonstrirt werden können.	741
— dufferlich social leben ist genug.	257
— daß die Socialität ein obscur Principium sey.	ibid.
— ein Individuum kadiren tarbiert nicht gleich die ganze Gesellschaft.	257
Gesellschaft (Societas) hört mit dem Tode des Socii nicht auf.	232
— de Societate hosti stipendiaria.	718
— wie lange diese währe.	720, 249
— Jure Romano kan jeder a Societate abgehen.	471
— was nicht zum voraus verglichen / bleibt auf die Redlichkeit der Bundsgenossen stehen.	725
— Socii müssen an allen Unfällen. Füllen tragen helfen.	726
Siehe Bündnis ꝛ.	
Gesellschaft der Menschen / warum man sich in solche zu begeben und darinne zu bleiben schuldig.	277
— ist ultimato zur Ziehung der Kinder obligirt.	784
Gesenius, siehe Vigil &c.	
Gesetze (in genere) siehe Lex &c.	
— in specie, siehe Gesetze der Natur / it. Grund Gesetze ꝛ.	
— siehe Jus Naturæ, Jus Civile &c.	
— wol von Grotio unrecht defendirt.	81
— bessere Beschreibung.	ibid.
— Legitimation derselben.	ibid.

— muß promulgirt werden.	85. b.
— wie es a Consilio differirt.	80. b.
— soll deutlich seyn.	85. b.
— obligirt auch die Nachkommen.	92
— kan per Traditionem fortgepflanzt werden.	ibid.
— darf nichts unmögliches befehlen.	122
— Siehe Unmöglichkeit.	122
— hat zum Correlato die Verbindlichkeit.	126
— wenn es mutable.	139
— wer es mutiren könne.	141
— zu dessen Erklärung gehört die Ratio desselben.	692
— von dessen Collision, siehe Collisio &c.	
— soll nicht dem Raisonnement der Unterthanen anheim gegeben werden.	294
— Zweck desselben.	170
— Gehorsam gehört nicht zum Wesen desselben.	ibid.
— Eintheilung desselben in einer Tabelle.	176
— ist nicht aufs bloße Ueile gegründet.	188
— der Ober, Herr ist nicht allemal desselben Autor.	200
— Ungrund der Distinction in leges affirmativas & negativas.	233
— man soll ein Gesetz durch interpretiren mit Fleiß nicht dabeicus machen.	662
Gesetz der Natur / siehe Jus Naturæ &c.	
— ob dessen Existenz aus der Natur des Verstandes und Willens zu beweisen.	208
— ob selbige ex appetitu socialitatis folge.	212
— ob sie sich aus der Neigung zum Bösen ergebe.	208
— ob sie ex sacris zu demonstriren.	211
— Beweis / daß Gott selbiges gehalten wissen wolle.	209
— wie es dem Menschen ins Herz geschrieben.	211
— hat alle Requisite legis.	213
— ist richtig promulgirt.	214. 217
— contradicirt der heiligen Schrift nicht.	216
— ist an der Natur Gottes und des Menschen promulgirt.	ibid.
— dessen Promulgatio ist unstreitiger als des Civil - Gesetzes.	217
— Menzers Lehre de incerta promulgatione desselben wird refutirt.	218
— alle Menschen haben nicht gleiche Erkenntniß von diesem Gesetze.	220

— ein jeder weiß so viel als er braucht.	ibid.
— dessen Promulgation defendirt der Apostel.	221
— dessen Finis.	222
— ist eben so proprie ein Gesetz als das bürgerliche.	228
Gesetz-Geber / siehe Ober- Herr zc.	
Gesetze des Römischen Reichs / ob die Academisten sie doctrinaliter erklären dürfen.	663
— müssen oft per unanimia erklärt werden.	667
— können verändert werden.	496. 139
Gesinde / siehe Knechte zc.	
Gewissen / wird beschrieben.	102
— ist ein Syllogismus.	ibid.
— hat zum majore ein Gesetz / zum minore ein Factum.	102
— ist nicht bey indifferenten Sachen.	ibid.
— der Pietisten ist absurd.	103
— erfordert eine Wissenschaft des Gesetzes.	ibid.
— man kan sich es auf gewisse masse machen und nicht machen.	ibid.
— Cydes - Delation, warum sie gefährlich.	104
— hat seine Effectus im Körper.	ibid.
— ist vel certe, vel probabilis.	105
— des letztere vel dubia, vel scrupulosa.	ibid.
— die probabilis ist nicht allemal vera.	106
— wird dahero der vera nicht wol opponirt.	106
— vel antecedens, vel consequens	ibid.
— vel bona, vel mala.	ibid.
— Zwang desselben ist unbillig.	117. 449
Gewohnheit / entspringt ex Consensu tacito Legislatoris.	89. 196
— was dieser Consensus sey.	ibid.
— wie ihn ein Herz declarire.	ibid.
— Requisita derselben.	ibid.
— besteht nicht in actibus extrajudicialibus.	ibid.
— was in Statu democratico eine Gewohnheit ansmacht.	90. 196
— Gewohnheit der Römer.	98. 660
— im Römischen Reiche / siehe Herkommen.	
— præsupponirt einen Ober- Herrn.	98
— der Völker / siehe Völker.	
— wird oft Pactis - weise gemacht.	94
— ob es verbindliche Gewohnheiten unter Völkern gebe.	196

Gleichheit der Menschen / nach Hobbessu Lehre.	30. 31
— Grund derselben.	361
— worinnen die Menschen einander gleich seyn.	362
— solte im Kriege nicht gar auffser Augen gesetzt werden.	363
— nach der heiligen Schrift.	366
— primum Præcipium in der Lehre von denen Officiis æqualita- tis.	367
Siehe Ungleichheit.	
— soll auch bey dem Gebrauch der Creaturen erhalten werden.	595
— ob sie durch die väterliche Gewalt einen Abgang leide.	782
— von der morali hominum æqualitate.	ibid.
Glied / warum man es lieber soll ablösen lassen / als sterben.	338
Glück der Menschen / was vor Officia aus der Veränderlichkeit dessel- ben fließen.	364
Glückseligkeit / was darzu erfordert wird.	271
— wird definit.	732
Gibeoniter / ihr von Josua genommener Eyd wird criticirt.	518
— ob ihre dabey gebrauchte List zu culpiren.	534
Gold / warum man selbiges zum rerum pretio gemacht.	695
Görz (Schwedischer Gesandter) dessen Arrestirung in Holland.	253.*
Gott / die Pflichten gegen denselben müssen uninteressirt seyn.	261
— herrscht über die Menschen.	94
— Fundament dieser Herrschaft.	ibid.
— dessen Providenz und Direction ist aus der Vernunft zu erken- nen.	133. 210
— die Pflichten gegen ihn gehen allen vor.	146
— ob er gegen jemand ein Jus habe.	148
— wie ferne derselbe die Prædicata der Gerechtigkeit und Tugend admittirt.	ibid.
— soll nach Mengens Meynung durch die Vernunft nichts Befehls- weise gebieten.	208
— gebietet allerdings durch die Vernunft.	209. 210
— hat den Menschen zur Glückseligkeit erschaffen.	209. 221
— gründliche Demonstration hiervon.	272
— daß die Natur desselben Argumenta zu denen Officiis darrei- che.	210.*
— will / daß die Menschen sollen glücklich seyn.	209. 212
— dessen Natur ist ein medium promulgandi legem nature.	216

— an dessen Allmacht soll kein Mensch verzweifeln.	293, 294
— Die von ihm in Sacris verordneten Todes - Strafen sind die Ver- brecher zu leiden schuldig.	303
— hat keinen Finem an sich.	269
— wie man sich mit der Rede gegen Gott zu verhalten.	500
— dessen occulta judicia im Kriege.	564
— Gott ist den Eyd - Bruch zu strafen schuldig.	566
— ob Gott den Menschen des Eydes entbinden könne.	526
— befiehlt den Menschen der Creaturen sich zu gebrauchen.	582
Siehe Geschöpfe zc.	
— kan ihnen den Gebrauch auch unterlagen und nehmen.	583
— dessen Dominium eminens über alle Creaturen.	584
— hat freye Macht über des Menschens eigenthümliche Sachen zu disponiren.	584
— gebietet den Juden / der Egyptier Silber - Geschirz zu behal- ten.	585
— dessen Prædicata humana sind alleinahl ἀπονομαστος zu verstee- hen.	684
— dessen Besitz ist die höchste Glückseligkeit.	732
— wie wir denselben gleich werden können.	733
— wie er denen Juden die Ehescheidung zugestehen können.	737
— ob dessen Herrschaft über die Menschen mit der väterlichen Ge- walt verglichen werden könne.	785
— ob man von ihm einen Eyd nehmen könne.	529
— Erklärung der Eydschwüre / welche von Gott in Sacris gefügt worden.	530
Gotteslästerung / worinnen sie bestehe.	500
Gottseligkeit gibt keinen Vorzug.	379
Gradus prohibiti, siehe Whit - Schande.	—
Grißner (Michael Heinrich) dessen Compendium Juris Nat.	66
— Ordnung und Methode dieses Buchs.	ibid.
— schreibt Welt - üblich.	67
— zeigt den Einfluss des Jur. Nat. in das Jus Civile wohl.	67
— dessen Lehre von dem Fundamento Patriæ potest.	780
— seine größte Merite im Jur. Nat. ist die Jurisprudentia privata.	67
— die Lehre von gezwungenen Eyden wird criticirt.	534
Grotius (Hugo) sein Leben und Fata.	20
— hat sich eine Merite um das Jus Nat. gemacht.	20
— dessen	

- dessen Mare liberum contra Seldenum. ibid.
- schreibt eine Apologiam pro se & Barnefeldo. ibid.
- perfertiget sein Jus belli & pacis. ibid.
- sein Jus belli & pacis ist nur ein Jus Gentium. ibid.
- Arminianischer Sauerkeig. 21
- hat noch viele Scholastische Lehren de actibus per se honestis & turpibus. Item de Jure Gentium voluntario universalis behalten. ibid.
- schreibt einen Commentarium über die Bibel. ibid.
- beobachtet das Interesse seiner Krone schlecht. 22
- disrecommandiret sich bey der Königin Christina. ibid.
- stirbt zu Rostock. ibid.
- ist kein Atheist gewesen. ibid.
- dessen mehreste Christen. ibid.
- lehrt mit seinem Exempel / daß ein Bücher-Schreiber zu Affairen nichts nuge. 21
- dessen Lehre von der Prescriptione wird untersucht. 630.631.642 673
- dessen Lehre de instinctu rationali. 23
- dessen Commentatores und Anhänger. 250
- sein primum Jur. Nat. principium. 96.*
- dessen Lehre de bello punitivo wird examinirt. 73.*
- dessen Meynung von Zufuhren und Bündnisse mit dem Feinde wird examinirt. 24
- Grotius (Gvilielmus.) 228.*
- Guarantia pacis wird definirt. ibid.
- wird in generalem und speciale eingetheilet. 228.*
- wird mit Worten / Sachen oder Personen gemacht. 219.*
- ob die Verbalis Wirkung habe. 219
- über ein abgetrettenes Land / was sie vor Effect habe. ibid.
- läßt sich nicht mit dem Pacto constituto vergleichen. ibid.
- auch nicht mit der Stipulatione. ibid.
- was es heist / wenn die Paciscenten einander selbst garantiren. 220.* 222
- verschiedene Arten der realis Guarantiz. 221
- die sicherste ist die Einräumung einiger Plätze. 221
- Widum, Sige können nicht zum Pfande gegeben werden. 222.*
- wenn ein Drittmann Garanteur ist. 223.*
- man pflegt oft alle Souverainen zu Garantieurs anzunehmen. 223.*

gebet

— gehet wider alle extraneos.	224. *
— ob einer einen Beleidiger ohne Willen des Beleidigten zum Frieden adstringiren kan.	224. *
— ob ein Mediateur durch Unterschreibung zum Guarant. werde.	224. *
— ein Guaranteur muß mächtig seyn.	225
— ob die dem Frieden einverleibte Guarantie auch auf die pacta accessoria gehe.	225
— ob sie bey einem gebrochenen und restituirten Frieden aufhöre.	226. *
— erstreckt sich nicht auf die neu- darzu kommende Socios.	ibid.
— der modus den ein Guaranteur zu gebrauchen.	226. *
— der Guaranteur kan zur Satisfact. gefordert werden.	227. *
— ob ein Successor die von seinen Vorfahren versprochene Guarantie, falls dieser ein Usurpateur gewesen / zu halten schuldig.	227
Grund - Gesetze / wenn ein Regent davon abgehen kan.	162
— sind die Norm seiner Promessen.	432. b.
Gradus prohibiti, siehe Blut - Schande / 2c.	

H.

Handlung / die Commercias eines Tertii mit meinem Feinde kan ich sperren.	76. *
Handschrift / was der Contractus Chirographarius sey.	714
Handwerker / 2c. Rang derselben gegen einander.	403
Haf / ob ein unverföhnlicher Haf die Ehe trenne.	738
Heilige Schrift hat vieles aus dem vernünftigen Rechte wiederholt.	1
— muß öfters die Deutung ex principis rationis empfangen.	1
Heilige Sachen / ob res sacrae, sanctae &c. in dominio seyn.	610
Henniges hat wohl über den Grotium medirt.	25
Henrich der IV. Rex Galliae, wird vom Edict zu Nantes losgesprochen.	542
Hertius, dessen Pædia Juris publici universalis, 2c.	
Herkommen des Reichs / Natur und Eigenschaft desselben.	91
— kan legem expressam aufheben.	91
Siehe Gewohnheit / 2c.	
Herrschaft / (bürgerliche.)	
— von Natur hat selbige kein Mensch über den andern.	365
— ob sie indivisibilis naturâ sua sey.	783
Herings - Fang / Streit darüber wird untersucht.	615
Helfen & ob ich mit Gefahr meines Lebens zu helfen schuldig.	296

— wenn Völker ein ander zu helfen schuldig.	297. 300. 301
— wer Hülf- Völker schickt / muß in den Frieden mit eingeschlossen werden.	478
— wenn ein Volk dem andern zu helfen verspricht / muß die Rechnung nach der proportionate status gemacht werden.	686.
Heyrathen / dabey soll man keine Fehler und Gebrechen verschweigen / deren Gegen- Theil man allemal präsupponirt.	504
— was zu observiren sey / wenn man einem helfen will.	224. *
Hillelianer, Lehre dieser Secte circa divortium.	129
Hincmar, will die kalte Wasser- Probe defendiren.	574
Historia / ihr Nuzen und Rang.	392
Historia Juris Nat. was sie nuzet.	6
— unter denen heydnischen Philosophen.	8
— zur Zeit der Scholasticorum.	16
— neuerer Zeit	10
Siehe Scriprores Hist., Jus. Nat.	
Hobbesius hat Pufendorf Anlaß zu mediren gegeben.	27
— dessen Lehre von der väterlichen Gewalt.	786
— wird widerlegt.	ibid.
— sein Leviathan.	29
— sein eigentlich Principium Juris Nat.	152
— Absicht / so er mit seinem Cive gehabt.	29. 38.
— Schlüssel zu diesem Buche.	30
— sein Edificium morale wird recensirt und beurtheilt.	301. 311
— sein Affect gegen den König ist der Grund seiner Lehre.	684.
— dessen Adversarii.	32.
— sein bellum omnium in omnes wird recht erklärt.	214
— seines Feindes des Cumberlandi Lehre.	269
Hochachtung siehe Respect.	
Hochmuth / der geistliche / was er sey.	379
Hochstetter / dessen Collegium Pufendorfianum.	45
Höflichkeit oder Complaisance, Fundament derselben	492
Hofmann (Christ. Gorfried) dessen Historia Juris Romani.	49
— dessen Lehre vom Rang der Völker.	377
— dessen Lehre von der Interpretatione legum.	668
Hohman (Joh. Friedr.) dessen diss. de Prescriptione	6311
— hat die e Materie sehr wohl untersucht.	6311
— doch hält dessen Meinung auch nicht Stich.	631. 632.
	Hist //

— setzt die Negligence zum Fundament der Präscription.	638
— opponirt sich des Grotii de religioni sine effectu.	643
— giebt die Protestation ohne Grund vor ein Mittel seine Sache zu salveren.	640
— giebt die Präscription ohne Grund vor eine Straffe der Negligence aus.	641
Holländer ihre Controvers mit Engelland wegen des Contingents zur grossen Alliance.	85. *
— wollen zur Quadruple-Alliance gezwungen werden.	248
— ihre Herings-Controvers mit Engelland.	617
Homicidium, siehe Todtschlag.	
Honorarium, siehe Docent.	
Horatier, ihr Duell mit denen Feinden war vernünftig.	302
Huldigung / Moralität derselben.	314
Hülfe / siehe helfen / item Selbst-Hülfe.	
Humanité, was Adliger Pflichten der Humanité nennt. Siehe Gemächlichkeit.	497
Huren - Lohn / ob er bezahlet werden muß.	427
Hurerey / requisita dieses Delicti.	421
— trägt die Straffe auf dem Rücken mit sich.	133
— Thomasi Objection hierwieder wird beantwortet.	133
— ist Jure Nat. verboten.	328
— was sie eigentlich sey.	757
Hypothetica, oder instituta humana, wie viel deren seyn / worüber das Jus Nat. disponirt.	498

I

Jagd / ob man ein Wild tödten könne.	191
Jäger ist nicht schuldig ein Wild in der Nähe zu recognosciren.	101
— wie er sich bey der Koppel - Jagd zu verhalten.	615
Jenichen, dessen diss. de statu subditorum naturali	307
Ignoranz; siehe Unwissenheit.	
Imputation, einige Regeln derselben occasione der causa moralis.	357.
	358, 359
Indemnisation, siehe Schadloß Haltung.	
Indifferentes actiones, machen kein Gewissen.	102
Indifferentismus Pufendorffi.	18
Indifferentes Sachen können ein Objectum pacti seyn.	415

Injurien / ob sie recht zum Moderamine geben.	317
→ Pflicht / der Injurien sich zu enthalten.	514
— sind nach dem Unterschied der Personen zu ermessen.	515
Innocentius III. Pontifex, entbindet Land- Graf Hermann von Thüringen von seinem Versprechen.	465
Instinctus naturalis, siehe Trieb.	
Institutiones Jurisprudentiae divinae Christiani Thomasi.	48
Instituta humana, wie viel deren seyn.	498
Instruction eines Gesandten was sie seyn.	237. *
Interesse eines Fürsten / ob es seine Handlungen gültig oder ungültig macht.	155
— ein Fürst muß selbiges dem bono publico nachsehen.	158
	Siehe Carneades.
	Siehe Eigen - Nutzen.
— was nützlich ist / macht nicht gleich ein Gesetz.	188.
— das wahre Interesse ist pinguius, als das apparens.	249
Interpretatio siehe Interpres.	
	Siehe Erklärung.
Johannes König in Cypren will seine in der Gefangenschaft gethane Zusage nicht halten.	462
Johann Georg I. Chur - Fürst von Sachsen / geht vom Bündnis mit Gustavo Adolfo nach dieses Tode ab.	232
→ weitere Untersuchung dieser Controvers.	239
— wie dessen Testament erklärt werden müsse.	690
Josua / dessen Factum, da er den ihm von denen Gibeoniten abgelockten End nicht brechen wollen, wird untersucht.	533
— Beweis daß dieser End aus Unvorsichtigkeit entsprungen.	538
— Beweis / daß Gott diesen End ratihabirt.	539
Irthum ist vel vincibilis vel invincibilis	101
— efficax siehe concomitans.	ibid.
— schadet bey Conjecturen nichts.	321
— wenn und wie weit er Pacta aufhebt.	437. 747
— distinctio inter essentialia und accidentalia erroris.	438
— daß er in dubio dem erranti schade.	ibid.
— Thomasi Lehre vom Irthum.	437. 2c.
Juden dürfen kein Schwein - Fleisch essen.	593
— ob sie recht gethan / daß sie sich lieber tödten lassen / als Schweinen Fleisch gegessen.	337
— ob sie denen Aegyptiern die silbernen Gefäße gestohlen.	138. 584
	ihre

— ihre göttlichen Befehle geben ein Argument / daß etwas nicht wie-	
der das Jus Nat. sey.	316
Judicia DEi occulta im Kriege.	569
— in denenselben soll Gott auf eine miraculeuse Art præsens seyn.	572
Jungferschaft / der Kranz muß bezahlet werden.	350
— ob sie einen Jungfer · Schänder tödten könne.	312
— ob es in statu civili angehe.	313
— ob man sie verkauffen könne.	702
— das Jus civile erlaubt es	702
Juriste / braucht das Jus Nat.	3
— Rang desselben vor andern Facultäten.	393
Jus, siehe Befugnis!	
Jus Belli, ist ein Titulus acquirendi.	621
Siehe Kriegs · Eroberung.	
Jus Canonicum, dessen Lehre de causis piis & favore ecclesie wird taxirt.	430. b
— dessen Lehre von Haltung gezwungener Eyde wird untersucht.	531
— dessen Lehre / daß in Eydschwüren Gott etwas versprochen wess-	
de / wird verworfen.	566. 567
— üble Consequenz dieser Lehre.	567
— dessen Lehre / daß der Eyd eine geistliche Sache sey / wird refu-	
irt.	572
Jus civile, (bürgerlich Befehle /) ist mit der dufferlichen Partition zu freis-	
den.	173
— muß oft ex Jure. Nat. erklärt werden.	s. 677. 667. 676
— ist oft ohne Würkung.	132
— gebiethet oft unbillige Dinge.	172
Siehe Römisches Recht.	
— warum es nicht alle Leges der Vernunft mit Strafen verzieht.	139
— warum sie mutable seyn.	139
— Herr Lynckers Objection hierwieder wird refutirt.	ibid.
— was die Clausul der Immutabilité heiße.	140
— verliert seine Obligation, wann es dem Staat anfängt zu wieder	
zu werden.	160
— muß oft rachgierigen Leuten helfen.	193
— ist nicht mehr ein Jus oder Befehle als das Jus Natura.	228
— disponirt nicht von lauter Officiis Juris Nat. perfectis.	479
— giebt oft Pflichten der Gemächlichkeit actionem in foro.	480

— emborgt viel ex Jure Nat.	677
— man soll selbiges aufs billigste erklären.	679
— dessen Criminalia sind mehrentheils ex Jure Nat.	680
— hat pro ultima ratione salutem reipublica.	692
— warum es die Leges der Verunft bestättigen müsse.	ibid.
— gründet sich auf den genium populi.	ibid.
— warum man dessen rationes Legum mit Conjecturen erreichen müsse.	693
— das Ratiocinium juridicum ist sonderlich in Deutschland nöthig.	695
Jus gentium voluntarium.	

Siehe Völder - Recht.

Jus Natura nutzt einem Theologo zu Erklärung der Schrift.	1
— dient ihm auf der Eangel.	2
— dessen Neglectus verursacht aequitatem cerebrinam.	5
— worzu es einem Publicisten nutzt.	4

Siehe Juriste.

— dessen Fata unter denen heydnischen Philosophen.	8
— zu Zeiten der Scholasticorum.	16
— neuerer Zeiten.	19
— soll nach Thomasi Meinung nur internas obligiren.	130
— Widerlegung dieser Meinung.	131
— Beweis / daß es alle 3. Gradus der obligationis externa hab.	132
— Palthenii Lehre hiervon.	135
— worum es immutabile.	137. 217
— Thomasi Lehre von dieser Immutabilität wird refutirt.	138
— ist indispensable.	138
— die Gesetze desselben obligiren propter rationes suas.	145. 254*
— ob es Gott zum Gesetz - Geber habe.	207
— ob die vielen Controversien desselben die Kraft desselben aufheben.	214
— machen auch die Promulgation desselben nicht ungewiß.	217
— dessen Principia generalia sind unstreitig.	219
— Eintheilung desselben in systematicum & artificiale wird criticirt.	220
— es versteht es einer immer besser / als der andere.	220
— verschiedene Aceptiones des Wortes Jus Nat.	222
— was Coccejus darunter verstanden.	223
— Strimesii Begrieff davon	224
— was es vor Pflichten in sich fasset.	224. 225

- ob die Officia erga Deum darunter begriffen. 226, 228, 262
- ist vel late, vel stricte sic dictum. 225
- wird distinguirt in praeceptivum und permissivum. 229

Siehe Permissio.

- was dieser letzten Distinction fehle. 230
- dessen Eintheilung in affirmativum und negativum. 231
- item in Jus Gentium, Jus publicum universale & Jus Nat. stricte dictum. 231
- ist nicht allein vor die Juristen. 479
- Weitläufigkeit dieser Disciplin. 570
- ist noch nicht exhaurirt. ibid.
- alle Dinge sind Objectum desselben. ibid.

Siehe Gesetz der Natur.

- Jus positivum universale, siehe Positiv-Gesetze.
- Jus privatum universale hat Herr Griebner wol gelehrt. 67
- warum ich kein besonder Capitel daraus gemacht. 68
- Jus Publicum kan das Jus Nat. nicht entbehren. 4
- Jus Publicum universale, dessen primum Principium. 235
- warum es in diesem Buche nicht zu finden / ist in der Vorrede angezeigt.
- Böhmer und Hertius haben dergleichen geschrieben. 233
- Justum, was es sey. 171
- macht nicht allein das Jus Nat. aus. 262
- ist vel naturale, vel civile. 172
- die Distinction inter justum & decorum hat zu Irthümmern verleitet. 33
- wird von einigen alleine pro lege naturali gehalten. 225
- muß in Collisione denen Officiis erga Deum weichen. 217
- gibt nicht allemal Actionem in foro. ibid.
- gibt nicht allemal in Statu naturali ein Recht / dem andern jurivincem. ibid.

R.

- Kaufmannschaft / Kaufmann / was die Republique vor Nutzen von derselben hat. 389
- warum man ihnen mehr Rang geben sollte. 490
- Requisita eines geschickten Kaufmanns. ibid.

Ursprung

- Ursprung / woher die Kaufmannschaft bey uns so gering gehalten wird. 401
- warum sie dem Adel unanständig gehalten werde. 401
- warum sie in Teutschland nicht so gut als in andern Republicqven florirt. 402
- warum in andern Republicqven dieselbe höher geachtet wird. 402
- ein honestter Profit ist kein Betrug. 427
- einem Kaufmann ist der Profit, den er ex Contractu von seinem Souverainen zieht / nicht zu nehmen. 432. b.
- warum er lieber einen geringen Profit zu nehmen. 699
- kan oft auf seine Wahren halten. 699
- was ihm die Correspondenz nugt. 692
- Kaufmanns- Wahren / siehe Effecten.**
- Kauffen / ob man ein Land kaufen könne / welches Jure belli dem andern abgenommen.** 623
- ob der Käufer abstrahiren müsse / wenn derjenige / dem es abgenommen worden / ihm andeuten läßt / es sey ihm mit Unrecht entrisen worden. 638
- Kemmerich / dessen Jus Naturæ.** 76
- Kestner zu Rinteln / dessen Jus Naturæ.** 69
- Keger / ob man ihnen Treu und Glauben zu halten.** 446
- Keuschheit / ob sie mit des andern Untergang könne defendirt werden.** 313
- ob eine Frau auch dessen befugt. 315
- Keyser / dessen Curialien sind aus denen Reichs Gesetzen zu erklaeren.** 685
- kan die Reichs Gesetze nicht alleine interpretiren. 143. 657
- soll das Recht haben / die Streitigkeiten der Christlichen Völker zu schlichten. I. *
- dessen Præcedenz ist ex Jure Gentium voluntario. 206
- eben daher schreibt sich sein Recht / Concilia zu convociren. ibid.
- Kinder / wenn man denenselben die Wahrheit sagen müsse.** 524
- sind keiner Obligation fähig. 149. 428. b.
- sind die Arcana domestica zu verschweigen schuldig. 505
- Siehe Eltern / &c.
- ihre Rede ist keiner Interpretation fähig. 665
- Kinder- Mütter in Egypten / ob sie recht gethan / daß sie den Pharaon mit Unwahrheit berichtet.** 522. b.
- Kinder- Zeigung / siehe Zeigung.**

Kirche /

Kirche / wird allemal voluntatem acceptandi zu haben präsumirt.	430. b.
— Unbilligkeit dieser Lehre.	ibid.
— wem die zum Gottes, Dienst gewidmete Sachen gehören.	611
Rifen / ob man es einem Sterbenden unter dem Kopf wegziehen darf.	296
Klagen in Gerichten / können nicht allemal Christlich seyn.	193
Kleidung / wenn die Kostbarkeit derselben erlaubt.	103
Klugheit / wie sie vom Justo differire.	260
Knechte / so man miethet / deren Officia sind ex Pacto & consuetudine zu ermesen.	795
— ob man sie mit Schlägen kan zu ihrer Schuldigkeit anhalten.	ibid.
— Unbilligkeit der Denunciationen / so in einigen Republicqven dem Gesinde wider die Herrschaft verstattet wird.	796
Knechtschaft / ob die Furcht vor derselben a promisso unlediget.	119
— ob sie Juris Gent.	197
Knechtschaft der Natur unter Völkern ist ein non ens.	365
Könige / ihr Tractament und Ceremoniell wird durch das Jus Gent. voluntarium regulirt.	205
— erlangen den Effect ihres Characters bey andern Souverainen durch dieser ihre Agnition.	205
Koburhard (Joh. Friedrich) dessen Principium Juris Nat. concordirt im verschiedenen mit Coccejo.	265
— differirt von selbigem im verschiedenen.	266
— wird taxirt und verworfen.	ibid.
Kranke / soll an Gott nicht verzweifeln.	293
— vielweniger sich selbst tödten.	ibid. 296
— ein bleffirter Soldat kan nicht begehren / daß ihm sein Cammerad vollends den Rest geben solle.	296
Krieg / die Gerechtigkeit desselben soll von keinen Unterthanen beurtheilet werden.	285. 29. * 443 723
— was Geschwindigkeit heym Kriege helfe.	320
— Grund der Distinction inter bellum offensivum & defensivum.	321
— wie lange man die Waffen führen könne.	323
— Siehe Moderamen &c.	
— wer die verursachten Schäden ersetzen müsse.	353
— man consentirt nicht allemal in Decisionem per arma.	445
	ob

- ob der Krieg ein Judicium decisorium sey. 457
- wenn man auszuslagen Macht habe. 559
- ob ein Meyn. End eine Ursache zum Kriege gebe. 164
- Gerechtigkeit der Sache thut zur Victorie sehr viel. *ibid.*
- der Status belli wird der Communioni Juris nicht recht opponirt. 590
- wie das Recht / einen Feind zu tödten / von dem Recht / ein Vieh umzubringen / unterschieden sey. 590
- ein Tertius soll von der Gerechtigkeit des Krieges nicht urtheilen. 623
- Folgerungen dieses Principii. 622
- man kriegt nicht wider den Regenten / sondern wider das Volk. 627
- warum man nicht gleich zum Kriege resolviren soll. 1. *
- ob man gegen die Räuber Krieg führen könne. 28. *
- ob das nur alleine ein Krieg heist / wo beyde Partheyen das Jus Armorum haben. 29. *
- ob man inter bellum justum & injustum distinguiren könne. *ibid.*
- Thomasi Lehre hiervon. *ibid.*
- Böhmers Lehre. 30. *
- diese Distinction ist kein Mittel / einen Krieg beyzulegen. *ibid.*
- ist aber doch nöthig. *ibid.*
- welches justæ belli causa seyn. 31. *
- siehe Balance, &c.
- zum Krieg dienliche Sachen / so Fremde in meines Feindes Land haben / kan ich wegnehmen. 81. *
- an detur bellum punitivum. 90. *
- Bedeutung des Worts belli punitivi. *ibid.*
- ob zwischen Ober- Herrn und Unterthanen Krieg seyn könne. 91. *
- bellum punitivum hat die Grenzen des Moderaminis. 93. *
- Beweis / Gründe hiervon. 94. *
- ob man eines Feindes Unterthanen aufwiegeln könne. *ibid.*
- Siehe Feind / 2c.
- der finis belli gibt ein Recht zu allem / wodurch ein Feind zum Frieden gezwungen werden kan. 130. *
- Application dieser Regel auf das Sengen und Brennen. 145.
- man hat im Kriege nicht nach dem eventu accidentali, sondern nach dem possibili zu judiciren. *ibid.*
- man kan Denkmale des Krieges hinterlassen. 146. *

- es kan keine Parthey von beyden justam belli causam haben. 151.*
- oft haben sie alle beyde selbige. ibid.
- der Krieg hat nicht naturam rei judicate. 177.*
- Beweis hiervon. 178.*
- wird nicht allemal durch Ubertwindung geendiget. 177.*
- die Redens- Art; Der Krieg sey ein Compromissum in eventum belli, it. das Schwert sey der Richter / sind glimpflich zu nehmen. 178.*
- Kriegs- Brauch bey Brandschakungen. 152.*
- bey Sengen und Brennen. 249.*
- bey der Ersekung der Kriegs- Schäden. 200.*
- Siehe Kriegs- Manier.
- Kriegs- Eroberung / oder Occupatio-bellica, ob es ein Modus ac-
quirendi Originarius oder derivativus sey. 617
- ob man im Kriege res immobiles occupiren könne. 617
- was unter feindlichen Sachen zu verstehen. 618
- ob man die Kriegs- Munition und Sachen / so ein Tertius einem Feinde zuführt / wegnehmen könne. 619
- ob eine Stadt / welche mein Feind einem Tertio unrechtmässiger Weise abgenommen / durch die Eroberung mein werde. 620
- Argumenta dissentientium. 620
- man kan Jure belli etwas revocabiler sein eigen machen / sine justa belli causa. 620
- ob ich eines Tertii auf meines Feindes Schiff befindliche Sachen mir zu eignen kan. 81.*
- dieses Principium ist ex Jure Gent. voluntario. 621
- ist aber auch eines Theils in der Vernunft gegründet. 621
- von Gefangenen / siehe loco suo &c.
- überwundene Unterthanen und Stadt sind schuldig / dem Sieger so lange zu pariren / als er nicht delogirt worden. 622
- solche eroberte Städte und Länder kan ein Tertius kaufen / wenn gleich der vorige Eigenthums- Herr mit Unrecht darum gebracht worden wäre. 623. 638
- Exemples von dergleichen Rauffung und Eroberung. 623
- ob die dem Feind wieder abgenommene Sachen dem vorigen Eigenthums- Herrn unserer Lande zu restituiren. 624
- gewisse Sachen pflegt ein feindlicher Ober- Herr selbst ab Occupatione bellica zu eximiren. 624

— ob auch meine Unterthanen / die nicht darzu beordert / dem Feinde Abbruch thun können.	624
— ein Überwinder kan einer eroberten Stadt und Land die Privilegia nehmen.	627
— kan die Regierungs- Form verändern.	627
— ein Überwinder erlangt mit der Person des. Überwundenen alle dessen Güter.	628
— ob man eines Tertii Festung mit Gewalt nehmen könnte / wenn man schließt / daß ein Feind selbst damit umgehe.	82.*
— Exemples im vorigen Seculo hiervon an denen Rhein- Vestungen.	83.*
— Pufendorffs Einwendungen hierwider werden widerlegt.	83.*
— wenn die einem Feinde wieder abgenommene Sachen gehören.	205.*
Kriegs- Kosten/ deren Erlegung steckt nicht in ipsa natura pacis.	200.*
Kriegs- List / ein General kan falsche Spargementer machen.	516
— ob man Stratagemata bellica gegen einander brauchen können.	517.*
— Exemples solcher Kriegs- Listen.	518.*
Kriegs- Manier oder Raison de Guerre.	
— bringt oft mit sich / seine eigene Leute und Unterthanen zu ruiniren.	146. 588
— leidet nicht / daß man ohne speciele Raison einen offenen Ort abbrenne.	204
— erfordert oft / daß man die Vorstädte abbrenne.	597
— die abgebrannten Vorstädte müssen soulagirt werden.	354
— der Kriegs- Brauch hat Obligationem.	727
— erfordert / daß man die Brandschakungen noch hinten nach beschahlt.	ibid.
Siehe Kriegs- Brauch.	
Kriegende Theile/ haben von aller Grausamkeit zu abstrahiren.	363
Krieg der Teutschen Reichs- Stände wider den Kayser.	2
— siehe den Schmalcaldischen Krieg.	2. 111
Rühnhold / dessen Dissertatio de imploratione Officii Judicis nobilis.	711
Kulpisii Exercitationes ad Groc. sind sein	24
Künstler/ Rang der Künstler.	403
— dessen Ruf macht oft seine Arbeit theuer.	696
— woher dieser Ruf oft entstehet.	696

Kundschafter / siehe Spion.
Kunst - Wort / siehe Wort.

To κωλύω.

— kan in Republicken verschiedentlich ausgetheilet werden. 142

¶

Laquayen / dimittirt man ohne Ranzion. 132. *

Land - Stände / wie weit ihnen der Landes - Herr obligiret seye / wenn sie nicht blosse Unterthanen seyn. 19. *

— wenn sie dem Landes - Herrn resistiren können. 19

Lætio, die Enormis ist mehr Juris civilis als naturalis. 169. und 426

— warum nicht jedwede Lætion die Pacta zernichte. 426

— die palpabilis langt nur zu. 427

Leben / ob einjr vor den andern sich kan hängen lassen. 705

— ob ein Unterthan sein Leben vor den Ober - Herrn hingeben kan. 705

— dasselbe bin ich vor einem andern aufzusetzen nicht schuldig. 296

— wie weit man es vor das Wohl der Republicque zu hazardiren schuldigt. 298. 300

— ob man es der ganzen menschlichen Gesellschaft zu Diensten zu hazardiren habe. 300i

— ob man es verkauffen könnte. 704

— Exemples solcher Leute. ibid.

Lehmann, dessen Lehre von der Balance der Staaten. 33. *

— dessen Principium Juris Naturæ. 258

Leib / ein jeder mag denselben kernen. 326

— die Cultur desselben durch die Exercitia ist vergönnt. 328

Leibeigener / soll nicht unmenschlich tractiret werden. 364

— können ihre Freyheit einem Erb - Herrn verkauffen. 701

Leihen / wenn man einem zu leihen schuldig. 598

Lehnz warum man es nicht verkauffen kan. 428

— was von Vasallen - Eyd zu halten. 556

— von dem Ober - Lehns Eigenthum. 612

Lehre des vernünftigen Rechts.

— dessen Dissensus schadet der Gewisheit des Juris Nat, nicht. 214.

— Ursachen ihres Dissensus. 217. 270i

— Ursachen ihres Dissensus. 218.

Err 3

ih

— ihr Streit ist mehrentheils circa methodum.	219
— oder es sind Logomachien.	219
— streiten meist nur über die Conclusiones.	ibid.
— sind von diverſer Wiſſenſchaft.	220
— ihr Rang vor denen Civilisten.	393
Siehe Docenten.	
Leviticorum am 18. Explication dieſes Capitelſ.	186. 211
Lex Aquilia, deſſen Equität.	356
Siehe Geſetze.	
Lex Dei æterna Scholaſticorum.	18
Lex naturæ phyſica.	96
Lex Rhodia ſiehe Rhodia.	
Liebe und Liebes-Pflicht.	
— man ſoll den Leuten Gutes thun.	196. 197
— die Pflichten derſelben werden nicht wohl decorum genannt.	36
— dieſelben hat Rüdiger mehr ausgeführt.	66
— haben Obligationem perfectam.	341
— Grund der Liebe gegen andere Menſchen.	734
— waſ Amor negativus und positivus ſey.	735
— beſteht nicht in Conjunctione Corporum.	742
Siehe Gemächlichkeit / item Pflichten.	
Liebe Gottes / ob ſie das Principium Juris Nat. ſey.	676
— ob ſie das höchſte Gut ſey.	733
Liebe gegen die Kinder / ob ſie eine Renunciation auf Cronen admittire.	156
— fernere Unterſuchung deſſen.	166
Licitum, Principia deſſelben hat Rüdiger wohl gelehrt.	66
Litteratur, giebt einen Rang.	388
— wer ein Litteratus ſey.	ibid.
Logique, warum ſie nicht ad Jus Nat. gehöre.	224
— ob ſelbige alle Menſchen zu erlernen ſchuldig.	333
Logomachien deſ vernünftigen Rechts / deren giebt viel unter denen Gelehrten.	219
Luca am 12. v. 13. Explication dieſes Texts.	194
Ludewig / König in Böhmen / räumt denen Ständen das Jus non pa- ricionis ein / wenn er pecciren ſolte.	21. *
Ludewig (Johann Peter zu Halle) deſſen Lehre vom Jure Gentium vo- luntario.	202
	deſſen

- dessen Diss. de Sociis stipendiariis hosti in causa Reipubl. Memmingensis. 716
- dessen Oration de Sequestro Sedinensi. 729
- dessen Lehre de Mandato a Legato transgresso wird refutirt 295
- Ludovici (Jac. Frid.) dessen Controvers mit Coccejo de principio Juris Nat. 7
- item de principio essendi. 234
- dessen Irrthum bey dem Principio essendi. 237
- Lust / ob und wie sie res nullius sey. 610
- Lügen / wenn man unwahr reden könne. 516
- ob es eine Lüge sey/wann ich einem eine Unwahrheit sage/ daran er zwar keinen / ein Tertius aber Schaden hat. 524
- Lust / siehe Appetit.
- Lutherus / hat kein Jus Nat. geschrieben. 19
- von ihm fängt sich aber ein neuer Periodus Historiae Juris Nat. an. ibid.
- ihm wird von Carolo V. Treu und Glauben gehalten. 442
- Lyncker, dessen Meinung, de immutabilitate legum civilium wird widerlegt. 139. 469.

M.

- Macht / ob man ein Volk zu außerordentlicher Macht müsse steigen lassen. 298. 609
- ob die überwichtige Macht justam belli causam dem andern gebe. Siehe Balance.
- Magistrat / siehe Obrigkeit.
- Magistri, Rang derselben vor denen Doctoribus Juris. 31. *
- wer dieses Namens würdig. 394
- sind wirkliche Doctores. ibid.
- 395
- Majorennität / warum die Civil- Gesetze einem Terminum hierinnen setzen. 436
- Majora vota, wenn sie gelten oder nicht. 412
- wenn im Römischen Reiche die Majora gelten / und wenn unanimita erfordert werden. 413

Siehe Pacta.

- Mann / wo dessen Herrschaft über das Weib sich herschreibe. 181.
- 74E
- Mandat

Mandat darf nicht überschritten werden.	431. b.
— ob es bey einem Gesandten clausulam rati mit in sich schliesse.	233. *
— ist die Norm mit dem Gesandten zu tractiren.	236. *
Marktender müssen sich ranzioniren.	132. *
Matthäi am 19. v. 3. 4. wird erklärt.	191. 764
— am 5. v. 33.	544
Maulschellen / ob sie ein Recht ad Moderamen geben/ siehe Moderamen.	
Mediateur muß sich nicht aufdringen.	211. *
— jedoch kan er sich offeriren.	211. *
— muß unpartheyisch seyn.	ibid.
— anderer Gestalt man ihn wieder verworfen kan.	212. *
— verschiedene Arten der Mediation.	ibid.
— man ertheilt ihm oft das Jus decidendi lites.	ibid.
— kan ein Minister seyn.	212. *
— worauf die Officia desselben sich gründen.	214. *
— hat nach dem Völkler - Brauch den Pas d'honneur.	214. *
— ertheilt die litteras salvi conductus.	ibid.
— bringt den locum pacis in Vorschlag.	ibid.
— dirigirt das Ceremoniell.	214. *, 215. *
— Beweis an dem Exemple des Schwedischen Gesandten	215. *
— bey ihm müssen sich die Gesandten angeben.	215. *
— die Partheyen geben ihre Propositiones demselben.	215. *
— darf das Friedens - Instrument nicht eben unterschreiben	216. *
— ob er die Interpretationem authenticam habe.	216
— ob er die Garantie des Friedens zu leisten schuldig.	ibid.
— ob ihm die Bürger des Friedens - Orts huldigen müssen.	217
— wann viel Mediateurs seyn / ob absentia unius die Gültigkeit dessen/ was unterdessen geschlossen worden / vernichte.	217. *
— bekommt die Kosten nicht wieder.	217. *
— ob er durch Unterschreibung des Friedens zum Guaranteur wer-	
de.	224. *
Medicus, siehe Arzt.	
Meer / vom Dominio desselben.	604
— dessen inexhaustus usus giebt die Decision allerdings her.	605
— wortwider die Instanz von der Erde nichts thut.	605
— die bisherigen Argumenta sind gar nicht hinlänglich gewesen.	605
— Bergers und Hopii Argumenta werden widerlegt.	6. 6
— Pufendorfs Rationes sind nicht sufficient.	606
	ob

- ob man andere von dem Gebrauch der See coerciren könne. ibid.
- kan wohl in Dominio seyn/ ist aber nicht darinnen. 607
- per pactum kan es ins Dominium gerathen. ibid.
- die particulier Meere kan man sich zueignen. 607
- die Schifffart auf dem particular - Meer ist limitirt. ibid.
- vom Seegel - Streichen. 608
- ob Schiffe/ so einander begegnen/ einander zu grüßen schuldig. ibid.
- ob man einem Souverainen/ der bis anhero keine Flotte gehabt/ wehren könne/ daß er eine anlege. 609
- Meinig (D. Joh. Christoff) ist Auto: von denen Enunciatis Juris. 756. 759
- dessen Lehre de gradibus prohibitis. 775
- hat eine Bibliothecam Juris Nat. & Gentium realem versprochen. 264. *
- Melanchton, was er im Jure Nat. præstirt. 19
- Memmingen (Reichs - Statt) ihr Stadt mit dem Schwäbischen
Erenß wegen der Französischen Brand - Schagung 717
- Mencken (Lüder) dessen Merita im Jure Nat. 79
- Menschen, aus dessen Structur ergiebt sich das Conserva. 271
- worinnen sie einander gleich seyn. 362
- sollen einander nicht vor nichts æstimiren. 362
- man muß beyrn Jure Nar. gar oft auf ihre Schwachheit reflectiren. 643
- Menschen Bedenken/ siehe Bedenken.
- Menz (Mag.) dessen Lehre de Lege & norma actionum humanarum
wird untersucht. 207
- Gefährlichkeit dieser Lehre. 210
- dessen Lehre de incerta Juris Nat. promulgatione wird resurrirt. 218
- verfällt in den Irthum des Carneadis. 225. 247.
- Meriten sind der Grund des Ranges. 373. 385
- wenn man seine eigenen Meriten allegiren könne. 516
- Methaphysica, ihre Würdigkeit. 386. 390
- Methodus, daraus ist kein Wunder - Werk zu machen. 57. 343
- kan verschiedentlich recht seyn. 226.
- Meuchelmörder/ ob man einen solchen auf einen feindlichen Souverain
bestellen könne. 113. *
- kommen selten davon. ibid.
- ob man eines andern Unterthanen darzu gebrauchen könne. 114. *
- Beweis/ daß sie nach dem Kriegs - Brauch verbotten. 116. *

- Meineyd / sollte härter bestraffet werden. 549. 542
- Überschreitung eines Amt - Erbes kan so genau nicht bestraffet werden. 551
- Stryckii Lehre hiervon. ibid.
- Siehe Eyd.
- giebt eine Neben - Ursache zum Kriege. 564
- hat unter Völkern sehr viele reelle Effectus. ibid.
- denselben ist Gott zu straffen schuldig. 566
- ob ich eines andern meyneidige Unterthanen zu meinem Vortheil mich bedienen kan. 114. *
- ob man selben präsumiren soll. 559
- Meynungen / derer Collegiorum werden oft über die Gebühr behalten. 658
- opinio communis Doctorum hat keine andere Kraft als Interpretatio doctrinalis. 659
- Minderjährigkeit / siehe Majorennität.
- Minister, peccirt mit blossen Versehen. 83. 84. 85
- soll vor dem üblen Ausgang seines Rathes nicht allemahl zu repariren haben. 84. b.
- Rang derselben / wie auch der Hof - Bedienten. 383
- Staats - Aemter sind denen Hof - Aemtern vorzuziehen. ibid.
- dessen schuldige Verschwiegenheit. 502
- kan unter 2. Souverainen Mediateur seyn. 212. *
- Misantropie, ist wieder das Jus Naturæ. 406
- Müßiggang / Grund des Verbots desselben. 332. 488
- ist zu unterscheiden von der Begebung zur Ruhe. 488
- Mittels - Personen /
siehe Mediateur.
- Moderamen.
- 1.) im Statu naturali ist erlaubt / wenn die Beleidigung meinen Untergang treffen kan. 308
- geht um geringerer Dinge willen an. 309
- Beweis hiervon. 309. 310
- ob die Defloration, Maulschelle und Beschimpfung hinlänglich seyn. 311
- 2.) im Statu civili findet dasselbe statt / wenn mich einer massacriren will. 311
- wenn er mir ein Glied mutiliern will. ibid.
- wenn

- wenn er mich mit einem Stock oder auch nur mit der Faust ät-
quirt. 313
- ob eine Jungfer ihre Keuschheit also defendiren könne. ibid.
- ob es wider einen nächtlichen Dieb statt finde. ibid.
- ob Beschimpfung und Maulschellen ein Recht geben. 317
- Grund - Regeln des Moderaminis in statu civili. 311. 288
- wann es sich im statu civili anhebt. 322
- wann im statu naturali. 320
- wie lange es in diesem dauere. 323
- wie lange in jenem. 324
- wenn es unter Völkern sich anhebt. 212
- ob man dabey darauf zu sehen / wer von beeden der Societät am nüt-
lichsten. 285
- ausführliche Betrachtung des Moderaminis. 305
- Ursachen / warum man sich mit des andern Untergang wehren
köune. 305
- gehört nicht unter die bloßen Licita. ibid.
- ob man darauf zu sehen / ob der Aggressor bekehrt sey. 306
- man hat dabey nicht auf den Willen des Aggressoris, sondern auf
die Gefahr / so uns bevorsteht / zu sehen. 79. *
- man hat es nicht nach der Possibilitié, sondern nach der Probabilitié
anzustellen. 80. *

Siehe anfallen.

- Modestie, Officia derselben nach Rüdigers Lehre. 491
- Recension dieser Pflichten. 496
- ob es wider dieselbe / daß man von sich selbst rede. 516
- Modi acquirendi sind vel originarii vel derivativi. 613
- Specification derselben muß an jedes Ort und Stelle v. g. unter Oc-
cupation, Findung / zc. gesucht werden
- Möglichkeit / die Regel / daß ein Weiser nicht nach der Possibilitié,
sondern der Probabilitié agiren soll / wird untersucht. 394
- Mörlin (M.) dessen diss. de connubiis inaequalium wird examinirt. 745
- Monarchie, siehe Souverain.
- Monitoria obligiren. 85
- Monzambano. 40. 41
- Moral, Nutzen derselben. 397. 398. 741

Morgentica, siehe Ehe.

- Moriz / siehe Filz - Moriz.
 - Moscow / ob es eine Flotte auf dem Belt halten könne. 609
- Fff 2 die

- die Flucht der Moscoviter nach Sachsen und den Rhein-Strohm. 619
- der Moscovittische Gesandte wird Schulden halber in Engelland angehalten. 255. *
- Münzen / werden oft nach der Rarität bezahlt. 698
- ein Privatus soll eine Maase darinnen gebrauchen. ibid.
- Musicus, dessen Rang. 384
- Musig, dessen Jus. Nat. ein Licht der Weisheit. 80
- Muster - Schreiber / ob sie ohne Ranzion losgelassen werden müssen. 131. *
- Mutation des Gesetzes / findet im Jur. Nat. nicht statt. 137
- wird mit der Collisione confundirt. 144
- Siehe Abrogatio.
- Muthmaßung / siehe Praesumptio.
- Mutter muß in der Kinder - Zucht dem Vatter nicht verhinderlich seyn. 789
- die Mutter zu erhalten / kan man das Kind wohl darauf gehen lassen. 791
- Mutuelle Erhaltung / siehe Erhaltung.

N.

- Nachahmung / wie sie von dem Consensu tacito differirt. 197
- Nachfolger am Reiche / siehe Successor.
- Nachlässigkeit / ob sie das Fundament der Praescription. 632
- Hohmann hält sie dafür. 638
- opponirt dieselbe bey der Praescription nichtrecht der Protestation. 639
- ist in veralteten Sachen nicht wohl zu erweisen. 639
- Natur des Menschen.
- Siehe Mensch.
- soll des Menschen Gesetze seyn. 209
- ist aber nur die Gesetz - Tafel. 216
- ist nicht so vielen Disputen unterworfen / als das Civil - Gesetze. 217
- ob sie so verderbt / daß das Jus Naturæ nicht aus selbiger zu erkennen. 221
- daß Natura hominis socialis und rationalis nicht einerley sey. 286
- ist das Fundament der mutuellen Pflichten. 177
- Natur des Menschen und andere Dinge sind die Promulgations - Tafel des Juris Naturæ. 260

Negligen-

- Negligentia, siehe Nachlässigkeit.
- Negotiorum gestor & gestio muß indennisirt werden. 355
- soll ex Consensu presumto obligiren. 427. b. 715
 - Controvers der Reichs: Stadt Memmingen mit dem Schwäbischen Erbis / wegen ausgelegter Brandschätzung. 718
 - erstreckt sich nicht ad indebitum. 721
 - wenn gleich der / dessen Negotia geführt werden / keinen Nutzen davon hat / muß er doch bezahlen. 726
 - Grotius will gar keine Negotiorum gestionem passiren lassen. 726
 - wahre Gründe derselben. 726
 - ob ein Souverain Restitution zu thun schuldig. 729
 - die Vernunft kennt diesen Handel zwar nicht als einen Contract, obligirt aber doch zur Restitution. 730
- Neigung / siehe Trieb.
- Neutralität / derselben ist zu wider / daß einer meines Feindes Unterthan und Sachen in Schutz nimmt. 618
- man kan in solchem Fall dergleichen Receptacula und Vestungen eines Tertii belägern. 618
 - Zünningen überschreite die Neutralität. 619
 - wird nicht beleidigt / wenn eine Armee par force durch ein Land bricht oder flüchtet. 619
 - derselben unbeschadt kan man beeden kriegenden Partheyen Kriegs-Sachen wohl zukommen lassen. 75. *
 - Exempel der Schweizer hiervon. ibid.
- Nichtachtung einer Sache / siehe Nachlässigkeit / it. wegwerfen.
- Nichtigkeit / siehe Nullität.
- Nießbrauch / wie er vom Dominio utili eines Vasallen differire. 612
- Noa / dessen Trunkenheit wird entschuldigt. 125
- Norma Actionum humanarum, soll nach Herrn Mengens Lehre die Nothdurft und Natur der Menschen seyn. 207
- Gefährlichkeit dieser Lehre. 210. 214. 215
- Noth / Beschreibung derselben. 336
- Regeln / wornach die Casus necessitatis beurtheilet werden müssen. 336
- Nothwehre / siehe Moderamen.
- Nothzüchtigung / siehe Moderamen.
- wenn ein Frauenzimmer selbige von sich practiciren könnte. 426. b.
- Rücken / ist ein Zeichen eines Consensus taciti. 198
- Nullität ist der erste Gradus poenz bey einem Gesetze. 130

- welcher würcklich genug ist. ibid.
- findet sich auch bey denen Legibus Naturalibus. 132
- Nutzen / siehe Interesse.
- kan das Fundament in der Doctrin de culpa præstanda nicht abgeben. 348
- ist das Fundament eines Rangs der Profession. 385
- ist kein richtig Fundament, die Actiones der Kriegenen Partheyen darnach zu urtheilen und zu reguliren. 146. *

D.

- Ober, Herr / denselben ist man mit Harzadirung seines Lebens zu retten schuldig. 296
- welche Obligation ex Pacto, und nicht ex Socialitate herkommt. 297
- ob dessen Recht zu regieren Naturam matrimonii hat. 157
- wird zu einem Gesetze erfordert. 93
- Ursache dessen. 94
- wie er a Superiore ordinis & dignitatis differirt. 93
- ist nicht allemal Auctor legis. 94. & 200
- wird auf vielerley Art erlanget. 94
- darf nicht wahnsinnig seyn. 90
- wenn derselbe blöden Verstandes ist / kan er abgesetzt werden. 100
- auf was Art er denen Unterthanen juste metum inferiren kan. 113
- kan die Grenzen seines Juris cogendi überschreiten. 116
- kan nichts befehlen / was öffentlich wider den Staat ist. 116
- wenn er was unndächtiges befehlt / muß ihm dennoch parirt werden. 117
- wird ad Obligationem requirirt. 127
- überläßt oft der Generosité der Unterthanen den Gehorsam. 128
- denselben müssen die Unterthanen wissen. 128
- Respect vor demselben würckt Obligationem internam. 130
- kan bey Gesetzgebung nicht alle Casus zum voraus sehen. 140
- kan in Leges dispensiren. 141
- dessen Wohl muß dem Wohl des Staats weichen. 152

Siehe Souverain.

- Ober, Herrschaft / wenn sie cessirt. 152
- Objecta, auf deren Nobilität ist bey der Collision zu sehen. 147

Obriß

- Obrigkeiten (weltliche) müssen oft Actiones verkratten / welche das Christenthum verbietet. 193
- ist schuldig dem Verbrecher die verdiente Strafe / so ihm Gott in der Heil. Schrift verordnet / auf sein Fordern / wiederfahren zu lassen 291
- befiehlt oft Rathsch. weise. 85
- kan einen Priester zu Erdsung derer gebeichteten Verbrechen nicht obligiren. 508
- Obrechts Commentarius über den Grotium. 23
- Observanz, siehe Herkommen und Gewohnheit.
- Occupatio, von Anfang her war sie nicht gar unschuldig. 613
- nach eingeführtem Eigenthum aber wird dieser Modus acqvirendi von der Vernunft gebilligt. 614
- man muß seine Occupation und animum occupandi durch Zeichen andeuten. 614
- man soll einen in seiner Occupation keinen Eingriff thun. 614
- wenn ihrer zwey etwas finden / wie es mit der Occupation zu halten. 614
- was vor Dinge auf diese Art erlanget werden können. 615
- weggeworfene Sachen kan man occupiren. 616
- Occupatio bellica, siehe Krieg.
- Oesterreich bringt Ungarn Jure belli an sich. 624
- Officia, siehe Pflichten.
- Hypothetica was sie seyn. 498
- Entheiligung derselben. 498
- Officier / Sviten / so sie von Beschimpfungen zu gewarten. 318
- sollen bedenken / daß ihr Kriegs- Knechte auch Menschen seyn. 364
- soll nicht eben ein Edelmann seyn. 387
- Fehler / daß man bloß den Adel zu Officieren macht. 387
- muß einen passiven Gehorsam haben. 793
- was reformirte Officier vor ihre Ranzion erlegen. 129.*
- siehe Feld, Herz / Commendant.
- Opinio Doctorum communis, siehe Meynung.
- Ostenders Commentarius ad Grotium. 24
- Ostende / die Compagnie so der Kayser daselbst angelegt / können die Holländer nicht wehren. 609

P.

- Pabst / ob er in Leges divinas suspendiren könne. 142
- spricht

- spricht Henrichen den Vierten widerrechtlich von dem Edict zu Nantes loß. 142
- diese Lehre wird von Catholischen Prinzen und Scribenten selbst detestirt. 142. 446. 447
- lehrt / daß man die in der Gefangenschaft gethane Zusagung nicht halten müsse. 462
- Paschalis II. bricht den Eyd gegen Henrichen den Fünften. *ibid.* 567
- Stephanus VI. revocirt seines Antecessoris Gesta ohne Zug. 464
- eben dieses thut Johannes der Neunte. *ibid.*
- Innocentius III. entbindet Land- & Grafen Hermannen von Thüringen von seinem Versprechen. 468
- Clemens VI. approbirt Francisci I. Friedens- Bruch. *ibid.*
- Paulus IV. heßt Philippen von Spanien und Henrichen II. von Frankreich zusammen. 446
- Die Päbste halten die Jura Canonica in der Lehre von Eydschwühren selber nicht. 567
- warum sie kein Jurament relaxiren können. 576
- dispensiren in die Ehen der Geschwistert. 775
- sollen durch die Cardinale wieder abgesetzt werden können. 23..*
- Exemples degradirter Päbste. 24..*
- Pacta obligiren nicht per se. 127
- Siehe Contract.
- warum es nöthig sey / Pacta zu haben. 409
- Nutzen dererelben. 502
- sind hoch privilegirt. 409
- die Obligation derselben entspringt nicht ex socialitate. 410
- Beschreibung eines Pacti. *ibid.*
- ob man mit Gott pacificiren könne. *ibid.*
- erfordern unanimum paciscentium Consensum. 412
- wenn die Majora gelten. *ibid.*
- Siehe Majora, item Plurima.
- das Objectum pacti muß ein etwas seyn. 415
- ob man von Sachen pacificiren könne / so nichts helfen / und nichts schaden. 415
- ob und wenn sie um Bevortheilung halber zu rescindiren. 425. 427
- das Objectum pacti muß weder physice noch moraliter impossibile seyn. 427

eine

- eine Sache kan nicht doppelt verpaciscirt werden. 428
- gelten nicht contra Statum publicum. 429
- Pacta successoria sind gültig. ibid.
- der Verstand ist kein Objectum pacti. ibid.
- daß der Consens ein Requisite pacti sey. 432
- warum Pactum tacitum obligirt. ibid.
- Siehe Einwilligung.
- müssen acceptirt werden. 429. b.
- sollen ohne Wort-Betrug / und beflissenlicher Zweydeutigkeit seyn. 518
- worauf man bey Pactis der Souverainen zu sehen. 431. b.
- Siehe Souverain, siehe Irrthum.
- Strafe dererjenigen / so die Pacta nicht halten. 441
- Siehe Friede.
- die verschiedene Arten etwas zu versprechen. 468
- die Arten / ein Versprechen zu dissolviren. ibid.
- vors erste geschicht solches mutuo dissensu. ibid.
- intra Rempubl. gibts Pacta, davon man mutuo dissensu nicht abweichen kan. 469
- vors andere recedente uno a pacto. ibid.
- drittens obtento fine. 470
- viertens mit dem Tode eines Alliirten. 471
- fünftens nach einseitigem Belieben v. g. in der Societate. 471
- man kan ein Recht haben / von einem par force ein Versprechen zu fordern. 562
- was Pactum disjunctivum sey. 573
- genauere Betrachtung desselben. 565. 561
- warum das Pactum conditionatum stärker als ein einfaches obligirt. 564
- wie ein Pactum conditionatum obligire. 577
- bey Pactis ist allemal die Republicque ausgenommen. ibid.
- ob das Recht / seiner Sachen sich gebrauchen zu können / denen Pactis nachzusetzen. 596
- Pactum præparatorium ist der Vernunft bekannt. 706
- was es sey. 707
- die Distinctio inter nudum und vestitum ist Juris Romani. 707
- Beweis davon. ibid.
- warum die Pacta nuda bey uns obligiren. 708

- was Pactum vestitum sey. 709
- was legitimum sey. ibid.
- was adjectum sey. ibid.
- ob man einem Feinde cessante metu die Pacta zu halten schuldig. 718
- daß man die von einem Feinde uns abgenöthigten Pacta halten solle. 722
- es gibt Pacta, worzu man in genere, aber nicht individualiter obligirt ist/ v. g. die Ehe. 743-744
- Nutzen der Lehre de Pactis in doctrina matrimoniali. 746
- Eltern können de Patria potestate pacificiren. 788
- von Pactis bellicis. 119.*
- warum man sie zu halten schuldig. ibid.
- Siehe Cartell, Capitulation, Stillstand und andere Arten der Kriegs-Pacten.
- Pactum deditiois. 184.*
- Pandecten/ ob in selbigen die Rubriqven und Antecedentia eine Erklärung geben. 690
- Panfophie, dieselbe affectiren ist eine Thorheit. 332
- Pardon, siehe Begnadigung.
- ob man vor der Faust Pardon zu geben schuldig. 179.*
- denselben kan man per modum repressalium versagen. 181.*
- die Ertheilung desselben hält das Leben in sich. 182.*
- warum man ihn zu halten schuldig. 183.*
- warum man ihn bey Eroberung einer Festung mit Sturm zu ertheilen schuldig. 198.*
- die Schuldigkeit/ Pardon zu geben/ fließet nicht ex Jure Victoriae & belli. 193.*
- ob durch einen Frieden / diejenigen Unterthanen / so bey meinem Feinde gedienet haben / Pardon erlangen. 199.*
- Passagier, siehe Reisender.
- ob ich ihn vor Feind tractiren kan. 79.* 80.*
- Paschalis II. Pabst / dessen End-Bruch gegen Heinrich den Fünften wird weitläufig untersucht. 462
- Passauer Vergleich / ob Catholici Exceptionem metus darwider vorschügen können. 451
- Siehe Religions-Friede.
- Passiones, nach denenelben wollen die Menschen den Rang regulirt wissen. 381

Paulus

Paulus der Apostel / dessen Lehre von dem Jure Naturæ cordibus in-scripto.	266
— dessen Lehre vom Gehorsam der Obrigkeit.	450
Paulus IV. Pabst approbirt Francisci I. Fried, Bruch.'	466
Permissivum Jus Nat. hat allerdings Effectus.	229. 230
— gibt ein Jus, ne alius me in exercitio Juris mei turbet.	230
— Pernstein auf den Preussischen Risten.	615
Perseitas, siehe Scholastici.	
Person / Respectus Personarum findet bey Strafen statt.	175
— nach der Persona loquentis muß man die Rede erklären.	683
— die Bezahlung und der Werth einer Sache wird nach der Person eines Künstlers gerechnet.	696
Pfand / verhypotecirte Dertter / wie auch Widdum, Güter können nicht verguarantiret werden.	221. *
Pflichten / sollen nach Rüdigers Meynung nicht ab objecto benennet werden.	289. 290. 589
— der Liebe / werden nicht wol decorum genannt.	36
— müssen denen Officiis necessitatis weichen.	147
— sind Officia perfecta und just.	341
— ob sie ad Jus Nat. gehören.	225
Siehe Gemächlichkeit / item Liebes, Pflichten.	
— müssen alle aus Liebe geschehen.	482
— Subordination derselben ist nöthig zu wissen.	146
— ob die gegen Gott ad Jus Nat. zu rechnen.	225
— Eintheilung derer gegen Gott.	291
— Grund - Regel der Pflichten gegen andere Menschen.	340
— ob die gegen uns blosser Pflichten gegen andere seyn.	289
— der Eltern und Kinder können ex statu integritatis nicht erkannt werden.	271
— die gegen andere kan ich in gewissen Fällen zuruck halten.	277
— müssen nicht interessirt seyn.	492
— die Pflichten der Rede / siehe Rede.	
— ob es Pflichten gegen die Thiere gebe.	589
Siehe Thiere.	
— die Pflichten eines Interpretis, siehe Erklärung.	
— die Pflicht zur Tugend gehören ad Jus Naturæ.	261
Philipp / Land - Graf von Hessen leidet unrechtmässige Gefangenschafft.	519

Philosophie ist keine Disciplina Instrumentalis.	392
— Rang derselben vor der Jurisprudenz und Medicin.	393
— wie es kommen / daß sie die unterste Facultät ist.	394
Physique, warum sie nicht ad Jus Nat. gehöre.	224
Physicus, Pflichten der Verschwiegenheit / so man ihm schuldig.	106
Pietisten haben oft ein seltsam Gewissen.	103. 380
— halten Degen, tragen für Sünde.	103
— halten das Haar, budern vor Sünde.	ibid.
— warum ihre Bet, Stunden verboten werden.	112
— ihr geistlicher Hochmuth wird gründlich untersucht.	379
— ihre Einfalt ist oft ihr Fehler.	379. 380
— verschiedene Arten der Pietisten.	381
— handeln contra Jus Nat. daß sie ihre Arbeit versäumen.	405
— excediren in Almosen.	486
— ihr Fehler beyin Gebrauch der Creaturen.	583
Plagium, Plagiarius, dessen Fehler und Schaden.	517
Plato, hat kein systematisch Jus. Nat. geschrieben.	9
— sein Principium der Moral war die Gleichwerdung Gottes.	ibid.
— lehrte / die Gleichwerdung Gottes bestünde in einem thätigen Willen.	ibid.
— dieser thätiger Wille ist dem Staat zuträglich.	10
— Objection wider des Platonis Principium.	10
Plaudern / siehe Waschhaftigkeit.	
Plenipotentarius hat nicht allemal indefinitam instructionem.	65
— Rüdigers Fehler hierinnen.	ibid.
— ob ein Souverain alles ratihabiren müsse / was er geschlossen.	729. 236. *
— was ihre geheime Instruction vor Wirkung habe.	236. *
— schließet selten etwas sine clausula rati.	237. *
Plurima vota, wann sie gelten.	412
— wann sie zur Erklärung eines Teutschen Reichs Gesetzes, zulangen.	667
Pöeten / Rang derselben.	391
Pohlen / hat von denen benachbarten gar oft zum innerlichen Frieden forciert werden müssen.	366
— die Pohlische Königs, Wahl muß per unanimia geschehen.	413
Polygamie, ob sie in der Vernunft verboten.	731

Siehe Vielweiberey.

Politi-

Politique , wird nicht aus Büchern erlernt.	50
— gehört ins Jus Naturæ.	224
Possess giebt unter Völkern einen Rang.	376. 377
Possibilitè , siehe Möglichkeit.	
Positiv - Gesetze so allen Menschen gemein , wird von Thomasio behauptet und verworfen.	178
— welche Meinungen untersucht werden.	179
— ist kein Consilium.	ibid.
— ob sie richtig und universaliter promulgirt	182, 188
Positiv - Straffen / ob es deren in statu extra rempublicam gebe.	184
Postliminii jus in pace , Cocceji Lehre hiervon wird wiederlegt.	204. *
— wem die einem Feinde wieder abgenommene Sachen gehören.	205. *
— das ganze Jus postliminii heist nichts.	205. * 206. *
Præcedenz , siehe Rang.	
Prædicata , geben denen Subjectis die Deutung.	691
— Exemples hiervon.	ibid.
Præscription , siehe Verjährung.	
Prætor . funte authentice interpretiren.	144
— Schaden / den die Republic davon gehabt.	ibid.
Prævention , wenn unter Völkern das Melius est prævenire gilt.	352
Siehe Moderamen.	
Præsumtion , sein Exemple derselben in der Lehre de Præscriptione.	646
Præensiones , ob die Völker solche durch Stillschweigen verlieren.	639
Prahlen / giebt keinen Vorzug.	378. 379
— ist verboten.	496. 516
— wenn es erlaubt.	515
— der Gelehrten mit der Lectur.	517
Preussen kan den Pernstein auf der Preussischen Riste sich allein zuerignen.	615
— kan eine Flotte auf dem Belt halten.	610
— sequettrirt Stettin.	728
Preis der Sachen.	
Siehe Werth.	
Priester / deren Rang kommt ab objecti nobilitate & difficultate.	396
— was er wissen und verstehen müsse.	ibid.
— muß des Staats kündig seyn.	397
— kan in Staats - Sachen wohl gebraucht werden.	397
— warum man ihnen einen grossen Rang geben solte.	398

— Klagen über den Verfall der Geistlichkeit.	ibid.
— muß ein Moralit seyn.	397. 398
— es giebt wenig rechte Priester.	398
— ein Priester kan seinen Rang wohl prärendiren.	399
— ihr Sigillum Confessionis siehe Beicht - Vatter.	
Principium Juris naturæ.	
— des Platonis ist die Gleichwerdung Gottes.	9
— Scholasticorum.	17. 246
— Aristotelis.	9
— Hobbesii bellum omnium in omnes.	30
— Seldeni septem præcepta.	26
— Strimesii amor intellectualis.	37
— Alberti Status integritatis.	43
— Rechenbergs amor sui.	68. 273
— Buddei.	69
— Carneadis.	246
— Grotii.	246
— wird definirt.	236
— warum es mit der Summa Arithmetica verglichen wird.	ibid.
— ob es nöthig sey eines zu setzen.	238
— rationes affirmantium.	ibid.
— rationes pro negativa.	239.
— ist in Discursen gar nicht nöthig.	239
— Mißbrauch bey dem Streit de primo principio.	243
— solch Principium muß wahr seyn.	244
— item, deutlich.	ibid.
— soll nicht in Methaphoren eingewickelt seyn.	266
— desgleichen primum.	ibid.
— item adæquatum.	245
— it. soll auch vernünftig seyn.	245
— Pufendorfs Socialitas wird examinirt.	255
— Kohnhards ins Herz geschriebener Wille Gottes untersucht.	265
— Velthuysens von Gott intendirter Zweck.	267
— Pritii Finis.	271
— Prolei conservatio sui.	273
— daß die Liebe Gottes nicht das Principium Juris Nat. sey.	676
— mein ehemahliges Principium.	258
— Lehmans Wille Gottes in der Natur und Zweck der Dinge ist eben dasselbe.	258
— was mich auf solches Principium gebracht.	259

Princi-

— Principium essendi, ist die causa efficiens rei.	234
— welches contra Coccejum behauptet wird.	234
Principium fiendi.	234
Principium cognoscendi, was und wie vielerley dasselbe sey.	235
— ist vel complexum vel incomplexum.	235
— dieses kan auch zugleich das essendi eben des Dinges seyn.	237
— jenes wiederum vel primum vel secundum.	235
— das primum ist vel absolute tale, vel in suo genere.	236
Prinz vom Geblüte / deren Rang.	382
Siehe Souverainen / &c.	
Probabilité, siehe Wahrscheinlichkeit / &c.	
Pritius, dessen Primum Principium ist der Finis a Deo intentus.	271
— wie diese Lehre von Velthuysen differirt.	271
Privilegia, müssen von denen Überwundenen ausbedungen werden.	625
— kan ein Regent certo casu wieder aufheben.	141
— wie lange sie währen.	435
— Præoresis, soll nach dem Rachelio alleine des Gesetzes fähig seyn.	112
— wenn sie vom Gesetze eximirt ist.	312
Præus defendirt Hobbesii Principium mit guten Gründen.	254
— dessen Principium Juris Nat.	273
Profession, ihr Rang gehet nach dem Nutzen.	385
— was man bey Erwählung derselben zu beobachten.	490
— was ein jedweder zu observiren.	330
Professores ihr Rang.	385
— Rang der Lingvisten.	391
Promulgation, ob das Jus Nat. richtig promulgirt.	214
— wird zum Gesetze erfordert.	85. b.
— muß nicht eben nothwendig repetirt werden.	182
— Besondere Arten der Promulgation.	88
— stehen denen Regenten frey.	88
— geschieht schriftlich / mündlich / und durch Zeichen.	216
— ob die Leges positivæ universales richtig promulgirt.	182
— wie und woran das Jus Nat. promulgirt.	316
Siehe Gesetz der Natur / &c.	
Protestiren / warum es kein Mittel sey / die Præscription zu unterbrechen.	636
— macht der Strittigkeit kein Ende.	637
— macht der Strittigkeit kein Ende.	637
— man protestirt auch in ungewissen Sachen.	ibid.

schlechte

— schlechte Wirkung des Protestirens.	640
— Hohmans Lehre in contrarium hiervon.	640
— ist eine res meræ facultatis.	ibid.
Providenz Gottes / dieselbe kan auch die Vernunft erkennen.	210
Siehe GOTT / cc.	
Puteanus (Petrus) dessen Lehre von Verjährung unter Völkern contra Grotium wird examinirt.	630

Q.

Quasi contractus, was sie seyn / und ob es dergleichen nach der Vernunft gebe.	427. b. und 128
Quartier / siehe Pardon.	

R.

Rache / ob man sich selbst rächen könne.	407
Rachelius, dessen Merita im Jure Nat.	11
Ragozky, bey dessen Entweichung nimmt der Sergeant seinen commendirenden Capitain in Arrest.	123
Raison de guerre, siehe Kriegs - Manier.	
Rang / unter Völkern fundirt er sich auf pacta expressa oder tacita.	203
	283
— der Churfürstlichen Gesandten vor denen Republicquen	282
— der Soldaten.	299
— warum die Naturalisten die Lehre de præcedentia hominum auslassen.	367
— Beweis / daß es im Jure Nat. Officia præcedentiæ gebe.	368
— die Völker können auf ihre diversen Qualitäten oder die Præstantiam nicht bauen.	370
— Beweis hiervon.	371
— ob der Rang mit den Regeln der Tugend bestehen könne.	372
— warum man den andern zu Observirung der mir schuldigen Hochachtung anhalten könne.	372
— daß man den Rang perfecto Jure fordern könne.	372
— das Haupt - Fundament sind die Meriten.	373
— selbige müssen vorher gehen / ehe man eine Hochachtung prætendiren kan.	373
— das Alter unter Völkern macht keinen Rang.	374
— wohl aber unter einzeln Menschen.	374
— gehöret denen Emeritis.	375
— wie die Professionen secundum nobilitatem & necessitatem objecti zu rangiren.	316

— viele suchen einen Vorzug durch Debauchen zu erlangen.	378
— andere durch Prahlen und Ausschneiden.	378
— andere durch Pracht in Kleidung.	379
— andere durch Grausamkeit / Scharren und Finden, machen.	379
— andere in der Gottseeligkeit.	ibid.
— Rang, Streitigkeiten können gut und böse seyn.	379
— Passionen sind ein falscher Grund des Rangs.	381
— Fundament des Ranges der Regenten.	381
— Rang der Prinzen vom Geblüte.	382
— heutiger Gebrauch wird hierinnen critisirt.	
— Rang der Minister und Bedienten in der Republicque.	383
— Staats, Aemter gehen den Hof, Aemtern vor.	384
— die Aemter / so die Nothdurft einer Republicque befördern / sind denen vorzusetzen / welche nur zum Zierath dienen.	384
— verkehrter Rang unter denen Bedienungen bey Hofe und in der Republicque.	384
— die Schwierigkeit der Profession macht keinen Rang / sondern der Nutzen.	385
— Rang der Musicanten und Trompeter.	384. 385
— Rang der Cammer, Junckern.	384
— Rang der Theoreticorum und Criticorum.	386
— Rang der Methaphysicorum.	386. 390
— Rang der Doctorum und Schul, Lehrer.	390
— Rang der Poëten.	391
— Rang der Stylisten und Linguisten.	391
— Rang der Professorum, Pastorum und Studirenden ab Objecto.	392. 396
— Rang eines Historici.	392
— Rang eines Moralisten.	393
— Rang der Facultäten.	393
— Rang der Medicorum.	ibid.
— Rang der Philosophiz.	ibid.
— Rang der Theologiz und Jurisprudenz.	393
— Rang der Naturalisten vor denen Civilisten.	ibid.
— Rang der Priester und Geistlichen.	396
— Rang der Kaufleute.	399
— Rang der Handwerker.	403
— man soll den untersten Platz nicht mit Fleiß suchen.	496

Ranzion, ob ein Sieger schuldig / wenn sich eine ganze Armee oder Regiment ergeben / die Officier alleine gegen ihre Portion zu dimittireu.	129. *
— Weiber gibt man ohne Ranzion loß.	130. *
— desgleichen die Feld - Prediger / Feld - Medicos , Secretairs, Stall - Meister und Hof - Meister zc.	131. *
— ob Muster - Schreiber sich ranzioniren müssen.	ibid.
— Marquetänder müssen sich ranzioniren.	132. *
— Laqvais werden ohne Ranzion dimitirt.	132. *
— Freybeuther / Schnaphäne / gartende Knechte / werden nicht ausgewechselt.	ibid.
— ob die Capers und Parthey - Säger ranzionirt werden können.	132. *
— Deserteurs werden nicht zurück gegeben.	ibid.
Siehe Gefangene.	
Rarität steigert den Werth der Sachen.	698
Raserey macht den Menschen des Gesetzes unfähig.	98
— die Rede eines Rasenden ist keiner Interpretation fähig.	665
Rath (Consilium) wie derselbe vom Befehl differire.	80
— ob er obligirt.	ibid. 81
— ist dreyerley.	84
— väterlicher Rath hat Naturam legis.	ibid.
— Obrigkeitlicher Rath obligirt öfters.	85
— kan auch von einem Pari herkommen.	84. b.
Rathgeber wird des gerathenen Delicti theilhaftig.	85
— kan vor einem zufälligen üblen Ausgang nicht haften.	84. b.
— muß oft den Schaden gut thun.	84. b.
Ratiocinium practicum, Eigenschaft desselben.	280. 281
Ratiocinium Juridicum, siehe Jus Civile, item Ursachen.	
Räuber / ob man mit ihnen kriegen könne.	28. *
Siehe Strassen - Räuber.	
Rebellen / man kan nicht allemal wissen / ob aufgestandene Unterthanen Rebellen seyn.	455
— wenn Unterthanen rebelliren können.	ibid.
— denselben muß man den Frieden halten.	114
— weiterer Beweis hiervon.	454
Rechte der Römer / siehe Römisches Recht.	
Recht der Vernunft kan ex sanctitate Dei nicht gefolgert werden.	38
Siehe Jus Naturæ.	
	Rechen

Rechenberg (Carl Otto) dessen Jus Nat. und Principium.	68. 273
Recht (Jus pro Facultate acceptum;) siehe Befugniß.	
Rechts- Gelehrsamkeit / wie sie das Römische Recht definirt.	683
Rede / was vor Gefälligkeit ich einem damit erweisen kan und soll.	495
— kommt aus der menschlichen Gesellschaft.	439
— Nutzen derselben.	ibid.
— ist kein Argument, daß man in der Gesellschaft bleiben müsse.	ibid.
— Principium derer Pflichten der Redenden.	500
— wie man die Rede gegen Gott gebrauchen soll.	ibid.
— Pflichten der Redenden gegen andere Menschen.	ibid.
— Pflichten niemand mit Schimpf zu beleidigen.	514
— kan ein Mittel seyn / eine Beleidigung zu revangiren.	ibid.
— wenn man von sich selbst reden könne.	516
— wie man die Worte zu gebrauchen schuldig.	518
— man soll einem andern das Maul nicht verbieten.	ibid.
— man soll niemand mit der Zweydeutigkeit beleidigen.	520
— oft ist man zweydeutig und dunckel zu reden schuldig.	520
— man soll auch keinen Tertium mit seiner Rede beleidigen.	524
— woher die Dunkelheit derselben entstehe.	691
Reflexio intellectus.	107
Reformandi Jus eines Regenten / wie weit es gehe.	431. 449
Regenten / siehe Ober- Herr / item Souverain.	
Reich / siehe Successions- Reich.	
Reichs- Gesetze / siehe Gesetze des Reichs.	
Reichthum / warum ein Reichher über den Armen sich nicht zu über- heben.	596
Reisender kan nicht allemal nach dem Rigueur der Landes- Gesetze ge- strast werden.	92
Religion ist eine Decke politischer Sachen.	397
— ist kein Objectum pacificibile.	413
— gibt keine justam belli causam.	616
Religiöns- Friede zu Augspurg / ob Exceptio metus darwider ungrt werden kan.	451
— ist ratihabirt worden.	453
Remissio ad intellectum.	108
Renunciation, siehe Befugniß.	
Repressalien können einzelne Menschen gegen einander üben.	277. 278. 305
— gelten in Religiöns- Sachen noch jeko in Teutschland.	308

— ob man sie an Kriegs - Capitulationen nehmen könne.	139. *
— wie man sich hierinnen zu verhalten.	140. *
— weitläufige Abhandlung der ganzen Lehre von Repräsentativen. 8. *	
Republique, die Mitglieder sind einander wieder aufzuhelfen schuld.	354
— hat veränderlich Interesse.	139
— deren Gesetze sind mutable.	ibid.
— warum man derselben zu Dienste sein Leben hazzardiren müsse.	298
— wie weit ein jedweder die Aemter derselben auf sich zu nehmen schuldig.	489
— kan die Glieder zu Diensten zwingen.	ibid.
— man hat dasjenige zu lernen / womit man der Republicque dienen kan.	489
— die Pflichten / gegen dieselben zu reden und zu schweigen.	501
— sich vor dieselbe in den Tod zu geben / ist man nicht schuldig.	503
— ob ein Priester schuldig eine ihm gezeichnete der Republicque vorstehende Gefahr zu offenbahren.	509
— ob ein Freund den andern anzugeben schuldig / wenn er ihm seine Delicta offenbahret.	512
— dem Gebrauch seiner Sachen hat man nach dem Wohl derselben zu reguliren.	597
— man muß derselben zu Dienste im Nothfall alles hergeben.	597
— ihr Ober - Eigenthum über die Res sacras und sanctas.	611
— daß der Nexus pactitius sey.	21. *
— bey Pactis und Juramentis ist allemal salus publica ausgenommen.	577
Res nullius, siehe Eigenthum / item Sachen so niemand gehören.	
Reservationes mentales finden bey Pactis nicht statt.	165
Resident ist nicht allein ein Legatus Ordinarius.	64
— ob ein Staat denselben refusiren könne.	250. *
— ist ein ordinarir Envoyé.	64. 247. *
— wie er von Agenten differirt.	248. *
— Streit des Holländischen Residenten zu Edin.	249
— verschiedenes Ansehen derselben.	250. *
Respect, Fundament desselben.	372
— muß durch Welt - übliche Zeichen zu Tage gelegt werden.	373
Retirade, wenn man darzu obligirt.	322
Revange, siehe Satisfaction.	
Reu - Kauf.	469

Reve-

Reverence, officia reverentia.	494
Rohdia lex de jactu &c. wird ob rationem æquissimam auf viel Fälle applicirt.	727
— ob er sich auf den Streit der Stadt Memmingen wegen der Französischen Brandschakungen appliciren lassen.	721
Richter kan aus denen Affecten des Delinquenten judiciren.	684
— kan nicht allemahl nach denen Præceptis virtutis richten.	193
— dessen Amts, Eyd.	555
— muß nach dem stricto jure gehen.	681
Ring wechseln / macht ein Verlöbniß aus.	425. b.
Römer / was sie mit ihren Auspicis intendirt.	397
Römer am 2. v. 14.	
— Erklärung dieses Texts.	218
Röm. Recht / dessen Leges haben oft guten Grund in der Vernunft.	3
— Gelten aber in Controversiis Gent. nicht als Leges, sondern als Schlüsse.	ibid.
— nach selbigen sollen teutsche Bauern leben.	85. b.
— ist unvernünftig.	88.
— irzt sich / wenn es alle Obligation aut ex delicto aut ex contractu herzführt.	127.
— fingirt ohne Raison consensum præsumtum.	128. 427. b.
— dessen Exceptio doli wird entschuldiget.	129
— wird entschuldigt / daß es denen Pactis nudis keine Action gestattet.	139
— referirt die Sitten und Nachahmung der Völker in der Knechtschaft und Testament ohne Grund zum Jure Gentium.	297
— frauchelt in der Lehre de damno non restituendo.	356. §. 60.
— dessen Lætio ultra dimidium wird improbirt.	169. 426
— dessen Lehre vom Huren - Lohn wird taxirt.	427
— verwirft die Pacta successoria ohne Raison indistincte.	429
— die auf den Atheismum gesetzte Todes - Straffe wird taxirt.	430
— dessen Terminus der Majorennität auf 25. Jahr wird taxirt.	436
— dessen Lehre vom Irthum in pactis wird taxirt.	440
— daß auf den Dolum in Contracten keine Straffe gesetzt / ist unbillig.	440
— dessen Distinction inter dolum, qui causam dedit contractui & non ic. wird verworfen.	441
— dessen Lehre de culpa lata, levi & levissima ist impracticable.	442. 347

— ihre Lehre de rebus sacris, sanctis & religiosis wird untersucht.	610
— dessen Lehre von der Gewohnheit schickt sich nicht auf Teutschland.	660
— ob die Statuta Loci aus demselben interpretirt werden müssen.	681
— dessen Beschreibung der Rechts-Gelehrsamkeit wird erklärt.	683
— was zur Erklärung desselben gehört.	688
— dessen §. ult. Inst. de J. & J. wird erklärt.	693
— Erklärung des Legis 2. ff. de offic. proc.	693
— bey diesem Lege wird in applicatione auf Teutschland gar sehr gefehlt.	694
— daß es die Freyheit extra commercium setzt / ist eben nicht gar zu un- schuldig.	700
— dessen Distinction inter pacta & contractus ist eine Grille.	706
— wo die Distinction inter pactum nudum und vestitum herkom- me.	707
— warum es denen Pactis nudis keine Action in Foro verstattete.	ibid.
— das Formular - Wesen derselben.	708
— Erklärung der Distinction inter Contractus bonae fidei & stricti Juris.	710
— Exemple eines Contractus bonae fidei.	711
— diese Distinction schickt sich auf die Teutschen Territoria gar nicht.	711
— dessen Lehre de Contractu stipulationis.	713
— die Lehre von denen quasi Contracten.	715
— dessen Lehre von der Nothwendigkeit des Consensus der Eltern in das Matrimonium der Kinder.	750
Rubrique reicht die Erklärung des Nigri dar.	690
— Exemples hiervon.	ibid.
— sie müssen aber mit dem Nigro einen Autorem haben.	ibid.
— Beweis hiervon an dem Exemple der ff. und Königs Reichs - Ar- chivs.	ibidem.
Ruf eines Künstlers ist nicht allemal seiner Dexterité convenable.	696
Ruhe / sich zur Ruhe zu begeben / wenn es erlaubet.	488
Rüdiger / handelt in Jure Naturae von der Tugend.	33
— dessen Methodus in Jure Naturae wird critiquirt.	52
— dessen Sensio externa & interna.	54
— deficiert den Gesandten unrecht.	58
— fehlt überhaupt in neuen Definitionen.	601

meint

— meint ein Resident wäre nur alleine ein ordinarir Gesandter.	64
— hat keinen Concept von einem Plenipotentiario.	65
— dessen Philosophie ist in der Welt nicht wohl zu gebrauchen.	66
— picquirt sich neue acceptiones vocabulorum zu machen.	ibid.
— handelt hierunter wider die Officia sermocinantium.	522
— will die Officia erga nos vor Pflichten gegen andere ausgeben.	289
	& 589
— welcher Irrthum widerlegt wird.	ibidem.
— seine Lehre von Selbst - Mord wird examinirt und widerlegt.	292
— Gefährlichkeit dieser Lehre.	393
— seine Regel quod sapiens non debeat agere secundum possibilitatem wird untersucht.	294
— schließt gar wohl a concessa ratione ad conservationem suam.	274
— dessen Fehler in der Doctrin de culpa.	345
— dessen Lehre de objecto pacti wird widerlegt.	416
— schmeckt sehr nach des Carneadis Philosophie.	ibid.
— hat die Pflichten der Gemächlichkeit und liciti wohl ausgeführt.	486
— giebt officia necessitatis vor Pflichten der Liebe aus.	187
— seine ganze Lehre von denen officiis commoditatis wird excerptirt und critisirt.	487
— seine Definitio von Eigenthum.	601
— braucht die Französische Worte Reverence , Complimente , &c. nicht wohl.	495
— dessen Lehre de instinctu naturali.	674
— Nügen - Proceß ist raisonable.	704

S.

Saamen / ob ex natura seminis humani die Obligation ad matrimonium geschlossen werden könne.	745
Sabbath / Heiligung derselben ist kein lex particularis der Juden.	187
— ob ein Landes - Herz denselben zu entheiligen gebietzen könne?	337
Sacramentiren / warum es unerlaubt.	560
Sachen so niemand gehören.	
— ob die Res sacrae , sanctae , res nullius seyn.	610
— sind der Occupation fähig.	615
— unbewohnte Inseln sind Sachen nullius.	615
— die Spanier haben American nicht occupiren können.	615
— ob verlorhrne Sachen dergleichen sey.	616

wegge

weggeworfene Sachen sind nullius.	616
Salve-Garde ist nicht allemahl hinlänglich ad finem;	728
Satisfaction kan man ohne die Regeln des Christenthums zu beleidigen sich selbst nehmen.	407
— kan man durch die Rede sich selbst öfters nehmen.	514
Scriptores Historiæ Juris Nat. Gröning (Jo.) Biblioth. jur. Gent.	6
Ej. Histor. jur. Nat. promissa lib. Pufendorffii de O. H. & Civ.	ibid.
Præleus in seinen Teutschen Anmerkungen über den kleinen Pufendorff.	ibid.
Ludovici (Jacob Frider.) Delineatio Histor. Jur. Divin.	ibid.
Buddei (Joh. Franc.) Histor. Juris primo Vitriar. Just. J. N. annexa; post Selectis Jur. Nat. & G. inserta.	P. 7.
Thomasi Vorrede von den Teutschen Grotium.	ibid.
Barbarayes Vorrede vor seine Version des Pufendorffs.	ibid.
Stollens heydnische Moral.	ibid.
Thomasi Historia Juris Nat. paulo plenior.	
Scrutinium ingeniorum, soll angestellt werden.	330. 490
Schade / Bezahlung desselben ist eine Art der Strafe.	130
— so auch im Jure Nat. obligirt.	132
— welches irreparable Schäden seyn.	316. 317. 318
— auf wie vielerley Art man einem Schaden könne?	34
— der Ausgang reicht oft den Grad der Wieder-Erstattung dar.	350
— wie es unter kriegenden Partheyen mit der Restitutione damni zu halten.	353
— wenn man casus fortuitos prästiren müsse.	ibid.
— verschiedene Arten einem durch Mittels-Personen zu schaden.	355
— wenn der Zufüger nichts davon gewußt / ist die Obligation ad restituendum oft größer / als wenn er Profit davon gehabt.	356
— wenn die Restitution geschehen müsse / wenn viele en Compagnie schaden.	356
— wenn viele zugleich denselben verursacht / wie es mit der Ersetzung einzutheilen.	360
— die Ersetzung präsupponirt ein Versehen oder eine Bosheit.	361
— ob ich einem ein Thier bezahlen müsse / welches ich getödtet / wenn es mich angefallen.	591
— ob die Ersetzung der Kriegs-Schäden im Frieden stecke.	195. *
— Coccejus weist die Negativam hiervon.	196. *
— daß kriegende Partheyen zur Ersetzung in Conscientia schuldig seyn.	ibid.
	die

- die eroberten Plätze muß man *ex natura pacis* restituiren. 199
- die Kriegs - Unkosten werden nicht ersetzt. 200. 202.*
- Schuldloshaltung / dasselbe ist ein Mitglied der Republicque dem andern schuldig / wenn es *pro publico* gelitten. 354
- den Vorstädtern einer Festung müsse zu Aufbaumng der abgebrannten Häuser ein Beytrag von andern gethan werden. 354
- *Nemo cum alterius damno locupletior fieri debet.* 315
- den *Negotiorum gestorem* muß man indemnificiren. 355
- Scham / ob man lieber sterben solle / als selbige denen *Medicis* &c. sehen lassen. 338
- Schamaianer, Lehre dieser Secte vom *Divortio*. 192
- Schlag / ob er dem Finder / oder dem Eigenthums - Herrn gehöre / &c. 253. 256. 617
- welche Frage aus *Hobbesii Principio* nicht entschieden werden kan. *ibid.*
- Schefferß *Grotius enucleatus*. 25
- Schenkng / &c. der Souverainen wie weit sie gelten. 433
- sind *Jure Rom.* ein *pactum legitimum*. 709
- Scheidung / &c. siehe Ehe / &c. 311. 317
- Schieds - Richter / unter Völkern soll sich keiner darzu bringen. 2. *
- Schimpf / ob er bezahlt werden könne. 704
- von der *actione ultimatoria*. 704
- excusirt nicht à crimine. 119
- wohl aber à promissione. 120
- wenn er mir recht zum *Moderamine* gebe.
- Wirkung und Saiten desselben können Souveraine nicht verhindern. 318
- Schiffbruch / wenn zwey auf ein Bret gerathen / was dabey zu thun. 339. 900
- ob man die verlohrene Güter gar verliere. 641.
- Schiffarth / siehe Meer / &c. 311. 317
- Schlaf / wenn er entschuldiget / à delicto. 121
- Schluß / die Art zu schlüssen im *Jure Nat.* siehe durch das ganze Capitel de *œdificio morali*.
- wie die Socialität particulariter aus ihren *Conclusionibus* folge. 281. &c.
- von dem *ratiocinio practico*. 281
- dessen Art wird durch das Exemple der Kayserlichen Wahl - Capitulation illustirt. 282

Schmalfaldischer Krieg / ob er auf Seiten des Kayfers oder der Stände rechtmäßig gewesen.	448
— weitere Untersuchung dessen.	27. *
Schneider, dessen Dissertation de per mutatione Captivorum.	120
Scholastici, negligiren das Jus Nat. weil Aristoteles kein Jus Nat. hinterlassen.	16
— machen aus dem Jure Naturæ ein blosses Lust - Gefechte.	17
— ihre Actus per se honesti & turpes werden widerlegt.	17. 250
— ihr Lex Dei æterna.	18
— Ursprung dieser Meinung.	ibid.
— Widerlegung der Sch. Meinung de Lege Dei æterna.	19
Scholastische Philosophie fängt sich in Teutschland mit Fried. II. an.	16
Schöpfen - Stühle / können keine Consuetudines Legi contrarias machen.	91
— die Interpretatio usualis ist verwerflich.	658
— halten ohne Raison über ihre opiniones.	ibid.
Schrift (heilige) ist nicht hinlänglich / die Controversen der Menschen zu debattiren.	215
— wie sie mit der Vernunft zu conciliren.	215
— ob ihr die Vernunft allemahl weichen müsse.	ibid.
— ob sie die Gefangenschaft verbiethe.	458
— ob sie denen Kerkern Treue zu halten verbiethe.	447
— ob sie von Eyd - Schwüren wider die Vernunft disponire / wird contra Stryckium untersucht.	541
Scribenten sind in Absicht auf ihre Republique zu erklären.	686
— Exemplo an Tacito.	ibid.
Schuld (culpa) siehe versehen / zc.	
— im Vollstricken produciret nicht poenam ordinariam.	125
Schulen / zc. in denselben sollte man ein Scrutinium ingeniorum halten.	331
Schulenburg / dessen Retirade nach Sachsen.	18. *
Schul - Lehrer / derer Rang.	390
Schwarz (Josua) seine Handel mit Pufendorfen.	42
Schwachheit der Menschen zc. ist bey denen Principiis Juris Nat. und denen Conclusionibus desselben genau zu regardiren.	643
Schweden / wolten die Stettinische Sequestration nicht gelten lassen.	729
Massacriren nach der Bataille bey Frauenstatt die Gefangenen Moscovitter ohne Raison.	182. *

- so in Tönningen gefangen. 628
- Schweizer / wie sie die Neutralité in den Spanischen Successions-Krie-
ge observirt. 75. *
- Secte, eines Scribentens Secte zu wissen / ist zur Interpretation nöthig. 683
- See / siehe Meer.
- See-Potenz, siehe Meer.
- See-Räuber / siehe Caper.
- Seegel - Streichen / hat auf Particular - Meeren seinen Grund. 608
- auf dem Welt - Meer muß es ex pacto kommen. 608
- Selbst - Liebe. 68. 273
- Siehe Erhaltung sein selbst.
- Selbst - Hülfe / wenn die Reichs - Stände deren sich bedienen können. 308
- wenn sie in Statu Civili angehe. 114
- Siehe Moderamen;
- Selbst - Mord / ist aus dreyerley Ursachen verboten. 291
- ist auch extra societatem nicht erlaubt. 292
- ist auch einem Kranken nicht erlaubt. 293
- verschiedene Arten des Selbst - Morbs. 296
- warum er in der Heil. Schrift verboten. 276
- die Philosophi, so den Selbst - Mord erlauben / müssen die Casus
bloß fingiren. 442
- Selbst - Wehre / siehe Moderamen.
- Selbst - Erklärung / siehe Erklärung.
- Seldenus war Grotii Amulus. 37
- sein Jus Naturæ. ibid.
- controvertirt mit Grotio de mari libero & clauso. ibid.
- Nutzen seines Buchs. 26
- Buddeus hat es in Compendium gebracht. ibid.
- seine septem Præcepta Noachitica. ibid.
- Urtheil darüber. ibid.
- Seele / Cultur derselben wird ausführlich betrachtet. 329
- Seperata Oeconomia, wie sie vernünftig zu erklären. 679
- Sequestration der Stadt Stettin wird nach der Vernunft untersucht. 728
- ob ein Souverain eine solche Sequestration eines Tertii gelsten zu las-
sen schuldig. 729
- Sibrand will die Socialität defendiren. 217
- wird aber widerlegt. ibid.

Engerheit geben / siehe Caution.	
Sieger / siehe Überwinder.	
Simon / dessen Grotius erotematicus.	
Sigillum Confessionis, siehe Beichte.	
Simplicitas mentis, siehe Blödigkeit des Verstandes.	
Simulation, Præcepta Thomasi hiervon.	523
Sinnen / ob und wie weit es Jure Nat. erlaubt / dieselben zu ergögen.	324. 734
Sitten - Lehre / siehe Ethica:	
Sittens Prodromus Juris Nat.	80
Socialität / siehe Geselligkeit.	
Socialisten / vermischen das Wohl der Requiblique mit dem Wohl der menschlichen Gesellschaft.	297
Societät / siehe Gesellschaft.	
Sodomie, ob sie wider das Jus Nat.	181
Soldaten müssen nach der Possibilitè pariren.	294
— Limitation dieser Regel.	137. *
— müssen sich andern Herren verkauffen lassen.	113
— sollen nicht de justitia belli raisonniren.	285
— sind ultra possibile zu pariren nicht schuldig.	122
— müssen den Befehl des Ober - Officiers des Untern seinen vorziehen.	122
— Fälle / wenn sie dem Ober - Officier resistiren können.	123
— bey denenselben solte man die Trunkenheit am härtesten straffen.	124
— denenselben kan man vor der Bataille Brandwein austheilen.	
— was von ihrem Eyde zu halten.	550
— ob dem gemeinen Soldaten die Beute zustehe.	629
— was ihnen nach dem Welt - Brauch davon gelassen werde.	ibid.
— Ursache / warum er sich darüber nicht zu beschweren.	630
— ein General soll ihnen nicht nehmen / was ihnen von der Beute gehört.	630
— warum man sie in der Gefangenschaft nicht harte tractiren soll.	179*
— ob einer Profession vom Soldaten - Leben machen könne.	299
— ob sie in höhern Ehren / als andere Professionen zu halten.	ibid.
— ob er mit einzelnen herum bravirenden Feinden sich zu schlagen schuldig.	302
— ein jeder ist schuldig der Requiblique in diesem Stande zu dienen.	489
Sophismata, ob und wenn sie erlaubt.	520
	Souverai

- Souveraine Prinzen und Regenten lassen sich nicht nach denen Justinianischen Gesetzen richten.** 4
- ob sie auf ihre Cronen renunciiren können. 149
 - ob ihr Interesse ihre Handlungen gültig oder ungültig macht. 155
 - ob sie abgedrungene Versprechen halten müssen. *ibid.*
 - können nichts wider die Grund-Gesetze des Landes versprechen. 155. 162
 - ob sie etwas wider das Interesse des Volks versprechen können. 155
 - ob sie Macht haben / ihre Herrschaft nach dem Possibili zu erweitern. 155. 166
 - regieren nicht um ihres bloßen Privat-Nutzens halber. 158
 - müssen die Pacta gleich andern Menschen halten. 159
 - Schaden / so sie von der Nichthaltung eines Versprechens haben. 160
 - wenn sie die Reichs-Grund-Gesetze überschreiten können. 161
 - was ihr Eyd / de augendo & dilatando regno, vor einem Verstand haben. 164
 - ihre Prinzen haben das Recht zu succediren nicht von ihnen / sondern durch sie. 167
 - können einem geschimpften Privato nicht zur völligen Satisfaction helfen. 318
 - Rang derer Regenten *intra* Rempublicam. 381
 - Rang ihrer Anverwandten. 382
- Siehe Prinzen vom Geblüt.
- können Staat machen. 384
 - sind Mandatarii, und dürfen die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschreiten. 431. b.
 - können nicht mehr versprechen / als Formula Reipublicæ ihnen einräumet. *ibid.*
 - worauf man bey ihren Pactis zu sehen. 431. b.
 - wie weit sie sich paciscendo obligiren können. 432. b. 459
 - sollen ihre Unterthanen nicht in unnöthige Kriege verwickeln. 96.*
 - wie weit ihre Verschenkungen gelten. 438
 - man soll / wenn man mit ihnen paciscirt / ihre Reiche mit unterschreiben lassen. 433
 - warum sich Souveraine dessen weigern. 434
- Siehe Successor.
- hat nicht Macht nach seinem Belieben zu regieren. 455
- Siehe Tyrann.

- ob er einen in seiner Gefangenschaft zugesagten Frieden halten müsse. 457
- wenn sie gefangen werden / ob sie nach ihrem Stande zu halten. 458
- in Republica mixta muß ein gefangener Souverain sich wieder in die Gefangenschaft stellen / wenn das Volk seinen gemachten Frieden nicht approbiren will. 460
- sollen nicht jedweden promiscue studiren lassen. 489
- sollen die Gebrechen ihres Ehestandes entdecken / wenn der Republicque Gefahr daraus erwachsen kan. 505
- sollen den Nutzen der Beichte nicht enerviren. 508
- sollen gebeichtete Delicta nicht straffen. ibid.
- ob sie die Juramenta subditorum relaxiren können. 578
- ein Fürst kan bey solcher Relaxation nicht mehr als ein jeder Privatus thun. 579
- sollen nicht alles alleine an sich reissen. 596
- ob man ihnen eine Flotte zu halten wehren könne. 609
- müssen ihren rebellischen Unterthanen den Frieden halten. 91. *
- ob sie revociren können / was ihre Plenipotentiarii versprochen. 729
- ob sie die Negotiorum Gestion und Sequestration eines Tertii stringiren. 729
- warum ihnen der Concubinat zu recommandiren. 254
- die Matrimonia ad morgenaticam der Souverainen schicken sich nicht zu allen Reichen. 754
- wie sie sich in Strafen zu verhalten. 755
- wenn sie die Capitulationes violiren / können die Unterthanen von ihnen absehen. 80. *
- welches sich die Unterthanen öfters in ihren Juramenten bedingen. 20. *
- Exemples solcher Reiche. ibid.
- ihre Capitulationen und Wahl stehen und fallen zugleich. 21. *
- ob und wenn sie vom Volk können abgesetzt werden. 22. *
- Sparsamkeit ist erlaubt. 594
- Spanien hat Americam nicht mit Recht occupiren können. 615
- Sperlinge / ob man sie ausrotten soll. 592
- Spiel / ob und wie ferne man dessen sich gebrauchen könne. 325
- Spion / ob man ihn gefangen nehmen / und dennoch massacriren könne. 182
- wer eigentlich ein Spion sey. ibid.

Spotten

Spotten kan einen guten Zweck haben.	496
Sprachen / Rang der Lingvisten.	391
Staat / sie Republicque.	
Stadt / wie ein Überwinder mit einer eroberten Stadt umgehen könne.	625
Siehe Kriegs: Eroberung / item Überwinder etc.	
Stand ist ein Principium Interpretationis.	685
Stand der Unschuld / in demselben würde man nichts von der Knechtschaft noch väterlichen Gewalt gewußt haben.	369
— ob in demselben ein Eigenthum gewesen seyn würde.	602
Stände des Reichs sind nur conditionirte Unterthanen / und können recedente Cæsare auch vom Gehorsam abgehen.	27. *
— haben das Recht / Gesandten zu schicken.	59
— fordern von einander billig Indemnification.	354
— wenn sie dem Kayser resistiren können.	116. 580
— lebten in Fehde: Sachen in Statu naturali.	307
— ihre Fehden sind nicht contra Jus Naturæ gewesen.	308
— Participiren mit von der Potestate interpretandi Leges Imperii	657
— wie es zu verstehen / wenn sie die Majestät und Souverainität von sich prædiciren.	685
— können unter Souverainen Mediateurs seyn.	213. *
— ob des Kayfers Consens hierzu vonnöthen.	ibid.
Status naturalis, warum in selbigem die Priester eben wie in civili einerley seyn werden.	699
— Unterscheid desselben von dem Cive in der Doctrin de moderatione.	310
— dessen Incommoda.	214
— wer in Statu Naturali wirklich lebe.	307
— auch die Unterthanen bleiben in gewissen Stücken in Statu Naturali.	307
— ein jeder ist da sein eigener Executor.	308
Statuta, ob sie aus dem Römischen Recht interpretirt werden müssen.	681
— sind mehrentheils Schmiralationen aus dem Römischen Rechte.	682
— sind mehr zu extendiren als zu restringiren.	682
Steinbock / dessen Retirade nach Zönningen wird criticirt.	619
— will alleine sich ranzioniren.	130. *
Stehlen / wie ferne es in Hungers: Noth erlaubet.	339

Stet.

- Stettinische Sequestration wird nach der Vernunft untersucht. 728
- Stephanus VI. Pabst / will seines Vorfahren Versprechen ohne Ur-
sache nicht halten. 464
- Sterben / siehe Tod.
- Sterbende / ob dessen Rede einer Interpretation fähig. 666
- ob man ihm das Rissen soll unter dem Kopf wegziehen. 29 b.
- ob man ihn mit Eterbe, Pulvern soll aufhalten. ibid.
- Stillschweigen ist nicht allemal eine Negligenz. 639
- Fälle / da einen die Klugheit mit Stillschweigen dissimuliren
heißt. 639. 645
- ist kein Fundament der Präscription. 639
- daß ein Schweigen nicht gleich ein Zeichen eines Nichtvollens sey.
645. 646
- ist gar kein practicable Fundament, die Controversen von der
Präscription zu debattiren. 646
- des Landes, Herrn Stillschweigen ist kein Consensus tacitus. 659
- des Befehlgebers macht positis ponendis eine Promulgationem
legis. 88
- macht eine Gewohnheit. 89
- eigentliche Beschaffenheit und Requisite solches Stillschwei-
gens. 89
- siehe Einwilligung.
- wie ein Silentium a Consensu tacito differire. 198. b.
- wenn es einen Consensum tacitum involvire. 298. 426. b.
- macht regulariter keine Bewilligung. 427. b.
- Stillstand der Waffen / wie er vom Frieden differirt. 133. *
- decidirt die strengen Puncta nicht. ibid.
- wenn ein General solchen machen kan. 133. *
- wenn ein Feld, Herz ohne Ordre dergleichen machen kan. 134. *
- ob und wie man durantibus induciis etwas innoviren könne. 134. *
- bey kurzen Stillständen steckt allemal die tacita Conditio, ut ni-
hil innovetur, darinnen. 135
- wird eingetheilt in universalem & particularem. 136. *
- welches man mit Circumstantiis erweisen muß. 136. *
- ob ein Stillstand das Jus Postliminii gelte. 206. *
- Stipulation, was sie sey 713
- Stoische Apathia schickt sich besser in die Klöster / als des Epicuri
Lehre. 12
- Stoicer,

Stoicer , haben die meisten Meriten in Jure Naturæ unter denen Alten.	12
— worauf ihre Socialität beruht.	ibid. & 252
— distinguirten das Jus Naturæ in physicum & morale.	12
— lehrten ein Mensch müsse ohne Passion seyn.	13
— welches unvernünftig.	109
— ihr Zweck des Menschen war conveniēter agere.	13
— verschiedene Meinungen ihrer Philosophen hiervon.	ibid.
— Widerlegung derselben.	14
— halten Gott pro igne & materia subtilissima.	15
— ihre Lehre / daß der menschliche Leib ein bloß Ergastulum sey / wird verworfen.	362
Straffe / siehe Todes - Straffe / ist kein essentielle Legis.	186
— ob sie ad justiciam distributivam oder commutativam gehöre.	175
— verschiedene Gradus derselben.	130
— finden sich alle in Jure Naturæ.	132
— Beweis per inductionem.	ibid.
— Thomasi Objection wird widerlegt.	133
Straffen des vernünftigen Rechts / thun nicht allemahl ihren Effect.	482
— connectiren gleich denen bürgerlichen nicht nothwendig mit dem Delicto.	134
— bleiben oft gar aussen.	ibid.
— dessen man jedoch nicht versichert ist.	135: 295
— die Straffen des Juris Naturæ können a priori erwiesen werden.	135
— dahin gehört der Verlust des boni, so man von der Observirung eines legis naturæ zu gewarten gehabt hätte.	222
— ein jeder Mensch ist beständig straffällig.	295
— ein Mensch soll sich der göttlichen Straffe nicht entziehen.	ibid.
— ob man Todes - Straffen über sich zu nehmen obligirt sey.	303
— ein Volk kan an einem andern eine Straffe executiren.	248
— verschiedene Gradus des Zwangs bey Straffen.	308 481
— sind nicht bloß nach der Grösse des Schadens / den ein Delictum verursacht / einzurichten.	431
— in Jure Naturæ kan gleich von gleich Straffe nehmen.	92. *
— ob sie auf geschene Verbrechen zu richten.	513
— in Jure Nat. kan ein jeder seine Revange selber nehmen.	514
— Gott straft öfters per tertium.	14. *
— soll nicht vor dem Verbrechen vorhergehen.	515. *
	der

— dererjenigen / welche mit Fleiß obscure Worte bey Contracten ge- braucht.	519
— Straffe des Meinends bey Amts - Eyden.	510
— natürliche Straffe des Meinends unter kriegenden Partheyen.	564
— ob das Ungezieffer eine Straffe Gottes sey.	591
— ob man dasselbe auszrotten könne.	592
— dererjenigen / welche niemand dienen wollen / bleibt nicht auffen.	600
— warum man eine Beleidigung ohne Rache nicht soll durchwissen lassen.	93. *
— in Jure Naturæ sind sie nicht auf Zeit und Stund determinirt	641
— Beweis / daß die Præscriptio keine Straffe der Negligenz sey.	ibid.
— wornach ein Souverain bey bürgerlichen Straffen sich zu richten.	755
— Strategemata belli.	516
Siehe Kriegs - List.	
— Straffen - Räuber / wenn das Moderamen wider selbige statt finde.	315
— ob einem zu imputiren / was ihm der Räuber abzwingt.	338
— ob man den Räuber eine uns aufzuheben gegebene Sache eher als dem Eigenthums - Herrn zu restituiren schuldig.	677
— Streitigkeit in Jure Naturæ , machen dessen Gesetze nicht ungewiß.	217
	220
— Ursachen und Fundamenta derselben.	218
— entstehen nur über die Conclusiones , nicht aber über die Principia.	239
— können ohne ein Primum Principium ausgemacht werden.	ibid.
— Strimelius , dessen Merita im Jure Naturæ.	32
— lehrt / daß die Tugend ins Jus Naturæ gehöre.	33
— Critic hierüber.	ibid. & 224
— seine übrigen Lehren.	37
— Stryck , dessen Lehre von Amts - Eyden.	551
— dessen Lehre von Eyden überhaupt.	28. 530
— dessen Meinung , als ob die Schrift der Verumft in Eyd - Schwü- ren zuwider sey / wird widerlegt.	541
— Studiren / von denen vielen Studiren hat die Republic; Schaden.	331 489
— in Studiren hat man sich nicht zu übernehmen.	487
— unnütze Studia sind contra Jus Nat.	488
— man sollte ein Scrutinium ingeniorum halten.	490
	der

— der Studirenden Rang.	388
— Pufcher haben keinen Rang zu pretendiren.	ibid
Studenten / was von ihrem Juramento Academico zu halten.	550. 553
— müssen unbekante Dinge eudlich zusagen.	553
— ihr End hält impossibili in sich.	559
Sturm / wann eine Bestung mit Sturm übergeht / ob man alles ma-	193. 4
faciren könne.	391
Srylisten / ihr Rang.	
Subdirus momentaneus.	
Siche Reisender.	
Subordination der Pflichten muß man verstehen.	146. 228
— das Conserva te ist der Socialität nicht subordinirt.	281
Successions - Streit wegen Spanien.	149
Successions Recht / ob es mit dem Geblüthe verknüpft.	167
— kan in Frankreich verzogen werden.	153
— cessat pro necessitate reipublicæ.	167
— hat ein Prinz nicht vom Vatter.	ibid.
— ob es ein Recht der Natur sey.	170
Successions - Reich / ob es ein Fideicommiss , oder Substitution sey.	156
— ob in selbigen ein Vater von der Succession der Kinder disponiren	168
könne.	434
Successor , und wie weit er die Facta seines Antecessoris zu prästiren schul-	ibid.
dig.	92
— ob einer / der Jure Belli ein Reich erobert / die Pacta des vorigen Be-	242
herrschers zu halten schuldig.	
Superioritas ordinis & dignitatis , wie es von der Ober - Herrschaft diffe-	
rirt.	
Systema , ob es von einer Proposition und Principio angefangen werden	
müsse.	
Z	
Tabell / über die Befehle.	176
Tacitus , wie seine Testimonia von den Teutschen zu verstehen.	686
Tanen / ob es Jure Naturæ vergönnt.	328
Taube Leute denken.	98
Termini technici zc siehe Worte zc.	
Testmars Commentarius ad Grotium.	23
Testamenta , ob sie Juris Gent. seyn.	197
— sind Juris Nat. præceptivi.	229
Teutsche halten sehr auf die dem Feind gegebene Parole.	723

Deutschland ist keine republica irregularis.	40
— dessen Reichs - Gesetze können geändert werden.	469
That / diverse Art zur Vollbringung derselben zu concurriren.	359
— Kan actu dividuo & individuo vollbracht werden.	359
Theologi müssen das vernünftige Recht studiren.	F
— Ursache dessen.	ibid.
— Exempel vom Schmalkalbischen Kriege.	2
— approbiren nachgehends solchen.	ibid.
Theologia naturalis, ob sie zum Jure Nat. gehöre.	225
Theologische Facultät hat den Vorzug vor allen.	393
Theoretici, sind keines Ranges würdig.	385
— wer unter die Theoreticos zu rechnen.	345
Theoria, viel Dinge sind in Theoria richtig / in praxi inapplicabile.	442
Thyer / was eine Sache theuer und wohlfeil mache / siehe Werth der Dinge / 2c.	
Thiere sind keines Gesetzes fähig.	96. 128. 213
— in was Verstand man ihnen ein Jus Nat. beyleget.	97
— ob sie Sinnen haben.	98
— zwischen Thieren und Menschen sind keine Jura und Obligationes.	189
— die Controvers, ob es Pflichten gegen die Thiere gebe, ist ein Wort - Gesechte.	189
— die Menschen leben mit den Thieren in keinem statu belli.	150
— die Thiere kan man tödten / wenn sie uns anfallen.	190
— wenn sie uns Schaden thun.	191
— daß wir sie essen.	192
— ob die Vernunft ihren Gebrauch determinirt.	193
— der Concubitus derselben ist nicht nach denen Legibus Naturæ zu beurtheilen.	674
— od man sich deren im Krieg bedienen könne.	118. *
Thomasius, (Christian) dessen Fata.	46
— wie er aus Leipzig gekommen.	47
— giebt Gelegenheit zur Hallischen Universität.	47
— seine Handel mit Masio und Meyern.	47
— seine Lehren.	48
— seine Institutiones Jurisprudentiæ.	48
— Fundamenta Juris Nat. & Gent.	48
— Annotationes ad Stranchium.	47

Scholia

— Scholia ad Huberum.	47
— Dissertationes Lipsienses.	47
— seine Deutsche Monate.	46. 58
— Logique.	48
— præcognita ad Jurisprud. civilem.	48
— præcognita ad Jurisprud. eccles.	48
— delineatio historiz Juris.	49
— Navi Juris Ante- Justin.	49
— Jurisprudencia Judicialis.	50
— Jurisprudencia consultatoria.	50
— Sitten - Lehre.	50
— Concubinatus.	51
— Commentarius ad XII. Caput Pufend.	51
— Commentarius über Offens Testament.	51
— Jurisprudencia judicialis zeigt den Modum, die Controvers der souverainen Herrern nach denen Gesetzen der Vernunft zu beurtheilen.	51
— dessen vernünftige Liebe kömmt zimlich mit Epicuri wahrer Meinung überein.	52
— widerlegt der Stoicker Apathiam in seiner Sitten - Lehre.	52
— dessen Lehre de causa morali wird examinirt.	557
— will behaupten / daß natura hominis socialis und rationalis einerley sey.	286
— wird aber widerlegt.	288
— statuiret / daß die Nothzüchtigung keine Ursache zum Moderamine gebe.	312
— wird aber widerlegt.	314
— definit Jus unrecht / daß es nur innerhalb der Societät statt habe.	
— dessen Differentien unter consensum verum atque præsumtum werden verworfen.	428. b.
— dessen Lehre vom Irthum in pactis wird recensirt.	437
— dessen Lehre de simulatione & dissimulatione.	523
— dessen Lehre von der Ergötzlichkeit und Betäubigung der Sinnen wird taxirt.	582
— dessen Lehre / daß der Gebrauch der Creatur kein Jus sey / wird widerlegt.	583
— dessen Lehre de instinctu naturali.	674
— Lern / so er mit seiner dissert. de concubinato gemacht.	752
	Statuit

— statuit Leges positivas universales.	178
— verwirft selbige wieder.	179
— statuirt / daß es unter Völkern keine verbindliche Gewohnheiten gebe / wird aber refutirt.	296
Titii Einleitung zum Natur und Völker - Recht.	80
Titul / warum die Annehmung desselben von einem Lande die Präscrip- tion nicht unterbreche.	636
— sind vors Geld zu haben.	703
— damit wird nicht allemahl auf die Meriten gesehen.	ibid.
Todt / wenn man frölich sterben solle.	365
— ob er in der Natura Physica des Baums des Erkenntnisses gesteckt / oder ex delicto primorum parentum gekommen.	180
— ob man denselben jemahls gewiß wissen könne.	294. 295
— ist eine Positiv - Straffe der Sünde.	275
— Consecraria aus diesem Sag.	ibid.
Todtschlag / ob die poena capitalis desselben ein Lex positiva universalis sey.	181
— Thomasi Lehre hiervon.	183
— wird widerlegt.	ibid.
— ob die poena capitalis juris naturalis sey.	184
— die poena capitalis desselben ist dem Nox nicht zuerst promulgirt wor- den.	185
— ist nach der Vernunft nach Befindung zu bestraffen.	185
— dessen Bestraffen leidet ein Ansehen der Personen nach denen Posi- tiv - Gesetzen.	185
— das neue Testament widerhohlet die poenam capitale.	185
— warum er indispensable.	186
— wenn er zu entschuldigen.	338
Todtschläger / muß des Entlebten Weib und Kinder ernähren.	350
Todtes - Straffe / ob und wenn man dieselbe über sich zu nehmen schul- dig.	303
— wahres Fundament derselben.	705
Tönnigen / ob man es zu belagern Fug gehabt habe.	619
— die Procedur mit denen Tönnigischen Gefangenen.	628
Tractaten sind noch keine Pacta.	429. b.
— Ordnungen derselben.	ibid. 430. b.
Tradition. plant oft Gesetze fort.	92
— welcher Modus nicht so gar fallax ist.	189
	Traum

Traum / wenn er zu imputiren.	121
— ob die Blasphemie zu imputiren.	500
Trauung ob die priesterliche Einsegnung eine Ehe mache.	736
— wie die Unter assung derselben zu bestraffen sey.	949
— Ursprung des ganzen Ceremoniels.	749
Treu und Glauben / ob er denen Regern zu halten.	445
— ob er Rebellen zu halten / siehe Rebellen / 2c.	454
Trieb natürlicher siehe appetitus aut impetus, 2c.	
— wie man wissen könne / welcher Trieb gut oder böß sey.	268
— wie weit daraus der Wille Gottes geschlossen werden könne.	263
Siehe Appetit.	
— mehrere Kennzeichen guter und bößer Triebe.	275
— der Trieb zur Conservation ist stärker / und daher auch verbindlicher als zur Socialität.	280
— denselben hat man bey Choisirung einer Profession etwas zu indulgiren.	330
— der Trieb zur Gemächlichkeit ist nicht verwerflich.	478. 483
— ob der instinctus naturalis von denen Naturalisten zum Fundamento Juris Nat. gesetzt werde.	672
Trompeter / Rang derselben.	385
Trost / wird nicht ranzionirt.	133. *
Trunkenheit wird in volentem und invitam getheilt.	ibid.
— unerschiedene Arten der gezwungenen Trunkenheit.	ibid. 327
— sollte überhaupt gestraft werden in der Republicque.	124. 327
— entschuldigt a contractu.	124
— entschuldigt nicht à delicto.	125
— erste Gattung derselben.	ibid.
— andere Gattung.	ibid.
— dritte Gattung.	ibid.
— ein klein Räuschgen / ob es nach dem Jure Nat. sündlich.	327
— ein Gesandter muß trinken können.	328
— die Rede eines Trunkenen ist keiner Interpretation fähig.	665
Tugend / auf was Art die Lehre hiervon nicht ins Jus Nat. gehöre.	261. 33
— die weltlichen Gerichte können die Præcepta virtutis von denen Leuten nicht allemahl erhalten.	193
Türken / ob sie lehren denen Christen keine Treu und Glauben zu halten.	446
Tyrannen	

tyrannen entbinden durch ihre Grausamkeit die Unterthanen ihrer Obligation. 455. 469

B.

- Valesius, König von Frankreich / hält sein in der Gefangenschaft gethanes Versprechen.** 467
- Vater / siehe Eltern.**
- Obligation gegen denselben. 148
 - dessen Liebe zu den Kindern. 212
- Vatterland / Obligation gegen dasselbige.** 148
- Väterliche Gewalt / Fundament derselben.** 95
- ist nicht die natura parentis. ibid.
 - wie weit sie sich erstreckt bey der Heyrath der Kinder. 117
- väterlicher Rath / obligirt.** 84
- hat naturam Legis, wann er gleich nur Bitt-weise vorgetragen wird. 84
- Ubergabe einer Festung / siehe Capitulation &c.**
- Ueberläuffer / siehe Deserteur, &c.**
- Ueberredung wirkt nicht gleich eine Obligation.** 84
- Uberschrift / siehe Rubrique &c.**
- Ueberwindung hat nicht allemal naturam rei judicatz.** 177. *
- Cocceji distinctio inter Jus Victoriz & belli wird untersucht. 193. *
 - warum ein Sieger gelinder mit seinen Ueberwundenen umzugehen hat / als ein Feind / der sie noch vor der Faust hat. 194. *
 - wahrer Unterschied unter dem Jure belli & victoriz. ibid. *
- Ueberwinder / wird Dominus der Gefangenen.** 184. *
- wie sie sich zu mäßigen haben. 363
 - ob sie die Pacta des vorigen Regenten zu halten schuldig. 434
 - macht sich die eroberten Länder und Leute irrevocabiler eigen / ob er gleich nicht iustam belli causam hat. 622
- Siehe Kriegs - Eroberung / item Gefangene / &c.**
- kan eine eroberte Stadt ihrer Privilegien berauben. 625
 - bestimmet über ein erobertes Land und Statt mehr Recht / als der vorige Besizer gehabt. ibid.
 - die Befehle und Capitulationes, so der vorige Regent gehabt / binden den Victorem nicht. 626
 - erlangt mit der Person des Ueberwundenen alle desselben Güter. 627
 - ob er gefangene Leute und eroberte Stätte um ehmaliger Brechen willen straffen könne. 141. *

Cocceij

— Cocceji Lehre hiervon.	ibid. 4
Ubertundene müssen den ihnen abgedrungenen Frieden halten.	114
— verlihren ihre Jura und Privilegia.	625
— haben es oft vor ein Malheur zu schätzen / daß ihr Regent sein Unglück gebracht.	626
— bedingen sich oft ihre Privilegia aus.	627
Velthuyfen defendirt Hobbesium.	38
— setzt den Finem rerum zum Principio.	ibid.
— wird contra Thomasiū defendirt.	38. 672
— bländigere Objection wider sein Principium.	269
Venerische Wollust / siehe Bepeschlaff / 2c.	
Venetianer machen ohne Willen ihrer Mürten rechtmäßiger Weise Friede.	478
Verbrechen / wann es in Gesellschaft verrichtet wird / wie es zu strafen.	359
Verbrecher muß halten / was er in Carcere versprochen.	113
— kan die verdiente Straffe fordern.	291
— warum er die Todes - Straffe auszustehen schuldig.	303
— ob er die Wahrheit zu bekennen schuldig.	525
Verbindlichkeit / wird von Thomasio mit dem Gehorsam vermischet.	131
— was sie sey.	126
— hat nicht allemahl ein Jus pro correlato.	148. 289
— ist ein correlatum des Befehls.	126
— Ursachen dessen.	ibid. 127.
— Ursprung derselben.	126
— kommt nicht von Zwangs-Mitteln.	ibid.
— prapupponirt einen Befehlshaber.	127
— kommt vel mediate ex pacto, vel immediate ex lege.	127
— entsteht allemahl ex contractu oder ex delicto.	127
— Fehler des Juris Romani hiervon.	ibid.
— wird eingetheilt in divinam positivam, naturalem & civilem.	129
— in internam & externam.	129
— weitere Betrachtung dieser letzten Distinction.	130
— das Fundament der ganzen Sache bestehet in den diversen Grade der Zwangs - Mittel.	129
— diese Distinction ist nicht ab absentia Legis genommen.	111
	obligatio

- obligatio interna ist in verschiedenen Stücken stärker / als die externa. 131
- Thomafius nennt die internam nur imperfectam und impropriam. ibid.
- kan auch nur bloß interna seyn. ibid.
- macht dem Obligato ein Jus pariren zu dürfen. 148
- auf wie viel Art sie aufhört. 137
- deren die erste oft die Abrogation ist. ibid.
- wer selbige abnehmen könne. 141
- bey der Collisione Officiorum ist auf den numerum obligationum zu sehen. 147
- Verführung / wenn sie dem Verführten nicht excusirt. 81
- Verehrung / siehe Respect &c.
- Verändgen / siehe Erglichkeit / &c.
- Vergeltung / auf Recompensationem praesentem muß man bey Leistung der Pflichten nicht sehen. 492
- Vergleich / dessen Natura. 444
- Vergiftung der Brücken / ob sie erlaubt / wird untersucht. 110. *
- Verjährung findet in der freyen Schifffarth nicht statt. 609
- Scriptores von dieser Materie. 630
- ist der Vernunft ganz unbekant. ibid.
- daß die Regel / dominia debent esse certa , wie auch licium debet esse finis , das Fundament der P. aescription nicht sey. 633
- was diese Regeln vor Wirkungen haben. ibid.
- ob deswegen die Praescription gelten müsse / weil sonst allerhand Krieg unter Völkern entstehen würde. 635
- ob bey der Praescription consensus tacitus sey. ibid.
- ob man durch Protestiren und angenommenen Titel sein Recht auf ein Land erhalten könne. 636
- daß das Stillschweigen kein Fundament der Praescription sey. 639
- Siehe Stillschweigen / &c.
- ob sie eine Straffe der Negligenz sey. 64
- ob jemandtalsdenn eine Sache praescribere / wenn der Eigenthums-Herr keine Möglichkeit vor sich sieht / dieselbe wieder zu erlangen. ibid.
- ob man die durch Sturm oder auch gutwillig in die See geworfene Wahren verliere. ibid.
- Grotius lehret von der Praescription wird examinirt. 644

agere

— agere non valenti praescriptio non currit.	644
— warum das Schweigen kein Fundament der Praescription seyn könne.	646
— die Vernunft determinirt keine Zeit der Praescription.	647
— warum hundert Jahre der Terminus nicht seyn könne.	ibid.
Verläugnung / wie das Dictum, wer mich verläugnet / dem will ich wieder verläugnen / zu verstehen.	338
Verlohren schätzen / wie es von verlohren geben differirt.	647. 648
Verlohren geben / macht einem andern eine Sache eigen.	642
Verlöbniß / warum deren zwey zugleich nicht gelten.	428
— wird durch blosses Dinge wechseln verrichtet.	425. b.
— in der Wiege ist ohne Effect.	436
— wenn der Irrthum sie aufhebe.	438
— wie sie von der Ehe differiren.	748
— ob iusta causa zur Exemption derselben erfordert werde.	ibid.
— welche von beyden vorzuziehen / wenn einer zweymahl sich versprochen.	749
Verreden / siehe Gelübde.	
Versprechen / muß sich in allen nach der Socialität richten.	281
— wenn es in Collisione zu halten.	146
— wenn man denselben zu renunciren schuldig.	151
— verschiedene Eigenschaften desselben.	152
— eines Souverainen / was es vor besondere Essentialia hat.	155
— stringirt den Souverainen gleich andern Menschen.	159
— Schaden so er von der Nichthaltung hat / siehe pacta sec.	
— materialia und formalia desselben.	155. 199
— wenn es wider die Grund - Gesetze eines Reichs nicht gilt.	160
— Reservations mentales helfen nichts dabey.	165
— dasselbe sind Völker zu halten nicht schuldig / wenn es ihren Unter- gang mit sich führt.	301
— muß von Völkern gehalten werden / wann es gleich Incommoda mit sich führt.	ibid.
— was die Nichthaltung desselben unter Völkern vor Nachtheil bringe.	249
Verstand und Vernunft / ob er zu einen Unterthanen erfordert werde.	96
— wodurch er cessirt.	98
— soll nach Thomasi Meinung in der Rebe bestehen.	387

— Soll eben so viel als Socialität seyn.	ibid.
— involvürt capacitatem Legis.	208
— ist nicht das Principium promulgationis Juris Nat. sondern nur ein Medium cognoscendi.	260
— ist nicht so verderbt / daß man das Jus Nat. dadurch nicht sollte erkennen können.	221
— Lehre der Augspurgischen Confession hiervon.	222
— aus der Verleihung desselben kan das Conserva te ipsum geschlossen seyn werden.	274
— von der Cultur des Verstandes.	329
— wie ferne der Intellectus kein Objectum Pacti sey.	429
— Verstorbene / ein Beicht- Vatter soll die offenbahrten Delicta derselben nicht kund thun.	507
— Verschwendung / Verbott und Nachtheil dieses Lasters.	485
— die Republique kan dieses Laster nicht leiden.	597
— warum sie Leute pro praeligiis erklären müsse.	ibid.
— Siehe Debauchen / &c.	
— Verschwiegenheit / wenn man zu schweigen schuldig.	500
— Grund Regeln derselben.	501
— wenn ich versprochen zu schweigen / muß ichs halten.	ibid.
— es sey denn / daß die Republique darunter periclitets.	501
— Pflichten der Verschwiegenheit / so in der Familie einer dem andern schuldig.	504
— Pflichten der Ehegatten hiervon.	ibid.
— Verschwiegenheit der Medicorum.	ibid.
— der Chirurgorum.	ibid.
— der Kinder- Mütter.	ibid.
— der Advocaten.	ibid.
— Pflichten der Verschwiegenheit gegen einen Dozenten.	506
— der Beicht- Väter.	506
— guter Freunde unter einander.	510
— eines jedweden der zufälliger Weise meine Arcana erfahren.	511
— ob ein guter Freund geoffenbahrte Verbrechen zu verschweigen schuldig.	512
— Versehen / (siehe Culpa &c.)	
— Definition desselben.	344
— geschieht nicht aus Vorsatz.	ibid.
— besteht in einer Unterlassung.	445
	tan

— kan vel committendo vel omittendo geschehen.	345
— ist vel Facti vel Juris.	346
— die Unterlassung eines verbotenen Facti ist kein Versehen.	346
— einem wird sein Versehen höher angerechnet als dem andern.	347
— man kan nicht alle hierinnen über einen Leisten schlagen.	ibid.
— die Distinction des Versehens in latam, levem, & levissimam ist ohne Grund.	347. 442
— mit der levissima und levi lauft es auf die Possibilität hinaus.	348
— in jedem Negotio ist alle Culpa zu praktiren.	348. 349
— ist nicht nach dem Nutzen zu ermessen / den einer ex contractu gehabt.	348
— warum dasselbe straffällig.	361
Verzicht / ob man auf Cronen renunciiren könne.	149. 155
— argumenta pro negativa.	155
— Widerlegung derselben.	158
— was eine Renunciacion sey.	150
— geschicht vel sine vel per pacta.	151
— kan geschehen auf Sachen / die sich per pactum verlieren mag.	ibid.
— muß geschehen / wenn es die Socialität erfordert.	152
— vel tacita vel expressa.	ibid.
— leidet keinen unrechtmäßigen Zwang.	153. 160
— leidet keine lesionem enormem.	153
— präsupponirt eine Prætension.	ibid.
— giebt nicht mehr weg / als man per Leges hat.	154
— hört auf / wenn der Tertius nicht mehr existirt.	ibid.
— des Herzogs von Anjou auf Frankreich.	ibid.
Siehe Anjou, &c.	
— auf Cronen schmählert die Würde eines Reichs nicht.	158
— soll so viel heißen / als der Regierung sich so lange enthalten / bis einem die Ordnung treffe.	155
— welches aber falsch ist.	165
— ob man seinem Leben renunciiren könne.	303
— unter Völkern langt der Brauth darzu hin.	621
Vicarius im Reich hat alles Pouvour, welches ein Principal, dessen Stelle der Vicarius vertritt / würde gehabt haben.	4
— Vielweiberey / ob die Vernunft selbige verbiethe.	731. 187. 190
— ob sie der Socialität schade.	732
— Grund des Debdis in Jure Nature.	735. 739

Vigil (Christianus) oder Gesejus schreibt wider Pufendorf.	43
Virarii Instructiones Jur. Nat. & Gent.	79
Ursache giebt der Rede die beste Deutung.	69
— die rationes legum muß man oft conjecturiren.	693
Umgang mit wohlgezeugenen Leuten ist der beste Professor Moratum.	326
— ob andere Menschen sich unsern Umgangs wegen unserer Gebrechlichkeit zu entziehen Ursache haben.	463
Unanimia, wenn sie gelten müssen.	313
— ist ein gefährlicher Modus zu schließen.	414
— und daher in Collegiis meist abgeschafft.	ibid.
— wenn sie zu Erklärung eines Reichs - Gesetzes erfordert werden.	667
Unfruchtbarkeit ist eine hinkängliche Sache der Ehescheidung.	738
Ungezeffer / ob man es ausrotten könne.	491
— ob es eine Straffe Gottes sey.	ibid.
Ungarn ist jure belli aus Hauß Oesterreich kommen.	624
Ungleichheit der Menschen / siehe Rang.	
— ist erst nach dem Schall begonnen.	368
— ist vielerley Art.	ibid.
— die ungleichen Qual täten machen unter denen Menschen ungleiche Pflichten.	370
— eben daher entspringt die ungleiche Hochachtung und Estim.	ibid.
Unterthanen / siehe Republicque.	
— leben in gewissen Stücke in statu naturali.	307
— wenn conditionirte Unterthanen wider ihre Obrigkeit kriegen können.	2. 27. *. 449
— Requisite eines Unterthanen.	95
— muß eine Vernunft haben.	96
— ob Unterthanen sich dem Ober - Herren widersetzen können.	17. *
— ob wahnsinnige Leute Unterthanen seyn können.	455. 449
— müssen pariren / wenn gleich der Befehl nicht möglich.	117
Siehe Rebellen.	
— muß wissen / daß der Befehler sein Ober - Herr seye.	128
— ob das Homagium von ihm zu nehmen nöthig.	554
— ob sie dem Feind vor sich Abbruch thun können.	624
— welches aber mehrentheils verboten zu werden pflegt.	625
Unterthanen müssen in Kriege gar recht vor ihres Ober - Herrn Facta büßen.	626
	wie

— wie weit er sein Leben vor seinen Ober- Herren könne hingeben.	705
— können der Obrigkeit resistiren.	16. *
— Zonetti Lehre hiervon.	17. *
— Ficklers Lehre hiervon.	ibid. *
— zwischen Obrigkeit und Unterthanen ist reciproca fides.	18. *
— ob ihre Rebelliones Kriege heissen können.	91. *
— werden ihrer Obligation entbunden / wenn ein Ober- Herr sie nicht mehr schützen kan.	149. *
Unterrichter / Unter- Obrigkeit / was Rechtens / wenn sie wider Pro- cesss oder Rechte agiren.	117
Unmöglichkeit / excusirt a Legge.	122
— ist vel moralis vel physica.	ibid.
— Erklärung dieser Distinction.	ibid.
— wenn man die verlorne Sachen nicht wieder erlangen kan / ob der Inventor ist präskribirt.	647
Unvorsichtigkeit / siehe Versehen.	
Unwahrheit / siehe Lügen.	
— verschiedene Exomple vergönnter Unwahrheiten.	516. 520. b.
— wie sie von Lügen unterschieden.	522
— unterschiedene Gattung derselben.	523
— die Egyptischen Kind- Mütter berichten Pharaonem falsch.	522. b.
— welches Factum Gott approbirt.	522. b.
— Grund- Regel dabey.	516. 524
Unwissenheit / wenn sie a promulgatione legis entschuldige.	92
— excusirt einen Reisenden a poena ordinaria delicti.	92
— macht den Menschen des Befehes unfähig.	100
— was ignorantia invincibilis sey.	100
— Exemples hiervon.	101
— daß ein Versprechen ex hac ignorantia nicht zu halten / kan ex socia- litate nicht demonstrirt werden.	256
— Die Subtilitäten des Befehes können von gemeinen Leuten nicht ge- fordert werden.	103
Völker werden mit einer Democratie verglichen.	196
— ob es verbindliche Gewohnheiten unter ihnen gebe.	91. 376
— agiren nach des Carneadis Principio.	247
— ob einer des andern Macht verhindern könne / 26.	
* 255 Siehe Balancé &c.	
— ob sie sich tacite obligiren können.	196

- Thomafius will keine Gewohnheiten unter ihnen zugeben. 92
- wird refutirt. 96
- halten vor verbündlich / was man ihnen im Ceremoniel einmahl
passiren läßt. 376. 199. 426. b.
- ob sie ihre Prætenfiones durch Stillschweigen verlihren. 639
- wer ihren Gebräuchen eine Verbündlichkeit gebe. 191
- wenn sie einander zu helfen schuldig / siehe helfen 2c.
- sind Pacta, so ihnen den Untergang bringen / zu halten nicht schul-
dig. 301
- ziehen einander zur Straffe. 248
- haben von Nichthaltung ihrer Versprechen viel Schaden. 249
- ob deren Uebereinstimmung das Princ. Jur. Nat. sep. 251
- macht jedoch einige Probabilität. ibid.
- leben gegen einander im statu naturali. 307
- ihr Moderamen fängt sich a julto metu eines Ueberfalls an. 321.
357. 359
- müssen einander Caution geben. 351
- welches die verursachten Kriegs - Schäden zu ersetzen schuldig. 353
- ob sie ein judicium criminale unter sich haben. 73. *
- wenn ein Volk sich selbst aufreiben will / kan ein Tercius selbiges zur
Ruhe forciren. 366
- die diversen Qualitäten geben unter ihnen kein fundamentum deci-
dendi controversias præcedentiæ. 370
- warum das Alter unter Völkern keinen Rang gebe. 374
- ob die Abstammungen oder Colonien einen Rang unter Völkern
mache 375
- ihren Rang regulirt der Brauch. 376
- haben nicht Ursache die Officia humanitatis sich verweigern zu las-
sen. 481
- Völker - Recht (das vernünftige /) wie es a Jure Naturæ striete dicto dif-
ferire. 231
- ist eine Application der vernünftigen Gesetze ad Statum Gent. ibid.
- diese Application ist schwer und nöthig. 232
- Völker - Recht (das willführliche) hat naturam pacti. 94
- regulirt das Gesandten - Ceremoniell. 247. *
- Beschreibung desselben 105
- die Statt Eöln will es nicht passiren lassen. 236. *
- ist vom Anfang liberi arbitrii. 196
gehört

— gehört nicht ad jus divinum.	199
— die Obligation darzu giebt Qff.	200
— ist eine species juris humani.	ibid.
— die Materialia desselben können nicht ausphilosophiret werden	ibid.
— muß aus der Historie zusammen gesucht werden.	200. 202
— ist kein bloß decorum,	200
— ist nicht universale.	201
— erstreckt sich nur auf die Europäischen Völker.	202
— jedoch ist der Numerus Gentium bey allen Doctrinen nicht eitersey.	ibid.
— ist eine noch uncultivirte Disciplin.	ibid.
— odligirt die Gentes. deswegen / weil sie es vor verbindlich ausgeben.	204
— verschiedene Casus aus demselben.	ibid.
— was darzu gerechnet werde.	206
— ist nach dem Belieben der Interessenten mutable.	ibid.
— was bey Seegel-streichen / und wenn Schiffe einander begegnen / juris gentium voluntariu sey.	608
— bestehet aus Exem. les.	723
— daß eine Statt / so mein Feind einem Tertio unrechtmäßiger Weise abgenommen / durch meine Waffen meine werde / ist Juris Gentium volunt.	620
Vogel - Flug der Römer / war ein Staats - Brief.	397
Voigt / dessen Lehre / daß unter denen Feinden kein Vinculum Juris sey.	718. 150. *
— dessen Lehre de lytro non solvendo cessante metu wird refutirt.	150. *
Vollkommenheit / was sie sey.	368. 369
Vormund / ob Tutelæ Administratio ein Quasi contractus sey.	427. b.
— warum ein jeder darzu obligirt.	489
— was derselbe bey Erwählung einer Profession seines Mündels zu beobachten schuldig sey.	330
Vorsatz ist eine Operation des Willens.	398
Vorschung Gottes / siehe Providenz.	
Vorum, siehe Gelübde.	

W.

- Wahnsinnigkeit / wie sie von Furore differirt. 99
 — wenn und wie weit sie a lege excusirt. ibid.
 Wahrheit / wenn ich sie zu sagen schuldig. §28
 — wenn ich sie zu verbergen schuldig. §21
 — Grund - Regel derselben. §22
 — soll man regulariter reden. §21. f.
 Wahrscheinlichkeit / die Regel / ein Weiser soll nicht nach der Possi-
 bilität / sondern nach der Probabilität agiren / wird untersucht. 294. §59
 — der höchste Grad derselben muß der Gewisheit gleich geachtet wer-
 den. 349
 Wasser - Probe / im Rhein bey denen unehlichen Kindern. §72
 — werden von Gregorio Mag. verboten. §73
 — Probe mit dem siedenden Wasser. ibid.
 diese sollte eigentlich die Kezer - Probe seyn. §24
 — kalte Wasser - Probe. §74
 Wahrhaftigkeit / was ich einem Fremden schlechter Dings sage / ist er
 mir ohne Versprechen zu verschweigen nicht schuldig. §11
 — thut ihren Besizer großen Schaden. §12
 Weggeworfene Sachen kan man occup. ren. 616
 — ob die Wegwerfung oder Dereliction aus der Länge der Zeit pra-
 sumt wird. 621
 — Grotiū Lehre hiervon. ibid.
 — wird von Hohmann nicht sattfam widerlegt. 643
 Weiber / ob sie gefangen genommen werden können. 130
 — es wird distingürt / wenn sie nicht in Waffen angetroffen werden. 135. *
- Weichen / wenn man einem aus den Weg zu gehen schuldig sey oder
 nicht. §22
 Welt - Mensch ist nicht zufrieden / daß ein Priester seine Säge mit eini-
 gen biblischen Sprüchen beweiset. 3
 — wül ein gründlich Urtheil und Conciliirung mit der gesunden Ver-
 nunft vor dem Kopf haben. 3

Wernher's Positiones ad usum Juris Nat. 79
 Werlhoff, dessen Vindiciae Grotianae de praescriptione contra Puteanum. 630

Werth der Dinge.

- warum man eine Normam rerum setzen müssen. 695
- warum man Gold und Silber darzu genommen. 695
- warum man eine rare Sache darzu nehmen müsse. ibid.
- was den innerlichen Werth der Dinge determinirt. 696
- oft macht die bloße Person des Künstlers eine Sache theuer. ibid.
- oft thut es die Arbeit selbst. 697
- die Kauf- Leute und Wirthe schätzen ihre Wahren oft nach der Person des Kauffers. ibid.
- man pflegt auch darauf zu sehen / ob eine Sache in ganzen gekauft wird. 697
- der Ort mindert und höhert auch den Preis. 698
- die Rarität steigert den Werth. 698
- warum die Leute eine Sache mehrentheils vor einerley Preis geben. 699
- wenn man auf eine Sache zu halten pflegt. 699
- warum die Preise auch in Statu naturali einerley seyn würden. 699
- welche Dinge man verkauffen könne? 700

Siehe Freyheit / Jungferschaft / Ehre / Leben.

- Westphälischer Friede / siehe Friede.**
- ob man ihn doch inalter iarepretiren dürfe. 663
 - Erklärung des § 52. des fünften Articuls. ibid.

Widerspruch / wenn man selbigen zu leiden schuldig. 518

Wild / wenn man ein Thier tödten könne. 591

Wille Gottes / soll deswegen nicht können das Princ. Juris Naturae seyn / weil er das Princ. essendi desselbigen ist. 237

— Kohnhard will den ins Herz geschriebenen Willen zum primo Principio Juris Nat. machen. 266

— warum man ihn pro principio halten will. 259

— Coccej Lehre hiervon. 263

— woran man erkennen könne / ob etwas Gottes Wille sey. ibid.

Wille des Menschen / Operationes desselben. 107

— dessen Cultur wird vom Jure Nat. gebotten. 335

— von was vor Affecten er zu reinigen. 490

Winkler / dessen Buch de Juse Coeli wird examinirt. 19

Wirth / wenn er dem Gast das aufgehobene Gewehr zu geben nicht schuldig.	760
Wohl der Republicque ist nicht mit dem Wohl der menschlichen Gesellschaft zu vermischen.	297
— erfordert einige vor die übrigen hinzugeben.	145
— hat seine Gradus.	163
— welche in collisione considerirt werden müssen.	ibid.
— Exemple hiervon.	ibid.
Wohlthaten / so man wider Willen einem thut.	783
Wolf (zu Halle) dessen Jus Nat.	70
— excerpt davon aus denen actis Eruditorum.	70
Worte / Officia, wie man sie gebrauchen solle.	518
— ein Ahdterer kan mich nicht obligiren die Terminos so zu nehmen / wie er nach seiner Caprice will.	518
— daß man die Worte in significatione propria regulariter gebrauchen müsse / ist falsch.	521
— man muß aber auch mit Fleiß keine neue Terminos machen / oder die Worte anders nehmen als sie gebräuchlich.	522
Würden oder Chargen zc. sind in Commercio.	703

3.

Zänkeren / sind wider die Geselligkeit.	407
Zeichen / welche consensum tacitum ausmachen.	198. 432
— Ehren Zeichen in Kriege / was dieselben seyn.	139.*
Zeit ob die bloße Zeit eine Wirkung bey der Præscription habe.	632.
— ob die Länge der Zeit Præsumtion mache / daß einer seine Sache nicht wieder haben will.	635. 637
— vielmehr ist præsumtlich / daß er nicht erfahren / wo das Seinige stecke.	642
— ist bey der Præscription sehr dubieux.	646
— ist ein Subsidium einer Erklärung einer Rede.	647
Zeno Eleatis, dessen That ist nicht zu billigen.	687
	508

Zeno

— Zeno Eleatis, dessen That ist nicht zu billigen.	503
Zenonis Erklärung des Finis hominum Stoici.	13
Zeugen - Eyd / siehe Zeugen / zc.	547
Zeugung Generatio.	—
— ob sie das Fundament der Patriæ potestatis sey.	782
— umständlichere Betrachtung desselben.	783
Ziegler's Commentarius ad Grocium &c.	24
Zucht der Kinder	—

Siehe Eltern zc.

Zueigung

Siehe Occupation &c.

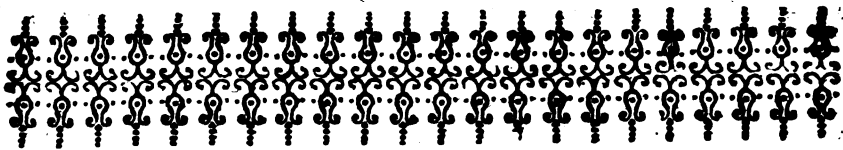
Zufahre / ob und wenn jemand einem Feinde etwas zuführen kan / sie!	74 *
— ob ich solche Dinge wegnehmen kan / die meinem Feinde zugeführt werden wollen.	76. *
— es kommt dabey auf die Partheylichkeit an.	521
— Coccej Irrthum hiervon.	78. *
Zuhörer / Pflichten der Verschwiegenheit / so sie ihrem Docenten schuldig.	506
Zulassung / wenn sie einen Costens involvire.	198
Zwang / wenn er nicht von Versprechen entschuldigt.	114
— von einem Tertio obligirt mich gegen dem andern nicht.	118
— wie er von der Furcht differire.	120
— ein gezwungener ag. tt ohne einzigen Willen bloß physice.	121
— entschuldigt oft stärker / als Furcht.	337
— wenn er gar nicht excusirt.	121
— wenn es bey den Trunk entschuldiget.	121
— geschicktauf Universitäten.	123
— den die Befehle brauchen.	125
— verschiedene Grade dieses Zwangs.	308
— wie man einen zu den unschuldigen Pflichten anhalten könne.	309
— wenn mich die Gewalt eines andern in Noth bringet / was recht sey.	336

Siehe Straffe / zc.

- Zwang bey Friedens - Schüssen entschuldigt nicht.**
 — man kan einen zu den officis humanitatis anhalten. 480
 — Grad dieses Zwangs. ibid.
 — ob er einen Eyd annullire. § 31
- Zweck / den Gott in der Schöpfung intendirt / kan nicht das primum
 juris principium seyn.** 267. 272
 — ob man daraus Officia folgern könne. 264
 — Proeli Meinung hiervon wird widerlegt. ibid.
- Zweydeutigkeit der Worte.**
 — wenn sie zu gebrauchen. § 20
- verschiedene Exemples, wo man sich deren mit Recht bedienet hat. § 20. § 21
- Zwey. Kampf.** ... Siehe Duell zc.
- Zweiffel.**
 — über die Gesetze soll man keinen Zweiffel erregen. 662

E N D E.





ERRATA.

so in Abwesenheit des Autoris eingeschlichen.

Im ersten Theil.

Pag. 18. l. 7. pro pudet leg. putet. pag. 140. l. 17. vor da jemand welcher / leg. wenn
p. 140. l. 7. pro halben l. haben. *ibid.* lin. 13. pro unveränderlich l. veränder-
lich. p. 151. l. 13. vor Gefälligkeit l. Befelligkeit. p. 160. l. 18. vor ob einem
wohl / l. ob nmi wohl. p. 179. in rubrica ad §. 252. lege ist kein Consilium. p. 201.
l. 18 vor eine l. keine. p. 225. l. 5. pro welche uns solche der &c. lege welche und die So-
cietät und unsere eigene Erfahrung. cultiviren heißen. p. 248. l. 35. adde Quadruple-
Alliance. p. 276. l. 14. pro Klugheit l. Kindheit. p. 293. l. 9. gegen was adde gegen
Gott und was. p. 298. lin. antepen. post. angerathen adde in eine Republicke sich zu be-
geben. *ibid.* l. ult. dele voc. nicht. p. 324. l. 6. vor verbürgen l. vorbeugen. p. 329.
l. 25. pro nach der Mode und wo weniger Edel sich lege die Brüste. p. 339. l. 12. pro ein-
nen solchen l. ein solch. p. 370. l. 20. vor Indem l. judem. p. 381. l. 12. pro Schmitz
leg. Scheidholz. p. 385. l. ult. pro ihre unnbahre l. unnuhbahre. p. 448. l. 6. pro vogves
leg. voyes und pro age lege aye. p. 480. l. 32. vor Vernunft lege Waffen. p. 484.
l. 35. pro Berechtigtheit l. Gemüchlichkeit. p. 488. l. 2. pro Eitelkeit l. Einsamkeit.
p. 494. l. 10. pro erreicht l. verlihet. p. 513. l. 7. vor Hundt- Lege Bluts. p. 533.
l. 24. pro manifesta evincus ex historie l. manifeste evincitur. ex historia. p. 545. l. 1.
post Schwüren adde welche. *ibid.* l. 28. pro dennoch l. demnach. p. 557. l. pen. pro foun-
men l. fennen. p. 558. l. 17. post denn adde da. p. 577. l. 9. pro mit einstreut leg. siber
einstimmt. p. 596. l. 28. vor untanglich l. untrüglich. p. 605. l. 16. vor Zueignung
l. Zueignung. *ibid.* l. 28. vor negiren l. urgiren. *ibid.* l. antip. vor herrschet l. herr-
schet. p. 609. l. antepen. vor feindlich l. friedlich. p. 617. l. ult. post daß adde de. p.
641. l. 20. vor Præntation l. Præscription. p. 782. l. 10. vor Ungezogenheit l. Unge-
legenheit / &c. p. 793. l. 1. vor Schäden l. Ständen / &c.

Im andern Theil / oder sechsten Buche.

P. 17*. l. 17. vor tu l. ut &c. p. 20*. l. 2. dele verba und Ceptori. p. 21*. l. 3. post
Bdymen adde auf. p. 24. l. 19. vor Gugel l. Gürtel. p. 20*. l. 7. vor Residenz l. Resi-
stanz. p. 29*. l. 14. vor aufwärts l. aufhebt. p. 59*. l. 12. vor valueric l. volueric. p.
73*. l. 18. vor dadurch l. da doch. p. 75*. l. 5. vor. pacatia libro l. pacati à libero. p.
76*. l. 29. dele an einen bekomme. *ibid.* l. antepen. vor dessen er wirklich in Soublagi-
102



ren l. daß er meinen Feind wirklich zu Soulagiren sucht. p. 78*. l. 22. vor lassen l. lesen. p. 85*. l. 10. vor beschirmen l. beschweren. p. 92. l. 30. vor unter Recht l. weiser Recht. p. 93*. l. 11. vor mit l. nimmt. *ibid.* l. 24. vor sucht l. siehet. p. 95*. l. 2. vor willkommen l. will können. p. 90. l. 13. post daß adde wenn *ic.* *ibid.* l. 28. vor Gesende l. Gesandte. p. 118.* l. 2; vor den l. *sq.* *ibid.* l. 6. vor und l. wodurch er. p. 132.* l. 3. vor Ranzion l. Raifon. p. 133. * l. 20. vor pacificirten l. pacificirenden. p. 140. l. 3. vor brauchen l. brechen. p. 141.* l. 21. vor berichten l. besuchten. p. 143.* l. 5. vor urtheilen l. ertheilen. p. 148.* l. 15. vor Conjecturen l. Coniuncturen. p. 150. * l. 13. vor Überwindern l. Überwundenen. p. 151. l. 20. post gebe adde da. p. 177.* l. 4. vor Alegair l. Allegoria. p. 181. l. 24. post denen adde Kaiserlichen. p. 183. l. 4. vor jehigel. einjige. *ibid.* l. 20. post kommt adde daß. *ibid.* l. penult. vor man einen l. ein. p. 84.* l. 29. post wolten adde verabredet worden.

Pag. 195.* l. antp. vor desordre l. defastre. p. 199.* l. 11. vor wir l. meine/ und vor mit l. Zeit. p. 201. l. 5. vor Denuntion l. Denominatio. *ibid.* l. 31. vor extrema *log. externa.* p. 202.* l. 3. vor erörtert l. verändert. p. 203. * l. 15. post wird adde verabredet. p. 206. l. 5. vor Friede l. Feinde. p. 211. l. 15. vor Ludvvig. l. Lünig. p. 214. * l. 2. dele nit/ und l. 3. dele ausmacht. *ibid.* l. 24. post hingegen adde gehört. p. 215.* l. 29. vor verliehene l. verglichene. p. 219. l. 26. vor Engländer l. Fiesländer. p. 220. l. 15. post Frieden adde, hat man die Exemples. p. 224. l. 24. pro michin l. No bleibt p. 230.* l. 5. vor von l. ein. p. 234. l. 7. dele nicht/ *ic.*

Pag. 246.* l. 2. post will adde verfährt haben mag. p. 249.* l. 17. und 19. vor Justat l. Jvetot. *ibid.* l. 29. vor Fuß prägen/ l. Fuß zu prägen/ würden. p. 251. l. 15. vor Execution l. Exemption. p. 275. l. 33. post Henrich adde Hanius.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

